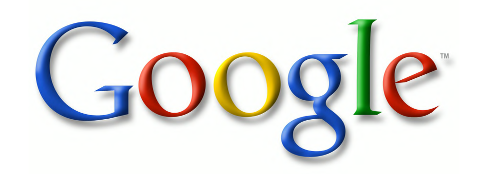
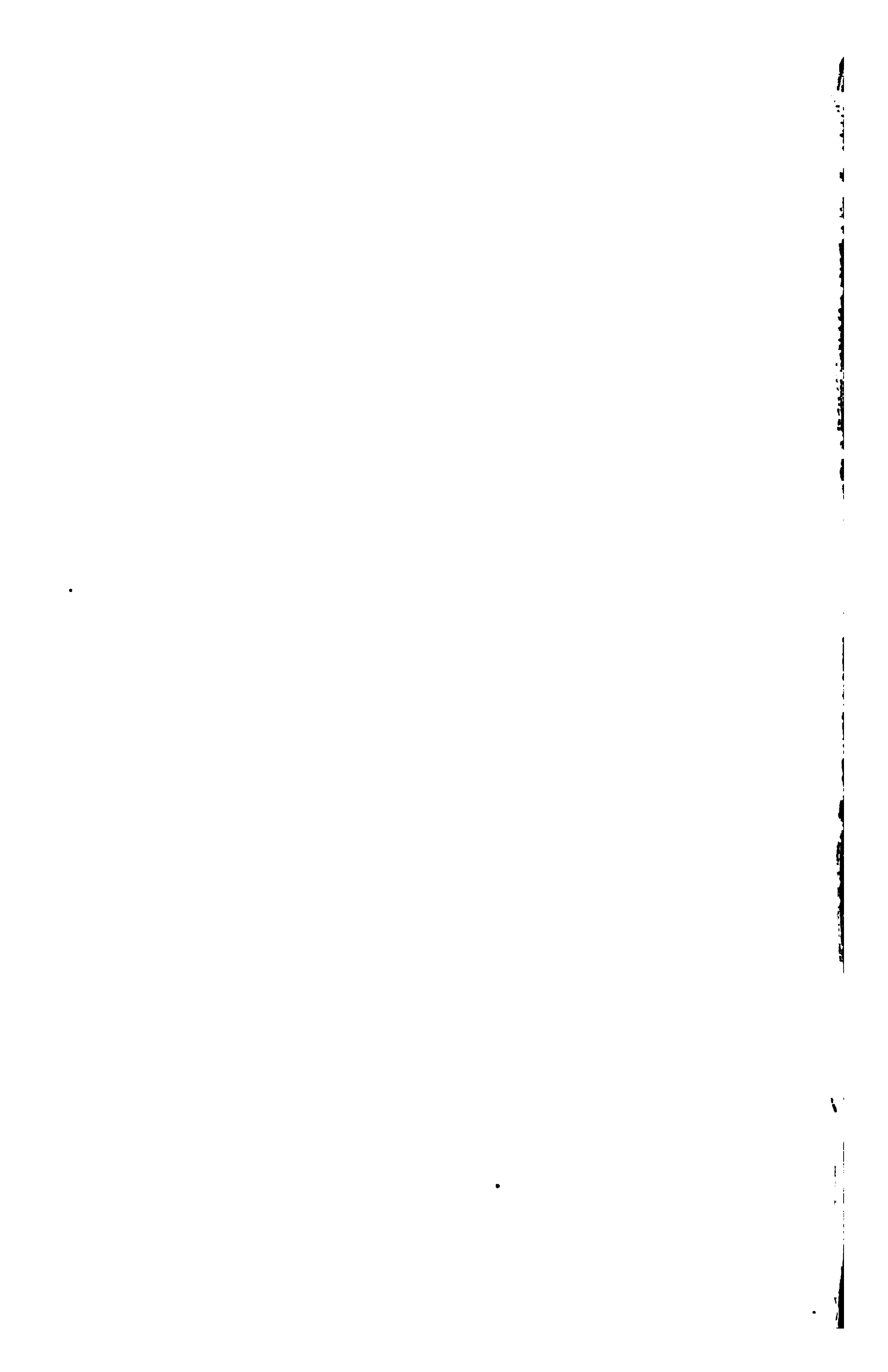
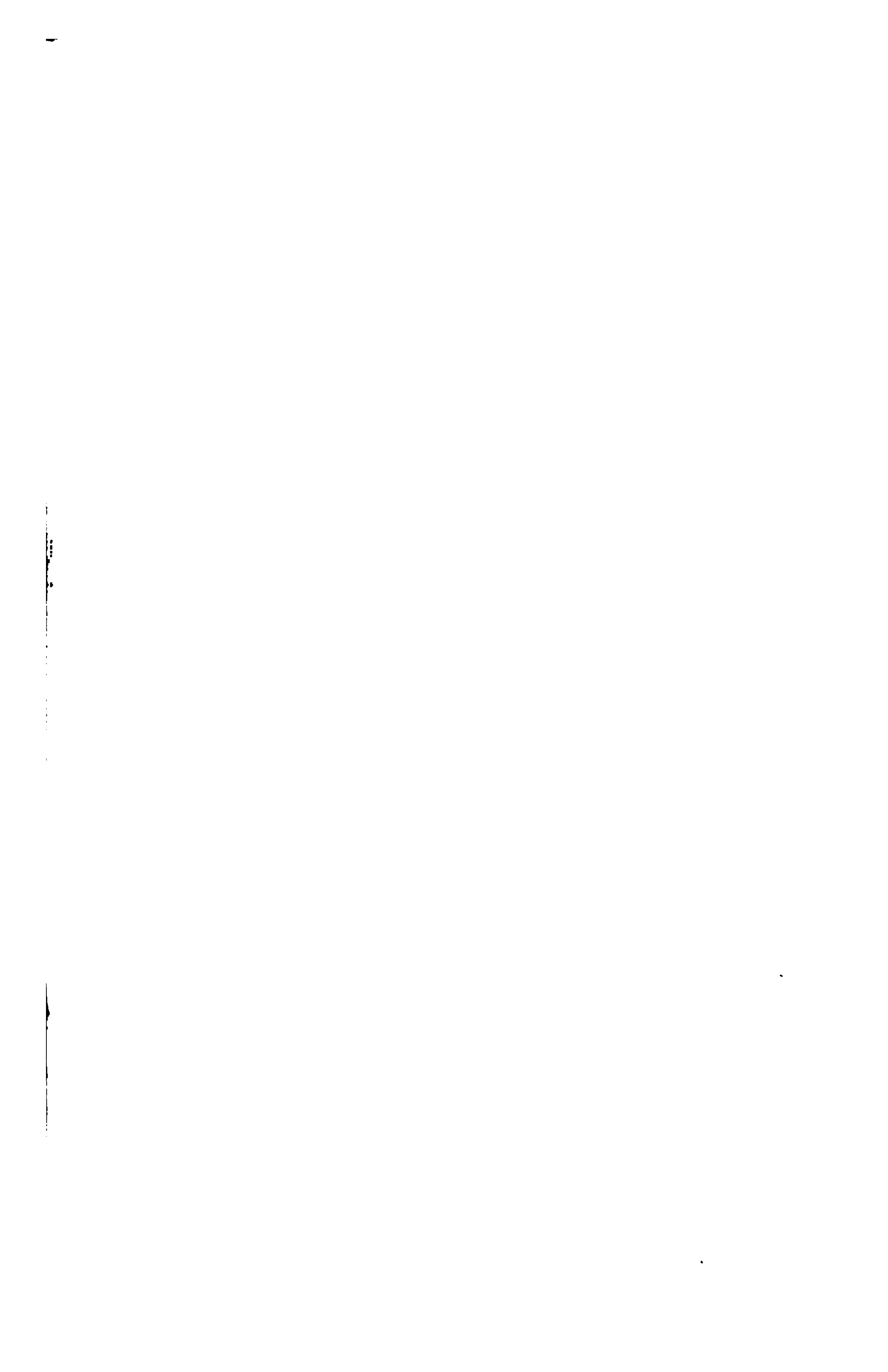




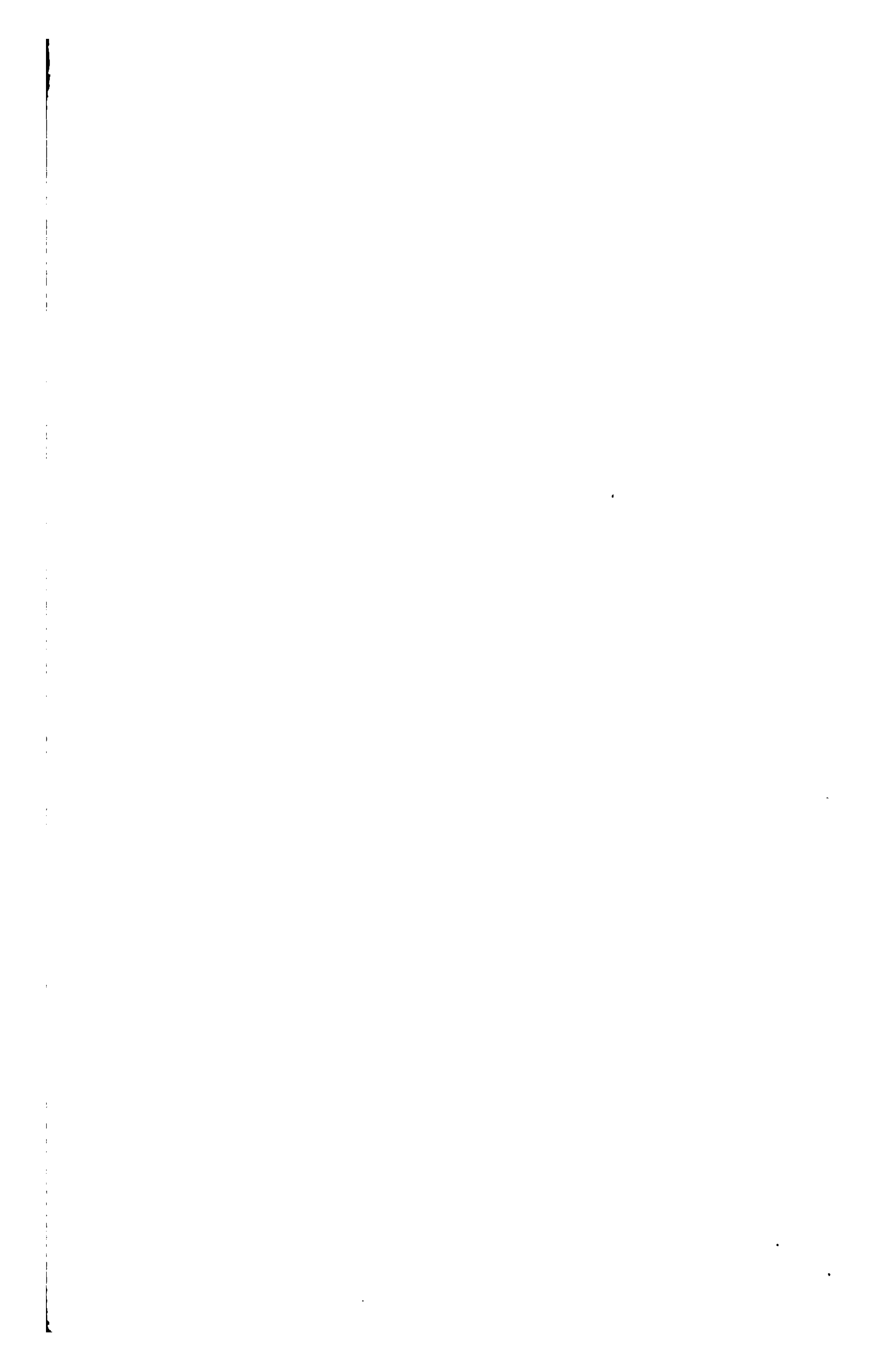
George Bancroft.



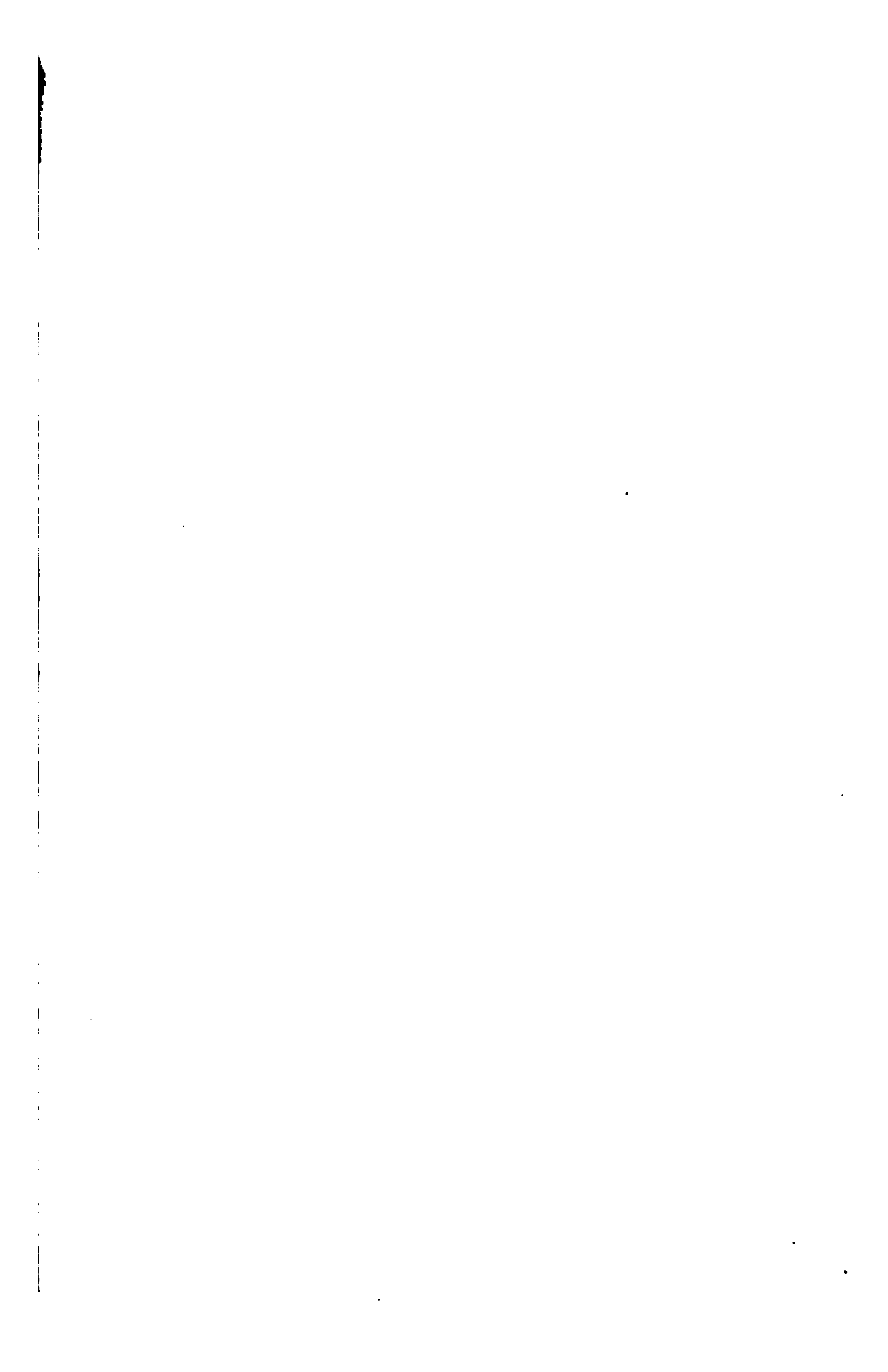














Das

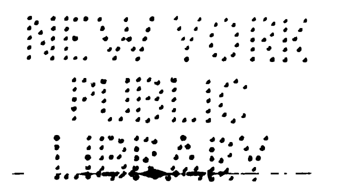
Sociale Verwaltungsrecht.

Von

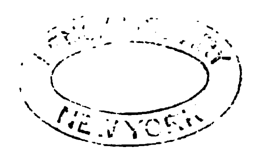
Hermann Roesler.

2. Abtheilung.

Berufsrecht. Erwerbsrecht.



Erlangen.
VERLAG VON ANDREAS DEICHERT.
1873.



Druck von E. Th. Jacob in Erlangen.

Inhalt.

Drittes Buch. Berufsrecht.

Titel IV.

Die Kunst.

Titel V.

Der Rechtsberuf.

Titel VI.

Der häusliche Beruf.

Viertes Buch. Erwerbsrecht.

Titel I.

Allgemeine Grundsätze des Erwerbs.

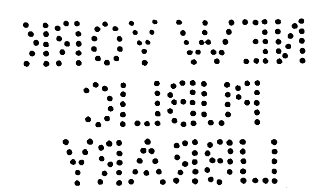
Titel II.

Die öffentlichen Erwerbsanstalten.

Seite

Titel III.

Die einzelnen Erwerbszweige.



Drittes Buch.

Das Berufsrecht.

Berufsrecht.

Titel I.

Das Berufsrecht im Allgemeinen.

§. 241.

Die sociale Cultur (Gesittung, Civilisation) besteht in der fortschreitenden Entwicklung des materiellen und geistigen Lebens der Menschen nach den Grundsätzen freier Gemeinschaft (1). Hiezu bedarf es einer geordneten Thätigkeit, sowohl um die einzelnen Individuen selbst für die Verwirklichung der in der Gesellschaft herrschenden Culturideen fähig, als auch um die den Menschen umgebende äussere Natur für die menschlichen Culturzwecke dienstbar zu machen (2). Die Grundsätze der ersteren Art der Culturthätigkeit ergeben das Berufsrecht, die der letzteren das Erwerbsrecht. Der Beruf im weiteren und allgemeinen Sinne ist jede zu bewusster Lebensaufgabe erhobene menschliche Thätigkeit, im engeren und administrativen Sinne die auf unmittelbare Befriedigung persönlicher Culturbedürfnisse gerichtete Lebensthätigkeit einer Person (3). Der Beruf im Ganzen hat somit die Aufgabe, die das menschliche Culturleben bestimmenden Ideen zum Bewusstsein zu bringen, unter den Mitgliedern der Gesellschaft zu verbreiten und diese zu ihrer Aneignung und Ausführung zu befähigen. Er unterscheidet sich dadurch von der Erwerbsthätigkeit, welche wesentlich nicht auf die Herstellung und Erlangung von Cultureigenschaften, sondern von Culturobjecten gerichtet ist und demgemäss von den Grundsätzen des Besitzes und Erwerbes beherrscht wird. Daraus folgt: 1) Gegenstand des Berufes kann Alles sein, was seiner Natur nach der freien Aneignung und Ausführung in der Gesellschaft unterliegt (4); 2) der Beruf ist eine freie gesellschaftliche Thätigkeit, welche an sich weder ein Gegenstand von Privatberechtigungen (5), noch von dem Auftrag oder der Genehmigung der Staatsgewalt abhängig sein kann (6); 3) Inhalt und Zweck des Berufes sind in dem

gesellschaftlichen Culturleben von selbst enthalten und mit diesem beständiger Fortbildung unterworfen; 4) der Beruf findet seine Gesetzmässigkeit in der socialen Rechtsordnung und unterliegt nach den allgemeinen Grundsätzen der rechtlich festzusetzenden Aufsicht und Mitwirkung der socialen Culturorgane, insbesondere des Staates (7); 5) mit dem Berufe ist zwar regelmässig die Absicht des Erwerbes verbunden, allein die in dem Verhältnisse zwischen Besitz und Arbeit begründeten Gesetze der Erwerbsthätigkeit finden hierauf keine Anwendung (8). Der allgemeine Rechtsbegriff des Berufes ist somit der einer freien Lebensthätigkeit, welche nach den Grundsätzen des socialen Rechtes unter der Aufsicht und Mitwirkung der Verwaltungsorgane die unmittelbare und persönliche Befriedigung der Bedürfnisse des menschlichen Culturlebens zum Zwecke hat (9).

(1) Vgl. oben §. 2. 4.

(2) Je mehr sich die Menschheit durch unaufhörliche Entwicklung vom ursprünglichen Naturzustand entfernt, desto mehr wird sie in einen Gegensatz zwischen Natur und Cultur hineingetrieben, in dem das einzelne Individuum untergehen müsste, wenn nicht die Auflösung jenes Gegensatzes in eine höhere Einheit gelänge. Dies kann nun offenbar nur durch die menschliche Gemeinschaft geschehen, welche sowohl die Nothwendigkeit als auch die Mittel des Culturlebens für die Einzelnen enthält und diese dem isolirten Zustande insoweit entreisst, als das Culturleben durch nothwendige Regeln der Gemeinschaft bedingt ist. Daraus ergibt sich die unerlässliche Nothwendigkeit für die Einzelnen, der Gemeinschaft nicht blos factisch und äusserlich, sondern innerlich, so zu sagen mit Leib und Seele anzugehören, um nicht jenem gefahrvollen Gegensatze zwischen Natur und Cultur rettungslos zu unterliegen; letzteres müsste unfehlbar eintreten, wenn das Culturleben lediglich auf den Boden des Privatrechtes gestellt würde, da dasselbe blos das Recht der äusseren Coëxistenz der Menschen unter einander enthält (cf. oben §. 8). Daraus erklärt sich übrigens, wie die Idee eines glücklichen harmonischen Urzustandes vor dem Anfange aller Cultur (Paradies, goldenes Zeitalter) in den Völkern entstehen und sich erhalten konnte, so lange man aus Unwissenheit und Aberglauben dem Wunderbaren und Märchenhaften zugeneigt war; dass ferner die Institute des Privatlebens regelmässig an entscheidenden Wendepunkten des Culturlebens, wenn sie mit neuen Culturideen noch nicht in Uebereinstimmung gebracht sind, der heftigsten Anfeindung unterliegen, insbesondere das Privateigenthum, welches dem von der Gemeinschaft preisgegebenen Culturmenschen geradezu die leibliche Fortexistenz unmöglich macht, sowie auch dass die Geister und Gemüther sich der in der Natur enthaltenen Lebensordnung zuwenden, wenn ein bestimmtes Cultursystem, d. h. ein bestimmtes System der Culturgemeinschaft sich ausgelebt hat und zusammenzubrechen droht. Hierauf sind zurückzuführen: 1) die Angriffe der Socialisten aller Zeiten auf die fundamentalen Institute des Privatrechtes (Privateigenthum, Erbrecht, Ehe); 2) die mehr oder minder poetischen und lüsternen Staatsromane der alten und neueren Zeit (der Staat von Plato, die Utopia von Thomas Morus 1516, die Chronica von Sebastian Frank 1531, der

Sonnenstaat von Campanella 1620, die Oceana von Harrington 1656, die Geschichte der Sevaramben von Vairasse 1677, die Reise nach Icarien von Cabet 1840); 3) die Idee eines Naturrechts, d. h. eines Rechtes, welches in der Natur des Menschen unzerstörbar von selbst enthalten sei und ihm durch die Organe der Gemeinschaft unter keinen Umständen entzogen werden dürfe, überhaupt die naturalisirenden Staats- und Rechtstheorien der neueren Zeit. Vgl. H. Roesler, Grundsätze der Volkswirthschaftslehre 1864 §. 11. R. v. Mohl, Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften I. p. 167 ff. (insbesondere über Staatsromane). L. Stein, Geschichte der socialen Bewegung in Frankreich Leipz. 1850. L. Reybaud, Etudes sur les reformateurs ou socialistes modernes 1840; und in M. Block, Dictionnaire général de la politique II. 1864 art. socialisme. Hildebrand, Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft I. 1848. Schäffle, Capitalismus und Socialismus Tüb. 1870. Ueber die modernen Gegner des Privateigenthums (insbesondere Beccaria, Dei delitti e delle pene 1765 cap. 22. Mably, Doutes proposés aux économistes 1768. La législation ou principes des lois 1776. Adam Smith, Inquiry into the nature and causes of the wealths of nations 1776 I. cap. 6. 8. Hugo, Lehrbuch des Naturrechts Berlin 1809 §. 248 ff.) vgl. Roscher, System I. §. 77—88. Es ist zu bemerken, dass von den ächten Socialisten, so schon von Plato, Güter- und Weibergemeinschaft immer zusammen empfohlen werden.

(3) Die hohe Bedeutung der Berufsthätigkeit liegt daher in socialer Hinsicht darin, dass sie die Einzelnen persönlich für das Leben der Culturgemeinschaft tauglich zu machen und den Zwiespalt zwischen Natur und Cultur an ihnen aufzuheben sucht. Daraus folgt von selbst, dass sie ihre rechtliche Ordnung aus dem jeweiligen Zustande und den Bedürfnissen der Culturgemeinschaft erhält, sowie dass die Berufsordnung in jeder Periode von den jeweils herrschenden Culturfactoren beherrscht wird. Vgl. unten §. 243.

(4) Hieher gehört daher Alles, was nicht der reinen persönlichen Individualität angehört und nicht ausschliesslich von Einzelnen besessen und beherrscht werden kann, also Alles, was Gegenstand der geistigen Gemeinschaft unter den Menschen ist und den gemeinsamen Bildungs- und Lebensverhältnissen angehört, und es ist die Aufgabe des Berufes, mit rein gesellschaftlichen Mitteln den persönlichen Zustand der Einzelnen in geistiger und leiblicher Hinsicht so zu gestalten, dass sie insoweit ein wahrhaftes Culturleben zu führen vermögen, insbesondere auch dem Erwerbe und den Anforderungen des persönlichen und des öffentlichen Lebens sich hingeben können.

(5) Kraft Privatrechts kann Jeder Geist und Körper bilden und sein Leben einrichten, wie es ihm gut dünkt, und es können insoweit Pflichten gegenüber der Gesellschaft die Einzelnen nicht binden; allein dieses Belieben hat da seine Grenze, wo die Anforderungen der Gesellschaft beginnen. Hierdurch unterscheidet sich namentlich der Dilettantismus von der Berufsthätigkeit, welche letztere einer socialen Verantwortlichkeit und daher der socialen Controle unterliegt. Daraus folgt, dass insbesondere die sociale Geistescultur im Grossen und Ganzen berufsmässig gepflegt werden muss.

(6) Die Selbständigkeit des Berufes setzt daher die Trennung der Gesellschaft vom Staate, also hauptsächlich das Heraustreten aus der

Periode der polizeilichen Wohlfahrtssorge der Staatsgewalt voraus. Unabhängigkeit der Berufsthätigkeit ist zwar factisch auch da vorhanden, wo sie wesentlich dem Kreise der Familie oder der Kirche angehört, allein ein selbständiges Berufsrecht auf dem universellen Boden der Gesellschaft ist hier nicht denkbar.

(7) Daher gehört das moderne Berufsrecht in das sociale Verwaltungsrecht und es wurde durch die Polizeiwissenschaft vorbereitet; hiedurch ist jedoch die Ausübung der richtig begrenzten Polizeigewalt (vgl. oben §. 23) im Gebiete des Berufswesens nicht ausgeschlossen.

(8) Die Berufsthätigkeit erfordert zwar gleichfalls Arbeit, aber nur in natürlicher, nicht in rechtlicher Hinsicht, und die Berufspersonen gehören nicht zur arbeitenden Classe im strengen, wirthschaftlichen Sinne des Wortes. Daher sind auch Berufsanstalten keine Erwerbsunternehmungen und es ist falsch, den Beruf als Gewerbebetrieb zu bezeichnen. Vgl. z. B. hinsichtlich des Unterrichts die Erklärung des Bundeskanzleramts-Präsidenten bei Gelegenheit der Berathung der Bundesgewerbeordnung bei Koller, Archiv Bd. 3 p. 41. Die Ausdehnung mancher Gewerbegesetze auf einzelne Berufszweige hatte ihren Grund zum Theil in Nebenrücksichten, insbesondere in der Besteuerung. Dass auch durch den Beruf die materielle Existenz der Berufspersonen begründet werden muss, kann die wesentliche Verschiedenheit beider Arten von Thätigkeit nicht alteriren; auch sind hinsichtlich des Berufseinkommens selbständige Gesetze zu beobachten. Damit hängt übrigens die seit Adam Smith meist unklar gebliebene Unterscheidung der sog. productiven und unproductiven Arbeit zusammen, die sich wenigstens zum Theil auf den Gegensatz der Erwerbs- und Berufsarbeit bezieht. Vgl. A. Smith, Wealth of nations Buch II. Cap. 3. Roscher, System I. §. 61. Schäffle, Das gesellschaftliche System der menschlichen Wirthschaft 1867 p. 77 ff. Hermann, Staatswirthschaftliche Untersuchungen 2. Aufl. München 1870 p. 143 ff. H. Roesler, Ueber die Grundlehren der von A. Smith begründeten Volkswirthschaftstheorie 2. Aufl. 1871 p. 79 ff. Während früher Quesnay nur die auf Hervorbringung der Rohstoffe gerichtete Arbeit für productiv erklärt hatte, machte sich später seit J. B. Say, Traité d'économie politique I. cap. 13 die extreme Richtung geltend, dass alle sog. Dienstleistungen, selbst die Staatsgeschäfte und die Landesvertheidigung u. dgl. zu den productiven Arbeiten gehörten. Dies ist eine ganz unzulässige Nivellirung verschiedener Dinge.

(9) Stein, Verwaltungslehre V. p. 149 ff. bezeichnet den Beruf als bewusste und öffentlich anerkannte Lebensaufgabe und unterscheidet drei Arten desselben, den geistigen, wirthschaftlichen und künstlerischen Beruf. Diese Eintheilung ist schon darum verfehlt, weil sich ein Berufsrecht darauf nicht begründen lässt. In seinem Handbuch der Verwaltungslehre und des Verwaltungsrechts Stuttg. 1870 p. 410 rechnet Stein den Beruf rechtlich zum Staatsdienste.

§. 242.

Die Berufsthätigkeit im Einzelnen hat zum Zwecke: 1) die Herstellung von Cultureigenschaften in den einzelnen Personen; 2) die Begründung und Sicherung derjenigen Culturverhältnisse,

welche als Attribute der Personen selbst insoferne betrachtet werden können, als sie ihre concrete Existenz durch den individuellen Willen der Einzelnen erhalten und als Ausflüsse des persönlichen Lebens zur practischen Erscheinung kommen (1). Dadurch ergeben sich vier Hauptgegenstände des Berufes: körperliche Gesundheit; Geistes- und Characterbildung; das in einzelnen Handlungen und Ereignissen sich vollziehende Rechtsleben (2); das häusliche Leben (3). Dieser Eintheilung entsprechen, da die geistige und sittliche Bildung sowohl durch Unterricht als durch Einwirkung auf die Empfindung hervorgebracht wird, fünf selbständige Berufszweige: der Heilberuf; der Unterricht; die Kunst; der Rechtsberuf; der häusliche Beruf. Diese Thätigkeiten sind jedoch nur insoferne selbständige Berufszweige, als sie 1) berufsmässig, d. h. mit dem Aufwande der vollen Lebenskraft und als selbständige Lebensaufgabe betrieben werden, daher auch eine besondere Lebensstellung und Lebenseinrichtung der Berufspersonen zur nothwendigen Folge haben (4); 2) als sie nach den Grundsätzen freier Gemeinschaft, mithin nach den Regeln der socialen Rechtsordnung ausgeübt werden, d. h. sich weder in der Ausübung von Privatberechtigungen erschöpfen (5) noch eine Anwendung der öffentlichen Gewalt erfordern (6). Der Beruf ist daher weder ein weltliches noch ein geistliches Amt, sondern er besteht lediglich in der freien Anwendung persönlicher Kenntnisse und Fertigkeiten, die als Gemeingut der Gesellschaft Jedem von selbst zugänglich sind; hiedurch ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass damit Amtsbefugnisse und dienstliche Einrichtungen verbunden werden, durch welche sowohl die äussere Stellung der Berufspersonen als der Inhalt und die Aufgaben der Berufsthätigkeit im Einzelnen ordnungsmässig und einheitlich geregelt werden (7).

(1) Diese beiden Arten der Berufsobjecte sind wegen ihrer immateriellen und zugleich rein persönlichen Natur der Besitzergreifung und folglich auch des Eigenthumserwerbs unfähig; es ist daher unrichtig, wenn z. B. J. B. Say, Traité d'économie politique I. cap. 1. mit dem übrigens zu einseitigen Satze, dass alle Production in der Hervorbringung von Nützlichkeit (utilité) bestehe, auch die Productivität der sog. immateriellen Dienstleistungen geltend machen will. Noch weniger beweisend ist es, wenn Roscher, System I. §. 63 ff. (5. Aufl. 1864) alle Leistungen, welche vernünftiger Weise begehrt und angemessen bezahlt werden, productiv nennt, also z. B. die Regierungsarbeit insofern, als sie durch gern bezahlte Steuern gedeckt werde und zur Erreichung ihres Zweckes nothwendig sei.

(2) Das Recht ist nur insoferne ein Gegenstand der socialen Berufsthätigkeit, als es nicht den blossen Aeusserungen des Privatwillens (durch Abschluss von Rechtsgeschäften) oder der Anwendung der öffentlichen Gewalt (durch Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit) anheimfällt; in letzterer Hinsicht besteht jedoch zum Theil eine Concurrenz mit dem

Richteramt hinsichtlich der sog. freiwilligen Gerichtsbarkeit. Daher kann nur die geordnete Mitwirkung und Berathung bei der Geltendmachung von Rechtsansprüchen und bei der Begründung von Rechtsverhältnissen Aufgabe des socialen Rechtsberufes sein.

(3) Die Befriedigung der Bedürfnisse des häuslichen Lebens durch die zusammenwirkende Thätigkeit der Familienglieder selbst kraft der ihnen zukommenden Privatrechte unterliegt selbstverständlich nicht der Berufsordnung, sondern nur diejenige Wirksamkeit für häusliche Bedürfnisse, welche von Anderen berufsmässig nach öffentlichen Vorschriften ausgeübt wird; je mehr aber der rechtliche Kreis des Privatlebens sich verengert, desto mehr muss sich der häusliche Beruf erweitern. Die Verwirklichung der Tendenzen des Communismus z. B. müsste die wichtigsten Aufgaben des Privatlebens (Kinderpflege, Erziehung, Ernährung etc.) zu allgemeinen Berufsgeschäften machen. Vorbilder hiefür sind z. B. die englischen Clubs, die Pensionate, Alumnate u. dgl.

(4) Daher unterliegen der wissenschaftliche und künstlerische Dilettantismus, der Selbstunterricht, die häuslichen Einrichtungen und Anordnungen für Gesundheits- und Lehrzwecke u. s. f. nicht den Grundsätzen der Berufsordnung.

(5) Der Grund hiefür liegt darin, dass im Gebiete des Privatrechts auf die Anforderungen der socialen Gemeinschaft keine Rücksicht genommen wird; vgl. oben §. 8.

(6) Dieser Unterschied ist allerdings flüssig und hängt von der Grenze ab, welche zwischen der Gesellschaft und dem Staate gezogen wird, mithin von den Fortschritten der socialen Rechtsbildung; mit der Ausdehnung der Selbstverwaltung muss sich auch das Gebiet der Berufsthätigkeit erweitern. Wenn aber im Polizeistaate Lehrer, Advokaten, Notare, Aerzte vom Staate angestellt werden mussten und als Staatsbeamte behandelt wurden, so ist dies ein in der modernen Gesellschaft überwundener Standpunkt. Vgl. aber schon hinsichtlich der Anstellung durch die Stadtgemeinden und die Besoldung der Aerzte in spätrömischer Zeit Guhl und Koner, Leben der Griechen und Römer nach antiken Bildwerken 2. Aufl. Berlin 1864 p. 649.

(7) Dies ist namentlich bei denjenigen Berufsanstalten der Fall, die vom Staate gegründet und unterhalten werden; die an solchen wirkenden Berufspersonen werden als Staatsdiener im weiteren Sinne betrachtet, zumal die Vorstände derselben, denen ihre Verwaltung im Namen des Staates übertragen ist; ausserdem werden für die Verwaltung des Medicinalwesens zum Theil ärztliche Personen vom Staate verwendet u. s. w.

§. 243.

Das Recht des Berufes wird bestimmt theils durch den allgemeinen Character des herrschenden Cultur- und Rechtssystemes, theils durch die innere, insbesondere wissenschaftliche Ausbildung der Berufszweige selbst. Wo, wie im ganzen Alterthum (1) und zum Theil auch im Mittelalter (2), nur der Krieg und die Staatsgeschäfte als Sache der Freien gelten, da werden die Berufsarbeiten nothwendig von Unfreien (Sclaven, Leibeigenen) oder doch von

Personen niedrigen Standes verrichtet und der Beruf erhält den Character eines persönlichen Abhängigkeitsverhältnisses, welcher die Entstehung eines selbständigen Berufsrechtes verhinderte. Nur in der Kirche, insbesondere in den religiösen Orden (Klöstern) konnte sich eine freie Berufsthätigkeit entfalten, die jedoch eben desshalb und da die Kirche die hauptsächliche Vertreterin der Culturideen im Mittelalter war, unter kirchlicher Aufsicht und Pflege stand (3). Mit dem Aufblühen der Wissenschaften durch die wiedererweckten Studien des classischen Alterthums traten zwar die gelehrten Berufszweige aus der rein kirchlichen Sphäre heraus und erhielten in gelehrten Körperschaften, insbesondere durch die Gründung der Universitäten, eine corporative Verfassung, so dass sie regelmässig nur von Geistlichen oder den Mitgliedern gelehrter Corporationen oder von Solchen, die eine kaiserliche oder päpstliche Autorisation erlangt hatten, betrieben werden konnten; sie blieben jedoch auch noch später vielfach der Aufsicht und dem Einflusse der Kirchengewalt unterworfen (4). Die niederen mehr in der Ausübung mechanischer Künste und Fertigkeiten bestehenden Berufsverrichtungen blieben entweder, wie z. B. der Schuldienst und der Gesindedienst auf dem Lande, Bestandtheile der Grundbesitzverfassung und waren demgemäss den obrigkeitlichen Anordnungen der Grundherrschaften unterworfen (5); oder sie erhielten, wie namentlich die ärztlichen und künstlerischen Thätigkeiten in den Städten, eine den Gewerben analoge Verfassung und bildeten sich wie diese zu Zünften und ähnlichen Corporationen aus (6). Ueberhaupt wurden die Städte, namentlich seit der Reformation, die hauptsächlichsten Sitze und Pflegestätten der Berufszweige (7). Mit dem Aufkommen der Landeshoheit trat hiezu noch die polizeiliche Wohlfahrtssorge und es wurde die Gründung von Berufsanstalten und die Erlassung von Vorschriften über die Ausübung der verschiedenen Berufszweige und über die Zulassung zu denselben mehr und mehr als eine Aufgabe und ein Recht der Landesherrschaften anerkannt, wobei der schon frühzeitig eingetretene, jedoch sich fortschreitend verschiebende Unterschied zwischen den auf wissenschaftlicher Ausbildung beruhenden gelehrten Berufsarten, und den mehr technischen Professionen und niederen Künsten fortwährend beobachtet wurde (8). Dieses ältere Recht des Berufes ist im Bereiche der modernen Culturgemeinschaft grossentheils hinfällig geworden; Aufgabe der modernen Rechtsbildung ist es nunmehr, den socialen Rechtscharacter des Berufs nach allen Seiten zur Geltung und mit den Gesammtbedürfnissen des nationalen und socialen Lebens in Einklang zu bringen (9).

(1) In Rom wurden nicht blos die ländlichen und Gewerbsarbeiten, sondern auch die sog. liberalen Künste grösstentheils von Sclaven oder

Leibeigenen betrieben; zu den letzteren gehörten vorzüglich die Musiker, Gaukler und Schauspieler, die Aerzte und Chirurgen und verschiedene gelehrte Berufszweige (Studiensclaven, literati); bei der äusserst weit getriebenen Arbeitstheilung und dem übertriebenen Sclavenluxus wurde auch diese Benützung der Sclaven zu einer Quelle der Ausartung und der Corruption. Alle jene Künste, soferne sie für Geld und öffentlich betrieben wurden, waren verachtet, obwohl sie zuweilen Einzelnen bei grossem Rufe bedeutende Reichthümer abwarfen. Vgl. Guhl und Koner, Das Leben der Griechen und Römer nach antiken Bildwerken 2. Aufl. 1864 §. 100—102. L. Friedländer, Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms in der Zeit von August bis zum Ausgang der Antonine 3. Aufl. 1869 I. p. 263 ff. II. p. 332 ff. III. p. 87 ff. Gelehrte Berufszweige wurden zwar mit der Zeit gewerbsmässig betrieben, so namentlich der Unterricht und der ärztliche Beruf; sie blieben aber geringgeschätzt. Durch den Staat wurden sie erst in der Kaiserzeit organisirt, mit Privilegien ausgestattet und meist der Municipalverwaltung unterstellt. Vgl. Guhl und Koner a. a. O. §. 102 ff. Friedländer a. a. O. I. p. 264. 271. 279. Ueber Unterricht und Erziehung in Rom vgl. G. Bernhardy, Grundriss der römischen Literatur 3. Ausg. 1857 p. 38 ff. Ueber den Rechtsunterricht und die Rechtslehrer (literatores, ludimagistri, professores) vgl. Puchta, Cursus der Institutionen I. §. 103. Rudorff, Römische Rechtsgeschichte Leipz. 1857 I. §. 112. Friedländer a. a. O. I. p. 275 ff. F. P. Bremer, Die Rechtslehrer und Rechtsschulen im römischen Kaiserreich. Berlin 1868. Ueber das Universitätsleben im alten Athen vgl. Th. v. Ferber, Professoren, Studenten und Studentenleben vor 1500 Jahren Bern 1867.

(2) v. Maurer, Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland Erlang. 1862. 63. I. p. 180 ff. II. p. 315 ff.

(3) Vgl. namentlich hinsichtlich der Schulen v. Maurer, Geschichte der Städteverf. in Deutschland III. §. 415 ff. Kriegk, Deutsches Bürgerthum im Mittelalter N. F. Frankf. 1871 p. 64—127. J. Fehr, Staat und Kirche im fränkischen Reiche bis auf Carl den Grossen Wien 1869 p. 558 ff. Henne Am-Rhyn, Culturgeschichte der neueren Zeit Leipz. 1870 I. p. 71 ff. K. D. Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters Bonn 1829 IV. p. 291 ff. Hinsichtlich der Aerzte Kriegk, Deutsches Bürgerthum im Mittelalter Frankf. 1868 p. 1—60. A. Förster, Grundriss der Encyclopädie und Methodologie der Medicin Jena 1857 p. 68 ff. M. B. Lessing, Handbuch der Geschichte der Medicin Berlin 1838 p. 239 ff.

(4) Henne Am-Rhyn, Culturgeschichte der neueren Zeit Leipzig 1870 I. p. 71 ff. Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters III. p. 43 ff. A. Förster, Grundriss der Encyclopädie und Methodologie der Medicin p. 71 ff. Kriegk, Deutsches Bürgerthum im Mittelalter I. p. 3 ff. G. L. v. Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland II. Erl. 1870 p. 273 ff. Rein kirchliche Anstalten sind die Universitäten in Deutschland niemals gewesen. Vgl. §. 263.

(5) Weiske, Allgemeines deutsches Gewerberecht Leipzig 1839 §. 342 ff. v. Seckendorf, Teutscher Fürstenstaat Frankf. 1703 II. cap. 14. v. Maurer, Geschichte der Fronhöfe I. p. 181. 244 ff. II. p. 315 ff. A. L. R. II. 12. §. 12. 22 (hinsichtlich der gemeinen Schulen II. 7. §. 185 ff. (hinsichtlich der Gesindedienste).

(6) Kriegk, Deutsches Bürgerthum im Mittelalter N. F. 1871 p. 31 ff. J. J. Moser, Landeshoheit in Polizeisachen 1773 cap. 9. K. D. Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters IV. p. 332 ff. O. Gierke, Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft Berlin 1868 §. 42. 43. v. Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland II. §. 291 IV. §. 615. Es gab in den Städten Zünfte der Schullehrer (Schulhalter, Schulmeister), der Bader und Barbierer (Wund-, Dietärzte), der Notare (wenigstens in Italien), der Maler, der Sänger (Meistersänger).

(7) Sie waren daher auch insoferne zunächst der städtischen Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt unterworfen, obgleich namentlich die Schulen unter der Leitung der Geistlichkeit standen. v. Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland III. §. 415—418. 426. 452. S. Sugenheim, Geschichte des deutschen Volkes und seiner Cultur III. Leipz. 1867 p. 601 ff. Kriegk, Deutsches Bürgerthum im Mittelalter N. F. 1871 p. 65 ff. Schon im 12. und 13. Jahrhundert wurden wenigstens in den bedeutenderen Städten Versuche gemacht, sich dem bisherigen Unterrichtsmonopol der Geistlichkeit zu entziehen.

(8) J. J. Moser, Landeshoheit in Polizeisachen Frankfurt 1773 cap. 3. 4. 9. Landeshoheit in Justizsachen Frankf. 1773 §. 26. 27. (Advokaten und Notare). — Der Grundsatz, dass die Landesherren berechtigt seien, den Zünften Gesetze und Ordnungen zu geben, ihre Errichtung und Statuten zu genehmigen, zu widerrufen oder zu ändern und davon zu dispensiren, galt auch von den mehr professionellen Zünften, z. B. der Chirurgen und Bader, der Bildhauer und Maler, Musikanten u. a. Reichsabschied von 1654 §. 106. Reichsschluss von 1731 art. 1. 6. 13.

(9) Das Berufswesen ist sowohl seinem Inhalte nach (Pädagogik, Medicin etc.) als auch rechtlich der geschichtlichen Entwicklung unterworfen; daher kann es auch für die Betheiligung der Kirche, der Gemeinden und der Corporationen, sowie des Staates daran keine absoluten, ein für allemal feststehenden Grundsätze geben, sondern diese bestimmen sich nach dem allgemeinen Verhältnisse, welches jene Factoren zum Culturleben jeder Zeit einnehmen.

§. 244.

Als selbständige gesellschaftliche Lebensthätigkeit steht der Beruf unter der Herrschaft der socialen Rechtsidee. Daher sind auf den heutigen Beruf die Grundsätze des Privatrechts ebenso unanwendbar, wie die Principien der ständischen Rechtsordnung und der Wohlfahrtspolizei; insbesondere können aus dem Rechte des Eigenthums oder der Verträge Berufsrechte oder Berufspflichten an sich nicht abgeleitet werden (1), und das Berufsrecht ist weder ein exclusives Standes- (Corporations-) recht, noch in seiner Ausübung irgend welcher herrschaftlicher oder polizeilicher Gewalt unterworfen. Hieraus fliessen hauptsächlich folgende Consequenzen: 1) Freiheit der Berufswahl und des Berufswechsels mit Ausschluss jeder kastenartigen und genossenschaftlichen Abschliessung der verschiedenen Berufsclassen (2); 2) Freiheit der Ausübung des Berufs von äusseren

Zwangsvorschriften und Unterordnung derselben lediglich unter die inneren Gesetze jedes Berufszweiges (3); 3) Freiheit der Gründung und Verwaltung von Berufsanstalten und der Auswahl der Berufspersonen (4); 4) Ausscheidung aller fremdartigen und störenden Bestandtheile aus der Berufsthätigkeit, durch welche nach den herrschenden Culturanschauungen deren wesentliche Natur verletzt oder deren Zweck beeinträchtigt würde (5); 5) Anwendung der herrschenden Culturideen auf die Berufsthätigkeit (6); 6) Anerkennung der Berufszwecke als öffentliche gemeinsame Angelegenheit, so dass über die Berufsverhältnisse und die daraus hervorgehenden Rechte und Pflichten nicht in privater Willkür verfügt werden kann. Sämmtliche Berufszweige unterliegen daher allgemeinen Vorschriften, die von den Einzelnen beobachtet werden müssen und das ganze Berufswesen zu einer mit der Gesellschaft in lebendiger Verbindung stehenden Einheit machen (7). Diese Gemeinschaft der Berufszwecke zeigt sich insbesondere darin, 1) dass der Gegenstand und Umfang, sowie die innere Qualität der Berufszweige nicht von den Einzelnen bestimmt werden, sondern mit dem allgemeinen Culturzustand von selbst gegeben sind; 2) dass ebenso auch die Resultate der Berufsthätigkeit Gegenstand öffentlicher Würdigung sind; 3) dass der Beruf vielfach Anstalten erfordert, an welchen die Berufsthätigkeit für Viele gemeinsam betrieben wird.

(1) Z. B. in dem Eigenthum an sich kann das Recht, Schulen oder Krankenhäuser zu gründen, nicht liegen; die Lehrordnung kann nicht durch Privatverträge willkürlich bestimmt werden u. s. w. Selbstverständlich wird hiedurch die Freiheit des Privatrechtes innerhalb seiner Sphäre nicht beeinträchtigt.

(2) Vgl. oben §. 17.

(3) Daraus folgt z. B., dass zur Ausübung der gelehrten Berufszweige der Erwerb des Doctortitels nicht mehr erforderlich ist (s. oben §. 34 Anm. 8), wohl aber die volle wissenschaftliche Ausbildung nach den Erfordernissen jedes Berufes.

(4) Dies ist eine nothwendige Folge des Princips der Selbstverwaltung und daher auch nur in den Grenzen der letzteren zu verstehen; die Mitwirkung der Staatsverwaltung wird daher dadurch an sich nicht berührt.

(5) Dies betrifft namentlich die richtige Ausscheidung der verschiedenen Berufsgebiete und die Gliederung der Berufsthätigkeiten in denselben; z. B. die verschiedenen Zweige des Heilberufes, die richtige Abzweigung der verschiedenen Arten des Unterrichts, der Lehrstellen, die Verbindung anderweitiger Aemter mit denselben, die Trennung der Kirche von der Schule, des freien Rechtsberufs vom Richteramt u. s. w.

(6) Insbesondere gehören hieher die Principien der Gewissensfreiheit, der Freizügigkeit, der Freiheit der Wissenschaft, die Aufhebung der Theatercensur u. dgl.

(7) Hieraus fliesst der Grundsatz der allgemeinen Schulpflicht, das öffentliche Berufsprüfungswesen, die Nothwendigkeit öffentlicher Berufsordnungen u. s. f.

Titel II.

Der Heilberuf.

Quellen: Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 6. 29. 30. 53. 80. 144. Bekanntmachung des Bundeskanzlers vom 25. Sept. 1869 betr. die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker. Strafgesetzbuch von 1870 §. 174. 209. 277—280. 300. — Preussen, Medicinaledict vom 27. Sept. 1725. A. L. R. II. 20 §. 702 ff. Reglement vom 1. Dec. 1825, 8. Oct. 1852 und 18. Sept. 1867. Rescripte vom 6. Jan. 1841. 31. Oct. 1851. 12. Febr., 27. März und 17. Mai 1852. Kurhessen, Medicinalordnung vom 10. Juli 1830. Nassau, Medicinalordnung von 1818. Bayern, Medicinaledict vom 8. Sept. 1808. Verordnung vom 29. Jan. 1865 betr. die Ausübung der Heilkunde. Verordnung vom 22. Juni 1858 und 16. Sept. 1865 betr. das Studium der Medicin. Baderordnung vom 25. Juni 1868. K. Sachsen, Mandate vom 2. April 1818. 30. Jan. 1819. 1. Juni 1824. 18. März 1844 u. s. f. (Funke, Polizeigesetze und Verordnungen des K. Sachsen III. p. 74 ff.). Baden, Verordnung vom 20. Jan. 1858 und 10. Nov. 1865. Sachsen-Weimar, Medicinalordnung vom 11. Jan. 1814. Mecklenburg-Schwerin, Medicinalordnung vom 18. Febr. 1830 und Regulativ vom 4. Aug. 1862. Hamburg, Gesetz vom 26. Oct. 1870 betr. die Reorganisation des Gesundheitsrathes. Oestreich, Instruction vom 3. Nov. 1808. Studienordnung vom 1. Oct. 1850. Strafgesetzbuch §. 356 ff.

Literatur: v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 403 ff. W. Horn, Das Preuss. Medicinalwesen Berlin 1857. 1858. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. 1871 §. 126 ff. — 132. G. Döllinger, Das Medicinalwesen in Bayern Erl. 1847. v. Stubenrauch, Handbuch der Oestreich. Verwaltungsgesetzkunde 2. Aufl. 1856 II. §. 292—302. H. Hämmerle, Sammlung der (Oestr.) Gesetze und Verordnungen über die Gesundheitspolizei aus den Jahren 1865—1868 Wien 1870. H. Hämmerle, Handbuch über die Polizeigesetze und Verordnungen Wien 1865 p. 312 ff. Sammlung der Polizeigesetze und Verordnungen aus den Jahren 1865—1868 Innsbr. 1869 p. 129 ff. M. Macher, Handbuch der neuesten K. Oestreich. Sanitätsgesetze und Verordnungen 2. Aufl. Graz 1869. Burckhardt, Handbuch der Verwaltung im Grossh. Sachsen-Weimar 1854 §. 116 ff. v. Mohl, Polizeiwissenschaft 3. Aufl. I. p. 174 ff. L. Stein, Verwaltungslehre 3. Theil Stuttg. 1867. L. Stein, Handbuch der Verwaltungslehre und des Verwaltungsrechts Stuttg. 1870 p. 87 ff. P. Frank, System einer vollständigen Medic. Polizei 1804—1819. L. Pappenheim, Handbuch der Sanitätspolizei nach eigenen Untersuchungen 1. Aufl. 1858—1864 2. Aufl. Berl. 1870. K. Vogel, Die medicinische Polizeiwissenschaft Jena 1853. J. H. Schürmayer, Handbuch der medicinischen Polizei 2. Aufl. Erl. 1856. Oesterlen, Handbuch der Hygieine 2. Aufl. Tüb. 1857. Hauska, Compendium der Gesundheitspolizei Wien 1859. Lion, Handbuch

der Medicinal- und Sanitätspolizei Iserl. 1862. Häckermann, Lehrbuch der Medicinalpolizei Berlin 1863. v. Bischoff, Der Einfluss des Nordd. Gewerbegesetzes auf die Medicin München 1871. Bericht des Grossh. Ob. Med. Rathes über den Zustand des Medicinalwesens im Grossh. Baden vom Jahre 1869 Karlsruhe 1871. — Weitere Literatur s. bei v. Mohl a. a. O. p. 177. — In geschichtlicher Hinsicht: M. B. Lessing, Handbuch der Geschichte der Medicin Berlin 1838. A. Förster, Grundriss der Encyclopädie und Methodologie der Medicin Jena 1857. K. D. Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters Bd. 4. Bonn 1829 p. 43 ff. Stein, Verwaltungslehre Bd. 3. p. 7 ff. G. L. Kriegk, Deutsches Bürgerthum im Mittelalter Frankf. 1868 p. 1 ff. v. Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland Erl. 1869—1871 II. §. 291 III §. 411—414. 426. L. Friedländer, Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms in der Zeit von August bis zum Ausgang der Antonine 3. Aufl. Leipz. 1869 I. p. 279 ff.

Capitel 1.

Im Allgemeinen.

§. 245.

Der Heilberuf besteht in der Ausübung der Heilkunde zum Zwecke der Erhaltung und Wiederherstellung der menschlichen Gesundheit. Verschieden davon ist: 1) die Thierarzneikunde, welche nicht den Menschen, sondern die Krankheiten und Gebrechen der Thiere zum Gegenstande hat und daher nicht zu den Berufszweigen im rechtlichen Sinne gehört, sondern wesentlich als ein Hülfsgeschäft der Erwerbsthätigkeit in Betracht kommt (1); 2) die Staatsarzneikunde (gerichtliche Medicin), d. i. die Erforschung und Verwendung medicinischer und naturwissenschaftlicher Gesetze für die Zwecke der Gesetzgebung und Rechtspflege (2); 3) die Gesundheitspolizei (Sanitätswesen), d. i. die öffentliche Fürsorge für die Gesundheit durch Verhütung und Beseitigung von Krankheitsursachen (3). Diese Fürsorge ist als allgemeine Pflicht der Verwaltungsorgane durch die gesammte Verwaltung verzweigt und muss an jedem Punkte derselben (Bauwesen, Unterrichtswesen, Transport, Gewerbe etc.) nicht blos von Seite des Staates, sondern auch der Gemeinden und anderer Organe Berücksichtigung finden; hieher gehört sie nur insoferne, als durch sie in gewisser Hinsicht auch die Regeln für die Ausübung des Heilberufes mitbestimmt werden (4). Die Heilkunde umfasst die Gesammtheit der Lebensgesetze des menschlichen Organismus, auf welchen die freie Entwicklung und Benützung der menschlichen Kräfte beruht; obwohl zunächst practisch nur dem materiellen Bedürfnisse der Gesundheit dienend, schafft der Heilberuf eben dadurch auch die nothwendige durch die Gesetze der Natur gegebene Grundlage für die menschliche Lebensthätigkeit

und Entwicklung überhaupt; er ist somit ein unentbehrlicher und wichtiger Zweig der für die menschlichen Bedürfnisse unmittelbar wirkenden Berufsthätigkeit, und wie alle übrigen rücksichtlich seiner Mittel und Zwecke von dem geistigen Bildungszustande jeder Zeit abhängig (5). Als freie Ausübung der in der menschlichen Natur von selbst begründeten Gesetze der Heilkunde ist der Heilberuf weder ein öffentliches Amt (6), obgleich die Gesundheit auch zu den Staatsinteressen gehört, noch ein Zweig der Erwerbsthätigkeit (Gewerbe), wenn er auch regelmässig um der Einkommensgewinnung willen ausgeübt wird, da er als auch in objectiver Hinsicht rein persönliche Thätigkeit nicht die äussere Natur zum Gegenstande hat und folglich unter den Begriff der Production nicht gebracht werden kann (7).

(1) Vgl. unten Buch IV. Titel III. Cap. 2. Landwirthschaft.

(2) v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. 2. §. 402. Casper, Handbuch der gerichtlichen Medicin 4. Aufl. p. 1 ff. Im engeren Sinne bezeichnet die gerichtliche Medicin (medicina forensis) die Anwendung der Regeln der Heilkunde und Naturwissenschaft für die Zwecke der Rechtspflege. Stein, Verwaltungslehre III. p. 4 ff. Handbuch der Verwaltungslehre und des Verwaltungsrechts p. 82.

(3) Siehe die Strafbestimmungen hierüber im Strafgesetzbuch von 1870 §. 367.

(4) Die bisherige Auffassung der Medicinalpolizei als Sorge des Staates für das Wohl der Bürger in Ansehung ihrer Gesundheit nach den Grundsätzen der Medicin, wobei man 1) die Fürsorge für das Heilpersonal und die Heilmittel (Medicinalordnung, Polizei der Medicin) und 2) die Fürsorge für die Erhaltung und Wiederherstellung des Gesundheitszustandes (Sanitätspolizei, Medicinalpolizei im engeren Sinne) zu unterscheiden pflegt, widerspricht, als dem Standpunkt des früheren Polizeistaates angehörend, dem Princip der socialen Verwaltung und ist schon insoferne zu enge, als sie die gesammte Berufsthätigkeit des ärztlichen Personals nur als Ausfluss der staatlichen Fürsorge erscheinen lässt. Die Gesundheit ist vielmehr eines der allgemeinen Lebensbedürfnisse, für welche in der Gesellschaft eine geordnete Berufsthätigkeit nach den Grundsätzen des socialen Rechts und unter Mitwirkung der Verwaltungsorgane, insbesondere auch des Staates stattfindet, und die Ausübung der Polizeigewalt findet hier dieselben Grenzen, wie bei allen übrigen Zweigen der Verwaltung. S. die frühere Auffassung namentlich bei v. Berg, Handbuch des teutschen Polizeirechts 2. Aufl. Bd. 2. p. 62 ff. v. Mohl, Polizeiwissenschaft 3. Aufl. I. p. 174 ff. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 402. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 126 ff. Stein, Verwaltungslehre Bd. 3. p. 22 ff. unterscheidet ganz richtig das Sanitäts- und das Heilwesen; allein das erstere ist einer geschlossenen erschöpfenden Bearbeitung, ausgenommen etwa monographisch, nicht fähig. Jener Irrthum hat auch bewirkt, dass das Apothekerwesen regelmässig als Gegenstand der Medicinalpolizei behandelt wird, obgleich es als ein Zweig des Gewerbebetriebs im Wesentlichen den Grundsätzen

der Erwerbsthätigkeit unterliegt, da in ihm lediglich technische, nicht aber medicinische Regeln zur Anwendung kommen.

(5) Die wissenschaftliche Medicin der Neuzeit sieht, anstatt die Krankheit als ihr eigentliches und selbständiges Object und die Krankheitserscheinungen als Ausgangspunkt zu nehmen, den Menschen als ihr Object an und geht bei der Begründung ihres Systemes von den Lebenserscheinungen und dem Leben selbst im Ganzen aus, indem sie unter dieselben auch das rechnet, was sich während des als Krankheit bezeichneten Lebenszustandes als Krankheitserscheinung darstellt; sie ist daher nicht eine blosse Kunst, die Krankheiten zu erkennen und zu heilen, sondern sie hat den ganzen Abschnitt des Lebens, der als Krankheit vorliegt, nach allen seinen Erscheinungen und nach allen Seiten zu ergründen und, gestützt auf die Kenntniss von den Bedingungen und Verhältnissen des normalen Lebens, dasselbe in den Einzelnen und in der Gesellschaft zu erhalten und wiederherzustellen. Die Thätigkeit der Aerzte wird daher zu enge gefasst, wenn man sie blos als Hülfeleistung für Einzelne in Ausnahmsfällen, nämlich bei ausgebrochenen Krankheiten behandelt, sie soll vielmehr in der normalen Regulirung der Lebensordnung der Einzelnen ihre wesentliche Aufgabe finden. Hienach müsste der ärztliche Beruf zu einer regelmässigen und constanten Function im Leben der Einzelnen werden, was aber heute erst für die Grossen und Reichen, durch Anstellung von Leibärzten, erreicht ist. In dieser Hinsicht wird der Heilberuf auch in socialer Richtung noch bedeutenden Reformen entgegengehen. Vgl. über das Wesen der wissenschaftlichen Medicin A. Förster, Grundriss der Encyclopädie und Methodologie der Medicin 1857 p. 139—159.

(6) S. schon Preussen, A. L. R. II. 20. §. 505 und das Strafgesetzbuch von 1870 §. 300, wonach die Aerzte nur zu den berufsmässig besonders verpflichteten Personen gehören. Dadurch ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass Aerzte, ebenso wie Lehrer, Techniker etc., vom Staate, Gemeinden u. a. Culturorganen bestellt werden, um für die Gesundheitsbedürfnisse eines gewissen Einwohnerkreises auftragsmässig zu wirken, was schon im Alterthum und im Mittelalter nicht selten vorkam. Diese bisher zu sehr vernachlässigte Seite des ärztlichen Berufes wird mit dem stärker hervortretenden Bewusstsein der socialen Culturgemeinschaft in Zukunft mehr in den Vordergrund treten müssen. Vgl. Friedländer, Sittengeschichte Roms 3. Aufl. I. p. 280. Kriegk, Deutsches Bürgerthum im Mittelalter I. p. 8 ff.

(7) Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 6. K. Sachsen, Gewerbegesetz vom 15. Oct. 1861 §. 1. Oestreich, Patent zur Gewerbeordnung vom 20. Dec. 1859 §. 5. Baden, Gewerbegesetz vom 20. Sept. 1862 §. 31 ff. Bayern, Gewerbegesetz vom 30. Jan. 1868 art. 32. Es ist somit unzulässig, die Heilkunde als Gewerbebetrieb zu bezeichnen, obwohl dies in der Bundes-Gewerbeordnung von 1869 §. 29 geschieht, was jedoch der an sich correcten dispositio legis nichts an ihrer Gültigkeit entziehen kann. Aus dem socialrechtlichen Grundsatze der Freiheit des ärztlichen Berufes folgt daher noch nicht, dass auch nicht geprüfte und für befähigt erklärte Personen Functionen als Aerzte ausüben dürfen; selbst in Bezug auf die sog. kleine Chirurgie hat das Bedürfniss neuerdings zu dem Institut der sog. geprüften Heildiener geführt. Preussen, Rescript vom 27. Dec. 1869.

§. 246.

Das Berufsrecht der Heilkunde wird in seinen Grundzügen bestimmt durch deren wissenschaftliche Ausbildung und practische Ausübung. Ursprünglich nach blossen Erfahrungsregeln hauptsächlich von Familiengliedern, namentlich von klugen und gewandten Frauen geübt (1), wurde sie zunächst, im Alterthum wie im Mittelalter, unter dem Einflusse des dämonischen Anscheines der Krankheiten und als Geheimlehre mit dem priesterlichen Stande verbunden, berufsmässig von den Priestern und, wie namentlich bei den Germanen, auch von den Priesterinnen geübt (2); später, bei dem Mangel wissenschaftlicher Durchdringung der Praxis, als ein Gewerbe meist von Sclaven und Personen niederen Standes betrieben (3), wenngleich einzelne besonders hervorragende Aerzte schon im Alterthum es zu hohem Ansehen brachten und Versuche zur Aufstellung wissenschaftlicher Systeme der Heilkunde bei den Griechen und Römern sowohl von Aerzten wie von Philosophen gemacht wurden (4). In der neueren Zeit hat sich die Medicin unter dem Einflusse des besonders von den Arabern gepflegten Studiums der Natur und der exacten Wissenschaften überhaupt (5), jedoch lange Zeit auf der Grundlage des von den Alten überkommenen einseitig rationalistischen Systemes und in enger Verbindung mit Philosophie und Theologie (6), nur allmählich zu einer selbständigen Wissenschaft erhoben und ihre hauptsächlichsten Fortschritte durch die Pflege der Naturwissenschaften und der Anatomie und die Benützung ihrer Ergebnisse erlangt (7). Der früher herrschende mehr gewerbliche und practisch gespaltene Character der Heilkunde (8) wurde daher auch erst in der neueren Zeit durch den wissenschaftlich einheitlichen Berufscharacter derselben verdrängt, obwohl noch in der Gegenwart die mehr mechanischen und niederen Heilverrichtungen ausgeschieden werden müssen. Im Allgemeinen ist nunmehr der Heilberuf in seinem ganzen Umfange folgendermassen gegliedert (9): 1) der ärztliche Beruf, der von wissenschaftlich für die gesammte Heilkunde ausgebildeten Aerzten geübt wird; 2) der Heildienst, welcher in den zur Unterstützung und Ergänzung der Aerzte nothwendigen Hülfeleistungen und untergeordneten Heilverrichtungen besteht; 3) die Krankenpflege. Ausserdem kann die ärztliche Praxis entweder in der Wohnung der Patienten oder auch der Aerzte (Privatpraxis) oder auch in besonderen für Heilzwecke eingerichteten Anstalten betrieben werden; durch letzteren Unterschied wird das Recht des Heilberufes an sich nicht berührt.

(1) A. Förster, Encyclopädie und Methodologie der Medicin p. 51.

(²) A. Förster, Encyclopädie und Methodologie der Medicin p. 52 ff. M. B. Lessing, Handbuch der Geschichte der Medicin I. 1838 p. 1 ff. Bei den Egyptern war die Medicin im Besitze der Priesterkaste und erbte von Vater auf Sohn fort, bei den Juden in denen der Leviten und der Propheten, bei den Griechen wurde sie zuerst in den Tempeln und von den Priestern des Aesculap (Asklepiaden) geübt.

(³) Friedländer, Sittengeschichte Roms I. p. 279. A. Förster, Encyclopädie und Methodologie der Medicin p. 53. M. B. Lessing, Geschichte der Medicin I. p. 73 ff. 239 ff. Kriegk, Deutsches Bürgerthum im Mittelalter I. p. 1 ff. Im Mittelalter wurde die Heilkunde meist von Mönchen und Juden betrieben; der höheren Geistlichkeit wurde daher durch die Concilienschlüsse des 12. Jahrhunderts dieselbe untersagt. In Deutschland wurden die Chirurgen (Bader und Bartscherer) erst im Jahre 1406 durch ein Privilegium Kaiser Wenzel's für ehrlich erklärt.

(⁴) Unter den Aerzten des Alterthums sind namentlich Hippokrates von Kos (460—377 v. Chr.) und Claudius Galenus (131—201 n. Chr.); unter den Theoretikern Plato, Aristoteles und Theophrast zu nennen. Vgl. Förster a. a. O. p. 55 ff. Lessing a. a. O. p. 19 ff. 99 ff. Ueber die römische Staatsarzneikunde in diesem Zeitraume ibid. p. 106—110.

(⁵) Lessing a. a. O. p. 199 ff. Förster a. a. O. p. 69 ff. Als Hauptautorität bei den Arabern wurden Avicenna (980—1037), Serapion, Abulcasem, Averroës betrachtet. Ausserdem sind die medicinischen Schulen zu Salerno (seit 984), gegründet von einem Juden, einem Griechen und einem Araber, und zu Monte Cassino (Benedictinerabtei, auf den Trümmern eines uralten Apollotempels erbaut) zu erwähnen. Lessing a. a. O. p. 243 ff.

(⁶) A. Förster a. a. O. p. 72 ff. Lessing a. a. O. p. 260 ff. Die gelehrte Medicin war ein Nebenzweig der scholastischen Philosophie und wurde auf den Universitäten fast mehr von Theologen und Philosophen als von eigentlichen Medicinern beherrscht; auch bei den Gelehrten galten Galen und Avicenna als höchste Autoritäten.

(⁷) Förster a. a. O. p. 75 ff. Lessing a. a. O. p. 327 ff. Die wissenschaftliche Begründung der Anatomie und Physiologie ist namentlich von A. Vesalius, De humani corporis fabrica 1542 zu datiren; ferner von Harvey (1578—1658), dem Entdecker des Kreislaufes des Blutes und von A. Haller (1708—1777). Unter den Vertretern der practischen Fortschritte der Medicin auf hippokratischer Grundlage stehen Theophrastus Paracelsus (1493—1541), Th. Sydenham (1624—1689), H. Boerhave (1668—1738), G. van Swieten (1700—1772) und Hufeland voran. Ferner ist die aus einer Verbindung der hippokratischen Medicin mit der naturphilosophischen hervorgegangene sog. naturhistorische Schule, gegründet von Autenrieth und ausgebaut von Schönlein, zu erwähnen. Ueber neuere oppositionelle Heilsysteme, Homöopathie (Hahnemann), Hydrotherapie (Priessnitz), empirische Therapie (Rademacher) vgl. Förster a. a. O. p. 125 ff.

(⁸) Noch in den Medicinalordnungen des gegenwärtigen Jahrhunderts wurde nur die innere Heilkunde als eigentlicher ärztlicher Beruf betrachtet, während die Chirurgen, Geburtshelfer, Augenärzte, Zahnärzte zu einer niedrigeren Classe des Heilberufes gerechnet wurden und der vollen theoretischen Ausbildung nicht bedurften. Noch J. J. Moser,

Landeshoheit in Polizeisachen IV. §. 5, bezeichnet als Medicaster oder Leute, welche die Medicin nicht ordentlich und gründlich erlernt haben, die Feldscherer, Chirurgen, Marktschreier, Scharfrichter und andere Quacksalber. Vgl. auch Stein, Verwaltungslehre III. p. 93 ff. Ferner Preussen, Prüfungsordnung vom 24. August 1825. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 403. Bayern, Verordnung vom 29. Jan. 1865 über die Ausübung der Heilkunde §. 8.

(9) v. Mohl, Polizeiwissenschaft 3. Aufl. I. §. 34, wo jedoch die Geburtshelfer irrig noch mit den Wundärzten zusammengestellt werden. Stein, Verwaltungslehre III. p. 92. 119 unterscheidet drei Classen des Heilpersonals, Aerzte, Apotheker und Heildiener, und versteht unter den letzteren alle diejenigen, welche aus dem Krankendienst einen regelmässigen Erwerb machen. Allein der Krankendienst ist von dem Heildienste wesentlich verschieden, und die Apotheker gehören gar nicht zum Heilpersonal, sondern sind Gewerbspersonen, deren frühere Verbindung mit dem ärztlichen Personal mit der heutigen wissenschaftlichen Entwicklung des Heilberufes nicht mehr vereinbar ist.

Capitel 2.

Die Aerzte.

§. 247.

Aerzte sind diejenigen, welche zur selbständigen Ausübung der Heilkunde in ihrem vollen wissenschaftlich bestimmten Umfange berufen sind (1). Hiezu ist erforderlich: 1) der Nachweis der ordnungsmässig erlangten Befähigung; 2) die förmliche Aufnahme in den ärztlichen Beruf durch öffentliche Approbation (2). Jener Nachweis wird erbracht durch das Bestehen einer theoretischen und practischen Prüfung (3), zu welcher die Zulassung nur erfolgt auf Grund 1) einer Vorbereitungsprüfung über die als Grundlage des medicinischen Studiums dienenden naturwissenschaftlichen Disciplinen (4), und 2) eines nach erlangter Gymnasial-Maturität zurückgelegten mindestens vierjährigen wissenschaftlichen und practischen Studiums der gesammten Medicin auf einer Universität (5). Die Prüfung erstreckt sich über sämmtliche Zweige der medicinischen Wissenschaft, ohne dass eine Beschränkung auf einzelne Theile derselben zulässig wäre (6). Die Erwerbung der medicinischen Doctorwürde ist nicht mehr erforderlich (7). Die auf Grund der bestandenen Prüfung von den hiefür bestimmten Behörden (8) ertheilte Approbation verleiht die Befugniss zur ärztlichen Praxis in ihrem vollen Umfange, wenngleich es dem Arzte unbenommen bleibt, sich einzelnen Zweigen der Heilkunde besonders zu widmen, sowie zur Erlangung einer Anstellung im Staats- oder Gemeindedienste für ärztliche Functionen, im ganzen Staats- resp. Bundesgebiete (9). Dieselbe ist in amtlichen Blättern öffentlich bekannt zu machen (10). Zur Ausübung der ärzt-

lichen Praxis ist ausser der Anzeige bei der Behörde ein fester Wohnsitz erforderlich, der jedoch frei gewählt und verändert werden kann ([11]). Der Arzt hat nur das Recht zur Ertheilung ärztlichen Rathes und zur ärztlichen Hülfeleistung; das Selbstdispensiren von Arzneien ist ihm regelmässig nicht gestattet ([12]). Die erlangte Approbation kann weder durch richterliche noch durch administrative Entscheidung entzogen werden ([13]). Die Ausübung der Praxis als Arzt ohne erhaltene Approbation oder die Vorspiegelung der erlangten Approbation wird mit Geldbusse bis zu 100 Thaler oder mit entsprechender Gefängnissstrafe bis zu 6 Wochen bestraft ([14]); die einfache Hülfeleistung oder Rathsertheilung in Krankheiten ist jedoch, abgesehen von der den Grundsätzen der criminellen Bestrafung unterliegenden Anwendung gefährlicher oder nur wissenschaftlich zu beurtheilender Mittel, Niemandem untersagt ([15]).

([1]) Da die Wissenschaft der Medicin sich wie alle anderen in ununterbrochener Entwicklung befindet, lässt sich das Gebiet des ärztlichen Berufes nicht ein für allemal festsetzen; gegenwärtig gehören zu ihr folgende Zweige: innere Heilkunde (Medicin im engeren Sinne), äussere (Chirurgie), Augenheilkunde (Ophthalmiatrie), Geburtshülfe und Gynäkologie, Psychiatrie, Staatsarzneikunde. A. Förster a. a. O. p. 191 ff. Nordd. Prüfungsordnung vom 25. Sept. 1869 §. 5. 35. Die Bayr. Verordnung vom 29. Jan. 1865 betr. die Ausübung der Heilkunde §. 1 bezeichnet als Berufsgebiet der Aerzte die Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe in ihrem vollen Umfange.

([2]) Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 29. Bayern, Verordnung vom 29. Jan. 1865 §. 1—3. Ausnahmen hievon können gestattet werden: 1) für Personen von wissenschaftlich erprobten Leistungen, die Voraussetzungen hiefür bestimmt der Bundesrath. Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 29; vgl. in dieser Hinsicht die Bekanntmachung des Bundeskanzlers vom 9. Dec. 1869 betr. die Entbindung von den in §. 29 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen ärztlichen Prüfungen; die Entbindung ist unter der bezeichneten Voraussetzung für diejenigen zulässig, welchen von Seite des Staates oder einer Gemeinde amtliche Functionen übertragen werden sollen; 2) für Ausländer, Bayern, Verordnung vom 29. Jan. 1865 §. 2.

([3]) Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 29. Bekanntmachung des Bundeskanzlers vom 25. Sept. 1869 betr. die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker. Zur Prüfung sind berechtigt: 1) die Medic. Oberexaminations-Commission zu Berlin; 2) die Medic. Examinations-Commission bei einer Norddeutschen Universität. Angef. Bekanntmachung I. §. 2. Siehe noch Baden, Verordnung vom 20. Jan. 1858 und vom 10. Nov. 1865. Bayern, Verordnung vom 22. Juni 1858, 16. Sept. 1865 und 15. Febr. 1866. Nach der Bayr. Prüfungsordnung von 1858 zerfällt diese Prüfung in eine Facultäts- und eine Staatsprüfung, welche letztere eine einjährige weitere practische Ausbildung nach bestandener Facultätsprüfung voraussetzt. Oestreich, Studienordnung vom 1. Oct. 1850 §. 47. 48 (5jähriges Facultätsstudium, davon 2 Jahre zum Krankenbesuch zu verwenden, zwei strenge Prüfungen

(Rigorosen). v. Stubenrauch, Oestreich. Verwaltungsgesetzkunde II. §. 293.

(4) Tentamen physicum; Admissionsprüfung. Bundes-Prüfungsordnung vom 25. Sept. 1869 I. §. 3. Bayern, Verordnung vom 22. Juni 1858 betr. das Studium der Medicin. Baden, Verordnung vom 20. Jan. 1858 (hier werden ausserdem drei weitere Vorlesungen aus dem Lehrkreise der philosophischen Facultät verlangt. An Stelle dieser Prüfung wurde früher erfordert das auf Grund eines tentamen auszustellende Zeugniss des Decans der philosophischen Facultät über die nothwendigen Kenntnisse in den allgemeinen Hülfswissenschaften der Medicin, wohin insbesondere auch Logik und Psychologie gerechnet wurden. Vgl. Preussen, Min.-Verf. vom 7. Jan. 1826. Circular an die philosophischen Facultäten vom 20. Juli 1861 betr. die Prüfung der Aspiranten des medicinischen Doctorgrades. Circ. Rescript vom 19. Febr. 1861, 30. Aug. 1864, 1. Dec. 1864.

(5) Bundes-Prüfungsordnung vom 25. Sept. 1869 §. 3. Bayern, Prüfungsordnung vom 22. Juni 1858. Baden, Verordnung vom 20. Jan. 1858. Zu den nothwendigen Studiengegenständen gehören auch Pharmakologie und Staatsarzneikunde. Bundes-Prüfungsordnung vom 25. Sept. 1869 §. 35. 43. Preussen, Min.-Verfügung vom 22. April 1826 und 14. Dec. 1841. Hinsichtlich des practischen Studiums wird erfordert der Nachweis einer wenigstens zweisemestrigen Theilnahme an den verschiedenen Kliniken und die selbständige Hebung von mindestens 4 Geburten in einer geburtshülflichen Klinik. Bundes-Prüfungsordnung von 1869 §. 3. Ueber die Einrichtung des medicinischen Studiums im Allgemeinen vgl. z. B. die Studienordnung für die Studirenden der Medicin auf der Universität Bonn vom 28. April 1861. Horn, Preuss. Medicinalwesen II. p. 37. A. Förster, Encyclopädie und Methodologie der Medicin p. 221 ff. — Nach Aufhebung der medicinisch-chirurgischen Lehranstalten und der hiedurch hergestellten wissenschaftlichen Einheit der gesammten Heilkunde findet die Ausbildung für dieselbe nur noch auf den Universitäten statt; die Studirenden der Medicin müssen daher sämmtliche zum Besuch der Universität erforderlichen Bedingungen erfüllt haben. Das Maturitätszeugniss von einer Realschule wird zur Zeit noch nicht als hiefür genügend anerkannt. Horn, Preuss. Medicinalwesen II. p. 1. Vgl. auch die Gutachten der medicinischen Facultäten zu Berlin vom 21. Dec. 1869, zu Breslau vom 24. Nov. 1869, zu Halle vom 13. Dec. 1869, zu Marburg vom 17. Dec. 1869, zu Bonn vom 30. Nov. 1869, sowie den Bericht von Rector und Senat der Universität Berlin vom 5. Jan. 1870 (nebst den gegentheiligen Erachten) in: Akademische Gutachten über die Zulassung der Realschul-Abiturienten zu den Facultäts-Studien Berlin 1870. Vgl. auch unten 284. 296.

(6) Die Prüfung zerfällt 1) in eine anatomisch-physiologische und pathologisch-anatomische; 2) chirurgische und ophthalmiatrische; 3) medicinische; 4) geburtshülfliche und gynäkologische; 5) in eine mündliche Schlussprüfung, welche letztere sich besonders auf die allgemeinen Gegenstände der verschiedenen Zweige des ärztlichen Wissens erstrecken soll. Bundes-Prüfungsordnung vom 25. Sept. 1869 §. 5. 35. Baden, Verordnung vom 20. Jan. 1858. Mecklenburg, Regulativ vom 4. Aug. 1862 cap. III. Vgl. schon früher Preussen, Min.-Verfügung vom 8. Oct. 1852 betr. die Zusätze zum Reglement vom 1. Dec. 1815.

Mecklenburg, Medicinalordnung vom 18. Febr. 1830 cap. III. §. 1. Regulativ vom 4. Aug. 1862 cap. III.

(7) Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 29. Vgl. oben §. 34. 244. Baden, Verordnung vom 20. Jan. 1858. Anders Oestreich, Instruction vom 3. Nov. 1808. Hofdecret vom 27. Jan. 1833. Bayern, Verordnung vom 22. Juni 1858 §. 59. Der Doctorgrad ist hier von der betreffenden Facultät auf Grund der bestandenen Facultäts- und Staatsprüfung nach Lieferung einer von der Facultät approbirten und sodann gedruckten Dissertation ohne Aufrechnung irgend welcher Gebühren zu ertheilen; von der Vorlage der Dissertation vor dem Promotionsacte kann jedoch dispensirt werden. — Auch die früheren Wundärzte 1. Classe (nicht promovirte Medico-Chirurgen) sind jetzt zur vollen ärztlichen Praxis und zur Bezeichnung als Aerzte berechtigt. Preussen, Min.-Erlass vom 24. Febr. 1872. Ob. Trib. Erkenntniss vom 30. Nov. 1870. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. 2. p. 217.

(8) Diese sind nur die Centralbehörden derjenigen Bundesstaaten, welche eine oder mehrere Landes-Universitäten haben. Bekanntmachung des Bundeskanzlers vom 25. Sept. 1869 Ziff. 1. In Baden der Obermedicinalrath. Verordnung vom 20. Jan. 1858. In Bayern ist eine besondere Zulassung nach bestandenem Examen nicht erforderlich. Verordnung vom 29. Jan. 1865. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. p. 304.

(9) Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 29. Prüfungsordnung vom 25. Sept. 1869 I. §. 1. Bayern, Verordnung vom 29. Jan. 1865 über die Ausübung der Heilkunde §. 1. Baden, Verordnung vom 10. Nov. 1865. Oestreich, Hofdecret vom 27. Jan. 1833. Ausländern muss die Ausübung der Praxis besonders gestattet werden. Bayern, Verordnung vom 29. Jan. 1865 §. 2. 15. Ueber die Entbindung solcher Aerzte vom Examen vgl. oben Anm. 2. — Damit ist das frühere System der festen Anstellung der Aerzte hinweggefallen, durch welches die gehörige Vertheilung des ärztlichen Personals nach den Anforderungen der Oertlichkeiten und der Volksmenge bewirkt und die unverhältnissmässige Anhäufung derselben an einzelnen Orten verhütet werden sollte. Siehe Bayern, Min.-Entschliessung vom 6. Juli 1835. Preussen, Gewerbeordnung von 1845 §. 42 und Verordnung vom 30. Sept. 1818. J. J. Moser, Landeshoheit in Polizeisachen IV. §. 5.

(10) Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 29. Baden, Verordnung vom 20. Jan. 1858. Auch sind die Namen der Approbirten am Schlusse jedes Prüfungsjahres von der betreffenden Centralbehörde dem Bundesrathe anzuzeigen. Bundes-Prüfungsordnung vom 25. Sept. 1869 §. 45.

(11) Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 14. 29. Bayern, Verordnung vom 29. Jan. 1865 §. 3. 4. Oestreich, Hofdecret vom 27. Jan. 1833. Preussen, Min.-Verfügung vom 25. Juli 1842 und Verordnung vom 30. Sept. 1808. Horn, Preuss. Medicinalwesen II. p. 85. Ueber die ausserhalb ihres Heimaths-Staates stationirten Militärärzte der Bundesarmee vgl. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. 2. p. 214 Anm. d. Die früher vorgeschriebene eidliche Verpflichtung der Aerzte auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Berufspflichten ist jetzt für Preussen aufgehoben durch Rescript vom 29. Dec. 1869.

S. Preussen, Med.-Edict vom 27. Sept. 1825 und Min.-Verfügung vom 19. Febr. 1825. Horn, Preuss. Medicinalwesen II. p. 82. Die Formel des Diensteides war durch Rescript vom 18. Juli 1840 vorgeschrieben. Mecklenburg, Med.-Ordnung vom 18. Febr. 1830 cap. III. §. 1. K. Sachsen, Mandat vom 1. Juni 1824 die Ausübung der inneren Heilkunde betr. und das Eidesformular hiezu bei Funke a. a. O. III. p. 93. 101. Bayern, Verordnung vom 29. Jan. 1865 §. 3.

(12) Nur in Nothfällen dürfen die Aerzte gewisse Arzneimittel selbst abgeben. Auch das Halten einer Hausapotheke ist dem Arzte nur in Nothfällen gestattet, wenn im Umkreise einer Stunde öffentliche Apotheken nicht vorhanden sind; innerliche und zusammengesetzte, besonders zubereitete Arzneien dürfen aber von ihm nicht selbst verfertigt, sondern müssen aus einer öffentlichen Apotheke bezogen werden; auch ist ein genaues Verzeichniss darüber zu halten. Das Selbstdispensiren homöopathischer Heilmittel ist den Aerzten auf Grund einer Prüfung und besonderen Erlaubniss eingeräumt. Im Uebrigen gehört das Apothekerwesen in das Gebiet des Gewerbebetriebes. Bundes-Strafgesetzbuch von 1870 §. 367. Preussen, A. L. R. II. 8. §. 456. 460. 468. Apothekerordnung von 1801 §. 14. Reglement vom 20. Juni 1843. Horn, Preuss. Medicinalwesen II. p. 72. 103 ff. Bayern, Apothekerordnung vom 27. Jan. 1842 §. 4. 73. Min.-Entschl. vom 16. Aug. 1846 und 30. Nov. 1834. Verordnung vom 15. März 1866 über die Zubereitung und Abgabe von Arzneien §. 2. 3, sowie über die Gift- und Arzneiwaarenhandlungen vom 15. März 1866 §. 23. 26. Döllinger, Das Medicinalwesen in Bayern I. p. 26. 201. Mecklenburg, Medicinalordnung vom 18. Febr. 1830 cap. III. §. 3. Oestreich, Instruction für die Aerzte vom 3. Nov. 1808 §. 13. 17. Hofdecret vom 13. April 1826 und 27. Jan. 1829. v. Stubenrauch, Oestreich. Verwaltungsgesetzkunde II. §. 304. — Früher hing die Verbindung des ärztlichen Berufes mit der Pharmacie von dem Ermessen des Landesregenten ab. J. J. Moser, Landeshoheit in Polizeisachen cap. 4. §. 5.

(13) Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 40. 143. Doch kann die Approbation von der Verwaltungsbehörde zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf Grund deren sie ertheilt wurde; ibid. §. 53.

(14) Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 147. Bayern, Polizeistrafgesetzbuch vom 26. Dec. 1871 art. 127. Preussen, Ob. Trib. Erkenntniss vom 9. Febr. 1870. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II §. 403. p. 217.

(15) S. insbesondere das Bundes-Strafgesetzbuch von 1870 §. 222. 229. 230. Das Vergehen der Kurpfuscherei ist damit als solches hinweggefallen.

§. 248.

Der Arzt ist verbunden, sich die treue und fleissige Behandlung seiner Patienten bestens angelegen sein zu lassen (1). Er ist jedoch nicht verpflichtet, seine ärztliche Hülfe Allen, die darum nachsuchen, zu gewähren, sondern darin lediglich von seiner eigenen Zustimmung abhängig (2); dasselbe gilt von der Fortsetzung der

Behandlung eines Kranken (3). Er hat ausserdem volle Freiheit in der Wahl und Anwendung ärztlicher Heilmittel und Methoden und hat sich in dieser Beziehung lediglich von seiner wissenschaftlichen Erkenntniss, Erfahrung und Gewissenhaftigkeit bestimmen zu lassen; er haftet jedoch für begangene Fahrlässigkeit oder absichtliche Verletzung nach den allgemeinen Grundsätzen über Verschuldung im Berufe (4). Die ärztliche Praxis kann auch durch Stellvertreter und Gehülfen geübt werden; diese müssen aber die hiefür vorgeschriebene selbständige Befähigung und Approbation besitzen (5). Auf den Recepten muss der Arzt die Ingredienzen, Mass und Gewicht unter Beobachtung der gesetzlichen Pharmacopoe genau und deutlich angeben, und die Vorschrift des Gebrauches und das Datum, sowie regelmässig auch den Namen des Kranken und seinen eigenen Namen beifügen (6). Aerztliche Zeugnisse sollen von Aerzten nicht ohne hinlängliche und dringende Veranlassung und nur nach der strengsten Wahrheit und Selbstüberzeugung ausgestellt werden; die Ausstellung wissentlich falscher Gesundheitsatteste, sowie der Gebrauch von solchen bei einer Behörde oder Versicherungsgesellschaft unterliegt crimineller Bestrafung (7). Auch ist der Arzt zur Verschweigung geheimer Gebrechen seiner Patienten und überhaupt von Privatgeheimnissen, die ihm bei Ausübung seines Berufes bekannt werden, verpflichtet (8). Die Vergütung für die ärztliche Mühewaltung bleibt der freien Vereinbarung der Betheiligten überlassen; in Ermangelung einer solchen dient eine vom Staate festgesetzte Taxordnung zur Norm für die Entscheidung streitiger Fälle (9).

(1) Insbesondere sollen die Aerzte auch ein friedliches und achtungsvolles Verhalten gegen einander beobachten. Bayern, Min.-Entschliessung vom 2. April 1782. Mecklenburg, Medicinalordnung vom 18. Febr. 1830 cap. III. §. 2. Oestreich, Instruction vom 3. Nov. 1808. Auch sollen die Aerzte auf den allgemeinen Gesundheitsstand in ihrem Bezirke ihre besondere Aufmerksamkeit richten und dessfalls vorzunehmende Verbesserungen oder die mögliche Abstellung von Fehlern und Missbräuchen zur höheren Kenntniss bringen.

(2) Die frühere Verpflichtung der Aerzte zur unweigerlichen Hülfeleistung auf jedes Ansuchen und die Strafbestimmungen hierüber (Preussen, Med.-Edict von 1825. Min.-Verfügung vom 1. Nov. 1845. Mecklenburg, Med.-Ordnung von 1830. Horn, Preuss. Medicinalwesen II. p. 109) sind aufgehoben. Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 144. S. jedoch Bayern, Polizeistrafgesetzbuch von 1861 art. 113. Oestreich, Instruction vom 3. Nov. 1808 §. 4. Hofdecret vom 18. Jan. 1832. Die Verpflichtung der Aerzte zur Ausübung der Armenpraxis in Nothfällen war schon im alten medicinischen Doctoreid enthalten. Stein, Verwaltungslehre III. p. 99. Ein Ersatzanspruch an die Gemeinde für die Behandlung armer Kranker ist nur in Nothfällen oder bei vorliegendem Auftrag zulässig. Preussen, Rescript

vom 10. Aug. 1842. Die Bestimmung des Strafgesetzbuchs von 1870 §. 360 Nr. 10 ist nur auf öffentliche Nothfälle anwendbar und setzt die polizeiliche Aufforderung zur Hülfeleistung voraus.

(3) Ebenso kann Jedermann sich einen Arzt seines Vertrauens auswählen und sich auch der Hülfe auswärtiger Aerzte bedienen. Mecklenburg, Med.-Ordnung vom 18. Febr. 1830. Dieser Grundsatz ist in dem Systeme der freien Praxis von selbst enthalten. — Das früher häufige Verbot an die Aerzte, in den ersten zwei Jahren ihrer Praxis wichtige Kuren ohne Zuziehung eines erfahrenen Arztes vorzunehmen (K. Sachsen, Mandat vom 1. Juni 1824 §. 6), ist jetzt nicht mehr als gültig anzusehen.

(4) Bundes-Strafgesetzbuch von 1870 §. 222. 230. 232. 359. Horn, Preuss. Medicinalwesen I. p. 347. Rücksichtlich der Begehung von Kunstfehlern wird grobe Fahrlässigkeit und die Möglichkeit der Beschädigung vorausgesetzt. Ueber die Beihülfe zur Verstümmelung hinsichtlich der Wehrpflicht vgl. Strafgesetzbuch von 1870 §. 142. Ueber die Anwendung magnetischer Kuren s. K. Sachsen, Verordnung vom 4. Aug. 1841. Funke a. a. O. p. 106. Oestreich, Hofdecret vom 26. Oct. 1845. v. Stubenrauch a. a. O. II. p. 50.

(5) Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 41. 45. S. schon Preussen, Gewerbeordnung von 1845 §. 61. Horn, Preuss. Medicinalwesen II. p. 99.

(6) Preussen, Apothekerordnung vom 4. Oct. 1801 §. 2. Oestreich, Erlass vom 24. Sept. 1866. Bayern, Verordnung vom 25. Juni 1782 und 24. Mai 1832. Mecklenburg, Medicinalordnung vom 18. Febr. 1830 cap. III. §. 3. Heftig wirkende Arzneien dürfen nur dann repetirt werden, wenn eine solche Repetition von einem approbirten Arzte neuerdings in einer entsprechenden Ordination verlangt worden ist. Döllinger, Medicinalwesen Bayerns I. p. 375.

(7) Strafgesetzbuch von 1870 §. 277—280 (bis zu 2 resp. 1 Jahr Gefängniss). Preussen, Min.-Verfügung vom 18. Febr. 1838. Horn, Preuss. Medicinalwesen II. p. 117. Diese Atteste sind stempelfrei. Mecklenburg, Med.-Ordnung vom 18. Febr. 1830 cap. III. §. 4. Bei der Ausstellung ärztlicher Atteste haben sich die Aerzte strenge auf das, was ihrer ärztlichen Beurtheilung unterliegt, zu beschränken und alle darüber hinausgehenden Folgerungen, die in der Entscheidung der zuständigen Behörden liegen, z. B. in Bezug auf Befreiung oder Entlassung vom Militärdienste, zu vermeiden. Mecklenburg-Schwerin, Verfügung vom 7. April 1870.

(8) Strafgesetzbuch von 1870 §. 300 (Geldstrafe bis 500 Thaler oder Gefängniss bis 3 Monate). Mecklenburg, Med.-Ordnung vom 18. Febr. 1830 cap. III. §. 2. 4. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die Aerzte sind jedoch zur Anzeige strafbarer Handlungen und verdächtiger Todesfälle verpflichtet. Preussen, Min.-Verfügung vom 26. Aug. 1841. Bayern, Polizeistrafgesetzbuch von 1871 art. 43. Oestreich, Verordnung vom 24. Febr. 1821. Zum Zweikampf zugezogene Aerzte und Wundärzte sind straflos. Strafgesetzbuch von 1870 §. 209.

(9) Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 80. Bayern, Polizeistrafgesetzbuch von 1871 art. 127. Preussen, Taxordnung vom

21. Juni 1815 (Horn, Preuss. Medicinalwesen II. p. 121). Bayern, Taxordnung vom 28. Oct. 1866 nebst Verordnung vom 14. Oct. 1868 die Vornahme mikroskopischer Untersuchungen betr. Oestreich, Taxordnung von 1855. Mecklenburg, Taxordnung vom 24. Febr. 1848. Sachsen-Weimar, Taxordnung vom 1. Juli 1858. Oldenburg, Taxordnung vom 14. April 1850 und Bekanntmachung vom 17. Sept. 1869. Hannover, Gesetz vom 21. Jan. 1835 und vom 20. April 1844. Verordnung vom 6. Febr. 1835. Die Taxe richtet sich sowohl nach der Verschiedenheit der Dienstleistungen in der Privatpraxis und bei amtlichen Geschäften, als nach den verschiedenen Classen des Heilberufes (Aerzte, Zahnärzte, Heildiener, Hebammen). Für Arme, Dienstboten, Gefangene und dergleichen Personen soll ein niedrigerer Ansatz stattfinden. Mecklenburg, Taxordnung vom 24. Febr. 1848 §. 3. Horn, Preuss. Medicinalwesen II. p. 112. Für nächtliche und auswärtige Besuche tritt Erhöhung der Taxe ein. Mecklenburg, Taxordnung vom 24. Febr. 1848 §. 8.

§. 249.

Für die Behandlung ansteckender Krankheiten gelten im Allgemeinen die gleichen Grundsätze wie für alle übrigen Krankheitsarten (1). Jedoch bringt hier die Gefahr weitergreifender Erkrankung die Nothwendigkeit mit sich, dagegen im öffentlichen Interesse Sicherungsmassregeln zu ergreifen (2). Hieher gehört: 1) Die Errichtung von örtlichen Sanitäts-Commissionen, zusammengesetzt aus Polizeibeamten, Aerzten und einer Anzahl von Gemeindemitgliedern, welche die Aufgabe haben (3): a) über den Gesundheitszustand im Allgemeinen zu wachen; b) für Entfernung der Ursachen zu wirken, die zur Entstehung und Verbreitung ansteckender Krankheiten Anlass geben können; c) zur Belehrung des Publikums über die Erscheinungen der wichtigsten ansteckenden Krankheiten und das dabei zu beobachtende Verfahren beizutragen; d) die für den Fall der Annäherung und des Ausbruchs solcher Krankheiten erforderlichen Heil- und Verpflegungsanstalten zu ermitteln und vorzubereiten (4); e) die Polizeibehörde in Allem, was zur Verhütung des Ausbruchs und der Verbreitung der Krankheiten dienlich ist, zu unterstützen (5). 2) Bei ansteckenden Krankheiten epidemischer Natur a) sind jeder Arzt, sowie auch die Familienhäupter, Gastwirthe und dergleichen Personen verpflichtet, ihnen bekannt werdende Fälle sofort der Ortspolizei- und der Medicinalbehörde zur Anzeige zu bringen (6); b) diese Anzeige ist sofort der vorgesetzten Civilbehörde, auch der obersten Militärbehörde des Orts mitzutheilen und je nach den Umständen behufs allgemeiner Nachachtung öffentlich bekannt zu machen, und es sind zum Schutze gegen Weiterverbreitung der Krankheit die geeigneten Massregeln gegen gefährdende Anhäufung von Menschen (insbesondere auf Jahrmärkten, an Vergnügungs-

orten, in Schulen, Fabriken u. s. w.) und gegen Reisende zu ergreifen (7); c) die Polizeibehörde kann die Isolirung solcher Kranken, nöthigenfalls die Verschaffung derselben in eine öffentliche Krankenanstalt anordnen, ausserdem muss in der Wohnung der Kranken für die erforderliche Absonderung und Desinfection gesorgt werden (8); d) zum Schutze gegen die Blattern sind die geltenden Bestimmungen über die allgemeine Impfpflicht der Kinder zu beobachten (9). 3) Bei ansteckenden Krankheiten sporadischer Natur (10) a) ist die öffentliche Anzeige des Arztes nur im Falle besonderer Bösartigkeit (Syphilis, Krätze, Räude etc.) und nur unter der Voraussetzung erforderlich, dass nach dem pflichtmässigen Ermessen des Arztes aus der Verschweigung für das Gemeinwesen nachtheilige Folgen zu befürchten sind (11); b) auch solche Kranke sind in eine öffentliche Anstalt zu bringen, wenn sie in ihrer Wohnung nicht gründlich geheilt werden können (12); c) auf diejenigen Personen, von welchen die Verbreitung solcher Krankheiten vorzugsweise ausgehen kann, haben die Polizeibehörden und die Aerzte besonders wachsame Aufmerksamkeit zu richten (13); d) sollte an einem Orte die Zahl solcher Kranker eine ungewöhnliche Höhe erreichen, so hat die Polizeibehörde unter Zuziehung der Sanitätscommission die geeigneten Massregeln zur Tilgung der Krankheit zu treffen (14). 4) Ueber ansteckende Krankheiten hat jeder Arzt ein besonderes Journal zu führen hinsichtlich der Zahl der Erkrankungen, der Personen der Erkrankten, der Genesung oder des Eintrittes des Todes (15). 5) Die zur Bekämpfung ansteckender Krankheiten nothwendigen Anstalten und Einrichtungen sind als Obliegenheiten der Localpolizei auf Kosten der Gemeinden auszuführen (16). 6) Das vorzeitige und heimliche Beerdigen von Leichen ohne Vorwissen und entgegen den polizeilichen Vorschriften der Behörde ist mit Strafe bedroht (17); die Leichname der an ansteckenden Krankheiten Gestorbenen sind zu isoliren und bis zu der in solchem Falle zu beschleunigenden Beerdigung den erlassenen Desinfectionsvorschriften gemäss zu behandeln (18).

(1) Endemische Krankheiten sind ihrer Natur nach hinsichtlich ihrer allgemeinen Bekämpfung ein Gegenstand sanitätspolizeilicher Thätigkeit.

(2) v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. 2. §. 412. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 127. 131. v. Stubenrauch, Oestreich. Verwaltungsgesetzkunde II. §. 312 ff. H. Hämmerle, Handbuch über die Polizeigesetze und Verordnungen Wien 1865 p. 345 ff. Löffler, Das Preuss. Physikatswesen 2. Aufl. p. 309 (daselbst namentlich das Preuss. Regulativ vom 28. Oct. 1835 und der neue Entwurf nebst Denkschrift dazu).

(3) Preussen, Regulativ vom 28. Oct. 1835 das bei ansteckenden

Krankheiten zu beobachtende sanitätspolizeiliche Verfahren betr. §. 1—8. Löffler a. a. O. p. 321. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 412. Abordnung eigener Regierungscommissionen bei besonders wichtigen Epidemien in Oestreich, Hofdecret vom 29. Aug. 1837.

(4) Besonders zu erwähnen ist neben der Einrichtung und Herstellung der gewöhnlichen Krankenhäuser die Gründung ärztlicher Besuchsanstalten, um den des täglichen Besuches eines eigenen Hausarztes nicht versicherten Familien das tägliche ein- oder zweimalige unentgeltliche Erscheinen eines Arztes oder tüchtigen ärztlichen Gehülfen zu gewähren und so das rechtzeitige Erkennen des Uebels und die rechtzeitige Anwendung diätetischer oder ärztlicher Mittel zu sichern. Ausserdem kommt im Allgemeinen in Betracht: 1) Sorge für ein hinreichendes Personal von Aerzten und Krankenpflegern und für die erforderlichen Präservativ- und Heilmittel; 2) Errichtung eigener Spitäler; 3) sorgfältige Trennung der Gesunden, Kranken und Reconvalescenten; 4) Sorge für Reinlichkeit und gute Luft und Beseitigung aller schädlichen Lebensmittel; 5) unentgeltliche Unterstützung der Armen durch Medicamente, Wäsche, Lebensmittel, Betten etc.; 6) Desinfection der Kleidungsstücke, Betten etc.

(5) Hinsichtlich der Massregeln gegen die einzelnen Krankeiten s. namentlich das Preuss. Regulativ vom 28. Oct. 1835 §. 24 ff. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 412. Löffler a. a. O. §. 14—59. Döllinger, Medicinalwesen Bayerns p. 267 ff. Wehrer, Repertorium 1865 p. 50. 237. Funke a. a. O. III. p. 301 ff. Hämmerle a. a. O. p. 348 ff. Ueber die Absperrungs- und Quarantainemassregeln insbesondere gegen die orientalische Pest siehe v. Stubenrauch, Oestreich. Verwaltungsgesetzkunde II. §. 314 ff. Hinsichtlich der Cholera s. das Preuss. Rescript vom 25. Febr. 1848. S. noch das Strafgesetzbuch von 1870 §. 327.

(6) Die Unterlassung dieser Anzeige wird polizeilich bestraft. Bayern, Polizeistrafgesetzbuch von 1871 art. 72. Verordnung vom 13. Juli 1862. Preussen, Regulativ vom 28. Oct. 1835 §. 9. Oestreich, Instruction vom 3. Nov. 1808. Mecklenburg, Med.-Ordnung vom 18. Febr. 1830 cap. III. §. 4. Horn, Preuss. Medicinalwesen II. p. 111. Ueber das Erscheinen der Blatternkrankheit insbesondere vgl. Bayern, Verordnung vom 23. Mai 1831. Polizeistrafgesetzbuch von 1871 art. 65 (nur in diesem Falle ist hier den Familienhäuptern und deren Stellvertretern die polizeiliche Anzeige und die Beiziehung eines approbirten Arztes zur Pflicht gemacht). Baden, Min.-Entschliessung vom 30. Mai 1865.

(7) Preussen, Regulativ vom 28. Oct. 1835 §. 10—15. Löffler a. a. O. p. 321.

(8) Preussen, Regulativ vom 28. Oct. 1835 §. 17—23. Löffler a. a. O. §. 9—12; über das anzuwendende Desinfectionsverfahren (Anwendung von Chlorkalklösungen und Herstellung von Chlorluft) ibid. §. 60—68. S. auch Oestreich, Strafgesetzbuch §. 394—397 hinsichtlich der Uebertretung der Desinfectionsvorschriften. H. Hämmerle a. a. O. p. 352.

(9) Gegen ansteckende Krankheiten die allgemeine Anwendung von Präservativen durch die Einzelnen vorzuschreiben, ist der Staat nur bei

stehender und nachweislicher Gefahr berechtigt, wenn zugleich die Sicherheit des Erfolgs in bestimmter Gewissheit steht. Aus diesen Gründen ist die Impfpflicht der Kinder in den deutschen Staaten allgemein eingeführt und die Uebertretung der Vorschriften über die Schutzpockenimpfung wird polizeilich bestraft. Preussen, Cab.-Ordre vom 30. Mai 1826 (die Armee betr.) Regulativ vom 28. Oct. 1835 §. 50 — 58. Bayern, Verordnung vom 26. Aug. 1807. 22. Dec. 1830. 17. Dec. 1852. 4. März 1864. Polizeistrafgesetzbuch von 1871 art. 63. 64. Oestreich, Verordnung vom 30. Juni 1806. Seuchenordnung vom 15. Aug. 1838. Baden, Min.-Verfügung vom 30. Mai 1865. Polizeistrafgesetzbuch von 1863 §. 84. Sachsen-Weimar, Gesetz vom 26. Mai 1826. K. Sachsen, Generale vom 20. Febr. 1805. Mandat vom 22. März 1826. Errichtung eines Central-Impfinstituts in Dresden behufs Erhaltung und Verbreitung guten Impfstoffes unterm 4. April 1838 und Belehrung über die Gewinnung guter Lymphe. Funke a. a. O. III. p. 296. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 412 p. 248. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 127. Hämmerle a. a. O. 1869 p. 238 ff. Burckhardt, Handbuch der Verwaltung in Sachsen-Weimar 1844 §. 121. Stein, Handbuch p. 86. A. Kussmaul, Zwanzig Briefe über Menschenpocken- und Kuhpockenimpfung. Freiburg 1870. Gegen den allgemeinen Impfzwang sind aufgetreten: Dr. Steinbacher im »Naturarzt« Jahrg. 1865 Nr. 30. Dr. Nittinger, Jenner; Gants und Staat und Volk in bitterem Zweifel an der Vaccination. Stuttg. 1868. Dr. Boruttau, Der Impfzwang und die Naturheilkunde; ein Beitrag zur Verständigung über den Inhalt der socialen Frage. Leipz. 1870. S. auch die Kölnische Zeitung vom 3. Juni 1870 3. Blatt.

(10) Löffler a. a. O. p. 325 ff. Döllinger a. a. O. p. 281. Pappenheim, Handbuch der Sanitätspolizei II. p. 76 ff. 498 ff. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 127. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 412 p. 249. Hämmerle a. a. O. p. 345.

(11) Löffler a. a. O. p. 325 ff. §. 25. 30. Horn, Preuss. Medicinalwesen I. p. 248. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. 2. §. 412 p. 249 Anm. 1. Die Selbstanzeige ist den an ansteckenden Uebeln leidenden Dienstboten, Ammen, Gewerbsgehülfen und Lehrlingen zur Pflicht gemacht in Bayern, Polizeistrafgesetzbuch von 1871 art. 66 und Baden, Polizeistrafgesetzbuch von 1863 §. 86. Vgl. auch Oestreich, Hofdecret vom 16. April 1807 bei Hämmerle a. a. O. p. 345. Ueber die Unterlassung der vorgeschriebenen Reinigung und Vernichtung, sowie den wissentlichen Verkauf von Betten, Kleidungsstücken und anderen Gegenständen, welche mit einem Ansteckungsstoff behaftet sein können, s. Bayern, Polizeistrafgesetzbuch von 1871 art. 67. Baden, Polizeistrafgesetzbuch von 1863 §. 87. Vgl. auch Sachsen-Weimar, Bekanntmachung vom 21. Sept. 1837. Burckhardt, Handbuch der Verwaltung in Sachsen-Weimar §. 121.

(12) Die Entscheidung darüber steht der Polizeibehörde zu. Bayern, Polizeistrafgesetzbuch von 1871 art. 66. Verordnung vom 4. Jan. 1872 §. 20. Baden, Polizeistrafgesetzbuch von 1863 §. 85. Min.-Verfügung vom 12. Juni 1851 (Einrichtung von Krätzstuben). Preussen, Regulativ vom 28. Oct. 1835 §. 16. 17. Oestreich, Hofdecret vom 15. März 1813. Hiernach sollen insbesondere die syphilitisch Erkrankten sowie die mit einem venerischen Uebel behafteten Weibspersonen der niederen

Classe in das allgemeine Krankenhaus geschafft werden. Löffler a. a. O. §. 27. 31. Pappenheim, Handbuch der Sanitätspolizei II. p. 79. 500. Hämmerle a. a. O. p. 345. 346. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. p. 301. Pözl, Grundriss der Polizeiwissenschaft p. 82.

(13) Dies gilt von Verhafteten, Schüblingen, von öffentlichen Dirnen, von vagirenden und herumziehenden Personen, sowie von den Angehörigen des stehenden Heeres; bei diesen sind insbesondere periodische körperliche Untersuchungen von Amtswegen und sofortige Isolirung und Heilbehandlung im Falle der Erkrankung am Platze. Bei öffentlichen Dirnen ist dies wenigstens dann zulässig, wenn sie ihr Gewerbe in öffentlichen Häusern betreiben oder polizeilich als solche eingeschrieben sind oder wenn sie einmal wegen gewerbsmässiger Unzucht verurtheilt wurden. Bayern, Min.-Entschliessung vom 24. Oct. 1820. 13. Dec. 1822. 17. Jan. 1828. Abänderungsgesetz zum Polizeistrafgesetzbuch vom 16. Mai 1868 art. 16 (auf die Dauer eines Jahres im Falle der Bestrafung wegen unzüchtigen Gewerbes). Döllinger, Medicinalwesen Bayerns I. p. 281. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. p. 301. Baden, Min.-Verfügung vom 12. Juni 1851. Auch nach dem Strafgesetzbuch von 1870 §. 361 Nr. 6 kann die gewerbsmässige Unzucht polizeilichen Vorschriften unterworfen und polizeilich verboten werden. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 398 p. 195. Syphilitisch erkrankte Soldaten vom Fähnrich abwärts dürfen, ausser auf besondere Anordnung der Militärbehörde, von Civilärzten nicht in Behandlung genommen und müssen von diesen in jedem einzelnen Falle dem Militärcommando angezeigt werden. Preussen, Min.-Verfügung vom 18. Nov. 1834. Oestreich, Hofdekret vom 17. April 1817 (hinsichtlich der Militärurlauber). Hämmerle a. a. O. p. 346. — An Personen, welche an ansteckenden Krankheiten leiden, dürfen keine Reisepässe ertheilt werden. Preussen, Regulativ vom 28. Oct. 1835 §. 15.

(14) Insbesondere durch Anordnung der erforderlichen ärztlichen Behandlung, Ausweisung der betreffenden Unzuchtspersonen, Schliessung der hiezu benützten öffentlichen Locale u. dgl. Löffler a. a. O. §. 28. 33. Hämmerle a. a. O. p. 346.

(15) Diese Vorschrift ergibt sich aus der Nothwendigkeit einer genauen Kenntniss des jeweiligen Gesundheitsstandes und sollte auf die Erkrankungs-, Genesungs- und Todesfälle überhaupt ausgedehnt werden.

(16) Baden, Min.-Verfügung vom 7. Sept. 1832. Preussen, Verfügung vom 22. Febr. 1840. Wehrer, Repertorium p. 237. Löffler a. a. O. p. 321. Koffler a. a. O. II. p. 273. Vgl. oben §. 104.

(17) Strafgesetzbuch von 1870 §. 367. Bayern, Polizeistrafgesetzbuch von 1871 art. 60. 61. Verordnung vom 18. Juni 1866. Pözl Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 132. Löffler a. a. O. §. 13 v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 411. p. 244. Hämmerle a. a. O. p. 406 ff. Das Beerdigen von Leichen in Kirchen und Grüften und in bewohnten Gegenden der Städte ist durchgehends untersagt. Preussen, A. L. R. II. 11. §. 184 ff. K. Sachsen, Verordnung vom 22. Juni 1841 §. 25—28. Bayern, Verordnung vom 28. Juni 180[illegible] und 14. Oct. 1862. Oestreich, Hofdekret vom 1. Dec. 1783. 23. Aug. 1784. Vorschrift der berufsmässigen Leichenbeschau (durch Aerzte oder Heildiener) und Ausstellung von Todtenscheinen. Bayern, Min.-Ent-

schliessung vom 6. Aug. 1839. Baderordnung vom 15. März 1866. Oestreich, Verordnung vom 28. Jan. 1855. Min.-Erlass vom 11. Nov. 1848. K. Sachsen, Instruction für die Todtenbeschauer und Leichenwäscherinnen vom 22. Juni 1841. Unterweisung derselben durch den Bezirksarzt. K. Sachsen, Mandat vom 11. Febr. 1792. Gesetz vom 22. Juni 1841. Instruction für die Bezirksärzte von 1836 §. 3. Die regelmässige Beerdigungsfrist beträgt 72 Stunden. Preussen, Rescript vom 15. Juni 1822 und 2. März 1827. K. Sachsen, Gesetz vom 22. Juni 1841 §. 1. 10; 48 Stunden in Oestreich, N. Oe. Verordnung vom 18. Juli 1850. Die polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung und Schliessung von Kirchhöfen s. bei Illing, Handbuch für Preuss. Verwaltungsbeamte I. 1870 p. 489. Funke a. a. O. III. p. 418. Hämmerle a. a. O. p. 270 ff. Ueber Leichentransport vgl. Oestreich, Min.-Erlass vom 13. August 1859. Hämmerle a. a. O. p. 409. Ueber Leichenhäuser und Leichenkammern K. Sachsen, Gesetz vom 22. Juni 1841 und Vollzugsverordnung von gleichem Datum. Oestreich, Verordnung vom 27. Aug. 1796. 9. Mai und 21. Sept. 1801. v. Stubenrauch a. a. O. II. §. 323. Hämmerle a. a. O. p. 404 ff. Die polizeilichen Vorschriften über Beerdigung und über die Friedhöfe sind allgemeiner Natur und haben Geltung ohne Rücksicht des religiösen Bekenntnisses. Bayern, Min.-Entschliessung vom 7. Dec. 1829 (hinsichtlich der Israeliten). — Ueber die obligatorische Ablieferung gewisser Leichen (von Verbrechern, Selbstmördern und unbekannten Verunglückten) an die anatomischen Institute vgl. K. Sachsen, Generale vom 8. Juli 1794. Verordnung vom 4. Juli 1829. Funke a. a. O. III. p. 435—440. Mecklenburg-Schwerin, Verordnung vom 11. Jan. 1866. Ueber Leichenöffnungen zu gerichtlichen und sanitätspolizeilichen Zwecken siehe Oestreich, Verordnung vom 8. April 1857 und 17. Oct. 1868. Ueber das gewerbsmässige Ankleiden und Reinigen von Leichen siehe Bayern, Polizeistrafgesetzbuch von 1871 art 43. 152.

(18) Preussen, Regulativ vom 28. Oct. 1835 §. 22. K. Sachsen, Generale vom 13. Febr. 1801 (Funke a. a. O. III. p. 405).

Capitel 3.

Die Heildiener.

§. 250.

Den Heildienern liegt die berufsmässige Ausübung der verschiedenen niederen Zweige der Heilkunde ob (1). Der Heildienst erfordert nicht die volle wissenschaftliche Ausbildung in der gesammten Heilkunde, da er nur gewisse specielle Kreise von Heilverrichtungen umfasst, für deren Vornahme theils elementäre und specielle ärztliche Kenntnisse, theils auch die vorwiegend practische Einübung genügt und welche zum Theil nur in Unterordnung und nach Anleitung der wissenschaftlich gebildeten Aerzte betrieben werden (2). Die Abgrenzung des Heildienstes vom ärztlichen Berufe ist nicht ein für allemal festbestimmt, sondern von dem Fortschritt der medicinischen Wissenschaft abhängig; so dass in dem Masse,

als die Wissenschaft sich weiter entwickelt und frühere Zweige der niederen Heilkunde den Gesetzen der wissenschaftlichen Ausübung unterwirft, diese nothwendig aus dem Kreise des Heildienstes ausscheiden und zu Bestandtheilen des ärztlichen Berufes (§. 247) werden müssen (3). Diese Entwicklung kann auch stufenweise und in localen Abweichungen vor sich gehen. Zur Zeit sind zu den Heildienern im Allgemeinen zu rechnen: 1) die Zahnärzte; 2) die Heildiener im engeren Sinne (Wundärzte, Bader, Heilgehülfen); die Hebammen. Die berufsmässige Ausübung des Heildienstes unterliegt folgenden allgemeinen Grundsätzen: 1) sie ist von der ärztlichen Praxis strenge getrennt, so dass den Heildienern die Ausübung ärztlicher Berufsthätigkeit in keinem Falle zusteht (4); 2) sie darf als solche nur stattfinden auf Grund der vorschriftsmässig erlangten Befähigung und der von der zuständigen Behörde ertheilten Approbation (5); 3) die Ertheilung der Approbation richtet sich theils nach dem Nachweise der objectiven, theils auch der subjectiven Befähigung der einzelnen Heildiener (6); 4) die Ausübung der Verrichtungen des Heildienstes steht auch den approbirten Aerzten von selbst zu, ohne dass es an sich einer besonderen Approbation zum Heildienste bedarf (7). Im Uebrigen finden die Vorschriften für die Ausübung des ärztlichen Berufes auch auf die Heildiener analoge Anwendung.

(1) v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. 2. §. 406—407. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 129. v. Stubenrauch, Oestr. Verwaltungskunde II. §. 298—300. Stein, Verwaltungslehre III. 95. p. 107 ff.

(2) Den Heildienern fällt das gesammte Gebiet derjenigen Heilthätigkeit zu, welche keine volle wissenschaftliche Ausbildung erfordert; wenngleich die Heildiener vielfach auch als Gehülfen der Aerzte fungiren, so sind sie doch innerhalb ihrer Sphäre zur selbständigen Berufsausübung ebenso berechtigt wie die Aerzte. Zu enge definirt daher Stein, Verwaltungslehre III. p. 95 den Heildienst nur als technische Hülfeleistung neben den Aerzten. Diese Definition ist selbst da nicht richtig, wo die niedere Heilkunde schon sehr eingeschränkt ist.

(3) Auch auf den Heildienst können daher die Grundsätze des Gewerbebetriebes keine Anwendung finden. Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 6. Oestreich, Patent zur Gewerbeordnung vom 20. Dec. 1859 §. 9. Bayern, Gewerbeordnung vom 30. Jan. 1868 art. 32 Ziff. 10. Baden, Gewerbegesetz vom 20. Sept. 1862 art. 33. Während früher neben den eigentlichen (inneren) Aerzten noch besondere Wundärzte (Stadt- und Landchirurgen), Operateure, Oculisten, Bader, Geburtshelfer mit lediglich specieller Vorbildung unterschieden wurden, so sind diese Zweige der Heilkunde jetzt grossen Theils mit der gesammten Medicin verbunden; insbesondere die Chirurgie, Geburtshülfe, Augenheilkunde, zum Theil (Baden, Verordnung vom 10. Nov. 1865) auch die Zahnheilkunde, wobei aber daneben noch Zahntechniker unterschieden werden. Vgl. auch die verschiedenen Classen des unterärztlichen Per-

sonals in der Bayr. Verordnung vom 29. Jan. 1865 über die Ausübung der Heilkunde §. 7—12.

(4) Vgl. unten §. 251—253.

(5) Die Freigebung der ärztlichen Praxis erstreckt sich zwar auch auf die Ausübung der niederen Heildienste, jedoch mit der gleichen Beschränkung wie bei der ersteren, dass die öffentliche Aneignung der betreffenden Berufseigenschaft durch Prüfung und Approbation bedingt ist. Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 29. Preussen, Min.-Rescript vom 27. Dec. 1869. Bayern, Verordnung vom 29. Jan. 1865 §. 7—12. Baden, Verordnung vom 10. Nov. 1865. Oestreich, Instruction vom 3. Nov. 1808. Staatsmin.-Erlass vom 11. Nov. 1865 (bezüglich der Zahnärzte).

(6) Dies erklärt sich daraus, dass der Heildienst seiner Natur nach mehr auf practischer Befähigung beruht, welche von den Einzelnen in verschiedenem Umfange erworben werden kann; subjective Befähigungsunterschiede kommen übrigens hauptsächlich bei dem Wundarzneipersonal vor. Vgl. unten §. 252.

(7) Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 29. Preussen, Rescript vom 31. Dec. 1826 und 23. Juli 1845. Bayern, Verordnung vom 31. Jan. 1853 §. 1 (bezüglich der Zahnheilkunde). Hinsichtlich der Chirurgie und Geburtshülfe ist dies selbstverständlich. Preussen, Verfügung vom 16. Jan. 1840. Die besondere Bezeichnung als Zahnarzt ist jedoch nur denjenigen approbirten Aerzten gestattet, welche die zahnärztliche Prüfung speciell bestanden haben. Bundes-Prüfungsordnung vom 25. Sept. 1869 II. §. 6. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. 2. §. 404 p. 219. Früher wurde die Zahnheilkunde vielfach als ein Zweig der Chirurgie betrachtet. K. Sachsen, Verordnung vom 18. März 1844. Oestreich, Decret vom 18. Dec. 1845.

§. 251.

Die Approbation zum Zahnarzt darf nur denen ertheilt werden, welche die zahnärztliche Prüfung vor den für die Prüfungen der Aerzte bestellten Commissionen, denen zu diesem Behufe ein practischer Zahnarzt beizuordnen ist, bestanden haben (1). Die Zulassung zur Prüfung ist bedingt: 1) durch die Reife für die Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung; 2) durch zweijähriges Universitätsstudium; 3) durch den Nachweis practischer Uebung in den technischen zahnärztlichen Arbeiten (2). Die Zahnärzte sind auf die Ausübung der Zahnheilkunde beschränkt (3). Zur Ausübung der Praxis als Zahnarzt ist ebenso wie für die ärztliche Praxis überhaupt ein fester Wohnsitz erforderlich; doch ist der Betrieb der zahnärztlichen Praxis auch im Herumziehen gestattet (4). In den Grenzen ihrer Praxis ist den Zahnärzten auch das Bereiten und Dispensiren der Zahnheilmittel erlaubt, jedoch das Verordnen innerer Mittel untersagt (5).

(1) Bundes-Prüfungsordnung vom 25. Sept. 1869 II. §. 1. 4. Ueber die Prüfung approbirter Aerzte ib. §. 6. Bayern, Verordnung

vom 31. Jan. 1853 und vom 29. Jan. 1865 über die Ausübung der Heilkunde §. 12. Baden, Verordnung vom 20. Jan. 1858 und 10. Nov. 1865. Oestreich, Decret vom 13. Dec. 1845. Min.-Erlass vom 11. Nov. 1865. K. Sachsen, Verordnung vom 18. März 1844. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. 2. §. 404. Holländer, Die Zahnheilkunde und ihre Bedeutung für Laien und Aerzte Berlin 1872. In Baden ist übrigens der Beruf der Zahnärzte in die Gesammtheilkunde aufgenommen unter Ausscheidung der sog. Zahntechniker, welche sich mit dem Ausbessern und Ausziehen schadhafter und dem Einsetzen künstlicher Zähne befassen. Verordnung vom 10. Nov. 1865. — In Oestreich soll die Befugniss zur zahnärztlichen Praxis auf diejenigen Patrone der Chirurgie beschränkt sein, welche nebst dem Diplome als Zahnärzte auch ein chirurgisches Gewerbe besitzen oder eine öffentliche Anstellung geniessen. Hämmerle a. a. O. p. 319.

(²) Bundes-Prüfungsordnung vom 25. Sept. 1869 II. §. 3. Bayern, Verordnung vom 31. Jan. 1853. (Nur das Absolutorium einer vollständigen Lateinschule verlangt).

(³) Bayern, Verordnung vom 29. Jan. 1865 über die Ausübung der Heilkunde §. 12. Hinsichtlich der Zahntechniker vgl. Baden, Verordnung vom 10. Nov. 1865. Das technische Verfertigen künstlicher Zähne ist ein Gewerbe, welches zum Montiren und Einsetzen solcher Zähne nicht berechtigt. Oestreich, Verordnung vom 10. Sept. 1842. Min.-Erlass vom 11. Nov. 1864. Preussen, Rescript vom 3. Juli 1840 und 16. April 1870. Auch hier ist jedoch das Moment der an sich bestehenden Freiheit der ärztlichen Praxis zu berücksichtigen. v. Rönne a. a. O. p. 290. Auch die Heildiener dürfen Zähne nicht einsetzen und keine künstlichen Gebisse machen. Bayern, Reg.-Entschliessung vom 17. Mai 1834. Auch dürfen die Zahnärzte keine Niederlagen von Zahnarzneien errichten. Preussen, Rescript vom 7. Oct. 1820, 20. Juni 1821 und Circ. Verfügung vom 16. April 1841.

(⁴) Preussen, Rescript vom 20. März 1839. Bayern, Hausirreglement vom 29. Juli 1863 §. 39. K. Sachsen, Verordnung vom 18. März 1844. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. 2. §. 404. p. 220.

(⁵) Preussen, Rescript vom 11. Febr. 1812. v. Rönne a. a. O. p. 220. Auch ist den Zahnärzten nicht gestattet, Chloroform oder Schwefeläther behufs der Narkotisirung einathmen zu lassen. Bayern, Verordnung vom 29. Jan. 1865 §. 12.

§. 252.

Die Approbation zum Heildiener im engeren Sinne (Wundarzt, Bader, Wundarzneidiener, Heilgehülfen) (¹) wird nur an Personen ertheilt, welche volljährig sind, den erforderlichen Unterricht in der Anatomie und Chirurgie erlangt haben und in Civil- oder Militärkrankenhäusern practisch vorgebildet sind (²). Die vorher abzulegende Prüfung ist schriftlich, klinisch und mündlich (³). Die erlangte Approbation gibt die Befugniss zur Ausübung derjenigen Heilverrichtungen, welche nach den geltenden Verordnungen den

wundärztlichen Berufszweige angehören oder in der Befähigungsurkunde ausdrücklich bezeichnet sind (4). Die Wundärzte dürfen bei Ausübung ihres Berufes die ihnen gestatteten Grenzen nicht überschreiten (5). Ihre Befugnisse umfassen hauptsächlich (6): 1) chirurgische Hülfeleistung nach Anordnung des behandelnden Arztes und selbständige Vornahme gewisser einfacher chirurgischer und therapeutischer Verrichtungen; 2) die erste Vorkehrung in Erkrankungs- und sonstigen das Leben bedrohenden Nothfällen; 3) Leichenbeschau (§. 249 Anm. 17); 4) Hülfeleistung bei Leichenöffnungen; 5) auch sind sie zur Vornahme gewisser gewerblicher Verrichtungen, wie Bartscheeren, Haarschneiden etc. berechtigt, worüber jetzt die Gewerbegesetze normiren. Dagegen ist den Wundärzten alle und jede innerliche Kur untersagt, ausgenommen die Anwendung solcher innerlicher Mittel, die auf die Kur des örtlichen Uebels Einfluss haben, wenn das örtliche Uebel auf den ganzen Organismus schädlich einwirkt; doch ist in Fällen dieser Art jedes heftige Mittel zu unterlassen und für baldige Zuziehung eines Arztes Sorge zu tragen (7). In Fällen, wo es auf tiefere anatomische Kenntnisse ankommt, oder bei wichtigeren Operationen ist ein approbirter Arzt zu Hülfe zu rufen (8). Die Ueberschreitung der erlangten Concession hat Zurücknahme derselben und Bestrafung auf gerichtlichem Wege zur Folge (9). Ausserdem kann die Berechtigung zur Ausübung einzelner den Heildienern zustehenden Befugnisse hiezu befähigten und geeigneten Personen von unbescholtenem Rufe, insbesondere auch Frauenspersonen, in widerruflicher Weise verliehen werden (10).

(1) Preussen, Min.-Verfügung vom 18. Oct. 1851 und 27. März 1852. Bayern, Baderordnung vom 25. Juni 1868 nebst Instruction über die Errichtung eines Unterrichtscurses für Badergehülfen. K. Sachsen, Mandat vom 30. Jan. 1819. Würtemberg, Verordnung vom 14. Oct. 1830. Mecklenburg, Med.-Ordnung vom 18. Febr. 1830 cap. IV. Regulativ vom 4. Aug. 1862. Altenburg, Verordnung vom 10. Juni 1863. Oestreich, Instruction vom 3. Nov. 1808. Hofkanzlei-Verordnung vom 6. Mai 1848. Min.-Erlass vom 29. Sept. 1848 und 10. Jan. 1864. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. 2. §. 406. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 129. Stein, Verwaltungslehre III. p. 119 ff. v. Stubenrauch, Oestreich. Verwaltungsgesetzkunde II. §. 298; über die chirurgischen Gewerbe und Gremien ibid. §. 299. Vgl. noch über die früheren Baderinnungen K. Sachsen, Mandat vom 30. Jan. 1819 und Verordnung vom 30. Sept. 1837. Funke a. a. O. III. p. 78. Burckhardt, Handbuch der Verwaltung in Sachsen-Weimar p. 299. Das Geschäft des Barbierens und Badens wird jetzt lediglich nach den allgemeinen gewerblichen Bestimmungen beurtheilt. Preussen, Rescript vom 27. Dec. 1869.

(2) Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 29. Preussen, Rescript vom 18. Oct. 1851 und 27. Dec. 1869. Bayern, Baderordnung vom 25. Juni 1868 §. 9. 12 ff. Mecklenburg, Med.-Ordnung

vom 18. Febr. 1830 cap. IV. Regulativ vom 4. Aug. 1862 cap. II. Eine selbständige wissenschaftliche Ausbildung im Gebiete der Chirurgie (zu Wundärzten 1. und 2. Classe) findet jetzt übrigens im Gebiete der Bundes-Gewerbeordnung nicht mehr statt. Hinsichtlich Badens vgl. die Verordnung vom 10. Nov. 1865 (Wundarzneidiener). Vgl. noch Löffler, Preuss. Physikatswesen 2. Aufl. p. 306. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 406. Ueber die Verhältnisse in Oestreich auf Grund der Instruction vom 3. Nov. 1808 und der Verordnung vom 6. Mai 1848 vgl. Hämmerle a. a. O. p. 313. 320 ff. v. Stubenrauch a. a. O. II. §. 294. 298. (Doctoren, Magister und Patrone der Chirurgie).

(3) Preussen, Rescript vom 13. Oct. 1851. Mecklenburg, Regulativ vom 4. Aug. 1862 cap. II. Bayern, Baderordnung vom 25. Juni 1868 §. 25 ff. (Hier wird auch eine Vorprüfung über die bei einem Wundarzte in zweijähriger Lehrzeit erlangte Vorbildung zum Antritt des wundärztlichen Unterrichtscursus an einem Krankenhause vorgeschrieben). v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 406. Auch die Heildiener (Bader) sind zur freien Wahl ihres Wohnortes berechtigt und zur Anzeige ihres Betriebes bei der Behörde verpflichtet.

(4) Preussen, Rescript vom 13. Oct. 1851 und 17. März 1852. Erlass vom 27. Dec. 1869. Bayern, Verordnung vom 21. Juni 1843 und vom 29. Jan. 1865 über die Ausübung der Heilkunde §. 7. 9. Baderordnung vom 25. Juni 1868 cap. I. Mecklenburg, Med.-Ordnung vom 18. Febr. 1830 cap. 4.

(5) Mecklenburg, Regulativ vom 4. Aug. 1862 cap. II. Oestreich, Instruction vom 3. Nov. 1808 §. 11 ff. Insbesondere müssen die Operationen, zu deren Vornahme die Heildiener die Fähigkeit erworben haben, in dem Befähigungszeugniss namentlich aufgeführt werden; die hiefür ertheilte Concession ist widerruflich. Preussen, Rescript vom 13. Oct. 1851. Bayern, Verordnung vom 29. Jan. 1865 §. 11.

(6) Bayern, Baderordnung vom 25. Juni 1868 cap. I. Preussen, Verordnung vom 13. Oct. 1851. Insbesondere gehören zu den Verrichtungen der Heildiener: Application des Catheters bei Frauen, Zurückbringen des Mutterscheidenvorfalls, Einbringen des Mutterkranzes, Setzen der Fontanelle, Setzen des Klystiers, Oeffnen von Abscessen, Verbinden einfacher Wunden, Ausführung von Desinfectionen, Setzen von Blasenpflastern, Senfteig, Blutegeln, Schröpfköpfen; auch ist ihnen die Abgabe von Heftpflaster, Goulard'schem Wasser, Höllenstein, Salmiakgeist und Eisenchlorid gestattet und dürfen sie einfache und bekannte natürliche Arzneimittel (Kräuter, Wurzeln, Samen etc.) selbst sammeln und verkaufen. Die selbständige Vornahme von Privatimpfungen, und der Gebrauch des Schwefeläthers oder der Chloroform behufs der Narkotisirung ist ihnen untersagt. Bayern, Verordnung vom 25. Jan. 1868 §. 10; auch der Aderlass ausgenommen in Nothfällen; Baden, Min.-Verfügung vom 24. Febr. 1843; oder auf Verlangen der Betheiligten zu prophylaktischen Zwecken. Bayern, Baderordnung vom 25. Juni 1868 §. 3. Berechtigung zum Zahnausziehen auf ärztliche Verordnung. Preussen, Circ. Erlass vom 27. Jan. 1860. Berechtigung der Wundärzte zum Halten eines Nothapparats, wo Apotheker ermangeln, dessen Bestandtheile jedoch aus öffentlichen Apotheken bezogen werden müssen. Oestreich, Hofdecret vom 13. Oct. 1811 und 21. Juni 1827. v. Stubenrauch

a. a. O. II. §. 304. Vgl. auch Horn, Preuss. Med.-Wesen II. p. 219 ff. Löffler, Preuss. Physikatswesen 2. Aufl. p. 306.

(7) Mecklenburg, Med.-Ordnung vom 18. Febr. 1830 cap. IV. §. 2.

(8) Regelmässig sind die Heildiener bei allen chirurgischen Dienstleistungen als untergebene Organe und Gehülfen der Aerzte zu betrachten und an deren Anordnungen gebunden. Preussen, Rescript vom 13. Oct. 1851. Bayern, Baderordnung vom 25. Juni 1868 §. 2.

(9) Preussen, Rescript vom 13. Oct. 1851 §. 4. Erlass vom 27. Dec. 1869. Bayern, Verordnung vom 25. Jan. 1865 §. 11. Baderordnung vom 25. Juni 1868 §. 8.

(10) Preussen, Min.-Rescript vom 20. März 1828. K. Sachsen, Verordnung vom 25. Nov. 1837 (Schröpfen, Blutegelsetzen). Bayern, Baderordnung vom 25. Juni 1868 §. 33.

§. 253.

Die Approbation zur Hebamme wird in der Regel nur solchen Frauen ertheilt, welche an einem Hebammen-Lehrinstitut (1) den vollständigen theoretischen und practischen Lehrcursus absolvirt, die vorgeschriebene Prüfung vor der zuständigen ärztlichen Prüfungs-Commission bestanden haben und hinsichtlich ihrer geistigen Fortschritte und sittlichen Führung als tauglich erkannt sind (2). Die Zulassung zum Hebammenunterricht ist bedingt (3): 1) durch Beibringung eines Wahlzeugnisses Seitens derjenigen Gemeinde oder Behörde, welche die Unterrichtskosten zu tragen übernimmt (4); 2) durch ein ärztliches (amtliches) Zeugniss über die erforderlichen körperlichen, geistigen und sittlichen Eigenschaften (5); 3) durch ein gewisses Alter (20—30 resp. 35 Jahre); 4) durch Kenntniss des Lesens und Schreibens. Zuweilen ist auch wiederholte Prüfung bereits approbirter Hebammen alle zwei oder drei Jahre angeordnet (6). Die Berufung zur Ausübung des Hebammendienstes erfolgt regelmässig durch die Gemeinden oder auf dem Lande für bestimmte Hebammendistricte (7). Die Hebammen dürfen nur bei normalen Geburten Dienste leisten und müssen bei ungewöhnlichen und gefahrvollen Zufällen, oder wenn bei der Geburt die Mutter oder das Kind das Leben einbüssen, die Zuziehung eines approbirten Arztes veranlassen (8). Sie müssen mit dem vorgeschriebenen Hülfsapparate und Hebammenbuche versehen sein (9). Die selbständige Thätigkeit der Hebamme bei der Behandlung erkrankter Wöchnerinnen und Kinder darf nicht die Grenzen überschreiten, welche das Hebammenbuch vorschreibt (10). Sie dürfen die Kreisende nicht verlassen, bei bevorstehender Entbindung keine Nacht ausser dem Hause sein; auch dürfen sich die öffentlich angestellten Hebammen ohne Erlaubniss der Obrigkeit von ihrem Wohnorte nicht entfernen (11). Innerliche Mittel anzuordnen, die Geburt

vor der Zeit zu beschleunigen und zu diesem Zwecke Instrumente anzuwenden, ist ihnen untersagt (12). Keine Hebamme darf zur Abtreibung der Leibesfrucht Mittel geben, muss vielmehr diese und Kindsmord zu verhüten suchen; erfährt sie Verbrechen dieser Art, so hat sie der Obrigkeit Anzeige zu machen; im Uebrigen ist sie zur Verschwiegenheit hinsichtlich der ihr bekannt werdenden Privatgeheimnisse verpflichtet (13). Den Hebammen steht auch die sog. kleine Chirurgie beim weiblichen Geschlechte zu, das Schröpfen und Machen der Wendung nur ausnahmsweise oder auf besondere Zulassung (14). In gewissen Fällen ist der Hebamme zur Pflicht gemacht, die Nothtaufe Neugeborener zu veranlassen oder zu vollziehen (15). Ihre Gebühren regelt Mangels gütlicher Einigung eventuell die gesetzliche Taxordnung (16). Abgesehen von berufsmässiger Ausübung findet die Freigebung der Heilthätigkeit auch auf geburtshülfliche Handlungen Anwendung (17).

(1) Vgl. unten §. 259. In Baden, Verordnung vom 22. Sept. 1866 §. 8 werden ausnahmsweise auch solche Frauenspersonen zur Prüfung zugelassen, welche die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten auf anderem Wege erworben haben.

(2) Preussen, Regulativ vom 1. Dec. 1825. Min.-Verfügung vom 6. Jan. 1841, 1. Aug. 1850, 2. Juni und 26. Oct. 1870. Horn, Preuss. Med.-Wesen II. p. 179 ff. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 405. Bayern, Bekanntmachung und Instruction für die Hebammen vom 7. Juni 1816. Döllinger, Med.-Wesen Bayerns p. 176 ff. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 129. K. Sachsen, Mandat vom 2. April 1818. Funke a. a. O. III. p. 109 ff. Würtemberg, Verordnung vom 17. August 1837 und 17. April 1839. Baden, Verordnung vom 21. Juni 1850 und Min.-Verfügung vom 18. Febr. 1817. Verordnung vom 22. Sept. 1866 und 23. Nov. 1865. Wehrer, Repertorium 1866 p. 188, 1868 p. 24. Mecklenburg, Med.-Ordnung vom 18. Febr. 1830 cap. VIII. Regulativ vom 4. Aug. 1862. Verordnung vom 15. Febr. 1864. Oestreich, Instruction vom 3. Nov. 1808. v. Stubenrauch a. a. O. II. §. 300. 301. Hämmerle a. a. O. p. 261 ff. Vgl. noch Stein, Verwaltungslehre Bd. 3. p. 117 ff. Das den Hebammen auszustellende Prüfungszeugniss muss übrigens als Approbation gelten. Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 30. Auch ausländische Hebammen müssen sich einer Prüfung unterziehen. Horn, Preuss. Med.-Wesen II. p. 208. Baden, Staatsmin.-Erlass vom 9. Jan. 1833 und Verordnung vom 10. Nov. 1865. Wehrer, Repertorium p. 188.

(3) Preussen, Min.-Verfügung vom 6. Jan. 1841. Rescript vom 2. Juni 1870 §. 3. Bayern, Bekanntmachung vom 7. Jan. 1816. Mecklenburg, Verordnung vom 15. Febr. 1864 §. 2. Statuten der Hebammenanstalt zu Paderborn vom 6. Juli 1864 III. §. 2. (Horn a. a. O. II. p. 180). Statuten der Hebammen- Unterrichts- und Entbindungsanstalt zu Rostock vom 12. Oct. 1858 §. 18. Baden, Verordnung vom 22. Sept. 1866. Der Unterricht dauert in der Regel vier Monate.

(4) Regelmässig werden in die Hebammenanstalten solche Frauenspersonen aufgenommen, welche hiezu von einer Gemeinde oder einem Hebammenbezirke präsentirt werden; es können aber auch Schülerinnen auf eigene Meldung und auf eigene Kosten aufgenommen werden. Preussen, Min.-Verfügung vom 6. Jan. 1841 und Rescript vom 2. Juni 1870. Bayern, Verordnung vom 7. Jan. 1816 und 29. März 1820. Statuten der Anstalt zu Paderborn vom 6. Juli 1844 III. §. 2. 3. Die Auswahl erfolgt meist vom Gemeindevorstand, zuweilen auch von den Frauen aus der Gemeinde. Nach den Statuten der Rostocker Anstalt vom 12. Oct. 1858 §. 16 wird jede Schülerin aufgenommen, die von einer obrigkeitlichen Behörde in Mecklenburg-Schwerin zur Erlernung der Hebammenkunst in die Anstalt geschickt wird. In Bayern, Gesetz vom 28. Mai 1852 art. 27 sind die Kosten für den Unterricht der Hebammen von den Districtsgemeinden zu bestreiten. Nach der Bad. Verordnung vom 22. Sept. 1866 §. 2 haben in Collisionsfällen die von einer Gemeinde Geschickten den Vorzug.

(5) Hierüber soll amtliche Erhebung stattfinden. Preussen, Min.-Verfügung vom 11. Dec. 1861. Hiernach sollen gefallene Mädchen zur Erlernung der Hebammenkunst nicht zugelassen werden.

(6) Preussen, Min.-Verfügung vom 18. Febr. 1820. Rescript vom 2. Juni 1870 §. 7 (für die öffentlich angestellten Bezirkshebammen). Bayern, Instruction vom 7. Jan. 1816 §. 5. Baden, Min.-Verfügung vom 5. Jan. 1863. Die das Gelernte vergessen haben, müssen zu einem zweiten Cursus wieder in die Lehranstalt geschickt werden; die körperlich und technisch Unfähigen sollen ihren Bezirk verlieren und bei gröberen Versehen den Gerichten angezeigt werden.

(7) Baden, Verordnung vom 23. Nov. 1865 (auf je 1500 Personen in Städten und je 1000 auf dem Lande eine Hebamme, wofür die Gemeinden nöthigenfalls durch Gewährung von Sustentationsbeiträgen zu sorgen haben). Preussen, Rescript vom 2. Juni 1870 (Anstellung von Bezirkshebammen nach Anordnung der Provinzialverwaltungsbehörden, die bei ungeeigneter Führung und Qualification wieder entlassen werden können). Nach dem Preuss. Min.-Rescript vom 1. Nov. 1823 soll in den Städten auf eine Zahl von 2000 Seelen eine Hebamme kommen. Nach der Bayr. Bekanntmachung von 1816 soll auf dem Lande auf eine Bevölkerung von 900 Seelen ein Hebammendistrict gebildet werden, wenn nicht die Ortsverhältnisse hievon eine nothwendige Ausnahme begründen. Die Zahl der auf eine Hebamme kommenden Geburten soll 120 pro Jahr nicht übersteigen. Vgl. auch Pappenheim, Handbuch der Sanitätspolizei II. p. 101. Die öffentlich angestellten Hebammen sind zur unentgeltlichen Entbindung zahlungsunfähiger Personen ihres Bezirks, sowie zur erforderlichen Pflege derselben und ihrer neugebornen Kinder verpflichtet; auch haben sie den Hebammeneid abzuleisten. Preussen, Rescript vom 2. Juni 1870 §. 6. Uebrigens sind die geprüften Hebammen auch zur freien Niederlassung und Ausübung ihres Berufes nach den Vorschriften der Gewerbeordnung berechtigt. Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 30. Preussen, Rescript vom 2. Juni 1870 §. 4. Baden, Verordnung vom 10. Nov. 1865 §. 4. Auch sind die Frauen zur Benützung der Orts- oder Bezirkshebammen nicht verpflichtet, können sich vielmehr auch auswärtiger Hebammen bedienen.

Baden, Min.-Verfügung vom 27. März 1832. Bayern, Instruction vom 7. Jan. 1816 III. §. 1.

(8) Preussen, Med.-Edict vom 27. Sept. 1825. Min.-Verfügung vom 1. Aug. 1850 und 2. Juni 1870. Horn, Preuss. Med.-Wesen II. p. 206 ff. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 405. III. Bayern, Instruction für die Hebammen vom 7. Jan. 1816 Abschn. II. Döllinger, Med.-Wesen Bayerns p. 181 ff. Oestreich, Instruction vom 3. Nov. 1808 §. 5. Mecklenburg, Med.-Ordnung vom 18. Febr. 1830 cap. VIII. §. 2. K. Sachsen, Hebammenordnung vom 2. April 1818. Funke a. a. O. III. p. 125. Oldenburg, Erlass vom 7. Sept. 1869. Coburg, Bekanntmachung vom 8. März 1864. Die einzelnen Befugnisse sind in dem Hebammenbuch zusammengestellt; die Vornahme unerlaubter hebärztlicher Verrichtungen unterliegt der Bestrafung. Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 147. Baden, Polizeistrafgesetzbuch von 1863 §. 81. Bayern, Polizeistrafgesetzbuch von 1871 §. 127. Vgl. auch Caspers Vierteljahrsschrift für gerichtliche und öffentliche Medicin Bd. 3. 1853 p. 172. Ueber die Rettung der Kinder von vor der Entbindung verstorbenen Frauenspersonen siehe K. Sachsen, Mandat vom 14. Juni 1830. Funke a. a. O. III. p. 134.

(9) Preussen, Min.-Verfügung vom 1. Aug. 1850. Rescript vom 2. Juni 1870 §. 7. Horn, Preuss. Med.-Wesen II. p. 193. 208. Bayern, Instruction vom 7. Jan. 1816. I. §. 6. Döllinger, Med.-Wesen Bayerns p. 177. K. Sachsen, Hebammenordnung vom 2. April 1818 §. 22. Baden, Min.-Verfügung vom 11. Sept. 1867. Wehrer, Repertorium 1866 p. 188. Mecklenburg, Medicinalordnung vom 18. Febr. 1830 cap. VIII. §. 2. Verpflichtung der Hebammen zur Führung von Tagebüchern. Preussen, Rescript vom 4. Mai 1850 und 2. Juni 1870 §. 7. Ablieferung von Monatstabellen an den Gerichtsarzt. Bayern, Instruction vom 7. Jan. 1816 III. §. 3. Sofortige Anzeige aller Geburten an die Civilstandsbehörde ibid. II. §. 6 und Verordnung vom 13. Juni 1862. Vgl. oben §. 31. Ausserdem haben die Hebammen auf amtliche Aufforderung über verheimlichte Schwangerschaft, Geburten u. dgl. Untersuchungen vorzunehmen. Mecklenburg, Med.-Ordnung vom 18. Febr. 1830 VIII. §. 3. Bayern, Instruction vom 7. Jan. 1816 III. §. 4.

(10) Insbesondere ist ihnen ausser der Anwendung der in dem Hebammenkästchen enthaltenen Arzneien, über deren Gebrauch im Lehrcursus Unterricht ertheilt wird, jede Verordnung von Arzneimitteln, auch der Vorschlag zu einem Aderlass strenge untersagt. Bayern, Instruction vom 7. Jan. 1816 I. §. 7. Döllinger a. a. O. p. 179. K. Sachsen, Hebammenordnung vom 2. April 1818 §. 19. Preussen, Circ. Verfügung vom 20. März 1828 und Rescript vom 15. Juni 1850. Oestreich, Instruction vom 3. Nov. 1808. N. Oe. Reg. Verordnung vom 13. Jan. 1798. Hämmerle a. a. O. p. 261. 262. Die Uebertretung jener Vorschrift wird polizeilich bestraft. Bayern, Polizeistrafgesetzbuch von 1871 art. 127.

(11) Bayern, Instruction vom 7. Jan. 1816 II. §. 3. Mecklenburg, Med.-Ordnung vom 18. Febr. 1830. cap. VIII. §. 2.

(12) Bayern, Instruction vom 7. Jan. 1816 II. §. 2. Döllinger a. a. O. p. 281. Oestreich, Instruction vom 3. Nov. 1808 §. 9. v. Stubenrauch a. a. O. II. §. 300. Mecklenburg, Med.-Ordnung vom 18. Febr. 1830 cap. VIII. §. 2. Vgl. oben Anm. 10.

(13) K. Sachsen, Hebammenordnung vom 2. Jan. 1818. §. 6. 7. Bayern, Instruction vom 7. Jan. 1816 I. §. 8. Mecklenburg, Med.-Ordnung vom 18. Febr. 1830 cap. VIII. §. 3. Strafgesetzbuch von 1870 §. 300. Hienach wird die Verletzung von Privatgeheimnissen mit Geldstrafe bis zu 500 Thalern oder Gefängniss bis 3 Monaten bestraft; die Verfolgung tritt jedoch nur auf Antrag ein.

(14) Preussen, Circ. Verfügung vom 20. März 1828. 15. Juni 1850 und 2. Oct. 1854. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 405. K. Sachsen, Hebammenordnung vom 2. April 1818 §. 13. Bayern, Instruction vom 7. Jan. 1816 II. §. 10. Döllinger a. a. O. p. 187. Mecklenburg, Regulativ vom 4. Aug. 1862. Die Hebammen dürfen niemals zugleich Leichenfrauen sein. Bayern, Instruction vom 7. Jan. 1816 I. §. 4.

(15) Bayern, Instruction vom 7. Jan. 1816 II. §. 14. Döllinger a. a. O. p. 189. K. Sachsen, Hebammenordnung vom 2. April 1818 §. 18. Funke a. a. O. III. p. 135. Horn, Preuss. Med.-Wesen II. p. 208.

(16) Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 80. Preussen, Rescript vom 2. Juni 1870. Baden, Verfügung vom 24. März 1843. Vgl. Preussen, Med.-Taxordnung vom 21. Juni 1815. Horn, Preuss. Med.-Wesen II. p. 121. In dem Rescript vom 2. Juni 1870 wurde die Festsetzung der Taxvorschriften nach Verwaltungsbezirken angeordnet. Die Ansicht v. Rönne's, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 405 p. 223, dass der §. 80 der Bundes-Gewerbeordnung von 1869 auf Hebammen nicht anwendbar sei, dürfte nicht richtig sein, da der §. 72 ibid. auf die Verrichtungen des Heilberufes keine ausdehnende Anwendung zulässt. Bayern, Taxordnung vom 28. Oct. 1866 IV. Mecklenburg, Taxordnung vom 24. Febr. 1848. In der Regel wird den Hebammen der vierte Theil des den ärztlichen Geburtshelfern gebührenden Satzes zuerkannt. Ausserdem können Hebammen im Falle der öffentlichen Anstellung auch einen festen Gehalt oder sonstige Sustentationsbeiträge von Gemeinden oder Bezirken an Geld oder Naturalien erhalten. Bayern, Instruction vom 7. Jan. 1816 III. §. 6. Hannover, Gesetz vom 3. Aug. 1856. Baden, Verordnung vom 23. Nov. 1865. Preussen, Rescript vom 2. Juni 1870. Unterstützungsfond zur Verbesserung der Lage der Hebammen auf dem Lande durch Abgaben von jeder Trauung und Kindtaufe in Preussen zufolge der Cab.-Ordre vom 16. Jan. 1817. Horn a. a. O. II. p. 217. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 405. Diese Fonds dürfen nach dem Rescript vom 2. Juni 1870 §. 12 nur zur Unterstützung von Bezirkshebammen oder zur Unterstützung solcher Hebammen-Bezirke verwendet werden, welche ausser Stande sind, die Mittel zur Besoldung einer Bezirkshebamme aufzubringen. — Befreiung der Hebammen und ihrer Ehemänner von persönlichen Gemeinde- und Staatslasten, insbesondere den directen Steuern. Baden, Min.-Verfügung vom 24. März 1843. Wehrer, Repertorium 1866 p. 189. Horn, Preuss. Med.-Wesen II. p. 212.

(17) Daher können zwar geburtshülfliche Handlungen von Jedermann übernommen werden, jedoch dürfen nur geprüfte Hebammen sich als solche bezeichnen und die Geburtshülfe als Beruf ausüben. Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 30. 147. Preussen, Ob. Trib. Erkenntniss der vereinigten Abtheilungen des Senates für Strafsachen

vom 9. Jan. 1871. Goltdammer's Archiv Bd. 18 p. 315 ff. Der gleichen Ansicht ist auch das Bayr. Polizeistrafgesetzbuch von 1871 art. 127 Abs. 2, wo geburtshülfliche Handlungen sogar nur in Nothfällen freigegeben sind. Siehe dagegen das Ob. Trib. Erk. vom 9. Febr. 1870. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 405 p. 224. Koch, Comm. zum A. L. R. 4. Ausg. II. 1. p. 771 Anm. 23.

Capitel 4.

Die Krankendiener.

§. 254.

Die Bedienung und Pflege der Kranken und überhaupt aller derer, welche körperlicher Hülfeleistung bedürfen (Wöchnerinnen, Neugeborene etc.), ist an sich kein auf besonderer Ausbildung beruhender selbständiger Berufszweig; dieselbe erfolgt vielmehr regelmässig Seitens der Familienglieder und Diener oder sonstiger Personen unabhängig von öffentlicher Zulassung in freier Handhabung der Rücksichten und Verhältnisse des Privatlebens (1). Indessen ist schon für die häusliche Behandlung der Kranken in manchen Fällen, besonders bei gefährlichen, langwierigen und ansteckenden Krankheiten, die Beiziehung anderer Personen zum Krankendienste wünschenswerth und oft ein dringendes Bedürfniss; ganz unentbehrlich ist dies aber in den Krankenanstalten, wo die Ausübung privater Krankenpflege unthunlich wäre. Insofern kann auch der Krankendienst zur berufsmässigen Thätigkeit werden, und es ist dieser Zweig der Heilthätigkeit, obwohl in theoretischer Hinsicht auf der niedrigsten Stufe stehend, doch für die rechte Benützung und den sicheren Erfolg der Heilmittel und der ganzen Heilbehandlung höchst einflussreich, wesshalb auf die Heranbildung eines physisch und sittlich tüchtigen und zahlreichen Krankenwärterpersonals sorgfältig Bedacht genommen werden muss (2).

(1) Daher unterliegt die häusliche Krankenpflege auch der Freiheit des Privatlebens und es kann in dieser Hinsicht, abgesehen von besonderen Fällen, wie namentlich ansteckenden Krankheiten, ein Einschreiten der öffentlichen Gewalt nicht stattfinden. Doch wird die verwahrlosende Unterlassung der Pflege kranker und gebrechlicher Personen polizeilich bestraft. Oestreich, Strafgesetzbuch §. 360. Baden, Polizeistrafgesetzbuch von 1863 §. 98. Bayern, Polizeistrafgesetzbuch von 1871 art. 81. Im Strafurtheile kann ausgesprochen werden, dass die Polizeibehörde ermächtigt sei, in anderer Weise für die Unterbringung der betreffenden Person auf Kosten der Pflichtigen zu sorgen.

(2) v. Stubenrauch, Oestreich. Verwaltungsgesetzkunde II. §. 309. 310. Daselbst finden sich die in Oestreich geltenden Bestimmungen über die ärztliche Behandlung der Militärpersonen, Sträflinge, Inquisiten u. dgl.

Stein, Verwaltungslehre Bd. 3 p. 119 wirft die verschiedenen Kategorien des Heildienstes und des Krankendienstes durch einander, obwohl beide im Heilberufswesen strenge auseinander zu halten sind.

§. 255.

Die berufsmässige Ausübung des Kranken- und Pflegedienstes ist freigegeben und weder von vorheriger Prüfung noch Approbation abhängig; sie steht jedoch unter polizeilicher Aufsicht (1). Eine selbständige Behandlung der Kranken ist dem Krankenwärter in keinem Falle erlaubt, insbesondere auch nicht die nur den Heildienern zustehende Ausübung der kleinen Chirurgie; vielmehr steht der Krankenwärter gänzlich unter den Anordnungen des behandelnden Arztes, dessen Anweisungen er unbedingt Folge leisten muss (2). Die Verpflichtungen der Krankendiener in den Krankenanstalten werden durch die für sie besonders zu erlassenden Dienstanweisungen bestimmt. Da zur erspriesslichen Ausübung des Krankendienstes eine gewisse Vertrautheit mit den Krankheitserscheinungen und practische Uebung in der Anwendung der Heilmittel gehört, so müssen naturgemäss ausgebildete Krankenwärter vor ungebildeten den Vorzug haben und es bestehen manchfache Anstalten, um ein taugliches und geübtes Krankendienerpersonal herzustellen (3). Dieselben sind entweder 1) eigene Krankenwärterschulen an Krankenhäusern (4); oder 2) fromme Vereine, deren Mitglieder unter geistlicher Leitung sich der Pflege von Kranken, Armen, Gefangenen etc. widmen und dazu durch den Verein besonders ausgebildet werden; 3) fromme Stiftungen mit gleichem Zwecke; 4) religiöse Genossenschaften (Orden). Insbesondere sind hier hervorzuheben die verschiedenen Diakonissen-Anstalten (5) und die Orden der barmherzigen Brüder und Schwestern (6). Sofern diese Personen sich einer entsprechenden Prüfung unterziehen, können sie auch zur Ausübung der kleinen Chirurgie, sowie zur Bereitung von Arzneien zugelassen werden (7). Die Anstellung zum Krankendienste erfolgt nach freier Auswahl durch die Privatpersonen oder Vorsteher von Krankenanstalten; zuweilen ist jedoch vorgeschrieben, dass bei der Anstellung in öffentlichen Anstalten gewisse Personen, z. B. Militär-Invaliden vorzugsweise berücksichtigt werden sollen, soferne sie für tauglich befunden werden (8). Ueber die Verpflichtung zum Krankendienste, insbesondere deren Umfang und Dauer, entscheiden für die Mitglieder der genannten Verbindungen die betreffenden Vereins-, Stiftungs- und Ordenstatuten (9). Die Vergütung für die Leistung von Krankendiensten wird durch freie Vereinbarung bestimmt; eine öffentliche Taxe besteht hiefür auch nicht subsidiär (10). Krankendienern an öffentlichen Anstalten wird, wenn sie nach treuen und

langjährigen **Diensten invalide geworden sind, ein Gnadengehalt** gewährt ([11]).

([1]) In der Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 sind die Krankendiener nicht genannt; es können daher nur die allgemeinen Grundsätze der Berufsthätigkeit hier Anwendung finden, insbesondere der Grundsatz der Berufsfreiheit, jedoch in Verbindung mit dem weiteren, dass Berufsarten, die eine besondere Ausbildung erfordern, auch nur von befähigten Personen betrieben werden dürfen. Die Krankenpflege als solche kann zu den gelernten Berufszweigen im rechtlichen Sinne nicht gerechnet werden, so wenig wie der Gesindedienst. Die öffentliche Aufsicht ergibt sich aus den allgemeinen Rücksichten der Sanitätspolizei. Horn, Preuss. Med.-Wesen II. p. 236. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 406. — Ebenso unterliegt der Lohnammendienst, insbesondere auch die Aufnahme von Halte- und Ziehkindern der polizeilichen und gerichtsärztlichen Aufsicht. Preussen, Circ. Verfügung vom 17. Juli 1840. Bayern, Verordnung vom 12. April 1824. Polizeistrafgesetzbuch von 1871 art. 81. Baden, Polizeistrafgesetzbuch von 1863 §. 98. Blätter für administrative Praxis in Bayern Band 6 p. 237. — Ueber Ammenanstalten vgl. Pappenheim, Handbuch der Sanitätspolizei 1858. I. p. 97 ff. Freund, Ueber Ammenwesen in Casper's Vierteljahrsschrift Bd. 10. I. p. 56. Hofmann, Die Säugammenanstalt ibid. Bd. 11. p. 15. Schweitzer, Die Ammenbesorgungsanstalt Berlin 1806. Frank, System der medic. Polizei II. p. 373. v. Mohl, Polizeiwissenschaft 3. Aufl. I. §. 24. Ein gesetzlicher Zwang armer Personen, auf Verlangen der Gemeinde Ammendienste zu übernehmen, ist unter keinen Umständen zu rechtfertigen.

([2]) Horn, Preuss. Med.-Wesen II. p. 236. v. Rönne und Simon, Preuss. Med.-Wesen I. p. 343 ff. Nur ausnahmsweise in Fällen unabwendbaren Bedürfnisses können auch Krankenwärterinnen und andere in Krankenhäusern ausgebildete Frauen zur Ausübung der kleinen Chirurgie beim weiblichen Geschlechte concessionirt werden. Preussen, Rescript vom 10. Nov. 1854. Vgl. oben §. 252 am Schlusse. Vgl. auch Bayern, Baderordnung vom 25. Juni 1868 §. 33. Lazarethgehülfen, welche nach 5jähriger vorzüglicher Führung ein militärärztliches Befähigungszeugniss erlangt haben, sollen nach Massgabe desselben ohne besondere Prüfung als Heildiener (§. 252) zugelassen werden. Preussen, Erlass vom 7. Dec. 1863. Rescript vom 9. Mai 1870.

([3]) Ausserdem können jedoch auch Heildiener zum Krankendienst, insbesondere zu Nachtwachen gebraucht werden. Bayern, Verordnung vom 21. Juni 1843. Preussen, Rescript vom 13. Oct. 1851.

([4]) Z. B. an der Charité zu Berlin. Der Unterricht daselbst wird ertheilt nach dem Handbuch von Dr. Gedike; es werden Männer und Frauen zugelassen; nach Beendigung des Lehrcursus erhalten die Schüler ein Qualificationsattest und bleiben entweder als Wärter in der Charité oder übernehmen anderweitig Krankendienste. Horn, Preuss. Med.-Wesen II. p. 236. Das genannte Handbuch wurde durch Verfügung vom 31. Juli 1837 zur Einführung bei anderen grösseren Anstalten empfohlen.

([5]) Insbesondere die Mutteranstalten zu Kaiserswerth (gegründet am 29. Febr. 1844) und zu Berlin (Diakonissenhaus zu Bethanien seit 1847

unter dem Protectorat der Königin). Erstere ist ein Verein, letztere eine Stiftung und bildet zugleich eine selbständige Parochie. Der Unterricht dauert regelmässig 6 — 12 Monate; die nach bestandener Probe angenommenen Pflegerinnen verpflichten sich, fünf Jahre lang für die Zwecke des Vereins nach der Bestimmung des Vorstandes in oder ausser der Anstalt zu dienen, und können vor Beendigung dieser Frist nur aus besonders wichtigen von dem Vorstand anerkannten Gründen ausscheiden und entlassen werden. Sie werden während ihrer Dienstzeit mit allem Nöthigen versorgt und bleiben im ungeschmälerten Besitze ihres Vermögens und ihrer bürgerlichen Rechte. S. die Statuten beider Anstalten bei Horn, Preuss. Med.-Wesen II. p. 226 ff. und die Rescripte vom 2. Juli 1853 und 4. Oct. 1854 (ibid. p. 232 ff.).

(6) Die barmherzigen Brüder und Schwestern gehören verschiedenen Ordensregeln an, und haben die Pflege der Kranken, besonders der armen Kranken in Krankenhäusern und in den Wohnungen zum Lebensberuf erwählt. Horn, Preuss. Med.-Wesen II. p. 234.

(7) Preussen, Min.-Verfügung vom 2. Juli 1853. Horn, Preuss. Med.-Wesen II. p. 234. Vgl. oben Anm. 2. Ueber die Klosterapotheken der zum öffentlichen Medikamentenverkauf berechtigten barmherzigen Brüder in Oestreich, siehe das Sanitäts-Hauptnormativ vom 10. April 1773 §. 7. 8. Dieselben müssen einen geprüften Provisor an der Spitze haben und können Lehrlinge halten, welche ohne Beobachtung der sonst gewöhnlichen Vorschriften der gesetzlichen Prüfung unterzogen werden können. Oestreich, Hofdecret vom 14. Febr. 1822. v. Stubenrauch, Oestreich. Verwaltungsgesetzkunde II. §. 304. Ausserdem ist den Conventen der barmherzigen Brüder und der Elisabethinerinnen gestattet, Privatapotheken zu halten und aus denselben den in ihren Häusern befindlichen Kranken Arzneien zu verabreichen. Oestreich, Hofdecret vom 28. Mai und Patent vom 11. Juni 1770. Hofdecret vom 2 Juli 1774.

(8) Preussen, Min.-Beschluss vom 12. Oct. 1837 und Ordre vom 23. Juni 1851. Horn, Preuss. Med.-Wesen II. p. 236 ff. Bei der Annahme von Wärtern in Irrenanstalten braucht diese Vorschrift nicht beobachtet zu werden. Preuss. Circ. Verf. vom 9. Mai 1845.

(9) Vgl. oben Anm. 5.

(10) S. jedoch die Krankenwärtertaxe bei Döllinger, Med.-Wesen Bayerns p. 267.

(11) Preussen, Ordre vom 9. Oct. 1844. Horn, Preuss. Med.-Wesen II. p. 237.

Capitel 5.

Die ärztlichen Anstalten.

I. Im Allgemeinen.

§. 256.

Die ärztlichen Anstalten sind bestimmt zur Aufnahme solcher Personen, welche in ihrer Wohnung nicht oder nicht genügend

behandelt werden können (¹). Es sind dies: 1) arme und obdachlose Personen, oder solche, die es durch Erkrankung werden; 2) solche, die um der nothwendigen Absonderung oder um zweckmässigerer Anwendung der Heilmittel oder der Pflege willen in eine Anstalt gebracht werden; 3) unheilbare Kranke, die einer besonderen Aufsicht und Verpflegung bedürfen; endlich 4) alle diejenigen, welche aus besonderen Gründen sich in einer Anstalt ärztlich behandeln lassen wollen (²). Im Allgemeinen gehören die Heilanstalten zu den öffentlichen Anstalten, deren geordnete Benützung Jedermann frei steht, soweit nicht besondere Aufgaben der Verwaltung in Frage stehen (³). In letzterer Hinsicht sind die Krankenanstalten zum Theil Bestandtheile der Armenpflege und als solche Gegenstände der Gemeinde- oder Stiftungsverwaltung oder auch der Vereinsthätigkeit (⁴); zum Theil erscheinen sie nur als besondere Modificationen der Heilthätigkeit überhaupt und unterliegen insoweit den allgemeinen Grundsätzen derselben (⁵); ausserdem können sie auch als medicinische Lehranstalten (Kliniken) dienen und sind daher häufig mit den medicinischen Facultäten an den Universitäten oder anderen Lehranstalten verbunden (⁶). Ihrem Heilzwecke nach sind sie entweder allgemeine Krankenanstalten, meist mit selbständigen Abtheilungen für die verschiedenen Zweige des Heilberufes (innere, chirurgische, ophthalmologische, psychiatrische Abtheilung); oder sie sind nur für besondere Arten von Krankheiten oder ärztlicher Behandlung bestimmt (Irren-, Gebär-, orthopädische Anstalten etc.). Endlich sind sie entweder öffentliche Anstalten oder Privatunternehmungen, je nachdem sie vom Staate oder anderen öffentlichen Verwaltungsorganen, insbesondere Gemeinden, Bezirken, oder aber von Privatpersonen gegründet und unterhalten werden (⁷). Soferne sie als öffentliche Stiftungen in Betracht kommen, stehen ihnen die Rechte derselben zu, insbesondere die juristische Persönlichkeit; diese Rechte können jedoch auch von Privatanstalten nach den allgemeinen Grundsätzen über die Entstehung der Stiftungen erlangt werden ⁸). In weiterer Beziehung gehört hieher auch die Vereinsthätigkeit zur sicheren und unentgeltlichen Gewährung ärztlicher Hülfe an Unbemittelte und Hülflose (⁹).

(¹) v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 413. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 106. 131. v. Stubenrauch, Oestreich. Verwaltungsgesetzkunde II. §. 311. Hämmerle a. a. O. 1865 p. 336 ff. 1869 p. 160 ff. Stein, Verwaltungslehre Bd. 3 p. 121 ff. Pappenheim, Handbuch der Sanitätspolizei II. p. 84 ff.

(²) Die Benützung der ärztlichen Anstalten beruht zum Theil auf gesetzlicher Nothwendigkeit, zum Theil auf dem freien Willen der Einzelnen; ersteres ist regelmässig insoweit der Fall, als es sich zugleich um die Erreichung allgemeiner Zwecke und die Abwehr gemeinen Scha-

dens handelt, insbesondere um Armen- und Gesundheitspflege. Ursprünglich sind die Krankenhäuser hauptsächlich für Arme und zum Schutze gegen Seuchen bestimmt worden (Blatternhäuser). J. J. Moser, Landeshoheit in Polizeisachen cap. IV. §. 12. Stein, Verwaltungslehre Bd. 3 p. 122. Siehe jedoch schon v. Justi, Grundveste der Macht und Glückseligkeit der Staaten I. 1760 p. 258. v. Sonnenfels, Grundsätze der Polizei 1798 §. 214—216.

(3) Die Heilanstalten stehen insofern mit den Unterrichts-, Verkehrsanstalten u. s. f. auf gleicher Linie und es sind mit ihnen öffentliche Berechtigungen und Verpflichtungen verbunden, gleichviel von wem sie gegründet und unterhalten werden. Jedoch kann auch bei ihnen den allgemeinen Verhältnissen der Verwaltung gemäss der öffentliche Gebrauchszweck localisirt oder sonst beschränkt werden (Landes-Provinzial-Communalanstalten etc.). Als blosse gewerbliche Unternehmungen können Heilanstalten nicht betrachtet werden.

(4) Die ärztliche Behandlung der Armen erfolgt nach den allgemeinen Grundsätzen der Armenpflege, entweder in Hospitälern oder durch häusliche Praxis Seitens der hiezu aufgestellten Armenärzte. Die Aufstellung von letzteren und die Sorge für den unentgeltlichen Bezug der Arzneimittel durch die Armen ist eine Verpflichtung der mit der Armenpflege betrauten Organe, insbesondere der Gemeinden. Bundes-Gesetz vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz §. 28 ff. Preussen, Gesetz vom 8. März 1871. Bayern, Gesetz über Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 413. Horn, Preuss. Med.-Wesen I. p. 86 ff. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 105. 106. v. Stubenrauch, Oestr. Verwaltungsgesetzkunde II. §. 311. 369. 370. Burckhardt, Handbuch der Verwaltung in Sachsen-Weimar §. 120. Stein, Verwaltungslehre Bd. 3 p. 122 ff. Im Preuss. A. L. R. II. 19. §. 32—89 werden Armenhäuser, Hospitäler, Waisen-, Findel-, Werk- und Arbeitshäuser den milden Stiftungen zugerechnet; sie stehen unter dem besonderen Schutze des Staates und ihre Verwalter sind als Staatsdiener anzusehen. Der Standpunct, dass nur die Armenhospitäler Gemeindesache seien, kann jetzt nicht mehr als erschöpfend anerkannt werden.

(5) Die auf eigene Rechnung von Aerzten gegründeten Heilanstalten sind zwar insofern dem allgemeinen Gebrauche entzogen, als kein Arzt verpflichtet ist, seine ärztliche Hülfe gegen seinen Willen Jemandem zu gewähren (oben §. 248); es kann aber unzweifelhaft auch solchen Anstalten durch die Absicht des Unternehmers ein öffentlicher Character beigelegt und in der vorschriftsmässigen öffentlichen Concession gesichert werden.

(6) Stein, Verwaltungslehre Bd. 3. p. 122. Funke a. a. O. p. 366. Daher werden in solchen Lehranstalten regelmässig auch Freistellen für besonders instructive Patienten gegründet. K. Sächs. Regulativ vom 27. Dec. 1838.

(7) Die Errichtung allgemeiner oder besonderer Heilanstalten, so namentlich der Irren- oder Gebärhäuser, ist zuweilen als gesetzliche Obliegenheit erklärt; in Bayern gehört sie theils zu den Districts-, theils zu den Kreislasten. Bayern, Gesetz vom 23. Mai 1846 über die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten art. 1. Gesetz über die

Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869 §. 38. 41. Vgl. auch Baden, Gesetz über die Organisation der inneren Verwaltung vom 5. Oct. 1863 §. 41 Ziffer 3.

(8) Vgl. oben §. 82. 83. Horn, Preuss. Med.-Wesen I. p. 51 ff. Preussen, A. L. R. II. 19. §. 42. Oestreich, Hofdecret vom 18. Sept. 1819. 24. Aug. und 19. Sept. 1820. v. Stubenrauch, Oestr. Verwaltungsgesetzkunde II. §. 311.

(9) Vgl. über den Krankenhülfsverein mit Besuchsanstalt zu Dresden (gegründet im Jahre 1836, zum Theil nach dem Princip der Versicherung) Funke a. a. O. III. p. 383. Auch die auf Gegenseitigkeit begründeten Krankenunterstützungsvereine, besonders zum Zweck der gemeinschaftlichen Deckung der Krankenkosten ihrer Mitglieder, sind hieher zu rechnen. Hämmerle a. a. O. 1869 p. 178. Stein, Verwaltungslehre Bd. 3 p. 125. Bayern, Gesetz über Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869 §. 20. 21.

§. 257.

Die ärztlichen Anstalten stehen ohne Unterschied ihres Rechtscharacters unter dem Schutze und der Aufsicht des Staates; derselbe ist berechtigt, Visitationen bei ihnen zu veranlassen und die Abstellung vorgefundener Mängel und Missbräuche, insbesondere hinsichtlich der Sittlichkeit und der sanitätischen Einrichtung anzuordnen (1). Bei jeder Anstalt muss auch auf genügende Seelsorge für die Kranken Bedacht genommen werden (2). Die Unternehmer von Privatanstalten bedürfen einer Concession, welche jedoch ertheilt werden muss, wenn nicht Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Unternehmers in Bezug auf die beabsichtigte Unternehmung darthun (3). Die Verwaltung der Anstalten ist theils eine administrative, theils eine ärztliche. Die erstere steht unter staatlicher Aufsicht denen zu, welche die Anstalt aus ihren Mitteln gründen und unterhalten; insbesondere finden darauf die Grundsätze der Bezirks-, Gemeinde- und Stiftungsverwaltung Anwendung; sie muss jedoch dem Heilzweck untergeordnet sein (4). Die ärztliche Verwaltung steht dem hiefür bestellten ärztlichen Personal zu, welches sich in dirigirende (Ober-) Aerzte, Assistenzärzte und die erforderlichen Heil- und Krankendiener theilt. Die Ausübung des Heilberufes in seiner ganzen Ausdehnung ist hier ebenso frei und verantwortlich, wie die Heilthätigkeit überhaupt (5); es kommen jedoch neben den allgemeinen Grundsätzen hierüber noch die besonderen Statuten jeder Anstalt zur Anwendung. Ueber die Aufnahme und Entlassung der Kranken entscheiden in der Regel die ärztlichen Dirigenten nach Massgabe der Statuten (6); die Aufnahme mancher Kranken ist obligatorisch, theils nach Massgabe etwa bestehender Stiftungsbestimmungen und der Vorschriften des Armenrechtes, theils

auf Grund geleisteter Beiträge oder aus polizeilichen Rücksichten, z. B. bei ansteckenden Krankheiten (7). Die Erstattung der Kurkosten liegt entweder den Kranken selbst ob oder sie richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Armen- und Heimathrechtes, soweit nicht besondere Privilegien einer Anstalt Ausnahmen begründen; bei Kranken, welche hienach nicht von der Anstalt verpflegt werden müssen, kann vorher eine Legitimation bezüglich ihrer Heimathsverhältnisse verlangt werden (8). Die auf bestimmter confessioneller Grundlage errichteten Anstalten pflegen gegen andere Confessionsverwandte kein ausschliessendes Verhältniss zu beobachten (9). Die Kur- und Verpflegungskosten werden regelmässig periodisch nach verschiedenen (3) Classenansätzen auf Grund der Statuten durch die Verwaltungsbehörde festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht (10). Die Entlassung aus der Anstalt muss erfolgen 1) im Falle der Genesung; 2) im Falle freiwilliger Meldung eines Kranken zum Austritte, soweit nicht sanitätspolizeiliche Rücksichten entgegenstehen; 3) sie kann erfolgen, wenn das Uebel als unheilbar erscheint oder die Behandlung die (3monatliche) Normaldauer übersteigt (11).

(1) Preussen, A. L. R. II. 19 §. 37—39. Oestreich, Verordnung vom 4. Dec. 1856. v. Stubenrauch a. a. O. §. 275. 311. Statuten des allgemeinen Krankenhauses zu Graz vom 19. Nov. 1865 §. 7 (Hämmerle a. a. O. 1869 p. 169). Bayern, Formationsverordnung für die obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen vom 17. Dec. 1825 §. 54. Verordnung über die Formation der Ministerien vom 9. Dec. 1825 §. 74. Verordnung vom 23. April 1855. Polizeistrafgesetzbuch von 1871 art. 129. Baden, Polizeistrafgesetzbuch von 1863 §. 92. Unter Umständen kann auch auf Schliessung solcher Anstalten erkannt werden. Hamburg, Gesetz über die Reorganisation des Gesundheitsrathes vom 26. Oct. 1870 §. 15. 17. Vgl. auch das Strafgesetzbuch von 1870 §. 174, wonach die Unzucht der Aerzte in Krankenanstalten und Gefängnissen mit Gefängniss bis zu fünf Jahren bestraft wird.

(2) Preussen, Circ. Verfügung vom 20. März 1856.

(3) Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 30. Bayern, Polizeistrafgesetzbuch von 1871 art. 129. Diese Concession erstreckt sich in der Regel nicht auf die Anwendung bestimmter Heilmittel oder Heilmethoden. In dem Bad. Polizeistrafgesetzbuche von 1863 §. 92 ist blosse Anzeige an die Polizeibehörde bei der Eröffnung einer Heil- oder Entbindungsanstalt vorgeschrieben. Bei der Ertheilung der Genehmigung kann von der Behörde eine Frist gesetzt werden, binnen welcher bei Vermeidung des Erlöschens derselben die Unternehmung ausgeführt und der Betrieb begonnen werden muss. Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 49. Vgl. Koller, Archiv Bd. 3. 1871 p. 71. 90 ff. Bei der Errichtung oder Verlegung gewerblicher Anlagen soll darauf gesehen werden, dass dadurch nicht Krankenhäuser erhebliche Störung erleiden. Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 27. Oestreich, Gewerbegesetz vom 20. Dec. 1859 §. 32.

(4) Preussen, A. L. R. II. 19. §. 35 ff. Statuten des allgemeinen Krankenhauses zu Graz (Landesanstalt für das Herzogthum Steiermark) vom 19. Nov. 1865 §. 6. 7. Die Verwaltung steht hier dem Landesausschuss unter der Aufsicht der Regierung zu. Hämmerle a. a. O. 1869 p. 168.

(5) Vgl. oben §. 248.

(6) Vgl. z. B. die Statuten des allgemeinen Krankenhauses zu Graz vom 19. Nov. 1865 §. 19 ff.

(7) Von der Aufnahme in Krankenhäuser sind zuweilen Kinder unter 3 — 4 Jahren, ferner die mit langwierigen und unheilbaren Krankheiten Behafteten, welche in Siechenhäuser zu verweisen sind, ausgeschlossen. Hämmerle a. a. O. 1866 p. 338. v. Stubenrauch a. a. O. II. §. 311. Statuten des allgemeinen Krankenhauses zu Graz von 1865 §. 21.

(8) In der Regel sollen alle Kranken, die sich zur Aufnahme melden oder mit einem ärztlichen Zeugnisse dorthin gebracht werden, Aufnahme in einer Krankenanstalt beanspruchen dürfen, soferne sie zur Aufnahme von dem ärztlichen Dirigenten geeignet befunden werden; diejenigen, welche nach den Statuten und der Bestimmung der Anstalt keine unentgeltliche Verpflegung fordern können, haben jedoch vorher die Vorauszahlung der Kosten (in einem Monatsbetrage) oder deren Sicherstellung zu bewirken und desshalb die erforderlichen Legitimations- und Heimathsdocumente u. dgl beizubringen. Von der letzteren Verpflichtung soll nur im Falle der Dringlichkeit Abstand genommen werden. Oestreich, Verordnung vom 4. Dec. 1856. Hofdecret vom 18. Febr. 1837. Min.-Erlass vom 16. Sept. 1865. Hämmerle a. a. O. 1866 p. 336 ff. 1869 p. 160 ff. v. Stubenrauch a. a. O. II. §. 311. Vgl. auch oben §. 62. 63.

(9) v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 413. Dieses Verhalten kann, soweit nicht hinreichende confessionelle Anstalten am Orte sich befinden, nach Analogie der Unterrichtsanstalten wegen der wesentlich öffentlichen Natur der Krankenhäuser vom Staate als rechtliche Verpflichtung auferlegt werden.

(10) S. z. B. für Oestreich das Hofdecret vom 18. Febr. 1837 sowie die Verpfleggebühren bei den öffentlichen Krankenanstalten in Wien nach dem Min.-Erlasse vom 1. Aug. 1866 und die Statuten des allgemeinen Krankenhauses zu Graz von 1865 §. 29 — 31. Ausser den Verpfleggebühren dürfen weitere Entrichtungen den Kranken nicht auferlegt werden. Hämmerle a. a. O. 1866 p. 339 ff. 1869 p. 170. 171.

(11) Statuten des allgemeinen Krankenhauses zu Graz von 1865 §. 33. Oestreich. Regierungsverordnung vom 8. Mai 1845. Hämmerle a. a. O. 1866 p. 343. 1869 p. 170.

II. Besondere Anstalten.

§. 258.

Der Irrsinn (1), gleichviel in welchen Formen er auftritt (Tobsucht, Manie, Schwermuth, Blödsinn) (2), ist zunächst eine Krank-

heit und unterliegt insofern der ärztlichen Heilbehandlung (3); er ist aber auch zugleich meist ein gemeingefährlicher Zustand und erfordert als solcher Ueberwachung und schützendes Einschreiten durch die öffentlichen Behörden (4). Mit Rücksicht hierauf werden bei den zur ärztlichen Behandlung der Irrsinnigen bestimmten Anstalten zwei Hauptarten oder doch verschiedene Abtheilungen in denselben unterschieden: Heil- und Verwahrungs-(Versorg-) Anstalten (5). Die Heilanstalten sind bestimmt zur Aufnahme der heilbaren oder doch einer wesentlichen Besserung fähigen Geisteskranken; die Verwahranstalten zur Aufnahme unheilbarer und sich oder Anderen gefährlicher Irren. Ferner gibt es besondere Anstalten für Irrsinnige männlichen und weiblichen Geschlechts, auch besondere Erziehungsanstalten für blödsinnige Kinder, welche darin zu irgend einer Erwerbsfähigkeit herangebildet werden sollen (6). Die Irrenhäuser können entweder öffentliche oder Privatunternehmungen sein; letztere bedürfen einer öffentlichen Concession (7). Von der Aufnahme in Irrenanstalten sind ausgeschlossen Blödsinnige der ersten Kindheit oder des höchsten Grades, oder solche Geisteskranke, welche mit sehr entstellenden, Ekel und Abscheu erregenden oder ansteckenden äusseren Krankheiten (Epilepsie, Krebs, Syphilis) behaftet oder auch unheilbar sind; für die Aufnahme solcher Kranken sind insbesondere die Siechenanstalten bestimmt (8). Die Aufnahme in eine öffentliche Irrenanstalt hängt ab von der Genehmigung der oberen Verwaltungsbehörde, unter welcher die Anstalt steht (9); sie ist bedingt (10): 1) durch ein auf persönlicher Untersuchung beruhendes ärztliches Gutachten, welches sich über sämmtliche die Aufnahme bedingenden Puncte, insbesondere das Vorhandensein und die wesentlichen Momente der Krankheit zu verbreiten hat; 2) durch Vorlage eines Heimathsscheines (11); 3) eines Zeugnisses über die persönlichen Verhältnisse des Kranken und die Einwilligung der Familienangehörigen (Vormundes) in die Einlieferung (12); 4) durch die obrigkeitliche unter gerichtsärztlicher Mitwirkung erlangte Feststellung der die Aufnahme und die etwaige Kostenersatzpflicht begründenden Thatsachen. Die Einlieferung ist im Interesse des Heilzweckes zu beschleunigen und es ist überhaupt den Ortsbehörden zur Pflicht gemacht, auf die Verschaffung von Irren in eine Anstalt nach Kräften hinzuwirken; daher ist auch bei heilbaren Kranken vorläufige Einlieferung gestattet gegen nachträgliche Erfüllung der Vorschriften des formellen Verfahrens (13). Die Dauer jeder Aufnahme-Genehmigung ist auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt, nach dessen fruchtlosem Ablauf die Aufnahme wiederholt in besonderem Verfahren nachgesucht werden muss (14). Die Behandlung der Irren innerhalb der Anstalt in der betreffenden

Verpflegungsclasse unterliegt ausschliesslich dem ärztlichen Ermessen; ebenso auch die Entlassung ([15]). Die letztere erfolgt, sobald der Kranke geheilt ist oder für unheilbar oder einer weiteren Besserung unfähig erkannt wird; statt der definitiven Entlassung kann in geeigneten Fällen auch versuchsweise Entlassung (Beurlaubung) auf die Zeit von 2 – 3 Jahren stattfinden, während deren er jederzeit unter den früheren Bedingungen nach Verfügung der ärztlichen Direction wieder in die Anstalt zurückgebracht werden kann ([16]). Die Entlassung aus einer Verwahrungsanstalt kann nur mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde erfolgen, entweder wenn der Grund der Verwahrung (die Gemeinschädlichkeit) wegfällt oder sonst ausnahmsweise aus dringenden Verwaltungsrücksichten (so namentlich auch im Falle einer Transferirung) ([17]). Wenn ein bereits Entlassener wiederum in Geisteskrankheit verfällt, so muss behufs erneuter Aufnahme desselben in eine Anstalt dasselbe Verfahren eingeleitet werden wie für die erstmalige Aufnahme ([18]). Für Privat-Irrenanstalten gelten im Allgemeinen die gleichen Vorschriften, nur dass die Aufnahme nicht von einer Behörde, sondern lediglich von dem Dirigenten abhängt und dieselben einer beständigen sicherheits- und gesundheitspolizeilichen Aufsicht unterliegen; insbesondere wird in der Regel die Anzeige jeder neuen Aufnahme eines Irren bei der Behörde und die Führung eines vollständigen Registers über den Personalstand der in der Anstalt befindlichen Kranken vorgeschrieben ([19]). Von der Entlassung einer Person aus einer Irrenanstalt sind stets die Heimathsbehörde, sowie die Familienangehörigen in Kenntniss zu setzen ([20]).

([1]) Preussen, A. L. R. II. 18. §. 341–348. 815–817. Staatsraths-Rescript vom 29. Sept. 1803. Reglement für die Irrenheil- und Pflegeanstalt zu Allenberg bei Wehlau d. d. Königsberg 4. Dec. 1852. Reglement für die Landes-Irrenanstalt zu Neuruppin vom 31. Juli 1856. Oestreich, Vorschriften für die Landes-Irrenanstalt zu Wien vom 31. März 1853. Baden, Verordnung vom 27. März 1863. Statuten der Heil- und Pflegeanstalt Illenau vom 21. März 1865. Hannover, Gesetze vom 25. Juli 1861, 6. Mai 1862 und 28. Dec. 1862. Verordnung vom 14. März 1866. Nassau, Hausordnung für die Heil- und Pflegeanstalt Eichberg vom 30. Oct. 1849. Edict vom 10. März 1815 betr. das Irrenhaus zu Eberbach. Grossh. Hessen, Verordnung vom 9. Jan. 1866. K. Sachsen, Bekanntmachung vom 26. Sept. 1855 betr. die Landes-Heil- und Versorgungsanstalten zu Sonnenstein, Colditz und Hubertusburg. Mecklenburg, Reglement der Heilanstalt Sachsenberg vom 15. März 1855 und Bekanntmachung vom 12. Juni 1865 betr. die Aufnahmebedingungen daselbst. Sachsen-Weimar, Gesetz über die Irrenheil- und Pflegeanstalt zu Jena vom 29. Mai 1847 und Ausführungsverordnung hiezu vom 24. Sept. 1847. Hamburg, Med.-Ordnung vom 19. Febr. 1818 §. 21. Kurhessen, Med.-Ordnung vom 10. Juli 1830 §. 7. — v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 413.

Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 131. 133. v. Stubenrauch, Oestreich. Verwaltungsgesetzkunde I. §. 250. II. §. 311. 370. Hämmerle a. a. O. 1866 p. 354 ff. 1869 p. 130 ff. Wehrer, Repertorium p. 200 ff. Funke a. a. O. III. p. 347 ff. Burckhardt, Handbuch der Verwaltung in Sachsen-Weimar §. 120. v. Rönne und Simon, Preuss. Med.-Wesen II. p. 422 ff. Horn, Preuss. Med.-Wesen I. p. 60. Stein, Verwaltungslehre Bd. 3. p. 127 ff. v. Mohl, Polizeiwissenschaft 3. Aufl. I. §. 39. Pappenheim, Handbuch der Sanitätspolizei II. p. 31 ff. v. Gessler, Fürsorge für Geisteskranke in der Tüb. Zeitschrift für Staatswissenschaft 1863 p. 556—581. Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie Bd. XIX. und XX. Suppl. E. Esquirol, Die Geisteskrankheiten in Beziehung zu Medicin und Staatsarzneikunde vollständig dargestellt. Deutsch von Dr. W. Bernhard. Berlin 1838. A. Levy, Irren-Colonien und Familienverpflegung Trier 1869. Damerow, Ein Blick auf die Irren-Anstalten, allgemeine Zeitschrift für Psych. Bd. 19. 1862 p. 177 ff. Renaudin, Ueber Irrenanstalten, Archiv der deutschen Gesellschaft für Psychiatrie 9. Jahrg. 1866 p. 117 ff. Roller, Die Irrenanstalt in allen ihren Beziehungen Carlsr. 1831. Heinroth, Anleitung für angehende Irrenärzte zur richtigen Behandlung der Kranken Leipz. 1825. Nasse, Vorschläge zur Irrengesetzgebung 1850. G. Brandes, Die Irrencolonien im Zusammenhange mit ähnlichen Bestrebungen auf dem Gebiete der Armen- und Waisenpflege Hannover 1865. J. Duval, Gheel ou une colonie d'aliénés vivant en famille et en liberté Paris 1867. Pain, Des diverses modes de l'assistance publique appliquée aux aliénés Paris 1865. A. Mitchell, The insanes in private dwellings Edinb. 1864. Conolly, Die Behandlung der Irren ohne mechanischen Zwang. Deutsch von Brosius. Lahr 1860. J. Fabret und J. Brierre de Boismont, Die Specialasyle für die sog. verbrecherischen Irren. Uebers. von C. Stark. Stuttg. 1871. Statistisches s. bei Griesinger, Archiv für Psychiatrie und Nervenkrankheiten Berl. 1868 Heft 1. p. 222. A. Frantz, Handbuch der Statistik Breslau 1864 p. 754 ff. Vgl. noch weiter v. Mohl a. a. O. p. 271 ff.

(2) Casper, Handbuch der gerichtlichen Medicin 4. Aufl. p. 458 ff.

(3) A. Förster, Encyclopädie und Methodologie der Medicin Jena 1857 p. 200 ff.

(4) Wahnsinnige Personen (auch Sonnambulen) sind polizeilich zu beaufsichtigen und namentlich von Strassen und öffentlichen Plätzen entfernt zu halten. Bayern, Verordnung vom 8. Sept. 1808 und 13. Nov. 1812. Polizeistrafgesetzbuch von 1871 art. 80. Baden, Verordnung vom 27. März 1863. Polizeistrafgesetzbuch von 1863 §. 97. K. Sachsen, Verordnung vom 11. Dec. 1855. Oestreich, Circular vom 14. Juli 1807. Nassau, Med.-Ordnung von 1818 §. 21. Sachsen-Meiningen, Verordnung vom 19. Febr. 1839 §. 23. Bremen, Verordnung vom 27. Juli 1855. Des Wahnsinns verdächtige Personen sind zu beobachten und heftige Wahnsinnssymptome bei der Polizeibehörde anzuzeigen. v. Stubenrauch a. a. O. I. §. 250. II. §. 311. Den Behörden ist die Führung amtlicher Verzeichnisse aller ausserhalb der Irrenanstalten befindlichen Irren zur Pflicht gemacht. Baden, Verordnung vom 27. März 1863. Bayern, Min.-Entschliessung vom 30. Dec. 1851.

(5) Bayern, Verordnung vom 18. März 1835. Döllinger, Med.-

Wesen Bayerns p. 235. Vgl. die Statuten der verschiedenen Anstalten und deren Bezeichnung oben Anm. 1.

(6) Hieher gehören insbesondere die Anstalten zur Heilung des Cretinismus und zur Erziehung der darin aufgenommenen Kinder. Würtemberg, Min.-Verfügung vom 8. März 1844 betr. die vorbeugenden Massregeln gegen den Cretinismus. Zeitschrift für allgemeine Psychiatrie Bd. 19. Suppl.-Heft p. 197. Guggenbühl, Die Heilung und Verhütung des Cretinismus. Mittheilungen an die Schweiz. naturforsch. Gesellschaft. Bern und St. Gallen 1853. Pappenheim, Handbuch der Sanitätspolizei I. p. 502 ff. — Die Trennung der Geschlechter in den Irrenanstalten ist anempfohlen in dem Preuss. Erlass vom 22. Dec. 1844.

(7) Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 30. Bayern, Polizeistrafgesetzbuch von 1871 art. 129 (von 1861 art. 127). Oestreich, Decret vom 26. Nov. 1813. v. Stubenrauch a. a. O. II. §. 311. Blosse Anzeige bei der Behörde war vorgeschrieben in K. Sachsen, Verordnung vom 31. Aug. 1837, da es keinen Unterschied begründen könne, ob ein Arzt Kranke zu sich nehme oder nicht. Funke a. a. O. III. p. 393; ferner in Baden, Polizeistrafgesetzbuch von 1863 §. 92. Obige Vorschrift bezieht sich übrigens nicht auf Kostorte, wo ruhige Geisteskranke unter Aufsicht verlässlicher Personen und unter Behandlung eigens beauftragter Aerzte in Quartier gegeben werden. Oestreich, Hofdecret vom 26. Dec. 1822.

(8) Satuten der Irrenanstalt Illenau vom 21. März 1865 III.; der Siechanstalt Pforzheim vom 10. Nov. 1847 (Wehrer, Repertorium p. 201. 349). Reglement für die Landirrenanstalt Neuruppin vom 31. Juli 1856 §. 12; Statuten des Landeshospitals Blankenhain in Sachsen-Weimar vom 20. Sept. 1840. Burckhardt, Handbuch der Verwaltung in Sachsen-Weimar §. 108.

(9) Baden, Statuten der Irrenanstalt Illenau vom 21. März 1865 III. K. Sachsen, Verordnung vom 26. Sept. 1855 über die Landes-Heil- und Versorganstalten Sonnenstein, Cölditz und Hubertusburg §. 6. Mecklenburg, Bekanntmachung vom 12. Juni 1865 §. 1. Würtemberg, Verfügung vom 23. Nov. 1833. Grossh. Hessen, Verordnung vom 9. Jan. 1866. Oestreich, Vorschriften für die Landes-Irrenanstalt zu Wien vom 31. März 1853 §. 4.

(10) K. Sachsen, Bekanntmachung vom 26. Sept. 1855 §. 6. Baden, Statuten der Irrenanstalt Illenau vom 21. März 1865 III. Oestreich, Hofkanzleidekret vom 9. Jan. 1815, 31. Jan. und 21. Juli 1825. Braunschweig, Regulativ für die Abfassung ärztlicher Gutachten über geistes- und gemüthskranke Personen behufs der Aufnahme in die Irrenanstalt des Mexii-Pflegbauses zu Braunschweig §. 5 (Psych. Zeitschr. a. a. O. p. 18). Hamburg, Med.-Ordnung vom 19. Febr. 1818 §. 21. Kurhessen, Med.-Ordnung vom 10. Juli 1830 §. 7. Sachsen-Altenburg, Verordnung vom 31. Aug. 1848 und 14. Mai 1855. Sachsen-Meiningen, Verordnung vom 30. Juli 1833 und 8. Oct. 1842. Sachsen-Weimar, Gesetz über die Irrenanstalt zu Jena vom 29. Mai 1847 §. 5. Preussen, Reglement für die Irrenanstalt Neuruppin vom 31. Juli 1856 §. 13. 16—20. Oestreich, Vorschriften für die Landes-Irrenanstalt in Wien vom 31. März 1853 §. 6. Ein förmliches Wahnsinnserkenntniss wird vorgeschrieben in Preussen,

Staatsrathsbeschluss vom 29. Sept. 1803. Cab.-Ordre vom 5. April 1804; den Umständen nach modificirt durch Verfügung vom 16. Febr. 1839 und durch den Bescheid vom 18. März 1850. Koffler, Handbuch zum Ministerialblatt II. p. 313. Horn, Preuss. Med.-Wesen I. p. 77. 79. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. 2. p. 251. Ueber Bayern (Min.-Entschliessung vom 25. April 1831), siehe Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. p. 313 Anm. 4 (ausser Uebung gekommen). Das Gutachten eines Geistlichen wird verlangt in Sachsen-Weimar, Angef. Ausführungsverordnung vom 24. Sept. 1847 §. 3. Das ärztliche Gutachten hat sich insbesondere darüber auszusprechen, ob die Geisteskrankheit heilbar oder unheilbar erscheint, ob der Kranke sich oder Anderen gefährlich und ob er mit einer ansteckenden Krankheit behaftet ist.

(11) Arme Wahnsinnige werden unentgeltlich aufgenommen. Oestreich, Hofdekret vom 8. Juli 1824. v. Stubenrauch a. a. O. §. 870.

(12) Diese Einwilligung ist nicht nothwendig in Fällen gemeiner Gefahr oder gänzlicher Hülflosigkeit eines Kranken. Baden, Statuten der Irrenanstalt zu Illenau vom 21. März 1865. Verordnung vom 13. März 1865 III. Würtemberg, Erlass vom 22. Oct. 1834. Preussen, Reglement für die Irrenanstalt zu Neuruppin vom 31. Juli 1856 §. 14. Bayern, Polizeistrafgesetzbuch von 1871 art. 80.

(13) Es muss jedoch in diesem Falle unverzüglich das vorgeschriebene Verfahren eingeleitet und zum Beschluss gebracht werden. Preussen, Rescript vom 28. Oct. 1844 und 18. März 1850. Bayern, Verordnung vom 7. März 1832 §. 7. K. Sachsen, Bekanntmachung vom 26 Sept. 1855 §. 9. 10. Verordnung vom 29. Nov. 1853 und 11. Dec. 1853. Mecklenburg, Bekanntmachung vom 12. Juni 1865 §. 7. Oestreich, Vorschriften für die Landes-Irrenanstalt in Wien vom 31. März 1853 §. 4. 5. Besondere Sicherungsvorschriften bestehen für den Transport von Geisteskranken, wobei alle bei Verbrechern üblichen Festhaltungsmittel (Ketten, Hand- und Fusseisen) zu vermeiden sind und nur der Gebrauch der Zwangsjacke oder des englischen Hemdes gestattet ist. Oestreich, Statthalterei-Kundmachung vom 31. März 1853 (Hämmerle a. a. O. p. 354). K. Sachsen, Bekanntmachung vom 26. Sept. 1855 §. 22—26. Bayern, Verordnung vom 30. Dec. 1851. Würtemberg, Min.-Verfügung vom 18. Juni 1830. Baden, Verordnung vom 9. Jan. 1844. Statuten der Irrenanstalt zu Illenau vom 21. März 1865 IV. Auch ist jeder einzuliefernde Kranke mit ausreichender Kleidung und Wäsche zu versehen. Ueber die Aufnahme jedes Kranken in die Anstalt soll ein Protokoll aufgenommen werden.

(14) Die Frist wird verschieden bestimmt. K. Sachsen, Bekanntmachung vom 26. Sept. 1855 §. 12 (3 Monate bis 1 Jahr). Preussen, Reglement für Neuruppin vom 31. Juli 1856 §. 24 (3 Wochen).

(15) Baden, Statuten der Irrenanstalt zu Illenau vom 21. März 1865 V.

(16) K. Sachsen, Bekanntmachung vom 26. Sept. 1855 §. 27. 28. Verordnung vom 31. Aug. 1837. Sachsen-Weimar, Gesetz vom 29. Mai 1847 §. 7. Bayern, Verordnung vom 7. März 1832 §. 8. 9. (Döllinger, Med.-Wesen Bayerns p. 234). Baden, Statuten der Irrenanstalt Illenau vom 21. März 1865 VI. Mecklenburg, Bekanntmachung vom 12. Juni 1865 §. 7. Oestreich, Statthaltereierlass für

die Landes-Irrenanstalt in Wien vom 31. März 1853 §. 10—14. Dekret vom 18. Oct. 1827. Die Polizeibehörden haben darüber zu wachen, dass die vom Irrsinn geheilten Personen nicht länger in der Anstalt zurückgehalten werden. — Nach dem Preuss. Reglement für Neuruppin vom 31. Juli 1856 §. 50 soll die Entlassung nur mit Genehmigung der Land-Armendirection erfolgen.

(17) K. Sachsen, Bekanntmachung vom 26. Sept. 1835 §. 28. Oestreich, Verordnung vom 19. Juli 1839 Nr. 2. Vorschriften für die Landes-Irrenanstalt zu Wien vom 31. März 1853 §. 12. 13. Sachsen-Altenburg, Verordnung vom 31. Aug. 1848 und 14. Mai 1855. Sachsen-Weimar, Gesetz vom 29. Mai 1847 §. 7. Preussen, Reglement für Neuruppin vom 31. Juli 1856 §. 51.

(18) K. Sachsen, Bekanntmachung vom 26. Sept. 1855 §. 34.

(19) K. Sachsen, Verordnung vom 31. Aug. 1837. Oestreich, Hofdekret vom 31. Jan. und 18. Oct. 1827. v. Stubenrauch a. a. O. I. §. 250. Hämmerle a. a. O. p. 353. 356. Vgl. auch Bayern, Polizeistrafgesetzbuch von 1871 art. 129.

(20) Bayern, Verordnung vom 7. März 1832 §. 8. 9. Baden, Statuten der Irrenanstalt zu Illenau vom 21. März 1865 VI. Oestreich, Verordnung vom 19. Juni 1839. Vorschriften für die Landes-Irrenanstalt zu Wien vom 31. März 1853 §. 11. Sachsen-Altenburg, Verordnung vom 31. Aug. 1848 und 14. Mai 1855. Sachsen-Weimar, Gesetz vom 29. Mai 1847 §. 7. Preussen, Reglement für Neuruppin vom 31. Juli 1856 §. 50. Braunschweig, Regulativ des Mexii-Pfleghauses §. 10.

§. 259.

Obwohl die Schwangerschaft an sich keine Krankheit ist (1), erfordert doch die Entbindung weiblicher Personen vielfach ärztliche Behandlung, schon desshalb, weil sie leicht Erkrankung nach sich ziehen kann; auch sind Anstalten nothwendig für die Unterstützung hülfsbedürftiger Schwangerer und für den Unterricht der Aerzte und Hebammen. Die Gebäranstalten (2) sind hiernach bestimmt zur Aufnahme: 1) armer und alleinstehender Schwangerer, wobei die am Orte oder im Bezirke der Anstalt Heimathsberechtigten besonders zu berücksichtigen sind; 2) solcher, bei denen Gefahr auf Verzug ist; 3) solcher, die sich als Incognistinnen gegen volle Bezahlung melden; 4) solcher, die für den Lehrzweck besonders geeignet sind (3). Eine Verpflichtung schwangerer Personen, sich in einer Anstalt entbinden oder für Lehrzwecke daselbst benützen zu lassen, besteht nicht (4). Venerische Schwangere, sowie solche, die an Krätze und anderen ansteckenden Krankheiten leiden, dürfen nicht aufgenommen werden. Der Eintritt kann 4—6 Wochen vor, der Austritt 3—6 Wochen nach der Entbindung erfolgen, wenn nicht aus ärztlichen Gründen eine Verlängerung des Aufenthalts für nöthig erachtet wird (5). Die Aufnahme bleibt der ärztlichen Beurtheilung des Dirigenten nach Massgabe der Statuten überlassen; dabei ist

auf die Sicherstellung des etwa schuldigen Ersatzes der Verpflegungskosten zu sehen und daher in jedem Falle die Beibringung eines Heimathsscheines erforderlich (6). Auch sind bei der Aufnahme die persönlichen Verhältnisse der Aufgenommenen sorgfältig, jedoch mit Vorsicht und Discretion zu erforschen und Nachweise zu verlangen, wenn der Verdacht einer Täuschung vorliegt (7). Bei jeder Geburt ist der wahre Name der Mutter (nicht der etwa angenommene Hausname) in das Geburts- und Taufregister der Anstalt einzutragen; von jeder Geburt ist der Civilstandsbehörde (Pfarramt) des Wohnortes der Entbundenen, von jeder unehelichen Geburt überdies der Polizeibehörde des Ortes amtliche Anzeige zu machen (8). Jede aus einer Anstalt Entlassene ist mit einem Entlassscheine zu versehen (9). Die zweckmässige Verbindung der Unterrichtszwecke der Anstalt, insbesondere für Hebammen, mit der ärztlichen Verwaltung bleibt dem Dirigenten überlassen (10). Die Errichtung von Privat-Entbindungsanstalten bedarf der öffentlichen Concession (11).

(1) Ausdrücklich ausgesprochen im Bundesgesetz vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz §. 29.

(2) Regulativ für die Entbindungsanstalt zu Leipzig vom 9. Nov. 1812; Statuten der Gebäranstalt zu München vom 7. Jan. 1837; der Entbindungsanstalt zu Paderborn vom 6. Juli 1844; der Entbindungsanstalt zu Rostock vom 12. Oct. 1858; der Gebäranstalt zu Wien vom 11. Mai 1784 und Hofdekret vom 7. Jan. 1836, 11. Juli 1839, 3. März 1842, 4. Aug. 1843; für Oberöstreich vom 22. Oct. 1866. Döllinger, Med.-Wesen Bayerns p. 126. Horn, Preuss. Med.-Wesen II. p. 189. v. Rönne und Simon, Preuss. Med.-Wesen I. p. 335. v. Stubenrauch, Oestr. Verwaltungsgesetzkunde II. §. 276. Hämmerle a. a. O. 1866 p. 260. 1869 p. 142. Burckhardt, Handbuch der Verwaltung in Sachsen-Weimar §. 120. IV. Pappenheim, Handbuch der Sanitätspolizei I. p. 613 ff. Ueber die zuweilen in Verbindung mit Gebäranstalten (s. z. B. für Oberöstreich den Statthaltereierlass vom 22. Oct. 1866 bei Hämmerle a. a. O. 1869 p. 143) vorkommenden Findelanstalten und das Bedenkliche derselben, insbesondere der sog. Drehladen (tours), vgl. v. Mohl, Polizeiwissenschaft 3. Aufl. I. §. 65.

(3) Statuten der Entbindungsanstalt zu Rostock vom 12. Oct. 1858 §. 19; der Gebäranstalt zu Wien von 1837 (Hämmerle a. a. O. 1866 p. 258 ff.) §. 1 ff.; für Oberöstreich von 1866 §. 1 ff. v. Stubenrauch a. a. O. II. §. 276.

(4) Siehe jedoch das Mecklenburg. Kammer-Rescript vom 13. Juli 1862, wornach ausserehelich Geschwängerte, die einen bedeutenden Grad unzüchtiger Gesinnung bewiesen haben und der öffentlichen Unterstützung bedürfen, zur Entbindung in die Anstalt zu Rostock gebracht werden sollen, um dem Mangel an Wöchnerinnen für Unterrichtszwecke abzuhelfen. — Jedoch müssen sich unentgeltlich aufgenommene Personen zu gewissen häuslichen Diensten in der Anstalt, zuweilen auch zum Lohnammendienste daselbst verwenden lassen. Statuten der Rostocker

Entbindungsanstalt vom 12. Oct. 1858 §. 22. v. Stubenrauch a. a. O. II. §. 276. Vorschriften für die Gebäranstalt zu Wien und für Oberöstreich; Hämmerle a. a. O. 1866 p. 260. 1869 p. 142. S. noch Anm. 6.

(5) Statuten der Gebäranstalt zu München vom 7. Jan. 1837 Nr. III. IV.; der Entbindungsanstalt zu Paderborn vom 6. Juli 1844 §. 2 (durchschnittlicher Aufenthalt 6 Wochen im Ganzen); zu Rostock vom 12. Oct. 1858 §. 20. Aufnahme nicht vor dem Ende des siebenten Monates der Schwangerschaft in der Landes-Gebäranstalt zu Wien (Hämmerle a. a. O. 1866 p. 259); erst im neunten Monate der Schwangerschaft in der Landesanstalt für Oberöstreich. Vorschriften vom 22. Oct. 1866 §. 1. Hämmerle a. a. O. 1869 p. 142.

(6) Der Ersatz der Verpflegungskosten liegt allen dazu Vermögenden für ihre eigene Person, für Arme der betreffenden Heimathsbehörde (Ortsarmenverband) ob; diejenigen, welche auf eigene Rechnung aufgenommen werden und auf ihr Verlangen besondere Zimmer, Kost und Aufwartung erhalten, müssen unter allen Umständen den vollen Ersatz nach den in der Taxe abgestuften Classensätzen leisten. Die unentgeltlich aufgenommenen Bezirks- oder Ortsarmen müssen sich zu gewissen häuslichen Obliegenheiten in der Anstalt, sowie zur Benützung beim practischen Unterrichte in der Geburtshülfe und in gewissen Fällen, so namentlich wenn ihr Kind gestorben ist oder im Findelhaus Aufnahme findet, zum vorgeschriebenen Säugammendienste verwenden lassen. Personen, bei welchen Gefahr auf Verzug ist oder welche unmittelbar nach dem geendigten Geburtsacte in die Anstalt gebracht werden, sind ohne Unterschied und ohne Zögerung aufzunehmen. Statuten der Entbindungsanstalt zu Rostock vom 12. Oct. 1858 §. 21—23; zu Paderborn vom 6. Juli 1844 §. 6. 8; zu München vom 7. Jan. 1837 Nr. V. Oestreich, Vorschriften für die Landesgebäranstalt zu Wien und für Oberöstreich. Hämmerle a. a. O. 1866 p 258. 260. 1869 p. 142. v. Stubenrauch a. a. O. II. §. 276.

(7) Die allgemeine ärztliche Pflicht der Geheimhaltung besteht auch hier. Bayern, Min.-Entschliessung vom 31. März 1824. Preussen, Min.-Verfügung vom 30. Juli 1846. Oestreich, Hofdekret vom 17. Jan. 1828. Vorschriften für die Gebäranstalt für Oberöstreich. Statthaltereierlass vom 22. Oct. 1866 A. Nr. 4. Hienach haben zahlende Frauenspersonen, welche ihren Namen verschweigen wollen, ihren Tauf- und Familiennamen, sowie ihren Geburtsort auf einem Blatt Papier versiegelt der Hebamme zu übergeben und soll der versiegelte Zettel nur im Falle des Todes eröffnet werden. Hämmerle a. a. O. 1869 p. 143. v. Stubenrauch a. a. O. II. §. 276. Horn, Preuss. Med.-Wesen I. p. 80.

(8) Statuten der Entbindungsanstalt zu Paderborn vom 6. Juli 1844 §. 9. 11. Bayern, Min.-Entschliessung vom 31. März 1824.

(9) Statuten der Entbindungsanstalt zu Paderborn vom 6. Juli 1844 §. 10. Bayern, Min.-Entschliessung vom 31. März 1824. Döllinger, Med.-Wesen Bayerns I. p. 263.

(10) Statuten der Entbindungsanstalt zu Rostock vom 12. Oct. 1858 §. 24. Mit der Anstalt ist häufig auch eine Polyklinik zu geburtshülflichen Zwecken verbunden.

(11) Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 30. Bayern, Polizeistrafgesetzbuch von 1871 art. 129.

§. 260.

Besondere Heilanstalten sind ferner: 1) orthopädische Anstalten (1); 2) Bade-, Brunnen- und Trinkanstalten (2); 3) Wasserheilanstalten (3); 4) Augenheilanstalten (4); 5) gymnastische Anstalten u. dgl. m. Dieselben unterliegen im Allgemeinen den regelmässigen Vorschriften, welche für ärztliche Anstalten überhaupt gelten. Insbesondere ist ihre Begründung von öffentlicher Concession abhängig, welche, wenn die Unternehmer nicht ärztliche Personen sind, durch vorherige Prüfung der Befähigung zur Leitung solcher Anstalten bedingt ist und sich auch auf die Genehmigung der beabsichtigten Kurmethode erstrecken kann (5). Jedoch ist auch hier die Kurbehandlung der Patienten in den Anstalten von aller Einwirkung der Behörden frei, unbeschadet des diesen zustehenden Rechtes der polizeilichen Beaufsichtigung, behufs deren Durchführung sie jederzeit von deren Einrichtung und den Zuständen in denselben Kenntniss nehmen können (6).

(1) v. Mohl, Polizeiwissenschaft 3. Aufl. Bd. 1. §. 40. Horn, Preuss. Med.-Wesen I. p. 83. Heine, Geschichtliche Darstellung der Begründung des orthopädischen Carolineninstituts Würzb. 1826. Mayer, Die orthopädische Heilanstalt Würzb. 1835.

(2) Dieselben sind theils eigentliche Heilbäder (Mineral-, Seebäder, Brunnenanstalten), theils mehr für die Stärkung der Gesundheit und den Schutz gegen drohende Krankheiten bestimmt; viele derselben erfordern übrigens als Sammelorte für Luxus und Genüsse aller Art eine besondere polizeiliche Aufsicht. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 410. Horn, Preuss. Med.-Wesen I. p. 83 ff. v. Stubenrauch a. a. O. II. §. 308. Hämmerle a. a. O. 1866 p. 278 ff. Stein, Verwaltungslehre Bd. 3. p. 131. Pappenheim, Handbuch der Sanitätspolizei I. p. 213 ff. Funke a. a. O. p. 383. C. Frech, Der Kurort Baden-Baden, ein Beitrag zur Geschichte und Statistik des heutigen Badewesens Karlsruhe 1870. Mit solchen Kuranstalten sind regelmässig auch Freistellen für Arme verbunden. Baden, Verordnung vom 12. Juli 1864 bezüglich der Aufnahme armer Kranker in Baden, Rappenau und Dürrheim. Wehrer, Repertorium 1866 p. 21. v. Stubenrauch a. a. O. II. §. 308. Döllinger, Med.-Wesen Bayerns I. p. 44. Ueber die an manchen Kurorten errichteten öffentlichen Spielbanken vgl. das Bundes-Gesetz vom 1. Juli 1868; dieselben dürfen in Zukunft nicht mehr concessionirt oder geduldet und die zur Zeit bestehenden müssen mit Ablauf ihrer Concessionsfrist, spätestens aber am 31. Dec. 1872 geschlossen werden. — Gewöhnliche Badeanstalten kommen nach der Bundes-Gewerbeordnung von 1869 nicht mehr als Heilanstalten in Betracht und unterliegen daher nur der gewöhnlichen polizeilichen Aufsicht. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 410. S. dagegen die ursprüngliche Bestimmung des Gesetzentwurfes §. 34 nebst Motiven bei Koller, Archiv III. p. 78. 80; und das Bayr. Polizeistrafgesetzbuch von 1871 art. 129. — Anstalten zur Bereitung und Feilhaltung künstlicher Mi-

neralwasser (Trinkhallen etc.), welche früher nur von approbirten Apothekern oder auf Grund eines speciellen Befähigungsnachweises betrieben werden durften (Preussen, Min.-Verfügung vom 23. Nov. 1843 und 18. April 1846. Gewerbeordnung vom 17. Jan. 1845 §. 27. Gesetz über die Errichtung gewerblicher Anlagen vom 1. Juli 1861 §. 1), werden nicht mehr als chemische Fabriken angesehen und unterliegen daher nicht der Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 16, bedürfen mithin keiner besonderen polizeilichen Genehmigung. Preussen, Circ. Rescript vom 30. Oct. 1864, 21. Mai 1868 und Anweisung zur Ausführung der Bundes-Gewerbeordnung. Koller, Archiv Bd. 3. p. 204. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 410. Andererseits dürfen jedoch Arzneisubstanzen, welche in natürlichen Mineralwassern nicht vorkommen, unter der Form der letzteren nicht frei verkauft werden (z. B. Kreosot in kohlensaurem Wasser). Preussen, Verfügung vom 13. Febr. 1852.

(3) Preussen, Reglement vom 15. Juni 1842 über die Errichtung von Wasserheilanstalten und Circ. Rescript vom 5. Oct. 1843. Horn, Preuss. Med.-Wesen I. p. 81. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 413. Funke a. a. O. III. p. 384. Pappenheim, Handbuch der Sanitätspolizei II. p. 48.

(4) S. z. B. die Statuten des Augenkranken-Heil- und Unterstützungsvereins zu Dresden vom 10. April 1839 und die Heilanstalt für arme Augenkranke in Leipzig bei Funke III. p. 387. 390.

(5) Dies gilt namentlich von Wasserheil- und orthopädischen Anstalten. Preussen, Reglement vom 15. Juni 1842. Horn, Preuss. Med.-Wesen I. p. 81. 83. Vgl. auch Bayern, Verordnung vom 29. Jan. 1865 über die Ausübung der Heilkunde §. 16. Rescript der Kreisregierung zu Augsburg vom 24. Dec. 1864 betr. die Errichtung von Badeanstalten. In Baden, Polizeistrafgesetzbuch von 1863 §. 92 war auch hier blosse Anzeige bei der Behörde vorgeschrieben. Im Gebiete der Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 muss jetzt der §. 30 derselben zur Anwendung kommen, wonach die Concession nur im Falle der persönlichen Unzuverlässigkeit des Bewerbers in Bezug auf den beabsichtigten Betrieb versagt werden darf; die Prüfung muss indessen unzweifelhaft auch auf die objectiv beabsichtigte Heilmethode erstreckt werden. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 413.

(6) Preussen, Reglement vom 15. Juni 1842. Bayern, Polizeistrafgesetzbuch von 1871 art. 129. Baden, Polizeistrafgesetzbuch von 1863 §. 92. Daher kann auch bei erwiesener Unfähigkeit des Unternehmers Zurücknahme der Concession, abgesehen von etwa verwirkter richterlicher Bestrafung, verfügt werden. Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 53. Bayern, Polizeistrafgesetzbuch von 1871 art. 129.

Capitel 6.

Der öffentliche Heildienst.

§. 261.

Die Leitung und Beaufsichtigung des gesammten Heilwesens steht nach Massgabe der regelmässigen Instanzenordnung den Staats-

behörden (1) zu, welche sich zu diesem Behufe ärztlich gebildeter und mit amtlichem Character bekleideter Hülfsorgane bedienen. Diese sind: 1) die Medicinal-Collegien und 2) die Amts- und Gerichtsärzte. I. Die Medicinal-Collegien (Medicinal-Commissionen, Medicinalräthe) (2) haben als berathende und begutachtende Behörden unter der Leitung der Organe der Staatsverwaltung 1) die Aufsicht über das gesammte Heilwesen zu führen, insbesondere über sämmtliche dem Heilberufe angehörigen Personen rücksichtlich ihrer Berufsthätigkeit und über die Heilanstalten; 2) die vorgeschriebenen ärztlichen Prüfungen vorzunehmen, soweit sie ihnen übertragen sind; (3) 3) in Medicinalangelegenheiten sachverständigen Rath zu ertheilen und Controle zu üben. Insbesondere haben sie Berichte an die Staatsbehörden über das Gesundheitswesen zu erstatten und Vorschläge zur Abhülfe etwaiger Mängel zu machen; bei epidemischen und endemischen Krankheiten Vorschläge zur Abwendung und Beseitigung zu geben, allgemeine Verhaltungsmassregeln für das Publikum und das Heilpersonal bekannt zu machen; neue wichtige Fortschritte und Entdeckungen in der Heilkunde den Aerzten mitzutheilen; auf Requisition der Behörden und Gerichte Gutachten zu erstatten; Streitigkeiten über begangene Kunstfehler zu entscheiden; Medicinalpersonen auf ergangene Anfragen Belehrung zu ertheilen; auf Erfordern über ärztliche Gutachten und Zeugnisse weitere Gutachten (Superarbitrien) abzugeben; ärztliche Rechnungen zu revidiren (4). II. Die Amts- und Gerichtsärzte (Physici) (5) haben unter der Leitung der ihnen vorgesetzten Medicinalcollegien in den ihnen zugewiesenen Bezirken und Districten die örtliche Aufsicht über das Gesundheitswesen, über die Heilpersonen und Heilanstalten, sowie über die Apotheken zu führen, auf amtliches oder gerichtliches Erfordern ärztliche Befunde, Visitationen, Sectionen und Obductionen vorzunehmen (6), den öffentlichen Gesundheitszustand zu überwachen und im Verein mit den Behörden das Erforderliche vorzukehren (7), überhaupt alle ihnen übertragenen Geschäfte der Medicinal- und Sanitätspolizei, sowie der gerichtlichen Medicin zu übernehmen. Es können hiezu nur approbirte Aerzte ernannt werden, welche die vorgeschriebene Prüfung über sämmtliche Zweige der Staatsarzneikunde bestanden haben (8); zur dienstlichen Aushülfe und Stellvertretung können ihnen nach Bedürfniss ständige Assistenten beigegeben werden (9). Verschieden von diesen Personen des öffentlichen Heildienstes sind diejenigen Aerzte, welche die curative Behandlung gewisser Kategorien von Kranken zu besorgen haben und zu diesem Behufe vom Staate oder anderen öffentlichen Organen angestellt werden (Armenärzte, Communalärzte, Gefängnissärzte, Spitalärzte, Militärärzte, Directoren

von Krankenanstalten u. dgl.). Dieselben stehen an sich den übrigen Aerzten völlig gleich, nur dass sie die mit der Anstellung übernommenen Heil- und sonstigen dienstlichen Verpflichtungen zu erfüllen haben und an Stelle des Honorars von den einzelnen Patienten regelmässig eine Besoldung von ihren Auftraggebern beziehen (10).

(1) Vgl. z. B. Bayern, Verordnung über die Formation der Ministerien vom 9. Dec. 1825 §. 74. Verordnung über den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen (Kreisregierungen) vom 17. Dec. 1825 §. 51 — 56. Verordnung vom 10. Jan. 1833 über die Beifügung eines Medicinalrathes als sachverständigen Referenten. Verordnung vom 24. Febr. 1862 die Einrichtung der Districtsverwaltungsbehörden betr. Baden, Gesetz vom 5. Oct. 1863 über die Organisation der inneren Verwaltung §. 1. 20 und Vollzugsverordnung hiezu vom 12. Juli 1864 §. 8 (Verwaltungshof). Min.-Verfügung vom 8. Febr. 1862. Wehrer, Repertorium p. 262. K. Sachsen, Verordnung vom 7. Nov. 1831 die Einrichtung der Ministerialdepartements betr. Nr. 4. C. Verordnung vom 6. April 1835 betr. die Errichtung von Kreisdirectionen §. 7. Verordnung vom 12. Jan. 1838 (Beifügung eines medicinischen Beisitzers). Preussen, Cab.-Ordre vom 3. Nov. 1817, 22. Jan. 1825 und 22. Juni 1849 betr. die Ministerialabtheilung für Medicinalangelegenheiten; sodann die Oberpräsidenten und Regierungen, letztere mit einem medicinischen Beisitzer. Instruction für die Landräthe vom 31. Dec. 1816 §. 40 ff. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 254. p. 129. §. 262. p. 162. §. 281. p. 229. Sachsen-Weimar, Med.-Ordnung vom 11. Jan. 1814. Burckhardt, Handbuch der Verwaltung in Sachsen-Weimar p. 292. Ueber Oestreich vgl. v. Stubenrauch a. a. O. I. §. 15. II. §. 275. Hamburg, Gesetz vom 26. Oct. 1870 betr. die Reorganisation des Gesundheitsrathes.

(2) Dieselbe besteht in Hamburg, Gesetz vom 26. Oct. 1870 aus zwei Senatsdeputirten, vier Physicis, drei practischen Aerzten, je einem Assessor für Pharmacie und Chemie und je einem bürgerlichen Mitgliede des Armen-Collegiums und der Gefängnissinspection. Mecklenburg, Med.-Ordnung vom 18. Febr. 1830 cap. 1 und Verordnung von gleichem Datum über die Organisation und den Geschäftsgang der Medicinal-Commission (ein Rechtsgelehrter oder der Decan der medic. Facultät als Vorsitzender, vier ordentliche Professoren der medic. Facultät als ordentliche und der Professor der Chemie und Pharmacie als ausserordentlicher Beisitzer). Baden, Verordnung vom 30. Sept. 1864 (Obermedicinalrath). Min.-Verfügung vom 7. Oct. 1864 (ärztlicher Ausschuss zur Mitwirkung bei der Handhabung der Disciplin und Wahrung ihrer Interessen, zugleich auch für die Thierärzte und Apotheker). In den grösseren Staaten theilen sich diese Commissionen in obere und Mittelinstanzen im Anschluss an das Central- und Bezirks-(Provinzial-)Behördensystem und verzweigen sich auch zum Theil noch specieller den Hauptgeschäften nach. In Bayern bestehen 1) Medicinalausschüsse am Sitze einer jeden Kreisregierung unter dem Vorsitze des Medicinalrathes; dieselben werden gebildet aus mehreren Aerzten, einem Chemiker und einem Veterinärarzte. Verordnung vom 8. Sept. 1808 und 10. und 23. Jan. 1833. 2) Medicinal-Comités, bestehend aus den medic. Facultäten der drei Landes-Universitäten, zum Zwecke der Abgabe von Obergutachten in medi-

cinisch-gerichtlichen Fällen. Verordnung vom 23. Aug. 1843. 3) Ober-Medicinal-Ausschuss unmittelbar unter dem Ministerium des Innern, bestehend aus einem Obermedicinalrath und vier Beisitzern. Verordnung vom 24. Juli 1830. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. 1870 §. 24. K. Sachsen: 1) Die medic. Facultät zu Leipzig und die medicinisch-chirurgische Akademie zu Dresden. Rescript vom 8. April 1797 und Mandat vom 1. Juni 1824. Funke a. a. O. III. p. 4. Nach der Verordnung vom 7. Sept. 1861 findet jedoch eine Aufnahme in die medicinisch-chirurgische Akademie zu Dresden nicht mehr statt. 2) Medicinalabtheilung im Ministerium des Innern, bestehend aus einem juristischen, mehreren medicinischen, einem pharmaceutischen und einem thierärztlichen Mitgliede und einer unbestimmten Anzahl ausserordentlicher Beisitzer. Verordnung vom 1. Febr. 1844. Funke a. a. O. III. p. 2. In Preussen: 1) Medicinal-Collegien für jede Provinz unter dem Vorsitze des Oberpräsidenten. Verordnung vom 30. April 1815 und Instruction vom 23. Oct. 1817. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 281. 2) Unter der Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten im Ministerium stehen: a) die wissenschaftliche Deputation für das Med.-Wesen. Publicandum vom 16. Dec. 1808 und Instruction vom 25. Jan. 1817; b) die Oberexaminations-Commission für die Staatsprüfungen der Aerzte und Apotheker in Berlin mit delegirten Prüfungscommissionen in den Provinzen. Cab.-Ordre vom 28. Juni 1825 und Reglement vom 1. Dec. 1825; c) die technische Commission für pharmaceutische Angelegenheiten seit 1832. Instruction vom 27. Oct. 1849. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl II. §. 254. In Oestreich sind 1) den Statthaltereien und Landesregierungen ständige Medicinalcommissionen unter dem Vorsitze des Landesmedicinalrathes beigegeben, bestehend aus mehreren Aerzten, dann je einem Wundarzte, Pharmaceuten und Thierarzte. Verordnung vom 1. Oct. 1850, 7. Mai 1851 und 20. Jan. 1854; 2) die medicinischen Facultäten haben als oberste Kunstbehörden Aufschlüsse, Gutachten und Rathschläge zu ertheilen, ohne dass ihnen eine administrative Amtsgewalt zukommt. N. Oe. Reg. Verordnung vom 17. Nov. 1847; 3) bei dem Ministerium des Innern besteht eine oberste Med.-Commission unter dem Vorsitze eines ärztlichen Sanitäts-Referenten als berathender und begutachtender Körper für die Medicinalangelegenheiten des ganzen Staates. Verordnung vom 1. Oct. 1850. v. Stubenrauch a. a. O. I. §. 15. II. §. 275.

(3) Nach der Bundes-Prüfungsordnung vom 25. Sept. 1869 I. §. 2 kann die ärztliche Prüfung entweder vor der Oberexaminations-Commission zu Berlin oder vor einer alljährlich von der zuständigen Centralbehörde zusammenzusetzenden Prüfungs-Commission bei einer Universität abgelegt werden. Ueber Bayern vgl. die Verordnung vom 22. Juni 1858 betr. das Studium der Medicin und die Verordnung vom 16. Sept. 1865. Ueber Oestreich v. Stubenrauch a. a. O. II. §. 293. 294.

(4) Hamburg, Gesetz vom 26. Oct. 1870 §. 8. Oestreich, Verordnung vom 1. Oct. 1850 §. 13.

(5) Mecklenburg, Med.-Ordnung vom 18. Febr. 1830 cap. 2. Regulativ vom 4. Aug. 1862 cap. 1. Baden, Verordnung vom 28. Mai 1864 und Dienstanweisung vom 13. Juli 1864. Wehrer, Repertorium p. 48. K. Sachsen, Gesetz vom 30. Juli 1836 über die Organisation der unteren Med.-Behörden. Funke a. a. O. III. p. 8 ff. Hamburg,

Gesetz vom 26. Oct. 1870 §. 14 ff. Bayern, Verordnung vom 21. April 1862 betr. den ärztlichen Dienst bei den Gerichten und Verwaltungsbehörden. Min.-Verfügung vom 12. Febr. 1864 betr. die Zuständigkeit der Bezirksärzte (Gerichts-, Bezirksamts- und Polizeiärzte unterschieden). Preussen, Rescript vom 30. Juni 1832 und 26. Sept. 1842. Illing, Handbuch I. p. 696. Oestreich, Verordnung vom 1. Oct. 1850. Vgl. noch v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 290. Löffler, Das Preuss. Physikatswesen 2. Aufl. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 24. Burckhardt, Handbuch der Verwaltung in Sachsen-Weimar p. 297. v. Stubenrauch, Oestr. Verwaltungsgesetzkunde I. §. 15. II. §. 275.

(6) Bayern, Verordnung vom 21. April 1862 betr. den ärztlichen Dienst bei den Gerichten und Verwaltungsbehörden und Verordnung vom 8. Sept. 1868 über die Gerichtsärzte. Baden, Dienstanweisung für die Gerichtsärzte vom 13. Juli 1864. Preussen, Regulativ für das Verfahren der Gerichtsärzte bei den medicinisch-gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichname vom 1. Dec. 1858. K. Sachsen, Verordnung vom 23. Juni 1841 und Instruction zum Gesetze vom 30. Juli 1836 (Funke a. a. O. III. p. 18 ff.). Verordnung vom 10. Jan. 1857 betr. die gerichtsärztlichen Verrichtungen bei den Bezirksgerichten und Bezirksämtern. Zu gerichtlichen Leichenöffnungen sind nöthigenfalls auch nichtamtliche Aerzte beizuziehen. Bayern, Min.-Entschliessung vom 17. Dec. 1866 (Handbibl. 3. Aufl. Suppl.-Bd. 4. p. 406). Ebenso haben auch die Heildiener und Hebammen den an sie ergehenden Weisungen behufs der Vornahme ärztlicher Untersuchungen und Hülfsverrichtungen Folge zu leisten; vgl. oben §. 252. 253.

(7) Insbesondere liegen den bei den Verwaltungsbehörden angestellten Amtsärzten ob: 1) die ärztlichen Anordnungen in Bezug auf Verbesserung der Salubrität des Bezirks, sowie auf Verhütung der Verbreitung von Epidemien und Epizootien; 2) die ärztliche Mitwirkung bei Herstellung und Einrichtung der für den Bezirk bestimmten Sanitäts-Anstalten; 3) die ärztliche Mitwirkung in Sachen des Bezirksarmenwesens; 4) die in den Vollzug der Bestimmungen über die Wehrpflicht fallenden ärztlichen Functionen. Bayern, Verordnung vom 12. Febr. 1864 betr. die Zuständigkeit der Bezirksgerichts- und Bezirksärzte. Oestreich, Verordnung vom 1. Oct. 1850. v. Stubenrauch a. a. O. II. §. 275.

(8) Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 29. Preussen, Reglement vom 20. Febr. 1863. K. Sachsen, Verordnung vom 26. Nov. 1831 (Funke a. a. O. III. p. 15). Mecklenburg, Regulativ vom 4. Aug. 1862 cap. 1, über die Prüfung der Kreis- und Stadtchirurgen ibid. cap. 2. Bundes-Prüfungsordnung vom 25. Sept. 1869. Pappenheim, Handbuch der Sanitätspolizei II. p. 209. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 290.

(9) Bayern, Verordnung vom 21. April 1862 §. 11. Baden, Verordnung vom 28. Mai 1864.

(10) Auch zu solchen Anstellungen ärztlicher Personen im Staats- oder Communaldienste sind nur die ordnungsmässig approbirten Aerzte befähigt. Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 29.

Titel III.

Der Unterricht.

Capitel 1.

Der Unterricht im Allgemeinen.

§. 262.

Der Unterricht ist die Aufgabe des Lehrberufes (1). Aller Unterricht hat die innere Gesetzmässigkeit der Dinge zum Gegenstand und damit die Bildung der Menschen zur Freiheit zum Ziele. Denn Freiheit ist die bewusste Erfüllung der Gesetze des Lebens oder der Wahrheit. Da das Zusammenleben der Menschen nothwendig auf diesen Gesetzen beruht und Freiheit ohne die Uebereinstimmung des Willens und des Bewusstseins undenkbar ist, so muss der Lehrberuf, durch welchen der Geist der Wahrheit und Freiheit in der menschlichen Gesellschaft gepflegt und entwickelt wird, als eine fundamentale sociale Berufsthätigkeit bezeichnet und folglich mit den Freiheitsideen der Zeit im engsten Zusammenhange stehend erkannt werden (2). Auch kann der Unterricht keine blosse Privatsache der Einzelnen sein, da er als unmittelbarer Ausfluss der unter den Menschen bestehenden und ununterbrochen sich fortbildenden geistigen Gemeinschaft weder nach Zweck noch nach Inhalt einer ausschliesslichen Beherrschung Einzelner unterworfen werden kann. Da der Zusammenhang der Freiheit mit der Wahrheit sich nicht blos im Verstande, sondern auch in der Richtung und Kraft des persönlichen Willens kundgeben muss, so wird durch den Unterricht auch nothwendig die Entwicklung des Characters bestimmt und es ist bei der Einrichtung des Unterrichtswesens auf diese erziehende Seite des Unterrichtes sorgfältig Bedacht zu nehmen (3). Ferner ergibt sich aus dem starken Einflusse der sinnlichen Empfindungen auf das Denken und Wollen der Menschen auch die Nothwendigkeit der ästhetischen Bildung im Gesammtsysteme des Unterrichtes, wenngleich dieselbe zum grossen Theile einem selbständigen Berufe, dem Künstlerberufe, anheimfällt (4). Der Unterricht hat somit zum Zwecke die Geistes- und Characterbildung der Menschen im Dienste der menschlichen Freiheit (5). Auch der Lehrberuf ist weder ein Gewerbe (6), noch ein öffentliches Amt, obgleich er analog dem Heilberufe in dienstlicher Weise vom Staate und anderen öffentlichen Verwaltungsorganen eingerichtet werden kann (7).

(1) Vgl. im Allgemeinen F. H. C. Schwarz, Lehrbuch der Erziehungs- und Unterrichtslehre 2. Aufl. Heidelb. 1807. 1832. F. H. C. Schwarz, Erziehungslehre Leipz. 1829. A. H. Niemeyer, Grundsätze der Erziehung und des Unterrichts 9. Ausg. Halle 1834. J. J. Wagner, System des Unterrichts Aarau 1821. W. Sause, Versuch einer Einrichtung der Schulen aus dem Gesichtspunkt des Lebens im Staate Halle 1831—1841. F. E. Beneke, Erziehungs- und Unterrichtslehre Berlin 1835. V. Cousin, Der öffentliche Unterricht in Deutschland. Uebers. von Kröger. Altona 1832. 33. F. Cramer, Geschichte der Erziehung und des Unterrichts. Elberf. 1833. G. G. Keuffel, Historia originis ac progressus scholarum inter christianos Helmstädt 1743. K. A. Schmid (unter Mitwirkung von v. Palmer und Wildermuth) Encyclopädie des gesammten Erziehungs- und Unterrichtswesens, Gotha von 1859 an (in alphabetischer Reihenfolge). K. v. Raumer, Geschichte der Pädagogik Stuttgart 1843. A. Beer und F. Hochegger, Die Fortschritte des Unterrichtswesens in den Culturstaaten Europas Wien 1867 (Frankreich, Oestreich, Russland, Belgien, Schweiz). v. Mohl, Polizeiwissenschaft 3. Aufl. I. §. 74—84. L. Stein, Verwaltungslehre Bd. 5. Stuttg. 1868. Holtzmann in Bluntschli's und Brater's Staatswörterbuch Bd. 9. 1855 art. Schule. M. Block, Dictionnaire général de politique Bd. 2. Paris 1864 p. 93—107. H. Lotze, Mikrokosmus. Ideen zur Naturgeschichte und Geschichte der Menschheit 2. Aufl. Leipz. 1869. K. S. Zachariae, Vierzig Bücher vom Staate Bd. 4. Heidelb. 1829 p. 61 ff. J. J. Moser, Landeshoheit in Polizeisachen Frankf. und Leipzig 1773 cap. 3. J. L. Klüber, Oeffentl. Recht des deutschen Bundes 4. Aufl. Frankf. 1840 §. 499—505. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 488—511. v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen Berlin 1855. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. 1870 §. 207—223. v. Stubenrauch, Oestreich. Verwaltungsgesetzkunde 2. Aufl. Wien 1856 II. §. 376—436. Schulte, Lehrbuch des kathol. Kirchenrechts 2. Aufl. Giessen 1868 §. 196—200. Die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Unterrichtswesens in Preussen von 1817—1868. Actenstücke mit Erläuterungen aus dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten Berlin 1869. M. Block, l'Europe politique et sociale Paris 1869 II. cap. 3. A. Frantz, Handbuch der Statistik Breslau 1864 §. 44. 45. Engel, Beiträge zur Statistik des Unterrichtswesens im Preuss. Staate und seinen älteren Provinzen 1818—1867, in der Zeitschrift des K. Preuss. stat. Bureaus. Berlin 1870.

(2) Vgl. Holtzmann a. a. O. p. 265.

(3) Mit dem Unterricht ist Erziehung stets verbunden und es lässt sich die Grenze zwischen beiden überhaupt schwer feststellen. Sause a. a. O. I. p. 5. Holtzmann a. a. O. p. 275. Bluntschli's Staatswörterbuch Bd. 3. p. 428 ff. Ueber Erziehung im Allgemeinen und verkehrte Richtungen in derselben vgl. Schmid's Encyclopädie Bd. 2. 1860 p. 244 ff. Ueber Pädagogik ibid. Bd. 5. p. 613 ff. Rosenkranz, Die Pädagogik als System III. p. 151 ff. Salzmann, Anweisung zu einer vernünftigen Erziehung der Kinder. Schnepfenthal 1788. Ueber Erziehungsprincipien s. v. Palmer in Schmid's Encyclopädie Bd. 2. p. 287 ff.; über Nationalbildung ibid. Bd. 5. p. 80 ff.; über den Einfluss der Reformation auf Erziehung und Schulwesen ibid. Bd. 6. p. 869 ff.

(4) Schmid's Encyclopädie Bd. 4. p. 107.

(5) Siehe v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen Berlin 1855 I. p. 309. 313. Ueber die Freiheit des menschlichen Willens als Fundamentalbegriff der Pädagogik siehe den bezüglichen Artikel in Schmid's Encyclopädie Bd. 2. p. 519 ff. Ueber Wesen und Zweck der Pädagogik ibid. Bd. 5. p. 613 ff. Bd. 7. p. 927 ff. Sause a. a. O. I. p. 21.

(6) Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 6. Bayern, Gewerbegesetz vom 30. Jan. 1868 art. 32. Oestreich, Patent zur Gewerbeordnung vom 20. Dec. 1859 art. V. K. Sachsen, Gewerbegesetz vom 15. Oct. 1861 §. 2. Baden, Gewerbegesetz vom 20. Sept. 1862 art. 33. Wenn die meisten dieser Gesetze nur den Privatunterricht von dem Begriffe des Gewerbebetriebs ausschliessen, so geschah dies offenbar nur, weil hinsichtlich des öffentlichen Unterrichts jeder Zweifel von selbst ausgeschlossen schien; was übrigens, da auch Gewerbe vom Staate betrieben werden können, nicht in dem Staatsbetrieb als solchem, sondern in dem Wesen des Unterrichts überhaupt seinen Grund findet. Hieran ändert es Nichts, dass der Unterricht als Nahrungszweig betrieben werden kann, da dies die Anwendung der Erwerbsgesetze im eigentlichen Sinne nicht zur Folge hat.

(7) Aus dem öffentlichen Character des Unterrichts lässt sich dessen amtliche Eigenschaft nicht ableiten, da der Beruf neben dem Staatsdienste eine selbständige Stellung im System des öffentlichen Rechtes in Anspruch nimmt; die entgegengesetzte Ansicht gehört der polizeilichen Periode an, in welcher alle öffentliche Thätigkeit als Ausfluss der Staatsgewalt betrachtet wurde. Vgl. auch schon Preussen, A. L. R. II. 12. §. 26—28 verglichen mit §. 60. Auch können allgemeine Verfassungsbestimmungen, wodurch den öffentlichen Lehrern die Rechte und Pflichten der Staatsdiener beigelegt werden (z. B. in Preussen, Verf.-Urk. von 1850 art. 23. Oldenburg, Staatsgrundgesetz vom 22. Nov. 1852 art. 85. Coburg-Gotha, Staatsgrundgesetz vom 3. Mai 1852 §. 41. Schwarzburg-Sondershausen, Verfassungsgesetz vom 12. Dec. 1849 §. 29) einen Schluss auf concrete Verhältnisse nicht von selbst begründen, da durch allgemeine Grundsätze, welche noch keine unmittelbar anwendbare gesetzliche Disposition enthalten, concrete Rechte und Pflichten nicht hervorgebracht werden können; die Anwendbarkeit der für Staatsbeamte geltenden Rechtsvorschriften bemisst sich daher nach den positiven Gesetzen und Verordnungen und nach der bestehenden Verwaltungspraxis. S. jedoch v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen I. p. 461 ff. und das Preuss. Min.-Rescript vom 4. März 1834. Offenbar ist die Verwaltung des Unterrichtswesens durch den Staat und seine Organe eine von dem Lehrberuf selbst gänzlich verschiedene Thätigkeit; die erstere kann auch Lehrern übertragen werden, welche dadurch zu Staatsbeamten werden. Auch kann der Lehrberuf an Staatsanstalten zum Staatsdienst im weiteren Sinne gerechnet werden, wie namentlich bezüglich der Lehrer an den Gymnasien und anderen höheren Schulen der Fall ist. Preussen, A. L. R. II. 12 §. 65.

§. 263.

Im Alterthum galt der Unterricht als Privatsache. Er wurde entweder in der Familie von Sclaven, oder ausser dem Hause von Privatlehrern ertheilt, welche meist dem niedrigsten Stande ange-

hörten und in dem Unterrichtgeben auf eigene Rechnung einen niedrigen und verachteten Erwerb suchten (1). Als Staatsinstitut kommt daher die Schule im ganzen Alterthum nicht vor; obwohl die späteren römischen Kaiser ihre Aufmerksamkeit auch dem Lehrberufe, insbesondere durch Gewährung von Besoldungen aus öffentlichen Mitteln zuwandten und viele Lehrer auch von Gemeinden (Municipien) angestellt und besoldet wurden (2). Der Unterricht betraf im Allgemeinen Grammatik (Lesen, Schreiben und Rechnen) und Rhetorik (Redekunst); bei den Griechen wurde auch auf Musik und Gymnastik Gewicht gelegt (3). Daneben gab es später specielle und höhere Unterrichtsanstalten für Philosophie, Medicin, Jurisprudenz, Astrologie; doch verfiel die antike Pflege der Wissenschaften mit der fortschreitenden Auflösung des römischen Reiches überhaupt (4). Im Mittelalter wurde der Unterricht von der allgemeinen Trägerin des Geisteslebens, der Kirche, in die Hand genommen und insbesondere von den Klöstern und Stiftern betrieben; der kirchliche Unterricht beschränkte sich jedoch auf das der Kirche dienende theologische Wissen und auf dürftige Unterweisung in den Lehren des Christenthums, wobei die Erziehung für das bürgerliche Leben vernachlässigt wurde (5). Es erwachte daher namentlich in den Städten schon frühe das Bedürfniss nach freierer und vielseitigerer Ausbildung und es wurden schon seit dem 12. und 13. Jahrhundert viele städtische Schulen gegründet, die jedoch meist unter der Leitung und Aufsicht der Geistlichkeit standen. Die Schulen waren demnach entweder rein kirchliche Anstalten (Kloster-, Dom-, Stiftsschulen), oder Gemeindeanstalten (Bürgerschulen, scholae civicae) (6). Sodann wurden nach den hauptsächlichen Unterrichtsgegenständen insbesondere Lateinschulen und deutsche oder gemeine Schulen (Trivialschulen) unterschieden (7). Die ersteren entwickelten sich namentlich seit der Reformation zu höheren Anstalten (Gymnasien) als Vorbildungsstufen der Universitäten (8). Diese letzteren wurden in Deutschland seit dem 14. Jahrhunderte meist von den Landesherren gegründet, als sich seit dem Verfalle des Klosterwesens und zufolge der Wiedererweckung der Kenntniss des classischen Alterthums ein allgemeiner Trieb nach höherem und gelehrtem Wissen kundgab (9). Die deutschen Universitäten waren keine kirchlichen, sondern weltliche Anstalten mit corporativer Verfassung, obwohl sie sich dem Einflusse und der Aufsicht der Bischöfe nicht ganz zu entziehen vermochten; sie bedurften der kaiserlichen Bestätigung, wenigstens soweit sie das Recht in Anspruch nahmen, durch das ganze Reich gültige akademische Grade zu ertheilen (10). Im Verlaufe dieser Entwicklung wurde das ganze Unterrichtswesen mehr und mehr seinem kirchlichen Character entzo-

gen und zu einer weltlichen Angelegenheit ausgebildet, deren Anordnung und Verwaltung, jedoch unter Mitwirkung der Kirchengewalt in geistlichen Sachen, den Landesherren und anderen weltlichen Obrigkeiten zustand (11). Während demnach der Unterricht des Volkes im Alterthum zu Religion und Priesterthum in gar keinem Verhältniss stand und als ein freier Erwerbszweig von Jedermann betrieben werden konnte, wurde er in der christlichen Periode zunächst als geistliche Berufsthätigkeit ausgeübt und dadurch von den christlichen Religionsideen tief durchdrungen; wenn in letzterem auch ein für die Zukunft festzuhaltender Fortschritt zu erkennen ist, so folgt doch daraus nicht, 1) dass der Lehrberuf seiner inneren Natur nach bestimmten Glaubensvorschriften unterworfen werden und 2) die sociale Idee der unter den Menschen bestehenden universellen Geistesgemeinschaft durch confessionelle Schranken gebunden sein müsse. Vielmehr hat gerade die auf dem Wissen selbständig beruhende Geistesbildung nach den Gesetzen der fortschreitenden Ausbildung des menschlichen Culturlebens zur geistigen Einheit und Freiheit unter den Menschen beizutragen und hiefür ist die rechtliche Unabhängigkeit des Unterrichts von der Kirche als ein unabweisbares Postulat anzuerkennen (12).

(1) L. Friedländer, Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms 3. Aufl. 1869 I. p. 263 ff. G. Bernhardy, Grundriss der röm. Literatur 3. Aufl. Braunschweig 1857 p. 38 ff. Solche Privatlehrer waren in der Regel Sclaven, Freigelassene, Provinzialen, stets arme Leute, die, oft in Compagnie, im Schulhalten ein kümmerliches und hartes Brod erwarben. Viele wurden Lehrer, nachdem es ihnen in anderen Berufsarten missglückt war. Ueber den berühmten Schullehrer Orbilius vgl. Friedländer a. a. O. p. 265. Der spätere Kaiser Pertinax, Sohn eines Freigelassenen, der Holzhandel trieb, trat aus dem Lehrerstande, in dem er seine Rechnung nicht fand, zum Kriegsdienste über.

(2) E. Guhl und W. Koner, Das Leben der Griechen und Römer 2. Aufl. Berlin 1864 p. 224. G. Bernhardy a. a. O. p. 45. J. Marquard, Handbuch der römischen Alterthümer Leipz. 1855 III. 2. p. 87. Friedländer a. a. O. p. 264. Die Gehalte der öffentlichen Lehrer waren meist auf die Municipalcassen angewiesen und es waren mit dem municipalen Berufsdienst gewisse Privilegien verbunden, insbesondere das Bürgerrecht und die Freiheit von municipalen Leistungen. Vgl. die letzten Spuren hievon in den heutigen Gemeinden; oben §. 116 Anm. 10. Doch kamen natürlich auch einzelne Lehrer vor, die sich durch ihren Beruf nicht nur Berühmtheit, sondern auch Reichthum erwarben. Vgl. Friedländer a. a. O. p. 268.

(3) Friedländer a. a. O. I. p. 267 ff. III. p. 273 ff. Bernhardy a. a. O. p. 42 ff. J. Fehr, Staat und Kirche im fränk. Reiche bis auf Carl den Gr. Wien 1869 p. 561 ff. Guhl und Koner a. a. O. p. 224. Bei den Römern wurden insbesondere die niederen mehr handwerksmässigen Lehrer (literatores, ludi magistri, magistri literarii) und die Gelehrten (literati, rhetores, professores, doctores) unterschieden; be-

sonders gesucht waren die griechischen Lehrer wegen des hohen Gewichtes, das man auf die Kenntniss der griechischen Sprache und Literatur legte.

(4) Fehr a. a. O. p. 561. 572. Die Gründe hievon lagen in der tollen Genusssucht und Reichthumsjagd der entnervten römischen Bevölkerung und in der mechanischen und ostensiblen Behandlung der Geistesbildung, wozu namentlich auch das Sclavenwesen gemissbraucht wurde. Friedländer a. a. O. III. p. 89.

(5) S. Sugenheim, Geschichte des deutschen Volkes und seiner Cultur Leipz. 1867 p. 601. Kriegk, Deutsches Bürgerthum im Mittelalter N. F. 1871 p. 64 ff. Schmid's Encyclopädie Bd. 4. p. 766 ff. Henne am Rhyn, Culturgeschichte der neueren Zeit I. 1870 p. 72. Fehr, Staat und Kirche im fränkischen Reiche 1869 p. 558 ff.

(6) Kriegk a. a. O. p. 65 ff. S. Sugenheim a. a. O. p. 601 ff. In den Städten wurde das Schulwesen zunftmässig betrieben. v. Maurer, Geschichte der deutschen Städteverfassung 1870 II. §. 291. III. §. 415. Namentlich der Einfluss der Reformation und Luther's selbst ist hier hervorzuheben.

(7) Kriegk a. a. O. p. 71 ff.

(8) v. Maurer a. a. O. III. §. 418, insbesondere sind hier als Hauptvertreter der humanistischen Bildung zu erwähnen Melanchthon, Trotzendorf, Neander und Sturm. Henne am Rhyn a. a. O. I. p. 409 ff. Ueber die Lehranstalten des Jesuiten-Ordens vgl. ibid. I. p. 287 ff. Ueber die neuere Reform der pädagogischen Ideen II. p. 381 ff. Ueber die städtischen Lateinschulen und Stiftsschulen Kriegk a. a. O. p. 112 ff.

(9) Henne am Rhyn a. a. O. p. 72 ff. v. Maurer a. a. O. II. §. 252—258.

(10) v. Maurer a. a. O. II. §. 258. J. J. Moser, Landeshoheit in Polizeisachen cap. III. §. 12. Schulte, Kathol. Kirchenrecht 2. Aufl. 1868 p. 547 Anm. 1. Auch die Päpste nahmen das Recht in Anspruch, die Doctorwürde unmittelbar zu verleihen oder andern Personen, insbesondere den Bischöfen, die Vollmacht dazu zu ertheilen. v. Maurer a. a. O. II. p. 320. Häufig wurden auch Bischöfe als Kanzler der Universitäten ernannt mit dem Rechte der Gerichtsbarkeit und dem Rechte, Doctordiplome zu ertheilen; letzteres ist zur Zeit noch der Fall in Prag und Wien. Schulte, Kathol. Kirchenrecht 2. Aufl. 1868 §. 197.

(11) J. J. Moser, Landeshoheit in Polizeisachen cap. III. Ueber die Sorge für arme Schüler vgl. v. Maurer a. a. O. III. §. 420. Gneist, Die confessionelle Schule Berlin 1869 p. 12 ff. Ueber die früheren weit gehenden Rechte der Kirche im Unterrichtswesen, besonders in Oestreich, vgl. auch Schulte, Lehrbuch des kathol. Kirchenrechts 2. Aufl. 1868. §. 197 ff.

(12) Das Wissen soll zwar kein religionsloses sein, daher bildet die Religion überall selbst einen Gegenstand des Unterrichts; aber es soll frei von kirchlichen Vorschriften sein und insbesondere nicht in die Fesseln hierarchischer Tendenzen geworfen werden. Dies ist nicht erst eine Forderung der Neuzeit, sondern ein Ziel der schon im deutschen Städtewesen und mit der Reformation begründeten geschichtlichen Entwicklung der civilisirten Gesellschaft. Glauben und Wissen müssen im

menschlichen Geist eine freie durch die Culturarbeit der ganzen Gesellschaft zu fördernde Einheit bilden; die blinde Unterwerfung des Wissens und der Erkenntniss unter bestimmte von der Kirchengewalt aufgestellte scholastische Glaubenssätze wäre eine geistige Tyrannei, gegen welche in Deutschland seit dem Beginne geistiger Selbständigkeit stets angekämpft wurde. Vgl. Kirsch, Volksschulrecht §. 14.

§. 264.

Zufolge der neuesten Rechtsbildung steht der gesammte Unterricht als eine überaus wichtige, die ganze menschliche Gesellschaft berührende Angelegenheit unter der Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit und Oberaufsicht des Staates (1); damit hängt zusammen, dass die Rechtsordnung des Unterrichtes in der modernen Gesellschaft von den Grundsätzen des socialen Rechtes beherrscht wird und überwiegend der nationalen Rechtserzeugung anheimfällt (2). Das Recht des Unterrichts ruht daher auf dem Boden der socialen Freiheit, d. i. derjenigen Freiheit, durch welche die Einzelnen befähigt werden, der Gesetzmässigkeit des modernen Culturlebens in freier Gemeinschaft nachzuleben (3). Daraus ergeben sich folgende Consequenzen: 1) Nothwendigkeit des Unterrichtes für alle Einzelnen, sei es als Glieder der nationalen Culturgemeinschaft überhaupt, sei es einzelner besonderer Kreise in derselben (4). 2) Erfüllung des gesammten Unterrichts mit dem positiven Geiste der Wahrheit und Freiheit und Verbindung des Lehrberufes mit der gesammten Geistesentwicklung der Gesellschaft (5). 3) Objective Einrichtung des Unterrichtes nach den allseitigen Bildungsbedürfnissen der ganzen Gesellschaft und dem Entwicklungsgrade der sämmtlichen Unterrichtsgegenstände (6). 4) Freier Zugang aller Einzelnen zu den verschiedenen Zweigen des Unterrichtes, soweit sie die nothwendigen Bedingungen hiefür zu erfüllen vermögen (7). 5) Anerkennung der socialen Selbständigkeit des Lehrberufes, insbesondere a) hinsichtlich der Gegenstände und Formen des Unterrichtes, welche mit dem geistigen Zustande der Gesellschaft von selbst gegeben und von willkürlicher Gestaltung unabhängig sind; b) hinsichtlich der berufsmässigen Vorbereitung und ökonomischen Stellung des Lehrpersonals (8); c) hinsichtlich der Begründung und Darbietung von Bildungsmitteln, soweit die Befähigung dazu feststeht (9); d) auch muss das Verhältniss zwischen den Lehrenden und Lernenden, seinem Wesen nach ein Verhältniss rein geistiger Mittheilung, von äusserer Einmischung frei sein (10). 6) Aufstellung von Organen für die geordnete Verwaltung des gesammten Unterrichtswesens, um der Erfüllung der Anforderungen der socialen Culturgemeinschaft und des Staatslebens Sicherheit und Stetigkeit zu verleihen (11).

7) Individuelle **Freiheit der Geistesbildung, soweit solche Anforderungen der Gemeinschaft nicht vorliegen** (12).

(1) Deutsche Grundrechte art. 6. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei. Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staates und ist abgesehen vom Religionsunterrichte der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher enthoben. Preussen, A. L. R. II. 12 §. 1. 2. 9. Verf.-Urk. vom 31. Jan. 1850 art. 23. Gesetz vom 11. März 1872 betr. die Aufsicht über die Unterrichts- und Erziehungsanstalten. Bayern, Anhang II zu Beilage II der Verf.-Urk. (Edict vom 26. Mai 1818) §. 14. Motive zum Entwurf eines Volksschulgesetzes München 1867 p. 5. Coburg-Gotha, Staatsgrundgesetz vom 3. Mai 1852 §. 37. Oldenburg, Staatsgrundgesetz vom 22. Nov. 1852 art. 82. Anhalt-Bernburg, Verfassungsgesetz vom 28. Febr. 1850 §. 25. Schulgesetz vom 22. April 1850 §. 1. 90 ff. Schwarzburg-Sondershausen, Verfassungsgesetz vom 12. Dec. 1849 §. 26. Baden, Kirchengesetz vom 9. Oct. 1860 §. 6. Oestreich, Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. Dec. 1867 art. 17. Schulgesetz vom 25. Mai 1868 §. 1. 9. Vgl. v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen I. p. 316. v. Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik Bd. 3. 1869 p. 44 ff. Stein, Verwaltungslehre Bd. 5. p. 20 ff. Thesen des pädagogischen Vereins zu Chemnitz zu einer zeitgemässen Reform des Schulwesens I. A. 3. Backhaus, Die Schulgesetzgebung der Gegenwart. Osnabr. 1869 p. 297. Petition der Berliner Lehrer an das Haus der Abgeordneten vom 15. April 1862 bei Backhaus a. a. O. p. 284. S. auch den Ausspruch des Oberconsistoriums zu Berlin vom 18. Juli 1799 bei Holtzmann a. a. O. p. 279.

(2) Da der Unterricht als ein sociales und universelles Culturbedürfniss erscheint, so ist die Gesellschaft als freie Trägerin des menschlichen Geisteslebens die eigentliche Quelle der Rechtsordnung des Unterrichtes, wodurch die Betheiligung des Staates daran von selbst gegeben ist. Wenn daher Holtzmann a. a. O. p. 265 von einer »Wissensgemeinde« spricht, welcher das Unterrichtswesen anheim fallen sollte, so ist eben in dieser Beziehung auf die moderne Gesellschaft, im Gegensatze zur Kirche und zum Staate als solchen, zu verweisen. Vgl. oben §. 3. 9.

(3) Vgl. oben §. 5. 15.

(4) Hieraus folgt die im deutschen Rechtsbewusstsein durchweg anerkannte obligatorische Eigenschaft des Elementarunterrichts, sowie die Verpflichtung derjenigen, welche in gewissen Zweigen des Wissens eine öffentliche Thätigkeit ausüben wollen, sich die hiezu erforderliche Befähigung anzueignen, worin weder ein Eingriff in die persönliche Freiheit, noch in das Recht der Familie erblickt werden kann. Denn offenbar sind Verpflichtungen rechtmässig, durch deren Erfüllung die Grundbedingungen der Gemeinschaft aufrecht erhalten werden, der Jeder angehört. Die allgemeine Unterrichtspflicht steht in dieser Hinsicht mit der allgemeinen Wehr- und Steuerpflicht auf gleicher Linie. Vgl. deutsche Grundrechte art. 6 (Reichsverfassung von 1849 §. 155). General-Landschulreglement Friedrichs des Grossen vom 12. Aug. 1763 §. 1. Preussen, Verf.-Urk. von 1850 art. 21. Oldenburg, Verf.-Urk. von 1852 art. 84. Coburg-Gotha, Staatsgrundgesetz von 1852 §. 39.

Anhalt-Bernburg, Verf.-Urk. von 1850 §. 26. Schwarzburg-Sondershausen, Verf.-Urk. von 1849 §. 28. Oestreich, Unterrichtsgesetz für die Volksschulen vom 14. Mai 1869 §. 20.

(5) Daher kann die Gesellschaft keinen Unterricht in ihrer Mitte dulden, der zu ihrem eigenen Leben sich feindlich verhält und durch welchen die Freiheit des Lehrberufes in negativer und zerstörender Richtung gemissbraucht würde. Hieher gehört namentlich die Beschränkung des gesellschaftlichen Wissens aus einseitig politischen oder confessionellen Rücksichten, durch welche gewisse Tendenzen der Staats- oder Kirchengewalt im Gegensatz zur geistig freien und universellen Aufklärung des Volkes und zu anerkannten Culturbedürfnissen durchgesetzt werden sollen. Auch der Religionsunterricht muss mit den Anforderungen der die Grundgesetze des menschlichen und socialen Lebens beherrschenden Intelligenz und mit der den universellen Lebensbedürfnissen der Menschen gebührenden Achtung in Uebereinstimmung erhalten werden; hierüber hat der Staat ebenso zu wachen wie über andere Gegenstände des Unterrichts. Andererseits erscheint der neuerdings zuweilen verlangte confessionslose, d. h. alles dogmatischen Inhaltes entkleidete Religionsunterricht (Richter, die Emancipation der Schule von der Kirche. Gekrönte Preisschrift Leipz. 1870) als ein zur Zeit wohl noch unerreichbares Ideal.

(6) Daraus ergibt sich die Nothwendigkeit, dass bei der Verwaltung des Unterrichtswesens durchgängig sachverständige Mitwirkung aus den Kreisen des Lehrpersonals eintrete.

(7) Hieher gehört namentlich auch die durchaus verwerfliche Idee einer sog. bedingten Aufklärung des Volkes und die Beschränkung des Unterrichts auf gewisse niedere, insbesondere rein practische Zwecke. Sause a. a. O. I. p. VIII ff. Auch muss auf die volle Ausdehnung des Unterrichts für das weibliche Geschlecht mehr Gewicht gelegt werden. Vgl. über Mädchenerziehung Schmid's Encyclopädie Bd. 1. p. 657—686. Bd. 4. p. 489—538.

(8) Daraus folgt die Aufhebung 1) der früher üblichen Verbindung des Volksschullehrerberufs mit Handwerks- oder Taglöhner- und anderen niederen Diensten (Preuss. General-Schulplan vom 30. Juli 1736 §. 10. Kathol. Schulreglement für Schlesien von 1765 §. 14); 2) der Behandlung des Lehrberufes als eines corporativen oder herrschaftlichen Dienstes (Schulpatronat); Schlesisches Schulreglement vom 18. Mai 1801 §. 33 ff. Vielmehr muss auch das niedere Lehrpersonal berufsmässig gebildet und selbständig gestellt werden. Oestreich, Schulgesetz vom 25. Mai 1868 §. 6. Coburg-Gotha, Staatsgrundgesetz von 1852 §. 40. Oldenburg, Verf.-Urk. von 1832 art. 88. Schwarzburg-Sondershausen, Verf.-Urk. von 1849 §. 29. Preussen, Verf.-Urk. von 1850 art. 22. Daher sind auch die Gehaltsverhältnisse der Lehrer ein nothwendiger Gegenstand des Unterrichtsrechtes. — Mit obigem Grundsatz unvereinbar wäre die fortdauernde Behandlung der Schule als Pertinenz der Kirche. R. Gneist, Die confessionelle Schule Berlin 1869 p. 12 ff.

(9) Preussen, Verf.-Urk. von 1850 art. 22 (sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung). Oestreich, Staatsgrundgesetz vom 21. Dec. 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger art 17. Coburg-Gotha, Verf.-Urk. von 1852 §. 38. Schwarzburg-Sondershausen, Verf.-Urk. von 1849 §. 27. Anhalt-Bernburg, Verf.-

Urk. von 1850 §. 26. S. schon die deutschen Grundrechte art. 6: Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen, zu leiten und an solchen Unterricht zu ertheilen, steht jedem Deutschen frei, wenn er die Befähigung dazu der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat. Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung.

(10) Sause a. a. O. I. p. 22. Schmid's Encyclopädie Bd. 4. p. 188—196. Selbstverständlich werden positive mit bestimmten Lehrstellen verbundene Verpflichtungen des Lehrberufs nicht ausgeschlossen.

(11) Hieraus folgt die einheitliche Organisation und Leitung des gesammten Unterrichtswesens durch öffentliche Organe nach Massgabe der Bildungsbedürfnisse und der Culturzustände in den Gliederungen der Gesellschaft; diese Organisation und der concrete Inhalt der verschiedenen Unterrichtsgebiete ist nothwendig fortschreitender Entwicklung unterworfen. Als veraltet muss daher die mittelalterliche Anschauung bezeichnet werden, dass die Schule nur Ersatz und Ergänzung der Familienerziehung sei (Brandenburger Schulordnung von 1573. Würtemberger Schulordnung von 1559. Holtzmann a. a. O. p. 277), woraus auch die Pestalozzi'sche Idee der »Mutterschule« hervorging. Vielmehr muss das geistige Leben der ganzen Gesellschaft im Unterrichtssystem seinen Ausdruck finden. Daher ist es auch primär eine Pflicht der öffentlichen Organe, nicht der Familien, die nothwendigen Unterrichtsanstalten zu gründen und zu verwalten und der häusliche Unterricht kann nur individuelle Ergänzung und Aushülfe aus Privatrücksichten sein.

(12) Der häusliche Unterricht ist daher für frei erklärt. Oestreich, Staatsgrundgesetz vom 21. Dec. 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger art. 17. Coburg-Gotha, Verf.-Urk. von 1852 §. 38. Oldenburg, Verf.-Urk. von 1852 art. 84 §. 1. Anhalt-Bernburg, Verf.-Urk. von 1850 §. 26. Schwarzburg-Sondershausen, Verf.-Urk. von 1849 §. 27. Nur darf der öffentlich vorgeschriebene Unterricht dadurch nicht verkürzt werden. Preussen, Verf.-Urk. von 1850 art. 21.

§. 265.

Der Unterricht in seinem vollen Umfange bildet zwar im Hinblick auf die Gesellschaft im Ganzen eine innere Einheit, indem durch ihn die gesammte in der Gesellschaft vorhandene Geistescultur nach allen Seiten zur berufsmässigen Entfaltung und zur Mittheilung an die Einzelnen gelangt (1); er gliedert sich jedoch seinem Hauptinhalte nach in verschiedene Stufen oder Abtheilungen, im Anschluss an die sociale Gliederung des Volkes und die daraus entspringenden Bildungsbedürfnisse der verschiedenen Theile desselben. Er hat nämlich in der Hauptsache zum Gegenstand: 1) die allgemeinen Grundwahrheiten des Lebens, deren Kenntniss und Ausübung für Jeden in der Gesellschaft unentbehrlich ist; 2) die für die verschiedenen höheren Lebensaufgaben und Gesellschaftsstufen nothwendigen speciellen Kenntnisse; 3) die Wissenschaft. Dieser Eintheilung entsprechen drei Hauptstufen des Unterrichtes: 1) der Elementarunterricht; 2) der höhere Unterricht; 3) der wissenschaftliche Unterricht;

und ebenso drei Hauptarten der Unterrichtsanstalten: 1) die Elementarschulen; 2) die höheren Schulen; 3) die Hochschulen (Universitäten) (²). Es gibt jedoch zwischen diesen Hauptabstufungen des Unterrichts auch vermittelnde Uebergänge (³) und es treten auf jeder Unterrichtsstufe durch deren Hauptzweck bedingte oder mit demselben zu verbindende Nebenaufgaben hinzu, wodurch das Unterrichtssystem sich erweitert und specieller verzweigt; insbesondere 1) Mittheilung der zur Befestigung und Fortbildung des gegebenen Unterrichtsstoffes erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten; 2) Vorbereitung für die nächst höhere Stufe des Unterrichts oder für das practische Leben selbst; 3) geordnete Herstellung und Darbietung der für die Erlangung der Lehrbefähigung und Ausübung der Lehrthätigkeit erforderlichen äusseren Hülfsmittel (⁴). Auch bringt es das local gebundene Bedürfniss des Unterrichts mit sich, dass seine möglichst zweckmässige und einheitliche Befriedigung wünschenswerth erscheint, wesshalb verschiedene Stufen des Unterrichts vielfach in einer Anstalt vereinigt werden (⁵). Diese zunächst für den öffentlichen Unterricht geltende Grundeintheilung ist auch für den Privatunterricht massgebend, soweit sie auf den letzteren bei dessen mehr freiem und individuellem Character Anwendung finden kann (⁶).

(¹) Die Auffassung des Unterrichts als einer grossen einheitlich zu organisirenden und zu leitenden nationalen Bildungsanstalt findet sich schon in dem vom Staatsrath Süvern ausgearbeiteten Gesetzentwurf über die Verfassung des Schulwesens im Preuss. Staate vom Jahre 1819. Vgl. die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Unterrichtswesens in Preussen von 1817—1868. Berlin 1869 p. 16. 18.

(²) Stein, Verwaltungslehre Bd. 5. p. 4. 67 ff. unterscheidet im Wesentlichen nur Elementar- und Berufsbildung und theilt letztere in gelehrte und wirthschaftliche Berufsbildung, wobei wieder im Einzelnen zwischen Vor- und Fachbildung unterschieden wird: Gymnasien, Universitäten — Realschulen, technische Hochschulen. Diese Eintheilung entspricht dem geltenden System des Unterrichts keineswegs und stellt die einzelnen Classen desselben unter falsche Gesichtspunkte. v. Mohl, Polizeiwissenschaft 3. Aufl. 1866 p. 536 ff. theilt den gesammten Unterricht für die männliche Jugend nach den drei Hauptarten der Beschäftigungen der Männer ein, nämlich mechanische Handarbeit, rationelle Umarbeitung der Stoffe und deren Bereitlegung für den Gebrauch, endlich wissenschaftliches Denken und Handeln, und unterscheidet demnach 1) Volksschulen, 2) Gewerbeschulen, 3) Gelehrtenschulen (niedere und mittlere, Hochschule). Allein das Bedürfniss des Unterrichts wird neben der Beschäftigung auch durch den Besitz, durch den Verkehr und durch vielfache andere sociale Momente bestimmt, und es wäre weder eine ausschliesslich auf practische Zwecke gebaute Einrichtung des Unterrichts zu billigen, noch ist auch die hieraus abgeleitete Eintheilung des Unterrichtswesens in Uebereinstimmung mit dessen positiver Gestaltung in der Wirklichkeit. Im Allgemeinen wird der Unterricht durch das gesammte Geistesleben eines jeden Volkes begründet, welches theils in sich selbst

ruht, theils allerdings auch nach den practischen Bedürfnissen sich richtet. Im Wesentlichen übereinstimmend mit obiger Eintheilung scheidet Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht 2. Aufl. 1857 II. p. 329 auseinander 1) Volksschulen; 2) Berufs-, technische und gelehrte Schulen; 3) Universitäten; nur werden die höheren technischen Schulen, wohin namentlich auch die Realschulen gehören würden, zu enge aufgefasst.

(3) So stehen die Bürgerschulen, Mittelschulen, höheren Stadtschulen in der Mitte zwischen den Volksschulen und den höheren Unterrichtsanstalten; die Lyceen, Athenäen, Akademien zwischen den Gymnasien und Universitäten.

(4) Hiedurch werden theils neue selbständige Unterrichtsanstalten bedingt (Fortbildungsschulen, Gewerbeschulen, Museen etc.), theils wird nur an den einzelnen Unterrichtsanstalten der Lehrplan erweitert; hieraus entspringt auch zum Theil der Unterschied zwischen den obligatorischen und facultativen Lehrgegenständen.

(5) Z. B. Elementarschulen mit Lateinschulen und Gymnasien, landwirthschaftliche Institute u. dgl. mit Universitäten.

(6) Das ganze System des Unterrichts muss dergestalt angelegt und im Einzelnen durchgeführt sein, dass es allen Bildungsbedürfnissen im Volke vollständig genügt; der Privatunterricht ist daneben bestimmt zur Befriedigung individueller Bildungsbedürfnisse oder derjenigen allgemeinen Bildungsbedürfnisse, welche aus individuellen Gründen durch öffentliche Anstalten nicht befriedigt werden. Wo nun der Privatunterricht an die Stelle des öffentlichen tritt, muss er auch von den Gesetzen des letzteren beherrscht werden. Stein, Verwaltungslehre Bd. 5. p. 146.

Capitel 2.

Der Elementar-Unterricht.

Quellen: Preussen, A. L. R. II. 12 §. 12—53. Verf.-Urk. von 1850 art. 20—25. General-Landschulreglement vom 12. Aug. 1763. Kathol. Schulreglement für Schlesien vom 3. Nov. 1765 und 18. Mai 1801. Reglement für das Herzogthum Cleve und die Grafschaft Mark vom 10. Mai 1782. Elementarschulordnung für die Provinz Preussen vom 11. Dec. 1845. Regulativ für die Landschulen in Neuvorpommern und Rügen vom 29. Aug. 1831. Gesetz vom 11. März 1872 betr. die Aufsicht über die Unterrichts- und Erziehungsanstalten. Lauenburg, Landschulordnung vom 10. Oct. 1868. Hannover, Gesetze vom 26. Mai 1845 und 2. Aug. 1856. Bekanntmachung vom 31. März 1857. Kurhessen, Verf-Urk. vom 5. Jan. 1831 §. 137. Schulordnung vom 11. Jan. 1853 (für Niederhessen); Schulordnung von 1781 (für Fulda und Hünfeld). Nassau, Edict vom 24. März 1817. Schulordnung vom 6. Dec. 1817. Entwurf eines Unterrichtsgesetzes vom März 1862 (v. Bethmann-Hollweg). Entwurf eines Gesetzes über die Einrichtung und Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen vom November 1868 (v. Mühler). Bayern, Verordnung vom 23. Dec. 1802. Normativentschliessung vom 25. Juli 1810. Lehrplan und Lehrordnung vom 3. Mai 1811. Schuldotationsgesetz vom 10. Nov. 1861. Entwurf eines Gesetzes über das Volksschulwesen von 1867 (mit Motiven heraus-

gegeben München 1867). K. Sachsen, *Gesetz vom 6. Juni 1835 und 3. Mai 1851 nebst Ausführungsverordnung hiezu vom 9. Juni 1835 und 5. Mai 1851. Entwurf eines Volksschulgesetzes von 1872 (nebst Commissionsbericht vom 17. Febr. 1872).* Würtemberg, *Gesetz über die Volksschulen vom 29. Sept. 1836 (herausgegeben von C.* Ulmer *Stuttg. 1865). Gesetze vom 6. Nov. 1858 und 25. Mai 1865. Instruction vom 4. Juli 1865.* Baden, *Verordnung vom 12. Aug. 1862 über die Beaufsichtigung und Leitung des Schulwesens. Gesetz über den Elementarunterricht vom 8. März 1868.* Grossh. Hessen, *Edict vom 6. Juni 1832 und Instruction vom 10. Juni 1832.* Braunschweig. *Landschulordnung vom 22. Sept. 1753. Consistorialausschreiben vom 12. Nov. 1840. Gesetz über Schulpflichtigkeit und Schulgeld vom 23. April 1840.* Oldenburg, *Verf.-Urk. vom 22. Nov. 1852 art. 83—90. Gesetz vom 3. April 1855.* Mecklenburg, *Verordnung vom 21. Juli 1821 und 5. Febr. 1869 betr. das Landschulwesen.* Coburg-Gotha, *Verf.-Urk. vom 3. Mai 1852 §. 39—42.* Sachsen-Coburg, *Gesetze vom 15. Juni und 22. Oct. 1858.* Sachsen-Gotha, *Gesetz vom 1. Juli 1863. Verordnung vom 8. Aug. 1863. Instruction vom 11. Sept. 1863.* Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen, *Gesetz vom 22. April 1850 und 20. Nov. 1852.* Schwarzburg, *Gesetz vom 22. März 1861.* Oestreich, *Schulgesetz vom 25. Mai 1868. Volksschulgesetz vom 14. Mai 1869. Provisor. Schul- und Unterrichtsordnung vom 20. Aug. 1870. — Deutsche Grundrechte art. VI.*

Literatur: Kirsch, *Deutsches Volksschulrecht Leipz. 1854; insbesondere in geschichtlicher Hinsicht p. 117 ff.* J. C. N. Backhaus, *Die Schulgesetzgebung der Gegenwart. Sammlung der neuesten Schulgesetze, wichtiger Verordnungen der Schulbehörden und Kundgebungen der pädagogischen Vereine Osnabrück 1869.* v. Rönne, *Das Unterrichtswesen des Preuss. Staates. Eine systematisch geordnete Sammlung aller auf dasselbe Bezug habenden gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen und Rescripte etc. Berlin 1855 1. Bd.* v. Rönne, *Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 488—494. Die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Unterrichtswesens in Preussen von 1817—1868. Actenstücke mit Erläuterungen. Berlin 1869.* v. Thilo, *Ueber Preuss. Volksschulwesen in* Schmid's *Encyclopädie Bd. 6. 1867 p. 159—267.* Gneist, *Die confessionelle Schule. Berlin 1869.* J. Chr. G. Schumann, *Geschichte des Volksschulwesens in der Altmark und des altmärkischen Schullehrerseminars zu Gardelegen-Osterburg. Halle 1871.* Pözl, *Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 208—214.* G. Döllinger, *Sammlung aller K. Bayr. Verordnungen in Unterrichts- und Bildungssachen München 1823.* G. Döllinger, *Uebersicht der das Schulwesen in Bayern betreffenden gesetzlichen Anordnungen Nördl. 1844. Codex des im K. Sachsen geltenden Kirchen- und Schulrechts mit Erläuterungen und ungedruckten Verordnungen Leipz. 1840 nebst Supplement von E.* Schreyer *Leipz. 1852.* R. Florey, *Codex der Sächsischen Elementar-Volksschule. Zusammenstellung aller Gesetze und Verordnungen etc 3. Aufl. Leipz. 1868.* v. Mohl, *Staatsrecht, Völkerrecht und Politik Bd. 3. 1869 p. 7 ff.* v. Mohl, *Polizeiwissenschaft 3. Aufl. I. § 79.* Stein, *Verwaltungslehre Bd. 5. 1868 p. 71—145.* Mayer, *Grundsätze des Verwaltungsrechts 1862 p. 269.* A. Thiel, *Das wissenschaftlich juristische Bildungswesen I. Elementarunterricht und Gymnasien Berlin 1869.* G. Fröhlich, *Die Schulorganisation nach den Forderungen des Staats- und Kirchenrechts, des Cultur- und Zeitgeistes. Gekrönte Preisschrift*

Jena 1868. **R. Gneist**, *Die Selbstverwaltung der Volksschule Berlin 1869.* **F. W. Dörpfeld**, *Die drei Grundgebrechen der hergebrachten Schul-Verfassungen nebst bestimmten Vorschlägen zu ihrer Reform Elberfeld 1869.* **H. Deinhardt**, *Ueber Lehrerbildung und Lehrerbildungs-Anstalten Wien 1869.* **L. W. Seyffarth**, *Die Seminarien für Volksschullehrer. Berlin 1869. Vgl. ausserdem die zahlreichen Artikel in* **Schmid's** *Encyclopädie und* **Bluntschli's** *Staatswörterbuch. Weitere Literatur und Quellen bei v.* **Rönne**, *Preuss. Unterrichtswesen 1. Bd. und v.* **Mohl**, *Polizeiwissenschaft I. p. 545.*

I. Die Volksschulen.

1. Der Unterricht in den Volksschulen.

§. 266.

Die Volksschulen (deutsche, gemeine, Trivialschulen) haben im Allgemeinen die Aufgabe, die Jugend sittlich-religiös zu erziehen und ihre Geistesthätigkeit für die allgemeinen Anforderungen des Lebens zu entwickeln (1). Insbesondere sind sie bestimmt zum Unterrichte der Kinder (2) 1) in den Grundwahrheiten des geistigen und physischen Lebens, durch welche das geistige Bewusstsein der Menschen und die Regeln ihres Zusammenlebens überhaupt sich bestimmen (3); 2) in denjenigen äusseren Kenntnissen, welche die allgemeine Vorbedingung selbständiger geistiger Existenz, sowie selbständigen Verkehres mit Anderen sind; 3) in gewissen leicht erlernbaren und allgemein nützlichen Fertigkeiten und Künsten. Die Gegenstände des Volksschulunterrichts sind demnach mit nothwendiger Beschränkung auf den Zweck der Volksschule: 1) Religions- und Sittenlehre, Geschichte, Naturlehre und Naturgeschichte, Erdkunde und Erdbeschreibung; 2) deutsche Sprache (Muttersprache), Lesen, Schreiben, Rechnen; 3) Gesang, Zeichnen, Leibesübungen und für Mädchen weibliche Handarbeiten (4). Der Unterrichtsplan, in welchem der Lehrstoff für die einzelnen Stufen und Classen der Volksschule und die auf jeden Lehrgegenstand zu verwendende Zeit näher bezeichnet ist, wird von der obersten Schulbehörde festgesetzt (5); der Lehrplan für den Religionsunterricht, dessen wöchentliche Stundenzahl zuweilen schon durch das Gesetz oder den allgemeinen Lehrplan bestimmt wird (6), durch die obere geistliche Behörde, jedoch unter Beobachtung der bestehenden Schulordnung (7). Die Volksschulen scheiden sich in Knaben- und Mädchenschulen, wo es den Umständen nach zweckmässig scheint (8). Die Zahl der Classen wird durch die Schülerzahl und die örtlichen Verhältnisse bestimmt; in der Regel soll jede Schule nach dem Unterschied des Alters der Schüler aus mindestens zwei Classen oder Abtheilungen bestehen (9). Die Zahl der Lehrer, welche sich in Haupt- und Unterlehrer scheiden, richtet sich nach dem Bedürfniss (Schülerzahl);

auf keinen Lehrer sollen mehr als zwei Classen treffen, auch ist die für jeden Lehrer und jede Classe zulässige höchste Schülerzahl gesetzlich bestimmt ([10]). Diese Vorschriften gelten auch für Mädchenschulen und die an denselben angestellten Lehrerinnen ([11]). Neben den einfachen Volksschulen können auch Schulen mit erweitertem Lehrplan (Mittelschulen, Bürgerschulen, obere Stadtschulen, erweiterte Volksschulen) gegründet werden; auf dieselben, als facultative Anstalten, finden jedoch die für die Volksschule geltenden Grundsätze an sich keine Anwendung ([12]).

([1]) Würtemberg, Gesetz vom 29. Sept. 1836 art. 1. K. Sachsen, Gesetz vom 6. Juni 1835 §. 1. Entwurf von 1872 §. 1. Gotha, Gesetz vom 1. Juli 1863 §. 3. Baden, Gesetz vom 8. März 1868 §. 25. Oestreich, Gesetz vom 14. Mai 1869 §. 1. Bayern, Entwurf von 1867 art. 1. Kirsch, Volksschulrecht p. 145. Daher steht das Betragen der schulpflichtigen Jugend auch ausserhalb der Schule unter Aufsicht, insbesondere ist ihr der Besuch der Wirthshäuser und Tanzböden untersagt. K. Sachsen, Verordnung vom 9. Juni 1835 §. 79. Lauenburg, Gesetz vom 10. Oct. 1868 §. 23. Publicandum der Regierung zu Cöln vom 5. Juni 1827. v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen I. p. 718 ff.

([2]) Ueber das Bedenkliche von öffentlichen Elementarcursen für Erwachsene und die sog. cours d'adultes in Frankreich vgl. Thiel, Das wissenschaftlich juristische Bildungswesen Berlin 1869 I. p. 64.

([3]) Einen falschen Standpunkt nimmt Stein, Verwaltungslehre Bd. 5. p. 71 ein, wenn er dem Elementarunterrichte an und für sich jeglichen Inhalt und Werth abspricht und ihm solchen nur als Bedingung für den Erwerb aller Bildung zuerkennt. Denn die in der Volksschule erlangte Geistesbildung hat für sich selbst hohe Bedeutung und sie ist nicht blos auf den Besitz äusserer Kenntnisse beschränkt; sie ist diejenige allgemeine Menschenbildung, welche die Gesammtheit des Volks zum einheitlichen Bewusstsein erhebt. Kirsch, Deutsches Volksschulrecht. Einleitung §. 3. 11. Motive zu Art. 2 des Bayr. Entwurfs von 1867.

([4]) K. Sachsen, Verordnung vom 9. Juni 1835 §. 29 ff. Entwurf von 1872 §. 2. Würtemberg, Gesetz vom 29. Sept. 1836 art. 2. Min.-Verfügung vom 18. Juni 1864 und 28. Nov. 1865 betr. den realistischen Unterricht an den Volksschulen. Preussen, Entwurf von 1868 art. IV. Baden, Gesetz vom 8. März 1868 §. 25. Bayern, Entwurf von 1867 art. 2. S. auch den Bayr. Lehrplan vom 3. Mai 1811. Anhalt, Gesetz vom 22. April 1850 §. 17. 24. Oestreich, Volksschulgesetz vom 14. Mai 1869 §. 3. Auch die Elemente der Rechts- und Staatswissenschaft sollten in den Volksschulen gelehrt werden. Siehe v. Mohl, Polizeiwissenschaft 3. Aufl. I. p. 544. Vgl. im Einzelnen Kirsch, Volksschulrecht p. 256 ff. v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen I. p. 653 ff. Uebrigens werden in der Regel obligatorische und facultative Unterrichtsgegenstände unterschieden; zu den letzteren gehören insbesondere die weiblichen Arbeiten, mit Unrecht auch das Turnen und Zeichnen. K. Sachsen, Entwurf von 1872 art. 2. Lauenburg, Gesetz vom 10. Oct. 1868 §. 2. 3. Hannover, Consistorial-Bekanntmachung vom 31. März 1857 §. 3. 4. Bei dem Elementarunterricht kommt es

weniger auf den Umfang und die Masse der einzelnen Gegenstände, als vielmehr auf eine gründliche, die Verstandesentwicklung und Characterbildung fördernde, jeden Mechanismus und äusseren Schein vermeidende Ausbildung der Jugend an. Auch Gedächtniss- und Denkübungen müssen berücksichtigt werden. — In den polnischen und wendischen Landestheilen soll in den vorherrschend von polnischen und wendischen Kindern besuchten Schulen auch Unterricht in deren Muttersprache ertheilt werden, doch muss das Deutsche in allen Schulen Unterrichtsgegenstand sein. Preussen, Instruction für die Provinz Posen vom 24. Mai 1842. v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen I. p. 117. K. Sachsen, Gesetz vom 6. Juni 1835 §. 28. Entwurf von 1872 §. 12.

(5) Anhalt, Gesetz vom 22. April 1850 §. 92. Baden, Gesetz vom 8. März 1868 §. 26 (durch Verordnung). Bayern, Lehrplan vom 3. Mai 1811 und Normativ-Entschliessung vom 3. April 1836. Oestreich, Volksschulgesetz vom 14. Mai 1869 §. 4. Lehrplan für Volksschulen im Anhang zur Provisor. Verordnung vom 12. Juli 1869. K. Sachsen, Entwurf von 1872 §. 2. Hannover, Gesetz vom 26. Mai 1845 §. 2 (nach Anhörung der geistlichen Behörden). In Preussen, Entwerfung durch den Pfarrer und Genehmigung durch die Bezirksregierung auf Grund der vom Provincialschulcollegium festgestellten allgemeinen Grundzüge.

(6) Baden, Gesetz vom 8. März 1868 §. 27 (3 Stunden). Dem Lehrplan überlassen in Oestreich, Volksschulgesetz vom 14. Mai 1869 §. 5. Bayern, Entwurf von 1867 art. 3. K. Sachsen, Entwurf von 1872 §. 2 und die Commissionsvorschläge zu §. 12 (3 Stunden).

(7) Falls eine Kirche oder Religionsgesellschaft die Besorgung des Religionsunterrichts unterlässt, hat die weltliche Schulbehörde nach Einvernehmung der Betheiligten die erforderliche Verfügung zu treffen. Anhalt, Gesetz vom 22. April 1850 §. 95. Baden, Gesetz vom 8. März 1868 §. 27. Oestreich, Volksschulgesetz vom 14. Mai 1867 §. 5. Preussen, Verf.-Urk. von 1850 art. 24. Bayern, Entwurf von 1872 art. 3.

(8) Anhalt, Schulgesetz vom 22. April 1850 §. 12. 19. Oestreich, Volksschulgesetz vom 14. Mai 1869 §. 7. Baden, Gesetz vom 8. März 1868 §. 27. K. Sachsen, Verordnung vom 9. Juni 1835 §. 41.

(9) Preussen, Landschulreglement von 1763. v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen I. p. 642. Regulativ vom 3. Oct. 1854. Entwurf von 1868 art. IV. Anhalt, Schulgesetz vom 22. April 1850 §. 15. 22. Oestreich, Volksschulgesetz vom 14. Mai 1869 §. 7. 11. Schmid's Encyclopädie Bd. 1. p. 794 ff.

(10) Anhalt, Gesetz vom 22. April 1852 §. 13. 23 (140 Schüler in 2 Classen). Baden, Gesetz vom 8. März 1868 §. 22 (100—130 Schüler). Oestreich, Volksschulgesetz vom 14. Mai 1869 §. 11. 13 (80 Schüler). Bayern, Entwurf von 1867 art. 8 (80—100 Schüler in mehreren Abtheilungen). Würtemberg, Gesetz vom 6. Nov. 1858 art. 6 (120—130 Schüler). Preussen, Entwurf von 1868 art. IV. §. 8 (120 Schüler). Lauenburg, Gesetz vom 10. Nov. 1868 §. 42 (100 Schüler). Hannover, Gesetz vom 26. Mai 1845 §. 18 (120 Schüler). K. Sachsen, Entwurf von 1872 §. 12 (60 Schüler auf eine Classe und 120 Schüler auf einen Lehrer).

(11) Oestreich, Volksschulgesetz vom 14. Mai 1869 §. 14.

(12) Baden, Gesetz vom 8. März 1868 §. 102. Anhalt, Gesetz vom 22. April 1850 §. 25 ff. Oestreich, Volksschulgesetz vom 14. Mai 1869 §. 17 ff. Würtemberg, Min.-Verfügung vom 28. Nov. 1865 betr. die Einführung eines erweiterten Realschulunterrichts an den Volksschulen und die Errichtung sog. Mittelschulen. Preussen, Entwurf von 1868 art. IV. §. 3. Der K. Sächs. Entwurf von 1872 §. 3. 13 unterscheidet die einfache, mittlere und höhere Volksschule. Abgesehen hievon wird ein wesentlicher Unterschied zwischen Stadt- und Landschulen regelmässig nicht mehr gemacht. Schmid's Encyclopädie Bd. 4. p. 150.

§. 267.

Der in der einfachen Volksschule gegebene Elementarunterricht ist für alle Kinder (1) obligatorisch; er kann jedoch ausser in der Volksschule auch in anderen Lehranstalten oder durch ausreichenden Privatunterricht erworben werden (2). Die Schulpflichtigkeit, welche in der Regel vom sechsten bis zum vierzehnten Lebensjahre dauert, ist daher nur eine eventuelle (3). Die Schulpflicht wird auf ein weiteres Jahr erstreckt für diejenigen, welche zur Zeit der regelmässigen Schulentlassung aus Unfleiss sich die wesentlichen Gegenstände des Unterrichts noch nicht angeeignet haben; andererseits kann auch nach mindestens 7jährigem Schulbesuch eine frühere Entlassung derer stattfinden, welche schon vor dem Ablauf der gesetzlichen Schulzeit die elementaren Unterrichtsgegenstände vollständig inne haben (4). Für die Erfüllung der Unterrichtspflicht haften die Eltern der Kinder oder deren Stellvertreter und werden dazu durch Geld- oder Gefängnissstrafe angehalten (5); auch sind die regelmässigen Aufnahmstermine einzuhalten (6). Ferner haben sie dafür zu sorgen, dass die die Volksschule besuchenden Schüler mit den erforderlichen Büchern und anderen Materialien versehen sind (7). Dienste oder sonstige Arbeitsverhältnisse, welche von den Kindern während der Schulpflichtigkeit eingegangen werden, dürfen den gesetzlich vorgeschriebenen Schulbesuch nicht hindern (8). Die Schulpflicht erstreckt sich nicht 1) auf die erweiterte Volksschule, wo daneben noch eine einfache sich befindet (9); 2) auf den Religionsunterricht nach einem fremden Religionsbekenntniss (10). Andererseits können öffentliche Schul- und Erziehungsanstalten von Allen ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses besucht werden; und es müssen in jede Volksschule einer bestimmten Confession, soferne sie nicht eine Privatanstalt ist, auch die Kinder jedes anderen Bekenntnisses aufgenommen werden, wenn an dem Orte eine besondere Schule für das andere Bekenntniss oder eine confessionslose Schule nicht besteht (11). In der Regel hat die schulpflichtige Jugend diejenige Schule zu besuchen, deren Sprengel die Eltern oder deren Stellvertreter durch ihren Wohnsitz angehören (12).

(1) Auch nicht vollsinnige Kinder (Blinde, Taube etc.) unterliegen nur der Ortsschulpflicht. Preussen, Rescript vom 12. Aug. 1847. v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen I. p. 564.

(2) Preussen, General-Landschulreglement von 1763 §. 1. A.L.R. II. 12 §. 7. Cab.-Ordre vom 14. Mai 1825 betr. die Schulpflichtigkeit und Schulzucht. Verf.-Urk. von 1850 art. 21. Oestreich, Volksschulgesetz vom 14. Mai 1869 §. 20. 23. K. Sachsen, Gesetz vom 6. Juni 1835 §. 19. 60. Entwurf von 1872 §. 4. Bayern, Verordnung vom 23. Dec. 1802 das Schulwesen betr. Entwurf von 1867 art. 13. 19. 22. Würtemberg, Gesetz vom 29. Sept. 1836 art. 4. Baden, Gesetz vom 8. März 1868 §. 1. Anhalt, Gesetz vom 22. April 1850 §. 4. Hannover, Gesetz vom 26. Mai 1845 §. 3. Lauenburg, Gesetz vom 10. Nov. 1868 §. 12. 14. Auch die Kinder der Dissidenten sind schulpflichtig. Preussen, Reg.-Rescript vom 4. Juli 1834. v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen I. p. 566. Dispensation oder Aufschub kann bewilligt werden für gebrechliche, unreife, zuweilen auch für sehr entfernt wohnende Kinder. Preussen, Rescript vom 22. Febr. 1826. v. Rönne a. a. O. I. p. 562. Lauenburg, Gesetz vom 10. Nov. 1868 §. 15 (hier auch, was nicht zu billigen, für sehr arme Kinder). Baden, Gesetz vom 8. März 1868 §. 2. K. Sachsen, Entwurf von 1872 §. 4. Vgl. v. Mohl, Polizeiwissenschaft 3. Aufl. I. p. 528. v. Rönne a. a. O. I. p. 559 ff.

(3) Baden, Gesetz vom 8. März 1868 §. 2. Anhalt, Gesetz vom 22. April 1850 (bis zum 15. Jahre bei Knaben). Preussen, A. L. R. II. 12 §. 43—46 (vom 5. Jahre bis zum Erwerb der nothwendigen Kenntnisse). Cab.-Ordre vom 14. Mai 1825. Entwurf von 1868 art. XV. (6. bis 14. Jahr). Schulordnung für die Provinz Preussen vom 11. Dec. 1845 §. 1. 2. v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen I. p. 560 ff. 735 ff. Bayern, Entwurf von 1867 art. 14 (6. bis 13. Jahr). Würtemberg, Gesetz vom 6. Nov. 1858 art. 1 (7. bis 14. Jahr). Oestreich, Volksschulgesetz vom 14. Mai 1869 §. 21. 23 (6. bis 14. Jahr). K. Sachsen, Gesetz vom 6. Juni 1835 §. 19—22. Entwurf von 1872 §. 4 (6. bis 14. Jahr). Hannover, Gesetz vom 26. Mai 1845 §. 4. 5. Lauenburg, Gesetz vom 10. Nov. 1868 §. 13.

(4) Baden, Gesetz vom 8. März 1868 §. 2. Anhalt, Gesetz vom 22. April 1850 §. 3 (über Ausnahmen entscheidet die Oberschulbehörde). Würtemberg, Gesetz vom 6. Nov. 1858 art. 1. Gotha, Gesetz vom 1. Juli 1863 §. 19. Preussen, General-Landschulreglement vom 12. Aug. 1763 §. 13. A. L. R. II. 12 §. 46. C. R. für die Provinz Brandenburg vom 29. Mai 1837. Schulordnung für die Provinz Preussen vom 11. Dec. 1845 §. 2. v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen I. p. 743. Oestreich, Volksschulgesetz vom 14. Mai 1869 §. 21. K. Sachsen, Gesetz vom 6. Juni 1835 §. 23. Verordnung vom 11. März 1842. Entwurf von 1872 §. 4. Bayern, Entwurf von 1867 art. 14.

(5) Baden, Gesetz vom 8. März 1868 §. 1. 3. Anhalt, Schulgesetz vom 22. April 1850 §. 4. 5. Mecklenburg-Schwerin, Verordnung vom 5. Febr. 1869 §. 15. Gotha, Schulgesetz vom 1. Juli 1863 §. 1. 17. 23. Würtemberg, Gesetz vom 29. Sept. 1836 art. 4. 9. Preussen, Generallandschulreglement von 1763 §. 1 10. Cab.-Ordre vom 20. Juni 1835. Min.-Rescript vom 10. April 1841. A. L. R. II. 12 §. 48. v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen I. p. 592 ff. 602 ff.

Oestreich, Volksschulgesetz vom 14. Mai 1869 §. 24. K. Sachsen, Gesetz vom 6. Juni 1835 §. 64—68. Entwurf von 1872 §. 5. Bayern, Verordnung vom 28. Juni 1862. Entwurf von 1867 art. 19. Diese Vorschrift, welche auch auf Ausländer anwendbar ist, gilt auch für ungerechtfertigte Schulversäumnisse. Als statthafte Entschuldigungsgründe für Schulversäumnisse gelten in der Regel Krankheiten der Schüler und ansteckende oder bedenkliche Krankheiten in der Familie; ferner unter Umständen Todesfälle, nothwendige Reisen, ungestüme Witterung. Förderung des Schulbesuches durch die Behörden. Preussen, Min.-Rescript vom 25. Sept. 1837. v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen I. p. 579. Beibringung der Impfscheine für die schulpflichtigen Kinder vor deren Aufnahme in die Schule. Mecklenburg, Verordnung vom 22. März 1861. Bayern, Polizeistrafgesetzbuch von 1871 art. 64.

(6) Die Aufnahme findet theils nur beim Beginne eines neuen Schuljahres, theils auch in halbjährigen Terminen statt. Gotha, Gesetz vom 1. Juli 1863 §. 18. K. Sachsen, Entwurf von 1872 §. 4. Gesetz vom 6. Juni 1835 §. 20. Mecklenburg-Schwerin, Verordnung vom 5. Febr. 1869 §. 5. Lauenburg, Gesetz vom 10. Oct. 1868 §. 19.

(7) Baden, Gesetz vom 8. März 1868 §. 4. Oestreich, Volksschulgesetz vom 14. Mai 1869 §. 25. K. Sachsen, Gesetz vom 6. Juni 1835 §. 36. Bayern, Entwurf von 1867 art. 21. Lauenburg, Gesetz vom 10. Oct. 1868 §. 5. Für Unbemittelte findet übrigens nach den Grundsätzen der Armenpflege (vgl. oben §. 64) Anschaffung des Nöthigen und theilweise Bestreitung des Schulgeldes — oder Erlass des letzteren — aus der Armenkasse statt; besondere Armenschulen sind zu vermeiden.

(8) Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 128. Preussen, General-Landschulreglement von 1763. A. L. R. II. 8. §. 294. Feldpolizeiordnung vom 1. Nov. 1847 §. 3. Reg.-Erlass vom 1. Juli 1828 §. 27. v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen I. p. 572. 603. 611 ff. Baden, Verordnung vom 24. Sept. 1862. K. Sachsen, Gesetz vom 6. Juni 1835 §. 62. 63. Entwurf von 1872 §. 5. Bayern, Entwurf von 1867 art. 27 ff. Anhalt, Gesetz vom 22. April 1850 §. 7. Mecklenburg, Verordnung vom 5. Febr. 1869 §. 8—11. Ebenso ist das unangemessene Viehhüten durch schulpflichtige Kinder verboten. Für Schulversäumnisse werden auch Lehrherren, Dienstherrschaften und Arbeitgeber, soferne ihnen eine Verschuldung zur Last fällt, zur Strafe gezogen. Vgl. unten §. 358 Anm. 4.

(9) Baden, Gesetz vom 8. März 1868 §. 102. K. Sachsen, Entwurf von 1872 §. 4. Bayern, Entwurf von 1867 art. 13. Hinsichtlich der Fortbildungsschule vgl. unten §. 276.

(10) Baden, Gesetz vom 8. März 1868 §. 7. K. Sachsen, Gesetz vom 6. Juni 1835 §. 3. Entwurf von 1872 §. 6. Bayern, Entwurf von 1867 art. 17. Gotha, Gesetz vom 1. Juli 1863 §. 20. Lauenburg, Gesetz vom 10. Oct. 1868 §. 15. Preussen, Rescript vom 3. März 1847. v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen I. p. 658. Die Eltern der von dem Religionsunterricht in der Schule fernbleibenden Kinder müssen jedoch dafür sorgen, dass es diesen an dem erforderlichen Unterricht in der Religion nicht fehlt. Siehe auch Preussen, Gesetz über die Verhältnisse der Juden vom 23. Juli 1847 §. 62. — Wo eine

confessionelle Schule nicht besteht, muss demnach regelmässig die Ortsschule vorbehaltlich der obigen Beschränkung besucht werden.

(11) Baden, Gesetz vom 8. März 1868 §. 7. Preussen, A. L. R. II. 12 §. 10. Oestreich, Schulgesetz vom 25. Mai 1868 §. 3. 5. Volksschulgesetz vom 14. Mai 1869 §. 2. Würtemberg, Gesetz vom 29. Sept. 1836 art. 8. Bayern, Entwurf von 1867 art. 19. K. Sachsen, Verordnung vom 2. Mai 1844. Entwurf von 1872 §. 6 (s. insbesondere die Commissionsbeschlüsse hiezu). Bedenklich ist die Bestimmung, dass die Eltern berechtigt sein sollen, ihre Kinder von der Theilnahme am Religionsunterrichte zurückzuhalten, auch wenn die Schule ihrer eigenen Confession angehört; eine Bestimmung, welche gegenüber dem einheitlichen und öffentlich-nationalen Character der Schulen nicht durch das Interesse der Eltern an der religiösen Erziehung der Kinder nach ihrer eigenen Ueberzeugung gerechtfertigt werden kann. Mit demselben Rechte könnte dies auch bezüglich jedes anderen Unterrichtsgegenstandes geltend gemacht werden. Die Unabhängigkeit des Lehrberufes von der privaten Billigung der Eltern ist vielmehr als das überwiegende Princip strenge festzuhalten und es können höchstens ausnahmsweise Dispensationen aus besonderen Gründen zulässig sein.

(12) Ausnahmen können aus besonderen, namentlich confessionellen Gründen vom Ortsschulvorstande gestattet werden. Anhalt, Schulgesetz vom 22. April 1850 §. 7. Würtemberg, Gesetz vom 29. Sept. 1836 art. 7. K. Sachsen, Gesetz vom 6. Juni 1835 §. 59. Entwurf von 1872 §. 4. Bayern, Entwurf von 1867 art. 16. Preussen, Rescript vom 19. März 1825. v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen I. p. 563. 568. 576.

2. Die Volksschullehrer.

§. 268.

Die Ausübung des Lehrberufs an der Volksschule ist eine öffentliche (sociale) Function und steht unter der Aufsicht und dem besonderen Schutze des Staates (1). Sie ist nur denen gestattet, welche den Nachweis der gesetzlichen Befähigung dazu erbracht haben (2). Hiezu wird, ausser der sittlichen und religiösen Befähigung und einem bestimmten Alter (Volljährigkeit), regelmässig erfordert die Ablegung einer öffentlich angeordneten Prüfung auf Grund der in Lehrerbildungsanstalten (Seminarien) erlangten berufsmässigen Ausbildung; ausnahmsweise, namentlich bei Ausländern, kann der erforderliche Nachweis auch auf andere Weise erbracht werden (3). Die Berufung zu einer Schulstelle erfolgt durch Auswahl aus den immatriculirten Schulcandidaten, nach öffentlicher Ausschreibung zur Bewerbung, entweder durch den Staat (Oberschulbehörde) (4) oder durch die Gemeindebehörde (Schulvorstand) unter Bestätigung des Staates (5); ersteres findet jedenfalls dann statt, wenn der Aufwand für eine Volksschule aus Staatsmitteln bestritten wird (6). Das Recht von Privatpersonen zur Besetzung von Lehrer-

stellen durch Präsentation eines gesetzlich Befähigten (Schulpatronat) ist dem socialen Character des Lehrberufes nicht mehr angemessen (7). Die Berufung kann erfolgen als Hauptlehrer (Schulmeister) oder als Nebenlehrer; letztere sind wieder theils Unterlehrer (auf einer ständigen, aber nicht für einen Hauptlehrer bestimmten Stelle); theils Schulverweser (auf einer zeitweilig erledigten Hauptlehrerstelle); theils Schulgehülfen (zur Unterstützung des Hauptlehrers auf dessen Stelle) (8). Jede Volksschule soll in der Regel mit mindestens einem Hauptlehrer besetzt werden. Für die Erlangung einer Hauptlehrerstelle ist zuweilen, wenigstens für die Candidaten geringerer Qualification, eine zweite, vorzüglich für den Nachweis der practischen Ausbildung bestimmte Prüfung (Dienstprüfung, Wahlfähigkeitsprüfung) nothwendig (9); auch kann nach längerer Unterbrechung der Lehrthätigkeit überhaupt eine zweite Prüfung verlangt werden (10). An Mädchenschulen und in gemischten Classen, insbesondere für den Unterricht in den weiblichen Arbeiten, können Lehrerinnen ernannt werden (11).

(1) Bayern, Entwurf von 1867 art. 47. Preussen, A. L. R. II. 12 §. 28. Oestreich, Volksschulgesetz vom 14. Mai 1869 §. 48. Vgl. auch Kirsch, Volksschulrecht I. §. 34.

(2) Preussen, A. L. R. II. 12 §. 24. Oestreich, Volksschulgesetz vom 14. Mai 1869 §. 38. Bayern, Entwurf von 1867 art. 49. K. Sachsen, Entwurf von 1872 §. 17. Würtemberg, Gesetz vom 29. Sept. 1836 art. 47. Baden, Gesetz vom 8. März 1868 §. 30. Gotha, Gesetz vom 1. Juli 1863 §. 35. Anhalt, Gesetz vom 22. April 1850 §. 72.

(3) Preussen, A. L. R. II. 12 §. 25. General-Landschulreglement vom 12. Aug. 1763 §. 14. Hannover, Gesetz vom 26. Mai 1845 §. 11. Lauenburg, Gesetz vom 10. Oct. 1868 §. 55. Bayern, Entwurf von 1867 art. 49. K. Sachsen, Gesetz vom 6. Juni 1835 §. 7. 43. Regulativ vom 13. Juli 1835. Entwurf von 1872 §. 17. Baden, Gesetz vom 8. März 1868 §. 30. Gotha, Gesetz vom 1. Juli 1863 §. 35. Diese Vorschrift gilt auch für Lehrerinnen. K. Sachsen, Entwurf von 1872 §. 17 (und der Commissionsbeschluss hiezu); s. auch Preussen, Rescript vom 24. Juni 1845. v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen I. p. 429 ff. Die Uebertragung des Unterrichts an Mitglieder religiöser Orden und Genossenschaften muss grundsätzlich von der Beibringung des erforderlichen Befähigungsnachweises abhängen; in Bayern darf sie nur auf Grund besonderen Beschlusses der Schulgemeinde stattfinden. Schuldotationsgesetz von 1861 art. 2. Entwurf von 1867 art. 12. Gänzliches Verbot in Baden, Gesetz vom 2. April 1872. Hinsichtlich der Zuziehung eines Commissarius der bischöflichen Behörde bei der Prüfung katholischer Candidaten s. Preussen, Rescript vom 1. Juni 1826 und 22. März 1827. Bei der Prüfung hinsichtlich der Befähigung zur Ertheilung des Religionsunterrichts sind die betreffenden Religionsbehörden betheiligt und haben darüber zu entscheiden. Baden, Gesetz vom 8. März 1868 §. 30. Oestreich, Schulgesetz vom 25. Mai 1868 §. 6. Vgl. auch über Schulbrüder und

Schulschwestern Schmid's Encyclopädie Bd. 7. p. 865 ff.; über Klosterschulen ibid. Bd. 4. p. 59; über Jesuitenschulen ibid. Bd. 3 p. 740 ff. — Hinsichtlich der Erfüllung der Militärpflicht der Lehrer (6 wöchentliche Dienstzeit der Schulcandidaten) vgl. Preussen, Cab.-Ordre vom 29. Oct. 1827. Bundes-Militärersatzinstruction vom 26. März 1868 §. 8. 44—46. K. Sachsen, Gesetz vom 24. Dec. 1866.

(4) Baden, Gesetz vom 8. März 1868 §. 33. 34. Anhalt, Gesetz vom 22. April 1850 §. 1. Oestreich, Volksschulgesetz vom 14. Mai 1869 §. 49. 50 (unter Mitwirkung derjenigen, welche die Schule erhalten). Bayern, Formationsverordnung vom 17. Dec. 1825 §. 46. Entwurf von 1867 art. 50. Würtemberg, Gesetz vom 29. Sept. 1836 art. 49. In Preussen war nach dem A. L. R. II. 12. §. 22 die Bestellung der Lehrer ein Recht der Gerichtsobrigkeit. Nach der Verf.-Urk. von 1850 art. 24 soll der Staat unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden die Schullehrer anstellen, doch ist diese Vorschrift noch nicht ins Leben getreten. Zur Zeit ist die Ausübung des landesherrlichen Patronats, sowie die Bestätigung der von Privatpersonen und Gemeinden gewählten Lehrer den Bezirksregierungen vorbehalten. Instruction vom 23. Oct. 1817 §. 18. v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen I. p. 444. Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 491.

(5) Gotha, Gesetz vom 1. Juli 1863 §. 37. Hannover, Gesetz vom 26. Mai 1845 §. 10. K. Sachsen, Entwurf von 1872 §. 19 (Commissionsbeschluss); früher Gesetz vom 6. Juni 1835 §. 44 ff. (Collaturrecht). Auch in Preussen ist das Besetzungsrecht der Gemeinden nur als Patronat gefasst. Min.-Verfügung vom 26. Juni 1811 betr. die städtischen Schuldeputationen §. 20. Min.-Rescript vom 25. Jan. 1821. v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen I. p. 448 ff.

(6) Gotha, Gesetz vom 1. Juli 1863 §. 39. Compatronat des Staates in Preussen, wenn derselbe stehende Beiträge leistet. Cab.-Ordre vom 10. Jan. 1817. v. Rönne a. a. O. p. 445. — Vgl. über die verschiedenen Systeme Schmid's Encyclopädie Bd. 1. p. 209 ff. 579 ff. Kirsch, Volksschulrecht I. p. 105 ff. II. p. 479 ff; über die (zweifelhaften) Gründe der Anstellung durch den Staat die Motive zum Bayr. Entwurfe a. a. O. p. 71. Siehe aber auch den Commissionsbericht der K. Sächs. 2. Kammer p. 249.

(7) Ausdrücklich aufgehoben ist der Schulpatronat in Anhalt, Gesetz vom 22. April 1850 §. 1; s. auch über die Zulässigkeit seiner Aufhebung den Commissionsbericht zu §. 19 des K. Sächs. Entwurfs von 1872. Beibehalten ist der Schulpatronat in Gotha, Gesetz vom 1. Juli 1863 §. 38. Baden, Gesetz vom 8. März 1868 §. 33. Preussen, Instruction für die Regierungen vom 23. Oct. 1817 §. 18. Hannover, Gesetz vom 26. Mai 1845 §. 10. 11. Lauenburg, Gesetz vom 10. Oct. 1868 §. 56. Würtemberg, Gesetz vom 26. Sept. 1836 art. 49. Oestreich, Volksschulgesetz vom 14. Mai 1869 §. 50. Bayern, Entwurf von 1867 art. 50. 52. Unzulässig ist die Anstellung auf Kündigung oder auf bestimmte Frist, auch darf sie nicht für specielle Functionen oder Pflichten erfolgen. K. Sachsen, Entwurf von 1872 §. 20. Ueber die Bestallung und Vereidigung der Lehrer vgl. v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen I. p. 451 ff.

(8) Baden, Gesetz vom 8. März 1868 §. 31. 32. Bayern, Entwurf von 1867 art. 46. K. Sachsen, Entwurf von 1872 §. 17. 18.

Oestreich, Volksschulgesetz vom 14. Mai 1869 §. 50. Würtemberg, Gesetz vom 29. Sept. 1836 art. 27. Hannover, Gesetz vom 26. Mai 1845 §. 11. Lauenburg, Gesetz vom 10. Oct. 1868 §. 58. 60.

(9) Baden, Gesetz vom 8. März 1868 §. 32. Oestreich, Volksschulgesetz vom 14. Mai 1869 §. 38. 53. K. Sachsen, Gesetz vom 6. Juni 1835 §. 43. Regulativ vom 26. Aug. 1835. Entwurf von 1872 §. 17. 18. Preussen, Rescript vom 1. Juni 1826 §. 6—9, vom 19. Oct. 1832 und 8. Jan. 1840.

(10) Anhalt, Gesetz vom 22. April 1850 §. 73. Oestreich, Volksschulgesetz vom 14. Mai 1869 §. 40. Nicht zu billigen ist es, wenn hier als solche Unterbrechung auch die Lehrthätigkeit an Privatanstalten bezeichnet wird.

(11) Baden, Gesetz vom 8. März 1868 §. 45. Würtemberg, Gesetz vom 29. Sept. 1836 art. 4 (auch an den untersten Knabenclassen). Gotha, Gesetz vom 1. Juli 1863 §. 41. K. Sachsen, Verordnung vom 17. Juni 1859 und Prüfungsregulativ vom 17. Juni 1859. Entwurf von 1872 §. 17. Oestreich, Volksschulgesetz vom 14. Mai 1869 §. 14 — 16. Hinsichtlich der Befähigung der Lehrerinnen haben im Allgemeinen die gleichen Vorschriften wie für Lehrer zu gelten.

§. 269.

Die elementare Lehrthätigkeit ist nicht nach der freien Bestimmung des Lehrers, sondern nach Anleitung eines Lehrplanes auszuüben, der ihm von der vorgesetzten Schulbehörde als Norm vorgeschrieben wird (1); der Lehrplan für den Religionsunterricht wird von den oberen geistlichen Behörden nach Vorschrift der allgemeinen Schulordnung aufgestellt; ebenso sind die Geistlichen als Religionslehrer in den Volksschulen an die Schulordnung gebunden (2). Der Lehrplan bestimmt (3) 1) den Lehrstoff für die Volksschule im Allgemeinen nach der Vorschrift der Gesetze und den Zwecken des Unterrichts; 2) den Umfang und die Fortführung der Unterrichtsgegenstände auf Grund der Classeneintheilung; 3) die wöchentliche Zahl der Lehrstunden im Allgemeinen und deren Vertheilung über die einzelnen Lehrgegenstände; 4) die Benützung der Lehrbücher und sonstiger Unterrichtsmittel (4); 5) die tägliche Unterrichtszeit und die Anordnung der Schulstunden und Ferien (5); 6) die regelmässigen und ausserordentlichen Schulprüfungen (6). Die Lehrmethode bleibt als Form des geistigen Mittheilungsverhältnisses an die Schüler am besten dem Lehrer zur freien Anwendung überlassen; doch muss dieselbe durch theoretische und practische pädagogische Vorbildung geläutert sein und steht jedenfalls unter öffentlicher Aufsicht (7). Die Lehrpflicht, welche in den speciellen Instructionen näher festgestellt wird, ist hinsichtlich der Zeit auf eine bestimmte Zahl wöchentlicher Unterrichtsstunden fixirt (8); auch sind die Lehrer gehalten: 1) aushülfsweise an anderen Classen oder

an benachbarten Schulen den Unterricht zu übernehmen (9); 2) den Organisten-, beziehungsweise Vorsängerdienst nach Anordnung der Schulbehörde gegen Vergütung zu besorgen (10); 3) desgleichen in herkömmlicher Weise auch andere kirchliche Functionen (Küster-Messnerdienst) (11); 4) zur Uebernahme anderer ständiger Nebengeschäfte (als Gemeindeschreiber, Rechnungsführer) ist die Erlaubniss der vorgesetzten Schulbehörde erforderlich (12); 5) zur Ertheilung von Privatunterricht ist jeder Lehrer frei· berechtigt (13), doch ist 6) der Nebenbetrieb unpassender Gewerbe untersagt (14); 7) die Verehelichung der Lehrer steht unter dienstlicher Aufsicht (15).

(1) Vgl. oben §. 266. Der Grundsatz der Lehrfreiheit ist hier durch die mit den Volksschulen verbundenen pädagogischen Zwecke und die nothwendige Erfüllung bestimmter Unterrichtsaufgaben, zum Theil auch durch den einer Schule beigelegten speciellen Character, z. B. in confessioneller Hinsicht, beschränkt. Vgl. Schmid's Encyclopädie Bd. 4. p. 273. 291 ff. Kirsch, Volksschulrecht I. §. 30. 37. Die Festsetzung des Lehrplans durch den Geistlichen als Schulinspector (Preussen, Generallandschulreglement vom 12. Aug. 1763 §. 24. Edict vom 16. Dec. 1794. K. Sächs. Verordnung vom 9. Juni 1835 §. 29 ff. Oldenburg, Instruction für Landprediger vom 4. Oct. 1837 §. 14. Kirsch, Volksschulrecht I. p. 293) ist jetzt unangemessen, jedenfalls ist sodann die Beiziehung der Lehrer und des Schulvorstandes geboten. Aufstellung eines Normallehrplanes. Preussen, Min.-Verfügung vom 16. Febr. 1861 (s. z. B. den Normallehrplan der Cölner Regierung im Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung 1861 p. 611). Anhang zur Oestreich. Provisor. Verordnung vom 12. Juli 1869. Von dem Lehrplan ist übrigens der Lectionsplan (Stundenverzeichniss) zu unterscheiden, welcher von dem Lehrer selbst unter der Aufsicht des Ortsschulvorstandes und der Inspectionsbehörde verfasst wird und den öffentlich vorgeschriebenen Lehrplan zur Grundlage zu nehmen hat. Kirsch, Volksschulrecht I. p. 87.

(2) Baden, Gesetz vom 8. März 1868 §. 27. Anhalt, Gesetz vom 22. April 1850 §. 95. Bayern, Entwurf von 1867 art. 3. Würtemberg, Gesetz vom 29. Sept. 1836 art. 2. Oestreich, Volksschulgesetz vom 14. März 1869 §. 5. Preussen, Verf.-Urk. von 1850 art. 24. v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen I. p. 653. Kirsch, Volksschulrecht II. p. 409. Dass den Religionsunterricht regelmässig der Geistliche zu ertheilen hat und dem Lehrer höchstens eine aushülfsweise Mitwirkung dabei zukomme, entspricht lediglich dem hierarchischen Systeme des Schulwesens. Ueber den Umfang des Religionsunterrichts s. Kirsch a. a. O. p. 410 ff. K. Sachsen, Entwurf von 1872 §. 12 (biblische Geschichte, christliche Glaubens- und Sittenlehre).

(3) Kirsch, Deutsches Volksschulrecht I. p. 293 ff. Vgl. oben Anm. 1. Baden, Gesetz vom 8. März 1868 §. 26. 27. Oestreich, Volksschulgesetz vom 14. Mai 1869 §. 7—9. Manche Gegenstände des Lehrplanes sind jedoch auch schon in den Unterrichtsgesetzen bestimmt. Vgl. noch Preussen, Regulativ vom 3. Oct. 1854.

(4) Oestreich, Schulgesetz vom 25. Mai 1868 §. 7. Gotha,

Gesetz vom 1. Juli 1863 §. 92. Anhalt, Gesetz vom 22. April 1850 §. 92. Preussen, Rescript vom 24. Aug. 1837 und 14. Juni 1844. v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen I. p. 647 ff. Kirsch, Volksschulrecht I. p. 88. 300 ff. Schmid's Encyclopädie Bd. 4. p. 277; über Elementarbücher überhaupt ibid. Bd. 2. p. 75 ff. Die freie Auswahl der Lehrbücher ist dem Lehrer nicht gestattet.

(5) Regelmässige Ferien sind: die drei hohen Feste, Pfingsten, Weihnachten und Ostern mit einigen vorhergehenden und nachfolgenden Tagen, besondere Festtage (Himmelfahrt, Busstage), 4—6 Wochen Ernteferien, dann auch an Jahrmärkten, Fastnacht, bei Schulprüfungen etc. Hannover, Consistorial-Bekanntmachung vom 31. März 1857 §. 6. 13. Anhalt, Gesetz vom 22. April 1850 §. 16. 20. 32. Lauenburg, Landschulordnung vom 10. Oct. 1868 §. 9. 10. K. Sachsen, Verordnung vom 9. Juni 1835 §. 66 ff. Preussen, Reg.-Erlass vom 1. Juli 1828 §. 18. 28 ff. v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen I. p. 574. 629 ff. Kirsch a. a. O. I. p. 384 ff.

(6) v. Rönne a. a. O. I. p. 716. Kirsch a. a. O. II. p. 1 ff.

(7) Die Einführung neuer Lehrmethoden wird meist noch von der Genehmigung der Schulbehörde abhängig gemacht. Kirsch a. a. O. I. p. 88. 298. Vgl. auch das Preuss. C. R. vom 27. Aug. 1844 betr. den Sprachunterricht in den Volksschulen.

(8) 30 — 32 Stunden wöchentlich, mit besonderer Vergütung für jede weitere Stunde. Oestreich, Volksschulgesetz vom 14. Mai 1869 §. 51. Würtemberg, Gesetz vom 6. Nov. 1858 art. 6 und vom 25. Mai 1865 art. 4. Baden, Gesetz vom 8. März 1868 §. 42. Hannover, Consistorialerlass vom 31. März 1857 §. 5. Gotha, Gesetz vom 1. Juli 1863 §. 49. K. Sachsen, Entwurf von 1872 §. 21. Preussen, Instruction vom 1. März 1822 und 18. Nov. 1829. v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen I. p. 463 ff. Ueber die Verpflichtung der Lehrer zur späteren Fortbildung (durch Lehrcurse an Seminarien, Lehrerconferenzen, Lehrer- und Lesevereine, Preisaufgaben etc.) vgl. Oestreich, Volksschulgesetz vom 14. Mai 1869 §. 48 ff. Schmid's Encyclopädie Bd. 1. p. 185. Bd. 2. p. 411. Ueber das politische Verhalten der Lehrer, Theilnahme an Wahlen, Versammlungen, Vereinen etc. vgl. v. Rönne a. a. O. I. p. 474. Der richtigen Auffassung nach können die für Staatsbeamte geltenden Vorschriften auf Schullehrer keine Anwendung finden.

(9) Baden, Gesetz vom 8. März 1868 §. 42. Bayern, Entwurf von 1867 art. 72. Hiefür ist im Falle der Ueberschreitung der gesetzlichen Stundenzahl Entschädigung zu gewähren.

(10) Preussen, A. L. R. II. 11 §. 561. Baden, Gesetz vom 8. März 1868 §. 43.

(11) Gotha, Gesetz vom 1. Juli 1863 §. 42. 47. Anhalt, Gesetz vom 20. Nov. 1852 §. 2. Bayern, Entwurf von 1867 art. 74. Würtemberg, Gesetz vom 15. Mai 1865 art. 7. 8. Anders in Baden, Gesetz vom 8. März 1868 §. 43. Für möglichste Trennung des Schulamts vom Kirchendienst Preussen, Cab.-Ordre vom 8. Nov. 1835; eine solche Trennung muss stattfinden, wenn die Kirchenbehörde die Bestätigung versagt. Preussen, Min.-Rescript vom 17. Nov. 1850. v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen I. p. 450. S. dagegen Hannover, Gesetz vom 26. Mai 1845 §. 23. Die Abtrennung des Glöcknerdienstes

vom Schulamte ist auf Antrag des Lehrers unter Zustimmung des Collators gestattet nach der K. Sächs. Verordnung vom 12. Sept. 1850 und 7. März 1851. Entwurf von 1872 §. 20. Auch das Austragen von Gevatterbriefen durch den Schullehrer ist möglichst abzustellen. K. Sächs. Verordnung vom 31. März 1842. Vgl. im Allgemeinen Kirsch, Volksschulrecht II. p. 168 ff. Jedenfalls muss es den Lehrern gestattet werden, sich zur Vornahme kirchlicher Functionen eines Gehülfen zu bedienen.

(12) K. Sachsen, Entwurf von 1872 §. 21. Baden, Gesetz vom 8. März 1868 §. 43. In Bayern, Entwurf von 1867 art. 74 ist der Lehrer auch im Bedürfnissfalle zur Uebernahme der Gemeindeschreiberstelle verpflichtet.

(13) Gotha, Gesetz vom 1. Juli 1863 §. 47. K. Sachsen, Entwurf von 1872 §. 21. Preussen, Instruction vom 31. Dec. 1839 §. 16. Reg.-Rescript vom 23. Nov. 1842. v. Rönne a. a. O. I. p. 296. 534. Jedoch darf dadurch seine Amtsführung nicht beeinträchtigt werden. Kirsch a. a. O. II. p. 159.

(14) Insbesondere Gastwirthschaft, Krämerei, Aufspielen in Wirthshäusern u. dgl. Preussen, General-Landschulreglement von 1763 §. 13. Kathol. Schulreglement für Schlesien von 1801 §. 32. Lauenburg, Landschulordnung vom 10. Oct. 1868 §. 54. Kirsch a. a. O. II. p. 155. Dasselbe gilt von Localämtern. Preussen, Städteordnung von 1853 §. 17. 30.

(15) Gotha, Gesetz vom 1. Juli 1863 §. 50. Die Bewilligung kann nur versagt werden bei offenbarer Unzulänglichkeit der Mittel oder in Bezug auf übelberüchtigte Frauenzimmer. In Preussen sollen nur die provisorisch angestellten Lehrer vor frühzeitigen Ehen gewarnt werden. Staatsminist.-Beschluss vom 7. Nov. 1839. Min.-Rescript vom 24. März 1833. v. Rönne a. a. O. I. p. 527. Vgl. im Allgemeinen Kirsch a. a. O. II. p. 295.

§. 270.

Durch die Anstellung erlangt der Lehrer das Recht: 1) auf die gesetz- und ordnungsmässige Ausübung des Lehrberufes an der ihm übertragenen Schule oder Classe; 2) auf die mit der Lehrstelle gesetzlich verbundene Besoldung und Pension; 3) auf die Betheiligung an der örtlichen Verwaltung der Schule. In ersterer Hinsicht ist zu bemerken: 1) ein Stellentausch zwischen Lehrern ist gestattet, jedoch nur mit Genehmigung der Oberschulbehörde und nach Einvernahme der betreffenden Ortsschulverwaltung (1); 2) die Versetzung eines Lehrers auf eine andere Stelle, welche die vorherige Vernehmung der Ortsschulverwaltung voraussetzt, kann, ausgenommen zur Strafe, gegen seinen Willen nur erfolgen gegen Vergütung der Umzugskosten und ohne Verkürzung am festen Gehalte (2); 3) eine Entlassung aus dem Dienste ohne Ruhegehalt muss stattfinden in Folge einer Verurtheilung wegen Verbrechens, überhaupt wegen erwiesener Unfähigkeit und Unwürdigkeit, insbesondere wegen un-

züchtiger Handlungen mit Kindern; sie kann stattfinden wegen geringerer Vergehungen, Misshandlung oder unsittlicher Einwirkung auf die Kinder und wegen dauernder Vernachlässigung der Dienstpflichten, im letzteren Falle jedoch nur nach vorheriger Anstellung eines disciplinären Besserungsverfahrens (3); 4) bei vorgerücktem Alter, Kränklichkeit oder sonstiger Unfähigkeit des Lehrers zur Erfüllung seiner vollen Berufspflichten wird ihm, zuweilen auf seine Kosten, ein Hülfslehrer beigegeben (4); 5) die freiwillige Niederlegung einer Schulstelle ist jederzeit gestattet, jedoch muss der Dienst noch eine gewisse Zeit hindurch behufs Herbeiführung eines Ersatzes fortgeführt werden (5). Provisorisch Angestellte, welche sich practisch nicht bewähren oder die vorgeschriebene zweite Prüfung (§. 268) nicht bestehen, können ohne Weiteres entlassen werden (6).

(1) Baden, Gesetz vom 8. März 1868 §. 35. Versetzung auf Antrag Bayern, Entwurf von 1867 art. 54.

(2) Gotha, Gesetz vom 1. Juli 1863 §. 53. Baden, Gesetz vom 8. März 1868 §. 36. Würtemberg, Gesetz vom 8. Nov. 1856 art. 33. Nassau, Gesetz vom 26. März 1862 §. 6. Preussen, A. L. R. II. 12 §. 39. Gesetz vom 21. Juli 1852 betr. die Dienstvergehen etc. §. 87. Bayern, Entwurf von 1867 art. 54. 75. K. Sachsen, Entwurf von 1872 §. 20. Die Umzugskosten sind von der Gemeinde zu bestreiten, in welche der Lehrer neu eintritt.

(3) Oestreich, Volksschulgesetz vom 14. Mai 1869 §. 54. Baden, Gesetz vom 8. März 1868 §. 38. 39. Gotha, Gesetz vom 1. Juli 1863 §. 51. 52. 62. Würtemberg, Gesetz vom 29. Sept. 1836 art. 51. Lauenburg, Gesetz vom 10. Oct. 1868 §. 58. Bayern, Entwurf von 1867 art. 76. K. Sachsen, Gesetz vom 6. Juni 1835 §. 52—55. Entwurf von 1872 §. 22. Auch nach dem Preuss. Gesetze vom 21. Juli 1852 betr. die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten und die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, findet die Entlassung statt theils in Folge richterlicher Untersuchung, theils im Disciplinarverfahren. v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen I. p. 547. 730 ff. Schmid's Encyclopädie Bd. 2. p. 11 ff. Ueber den Verlust der Fähigkeit zur Wiederanstellung durch criminelle Bestrafung vgl. Strafgesetzbuch von 1870 §. 31. 33—36. Ueber die Grenzen des den Lehrern zustehenden Züchtigungsrechts, insbesondere die körperliche Züchtigung vgl. Preussen, A. L. R. II. 12 §. 50—53. Cab.-Ordre vom 14. Mai 1825 §. 6. v. Rönne a. a. O. I. p. 730 ff. Baden, Gesetz vom 8. März §. 29. Gotha, Gesetz vom 1. Juli 1863 §. 3. Instruction für die Bezirksschulinspectoren vom 11. Sept. 1863 §. 17. Lauenburg, Gesetz vom 10. Oct. 1868 §. 22. K. Sachsen, Verordnung vom 9. Juni 1835 §. 78. Entwurf von 1872 §. 21. Es sind alle Züchtigungsmittel untersagt, welche die Sittlichkeit oder Gesundheit verletzen, den Character der Kinder verderben oder die Lust am Lernen beeinträchtigen, überhaupt dem Zweck der Schule zuwiderlaufen. Die Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes hat im Falle wirklicher Verletzung eines Kindes richterliche Untersuchung, ausserdem disciplinäres Ver-

fahren zur Folge. Ueber den in solchen Fällen zustehenden Anspruch auf Schadenersatz vgl. Preussen, C. Rescr. vom 25. März 1842. v. Rönne a. a. O. I. p. 731.

(4) Baden, Gesetz vom 8. März 1868 §. 41. Gotha, Gesetz vom 1. Juli 1863 §. 55. 56. Würtemberg, Gesetz vom 29. Sept. 1836 art. 52; von 1849 art. 2. Anhalt, Gesetz vom 22. April 1850 §. 77. K. Sachsen, Gesetz vom 6. Juni 1835 §. 50. Verordnung vom 9. Juni 1835 §. 129. Schulordnung für die Provinz Preussen vom 11. Dec. 1845 §. 26.

(5) Preussen, A. L. R. II. 10 §. 94—97. Rescript vom 24. Oct. 1828. v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen I. p. 539. Bayern, Entwurf von 1867 art. 56. Gotha, Gesetz vom 1. Juli 1863 §. 57.

(6) Die erste Anstellung ist daher jederzeit widerruflich. Gotha, Gesetz vom 1. Juli 1863 §. 40. Bayern, Entwurf von 1867 art. 46. Oestreich, Volksschulgesetz vom 14. Mai 1869 §. 53. Preussen, Rescript vom 31. Aug. 1833. K. Sachsen, Entwurf von 1872. §. 18. Baden, Gesetz vom 8. März 1868 §. 37. Das Provisorium ist in den Gesetzen zwischen 2 (Gotha) und 5 Jahren (Baden) festgesetzt.

§. 271.

Der Lehrergehalt ist wenigstens im Minimum gesetzlich bestimmt (1) und theils Geld-, theils Naturalgehalt. Der Geldgehalt ist entweder fester Gehalt, abgestuft nach Classen mit Rücksicht auf die Einwohner- (2) oder Schülerzahl (3), und steigt durch Personalzulagen in bestimmten Perioden nach Verhältniss der Dienstjahre (4); oder er besteht in dem Schulgelde, soweit solches erhoben wird und nicht unmittelbar in die Gemeindecasse fliesst (5). Das Schulgeld kann auch nach gesetzlich bestimmtem Anschlage in den Geldgehalt eingerechnet werden. Der Naturalgehalt besteht: 1) in einer Dienstwohnung, welche die für eine Familie erforderlichen Wohn- und Wirthschaftsräume enthalten und sich regelmässig in dem Schulhause selbst befinden soll, und in deren Ermangelung Miethsentschädigung gewährt werden muss (6); 2) in sonstigen durch das Herkommen bestimmten Naturallieferungen, insbesondere in Grundstücksnutzungen (Garten, Wieswachs zur Ernährung einer Kuh und Kartoffelland nach Bedürfniss) (7). Die Gehalte der Nebenlehrer und Lehrerinnen sind verhältnissmässig geringer als die der Hauptlehrer und definitiv Angestellten (8). Besonders verdienten oder aus anderen Gründen besonders zu berücksichtigenden Lehrern können durch die Schulbehörde auch einmalige oder ständige Remunerationen bewilligt werden (9). Bei der Versetzung in den Ruhestand in Folge hohen Alters oder sonstiger Dienstunfähigkeit hat der Lehrer nach erlangter definitiver Anstellung Anspruch auf einen Ruhegehalt, der nach der Anzahl der Dienstjahre im Verhältniss des festen Gehaltes berechnet wird und jedenfalls unter ein gewisses

Minimum (40 Procent des letzteren) nicht herabgehen darf; den provisorisch Angestellten kann nach Lage der Umstände bei unverschuldeter Dienstuntauglichkeit ein Ruhegehalt in gewissem Betrage bewilligt werden ([10]). Auch die zur Strafe Entlassenen können bei besonders mildernden Umständen und völliger Erwerbsunfähigkeit einen Nothdurftsgehalt erlangen ([11]). Die Wittwen und Waisen der Lehrer haben Anspruch 1) auf das Gnadenquartal (Sterbemonat), wogegen jedoch der Aufwand für den Schulverwalter von ihnen zu leisten ist; 2) auf eine Pension, die von der Wittwe auf Lebenszeit oder bis zur Wiederverehelichung und von den Kindern bis zu bestimmter Altersgrenze bezogen wird ([12]). Die Entrichtung dieser Bezüge erfolgt durch Vermittlung allgemeiner oder provincieller, auch localer Pensionsinstitute, welche aus der Staatscasse Zuschüsse erhalten und an welchen, so wie an anderen mit der Schulstelle etwa in Verbindung stehenden mildthätigen Anstalten, jeder Lehrer Theil zu nehmen hat ([13]). In der Regel geniessen die Schullehrer Befreiung von gewissen Gemeindelasten und Diensten ([14]).

([1]) Preussen, Verf.-Urk. von 1850 art. 25: Der Staat gewährleistet den Volksschullehrern ein festes den Localverhältnissen angemessenes Einkommen. Oldenburg, Staatsgrundgesetz vom 22. Nov. 1852 art. 85. J. L. Reuss, Staatsgrundgesetz vom 14. April 1852 §. 21. Baden, Gesetz vom 8. März 1868 §. 46. Anhalt, Gesetz vom 22. April 1850 §. 81. 85. K. Sachsen, Entwurf von 1872 §. 20.

([2]) Hiebei wird häufig unterschieden zwischen Stadt- und Landschulen. Baden, Gesetz vom 8. März 1868 §. 46. Würtemberg, Gesetz vom 25. Mai 1865 art. 5. Braunschweig, Gesetz vom 24. April 1867 §. 1. 6. Weimar, Gesetz vom 14. Mai 1864 §. 2. 3. Gesetz vom 11. April 1868 §. 1. 2. Anhalt, Gesetz vom 22. April 1850 §. 81. 85. Nassau, Gesetz vom 26. März 1862 betr. die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an den Elementarschulen §. 2. 3. Hannover, Gesetz vom 26. Mai 1845 §. 20. 21. Gesetz vom 2. Aug. 1856 betr. die Verbesserung der Schulstellen. K. Sachsen, Gesetz vom 28. Oct. 1858. Bayern, Entwurf von 1867 art. 57—59. Ueber Preussen siehe v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. I. 2. p. 704 Anm. 1. Vgl. auch Oestreich, Volksschulgesetz vom 14. Mai 1869 §. 55 (Gegenstand der Landesgesetzgebung).

([3]) Gotha, Gesetz vom 1. Juli 1863 §. 42. Lauenburg, Gesetz vom 10. Oct. 1868 §. 43.

([4]) Der Gehalt steigt in der Regel von 5 zu 5 oder 6 zu 6 Jahren. Gotha, Gesetz vom 1. Juli 1863 §. 42. Baden, Gesetz vom 8. März 1868 §. 48. Braunschweig, Gesetz vom 24. April 1867 betr. das Normaleinkommen und die Pensionen der Lehrer §. 2. Weimar, Gesetz vom 14. Mai 1864 §. 4. Gesetz vom 11. April 1868 §. 8. Anhalt, Gesetz vom 22. April 1850 §. 81. K. Sachsen, Gesetz vom 3. Mai 1851 §. 2. Verordnung vom 5. Mai 1851. Gesetz vom 22. Oct. 1858 §. 3 und vom 2. Aug. 1864. Bayern, Entwurf von 1867 art. 65.

(5) Die Systeme in dieser Hinsicht sind verschieden. Kein Schulgeld soll erhoben werden in Anhalt, Gesetz vom 22. April 1850 §. 2. Preussen, Verf.-Urk. von 1850 art. 25 (s. auch A. L. R. II. 12 §. 32); jedoch wird in Preussen in der bei weitem grössten Mehrzahl aller Communen und Schulorte das Schulgeld forterhoben und ist auch von der Staatsregierung die Freiheit Schulgeld zu erheben als eine Nothwendigkeit bisher festgehalten worden. Vgl. Gesetzgebung etc. p. 284. — Gotha, Gesetz vom 1. Juli 1863 §. 15 hat kein Schulgeld für den Lehrer, es kann jedoch facultativ zur Gemeindecasse erhoben werden. — In Baden, Gesetz vom 8. März 1868 §. 48. 53 ff. Braunschweig, Gesetz vom 24. April 1867 §. 17. 18. Würtemberg, Gesetz vom 6. Nov. 1858 art. 3. Bayern, Schuldotationsgesetz vom 10. Nov. 1861 art. 5. Entwurf von 1867 art. 35 (vgl. die Motive hiezu p. 52) wird Schulgeld entrichtet, aber von der Gemeinde (für die Schulcasse) erhoben und an den Lehrer bezahlt. Das Schulgeld ist seiner Natur nach eine Remuneration des Lehrers für den von ihm ertheilten Unterricht, erlangt jedoch durch die gesetzliche Stellung der Schule als Gemeindeanstalt vorwiegend den Character einer Gemeindeabgabe. Daher ist auch der frühere Gebrauch des Einsammelns durch den Lehrer unstatthaft. Hannover, Gesetz vom 26. Mai 1845 §. 32. Preussen, Rescript vom 6. März 1852. v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen I. p. 779 ff. Seine Entrichtung liegt nach den Grundsätzen über die Erhebung von Gebühren für die Benützung von Gemeindeanstalten (vgl. oben §. 116) sämmtlichen Eltern schulpflichtiger Kinder ob, in der Regel ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses. Siehe schon das Preuss. A. L. R. II. 12 §. 29. 31. Gneist, Die confessionelle Schule Berlin 1869 p. 18. Von der Entrichtung des Schulgelds, nicht von anderen Schullasten, sind jedoch befreit die Eltern schulpflichtiger Kinder, welche die öffentliche Volksschule nicht besuchen. Hannover, Gesetz vom 26. Mai 1845 §. 30. Lauenburg, Gesetz vom 10. Oct. 1868 §. 51. Oestreich, Volksschulgesetz vom 14. Mai 1869 §. 65. Bayern, Entwurf von 1867 art. 24. Es steht andererseits Nichts im Wege, dass eine Gemeinde auf die förmliche Erhebung von Schulgeld verzichtet und die betreffenden Beträge den Lehrern aus den allgemeinen Gemeindemitteln entrichtet; für Unbemittelte muss jedenfalls die Gemeinde das Schulgeld bezahlen. Vgl. Baden, Gesetz vom 8. März 1868 §. 54. 56. 57. Bayern, Entwurf von 1867 art. 39; hier ist jedoch die Umwandlung des Schulgelds in eine gewöhnliche Gemeindeumlage nicht gestattet. Vgl. auch Oestreich, Volksschulgesetz vom 14. Mai 1869 §. 62—65; sodann Hannover, Gesetz vom 26. Mai 1845 §. 27—29. Lauenburg, Gesetz vom 10. Oct. 1868 §. 50. 53. Die Wahl zwischen den verschiedenen Systemen ist freigestellt. Im Allgemeinen Kirsch, Volksschulrecht I. p. 66. II. p. 222 ff.

(6) Baden, Gesetz vom 8. März 1868 §. 48. 52. 81. Gotha, Gesetz vom 1. Juli 1863 §. 42. Bayern, Entwurf von 1867 art. 32. 60. Weimar, Gesetz vom 14. Mai 1864 §. 2. Würtemberg, Gesetz vom 25. Mai 1865 art. 5. Mecklenburg, Verordnung vom 5. Febr. 1869 §. 2. K. Sachsen, Gesetz vom 6. Juni 1835 §. 39. 40. Entwurf von 1872 §. 20. Die früher üblichen Reihewohnungen und Reihetische (Hannover, Gesetz vom 26. Mai 1845 §. 25. 26) sind nicht mehr angemessen. Lauenburg, Gesetz vom 10. Oct. 1868 §. 39. 43. Preussen, Reg.-Rescript vom 9. Sept. 1817.

(7) Unter den Naturallieferungen werden zuweilen auch Feuerung und Spanndienste für das Dienstland erwähnt. Gotha, Gesetz vom 1. Juli 1863 §. 44. Baden, Gesetz vom 8. März 1868 §. 49. 51. Würtemberg, Gesetz vom 6. Nov. 1858 art. 7. Lauenburg, Gesetz vom 10. Oct. 1868 §. 43. 48. K. Sachsen, Gesetz vom 6. Juni 1835 §. 38. 40. Mecklenburg, Verordnung vom 5. Febr. 1869 §. 2. Bayern, Entwurf von 1867 art. 40. v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen I. p. 815. Kirsch, Volksschulrecht II. p. 254 ff. Auch die Naturalcompetenzen der Lehrer sind als öffentliche Abgaben von der Gemeinde einzuheben. Preussen, Rescript vom 19. April 1846. Würtemberg, Gesetz vom 29. Sept. 1836 art. 37. Ueber die Ablösung der Natural-Schulabgaben vgl. oben §. 154. Kirsch a. a. O. p. 261 ff. Neujahrsgeschenke sind facultativ, abgesehen von ausdrücklichen Localbestimmungen und rechtsverbindlich feststehender Observanz. Preussen, Rescript vom 19. Juni 1828.

(8) Baden, Gesetz vom 8. März 1868 §. 50. Gotha, Gesetz vom 1. Juli 1863 §. 42. Würtemberg, Gesetz vom 25. Mai 1865 art. 9. 10. Weimar, Gesetz vom 14. Mai 1864 §. 6. Lauenburg, Gesetz vom 10. Oct. 1868 §. 44. Bayern, Entwurf von 1867 art. 59. 70.

(9) Baden, Gesetz vom 8. März 1868 §. 60.

(10) Würtemberg, Gesetz vom 29. Sept. 1836 art. 54 ff. Braunschweig, Gesetz vom 24. April 1867 §. 22 ff. Lauenburg, Gesetz vom 10. Oct. 1868 §. 59. Baden, Gesetz vom 8. März 1868 §. 86. Bayern, Entwurf von 1867 art. 78—80. K. Sachsen, Gesetz vom 6. Juni 1835 §. 50. Verordnung vom 9. Juni 1835 §. 129. Entwurf von 1872 §. 20 (nach 10jährigem Dienste). Oestreich, Volksschulgesetz vom 14. Mai 1869 §. 56. Preussen, Gesetz vom 21. Juli 1852 betr. die Dienstvergehen nichtrichterlicher Beamter etc. §. 88 ff. Min.-Rescript vom 9. Aug. 1819 und 17. Aug. 1835. Schulordnung für die Provinz Preussen vom 11. Dec. 1845 §. 26.

(11) Baden, Gesetz vom 8. März 1868 §. 86. Bayern, Entwurf von 1867 art. 88 (Alimentation nach den Grundsätzen des Armenrechts von der Heimathsgemeinde).

(12) Baden, Gesetz vom 8. März 1868 §. 88. 89 ff. Würtemberg, Gesetz vom 29. Sept. 1836 art. 64 ff. Preussen, A. L.-R. II. 2 §. 833—837. Cab.-Ordre vom 27. April 1816. Min.-Rescript vom 12. Sept. 1817. Schulordnung für die Provinz Preussen vom 11. Dec. 1845 §. 24. 25. v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen I. p. 551. Oestreich, Volksschulgesetz vom 14. Mai 1869 §. 56. Bayern, Entwurf von 1867 art. 90—92. K. Sachsen, Entwurf von 1872 §. 20. Anhalt, Gesetz vom 22. April 1850 §. 80 (nach den Grundsätzen des Staatsdienergesetzes). Gotha, Gesetz vom 1. Juli 1863 §. 48.

(13) Baden, Gesetz vom 8. März 1868 §. 95 ff. Gotha, Gesetz vom 1. Juli 1863 §. 48. Würtemberg, Gesetz vom 29. Sept. 1836 art. 60 ff. K. Sachsen, Gesetz vom 1. Juli 1840. Oestreich, Volksschulgesetz vom 14. Mai 1869 §. 57. Bayern, Entwurf von 1867 art. 81—87. 93 ff. Preussen, Schulordnung für die Provinz Preussen vom 11. Dec. 1845 §. 23. Cab.-Ordre vom 1. Sept. 1834 betr. die Bildung eines Pensionsfonds für die dienstunfähig werdenden Lehrer in

Schlesien, nebst Reglement. v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen I. p. 543. 555.

([14]) Vgl. oben §. 116 Anm. 10. Bayern, Entwurf von 1867 art. 68. Würtemberg, Gesetz vom 29. Sept. 1836 art. 41. Gesetz vom 5. Oct. 1858. v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen I. p. 833. Kirsch, Volksschulrecht II. p. 312 ff. Im Uebrigen müssen die Volksschullehrer allen Gemeindegliedern und Staatsbürgern gleich geachtet werden. Kirsch a. a. O. p. 320 ff.

3. Die Verwaltung der Volksschulen.

§. 272.

Die Errichtung und Unterhaltung der Volksschulen nach dem jeweiligen gesetzlich bestimmten Bedürfniss ist eine Verpflichtung der Gemeinden, welche von ihnen unter der Aufsicht der Oberschulbehörden des Staates erfüllt werden muss ([1]). Sie haben demgemäss 1) für besondere Schullocale (Gebäude) und deren Einrichtung und Ausstattung nach den Bedürfnissen des Unterrichts ([2]); 2) für die erforderlichen Lehrmittel, insbesondere auch eine angemessene Büchersammlung; 3) für den Unterhalt der Lehrer aus eigenen Mitteln zu sorgen ([3]). Die Volksschule gehört demnach zu den Gemeindeanstalten, welche nach den Regeln der Gemeindeverwaltung für das local gegebene Bedürfniss herzustellen sind und allen Gemeindegliedern zur Benützung offen stehen müssen ([4]). Indessen wird die communale Verwaltung der Volksschulen modificirt 1) durch die Nothwendigkeit einer gleichmässigen Befriedigung des Unterrichtsbedürfnisses im ganzen Volke; 2) durch das Erforderniss sachverständiger Leitung; 3) durch den engen Zusammenhang der Volksschule mit der Familie und der Religion. Demzufolge bilden die Gemeinden als solche nur die äusseren Organe für die örtliche Befriedigung des Schulbedürfnisses, während die selbständige Verwaltung der Volksschulen besonderen Organen unter der Aufsicht des Staates übertragen wird (§. 274. 275). Jede Gemeinde muss je nach Bedürfniss eine oder mehrere Volksschulen haben; doch können auch mehrere Gemeinden zusammen oder Theile von solchen sich zu einem Schulverbande vereinigen, wenn die Ortschaften nicht zu weit vom Schulorte entfernt sind und der Besuch der Schule durch die Kinder nicht zeitweilig durch Ungangbarkeit der Wege unmöglich wird ([5]). Durch diese Vereinigung zu einer besonderen Schulgemeinde wird der communale Character der Volksschule nicht aufgehoben, jedoch eine besondere Vertretung der Schulgemeinde gegenüber dem Lehrerpersonal, den Schulbehörden und dritten Personen nothwendig ([6]). Als Communalanstalten mit öffentlichem Character sind die Schulen dem allgemeinen Bedürfniss der Gemeinde-

einwohner unterworfen. Es können jedoch, bei dem Vorhandensein der erforderlichen Kinder- oder Familienzahl, auch besondere Schulen für die Angehörigen eines bestimmten Glaubensbekenntnisses (confessionelle Schulen) gegründet werden, mit der Folge, dass der Unterricht an ihnen nach den Grundsätzen des betreffenden Religionsbekenntnisses und von Lehrern, welche diesem persönlich angehören, ertheilt werden muss (7). Der Besuch solcher Schulen durch Kinder eines anderen Bekenntnisses ist übrigens an sich nicht untersagt (8) und es kann der confessionelle Character einer Schule jederzeit durch Gemeindebeschluss aufgehoben werden (9); auch kann eine bestehende Schule in eine gemischte verwandelt, eventuell auch die Anstellung eines confessionellen Lehrers an der Schule des anderen Theiles verfügt werden (10). Sinkt die Schülerzahl einer confessionellen Schule unter ein bestimmtes Minimum, so braucht sie aus öffentlichen Mitteln nicht weiter unterhalten zu werden, jedoch können die Confessionsangehörigen der Minderzahl sie aus eigenen Mitteln aufrecht erhalten (11). Der Religionsunterricht muss stets von Lehrern der betreffenden Confession ertheilt werden (12). Ueber die Confession der anzustellenden Lehrer an gemischten Schulen entscheidet, soferne nichts Anderes hergebracht ist oder von der Gemeinde beschlossen wird, die Confession der Mehrheit der Betheiligten (13). Die Errichtung und Aufhebung einer Volksschule kann nur mit Genehmigung des Staates erfolgen (14).

(1) Würtemberg, Gesetz vom 29. Sept. 1836 art. 10. 11. Baden, Gesetz vom 8. März 1868 Tit. 1 und 6. Gotha, Gesetz vom 1. Juli 1863 §. 6. 7. 12. Preussen, A. L. R. II. 12 §. 29. 34. Entwurf von 1868 art. I. II. Bayern, Entwurf von 1867 art. 5. 6. Schuldotationsgesetz vom 10. Nov. 1861. K. Sachsen, Entwurf von 1872 art. 7. 9. Oestreich, Volksschulgesetz vom 14. Mai 1869 §. 59. 62. Mecklenburg-Schwerin, Verordnung vom 29. Juni 1869 betr. die Betheiligung der Domanialgemeinden an den Ortsschulen. Hannover, Gesetz vom 26. Mai 1845 §. 15. Lauenburg, Gesetz vom 10. Oct. 1868 §. 37 (Schulverband). In Anhalt, Gesetz vom 22. April 1850 §. 11 sind die Pflichten der Gemeinde auf die hergebrachten Schulbauten beschränkt. Kirsch, Volksschulrecht I. p. 166 ff. Schmid's Encyclopädie Bd. 2 p. 157 ff. Ueber die bei der Errichtung neuer Schulen zu berücksichtigenden einzelnen Punkte vgl. Bayern, Min.-Entschliessung vom 18. Sept. 1867 (Handbibl. 3. Aufl. Suppl. 4 p. 515). Kirsch a. a. O. I. p. 147 ff.

(2) Bei den Schulgelassen ist insbesondere auf die Anforderungen der Gesundheit (Trockenheit, Wärme, Licht, Luft) und auf den erforderlichen Flächenraum nach Verhältniss der Schülerzahl zu sehen. K. Sachsen, Verordnung vom 9. Juni 1835 §. 22. Entwurf von 1872 §. 10. v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen I. p. 633. 638 ff. Kirsch a. a. O. I. p. 198 ff. Vgl. auch die Beilage zum Commissionsberichte der K. Sächs. II. Kammer über den Gesetzentwurf von 1872 vom Standpunkte

der Gesundheitspflege. Ueber geeignete Locale und Apparate zu Turnübungen Bayern, Entwurf von 1867 art. 33. Oestreich, Volksschulgesetz vom 14. Mai 1869 §. 63. Preussen, C.-R. vom 7. Febr. 1844 und 3. Sept. 1847. v. Rönne a. a. O. I. p. 706. Ueberweisung von Land zur Anleitung im Obst-, Garten- und Gemüsebau Bayern, Entwurf von 1867 art. 33. v. Rönne a. a. O. I. p. 693 ff. Auch die Unterhaltung der Schulgebäude ist eine Verpflichtung der Gemeinde, soweit nicht besondere Baufonds durch Stiftungen oder fortlaufende Beiträge der Mitglieder oder anderweitige Verpflichtungen (der Patrone) bestehen. Preussen, A. L. R. II. 12 §. 34—38. Min.-Verfügung vom 8. Juni 1828. Gesetz vom 21. Juli 1846. Ob. Trib. Erkenntniss vom 11. Sept. 1850. v. Rönne a. a. O. I. p. 845 ff. K. Sachsen, Verordnung vom 9. Juni 1835 §. 30.

(3) Baden, Gesetz vom 8. März 1868 §. 80. 81. 84. Gotha, Gesetz vom 1. Juli 1863 §. 9—12. Würtemberg, Gesetz vom 29. Sept. 1836 art. 16—18. K. Sachsen, Gesetz vom 6. Juni 1835 §. 30. 35. Entwurf von 1872 §. 10. Oestreich, Volksschulgesetz vom 14. Mai 1869 §. 62 ff. Bayern, Entwurf von 1867 art. 31 ff. Nassau, Gesetz vom 26. März 1862. Hannover, Gesetz vom 26. Mai 1845 §. 17. 18. Lauenburg, Landschulordnung vom 10. Oct. 1868 §. 4. 40. 43. Preussen, A. L. R. II. 12 §. 29. 34. Rescript vom 17. Febr. 1842. Entwurf von 1868 art. 3. Gneist, Selbstverwaltung der Volksschule. Berlin 1869 (Bildung von Kreisschulfonds empfohlen).

(4) In Anhalt, Gesetz vom 22. April 1850 §. 1 und Preussen, A. L. R. II. 12 §. 1 sind zwar alle öffentlichen Schulen als Staatsanstalten erklärt; dies ist jedoch mehr im Gegensatz zu reinen Privatunternehmungen oder kirchlichen Anstalten zu verstehen. Vgl. Bayern, Entwurf von 1867 art. 6. Oestreich, Volksschulgesetz vom 14. Mai 1869 §. 2. Auch stehen die Schulen unzweifelhaft unter den Grundsätzen der öffentlichen Verwaltung.

(5) Gotha, Gesetz vom 1. Juli 1863 §. 6. Würtemberg, Gesetz vom 29. Sept. 1836 art. 11. 12. Lauenburg, Gesetz vom 10. Oct. 1868 §. 1. 32. Hannover, Gesetz vom 26. Mai 1845 §. 12. K. Sachsen, Gesetz vom 6. Juni 1835 §. 7. 11. 12. Entwurf von 1872 §. 9. Baden, Gesetz vom 8. März 1868 §. 5. Preussen, Schulordnung für die Provinz Preussen vom 11. Dec. 1845 §. 50 ff. Kathol. Schulreglement für Schlesien von 1765 §. 12. v. Rönne a. a. O. I. p. 632. Oestreich, Volksschulgesetz vom 14. Mai 1869 §. 59. Bayern, Entwurf von 1867 art. 6. Min.-Entschliessung vom 27. Juni 1865 die Bildung der Schulsprengel betr. Die Feststellung der Schulverbände soll mit Rücksicht auf die Bezirke der Ortsgemeinden und unter Vernehmung der Betheiligten erfolgen.

(6) Die Schulgemeinden als solche haben eine selbständige corporative Stellung im Anschlusse an die Ortsgemeinden. K. Sachsen, Entwurf von 1872 §. 9. Lauenburg, Gesetz vom 10. Oct. 1868 §. 34. Bayern, Entwurf von 1867 art. 7. Motive hiezu p. 22 ff. Vgl. auch oben §. 89. v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen II. p. 801. Gneist, Selbstverwaltung der Volksschule p. 42 ff.

(7) Baden, Gesetz vom 8. März 1868 §. 6. 9. Würtemberg, Gesetz vom 29. Sept. 1836 art. 13. Oestreich, Schulgesetz vom 25. Mai 1868 §. 5. Bayern, Entwurf von 1867 art. 17. 18. K.

Sachsen, Gesetz vom 6. Juni 1835 §. 2—4. Verordnung vom 9. Juni 1835 §. 3. Entwurf von 1872 §. 6 (s. aber dazu die Commissionsbeschlüsse). Preussen, Verf.-Urk. von 1850 art. 24: Bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschulen sind die confessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen. Dieser Grundsatz muss nach dem Princip der Gewissensfreiheit auch auf die nicht öffentlichen Religionsgesellschaften Anwendung finden. K. Sachsen, Gesetz vom 6. Juni 1835 §. 2—4. Verordnung vom 9. Juni 1835 §. 3. Preussen, Gesetz vom 23. Juli 1842 §. 64 ff. Den Grundsätzen des socialen Rechts und der socialen Freiheit widerspricht übrigens die confessionelle und hierarchische Färbung und Beherrschung des Wissens im Volke durchaus und es steht zu erwarten, dass bei weiterer Entwicklung der socialen Rechtsordnung confessionelle Schulen weder öffentlicher noch privater Natur mehr geduldet werden. Ueber confessionelle Schulen vgl. Schmid's Encyclopädie Bd. 1 p. 866. Kirsch, Volksschulrecht I. p. 155. v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen I. p. 659. Gegen die Zulässigkeit derselben in Preussen R. Gneist, Die confessionelle Schule. Berlin 1869. Hiegegen wiederum Seegemund, Dr. Gneist und die confessionelle Schule Berlin 1870. F. Claisen, De schola confess. jure Boruss. probata Diss. inaug. Bonn 1870. Bedenklich ist jedenfalls die Bestimmung in §. 9 des K. Sächs. Entwurfs von 1872, wornach die Mitglieder jeder aufgenommenen Religionsgesellschaft eigene Schulen für ihre Kinder errichten können; hiedurch wird das System der Gemeindeschulen und der Gewissensfreiheit durchbrochen. — Ueber die chimärische Forderung eines sog. allgemeinen (nicht confessionellen) Religionsunterrichts s. Schmid's Encyclopädie Bd. 1. p. 870. Bd. 7. p. 70. Lit. hierüber in Nacker's pädagog. Jahresbericht 1851 VI.

(8) Oestreich, Volksschulgesetz vom 14. Mai 1869 §. 2. Baden, Gesetz vom 8. März 1868 §. 7. K. Sachsen, Entwurf von 1872 §. 6 (vide Commissionsbeschluss). Bayern, Entwurf von 1867 art. 17. Preussen, A. L. R. II. 12 §. 10.

(9) Diese Bestimmung folgt mit Nothwendigkeit aus dem Character der Volksschule als Gemeindeanstalt. Baden, Gesetz vom 8. März 1868 §. 10. Der Preuss. Entwurf von 1868 art. XII überträgt diese Befugniss im Falle geringer Kinderzahl dem Ministerium.

(10) Baden, Gesetz vom 8. März 1868 §. 9. — Bayern, Entwurf von 1867 art. 17. K. Sachsen, Entwurf von 1872 §. 6 (Commissionsbeschluss).

(11) Solche Schulen sind dann rechtlich als Privatanstalten zu betrachten. Baden, Gesetz vom 8. März 1868 §. 8. Würtemberg, Gesetz vom 29. Sept. 1836 art. 14. §. 2. Volksschulgesetz vom 14. Mai 1869. Oestreich, Schulgesetz vom 25. Mai 1868 §. 4. Bayern, Entwurf von 1872 art. 17. K. Sachsen, Entwurf von 1872 §. 6 (nach den Commissionsbeschlüssen). Nach dem Preuss. A. L. R. II. 12 §. 29. 30 mussten gemischte Communalschulen von allen Gemeindeangehörigen ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses, dagegen confessionelle Schulen nur von den Angehörigen der betreffenden Confession unterhalten werden.

(12) Baden, Gesetz vom 8. März 1868 §. 27. Die Gleichberechtigung aller Bekenntnisse verlangt, dass für den Religionsunterricht aller

Religionstheile nach gleichem öffentlichen Masstabe gesorgt werde. K. Sachsen, Entwurf von 1872 §. 6 (Commissionsbeschlüsse).

(13) Bayern, Entwurf von 1867 art. 53. Würtemberg, Gesetz vom 29. Sept. 1836 art. 48. Siehe aber Baden, Gesetz vom 8. März 1868 §. 11 (je ein Lehrer aus jeder Confession).

(14) Baden, Gesetz vom 8. März 1868 §. 13. Preussen, A. L. R. II. 12. §. 2. Bayern, Entwurf von 1867 art. 5.

§. 273.

Die Kosten der Volksschulen, insbesondere für die Errichtung, Erhaltung und Erweiterung der Schulgebäude, für deren Einrichtung und Heizung, für die Bezüge der Lehrer, ihrer Wittwen und Descendenten etc. sind in der Regel von den Schulgemeinden zu bestreiten (1). Dieselben werden jedoch zunächst entnommen 1) aus den Einkünften der etwa vorhandenen Schulpfründe (2); 2) aus den etwa bestehenden örtlichen Stiftungen für Schulzwecke (3); 3) aus den auf Herkommen oder anderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen bestimmter Personen für Schulzwecke (Patronat) (4); 4) aus besonderen Einnahmen der Schulen (Schulgeld, Schulcollecten, Schulstrafen) (5); 5) eventuell aus den allgemeinen Gemeindemitteln, insbesondere durch Umlagen, wobei auf die Religionsverschiedenheit der Mitglieder keine Rücksicht zu nehmen ist (6). Mehrere zu einer Schulgemeinde verbundene Gemeinden haben die Schulkosten gemeinschaftlich zu tragen, nach Verhältniss der Seelen- oder Familienzahl, zuweilen auch des Steuerfusses; jedoch hat die Gemeinde, in welcher die Schule sich befindet, mehr zu entrichten (7). Denjenigen Gemeinden, welche nachweislich den für die Volksschulen ihnen obliegenden Aufwand vollständig aufzubringen nicht vermögen, werden dazu angemessene Beiträge aus öffentlichen Mitteln (des Staates oder anderer Bezirke) bewilligt (8). Streitigkeiten in Bezug auf die Bestimmung des Aufwandes für die Volksschulen und dessen Deckung, insbesondere auch über die Lehrergehalte, sind, soweit nicht privatrechtliche Verpflichtungen in Frage kommen, von den competenten Verwaltungsbehörden zu entscheiden (9).

(1) Preussen, A. L. R. II. 12 §. 29. 30. Verf.-Urk. von 1850 art. 25. Bayern, Entwurf von 1867 art. 34. Schuldotationsgesetz vom 10. Nov. 1861. K. Sachsen, Gesetz vom 6. Juni 1835 §. 29. Entwurf von 1872 §. 7. Oestreich, Volksschulgesetz vom 14. Mai 1869 §. 62. Vgl. noch §. 272 insbesondere Anm. 3.

(2) Baden, Gesetz vom 8. März 1868 §. 61. Gotha, Gesetz vom 1. Juli 1863 §. 12. K. Sachsen, Gesetz vom 6. Juni 1835 §. 32. Bayern, Entwurf von 1867 art. 34. v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen I. p. 745 ff. Ueber besondere Vorrechte der Schulen hinsichtlich

ihres Vermögens (gleich den pia corpora) ibid. p. 771 ff. A. L. R. II. 12 §. 18. 19.

(3) Gotha, Gesetz vom 1. Juli 1863 §. 12. Baden, Gesetz vom 8. März 1868 §. 61. Würtemberg, Gesetz vom 29. Sept. 1836 art. 18. K. Sachsen, Gesetz vom 6. Juni 1835 §. 29. 32. Preussen, A. L. R. II. 12 §. 29. Bayern, Entwurf von 1867 art. 34.

(4) Baden, Gesetz vom 8. März 1868 §. 61. Würtemberg, Gesetz vom 29. Sept. 1836 art. 18. Hannover, Gesetz vom 26. Mai 1845 §. 15. Gotha, Gesetz vom 1. Juli 1863 §. 12. Anhalt, Gesetz vom 22. April 1850 §. 10. Bayern, Entwurf von 1867 art. 34. Vgl. oben §. 268 Anm. 7.

(5) Gotha, Gesetz vom 1. Juli 1863 §. 14. 15. Baden, Gesetz vom 8. März 1868 §. 53—55. Würtemberg, Gesetz vom 29. Sept. 1836 art. 21. 22. K. Sachsen, Gesetz vom 6. Juni 1835 §. 29. 32. 33. Bayern, Entwurf von 1867 art. 35. 37. Das Schulgeld darf ein gesetzliches Maximum pro Kind nicht übersteigen. Kein Schulgeld wird erhoben in Anhalt. Die in den Deutschen Grundrechten art. VI, auch in der Preuss. Verf.-Urk. von 1850 art. 25 vorgeschriebene Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichts ist bis jetzt noch nicht zur Verwirklichung gelangt. Vgl. oben §. 271 Anm. 5. — Ausserdem werden der Schulcasse auch manche andere Einnahmen, z. B. Polizeistrafen zugewendet; vgl. Kirsch, Volksschulrecht I. p. 187. §. 80.

(6) Vgl. oben §. 271 Anm. 5.

(7) Gotha, Gesetz vom 1. Juli 1863 §. 13. Baden, Gesetz vom 8. März 1868 §. 66 ff. Würtemberg, Gesetz vom 29. Sept. 1836 art. 18. 20. Hannover, Gesetz vom 26. Mai 1845 §. 14. 15. Lauenburg, Gesetz vom 10. Oct. 1868 §. 37. K. Sachsen, Gesetz vom 6. Juni 1835 §. 29. Entwurf von 1872 §. 7 (vide Commissionsbeschluss). Bayern, Entwurf von 1867 art. 34. 41. 42. Preussen, A. L. R. II. 12 §. 35. 38; Ausscheidung nach der Confession bei confessionellen Schulen ibid. §. 30. Motive zum Bayr. Entwurfe p. 60. Vgl. oben §. 116 Anm. 11.

(8) Gotha, Gesetz vom 1. Juli 1863 §. 16. Baden, Gesetz vom 8. März 1868 §. 74. K. Sachsen, Entwurf von 1872 §. 7. Würtemberg, Gesetz vom 29. Sept. 1836 §. 41. Preussen, Verf.-Urk. von 1850 art. 25. Rescript vom 6. März 1852. Oestreich, Gesetz vom 14. Mai 1869 §. 66. 67. Bayern, Entwurf von 1867 art. 43. Schuldotationsgesetz vom 10. Nov. 1861 art. 6. Gesetz vom 23. Mai 1846 betr. die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten art. 8. Vgl. Kirsch, Volksschulrecht I. p. 182. Gneist, die Selbstverwaltung der Volksschule Berlin 1869 p. 80 befürwortet die Bestreitung der Kosten der Volksschulen überhaupt durch gleichmässige Zuschläge zu den im Kreisverbande zur Hebung kommenden Grund-, Gebäude-, Classen- und classificirten Einkommensteuern.

(9) Bayern, Entwurf von 1867 art. 45. 71.

§. 274.

Die örtliche Aufsicht über die Volksschulen, meist auch die Verwaltung des örtlichen Schulvermögens liegt besonderen Commis-

sionen (Deputationen) ob, welche für jede Gemeinde (Schulgemeinde, Schuldistrict in den grösseren Städten) 1) aus dem Gemeindevorsteher (Bürgermeister) oder einem Mitglied der Gemeindeverwaltung; 2) aus dem Ortsgeistlichen; 3) dem oder den ordentlichen Lehrern; 4) aus mehreren gewählten Mitgliedern des Schulverbandes als Vertretern der Familien zusammengesetzt werden (1). Bei gemischten Schulverbänden sind die Mitglieder für jede Confession zu berufen (2). Der Vorsitzende dieses Schulvorstandes (Schulrathes) wird theils vom Gesetze bestimmt (3), theils von den Mitgliedern gewählt (4) oder auch von der Regierung ernannt (5). Lehrer können nicht Vorsitzende sein (6). Das Amt des Schulvorstandes ist ein communales Ehrenamt, auf welches die Grundsätze über Gemeindeämter analoge Anwendung finden; ein Ausschluss davon kann erfolgen wegen eines die öffentliche Achtung entziehenden Verhaltens oder wegen Dienstwidrigkeiten; auch können Verweise und Geldstrafen über die Mitglieder verhängt werden (7). Aufgabe des Schulvorstandes ist es, mit Ausschluss der technischen Seite des Unterrichts die localen Angelegenheiten des Schulwesens zu verwalten und für den Vollzug der betreffenden Gesetze und Verordnungen zu sorgen; insonderheit: 1) darüber zu wachen, dass von der Schulgemeinde die gesetzlichen Verpflichtungen hinsichtlich der Schule erfüllt werden (8); 2) den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben für die Schule für jedes Rechnungsjahr zu entwerfen und den Communalbehörden zur Genehmigung vorzulegen (9); 3) die Verwaltung der Schulcasse und die Rechnungsführung zu leiten (10); 4) den Schulbesuch durch Anordnung und Controlirung besonderer Schullisten zu überwachen, in zweifelhaften Fällen über disciplinären Ausschluss aus der Schule zu beschliessen und härtere Schulstrafen zu verhängen (11); 5) Gesuche um Erlass oder Minderung des Schulgeldes zu entscheiden (12); 6) die Erfüllung der Berufspflichten der Lehrer zu überwachen und Streitigkeiten derselben unter sich oder mit den Eltern der Schulkinder zu schlichten (13). Die Versammlungen des Schulvorstandes finden in periodischen Zwischenräumen auf Einladung des Vorsitzenden oder auf Antrag der Mitglieder statt; über Gegenstände, woran einzelne Mitglieder persönlich betheiligt sind, dürfen diese nicht mitberathen oder abstimmen (14). Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag; sie sind in ein Protokollbuch einzutragen und den öffentlichen Behörden auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen (15). Der Schulvorstand soll auch den Schulprüfungen und Schulvisitationen beiwohnen und Jahresberichte über den Zustand des örtlichen Schulwesens an die oberen Schulbehörden abstatten (16).

(1) Baden, Gesetz vom 8. März 1868 §. 15. Gotha, Gesetz vom 1. Juli 1863 §. 65 ff. Würtemberg, Gesetz vom 29. Sept. 1836 art. 72. Gesetz vom 25. Mai 1865 art. 15—17. Anhalt, Gesetz vom 22. April 1850 §. 94. (Ernennung des aus 3 Gemeindegliedern und dem Schullehrer bestehenden Schulvorstandes durch die Regierung). Bayern, Entwurf von 1867 art. 101—105. 113. In den Städten sollen zwei Lehrer Theil nehmen, ausserdem ein weiteres Mitglied der Communalbehörde. Die Aufsicht über den Religionsunterricht führt in jedem Falle der einschlägige Pfarrer der betreffenden Confession, auch wenn er nicht Mitglied der Commission ist. Vgl. auch die Motive p. 122 ff. In Preussen war nach dem A. L. R. II. 12 §. 12 ff. die Aufsicht den Kirchenvorstehern unter Leitung der Ortsobrigkeit und des Ortsgeistlichen übertragen, wobei aber die vom Staate erlassenen Schulordnungen massgebend waren. Doch wurden durch Verordnung vom 26. Juni 1811 für die Städte besondere Schuldeputationen angeordnet (vgl. auch Städteordnung von 1853 §. 59), bestehend aus 1—3 Mitgliedern des Magistrats, ebensoviel Deputirten der Stadtverordneten, einer gleichen Zahl des Schul- und Erziehungswesens kundiger Männer (soviel als möglich Geistliche) und einem besonderen Vertreter der Schulen nicht städtischen Patronats. Ebenso sollten in den Landgemeinden nach der Verordnung vom 28. Oct. 1812 Schulvorstände bestehen aus dem Vertreter des Patronats bei Schulen nicht königlichen Patronats, dem Prediger und 2 - 4 Familienvätern, unter denen wo möglich der Schulze sein muss. Siehe des weiteren die Zusatzrescripte bei C. F. Müller, Handbuch der Preuss. Schulgesetzgebung. Berlin 1854 p. 21 ff. Vgl. auch die Dienstinstruction für den Regierungsbezirk Coblenz vom 7. Nov. 1835 und die Schulordnung für die Provinz Preussen vom 11. Dec. 1845 §. 31 ff. v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen I. p. 326. 108. 321. 329 ff. Im K. Sachsen, Gesetz vom 6. Juni 1835 §. 70 übt der Gemeinderath oder ein Ausschuss desselben unter Zuziehung des Pfarrers und in geeigneten Fällen des Lehrers die Functionen des Schulvorstandes; siehe auch Verordnung vom 9. Juni 1835 §. 152 und Gesetz vom 14. Sept. 1843. Nach dem Entwurf von 1872 §. 24 soll der Schulvorstand bestehen aus einer statutarisch zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern der Gemeindevertretung, beziehentlich der Schulgemeinde (besondere Schuldeputation in Stadtgemeinden), aus dem Lehrer und dem Parochialgeistlichen (nach dem Commissionsbeschlusse jedoch statt des letzteren aus dem von der Schulbehörde ernannten Ortsschulinspector). Eine zum Theil abweichende Stellung nehmen die Schulvorstände (Kirchenvorstände) ein in Lauenburg, Gesetz vom 10. Oct. 1868 §. 35 und in Hannover, Gesetz vom 14. Oct. 1848 §. 26—28 und Consistorialerlass vom 31. März 1857 §. 2, welche nur auf Verlangen der Gemeinden eingeführt werden müssen und zur Vertretung der Schulgemeinden und Verwaltung des Schulvermögens, sowie zu beschränkter Mitwirkung bei der den Predigern obliegenden Aufsicht über das Schulwesen berufen sind. Oestreich, Schulgesetz vom 25. Mai 1868 §. 10 (Ortsschulrath für jede Schulgemeinde). Vgl. im Allgemeinen Kirsch, Volksschulrecht I. p. 45. II. p. 435 ff.

(2) Baden, Gesetz vom 8. März 1868 §. 16. Preussen, Verordnung vom 26. Juni 1811 §. 3. Bayern, Entwurf von 1867 art. 104.

(3) In Bayern, Entwurf von 1867 art. 102—105 soll in Land-

gemeinden der Geistliche, in Stadtgemeinden der Bürgermeister oder ein Mitglied des Gemeinderaths Vorsitzender sein.

(4) Baden, Gesetz vom 8. März 1868 §. 18 (in Städten mit mehr als 3000 Einwohnern; Bestätigung durch die Regierung). Gotha, Gesetz vom 1. Juli 1863 §. 70. K. Sachsen, Entwurf von 1872 §. 26.

(5) Baden, Gesetz vom 8. März 1868 §. 18 (in Gemeinden unter 3000 Einwohnern). Anhalt, Gesetz vom 22. April 1850 §. 94.

(6) Baden, Gesetz vom 8. März 1868 §. 18. Gotha, Gesetz vom 1. Juli 1863 §. 70. K. Sachsen, Entwurf von 1872 §. 26.

(7) Bayern, Entwurf von 1867 art. 106. Anhalt, Gesetz vom 22. April 1850 §. 94. Die Mitglieder des Schulvorstandes erhalten daher als solche keine Besoldung. Baden, Gesetz vom 8. März 1868 §. 19.

(8) Insbesondere gehört hieher die Errichtung neuer Schulen, die Classeneintheilung, Erhaltung der Schulgebäude und Schulapparate, die Wiederbesetzung erledigter Schulstellen etc. Bayern, Entwurf von 1867 art. 109. Gotha, Gesetz vom 1. Juli 1863 §. 71. Würtemberg, Minist.-Verfügung vom 3. Mai 1866 betr. den Wirkungskreis der Ortsschulbehörden und Ortsschulinspectoren Ziffer 3. Preussen, Verordnung vom 26. Juni 1811 und 28. Oct. 1812. K. Sachsen, Verordnung vom 9. Juni 1835 §. 150. Entwurf von 1872 §. 23.

(9) Gotha, Gesetz vom 1. Juli 1863 §. 72. Würtemberg, Min.-Verfügung vom 3. Mai 1866 Ziff. 4. K. Sachsen, Entwurf von 1872 §. 23.

(10) Baden, Gesetz vom 8. März 1868 §. 20. Würtemberg, Min.-Verfügung vom 3. Mai 1866 Ziff. 4. Preussen, Instruction vom 28. Oct. 1812. Instruction vom 23. Oct. 1817. Bayern, Entwurf von 1872 art. 44. K. Sachsen, Entwurf von 1872 §. 23. 30. Gotha, Gesetz vom 1. Juli 1863 §. 73. Hiezu wird meist ein besonderes Mitglied des Vorstandes (Schulpfleger, Rendant) delegirt.

(11) Bayern, Verordnung vom 28. Juni 1862. Entwurf von 1867 art. 108. Gotha, Gesetz vom 1. Juli 1863 §. 23—25. 75. Würtemberg, Min.-Verfügung vom 3. Mai 1866 Ziffer 2. 11. K. Sachsen, Gesetz vom 3. Juni 1835 §. 66. Entwurf von 1872 §. 23. Preussen, Generallandschulreglement von 1763 §. 11. Instruction von 1812. v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen I. p. 582 ff. Einführung von Schulkarten und Revision derselben durch die Polizeicommissäre in Berlin. Verordnung vom 10. Juli 1847. v. Rönne a. a. O. I. p. 588.

(12) Würtemberg, Min.-Verfügung vom 3. Mai 1866 Ziffer 5. Gotha, Gesetz vom 1. Juli 1863 §. 76. In Bayern, Entwurf von 1867 art. 36 ist die Befreiung vom Schulgelde der Gemeindebehörde des Heimathsortes zugewiesen.

(13) Gotha, Gesetz vom 1. Juli 1863 §. 78. Würtemberg, Min.-Verfügung vom 3. Mai 1866 Ziffer 8—10. K. Sachsen, Gesetz vom 6. Juni 1835 §. 61. Verordnung vom 9. Juni 1835 §. 150. Entwurf von 1872 §. 23. Hiefür Aufstellung eines besonderen Ortsschulinspectors, der regelmässig dem Schulvorstande angehört und von der Schulbehörde ernannt wird, ibid. §. 29 (Commissionsbeschluss). Bayern, Entwurf von 1867 art. 110. Preussen, A. L. R. II. 12 §. 47. 92. 93. Instruction von 1812 und Resolution vom 11. März 1839. Zu län-

geren Reisen des Lehrers ausser den Ferien ist die Genehmigung der höheren Schulbehörde erforderlich. Unbefugtes Einmischen der Eltern in den Unterricht und die Disciplinarverfügungen des Lehrers ist verboten und unter Umständen strafbar; Beschwerden gegen den Lehrer sind bei dem Schulvorstande anzubringen. Kathol. Schulreglement für Schlesien von 1801 §. 37. Rescript vom 8. Dec. 1844. v. Rönne a. a. O. I. p. 733.

(14) Gotha, Gesetz vom 1. Juli 1863 §. 82. Bayern, Entwurf von 1867 art. 112. K. Sachsen, Entwurf von 1872 §. 27.

(15) Gotha, Gesetz vom 1. Juli 1863 §. 83. Bayern, Entwurf von 1867 art. 112 (nebst Motiven). K. Sachsen, Entwurf von 1872 §. 27.

(16) Preussen, Instruction vom 26. Juni 1811. v. Rönne a. a. O. I. p. 343. Ueberhaupt liegt dem Schulvorstande ob die Abgabe von Erklärungen Namens der Schule gegenüber den bürgerlichen Gemeinden und den vorgesetzten Behörden, sowie die rechtliche Vertretung der Schulverbände in allen gerichtlichen und aussergerichtlichen Angelegenheiten. K. Sachsen, Entwurf von 1872 §. 23. Auch steht dem Schulvorstande die Aufsicht über die übrigen und Privat-Elementar-Anstalten in seinem Bezirke zu. ibid. §. 23. Bayern, Entwurf von 1872 art. 111.

4. Die Staatsaufsicht über die Volksschulen.

§. 275.

Die dem Staate zukommende höhere Aufsicht über die Volksschulen wird theils durch besondere Schulbehörden (1), theils durch die allgemeinen Verwaltungsbehörden nach Massgabe der gewöhnlichen Instanzenordnung ausgeübt. Die ersteren sind zunächst entweder Local- (2) oder Distriktsschulinspectoren (3), welchen in den ihnen untergebenen Schulbezirken die technische und specielle Leitung des Schulwesens obliegt; insbesondere haben sie die Ausübung des Lehrberufes an den einzelnen Schulen durch die Lehrer zu überwachen, Schulvisitationen abzuhalten, Lehrerconferenzen zu berufen und sich an Bezirksschulversammlungen zu betheiligen (4). Die Schulinspection ist ihrer Natur nach ein öffentliches Amt, zu welchem der Regel nach die Berufung vom Staate ausgeht und welches daher auch nach den Staatsgesetzen und den Anweisungen der Staatsbehörden ausgeübt werden muss; dies ist auch da anzuerkennen, wo die Schulinspection gesetzlich den Geistlichen eines Ortes oder Bezirkes zusteht oder wo solche vom Staate hiezu frei ernannt werden, welche daher insoweit im Auftrage des Staates handeln und von der Staatsgewalt bei pflichtwidriger Besorgung ihres Amtes zur Rechenschaft gezogen und entlassen werden können (5). Die obere technische Aufsicht über das Schulwesen wird theils von besonderen Schulbehörden (6), theils von den allgemeinen Verwaltungsbehörden geübt, denen zu diesem Behufe Sachverständige zur Seite gegeben werden.

(Bezirksschulinspectoren, Schulräthe (7) etc.) Die einheitliche Leitung und Beaufsichtigung des gesammten Volksschulwesens kommt der obersten Schulbehörde (Ministerium des Unterrichts) zu (8).

(1) Die Schulbehörden haben unter sich die technische (fachmännische) Leitung des gesammten Schulwesens und können daher (analog den Medicinalbehörden) nur mit technisch ausgebildeten Persönlichkeiten (Schulmännern) besetzt werden; die aus der früheren Zeit herstammende Besetzung derselben mit geistlichen Amtspersonen findet in dem heutigen socialen Rechtscharacter des Schulwesens keine Begründung mehr. Jedoch steht der Religionsunterricht überall unter der Aufsicht der kirchlichen Behörden.

(2) Hiefür dient theils ein aus der Mitte des Schulvorstandes vom Staate zu bestellendes Mitglied (Lehrer, Director), vgl. oben §. 274 Anm. 13; theils nach dem früheren System der Ortsgeistliche als Localschulinspector. Würtemberg, Min.-Verfügung vom 3. Mai 1866 II. Hannover, Gesetz vom 26. Mai 1845 §. 1. Preussen, C. R. vom 1. Oct. 1851. Instruction für Schlesien vom 2. Juli 1836. Rescript vom 26. Juni 1811 §. 13. v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen I. p. 344 ff. Lauenburg, Gesetz vom 10. Oct. 1868 §. 26. K. Sachsen, Gesetz vom 6. Juni 1835 §. 69. Verordnung vom 9. Juni 1835 §. 160—167, zum Theil auch noch nach dem Entwurfe von 1872 §. 29 (in Schulen, denen ein Director nicht vorsteht; s. dagegen die Commissionsbeschlüsse).

(3) Auch hiezu werden nach dem neueren System berufsmässige Fachmänner, nach dem früheren meist noch in Uebung stehenden System Geistliche bestellt. Oestreich, Schulgesetz vom 25. Mai 1868 §. 1. 10. 11. Verordnung vom 18. Mai 1869. 10. Febr. und 11. Juli 1869. Bayern, Entwurf von 1867 art. 115. Baden, Gesetz vom 8. März 1868 §. 21. Anhalt, Gesetz vom 22. April 1850 §. 93. Gotha, Gesetz vom 1. Juli 1863 §. 85—88. Instruction für die Bezirksschulinspectoren vom 11. Sept. 1863. K. Sachsen, Entwurf von 1872 §. 32 ff. Würtemberg, Gesetz vom 29. Sept. 1836 art. 76 (regelmässig der Decan). Consistorialerlass vom 5. Dec. 1865 betr. die Zuständigkeit der Bezirksschulinspectoren an den evangel. Volksschulen. Min.-Verfügung vom 3. Mai 1866. K. Sachsen, Verordnung vom 9. Juni 1835 §. 169 ff. Verordnung vom 13. Juli 1862 (Ephorus). Hannover, Gesetz vom 26. Mai 1845 §. 1. Consistorial-Bekanntmachung vom 31. März 1857, Regelung des Volksschulwesens betr. Lauenburg, Gesetz vom 10. Oct. 1868 §. 25 (Superintendent). Preussen, Verordnung vom 16. März 1830 (Superintendent). Rescript vom 12. April 1823 und 1. Oct. 1851. Kathol. Schulreglement für Schlesien vom 3. Nov. 1765 §. 52 ff. (Erzpriester). Generallandschulreglement vom 12. Aug. 1763 §. 26. v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen I. p. 363 ff. Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 490. Ausserdem haben die Seminardirectoren und Landräthe mitzuwirken. Bayern, Instruction für die Generalkreiscommissariate vom 15. Sept. 1808. Amtsinstruction für die Districtsschulinspectoren von gleichem Datum (Decane oder Pfarrer); vgl. Motive zum Entwurf von 1867 p. 132 ff.

(4) Gotha, Gesetz vom 1. Juli 1863 §. 86—88. Lauenburg, Gesetz vom 10. Oct. 1868 §. 28. Würtemberg, Consistorialerlass

vom 24. Nov. 1865 betr. die Einführung von Bezirksschulversammlungen. Zu denselben sind ausser den Lehrern und Geistlichen auch Aerzte und Verwaltungsbeamte beizuziehen.

(5) Oestreich, Schulgesetz vom 25. Mai 1868 §. 1. 2. Anhalt, Gesetz vom 22. April 1850 §. 1. 90 ff. Gotha, Gesetz vom 1. Juli 1863 §. 85 ff. Baden, Gesetz vom 9. Oct. 1862 §. 6. Verordnung vom 12. Aug. 1862. Gesetz vom 29. Juli 1864. Würtemberg, Gesetz vom 29. Sept. 1836 art. 76. Consistorialerlass vom 5. Dec. 1865. Bayern, Entwurf von 1867 art. 116 (und Motive hiezu). K. Sachsen, Entwurf von 1872 §. 32 ff. Preussen, Gesetz vom 11. März 1872.

(6) Preussen, Provinzial-Schulcommissionen, daneben Consistorien und Regierungen. Cab.-Ordre vom 31. Dec. 1825. Verordnung vom 9. Dec. 1842. Instruction vom 23. Oct. 1817. Generalsuperintendenten, Instruction vom 14. Mai 1829. Oestreich, Landesschulrath, Gesetz vom 25. Mai 1868 §. 10 (vgl. auch v. Stubenrauch a. a. O. II. p. 240). Gotha, Kirchen- und Schulamt, Gesetz vom 1. Juli 1863 §. 89. Baden, Oberschulrath, Verordnung vom 12. Aug. 1862. Würtemberg, Evangel. Consistorium und Kathol. Kirchenrath, Gesetz vom 29. Sept. 1836 art. 78. Hannover, Kirchenbehörde, Gesetz vom 26. Mai 1845 §. 1. Lauenburg, Consistorium, Gesetz vom 10. Oct. 1868 §. 24.

(7) K. Sachsen, Bezirksschulinspection, Entwurf von 1872 §. 34. Kreisdirectionen, Verordnung vom 9. Juni 1835 §. 171. Oestreich, Schulräthe als inspicirende und technische Organe der politischen Landesstellen. Verordnung vom 28. Aug. 1854. Bayern, Bezirksschulamt, Kreisregierungen, Entwurf von 1867 art. 116. 117.

(8) Anhalt, Gesetz vom 22. April 1850 §. 90. Baden, Gesetz vom 9. Oct. 1862 §. 6. Gotha, Gesetz vom 1. Juli 1863 §. 91. Hannover, Gesetz vom 26. Mai 1845 §. 1. Preussen, Cab.-Ordre vom 27. Oct. 1810 betr. die Verfassung der obersten Staatsbehörden. Oestreich, Gesetz vom 25. Mai 1868 §. 9. Bayern, Entwurf von 1867 art. 117 (nach Massgabe der Organisation der Verwaltungsbehörden). K. Sachsen, Entwurf von 1872 §. 36 ff.

II. Besondere Elementarschulen.

§. 276.

Die besonderen Elementarschulen sind im Allgemeinen bestimmt zur Ergänzung des Volksschulunterrichts. Sie haben theils diejenigen Lücken des Elementarunterrichts, welche das System der Volksschulen in der Gesammtheit des Volkes noch übrig lässt, auszufüllen und so die Idee der allgemeinen Volksbildung nach allen Seiten zu verwirklichen; theils vom Standpunkt der Volksschule aus den Uebergang der Schüler in das practische Leben zu vermitteln und dadurch den in der Volksschule gegebenen Unterricht im Anschluss an die zunächst hervortretenden Aufgaben des Lebens fruchtbar zu machen und fortzuführen. Diese Anstalten unterliegen daher im Allgemeinen auch den Grundsätzen der Volksschule (1), nur dass der

Unterricht an ihnen in der Regel nicht obligatorisch ist, ausser soweit er an die Stelle des Volksschulunterrichts tritt, und dass die Errichtung und Unterhaltung derselben nicht zu den Verpflichtungen der Gemeinden gehört, jedoch von ihnen, insbesondere aus Rücksichten des Armenwesens und nach den Grundsätzen über facultative Gemeindesachen, freiwillig übernommen werden kann (2). Auch stehen diese Anstalten in dem allgemeinen System der örtlichen und staatlichen Schulaufsicht (3). Im Einzelnen gehören hieher: 1) Vorschulen der Volksschule, für den ersten Unterricht der Kinder in Verbindung mit körperlicher Pflege und Aufsicht, ohne eigentliche Lehrer (Krippen, Kindergärten, Spielschulen, Warteschulen, Kleinkinderbewahranstalten) (4). 2) Fortbildungsschulen (Sonntags-, Feiertags-, Abendschulen) für die aus der Volksschule bereits Entlassenen, theils mit denselben Unterrichtsgegenständen wie die Volksschulen, theils mit besonderen practischen Lehrzwecken, ohne Classenbildung, aber mit fester Lehrordnung (5). 3) Schulen für verwaiste und verwahrloste Kinder, verbunden mit Waisen- und Rettungsanstalten (6). 4) Fabrikschulen (7). 5) Taubstummen- und Blindenlehranstalten, verbunden mit diesen Instituten überhaupt (8). 6) Gewerbeschulen (Handwerks-, niedere Realschulen) bestimmt theils für den elementaren Unterricht in den für die Ausübung des niederen Gewerbebetriebs allgemein nützlichen Kenntnissen (Zeichnen, Buchführung, Elemente des höheren Rechnens etc.), theils für den Unterricht in speciellen Gewerbszweigen (Weber-, Spinn-, Tischler-, Schlosserschulen etc.); dieselben können auch in der Form von Fortbildungsschulen für Handwerker und kleine Landwirthe errichtet werden (9). 7) Industrieschulen mit dem Zwecke einer mehr planmässigen und methodischen Erziehung der Kinder zur Arbeit, als sie im Kreise der Familie häufig möglich ist, auch zum Unterricht in ganz allgemein brauchbaren Fertigkeiten, insbesondere der Mädchen in weiblichen Handarbeiten (10).

(1) K. Sachsen, Entwurf von 1872 §. 3. 15. und Commissionsbeschluss zu § 4.

(2) Oestreich, Volksschulgesetz vom 14. Mai 1869 §. 10. Eine Ausnahme hievon machen jedoch die neueren Fortbildungs- und Gewerbeschulen, welche, zum Theil unter Betheiligung des Staates, von den Gemeinden unterhalten werden müssen; vgl. Anm. 5 und 9.

(3) Vgl. oben §. 274 Anm. 16.

(4) Diese Anstalten sollen keinen eigentlichen Unterricht gewähren, sondern nur durch Anschau- und Sprechübungen, durch Erzählungen und Gedächtnissübungen, durch Gewöhnung an Sitte und Ordnung, durch Spiel, Geselligkeit und körperliche Bewegung die Kinder geistig wecken und passend beschäftigen. Vgl. Preussen, Reglement für die deutsch reformirten Schulen des Herzogthums Cleve und der Grafschaft Mark

vom 10. Mai 1782 I. §. 3. Min.-Rescript vom 24. Juni 1827. Reg.-Rescript vom 5. Juli 1848. v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen I. p. 865 ff. Schmid's Encyclopädie Bd. 2 p. 97 Bd. 4 p. 30 ff. J. H. Würth, über Kleinkinderbewahranstalten. Augsb. 1848. Schwabe, die Bewahr- und Kleinkinderschule. Neustadt a. O. 1834. Fr. Fröbel's gesammelte pädagogische Schriften Abth. 2. Die Pädagogik des Kindergartens. Herausgeg. von W. Lange. Berlin 1862. G. J. Döbner, über Bewahr- und Beschäftigungsanstalten für noch nicht schulfähige Kinder armer Eltern. Freiberg 1829. J. A. W. Diesterweg, der Unterricht in der Kleinkinderschule etc. 3. Aufl. Crefeld 1838. Burdach, über Kleinkinderschulen. Königsb. 1842. Fr. H. Chr. Schwarz, die Schulen. Leipz. 1832. p. 6 ff. Vgl. noch Schmid's Encyclopädie Bd. 4 p. 56. Sause a. a. O. III. p. 192 ff.

(5) Der Besuch und die Errichtung der Fortbildungsschulen ist theils obligatorisch, theils nicht. Sie können übrigens stets nur eine Ergänzung für den regelmässigen Schulunterricht sein und denselben nicht ersetzen, wie Steinbeis Elemente der Gewerbebeförderung p. 248 vorschlägt. Kein Zwang besteht in Preussen, Rescript vom 20. April 1846. v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen I. p. 869. Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 494. Ebenso in Oestreich, Volksschulgesetz vom 14. Mai 1869 §. 10. In Würtemberg, Gesetz vom 29. Sept. 1836 art. 3. 6 und Gesetz vom 6. Nov. 1858 art. 2 besteht relativ bedingte Verpflichtung zum Besuch der Sonntags- und Winterabend-Schulen. Dreijährige Fortbildungsschulpflicht in Bayern nach dem Entwurfe von 1867 art. 4. 14. 15; vgl. schon früher die Verordnung vom 12. Sept. 1803 die Sonn- und Werktagsschulpflicht betr. und die Normativ-Entschliessung vom 26. Febr. 1838 gleichen Betreffs. Ferner relativ bedingte 3jährige Fortbildungsschulpflicht nach dem K. Sächs. Entwurf von 1872 §. 3. 4. 14; siehe auch Verordnung vom 9. Juni 1835 §. 89—94. 119; Verordnung vom 20. Oct. 1851. Nach der Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 106 können Gewerbsarbeiter und Lehrlinge, welche das 18. Lebensjahr nicht überschritten haben, oder einzelne Classen derselben durch Ortsstatut zum Besuche der Fortbildungsschule des Orts und die Arbeits- und Lehrherren zur Gewährung der für diesen Unterricht erforderlichen Zeit verpflichtet werden; dies gilt nach der Sprache des Gesetzes auch für kaufmännische Hülfsarbeiter und Principale; siehe die Verhandlungen bei Koller, Archiv Bd. 3. p. 139. Vgl. noch v. Mohl, Polizeiwissenschaft 3. Aufl. I. p. 545. Schmid's Encyclopädie Bd. 2. p. 866—890.

(6) Preussen, A. L. R. II. 19 §. 32—41. Rescript vom 2. Oct. 1826 und 11. Juni 1828. Würtemberg, Gesetz vom 6. Juli 1842 (Gleichstellung der Dienstjahre an einer Rettungsanstalt mit den öffentlichen Volksschulen hinsichtlich der Pensionsberechtigung). L. Völter, Geschichte und Statistik der Rettungsanstalten für arme verwahrloste Kinder in Würtemberg. Stuttg. 1845. J. K. Zellweger, Schweizer Armenschulen nach Fellenbergischen Grundsätzen. Stoy, Encyclopädie der Pädagogik 1861 p. 299. J. B. Hirscher, Die Sorge für sittlich verwahrloste Kinder Freiburg 1856. Blätter des Rauhen Hauses von 1844 an. Schmid's Encyclopädie Bd. 7 p. 300 ff. Ueber das Rauhe Haus in Hamburg ibid. Bd. 6 p. 603.

(7) Vgl. K. Sachsen, Entwurf von 1872 §. 3. 15. Die Erricht-

ung von Fabrikschulen, durch welche der Volksschulunterricht ersetzt werden soll, bedarf der Genehmigung; dieselbe soll nach dem Commissionsbeschlusse hiezu nur in Fällen ganz unabweisbarer Nothwendigkeit ertheilt werden. Vgl. auch Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 128. — Schmid's Encyclopädie Bd. 2 p. 320.

(8) Hinsichtlich des Besuches dieser Anstalten besteht kein Zwang für die Eltern nicht vollsinniger Kinder; vgl. oben §. 267 Anm. 1. Nach dem K. Sächs. Gesetze vom 23. Febr. 1843 sind die zur Versorgung taubstummer Kinder verpflichteten Gemeinden verbunden, zur Unterbringung und Verpflegung derselben in einer Taubstummenanstalt während ihrer Bildungszeit beizutragen; s. auch den Entwurf von 1872 §. 3. Hannover, Verordnung vom 17. Juni 1857 und Regulativ vom 22. Juni 1857 betr. die Taubstummenanstalten zu Stade und Osnabrück. — Stiftungsurkunde des von Ludwig I. gegründeten Blindeninstituts zu München vom 20. Sept. 1826 und dazu das Min.-Rescr. vom 8. Dec. 1865. K. Sachsen, Bekanntmachung vom 2. Jan. 1861 betr. die Landes-Blindenanstalt zu Dresden; vgl. noch über die Anstalten zu Dresden und Leipzig Funke a. a. O. II. p. 915 ff. Baden, Statut des Blinden-Instituts zu Freiburg vom 15. Juli 1841. Wehrer, Repertorium p. 51. Mecklenburg, Bekanntmachung vom 31. März 1864 betr. die Lehranstalt für Blinde in Neukloster; dieselbe gewährt den Zöglingen den gewöhnlichen Elementarunterricht, dann Unterricht in der Musik und Anleitung zu solchen Fertigkeiten, durch welche sie künftig Beschäftigung und Erwerb finden können. Dieselben dürfen nicht unter 10 und nicht über 15 Jahre alt sein. Dauer des Unterrichts 8 Jahre. Entrichtung eines jährlichen Kostgeldes, das für Bedürftige namhaft ermässigt wird.

(9) Preussen, Verordnung über die Organisation der Provinzial-Gewerbeschulen vom 5. Juni 1850; neuerdings vom 21. März 1870. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. §. 500. Anhalt, Gesetz vom 22. April 1850 Anhang §. 1—4 (in Form von Abend- und Sonntagsschulen). Würtemberg, Consistorialerlass vom 22. Febr. 1866 (landwirthschaftliche Fortbildungsschulen). Min.-Erlass vom 18. Juni 1864 und 28. Nov. 1865 betr. die Pflege des realistischen Unterrichts in Volksschulen. Baden, Verordnung vom 15. Mai 1834 über Gewerbeschulen. Wehrer, Repertorium p. 168. Oestreich, Volksschulgesetz vom 14. Mai 1869 §. 10 (Verbindung von Fachcursen für specielle landwirthschaftliche oder gewerbliche Ausbildung mit Volksschulen). Bayern, Verordnung vom 1. Oct. 1870. Schulordnung für die technischen Lehranstalten vom 14. Mai 1864 §. 1—32. Zweck derselben ist eine angemessene allgemeine Bildung und eine theoretische Vorbildung zum Eintritt in die Gewerbe; daneben Fortbildungsschulen für Gesellen und Lehrlinge, welche nicht in der Lage sind, eine allgemeine Gewerbeschule zu besuchen. S. auch über die gewerblichen und landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen, deren Besuch von dem Besuch der allgemeinen Sonn- und Feiertagsschule dispensirt, und allgemeine und specielle Kreisackerbauschulen mit vorzugsweise practischer Richtung Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 163. 174. Vgl. im Allgemeinen Jacobi, Nachrichten über das Gewerbsschulwesen in Preussen und Sachsen. Leipz. 1842. Schmid's Encyclopädie Bd. 2. p. 859. G. Schmoller, Ueber die Preuss. Prov. Gewerbeschulen in Hildebrand's

Jahrb. 1870 II. p. 268 ff. S. auch dessen Geschichte der deutschen Kleingewerbe p. 321.

(10) Mecklenburg-Schwerin, Verordnung und Regulativ für die Industrieschulen im Domanium vom 12. August 1869 (Unterricht für Mädchen in weiblichen Handarbeiten). J. G. Schmidlin, Oeffentliche Kinder-Industrieanstalten Stuttg. 1821. K. Friedrich, Die Erziehung zur Arbeit eine Forderung des Lebens an die Schule Leipz. 1852. Eisenlohr, Die Volksschule und die Handarbeit Stuttg. 1854. Georgens, Die Gegenwart der Volksschule 1857. Schmid's Encyclopädie Bd. 3. p. 681. v. Mohl, Polizeiwissenschaft 3. Aufl. I. p. 382 ff.

Capitel 3.

Der höhere Unterricht.

I. Im Allgemeinen.

§. 277.

Der höhere Unterricht ist nicht für das Volk im Ganzen, sondern nur für einzelne Theile desselben bestimmt, welche eines höheren Masses geistiger und zum Theil auch körperlicher Ausbildung bedürfen, als durch den Elementarunterricht erlangt werden kann (1). Dieses Bedürfniss entspringt theils aus der Nothwendigkeit einer genügenden Vorbildung für das Erlernen und die Ausübung manchfacher Berufszweige und Beschäftigungen im practischen Leben, theils aus den allgemeinen höheren Anforderungen des Geisteslebens zufolge des ungleichen Entwicklungszustandes in der Gesellschaft überhaupt. Der hierdurch bewirkte Unterschied der Geistesbildung im Volke ist daher einerseits eine nothwendige Folge der auf wissenschaftliche Erkenntniss begründeten Lebenseinrichtungen der Gesellschaft (2), andererseits gleich wie die Ungleichheit des Besitzes und Erwerbes ein historisch gegebenes Stadium der menschlichen Entwicklung und mit dem Princip der persönlichen Freiheit der Individuen enge verwachsen (3). Daraus folgt 1) dass der höhere Unterricht sich als die geistige Seite des geschichtlich gegebenen höheren Culturzustandes im Volke darstellt und mit diesem der Fortbildung und Veränderung unterworfen ist (4); 2) dass er allen denjenigen Classen der Bevölkerung zugänglich zu machen ist, die zu seiner Aneignung ökonomisch befähigt sind, und folglich auf alle Wissensgegenstände auszudehnen, welche den Bildungsbedürfnissen und dem besonderen Geistesleben dieser Classen entsprechen; 3) dass er aber ebenso auch mit der Geistescultur des Volkes im Ganzen in Verbindung erhalten und für die Zwecke und Aufgaben des Lebens möglichst fruchtbar, damit aber auch für die Gesammtheit möglichst nützlich gemacht werden muss. Daraus erklären sich die

verschiedenen Hauptrichtungen, welche in dem neueren System des höheren Unterrichts zu berücksichtigen sind: 1) Quantitative Zunahme desselben in objectiver Hinsicht mit der allgemeinen Vermehrung des menschlichen Wissens überhaupt; 2) fortschreitende Ausdehnung über die verschiedenen Classen des Volkes, insbesondere auch über das weibliche Geschlecht (5); 3) Erstreckung über die sog. Realien im Unterschied von der sog. gelehrten Bildung (6); 4) Vermehrung und Erweiterung der höheren Fachbildungsanstalten (7).

(1) Vgl. Stein, Verwaltungslehre Bd. 5. p. 5, wo jedoch der zu enge Begriff der Berufsbildung zu Grunde gelegt wird; siehe aber ibid. p. 205. Auch v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 495 fasst den Zweck der höheren Schulen zu einseitig als Vorbereitung für das Studium der Wissenschaften und für den Gewerbebetrieb. Vgl. unten §. 279.

(2) In dem Masse, als die Ausübung gewisser Berufsarten im Staate, in der Kirche und in der Gesellschaft in Deutschland von wissenschaftlicher Ausbildung abhängig gemacht und dadurch das Leben überhaupt von wissenschaftlichen Grundsätzen durchdrungen wurde, musste mit dem wissenschaftlichen auch zugleich der höhere Unterricht an Ausbreitung gewinnen. Daher läuft insbesondere in der früheren Zeit die Geschichte der Gymnasien mit der der Universitäten parallel. Vgl. Stein, Verwaltungslehre Bd. 5 p. 196 ff.

(3) Die zuweilen in communistischen Theorien verlangte allgemeine Gleichheit der Bildung, gleich der Gütergemeinschaft, ist ebenso chimärisch wie mit den Grundprincipien des auf persönliche Freiheit des menschlichen Lebens unverträglich. Daher ist auch dieses Gebiet des socialen Lebens mit den Besitzverhältnissen enge verbunden und gleich der Freiheit des Besitzes die allgemeine Freiheit der Geistesbildung unter Mitwirkung des Staates und der übrigen Verwaltungsorgane das herrschende Princip.

(4) Vor der Gründung und Entwicklung der Universitäten konnte es einen höheren Unterricht im heutigen Sinne überhaupt nicht geben; vielmehr waren die höheren Schulen des Mittelalters, die Dom- und Klosterschulen, die einzigen über das Elementäre hinausgehenden Bildungsanstalten, an denen der damalige Inbegriff der allgemeinen Bildung, das Trivium (Grammatik, Rhetorik, Dialektik) und das Quadrivium (Arithmetik, Geometrie, Astronomie, Musik), gelegentlich römisches und canonisches Recht oder selbst Medicin gelehrt wurde. Hiedurch kam es, dass aus diesen Schulen die Universitäten herauswuchsen, indem neben den ordentlichen Lehrern der Schulen auch noch andere wissenschaftlich gebildete Männer, welche von den Prälaten die Erlaubniss hiezu (licentia docendi) erlangt hatten, als freie Lehrer auftraten (z. B. Peter Abälard in Paris, Irnerius in Bologna, Placentinus und Ago in Montpellier). Vgl. die Stellen bei v. Savigny, Röm. Rechtsgeschichte 1815 I. p. 405. II. p. 119. 161. 225. III. p. 314. IV. p. 1. 17 ff. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte II. §. 266. v. Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland II. 1870 §. 250. III. §. 415. Ueber das Schulamt des Ulrich Zasius in Freiburg vgl. Schreiber, Geschichte von Freiburg II. p. 232. v. Maurer a. a. O. III. p. 64. Ueber die

allmählich entstehenden lateinischen Stadtschulen v. Maurer ibid. III. §. 416. 417. Mit dem Aufkommen der Universitäten mussten diese Schulen unfehlbar zu Vorstufen derselben herabgedrückt werden, sie behielten aber ihren ursprünglichen Character als Lateinschulen, grammatische Schulen bei. Seit der Reformation wurde besonders in den Städten der gelehrte Unterricht mehr und mehr gepflegt und von der geistlichen Herrschaft frei zu machen gesucht; namentlich sind zu erwähnen die Neckarschule in Heidelberg, die Schule in Magdeburg, das Gymnasium zu St. Egydien in Nürnberg (von Melanchthon eingerichtet 1525) das St. Anna-Gymnasium zu Augsburg u. a. m. Vgl. v. Maurer a. a. O. III. §. 418. Ueber die mit der Universität Heidelberg als Vorbereitungsanstalten verbundenen Bursen- oder Contubernialschulen vgl. v. Maurer ibid. III. §. 415. p. 60. Die Reformation bewirkte auch, dass nunmehr confessionelle Gymnasien, mit speciell protestantischem Character gegründet wurden. Vgl. noch Kriegk, Deutsches Bürgerthum im Mittelalter N. F. 1871 p. 114 ff. Schlosser, Weltgeschichte IV. p. 573. Dieser ältere Zustand hat sich auch noch später und bis in das vorige Jahrhundert erhalten, wenn auch der Unterricht sich verbesserte und erweiterte (vgl. darüber K. v. Raumer, Geschichte der Pädagogik III. 1847) und die oberste Fürsorge darüber der Landespolizeigewalt zugesprochen wurde. v. Seckendorff, Teutscher Fürstenstaat II. cap. 14 §. 3. 4. Moser, Landeshoheit in Polizeisachen 1778 cap. III. §. 12. Ueber die neueren Principien der Pädagogik, im Gegensatz zu dem veralteten Gelehrten- und Gedächtnisskram, seit Ratich (geb. 1561) und Comenius (geb. 1592), dann Locke, über die pietistische Pädagogik (A. H. Franke geb. 1663), ferner über die Ideen von Rousseau, Basedow, Salzmann und Pestalozzi vgl. Henne Am-Rhyn, Culturgeschichte der neueren Zeit II. 1871 p. 381 ff. K. v. Raumer, Geschichte der Pädagogik II. 1843.

(5) Vgl. über Mädchenerziehung K. v. Raumer, Geschichte der Pädagogik III. 2. p. 164 ff.

(6) Hieraus entsprang der bis auf die Gegenwart fortgehende Gegensatz des sog. Realismus (Utilitarismus) zum Humanismus, welcher schon von Comenius an zu datiren ist. Doch wurde die erste Realschule erst 1739 durch den Prediger Semler in Halle gegründet. Henne Am-Rhyn a. a. O. II. p. 388 ff. K. v. Raumer a. a. O. II. insbes. p. 157 ff.

(7) Vgl. K. v. Raumer, Geschichte der Pädagogik II. p. 159 ff. Stein, Verwaltungslehre Bd. 5 p. 233 ff.

§. 278.

Indem der höhere Unterricht die Grenzen der für Alle nothwendigen Geistesbildung überschreitet, ohne doch bis zur wissenschaftlichen Erkenntniss der Dinge durchzudringen, umfasst er das ganze Gebiet desjenigen Wissens, welches zwischen dem Elementarunterricht und der Wissenschaft in der Mitte liegt; er bildet folglich die Vermittlung und innere Verbindung zwischen diesen beiden und ist mithin ebensowohl ein Ergebniss der Entwicklung der Wis-

senschaft, als er die elementare Geistesbildung in der Gesammtheit des Volkes zur unentbehrlichen Voraussetzung hat (¹). Daraus ergibt sich die wichtige Folgerung, dass die Abgrenzung und innere Ausfüllung des höheren Unterrichtes von dem Entwicklungszustande der Wissenschaft und von der Höhe der allgemeinen Geistesbildung im Volke abhängt und dass es einen hievon unabhängigen, lediglich in sich selbst ruhenden Begriff desselben nicht geben kann. Hierin liegt weiterhin: 1) dass das den Gegenstand des höheren Unterrichtes bildende Wissen nicht ein für sich bestehendes abgeschlossenes Ganzes ist, sondern sich nothwendig in verschiedene neben einander stehende Zweige spaltet, je nach den verschiedenen Richtungen des Geisteslebens und des Bildungsbedürfnisses der höher entwickelten Classen; 2) dass die höheren Schulen durch Zweck und Umfang sich von einander unterscheiden, indem sie bald mehr an den Elementarunterricht, bald mehr an die Wissenschaft, bald mehr an das practische Leben selbst sich anschliessen; 3) dass er hauptsächlich auf die Mittheilung bestimmter Kenntnisse gerichtet sein muss, ohne dass daneben die allgemein bildende und erziehende Aufgabe jedes Unterrichtes vernachlässigt werden darf (²); 4) dass er bei seiner Unterordnung unter bestimmte, positiv abgegrenzte Bildungszwecke an sich für Niemand obligatorisch sein kann, jedoch insoweit einen verpflichtenden Character hat, als die geordnete Erreichung jener Zwecke dadurch bedingt ist (³).

(¹) Durch die Entwicklung der Wissenschaften wurde sowohl die Trennung des Universitätsunterrichts von den gelehrten Schulen bewirkt (vgl. §. 278 Anm. 4), als auch der höhere Unterricht überhaupt mehr und mehr mit wissenschaftlichen Ergebnissen bereichert und dadurch auch nothwendig die Aufgabe des Elementarunterrichts gesteigert. Die namentlich von den classischen Philologen beklagte Ueberhäufung des Gymnasialunterrichts findet daher in der Vermehrung des allgemeinen Wissens im Volke ihre correspondirende Erklärung. Vgl. z. B. Roth, Gymnasialpädagogik I. und II.

(²) Mittheilung der Wissenschaft selbst kann nicht die Aufgabe des höheren Unterrichts sein, weil es hiezu den Schülern sowohl an der erforderlichen Reife als Vorbildung fehlen würde; die Folge solcher verfehlter Versuche wäre nur eine höchst schädliche Verbildung der Jugend. A. Thiel, Der wissenschaftlich-juristische Unterricht I. p. 81.

(³) Daher muss sowohl der an einer Anstalt bestehende Lehrplan von allen Schülern in der Regel eingehalten, als auch die für jede Stufe des Unterrichts vorgeschriebene Vorbildung nachgewiesen werden. Dagegen steht es im Gegensatze zur Volksschule an sich den Einzelnen frei, sich den höheren Unterricht anzueignen oder nicht.

§. 279.

Die Zwecke des höheren Unterrichtes sind: 1) höhere Geistes- und Characterbildung überhaupt; 2) Ausbildung für den wissen-

schaftlichen Unterricht; und 3) für gewisse Zweige des practischen Berufs- und Erwerbslebens (1). Er hat daher theils einen abschliessenden, theils einen vorbereitenden Character, und derselbe gestaltet sich wiederum verschieden, je nachdem er auf den Erwerb allgemeiner Bildung oder specieller Berufs- und Fachbildung gerichtet ist (2). Ferner ist der allgemeine höhere Unterricht theils classischer (gelehrter, humanistischer), theils realistischer Unterricht. Der erstere bezweckt die Zurückführung der allgemeinen Geistesbildung auf ihre geschichtlich gegebene Quelle, das classische Alterthum, und bezieht sich somit hauptsächlich auf diejenigen Kenntnisse, welche zum unmittelbaren Verständniss des antiken Geisteslebens und der uns aus demselben überlieferten Geistesproducte, insbesondere der Literatur der Römer und Griechen, befähigen, ohne jedoch die Gebiete des selbständigen modernen Wissens zu vernachlässigen (3). Der letztere bezweckt eine allgemeine geistige Ausbildung hauptsächlich auf der Grundlage des Verständnisses der den Menschen umgebenden äusseren Erscheinungswelt, wobei jedoch die Verbindung mit dem classischen Alterthum durch das Lateinische in gewissem Masse aufrecht erhalten wird (4). Beide gewähren zugleich die erforderliche Vorbereitung für das Studium der Wissenschaften und dadurch mittelbar für die Ausübung derjenigen Berufszweige, für welche eine wissenschaftliche Ausbildung erfordert wird; der realistische Unterricht zugleich auch eine geordnete Vorbereitung für die Aneignung der höheren Fachbildung. Eine dritte Kategorie des höheren Unterrichts ergibt sich aus dem allgemeinen Bildungsbedürfnisse des weiblichen Geschlechts. Hieran sind zu reihen diejenigen Unterrichtsanstalten, welche theils für einzelne, theils für mehrere zusammenhängende Zwecke des practischen Lebens eine möglichst vollständige Ausbildung zu gewähren haben, soweit die wissenschaftliche Durchbildung hiefür nicht nothwendig ist. Diese verschiedenen Unterrichtszweige können ausserdem noch manchfache Modificationen oder Combinationen erleiden, theils indem mit dem jeweiligen Hauptzwecke Nebenzwecke verbunden oder besondere Anstalten für letztere ihnen an die Seite gestellt werden, theils indem der regelmässige Unterrichtsplan in gewissen Grenzen beschränkt wird. Hiernach ergibt sich folgendes System von Anstalten des höheren Unterrichts: 1) Für den classischen Unterricht: Gelehrte Schulen, und zwar a) Hauptanstalten (Gymnasien); b) Nebenanstalten (Lateinschulen, Lyceen etc.). 2) Für den realistischen Unterricht: Realschulen verschiedener Ordnung. 3) Für den Unterricht des weiblichen Geschlechts: Höhere Töchterschulen. 4) Für den Fachunterricht: Höhere Fachbildungsanstalten, Akademien etc.

(1) Bei Wiese, Gesetze und Verordnungen für die höheren Schulen in Preussen. Berlin 1868 I. p. 8 werden die höheren Schulen abgegrenzt gegen die Fachschulen durch die Ziele allgemeiner geistiger Bildung, gegen die Universität durch den propädeutischen Character des Unterrichts; jedoch bildet die höhere Fachbildung nur einen Zweig, keinen Gegensatz der höheren Bildung überhaupt und die Gymnasien und Realschulen verfolgen auch nicht blos gegenüber der Universität propädeutische Zwecke. Ferner dürften Taubstummen- und Blindenanstalten nicht wesentlich zu den höheren Unterrichtsanstalten und die Kunstschulen nur zu den Fachschulen zu rechnen sein. Auch v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. §. 495 theilt die Begriffsbestimmung Wiese's, reiht jedoch die Fachschulen in das System des höheren Unterrichts ein. Gänzlich verschieden ist der Standpunkt Stein's Verwaltungslehre Bd. 5, welcher ein gelehrtes, wirthschaftliches und künstlerisches Berufsbildungswesen und bei den beiden ersteren wieder Vorbildungs- und Fachbildungsanstalten unterscheidet, wornach die Universitäten zu blossen Fachanstalten herabsinken würden. Schon J. J. Moser, Landeshoheit in Polizeisachen 1773 p. 50 rechnete zu den „mittleren Schulen" 1) diejenigen, wo lateinische und andere fremde todte oder noch übliche Sprachen gelehrt werden; 2) Pädagogia; 3) Gymnasien; 4) Land- und Klosterschulen, darin nebst der Philologie auch philosophische, historische, geographische und andere Wissenschaften wenigstens den Anfängen nach gelehrt werden; 5) Akademien, darin nur gewisse im gemeinen Leben brauchbare Wissenschaften gelehrt werden (die heutigen Fachakademien).

(2) Z. B. die Gymnasien und Realschulen geben eine allgemeine Bildung und bereiten zugleich zum Uebertritt auf andere Anstalten, insbesondere die Universitäten vor; namentlich die letzteren verfolgen aber auch zugleich abschliessende Bildungszwecke. Das gleiche ist bei den höheren Töchterschulen der Fall. Die Fachschulen sind bestimmt, eine abschliessende Ausbildung in gewissen Lehrfächern zu gewähren; jedoch kann der daselbst empfangene Unterricht auch auf der Universität fortgesetzt werden. Die Manichfaltigkeit dieser Unterrichtszwecke ist eine unvermeidliche Folge der verschiedenartigen Bildungsbedürfnisse in den höheren Classen des Volkes und des aus der socialen Rechtsidee fliessenden Grundsatzes der allgemeinen Bildungsfreiheit.

(3) Vgl. unten §. 280.

(4) Vgl. unten sub III.

II. Die gelehrten Schulen.

Quellen: Preussen, A. L. R. II. 12 §. 54—66. Reglement vom 4. Juni 1834 und 12. Jan. 1856 betr. die Maturitätsprüfungen. Regulativ für die Prüfungen der Candidaten des höheren Schulamtes vom 12. Dec. 1866. Instruction für die Gymnasial-Directoren in Pommern vom 1. Mai 1828. Entwurf von 1849 §. 103—141; von 1862 §. 122—160. Hannover, Verordnung vom 11. Sept. 1829 und 5. Aug. 1846 über die Maturitätsprüfungen. Verordnung vom 22. April 1831 und Instruction vom 24. Febr. 1853 über die Prüfung der Candidaten des höheren Lehramts. Bekanntmachung vom 6. Nov. 1860. Bayern, Revid.-Schulordnung für die lateinischen Schulen und Gymnasien vom 24. Febr. 1854 (früher vom 13. März 1830) nebst Regulativen vom 29. April

1861 und 4. Mai 1863. Entwurf einer Ordnung für die gelehrten Mittelschulen (Studienanstalten) auf Grund der Beschlüsse der am 30. Oct. 1869 zusammengetretenen Berathungscommission. München 1870. K. Sachsen, Regulativ für die gelehrten Schulen vom 1. Juni 1870; früher vom 27. Dec. 1846. Mandat vom 4. Juli 1829. Verordnung und Regulativ vom 17. Dec. 1830 und Verordnung vom 17. Dec. 1850. Regulativ vom 12. Dec. 1848. Würtemberg, Prüfungsordnung vom 28. Nov. 1865. Baden, Verordnung vom 31. Dec. 1836. Mecklenburg-Schwerin, Reglement für die Maturitätsprüfungen vom 11. Mai 1833. Regulativ für die Prüfungen der Candidaten des höheren Schulamts vom 28. Mai 1870. Sachsen-Meiningen, Ordnung der Landes-Gymnasien zu Meiningen und Hildburghausen vom 24. Nov. 1836. Oestreich, Gymnasialordnung vom 15. Sept. 1849. Prüfungsgesetz vom 24. Juli 1856.

Literatur: L. Wiese, Verordnungen und Gesetze für die höheren Schulen in Preussen. Berlin 1867. 68. L. Wiese, Das höhere Schulwesen in Preussen. Historisch-statistische Darstellung. Berlin 1864. 1869. Wiese, Das höhere Schulwesen in Preussen in Runkel's Preuss. Jahrbuch 1861 p. 107 ff. L. Wiese, Deutsche Briefe über englische Erziehung. Berlin 1852. v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen Bd. 2. Berlin 1855. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 495 ff. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. 1870 §. 215—219. C. L. Roth, Das Gymnasial-Schulwesen in Bayern zwischen 1824—1843 Stuttg. 1845. Das höhere Schulwesen des K. Hannover seit seiner Organisation im Jahre 1830. Hann. 1855. K. Pfaff, Versuch einer Geschichte des gelehrten Unterrichtswesens in Würtemberg. Ulm 1842. Entwurf einer Organisation der Gymnasien und Realschulen in Oestreich. Vom Ministerium des Cultus und Unterrichts. Wien 1849. v. Stubenrauch, Oestreich. Verwaltungsgesetzgebung Bd. 2 §. 408—415. Schulte, Lehrbuch des kathol. Kirchenrechts 2. Aufl. 1868 §. 198. Stein, Verwaltungslehre Bd. 5 p. 191 ff. A. Thiel, Das wissenschaftlich-juristische Bildungswesen I. Berlin 1869. Fr. Thiersch, Ueber gelehrte Schulen Stuttg. und Tüb. 1826. Fr. Thiersch, Ueber den gegenwärtigen Zustand des öffentlichen Unterrichts in den westlichen Staaten von Deutschland, in Holland, Frankreich und Belgien 1838. C. Fr. Nägelsbach, Gymnasial-Pädagogik, Herausgeg. von Autenrieth. Erl. 1862. C. L. Roth, Gymnasial-Pädagogik Stuttg. 1865. C. L. Roth, Kleine Schriften pädagogischen und biographischen Inhalts Stuttg. 1857. L. Döderlein, Reden und Aufsätze. Ein Beitrag zur Gymnasialpädagogik Erl. 1843—59. G. Thaulow, Die Gymnasialpädagogik im Grundrisse Kiel 1858. Fr. H. Chr. Schwarz, Die Schulen Leipz. 1832 p. 106—187. Schmid's Encyclopädie Bd. 2. p. 626—682. Bd. 3. p. 170—227. Scheibert, Das Gymnasium und die höhere Bürgerschule. Berlin 1836. W. Herbst, Das classische Alterthum in der Gegenwart Leipz. 1852. L. Kühnast, Die Vereinigung der principiellen Gegensätze in unserem altclassischen Schulunterricht. Rastenburg 1856. K. A. J. Lattmann, Ueber die Frage der Concentration in den allgemeinen Schulen, namentlich in den Gymnasien. 1860. K. G. Heiland, Die Aufgabe der Gymnasien nach ihren wesentlichen Seiten dargestellt in Schulreden Weimar 1860. E. A. Lilie, Die Emancipation der Schule von der Kirche in ihrer geschichtlichen Entwicklung Kiel 1843. Schnaase, Die Schule in Danzig und ihr Verhältniss zur Kirche. Danzig 1859. In geschichtlicher Hinsicht: Meiners, Geschichte der Entstehung der hohen Schulen. Gött. 1802.

Schmid's Encyclopädie Bd. 2. p. 627 ff. K. v. Raumer, Geschichte der Pädagogik Stuttg. 1843 ff. Fr. Körner, Geschichte der Pädagogik 2. Aufl. Leipz. 1857. A. H. Niemeyer, Grundsätze der Erziehung und des Unterrichts 9. Aufl. Halle 1834 ff., bes. Theil 3. R. Vormbaum, Evangelische Schulordnungen im 16. 17. und 18. Jahrh. Gütersloh 1863. 1864. Vgl. noch über Preussen, Schmid's Encyclopädie Bd. 6. p. 267 ff.; Oestreich, ibid. Bd. 5. p. 355 ff.; Bayern, ibid. Bd. 1. p. 444 ff. K. Sachsen, ibid. Bd. 7. p. 478 ff. Baden, ibid. Bd. 1. p. 400 ff. Kurhessen, ibid. Bd. 3. p. 499 ff.; Braunschweig, ibid. Bd. 1. p. 746 ff.

III. Die Gymnasien.

A. Der Gymnasialunterricht.

§. 280.

Die Gymnasien sind bestimmt, eine höhere allgemeine Geistes- und Characterbildung zu gewähren durch den Unterricht in denjenigen Kenntnissen, welche zur Aufnahme der modernen Geistescultur von ihrer Quelle, dem classischen Alterthum, aus befähigen, und dadurch zugleich zu einem gründlichen und gedeihlichen Studium der Wissenschaften die erforderliche gelehrte Vorbereitung zu geben (1). Die hiedurch bestimmten Lehrgegenstände, in Verbindung mit den Grundbestandtheilen des neueren Wissens, sind nach den Erfahrungen der Jahrhunderte und dem Zeugniss der Sachverständigen vorzüglich geeignet, die geistigen Kräfte der heranwachsenden Jugend zu wecken, zu stärken und zu veredeln und in den Zustand harmonischer Entwicklungs- und Leistungsfähigkeit zu versetzen (2). Der classische Unterricht gewährt nicht nur die zur Zeit noch kaum erreichten Muster allseitiger formaler Geistesbildung; insbesondere die lateinische Sprache ist vermöge ihrer in hohem Grade logischen Ausbildung das eindringlichste Mittel, die Aufmerksamkeit festzuhalten, das Gedächtniss zu stärken, die Denkkraft zu üben und die Urtheilskraft zu schärfen (3). Er schafft auch die für vollendete Bildung unerlässliche Freiheit des Denkens, indem er es auf seinen geschichtlichen Ausgangspunkt zurückführt und dadurch die Erkenntniss der Einheit der menschlichen Geistescultur in ihrem Fortschreiten ermöglicht (4). Der classische Unterricht verleiht daher im höchsten Grade die Befähigung, das Wesen und die Gesetzmässigkeit aller Dinge zu erforschen, die Schranken der Unwissenheit zu durchbrechen und dem Stillstand und der Versumpfung der menschlichen Cultur vorzubeugen; er wird hiedurch zur wichtigsten Geistesnahrung der Menschen und zum Träger und Mittelpunkt aller höheren Bildung zur Wahrheit und reinen Menschlichkeit überhaupt (5). Da äussere Freiheit nur in Verbindung mit der reinen Wahrheit gedeihen

und bestehen kann, so beruht auf dem classischen Unterricht auch die Sicherheit und Freiheit des gesellschaftlichen Zusammenlebens, wie denn die Geschichte bezeugt, dass die tiefere und freiere Entwicklung der Menschheit seit der Reformation in enger Verbindung steht mit der Wiedererweckung der classischen Studien (6).

(1) Preussen, A. L. R. II. 12 §. 54. Oestreich, Gymnasialordnung vom 15. Sept. 1849 §. 1. Bayern, Entwurf von 1869 §. 1. K. Sachsen, Regulativ vom 1. Juni 1870 §. 1. 35. 37. Baden, Verordnung vom 31. Dec. 1836. Ueber die im A. L. R. betonte ausschliessliche Aufgabe der Vorbereitung für den gelehrten Beruf vgl. Schmid's Encyclopädie Bd. 3. p. 176 ff. S. auch das Promemoria vom 30. Dec. 1831 bei v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen II. p. 139 ff. A. Thiel a. a. O. p. 80 findet den Zweck der Gymnasien in der Bildung zur Humanität durch Mittheilung classischer Kenntnisse; auch Stein, Verwaltungslehre Bd. 5 p. 203 erklärt den classischen Unterricht für das einzige Mittel höherer Bildung. Der Zweck allgemeiner höherer Bildung wird ebenso anerkannt von v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 496. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 215. v. Stubenrauch a. a. O. II. §. 408.

(2) Preussen, Verordnung vom 24. Oct. 1837 bei Wiese, Verordnungen und Gesetze für das höhere Schulwesen in Preussen 1867 I. p. 29. Bayern, Entwurf von 1869 §. 2. Hier wird jedoch auch die Kenntniss und Pflege der deutschen Muttersprache als Hauptgegenstand des Gymnasialunterrichts hervorgehoben. A. Thiel a. a. O. p. 82.

(3) Schwarz, Die Schulen p. 113. Schelling, Vorlesungen über die Methode des akad. Stud. Vorlesung 3.

(4) Schwarz a. a. O. p. 107.

(5) Fr. Thiersch, Ueber gelehrte Schulen Stuttg. und Tüb. 1826 p. 14. Die Bedeutung der classischen Studien für die ideale Bildung 1849. Fr. E. Beneke, Erziehungs- und Unterrichtslehre 2. Aufl. 1842 p. 176. G. Thaulow, Die Gymnasialpädagogik im Grundrisse 1858 256. 409 ff. Schmid's Encyclopädie Bd. 1 p. 807 ff.

(6) Fr. Thiersch, Ueber gelehrte Schulen p. 28 ff. Rapport de M. Thiers sur la loi de l'instruction sécondaire 1844. Die Meinung, dass durch die Beschäftigung mit dem Geiste des classischen Alterthums das christliche Bewusstsein Nachtheil erleide, ist ebenso grundlos, wie die andere hauptsächlich von neueren Oekonomisten aufgestellte, dass dadurch der Sinn und die Befähigung für die Anforderungen des practischen Lebens geschwächt werde. S. z. B. Fr. Bastiat, Baccalauréat et Socialisme in dessen Mélanges d'économie politique Brux. 1851 II. p. 169 ff. Derselbe geht sogar soweit, Socialismus und Communismus als Früchte der classischen Studien zu bezeichnen In beiden Ansichten drückt sich ein beschränktes Urtheil über das Wesen des Christenthums und die Bedingungen dauerhafter materieller Entwicklung aus. Ueber die in dieser Hinsicht oberflächliche Schrift von J. Locke, Some thoughts concerning education 1693 §. 147, s. Schmid's Encyclopädie Bd. 4. p. 448; ferner über das Nützlichkeitsprincip und den Philanthropinismus in der Erziehung Schmid's Encyclopädie Bd. 2. p. 666. Bd. 5. p. 902 ff. A. Thiel a. a. O. p. 87. Gegen das Vorurtheil, dass die sog. practischen und meist nur halb oder höchstens realistisch gebildeten Elemente

zur Besorgung der Geschäfte der Gesetzgebung und Politik besonders geeignet seien, ist auch die gründliche classische Bildung der vorzüglichsten englischen Staatsmänner als beachtenswerthes Moment anzuführen.

§. 281.

Der classische Unterricht umfasst ausser dem Religionsunterrichte, welcher auch hier als die Grundlage der gesammten geistigen und sittlichen Bildung angesehen wird (1), zunächst den Unterricht in der römischen und griechischen Sprache, Literatur und Geschichte (2), sodann aber auch den Unterricht in den neueren Lehrgegenständen, auf der Grundlage der durch jenen erlangten Geistesbildung (3). Zu den letzteren gehören die deutsche Sprache (Muttersprache) und Literatur, allgemeine Geschichte und Mathematik; Geographie, Naturkunde (Physik) und Naturbeschreibung in entsprechender Begrenzung; die wichtigsten neueren Sprachen, insbesondere die französische (4); Schreiben, Zeichnen und Musik (5). Diese sämmtlichen Lehrfächer bilden eine innere, sich gegenseitig vom Standpunkte der Ausbildung des Geistes zur Freiheit ergänzende Einheit, deren vollständige Aneignung für die Erreichung der Zwecke des Gymnasialunterrichts nothwendig ist (6). Ihr Mittelpunkt und Kern ist der classische Unterricht im engeren Sinne (7), auf welchen daher die meiste Sorgfalt und Zeit verwendet werden muss, insbesondere auf den unteren Stufen des Unterrichts, wo es sich darum handelt, die noch schwächeren jugendlichen Kräfte im rechten Mass zu beschäftigen und dem Geiste ein für allemal die classische Richtung zu verleihen. Auf den höheren Stufen treten die neueren Lehrgegenstände mehr hervor und in passender Reihenfolge hinzu, in dem Masse als die classische Ausbildung kräftiger und sicherer geworden ist (8). Die hebräische, wie auch die übrigen orientalischen Sprachen stehen ausserhalb des classischen Alterthums und können daher als blosse Vorbereitungsmittel für spätere Fachstudien nur einen facultativen Lehrgegenstand bilden (9). Nach dem Grundsatz, dass die gesunde Entwicklung des Geistes auch einen gesunden und in allen seinen Organen ausgebildeten Körper erfordert, muss besonders auf den Gymnasien auch auf körperliche Kräftigung und Entwicklung durch Turnunterricht und Gewährung sonstiger Leibesübungen sorgfältiges Gewicht gelegt werden (10). Mit den Gymnasien sind endlich auch regelmässig Vorschulen verbunden, welche den zur Aufnahme des Gymnasialunterrichtes erforderlichen Elementarunterricht an Stelle der Volksschule zu gewähren haben.

(1) Fr. Thiersch, Ueber gelehrte Schulen p. 105 ff. K. L. Roth, Gymnasialpädagogik p. 228 ff. Schmid's Encyclopädie Bd. 7. p. 34—70. Hamberger, Ueber den Religionsunterricht an Gymnasien 1835. F. Schröder, Ueber den Religionsunterricht in den höheren Classen gelehrter Schulen 1835. Vömel, Die christliche Gymnasialbildung 1843. Hagenbach, Ueber die Bedeutung des Religionsunterrichts an höheren Bildungsanstalten 1845. A. Schröder, Die Religion in unseren Gymnasien und höheren Schulen 1856. Toren, Der evangelische Religionsunterricht in Deutschland, Grossbritannien und Dänemark, herausgegeben von Thilo 1865. Weitere Literatur s. bei Schmid a. a. O. p. 70.

(2) Fr. Thiersch, Ueber gelehrte Schulen p. 121 ff.

(3) Fr. Thiersch, Ueber gelehrte Schulen p. 337 ff. Ueber das Griechische als wesentlichen Gegenstand des classischen Unterrichts vgl. Schmid's Encyclopädie Bd. 3. p. 63 ff. Sause a. a. O. I. p. 103. A. Thiel a. a. O. p. 118 ff. (diese beiden befürworten sogar die vorwiegende Berücksichtigung des Griechischen vor dem Lateinischen). Ueber die Stellung der classischen Studien im gelehrten Unterricht vgl. Schmid's Encyclopädie Bd. 1. p. 807; über die Versöhnung des Humanismus mit dem sog. Realismus Schmid ibid. Bd. 3. p. 171 ff. Köchly, Ueber die Principien des Gymnasialunterrichts der Gegenwart 1845.

(4) Ueber die französische Sprache vgl. Schmid's Encyclopädie Bd. 2 p. 910 ff.; über den Werth der englischen Sprache als Unterrichtsgegenstand ibid. Bd. 2. p. 112 ff. J. Grimm, Ueber den Ursprung der Sprache Berlin 1832 p. 55; über das Italienische Schmid ibid. Bd. 3 p. 712 ff. Die lebenden Sprachen können nur nach Bedürfniss und Gelegenheit zu obligaten Lehrgegenständen erklärt werden nach der Oestreich. Gymnasialordnung vom 15. Sept. 1849 §. 21; das Französische ist in jedem Fall obligat im Bayr. Entwurf von 1869 §. 5; ebenso in Preussen, Verordnung vom 24. Oct. 1837 (aus Rücksichten der practischen Nützlichkeit) und im K. Sachsen, Regulativ vom 1. Juni 1870 §. 38.

(5) S. im Allgemeinen Preussen, Verordnung vom 24. Oct. 1837. Promemoria vom 30. Dec. 1831. Bayern, Entwurf von 1869 §. 5. K. Sachsen, Regulativ vom 1. Juni 1870 §. 38. Oestreich, Gymnasialordnung vom 15. Sept. 1849 §. 18. Hier und in Sachsen ist ausserdem noch philosophische Propädeutik (S. dagegen die Preuss. Circ. Verf. vom 7. Jan. 1856) den obligaten Lehrgegenständen beigezählt. Unterrichtssprache ist die Landessprache resp. die Muttersprache der überwiegenden Mehrzahl der Schüler, es können aber auch nach Bedürfniss mehrere Unterrichtssprachen an einer Anstalt bestimmt werden. Hierüber entstehender Streit ist von der Staatsbehörde, bei Privatanstalten von demjenigen, welcher die Mittel für eine Anstalt gewährt, zu entscheiden; ibid. §. 17.

(6) Vgl. Preuss. Verordnung vom 24. Oct. 1837. Schmid's Encyclopädie Bd. 1 p. 852 ff. A. Thiel a. a. O. p. 96 ff. Ueber die verschiedenen Richtungen hinsichtlich der Verbindung der sog. Humaniora mit den Realien s. Lübker in Schmid's Encyclopädie Bd. 2 p. 657 ff.

(7) Schmid's Encyclopädie Bd. 1. p. 673. 807 ff. Stein, Verwaltungslehre Bd. 5 p. 204.

(8) S. die Vertheilung des gesammten Lehrstoffes über die einzelnen

Classen und die Zahl der jedem Lehrgegenstand zufallenden wöchentlichen Stunden bei Wiese a. a. O. I. p. 33; im Bayr. Entwurf von 1869 §. 7; in der Oestreich. Gymnasialordnung vom 15. Sept. 1849. §. 22—50; im K. Sächs. Regulativ vom 1. Juni 1870 §. 45 ff.

(9) Wiese a. a. O. I. p. 59. Schmid's Encyclopädie Bd. 3 p. 346 ff. Bayern, Entwurf von 1869 §. 5. 23; daselbst werden ausserdem als facultative Gegenstände bezeichnet: 1) Stenographie; 2) Zeichnen, Musik und Gesang; 3) die englische und italienische Sprache, was für die zu 2 genannten Fächer nicht zu billigen ist.

(10) Preussen, Cab.-Ordre vom 6. Juni 1842. Verfügung vom 24. Oct. 1837, 7. Febr. 1844 und 7. Jan. 1856. Bayern, Entwurf von 1869 §. 5. Oestreich, Gymnasialordnung vom 15. Sept. 1849 §. 18. 21 (relativ obligatorisch). Die Gymnastik ist auch in Bezug auf das System der allgemeinen Wehrpflicht von hoher Bedeutung. Wiese a. a. O. I. p. 136 ff. J. C. Lion, Statistik des Schulturnens in Deutschland. Im Auftrage des Ausschusses der deutschen Turnerschaft herausgegeben. Leipz. 1870—1871.

§. 282.

Der planmässige Erfolg des Gymnasialunterrichts bedingt die Einrichtung eines Classensystemes, über welches die sämmtlichen Lehrgegenstände stufenweise vertheilt werden, so dass jede Classe einen Theil des gesammten Lehrstoffes ausschliesslich in jährlicher Wiederkehr zu verarbeiten hat und die Schüler, um die innere Einheit dieser Ordnung nicht zu zerstören und dadurch den lernenden Geist in Verwirrung zu bringen, immer nur einer Classe angehören können (1). Das Classensystem in dieser Gestalt, im Unterschied von dem früheren Parallel- oder Fachsystem, nach welchem die Schüler in den verschiedenen Lehrgegenständen verschiedenen Classen angehören konnten, hat sich in Hinsicht auf Ordnung und Disciplin, auf das gleichmässige Fortschreiten in dem zur Gesammtbildung gehörigen Wissen und auf die Gestaltung eines näheren Verhältnisses zwischen Lehrern und Schülern als das zuträglichste bewährt (2). Das Aufsteigen in höhere Classen setzt die geistige Reife dafür in allen Lehrgegenständen voraus, welche von dem Lehrkörper auf Grund der Jahresleistungen, sowie einer zuweilen abzulegenden Classenprüfung festgestellt wird (3). Der jährliche Classenwechsel der Befähigten ist die Regel, doch ist daneben auch vielfach die halbjährige Versetzung gestattet (4). Da der volle Gymnasialcursus in 8—10 Jahren absolvirt werden kann, so ergibt sich daraus unter der Voraussetzung eines jährlichen Classenwechsels eine gleich grosse Anzahl von Classen, die jedoch insoweit sich mindert, als zuweilen für einzelne Classen, besonders für die oberste Classe (Prima) eine längere (2 oder 1½jährige) Cursusdauer angeordnet ist oder dieselben in zwei oder mehrere Unterabtheilungen

mit fester Stufenfolge gespalten werden (5). Auch können bei Ueberschreitung des gesetzlichen Maximums der Schülerzahl Parallelclassen errichtet werden (6). Jede Classe hat einen Hauptlehrer (Classenlehrer, Ordinarius), welcher in derselben den hauptsächlichsten Unterricht, namentlich in den alten Sprachen, sowie die Aufgaben und die Correctur der schriftlichen lateinischen und griechischen Arbeiten zu übernehmen hat (7). Für jedes Gymnasium wird unter Einhaltung der allgemeinen Vorschriften und Berücksichtigung seiner eigenthümlichen Verhältnisse ein sämmtliche Classen einheitlich umfassender Lehrplan aufgestellt, dem eine genaue Abgrenzung der Lehraufgaben für jede Classe und für jedes Fach beizufügen ist; durch denselben darf die für die wesentlichen Lehrgegenstände bestimmte wöchentliche Stundenzahl nicht vermindert und die ihnen als Hauptgliedern des Ganzen zukommende Stellung nicht verrückt werden (8). Dieser Lehrplan unterliegt nothwendig der geschichtlichen Fortbildung.

(1) Schwarz, Die Schulen. Leipz. 1832 p. 142 ff.

(2) Die analoge Anwendung des akademischen Collegiensystems wäre hier nicht am Platze. Vgl. Preussen, Landtagsabschied an die schlesischen Provinzialstände vom 30. Dec. 1831. C. Verf. vom 24. Oct. 1837 (Wiese a. a. O. I. p. 27). Verfügung vom 7. Jan. 1856. Hannover, Instruction für die Classenordinarien von 1833. Württemberg, Schulordnungsentwurf von 1848 p. 124. 178. K. Sachsen, Regulativ vom 1. Juni 1870 §. 39. Bayern, Studienordnung vom 24. Febr. 1854 §. 4. 47. Entwurf von 1869 §. 48. Motive hiezu p. 58 ff. Oestreich, Gymnasialordnung vom 15. Sept. 1849 §. 4. 77. Schwarz, Die Schulen p. 183 ff. Schmid's Encyclopädie Bd. 1. p. 786 ff. Kirsch, Volksschulrecht I. p. 411. Auch das Rotationssystem, wornach jeder Lehrer mit seinen Schülern durch mehrere oder sämmtliche Classen aufsteigt, um sodann wieder von unten zu beginnen (z. B. angeordnet durch Min.-Erlass vom 30. April 1852 für die Volksschulen der Stadt Wien), ist gegenüber der auf ein festes Berufsprincip gegründeten Schulorganisation undurchführbar und würde die Schule in so viele besondere Schulen als Classen auseinanderreissen.

(3) Eine Fortsetzung der Classenordnung ist die Rangordnung der Schüler in jeder Classe (Location), welche auf die Gesammtleistungen der Schüler sich gründet und worauf das sittliche Benehmen in der Regel keinen Einfluss hat. Oestreich, Gymnasialordnung vom 15. Sept. 1849 §. 73—77. Bayern, Entwurf von 1869 §. 29. 30. K. Sachsen, Regulativ vom 1. Juni 1870 §. 19—22. Preussen, C. Verfügung vom 24. Oct. 1837. Unterrichts- und Prüfungsordnung vom 6. Oct. 1859. Verfügung des Prov. Schulcollegiums zu Münster vom 28. Dec. 1853. Min.-Verfügung vom 12. Mai 1840. Wiese a. a. O. I. p. 179. 159 ff. Das Aufsteigen nicht hinreichend befähigter Schüler ist strenge zu verhindern; insbesondere ist in Bayern, Entwurf von 1869 §. 31 für den Uebergang aus der Lateinschule in das (eigentliche, Ober-) Gymnasium eine erschöpfende Prüfung vorgeschrieben. Allgemeine Ver-

setzungsprüfungen in Oestreich, Gymnasialordnung vom 15. Sept. 1849 §. 73. Ertheilung von Fortgangsnoten (Schulzeugnissen) und Schulpreisen (Büchern) zur Belohnung ausgezeichneten Fleisses, Fortschreitens und sittlichen Betragens. K. Sachsen, Regulativ vom 1. Juni 1870 §. 21. 24. Bayern, Entwurf von 1869 §. 33. 34. Semestralzeugnisse sind jedoch nicht unbedenklich. Oeffentliche Schlussprüfungen für jede Classe und Schulcataloge (Programme) am Schlusse des Schuljahres (Bayern, ibid. §. 32. Oestreich a. a. O. §. 74), durch welche der öffentliche Character der Schule und die Leistungen der Schüler vor dem Publikum bezeugt werden sollen.

(4) Preussen, Verordnung vom 24. Oct. 1837. Wiese a. a. O. I. p. 26. K. Sachsen, Regulativ vom 1. Juni 1870 §. 17. Bayern, Entwurf von 1869 §. 30. Oestreich, Gymnasialordnung vom 15. Sept. 1849 §. 73. Das Ueberspringen einer Classe ist nur ganz ausnahmsweise bei vorgerücktem Alter und besonders ausgezeichneter Befähigung zu gestatten.

(5) Das Ganze theilt sich zuweilen in das Ober- und Untergymnasium (Gymnasium und Lateinschule). Preussen, Verordnung vom 24. Oct. 1837 (mindestens 6 Classen mit 8—9jährigem Cursus). Wiese a. a. O. I. p. 24. 26. 28. K. Sachsen, Regulativ vom 1. Juni 1870 §. 15 (9 Classen in 3 Abtheilungen und mit regelmässig 9jährigem Cursus). Oestreich, Gymnasialordnung vom 15. Sept. 1849 §. 4 (8 Classen, von denen jede einen Jahrescursus bildet). Bayern, Entwurf von 1869 §. 3 (9 Classen, wovon 4 auf das Gymnasium und 5 auf die Lateinschule fallen, mit gleichen Jahrescursen). Vgl. noch Thiersch, Ueber gelehrte Schulen p. 239. 243. 256 ff.

(6) Der Regel nach sollen nur 40—50 Schüler auf jede Classe fallen, doch wird unter Umständen eine Classenfrequenz bis höchstens 80 Schüler gestattet. Preussen, Unterrichts- und Prüfungsordnung vom 6. Oct. 1859. Verfügung vom 28. Febr. 1867 (30 Schüler für die oberen Classen). Wiese a. a. O. I. p. 28. K. Sachsen, Regulativ vom 1. Juni 1870 §. 16 (40 Schüler). Bayern, Entwurf von 1869 §. 4. Oestreich, Gymnasialordnung vom 15. Sept. 1849 §. 64. Auch kann unter Umständen ein Aushülfslehrer beigegeben werden.

(7) Preussen, Verordnung vom 24. Oct. 1837 und 7. Jan. 1856. Wiese a. a. O. I. p. 27. 34. II. p. 205; vgl. auch die Instructionen für die Classenordinarien ibid. p. 206 ff. Oestreich, Gymnasialordnung vom 15. Sept. 1849 §. 97. Bayern, Entwurf von 1869 §. 48. Der Classenlehrer hat auch seine Classe im Lehrercollegium und die erziehende Autorität der Schule gegenüber den Schülern zu vertreten.

(8) Die Feststellung des Lehrplanes liegt dem Lehrercollegium ob, jedoch unter Beobachtung der aus dem Wesen und Zweck der Gymnasien folgenden und durch den jeweiligen Stand des Lehrwesens bedingten, vom Staate durch das Gesetz oder auch durch einen Normallehrplan vorzuschreibenden Ordnung; die Prüfung der jährlichen Lehrpläne steht daher den oberen Schulbehörden zu. Preussen, Verordnung vom 24. Oct. 1837 und 7. Jan. 1856. Wiese a. a. O. I. p. 29 ff. 51—63. 80—148. K. Sachsen, Regulativ vom 1. Juni 1870 §. 12. 37 ff. Oestreich, Gymnasialordnung vom 15. Sept. 1849 §. 112; der Lehrplan im Allgemeinen daselbst §. 17—50. Bayern, Entwurf von 1869 §. 49; Lehrplan ibid. §. 6—24. Vgl. im Allgemeinen Schmid's Encyclopädie

Bd. 4. p. 292 ff. Bd. 2. p. 679. Landferman, Zur Revision des Lehrplanes höherer Schulen (Zeitschrift für die Gymnasien 1855). C. L. Roth, Pädagogische Revue Bd. 3. p. 468. C. L. Roth, kleine Schriften Bd. 2. p. 174. Für die Nothwendigkeit eines allgemeinen Studienplanes Chr. Walz, Pädagog. Revue 1841 Bd. 2. p. 469. Eine Kritik des Preuss. Lehrplanes findet sich bei A. Thiel a. a. O. p. 110 ff. — S. noch Organisationsentwurf für Gymnasien und Realschulen in Oestreich. Wien 1849 p. 101 ff. Motive zum Bayr. Entwurfe p. 41 ff.

§. 283.

Der Gymnasialunterricht ist seiner Natur nach nicht obligatorisch, sondern der freien Entschliessung jedes Einzelnen anheimgestellt. Andererseits steht der Besuch der Gymnasien Allen frei ([1]), welche die nothwendigen Bedingungen hiefür zu erfüllen vermögen; diese sind 1) die für jede Classe erforderlichen Vorkenntnisse, worüber in Ermangelung gültiger Zeugnisse eine Aufnahmsprüfung stattfindet ([2]); 2) Besitz der entsprechenden körperlichen und geistigen Reife ([3]); 3) Entrichtung des vorgeschriebenen Schulgeldes ([4]); 4) Unterwerfung unter die bestehende Lehr- und Anstaltsordnung ([5]). In letzterer Beziehung ist hervorzuheben: 1) Die Schüler sind zur Theilnahme an sämmtlichen Unterrichtsgegenständen und Stunden verpflichtet ([6]); Dispensationen sind nur zulässig a) bei Nebenfächern (Musik, Turnen) wegen Mangels natürlicher Begabung oder auf Grund ärztlicher Atteste ([7]); b) bei anderen Fächern aus besonderen localen oder religiösen Rücksichten ([8]); c) bei den facultativen Lehrgegenständen [9]); d) beim Verzicht auf die Erlangung eines Maturitätszeugnisses ([10]). 2) Die Schüler sind verpflichtet zum pünktlichen Besuch der Lehrstunden, wovon nur Krankheit oder andere unabweisbare Abhaltungen entschuldigen, ferner zur Theilnahme an den jeden Schultag beginnenden Schulandachten und zum Kirchenbesuch; in letzterer Beziehung ist jedoch die Beaufsichtigung der einheimischen Schüler den Eltern überlassen ([11]). 3) Anschaffung aller erforderlichen Lehrbücher und sonstigen Lehrmittel. 4) Die Schüler sind den Lehrern Gehorsam und Ehrerbietung schuldig; auch der häusliche Fleiss (durch angemessene Schulaufgaben) und die Arbeitszeit unterliegt der Beaufsichtigung der Lehrer, Privatunterricht darf nur mit Erlaubniss des Directors ertheilt oder genommen werden ([12]). 5) Ohne Aufsicht der Eltern oder deren Stellvertreter ist den Schülern der Besuch öffentlicher Wirthshäuser und anderer öffentlicher Vergnügungen, ferner die Theilnahme an verbotenen Verbindungen und das Tabakrauchen untersagt ([13]). 6) Auswärtige Schüler sind in eine nach dem Ermessen des Directors geeignete Wohnung, Kost und Aufsicht zu geben; auch jede Pensionsveränderung unterliegt der vorher einzuholenden Genehm-

igung des Directors (14). 7) Hinsichtlich ihres Fleisses und Betragens, ihrer Aufmerksamkeit und ihrer Leistungen unterliegen die Schüler der möglichst gleichmässig auszuübenden und durch besondere Conferenzen zu ordnenden Censurgewalt der Lehrer (15); ebenso bei Vergehungen und Uebertretungen deren Disciplinarstrafgewalt (16).

(1) Gänzlich verwerflich und schädlich wären Massregeln zur künstlichen und willkürlichen Beschränkung des Besuches der höheren Schulen, aus Furcht es könnten zu Viele studiren. Thiersch, Ueber gelehrte Schulen p. 245 ff. Die Zurückweisung Einzelner ist höchstens ausnahmsweise wegen Ueberfüllung zulässig; bleibende Ueberschreitungen der gesetzlichen Schülerzahl müssen zur Errichtung von Parallelclassen oder ganzer Anstalten führen. K. Sachsen, Regulativ vom 1. Juni 1870 §. 16. Abmahnung unfähiger Subjecte vom gelehrten Studium ist vorgeschrieben in Preussen, A. L. R. II. 12 §. 62. — Ueber die von dem Beschluss des Lehrkörpers abhängige Aufnahme im Lauf eines Semesters oder dimittirter Schüler vgl. Oestreich, Gymnasialordnung vom 15. Sept. 1849 §. 62.

(2) Für die Aufnahme in die unterste Classe wird gefordert: Geläufigkeit im Lesen deutscher und lateinischer Druckschrift; Kenntniss der Redetheile; eine leserliche und reinliche Handschrift; Fähigkeit, Dictirtes ohne grobe orthographische Fehler nachzuschreiben; Sicherheit in den vier Grundrechnungsarten in ganzen Zahlen; Bekanntschaft mit der Geschichte des alten und neuen Tetsaments. Wiese a. a. O. I. p. 25. K. Sachsen, Regulativ vom 1. Juni 1870 §. 18. 42. Bayern, Entwurf von 1869 §. 26. Oestreich, Gymnasialordnung vom 15. Sept. 1849 §. 60. — Beim Uebergang auf eine andere Anstalt muss ein Abgangszeugniss der verlassenen Anstalt vorgelegt werden. Preussen, Circ.-Verfügung vom 9. Mai 1826. Oestreich, Min.-Verfügung vom 27. Nov. 1849. — Gegen Verweigerung der Aufnahme steht der Recurs an die obere Schulbehörde offen. Oestreich, Gymnasialordnung vom 15. Sept. 1849 §. 59.

(3) Regelmässig findet die Aufnahme nicht vor dem vollendeten 9. und nach dem 12. Lebensjahre statt. Körperlich schwachen Knaben wird zwar die Aufnahme nicht versagt, doch sind die Eltern auf das Gefährliche einer solchen aufmerksam zu machen; ebenso wenn Schüler von zu vorgerücktem Alter oder ohne die nöthigen Subsistenzmittel angemeldet werden. Preussen, Verordnung vom 24. Oct. 1837. Wiese a. a. O. I. p. 25. v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen II. p. 164 ff. K. Sachsen, Regulativ vom 1. Juni 1870 §. 41. Oestreich, Gymnasialordnung vom 15. Sept. 1849 §. 59. Bayern, Entwurf von 1869 §. 26. Altersdispense können unter Voraussetzung gehöriger körperlicher und geistiger Entwicklung vom Lehrercollegium ertheilt werden.

(4) Die Entrichtung des Schulgeldes berechtigt in der Regel, ausgenommen soweit für Nebenfächer, z. B. Turnen, ein besonderes Honorar eingeführt ist, zur Theilnahme an sämmtlichen Unterrichtsgegenständen der betreffenden Classe. Dasselbe ist fest bestimmt, aber meist verschieden abgestuft für einheimische wie für auswärtige Schüler, für die oberen wie für die unteren Classen etc.; unzulässig erscheint die

Abstufung nach den Vermögensverhältnissen oder Steuerbeiträgen der Eltern. Nebengebühren (für Dinte, Holz, Licht, Bibliothek etc.) sind unstatthaft; dagegen können Inscriptions- und Zeugnissgebühren erhoben werden. Die Befreiung vom Schulgeld wird in der Regel an die Söhne der Lehrer, manchmal auch der Geistlichen, an die dritten Brüder, sowie namentlich an Unbemittelte bewilligt. Die Festsetzung resp. Bestätigung der Schulgeldsätze ist den oberen Schulbehörden vorbehalten. Preussen, Verfügung vom 23. Nov. 1857. Wiese a. a. O. I. p. 200 ff. v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen II. p. 167 ff. Oestreich, Gymnasialordnung vom 15. Sept. 1849 §. 57. 58.

(5) Eine besondere Publication der Schulordnung und Verpflichtung auf dieselbe ist nicht erforderlich. Preussen, Min.-Verfügung vom 30. Oct. 1865. Die Disciplin in jeder Classe liegt zunächst den Classenordinarien ob. Preussen, Verordnung vom 24. Oct. 1837. Instructionen für die Classenordinarien bei Wiese a. a. O. II. p. 206. Oestreich, Gymnasialordnung vom 15. Sept. 1849 §. 67. Bayern, Entwurf von 1869 §. 48. Besondere religiöse Bedingungen werden bei den Gymnasien meist nicht gestellt, vielmehr können die Schüler ohne Unterschied der Religion oder Confession in dieselben eintreten; anders bei den eigentlichen Alumnaten. Wiese a. a. O. I. p. 21. Vgl. auch Preussen, A. L. R. II. 12 §. 10. Oestreich, Schulgesetz vom 25. Mai 1868 §. 3—5. — Siehe die Schulordnungen einzelner Anstalten in Preussen bei Wiese a. a. O. I. p. 342 ff.

(6) Preussen, Circ.-Verfügung vom 7. Jan. 1856. Westphälische Schulordnung von 1833 §. 3. Wiese a. a. O. I. p. 33. 177. K. Sachsen, Regulativ vom 1. Juni 1870 §. 35. Würtemberg, Verordnung vom 2. Nov. 1818. Oestreich, Gymnasialordnung vom 15. Sept. 1849 §. 19—21. Bayern, Entwurf von 1869 §. 5. Die ausserordentliche Zulassung von Schülern (Hospitanten) zu einzelnen Lehrgegenständen hängt von der Entscheidung des Lehrkörpers ab. Oestreich, Gymnasialordnung vom 15. Sept. 1849 §. 65.

(7) Vgl. Wiese a. a. O. I. p. 134. 137. K. Sächs. Regul. von 1870 §. 76. 77.

(8) Dispensation vom Griechischen durch die obere Schulbehörde ist zulässig in Preussen, Min.-Verfügung vom 11. Oct. 1865 in denjenigen Städten, wo neben dem Gymnasium keine Real- oder höhere Bürgerschule besteht; in Oestreich, Gymnasialordnung vom 15. Sept. 1849 §. 19 für solche Schüler des Untergymnasiums, welche nicht in das Obergymnasium übertreten. Vom Religionsunterrichte in Preussen, Min.-Erlass vom 29. Febr. 1872, wenn ein anderweitiger genügender Ersatz durch einen qualificirten Lehrer oder ordinirten Geistlichen nachgewiesen wird, worüber die Regierung oder das Provincial-Schulcollegium zu entscheiden hat. Da jedoch der Religionsunterricht nicht zu den facultativen Gegenständen gehört, so muss nach allgemeinen Grundsätzen jedes Dispensgesuch durch gehörige Gründe motivirt werden und kann die blosse Erklärung, von dem Dispensationsrechte Gebrauch machen zu wollen, hiefür keineswegs genügen; die Entscheidung kann auch hierüber nur dem Staate, nicht der Schule oder der Kirche zustehen. Von selbst versteht es sich übrigens, dass Niemand zum Religionsunterricht in einer Confession, der er nicht angehört, angehalten werden kann.

(9) Eine förmliche Dispensation ist hier nicht erforderlich, sondern nur Erklärung der Eltern oder deren Stellvertreter, von dem Rechte

der Ausnahme bei facultativen Lehrgegenständen Gebrauch machen zu wollen. S. die Bestimmung der facultativen Gegenstände in Oestreich, Gymnasialordnung vom 15. Sept. 1849 §. 19—21. Bayern, Entwurf von 1869 §. 5. In Preussen ist nur das Hebräische und das Zeichnen in den oberen Classen facultativ. Wiese a. a. O, I. p. 59. 351. (Vgl. noch §. 281 Anm. 9). Ebenso in K. Sachsen, Regulativ vom 1. Juni 1870 §. 58. 74.

(10) Westphälische Schulordnung von 1833 §. 3. Oestreich, Gymnasialordnung vom 15. Sept. 1849 §. 65. Die Aufnahme solcher Schüler hängt von der Genehmigung des Lehrkörpers ab, auf den ordentlichen Besuch einer Anstalt findet diese Bestimmung daher keine Anwendung. K. Sachsen, Regulativ vom 1. Juni 1870 §. 36 (Dispens durch das Ministerium).

(11) Preussen, Westphälische Schulordnung von 1833 §. 5. 6. Min.-Verfügung vom 28. Juni 1826 und 7. Oct. 1864. Wiese a. a. O. I. p. 81. 148—150. Jüdische Schüler sind zum Schulbesuch an Sonnabenden nicht verpflichtet und können auf Antrag der Eltern davon dispensirt werden. Min.-Verfügung vom 6. Mai 1859. Bayern, Entwurf von 1869 §. 28. Oestreich, Gymnasialordnung vom 15. Sept. 1849 §. 67. 68. 72. Schulversäumnisse müssen durch schriftliche Erklärungen der Eltern entschuldigt werden; unentschuldigte Versäumnisse werden bestraft und zur Kenntniss der Eltern gebracht.

(12) Preussen, Min.-Verfügung vom 24. Oct. 1837 und 20. Mai 1854. Westphälische Schulordnung von 1833 §. 7. K. Sachsen, Regulativ vom 1. Juni 1870 §. 84. Bayern, Entwurf von 1870 §. 29. Jede Ueberbürdung mit häuslichen Schulaufgaben ist zu vermeiden. Wiese a. a. O. I. p. 170 ff. Unrichtig ist die Ansicht, dass in der Schule nur die Anleitung zum Lernen gegeben werde und die Hauptsache durch den häuslichen Fleiss der Schüler zu leisten sei; vgl. Schmid's Encyclopädie Bd. 1. p. 283—290. Ueber die Gefahren und Nachtheile des häuslichen Instructorenwesens vgl. Thiersch, Ueber gelehrte Schulen p. 265 ff.

(13) Westphälische Schulordnung vom 24. April 1833 §. 10. Wiese a. a. O. p. 150 ff. Oestreich, Gymnasialordnung vom 15. Sept. 1849 §. 67—69. Ueber Pennalismus vgl. Schmid's Encyclopädie Bd. 5. p. 834. K. v. Raumer, Geschichte der Pädagogik IV. p. 47 ff. Der Grundsatz der Vereins- und Versammlungsfreiheit findet auf Schüler keine Anwendung; vgl. oben §. 74. 75.

(14) Internate kommen bei den Gymnasien nur ausnahmsweise vor. Wiese a. a. O. I. p. 260 ff. Preussen, C. Verfügung vom 31. Juli 1824 und 9. März 1843. Westphälische Schulordnung von 1833 §. 2. Bayern, Entwurf von 1869 §. 47. Oestreich, Gymnasialordnung vom 15. Sept. 1849 §. 70. Wenn die vom Lehrkörper getroffene Entscheidung nicht befolgt wird, kann die Ausschliessung des Schülers von der Anstalt erfolgen. Wiese a. a. O. I. p. 157 ff.

(15) Preussen, Min.-Verfügung vom 1. Mai 1840, 12. Mai 1840 und 28. Jan. 1858. Westphälische Schulordnung von 1833 §. 12. Wiese a. a. O. I. p. 159 ff. Bayern, Entwurf von 1869 §. 30. 33. 49 und Oestreich, Gymnasialordnung vom 15. Sept. 1849 §. 76 (Semestralzeugnisse).

(16) Die Strafen sind in verhältnissmässiger Abstufung regelmässig: Verweis, Nachsitzen, Degradation (im Platze), Carcer, Dimission und

Relegation (Exclusion); Geldstrafen sind gänzlich ausgeschlossen, körperliche Züchtigung ist nur in besonderen Ausnahmefällen oder wo die Sitte sie zulässt, jedenfalls nur in den unteren Classen statthaft. Westphälische Schulordnung von 1833 §. 14. Verfügung des Prov. Schulcollegiums zu Magdeburg vom 2. Mai 1867; des Rheinischen Prov. Schulcollegiums vom 22. Jan. 1836; des Prov. Schulcollegiums zu Berlin vom 9. März 1843. Circ. Rescr. vom 3. Juni 1850. Wiese a. a. O. I. p. 163 ff. v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen II. p. 255. Oestreich, Gymnasialordnung vom 15. Sept. 1849 §. 71. Min.-Verfügung vom 25. Nov. 1849. Bayern, Entwurf von 1869 §. 46. Der Ausschluss von sämmtlichen Anstalten (Exclusion) kann nur durch die obere Schulbehörde verhängt werden.

§. 284.

Der Austritt aus dem Gymnasium erfolgt entweder unfreiwillig zur Strafe (1) oder wegen entschiedener Unfähigkeit (2); oder freiwillig. Letzteres ist jederzeit gestattet, jedoch wird Anzeige bei dem Lehrer erwartet; auch wird ein Entlassungszeugniss nur dann ausgestellt, wenn sämmtliche Obliegenheiten gegen die Schule erfüllt sind (3). Wo der Austritt in der Absicht erfolgt, um den Schüler einer ihm bevorstehenden Strafe zu entziehen, ist dies, sowie die nach den Schulgesetzen zu verhängende Strafe, im Interesse der verletzten sittlichen Ordnung der Schule im Entlassungszeugniss zu bemerken (4). Wer ein Gymnasium mit dem Zeugniss der Reife (Maturität) verlassen will, muss regelmässig den vollständigen Gymnasialcursus durchgemacht haben (5) und sich zuvor einer besonderen, schriftlichen und mündlichen Prüfung unterwerfen, deren Zweck ist darzuthun, ob der Abiturient denjenigen Grad classischer Schulbildung erlangt hat, welcher ihn befähigt, sich mit Nutzen und Erfolg dem Studium einer Wissenschaft widmen zu können (6). Zur Abhaltung der Maturitätsprüfungen sind alle Gymnasien berechtigt, die als solche von der obersten Unterrichtsbehörde des Staates anerkannt sind (7). Die Prüfung kann regelmässig nur in ihrem ganzen Umfange bestanden werden; jedoch ist eine Dispensation von der mündlichen Prüfung zulässig, wenn die Mitglieder der Prüfungscommission einen Schüler auf Grund seiner früheren Leistungen und der vorliegenden Ergebnisse der schriftlichen Prüfung einstimmig für reif erklären (8). Die Prüfungscommission wird gebildet 1) aus dem Director; 2) den Lehrern der oberen Classen; 3) einem vom Staat abzuordnenden Commissarius, welcher den Vorsitz führt und die ganze Prüfung zu leiten hat (9). Die Entscheidung erfolgt nach freier Berathung aller Mitglieder mit Rücksicht auf die vorliegenden schriftlichen Arbeiten, den Erfolg der mündlichen Prüfung und die pflichtmässige durch längere Beobachtung begründete Kenntniss der Lehrer von dem ganzen wissenschaftlichen

Standpunkte jedes Geprüften durch Abstimmung, wobei der Commissarius bei Stimmengleichheit den Ausschlag gibt, sowie auch das Recht hat, einem seiner Ueberzeugung widersprechenden Abstimmungsresultate seine Bestätigung zu versagen und dasselbe der vorgesetzten Behörde zur Entscheidung vorzulegen ([10]). Die Prüfung kann bei ungünstigem Ausfalle nur einmal wiederholt werden ([11]). Das in bestimmter Form auszustellende Zeugniss der Reife gibt die Berechtigung: 1) auf einer Universität als Studirender einer Facultätswissenschaft angenommen und als solcher bei der betreffenden Facultät inscribirt zu werden; 2) zur regelmässigen Zulassung zur Bewerbung um die Doctorwürde; sowie 3) späterhin zu den angeordneten Prüfungen behufs der Anstellung in solchen Staats-, Gemeinde- oder Kirchenämtern, zu welchen ein 3—4jähriges Universitätsstudium gesetzlich erforderlich ist ([12]); 4) zum Eintritt in gewisse Zweige des niederen, insbesondere technischen Civildienstes ([13]); 5) zum Dienst auf Avancement in der Armee ([14]); 6) zum einjährigen freiwilligen Militärdienst ([15]).

([1]) Die Entlassung zur Strafe (§. 283 Anm. 16) findet statt wegen grober Disciplinarvergehen, insbesondere entschiedener Widersetzlichkeit oder Unsittlichkeit, oder wegen andauernd ungenügenden und durch gewöhnliche Strafen nicht zu bessernden Betragens. K. Sachsen, Regulativ vom 27. Dec. 1846 §. 21. Oestreich, Gymnasialordnung vom 15. Sept. 1849 §. 71. Preussen, C. Verfügung des Rhein. Prov. Schulcollegiums vom 22. Jan. 1836. Wiese a. a. O. I. p. 166. Wiederholte Demission hat Exclusion zur Folge.

([2]) Insbesondere muss, wer den vollständigen Cursus einer Classe zweimal durchgemacht hat, ohne zum Aufsteigen in die nächste Classe (oder zur Maturität) reif befunden zu sein, als ungeeignet zum ferneren Besuch der Anstalt erklärt werden und dieselbe verlassen. Preussen, C. Verfügung vom 4. März 1862 und 3. Juli 1861. Disciplinarordnung für die höheren Schulen in Westphalen vom 24. April 1833 §. 15. A. L. R. II. 12 §. 62 (Abmahnen Unfähiger vorgeschrieben). K. Sachsen, Regulativ vom 1. Juni 1870 §. 22. Mandat vom 4. Juli 1829 §. 1. Bayern, Entwurf von 1869 §. 30 (auch im Falle des wiederholten Repetirens zweier Classen). Oestreich, Gymnasialordnung vom 15. Sept. 1849 §. 71 (hier schon im Falle von Semestralzeugnissen dritter Classe in zwei aufeinander folgenden Semestern). Doch darf dies nicht zu einem förmlichen System erweitert werden, um künstlich den Besuch der Gymnasien zu vermindern. Thiersch, Ueber gelehrte Schulen p. 245. Sause a. a. O. I. p. XXV. III. p. 129. Vgl. §. 283 Anm. 1.

([3]) Insbesondere kann der Austritt zum Zwecke der Umgehung einer zu verbüssenden Strafe nicht erfolgen. Preussen, Min.-Verfügung vom 21. Mai 1861. Westphälische Schulordnung vom 24. April 1833 §. 16. Wiese a. a. O. I. p. 167. Oestreich, Gymnasialordnung vom 15. Sept. 1849 §. 71. 89.

([4]) Preussen, Min.-Verfügung vom 21. Mai 1861. Unter Um-

ständen ist auch der Polizei oder Staatsanwaltschaft Anzeige zu machen und diesen das weitere Verfahren zu überlassen.

(5) Verpflichtet zur Maturitätsprüfung sind alle diejenigen, welche sich einem Berufe widmen wollen, für den ein 3—4jähriges Universitätsstudium vorgeschrieben ist. Preussen, Reglement vom 4. Juni 1834 betr. die Abiturientenprüfungen §. 1. Oestreich, Gymnasialordnung vom 15. Sept. 1849 §. 78. Auch die durch Privatunterricht oder an auswärtigen Gymnasien Gebildeten können zur Maturitätsprüfung zugelassen werden, wobei jedoch die Umgehung des regelmässigen Schulcursus nicht begünstigt werden darf. Preussen, Reglement vom 4. Juni 1834 §. 41 und vom 12. Jan. 1856. Wiese a. a. O. I. p. 209. 228. Oestreich, Gymnasialordnung vom 15. Sept. 1849 §. 79. 90. Verordnung vom 18. Oct. 1850. v. Stubenrauch a. a. O. II. §. 413. K. Sachsen, Regulativ vom 1. Juni 1870 §. 87. Verordnung vom 30. Juni 1861. Bayern, Entwurf von 1869 §. 43. Separatprüfungen zum Zweck des Uebertritts auf die Universität finden ausser im Falle der Verhinderung durch Krankheit nicht statt; ibid. §. 44. Auch ist die freie Auswahl eines Gymnasiums zum Zweck der Maturitätsprüfung nicht gestattet. — Denjenigen, welche sich in schwerer Disciplinaruntersuchung befinden, kann die Zulassung versagt werden. K. Sachsen, Verordnung vom 7. Jan. 1848.

(6) Preussen, Reglement vom 4. Juni 1834 und 12. Jan. 1856. Wiese a. a. O. I. p. 205 ff. K. Sachsen, Mandat vom 4. Juli 1829. Regulativ vom 1. Juni 1870 §. 86—95. Verordnung vom 17. Dec. 1850. Mecklenburg-Schwerin, Reglement vom 4. Mai 1833. Oestreich, Gymnasialordnung vom 15. Sept. 1849 §. 78—88. Bayern, Entwurf von 1869 §. 36—45. Vgl. Schmid's Encyclopädie Bd. 6 p. 453; über Maturitätsprüfungen in Preussen ibid. p. 345 ff. A. Thiel a. a. O. p. 97 ff. v. Stubenrauch a. a. O. II. §. 411. C. L. Roth, Gymnasialpädagogik p. 247—252.

(7) Preussen, Reglement vom 4. Juni 1834 §. 3. Oestreich, Gymnasialordnung vom 15. Sept. 1849 §. 8. 78. Die Schüler der nicht anerkannten Gymnasien (Privatgymnasien) müssen, um ein Zeugniss der Reife zu erlangen, der Prüfung an einem öffentlichen Gymnasium sich unterziehen.

(8) Preussen, Verfügung vom 12. Jan. 1856, 2. Nov. 1865 und 3. Jan. 1867. Wiese a. a. O. I. p. 217. K. Sachsen, Verordnung vom 23. Oct. 1847. Ueber das Bedenkliche dieser eine Auszeichnung Einzelner intendirenden Bestimmung vgl. A. Thiel a. a. O. p. 101. Motive zum Bayr. Entwurfe von 1869 p. 55 ff. Jedenfalls sollte nicht blos von einzelnen Gegenständen der mündlichen Prüfung dispensirt werden, wie in der Oestreich. Gymnasialordnung vom 15. Sept. 1849 §. 83 vorkommt. Auch ist eine Compensation zwischen mehreren Prüfungsgegenständen mit Rücksicht auf den erwählten künftigen Beruf eines Abiturienten nicht zu billigen. A. Thiel a. a. O. p. 103 ff.

(9) Preussen, Reglement vom 4. Juni 1834 §. 5 (ausserdem ein Mitglied des Curatoriums oder Scholarchats bei Gymnasien, wo eine solche Localschulbehörde vorhanden ist). K. Sachsen, Verordnung vom 23. Oct. 1847 Ziff. IV. Bayern, Entwurf von 1869 §. 36. Oestreich, Gymnasialordnung vom 15. Sept. 1849 §. 78—83. Der Commissär wird am zweckmässigsten aus der Zahl der Universitätsdocenten genommen; in

Oestreich hat die Leitung der Schulrath. Bei der schriftlichen Prüfung braucht derselbe übrigens noch nicht anwesend zu sein.

(10) Preussen, Reglement vom 4. Juni 1834 §. 26 (s. gegen die letztere Bestimmung A. Thiel a. a. O. p. 100). Keine Protestbefugniss wird gegeben in Bayern, Entwurf von 1869 §. 41. Oestreich, Gymnasialordnung vom 15. Sept. 1849 §. 85. Das Urtheil lautet ausser über das sittliche Verhalten während der ganzen Schulzeit nur auf Reife oder Nichtreife; in Oestreich soll auch ein Urtheil über die Leistungen in den einzelnen Prüfungsgegenständen ausgedrückt werden.

(11) Preussen, C. Verfügung vom 12. Jan. 1856; s. aber die C. Verfügung vom 5. Mai 1846 bei Wiese a. a. O. I. p. 225. Bayern, Entwurf von 1869 §. 42. Oestreich, Gymnasialordnung vom 15. Sept. 1849 §. 86 (mit Zulassung von Ausnahmen in besonders berücksichtigungswerthen Fällen).

(12) Preussen, Reglement vom 4. Juni 1834 §. 33. 34. K. Sachsen, Mandat vom 4. Juli 1825. Oestreich, Gymnasialordnung vom 15. Sept. 1849 §. 88. Ausserdem gehört hieher die Befähigung zum Genusse öffentlicher Stipendien.

(13) Vgl. v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen II. p. 293 ff. Wiese a. a. O. I. p. 246 ff.

(14) Vgl. v. Rönne a. a. O. II. p. 299 ff. Wiese a. a. O. I. p. 251.

(15) Bundes-Militär-Ersatzinstruction vom 26. März 1868 §. 154. Gesetz betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. Nov. 1867 §. 11. v. Rönne a. a. O. II. p. 302 ff. Wiese a. a. O. I. p. 252 ff. Oestreich, Wehrgesetz vom 5. Dec. 1868 §. 21. Bayern, Wehrverfassungsgesetz vom 30. Jan. 1868 §. 36. 40.

B. Die Gymnasiallehrer.

§. 285.

Die Ausübung des ordentlichen Lehrberufes an den Gymnasien ist nur denen gestattet, welche die erforderliche wissenschaftliche Befähigung hiezu erlangt und einen förmlichen Nachweis hierüber erbracht haben (1). Hiezu gehört: 1) das akademische Triennium auf einer Universität auf Grund der erlangten Gymnasialmaturität (2); 2) das Bestehen der vorgeschriebenen schriftlichen und mündlichen, sowie practischen Lehramtsprüfung (de facultate docendi), sowohl für die allgemeine Bildung, als für die speciellen Fächer, in welchen der Lehrberuf ausgeübt werden will (3); 3) die Zurücklegung einer einjährigen Lehrpraxis (Probejahr) an einem Gymnasium oder einer Realschule (4); 4) zur festen Anstellung wird überdies erfordert die Erfüllung der ordentlichen Militärpflicht oder der Nachweis der davon erlangten Befreiung (5). Das Recht der Anstellung, welche nicht auf Kündigung oder auf Zeit erfolgen darf, steht dem zu, der die Anstalt unterhält; also entweder dem

Staate oder der Gemeinde oder anderen Corporationen oder mehreren zugleich; in den letzteren Fällen bedarf die Wahl der Bestätigung des Staates (6). Bei der Anstellung ist auch auf die sittliche Bildung und die religiösen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen (7). Zur Anstellung von Religionslehrern ist neben dem absolvirten Studium der Theologie (8) die Uebereinstimmung der kirchlichen mit der Schulbehörde erforderlich und es darf der Religionsunterricht nur solchen Lehrern (oder Geistlichen) übertragen werden, gegen welche die zuständige Kirchenbehörde keine Einwendung erhoben hat (9). Wird ein bestehendes Präsentationsrecht binnen ordentlicher Frist (von 6 Monaten) nicht ausgeübt oder die Verlängerung dieser Frist nicht beantragt oder erlangt, so devolvirt das Besetzungsrecht an die Staatsbehörde (10).

(1) Preussen, A. L. R. II. 12 §. 61. Verf.-Urk. von 1850 art. 22. Oestreich, Schulgesetz vom 25. Mai 1868 §. 6. Gymnasialordnung vom 15. Sept. 1849 §. 91. 98 ff. Bayern, Entwurf von 1869 §. 50. Diese Forderung gilt analog auch für die technischen Nebenlehrer, wie Zeichnen, Schreiben, Gesang, Turnen. Wiese a. a. O. II, p. 98 ff. Oestreich, Gymnasialordnung vom 15. Sept. 1849 §. 91. Ueber die Unzulässigkeit eines geistlichen Lehrstandes vgl. Thiersch, Ueber gelehrte Schulen 1826 p. 40. 72 ff. Ueber die Verwerflichkeit der Jesuitenschulen s. Schmid's Encyclopädie Bd. 3 p. 740; hinsichtlich des humanistischen Unterrichts p. 762 ff. Stahl, Vorträge über den Protestantismus als politisches Princip Berlin 1853 V. p. 94 ff. bezeichnet als pädagogische Hauptsünden der Gesellschaft Jesu: eine verderbte Sittenlehre, einen Geist gewaltsamer Unterdrückung, einen durchgehenden Zug der Aeusserlichkeit, eine unnatürliche Ertödtung der Individualität.

(2) Preussen, Prüfungsreglement vom 12. Dec. 1866 §. 3. Für die Fächer der Mathematik, Naturwissenschaft und der neueren Sprachen genügt auch ein Zeugniss der Reife von einer Realschule 1. Ordnung, jedoch mit Beschränkung der Anstellungsfähigkeit auf Realschulen und höhere Bürgerschulen. Circ. Verfügung vom 7. Dec. 1870. Oestreich, Prüfungsordnung vom 30. Aug. 1849 §. 2. K. Sachsen, Regulativ vom 12. Dec. 1848 §. 3. Bayern, Entwurf von 1869 §. 51. Die weitere Ausbildung in pädagogischen Seminarien, welche ausserhalb der akademischen Studienzeit liegen, ist facultativ und von der Zulassung durch die Directoren derselben abhängig. Vgl. die Statuten von Preussischen Anstalten dieser Art bei Wiese a. a. O. II. p. 51 ff.

(3) Preussen, Reglement für die Prüfung der Candidaten des höheren Schulamts vom 12. Dec. 1866. Wiese a. a. O. II. p. 74. Die Prüfung erfolgt durch eine wissenschaftliche Commission, deren Mitglieder vom Staate ernannt werden. Das Zeugniss der bestandenen Prüfung enthält 3 Grade: die Befähigung für die oberen, mittleren und unteren Classen; doch können Nachprüfungen zur Erhöhung des Grades stattfinden. Die speciellen Lehrfächer, über welche geprüft wird, sind 1) das philologisch-historische; 2) das mathematisch-naturwissenschaftliche Fach; 3) Religion und Hebräisch; 4) neuere Sprachen. Auch Ausländer können nach wohlbestandener Prüfung angestellt werden. Hannover, Verord-

nung vom 22. April 1831. Instruction vom 14. Febr. 1853 und 6. Nov. 1860. Würtemberg, Prüfungsordnung vom 28. Nov. 1865. K. Sachsen, Regulativ vom 12. Dec. 1848. Anhalt, Schulgesetz vom 22. April 1850 §. 62. 72. Bayern, Entwurf von 1869 §. 50—55. Motive hiezu p. 61 ff. Mecklenburg-Schwerin, Prüfungsregulativ vom 28. Mai 1870. Oestreich, Prüfungsgesetz vom 30. Aug. 1849. Min.-Erlass vom 1. Aug. 1870 (im Archiv für kathol. Kirchenrecht 1870).

(4) Preussen, Reglement vom 12. Dec. 1866 §. 40. Verfügung vom 30. März 1867. K. Sachsen, Regulativ vom 12. Dec. 1848 §. 10. Oestreich, Prüfungsgesetz vom 30. Aug. 1849 §. 19. Anhalt, Schulgesetz vom 22. April 1850 §. 62. 64.

(5) Preussen, Circ. Verfügung vom 25. Juni 1862. v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen II. p. 65. Wiese a. a. O. II. p. 256.

(6) Preussen, A. L. R. II. 12 §. 59. 60. Verordnung vom 2. Dec. 1842. Wiese a. a. O. I. p. 5. 16. II. p. 113. Oestreich, Verordnung vom 11. Dec. 1848. Gymnasialordnung vom 15. Sept. 1849 §. 14—16. K. Sachsen, Regulativ vom 1. Juni 1870 §. 3. 5. Vertragsmässige Ausübung des Collaturrechts durch den Staat an Stelle der Berechtigten im K. Sachsen, Regulativ vom 1. Juni 1870 §. 4. 29. Das Patronatrecht (Collatur-Präsentationsrecht) ist somit als Regel beibehalten. Ueber den Fall des gemischten- oder Compatronats vgl. Wiese a. a. O. I. p. 14. Gegen das System der Patronate oder Compatronate vgl. Schmid's Encyclopädie Bd. 1 p. 211 ff. In Anhalt, Schulgesetz vom 22. April 1850 §. 1 ist das Schulpatronat für alle öffentlichen Schulen aufgehoben. — Gutachten des Directors nach der Oestreich. Gymnasialordnung vom 15. Sept. 1849 §. 101. Jeder Lehrer erhält eine Bestallungsurkunde, welche die Verpflichtungen, Gehaltsbezüge und übrigen Anstellungsbedingungen enthält, und wird förmlich in Amt und Pflicht genommen.

(7) Wiese a. a. O. II. p. 107 ff. An Simultanschulen können sowohl katholische als protestantische Lehrer angestellt werden, womit jedoch die Nothwendigkeit einer stets gleichen Zahl von Lehrern beider Confessionen nicht verbunden ist. Preuss. Min.-Verfügung vom 15. März 1870. Vgl. aber auch den Landtagsabschied für die Provinz Preussen vom 28. Oct. 1838 bei Wiese a. a. O. I. p. 20.

(8) In Preussen, Reglement vom 12. Dec. 1866 §. 27 erstreckt sich die Lehramtsprüfung auch auf Religion und Hebräisch, doch wird geprüften Candidaten der Theologie ein Theil der Prüfung erlassen. Vgl. sodann Bayern, Entwurf von 1869 §. 50. K. Sachsen, Regulativ vom 1. Juni 1870 §. 45 (in den Mittel- und Oberclassen kann der Religionsunterricht nur von geprüften Theologen ertheilt werden). Ueber Oestreich vgl. die Gymnasialordnung vom 15. Sept. 1850 §. 92 und Verordnung vom 28. Juni 1850. v. Stubenrauch a. a. O. II. §. 414. (Vorschlag durch das bischöfliche Ordinariat auf Grund der vorgeschriebenen Concursprüfung).

(9) Preussen, Instruction für die Consistorien vom 23. Oct. 1817. Circ. Verfügung vom 7. Juli 1854. Ueber die von den katholischen Bischöfen zu erlangende missio canonica vgl. Wiese a. a. O. II. p. 118. K. Sachsen, Regulativ vom 27. Dec. 1846 §. 3. 53. Oestreich, Verordnung vom 28. Juni 1850. v. Stubenrauch II. §. 414. Vgl.

Schmid's Encyclopädie Bd. 7 p. 34. 67 ff. Die angestellten Religionslehrer unterliegen jedoch wie die übrigen Lehrer hinsichtlich ihrer Amtsthätigkeit lediglich der unmittelbaren Verfügung der vorgesetzten Schulbehörden. Preussen, Min.-Rescript vom 27. März 1871. Verfügung an das Prov. Schulcollegium zu Königsberg vom 11. April 1871.

(10) Wiese a. a. O. II. p. 117. — Ueber Titel und Rang der Gymnasiallehrer und die Verleihung des Prädicates „Professor", welches zuweilen den oberen Lehrern von selbst zukommt (Bayern, Entwurf von 1869 §. 48), vgl. v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen II. p. 107. Wiese a. a. O. II. p. 123.

§. 286.

Jeder Gymnasiallehrer ist verpflichtet (1): 1) die ihm in dem Lectionsplan übertragenen Lehrstunden, innerhalb des gesetzlich zulässigen Maximums, unweigerlich und pünktlich zu übernehmen (2); 2) nach den vorgeschriebenen Lehrbüchern zu unterrichten (3); 3) in Betreff der vorzutragenden Lehrabschnitte und der aufzugebenden schriftlichen Arbeiten die Bestimmungen des Lectionsplanes und etwaigen Beschlüsse der Lehrerconferenz auszuführen (4); 4) die ihm obliegenden Correcturen der schriftlichen Arbeiten gewissenhaft zu besorgen (5); 5) an den Gesammt- oder Fachconferenzen, den Prüfungen und allen Schulacten, sowie an allen Acten, bei welchen das Lehrercollegium als Körperschaft auftritt, Theil zu nehmen; 6) die in der Lehrerconferenz ordnungs- und competenzmässig gefassten Beschlüsse für sich als bindend zu betrachten und zu befolgen; 7) zur Uebernahme von Privatunterricht oder von Nebenämtern die vorherige Genehmigung des Directors oder der vorgesetzten Aufsichtsbehörde einzuholen (6); 8) ausser den gesetzlichen Ferien nicht ohne Urlaub zu verreisen (7); 9) amtliche Aufträge des Directors in angemessener Reihenfolge zu vollziehen (8); 10) eine ernste, wohlwollende und gerechte Disciplin über die Schüler zu üben (9); 11) in plötzlichen Verhinderungsfällen aushülfsweise den Unterricht für Andere zu übernehmen, wobei jedoch für Stellvertretung auf längere Zeit oder für eine grössere Anzahl von Stunden Remuneration zu gewähren ist (10). In disciplinärer Hinsicht unterliegen die Gymnasiallehrer den allgemeinen gesetzlichen Disciplinarbestimmungen für die nichtrichterlichen Beamten, doch sind dabei der besondere Character des Lehrberufes und das Bedürfniss sittlicher Reinheit desselben vornehmlich zu berücksichtigen. Dem Disciplinarverfahren unterliegt: a) wer die Pflichten verletzt, die ihm sein Amt auferlegt; b) wer durch sein Verhalten in oder ausser dem Amte der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die der Lehrberuf erfordert, sich unwürdig macht (11). Die Verehelichung der Lehrer steht unter der Aufsicht

der vorgesetzten Behörde (12). Der freiwillige Austritt aus einer Lehrstelle ist an die Einhaltung der halbjährigen Kündigungsfrist gebunden und kann nur am Ende eines Semesters (zu Ostern und Michaelis) stattfinden (13). Versetzung aus dienstlichen Rücksichten ist zulässig, jedoch ohne Schmälerung des zuständigen Einkommens und gegen Vergütung der Umzugskosten (14).

(1) Siehe die Instructionen für die Classenordinarien und Lehrer in Preussen bei Wiese a. a. O. II. p. 205 ff. Bayern, Entwurf von 1869 §. 47. 48. K. Sachsen, Regulativ vom 1. Juni 1870 §. 28—34. Oestreich, Gymnasialordnung vom 15. Sept. 1849 §. 91—107.

(2) Das Maximum der Lehrstunden für die Woche ist für den Rector und die übrigen Lehrer verschieden bestimmt; auch enthalten die Gesetze abweichende Bestimmungen hierüber. Preussen, Min.-Verfügung vom 13. Mai 1863 (Rector 14—16; ordentliche Lehrer 20—24; Elementarlehrer bis 28 Stunden; jedoch ist Ermässigung nach den Umständen zulässig). K. Sachsen, Regulativ vom 1. Juni 1870 §. 30 (Rector 12—16; übrige Lehrer 18—22 Stunden mit zulässiger Beschränkung bei sehr zahlreichen Classen). Bayern, Entwurf von 1869 §. 47. 48 (Rector wenigstens 8; übrige Lehrer 18—22 Stunden). Oestreich, Gymnasialordnung vom 15. Sept. 1849 §. 93 (Rector 8—10, an Untergymnasien 10—14; übrige Lehrer bis 20 Stunden).

(3) Preussen, Circ. Verfügung vom 14. Juni 1843, 28. April 1857 und 20. Juni 1864. Instruction für die Consistorien und Prov. Schulcollegien vom 23. Oct. 1817 §. 4. 5. 7. Wiese a. a. O. I. p. 168. II. p. 206 ff. Oestreich, Gymnasialordnung vom 15. Sept. 1849 §. 54. K. Sachsen, Verordnung vom 21. März 1835 §. 9. Regulativ vom 1. Juni 1870 §. 81. Bayern, Entwurf von 1869 §. 8. 25. Die Auswahl der Lehrbücher, die nicht an allen Anstalten die gleichen sein müssen, ist dem Lehrercollegium aus den von der obersten Schulbehörde approbirten, eventuell unter Genehmigung derselben gestattet; doch soll kein zu häufiger Wechsel stattfinden. Auch der Religionsunterricht wird nach den von der Staatsbehörde zu genehmigenden Büchern ertheilt. Ueber die Auswahl der classischen Lectüre vgl. Bayern, Entwurf von 1869 §. 10. 11. K. Sachsen, Regulativ vom 1. Juni 1870 §. 53—56.

(4) Vgl. §. 282. 288. Oestreich, Gymnasialordnung vom 15. Sept. 1849 §. 56.

(5) K. Sachsen, Regulativ vom 1. Juni 1870 §. 82.

(6) Preussen, Circ. Verfügung vom 31. Oct. 1841. Wiese a. a. O. II. p. 240. 247. Bayern, Entwurf von 1869 §. 48. K. Sachsen, Verordnung vom 11. Dec. 1847. Regulativ vom 1. Juni 1870 §. 30.

(7) Die Gesammtsumme der Ferien soll innerhalb eines Jahres das Mass von 10½ Wochen nicht überschreiten. Preussen, Verfügung vom 6. Nov. 1858. Wiese a. a. O. I. p. 194. Oestreich, Gymnasialordnung vom 15. Sept. 1849 §. 53 (im Ganzen höchstens 8 Wochen). Verordnung vom 15. Dec. 1854. v. Stubenrauch a. a. O. II. §. 409. Bayern, Entwurf von 1869 §. 27. K. Sachsen, Regulativ vom 1. Juni 1870 §. 26. (10 Wochen).

(8) Insbesondere in Bezug auf Schulreden, Leitung von Schulandachten und die Abfassung von wissenschaftlichen Abhandlungen (Programmen), welche den Schulnachrichten (Catalogen) in der Regel vorausgeschickt werden. Preussen, Verfügung vom 23. Aug. 1824 und 17. Jan. 1866. v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen II. p. 158. Wiese a. a. O. I. p. 196. II. p. 198. K. Sachsen, Regulativ vom 1. Juni 1870 §. 25. 27. Bayern, Entwurf von 1869 §. 35.

(9) Thiersch, Ueber gelehrte Schulen p. 432 ff. Schwarz, Die Schulen p. 166 ff. Bei der Disciplin muss besonders kleinliche Moral, Verweichlichung des Characters und die Anlegung mechanischer Geistesfesseln vermieden werden.

(10) Preussen, Min.-Verfügung vom 22. Juni 1859. Wiese a. a. O. II. p. 240. Oestreich, Gymnasialordnung vom 15. Sept. 1849 §. 93.

(11) Preussen, Disciplinargesetz vom 21. Juli 1852. Min.-Verfügung vom 26. Juli 1849. Wiese a. a. O. II. p. 281 ff. Oestreich, Gymnasialordnung vom 15. Sept. 1849 §. 105.

(12) Diese Aufsicht dient nicht zum Zweck einer präventiven Bevormundung, sondern es soll dadurch hauptsächlich nur der Beitritt in die allgemeine Wittwen-Versorgungsanstalt gesichert werden. Preussen, Staatsminist. Beschluss vom 17. Aug. 1839. Wiese a. a. O. II. p. 310.

(13) Oestreich, Gymnasialordnung vom 15. Sept. 1849 §. 105. Preussen, A. L. R. II. 10 §. 94—97. II. 6 §. 175. 176. Circ. Verfügung vom 7. Juni 1823. Wiese a. a. O. II. p. 292. Die Entlassung erfolgt stets durch die anstellende Behörde; doch kann die Entlassung untauglich gewordener Lehrer von der Staatsbehörde gefordert werden.

(14) K. Sachsen, Regulativ vom 1. Juni 1870 §. 29. — Die nur provisorisch und auf Kündigung Gestellten (Nebenlehrer) können jederzeit unter Einhaltung der Kündigungsfrist entlassen werden. Preussen, Disciplinargesetz vom 21. Juli 1852 §. 83. Oestreich, Gymnasialordnung vom 15. Sept. 1849 §. 102. K. Sachsen, Regulativ vom 1. Juni 1870 §. 29. — Die dem Säcularpriesterstande angehörigen Lehrer können jederzeit auf einen angemessenen Seelsorgerposten versetzt werden. Bayern, Verordnung vom 28. Sept. 1845 §. 8. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. p. 503.

§. 287.

Die Lehrer an den Gymnasien sind berechtigt: 1) Zur Ausübung des übertragenen Lehrberufes nach Massgabe des gemeinschaftlich festzustellenden Lectionsplanes; kein Lehrer hat jedoch ein festes Anrecht auf bestimmte Lectionen oder auf ein bestimmtes Ordinariat, auch ist bei der Vertheilung derselben nicht das Rangverhältniss der Einzelnen im Collegium, sondern nur das durch die Lehrzwecke der Anstalt gegebene Interesse der Sache massgebend (1). 2) Zur Theilnahme an der inneren Verwaltung der Anstalt in den Lehrerconferenzen und folglich zu Sitz und Stimme im Lehrercolle-

gium (§. 288). Die Directoren insbesondere haben als Vorsteher der Schule und Vorsitzende des Lehrercollegiums, ausser den ihnen regelmässig in der obersten Classe und etwa sonst obliegenden Unterrichtsstunden, die Leitung aller Angelegenheiten der Anstalt und sind die unmittelbaren Vorgesetzten aller daran fungirenden Lehrer und Diener; sie sind der Schulcommission und den oberen Schulbehörden für den wissenschaftlichen und disciplinären Zustand der Schule verantwortlich (2). 3) Auf die mit der Lehrstelle verbundenen Gehalts- und Pensionsbezüge. Jede Anstalt hat ihren eigenen Besoldungsetat, der mit dem allgemeinen Normaletat möglichst in Uebereinstimmung zu halten ist; der letztere stellt diejenigen Gehaltssätze für die verschiedenen Classen der Lehrer auf, welche denselben ein ihrer socialen Stellung und ihren Berufspflichten entsprechendes anständiges und sorgenfreies Familienleben ermöglichen (3). Die in der Regel in periodischen Zwischenräumen steigende Besoldung besteht meist nur in festem Geldgehalt; etwaige Dienstwohnungen werden mit einem gewissen Procentsatze (10%) des wirklichen Einkommens angerechnet. Der Anspruch auf Pension, deren Höhe nach Verhältniss der Dienstzeit und des Diensteinkommens sich bestimmt, steht nur denen zu, welche nach erlangter definitiver Anstellung und Ablauf einer bestimmten Dienstzeit ohne ihr Verschulden dienstunfähig werden; bei denjenigen Anstalten, welche nicht vom Staate unterhalten werden, ist der Pensionsanspruch im Statut der Anstalt festzustellen (4). Für die Hinterbliebenen der Lehrer wird dadurch gesorgt, 1) dass ihnen ein Gnadenmonat resp. Gnadenquartal gewährt wird; 2) jeder Lehrer verpflichtet ist, der allgemeinen Wittwenverpflegungscasse beizutreten, auch die Begründung privater Wittwencassen begünstigt wird; 3) dass in geeigneten Fällen bedürftigen Wittwen und Waisen besondere Unterstützungen bewilligt werden (5).

(1) Doch soll dabei das bestehende Rangverhältniss, soweit thunlich, berücksichtigt werden. K. Sachsen, Regulativ vom 1. Juni 1870 §. 29. Oestreich, Gymnasialordnung vom 15. Sept. 1849 §. 95. 96. Bayern, Entwurf von 1869 §. 48. Preussen, Circ. Verfügung vom 24. Oct. 1837. Wiese a. a. O. I. p. 27. II. p. 205 ff.

(2) Sie haben dafür zu sorgen, dass der Unterricht gehörig eingerichtet und gefördert, die Disciplin gehandhabt und die bezüglich des Studienwesens geltenden Bestimmungen ausgeführt werden. Preussen, Instructionen für die Directoren der Gymnasien bei Wiese a. a. O. II. p. 129 ff. (Provinz Preussen 1867. Brandenburg 22. Jan. 1868. Pommern 17. Mai 1867. Posen 30. Jan. 1868. Schlesien 1. Oct. 1867. Sachsen 2. Mai 1867. Westphalen 26. Juli 1856. Rheinprovinz 15. Juli 1867). Oestreich, Gymnasialordnung vom 15. Sept. 1849 §. 108. 109. Bayern, Entwurf von 1869 §. 47. K. Sachsen, Regulativ vom 1. Juni 1870 §. 33. 34.

(3) S. den Preuss. Normaletat vom 10. Jan. 1863 bei Wiese a. a. O. I. p. 22. II. p. 259 ff. In Bezug auf den Gehalt sind die Gymnasialorte in 3 Classen eingetheilt. Anhalt, Schulgesetz vom 22. April 1850 §. 87. Bayern, Verordnung vom 28. Sept. 1845. Min.-Entschliessung vom 5. Sept. 1849 und 9. Dec. 1850. Auf die einem geistlichen Orden angehörigen Lehrer findet die Gehaltsbestimmung keine Anwendung. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 217. 219. Die Gehaltssätze steigen in der Regel in angemessenen Zwischenräumen; sie sind neuerdings meist beträchtlich erhöht worden. Eine Vertheilung des Schulgelds unter die Lehrer findet nicht mehr statt. — Ueber die schädlichen Wirkungen ungenügender Lehrerbesoldungen s. Thiersch, Ueber gelehrte Schulen p. 51 ff., welcher die frühere deutsche Geschmacklosigkeit, Pedanterie und Barbarei in der Wissenschaft, der Literatur und den Sitten darauf zurückführt. Vgl. auch Schmid's Encyclopädie Bd. 1. p. 583—604.

(4) Vgl. für Preussen die Pensionsverordnung vom 28. Mai 1846. Min.-Verfügung vom 1. Nov. 1864. Wiese a. a. O. II. p. 293 ff. v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen II. p. 115 ff. Im Allgemeinen gelten hiefür analoge Bestimmungen wie in den Volksschulen. Ausscheidung eines Standes- und Dienstgehalts in Bayern, Verordnung vom 23. Juni 1868. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. p. 500.

(5) Preussen, Gesetz vom 17. Mai 1856 betr. einige Abänderungen des Patents über die Errichtung einer allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt vom 28. Dec. 1775. Wiese a. a. O. II. p. 312 ff. v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen II. p. 132 ff.

§. 288.

Wesen und Zweck des Gymnasialunterrichts verlangt die einheitliche und planmässig ineinandergreifende Lehrthätigkeit Seitens aller Lehrer an einer Anstalt (1). Diese Einheit wird hergestellt sowohl durch die gemeinschaftliche Unterwerfung der Gymnasien und Lehrer unter die von den zuständigen Schulbehörden ausgehenden Verfügungen, als auch durch die an jeder Anstalt unter Vorsitz und Leitung des Directors in regelmässiger Ordnung abzuhaltenden Lehrerconferenzen, durch welche die Gesammtheit der Lehrer als ein innerlich zusammenwirkendes Collegium erscheint. Die einheitliche und zweckgemässe Durchführung des für die Gymnasien geltenden Lehrplanes ist daher hauptsächlich die Aufgabe des Lehrercollegiums, in welchem jeder ordentliche Lehrer Sitz und Stimme hat (2); während die blos technischen und auf Kündigung angestellten Hülfslehrer nur in geeigneten Fällen zu den Berathungen zugezogen werden (3). Die Conferenzverhandlungen haben zum Gegenstand die gewöhnlichen und regelmässig wiederkehrenden Berathungen (4): 1) über die Feststellung des Lehr- und Lectionsplanes; 2) über die Aufnahme, Versetzung und Entlassung der Schüler; 3) über die Abhaltung der Schulprüfungen und die Censur der

Schüler; 4) über Vorschläge zu Beneficien und Prämien etc. für die Schüler; 5) über die Handhabung der Schulgesetze und die Verhängung der schwereren Disciplinarstrafen; sodann aber auch 6) die Würdigung des Geistes und des Zustandes der einzelnen Classen, des Fleisses, der Fortschritte und des sittlichen Lebens einzelner Schüler, die Gesundheitsverhältnisse der Anstalt (5), Erörterungen über die Methodik einzelner Lehrfächer, die Beurtheilung der Zweckmässigkeit der Lehrbücher und anderer Lehrmittel und die Besprechung pädagogischer Fragen. Der Lehrthätigkeit hat eine förmliche Einführung und Vereidigung jedes neu angestellten Lehrers im Collegium vorauszugehen (6).

(1) Schmid, Encyclopädie Bd. 3. p. 199. Bd. 4. p. 226. 232 ff. Schwarz, Die Schulen p. 178 ff.

(2) Preussen, Instructionen für die Directoren und Ordinarien bei Wiese a. a. O. II. p. 129 ff. 206 ff. K. Sachsen, Verordnung vom 21. März 1835 §. 2—5. Regulativ vom 1. Juni 1870 § 9. 33. 34. Bayern, Entwurf von 1869 §. 49. Oestreich, Gymnasialordnung vom 15. Sept. 1849 §. 110—114. Schmid's Encyclopädie Bd. 4. p. 226—249. Auf die Geschäftsführung und die Vertretung der Anstalt nach aussen erstreckt sich der Wirkungskreis des Lehrercollegiums nicht.

(3) Bayern, Entwurf von 1869 §. 49. Oestreich, Gymnasialordnung vom 15. Sept. 1849 §. 110. 113. Eine beschliessende Stimme haben dieselben nur, wenn es sich speciell um ihren Lehrgegenstand oder um ihre Schüler handelt.

(4) Oestreich, Gymnasialordnung vom 15. Sept. 1849 §. 111. 112. Bayern, Entwurf von 1869 §. 49. Instruction für die Directoren der Prov. Preussen von 1867 §. 22; für Brandenburg vom 22. Jan. 1868 §. 9; für Pommern vom 17. Mai 1867 §. 10; für Schlesien vom 1. Oct. 1867 §. 26—29; für Posen vom 30. Jan. 1868 §. 3; für Sachsen vom 2. Mai 1867 §. 5; für Westphalen vom 26. Juli 1856 §. 4; für die Rheinprovinz vom 15. Juli 1867 §. 3. Der Vollzug von Beschlüssen des Lehrercollegiums, durch welche das Wohl der Anstalt gefährdet erscheint, kann vom Rector bis zum Eintreffen höherer Entscheidung sistirt werden.

(5) Die selbständige Sorge hiefür liegt ausser dem Director und dem Lehrercollegium auch den Schulbehörden ob. Bayern, Min.-Verfügung vom 13. Oct. 1865. Preussen, Min.-Verfügung vom 29. März 1829 und 24. Oct. 1837. Wiese a. a. O. I. p. 184 ff. Siehe die sanitätspolizeilichen Anordnungen für das Schulwesen von Seite des Rhein. Med. Collegiums vom 23. Dec. 1865 bei Wiese a. a. O. I. p. 187. Im Falle von Epidemien darf die gänzliche Schliessung der Schule nur bei dringender Noth erfolgen. Verfügung des Prov. Schulcollegiums zu Berlin vom 6. Jan. 1867. Vgl. Schmid's Encyclopädie Bd. 4. p. 450. Guillaume, Hygiène scolaire 1864.

(6) K. Sachsen, Regulativ vom 1. Juni 1870 §. 7.

C. Gründung und Verwaltung der Gymnasien.

§. 289.

Die Gymnasien sind entweder Staatsanstalten und werden als solche ausschliesslich oder zum grösseren Theile vom Staate unterhalten und verwaltet (1); sie können jedoch auch, mit oder ohne Unterstützung aus Staatsmitteln, von Gemeinden und anderen Corporationen oder von Einzelnen gegründet und unterhalten werden (2). In jedem Falle sind die anerkannten Gymnasien öffentliche Anstalten, welche unter der Aufsicht des Staates stehen und in Bezug auf die Ausübung des Lehrberufes an ihnen unter wesentlich gleichem Rechte stehen. Nur diejenigen Gymnasien, welche den für den classischen Unterricht geltenden gesetzlichen Anforderungen dauernd entsprechen, werden als solche vom Staate anerkannt und haben das Recht, staatsgültige Zeugnisse auszustellen und Maturitätsprüfungen abzuhalten, sowie Lehramtscandidaten zum Bestehen des Probejahres aufzunehmen; auch kommen ihnen die Rechte juristischer Personen zu (3). Zur Errichtung von Anstalten, an welchen die für die Gymnasien obligatorischen Lehrgegenstände gelehrt werden sollen, wird die Genehmigung des Staates erfordert; dieselbe ist bedingt 1) durch dauerhafte Gewährleistung einer angemessenen Vermögensausstattung (Dotation); 2) durch Anweisung eines den Anforderungen der Lehrzwecke und der Gesundheit entsprechenden Schullocals; 3) durch Vorlage eines Statuts, durch welches die Anstalt in ihrem gesetz- und ordnungsmässigen Character (Lehrzweck und Verwaltung) begründet, insbesondere auch als juristische Person qualificirt wird (4). Unter diesen Bedingungen ist die Errichtung von Gymnasien in der Regel allgemein und nach gleichen Grundsätzen freigegeben; jedoch bestehen gewisse Ausnahmen hinsichtlich der religiösen Körperschaften (5). Die Beilegung eines bestimmten confessionellen oder simultanen Characters lässt sich aus der Natur der Sache, insbesondere aus dem pädagogischen Character des Unterrichts nicht begründen, sie kann daher nur freiwillig erfolgen und unterliegt der Staatsgenehmigung nach Massgabe der örtlichen Verhältnisse (6). Es darf jedoch dadurch der öffentliche Character der Anstalt, insbesondere in Betreff des Besuches durch Andersgläubige, nicht verletzt und es kann die beschluss- oder dotationsmässig bestehende Confessionalität jederzeit nach den Grundsätzen der Gemeindeverwaltung oder der Stiftungen, bei Staatsanstalten durch die Staatsverwaltung aufgehoben werden (7). Auch stehen die Gymnasien aller Art unter der oberen Leitung der Schulbehörden des Staates und sind allen Vorschriften der Gesetz-

gebung gleichmässig unterworfen (8). Durch die Begründung und Erhaltung einer Schule wird, soweit nicht die Grundsätze über Stiftungen zur Anwendung kommen (9), das Recht der Theilnahme an ihrer Verwaltung (Patronat) erlangt; damit ist andererseits die Verpflichtung verbunden, jederzeit nach Massgabe des von der Aufsichtsbehörde zu beurtheilenden Erfordernisses für Anstellung qualificirter Lehrer Sorge zu tragen und die Pensionsansprüche derselben den bestehenden gesetzlichen (statutarischen) Vorschriften gemäss sicher zu stellen (10).

(1) Ausschliesslich Staatsanstalten sind die Gymnasien in Anhalt (Gesetz vom 22. April 1850 §. 1), dann in Kurhessen und Grossh. Hessen, Schmid's Encyclopädie Bd. 3 p. 499. 519; im K. Sachsen meist städtische Anstalten (mit Ausschluss der Fürstenschulen zu Meissen und Grimma und des Vitzthum'schen Gymnasiums zu Dresden). Regulativ vom 1. Juni 1870 §. 3. 4.

(2) Eine rechtliche Verpflichtung der Gemeinden zur Errichtung und Unterhaltung höherer Lehranstalten gibt es nicht; ist aber eine solche von einer Commune aus freiem Entschluss einmal gegründet, so besteht sie als selbständiges Institut unter Aufsicht und Leitung der Staatsbehörden und mit eigener Rechtspersönlichkeit, und es kann ihre Wiederaufhebung nicht nach Willkür der Gemeinde, sondern nur mit Staatsgenehmigung erfolgen. Preussen, A. L. R. II. 12 §. 54 ff. II. 6 §. 180. Rescript vom 31. Jan. 1835, v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen I. p. 861. Die den Gymnasien zukommende juristische Persönlichkeit muss, wo sie nicht als eigentliche Stiftungen gegründet sind, gleich den Schulsocietäten (§. 272) als eine Abzweigung der den Gemeinden u. a. Corporationen zustehenden Rechtssubjectivität angesehen werden; auf blosse Unternehmungen Einzelner kann dieses Recht daher nicht ausgedehnt werden. — Oestreich, Gymnasialordnung vom 15. Sept. 1849 §. 9. 10.

(3) Preussen, A. L. R. II. 12 §. 54—56. Oestreich, Gymnasialordnung vom 15. Sept. 1849 §. 2. 8. 12. Min.-Erlass vom 1. Aug. 1870 betr. die Unterwerfung der als Privat-(geistliche) Anstalten bestehenden Gymnasien unter die allgemeinen Anforderungen der öffentlichen Gymnasien (insbesondere Lehramtsprüfung). Der einmal ertheilte öffentliche Character kann von der Staatsbehörde zurückgezogen werden, wenn dieses als zum Wohle der ihm anvertrauten Jugend nothwendig erscheint.

(4) Preussen, A. L. R. II. 12 §. 12. Vgl. oben §. 86, sowie ausserdem Wiese a. a. O. I. p. 18 ff. S. dgl. Statuten ibid. p. 313 ff. Gemeinden müssen sich in zweifelhaften Fällen über ihre Prästationsfähigkeit ausweisen, sowie darthun, dass für die Elementarschulen des Ortes genügend gesorgt ist und dass dieselben durch die für die höhere Schule nöthigen Aufwendungen nicht beeinträchtigt werden. Oestreich, Gymnasialordnung vom 15. Sept. 1849 §. 3. Wegen Mangels der gesetzlichen Erfordernisse können solche Anstalten vom Staate jederzeit wieder geschlossen werden.

(5) Preussen, Verf.-Urk. von 1850 art. 22. Oestreich, Schulgesetz vom 25. Mai 1868 §. 3—5. Gymnasialordnung vom 15. Sept.

1849 §. 3. 10. Bayern, Verordnung vom 28. Juni 1862 betr. die Errichtung und Leitung von Unterrichts- und Erziehungsanstalten. (Für die mit deren Gründung etwa verbundene Errichtung von Klöstern oder geistlichen Genossenschaften bleibt die landesherrliche Bewilligung vorbehalten). In Baden, Gesetz vom 2. April 1872 ist den Mitgliedern religiöser Orden und Congregationen die Lehrthätigkeit ganz untersagt. S. auch Kirchengesetz vom 9. Oct. 1860 §. 6. 12.

(6) Diese Genehmigung kann insbesondere auch versagt werden, wenn den bestehenden Gesetzen und Verordnungen über das Unterrichtswesen, in specie über die Gymnasien nicht Genüge geleistet wird; dies ist theils in den Gesetzen ausdrücklich ausgesprochen, theils folgt es aus dem Grundsatze, dass das ganze Unterrichtswesen unter der Leitung und Aufsicht des Staates steht. Oestreich, Schulgesetz vom 25. Mai 1868 §. 4. Gymnasialordnung vom 15. Sept. 1849 §. 3. Den confessionellen Character der höheren Schulen in Preussen behauptet Wiese a. a. O. I. p. 20 (vgl. auch v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 495. C. G. Scheibert, Die Confessionalität der höheren Schulen. Ein Beitrag zur Schulpädagogik Stettin 1869 und die Min.-Rescripte vom 2. März und 19. Nov. 1867; doch wird dadurch die Einrichtung des Religionsunterrichts einer anderen Confession durch Bestellung eines aus den Mitteln der Anstalt zu remunerirenden Religionslehrers nicht ausgeschlossen; auf den jüdischen Religionsunterricht soll dies keine Anwendung finden. Preussen, Min.-Verfügung vom 8. Aug. 1862, 23. Jan. 1867 und 21. März 1867. Wiese a. a. O. I. p. 21. Nach der Confession richtet sich die Wahl des Directors und der Lehrer, der Mitglieder des Schulcuratoriums etc. Vgl. andererseits auch Thiersch, Ueber gelehrte Schulen p. 417 ff. A. Thiel a. a. O. p. 84 (hinsichtlich der Bestimmungen des Westphäl. Friedens cap. II.) Gneist, Die confessionelle Schule. Ihre Unzulässigkeit nach Preuss. Gesetzen und die Nothwendigkeit eines Verwaltungsgerichtshofes Berlin 1869. S. auch den Artikel über das Verhältniss des Gymnasiums zum Christenthum in Schmid's Encyclopädie Bd. 3 p. 201.

(7) So namentlich wenn sich die Confessionsverhältnisse der Bevölkerung verändern oder in Folge der Umbildung der pädagogischen Ideen; auch kann unzweifelhaft durch ein Gesetz die Confessionalität des Unterrichts allgemein verboten werden. Vgl. oben §. 82 und 85 über die Innovation von Stiftungen und §. 272 über die Analogie der Volksschulen. Einen rechtlichen Besitzstand der Kirchengesellschaften in Bezug auf einen bestimmten Character der Unterrichtsanstalten gibt es nicht. Gneist, Die confessionelle Schule p. 29 ff. Der confessionelle Character des Religionsunterrichts wird hievon selbstverständlich nicht berührt.

(8) Preussen, Verf.-Urk. von 1850 art. 28. A. L. R. II. 12 §. 56. 60. Baden, Kirchengesetz vom 9. Oct. 1860 §. 6. Oestreich, Staatsgrundgesetz vom 21. Dec. 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger art. 17. Schulgesetz vom 25. Mai 1868 §. 1. 9. Gymnasialordnung vom 15. Sept. 1849 §. 3. 11. Bayern, Studienordnung vom 24. Febr. 1854 §. 41. 42. 44. Coburg-Gotha, Staatsgrundgesetz vom 3. Mai 1852 §. 37. Oldenburg, Staatsgrundgesetz vom 22. Nov. 1852 art. 82. Anhalt, Schulgesetz vom 22. April 1850 §. 1. 91. K. Sachsen, Verf.-Urk. vom 4. Sept. 1831 §. 59. Regulativ vom 2. Mai 1870 §. 9. 11.

(9) Vgl. oben §. 84. Anm. 3.

(10) Das Patronat erstreckt sich nur auf die Externa und kann eine Mitwirkung der Patrone in Beziehung auf Interna nur auf einen besonderen Rechtstitel sich gründen. Das Erforderniss an Lehrkräften wird im Allgemeinen darnach bemessen, dass für je 2 Classen 3 Lehrer nöthig sind. Wiese a. a. O. I. p. 15. 18. K. Sachsen, Regulativ vom 1. Juni 1870 §. 4. 5. 10. Oestreich, Gymnasialordnung vom 15. Sept. 1849 §. 104. 107.

§. 290.

Die gesammte örtliche Verwaltung derjenigen Gymnasien, welche Staatsanstalten sind, liegt unter Mitwirkung des Lehrercollegiums dem Director ob, der in dieser Hinsicht als Staatsbeamter zu betrachten und unmittelbar den oberen Schulbehörden untergeordnet ist (1). Bei anderen Anstalten steht die äussere und ökonomische Verwaltung, insbesondere auch die Anstellung (Präsentation) der Lehrer entweder der Gemeindebehörde zu, welche dieselbe theils unmittelbar unter Beiziehung eines technischen Beisitzers (Schulrath) theils durch besondere Commissionen (Deputationen) ausübt (2); oder dem Patron, wo ein solcher vorhanden ist (3). Für manche Gymnasien sind stiftungsmässig besondere Organe (Curatorien, Scholarchate) bestellt, welche die den Gemeindebehörden zustehenden Rechte auszuüben haben (4). Die inneren Angelegenheiten der Gymnasien, insbesondere der Unterricht und die Schulzucht, werden auch hier von dem Lehrkörper, zum Theile von der Commission, unter Aufsicht und Mitwirkung der oberen Schulbehörden geleitet (5). Die letzteren sind entweder die allgemeinen höheren Verwaltungsbehörden (6), oder besondere Schulbehörden (7). Denselben liegt namentlich ob: 1) die Leitung der inneren (pädagogischen) Angelegenheiten der Schulen (8); 2) die Besetzung resp. Bestätigung zu den unteren Lehrstellen; 3) die Aufsicht über die Geschäftsführung der unteren Schulbehörden und über die Verwaltung der äusseren Angelegenheiten (9). Sie erlassen theils unmittelbare Anweisungen an die Directoren und sonstigen Verwaltungsorgane, theils bedienen sie sich der Vermittlung von sachkundigen Commissären, welche namentlich zur Visitation der Anstalten und zur Leitung der Maturitätsprüfungen abgeordnet werden (10). Die Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes gebührt den Kirchenbehörden, welchen jedoch zuweilen auch ein allgemeines Aufsichtsrecht eingeräumt ist (11). Die centrale Leitung der Gymnasien wird ausgeübt durch die oberste Unterrichtsbehörde (Ministerium des Unterrichts) (12).

(1) Vgl. die Instructionen für die Directoren der Gymnasien in Preussen. (oben §. 288 Anm. 4). Wiese a. a. O. I. p. 11. II. p. 129.

v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 496. Bayern, Entwurf von 1869 §. 47. K. Sachsen, Regulativ vom 1. Juni 1870 §. 9. Oestreich, Gymnasialordnung vom 15. Sept. 1849 §. 108. 109.

(2) Preussen, Städteordnung vom 19. Nov. 1808 §. 174—179. Städteordnung vom 30. Mai 1853 §. 59. Instruction vom 26. Juni 1811. In der Schuldeputation soll unter den sachkundigen Mitgliedern immer ein Rector oder einer der ersten Lehrer an gelehrten Schulen sich befinden. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 496. Wiese a. a. O. I. p. 11. Im K. Sachsen ist ein Mitglied des Stadtraths Mitglied der Gymnasialcommission. Regulativ vom 1. Juni 1870 §. 9. Verordnung vom 21. März 1835 §. 6 — 16. Oestreich, Gymnasialordnung vom 15. Sept. 1849 §. 117—121.

(3) Preussen, Min.-Verfügung vom 2. Oct. 1842. Wiese a. a. O. I. p. 14 ff.

(4) v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 496. Wiese a. a. O. I. p. 13. Siehe die Instructionen für die Curatorien und andere Localbehörden ibid. II. p. 320 ff.

(5) Preussen, A. L. R. II. 12 §. 60. Instruction vom 26. Juni 1811 §. 9 ff. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 496. K. Sachsen, Regulativ vom 1. Juni 1870 §. 9. Verordnung vom 21. März 1835. Oestreich, Gymnasialordnung vom 15. Sept. 1849 §. 117—121.

(6) Bayern, Entwurf von 1869 §. 56. (Kreisregierung). Siehe auch v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 496. I.

(7) Preussen, Dienstinstruction für die Consistorien vom 23. Oct. 1817. Cab.-Ordre vom 31. Dec. 1825 und 18. Nov. 1868. (Provinzial-Schulcollegien). In Hannover früher das Oberschulcollegium (Patent vom 2. Juni 1830). Wiese a. a. O. I. p. 4. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 496. 280. Baden, Verordnung vom 12. Aug. 1862 (Oberschulrath). Oestreich, Gymnasialordnung vom 15. Sept. 1849 §. 122.

(8) Hicher gehört namentlich die Prüfung der Schulstatuten und Disciplinarordnungen, Prüfung und Abfassung der Lehrbücher, Leitung der Abiturientenprüfungen und die Abstellung von Missbräuchen und Mängeln bei den einzelnen Anstalten. Wiese a. a. O. I. p. 5. v. Rönne a. a. O. II. §. 280 p. 225.

(9) Preussen, Cab.-Ordre vom 31. Dec. 1825. v. Rönne a. a. O. p. 227.

(10) Oestreich, Gymnasialordnung vom 15. Sept. 1849 §. 122. Bayern, Entwurf von 1869 §. 56. K. Sachsen, Regulativ vom 1. Juni 1870 §. 14 (Commissäre des Ministeriums).

(11) Preussen, Instruction für die General-Superintendenten vom 14. Mai 1829. §. 6. Consistorial-Instruction vom 23. Oct. 1817 §. 8 (hinsichtlich der katholischen Bischöfe). Wiese a. a. O. I. p. 9. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 496 III.

(12) Wiese a. a. O. I. p. 4. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 254 p. 128. K. Sachsen, Regulativ vom 1. Juni 1870 §. 11. Bayern, Verordnung vom 27. Febr. 1847 §. 5. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 25. 26. Oestreich, Gymnasialordnung vom 15. Sept. 1849 §. 122.

2. Die übrigen gelehrten Schulen.

§. 291.

Neben den für den vollen Gymnasialunterricht eingerichteten Anstalten gibt es eine Reihe von Anstalten für den classischen Unterricht, welche sich in der Hauptsache (1) dadurch characterisiren, dass sie entweder 1) nur einen Theil des vollständigen Gymnasialunterrichts, oder 2) über denselben hinausgehend einen Theil des wissenschaftlichen Unterrichts zu gewähren bestimmt sind. Die Anstalten der ersteren Art (Progymnasien, Untergymnasien, Lateinschulen) sind entweder nur räumlich abgetrennte Zweige des vollen Gymnasialcursus und somit als blosse Vorstufen der Obergymnasien, gleich den correspondirenden Classen an den vollständigen Gymnasien ohne selbständige Lehrbedeutung (2); oder sie sollen die elementare classische Bildung unter solchen Classen der Bevölkerung verbreiten, für welche dieselbe aus Rücksichten der allgemeinen Bildung und der Berufsbefähigung nützlich und wünschenswerth erscheint, ohne dass eine volle classische und wissenschaftliche Ausbildung Bedürfniss wäre (3). Die Ausdehnung des Unterrichtscursus an solchen Anstalten kann je nach den localen Bedürfnissen und Verhältnissen verschieden bestimmt werden (4). Ihre Einrichtung ist im Allgemeinen analog dieselbe wie die der eigentlichen Gymnasien; jedoch werden die Anforderungen in Bezug auf Lehrkräfte und Lehrmittel gemindert (5). Die örtliche Leitung liegt zunächst in den Händen eines Directors oder Rectors, welchem hinsichtlich der Lehrverhältnisse der Lehrkörper zur Seite steht, und steht regelmässig unter der Aufsicht eines ordentlichen Gymnasialdirectors (6). Die Prüfungszeugnisse dieser Anstalten berechtigen nicht zum Uebertritt auf die Universität, jedoch zum Besuch mancher höherer Fachschulen (7) und bedingungsweise zum einjährigen Freiwilligendienst (8).

(1) Keiner besonderen Hervorhebung bedürfen diejenigen Gymnasial- oder gelehrten Anstalten, welche zugleich für die Verpflegung und die gesammte Erziehung der Schüler eingerichtet sind (Alumnate, Pädagogien, Seminarien, Ritterakademien). Die Rechtsverhältnisse dieser meist auf Stiftungen beruhenden Anstalten bleiben in wissenschaftlicher Hinsicht dieselben, nur verändern sie sich in äusserer Hinsicht durch den Hinzutritt der Hausgesetze und besonderer Stiftungsvorschriften. Vgl. die Ordnungen von Preuss. Anstalten dieser Art bei Wiese a. a. O. I. p. 260 ff. Ueber die K. Sächs. Fürstenschulen zu Meissen und Grimma (Internat mit Externat verbunden), vgl. die Bekanntmachung vom 7. December 1832. Ueber Bayr. Anstalten vgl. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 220. Ueber die Klosterschulen in Würtemberg, Schmid's Encyclopädie Bd. 4 p. 62; über Fürstenschulen ibid. Bd. 2 p. 565; über Ritterakademien ibid. Bd. 7 p. 171 ff.

(²) Isolirte Lateinschulen in Bayern, Entwurf von 1869 §. 3. Isolirte Obergymnasien werden nicht gegründet. Oestreich, Gymnasialordnung vom 15. Sept. 1849 §. 7. Solche Schulen können auch mit einer Bürger- oder Unter-Realschule verbunden sein. Vgl. auch Preussen, Rescript vom 23. Nov. 1839 und 18. Juni 1844. v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen II. p. 156. — Ueber die schwankenden Ausdrücke für solche Anstalten (Pädagogien, Lyceen, Athenäen), insbesondere über den Ausdruck Pädagogium, vgl. Schmid's Encyclopädie Bd. 5 p. 805 ff.

(³) Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 215 ff. Wiese a. a. O. I. p. 25. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 495. Vgl. auch Thiersch, Ueber gelehrte Schulen mit besonderer Rücksicht auf Bayern 1826—31. Schwarz, Die Schulen p. 114. Stein, Verwaltungslehre Bd. 5 p. 210.

(⁴) Es können entweder vollständige oder unvollständige Lateinschulen errichtet werden. Bayern, Studienordnung vom 24. Febr. 1854 §. 3 ff. In Preussen können Progymnasien von VI bis II, III oder IV gegründet werden. Wiese a. a. O. I. p. 25.

(⁵) Vgl. über die Anforderungen an die Progymnasien höherer Art Preussen, Min.-Verfügung vom 17. Aug. 1860. Wiese a. a. O. I. p. 19. Anhalt, Schulgesetz vom 22. April 1850 §. 55. Bayern, Studienordnung vom 24. Febr. 1854 §. 3. 7—27. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 216. Oestreich, Gymnasialordnung vom 15. Sept. 1849 §. 23. 27. 31. 37. 41. 45.

(⁶) Oestreich, Gymnasialordnung vom 15. Sept. 1849 §. 108. Bayern, Entwurf von 1869 §. 47.

(⁷) Z. B. Seminarien. Anhalt, Schulgesetz vom 22. April 1850 §. 37.

(⁸) Preussen, Min.-Verfügung vom 17. Aug. 1860. Wiese I. p. 19. 252 ff. Bundes-Militärersatzinstruction vom 26. März 1868 §. 154. Die Anerkennung der Zeugnisse erfolgt auf Grund der nachgewiesenen Einrichtung der betreffenden Lehranstalten durch den Reichskanzler. Vgl. die Verzeichnisse der in dieser Hinsicht anerkannten Lehranstalten im Bundesgesetzblatte, vom 2. Sept. 1868; vom 10. März 1869; vom 14. April, 8. Mai, 24. Sept. 1870; vom 28. März, 14. Sept. 1871; 3. März 1872.

§. 292.

In die zweite Classe gehören diejenigen Anstalten, welche als Specialschulen für den wissenschaftlichen Unterricht in einzelnen Zweigen der Wissenschaft, so namentlich in den theologischen und philosophischen Disciplinen bestimmt sind (¹). Sie sind mithin nur Solchen zugänglich, welche die volle Gymnasialreife erlangt haben; Lehrer an ihnen können nur solche Gelehrte sein, welchen die volle Habilitirung zum akademischen Unterrichte beiwohnt (²). Die Ernennung der Lehrer erfolgt durch den Staat, wobei jedoch die Begründer der Anstalt zu hören sind (³). Die Vorlesungen an diesen Anstalten, welche in 1—3 Jahrescursen absolvirt werden, stehen rechtlich denen der Universitäten gleich und der Uebertritt auf letztere

ist jederzeit gestattet (4). Diese Anstalten sind, da sie mit der nothwendigen Einheit des wissenschaftlichen Studiums und Unterrichts im Widerspruch stehen, verwerflich. Abgesonderte Schulen für einzelne Facultätswissenschaften (Rechts-, Medicinische Schulen etc.) kommen in Deutschland, abgesehen von katholischen Priesterseminarien, nicht vor (5).

(1) Vgl. über die Lyceen in Bayern (rein katholische Anstalten) die Verordnung vom 30. Nov. 1833 und Min.-Entschliessung vom 13. Nov. 1849. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 221. Schmid's Encyclopädie Bd. 1 p. 446. Bd. 4 p. 478. Ueber verschiedene unter dem Namen von Lyceen bestehende Anstalten in Süddeutschland ibid. p. 479. — Die akademische Lehranstalt zu Münster, gegründet theils in Erwägung des Bedürfnisses der katholischen Kirche, theils aus anderen aus der ursprünglichen Stiftung der ehemaligen Universität Münster sich ergebenden Beweggründen hat zum Zweck die wissenschaftliche und religiös-sittliche Ausbildung derjenigen Jünglinge, welche sich dem geistlichen Stande in der katholischen Kirche zunächst in der Provinz Westphalen widmen wollen, daneben auch die Bildung künftiger Gymnasiallehrer, letztere jedoch nicht abschliessend. Sie besteht aus 2 Facultäten, einer theologischen und philosophischen, welche das Recht haben, den Doctorgrad zu ertheilen. Ihr Lehrwesen und ihre Verfassung ist der der Universitäten nachgebildet. Statuten vom 12. Nov. 1832. Min.-Verfügung vom 23. Sept. 1844. Ueber andere Seminarien und Lyceen in Preussen vgl. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. §. 507 p. 565.

(2) Pözl a. a. O. §. 221. Bayr. Min.-Entschliessung vom 21. Juli 1845.

(3) Bayern, Min.-Entschliessung den Vollzug des Concordats betr. vom 8. April 1852. Pözl a. a. O. §. 221.

(4) Pözl a. a. O. §. 221.

(5) Ueber die Rechtsakademien in Ungarn und Siebenbürgen, siehe v. Stubenrauch a. a. O. II. §. 426. Ueber die medicinisch-chirurgische Akademie zu Berlin (für die Ausbildung von Militärärzten) s. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 506. Ueber die holländischen und belgischen Athenäen, welche einen theilweisen Ersatz des wissenschaftlichen Unterrichts geben sollen für junge Leute, die durch die Umstände gehindert werden, die für die akademische Ausbildung nothwendige Laufbahn an einer Universität zurückzulegen, und an welchen Vorlesungen für alle Universitätsfächer gehalten werden, vgl. Schmid's Encyclopädie Bd. 1 p. 507 Bd. 3 p. 577. Stein, Verwaltungslehre Bd. 5 p. 216 ff.

IV. Die Realschulen.

Quellen: Preussen, Reglement vom 6. Oct. 1859. Verordnung vom 13. Mai 1867. Nassau, Gesetz vom 5. Nov. 1861. Kurhessen, Minist.-Beschluss vom 13. Oct. 1858. Bayern, Schulordnung für die technischen Lehranstalten vom 14. Mai 1864 Abschnitt II. §. 33 – 60. Bekanntmachung vom 5. Oct. 1870. K. Sachsen, Regulativ vom 2. Juli 1860. Baden, Verordnung vom 15. Mai und 30 Mai 1834. Sachsen-Meiningen, Realschulordnung vom 11. Mai 1842. Oestreich, Statut vom 6. Sept. 1848. Verordnung vom 2. März 1851.

Literatur: *Wiese, Verordnungen und Gesetze für die höheren Schulen in Preussen Berlin 1867. 1868. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 499. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 173. Wehrer, Repertorium p. 66. v. Stubenrauch, Oestreich. Verwaltungsgesetzkunde I. §. 53. II. §. 407. Stein, Verwaltungslehre Bd. 5. p. 233 ff. Schmid's Encyclopädie Bd. 6 p. 649. 673 ff. (Kühner) das Realschulwesen in Characteristiken Darmst. 1843. Fr. A. Körner, Das Wesen der Realschule Sondersh. 1844. C. A. v. Kletke, Zur Beurtheilung und Würdigung des Realschulwesens Bresl. 1857. G. Fr. Kriess, Das Realschulwesen nach seiner Bedeutung und Entwicklung Stuttg. 1863. Chr. G. Nagel, Die Idee der Realschule Ulm 1840. C. G. Scheibert, Das Wesen und die Stellung der höheren Bürgerschule Berl. 1848. Scheibert, Das Gymnasium und die höhere Bürgerschule Berl. 1836. Chr. Weiss, Gymnasien und Realschulen in ihrem gegenseitigen Verhältniss Leipz. 1841. L. Kühnast, Parallele zwischen Gymnasien und Realschulen Rastenburg 1860. K. A. J. Lattner, Ueber die Frage der Concentration in den allgemeinen Schulen Gött. 1860. H. Seeger, Realschulen 1. oder 2. Ordnung 1869. Bratuscheck, Der Unterricht in der französischen Grammatik an der Realschule. Versuch zur Lösung der Realschulfrage 1870. Ostendorf, Die Vorbildung für das Lehramt an Realschulen 1870. Schultz-Schultzenstein, Der Zustand der Wissenschaft auf Universitäten im Verhältniss zur Lebenspraxis mit Beziehung auf die Zulassung der Realschulabiturienten zum Universitätsstudium und der Weg zur Wiedergeburt 1870. F. Kreyssig, Ein Wort zur Realschulfrage Cassel 1870. O. Jäger, Gymnasium oder Realschule 1. Ordnung 1871. In geschichtlicher Hinsicht: K. v. Raumer, Geschichte der Pädagogik II. 1843 p. 157 ff. Henne Am-Rhyn, Culturgeschichte der neueren Zeit I. 1871 p. 386. Krämer, Historische Blicke auf die Realschulen oder höheren Bürgerschulen Deutschlands. Schulprogramm Hamb. 1840. Schmid's Encyclopädie Bd. 6 p. 674 ff.*

§. 293.

Aufgabe der Realschulen ist allgemeine Geistes- und Characterbildung durch Unterricht in denjenigen Lehrgegenständen, durch welche das unmittelbare Verständniss der Entwicklung und der Erscheinungen des Lebens bedingt und zugleich eine erschöpfende Vorbildung für die Ausübung der auf exacten Kenntnissen beruhenden Culturthätigkeit erlangt wird (1). Der Realunterricht ist nicht dazu bestimmt, den im classischen Alterthum erhaltenen Bildungsstoff der Jugend mitzutheilen und dadurch eine die Schranken der Zeit überschreitende geistige Verbindung zwischen Alterthum und Neuzeit herzustellen (2); er bietet insoferne nur ein beschränkteres Feld der geistigen Bildung und kann wegen Mangels an Tiefe und Vollständigkeit dem Gymnasialunterrichte an universeller bildender Kraft keineswegs gleichgestellt werden. Er ist jedoch kein blosser Fach- oder vorbereitender Unterricht, sondern hat es, wie jener, mit allgemeinen Bildungsmitteln und grundlegenden Kenntnissen zu thun (3). Sein Zweck ist auch nicht auf das nächste Bedürfniss des practi-

schen Lebens gerichtet, sondern er soll das geistige Vermögen der Jugend zu derjenigen Entwicklung bringen, welche zur freien und selbständigen Erfassung und Vollziehung der Gesetze des Lebens befähigt. Der Bildungsstoff des Realunterrichts gehört wesentlich dem Leben der Gegenwart an; er soll in die reale den Menschen umgebende Erscheinungswelt einführen und zu deren Verständniss anleiten, er beruht daher hauptsächlich auf der bildenden Bedeutung der Erkenntniss des Natur- und Völkerlebens (4). Er ist für alle diejenigen, welche sich mit Verständniss und geistiger Befriedigung selbständig im Leben bewegen und über die Grundwahrheiten desselben zu einer höheren Erkenntnis emporheben wollen, ein unabweisbares Bedürfniss und dient zugleich zur gründlichen Vorbereitung für die Ausbildung zu den höheren Berufs- und Erwerbszwecken. Durch den Realunterricht wird die Geistesbildung in der modernen Gesellschaft von ihrem in der Vergangenheit liegenden Ursprung losgelöst und auf dem Boden der practischen Lebensbedürfnisse selbständig gemacht; zugleich aber wird dadurch eine Gemeinschaft des Wissens hervorgebracht, welche den Einzelnen fester an die Gesellschaft kettet, weil dieses Wissen der nur durch classische Bildung erreichbaren individuellen Unabhängigkeit entbehrt (5). Die reale Bildung muss daher als ein nothwendiger Ausfluss und als ein bedeutsames Förderungsmittel der socialen Entwicklung der neueren Zeit bezeichnet werden (6).

(1) Die Auffassung des Wesens der Realschulen ist in Gesetzgebung und Wissenschaft noch keineswegs geklärt und feststehend. Unbezweifelt ist, dass sie keine Fachbildungsanstalten, sondern zu allgemeiner Geistesbildung bestimmt sind. Zweck und Inhalt der letzteren aber wird verschieden angegeben: 1) allgemeine wissenschaftliche Vorbildung für die höheren Berufsarten, zu denen akademische Facultätsstudien nicht erforderlich sind; Preussen, Reglement vom 6. Octbr. 1859. Wiese a. a. O. I. p. 38; 2) höhere allgemeine Ausbildung der männlichen Jugend für den näheren Dienst und die practischen Zwecke des Lebens vorzüglich durch Unterricht in den neueren Sprachen, Mathematik und Naturwissenschaften; K. Sachsen, Regulativ vom 2. Juli 1860 §. 1; 3) allgemeine wissenschaftliche Fortbildung und entsprechende Vorbereitung für jene Berufsarten, welche eine nähere Vertrautheit mit den exacten Wissenschaften erfordern; Bayern, Schulgesetz vom 14. Mai 1864 §. 33; 4) ausser allgemeiner Bildung ohne wesentliche Benützung der alten classischen Sprachen und Literaturen wird bezweckt ein mittlerer Grad der Vorbildung für die gewerblichen Beschäftigungen und die Vorbereitung zu den technischen Lehranstalten; Oestreich, Statut vom 6. Sept. 1849 §. 1. Letzteres System bleibt am meisten hinter dem Plan allgemeiner Bildungsanstalten zurück und begründet durch Ausschluss des Lateinischen, facultative Stellung der lebenden (fremden) Sprachen und des Gesanges und Turnens, durch Ueberladung mit practischen Lehrgegenständen vorwiegend gewerbliche Vorbereitungsanstalten. Auf die-

sem Standpunkte stehen auch Stein, Verwaltungslehre Bd. 5 p. 233 ff. (wirthschaftliche Vorbildungsanstalten). v. Mohl, Polizeiwissenschaft 3. Aufl. I. §. 80 (systematische und regelmässige Ausbildung der für die Gewerbe bestimmten Jugend vor deren Eintritt in das practische Leben). S. dagegen schon Schwarz, Die Schulen p. 88 ff. Wesentlich ist den Realschulen, 1) dass sie im System der allgemeinen Bildung, wenn auch mit manichfaltigen Abstufungen, eine nothwendige Stelle einnehmen und 2) dass ihr Lehrstoff dem modernen Wissen im Gegensatz zur antiken Bildung entnommen wird. Wie weit die in ihnen gewonnene Ausbildung im Berufsleben zur Geltung gelangt, lässt sich nicht absolut bestimmen, sondern hängt von den Fortschritten des letzteren und der gesellschaftlichen Verhältnisse überhaupt ab. Die entscheidende Frage dabei ist die Zulassung der realen Bildung als Vorbereitung zum Universitätsstudium.

(2) K. Sachsen, Regulativ vom 2. Juli 1860 §. 1. Preussen, Reglement vom 6. Oct. 1859. Wiese a. a. O. I. p. 39.

(3) Preussen, Reglement vom 6. Oct. 1859. Wiese a. a. O. I. p. 38.

(4) Insbesondere bilden den Kern des Realunterrichts Mathematik, Naturwissenschaft und lebende Sprachen; da aber auch das in der Gegenwart objectiv entgegentretende Leben auf die Vergangenheit zurückweist und mit derselben in Verbindung gebracht werden muss, dürfen Geschichte und Latein (vgl. §. 294) nicht fehlen.

(5) Da alle Erkenntniss nothwendig Selbstbewusstsein voraussetzt, so wird die geistige Bildungsfähigkeit eines Jeden durch Grad und Inhalt des letzteren in hohem Grade bestimmt; das in der Gemeinschaft wurzelnde Wissen, welches allein den Gegenstand des öffentlichen Unterrichts abgeben kann, ist daher hinsichtlich seiner Aneignung und Fortentwicklung durch das Selbstbewusstsein der Gesellschaft, mithin durch deren geistige Verbindung mit dem classischen Alterthum vorwiegend bedingt. Das reale Wissen für sich allein gleicht dem abgesägten Baumstamm, der zwar als Holzmaterial zu vielen Zwecken brauchbar, aber des lebendigen Wachsthums nicht mehr fähig ist. Daher ist das reale Wissen als solches unabweisbar von der Gesellschaft abhängig, in der allein es fortwachsen kann, soweit in ihr das lebendige Wachsthum des Wissens überhaupt anderweitig gepflegt wird.

(6) Stein, Verwaltungslehre Bd. 5 p. 241.

§. 294.

Der Realunterricht hat zunächst eine für sich abschliessende Aufgabe allgemeiner Bildung zu erfüllen für alle diejenigen, welche durch Besitz und Beruf dazu angetrieben werden; er dient aber auch zugleich zur gründlichen Vorbereitung für eine höhere Ausbildung in den Fachschulen und für den wissenschaftlichen Unterricht für solche, welche dadurch nur die Befähigung zur Erfüllung practischer Lebensaufgaben zu erwerben suchen (1). Hierdurch bestimmt sich das System der realen Lehrgegenstände und die Lehrordnung, indem sowohl das Bedürfniss derer, welche aus der Realschule sofort in das Leben übertreten, als auch derer, welche ihre weitere Aus-

bildung an anderen Anstalten fortsetzen wollen, zu berücksichtigen ist und Alles, was zum gründlichen Erwerbe der modernen Bildung gehört, aufgenommen werden muss. Jenes umfasst: 1) Religion; 2) moderne Sprachen (Deutsch, Französisch, Englisch); 3) Latein (2); 4) Geschichte und Geographie; 5) Naturlehre und Naturbeschreibung (Physik, Chemie, Botanik, Zoologie, Mineralogie); 6) Mathematik (Geometrie, Algebra) und Rechnen; 7) Schreiben, Zeichnen, Gesang und Turnen (3). Die allgemeinen Grundzüge der Lehrordnung bestehen darin: 1) dass auf den verschiedenen Stufen des Realunterrichts, da er nicht wie der classische nur eine Vorstufe vollendeter Geistesbildung bildet, eine möglichste Selbständigkeit der Ausbildung und späteren Fortbildung erstrebt werden muss (4); 2) dass, da schon aus den unteren Classen der Realschulen stets eine grosse Anzahl von Schülern abgehen, um unmittelbar in eine practische Beschäftigung einzutreten, der Unterrichtsstoff schon auf den unteren Stufen einen gewissen Abschluss und innere Vollständigkeit erhält (5); 3) dass, um nicht der geistigen Verflachung und den materialistischen Gefahren unfreien Wissens Vorschub zu leisten, dem gesammten Realunterricht die tiefere Grundlage des sittlichen und geistigen Zusammenhanges der Dinge zu Grunde zu legen ist (6).

(1) Die Gleichstellung des Realunterrichts mit dem Gymnasialunterrichte hinsichtlich der Maturität zum akademischen Studium ist zur Zeit erst theilweise erreicht (vgl. §. 296 Anm. 5), obwohl die bereits begonnene Entwicklung unzweifelhaft noch weiter fortschreiten wird. Die Universitäten sind zwar ihrem eigentlichen Wesen nach Anstalten für die Lehre und Pflege der Wissenschaft, und hiefür ist der Realunterricht als Vorbereitung unzweifelhaft ungenügend, sie dienen aber auch zugleich der Vorbereitung für die höheren Zweige des Staats-, Kirchen- und Berufsdienstes und dieser Zweck wird in der practischen Behandlung der Universitäten in der Regel als vorwiegend erachtet. Dass insoweit auch Realschulabiturienten als befähigt zuzulassen seien, ausser wo es etwa an speciellen Vorkenntnissen (Griechisch, Hebräisch) fehlt, möchte nicht zu bestreiten sein, ja es besitzt der Realschulunterricht in dieser Hinsicht sogar manche Vorzüge vor dem classischen Unterrichte. Vom Standpunkte des Verwaltungsrechts ist daher zwischen der Befähigung für die Wissenschaft und für den practischen Beruf zu unterscheiden. Vgl. über diese Streitfrage die neuere Literatur p. 149, welche sich grossentheils mit dieser Frage beschäftigt; ferner die akademischen Gutachten über die Zulassung der Realschulabiturienten zu den Facultäts-Studien Berlin 1870. Ueber Humanismus und Realismus, Schmid's Encyclopädie Bd. 3 p. 589 ff. Stein, Verwaltungslehre Bd. 5 p. 253. Die vorliegende Frage ist übrigens nicht blos eine pädagogische, sondern auch eine Rechtsfrage und eine Frage der Wissenschaft; ersteres insofern, ob die vorwiegend dem realen Wissen huldigenden Classen der Bevölkerung auf die Dauer von den öffentlichen Berufszweigen auszuschliessen seien, letzteres dadurch, dass auch die Wissenschaft den realen Aufgaben und Bedürfnissen des Lebens gemäss fortgebildet werden muss. Nach beiden Seiten lässt sich

die zukünftige Entwicklung unschwer voraussehen, und es lässt sich die Behauptung aufstellen, dass in beiden Richtungen das reale Element bisher zu wenig berücksichtigt wurde.

(2) Das Latein ist im System des Realunterrichts nothwendig 1) wegen seiner in hohem Grade bildenden Kraft; 2) als Grundlage für den Unterricht in den modernen Sprachen; 3) zur inneren Verbindung der Realien mit dem classischen und dem darauf folgenden wissenschaftlichen Unterrichte. Hiedurch wird der realen Bildung eine wenigstens relative Selbständigkeit verliehen; Realschulen ohne Latein sind daher entweder nur erweiterte Volks- oder Gewerbeschulen. Vgl. über die Nothwendigkeit des Lateinischen in Realschulen Wiese a. a. O. I. p. 43. Schmid's Encyclopädie Bd. 6 p. 651. 688 ff. Scheibert, Das Wesen und die Stellung der höheren Bürgerschule p. 98—123. A. M. Nagel, Die Idee der Realschule Ulm 1850 p. 335 ff.

(3) Preussen, Reglement vom 6. Oct. 1859. Wiese a. a. O. I. p. 41. Bayern, Schulordnung vom 14. Mai 1864 §. 34. K. Sachsen, Regulativ vom 2. Juli 1860 §. 61. Ueber den hinsichtlich des Lateinischen und der schönen Künste abweichenden Lehrplan der Realschulen in Oestreich, Statut vom 6. Sept. 1849 §. 10. 21. 41—47, wobei jedoch nach §. 6 ibid. die classischen Sprachen mit der Unter-Realschule als Vorbereitungsschule für das Obergymnasium verbunden werden können, vgl. §. 293 Anm 1; ausserdem sind practische Curse und eine Reihe specieller technischer Lehrzweige beigefügt (Buchführung, Wechselkunde, Technologie, Zoll- und Staatsmonopolsordnung).

(4) Preussen, Reglement vom 6. Oct. 1859. Wiese a. a. O. I. p. 40.

(5) Preussen, Reglement vom 6. Oct. 1859. §. 4. Wiese a. a. O. I. p. 41.

(6) Preussen, Reglement vom 6. Oct. 1859. Wiese a. a. O. I. p. 40. K. Sachsen, Regulativ vom 2. Juli 1860 §. 24.

§. 295.

Der vollständige Realcursus beträgt auf der Grundlage eines den Gymnasien analogen Classensystems 8—10 Jahre, wobei auch hier die beiden oberen Classen mit regelmässig vierjähriger Cursusdauer einen selbständigen Abschnitt bilden (1). Es gibt jedoch auch Realschulen mit unvollständigem Cursus und es sind hier, da die Realien nicht wie die classischen Lehrfächer eine innere Einheit bilden, nach Massgabe der practischen Bedürfnisse und localen Verhältnisse manichfaltige Abweichungen möglich (2). Der Unterschied liegt theils in der äusseren Beschränkung des Classensystems, indem bald nur die oberste, bald mehrere Classen fehlen, oder die Reihe der Unterrichtsgegenstände vermindert oder facultativ gestellt, oder auch die Lehraufgabe und die allgemeinen Anforderungen ermässigt werden. Hienach sind in der Hauptsache zu unterscheiden: 1) Vollständige Realschulen (Realschulen 1. Ordnung, Realgymnasien); 2) höhere Bürgerschulen, in denen der vollständige Lehrcursus mit Ausnahme der obersten Classe durchgeführt ist; 3) niedere Real-

schulen (höhere Gewerbeschulen), in denen namentlich das Latein fehlt oder facultativ ist und überhaupt Umfang und Höhe der Lehraufgabe in freier Wahl festgestellt sind (3). Auf den blossen Zweck practischer Ausbildung darf jedoch der Realunterricht niemals reducirt werden und es ist zur Feststellung resp. Abänderung des Lehrprogramms die Genehmigung der oberen Schulbehörde erforderlich (4). Realschulen können nach diesen Systemen entweder selbständig errichtet oder mit gelehrten Schulen (Gymnasien, Lateinschulen) unter einheitlicher Direction in einer Anstalt dergestalt verbunden werden, dass ausser den äusseren Einrichtungen und Verhältnissen auch der Unterricht in einzelnen (unteren) Classen für beide Unterrichtszweige gemeinsam ist und erst in den mittleren und oberen Abtheilungen in gesonderten Parallelclassen für jeden derselben auseinander geht (Bifurcationssystem) (5). Dieses System steht im Widerspruch mit der inneren Einheit des classischen Unterrichts und der eigenartigen Selbständigkeit beider Unterrichtszweige und kann höchstens in den untersten Classen ohne die Beschädigung gründlicher und planmässiger Bildung angewandt werden (6). Endlich können mit Realschulen jeder Art auch Vorbereitungsschulen verbunden werden, die jedoch auf den elementaren Unterricht zu beschränken sind.

(1) Preussen, Reglement vom 6. Oct. 1859. §. 1 (6 Classen mit regelmässig 2jährigem Cursus der 3 oberen Classen. K. Sachsen, Regulativ vom 2. Juli 1860 §. 44. 47 (6 aufsteigende Classen mit je einjährigen Cursen). K. Bayern, Schulordnung vom 14. Mai 1864 §. 33. 38. (4 einjährige Curse, jedoch mit der Voraussetzung derjenigen Kenntnisse, welche der Besuch der 4 Classen einer Lateinschule gewährt). Oestreich, Statut vom 6. Sept. 1849 §. 5. 41 (7 Classen).

(2) Preussen, Reglement vom 6. Oct. 1859 III. §. 2. 3. Es gehören jedoch diejenigen Anstalten nicht hieher, welche zugleich das Bedürfniss der Elementar- und erweiterten Volksschule befriedigen müssen. In Oestreich, Statut vom 6. Sept. 1849 §. 5. 48 beziehen sich die Abweichungen vorzüglich auf die Unterrealschule, welche auch mit 2 oder 3 Classen errichtet werden kann; für die Oberrealschule ist das System der facultativen Gegenstände angenommen. Die Bayr. Schulordnung vom 14. Mai 1864 §. 33 kennt nur Anstalten mit vollem 4jährigem Cursus, doch gehören in gewissem Sinne auch die in §. 1. 2 ibid. organisirten Gewerbeschulen hieher. Nach dem K. Sächs. Regulativ vom 2. Juli 1860 §. 44. 61 ff. soll jede Realschule aus 6 Classen bestehen und ist der Lehrplan genau und gleichmässig vorgeschrieben.

(3) Vgl. Wiese a. a. O. I. p. 45 ff. Die Anerkennung jeder Anstalt in einer bestimmten Classe erfolgt auf Grund der Nachweisungen über den Lehrplan und die dauernde Ausführung desselben.

(4) Dies ist wenigstens insofern erforderlich, als eine Anstalt das Recht beansprucht, gültige Zeugnisse auszustellen und Maturitätsprüfungen abzuhalten.

(5) Preussen, Reglement vom 6. Oct. 1859. Wiese a. a. O. I.

p. 48. Ausser der Vorschule ist nur die Combination der beiden untersten Classen zulässig, und es müssen von der folgenden Classe (IV) an die Realclassen einen selbständigen Lehrplan befolgen. Ueber die Hannoverschen Anstalten vgl. Schmid's Encyclopädie Bd. 3. p. 292. In Bayern, Schulordnung vom 14. Mai 1864 §. 33. 38 läuft das Realgymnasium mit 4 selbständigen Classen dem humanistischen Gymnasium parallel, hat jedoch die in der Lateinschule zu erlangende Vorbildung zur Voraussetzung. Eine beschränkte Combination der Unter-Realschule mit dem Untergymnasium lässt zu das Oestreich. Statut vom 6. Sept. 1849 §. 20. Eine Verbindung der Realschulen mit Gymnasien lässt auch zu das K. Sächs. Regulativ vom 2. Juli 1860 §. 21, jedoch soll ein Vicedirector aus den Hauptlehrern der Realschule bestellt werden. Vgl. im Allgemeinen Schmid's Encyclopädie Bd. 1. p. 462 ff. Stein, Verwaltungslehre Bd. 5. p. 306. A. Thiel a. a. O. p. 88 ff.

(6) Preussen, Min.-Verfügung vom 24. Sept. 1863. Wiese a. a. O. I. p. 25. 37.

§. 296.

Der Unterricht an den Realschulen ist im Allgemeinen wie der an den gelehrten Schulen für sämmtliche Schüler gleichmässig obligat und nur bei den niederen Anstalten theilweise facultativ, was im Schulstatut genau festzustellen ist; über die Schulordnung, Ein- und Austritt der Schüler und das Aufsteigen in höhere Classen gelten analoge Grundsätze wie bei den Gymnasien (1). Da die eigenthümliche Aufgabe der Realschulen in den beiden obersten Classen die Einführung in den reicheren Inhalt der einzelnen Lehrfächer und die tiefere Combination verwandten Wissens erfordert, so ist der Uebergang in dieselben besonders sorgfältig von dem durch eine gründliche Prüfung zu erbringenden Nachweise geistiger Reife und der erlangten nothwendigen Kenntnisse abhängig zu machen (2). Zur Erlangung des Zeugnisses der Reife ist auch hier das regelmässig die Zurücklegung des vollen Cursus voraussetzende Bestehen einer mündlichen und schriftlichen Prüfung erforderlich; für die dabei zu stellenden Anforderungen ist das Bildungsziel massgebend, welches überhaupt auf den Realschulen erreicht werden soll, und es ist dabei vorzüglich auf die allgemeine Ausbildung des wissenschaftlichen Vermögens zu klarer Erkenntniss und bewusstem Verfahren zu achten (3). Zur Abhaltung von Maturitätsprüfungen sind nur die vom Staate hiefür anerkannten Anstalten berechtigt (4). Das Zeugniss der Reife von den vollständigen Realschulen verleiht das Recht: 1) zum Uebertritt auf die Universität zum Zwecke des Studiums der hiefür eröffneten akademischen Lehrfächer (5); 2) zum Besuch höherer Fachbildungsanstalten, insbesondere der polytechnischen Schulen (6); 3) zum Offiziersdienste und einjährigen Freiwilligendienst (7); 4) zum Eintritt in gewisse

technische Verwaltungszweige (8). Die mit den Abgangszeugnissen von niederen Realanstalten verbundenen öffentlichen Berechtigungen können nur für den concreten Fall festgestellt werden (9).

(1) Bayern, Schulordnung vom 14. Mai 1864 §. 33. 39 ff. Wiese a. a. O. I. p. 178 ff. K. Sachsen, Regulativ vom 2. Juli 1860 §. 26 ff. Oestreich, Statut vom 6. Sept. 1849 §. 51 ff. Insbesondere setzt die Aufnahme der Schüler deren erforderliche geistige Reife voraus.

(2) Preussen, Reglement vom 6. Oct. 1859 I. §. 5. 6. Wiese a. a. O. I. p. 42.

(3) Ausnahmsweise können zur Maturitätsprüfung auch hier Solche zugelassen werden, die keine Realschule besucht haben. Preussen, Reglement für die Abiturientenprüfungen der Realschulen vom 6. Oct. 1859. Wiese a. a. O. I. p. 232 ff. Bayern, Schulordnung vom 14. Mai 1864 §. 43 ff. K. Sachsen, Regulativ vom 2. Juli 1860 §. 99 ff. Nach dem Oestreich. Statut vom 6. Sept. 1849 §. 55 kommen an den Realschulen förmliche Maturitätsprüfungen als Bedingung des Uebergangs auf eine technische Anstalt nicht vor, doch können durch Schlussprüfungen Abgangszeugnisse erworben werden. — Ueber die Abiturientenprüfungen der unvollständigen Realschulen in Preussen vgl. Wiese a. a. O. I. p. 242 ff.

(4) Preussen, Reglement vom 6. Oct. 1859. Die Anerkennung erfolgt durch das Ministerium auf Grund eines Berichtes der oberen Schulbehörde. K. Sachsen, Verordnung vom 2. Juli 1860.

(5) Dies gilt zur Zeit nur für die Lehrfächer der philosophischen Facultäten in Bayern, Schulordnung vom 14. Mai 1864 §. 33 und in Preussen, Circ. Verfügung vom 7. Dec. 1870. Vgl. dagegen u. a. J. Loth, Die Realschule. Beleuchtung der akademischen Gutachten über die Zulassung der Realschulabiturienten zu den Facultätsstudien Leipz. 1870; und oben §. 294 Anm. 1.

(6) K. Sachsen, Verordnung vom 2. Juli 1860 §. 4. Bayern, Schulordnung vom 14. Mai 1864 §. 33. Verordnung vom 29. Aug. 1864 (Thierarzneischule); Verordnung vom 29. April 1867 (Forstlehranstalt). Preussen, Min.-Verfügung vom 18. März 1855 §. 12 und vom 1. Nov. 1859 (Bauakademie); Regulativ vom 23. Aug. 1860 §. 2 (Gewerbeakademie); Vorschriften vom 21. Dec. 1863 §. 3 (Bergfach); Vorschriften vom 7. Febr. 1864 §. 3 und Regulativ vom 7. Febr. 1864 §. 12 (Forstdienst und Forstakademie). Wiese a. a. O. I. p. 246 ff.

(7) Preussen, Cab.-Ordre vom 23. Jan. 1849 und vom 22. Sept. 1859. Bundes-Militärersatzinstruction vom 26. März 1854 §. 154. Wiese a. a. O. I. p. 251 ff.

(8) So namentlich im Post-, Telegraphen-, Steuerfach etc. Bayern, Verordnung vom 20. Mai 1867 (Berg- und Salinenwesen); Verordnung vom 29. Aug. 1864 (Baudienst); vom 25. Aug. 1864 (Zolldienst). K. Sachsen, Regulativ vom 2. Juli 1860 §. 4. Für Preussen vgl. Wiese a. a. O. I. p. 246 ff.

(9) Vgl. die verschiedenen Berechtigungen für Preussen bei Wiese a. a. O. I. p. 246 ff. Oben §. 291 Anm. 8.

§. 297.

Für den ordentlichen Lehrberuf an Realschulen können regelmässig nur wissenschaftlich ausgebildete Lehrer nach Massgabe der für den classischen Lehrberuf geltenden Grundsätze angestellt werden (1) und es unterliegt die Feststellung und Ausführung des Lehrplanes der analogen Beschlussfassung des Lehrercollegiums unter der Aufsicht der höheren Schulbehörden (2). Im Uebrigen gelten hinsichtlich der äusseren Verhältnisse der Realanstalten, insbesondere auch der Lehrer und Lehrercollegien, der Gründung, Verwaltung und Beaufsichtigung die gleichen Grundsätze wie für die gelehrten Schulen (3).

(1) Preussen, Verordnung vom 9. Dec. 1842. Circ. Verfügung vom 2. Jan. 1863. Reglement vom 12. Dec. 1866. Wiese a. a. O. I. p. 74. 113. K. Sachsen, Regulativ vom 2. Juli 1860 §. 10 ff. Prüfungsregulativ vom 12. Dec. 1848 §. 2; doch werden ausnahmsweise auch ausgezeichnet qualificirte Elementarschullehrer zugelassen. Verordnung vom 15. April 1850. Oestreich, Statut vom 6. Sept. 1849 §. 56. Prüfungsordnung vom 30. Aug. 1849 (Ausnahmen sind für Unterrealschulen von blos 2jährigem Cursus zugelassen).

(2) Oestreich, Statut vom 6. Sept. 1849 §. 60. K. Sachsen, Regulativ vom 2. Juli 1860 §. 97. K. Bayern, Schulordnung vom 14. Mai 1864 §. 56 ff. Preussen, Reglement vom 6. Oct. 1859. Wiese a. a. O. I. p. 43. 73.

(3) Vgl. K. Sachsen, Regulativ vom 2. Juli 1860 §. 4 ff. 10 ff. (Zur unmittelbaren Aufsicht sind hier zum Theile Schulinspectionen bestellt). Oestreich, Statut vom 6. Sept. 1849 §. 57—60. Bayern, Schulordnung vom 14. Mai 1864 §. 56—60. Wiese a. a. O. p. 4 ff.

V. Die höheren Töchterschulen.

Quellen: Anhalt, Schulgesetz vom 22. April 1850 §. 67—71. Preussen, Statuten der K. Augustaschule und der K. Elisabethschule zu Berlin (bei Wiese a. a. O. I. p. 403—405). Statuten der Luisenstiftung zu Berlin vom 1. Mai 1863. Statuten der weiblichen Bildungsanstalten zu Droysig vom 24. April 1867. Regulativ für die höheren Töchterschulen der Provinz Preussen (bestätigt durch Min.-Verfügung vom 25. Juli 1868). Statuten der Lehr- und Erziehungsanstalt für Töchter gebildeter Stände in Friedrichsstadt-Dresden (bestätigt unterm 23. März 1867).

Literatur: Wiese a. a. O. I. p. 402 ff. II. p. 375 ff. v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen II. p. 15. Schwarz, Die Schulen p. 80 ff. Seineke, Die höhere Bildung des weiblichen Geschlechts 1846. Schmid's Encyclopädie Bd. 4. p. 489. 889. 901 ff. K. v. Raumer, Geschichte der Pädagogik III. 2. p. 164 ff. v. Mohl, Polizeiwissenschaft 3. Aufl. I. §. 84.

§. 298.

Höhere Töchterschulen sind im Allgemeinen diejenigen Anstalten für die Bildung der weiblichen Jugend, in welchen ein über den Lehrplan der Elementarschulen hinausgehender Unterricht ertheilt wird (1). Dieser Unterricht ist seiner Natur nach nicht obligatorisch; er ist jedoch wegen seiner hohen Wichtigkeit für die Intelligenz und sittliche Bildung des weiblichen Geschlechts ein allgemeines Bedürfniss und berührt in hohem Grade auch die Wohlfahrt des männlichen Geschlechts und der Gesellschaft im Ganzen (2). Die Gründung solcher Schulen ist an sich freigestellt; sie stehen jedoch wie die übrigen höheren Schulen unter der Aufsicht des Staates und es kann für dieselben eine öffentlich verpflichtende Lehrordnung erlassen werden, welche Bestimmungen aufstellt 1) über die Festsetzung und Regulirung des Lehrplanes; 2) die Classeneintheilung und die Anordnung eines ordentlichen Classenunterrichts; 3) die Zahl der wöchentlichen und täglichen Lehrstunden und die Begrenzung der häuslichen Aufgaben; 4) über die nothwendigen Anforderungen der Gesundheit und Sittlichkeit; 5) über die Befähigung zur Leitung solcher Anstalten und die Ausübung des Lehrberufes an denselben (3). Der Lehrplan gleicht im Allgemeinen dem der Realschulen, jedoch fällt das Classische ganz weg und er kann naturgemäss freier bestimmt werden; fehlerhaft ist jedoch die häufig hervorgehobene Beschränkung des Lehrzweckes auf die Vorbereitung für die Pflichten der Häuslichkeit (4), vielmehr muss auch hier auf möglichste Ausbildung des Geistes- und Charactervermögens, auf den Unterricht in höheren Kenntnissen und Fertigkeiten und auf die Vorbereitung zukünftiger Erwerbsthätigkeit selbständiges Gewicht gelegt werden (5). Die öffentlich anerkannten Lehranstalten haben das Recht, gültige Zeugnisse auszustellen und Prüfungen abzuhalten (6); auch können sie Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln erhalten (7). Soferne damit in besonderen Classen (Selecta) zugleich Curse für die Ausbildung von Erzieherinnen und Lehrerinnen verbunden sind, werden sie den Seminarien gleichgestellt (8). Hinsichtlich der äusseren Verhältnisse dieser Anstalten, insbesondere der Lehrer und Lehrerinnen, gelten hier ähnliche Vorschriften wie für die Realschulen (9).

(1) Wiese a. a. O. I. p. 402.

(2) Die geistige Bildung des weiblichen Geschlechts und die Organisation der hiefür dienenden Anstalten wurde bisher in hohem Grade vernachlässigt, und es fehlt an allgemein verpflichtenden und feststehenden Normen dafür fast durchgehends. Diese Anstalten sind meist Privatunternehmungen und der Lehrzweck und die Lehreinrichtungen wech-

seln in bunter Manichfaltigkeit. Es muss daher als eine wichtige und dringende Aufgabe der Verwaltung bezeichnet werden, auch für den höheren Unterricht der weiblichen Jugend allgemein gültige und den heutigen Bedürfnissen genügende Normen aufzustellen.

(3) Vgl. z. B. das Regulativ für die höheren Töchterschulen in der Provinz Preussen vom 25. Juli 1868 und die bei Wiese a. a. O. I. p. 403 ff. mitgetheilten Statuten mehrerer Anstalten.

(4) Z. B. bei v. Mohl, Polizeiwissenschaft 3. Aufl. I. p. 590. Die frühere Stellung der Ehefrauen als erste Dienerinnen im Hause und die fast durchgängige Belastung derselben mit allen häuslichen Pflichten und Obliegenheiten wird mit der fortschreitenden Entwicklung der socialen Verhältnisse, insbesondere der fortschreitenden allgemeinen Geistesbildung und den Anforderungen eines feineren und freieren Culturlebens immer unhaltbarer; indessen ist dies ein Punkt, der nur zugleich mit der in socialer Richtung erfolgenden Reform des Berufs- und Erwerbslebens, wie auch des häuslichen Lebens selbst erledigt werden kann.

(5) Wie in der Regel den wahren Fortschritten der Cultur verkehrte Richtungen vorausgehen, so wurde auch die Forderung einer Emancipation des weiblichen Geschlechts verzerrt und übertrieben, was nothwendig eine Reaction ins Gegentheil hervorbringen musste. Allein trotzdem muss festgehalten werden, dass die Ansprüche des höheren Culturlebens auch für das Weib gelten und dass es durch den Unterricht für harmonische Aneignung der Culturfortschritte ausreichend ausgebildet werden muss, wobei der Grundsatz, dass das Weib in socialer Beziehung dem Manne gleich steht, den Ausschlag zu geben hat. Das Ideal der weiblichen Erziehung liegt daher weder in morgenländischer Verschleierung oder klösterlicher Abgezogenheit, noch in der vorwiegenden Bestimmung für Kindererziehung, Krankenpflege und Besorgung des Hauswesens. — J. St. Mill, The subjection of women 2. ed. 1869.

(6) Damit können weiterhin analoge Berechtigungen verbunden werden, wie mit den anerkannten Realschulen, insbesondere hinsichtlich des Eintrittes in gewisse für das weibliche Geschlecht gleichmässig passende Diensteszweige und höhere Lehranstalten. Vgl. §. 296.

(7) S. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 220.

(8) Wiese a. a. O. p. 403. S. die Bestimmungen über die Prüfungen der Lehrerinnen in Preussen (Min.-Verfügung vom 24. Juli 1845. Instruction für die Prüfung der Lehrerinnen in Schlesien vom 3. Febr. 1855. Min.-Verfügung vom 18. Jan. 1866), bei Wiese a. a. O. II. p. 377 ff. K. Sachsen, Seminarordnung von 1859 §. 54.

(9) Die Lehrerinnen an Töchterschulen müssen auch hinsichtlich der Gehalts- und Pensionsrechte den Lehrern gleichgestellt werden. Preussen, Min.-Verfügung vom 28. Febr. 1861. Wiese a. a. O. II. p. 375 ff. Thatsächlich finden bei dem weiblichen Unterricht vielfach Candidaten der Theologie und seminaristisch gebildete Elementarlehrer Verwendung, was mehr und mehr abgestellt werden sollte; denn durch solche Lehrer kann nur dilettantisches und zufälliges Wissen mitgetheilt werden.

VI. Die höheren Fachschulen.

§. 299.

Ein Lehrfach ist ein durch die Theilung der Berufs- und Erwerbsthätigkeit bestimmter besonderer Zweig des Unterrichts; es unterscheidet sich dadurch von der Wissenschaft, welche ihren Theilungsgrund nicht in practischen Rücksichten, sondern in der Besonderheit der Gegenstände der theoretischen Erkenntniss findet. Die Fachbildung ist daher nothwendig auf practische Ziele gerichtet; auf die Erwerbung theoretischer Kenntnisse nur soweit, als sie practische Anwendung im Leben finden können. Fachschulen sind keine wissenschaftlichen Anstalten; sie wirken auch nicht für allgemeine Bildung, wie die übrigen höheren Schulen, obwohl sie zum Theil die letzteren zur Grundlage haben. Die höhere Fachbildung hat im Gegensatze zur niederen, welche blos elementäre Kenntnisse und Fertigkeiten zum Gegenstande hat, die Aufgabe, die Einzelnen in ihrem Fache soweit auszubilden, dass sie es geistig beherrschen und zur selbständigen Einrichtung und Leitung der betreffenden Anstalten und Unternehmungen befähigt werden. Hiedurch erhält zugleich die innere Entwicklung der verschiedenen Berufs- und Erwerbszweige regelmässige Gestaltung und Sicherung. Die höhere Fachbildung ist daher hauptsächlich für diejenigen bestimmt, welche in der practischen Culturthätigkeit, soweit dieselbe nicht auf wissenschaftlicher Durchbildung beruht, die Functionen selbständiger Anordnung, Leitung und Fortentwicklung zu erfüllen haben. Die Nothwendigkeit einer möglichst vollendeten und allseitigen Fachbildung ist theils in den Anforderungen des öffentlichen Dienstes, theils in den Fortschritten des Erwerbslebens begründet, welche das Bedürfniss, den manchfachen Schwierigkeiten der nationalen und internationalen Concurrenz ununterbrochen gewachsen zu sein, auf immer weitere Kreise ausdehnen und das frühere System der rein practischen Einübung durch Berufs- und Erwerbsgenossen als durchaus ungenügend erscheinen lassen. Die Ausbildung des höheren Fachunterrichts muss daher als nothwendiger Ausfluss der gesammten socialen Entwicklung in practischer Hinsicht bezeichnet werden (1).

(1) Dingler, Nothwendigkeit der Gründung einer polytechnischen Akademie Augsb. 1821. Hermann, Ueber polytechnische Institute Nürnb. 1826. 1828. Köhler, Ueber die zweckmässigste Einrichtung der Gewerbschulen und der polytechnischen Institute Gött. 1830 (Preisschrift). Kriegstötter, Ueber die Wichtigkeit technischer Bildungsanstalten Tüb. 1831. Nebenius, Ueber technische Lehranstalten Carlsr. 1833. Hagen, Ueber industrielle Bildung Baireuth 1834. Kreuz-

berg, Ideen über die Nothwendigkeit einer gründlichen, mehr wissenschaftlichen Berufsbildung der Gewerbtreibenden Prag 1838. Jacobi, Nachrichten über das Gewerbeschulwesen in Preussen und Sachsen Leipz. 1842. Bidermann, Die technische Bildung im Kaiserthum Oestreich Wien 1854. Baumstark, Ueber staatswirthschaftliche Akademien Greifsw. 1829. Heinrich, Ueber Zweck und Wirksamkeit landwirthschaftlicher Lehrinstitute Breslau 1847. Hartstein, Ueber Zweck und Einrichtung höherer landwirthschaftlicher Lehranstalten Bonn 1852. Elsner, Die Bildung des Landwirthes 1838. Löbe, Die landwirthschaftlichen Lehranstalten Europas Stuttg. 1849. Richter, Die Kunstgewerbe 1869. Rau, Lehrbuch der politischen Oekonomie II. §. 144—147. 220—224. Stein, Verwaltungslehre Bd. 5. p. 261 ff. v. Mohl, Polizeiwissenschaft 3. Aufl. I. §. 80.

§. 300.

Die Fächer, für welche besondere Bildungsanstalten bestehen, sind hauptsächlich: 1) der elementare Lehrberuf (1); 2) die gewerbliche Technik (Bauwesen, Mechanik, chemische Technik, Handel und Verkehr) (2); 3) Schifffahrt (3); 4) Landwirthschaft (4); 5) Forstwirthschaft (5); 6) Bergbau (Hüttenkunde) (6); 7) Thierarzneikunde (7); 8) schöne Künste (insbesondere Musik) (8). Die Anstalten für diese Fächer, welche namentlich auf dem gewerblichen Gebiete weiter specialisirt werden können, kommen unter verschiedenen Namen vor (Seminarien, Akademien, Institute etc.). Sie unterscheiden sich von den wissenschaftlichen Anstalten in gleicher Weise wie der Fachunterricht von der Wissenschaft und können daher auch die gleiche Einrichtung und Verfassung wie die Universitäten nicht erhalten, obwohl dies neuerdings versucht wurde (9); doch können sie als Nebenanstalten zum Theil mit Universitäten verbunden werden (10). Auf allen Fachschulen wird nicht Wissenschaft gelehrt, sondern die Ausübung technischer und berufsmässiger Fertigkeiten auf Grund umfassender theoretischer und practischer Anleitung. Es fehlt ihnen daher die Freiheit und Universalität des wissenschaftlichen Unterrichts; doch ist dadurch nicht ausgeschlossen, dass auf manchen grösseren Anstalten auch Abtheilungen für allgemeine Bildung als Grundlage zum Beginne der einzelnen Fachstudien eingefügt werden (11).

(1) Preussen, Regulative vom 1. und 2. Oct. 1854. v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen I. p. 386. 895 ff. Bayern, Normativ vom 29. Sept. 1866. Min.-Entschliessung vom 22. Febr. 1867. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 210. K. Sachsen, Ordnung für die evangel. Schullehrerseminare vom 15. Juni 1859. Würtemberg, Volksschulgesetz vom 29. Sept. 1836 art. 43—46. Anhalt, Schulgesetz vom 22. April 1850 §. 33—53. Oestreich, Unterrichtsgesetz vom 14. Mai 1869 §. 26 — 42. Verordnung vom 12. Juli 1869 betr. die Bildungs-

anstalten für Lehrer und Lehrerinnen. H. Deinhardt, Ueber Lehrerbildung und Lehrerbildungsanstalten Wien 1869. Ueber Muster-(Normal-)Schulen vgl. Schmid's Encyclopädie Bd. 4. p. 863. Kirsch, Volksschulrecht II. p. 153.

(2) Preussen, Regulativ vom 23. Aug. 1860 (Gewerbe-Akademie; mit einer allgemeinen technischen Abtheilung für ausschliesslich theoretischen Unterricht und speciellen Abtheilungen für Mechanik, Chemie und Hüttenkunde, für den Seeschiffsbau; im Ganzen 3jähriger Lehrgang). Verordnung vom 3. Sept. 1868 (Bauakademie). v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 251. 501. Statut der Rhein. Westphäl. Polytechn. Schule zu Aachen vom 20. April 1870. Polytechnische Schule in Hannover seit 1831. Bayern, Technische Schulordnung vom 14. Mai 1864 §. 61—77. Verordnung vom 12. April 1868 (Polytechnische Schule in München; allgemeine Abtheilung für den mathematischen, naturwissenschaftlichen und graphischen Unterricht und 4 Fachabtheilungen für Bauwesen, Maschinentechnik, chemische Technik und Handel und Verkehr). Verordnung vom 3. Sept. 1868 (Industrieschulen). Verordnung vom 1. Oct. 1870 (Gewerbs- und Handelsschulen). Oestreich, Verordnung vom 2. März 1851. Statut vom 17. Oct. 1865 (Polytechnisches Institut). v. Stubenrauch a. a. O. II. §. 416. Stein, Verwaltungslehre Bd. 5. p. 278. Baden, Verordnung vom 7. Oct. 1825. Statut vom 20. Jan. 1864 (Polytechnische Schule mit 7 Abtheilungen: Mathematische, Ingenieur-, Maschinenbau- und mechanisch-technische, Bau-, chemische und chemisch-technische, Forst-, landwirthschaftliche Schule). Wehrer, Repertorium p. 299. Vgl. noch Rau a. a. O. II. §. 223.

(3) Preussen, Regulativ für die Navigationsschulen vom 24. April 1863. Instruction für die Lehrer an denselben vom 14. Juni 1863. Bundes-Prüfungsordnung vom 25. Sept. 1869. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 251. 502. v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen II. p. 352 ff. Oestreich, Verordnung vom 23. Febr. 1851 (Nautische Schule in Triest).

(4) Preussen, Anstalten zu Eldena, Proskau, Poppelsdorf, Berlin und Wiesbaden. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 252. 503. Bayern, Verordnung vom 10. Juli 1865 (Centralschule zu Weihenstephan); dann Kreisackerbauschulen. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 163. Oestreich, Verordnung vom 31. Oct. 1850 (Lehranstalt zu Ungarisch-Altenburg). v. Stubenrauch a. a. O. II. §. 424. K. Sachsen, Verordnung vom 7. Aug. 1862 (Tharandt).

(5) Preussen, Regulativ vom 7. Febr. 1864 (Forstlehranstalt zu Neustadt-Eberswalde). Forstschulen zu Königsberg und Düben, Jagdinstitut zu Berlin. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 504. Preuss. Unterrichtswesen II. p. 362. Bayern, Verordnung vom 28. Jan. 1844. 2. Juli 1858 und 29. April 1867 (Forstschule zu Aschaffenburg). Verordnung vom 14. Sept. 1848 und 6. Oct. 1850 betr. die Vorbildung für den Staatsforstdienst. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 168. Sachsen-Weimar, Verordnung vom 16. Febr. 1830 (Forstinstitut zu Eisenach). Burckhardt, Handbuch der Verwaltung §. 212. Oestreich, Statut und Disciplinargesetz vom 11. Nov. 1867 (Forstakademie zu Marienbrunn). Verordnung vom 25. März 1851 (Berg- und Forstakademie zu Schemnitz). v. Stubenrauch a. a. O. II. §. 424.

(6) Preussen, Verordnung vom 28. Sept. 1863 (Berg-Akademie zu Berlin). v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 505. Oestreich, Verordnung vom 25. März 1851 ((Bergakademie zu Schemnitz). Bergschulen zu Vordernberg, Leoben und Przibram. v. Stubenrauch a. a. O. II. §. 424. K. Sachsen, Bergakademie zu Freiberg seit 1765. Baden, Verordnung vom 16. Febr. 1843. Wehrer, Repertorium p. 41.

(7) Preussen, Regulativ vom 24. Juni 1836. Instruction vom 10. Nov. 1849 (Thierarzneischule in Berlin; a) theoret. u. pract. Bildungsanstalt für das thierärztliche Personal; b) wissenschaftliche Anstalt zur Förderung der Thierarzneikunde; c) höchste wissenschaftliche Anstalt in allen Fällen der Veterinärpolizei und gerichtlichen Veterinärkunde). v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 417. Bayern, Verordnung vom 29. Mai 1852 und 1. Sept. 1858 (Central-Thierarzneischule in München). Hufbeschlagschule in Würzburg. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 141. Oestreich, Verordnung von 1822 und vom 16. Jan. 1849 (Thierarzneiinstitut in Wien). v. Stubenrauch a. a. O. II. §. 428. Baden, Verordnung vom 16. Aug. 1865. Wehrer, Repertorium 1866 p. 383. 1868 p. 71.

(8) Preussen, K. Akademie der Künste zu Berlin mit 3 Lehrinstituten: a) Künstlerschule; b) akademische Zeichnenschule; c) Kunst- und Gewerkschule. Reglement vom 20. März 1699 und vom 26. Jan. 1790. Kunst- und Baugewerkschulen in den Provinzen (zu Breslau, Danzig, Erfurt, Magdeburg, Königsberg). Musikinstitut und Singakademie zu Berlin; Musikschulen in Coblenz, Düsseldorf, Trier etc. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 254. 511. Bayern, Akademie der bildenden Künste, Verordnung vom 13. Mai 1808 und 14. Aug. 1846. Kunstgewerbeschulen in München und Nürnberg, Verordnung vom 29. Juni 1868 und 20. Juni 1868. Musik-Lehranstalt in München. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 26. 224. 225. Oestreich, Akademie der bildenden Künste in Wien. Verordnung vom 8. Oct. 1850 (1) Vorbereitungsschule im Modelliren, Zeichnen und Malen mit Vorträgen über Anatomie, Perspective und Kunstgeschichte; 2) Architekturschule; 3) Meisterschulen ausgezeichneter Maler und Bildhauer). v. Stubenrauch a. a. O. II. §. 429. Vgl. Richter, Die Kunstgewerbe p. 68 ff.

(9) Vgl. Stein, Verwaltungslehre Bd. 5. p. 271 ff. Daher sind insbesondere die polytechnischen Schulen keine technischen oder realistischen Universitäten, sondern nur Lehranstalten für eine grössere Reihe zusammenhängender technischer Fächer, welche unter sich keine nothwendige innere Einheit bilden und von äusseren Erwägungen abhängen. Vgl. z. B. die grosse Ausdehnung der polytechnischen Schule zu Carlsruhe oben Anm. 2. Stein a. a. O. ist jedoch weiterhin der Ansicht, dass die wirthschaftlichen Lehrfächer ihre höhere wissenschaftliche Einheit in der Wissenschaft des Verwaltungsrechts auf den Universitäten finden sollen. — Auch das Institut der Privatdocenten an Fachschulen (v. Stubenrauch a. a. O. II. §. 416) ist, wenn auch unter Beschränkung auf rein wissenschaftliche Lehrzweige, nicht zu billigen.

(10) Dies ist namentlich hinsichtlich der landwirthschaftlichen Lehr- und Versuchsanstalten zuweilen geschehen. Falsch aber ist es, wenn einzelne Lehrfächer, z. B. Professuren der Landwirthschaft, einfach in

die Facultäten eingefügt werden, was als verkehrter Ueberrest der cameralistischen Wissenschaften auf den Universitäten bezeichnet werden muss.

(11) Daher werden auf den neueren polytechnischen Schulen auch Geschichte, Literatur, moderne Sprachen, Nationalökonomie und allgemeine Naturwissenschaften vorgetragen. S. z. B. Bayern, Schulordnung der polytechnischen Schule vom 14. Mai 1864 §. 64.

§. 301.

Die innere Einrichtung der Fachschulen bestimmt sich nach der besonderen Natur jedes Faches, wofür sie bestehen, und nach dem Grade der Ausbildung, der auf ihnen gewährt werden soll. Gleichmässige Grundsätze für den Unterricht an sämmtlichen Fachbildungsanstalten können daher nicht aufgestellt werden (1); doch ist im Allgemeinen Folgendes hervorzuheben: 1) Jede Schule hat ihren eigenen Lehrplan, durch welchen der Unterrichtsstoff und die Unterrichtszeit geregelt werden, ebenso die Vertheilung des Lehrstoffes über den gesammten Cursus und die einzelnen Classen und das gegenseitige Verhältniss des theoretischen und des practischen Lehrstoffes (2). 2) Die Zulassung zum Unterrichte wird zwar regelmässig an gewisse Bedingungen gebunden, jedoch möglichst erleichtert; sie beruht daher neben den allgemeinen Erfordernissen der körperlichen und geistigen Reife theils auf dem Nachweise der erforderlichen speciellen Vorkenntnisse (3), theils nur der erlangten Elementarbildung (4) und practischer Vorbildung in dem Fache. 3) Die Schulordnung ist im Ganzen mit der der höheren Schulen überhaupt gleichlautend, jedoch steht bei dem Wegfalle des allgemeinen Bildungs- und Erziehungszweckes das äussere Leben der Schüler weniger unter Aufsicht, obgleich es bestimmten Disciplinarvorschriften unterworfen ist. 4) Die Lehrordnung ist für Lehrer und Schüler in der Regel obligatorisch, die dem wissenschaftlichen Unterrichte angehörige Selbstbestimmung der Lehre kann daher weder den einzelnen Lehrern noch auch dem Lehrkörper eingeräumt werden (5). 5) Die Lehrer müssen regelmässig wissenschaftlich gebildet, aber auch practisch bewandert sein; der Grad der speciellen Anforderungen wird durch den Lehrgegenstand bestimmt. 6) Die äusseren Verhältnisse, insbesondere die Direction und die Wirksamkeit des Lehrkörpers, sind dieselben wie bei den höheren Schulen überhaupt (6). 7) Für den Unterricht wird kein Honorar, sondern ein festes Schulgeld bezahlt (7); doch ist der Unterricht auf den Fachschulen als wesentlich gemeinnützigen Instituten zuweilen unentgeltlich (8) oder es werden Freistellen und Stipendien an Unbemittelte gewährt. 8) Am Schlusse jedes Schuljahres werden nach den

allgemeinen Grundsätzen Uebergangs- und Absolutorialprüfungen abgehalten und Jahres- und Abgangszeugnisse ausgestellt.

(1) Stein, Verwaltungslehre Bd. 5. p. 271.

(2) Der Lehrplan für jede Anstalt ist regelmässig in den Statuten, Gesetzen und Verordnungen enthalten, durch welche sie ins Leben gerufen wird; vgl. §. 300 Anm. 1—8. Der Zweck allgemeiner Ausbildung, wie auf Gymnasien und Realschulen, kann hier nicht selbständig verfolgt werden, sondern nur in Unterordnung unter die Lehre der einzelnen Fächer.

(3) Vgl. z. B. Preussen, Statuten der polytechnischen Schule zu Aachen vom 20. April 1870 §. 7—9 (regelmässig wird das Reifezeugniss von einer Provinzial-Gewerbschule oder ein Zeugniss über den einjährigen Besuch der Prima eines Gymnasiums oder vollständigen Realschule verlangt; bei Ausländern kann von diesem Nachweise abgesehen werden). Bayern, Schulordnung vom 14. Mai 1864 §. 69. 70 (Absolutorium eines Realgymnasiums oder Aufnahmsprüfung über sämmtliche Lehrgegenstände desselben). Vgl. noch Verordnung vom 10. Juli 1865 §. 4. 5 (für die Anstalt in Weihenstephan) und vom 2. Juli 1858 und 29. April 1867 (für die Forstschule in Aschaffenburg). Oestreich, Statut für die Forstlehranstalt zu Mariabrunn vom 11. Nov. 1867 §. 8. 9 (Absolvirung einer Realschule oder eines Gymnasiums oder das Bestehen einer entsprechenden Aufnahmsprüfung). Anhalt, Schulgesetz vom 22. April 1850 §. 37 (für die Aufnahme in das Volksschullehrerseminar Zeugniss der Reife für die Prima eines Gymnasiums, ausgenommen im Griechischen, Hebräischen und Englischen, oder entsprechende Prüfung). Oestreich, Schulgesetz vom 14. Mai 1869 §. 32. Verordnung vom 12. Juli 1869 §. 12—15 (die Vorbildung für die Lehrerbildungsanstalten umfasst die Lehrgegenstände der Unterrealschule oder des Untergymnasiums mit Ausnahme der fremden Sprachen). Bayern, Normativ vom 29. Sept. 1866 §. 4.

(4) Dies gilt namentlich von unteren Lehrcursen (Präparandenschulen) der Lehrerseminare und von den niederen Landwirthschafts- und Gewerbeschulen. Auch wird, um das practische Bedürfniss der Ausbildung möglichst zu erleichtern, häufig zwischen ordentlichen und ausserordentlichen Zöglingen unterschieden, welche letzteren zum Zweck der Zulassung zu einzelnen Lehrgegenständen freier behandelt werden können.

(5) Hievon werden zuweilen bei polytechnischen Instituten Ausnahmen zugelassen. Statuten der Polytechnischen Schule zu Aachen von 1870 §. 10. S. jedoch auch die Bayr. Schulordnung vom 14. Mai 1864 §. 68. 72. Verordnung vom 10. Juli 1865 §. 2. 3 (für Weihenstephan). Oestreich, Statuten vom 11. Nov. 1867 für Mariabrunn §. 2—4. 7. 30. Verordnung für die Lehrerbildungsanstalten vom 12. Juli 1869 §. 5. 15.

(6) Zu weit geht Stein, Verwaltungslehre Bd. 5. p. 270, der in den Lehrkörpern eingeräumten Selbstverwaltung des Unterrichts eine Uebertragung des Universitätsprincips auf die Fachschulen erblickt; den letzteren wird der normale Lehrplan vom Staate (oder Statut) vorgeschrieben, die Universitäten dagegen tragen ihren Lehrplan in sich selbst und erhalten ihn lediglich durch die Entwicklung der Wissenschaft.

(7) Das Honorar wird für den einzelnen Lehrvortrag an jeden

Lehrer, das Schulgeld für den Unterricht im Ganzen regelmässig an die Anstalt entrichtet; ersteres ergibt sich mit Nothwendigkeit aus der Freiheit der Auswahl der Unterrichtsgegenstände, welche bei den Fachschulen regelmässig nicht gestattet sein kann. S. jedoch die Statuten der polytechnischen Schule zu Aachen vom 20. April 1870 §. 19. Anders bei der Münchener polytechnischen Schule. Schulordnung vom 14. Mai 1864 §. 71 (20 Gulden per Semester).

(8) Dies ist namentlich bei den Schullehrerseminarien der Fall. S. Oestreich, Schulgesetz vom 14. Mai 1869 §. 37; auch für die Forsteleven in Mariabrunn, Statuten vom 11. Nov. 1867 §. 15.

Capitel 4.

Der wissenschaftliche Unterricht.

I. Die Universitäten.

Quellen: Preussen, A. L. R. II. 12 §. 1. 67—129. Verf.-Urk. vom 31. Jan. 1850 art. 20. 23. 26. Anhalt-Bernburg, Verf.-Urk. vom 28. Febr. 1850 §. 24. Reichsverfassung von 1849 §. 152.

Universitätsstatuten von: Berlin vom 31. Oct. 1816. Bonn vom 1. Sept. 1827. Göttingen vom 7. Dec. 1736 (eine Zusammenstellung der neueren geltenden Bestimmungen ist enthalten in dem Manuale Professorum Gotting. Gött. 1864). Halle-Wittenberg vom 24. April 1854 (früher vom 1. Juli 1694). Breslau vom 21. Febr. 1816. Königsberg vom 4. Mai 1843. Greifswald vom 10. Nov. 1865. Leipzig vom 23. Mai 1851. München (früher Landshut) Organisations-Rescript vom 26. Jan. 1804. Tübingen, Renov. Statuten von 1752. Heidelberg, Verordnung vom 22. Mai 1862 und 27. Nov. 1865. Freiburg, Verordnung vom 23. Sept. 1832. 7. Jan. 1858. 28. Juli 1860. Jena, Statut von 1829 nebst Nachträgen vom 26. Nov. 1862. 8. Febr. und 30. Aug. 1869. Rostock vom 30. Nov. 1837. Strassburg, Stiftungsurkunde und Gesetz vom 28. April 1872. Zürich, Universitätsordnung vom 14. Herbstmonat 1864. Unterrichtsgesetz für den Canton Zürich vom 23. Dec. 1859 §. 124—164. Basel, Gesetz vom 30. Jan. 1866. Bern, Gesetz über die höheren Gymnasien und die Hochschule vom 14. März 1834. Ueber die mehrfach abweichenden Verhältnisse in Oestreich siehe G. Thaa, Sammlung der für die Oestreich. Universitäten gültigen Gesetze und Verordnungen Wien 1871. Marburg, Gesetze für die Studirenden vom 10. Dec. 1819. 5. Oct. 1824 und weitere Nachträge. Leipzig, Gesetze für die Studirenden vom 1. Juni 1835. München, Würzburg, Erlangen, Satzungen für die Studirenden an den Bayr. Universitäten vom 1. Oct. 1849 und 22. Febr. 1849. Tübingen, Statuten für die Studirenden vom 4. Mai 1859. Heidelberg, Freiburg, Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Studirenden vom 20. Febr. 1868. Disciplinarvorschriften vom 19. März 1868. Jena, Gesetze für die Studirenden (Jena 1864). Rostock, Disciplinarstatuten für die Studirenden vom 4. April 1849. Oestreich, Min.-Erlass vom 1. Oct. 1850 betr. die allgemeinen Anordnungen über die Facultätsstudien an den Universitäten Wien, Prag, Lemberg, Krakau, Graz und Innsbruck.

Literatur: v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 507—510. Preuss. Unterrichtswesen II. p. 367 ff. Pözl, Bayr. Verfassungsrecht 4. Aufl. §. 92. Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 222. v. Stubenrauch, Oestreich. Verwaltungsgesetzkunde 2. Aufl. II. §. 417—421. Wehrer, Repertorium 1866 p. 393 ff. Stein, Verwaltungslehre Bd. 5. 1868 p. 218 ff. v. Mohl, Polizeiwissenschaft 3. Aufl. I. §. 82. Staatsrecht, Völkerrecht und Politik III. 2. 1869 p. 112—242. Klüber, Oeffentl. Recht des deutschen Bundes 4. Aufl. 1840 §. 501. Zöpfl, Deutsches Staatsrecht II. §. 362. 464. J. J. v. Moser, Landeshoheit in Polizeisachen 1773 p. 53 ff. V. L. v. Seckendorf, Teutscher Fürstenstaat 1703 II. cap. 14. Meiners, Verfassung und Verwaltung deutscher Universitäten Gött. 1800—2. Schelling, Vorlesungen über die Methode des akademischen Studiums (Sämmtliche Werke Band 5. Stuttg. und Augsb. 1859 p. 207 ff.). Schleiermacher, Gelegentliche Gedanken über Universitäten im deutschen Sinne. Berlin 1808. v. Savigny, Wesen und Werth der deutschen Universitäten in Ranke's Historisch-polit. Zeitschrift Bd. 1. 1832 p. 569 ff. Scheidler, Idee der Universität Jena 1838. F. v. Hoffmann, Ueber die Idee der Universitäten Würzb. 1845. H. v. Bayer, Ueber die Bestimmung der Universitäten München 1852. Steffens, die Idee der Universitäten Berlin 1809. v. Jacob, Ueber akademische Freiheit und Disciplin 1819. Benecke, Unsere Universitäten und was ihnen Noth thut 1836. E. Zeller, Gedanken über deutsche Universitäten, in Schwegler's Jahrbücher der Gegenwart Tüb. 1845 p. 1073. Fr. Vischer, Das akademische Leben und die Gymnastik; ebenda p. 648. Michaelis, Raisonnement über die protestantischen Universitäten in Deutschland 1768—75. K. v. Raumer, Geschichte der Pädagogik Bd. 4. Stuttg. 1854. (Bekker) Von deutschen Hochschulen. Allerlei was da ist und was da sein sollte. Berlin 1869. (Muther) Die Reform der deutschen Universitäten in Glaser's Jahrb. der Gesellschafts- und Staatswissenschaften Jahrg. 1869. — In geschichtlicher Hinsicht: Walter, Deutsche Rechtsgeschichte I. §. 374. v. Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland II. 1870 §. 250—258. v. Savigny, Geschichte des Röm. Rechts im Mittelalter III. p. 136 ff. v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen II. p. 368 ff. Meiners Geschichte der Entstehung und Entwicklung der hohen Schulen unseres Erdtheils Gött. 1802—5. L. Passow, Beiträge zur Geschichte der deutschen Universitäten im 14. Jahrh. Berlin 1836. Zarnke, Die deutschen Universitäten im M. A. Beiträge zur Geschichte und Characteristik derselben Leipz. 1851. Muther, Aus dem Universitäts- und Gelehrtenleben im Zeitalter der Reformation Erl. 1866. Arnold, Schools and Universities on the Continent. Lond. 1868. Sodann die Specialarbeiten von Krabbe für Rostock, Tomek für Prag, Rink für Wien, Baumstark für Greifswald, Schreiber für Freiburg u. s. w. Ueber die Wirksamkeit des Bundestages hinsichtlich der Universitäten vgl. v. Rönne a. a. O. II. p. 376 ff. Statistisches bei E. Laspeyres, Ueber das Alter der Universitätsprofessoren, im „Neuen Deutschen Reiche" 1872 Heft 3. Schubert, Zur Geschichte und Statistik der akademischen Studien und gelehrten Berufe in Preussen seit 1840 (in Meyer's Archiv für Landeskunde der Preuss. Monarchie II. p. 188 ff.). Dieterici, Geschichtliche und statistische Nachrichten über die Universitäten im Preuss. Staate. Berlin 1836.

1. Allgemeine Grundsätze.

§. 302.

Die Universitäten sind öffentliche Anstalten für die Lehre und Pflege der Wissenschaft, d. i. der durch das menschliche Denkgesetz bestimmten Erkenntniss des Wesens und der reinen Gesetzmässigkeit aller Dinge ([1]). Die Wissenschaft ist verschieden 1) von der Erfahrung, die zur Erkenntniss auf dem Wege der sinnlichen Wahrnehmungen beiträgt; 2) von den blossen Kenntnissen, welche das Material der wissenschaftlichen Erkenntniss abgeben; 3) von dem Glauben, d. i. dem hingebenden Bewusstsein des menschlichen Geistes von Gott. Die Wissenschaft ist zwar von diesen anderweitigen Elementen der Geistesbildung nicht unabhängig; denn durch die Erfahrung erhält sie einen äusseren Massstab für die Richtigkeit ihrer Ergebnisse, durch Kenntnisse erhält sie die erforderlichen Gegenstände und Hülfsmittel des Denkens ([2]), durch den Glauben die Ueberzeugung der für sie selbst nothwendigen Voraussetzung der geistigen Einheit aller Dinge ([3]). Jedoch ist die Wissenschaft trotz dieser Berührungspunkte nach aussen innerhalb ihrer Grenzen vollkommen selbständig und gerade hiedurch wird die wahre geistige Einheit der Dinge noch mehr bekräftigt. Auch kann die Wissenschaft als solche, da es ihre Aufgabe ist, den geistigen Zusammenhang aller Dinge zu beweisen, keinen bestimmten äusseren Zweck haben; sie ist daher von der practischen Anwendbarkeit und Nützlichkeit ihrer Lehrsätze durchaus unabhängig, ja diese Richtung der wissenschaftlichen Arbeit ist ihr leicht schädlich, weil sie ihr die innere Freiheit der Bewegung raubt. Dies schliesst jedoch nicht aus, dass die Wissenschaft zugleich auch für solche gelehrt wird, welche sich dadurch für die Ausübung gewisser Berufszweige vorbereiten wollen, soferne diese eine wissenschaftliche Vorbereitung erfordern; doch ist dies eine Nebenaufgabe der Universitäten, deren wesentlicher Character somit nicht in dem einer gelehrten Fachbildungsanstalt gesucht werden darf ([4]). Da die Lehre der Wissenschaft ohne deren fortlaufende Pflege unmöglich ist, so muss mit dem wissenschaftlichen Lehrberufe auch die auf Ausbildung und Fortentwicklung der Wissenschaft selbst gerichtete Thätigkeit nothwendig verbunden sein ([5]).

([1]) Die deutschen Universitäten sind weder blosse Fachschulen (Frankreich), noch für die höchste Stufe der allgemeinen Geistesbildung bestimmt (England), sondern sie umfassen die Gesammtheit des berufsmässigen menschlichen Wissens und können vermöge ihrer rein geistigen Aufgabe practisch für die manichfaltigsten Bildungsbedürfnisse benützt

und eingerichtet werden. Die reine Wissenschaft ist mithin ihre beherrschende Idee und sie können nur dann auf der Höhe ihrer Aufgabe erhalten werden, wenn nicht der materialistische Gesichtspunkt der herrschende wird, dass der Staat sie nur insoweit zu fördern und zu stützen habe, als er sie unmittelbar für seine Zwecke gebrauchen könne. v. Mohl, Polizeiwissenschaft 3. Aufl. I. p. 571. Vgl. Schelling a. a. O. 2. Vorlesung.

(²) Sammlungen und Experimente, Geschichte und Statistik, die erforderlichen Vorkenntnisse sind daher von grossem Einfluss auf die wissenschaftliche Forschung; andererseits wird eine bloss auf Erfahrung sich stützende und in der blossen Anhäufung von Kenntnissen ihr Ziel suchende Wissenschaft nie zur Erfüllung ihrer Aufgabe gelangen.

(³) Da die Wissenschaft sich einzig und allein des in der Gesetzmässigkeit der Dinge begründeten logischen Beweises bedienen kann, so sind die geistige Einheit aller Dinge und das Bewusstsein derselben unerlässliche Voraussetzungen für sie, welche durch Wissenschaft zwar gestärkt und geläutert, aber an sich nicht erlangt werden können. Hiedurch erklärt es sich auch, dass Wissenschaft und Religion in ihrer reinen Entwicklung stets parallel laufen und dass die mächtigsten Hülfsmittel gegen Aberglauben und Geistesknechtschaft in der Wissenschaft zu suchen sind. Der Materialismus dagegen kann nur eine Afterwissenschaft erzeugen, welche mit Erfahrungen und Kenntnissen prunkt, aber das geistige Bewusstsein und die Geistesentwicklung der Menschen verdirbt; die materialistische Wissenschaft, wenn von ihr überhaupt die Rede sein kann, ist ein Widerspruch in sich selbst. Vgl. auch Thiersch, Ueber gelehrte Schulen p. 26 ff., wo diese Trugbilder der Wissenschaft und der Weisheit als gallische Sophistik bezeichnet werden. Schelling a. a. O. 1. Vorlesung.

(⁴) Ueber die Nothwendigkeit der wissenschaftlichen Ausbildung für die höheren Berufszweige und deren Einfluss auf die Tiefe und Festigkeit des Characters s. Thiersch, Ueber gelehrte Schulen p. 9 ff. Insbesondere ist es gefährlich, die höchsten Staatsämter nur empirisch und mercantilistisch Gebildeten anzuvertrauen; denn da der Staat vornehmlich berufen ist, die Lehren der Wissenschaft in das Leben einzuführen, so muss er ohne Wissenschaftlichkeit in seiner Leitung zu einem blossen Mechanismus der Interessen und zu einem Werkzeug ehrgeiziger Politiker erniedrigt werden. Die Bestimmung der Universitäten ist daher vornehmlich, das gesammte öffentliche Leben auf dem Boden der wissenschaftlichen Wahrheit zu begründen, und es ist nur eine Folge davon, dass sie die erforderliche Vorbereitung für den Staats- und Kirchendienst zu geben haben. Vgl. Universitäts-Statuten von Jena von 1829 §. 1; von Berlin vom 31. Oct. 1816 §. 1; von Bonn vom 1. Sept. 1827 §. 2; Halle vom 24. April 1854 §. 1; von Königsberg vom 4. Mai 1843 §. 1; Breslau vom 21. Febr. 1816 §. 1; von Greifswald vom 10. Nov. 1865 §. 1; von Rostock vom 30. Nov. 1837 §. 1; von Bern, Gesetz vom 14. März 1834 §. 22. Stein, Verwaltungslehre Bd. 5. p 218 bezeichnet die Universitäten als gelehrte Fachbildungsanstalten, was mit dem Wesen und der Aufgabe derselben unvereinbar ist. Vgl. schon J. J. v. Moser, Landeshoheit in Polizeisachen 1773 p. 54, wo (in Bezug auf Herborn) sehr bestimmt zwischen Universität und Akademie unterschieden wird.

(5) Als Consequenzen dieses wichtigen Punktes sind hervorzuheben: 1) das Privatstudium und die hiedurch angeregte literarische Thätigkeit der akademischen Docenten bilden einen unerlässlichen Bestandtheil und Massstab ihrer Berufsthätigkeit neben der eigentlichen Lehrfunction; 2) die Universitäten sind mit allen Hülfsmitteln für erschöpfende wissenschaftliche Studien auszustatten; 3) das Maximum der den Docenten obliegenden Lehrstunden muss so bestimmt werden, dass ihnen die hinreichende Zeit zum Selbststudium verbleibt; 4) die Dotation der Professuren muss mit Rücksicht auf die Studienbedürfnisse der Docenten geregelt werden, damit sie in voller Freiheit des Geistes und ungeschwächter Körperkraft denselben obliegen können; 5) bei der Besetzung der Professuren ist nicht bloss auf die Lehrbefähigung und die Anziehungskraft gegenüber den Studenten, sondern auch auf die Fähigkeit und Verdienste bezüglich der Fortbildung der Wissenschaft gegenüber den Bedürfnissen des Staates und der Gesellschaft (Anm. 4) Rücksicht zu nehmen; 6) die Verbindung von Nebenämtern mit dem akademischen Lehrberuf, welche der wissenschaftlichen Entwicklung nicht dienen oder ihr hinderlich sind, ist möglichst zu vermeiden.

§. 303.

Die Wissenschaft ist ein Erzeugniss des fortschreitenden Lebens in der Gemeinschaft. Ihr Gegenstand ist daher so unbegrenzt, einheitlich und unveränderlich, wie das Leben selbst, jedoch mit diesem einem beständigen Wechsel der äusseren Formen und Erscheinungen unterworfen; auch kann, da die menschliche Geistesthätigkeit durch das gesammte Leben fortwährend bestimmt wird und aus diesem ihre Nahrung zieht, die Wissenschaft ohne die engste Verbindung mit dem fortschreitenden Leben selbst nichts Lebensfähiges und Dauerhaftes hervorbringen. Daraus ergeben sich folgende wichtige Consequenzen: 1) Wissenschaftliche Lehranstalten können nur für die Gesammtheit der Wissenschaft (das absolute Wissen), nicht für einzelne Zweige derselben errichtet werden; das Wesen der Universitäten besteht daher in der Verbindung aller Wissenszweige zu lebensvoller in sich selbst ruhender Einheit (1). 2) Universitäten können nicht bestimmten äusseren Zwecken dienstbar oder für gewisse Theile der Bevölkerung ausschliesslich nutzbar gemacht werden (2). 3) Sie müssen die erforderlichen Mittel und Lehrkräfte besitzen, um jeden Fortschritt der Wissenschaft in sich aufnehmen und fortentwickeln zu können. 4) Der gesammte wissenschaftliche Lehrstoff muss in jedem Jahrescursus vollständig dargeboten und in beständiger Beziehung auf das Leben erhalten werden. 5) Jede wissenschaftliche Disciplin wird zwar zunächst als reiner Gegenstand menschlicher Erkenntniss vorgetragen, es können jedoch damit, zum Theil in eigenen, mit der Universität zusammenhängenden Anstalten Anleitungen behufs der practischen Anwendung

wissenschaftlicher Grundsätze im Leben selbst, insbesondere den Berufsbedürfnissen gemäss, verbunden werden (3).

(1) Stein, Verwaltungslehre Bd. 5 p. 223. Es verhält sich jedoch nicht so, dass die allgemeine Bildung einen nothwendigen Theil der Fachbildung ausmachen soll, sondern das Primäre ist die innere Einheit aller Wissenschaft, innerhalb deren nur gewisse Gruppirungen der einzelnen Theile nach den Bedürfnissen der wissenschaftlichen Berufsbildung stattfinden.

(2) Daher können Universitäten weder für specielle territoriale noch für confessionelle Zwecke errichtet werden. Die zuweilen vorkommende statutarische Vorschrift, dass nur Lehrer einer bestimmten Confession angestellt werden dürfen, wird meist nicht mehr beobachtet und kann durch Gesetz jederzeit beseitigt werden. Ein evangelischer Character ist beigelegt z. B. den Universitäten Halle Statuten vom 24. April 1854 §. 4 (kraft Stiftung); Rostock, Statuten vom 30. Novbr. 1837 §. 1. Landes-Reversalen von 1621 art. II.—IV. Königsberg, Statuten vom 4. Mai 1843 §. 105 (neuerdings aufgehoben); für paritätisch ist erklärt Bonn, Statuten vom 1. Septbr. 1827 §. 6. Vgl. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 508 p. 568. Vgl. Schulte, Lehrbuch des kathol. Kirchenrechts 2. Aufl. 1868 §. 197. Auch der paritätische Character der Universitäten ist mehr im negativen als im positiven Sinne zu nehmen. Noch weniger können Universitäten bloss für die Bedürfnisse des öffentlichen Dienstes oder gar als Fachschulen eingerichtet werden.

(3) Dies gilt in neuerer Zeit namentlich von landwirthschaftlichen Instituten, Bergbauakademien u. a.; doch ist dabei ein gewisses Mass und Verhältniss einzuhalten, damit der eigentliche wissenschaftliche Unterricht nicht dadurch überwuchert und verdrängt werde.

§. 304.

Da alle Wissenschaft aus dem menschlichen Denkgesetz fliesst, so kann sie auch nur auf den Menschen Bezug haben und nur ihn zum Ausgangs- und Zielpunkt nehmen (1). Der einheitliche Gegenstand aller Wissenschaft ist daher der Mensch als Glied der Schöpfung; ihre Aufgabe die reine und erschöpfende Erkenntniss der Gesetzmässigkeit aller Dinge in Bezug auf den Menschen. Die Gliederung der Wissenschaft und die hiedurch bedingte Abtheilung der Lehrzweige bestimmt sich demgemäss nach den verschiedenen Hauptbeziehungen der Menschen im Weltall. Dieselben sind: 1) Verhältniss der Menschen zu Gott; 2) Verhältniss der Menschen unter einander; 3) die Lebensgesetze des menschlichen Körpers in seinen Gliedern und gegenüber der Aussenwelt; 4) das allgemeine Leben der Menschheit in der Zeit und im Raume. Hieraus ergibt sich als Regel die vierfache Gliederung der gesammten Wissenschaft in besondere Facultäten: Theologie, Jurisprudenz, Medicin, Philosophie (2). Diese stets gleichbleibende (3) Gliederung der Wissenschaft hat zur Folge, dass der wissenschaftliche Lehrberuf und die

Pflege der Wissenschaften sich wesentlich innerhalb der Facultäten entfaltet und jedes Mitglied einer Universität auch einer Facultät angehören muss; jedoch darf andererseits die Theilung der Wissenschaft nach Facultäten deren nothwendige universelle Einheit nicht verletzen, wesshalb die Facultäten nicht als selbständige Lehranstalten, sondern nur als Bestandtheile der Universitäten errichtet werden können (4). Jede Universität besitzt daher in den Facultäten (vier) selbständige Lehrkörper, welche gleichberechtigt neben einander stehen und durch die Universität sich zu corporativer Einheit zusammenschliessen; dieselben können weder beseitigt noch zu blossen wissenschaftlichen Sectionen abgeschwächt werden (5). Mit den Universitäten ist regelmässig und herkömmlich ein tüchtiger, unter ihrem Schutze stehender Unterricht in freien und schönen Künsten verbunden, um zur vollendeten Ausbildung der studirenden Jugend für das Leben Gelegenheit zu geben (6).

(1) Die Wissenschaft hat menschliche Erkenntniss zum Gegenstand und es soll durch sie nicht blos passives, sondern actives, die Menschheit förderndes Wissen hervorgebracht werden, daher müssen alle Beziehungen des menschlichen Lebens in ihrer vollen geistigen Weite und Bedeutung in ihr zum gesetzmässigen Bewusstsein kommen. Hiedurch wird die Wissenschaft sowohl in ihrer inneren Entwicklung wie in der äusseren Einrichtung ein Erzeugniss ihrer Zeit und es müssen in ihr immer neue Probleme hervortreten; auch die Freiheit der Wissenschaft (§. 305) kann nur geschichtlich, in der Gegenwart daher nur auf dem socialen Rechtsboden erfasst werden. Dass der Fortschritt der Wissenschaft mit dem Leben auf den Universitäten nicht aus äusseren Motiven unterdrückt werde, gehört zu den wichtigsten Aufgaben der Unterrichtsverwaltung.

(2) Universitäts-Statuten von Jena von 1829 §. 7; Berlin vom 31. Oct. 1816 §. 4; Halle vom 24. April 1854 §. 6; Königsberg vom 4. Mai 1843 §. 4; Greifswald vom 10. Nov. 1865 §. 23; Rostock vom 30. Nov. 1837 §. 3. Das gleiche ist auch in Heidelberg, Freiburg, Erlangen, Marburg und Kiel der Fall. Fünf Facultäten (je eine Facultät für katholische und protestantische Theologie) in Bonn Statuten vom 1. Sept. 1827 §. 9 und in Breslau Statuten vom 21. Febr. 1816 §. 4. Auf den Schweizer Universitäten zerfallen die philosophischen Facultäten in zwei getrennte Abtheilungen für die historisch-linguistischen und für die mathematisch-physikalischen Disciplinen. Besondere staatswirthschaftliche Facultäten bestehen sodann in München, Würzburg und Tübingen (hier auch noch eine selbständige naturwissenschaftliche). Für dieselben ist v. Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik III. 1869 p. 220 ff.; allein weder in dem practischen Bedürfniss eines öffentlichen Unterrichts in den staatswissenschaftlichen Fächern, insbesondere zur Ausbildung der künftigen Verwaltungsbeamten, noch in ihrer Entwicklung zu ebenbürtigen Wissenschaften liegt ein genügender Grund hiefür, da die Facultäten nicht als Fachlehranstalten behandelt werden dürfen und kein Grund abzusehen ist, warum einzelne Rechtsdisciplinen (Staatsrecht, Verwaltungsrecht, Polizei) und einzelne practische

Lehrfächer (Technologie, Landwirthschafts-, Forstwirthschaftslehre etc.) aus ihrer lebendigen Gliederung gerissen und zu einem zweifelhaften und untergeordneten Dasein verurtheilt werden sollen. Die herkömmliche Stellung der Staatswissenschaften in den philos. Facultäten beruht theils auf einem wissenschaftlichen Irrthum über ihren systematischen Character, theils auf der durch die Stellung der alten Cameralwissenschaften verursachten fehlerhaften Trennung der Verwaltung vom Rechte (sie gehört mithin der früheren Periode des Polizeistaates an); theils auch auf ihrer bisherigen mangelhaften Ausbildung überhaupt. Auf den Oestreichischen und Schweizer Universitäten, auch auf der neuen Universität Strassburg ist die allein richtige Verbindung der Staatswissenschaften mit der Rechtswissenschaft bereits hergestellt. Vgl. auch oben §. 24. — Ursprünglich (so insbesondere die Pariser Universität) gliederten sich die Universitäten in 4 oder mehrere Nationen, aus welchen aber aus Anlass geistlicher Uebergriffe seit der Mitte des 13. Jahrhunderts zunächst die Theologen, dann auch die Mediciner und Juristen als selbständige Facultäten heraustraten; diesen 3 Facultäten traten sodann später die Nationen als vierte (Artisten-)Facultät an die Seite. Aus diesem Entwicklungsgang, der auch bei der Gründung der ältesten deutschen Universitäten (Prag 1348, Wien 1365, Heidelberg 1386, Cöln 1388; doch wurde schon Erfurt 1392 gleich nach dem Facultätensystem gegründet) nachgeahmt wurde, erklärt sich die ältere besondere Stellung der philosophischen Facultät neben den drei übrigen. Vgl. v. Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland II. 1870 §. 251. 252. Gierke, Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft Berlin 1868 §. 41.

(3) Gegen die Meinung, dass die fortschreitende Entwicklung der Wissenschaft auch die Bildung neuer Facultäten mit sich bringen werde (v. Mohl, Polizeiwissenschaft 3. Aufl. I. p. 581. v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen II. p. 393), s. Thiersch, Ueber gelehrte Schulen II. p. 375 ff., dessen Gründe jedoch nicht erschöpfend sind.

(4) Die Errichtung einzelner selbständiger Facultäten ausserhalb der Universitäten ist in Deutschland unbekannt; ebenso verwerflich wäre aber die Behandlung derselben als blosse Fachbildungsanstalten, wodurch sie ihrem inneren Zusammenhang mit der gesammten Wissenschaft und ihrer hohen wissenschaftlichen Aufgabe entfremdet würden. Vgl. auch Schelling a. a. O. p. 217: Von der Fähigkeit, alles, auch das einzelne Wissen, in dem Zusammenhang mit dem Ursprünglichen und Einen zu erblicken, hängt es ab, ob man in der einzelnen Wissenschaft mit Geist und mit derjenigen höheren Eingebung arbeite, die man wissenschaftliches Genie nennt.

(5) Siehe v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen II. p. 396 Anm. 397. Etwas anderes ist die an sich zulässige Bildung mehrerer wissenschaftlicher Abtheilungen innerhalb der Facultäten für besondere Zwecke, z. B. für Promotions-, Prüfungszwecke etc. Die Aufhebung der Facultäten hätte die Verflachung der Wissenschaft und die Unfähigkeit der Universitäten zur wissenschaftlichen Selbstverwaltung zur Folge.

(6) Auch ist mit den Universitäten regelmässig ein besonderer Gottesdienst verbunden; siehe z. B. Bonn, Statuten vom 1. Sept. 1827 §. 7. 106.

§. 305.

Nach deutscher Auffassung ist die Wissenschaft und ihre Lehre frei, mithin die auf wissenschaftliche Ergebnisse gerichtete Denkkraft des Menschen, in Bezug auf Forschung, Lehre, Schrift und Vortrag, von jeder äusseren Schranke und Einwirkung unabhängig (1). Hieraus folgt: 1) die Lehrordnung und der Lehrplan der Universitäten werden durch die Wissenschaft selbst bestimmt und können von der öffentlichen Gewalt nicht vorgeschrieben werden; dies schliesst aber nicht aus, dass die für bestimmte Zweige der Wissenschaft aufgestellten akademischen Docenten dieselben auch nach dem jeweiligen Stande der Wissenschaft zu bearbeiten und vorzutragen haben, jedoch unabhängig hinsichtlich der Lehrmethode und der Anordnung und Vertheilung des Lehrstoffes (2). 2) Für wissenschaftliche Lehrmeinungen kann es keinen anderen Richterstuhl geben als die Wissenschaft selbst und jeder Docent ist für die wissenschaftlichen Ansichten, die er vorträgt, nur vor sich selbst und vor der Wissenschaft verantwortlich; diese Freiheit darf jedoch nicht bis zur Uebertretung der Gesetze und zur Verletzung bestimmt übernommener Berufspflichten gemissbraucht werden (3). 3) Das Gleiche gilt hinsichtlich der Benützung der Lehrmittel (Lehrbücher) und der wissenschaftlichen Arbeiten Anderer. 4) Die Ausübung des akademischen Lehrberufes muss Jedem freistehen, der die volle wissenschaftliche Befähigung dafür erlangt hat; bei der Anerkennung der letzteren muss ordnungsmässig auch die Stimme der Wissenschaft gehört werden. 5) Die wissenschaftlichen Bedürfnisse der Universitäten müssen der Selbstverwaltung ihrer Mitglieder unterliegen, wobei jedoch zur Beobachtung der allseitigen Rücksichten des öffentlichen Interesses die Genehmigung der vorgesetzten Unterrichtsbehörde vorbehalten bleibt.

(1) Reichsverfassung von 1849 §. 152. Preussen, Verf.-Urk. vom 31. Jan. 1850 art. 20. Anhalt-Bernburg, Verf. Urk. vom 28. Febr. 1850 §. 24. Zürich, Unterrichtsgesetz vom 23. Decbr. 1859 §. 126. Bern, Gesetz vom 14. März 1834 §. 23. Doch sind hier nähere Bestimmungen über die Organisation der Lehrcurse vorbehalten. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. I. 2. p. 689 ff. v. Savigny a. a. O. p. 578. v. Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik III. p. 124. 143. Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht 2. Aufl. 1857 II. p. 330. Grotefend, Deutsches Staatsrecht der Gegenwart §. 138. Koch, Commentar zum A. L. R. II. 12 Anm. 8a. W. v. Humboldt, Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen p. 98. Damit ist insbesondere die durch den Bundesbeschluss vom 20. Sept. 1819 angeordnete polizeiliche Ueberwachung der Universitäten in Wegfall gekommen (siehe unten §. 325); ebenso aber soll auch Seitens des Staates keine Richtung

der Wissenschaft bevorzugt und nicht bestimmt werden dürfen, wie die Wissenschaft gelehrt und welche Richtung sie nehmen solle. Uebrigens soll gegen diesen Grundsatz, dessen Missachtung die Wissenschaft und das darauf gebaute Leben der Nation demoralisirt und die wissenschaftliche Wahrheit verdirbt, auch nicht auf den Universitäten durch Unterdrückung der wissenschaftlichen Minoritäten und durch Partei- und Cliquenwesen gesündigt werden. v. Savigny a. a. O. p. 584. — Ueber die frühere Censurfreiheit der Universitätsschriften und der wissenschaftlichen Werke der ordentlichen Professoren vgl. die Universitätsstatuten von Breslau vom 21. Febr. 1816 §. 7; Bonn, vom 1. Sept. 1827 §. 14.

(2) Vgl. unten sub 4.

(3) Der rechtswidrige Missbrauch der Freiheit der Wissenschaft ist ebenso strafbar wie jeder andere. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. I. 2 p. 691. v. Mohl a. a. O. p. 124. 144. v. Stubenrauch a. a. O. II. §. 419. (Oestreich. Min.-Erlass vom 7. Juni 1849). Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht 2. Aufl. II. p. 335. Zachariae, Deutsches Staats- und Bundesrecht 3. Aufl. II. §. 199. Richter, Lehrbuch des Kirchenrechts 5. Aufl. §. 298. Insbesondere ist die Staatsbehörde gegen Mitglieder der theologischen Facultät, welche der Glaubens- und Sittenlehre, zu deren wissenschaftlicher Begründung sie berufen sind, zu nahe treten oder auf andere Art in sittlich-religiöser Hinsicht ein auffallendes Aergerniss geben, auf Beschwerde der kirchlichen Oberbehörde einzuschreiten verpflichtet. Preussen, Instruction vom 26. Aug. 1776 §. 5—8 und Reglement vom 26. Juli 1800 §. 19 (für Breslau). Statuten der katholisch-theologischen Facultät zu Bonn vom 18. Oct. 1834 §. 3. Vgl. auch die Statuten der theologischen Facultät zu Königsberg §. 3: Die theologische Facultät hat im Allgemeinen die Bestimmung, nach der Lehre der evangelischen Kirche die theologische Wissenschaft zu pflegen und fortzupflanzen . . ihr Beruf ist es, vom Standpunkte der theologischen Wissenschaft auch das Interesse der evangelischen Kirche nach aussen und innen zu wahren. Statuten der theologischen Facultät zu Rostock von 1564 und Regulativ von 1791. Ueber den Fall des Professors Dr. Baumgarten zu Rostock, vgl. das Entlassungsdecret vom 6. Jan. 1858 nebst Consistorial-Erachten vom 15. Sept. 1857 (Actenstücke, die Amtsentlassung des Professors der Theologie Dr. Baumgarten zu Rostock betr. Schwerin 1858). O. Krabbe, Ueber das in der Sache des Prof. Dr. B. erforderte und abgegebene Erachten des Grossh. Mecklenb. Consistoriums Schwerin 1858. Gutachten der theologischen Facultät zu Göttingen über die in dem Erachten des Consistoriums zu Rostock gegen die Theologie des Dr. B. erhobene Anschuldigung fundamentaler Abweichung von der kirchlichen Lehre Gotha 1859; hiegegen O. Krabbe, Das lutherische Bekenntniss und die etc. Gutachten der theologischen Facultäten zu Göttingen und Greifswald Berlin 1859, und die übrigen in jener Sache gewechselten Streitschriften. Indessen geht neuerdings die Tendenz mehr und mehr dahin, auch die Entwicklung der religiösen Ideen der freien wissenschaftlichen Discussion zu überlassen.

§. 306.

Die Freiheit der Wissenschaft findet andererseits auch Anwendung auf die Studirenden (1). Hieraus folgt hauptsächlich: 1) Zulas-

sung aller derer, welche die erforderliche Vorbereitung für den wissenschaftlichen Unterricht erlangt haben. 2) Freiheit in der Auswahl und Benützung des dargebotenen Unterrichts, soweit nicht zum Zwecke der Erlangung einer bestimmten Berufsbefähigung ein hiefür vorgeschriebener Bildungsgang eingehalten werden muss (2). 3) Unabhängigkeit des Privatlebens der Studirenden von den akademischen Behörden (3). 4) Unabhängigkeit des Rechtszustandes der Studirenden von ihrer akademischen Stellung (4). Da jedoch keine Freiheit sich negativ verhalten kann zu der Quelle, woraus sie fliesst, so darf auch die Wahrheit und Würde des akademischen Lebens nicht durch Missbrauch der akademischen Freiheit verletzt werden; daher werden 1) alle diejenigen von der Universität ausgeschlossen, welche den dargebotenen Unterricht während einer Lehrperiode gar nicht benützen (5); ebenso 2) alle unlauteren und unehrenhaften Elemente, welche die Reinheit des wissenschaftlichen Lebens empfindlich verletzen (6); auch unterliegen 3) die Studirenden der Ausübung einer gesetzmässigen Disciplinargewalt durch die akademischen Behörden (7).

(1) v. Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik III. p. 124. 144 ff. Derselbe ist jedoch der irrthümlichen Ansicht, dass die Lernfreiheit der Studirenden aus dem Begriff der Hochschule nicht von selbst folge; allein das Bedürfniss einer Anleitung der Studirenden zur zweckmässigen Einrichtung ihrer Studien kann auf andere Weise befriedigt werden und ein bestimmter Studienzwang wäre schon mit der freien Auswahl des Besuches der Hochschulen unvereinbar. Vgl. auch Stein, Verwaltungslehre Bd. 5 p. 226. Ueber nothwendige aus den Anforderungen der Berufsbildung entspringende Ausnahmen vgl. oben §. 247 und unten §. 315. Ueber die früheren Verbote des Besuches auswärtiger Universitäten vgl. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. I. §. 197 p. 690; doch ist zuweilen nach Stiftungsvorschriften der Genuss gewisser Stipendien, sowie die Zulassung zu öffentlichen Abgangsprüfungen von dem wenigstens theilweisen Besuch einheimischer Universitäten abhängig gemacht; auf Familienstipendien findet jene Beschränkung keine Anwendung. Preussen, Cab.-Ordre vom 13. Oct. 1838. v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen II. p. 537. 545. 597. — Ueber Oestreichische Verhältnisse vgl. v. Stubenrauch a. a. O. II. §. 420.

(2) Hieraus kann allerdings der Uebelstand mangelhaften Besuches der Vorlesungen entspringen, zumal dem mündlichen Lehrvortrage durch reichlich zu Gebote stehende literarische Hülfsmittel und durch private Hülfslehrer untergeordneten Rangs grosse Concurrenz bereitet werden kann. Allein der Vorzug principieller Lernfreiheit wird durch die Erfahrung und durch rationelle Gründe überwiegend bestätigt. Auch kann jener Uebelstand, soweit er in anderen allgemeinen Mängeln seinen Grund findet, nicht durch Zwangsvorschriften, sondern nur mit jenen Mängeln selbst beseitigt werden; als solche sind namentlich hervorzuheben: das Vorherrschen einer utilitarischen und oberflächlichen Richtung des Zeitgeistes und auch der Unterrichtsverwaltung, fehlerhafte Einrichtung des

Prüfungswesens, Unterdrückung des wissenschaftlichen Geistes auf den Gymnasien und im öffentlichen Berufsleben, einseitige Pflege unfruchtbarer Gelehrsamkeit Seitens der Docenten. S. z. B. über die schädlichen Folgen des Uebermasses der historischen Richtung in der Rechtswissenschaft schon das Preuss. Min.-Rescript vom 11. Sept. 1824 bei v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen II. p. 512.

(3) Internate (Convicte, Seminarien) bestehen an den Universitäten nur noch ausnahmsweise für die Studirenden der Theologie. S. z. B. Baden, Verordnung vom 6. Juli 1841 über das collegium theologicum zu Freiburg (mit facultativem Eintritt). An dem obigen Grundsatze würde auch der Vorschlag R. v. Mohl's Staatsrecht, Völkerrecht und Politik III. p. 179 hinsichtlich der Begründung von Convicten (Bursen, Collegien; v. Maurer, Geschichte der deutschen Städteverfassung II. §. 255) mit obligatorischen Repetitorien und Aufstellung von Hülfslehrern, um den Erfolg des Unterrichts zu garantiren, scheitern. S. jedoch unten §. 317.

(4) Siehe §. 307.

(5) Berlin, Statuten vom 31. Oct. 1816 II. §. 3. Bonn, Statuten vom 1. Sept. 1827 § 28. Die Controle findet durch die Facultäten statt. Bayern, Disciplinar-Satzungen vom 1. Oct. 1849 §. 22. 23. 29. Das eine Collegium soll hier demjenigen Fache angehören, für welches sich der Studirende vorbereitet. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. p. 568 Anm. 5.

(6) Die Verurtheilung wegen gemeinen Verbrechens oder grober Unsittlichkeiten zieht für die Studirenden den Verlust des akademischen Bürgerrechts nach sich; Berlin, Statuten vom 31. Oct. 1816 VI. §. 15.

(7) Vgl. unten §. 313.

§. 307.

Die deutschen Universitäten sind nicht blosse unter der Verwaltung des Staates stehende Institute, sondern öffentliche Corporationen (1); es müssen ihnen daher auch die wesentlichen Rechte der Corporationen zustehen, nämlich 1) das Recht der Selbstbestimmung und Selbstverwaltung ihres wissenschaftlichen Lehrzweckes; 2) eine selbständige diesem Zwecke gewidmete Vermögensverwaltung; 3) eine verfassungsmässige Organisation zur Herstellung und Ausführung des Corporationswillens und zu ihrer Vertretung nach innen und aussen (2). Mitglieder der Corporation sind die sämmtlichen akademischen Lehrer und die immatriculirten Studenten; ausserdem gehören dazu auch die Beamten und Diener der Universitäten und ihrer Institute (3) und die zuweilen noch vorkommenden Schutzverwandten, welche der akademischen Jurisdiction unterstellt sind (4). Das Fortbestehen der zuletzt angeführten Classe der Universitätsangehörigen ist jedoch mit dem modernen socialen Rechte nicht mehr vereinbar (5). Das corporative Recht der Universitäten ist theils durch allgemeine oder specielle Gesetze (Verordnungen), theils durch den Rechtsgebrauch, theils durch besondere Statuten

geregelt. Im Allgemeinen und Wesentlichen sind die Rechtsverhältnisse der deutschen Universitäten nach gleichen Grundsätzen geordnet und nur in einzelnen Beziehungen finden Abweichungen statt, welche ihren wissenschaftlichen Rechtscharacter nicht alteriren (6). Nur auf solcher Gemeinschaft des Rechtszustandes konnte die gleichmässige Entwicklung der deutschen Wissenschaft, unabhängig von der politischen Landestheilung, vor sich gehen. Der corporative Rechtscharacter der Universitäten ist jedoch im modernen Sinne zu verstehen; das akademische Bürgerthum ist mithin kein persönliches, sondern nur ein sachliches Rechtsverhältniss, folglich auf die allgemeine Rechtsfähigkeit ihrer Mitglieder ohne Einfluss. Die noch in gewissen Richtungen erhaltenen Reste des alten Corporationswesens: 1) akademische Gerichtsbarkeit und privilegirter Gerichtsstand der Corporationsangehörigen; 2) die Gerichtsbarkeit der juristischen Facultäten als Spruchcollegien; sowie 3) mancherlei Vorrechte der Universitäten und ihrer Mitglieder im Rechtsverkehre sind daher dem neueren Rechtszustande nicht mehr entsprechend (8).

(1) Preussen A. L. R. II. 12 §. 67. 68. Universitäts-Statuten von Jena von 1829 §. 2. 3. Berlin vom 31. Oct. 1816 §. 1. Bonn vom 1. Sept. 1827 §. 3. Halle vom 24. April 1854 §. 2. Königsberg vom 4. Mai 1843 §. 2. Breslau vom 21. Febr. 1816 §. 1. Greifswald vom 10. Nov. 1865 §. 3. Rostock vom 30. Nov. 1837 §. 2. v. Savigny, System II. p. 245. v. Maurer, Geschichte der deutschen Städteverfassung II. §. 250. 254. O. Gierke, Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft Berlin 1868 §. 41. 64. Irrig sagt letzterer, dass der Corporationscharacter der Universitäten nur von staatlicher Concession herrühre und dass sie ihrem Wesen nach Staatsanstalten seien. Die corporative Unabhängigkeit der Universitäten folgt vielmehr mit Nothwendigkeit aus ihrer Bestimmung für die Wissenschaft und bedarf an sich ebensowenig einer besonderen Verleihung, wie die der Kirchen oder der Gemeinden.

(2) Vgl. oben §. 86 und über die früheren Verhältnisse in dieser Hinsicht v. Maurer a. a. O. §. 254.

(3) Universitätsstatuten von Berlin vom 31. Octbr. 1816 §. 1. Bonn vom 1. Sept. 1827 §. 5. Halle vom 24. April 1854 §. 3. Königsberg vom 4. Mai 1843 §. 3. Breslau vom 21. Febr. 1816 §. 3.

(4) Hieher gehörten namentlich die Buchdrucker und ähnliche Gewerbe. Siehe z. B. die Statuten von Jena von 1829 §. 5. 63.

(5) Vgl. oben §. 88.

(6) v. Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik III. p. 117.

(7) Auch wurde der exclusive Corporationscharacter der Universitäten schon frühzeitig zunächst durch die kirchliche, dann durch die landesherrliche Gewalt abgeschwächt, durch Bestellung von Conservatoren und Kanzlern, aus welchen später die Curatoren hervorgingen. Den Landesherrschaften stand jedoch ursprünglich nur ein Schutzrecht und ein Bestätigungsrecht hinsichtlich der Universitätsstatuten zu; selbst die Er-

nennung der Professoren wurde den Universitäten nicht von Anfang an entzogen. v. Maurer, Geschichte der deutschen Städteverfassung II. §. 258. Muther, Aus dem Universitäts- und Gelehrtenleben im Zeitalter der Reformation Erl. 1866 p. 31 ff.

(8) Vgl. darüber v. Maurer a. a. O. §. 258. Ueber die Spruchcollegien (Juristenfacultäten) vgl. Wetzell, System des ordentlichen Civilprocesses §. 44.

2. Der akademische Unterricht.

§. 308.

Der akademische Unterricht ist theils theoretisch, theils practisch. Die allgemeine und regelmässige Form des ersteren ist die der Vorlesung (Collegium), d. i. des systematisch und begriffsmässig entwickelnden und erklärenden Lehrvortrages (1). Jede Vorlesung besteht in einer zusammenhängenden Reihe von Vorträgen, welche meist in halbjährigem Cursus über einen dem Lehrgebiete einer Facultät angehörigen Gegenstand der Wissenschaft unter der Autorität der Universität gehalten und desshalb im Lectionsverzeichnisse, sowie durch Anschlag am schwarzen Brett öffentlich angekündigt werden (2). Zum Halten von Vorlesungen sind regelmässig nur die Universitätslehrer berechtigt (3). Die Bestimmung des Gegenstandes, sowie die Anordnung und Darlegung des Inhaltes und die Methode des Vortrages steht nach constantem Rechtsgebrauch im freien Ermessen jedes Docenten (4); desgleichen die Festsetzung der wöchentlichen Stundenzahl, der Lehrstunde und des von den Zuhörern zu entrichtenden Honorars (5); auch bleibt es jedem Docenten selbst überlassen, ob und welcher Hülfsmittel (Lehrbücher, Grundrisse) er sich bedienen will. Jedoch ist dabei folgendes zu beobachten: 1) die für einen bestimmten Zweig der Wissenschaft berufenen Professoren haben darüber nach den Regeln und dem jeweiligen Stande der Wissenschaft, jedoch nur nach ihrer eigenen wissenschaftlichen Ueberzeugung zu lesen (6); 2) regelmässig können die Docenten nur über Gegenstände ihrer Facultät lesen (7); 3) die Gesammtheit der Vorlesungen in jeder Facultät wird von den Mitgliedern derselben, mit Einschluss der von den Extraordinarien und Privatdocenten erfolgenden Ankündigungen, für jedes Halbjahr (Semester) gemeinsam berathen und im Lectionsverzeichnisse zusammengestellt, insbesondere zur Vermeidung von Collisionen der Hauptcollegien und in der Hinsicht, dass in jedem Jahre über die zu jeder Facultät gehörigen Lehrgegenstände öffentliche Vorlesungen angekündigt werden und dass sie während der regelmässigen Studienzeit von den Studirenden vollständig gehört werden können (8). 4) Das vereinigte Lectionsverzeichniss sämmtlicher Facultäten ist der Regierung zur Kenntniss-

nahme vorzulegen; derselben steht das Recht zu, auf etwaige Lücken in der Gesammtfolge der Vorlesungen aufmerksam zu machen und das Halten von Vorlesungen aus Gründen des öffentlichen Interesses zu untersagen (9); 5) jede Vorlesung muss regelmässig am Schlusse eines Semesters und in der Zeit beendigt werden, in welcher die Beendigung nach der Ankündigung versprochen ist (10); das sog. Dupliren ist thunlichst zu vermeiden und jedenfalls dafür zu sorgen, dass dadurch keine Collision mit anderen Vorlesungen entstehe (11); 6) über den Gebrauch der zu den Vorlesungen bestimmten Hörsääle im Universitätsgebäude haben zunächst die ordentlichen Professoren, welche darauf Anspruch machen, sich tempestive und mit Rücksicht auf Anciennität zu vereinbaren, die übrigen Lehrer haben sich bezüglich der von ihnen gewünschten Stunden und Auditorien an den Rector zu wenden und stehen jedenfalls hinter den ersteren zurück (12); 7) öffentlich angekündigte Vorlesungen müssen gehalten werden, wenn eine bestimmte Zahl von Zuhörern sich dazu angemeldet hat (13).

(1) Bei exegetischen Vorlesungen folgt der Vortrag selbstverständlich der Anordnung des Textes. Ob der Docent frei oder nach einem Hefte, und ob er dictando vortragen will oder nicht, bleibt ihm selbst überlassen; doch ist es üblich, den Vortrag so einzurichten, dass die Zuhörer wenigstens den festen Kern des Vortrages im Hörsaale selbst unmittelbar nachschreiben können.

(2) Universitätsstatuten von Jena von 1829 §. 46. Berlin vom 31. Oct. 1816 VIII. §. 1. Bonn vom 1. Sept. 1827 §. 119. 121. Halle vom 24. April 1854 §. 97. Königsberg vom 4. Mai 1843 §. 104. Greifswald vom 10. Novbr. 1865 §. 103. Breslau vom 21. Febr. 1816 II. §. 6 VIII. §. 1. Rostock vom 30. Nov. 1837 §. 101. v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen II. §. 106 ff.

(3) Siehe des Näheren unten §. 314—316. Die Privatdocenten sind dabei meist auf die Fächer beschränkt, für welche sie sich habilitiren, und an die Genehmigung ihrer Facultät gebunden. Berlin, Statuten vom 31. Oct. 1816 VIII. §. 4. Breslau, Statuten vom 21. Febr. 1816 VIII. §. 5. Bonn, Statuten vom 1. Sept. 1827 §. 130. Greifswald, Statuten vom 10. Nov. 1865 §. 109. Halle, Statuten vom 24. April 1854 §. 103. Ausserdem sind zum Halten von Vorlesungen berechtigt: 1) diejenigen, welche von einer Facultät die specielle Genehmigung dazu erhalten haben, und 2) zuweilen auch noch die Mitglieder der Akademie der Wissenschaften und des am Orte befindlichen obersten Gerichtshofes, wenn sie Doctoren der Rechte sind. Bonn, Statuten vom 1. Sept. 1827 §. 128. Königsberg, Statuten vom 4. Mai 1843 §. 105. Breslau, Statuten vom 21. Febr. 1816 VIII §. 2. Greifswald, Statuten vom 10. Nov. 1865 §. 107. Rostock, Statuten vom 30. Nov. 1837 §. 102. Berlin, Statuten vom 31. Oct. 1816 II. §. 6. Jena, Statuten von 1829 §. 33.

(4) Katechetischer und repetitorischer Unterricht kann den akademischen Docenten nicht zugemuthet werden. v. Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik III p. 177. — In Frankreich ist den Docenten der

Inhalt ihres Lehrvortrages im Einzelnen von der Regierung vorgeschrieben; man sehe z. B. das mittelst Verfügung vom 31. Dec. 1862 erlassene Programm für den Cursus des Verwaltungsrechts an den juristischen Facultäten, vorgedruckt dem Werke von A. Batbie, Précis du cours de droit public et administratif professé à la faculté de droit à Paris 3. edit. Paris 1869. Offenbar kann die Wissenschaft nicht das Princip solcher Vorträge sein; in Deutschland wären dergleichen Vorschriften der Behörden ganz undenkbar. Nur durch die vollkommene Freiheit der Wissenschaft kann der Volksgeist und das öffentliche Leben vor mechanischer Abtödtnng bewahrt bleiben.

(5) In letzterer Beziehung werden unterschieden entgeltliche und unentgeltliche (öffentliche im e. S.) Vorlesungen; die ersteren theilen sich wieder in collegia privata und privatissima. Diese Vorlesungen allein bilden in ihrer Gesammtheit den akademischen Lehrcursus und nur über sie werden den Studirenden Facultäts- und Universitätszeugnisse ausgestllt. Bei der Bestimmung des Honorars wird die collegiale Gleichmässigkeit beobachtet; auch kann ein Minimum als bindende Norm festgesetzt werden. Collectivhonorare sind verboten. Zuweilen sind die Professoren zu einer mindestens 2stündigen öffentlichen Vorlesung per Semester verpflichtet. Universitäts-Statuten von Berlin vom 31. Oct. 1816 VIII. §. 12. Bonn vom 1. Sept. 1827 §. 120. 141. Jena von 1829 §. 50. Greifswald vom 10. Nov. 1865 §. 103. Halle vom 24. April 1854 §. 97—100. Königsberg vom 4. Mai 1843 §. 104. Breslau vom 21. Febr. 1816 VIII. §. 4.

(6) Ein ausschliessliches Recht auf diese Disciplinen steht ihnen jedoch nicht zu. Jena, Statuten von 1829 §. 48. Rostock, Statuten vom 30. Nov. 1837 §. 115. v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen II. p. 496.

(7) Ausnahmen, soweit sie nicht bereits statutarisch oder sonst festgesetzt sind, müssen von der betreffenden Facultät, zuweilen auch von der Regierung bewilligt werden. Statuten von Rostock vom 30. Nov. 1837 §. 89. Jena von 1829 §. 8. 12. 48. Berlin vom 31. Oct. 1816 VIII. §. 3. Bonn vom 1. Sept. 1827 §. 129. Halle vom 24. April 1854 §. 102. Breslau vom 21. Febr. 1816 VIII §. 3. Greifswald vom 10. Nov. 1865 §. 108.

(8) Statuten von Jena von 1829 §. 32. 49. Berlin vom 31. Oct. 1816. II. §. 6. 17. Bonn vom 1. Sept. 1827 §. 19. 21. 122. Königsberg vom 4. Mai 1843 §. 14. 22. 111. Breslau vom 21. Febr. 1816 II. §. 3. 15. Greifswald vom 10. Nov. 1865 §. 27. 37. 114. Rostock vom 30. Nov. 1837 §. 85. 105. Zürich, Gesetz vom 23. Dec. 1859 §. 155 (Zuziehung der Privatdocenten). Die Zuziehung der Extraordinarien zu dieser Berathung ist zwar zuweilen vorgeschrieben, jedoch unpractisch und meist nicht in Uebung, ausser soweit von ihnen eine Professur interimistisch versehen wird.

(9) Statuten von Rostock vom 30. Nov. 1837 §. 105. Halle vom 24. April 1854 §. 109. Greifswald vom 10. Nov. 1865 §. 115. v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen II. p. 510. Vgl. z. B. die Minist.-Verfügung vom 16. Jan. 1822 betr. die Aufnahme des Polizeirechts, und vom 9. Jan. 1840 betr. die Ankündigung regelmässiger Vorlesungen über das Allgem. Preuss. Landrecht im Lectionsverzeichniss der juristischen Facultäten. v. Rönne a. a. O. II. p. 513. Koffler, Handbuch I. p. 573.

Ueber die Einwirkung der kirchlichen (bischöflichen) Oberbehörden auf die Lectionsverzeichnisse der theologischen Facultäten vgl. v. Rönne a. a. O. II. p. 509; hinsichtlich Breslau's die Instruction vom 26. Aug. 1776 und das Reglement vom 26. Juli 1800; hinsichtlich Bonn's die Statuten der katholisch-theologischen Facultät daselbst vom 18. Oct. 1834 §. 3. v. Rönne a. a. O. II. p. 411. Ein Recht, bestimmte Vorlesungen unmittelbar zu verbieten, kann den bischöflichen Behörden nicht zustehen, soweit es ihnen nicht vertragsmässig bewilligt ist.

(10) Statuten von Rostock vom 30. Nov. 1837 §. 107. Jena von 1829 §. 49. Bonn vom 1. Sept. 1827 §. 125. 135 ff. Halle vom 24. April 1854 §. 106.

(11) Statuten von Jena von 1829 §. 49. Berlin vom 31. Oct. 1816 VIII. §. 11. Bonn vom 1. Sept. 1827 §. 126. Breslau vom 21. Febr. 1816 VIII. §. 12. Halle vom 24. April 1854 §. 111 (Zustimmung der Facultät und Anzeige an den Curator).

(12) Berlin, Statuten vom 31. Oct. 1816 VIII. §. 8. Rostock vom 30. Nov. 1837 §. 104. Bonn vom 1. Sept. 1827 §. 125. Halle vom 24. April 1854 §. 112. Königsberg vom 4. Mai 1843 §. 109. Breslau vom 21. Febr. 1816 VIII. §. 9. Greifswald vom 10. Nov. 1865 §. 117. Privatissima können in der Wohnung des Docenten gehalten werden.

(13) Das nothwendige Minimum der Anmeldungen beträgt regelmässig drei bis vier, ist jedoch auch höher bestimmt. Königsberg, Statuten vom 4. Mai 1843 §. 109. Greifswald vom 10. Nov. 1865 §. 116. Zürich, Universitätsordnung vom 14. Herbstmonat 1864 §. 3. Rostock vom 30. Nov. 1837 §. 114. Bonn vom 1. Sept. 1827 §. 123. Halle vom 24. April 1854 §. 110. Bayern, Disciplinarstatuten vom 1. Oct. 1849 §. 31.

§. 309.

Der practische Unterricht hat zum Zweck, zur selbständigen wissenschaftlichen Thätigkeit Anleitung zu geben und zur Ausübung der wissenschaftlichen Grundsätze im Leben, insbesondere im künftigen Berufe vorzubereiten; er ist verschieden nach seinem Gegenstande und nach den Zwecken, die dadurch erreicht werden sollen. Es gehören dahin: 1) repetitorisch-conversatorische, sowie exegetische und practische Uebungen nach gestellten Aufgaben (1); 2) die Uebungen in den mit mehreren Facultäten verbundenen Seminarien (2); 3) practische Uebungen und Demonstrationen in den hiefür besonders eingerichteten akademischen Instituten (3). Die Benützung dieser Unterrichtsmittel von Seiten der Studirenden erfolgt, insbesondere was die Verpflichtung dazu betrifft, nach den für den akademischen Unterricht überhaupt geltenden Grundsätzen. Die Leitung und Verwaltung aller jener Institute liegt den hiefür besonders aufgestellten Vorgesetzten (Directoren) zum Theile unter Mitwirkung von Assistenten ob, welche in dieser Beziehung der Regierung un-

mittelbar unterstellt sind (4); jedoch können etwaige Mängel in der Verwaltung und Beaufsichtigung, sowie Lücken in der Einrichtung auch von der akademischen Behörde der Regierung vorgetragen werden (5).

(1) Bonn, Statuten vom 1. Sept. 1827 §. 124.

(2) Jena, Statuten von 1829 §. 52. Berlin vom 31. Oct. 1816 VII. §. 4. Bonn vom 1. Sept. 1827 §. 112. Halle vom 24. April 1854 §. 114. Breslau vom 21. Febr. 1816 VII. §. 4. Greifswald vom 10. Nov. 1865 §. 120. Rostock vom 30. Nov. 1837 §. 132. Solche Seminarien bestehen regelmässig für die theologischen (theologisches und homiletisch-katechetisches Seminar) und für die verschiedenen Lehrfächer der philosophischen Facultäten. S. z. B. Baden, Verordnung vom 17. Oct. 1867 über das evangelisch-protestantische theologische Seminar für Studirende der Theologie an der Universität Heidelberg, bestimmt zur Ausbildung im practischen Predigtamt nach Vollendung der theoretischen Studien. Wehrer, Repertorium 1869 p. 62. Reglements der philologischen, historischen, mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminarien auf den Preuss. Universitäten bei Wiese, Verordnungen und Gesetze für die höheren Schulen in Preussen. Berlin 1868 II. p. 27—51. Statuten des philologischen Seminars zu Rostock vom 29. Nov. 1838; des deutsch-philologischen Seminars daselbst vom 11. Juni 1858 und 4. Febr. 1871; des historischen Seminars daselbst vom 23. März 1865 und 2. Febr. 1871. Statuten für die philologischen Seminarien zu Heidelberg und Freiburg vom 9. Juni 1865. Wehrer, Repertorium p. 348. In Königsberg, Statuten vom 4. Mai 1843 §. 97 besteht auch ein Polnisches und Lithauisches Seminar.

(3) Solche sind insbesondere medicinische Kliniken, anatomische und physiologische Museen, physikalische Cabinete, chemische Laboratorien, Sternwarten, botanische Gärten, Münzcabinete, mineralogische, zoologische, Kunstsammlungen etc. Berlin, Statuten vom 31. Oct. 1816 VII. §. 1 – 3. Bonn vom 1. Sept. 1827 §. 114. Jena von 1829 §. 52. Halle vom 24. April 1854 §. 113 ff. Königsberg vom 4. Mai 1843 §. 98. Breslau vom 21. Febr. 1816 VII. §. 2. Greifswald vom 10. Novbr. 1865 §. 121 ff. Rostock vom 30. Novbr. 1837 §. 132 ff. v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen II. p. 528.

(4) Rostock, Statuten vom 30. Nov. 1837 §. 132. Jena von 1829 §. 53. Bonn vom 1. Sept. 1827 §. 115. Halle vom 24. April 1854 §. 116. Greifswald vom 10. Nov. 1865 §. 124.

(5) Rostock, Statuten vom 30. Nov. 1837 §. 134.

§. 310.

Aus dem Grundsatz der akademischen Lernfreiheit folgt weiterhin, dass Prüfungen kein regelmässiger und allgemeiner Bestandtheil des Unterrichts auf der Universität sein können; die früher häufig angeordneten Uebergangsprüfungen von Semester zu Semester oder von Jahr zu Jahr oder auch vom allgemeinen zum besonderen Berufsstudium sind jetzt allgemein aufgehoben. Indessen kommen noch folgende Prüfungen vor: 1) zur Erlangung akademi-

scher Beneficien (Stipendienprüfungen und Fleissesnoten) ([1]); 2) die Admissionsprüfung über die allgemeine naturwissenschaftliche Vorbildung für das medicinische Studium (tentamen physicum) ([2]); 3) öffentliche Abgangs (Staats-) Prüfungen behufs der Zulassung zur Ausübung der wissenschaftlichen Berufszweige und zum Eintritte in den Staats-, Communal- oder Kirchendienst ([3]); 4) zur Erwerbung akademischer Würden ([4]); 5) die Ausschreibung von Preisfragen Seitens der Facultäten kann gleichfalls als eine Art von Prüfungen betrachtet werden, jedoch ist die Theilnahme an der Concurrenz völlig freigestellt; das gleiche gilt von den theoretischen oder practischen Aufgaben, welche in den akademischen Instituten zum Zwecke der Uebung der Theilnehmer gestellt werden.

([1]) Fleisseszeugnisse (Censuren) sind für die Studirenden an sich nicht obligatorisch, sie können jedoch von den betreffenden Lehrern erbeten werden; die Ertheilung solcher Zeugnisse durch die Facultäten ist dem Ermessen der letzteren überlassen, jedenfalls werden Facultätszeugnisse nur über die jeder Facultät angehörigen Vorlesungen ertheilt. Berlin, Statuten vom 31. Oct. 1816 II. §. 4. Breslau vom 21. Febr. 1816 II. §. 17. Jena, Verfügung vom 17. Mai 1867. Hinsichtlich der obligatorischen Zeugnisse über die einzelnen Vorlesungen s. Bonn, Statuten vom 1. Sept. 1827 §. 140. Bayern, Disciplinarsatzungen vom 1. Oct. 1849 §. 36.

([2]) Bekanntmachung des Bundeskanzlers betr. die Prüfungen der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker vom 25. Sept. 1869 §. 3. Mecklenburg-Schwerin, Verordnung vom 18. Oct. 1869 betr. die von den Studirenden der Medicin zu bestehende naturwissenschaftliche Prüfung. Bayern, Verordnung vom 22. Juni 1858 betr. das Studium der Medicin. Baden, Verordnung vom 20. Jan. 1850. Vgl. oben §. 247 Anm. 4. Eine analoge (culturwissenschaftliche) Vorprüfung wäre auch für das Studium der Rechtswissenschaft wünschenswerth. H. Roesler, Ueber die Beziehungen zwischen Volkswirthschaftslehre und Rechtswissenschaft in Deutschland in Hirth's Annalen des deutschen Reiches 1872 p. 548—552.

([3]) Diese Prüfungen finden regelmässig vor besonderen Examinations-Commissionen statt, welche zum Theil aus Practikern und Gelehrten zusammengesetzt, zum Theil von den Mitgliedern der betreffenden Facultät gebildet und von einem durch die Staatsregierung bestellten Commissär präsidirt und geleitet werden. Das letztere verdient aus mehrfachen Gründen den Vorzug, da für die meisten Studirenden factisch der Schwerpunkt ihrer Studien durch die Anforderungen des Examens bestimmt wird. Ein gehäuftes und geschärftes Prüfungswesen ist ohnedies ein grosser Uebelstand. Nicht erschöpfend behandelt diesen Gegenstand v. Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik III. p. 191. 242 ff.

([4]) Vgl. oben §. 34.

3. Die Studirenden.

§. 311.

Zur Theilnahme am akademischen Unterrichte sind berechtigt: 1) die als Studirende immatriculirten Mitglieder der Universität; 2) diejenigen, welche von dem Rector oder von einem Docenten die besondere Erlaubniss hiezu erhalten haben; ausserdem auch zuweilen 3) die Eleven gewisser höherer Fachanstalten des Ortes (1). Ausgeschlossen von der Zulassung sind (2): 1) wegen mangelnder Reife alle diejenigen, welche noch eine Schule besuchen; 2) diejenigen, welche, obwohl der Immatriculation fähig, sich ohne genügende Entschuldigung durch die Verhältnisse dennoch nicht immatriculiren lassen wollen; 3) diejenigen, welche durch Zurückgabe oder Entziehung der Matrikel das akademische Bürgerrecht verloren haben. Die Immatriculation, durch welche die Aufnahme als Mitglied der Universität erlangt wird, erfolgt vor dem Rector resp. der hiefür bestellten akademischen Commission durch eigenhändige Einzeichnung des Namens, Vaterlandes, Geburtsortes und Studiums in das Matrikelbuch der Universität (3). Sie ist bedingt durch Vorlage eines Sittenzeugnisses und des erforderlichen Zeugnisses der Reife oder eines Abgangszeugnisses von einer etwa vorher besuchten Universität (4); diejenigen, welche sich nicht für den wissenschaftlichen öffentlichen Dienst bestimmen, sondern zum Zwecke der höheren Ausbildung durch akademischen Unterricht in einzelnen Lehren, theils freiwillig, theils den bestehenden Verordnungen gemäss die Universität beziehen, haben den Nachweis der entsprechenden, hiefür vorgeschriebenen Vorbildung zu erbringen (5). Von der Immatriculation sind ausgeschlossen: 1) Staatsdiener und Militärpersonen (6); 2) alle, die einer anderen Bildungsanstalt angehören; 3) diejenigen, welche am Orte der Universität eine bürgerliche Nahrung betreiben (7). Die immatriculirten Studenten werden vom Rector durch Handschlag auf die für die Studirenden erlassenen Gesetze verpflichtet, erhalten eine Matrikel (Aufnahmsurkunde), sowie eine Erkennungs-(Aufenthalts-)Karte, und haben sich bei dem Decan der Facultät, zu welcher sie gehören wollen, auch im Falle des Uebertritts in eine andere Facultät, in das Album derselben unter Vorzeigung der Matrikel einzuzeichnen (8). Das durch die Immatriculation erworbene akademische Bürgerrecht hört auf (9): 1) durch rechtskräftige Verurtheilung wegen eines gemeinen Criminalverbrechens; 2) durch disciplinäre (polizeiliche) Wegweisung von der Universität; 3) durch längere freiwillige Entfernung vom Universitätsorte ohne Erlaubniss (10); 4) durch Zurückgabe der Matrikel

oder anderen freiwilligen wörtlich oder thatsächlich erklärten Verzicht; 5) durch den Ablauf der regelmässigen Studienzeit ([11]); 6) durch das Bestehen der Staatsprüfung, Erwählung eines anderen Standes und durch eine nicht bei der Universität erlangte Anstellung ([12]). Jeder Studirende ist verpflichtet, seinen Abgang von der Universität und sein Ausscheiden aus der Facultät dem Rector und dem Decan seiner Facultät anzuzeigen ([13]), und kann von der Universität ein Abgangszeugniss, sowie von der Facultät ein Zeugniss über die von ihm besuchten Vorlesungen und den darin bewiesenen Fleiss verlangen ([14]). Ein akademisches Abgangszeugniss über die besuchten Vorlesungen, über Fleiss und Aufführung muss von denen nachgesucht werden, welche auf Grund akademischen Studiums zu einem öffentlichen Examen und zur Anstellung im öffentlichen Dienste zugelassen werden wollen ([15]).

([1]) Berlin, Statuten vom 31. Oct. 1816 VIII. §. 5. 7. Breslau vom 21. Febr. 1816 VIII. §. 6. 8. Bonn vom 1. Sept. 1827 §. 131. 132. Rostock vom 30. Nov. 1837 §. 101. 103. Königsberg vom 4. Mai 1843 §. 107. Halle vom 24. April 1854 §. 104. Greifswald vom 10. Nov. 1865. Heidelberg, Disciplinarvorschriften vom 19. März 1868 §. 51 ff. Bayern, Disciplinar-Satzungen vom 1. Oct. 1849 §. 48 ff. Basel, Gesetz von 1866 §. 31. Oestreich, Studienordnung vom 1. Oct. 1850. v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen II. p. 545. v. Stubenrauch a. a. O. II. §. 420. Als diejenigen Fachanstalten, deren Besuch auch zum Hören der Universitätsvorlesungen berechtigt, werden vorzüglich aufgeführt die polytechnischen Schulen, Berg- und Forstakademien u. dgl.; ferner werden auch genannt Staatsbeamte und Offiziere des stehenden Heeres in Königsberg, Statuten vom 4. Mai 1843 §. 107.

([2]) Insbesondere sind diejenigen zur vorschriftsmässigen Immatriculation verpflichtet, welche ihre berufsmässige Ausbildung auf der Universität zu suchen haben. Rostock, Statuten vom 30. Nov. 1837 §. 163. Berlin vom 31. Oct. 1816 VIII. §. 6. Breslau vom 21. Febr. 1816 VIII. §. 7. Bonn vom 2. Sept. 1827 §. 131. Königsberg vom 4. Mai 1843 §. 108. Halle vom 24. April 1854 §. 87. 105. Greifswald vom 10. Nov. 1865 §. 93. 111. Tübingen, Dicipl.-Statuten vom 4. Mai 1859 §. 10. K. Sachsen, Mandat vom 4. Juli 1829 §. 12. Die ertheilte Erlaubniss kann bei ungeeignetem Benehmen in den Vorlesungen widerrufen werden.

([3]) Preussen, A. L. R. II. 12 §. 74 ff. Berlin, Statuten vom 31. Oct. 1816 VI. §. 1. 6. Breslau vom 21. Febr. 1816 VI. §. 1. 7. Bonn vom 1. Sept. 1827 §. 91. 97. Halle vom 24. April 1854 §. 83. Greifswald vom 10. Nov. 1865 §. 89. Rostock, Disciplinar-Vorschriften vom 4. April 1849 §. 1. Leipzig, Disciplinargesetz vom 1. Juni 1835 §. 9. Bayern, Disciplinarsatzungen vom 1. Oct. 1849 §. 1. Tübingen, Disciplinarstatuten vom 4. Mai 1859 §. 1. Heidelberg, Disciplinargesetz vom 19. März 1868 §. 1. 4. Jena, Gesetze für die Studirenden §. 1. 2. Oestreich, Studienordnung vom 1. Oct. 1850 §. 2. v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen II. p. 539. v. Stubenrauch a. a. O. II. §. 420.

(4) Das Reifezeugniss muss zur Zeit noch regelmässig von einem anerkannten Gymnasium erlangt werden, nur für das Studium der philosophischen Facultätswissenschaften genügt jetzt zum Theil auch die Maturität von einer vollständigen Realschule. Mit ministerieller Genehmigung kann auch das nachträgliche Bestehen der Maturitätsprüfung behufs Zulassung zu den akademischen Studien stattfinden. Bei Ausländern genügt es, wenn das Zeugniss den Gesetzen des Landes entspricht, dem sie angehören. Auch wird meist der Nachweis der elterlichen Zustimmung für die noch unter väterlicher Gewalt Stehenden verlangt. Preussen, Reglement für die Maturitätsprüfungen vom 4. Juni 1834 §. 7. Königsberg, Statuten vom 4. Mai 1843 §. 78—80. Rostock, Disciplinarvorschriften vom 4. April 1849 §. 2. Reglement für die Abiturientenprüfungen vom 4. Mai 1833. Min.-Verfügung vom 5. März 1868. Leipzig, Disciplinarvorschriften vom 1. Juni 1835 §. 1. 2. K. Sächs. Mandat vom 4. Juli 1829 §. 3. 11. Bayern, Disciplinarsatzungen vom 1. Oct. 1849 §. 6. 8. Tübingen, Discipl.-Statuten vom 4. Mai 1859 §. 4. Heidelberg, Discipl.-Vorschriften vom 19. März 1868 §. 5. Jena, Gesetze für die Studirenden §. 6. Basel, Gesetz von 1866 §. 30. Zürich, Gesetz von 1859 §. 140. 141. Vorlegung des Vermögensnachweises wurde verlangt in Marburg, Gesetze für die Studirenden vom 10. Dec. 1819 §. 2, aufgehoben durch Erlass vom 5. Oct. 1824.

(5) Hieher gehören namentlich Pharmaceuten, Chemiker, Mathematiker, Oekonomen, auch Ausländer. Solche Candidaten, welche in der Regel die Reife für die Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule nachzuweisen haben, erhalten nur die sog. kleine Matrikel (Inscription auf 1—2 Jahre), welche unter Umständen entzogen werden kann. K. Sachsen, Verordnung vom 30. Nov. 1846 und 18. März 1847 (Supplement zum Codex des Sächs. Kirchen- und Schulrechts 1852 p. 238). Preussen, Reglement für die Maturitätsprüfungen vom 4. Juni 1834 §. 36. 37. Wiese a. a. O. I. p. 225. Tübingen, Disciplinarstatuten vom 4. Mai 1859 §. 9. Bayern, Disciplinarsatzungen vom 1. Oct. 1849 §. 14. Jena, Gesetze für die Studirenden §. 6. Vgl. auch Heidelberg, Disciplinarvorschriften vom 19. März 1868 §. 6.

(6) Die einjährig Freiwilligen werden hievon nicht betroffen, soweit das Interesse ihres fortlaufenden Unterrichts es zulässt; sie stehen jedoch während ihrer Dienstzeit unter der Militärgerichtsbarkeit. Berlin, Statuten vom 31. Oct. 1816 VI. §. 5. Breslau vom 21. Febr. 1816 VI. §. 5. Bonn vom 1. Sept. 1827 §. 93. Königsberg vom 4. Mai 1843 §. 82. Halle vom 24. April 1854 §. 89. Greifswald vom 10. Nov. 1865 §. 95.

(7) Den von einer anderen Universität Weggewiesenen (§. 313) kann die Immatriculation verweigert werden; im Falle der Relegation ist jedenfalls die Aufnahme von ministerieller Genehmigung abhängig. Rostock, Disciplinarvorschriften vom 4. April 1849 §. 4. Berlin, Statuten vom 31. Oct. 1816 VI. §. 5. Bonn vom 1. Sept. 1827 §. 92. 96. Halle vom 24. April 1854 §. 88. Königsberg vom 4. Mai 1843 §. 81. Breslau vom 21. Febr. 1816 VI. §. 5. Greifswald vom 10. Nov. 1865 §. 94. Heidelberg, Disciplinarvorschriften vom 19. März 1868 §. 7. Jena, Gesetze für die Studirenden §. 8. Preuss. Rescript vom 2. Aug. 1837. v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen II. p. 545.

(8) Berlin, Statuten vom 31. Oct. 1816 II. §. 19. VI. §. 7. 9. Breslau vom 21. Febr. 1816 II. §. 18. VI. §. 6. 8. Königsberg vom 4. Mai 1843 §. 23. 78. 84. 85. Rostock, Discipl.-Vorschriften vom 4. Aug. 1849 §. 5. 7. Halle, Statuten vom 24. April 1854 §. 23. 83. 85. 86. Greifswald vom 10. Nov. 1865 §. 89. 91. 92. Leipzig, Discipl.-Gesetze vom 1. Juni 1835 §. 9 ff. Bayern, Discipl.-Satzungen vom 1. Oct. 1849 § 1. 25. Tübingen, Disciplinarstatuten vom 4. Mai 1859 §. 1. Jena, Gesetze für die Studirenden §. 2. Oestreich, Studienordnung vom 1. Oct. 1850 §. 17. In Königsberg, Statuten vom 4. Mai 1843 §. 24 sollen sämmtliche Studirenden, die ihre Studien daselbst beginnen, wegen der Nothwendigkeit philosophischer Studien in das Album der philosophischen Facultät eingezeichnet werden. — Die Studirenden müssen ihre Wohnung und jede Veränderung derselben dem Univ.-Secretär anzeigen und ihre Erkennungskarte stets bei sich tragen; dieselbe wird nur auf einen bestimmten Zeitraum (1/2 Jahr) ausgestellt und muss nach dessen Ablauf erneuert werden. Rostock, Discipl.-Vorschriften vom 4. April 1849 §. 9. 10. Berlin, Statuten vom 31. Oct. 1816 VI. §. 12.

(9) Berlin, Statuten vom 31. Oct. 1816 VI. §. 15. 25. 27. Breslau vom 21. Febr. 1816 VI. §. 14. 24. Bonn vom 1. Sept. 1827 §. 104. 107. Königsberg vom 4. Mai 1843 §. 88. 90. Halle vom 24. April 1854 §. 92. 93. Greifswald vom 10. Nov. 1865 §. 98. 99. Rostock, Discipl.-Vorschriften vom 4. April 1849 §. 11. Leipzig, Gesetze für die Studirenden vom 1. Juni 1835 §. 15. Bayern, Discipl.-Satzungen vom 1. Oct. 1849 §. 17. Heidelberg, Discipl.-Vorschriften vom 19. März 1868 §. 13. Jena, Gesetze für die Studirenden §. 130 ff.

(10) Die Frist schwankt zwischen 4 Wochen bis 6 Monaten. Um die Reisen der Studirenden während des Semesters, insbesondere auf andere Universitäten, zu verhüten, sind manchfache Anordnungen ergangen; die politischen Motive dieser Ueberwachung sind jedoch jetzt hinweggefallen. v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen II. p. 559 ff. Auch ist den Studirenden die Beherbergung fremder Studirender verboten. Preussen, Rescript vom 9. Juni 1824. v. Rönne a. a. O. II. p. 564.

(11) Behufs Fortsetzung weiterer Studien kann das akademische Bürgerrecht um ein Jahr verlängert werden. Greifswald, Statuten vom 10. Nov. 1865 §. 100. Tübingen, Discipl.-Statuten vom 4. Mai 1859 §. 11. Rostock, Discipl.-Vorschriften vom 4. April 1849 §. 11.

(12) Im Falle der Promotion kann das akademische Bürgerrecht noch 1/2 Jahr beibehalten werden, wenn noch nachher der Besuch von Vorlesungen oder die Benützung der Institute der Universität beabsichtigt wird. Berlin, Statuten vom 31. Oct. 1816 VI. §. 25. Breslau vom 21. Febr. 1816 VI. §. 24. Halle vom 24. April 1854 §. 93.

(13) Berlin, Statuten vom 31. Oct. 1816 VI. §. 28. Bonn vom 1. Sept. 1827 §. 30. 109. Breslau vom 21. Febr. 1816 VI. § 27. Tübingen, Discipl.-Statuten vom 4. Mai 1859 §. 13. Rostock, Discipl.-Vorschriften vom 4. April 1849 §. 12.

(14) Berlin, Statuten vom 31. Oct. 1816 VI. §. 29. Bonn vom 1. Sept. 1827 §. 31. 109. 110. Halle vom 24. April 1854 §. 95. Königsberg vom 4. Mai 1843 §. 92. Breslau vom 21. Febr. 1816 VI. §. 27. 28. Greifswald vom 10. Nov. 1865 §. 101. Rostock, Dis-

cipl.-Vorschriften vom 4. April 1849 §. 13. Tübingen, Discipl.-Statuten vom 4. Mai 1859 §. 13. Heidelberg, Discipl.-Statuten vom 19. März 1868 §. 16. Zuweilen ist die Verpflichtung zur Einholung eines Abgangszeugnisses allgemein vorgeschrieben. Preussen, A. L. R. II. 12 §. 127. Rescript vom 13. Jan. 1825 v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen II. p. 602.

(15) Bonn, Statuten vom 1. Sept. 1827 §. 109. Halle vom 24. April 1854 §. 95. Rostock, Discipl.-Vorschriften vom 4. April 1849 §. 13.

§. 312.

Die Immatriculation verleiht während der Dauer ihrer Gültigkeit alle mit dem akademischen Bürgerrechte für die Studirenden verbundenen Rechte, insbesondere: 1) das Recht des Aufenthaltes an dem Orte der Universität unter dem Schutze derselben; 2) gewisse Rechtsprivilegien, soweit sie noch bestehen (1); 3) das Recht, die Vorlesungen bei der Universität zu besuchen und ihre sämmtlichen Institute nach den Gesetzen eines jeden zu benützen (2); 4) die Befähigung zu akademischen Beneficien (Stipendien, Convicte) und zur Bewerbung um die von den Facultäten aufgestellten akademischen Preisfragen (3). Die Benützung des Unterrichts ist ihrer freien Entschliessung und Wahl überlassen, mit folgenden Einschränkungen: 1) sie müssen in jedem Semester wenigstens eine ordentliche Vorlesung hören (4); 2) die Zulassung zu einem öffentlichen Examen erfordert ausser der Zurücklegung der vorgeschriebenen Studienzeit (3—5 Jahre) den Nachweis über den Besuch der zu dem betreffenden Berufe vorbereitenden Collegien, wohin auch regelmässig eine gewisse Anzahl allgemein bildender (philosophischer) Collegien gehört (5); 3) die Ertheilung akademischer Beneficien ist an den fleissigen Besuch der Collegien, auch hinsichtlich einer bestimmten wöchentlichen Stundenzahl geknüpft; 4) die Zulassung zum Besuche der Vorlesungen ist durch rechtzeitige Anmeldung (Belegen) am Anfange des Semesters, meist persönlich beim Docenten, und durch Erlegung des dafür zu entrichtenden Honorars bedingt (6). Diese Vorschriften erstrecken sich jedoch weder auf den wirklichen Besuch der belegten Vorlesungen, noch auf die Befestigung und Erweiterung des darin gebotenen Unterrichts durch Privatstudien; vielmehr geniessen die deutschen Studenten hinsichtlich ihres Fleisses und der Zweckmässigkeit ihrer Studien vollständige Lernfreiheit, wie sie das Wesen des wissenschaftlichen Unterrichts nothwendig mit sich bringt (7). Auch besteht regelmässig keine Zwangsvorschrift hinsichtlich der Befolgung eines bestimmten Studienplanes, sondern es bleibt den Docenten überlassen, durch freundschaftlichen

Rath und durch den inneren, instructiven Werth ihrer Vorträge die Studirenden zu leiten und an ihren Unterricht zu fesseln (8).

(1) Solche Privilegien bestanden namentlich in Accisefreiheit und im privilegirten Gerichtsstande. Der Regel nach sind die Studirenden den allgemeinen Landesgesetzen und örtlichen Polizeivorschriften ebenso wie alle übrigen Staatsangehörigen unterworfen. Halle, Statuten vom 24. April 1854 §. 91. Breslau vom 21. Febr. 1816 VI. §. 11. Königsberg vom 4. Mai 1843 §. 87. Greifswald vom 10. Nov. 1865 §. 97. Tübingen, Discipl.-Statuten vom 4. Mai 1859 §. 19. Jena, Gesetze für die Studirenden §. 12.

(2) Rostock, Discipl.-Vorschriften vom 4. April 1849 §. 8. Berlin, Statuten vom 31. Oct. 1816 VI. §. 11. Breslau vom 21. Febr. 1816 VI. §. 10. Bonn vom 1. Sept. 1827 §. 102. Halle vom 24. April 1854 §. 90. Königsberg vom 4. Mai 1843 §. 86. Greifswald vom 10. Nov. 1865 §. 96. Bayern, Discipl.-Satzungen vom 1. Oct. 1849 §. 13. Tübingen, Discipl.-Statuten vom 4. Mai 1859 §. 8. Heidelberg, Discipl.-Vorschriften vom 19. März 1868 §. 10. Jena, Gesetze für die Studirenden §. 10. Marburg, Gesetze für die Studirenden vom 10. Dec. 1819 §. 5.

(3) Die Zulassung zu akademischen Beneficien ist, abgesehen von Familienstiftungen, bedingt durch persönliche Würdigkeit (Prüfungen), und Bedürftigkeit, sowie durch Einhaltung der regelmässigen Studienzeit; auch wird regelmässig das Indigenat erfordert, soweit nicht Ausländer stiftungsmässig zur Theilnahme berechtigt sind. Bonn, Statuten vom 1. Sept. 1827 §. 145. 160 ff. Halle vom 24. April 1854 §. 119 ff. 123. 130 ff. Königsberg vom 4. Mai 1843 §. 95. 101. 113 ff. Breslau vom 21. Febr. 1816 X. §. 1 ff. Greifswald vom 10. Nov. 1816 §. 125. 134 ff. Rostock vom 30. Nov. 1837 §. 136. 132. v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen II. p. 533 589. Es ist nicht gestattet, dass Mehrere zusammen eine Preisfrage bearbeiten.

(4) Berlin, Statuten vom 31. Oct. 1816 II. §. 3. 19. Bonn vom 1. Sept. 1827 §. 28. Bayern, Discipl.-Satzungen vom 1. Oct. 1849 §. 29. Tübingen, Discipl.-Statuten vom 4. Mai 1859 §. 15 (2 Vorlesungen im Semester). Heidelberg, Discipl.-Vorschriften vom 19. März 1868 §. 15. Vgl. oben §. 306 Anm. 5. Das Belegen von Collegien kann auf Zeit denen erlassen werden, die sich zur Promotion vorbereiten oder mit einer wissenschaftlichen Arbeit beschäftigt sind.

(5) v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen II. p. 519. 601. Baden, Verordnung vom 6. Mai 1868 über den öffentlichen Dienst in der Justiz und Verwaltung §. 2 ($3^1/_2$ Jahre). Oestreich, Studienordnung vom 1. Oct. 1850 und 25. Sept. 1855. v. Stubenrauch a. a. O. II. §. 420. Eine gesetzliche Studienordnung, welche Stein, Verwaltungslehre Bd. 5 p. 226 als unentbehrliches Element des Fachbildungsrechtes bezeichnet, ist in diesem Grundsatze nicht enthalten. Philosophische Studien für alle Studirenden sind vorgeschrieben in Königsberg, Statuten vom 4. Mai 1843 §. 24. Bayern, Discipl.-Satzungen vom 1. Oct. 1849 (8 ordentliche Collegien aus dem Gebiete der philosophischen Facultät). Baden, Verordnung über die Gelehrtenschulen vom 31. Dec. 1836 §. 19 mit Nachtrag. Wehrer, Repertorium p. 137. Ein zwangsweiser Be-

such philosophischer Collegien findet auf den Preuss. Universitäten nicht statt. Min.-Rescript vom 25. April 1816. v. Rönne a. a. O. II. p. 520.

(6) Die akademischen Honorare werden nicht an die Universität, sondern an den betreffenden Docenten entrichtet, jedoch vom Universitäts-Quästor nach Anweisung des letzteren erhoben (s. oben §. 308 Anm. 5). In Fällen wahrer Dürftigkeit wird unter Voraussetzung wissenschaftlicher Befähigung Stundung oder (gänzliche oder theilweise) Befreiung gewährt; letztere wird von einer akademischen Deputation geordnet, setzt indessen die Zustimmung der betheiligten Docenten voraus. Bonn, Statuten vom 1. Sept. 1827 §. 133. 134. 144. Breslau vom 21. Febr. 1816 VIII. §. 13. Jena von 1829 §. 50. Gesetze für die Studirenden §. 32 ff. Göttingen, Reglement vom 28. Juni 1842 §. 18 ff. Rostock, Statuten vom 30. Nov. 1837 §. 109. Regulativ vom 11. Febr. 1868. Marburg, Statut vom 7. April 1853. Bayern, Discipl.-Satzungen vom 1. Oct. 1849 §. 69—80. Oestreich, Verordnung vom 30. Sept. 1849 und Gesetz vom 12. Juli 1850. Preussen, Reglement vom 11. April 1831 und 16. März 1837. v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen II. p. 546 ff. v. Stubenrauch a. a. O. II. §. 420.

(7) Die zuweilen den Facultäten vorgeschriebene Aufsicht über den Fleiss der Studirenden hat die Erlassung von Zwangsvorschriften nicht zur Folge. Berlin, Statuten vom 31. Oct. 1816 II. §. 3. 18. Breslau vom 21. Febr. 1816 II. §. 17. Bonn vom 1. Sept. 1827 §. 28. Halle vom 24. April 1854 §. 14. 28. Greifswald vom 10. Nov. 1865 §. 30.

(8) Die von manchen Facultäten aufgestellten Studienpläne haben nur die Bedeutung sachverständiger Anleitung und sind ohne förmlich verbindende Kraft. S. z. B. die Studienpläne der philosophischen Facultäten zu Bonn vom 1. Oct. 1837 und der Akademie zu Münster vom 27. März 1866 bei Wiese a. a. O. II. p. 3. 11. Indessen werden die Studirenden der Medicin zu den practischen Collegien und zur practischen Benützung der klinischen Anstalten nur nach vorheriger Absolvirung der theoretischen Grundwissenschaften zugelassen. Preussen, Circ. Rescript vom 22. Juni 1827 und vom 9. Jan. 1830. v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen II. p. 520. 557. Auch mit den zuweilen behufs der Aufsicht über die Studien und den sittlichen Wandel der Studirenden der Theologie bestehenden Einrichtungen ist kein Zwang hinsichtlich der Wahl der Vorlesungen und der Befolgung anderer Rathschläge verbunden, sondern nur Rath und Leitung beabsichtigt. Hannover, Verordnung vom 9. Dec. 1857 das theologische Ephorat zu Göttingen betr. Eine Verpflichtung der Facultäten, Studienpläne zu entwerfen, ist ausgesprochen für Halle, Statuten vom 24. April 1854 §. 28 und Greifswald vom 10. Nov. 1865 §. 30. Ueber hodegetische Rathschläge auf den Gymnasien s. die Preuss. Min.-Verfügung vom 24. Jan. 1846. Wiese a. a. O. I. p. 146. — Ueber Oestreich vgl. die Studienordnung vom 1. Oct. 1850 §. 44. 45 und die Verordnung vom 20. Oct. 1855 (hinsichtlich der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien). v. Stubenrauch a. a. O. II. p. 420.

§. 313.

Was den Rechtszustand der Studirenden betrifft, so stehen dieselben 1) in allen Criminalsachen unter der Jurisdiction der all-

gemeinen Gerichte, wobei ihnen manchmal ein privilegirter Gerichtsstand eingeräumt ist ([1]); 2) in allgemeinen Polizeisachen unter der Cognition der Polizeibehörden des Staates oder der Gemeinde ([2]); 3) in ihren Privatrechtsverhältnissen meist noch unter der Universitäts-Jurisdiction, welche theils von dem Rector, theils von einem besonderen hiefür gebildeten akademischen Gerichte gehandhabt wird ([3]). Insbesondere ist das Schuldenwesen der Studirenden der Aufsicht und richterlichen Cognition der Universität unterstellt, und geniessen dieselben hiebei zuweilen das Privilegium, dass nur gewisse, gesetzlich anerkannte Schulden von einem bestimmten Maximalbetrage beim akademischen Gerichte gegen sie eingeklagt werden können ([4]). 4) In reinen auf die Bewachung der Studien und Sitten und auf die Beobachtung der Statuten sich beziehenden Disciplinarsachen stehen die Studirenden unter den zur Handhabung der akademischen Disciplin constituirten Universitätsbehörden ([5]). Disciplinarvergehen sind hauptsächlich: a) unziemliches, ausschweifendes und unehrenhaftes Betragen im Allgemeinen; b) Beleidigungen, Ungehorsam und jedes ordnungswidrige Benehmen gegen die Universitätsbehörden und deren Mitglieder, sowie gegen die akademischen Lehrer; c) Streitigkeiten, Injurien und Händel der Studirenden unter sich, insbesondere Thätlichkeiten und Duelle ([6]); d) Bruch oder Missbrauch des Ehrenworts; e) Demonstrationen (Verrufserklärungen) gegen die Autorität der Universitätsbehörden, sowie die Abhaltung allgemeiner Studentenversammlungen oder die Anstellung öffentlicher Lustbarkeiten und Feierlichkeiten ohne vorherige akademische und polizeiliche Erlaubniss ([7]). Die Strafen, welche nach dem Grade der Vergehung abgestuft sind und theils von dem Rector, theils von dem akademischen Gerichte oder dem Senate erkannt resp. bestätigt werden, sind ([8]): a) Ehrenstrafen (Verweis, consilium abeundi, Dimission, Relegation) ([9]); b) Freiheitsstrafen (einfacher und strenger Carcer); c) Verlust akademischer Beneficien, theils allein, theils in Verbindung mit anderen Strafen ([10]); zuweilen auch d) Geldstrafen. 5) Endlich findet eine Bewachung des Fleisses, des Anstandes, des sittlichen Tones und der Eintracht unter den Studirenden durch die akademischen Behörden und Lehrer insoweit statt, als solche Studirende, die durch Rohheit, Unsittlichkeit, Unfleiss und Verschwendung beweisen, dass sie der Mitgliedschaft im akademischen Verbande unwürdig sind, verwarnt und auch ohne förmliches Disciplinarstrafverfahren ihren Eltern oder Vormündern zurückgeschickt werden können, damit diese die einem akademischen Bürger nothwendige Erziehung an ihnen vollenden ([11]).

([1]) Berlin, Statuten vom 31. Oct. 1816 VI. §. 16. Jena, Gesetze für die Studirenden §. 12. Rostock, Discipl.-Vorschriften vom

4. April 1849 §. 14 (vorbereitende Untersuchung durch das akademische Gericht).

(2) Bayern, Einführungsgesetz zum Straf- und Polizeistrafgesetzbuch vom 10. Nov. 1861 art. 2 (Aufhebung der Verordnung vom 15. Sept. 1808). Pözl, Bayr. Verfassungsrecht 4. Aufl. p. 241. Baden, Gesetz vom 20. Febr. 1868 über die Rechtsverhältnisse der Akademiker. Jena, Gesetze für die Studirenden §. 12. Rostock, Discipl.-Vorschriften vom 4. April 1848 §. 17 ff. — In Göttingen ist die Polizei- und Disciplinargewalt über die Studirenden den akademischen Behörden vorbehalten und behufs eines geeigneten Zusammenwirkens der akademischen und communalen Behörden ein aus akademischen und communalen Beamten zusammengesetzter Polizeirath als berathende Behörde gebildet. Verordnung vom 14. April 1848 und 29. Aug. 1852. Polizeiordnung der Stadt Göttingen vom 25. Mai 1859. In Leipzig gehört die Bestrafung aller polizeiwidrigen Handlungen vor das Univ.-Gericht. Regulativ vom 12. März 1822. In Preussen wird die akademische Disciplin und Polizeigewalt über die Studirenden von den akademischen Behörden geübt. Verordnung vom 18. Nov. 1819.

(3) Berlin, Statuten vom 31. Oct. 1816 IV. §. 5. Rostock, Discipl.-Vorschriften vom 4. April 1849 §. 91. Jena, Gesetze für die Studirenden §. 17. Aufgehoben in Baden, Gesetz vom 20. Febr. 1868; jedoch kann ibid. §. 3 bei Ehrenkränkungen unter Studirenden der Beleidigte statt gerichtlicher Anklage eine disciplinäre Bestrafung des Beleidigers beantragen. In Bayern, Discipl.-Satzungen vom 1. Oct. 1849 §. 38 steht der akademischen Behörde ein Vermittlungsamt zu.

(4) Dieselben beziehen sich hauptsächlich auf die Kosten des Unterhalts, der Verpflegung und der Studien. Preussen, A. L. R. II. 12 §. 99 ff. v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen II. p. 584. Jena, Gesetze für die Studirenden §. 114 ff. Rostock, Disciplinarvorschriften vom 4. April 1849 §. 92. 93. Leipzig, Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Studirenden vom 1. Juni 1835 §. 2. 3. 7. Baden, Gesetz vom 21. Juli 1823 (aufgehoben durch Gesetz vom 20. Febr. 1868). Nach den Bayr. Disciplinarstatuten vom 1. Oct. 1849 steht das Creditwesen der Studirenden unter der Competenz der gewöhnlichen Civilgerichte; doch können wegen der der Universität zustehenden Forderungen und wegen anerkannter anderer Forderungen, die ohne Zustimmung der Eltern contrahirt werden, vom Rectorat auf Antrag des Gläubigers die Zeugnisse mit Beschlag belegt werden. Ebenso in Tübingen, Gesetz vom 11. Sept. 1865 und Min.-Verfügung vom 12. Oct. 1865. Eine solche Beschlagnahme der Zeugnisse für Gläubiger ist auch anderwärts zulässig. Jena, Gesetze für die Studirenden §. 124. Rostock, Discipl.-Vorschriften vom 4. April 1849 §. 107.

(5) Leichtere Fälle werden in der Regel vom Rector, schwerere vom akademischen Gerichte oder dem Senate abgeurtheilt. Preussen, A. L. R. II. 12 §. 84—96 und Anhang §. 136—140. Oestreich, Min.-Erlass vom 13. Oct. 1849. Bayern, Disciplinarsatzungen vom 1. Oct. 1849. Baden, Gesetz vom 20. Febr. 1868 §. 5. Heidelberg (Freiburg), Discipl.-Vorschriften vom 19. März 1868 §. 19. Jena, Gesetze für die Studirenden §. 12. 17. Tübingen, Discipl.-Statuten vom 4. Mai 1859 §. 20. v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen II. p. 565.

Pözl, Bayr. Verfassungsrecht 4. Aufl. §. 92. Ueber die Nothwendigkeit einer besonderen akademischen Disciplin vgl. v. Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik III. p. 188 ff.

(6) Hierüber entscheiden jetzt die Bestimmungen des Strafgesetzbuches von 1870 §. 201—210, wornach insbesondere der ordnungsmässig stattfindende Zweikampf mit Festungshaft von 3 Monaten bis 5 Jahren bestraft werden soll. Vgl. noch Berlin, Statuten vom 31. Oct. 1816 IV. §. 9. Jena, Gesetze für die Studirenden §. 91 ff. Rostock, Discipl.-Vorschriften vom 4. April 1849 §. 41.

(7) Berlin, Statuten vom 31. Oct. 1816 VI. §. 18 ff. Bayern, Discipl.-Satzungen vom 1. Oct. 1849 §. 44. Heidelberg, Discipl.-Vorschriften vom 19. März 1868 §. 29. Tübingen, Discipl.-Statuten vom 4. Mai 1859 §. 50. Jena, Gesetze für die Studirenden §. 62 ff. Rostock, Discipl.-Vorschriften vom 4. April 1849 §. 21. — Den Studirenden ist freigegeben, zu wissenschaftlichen, sittlichen oder geselligen Zwecken Verbindungen zu bilden und Abzeichen hiefür sich beizulegen; solche Verbindungen stehen unter den allgemeinen Staatsgesetzen und den besonderen Disciplinargesetzen und es müssen ihre Statuten und Vorstände sofort angezeigt werden. Bundesbeschluss vom 13. Nov. 1834 art. 6. Bayern, Discipl.-Satzungen vom 1. Oct. 1849 §. 66—68. Tübingen, Discipl.-Statuten vom 4. Mai 1859 §. 44 ff. Heidelberg, Discipl.-Vorschriften vom 19. März 1868 §. 22 ff. Früheres (vergebliches) Verbot der Studentenverbindungen, insbesondere der geheimen und burschenschaftlichen; Bundesbeschluss vom 13. Nov. 1834 art. 5. Preussen, Gesetz vom 7. Jan. 1838. v. Rönne, Unterrichtswesen II. p. 572 ff.

(8) Berlin, Statuten vom 31. Oct. 1816 VI. §. 14. Leipzig, Disciplinargesetze vom 1. Juni 1835 §. 35. Bayern, Discipl.-Satzungen vom 1. Oct. 1849 §. 45 (hier wird auch Nichteinrechnung einzelner Semester in die gesetzliche Studienzeit als Strafe aufgeführt). Heidelberg, Discipl.-Vorschriften vom 19. März 1868 §. 30. Tübingen, Discipl.-Statuten vom 4. Mai 1859 §. 21. Jena, Gesetze für die Studirenden §. 44. Rostock, Discipl.-Vorschriften vom 4. April 1849 §. 23. Geldstrafen kommen jedoch nicht durchgängig vor.

(9) Die Dimission besteht in der zeitweisen Ausschliessung von den Universitätsstudien; die Relegation ist die höchste akademische Strafe und besteht in der Erklärung, dass der Straffällige (abgesehen von ministerieller Dispensation) für immer unfähig sei, einer deutschen Universität anzugehören. Sie wird durch Anschlag am schwarzen Brette förmlich bekannt gemacht und allen Universitäten zur Veröffentlichung mitgetheilt. Bayern, Discipl.-Satzungen vom 1. Oct. 1849 §. 51. 52. Tübingen, Discipl.-Statuten vom 4. Mai 1859 §. 24—26. Jena, Gesetze für die Studirenden §. 55—57. Rostock, Discipl.-Vorschriften vom 4. April 1849 §. 24.

(10) Halle, Statuten vom 24. April 1854 §. 136. Greifswald vom 10. Nov. 1865 §. 141. A. L. R. II. 12 Anh. §. 140. v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen II. p. 599.

(11) Rostock, Discipl.-Vorschriften vom 4. April 1849 §. 24. 89. Halle, Statuten vom 24. April 1854 §. 28. Greifswald vom 10. Nov. 1865 §. 30. Tübingen, Discipl.-Statuten vom 4. Mai 1859 §. 32.

Vgl. auch Zürich, Unterrichtsgesetz vom 23. Dec. 1859 §. 144. Im Preuss. A. L. R. II. 12 §. 83 ist Benachrichtigung der Eltern vorgeschrieben.

4. Die Universitätslehrer.

§. 314.

Die akademischen Lehrer (Docenten) sind in der Hauptsache theils öffentliche Professoren, theils Privatdocenten (1). Die ersteren werden vom Staate ernannt; die letzteren, aus welchen jene regelmässig hervorgehen, erhalten die Lehramtsbefugniss (venia legendi) auf Grund einer bei einer Facultät bewirkten Habilitation. Ein wissenschaftlicher Unterschied besteht zwischen diesen beiden Kategorien an sich nicht; jedoch sind die Professoren meist, die ordentlichen Professoren immer, für bestimmte Lehrzweige aufgestellt und unterliegen insoferne bestimmten Verpflichtungen hinsichtlich der Ausübung ihres Lehrberufes (2). Die Zahl der ordentlichen Professoren ist regelmässig festbestimmt durch die Theilung jeder Facultätswissenschaft in eine zusammenhängende Reihe von Hauptdisciplinen und das herkömmliche Bedürfniss des Unterrichts, wornach jede Disciplin ein- oder mehrfach besetzt sein kann; doch muss jedenfalls eine Vermehrung und Erweiterung stattfinden im Verhältniss der fortschreitenden Entwicklung der Wissenschaften und des Lehrbedarfs (3). Die Zahl der Privatdocenten ist der Natur der Sache nach unbeschränkt und kann die Festsetzung einer Maximalzahl für dieselben nicht gebilligt werden (4). Ausserdem können an den Universitäten als Lehrer fungiren: 1) Repetenten, welche theils in Repetitorien und Examinatorien die von anderen Docenten gehaltenen Vorlesungen wiederholen, theils auch selbständigen Privatunterricht geben (5); 2) Privatgelehrte, denen von einer Facultät das Halten einzelner Vorlesungen vorübergehend gestattet wird (6); 3) akademische Sprachlehrer und Lehrer der freien Künste (Exercitienmeister), welche von der obersten Unterrichtsbehörde angestellt werden; wenn dieselben von der philosophischen Facultät die Erlaubniss zu Vorlesungen erlangt haben, sind sie hinsichtlich dieser Vorlesungen als Privatdocenten zu betrachten (7).

(1) Statuten von Jena von 1829 §. 6. Berlin vom 31. Oct. 1816 I. §. 3. Breslau vom 21. Febr. 1816 I. §. 3. Bonn vom 1. Sept. 1827 §. 34. Halle vom 24. April 1854 §. 10. Greifswald vom 10. Nov. 1865 §. 12. Königsberg vom 4. Mai 1843 §. 3. Basel, Gesetz vom 30. Jan. 1866 §. 12. Zürich, Gesetz vom 23. Dec. 1859 §. 128. v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen II. p. 481 ff. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 222.

(2) Insbesondere hinsichtlich der primären Vertretung ihrer Disciplinen im akademischen Lehrwesen. Berlin, Statuten vom 31. Oct. 1816 II. §. 8. Bonn vom 1. Sept. 1827 §. 39. Halle vom 24. April 1854 §. 27. Königsberg vom 4. Mai 1843 §. 15. Breslau vom 21. Febr. 1816 II. §. 5. Greifswald vom 10. Nov. 1865 §. 28.

(3) So z. B. Bonn, Statuten vom 1. Sept. 1827 §. 35: 6 Professuren auf die theologische, 7 auf die juristische, 6 auf die medicinische und 18 auf die philosophische Facultät. Jena, Statuten von 1829 §. 21. Zürich, Gesetz vom 23. Dec. 1859 §. 129. Basel, Gesetz vom 30. Jan. 1866 §. 5—9.

(4) Doch bleibt es den Facultäten unbenommen, bei übermässig steigender Zahl die Anforderungen an die Habilitation zu erhöhen. Jena, Statuten von 1829 §. 23. Vgl. Preussen, Min.-Rescript vom 31. Juli 1829 (betr. die Universität Berlin), bei v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen II. p. 493; über Bonn ibid. p. 494. Die Statuten mancher Facultäten enthalten übrigens die Festsetzung einer Maximalzahl für die Privatdocenten.

(5) Dieselben kommen besonders in den theologischen Facultäten vor, wo sie ohne Erlangung der Promotion auf ein blosses Facultätsexamen hin zugelassen werden. Nach v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen II. p. 494. 585 dürfen in Bonn die Privatdocenten der juristischen und medicinischen Facultät in den ersten 2 Jahren nach der Habilitation nur Repetitorien und Examinatorien veranstalten.

(6) Diese sind nicht zu den Mitgliedern der Corporation zu zählen. Rostock, Statuten vom 30. Nov. 1837 §. 102. Vgl. oben §. 308 Anm. 3.

(7) Rostock, Statuten vom 30. Nov. 1837 §. 102. Jena von 1829 §. 6. Halle vom 24. April 1854 §. 10. 21. Greifswald vom 10. Nov. 1865 §. 21.

§. 315.

Die Professoren sind theils ordentliche, theils ausserordentliche (1). Die ordentlichen Professoren vertreten in ihrer Gesammtheit regelmässig das ganze Lehrgebiet und einzeln die durch die specielle Theilung der Wissenschaft gegebenen ständigen Lehrzweige in jeder Facultät; sie haben, zunächst nach Massgabe ihrer Berufung, alle wissenschaftlichen Disciplinen in derselben zu vertreten und demgemäss unter sich zu vertheilen (2). Sie allein sind daher die vollberechtigten Mitglieder der Facultäten und des Senates. Ihre Ernennung, zu welcher die Anciennetät niemals ein Anrecht verleihen soll, geht vom Staate aus, nachdem von der betreffenden Facultät und dem Senate sachverständige Vorschläge eingeholt wurden, an welche letztere jedoch die Regierung nicht stricte gebunden ist (3). Sie sind verpflichtet: 1) über die ihnen obliegenden und im halbjährigen Lectionscataloge angekündigten Disciplinen nach Massgabe ihrer Berufung und der Facultätsbeschlüsse regelmässige Vorlesungen

von gesetzlicher Dauer und in einer im Minimum bestimmten wöchentlichen Stundenzahl zu halten (4); 2) in ihre Facultät einzutreten und zu diesem Behufe nöthigenfalls den Doctorgrad zu erwerben (5); 3) ausserhalb der gesetzmässigen Ferien nicht ohne Urlaub auf längere Zeit zu verreisen; 4) an allen Geschäften und Feierlichkeiten der Facultäten und des Senates verfassungsmässigen Antheil zu nehmen (6); 5) die ihnen übertragenen akademischen Aemter und Deputationen in der Facultät und im Senate vorbehaltlich genügender Entschuldigungsgründe zu übernehmen (7); 6) kein Nebenamt ohne vorherige Anzeige beim Senate und Genehmigung der Regierung anzunehmen (8); 7) ihre Stelle nur am Schlusse eines Semesters niederzulegen und unter Einhaltung der gehörigen Frist um Entlassung nachzusuchen (9). Sie sind berechtigt: 1) nach erfolgter eidlicher Verpflichtung und Einführung ihren verfassungsmässigen Sitz in der Facultät und im Senate einzunehmen und das ihnen zukommende Berathungs- und Abstimmungsrecht auszuüben (10); 2) Vorlesungen über alle Disciplinen ihrer Facultät und über verwandte Lehrzweige zu halten (11); 3) die mit ihrer Professur verbundenen Prüfungen zu übernehmen; 4) haben sie Anspruch auf den ihrer Professur dotations- oder vertragsmässig zustehenden Gehalt, sowie auf die anderweitigen Nebeneinnahmen und die ihnen gebührenden Vorlesungshonorare (12). Im Uebrigen werden sie als Staatsdiener betrachtet und es ist ihnen als solchen eine bestimmte Rangordnung, sowie eine besondere Amtstracht (Luthermäntel, Doctorröcke) verliehen, in welcher sie bei feierlichen Gelegenheiten erscheinen müssen (13).

(1) v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen II. p. 495. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 222. v. Stubenrauch a. a. O. I. §. 54 II. §. 418. Die Honorarprofessoren sind (ordentliche) öffentliche Professoren, ohne eine ordentliche Professur einzunehmen (extra statum); sie haben keine Rechte in der Facultät, wohl aber zuweilen im Senate; ob sie Gehalt beziehen, hängt von den Umständen ab. Bonn, Statuten vom 1. Sept. 1827 §. 16. 34. Jena von 1829 §. 6. Halle vom 24. April 1854 §. 11. Bayern, Verordnung vom 16. März 1839.

(2) Vgl. §. 311 Anm. 2.

(3) Ihr Anstellungspatent muss vom Monarchen vollzogen sein. Rostock, Statuten vom 30. Nov. 1837 §. 110. Jena von 1829 §. 25. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 508. Preuss. Unterrichtswesen II. p. 496. v. Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik III. p. 168 ff. v. Stubenrauch a. a. O. I. §. 54. Die zuweilen vorgeschlagene Wahl der Professoren durch die Studirenden beruht auf Illusionen, ebenso wäre die ausschliessliche Ernennung durch die akademischen Lehrkörper unthunlich. Hinsichtlich der Anstellung der Professoren in den katholisch-theologischen Facultäten (Zustimmung des Bischofs) vgl. für Bonn die Statuten der katholisch-theologischen Fa-

cultät daselbst vom 18. Oct. 1834 §. 3; für Breslau die Instruction vom 26. Aug. 1776 und das Reglement vom 26. Juli 1800. v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen II. p. 411; bezüglich der Akademie in Münster, deren Statuten vom 12. Nov. 1832 §. 6.

(4) Bonn, Statuten vom 1. Sept. 1827 §. 38. 138. Halle vom 24. April 1854 §. 13. Königsberg vom 4. Mai 1843 §. 104. Greifswald vom 10. Nov. 1865 §. 15. Rostock vom 30. Nov. 1837 §. 114 (mindestens 10 Stunden wöchentlich). Bayern, Disciplinarsatzungen vom 1. Oct. 1849 §. 69. Zürich, Gesetz vom 23. Dec. 1859 §. 133 (10—12, resp. 4—6 wöchentliche Stunden). Zuweilen erstreckt sich die Verpflichtung nur auf eine Hauptvorlesung (privatim) und eine öffentliche Vorlesung per Semester. Besondere Habilitationsleistungen der Professoren (Colloquium, Antrittsrede, Einladungsprogramm) werden jetzt nicht mehr durchgängig beobachtet. Vgl. Preussen, Circ. Rescript vom 17. Sept. 1870. Oestreich, Min.-Erlass vom 19. Dec. 1848. Jena, Statuten von 1829 §. 27. 28.

(5) Rostock, Statuten vom 30. Nov. 1837 §. 78. Jena von 1829 §. 24 (für die Besitzer auswärtiger Diplome ist hier Nostrification vorgeschrieben). Abgesehen hievon ist auch für ordentliche Professoren der Besitz des Doctorgrades nicht absolut erforderlich (oben §. 34 Anm. 8); es kann daher vorkommen, dass ordentliche Professoren zufolge staatlicher Ernennung ein akademisches Lehramt ausüben, ohne Mitglieder ihrer Facultät zu sein, was jedoch nicht die Regel sein kann.

(6) Jena, Statuten von 1829 §. 28. Rostock vom 30. Nov. 1837 §. 6. Der Professor eloquentiae (der altclassischen Literatur) hat ausserdem die besondere Verpflichtung, als Sprecher der Universität alle in deren Namen in lateinischer Sprache abzufassenden Erlasse und Ankündigungen (Programme, Einleitungen zu den Lectionscatalogen, Einladungs-, Begrüssungsadressen etc.) abzufassen. Berlin, Statuten vom 31. Oct. 1816 III. §. 40. Breslau vom 21. Febr. 1816 III. §. 40. Königsberg vom 4. Mai 1843 §. 53. Halle vom 24. April 1854 §. 17. Jena von 1829 §. 41. Rostock vom 30. Nov. 1837 §. 117.

(7) Rostock, Statuten vom 30. Nov. 1837 §. 6.

(8) Rostock, Statuten vom 30. Nov. 1837 §. 118. Jena von 1829 §. 28. Halle vom 24. April 1854 §. 15. Greifswald vom 10. Nov. 1865 §. 16.

(9) Die Entlassungsfrist beträgt in der Regel 3—4 Monate. Rostock, Statuten vom 30. Nov. 1837 §. 119. Halle vom 24. April 1854 §. 15. Jena von 1829 §. 28. Ueber die Verpflichtung zur Ablieferung von Pflichtexemplaren der Schriften akademischer Docenten an die Universitätsbibliothek vgl. v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen II. p. 53[illegible]

(10) Rostock, Statuten vom 30. Nov. 1837 §. 5. 8. Jena von 1829 §. 29. Greifswald vom 10. Nov. 1865 §. 14. Die Reihenfolge bestimmt sich nach der Zeit der Reception auf der betreffenden oder auf einer anderen Universität. Vgl. unten §. 321. 322.

(11) S. oben §. 308 Anm. 7.

(12) Die Gehalte werden neuerdings mehr und mehr vertragsmässig von Fall zu Fall festgesetzt, doch wird dabei ein Normaletat zu Grunde gelegt. Die feste und gleichmässige Dotation der Professuren hat vor

dem jetzt herrschenden Modus mehrfache Vorzüge voraus. Die Professoren unterliegen nicht den Pensionsgesetzen, sie können daher nur mit vollem Gehalte zur Ruhe gesetzt werden. v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen II. p. 503. Die Hinterbliebenen der Professoren erhalten meist den sog. Sterbe- und Gnadenmonat und die gesetzmässigen Pensionsbezüge aus derjenigen Wittwen- und Waisenkasse, welcher die Professoren beizutreten verpflichtet sind. Ausserdem haben die Universitäten häufig noch besondere Wittwen- und Waiseninstitute, an welchen die Betheiligung freisteht. v. Rönne a. a. O. II. p. 503 ff. Jena, Univ.-Statuten von 1829 §. 29. Statuten der neuen Wittwen- und Waisen-Pensionsanstalt der Universität Jena von 1863. Bonn, Univ.-Statuten vom 1. Sept. 1827 §. 172 ff. Statuten der Anstalt vom 22. März 1822. Königsberg, Univ.-Statuten vom 4. Mai 1843 §. 100. Statuten der Anstalt vom 8. Aug. 1831. Greifswald, Univ.-Statuten vom 10. Nov. 1865 §. 143. Göttingen, Statuten der Professoren-Wittwenkasse vom 6. Febr. 1857. Rostock, Civil- und Militärdiener-Wittweninstitut vom 17. März 1863.

(13) Der allgemeine Rang der ordentlichen Professoren ist in der Regel der der Collegialräthe, soweit nicht Einzelnen ein höherer Rang und Titel verliehen ist; die Rangordnung unter den Professoren selbst bestimmt sich nach dem Datum ihrer ersten Berufung auf eine ordentliche Professur, wobei auf die übliche Eintheilung und Reihenfolge der Facultäten keine Rücksicht genommen wird. Preussen, A. L. R. II. 12 §. 73. Cab.-Ordre vom 13. Nov. 1817. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 335 p. 443. Preuss. Unterrichtswesen II. p. 497 ff. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. p. 508. Bayr. Verfassungsrecht 4. Aufl. p. 242. Universitäts-Statuten von Berlin vom 31. Oct. 1816 I. §. 8. Bonn vom 1. Sept. 1827 §. 15. Halle vom 24. April 1854 §. 18. Königsberg vom 4. Mai 1843 §. 8. Breslau vom 21. Febr. 1816 I. §. 8. Greifswald vom 10. Nov. 1865 §. 18. Jena von 1829 §. 7. 38. Wo eine besondere Amtstracht nicht eingeführt ist, kann sie den Professoren gegen ihren Willen nicht zur Pflicht gemacht werden.

§. 316.

Die ausserordentlichen Professoren (Extraordinarien) werden gleichfalls vom Staate ernannt, wobei die Einholung eines vorherigen Gutachtens Seitens des Senates oder der betheiligten Facultät nicht vorgeschrieben ist. Doch sind die Facultäten berechtigt, Privatdocenten, die sich seit einer Reihe von Jahren gut bewährt haben, zu solcher Ernennung vorzuschlagen (1). Auch sind sie verpflichtet, diejenigen Vorlesungen, wofür sie bestellt wurden, zu halten; und eine wöchentlich bestimmte Anzahl von Stunden zu lesen (2). Sie sind dazu bestimmt, die Ordinarien in ihrer Lehrthätigkeit zu unterstützen und zu ergänzen (3). Auch sie können nur in einer Facultät, jedoch in unbestimmter Zahl ernannt werden; sie sind aber weder Mitglieder des Senates noch der Facultäten, können jedoch ausnahmsweise zu ausserordentlichen Beisitzern ernannt werden (4). In wissenschaftlicher Beziehung stehen sie den ordentlichen Profes-

soren gleich, müssen aber bei Collisionen (so in Bezug auf Lehrstunden und Local) hinter ihnen zurücktreten (5).

(1) Rostock, Statuten vom 30. Nov. 1837 §. 111. Jena, Statuten von 1829 §. 22. 30. v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen II. p. 496. Die vorherige Vernehmung der Facultät muss jedoch auch hier als rathsam bezeichnet werden.

(2) Diese Verpflichtung richtet sich nach der Höhe des einem Extraordinarius bewilligten Gehaltes. Rostock, Statuten vom 30. Nov. 1837 §. 114. Jena, Statuten von 1829 §. 33.

(3) Bonn, Statuten vom 1. Sept. 1827 §. 34.

(4) Auch sollen sie zu den Facultätssitzungen, die in jedem Halbjahr behufs Regulirung der Vorlesungen abgehalten werden, eingeladen werden. Rostock, Statuten vom 30. Nov. 1837 §. 80. 105. Jena von 1829 §. 32. Halle vom 24. April 1854 §. 11. Greifswald vom 10. Nov. 1865 §. 13.

(5) Zuweilen dürfen sie auch Vorlesungen, die ein ordentlicher Professor gegen Honorar (privatim) angekündigt hat, nicht in demselben Semester unentgeltlich (publice) abhalten. Jena, Statuten von 1829 §. 24. 31. 32. Bonn, Statuten vom 1. Sept. 1827 §. 125. Rostock, Statuten vom 30. Nov. 1837 §. 104. v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen II. p. 496. 501 ff.

§. 317.

Privatdocenten sind diejenigen akademischen Lehrer, welche die Zulassung zum wissenschaftlichen Lehrberuf (venia legendi) nach eingeholter Genehmigung der Staatsbehörde von einer Facultät durch Habilitation erlangt haben (1). Hiezu ist ordnungsmässig der meist in den Facultäts- oder Universitätsstatuten geregelte Nachweis der gehörigen wissenschaftlichen Befähigung und der sittlichen Integrität erforderlich (2). Insbesondere werden verlangt: 1) ein curriculum vitae und ein Sittenzeugniss (testimonium morum); 2) Zeugnisse über die erlangte classische Vorbildung (Gymnasialmaturität) und über ein vollendetes akademisches Studium in derjenigen Wissenschaft, für welche die venia legendi nachgesucht wird; 3) das Bestehen einer Prüfung (3); 4) die Vorlage einer selbst verfassten, von wissenschaftlicher Durchbildung zeugenden und zum Druck zu befördernden Habilitationsschrift; 5) die Abhaltung einer öffentlichen Disputation und einer Probevorlesung. Herkömmlich wird auch der Besitz des Doctor-(Licentiaten-)Grades der einschlägigen Facultät erwartet (4). Ausserdem muss ein mehrjähriger Zeitraum seit Vollendung des akademischen Studiums verflossen sein; diejenigen, welche die auf den Staatsdienst bezüglichen Wissenschaften vorzutragen beabsichtigen, müssen überdies die Befähigung zum Eintritt in denselben mit Auszeichnung erlangt haben (5). Confessionelle

Beschränkungen sind, soweit sie nicht in der Natur der Sache liegen (bei den theologischen Facultäten) oder statutarisch vorgeschrieben sind, nicht zu beobachten (6). Die venia legendi kann auch nur auf eine bestimmte Reihe von Jahren (7) verliehen werden und ist jederzeit widerruflich; doch ist ihre Entziehung nur aus den allgemeinen Gründen des öffentlichen Lehrberufes statthaft (8). Die Privatdocenten sind berechtigt, Vorlesungen aus ihrer Wissenschaft unter der Autorität der Facultät anzukündigen, und verpflichtet, sie bei genügender Theilnahme ordnungsmässig abzuhalten (9). Ihre Vorlesungen haben hinsichtlich der Studirenden dieselbe rechtliche Wirkung wie die der Professoren, kommen aber bei der Beurtheilung der Vollständigkeit des Unterrichts in den einzelnen Facultäten nicht in Betracht (10). Die speciellen Verpflichtungen der Professoren in Bezug auf Lehr- und Amtsthätigkeit bestehen nicht für sie; doch werden Privatdocenten, welche eine Reihe von Semestern hindurch ohne genügende Abhaltung keine Vorlesungen angekündigt haben, suspendirt oder als ausgeschieden betrachtet (11). Sie haben in der Benützung der Universitäts-Institute verhältnissmässig die gleichen Rechte mit den Professoren (12) und werden zu allen öffentlichen Feierlichkeiten der Universität eingeladen. Als Pflanzschule der Professoren muss das Institut der Privatdocenten möglichst gepflegt und im Zustande wissenschaftlicher Freiheit erhalten werden.

(1) v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen II. p. 489. Preuss. Staatsrecht II. §. 508. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 222. v. Stubenrauch, Oestreich. Verwaltungsgesetzkunde I. §. 54. II. §. 419.

(2) Berlin, Univ.-Statuten vom 31. Oct. 1816 VIII. §. 4. Breslau vom 21. Febr. 1816 VIII. §. 5. Jena von 1829 §. 34. Rostock vom 30. Nov. 1837 §. 112. Greifswald vom 10. Nov. 1865 §. 19. Zürich, Universitätsordnung von 1864 §. 40 ff. Bayern, Min.-Entschliessung vom 21. Juni 1842. Oestreich, Min.-Erlass vom 19. Dec. 1848. Die Forderung des Nachweises eines gesicherten Lebensunterhaltes wird gestellt in Jena, Statuten von 1829 §. 34. Die Versagung der venia legendi aus anderen Gründen, z. B. wegen des politischen Verhaltens, der wissenschaftlichen Richtung, mangelnden Bedürfnisses etc. widerspricht dem Wesen dieses Instituts; jedoch gelten auch für die Zulassung der Privatdocenten die allgemeinen Grundsätze des akademischen Lehramtes, z. B. über die Compatibilität von Nebenämtern, und es hat sich die Prüfung sowohl auf die wissenschaftliche Ausbildung als auf die Gabe des Vortrages zu erstrecken.

(3) Diese Prüfung kann bei sonst vorliegenden ausreichenden Leistungen erlassen oder durch ein Colloquium (auch Privatvorlesung) ersetzt werden. v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen II. p. 491 ff. v. Stubenrauch a. a. O. II. §. 419.

(4) Berlin, Statuten vom 31. Oct. 1816 VIII. §. 4. Breslau vom 21. Febr. 1816 VIII. §. 5. Jena von 1829 §. 34. Halle vom 24. April 1854 §. 19. Greifswald vom 10. Nov. 1865 §. 19 (Nostri-

fication für auswärts Promovirte). Bayern, Min.-Entschliessung vom 21. Juni 1842. Oestreich, Min.-Erlass vom 19. Dec. 1848. Eine wesentliche Verpflichtung kann jedoch daraus consequenterweise nicht mehr gemacht werden.

(5) Das Gleiche muss auch von anderen Berufszweigen, so namentlich vom ärztlichen Berufe (Approbation) gelten, und es ist somit strenge darauf zu sehen, dass Niemand zum akademischen Lehramte zugelassen werde, der nicht die bezügliche practische Befähigung in hervorragendem Grade erlangt hat. Rostock, Statuten vom 30. Nov. 1837 §. 112. Jena von 1829 §. 34 und Nachtrag. Conferenzbeschluss vom 12. Juni 1834 art. 39. Preuss. Cab.-Ordre vom 6. Jan. 1820. v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen II. p. 383. 489.

(6) Preussen, Min.-Rescript vom 28. Dec. 1838. v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen II. p. 494. Bonn, Univ.-Statuten vom 1. Sept. 1827 §. 6. S. noch oben §. 303.

(7) Preussen, Min.-Rescript vom 31. Juli 1829. v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen II. p. 494. Dies ist jedoch nicht die Regel.

(8) Also namentlich wegen erwiesener Unfähigkeit und Unwürdigkeit. Rostock, Statuten vom 30. Nov. 1857 §. 112. Jena von 1829 §. 34. 36 und Nachtrag. Halle vom 24. April 1854 §. 20. Greifswald vom 10. Nov. 1865 §. 20. Conferenzbeschluss vom 12. Juni 1834 art. 39. v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen II. p. 383. Da die von dem Bundestage angeordnete polizeiliche Ueberwachung der Universitäten hinweggefallen ist (unten §. 325), so kann von dieser Seite her auch kein Grund mehr für die Entlassung von Privatdocenten entnommen werden.

(9) Jena, Statuten von 1829 §. 35. Sie dürfen jedoch nicht über sämmtliche Fächer ihrer Facultät lesen, sondern nur über diejenigen, wofür sie sich habilitirt haben.

(10) Halle, Statuten vom 24. April 1854 §. 20. Greifswald vom 10. Nov. 1865 §. 20. Insbesondere können die Privatdocenten auch Zeugnisse mit derselben gesetzlichen Wirksamkeit wie die Professoren ausstellen. Oestreich, Min.-Erlass vom 5. Jan. 1849.

(11) Preussen, Rescript vom 16. Juni 1830. v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen II. p. 527. Halle, Statuten vom 24. April 1854. §. 20. Greifswald vom 10. Nov. 1865 §. 20. Jena, Statuten von 1869 §. 35. 36. Zürich, Univ.-Ordnung von 1864 §. 49. Oestreich, Min.-Erlass vom 15. Dec. 1849. v. Stubenrauch a. a. O. II. §. 419.

(12) Soweit nicht gewisse Lehrmittel den Professoren ausdrücklich vom Staate zugewiesen sind. Oestreich, Min.-Erlass vom 4. Oct. 1850.

5. Die Lehrverfassung.

§. 318.

Die Lehrverfassung der Universitäten schliesst sich an die Gliederung der gesammten Wissenschaft durch die Facultäten an (1). Eine Facultät ist ein durch die Theilung der Wissenschaft bestimmter selbständiger akademischer Lehrkörper mit dem Rechte der

wissenschaftlichen Selbstverwaltung ihres Lehrgebietes (2). Da die vier Facultäten die Gesammtheit der Wissenschaften zu vertreten bestimmt sind, so besteht die Universität als wissenschaftliche Lehranstalt nur durch die Facultäten, welche als deren organische Glieder das Lehrwesen der Wissenschaft einheitlich darstellen und von ihr das körperschaftliche Leben derselben in sich aufnehmen (3). Daher können weder einzelne Facultäten für sich allein, noch auch Universitäten ohne die Gliederung in (vier) Facultäten als wissenschaftliche Lehranstalten anerkannt werden (4). Denn einerseits können weder isolirte Theile der Wissenschaft sich in ihrer natürlichen und vollen Lebenskraft behaupten, so wenig wie die Glieder, losgelöst von ihrem Körper; und andererseits findet die Wissenschaft im Ganzen nur durch organische Gliederung die lebendige Kraft freier und vollendeter Entwicklung. Die besondere Verfassung der einzelnen Facultäten wird durch Facultäts-Statuten geregelt, welche der Genehmigung der obersten Unterrichtsbehörde bedürfen (5). Dieselben sind im Allgemeinen für alle Facultäten gleich, soweit nicht die Verschiedenheit ihres Lehrobjectes Abweichungen hervorbringt.

(1) Vgl. oben §. 304.

(2) Berlin, Statuten vom 31. Oct. 1816 I. §. 5. Breslau vom 21. Febr. 1816 I. §. 5. Jena, Statuten von 1829 §. 10. Bonn vom 1. Sept. 1827 §. 10. Halle vom 24. April 1854 §. 7. Königsberg vom 4. Mai 1843 §. 5. Rostock vom 30. Nov. 1837 §. 77. Basel, Gesetz von 1866 §. 29. Zürich, Gesetz vom 23. Dec. 1859 §. 145. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 509.

(3) Die Facultäten sind jedoch weder selbständige Fachbildungsanstalten, noch selbständige Corporationen für sich, sondern nur collegialisch gebildete Lehrabtheilungen der Universität im Ganzen.

(4) Die blos aus 2 Facultäten bestehende akademische Lehranstalt zu Münster (Statuten vom 12. Nov. 1832) ist hauptsächlich nur für die Heranbildung katholischer Geistlicher bestimmt und kann mit den übrigen Lehranstalten dieser Art nicht zu den Universitäten in vollem Begriffe gerechnet werden. Vgl. oben §. 292.

(5) Greifswald, Statuten vom 10. Nov. 1865 §. 26.

§. 319.

Zu jeder Facultät gehört nothwendig: 1) ein selbständiges und einheitliches, jedoch mit der Wissenschaft im Ganzen in Verbindung stehendes Lehrgebiet (1); 2) die Einrichtung eines wissenschaftlichen Unterrichtes in ihr für die einzelnen Disciplinen desselben; 3) ein für dessen Lehre und Pflege bestimmtes Personal. In letzter Hinsicht muss eine weitere und engere Facultät unterschieden werden (2). Im weiteren Sinne (als Unterrichtsabtheilung) wird eine Facultät gebildet aus allen zu ihrem Lehrgebiete gehörigen Docenten, Pro-

fessoren wie Privatdocenten, und aus den in ihr Album eingetragenen Studirenden; im engeren Sinne (als Lehrkörper und collegialische Behörde) nur aus den für ihre einzelnen Lehrzweige angestellten ordentlichen Professoren (3). Nur die letzteren, als vollberechtigte und eigentliche Mitglieder der Facultät, haben deren körperschaftliche Rechte auszuüben und sind für die Erfüllung ihrer Lehraufgaben gemeinschaftlich verantwortlich (4). Mitglied der (engeren) Facultät kann nur sein: 1) wer als ordentlicher Professor für eine Facultätswissenschaft vom Staate berufen und von der Facultät förmlich aufgenommen ist (5); 2) wer den betreffenden Doctorgrad besitzt; andere Leistungen, wie z. B. die Abfassung eines Antrittsprogramms oder das Halten einer öffentlichen Antrittsrede sind bezüglich der Facultäten meist in Wegfall gekommen (6). Das Ausscheiden eines Mitgliedes aus der Facultät findet nur statt beim Abgang von der Universität und durch freiwilligen Austritt mit Genehmigung der Regierung (7). Die Verfassung der Facultäten ist eine collegialische (8). Die Leitung der Facultätsangelegenheiten und die Geschäftsführung, sowie die Ausführung der Facultätsbeschlüsse liegt dem Vorstande (Decan) ob, der immer auf ein ganzes oder halbes Jahr im Turnus unter den Facultisten wechselt oder auch zuweilen von ihnen gewählt wird (9). Die Facultäten versammeln sich nach Bedürfniss auf Einladung des Decans oder auf Antrag eines Mitgliedes; sie besitzen ein eigenes Siegel und Archiv, sowie eigene Statuten; auch wird ihnen das nöthige Dienerpersonal beigegeben (10). Sie haben: 1) die Ausübung des Lehrberufes der zu ihnen gehörigen Docenten, insbesondere der Privatdocenten zu überwachen (11); 2) für die Vollständigkeit des in ihnen zu ertheilenden Unterrichts innerhalb einer gewissen Semesterzahl zu sorgen und die Lectionsverzeichnisse zusammenzustellen (12); 3) unzulässige Eingriffe anderer Docenten in ihr Lehrgebiet zu verhüten (13); 4) die erforderlichen Anträge auf Besetzung von Lehrstellen oder Ergänzung und Vermehrung der Lehrkräfte, Lehrmittel und Institute zu stellen (14); 5) Gutachten auf Erfordern der Regierung oder der Universität abzugeben; 6) die Habilitation der Privatdocenten zu prüfen und zu vollziehen; 7) den Doctorgrad und andere akademische Würden zu ertheilen und die hiefür erforderlichen Prüfungen vorzunehmen (15); 8) Preisfragen aufzustellen und zu prüfen; 9) Unterrichtszeugnisse nach ihrem Ermessen auszustellen, und die innerhalb ihres Lehrgebietes vorkommenden Prüfungen abzuhalten; 10) überhaupt durch geeignete Beschlüsse und Anträge die Interessen ihres Lehrgebietes fortlaufend zu wahren. Alle Mitglieder der Facultät sind, wenn sie nicht die erforderliche Dispensation erlangt haben, verpflichtet, an allen ihren Geschäften und Berathungen

Theil zu nehmen; jedes Mitglied hat gleiche Rechte und Pflichten, insbesondere auch gleichen Anspruch auf die Facultätseinnahmen ([16]). Die Beschlüsse werden theils schriftlich (durch Missive), theils mündlich in Sitzungen nach Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Decans den Ausschlag ([17]). Die Geschäftsführung der Facultäten steht unter der Aufsicht des Rectors und des Senates ([18]).

([1]) Vgl. oben §. 304. Das Lehrgebiet der Facultäten kann hauptsächlich nur bei der philosophischen Facultät schwankend sein; regelmässig gehören dahin ausser den eigentlich philosophischen auch die philologisch-linguistischen, historischen, archäologischen, mathematischen und naturwissenschaftlichen Disciplinen; die Staatswissenschaften bilden richtiger einen Bestandtheil der Juristenfacultät. Vgl. Jena, Statuten von 1829 §. 8. Berlin vom 31. Oct. 1816 §. 4. Bonn vom 1. Sept. 1827 §. 9. Halle vom 24. April 1854 §. 6. Königsberg vom 4. Mai 1843 §. 4. Breslau vom 21. Febr. 1816 §. 4. Greifswald vom 10. Nov. 1816. Rostock vom 30. Nov. 1837 §. 89. Zürich, Gesetz vom 23. Dec. 1859 §. 125.

([2]) Rostock, Statuten vom 30. Nov. 1837 §. 77.

([3]) Jena, Statuten von 1829 §. 9. Berlin vom 31. Oct. 1816 II. §. 1. Greifswald vom 10. Nov. 1865 §. 24. Bonn vom 1. Sept. 1827 §. 16. Halle vom 24. April 1854 §. 23. Rostock vom 30. Nov. 1837 §. 77. Zuweilen werden als weitere Facultät nur die akademischen Lehrer mit Ausschluss der Studirenden bezeichnet. Königsberg, Statuten vom 4. Mai 1843 §. 11. 12. Breslau vom 21. Febr. 1816 II. §. 1. Basel, Gesetz von 1866 §. 28. Zürich, Gesetz vom 23. Dec. 1859 §. 145. Auf den zuletzt genannten Universitäten bilden auch die Facultätssectionen eine selbständige wissenschaftliche Gesammtheit, von denen jede einen besonderen Decan hat. Ueber Oestreich (Verordnung vom 30. Sept. 1849) vgl. v. Stubenrauch a. a. O. II. §. 418.

([4]) Rostock, Statuten vom 30. Nov. 1837 §. 77. 82. Greifswald vom 10. Nov. 1865 §. 24. 27. Die Statuten und Beschlüsse der Facultäten, soweit sie auf den akademischen Unterricht sich beziehen, gelten daher auch für sämmtliche übrige Angehörige der Facultät im weiteren Sinne.

([5]) S. Anm. 3. Eine eidliche Verpflichtung in der Facultät findet meist nicht statt.

([6]) Berlin, Statuten vom 31. Oct. 1816 II. §. 2. Jena, Statuten von 1829 §. 24. 27 und Nachtrag von 1862 hiezu. Bonn vom 1. Sept. 1827 §. 27. Halle vom 24. April 1854 §. 23. 24. Königsberg vom 4. Mai 1843 §. 12. Breslau vom 21. Febr. 1816 II. §. 2. Rostock vom 30. Nov. 1837 §. 78. 80. Jedoch können auch andere Professoren, wenn die Bedingungen ad 2 erfüllt sind, von der Regierung als ausserordentliche Beisitzer in eine Facultät (Spruchcollegium) berufen werden.

([7]) Rostock, Statuten vom 30. Nov. 1837 §. 81.

([8]) Berlin, Statuten vom 31. Oct. 1816 II. §. 14. Breslau vom 21. Febr. 1816 II. §. 12. Bonn vom 1. Sept. 1827 §. 25. Jena

von 1829 §. 9. Rostock vom 30. Nov. 1837 §. 77. Halle vom 24. April 1854 §. 23.

(9) Dem Decan steht als ältestes Facultätsmitglied der Senior zur Seite. Er soll besonders über die Rechte, Statuten und das Ansehen der Facultät wachen. Das älteste Mitglied der Juristenfacultät führt den Titel Ordinarius mit eigenen Rechten und Pflichten. Jena, Univ.-Statuten von 1829 §. 14 - 20. Statuten der Juristen-Facultät §. 12. Berlin, Statuten vom 31. Oct. 1816 II. §. 10. 14. Bonn vom 1. Sept. 1827 §. 22. 25. Halle vom 24. April 1854 §. 25. 30. 32 ff. Königsberg vom 4. Mai 1843 §. 17 ff. Breslau vom 21. Febr. 1816 II §. 8. 12. Greifswald vom 10. Nov. 1865 §. 32. 34. Rostock vom 30. Nov. 1837 §. 90. 99. Zürich, Gesetz vom 23. Dec. 1859 §. 145.

(10) Jena, Statuten von 1829 §. 10. 12. 14. Rostock vom 30. Nov. 1837 §. 94. 95.

(11) Berlin, Statuten vom 31. Oct. 1816 II. §. 9. Rostock vom 30. Nov. 1837 §. 87.

(12) Hiezu sollen auch die Extraordinarien zugezogen werden. Berlin, Statuten vom 31. Oct. 1816 II. §. 6. 17. Bonn vom 1. Sept. 1827 §. 19—21. 122. Halle vom 24. April 1854 §. 26. 35. Königsberg vom 4. Mai 1843 §. 14. 22. Breslau vom 21. Febr. 1816 II. §. 3. 15. Greifswald vom 10. Nov. 1865 §. 27. 37. Rostock vom 30. Nov. 1837 §. 85. Die Einrückung der Vorlesungen in die öffentlichen Lectionsverzeichnisse und die Anschläge derselben am schwarzen Brette bedarf der Genehmigung derjenigen Facultät, in deren Lehrgebiet der Gegenstand gehört. Vgl. auch v. Stubenrauch a. a. O. II. §. 418.

(13) Soweit nicht manche Disciplinen mehreren Facultäten gemeinsam sind, kann nur durch Vereinbarung der Facultäten oder Genehmigung der Regierung bei einzelnen Disciplinen von der regelmässigen Abtheilung der Facultätswissenschaften abgewichen werden. Jena, Statuten von 1829 §. 12. Berlin vom 31. Oct. 1816 II. §. 17. Rostock vom 30. Nov. 1837 §. 89.

(14) Diese Anträge bestehen hinsichtlich der Besetzung von Lehrstellen in dem motivirten Vorschlag (Denomination) einer bestimmten Anzahl von Gelehrten, welche durch Gelehrsamkeit, literarischen Ruf und Lehrgabe für tauglich erkannt werden. Vgl. oben §. 302. Jena, Statuten von 1829 §. 25. Berlin vom 31. Oct. 1816 II. §. 7. Halle vom 24. April 1854 §. 27. Königsberg vom 4. Mai 1843 §. 15. Breslau vom 21. Febr. 1816 II. §. 4. Greifswald vom 10. Nov. 1865 §. 28. Rostock vom 30. Nov. 1837 §. 88. 110.

(15) Vgl. oben §. 34.

(16) Rostock, Statuten vom 30. Nov. 1837 §. 88. Dem Decan stehen übrigens besondere Antheile an den Promotionsgebühren, sowie an Inscriptions- und Zeugnissgebühren zu. Berlin, Statuten vom 31. Oct. 1816 II. §. 22. Bonn vom 1. Sept. 1827 §. 32. Königsberg vom 4. Mai 1843 §. 26. Breslau vom 21. Febr. 1816 II. §. 21.

(17) Jena, Statuten von 1829 §. 14. Berlin vom 31. Oct. 1816 II. §. 14. Bonn vom 1. Sept. 1827 §. 25. 26. Halle vom 24. April 1854 §. 38. Breslau vom 21. Febr. 1816 II. §. 12. Greifswald vom 10. Nov. 1865 §. 34. Rostock vom 30. Nov. 1837 §. 95. 98.

Auch stehen die Facultäten in unmittelbarer Correspondenz mit der vorgesetzten Unterrichtsbehörde; s. jedoch Jena, Statuten von 1829 §. 11.

(18) Rostock, Statuten vom 30. Nov. 1837 §. 100. Jena von 1829 §. 11. Insbesondere sollen Irrungen der Facultäten unter einander oder unter ihren einzelnen Mitgliedern auf diesem Wege vermittelt werden.

6. Die corporative Verfassung der Universitäten.

§. 320.

Die Universität als Corporation im Ganzen bildet sich: 1) aus den vier Facultäten und deren Mitgliedern im engeren und weiteren Sinne; 2) aus den allgemeinen für die Facultäten gemeinsamen wissenschaftlichen Instituten; 3) aus dem Beamten- und Dienstpersonal (1). Aufgabe der Universität ist es, die Einheit und Harmonie in der Gliederung des wissenschaftlichen Lebens aufrecht zu halten, alle den Facultäten gemeinsamen Angelegenheiten oder die Angelegenheiten einzelner Facultäten vom Standpunkte der Einheit des Ganzen zu besorgen und nach innen und aussen die Einheit und Freiheit der Wissenschaft darzustellen und zu vertreten. Die Universitäts-Verfassung ruht daher auf der Lehr-Verfassung der Facultäten; sie bildet sich in der Hauptsache aus denselben Elementen wie diese und regelmässig nach gleichen Grundsätzen; sie ist daher unmöglich ohne diese und ebenso kann die letztere nur durch die aus dem Ganzen fliessende Ergänzung und Belebung Bestand haben. Die Universitätsverfassung liegt daher nicht in dem von der Regierung zu leitenden äusseren Nebeneinanderbestehen der Facultäten, sondern in dem freien Zusammenschluss derselben zu corporativer Einheit. Nur durch diesen Zusammenschluss, nicht durch die Thätigkeit der Unterrichtsverwaltung des Staates, werden die Facultäten zu wissenschaftlichen Lehrkörpern, im Gegensatz zu blossen Fachschulen (2).

(1) Hiezu gehören der Secretär, Quästor, Pedelle, Famulus (Castellan), Canzlisten, Thürhüter und Logiscommissarius. Der Secretär insbesondere hat die Actuariatsgeschäfte zu besorgen und das Archiv zu verwalten. Die Wahl und Anstellung derselben ist regelmässig Sache der Universität, zuweilen steht ihr jedoch nur ein Vorschlagsrecht zu. Jena, Statuten von 1829 §. 58—62. Berlin vom 31. Oct. 1816 V. §. 1 ff. Bonn vom 1. Sept. 1827 §. 70 ff. Halle vom 24. April 1854 §. 67 ff. Königsberg vom 4. Mai 1843 §. 59. Breslau vom 21. Februar 1816 V. §. 1 ff. Greifswald vom 10. Nov. 1865 §. 74 ff. Rostock vom 30. Nov. 1837 §. 126 ff.

(2) Diese Sätze sind zwar in den Gesetzen und Statuten nicht ausdrücklich ausgesprochen, sie folgen jedoch mit Nothwendigkeit aus der rechtlich bestehenden Verfassung der deutschen Universitäten. Im Wesen derselben liegt: 1) die corporative Selbständigkeit und Einheit der Wis-

senschaft im System des Berufsrechtes; 2) die Gliederung dieser Einheit nach den Haupttheilen der Wissenschaft; 3) die Aufstellung selbständiger Organe für die wissenschaftlichen Lehrzwecke im Einzelnen und für das wissenschaftliche Lehrwesen im Ganzen. Die Wissenschaft ist daher ein Gegenstand der Staatsverwaltung nur in dem analogen Sinne, in dem auch das locale und das religiöse Leben derselben unterstellt sind. Es wird die Aufgabe der Zukunft sein, den Corporationscharacter der Universitäten wieder zur reineren und volleren Geltung zu bringen und die dem Polizeistaate angehörige Behandlung derselben als Staatsanstalten und Fachbildungsschulen auf ihr geeignetes Mass zu reduciren.

§. 321.

Die corporative (gesetzgebende und vollziehende) Gewalt in der Universität und ihre Vertretung nach aussen steht ordnungsmässig der Gesammtheit aller ordentlichen und förmlich aufgenommenen Facultätsmitglieder zu unter der Leitung eines selbstgewählten Vorstandes, des Rectors (1). Indessen bestehen hier folgende Modificationen: 1) die Besorgung gewisser, minder wichtiger Geschäfte ist dem Rector allein (2); 2) die Besorgung gewisser, insbesondere ökonomischer, richterlicher und disciplinärer Geschäfte ist in der Regel einem oder mehreren Ausschüssen unter Leitung des Rectors (3); 3) manchmal ist die laufende Verwaltung überhaupt einem aus den ordentlichen Professoren gewählten Ausschusse unter Vorsitz des Rectors übertragen (4). Das den Gesammtwillen der Universität bildende Organ ist mithin entweder die Gesammtheit aller ordentlichen Professoren (grosser Senat, concilium generale, weiterer Rath), oder ein diese repräsentirender regelmässig durch Wahl bestellter Körper (Senat, engerer Rath); im letzteren Falle haben die ordentlichen Professoren als solche nur das active und passive Wahlrecht zu den Universitätsämtern und die Beschlussfassung über neue organische Normen und Einrichtungen (5). Der Rector und resp. Rector und Senat werden aus der Gesammtheit der ordentlichen Professoren auf einen bestimmten Zeitraum (½—2 Jahre) gewählt (6), oder wechseln nach einem bestimmten Turnus (7). Gewisse Mitglieder des (engeren) Senats werden nicht gewählt, sondern treten als solche ein, nämlich ausser dem Rector: 1) dessen Vorgänger im letzten Amtsjahre; 2) die Decane der Facultäten (8); 3) der Universitätsrichter, wo ein solcher besteht (9). Sämmtliche Mitglieder des Senates leisten den Handschlag auf treue und pflichtmässige Mitwirkung zum Besten der Universität (10).

(1) Jena, Statuten von 1829 §. 68; Nachtrag von 1869 §. 80. Rostock, Statuten vom 30. Nov. 1837 §. 2. Halle vom 24. April 1854 §. 40 ff. Basel, Gesetz von 1866 §. 22 (akademische Regenz). Zürich, Gesetz vom 23. Dec. 1859 §. 146. In Leipzig, Statut vom

23. Mai 1851 §. 1 ff. gehören zur Universitätsversammlung ausser den ordentlichen auch die ausserordentlichen und Honorarprofessoren; sodann besteht das Plenum der ordentlichen Professoren als weiterer und ein Ausschuss davon als engerer akademischer Senat.

(2) Siehe §. 323.

(3) Jena, Statuten von 1829 §. 73. 79. Durch das Statut vom 8. Febr. 1869 sind für Disciplinar- und Verwaltungssachen besondere Senatsdeputationen gegründet, welche gewisse Angelegenheiten selbständig zu erledigen, die wichtigeren dagegen zur Verhandlung im Senate vorzubereiten haben. In Göttingen, Rescript vom 10. Oct. 1848 stehen neben dem aus sämmtlichen Ordinarien bestehenden Senate ein besonderer Rechtspflege- und ein Verwaltungsausschuss; ersterer hat die Justiz-, Polizei- und Disciplinarsachen zu besorgen. In Rostock, Statuten vom 30. Nov. 1837 §. 4. 48. 53 ff. ist neben der Gesammtheit der ordentlichen Professoren (concilium generale) das engere Concil aus dem Rector, dessen Vorgänger und resp. designirten Nachfolger oder einem gewählten Mitglied und einem beständigen Beisitzer als juristischem Beistand und Rathgeber des Rectors gebildet; sein Geschäftskreis ist die Ausübung der gesammten der Universität zustehenden Civil- und Criminaljurisdiction sowie Disciplinargewalt, soweit sie nicht dem Rector allein oder dem gesammten Concil zusteht. In Zürich, Gesetz vom 23. Dec. 1859 §. 147 besteht ein Ausschuss aus dem Rector, Alt-Rector und den 5 Decanen; er verhängt alle Disciplinarstrafen, welche die Competenz des Rectors übersteigen und nicht dem Senate vorbehalten sind; seine Geschäftsordnung ist in der Univ.-Ordnung von 1864 §. 17 ff. bestimmt.

(4) Dies ist namentlich auf den grösseren Universitäten der Fall, wo das unmittelbare Zusammenhandeln sämmtlicher Professoren schwerfällig und zeitraubend sein würde. Berlin, Statuten vom 31. Oct. 1816 I §. 6 III. §. 1. 19. Heidelberg, Verordnung vom 22. Mai 1862 und vom 27. Nov. 1865 §. 5. Bonn, Statuten vom 1. Sept. 1827 §. 13. Halle vom 24. April 1854 §. 5. Königsberg vom 4. Mai 1843 §. 6. 33. Breslau vom 21. Febr. 1816 §. 6. Greifswald vom 10. Nov. 1865 §. 41. Ebenso auch in München und Würzburg; der Senat besteht aus je 2 Mitgliedern der vier älteren Facultäten und einem Mitgliede der staatswirthschaftlichen Facultät, welche aus der Gesammtheit der ordentlichen Professoren auf je 2 Jahre gewählt werden. Pözl, Bayr. Verfassungsrecht 4. Aufl. §. 92. Auf den Oestreich. Universitäten Wien, Prag, Graz, Innsbruck, Lemberg und Krakau besteht der akademische Senat aus dem Rector, dem Prorector (Rector des letztverflossenen Jahres), den sämmtlichen Decanen und Prodecanen der Professoren-Collegien (Facultäten), wozu in Wien und Prag auch noch die Decane der Doctoren-Collegien und in Wien der Kanzler der Universität hinzukommen. Verordnung vom 30. Sept. 1849. v. Stubenrauch a. a. O. II. §. 418.

(5) Berlin, Statuten vom 31. Oct. 1816 III. §. 1. Breslau vom 21. Febr. 1816 III. §. 1. Greifswald vom 10. Nov. 1865 §. 66. Leipzig, Statut vom 23. Mai 1851 §. 4. Heidelberg, Verordnung vom 27. Nov. 1865 §. 3. Königsberg vom 4. Mai 1843 §. 28; Vorlage der Senatsprotokolle an das concilium generale mit Erläuterungen alle 3 Monate ibid. §. 35.

(6) Das Regelmässige ist die unmittelbare Wahl des Rectors auf

ein Jahr; bei den Senatsmitgliedern kommt jedoch auch häufig eine 2jährige Wahlperiode vor mit theilweiser Erneuerung in jedem Jahre. Berlin, Statuten vom 31. Oct. 1816 III. §. 28. Heidelberg, Verordnung vom 22. Mai 1862 §. 1. 3. Halle vom 24. April 1854 §. 41 ff. Königsberg vom 4. Mai 1843 §. 29. Breslau vom 21. Febr. 1816 III. §. 1 ff. 8. Greifswald vom 10. Nov. 1865 §. 42—45. Rostock vom 30. Nov. 1827 §. 29 ff. Bonn vom 1. Sept. 1827 §. 40; jedoch nach der Cab.-Ordre vom 7. Aug. 1854 Ernennung des Rectors durch den Minister aus drei durch Wahl aufgestellten Candidaten. In Göttingen, Regulativ vom 2. Juli 1832 findet mittelbare Wahl des Prorectors statt. In Leipzig, Statut vom 23. Mai 1851 §. 15 wird ein Theil der nicht ipso jure eintretenden Senatsmitglieder von der Regierung ernannt. Die Bestätigung der Wahlen durch die Staatsbehörde ist durchaus entbehrlich, jedoch nicht selten zumal auf den Preuss. Universitäten vorgeschrieben. Die Wahlfähigkeit und die Formen des Wahlgeschäfts sind im Einzelnen in den Statuten geregelt; meist wird ein gewisses Alter und eine gewisse Dauer der Mitgliedschaft verlangt. Regelmässig besteht auch die Verpflichtung für jeden Wahlfähigen, in Abwesenheit genügender Excusationsgründe die Wahl anzunehmen; Wiederwahl ist statthaft.

(7) In Jena, Statuten von 1829 §. 70 ff. wechselt das Prorectorat von Semester zu Semester 1) unter den vier Facultäten und 2) in den Facultäten nach der Ordnung ihrer Mitglieder.

(8) Jena, Statuten von 1829 §. 73. Berlin vom 31. Oct. 1816 III. §. 14. Heidelberg, Verordnung vom 22. Mai 1862 §. 1. Bonn vom 1. Sept. 1827 §. 45. Halle vom 24. April 1854 §. 47. Breslau vom 21. Febr. 1816 III. §. 13. Greifswald vom 10. Nov. 1865 §. 49. In Oestreich (vgl. oben Anm. 4) kommen demnach gewählte Mitglieder nicht vor. Die Zusammensetzung des Senats aus ipso jure Mitgliedern ist übrigens von zweifelhaftem Werthe.

(9) Preussen, Reglement vom 18. Nov. 1819 §. 5. Berlin, Statuten vom 31. Oct. 1816 IV. §. 2. Bonn vom 1. Sept. 1827 §. 45. Königsberg vom 4. Mai 1853 §. 33. Halle vom 24. April 1854 §. 47. Breslau vom 21. Febr. 1816 IV. §. 2. Greifswald vom 10. Nov. 1865 §. 41. 49. Nach der richtigen Auffassung soll übrigens der Universitätsrichter nur an den gerichtlichen Geschäften des Senates Theil nehmen.

(10) Bonn, Statuten vom 1. Sept. 1827 §. 47.

§. 322.

Zum Geschäftskreise des akademischen Senates gehören alle Angelegenheiten der Universität, soweit sie nicht einzelnen Ausschüssen oder Deputationen oder besonderen Behörden (Universitätsgericht, Juristenfacultät) ausschliesslich übertragen sind; insbesondere (1): 1) die Wahl des Rectors und zu anderen akademischen Aemtern; 2) die Ausübung des jus statuendi und die Beschlussfassung über neue Einrichtungen, soweit sie der Universität zustehen (2); 3) die Berathung über die Rechte der Universität, sowie über alle deren Verbesserung und Entwicklung betreffenden Anträge und

Vorschläge; 4) die Anordnung ausserordentlicher Ehrenbezeigungen und Feierlichkeiten Seitens der gesammten Universität; 5) der Vorschlag zur Wiederbesetzung erledigter Lehrstellen an die Regierung auf Grund der Facultätsanträge (Denomination); 6) die Wahl und Anstellung der Offizianten der Universität, sowie des Dienerpersonals bei den akademischen Instituten und Sammlungen (3); 7) die Verleihung oder die Entziehung akademischer Beneficien; 8) die Ausübung der akademischen Gerichtsbarkeit in Recursfällen und bei schwereren Vergehungen (4); sowie endlich 9) alles dasjenige, was von dem Rector, den Ausschüssen und Deputationen aus deren Geschäftskreis an den Senat gebracht wird. Für die Verhandlungen und Abstimmungen gelten in der Regel die gleichen Grundsätze wie in den Facultäten (5). Jedes Mitglied ist berechtigt, ein Minoritätsgutachten zu den Acten zu geben und dem etwa zu erstattenden Berichte beizulegen (6). Die Ausgebliebenen sind an die von den Anwesenden gefassten Beschlüsse gebunden (7).

(1) Manche Angelegenheiten sollen erst durch Vermittlung des engeren Rathes oder der Deputationen an den Senat gelangen; wo ein engerer und grosser Senat (§. 321) sich theilt, werden auch die Geschäfte zwischen beiden getheilt. Jena, Statuten von 1829 §. 80 ff.; von 1869 §. 80 III. Heidelberg, Verordnung vom 27. Nov. 1865 §. 3. 4. Königsberg, Statuten vom 4. Mai 1843 §. 37. Breslau vom 21. Febr. 1816 III. §. 19. Greifswald vom 10. Nov. 1865 §. 57. Rostock vom 30. Nov. 1837 §. 9. Leipzig, Statut vom 23. Mai 1851 §. 11. 23.

(2) Jena, Statuten von 1829 §. 68. Heidelberg, Verordnung vom 27. Nov. 1865 §. 3. Rostock, Statuten vom 30. Nov. 1837 §. 9.

(3) Vgl. oben §. 320 Anm. 1.

(4) Insbesondere können Wegweisung und längere Carcerstrafen nur vom Senate ausgesprochen werden. Vgl. Berlin, Statuten vom 31. Oct. 1816 IV. §. 8 ff. Breslau vom 21. Febr. 1816 IV. §. 8 ff. Tübingen, Discipl. Statuten vom 4. Mai 1859 §. 38. Rostock, Statuten vom 30. Nov. 1837 §. 9 Ziff. 10. Discipl. Vorschriften vom 4. April 1849 §. 73.

(5) Die Verhandlungen sind auch hier entweder schriftlich oder mündlich; mündliche Abstimmung ist zuweilen vorgeschrieben. Die Gegenstände der Verhandlungen sind bei der Einladung genau zu bezeichnen; über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in der Regel durch den Secretär, doch sind auch geheime Sitzungen zulässig. Jena, Statuten von 1829 §. 81 ff. Bonn vom 1. Sept. 1827 §. 52 ff. Berlin vom 31. Oct. 1816 III. §. 34. Breslau vom 21. Febr. 1816 III. §. 34. Halle vom 24. April §. 57. 62. Greifswald vom 10. Nov. 1865 §. 61. 63. Rostock vom 30. Nov. 1837 §. 10 ff. In Rechts-, Disciplinar- und Polizeisachen der Studirenden referirt der Universitätsrichter (Assessor, Amtmann), wenigstens als Correferent. Jena, Statuten von 1829 §. 84. Berlin, Statuten von 1816 IV. §. 10. Greifswald von 1865 §. 60. In der Regel entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, doch ist bei wichtigeren Sachen, namentlich Wahlen auch absolute oder eine höhere Majorität vorgeschrieben.

([6]) Jena, Statuten von 1829 §. 85. 86. Berlin vom 31. Oct. 1816 III. §. 20. 29. Bonn vom 1. Sept. 1827 §. 56. Königsberg vom 4. Mai 1843 §. 46. Halle vom 24. April 1854 §. 60. 61. Rostock vom 30. Nov. 1837 §. 23.

([7]) Berlin, Statuten vom 31. Oct. 1816 III. §. 30. Bonn vom 1. Sept. 1827 §. 57. Rostock vom 30. Nov. 1837 §. 17.

§. 323.

Der Rector ist die erste obrigkeitliche Person an der Universität mit den hergebrachten Ehrenrechten und dem Titel Magnificenz ([1]). Er hat ([2]) 1) die Senats- und resp. Wahlversammlungen zu berufen und zu leiten und in denselben den Vortrag ([3]) und das erste, bei Stimmengleichheit das entscheidende Votum; 2) die Verhandlungen vorzubereiten und die gefassten Beschlüsse auszuführen, auch in dringenden Fällen selbst geeignete Massregeln zu treffen; 3) die Geschäftsführung in allen die Universität betreffenden Sachen; 4) die Verwaltung der Rectoratscasse; 5) die Vornahme der Immatriculation der Studirenden; 6) die Einführung und Verpflichtung der akademischen Lehrer im Universitätskörper; 7) die Aufsicht über das Archiv und alle Sammlungen und Anstalten der Universität; 8) die Ausübung der akademischen Disciplinar- und richterlichen Gewalt, soweit sie nicht dem Senate oder anderen Organen vorbehalten ist ([4]). In letzterer Hinsicht ist zu bemerken ([5]): 1) es besteht entweder ein besonderes Universitätsgericht mit einem Universitätsrichter (Amtmann, Syndicus) an der Spitze, welcher von der Regierung ernannt wird ([6]); 2) oder es wird zur Handhabung der akademischen Gerichtsbarkeit ein Mitglied der Universität (Juristenfacultät) bestellt oder eine besondere Abtheilung aus der Universität gebildet, welche zum Theil mit Juristen besetzt sein muss ([7]); 3) oder es wird dem Rector in allen Sachen, welche juristische Sachkenntniss erfordern, ein Mitglied der Juristenfacultät (Kanzler, Assessor, Syndicus) an die Seite gestellt ([8]). Der Rector bezieht für seine Amtsführung besondere Einkünfte, welche regelmässig in einem festen Gehalte und in einem Antheile an den erwachsenden Sporteln und Gebühren, insbesondere auch an den Promotionsgebühren bestehen ([9]).

([1]) Caput et princeps Senatus totiusque Universitatis. Göttingen, Statut von 1736 §. 7 ff. Jena, Statuten von 1829 §. 75. Berlin vom 31. Oct. 1816 III. §. 11. 20. 45. Breslau vom 21. Febr. 1816 III. §. 46. Bonn vom 1. Sept. 1827 §. 48. 49. 67. Halle vom 24. April 1854 §. 53. Königsberg vom 4. Mai 1843 §. 38. 35. Greifswald vom 10. Nov. 1865 §. 54. Rostock vom 30. Nov. 1837 §. 50. Der Amtsantritt und die Vereidigung des Rectors erfolgt vor dem versammelten Senate, zuweilen öffentlich in der Aula unter Abhaltung einer Antrittsrede. An manchen Universitäten ist dem Regenten oder einem Mitgliede des Regentenhauses die Rectorwürde honoris causa übertragen;

in diesem Falle führt die akademische Obrigkeit den Titel Prorector, jedoch nicht als Stellvertreter des Rectors. So z. B. in Jena, Statuten von 1829 §. 65—67. Heidelberg, Verordnung vom 22. Mai 1862; ferner auch in Göttingen, Erlangen u. a. Stellvertreter des fungirenden Rectors in Verhinderungsfällen ist dessen Amtsvorgänger (Ex- oder Prorector in diesem Sinne).

(2) Vgl. Jena, Statuten von 1829 §. 76—78. 85. Berlin vom 31. Oct. 1816 III. §. 20 ff. Bonn vom 1. Sept. 1827 §. 49 ff. Halle vom 24. April 1854 §. 54. 56 ff. Königsberg vom 4. Mai 1843 §. 38 ff. Breslau vom 21. Febr. 1816 III. §. 20 ff. Greifswald vom 10. Nov. 1865 §. 55. Rostock vom 30. Nov. 1837 §. 15 ff. 51 ff. Bayern, Organisationsrescript vom 26. Jan. 1804 IV. §. 3.

(3) Bezüglich der richterlichen Geschäfte vgl. oben §. 322 Anm. 5.

(4) Berlin, Statuten vom 31. Oct. 1816 III. §. 42 IV. §. 4. 10. Bonn vom 1. Sept. 1827 §. 49. Königsberg vom 4. Mai 1843 §. 54. Breslau vom 21. Febr. 1816 III. §. 42. IV. §. 3. Greifswald vom 10. Nov. 1865 §. 73. Rostock vom 30. Nov. 1837 §. 51. Bei den leichteren Vergehungen gebührt dem Rector die Entscheidung allein, er kann jedoch die Instruction dem Universitätsrichter übertragen; letzteres soll geschehen bei den Fällen, die vor den Senat gehören.

(5) Vgl. Preussen, Reglement vom 28. Dec. 1810 und 8. Nov. 1819 bei v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen II. p. 465 ff. Bonn, Statuten vom 1. Sept. 1827 §. 68. 69. Halle vom 24. April 1854 §. 66. Königsberg vom 4. Mai 1843 §. 57. Für Göttingen vgl. die Verordnung vom 29. Aug. 1852 betr. die Gerichtsbarkeit der Univ. Göttingen.

(6) S. z. B. Jena, Statuten von 1829 §. 64 und Regulativ vom 1. Juni 1821. Berlin, Statuten vom 31. Oct. 1816 IV. §. 5. 13. Breslau vom 21. Febr. 1816 IV. §. 5. 14. Göttingen, Verordnung vom 29. Aug. 1852. Hieher gehören namentlich Civilklagen gegen Studirende, deren Gegenstand rein pecuniär ist; auch Notariatsgeschäfte für die Studirenden kann der Univ.-Richter vornehmen. — In Leipzig, Regulativ vom 28. Febr. 1829 besteht das Univ.-Gericht aus dem Rector, dem Univ.-Richter und einem aus der Zahl der Professoren ernannten Mitgliede. Siehe noch Tübingen, Discipl.-Statuten vom 4. Mai 1859 §. 34. 35 (Rector und Universitäts-Amtmann).

(7) Vgl. Rostock, Statuten vom 30. Nov. 1837 §. 68 ff. (engeres Concil; assessor perpetuus). Tübingen, Discipl.-Statuten vom 4. Mai 1859 §. 34. 37 (Disciplinar-Commission). In manchen Fällen tritt dafür die Juristen-Facultät ein. Rostock ibid. §. 63.

(8) Vgl. Berlin, Statuten vom 31. Oct. 1816 IV. §. 2. 6 ff. Preuss. Edict vom 28. Dec. 1810. Breslau vom 21. Febr. 1816 IV. §. 2. 3. Rostock, Statuten vom 30. Nov. 1837 §. 59 ff. (Syndicus zur Zeit nicht vorhanden). In Erlangen steht neben dem Prorector, im Range ihm unmittelbar folgend, ein Prokanzler. Schunk, Bayr. Staatsrecht p. 643.

(9) Rostock, Statuten vom 30. Nov. 1837 §. 52. Breslau vom 21. Febr. 1816 III. §. 47. Berlin vom 31. Oct. 1816 III. §. 46. Bonn vom 1. Sept. 1827 §. 66. Halle vom 24. April 1854 §. 55. Königsberg vom 4. Mai 1843 §. 56. Greifswald vom 10. Nov.

1865 §. 56. Manchmal bezieht der Rector auch einen Antheil an besonderen Univ.-Stiftungen.

§. 324.

Die Vermögensverwaltung an den Universitäten hat zum Gegenstand 1) das aus Stiftungen und sonstigen Zuwendungen herrührende eigentliche Corporationsvermögen derselben; 2) die aus Staatsmitteln fliessenden Beiträge für die Zwecke des akademischen Unterrichts (1). Für diese Verwaltung sind eigene Commissionen eingesetzt, deren Mitglieder zum Theil vom Staate ernannt (Curator), zum Theil von den Universitätsprofessoren aus ihrer Mitte gewählt werden (2). Die Verwaltung erfolgt auf Grund eines von der Regierung zu genehmigenden jährlichen Etats für die Einnahmen und Ausgaben, worüber sowohl die allgemeinen Grundsätze der Finanzverwaltung, als auch die besonders hiefür erlassenen Amtsinstructionen normiren (3). Das Corporationsvermögen der Universitäten geniesst gewisse Privilegien (4) und darf seinem Zwecke nicht entzogen werden. Die bei den Universitäten vorhandenen Stiftungen für Stipendien und Convicte werden von der Corporation nach Maassgabe der Stiftungsbestimmungen verwaltet (5). Die gesammte Vermögensverwaltung steht unter der Aufsicht der obersten Staatsbehörde (6); auch kann der akademische Senat die Vorlage der Rechnungen und Abschlüsse zur Einsicht verlangen (7).

(1) Das Vermögen vieler Universitäten wurde bei Gelegenheit der Säcularisationen eingezogen, daher beziehen die meisten Universitäten jetzt ihre Dotation aus der allgemeinen Staatscasse.

(2) Bayern, Rescript vom 20. Dec. 1815. Pözl, Bayr. Verfassungsrecht 4. Aufl. §. 92. Rostock, Statuten vom 30. Nov. 1837 §. 137. Instruction vom 17. Juni 1834. Jena, Statuten von 1829 §. 56. 57. Greifswald, Statuten vom 10. Nov. 1865 §. 84 (Akademische Administration). In Heidelberg besteht die Oekonomie-Commission aus dem zeitigen Rector, dem Referenten im Etat-, Cassen- und Rechnungswesen und weiteren Mitgliedern aus der Zahl der ordentlichen Professoren und Univ.-Beamten. Instruction vom 28. Aug. 1856 §. Verordnung vom 27. Nov. 1865 II. §. 1 ff. Vgl. auch oben §. 321.

(3) Vgl. Rostock, Statuten vom 30. Nov. 1837 §. 137. Jena von 1829 §. 56.

(4) v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen II. p. 477 ff. Preuss. A. L. R. II. 12 §. 67.

(5) Rostock, Statuten vom 30. Nov. 1837 §. 136 (Inspector der Stipendien und Freitische). In Bonn, Statuten vom 1. Sept. 1827 besteht ein besonderer Verwaltungsrath für die akademischen Beneficien unter der Aufsicht des Curators. In Halle, Statuten vom 24. April 1854 §. 8 eine besondere Deputation für die Verwaltung der Wittenberger Stiftung aus sechs Personen, die aus allen Facultäten bestellt werden

In Königsberg, Statuten vom 4. Mai 1843 §. 60. 102 ein Inspector über die Freitische und das collegium Albertinum; Verwaltung der Freitische durch den Senat. Vgl. auch Breslau, Statuten vom 21. Febr. 1816 X. §. 5. Greifswald vom 10. Nov. 1865 §. 87.

(6) Vgl. Pözl, Bayr. Verfassungsrecht §. 92.

(7) Jena, Statuten von 1829 §. 57. Greifswald vom 10. Nov. 1865 §. 88.

7. Die Staatsaufsicht über die Universitäten.

§. 325.

Die Universitäten stehen wie alle öffentlichen Corporationen unter der Aufsicht der Staatsgewalt (1). Dieselbe wird von der den Universitäten unmittelbar vorgesetzten höchsten Unterrichtsbehörde (Ministerium) geübt und hat zum Zwecke die gesetzmässige Handhabung und Förderung des ganzen akademischen Unterrichtswesens (2). Hiefür sind häufig besondere Organe (Curatoren) bestellt, welche als Deputirte des Ministeriums an Ort und Stelle zu fungiren haben und daher nicht als selbständige Zwischenbehörden zwischen den Universitäten und dem Ministerium zu betrachten sind (3). Der Wirkungskreis der Curatoren erstreckt sich (4): 1) auf die ordnungsmässige Ausführung des akademischen Lehrwesens (5); 2) die Wahrnehmung der Gerechtsame und Vortheile der Universitäten; 3) die unmittelbare Leitung der ökonomischen und Cassenverwaltung; 4) die Berufung und die Gehaltsverhältnisse der Lehrer; 5) die nächste Aufsicht über die Beobachtung der Gesetze und Handhabung der akademischen Disciplinarordnungen Seitens der Corporation. Die frühere durch die Beschlüsse des Bundestages angeordnete polizeiliche Ueberwachung der Universitäten durch die Regierungen ist neuerdings mit allen ihren Consequenzen hinweggefallen (6).

(1) Vgl. oben §. 87. 97. 119.

(2) Preussen, Verordnung vom 27. Oct. 1810. Berlin, Statuten vom 31. Oct. 1816 I. §. 1. Bonn vom 1. Sept. 1827 §. 3. 12. Halle vom 24. April 1854 §. 9. Königsberg vom 4. Mai 1843 §. 2. Breslau vom 21. Febr. 1816 §. 2. Greifswald vom 10. Nov. 1865 §. 3. 5. Rostock vom 30. Nov. 1837 §. 2. Jena von 1829 §. 2. 4. Bayern, Organisationsrescript vom 26. Jan. 1804 IV. §. 2. Baden, Verordnung vom 17. Jan. 1822. Oestreich, Min.-Erlass vom 24. Nov. 1849 (hier stehen die Universitäten zugleich unter dem Landeschef in jedem Kronlande und correspondiren nur durch dessen Vermittlung mit dem Ministerium, ausgenommen die Universität Wien). v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen II. p. 406 ff. Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 507. Pözl, Bayr. Verfassungsrecht 4. Aufl. §. 92. v. Stubenrauch a. a. O. II. §. 418.

(3) Das Institut der Curatoren findet sich namentlich auf den Preussischen Universitäten. Publicandum vom 26. Dec. 1808. Instruction vom 18. Nov. 1819. Circ. Rescripte vom 2. April, 6. Nov. 1848 und 1. Juli 1867. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 254 p. 135. §. 507. S. auch Mecklenburg, Instruction für das Amt eines Vicekanzlers der Univ. Rostock vom 1. Febr. 1837, neuerdings vom 26. Aug. 1870. Strassburg, Gesetz vom 28. April 1870.

(4) Vgl. Bonn, Statuten vom 1. Sept. 1827 §. 11. Halle vom 24. April 1854 §. 9. Königsberg vom 4. Mai 1843 §. 9. Breslau vom 21. Febr. 1816 §. 2. Greifswald vom 10. Nov. 1865 §. 3. 5. Rostock, Instruction vom 26. Aug. 1870. Auf den Preuss. Universitäten wird auch der Schriftwechsel der akademischen Behörden, Lehrer und Beamten mit dem Ministerium durch die Curatoren vermittelt.

(5) Hieher gehört die Aufsicht über die Erfüllung der Lehrpflichten Seitens der akademischen Lehrer, den ordentlichen Zustand der akademischen Institute, die zweckmässige Ordnung und das Ineinandergreifen der Vorlesungen, die Beförderung des Fleisses und des sittlichen Verhaltens der Studirenden, die Führung genauer Abgangs- und Zugangslisten der letzteren.

(6) In dieser Beziehung sind namentlich anzuführen die Karlsbader Beschlüsse vom August 1819 und die Bundesbeschlüsse vom 20. Sept. 1819 und 13. Nov. 1834; die hiedurch angeordnete Oberaufsicht und Controle über die Universitäten durch ausserordentliche Regierungs-Bevollmächtigte wurde durch den Bundesbeschluss vom 2. April 1848 aufgehoben. Vgl. Preussen, Rescripte vom 18. Juli 1848 und 6. Nov. 1848. Mecklenburg, Rescript vom 27. März 1848. v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen II. p. 395. Preuss. Staatsrecht II. §. 254. 507. Zöpfl, Deutsches Staatsrecht II. §. 464.

II. Wissenschaftliche Anstalten.

§. 326.

Die wissenschaftlichen Anstalten sind im Unterschied von den eigentlichen Lehranstalten zur Förderung der Wissenschaft bestimmt und dienen dadurch auch als Hülfsanstalten des Lehrberufes, theils durch Pflege der freien wissenschaftlichen Thätigkeit zur Erlangung höherer wissenschaftlicher Resultate, theils durch Darbietung der für erschöpfende Studien nothwendigen äusseren Hülfsmittel. Hieher gehören: 1) die wissenschaftlichen Akademien, deren Wesen in der ständigen Vereinigung hervorragender Gelehrter besteht, um durch gemeinschaftliche Forschung und Prüfung die Wissenschaft zu fördern und durch vereinte Kräfte Werke hervorzubringen, welche die Kräfte einzelner Gelehrter übersteigen. Ihre Wirksamkeit umfasst das ganze Gebiet der allgemeinen Wissenschaft, obgleich auch hier eine Gliederung nach den Haupttheilen derselben stattfindet (Classentheilung), und äussert sich vorzüglich a) durch Berathung über

wissenschaftliche Fragen in allgemeinen und Classensitzungen, deren Ergebnisse veröffentlicht werden; b) durch Herausgabe von Druckschriften (Denkschriften, Quellenwerken, Zeitschriften); c) durch Ausschreibung von Preisfragen. Die Mitglieder sind theils ordentliche, theils ausserordentliche, correspondirende, oder Ehrenmitglieder und werden von der Akademie selbst gewählt; doch bedarf die Wahl der Bestätigung der Staatsgewalt. An der Spitze der Akademie steht ein vom Monarchen ernannter Vorstand (Präsident), an der Spitze jeder Classe ein von deren Mitgliedern gewählter Secretär. Sie sind wie die Universitäten der Aufsicht der höchsten Unterrichtsbehörde unterstellt (1). 2) Gelehrte Gesellschaften, mit gleichen Zwecken, jedoch in freier Stellung gegenüber dem Staate, soweit sie nicht von diesem Subventionen und Aufträge annehmen (2). 3) Oeffentliche Sammlungen und Anstalten für wissenschaftliche Zwecke, namentlich: a) Bibliotheken (3); b) Museen; c) statistische Bureaus; d) Archive; e) botanische, zoologische Gärten u. dgl. (4).

(1) Die Akademie der Wissenschaften in Berlin, gegründet durch Diplom vom 11. Juli 1700, vollständig eingerichtet durch Edict vom 3. Juni 1710, neu organisirt durch Statuten vom 24. Jan. 1744, besteht zufolge der neuesten Statuten vom 31. März 1838 aus 2 Classen, der physikalisch-mathematischen und der philosophisch-historischen Classe (nach den Statuten von 1812 aus 4 Classen, Physik, Mathematik, Philosophie und Geschichte). Sie steht unter dem Protectorate des Königs. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 254. 511. Die Akademie der Wissenschaften in München, gegründet am 28. März 1759 und neu organisirt durch Verordnung vom 21. März 1827 und 20. April 1856, theilt sich in 3 Classen, die philosophisch-philologische, mathematisch-physikalische, historische Classe. Mit der Akademie ist eine wissenschaftlich-technische Commisson verbunden zur Erforschung der verschiedenen technischen Operationen im Gebiete der Landwirthschaft und der Industrie. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 223. Die Akademie der Wissenschaften zu Wien (Statut vom 14. Mai 1847) zerfällt in eine mathematisch-naturwissenschaftliche und in eine historisch-philologische Classe, welch letzterer auch die Philosophie und die Staatswissenschaften zugetheilt sind. Sie soll auch die Zwecke der Regierung unterstützen durch Beantwortung solcher Fragen und Aufgaben, die in das Gebiet der Wissenschaft gehören. Der Präsident und die Secretäre werden aus der Zahl der wirklichen Mitglieder (48) von diesen gewählt und vom Monarchen bestätigt. v. Stubenrauch a. a. O. II. §. 435. Ausserdem befindet sich noch eine Akademie der Wissenschaften zu Leipzig. Vgl. im Allgemeinen Stein, Verwaltungslehre Bd. 6. p. 33. v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen II. p. 610. J. J. v. Moser, Landeshoheit in Polizeisachen 1773 p. 60. v. Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik III. p. 316 ff. (über eine gesammtdeutsche Akademie der Wissenschaften).

(2) v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen II. p. 611. 612. v. Stubenrauch a. a. O. II. §. 435. Weber, Handbuch der Statistik der Preuss. Monarchie p. 185 ff. Frantz, Handbuch der Statistik Breslau

1864 p. 647 ff. Ueber die 1858 von König Max II. gegründete historische Commission zu München zum Zwecke der Aufsuchung und Herausgabe werthvollen Quellenmaterials für die deutsche Geschichte vgl. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 223.

(3) Stein, Verwaltungslehre Bd. 6. p. 36.

(4) v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen II. p. 611. Preuss. Staatsrecht II. §. 254. 511. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 2[illegible] v. Stubenrauch a. a. O. II. p. 348. 353. Stein, Verwaltungslehre Bd. 6. p. 39. Vgl. auch v. Hagke, Ueber die Wiederherstellung eines deutschen Reichsarchivs und über Reformen im Archivwesen in Hirth's Annalen Bd. 1. 1868 p. 451 ff. Ueber die Commission zur weiteren Ausbildung der Statistik des Zollvereins vgl. ibid. Bd. 3. 1870 p. 21 ff.

Capitel 5.

Der Privatunterricht.

§. 327.

Der Privatunterricht ist theils 1) häuslicher Unterricht a) von Hauslehrern (Instructoren, Informatoren), welche von einer Familie als Mitglieder des Hausstandes zum Unterrichte von Familienangehörigen aufgenommen sind, oder b) von Privatlehrern, die vertragsmässig auf eigene Rechnung, nicht als Glieder des Hauses, in Familien Unterricht geben; theils 2) Unterricht in Privatanstalten (1). Er läuft im Allgemeinen dem öffentlichen Unterrichte parallel und hat mit diesem Zweck und Gegenstände gemeinsam; jedoch findet hier der Natur der Sache nach eine freiere Gestaltung nach der einen oder der anderen Seite statt. Er bildet eine nothwendige Ergänzung des öffentlichen Unterrichts für diejenigen, welche an demselben nicht theilnehmen können oder wollen, und dient zugleich zur speciellen Befestigung, Erweiterung und Vorbereitung des letzteren. Auch der Privatunterricht ist kein Gewerbe, sondern ein Berufszweig und wird in seiner Ausübung von den allgemeinen Grundsätzen des Berufes und des Unterrichtes im Besonderen beherrscht (2).

(1) v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen I. p. 283 ff. Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. I. §. 198. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 214. 220. v. Stubenrauch a. a. O. II. §. 432. Stein, Verwaltungslehre Bd. 5. p. 145. v. Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik III. p. 88 ff.

(2) Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 6. Oestreich, Patent zur Gewerbeordnung vom 20. Dec. 1859 §. V. h. Bayern, Gewerbeordnung vom 30. Jan. 1868 §. 32 Ziff. 11.

§. 328.

Der häusliche Unterricht ist freigegeben und in der Regel von öffentlicher Prüfung und Concession nicht abhängig (1). Sein jedesmaliger Gegenstand und Umfang, Zweck und Honorar, sowie die weiteren Bedingungen werden durch freie Uebereinkunft der Betheiligten festgestellt (2); insbesondere ist auch die Wahl der Erzieher und Lehrer für den Privatunterricht durch keine Rücksicht auf das religiöse Bekenntniss beschränkt (3). Die Aufsicht darüber ist, soweit nicht der obligatorische Unterricht in Frage steht, Sache des den Eltern zustehenden Erziehungsrechtes; auch ist die Vereinigung mehrerer Familien zum gemeinsamen häuslichen Unterrichte ihrer Kinder gestattet (4). Oeffentliche Berechtigungen, insbesondere das Recht, staatsgültige Prüfungen abzuhalten und Zeugnisse auszustellen, sind damit nicht verbunden.

(1) Deutsche Grundrechte art. 6. Oestreich, Staatsgrundgesetz vom 21. Dec. 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger art. 17. Coburg-Gotha, Verf.-Urk. vom 3. Mai 1852 §. 38. Oldenburg, Verf.-Urk. vom 22. Nov. 1852 art. 84 §. 1. Schwarzburg-Sondershausen, Verf.-Urk. vom 12. Dec. 1849 §. 27. Reuss. J. L. Verf.-Urk. vom 14. April 1852 §. 20 (vorausgesetzt, dass gegen des Lehrers sittliche und wissenschaftliche Befähigung kein Bedenken vorliegt). Aehnlich Gotha, Volksschulgesetz vom 1. Juli 1863 §. 5. 26. 27. Hannover, Volksschulgesetz vom 26. Mai 1845 §. 7. Anhalt-Bernburg, Verf.-Urk. vom 28. Febr. 1850 §. 26. Vgl. auch Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. 1871 p. 493 Anm. 2. Im K. Sächs. Entwurf eines Volksschulgesetzes von 1872 §. 15 ist der den Unterricht der Volksschule vertretende Unterricht nur solchen Lehrern oder Lehrerinnen gestattet, welche die gesetzlichen Prüfungen bestanden haben. In Preussen, A. L. R. II. 12 §. 8. Verf.-Urk. vom 31. Jan. 1850 art. 22 ist die Ertheilung von Unterricht überhaupt durch den Nachweis der sittlichen und wissenschaftlichen Befähigung bedingt; daher bedürfen auch Privat- und Hauslehrer eines von der Bezirksregierung auszustellenden Erlaubnissscheines. Instruction vom 31. Dec. 1839 §. 14. 19. ff. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. I. §. 198. Nach der Landschulordnung für Lauenburg vom 10. Oct. 1868 §. 29 haben die Prediger die Aufsicht darüber zu führen, dass der von Hauslehrern und Erzieherinnen ertheilte Unterricht nicht hinter den Leistungen der öffentlichen Schule zurückbleibe.

(2) Jedoch darf derjenige Hausunterricht, welcher den obligatorischen Volksschulunterricht vertreten soll, nicht hinter den Anforderungen des letzteren zurückbleiben. Vgl. Anm. 1 und oben §. 267.

(3) Oestreich, Schulgesetz vom 25. Mai 1868 §. 6.

(4) Preussen, A. L. R. II. 2 §. 74. Instruction vom 31. Dec. 1839 §. 18. S. jedoch Hannover, Volksschulgesetz vom 26. Mai 1845 §. 8.

§. 329.

Privat-Unterrichtsanstalten können sowohl von Privatpersonen als auch von Vereinen und Corporationen gegründet werden. Ersteren ist dies in der Regel freigegeben, jedoch muss in allen Fällen der erforderliche Befähigungsnachweis hiefür erbracht werden (1). Im Einzelnen ist dabei Folgendes zu beachten. 1. Die Errichtung von Unterrichtsanstalten für schulpflichtige Kinder ist nur unter Erfüllung der folgenden Bedingungen gestattet (2): a) sittliche Würdigkeit der Unternehmer, Vorsteher und sämmtlicher Lehrer; b) Befähigungsnachweis der Vorsteher und Lehrer; c) der Lehrplan muss mindestens die Zwecke der allgemeinen Volksschule sicherstellen und darf nichts den guten Sitten Zuwiderlaufendes oder den Staat Gefährdendes enthalten, auch dürfen die Einrichtungen den Anforderungen der Gesundheit nicht entgegenstehen; d) die Eröffnung von Privatlehranstalten setzt den Nachweis der gesetzlichen Erfordernisse und deren Anerkennung durch die Staatsbehörde voraus; Wechsel im Personal, Lehrplane oder Local sind jedesmal anzuzeigen (3); e) diese Schulen stehen unter der Aufsicht der Ortsschulbehörde und der Schulbehörden des Staates; dieselben können Visitationen und Prüfungen anordnen und den letzteren beiwohnen; f) ihre Schliessung kann von den Staatsbehörden verfügt werden wegen Mangels der gesetzlichen Erfordernisse und wiederholter Bestrafung wegen Uebertretung der gesetzlichen Vorschriften, auch wegen Nichterfüllnng der von den Staatsbehörden auf Grund des Gesetzes gemachten Auflagen (4). 2. Auch die Errichtung von Lehr- und Erziehungsanstalten für nichtschulpflichtige Kinder bedarf der vorherigen Anzeige und Anerkennung bei der competenten Staatsbehörde (5). Das Recht, staatsgültige Zeugnisse auszustellen, wird nur solchen Anstalten ertheilt, deren Organisation und Lehrplan dauernd nicht wesentlich von dem der entsprechenden öffentlichen Bildungsanstalten abweicht (6). Sie stehen unter der Aufsicht der Staatsbehörden und können geschlossen werden, wenn der Lehrplan oder dessen Ausführung gegen die guten Sitten oder die Anforderungen der Gesundheit verstösst (7). Nicht der blossen Anerkennung, sondern besonderer Genehmigung durch die Staatsgewalt bedürfen diejenigen Lehr- und Erziehungsanstalten, welche von Corporationen und Stiftungen gegründet werden (8). Sie unterliegen gleichmässig der fortlaufenden Staatsaufsicht wie alle übrigen Privatlehranstalten (9).

(1) Preussen, A. L. R. II. 12 §. 3. Verf.-Urk. vom 31. Jan. 1850 art. 22. Instruction vom 31. Dec. 1839 §. 1. Oestreich, Staatsgrundgesetz vom 21. Dec. 1867 art. 17. Volksschulgesetz vom 14. Mai 1869 §. 70. Bayern, Verordnung vom 28. Juni 1862. Polizeistraf-

gesetzbuch von 1871 art. 59. Baden, Polizeistrafgesetzbuch von 1863 §. 70. Coburg-Gotha, Verf.-Urk. vom 3. Mai 1852 §. 38. Anhalt-Bernburg, Verf.-Urk. vom 28. Febr. 1850 §. 26. Schwarzburg-Sondershausen, Verf.-Urk. vom 12. Dec. 1849 §. 27. Reuss. J. L. Verf.-Urk. vom 14. April 1852 §. 20.

(²) Preussen, Verf.-Urk. von 1850 art. 22. Instruction vom 31. Dec. 1839 §. 2. Der in §. 1 ibid. vorgeschriebene Nachweis des wirklichen Bedürfnisses kann nicht mehr als gesetzlich erforderlich angesehen werden. Vgl. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. I. §. 198. p. 698. Bayern, Verordnung vom 28. Juni 1862 §. 3. Schulgesetzentwurf von 1867 art. 22. 23. K. Sachsen, Volksschulgesetz vom 6. Juni 1835 §. 8. Verordnung vom 9. Juni 1835 §. 130. Entwurf von 1872 §. 15 (nebst Commissionsbeschluss hiezu). Baden, Schulgesetz vom 8. März 1868 §. 103 ff. Würtemberg, Schulgesetz von 1836 art. 24—26. Anhalt, Schulgesetz vom 22. April 1850 §. 8. 9. Hannover, Volksschulgesetz vom 26. Mai 1845 §. 6. Lauenburg, Landschulordnung vom 10. Oct. 1868 §. 1. 29. Oestreich, Volksschulgesetz vom 14. Mai 1869 §. 68. 70. — Ueber Fabrikschulen cf. oben §. 276.

(³) Baden, Volksschulgesetz vom 8. März 1868 §. 104. Oestreich, Schulgesetz vom 14. Mai 1869 §. 70.

(⁴) Baden, Schulgesetz vom 8. März 1868 §. 105—107. Oestreich, Schulgesetz vom 14. Mai 1869 §. 71—73. Bayern, Verordnung vom 28. Juni 1862 §. 6. Entwurf von 1867 art. 111. K. Sachsen, Entwurf von 1872 §. 15. Preussen, Instruction vom 31. Dec. 1839 §. 7—10.

(⁵) Preussen, Instruction vom 31. Dec. 1839 §. 2. Bayern, Verordnung vom 28. Juni 1862 §. 4. Baden, Schulgesetz vom 8. März 1868 §. 108. Oestreich, Staatsgrundgesetz vom 21. Dec. 1867 art. 17. Gymnasialordnung von 1849 §. 3. Realschulordnung von 1849 §. 2. Volksschulgesetz vom 14. Mai 1869 §. 68.

(⁶) Oestreich, Volksschulgesetz vom 14. Mai 1869 §. 69. 72. Preussen, Rescript vom 14. März 1868. Vgl. oben §. 289.

(⁷) Preussen, Instruction vom 31. Dec. 1839 §. 10. Oestreich, Volksschulgesetz vom 14. Mai 1869 §. 73. Bayern, Verordnung vom 28. Juni 1862 §. 6. Baden, Gesetz vom 8. März 1868 §. 108. K. Sachsen, Entwurf von 1872 §. 15.

(⁸) Da die juristischen Personen nicht von selbst die gleiche Rechtsfähigkeit wie die natürlichen Personen besitzen (vgl. oben §. 76) und als solche einen Befähigungsnachweis nicht zu erbringen vermögen, da überdies juristischen Personen, namentlich den Kirchen- und Religionsgesellschaften nur die selbständige Verwaltung ihrer (inneren) Angelegenheiten, wohin der Unterricht nicht gehört, verfassungsmässig zugesichert ist, so folgt, dass bei ihnen besondere Garantien nothwendig sind, welche durch das Erforderniss der Staatsgenehmigung gesichert werden müssen; insbesondere sind die erforderlichen Nachweise hinsichtlich der Schuldotation und des Locals zu erbringen. Vgl. oben §. 289. Baden, Schulgesetz vom 8. März 1868 §. 109. Zürich, Unterrichtsgesetz vom 23. Dec. 1859 §. 267. Bern, Gesetz über die Organisation des Schulwesens vom 24. Juni 1856 §. 24. Besondere Beschränkungen bestehen

für die kirchlichen Corporationen und Genossenschaften. Eine gesetzliche Ermächtigung wird für dieselben vorgeschrieben in Baden, Schulgesetz vom 8. März 1868 §. 109; im K. Sächs. Entwurf von 1872 §. 15 (Commissionsbeschluss). In Bayern, Verordnung vom 28. Juni 1862 §. 1 bleibt für die mit der Gründung von Erziehungs- und Unterrichtsanstalten etwa verbundene Errichtung von Klöstern oder geistlichen Genossenschaften die landesherrliche Genehmigung vorbehalten. In Baden, Gesetz vom 2. April 1872 ist überdies den Mitgliedern religiöser Orden oder ordensähnlicher religiöser Congregationen jede Lehrwirksamkeit an Lehr- und Erziehungsanstalten untersagt. In Oestreich, Schulgesetz vom 25. Mai 1868 können jedoch von jeder Kirche oder Religionsgesellschaft aus ihren Mitteln confessionelle Schulen errichtet und erhalten werden.

(9) Oestreich, Schulgesetz vom 25. Mai 1868 §. 1. 4. Preussen, Verf.-Urk. von 1850 art. 23. Bayern, Verordnung vom 28. Juni 1862 §. 5. K. Sachsen, Entwurf von 1872 §. 15. Baden, Gesetz vom 8. März 1868 §. 109.

§. 330.

Der Privat-Unterricht in schönen Künsten und Leibesübungen ist von polizeilicher Genehmigung und von der Beibringung eines Befähigungsnachweises in der Regel unabhängig (1). Es ist jedoch bei Eröffnung desselben, wenn er gewerbsmässig betrieben wird, davon der zuständigen Behörde Anzeige zu machen und er kann solchen Personen untersagt werden, welche wegen Vergehens oder Verbrechens gegen die Sittlichkeit bestraft sind (2).

(1) Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 35. Das Gesetz spricht zwar zunächst ausdrücklich nur vom Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht, es muss aber wohl unzweifelhaft auch auf Musik-, Reit-, Fechtunterricht etc. ausgedehnt werden. Ueber die (zweifelhafte und schwankende) Anwendung der Instruction vom 31. Dec. 1839 auf diese Unterrichtszweige vgl. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht I. §. 1?? p. 696. Vgl. auch Baden, Gewerbegesetz von 1862 art. 5. S. jedoch andererseits Bayern, Verordnung vom 28. Juni 1862 §. 7. Polizeistrafgesetzbuch von 1871 art. 132. (Militärische Anstalten für Fecht-, Turn- oder Schwimmunterricht bedürfen der polizeilichen Bewilligung auch dann nicht, wenn Personen vom Civilstande die Theilnahme daran gestattet ist). v. Stubenrauch a. a. O. II. §. 432. Eine besondere polizeiliche Bewilligung für Tanzunterricht, an welchem Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichzeitig Theil nehmen, wird verlangt in Bayern, Polizeistrafgesetzbuch von 1871 art. 132; siehe auch Oestreich, Verordnung vom 18. Juli 1803, 25. Juni 1855 und Min.-Erlass vom 12. Juli 1855. Hämmerle a. a. O. p. 526.

(2) Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 35. Bayern, Verordnung vom 28. Juni 1862 §. 7.

Titel IV.

Die Kunst.

Capitel 1.

Im Allgemeinen.

§. 331.

Kunst im Allgemeinen ist jede durch Uebung erlangte Fertigkeit, im eigentlichen Sinne ist sie die Fähigkeit, dem Gesetze der Form zu genügen. Da die Form nur die sinnliche Erscheinung eines geistigen Inhaltes bedeutet und für sich allein nichts Wirkliches sein kann, so liegt in der Kunst wesentlich die Fähigkeit, das innere Wesen (die Idee) der Dinge zur sinnlichen Erscheinung und Vorstellung zu bringen (1). Man pflegt zu unterscheiden (2): 1) niedere und hohe Künste, je nachdem durch Formgebung ein materieller oder ein geistiger Zweck erreicht werden soll, in anderem Sinne, je nachdem die Form mehr oder minder mechanisch der Wirklichkeit als Muster entnommen oder durch schaffende (originale) Geistesthätigkeit als neue Gestaltung geistiger Dinge hervorgebracht wird; 2) freie Künste, die wenigstens nach antiker Lebensanschauung der Freigebornen besonders würdig schienen; 3) schöne Künste, welche auf die Darstellung der Formen des Schönen gerichtet sind. Indessen sind diese Unterschiede nicht strenge durchzuführen, vielmehr nur verschiedene Seiten des Wesens der Kunst überhaupt. Auch die niederen Künste, insbesondere die eigentlichen Kunstgewerbe, die sich mit der gewerbsmässigen Herstellung von Kunstgegenständen befassen und insoweit den Grundsätzen der Erwerbsthätigkeit unterliegen, dürfen von der hohen Kunst nicht getrennt werden, von der sie beständig neue Nahrung und Anleitung empfangen, und müssen neben den materiellen auch stets geistigen Bedürfnissen zu dienen bestrebt sein (3). Der Begriff der freien Künste im Sinne des Alterthums ist mit der Aufhebung der persönlichen Unfreiheit in der modernen Gesellschaft hinweggefallen und kann höchstens noch im Anschluss an die socialen Classenunterschiede und die hiedurch gegebenen verschiedenen Stufen des Unterrichts relative Anwendung finden; es geht aber auch hier die Entwicklungstendenz dahin, die Kunst immer mehr zum Gemeingut der Gesellschaft im Ganzen zu machen. Auch wird die Kunst stets auf Darstellung schöner Formen gerichtet sein; da diese jedoch durch vollendete Uebereinstimmung der Form mit ihrem Inhalt

(Idee) bedingt ist, so hängt die Fähigkeit hiefür sowohl von der künstlerischen Begabung und Ausbildung der Einzelnen, als von der Tiefe und Reinheit der Geistescultur im Allgemeinen ab, und es kann daher der Kunst nur die Aufgabe gestellt werden, nach der Darstellung der Formen der Schönheit möglichst zu streben (4).

(1) Schelling, Philosophie der Kunst 1. Abschnitt. (Sämmtliche Werke Stuttg. u. Augsb. 1859 Bd. 5 p. 373 ff.). Hegel, Vorlesungen über die Aesthetik, herausgeg. von H. G. Hotho Berlin 1835 I. p. 132. Fr. Thiersch, Allgemeine Aesthetik Berlin 1846 §. 1 ff. Er bezeichnet die Kunst als Darstellung des Schönen, und das Schöne als Offenbarung des Wahren in der Form. — Vgl. ausserdem Bouterweck, Aesthetik Leipz. 1813. Weisse, System der Aesthetik Leipz. 1830. Vischer, Aesthetik oder Wissenschaft des Schönen Reutl. 1846 —57. Carrière, Aesthetik Leipz. 1859. Köstlin, Aesthetik Tüb. 1863. Eckardt, Vorschule der Aesthetik Carlsr. 1865. Zimmermann, Geschichte der Aesthetik als philosophische Wissenschaft Wien 1858. Springer, Die bildenden Künste in ihrer welthistorischen Entwicklung 1852—57. Geschichte der bildenden Künste im 19. Jahrh. 1858. Schmid's Encyclopädie Bd. 1 p. 263. Bd. 4 p. 107.

(2) Thiersch, Aesthetik §. 2.

(3) K. Th. Richter, Das Kunstgewerbe Wien 1869.

(4) „Nicht die schönen Formen waren der Hauptzweck der griechischen Kunst, sondern diese entwickelten sich umgekehrt nur aus dem Geiste derselben, als nothwendige Mittel zum Ausdruck schöner Gedanken.“ Göthe.

§. 332.

Die Kunst hat im Allgemeinen, obwohl an sich gleich der Wissenschaft ihren Grund in sich selbst tragend, practisch denselben Zweck wie der Unterricht, nämlich die Bildung der Menschen zur Wahrheit und Freiheit (1). Sie erfüllt jedoch ihre Aufgabe nicht durch Vermittlung der reinen Denkkraft, sondern der Empfindung (αἴσθησις), indem die künstlerisch dargestellte Form auf dem Wege des sinnlichen Eindruckes auf den Geist einzuwirken hat. Die Kunst soll hiernach zur Geistes- und Characterbildung beitragen, dadurch dass sie, erfüllt von dem geistigen Wesen der Dinge, dasselbe in seiner reinen Form durch Vermittlung der Sinne in den Geist der Einzelnen einführt. Sie ruht daher auf doppelter Grundlage; einmal darauf, dass die sinnliche Empfindung einen Theil des menschlichen Erkenntnissvermögens ausmacht, und sodann, dass mit der sinnlichen Erscheinung unmittelbar der geistige Inhalt zusammenfällt (2); und durch den letzteren Punkt unterscheidet sich hauptsächlich die künstlerische von der intellectuellen Begabung. Jedoch ist auch die Kunst von dem allgemeinen Geistesleben in der Gesellschaft abhängig und empfängt daraus ihren Gegenstand und ihren Character, sowie den Grad ihrer Ausbildung (3). Sie muss

daher fortschreiten mit dem Leben selbst und kann nur im lebendigen Zusammenhang mit diesem etwas wirken. Hiedurch wird der künstlerische Beruf ein Bestandtheil des gesellschaftlichen Lebens und ein bedeutsamer Factor der socialen Entwicklung; zugleich aber auch dem Einflusse der socialen Rechtsidee unterworfen (4). Die doppelte Aufgabe des Künstlerberufes: 1) den Geist der Menschen zu bilden durch möglichst vollendete Erfüllung der Formen mit geistigem Inhalte, und 2) die künstlerische Befähigung im Volke zu erhalten und weiter zu bilden, bringt entsprechende Einrichtungen und Berufsregeln hervor und macht die Kunst zu einem Gegenstande des socialen Verwaltungsrechts.

(1) Die Kunst ist die erste Lehrerin der Völker geworden. Hegel a. a. O. p. 67. Ueber den wichtigen politischen Einfluss der Kunst in Bezug auf die Reinheit des Characters vgl. Schiller, Ueber die ästhetische Erziehung des Menschen. 9. Brief. Daher ist die Kunst vor Allem ein wichtiges pädagogisches Hülfsmittel. Schmid's Encyclopädie Bd. 4 p. 107. Thiersch, Aesthetik §. 15.

(2) Schon Leibnitz und Wolf hatten zwischen einem niederen und höheren Erkenntnissvermögen, zwischen dunklen und deutlichen Vorstellungen der menschlichen Seele unterschieden. Auf dieser Grundlage entwarf Baumgarten eine Logik des niederen Erkenntnissvermögens und nannte sie als Wissenschaft der sinnlichen Erkenntniss oder der Empfindung Aesthetik. Siehe G. Fr. Meier, Anfangsgründe aller schönen Wissenschaften 1748. Baumgarten, Aesthetica 1750.

(3) Thiersch, Aesthetik §. 43.

(4) Vgl. über den engen Zusammenhang der Kunst mit der Entwicklung von Recht und Staat und des religiösen Lebens Thiersch, Aesthetik §. 43.

§. 333.

Die Mittel, deren die Kunst sich bedient, sind sinnliche Formen mit geistigem Inhalte. Jede Form setzt aber einen äusseren Stoff voraus, der von dem Künstler nach seiner Idee gebildet wird; wobei Stoff im allgemeinen Sinne zu nehmen und Alles darunter zu begreifen ist, was als Object künstlerischer Formgebung benützt werden kann. In diesem Sinne zerfällt der Stoff in zwei Kategorien, je nachdem er dem körperlichen Organismus des Menschen oder der den Menschen umgebenden äusseren Natur angehört; und hienach sind im Allgemeinen darstellende Künste (Mimik mit Tanz, Tonkunst, Dichtkunst) und bildende Künste (Baukunst, Malerei, Sculptur) zu unterscheiden (1). Indessen hat diese Eintheilung mehr nur theoretischen Werth, da im Leben die verschiedenen Künste um der Erhöhung der Wirkung willen vielfach zusammenwirken und eine zur Unterstützung der anderen dient (2).

(Idee) bedingt ist, so hängt die Fähigkeit hie...
künstlerischen Begabung und Ausbildung de...
der Tiefe und Reinheit der Geistescultur in...
es kann daher der Kunst nur die Aufga...
der Darstellung der Formen der Schön...

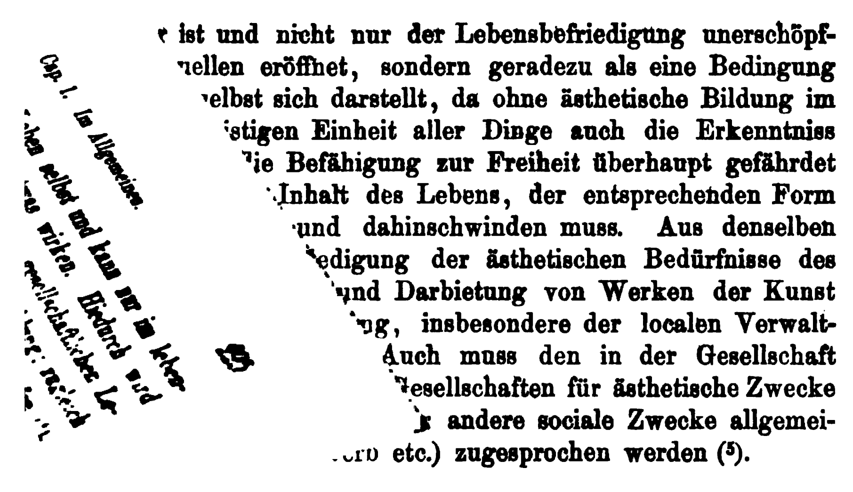
(1) Schelling, Philosophie de... liche Werke Stuttg. u. Augsb. 1859 ... lesungen über die Aesthetik, her... I. p. 132. Fr. Thiersch, Al... Er bezeichnet die Kunst als ... als Offenbarung des Wahren ... weck, Aesthetik Leipz. 1... 1830. Vischer, Aesth... —57. Carrière, A... 1863. Eckardt, V... Geschichte der A... Springer, Die ... 1852—57. ... Schmid's ...

(2) T...

(3) ...

... a. a. O. ... J. §. 535 ... rherrschend ... ich losgelöst ... und Musik- ... im Reim und ... ang gerichteten ... dürfte auch die ... nistrativen Stand- ... er die Verwaltung ... 1859 p. 7. 34. ... nehmlich aber in der

... ist theils Lehr-, theils ausübender Beruf. ... der Kunst steht dem Unterricht im Allgemeinen unmittelbar zur Seite und läuft mit dessen verschiedenen Richtungen parallel; er lässt sich daher gleichfalls in einen elementaren, höheren und wissenschaftlichen Unterricht theilen, nur dass auf der höchsten Stufe, da die Kunst selbst sich nicht zugleich als Wissenschaft lehren lässt, das Studium der Natur und der Meister der Kunst von Seiten fachmässig und wissenschaftlich gebildeter Kunstjünger hinzutreten muss (1). Dem entsprechen auch die verschiedenen Anstalten für den Unterricht in den Künsten, zum Theil selbständig, zum Theil mit dem allgemeinen Unterricht verbunden (2). Der elementare Unterricht in gewissen Künsten von allgemein bildendem Werthe (Gesang, Zeichnen, Gymnastik) ist obligatorisch wie der Volksschulunterricht überhaupt; auf der höheren Stufe wenigstens für diejenigen, welche die höheren Anstalten besuchen. Dem allgemeinen reiht sich der specielle Kunstunterricht an, und zwar elementär in den Gewerbe- und sonstigen technischen Schulen, besonders aber in den Fachbildungsanstalten für die verschiedenen niederen und höheren Künste (3). Die höchste Stufe der Kunstbildung kann zwar zum Theil auf Akademien und Universitäten, jedoch in der Hauptsache bei dem eigenthümlich originalen Character der künstlerischen Meisterschaft nur durch Selbstbildung und Studium der Werke der Kunst und Natur erreicht werden. Die sorgsame und eifrige Pflege des Kunst-Unterrichtes ist nothwendig, sowohl um den verschiedenen Berufs- und Erwerbszweigen dieses wichtige Element erfolgreichen Schaffens in möglichster Vollendung zu wahren und zu entwickeln; als auch für das Leben des Volkes selbst, weil die vollendete Wahrheit der Form die Wohnung aller höheren



ist und nicht nur der Lebensbefriedigung unerschöpf-
ellen eröffnet, sondern geradezu als eine Bedingung
elbst sich darstellt, da ohne ästhetische Bildung im
stigen Einheit aller Dinge auch die Erkenntniss
ie Befähigung zur Freiheit überhaupt gefährdet
Inhalt des Lebens, der entsprechenden Form
und dahinschwinden muss. Aus denselben
edigung der ästhetischen Bedürfnisse des
und Darbietung von Werken der Kunst
ng, insbesondere der localen Verwalt-
Auch muss den in der Gesellschaft
esellschaften für ästhetische Zwecke
andere sociale Zwecke allgemei-
etc.) zugesprochen werden (5).

wäre die Meinung, dass der Künstler in seiner natür-
gabung Alles vorfinde, was er zur Ausübung seiner Kunst be-
darf; nicht blos ist ihm die nur durch mühsame Uebung zu erlangende vollendete Beherrschung der Technik nöthig, sondern er muss auch auf der Höhe der Bildung seiner Zeit stehen und diese im reinsten Masse und vollsten Umfang in sich aufzunehmen fähig sein; hiezu ist wissenschaftliche Ausbildung erforderlich, ohne dass der Künstler ein Gelehrter zu sein braucht. Thiersch, Aesthetik §. 16. Besonders dem neu schaffenden künstlerischen Genius ist tiefe Bildung ein Bedürfniss, weil er sonst, wie das wissenschaftliche Genie, nur zu leicht im Kampfe mit den Vorurtheilen und der Unwissenheit der Menge erlahmt.

(2) Vgl. oben §. 266. 281. Auch der Privatunterricht in den Künsten unterliegt keiner anderen Beschränkung wie der Privatunterricht überhaupt.

(3) Vgl. oben §. 300.

(4) In dieser Hinsicht ist von Seiten des Staates verhältnissmässig nur wenig geschehen, selbst wenn man das in Anrechnung bringt, was an Schöpfungen durch einzelne kunstsinnige Regenten vorliegt. Die Regierungen beschränken sich meist auf die luxuriöse Ausstattung von Hoftheatern und die Anlegung von mehr für wissenschaftliche und Unterrichtszwecke dienenden Kunstsammlungen in den Hauptstädten, wozu noch hie und da die Aufstellung monumentaler Kunstwerke kommt. Es ist jedoch kein Zweifel, dass die Kunst ebenso wie die Gesundheit und der Unterricht zu einem allseitigen Gegenstand der Verwaltung werden und die ästhetische Volksbildung kräftig und vom höheren Standpunkte aus gefördert werden sollte; jedenfalls muss der ganz verwerfliche Standpunkt aufgegeben werden, dass die Kunst ein Gewerbe sei und nach den Regeln des Gewerbebetriebs behandelt werden müsse. Siehe über (nicht realisirte) Entwürfe hiefür Fr. Kugler, Grundbestimmungen für die Verwaltung der Kunstangelegenheiten im Preuss. Staate. Berlin 1859. Hier werden folgende Grundsätze aufgestellt: 1) Die Kunst steht in einem gesetzlich bestimmten Verhältniss zum Staate. 2) Die Ausübung der Kunst unterliegt nur aus gesetzlich zu bestimmenden Rück-

sichten des Gemeinwohles einer Beschränkung. 3) Die Pflege der Kunst wird als ein öffentliches Bedürfniss anerkannt; die Staatsgewalt ist verpflichtet a) zur Beschaffung, Vorführung und Erhaltung von Kunstwerken; b) zur Förderung der künstlerischen Berufsthätigkeit; c) zur Sorge für einen gründlichen Kunst-Unterricht. 4) Die Kunstverwaltung steht der obersten Staatsbehörde zu und es werden hiezu besondere Organe von Sachverständigen gebildet. 5) Die für die Pflege der Kunst jährlich erforderlichen Staatsmittel werden etatsmässig nach Massgabe des Bedürfnisses bewilligt. Uebrigens wird in diesem Entwurfe eine erhebliche Bedenken erregende Centralisation des Kunstwesens befürwortet und die Wirksamkeit der übrigen Verwaltungsorgane für ästhetische Zwecke, so namentlich der Gemeinden und anderen Corporationen fast gänzlich ignorirt. Vgl. H. Grimm, Die öffentl. Anstalten für die Pflege der Kunst (Preuss. Jahrb. 1872 Heft 6).

(5) Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Vereins- und Corporations-(Genossenschafts-)Rechte. Vgl. oben §. 75. 90.

§. 335.

Die practische Ausübung des Künstlerberufes besteht zunächst in der Herstellung von Werken der Kunst. Sie ist vermöge der der Kunst ebenso wie der Wissenschaft innewohnenden geistigen Freiheit äusserer Vorschrift nicht unterworfen (1). Dies gilt sowohl von den höheren Künsten, welche in der Hervorbringung von Kunsterzeugnissen ihren eigentlichen Zweck finden, als auch von den niederen, welche mehr oder minder mechanisch um des Erwerbs willen betrieben werden. Jedoch sind die Regeln des Urheberrechtes und des Formen- und Musterschutzes auch im Gebiete der Kunst zu beobachten (2); und die Ausübung der Kunst ist im Interesse der Sittlichkeit, wie der äusseren Ordnung und Sicherheit öffentlicher Aufsicht unterworfen (3). Jedoch ist die Censur der Kunst ebensowenig statthaft, wie für die Wissenschaft und die Presse. Die gleichen Grundsätze gelten auch bezüglich der Veröffentlichung, Ausstellung und Veräusserung von Kunstwerken (4).

(1) Siehe Fr. Kugler a. a. O. Entwurf §. 2 p. 7. Schiller a. a. O. 9. Brief. Dadurch werden Wissenschaft und Kunst zu unerschöpflichen Quellen der Wahrheit, soferne sie in ihrer Freiheit geachtet und nicht durch äusseren Zwang gefährdet werden.

(2) Vgl. oben Buch II. Titel V. cap. 6. 8. Zu bemerken ist, dass sich das Bundesgesetz über das Urheberrecht vom 11. Juni 1870 §. 50 ff. nur auf die öffentliche Aufführung dramatischer, musikalischer und dramatisch-musikalischer Werke bezieht und der Rechtsschutz der Werke der bildenden Künste (Entwurf von §. 57—65) einem besonderen Gesetze vorbehalten wurde. Vgl. oben §. 230 Anm. 16. 17.

(3) Kunstwerke sind in dieser Beziehung theils der allgemeinen Kategorie der Presserzeugnisse zuzuzählen, theils nach analogen Grundsätzen zu behandeln. Vgl. oben §. 69 Anm. 2. S. z. B. Bayern, Pressstrafgesetz vom 17. März 1850 art. 20 ff. Reichs-Strafgesetzbuch von

1870 §. 41. 85. 184. 186. 360 Ziff. 5—7. 11. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 121. Unter den Begriff groben Unfugs (angef. §. 360 Ziff. 11) gehört unzweifelhaft auch das öffentliche Halten unsittlicher Vorträge und das Absingen unzüchtiger Lieder, die Ausstellung unzüchtiger Bilder etc.

(4) Vgl. Strafgesetzbuch von 1870 §. 184. Die Befugniss zur mechanischen Veröffentlichung (Aufführung) von Kunstwerken kann nur durch Vertrag mit dem Autor erlangt werden; vgl. über das in Frankreich bestehende System der Tantièmenvergütung verbunden mit der Entrichtung von Abgaben an die Ortsarmenkasse Stägemann, Erläuterung des Nachdrucksgesetzes für den Nordd. Bund Berlin 1870 p. 102. Zum gewerbsmässigen Verkauf von Bildwerken auf öffentlichen Wegen oder an anderen öffentlichen Orten ist eine von der Ortspolizeibehörde zu erwirkende Erlaubniss (Legitimationsschein) erforderlich. Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 43.

Capitel 2.

Oeffentliche Kunstaufführungen.

§. 336.

I. Unter den öffentlichen Kunstaufführungen sind von besonderer Wichtigkeit die Theater, welche vermöge der ihnen eigenthümlichen Vereinigung mehrerer Künste zu einheitlich erhöhter Gesammtwirkung, durch ihre allgemeine Zugänglichkeit für Jedermann und durch unmittelbar in die Sinne fallende Darstellung aller Lebensverhältnisse einen grossen Einfluss auf die Geistes- und Characterbildung im Volke ausüben können und in dieser Beziehung mit der Presse verglichen werden müssen (1). Die Theater sind keine blossen Erwerbsunternehmungen, sondern Kunstanstalten und stehen folglich wesentlich unter den Grundsätzen der künstlerischen Berufsausübung. Sie sind entweder öffentliche oder Privatanstalten, je nachdem sie von öffentlichen Organen und aus öffentlichen Mitteln verwaltet und unterhalten werden, oder auf Rechnung von Privatpersonen; auch bei den letzteren muss die Ausübung der Kunst als eine öffentliche Angelegenheit betrachtet werden, was sich auch darin äussert, dass sie häufig Subventionen aus öffentlichen, insbesondere auch aus communalen Mitteln erhalten (2). Im Einzelnen ist Folgendes zu beobachten: 1) Der Betrieb von Schauspielunternehmungen mittelst öffentlicher Schaubühnen und die Veranstaltung von Vorstellungen auf denselben ist von öffentlicher Concession abhängig (3). 2) Herumziehende Schauspielergesellschaften, bei welchen ein höheres Interesse der Kunst nicht obwaltet, bedürfen überdies eines Legitimationsscheines für jedes ihrer Mitglieder und der jedesmaligen Erlaubniss der Behörde des Orts, wo sie ihre Vorstellungen

geben wollen (4). 3) Die Gegenstände und der Inhalt der Aufführungen unterliegen in der Regel keiner vorherigen Prüfung und Genehmigung; auch ist eine Beschränkung auf bestimmte Kategorien theatralischer Darstellungen unzulässig (5). 4) Alle Theatervorstellungen stehen unter öffentlicher Aufsicht und es darf nichts den öffentlichen Anstand, die Schamhaftigkeit, die Moral und die öffentliche Ordnung Verletzendes aufgeführt werden (6). 5) Die Verwendung von Kindern für öffentliche Vorstellungen ist nur von einem gewissen Alter an und in sittlich und physisch unschädlicher Weise gestattet (7). 6) Die Bezeigung von Beifall oder Missfallen darf nicht auf unanständige Weise geschehen und Ruhestörer aller Art können aus dem Theater entfernt werden (8). II. Für öffentliche Musikaufführungen ist die Erlaubniss der Behörden nicht erforderlich, ausgenommen soweit sie auf den Strassen oder sonst im Umherziehen oder an einem Orte vorübergehend und ohne Begründung eines stehenden Betriebes stattfinden; auch bedürfen herumziehende Musikgesellschaften, bei welchen ein höheres künstlerisches Interesse nicht obwaltet, eines Legitimationsscheines für jedes ihrer Mitglieder (9). III. Den gleichen Grundsätzen (ad II) unterliegen auch sonstige niedere künstlerische Schaustellungen, Aufführungen und Lustbarkeiten (10).

(1) Stein, Verwaltungslehre Bd. 6 p. 40 ff.

(2) Oestreich, Patent zur Gewerbeordnung vom 20. Dec. 1859 V. c. Bayern, Gewerbegesetz vom 20. Jan. 1868 §. 32 Ziff. 12. Baden, Gewerbegesetz vom 20. Sept. 1862 art. 33. Min.-Verfügung vom 26. Nov. 1862. Die Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 32 macht hievon eine Ausnahme; es ist dies jedoch einer der Punkte, in welchen die falsche wissenschaftliche Systematik dieses Gesetzes hervortritt. Stein a. a. O. p. 42 unterscheidet zwischen Theatern, welche als öffentliche Bildungsanstalten die Erhaltung der edleren Kunst zur eigentlichen Aufgabe haben, und zwischen solchen, welche als Gewerbe für die Unterhaltung und Erholung um des Gewinnes willen betrieben werden und daher nie eine öffentliche Unterstützung erhalten dürfen. Allein nicht nur ist die Grenze zwischen beiden Kategorien schwer zu ziehen, sondern es wird das Theater hauptsächlich von dem Zeitgeist und der Geschmacksrichtung jedes Volkes beherrscht, und es ist dabei das entscheidende Moment der fortschreitenden Entwicklung der Kunst und der Kunstbedürfnisse im Volke nicht beachtet. Allerdings ist die rechtliche Ordnung des Theaterwesens zur Zeit noch gänzlich vernachlässigt, namentlich was die wesentlichen Anforderungen an Bühnenleistungen und die rechtliche Sicherstellung des Bühnenpersonals betrifft; die Wissenschaft hat jedoch die Pflicht, dem Theater seine begriffsmässige Stellung im Systeme des socialen Lebens nicht zu verkümmern.

(3) Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 32. Die Concession ist nicht durch Prüfung der persönlichen Befähigung oder den Nachweis des Bedürfnisses, sondern vorzüglich durch die Erwägung der

Sittenpolizei bedingt und muss ertheilt werden, wenn nicht Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Bewerbers in Bezug auf den beabsichtigten Betrieb darthun; sie erstreckt sich nicht auch auf die bei Schauspielunternehmungen engagirten Künstler, kann jedoch jedenfalls von dem Nachweis des erforderlichen Locals und der nöthigen Mittel abhängig gemacht werden. Die Erlaubniss wird in der Regel von der höheren Verwaltungsbehörde ertheilt. Bayern, Verordnung betr. die Schau- und Vorstellungen vom 3. Juli 1868 §. 1 (Ortspolizeibehörde). Die Abhaltung von Passionsvorstellungen bedarf der ministeriellen Genehmigung. ibid. §. 3. Baden, Verordnung vom 4. April 1834 und 12. Juli 1864. K. Sachsen, Verordnung vom 18. Mai und 9. Juli 1836. Oestreich, Verordnung vom 25. Nov. 1850. (Allerhöchste Bewilligung).

(4) Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 55. 59; die Bedingungen für die Erlangung des Legitimationsscheines siehe ibid. §. 57. Bayern, Verordnung vom 3. Juli 1868 §. 3—8; statt des Legitimationsscheines wird hier ein Erlaubnissschein verlangt; Ausländer sind den Inländern gleichzuachten ibid. §. 9. Baden, Gewerbegesetz vom 20. Sept. 1862 art. 6. Min.-Verfügung vom 24. Sept. 1862. Vgl. auch die Preuss. Instruction zur Gewerbeordnung vom 4. Sept. 1869 I. §. 15. Hessische Instruction von 1869 §. 12. In Oestreich sollen herumziehende Schauspiel-Unternehmungen in der Regel nicht geduldet werden. Hofdecrete vom 9. Jan. 1795, 13. Juli 1819 und 23. Jan. 1825. v. Stubenrauch a. a. O. I. §. 199.

(5) Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 32. S. jedoch bezüglich der vor der ersten Darstellung zu erwirkenden, stets widerruflichen Aufführungsbewilligung Oestreich, Verordnung vom 25. Nov. 1850 §. 3—5. Ueber anstössige Extemporationen der Schauspieler ibid. §. 9.

(6) Mecklenburg, Instruction zur Bundesgewerbeordnung vom 28. Sept. 1869 §. 9. K. Sachsen, Verordnung vom 21. Oct. 1843 §. 5. Oestreich, Verordnung vom 25. Nov. 1850 §. 6. Insbesondere darf auch an hohen Feiertagen nicht gespielt und dürfen Privatverhältnisse nicht auf die Bühne gebracht werden. Ueber weitere specielle Verbote dieses Betreffs vgl. v. Stubenrauch a. a. O. I. §. 199. II. §. 441.

(7) Vgl. v. Stubenrauch a. a. O. II. §. 441. In Oestreich wurde durch Decret vom 17. Febr. 1822 die Verwendung von Kindern unter 12 Jahren und durch Verordnung vom 31. Oct. 1821 die Aufführung von Kinderballeten untersagt. Im Bereiche der Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 müssen die Bestimmungen der §. 115 ff. zur subsidiären Anwendung kommen.

(8) Oestreich, Verordnung vom 25. Nov. 1850 §. 6. Preussen, Min.-Verfügung vom 14. April 1840. In ausserordentlichen Fällen ist die Polizeibehörde ermächtigt, das Gebäude räumen und schliessen zu lassen. Verbot des Mitnehmens von Hunden in Theater im Bayr. Polizeistrafgesetzbuch von 1871 art. 83.

(9) Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 42. 55. 59. In Bayern, Verordnung vom 3. Juli 1868 §. 2—4 sind nur anerkannte Musikgesellschaften, sowie auch die Militärmusiker, an polizeiliche Bewilligung nicht gebunden; ferner bedürfen die Unternehmer von Sing- und

Spielhallen, Cafés chantants etc. der oberpolizeilichen Erlaubniss. Oestreich, Instruction vom 10. Dec. 1850; für Wien vom 29. Dec. 1851. v. Stubenrauch a. a. O. II. §. 351. 441.

(10) Hieher gehören namentlich die Unternehmer von Wachsfiguren-Cabineten, mechanischen Kunstwerken u. a. Seltenheiten, von Carousseln, Schiessbuden, Ringspielen, Taschenspieler, Marionettenspieler, Kunstreiter, Feuerwerker etc. Bayern, Verordnung vom 3. Juli 1868 §. 4 ff. Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 59. Baden, Verordnung vom 24. Sept. 1862. Mecklenburg-Schwerin, Verordnung vom 30. März 1869. v. Stubenrauch a. a. O. II. §. 441. Ueber öffentliche Spielbanken vgl. oben §. 260 Anm. 2. Auch die Abhaltung von Tanzbelustigungen ist regelmässig an polizeiliche Bewilligung gebunden und es sind hiefür Gebühren zu entrichten, welche zum Theil in die Ortsarmenkasse fliessen. Preussen, Min.-Verfügung vom 24. Jan. 1840 und 20. Dec. 1843. Schulpflichtige Kinder dürfen zu öffentlichen Tanzbelustigungen nicht zugelassen werden. Preussen, Min.-Verfügung vom 12. März 1841. — Ueber Künste und Vergnügungen im Mittelalter vgl. Kriegk, Deutsches Bürgerthum im M. A. I. 1868 p. 408 ff. v. Maurer, Geschichte der deutschen Städteverfassung III. 1870 §. 424. Auch die theatralischen Aufführungen wurden im Mittelalter vielfach von der Geistlichkeit gegeben oder veranstaltet. Kriegk a. a. O. p. 435.

Titel V.

Der Rechtsberuf.

Capitel 1.

Im Allgemeinen.

§. 337.

Der Rechtsberuf besteht in der Ausübung der Rechtskunde zum Zwecke der Erhaltung und Wiederherstellung des Rechtes. Das Recht ist die nothwendige Regel der menschlichen Freiheit in der menschlichen Gemeinschaft (1). Wie es unmittelbar in dem Volksleben seine Quelle findet, so vollzieht es sich auch zunächst von selbst in den freien Rechtshandlungen und Rechtszuständen der Einzelnen im Volke (2). Insofern besitzt das Recht den Character einer allgemein verbindlichen geistigen Ordnung der menschlichen Lebensverhältnisse, deren Vollziehung lediglich durch Aneignung und Verständniss bedingt ist und unter diesen Voraussetzungen Allen ohne Unterschied und ohne Beschränkung obliegt und offensteht. Zur sicheren und genauen Anwendung der Rechtsregeln im menschlichen Verkehre bedarf es jedoch vielfach einer erschöpfenden und verantwortlichen Rechtskenntniss, welche in der Regel nur durch berufsmässige Aneignung und Ausübung der Rechtskunde

erlangt werden kann ([3]). Hiedurch wird das Recht zu einem Gegenstande berufsmässiger Thätigkeit und die Ausübung dieses Berufes in der modernen Gesellschaft muss nothwendig den Grundsätzen des socialen Rechtes unterliegen. Der Rechtsberuf, als selbständiger Zweig freier, in der Gesellschaft selbst begründeter Culturthätigkeit, zerfällt in drei Hauptkategorien: 1) Sachverständige Mitwirkung bei der Begründung und Feststellung von Rechtsverhältnissen (Notariat); 2) Rath und Vertretung bei der Schlichtung von Rechtshändeln (Advokatur); 3) technische Hülfsverrichtungen für rechtliche Zwecke. Verschieden von dem socialen Rechtsberufe ist die Feststellung und Wiederherstellung des Rechts durch Ausübung der öffentlichen Gewalt (Gesetzgebung und Richteramt), ferner die wissenschaftliche Lehre und Erforschung des Rechts, obgleich auch hiezu regelmässig der Besitz berufsmässiger Rechtskunde nothwendig ist ([4]); ebensowenig gehört hieher diejenige an sich freie Ausübung der Rechtskunde, welche im ständigen Auftrage der öffentlichen Gewalt selbst erfolgt und insofern in der Regel mit einem öffentlichen Amte verbunden ist ([5]).

([1]) Vgl. oben §. 5. 6.

([2]) Die bindende Kraft des Rechtes beruht nicht sowohl auf seiner äusseren, als vielmehr auf seiner inneren Nothwendigkeit, indem es als geistige Anforderung im Bewusstsein des Volkes lebt (opinio necessitatis) und die Handlungen, Zustände und Thatsachen in demselben durch sich selbst seiner Ordnung unterwirft. Daher bildet das Recht keinen Gegensatz zur Freiheit, es ist vielmehr der im Volke lebendige Ausdruck der Freiheit selbst. Gesetze, die von Anfang an nicht vollzogen werden, sind ebensowenig für die Einzelnen verpflichtend, wie diejenigen, welche später durch entgegengesetzten Gebrauch obsolet geworden sind (in desuetudinem abierunt). Die freie Anwendung des Rechtes im Volke findet daher ihre Erklärung darin, dass das Recht selbst im Volksleben wurzelt und vermöge seiner geistigen Natur von Jedem als Lebensnorm angeeignet werden kann. L. 32 D. de legibus 1. 4. Wie nun auch das Recht zur formellen Existenz gekommen sein mag (oben §. 7), so liegt der unübersehbare Vollzug des Rechtes in den millionenfachen Verknüpfungen der Lebensverhältnisse im Volke selbst und es bedarf hiezu im Allgemeinen weder einer Ermächtigung von Seiten der Staatsgewalt noch auch irgend einer Anleitung oder Prüfung, wie denn auch im Rechte selbst die Kenntniss des Rechts im Volke principiell vorausgesetzt werden muss. L. 9 C. de Legibus 1. 14. Thibaut, Pandecten §. 29. Da jedoch die Rechtsfunctionen des Staates und die berufsmässige Anwendung des Rechts gleichfalls in der Realität der Dinge begründet sind, so sind sie auch an sich ebenso nothwendig wie das Recht im Allgemeinen selbst.

([3]) Der an sich jedenfalls bedenkliche Satz, dass das Recht im Volke Jedermann bekannt sein muss, der als Thatsache zu keiner Rechtsvorschrift erhoben werden kann, hat daher zur nothwendigen Voraussetzung, dass im Volke berufsmässige Einrichtungen bestehen, durch welche für Jeden das Bedürfniss der Rechtskunde befriedigt werden kann.

Hiedurch wird der sociale Rechtsberuf, da die Rechtskunde kein Gegenstand der allgemeinen Volksbildung sein kann, zu einem wesentlichen Bestandtheil des Volkslebens selbst, er ist mithin nicht im Staate, sondern in der Gesellschaft begründet und unterliegt demgemäss der fortschreitenden Entwicklung der socialen Einrichtungen im Volke.

(4) Die Staatsgewalt selbst ist an und für sich nicht rechtskundig, wenigstens wäre eine positive Verpflichtung hiezu undenkbar; die Rechtsfunctionen der Staatsgewalt sind daher an und für sich von rechtskundiger Ausübung unabhängig und dies gilt heute noch für die gesetzgebenden Factoren, für die Geschworenen u. dgl. m. Wenn sich nun auch nothwendig der Grundsatz ausbildete, dass gewisse öffentliche Rechtsfunctionen, so namentlich das Richteramt, nur von Rechtskundigen geübt werden können, so ist doch dies nicht aufgehoben, dass Gesetze und Richtersprüche ihre bindende Kraft nur aus dem Wesen der öffentlichen Gewalt, nicht aus ihrer Rechtsverständigkeit erhalten, da es ein Organ der Entscheidung geben muss, das als solches, gleichviel welches der Inhalt der Entscheidung sei, von Allen respectirt werden muss. Daher sind auch irrationelle Gesetze und fehlerhafte Richtersprüche an sich rechtsgültig, wenn sie gleich in gewissen Beziehungen, so namentlich hinsichtlich ihrer Analogien und Consequenzen, besonders beurtheilt werden müssen. Dem socialen Rechtsberufe dagegen kann eine entscheidende Bedeutung überall nicht beiwohnen. Vgl. L. 14. 15. 32. 39 D. de legibus 1. 3. L. 1. D. de re jud. 42. 1. L. 19 D. de appellat. 49. 1. Renaud, Lehrbuch des gem. deutschen Civilprocesses §. 184.

(5) Hieher gehören z. B. Gesetzgebungs-Commissionen, Kronsyndici, Staatsfiscale, Finanzprocuratoren, auch die Staatsanwaltschaft kann im weiteren Sinne hieher gerechnet werden.

Capitel 2.

Das Notariat.

Quellen: *Preussen, Allgemeine Gerichtsordnung III. 7. Verordnung über die Organisation der Gerichte vom 2. Jan. 1849. Notariatsordnung vom 11. Juli 1845 und vom 25. April 1822 (für die Rheinprovinz). Hannover, Notariatsordnung vom 18. Sept. 1853. Bayern, Gerichtsordnung von 1753 II. §. 6. Notariatsordnung vom 10. Nov. 1861. K. Sachsen, Notariatsordnung vom 3. Juni 1859. Würtemberg, N. O. vom 14. Juni 1843. Baden, N. O. vom 28. Mai 1864. Geschäftsordnung vom 7. Sept. 1864. Braunschweig, N. O. vom 19. März 1850. Mecklenburg, Verordnung vom 25. April 1786, 26. Jan. 1786, 6. Jan. 1848 und 18. Febr. 1865. Sachsen-Meiningen, Gesetz über die für die Rechtspflege bestellten Behörden vom 22. Juni 1850 art. 31. Hamburg, N. O. von 1826. Bremen, N. O. vom 9. Nov. 1820. Oestreich, N. O. vom 21. Mai 1855 (für die deutschen Staaten der Oestr. Monarchie). Reichsnotariatsordnung vom 8. Oct. 1512.*

Literatur: *v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 364. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 66. v. Stubenrauch a. a. O. I. §. 17. Brinkmann, Centuria quaestionum practicarum de notariis et eorum officio Altd. 1633. A. Volckmann, Notariatskunst oder Handbuch für Advoca-*

ten, Notarien, Amts- und Gerichtsschreiber Jena 1763. H. Kuppermann, Vollständige Notariatskunst oder practische Anleitung für Notarien. Hamb. 1800. Ackermann, Das deutsche Notariatswesen und dessen Reform Cassel 1827. G. L. Maurer, Geschichte des altgermanischen Gerichtsverfahrens Heidelb. 1824. F. Oesterley, Das deutsche Notariat nach den Bestimmungen des gemeinen Rechts Hann. 1842—45. J. Merkel, Das Notariat und die willkürliche Gerichtsbarkeit Leipz. 1860. G. Ch. Rösl, Das Notariat. Ein Beitrag zur Geschichte und Kritik dieses Instituts. Nördl. 1861. Mittermaier, Notariat im Staatslexikon von Rotteck und Welcker Bd 9. O. Bohlmann, Grenzen und Ziele der neuen Reichsnotariatsordnung, in Behrend's Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege in Preussen Bd. 5. Heft 1. 1871. Schimkowsky, Das Notariat. Ein Beitrag zur Geschichte und Revision desselben Troppau 1862. W. Häusler, Das Preuss. Notariat. Breslau 1845. Euler, Handbuch des Notariats in Preussen nebst der freiwilligen Gerichtsbarkeit der Gerichte und mit Rücksicht auf das übrige Deutschland, Frankreich u. a. Länder. Düsseld. 1858. E. F. Koch, Formularbuch und Commentar zum Notariatsgesetz für instrumentirende Gerichtspersonen und Notarien. 8. Ausg. Berlin 1870. G. Ch. Rösl, Commentar zum Bayr. Notariatsgesetze vom 10. Nov. 1861 nebst Verordnungen etc. Nördl. 1862. J. C. Erdle, Das Bayr. Notariatsgesetz für die Landestheile diesseits d. Rh. Münch. 1862. E. Brunner, Handbuch des Notariats in Bayern diess. d. Rh. Regensb. 1865. F. Bolza, Die Gesetzgebung über das Notariat in der Bayr. Pfalz Neustadt 1861. 62. Zeitschrift für das Notariat und die freiwillige Gerichtsbarkeit in Bayern, herausgeg. von E. Graf. Nördl. von 1864 an. H. C. Hermann, Anleitung für die Notariatspraxis nach den K. Sächs. Gesetzen und der A. D. W. O. mit Formularien für Notariatsgeschäfte Dresd. 1861. v. Bolley, Entwurf einer Instruction für die Gerichtsnotarien in Würtemberg. Stuttg. 1821. Kappler, Das Würtemb. Gesetz über Notariatswesen vom 14. Juni 1843 etc. Stuttg. 1855. K. F. Belitz, Vollständiges Handbuch für Notarien zunächst in den Grossh. Mecklenb. Landen Parchim 1833. C. H. C. Trotsche, Der Mecklenburg. Civilprocess 1866 I. p. 478—485. Zugschwert, Erklärung des Instituts der Notare nach der Oestr. N. O. Wien 1851. J. Schimkowsky, Handbuch zur neuen Oestr. N. O. Wien 1871. A. Renaud, Lehrbuch des gem. deutschen Civilprocesses 1867 §. 118. G. W. Wetzell, System des ord. Civilprocesses §. 24. Aeltere Quellensammlung bei Lässig, Sammlung der Notariatsgesetze nach gemeinem und K. Sächs. Rechte nebst der longobardischen und fränkischen Gesetzgebung Leipz. 1843. Weitere Literatur s. bei Rösl, Anhang und Merkel a. a. O. p. 29.

I. Erwerb und Verlust des Notariats.

§. 338.

Der Beruf des Notars ist, Rechtshandlungen und rechtliche Thatsachen auf Ansuchen von Parteien oder im Auftrage von Behörden in der durch die Rechtsordnung bestimmten Form aufzuzeichnen und zu beglaubigen (1). Das Notariat besteht lediglich in der geordneten Ausübung der Rechtskunde zum Zwecke der genauen

Feststellung und Sicherung rechtlicher Verhältnisse und ist daher **weder ein Gewerbe** (2), **noch** ein Staatsamt (3); die den Amtshandlungen der Notare beiwohnende öffentliche Glaubwürdigkeit ist kein **Ausfluss der Staatsgewalt,** sondern eine durch Beobachtung der hiefür **aufgestellten Normen bedingte** Folge sachkundiger, pflichtmässiger **und unparteilicher Geschäftsführung** (4). Der Notar leistet auch **nicht einzelnen Parteien in** deren Sonderinteresse rechtskundigen **Rath und Beistand, vertritt** somit nicht einseitige Parteiinteressen, **sondern die an sich vom Part**eiwillen und vom Staate unabhängige **Rechtsform, durch deren Beob**achtung die Entstehung und Behauptung **von Rechten bedingt ers**cheint (5). Hinsichtlich des materiellen **Inhaltes der Rechtsgeschäfte** ist der Notar auf Belehrung und Rathsertheilung **vom Standpunkte** der Rechtsordnung beschränkt, er ist **jedoch verpflichtet, zu verb**otenen und rechtswidrigen Rechtsgeschäften **seine Mitwirkung zu** versagen (6). Ferner ist dem Notar **jede Amtshandlung untersagt**, welche eine wirkliche Gerichtsbarkeit **(Richtergewalt) erfordert** (7). Dass das Notariat noch in manchen **Beziehungen zugleich mit den** Gerichten hinsichtlich der diesen zugewiesenen **sog. nichtstreitigen** Rechtspflege concurrirt, muss durch **mangelhafte Ausscheidung** der Rechtsfunctionen des Staates von **denen gesellschaftlicher Organe** erklärt werden (8).

(1) Reichsnotariatsordnung von 1512 Eingang. Braunschweig, Notariatsordnung vom 19. März 1850 §. 1. Oestreich, N. O. vom 21. Mai 1855 §. 1. Bayern, N. O. vom 10. Nov. 1861 art. 1. Preussen, Verordnung vom 25. April 1822 art. 1. Nicht zu billigen ist es, wenn, wie in Bayern und Hannover, N. O. vom 18. Sept. 1853, die Notare als Beamte der nicht streitigen Rechtspflege bezeichnet werden. Renaud a. a. O. §. 118. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 364. Ganz verfehlt ist die Bezeichnung nichtstreitige, willkürliche Gerichtsbarkeit. Merkel, Notariat p. 2. Auf dem Standpunkte der freiwilligen Gerichtsbarkeit stehen auch noch v. Mohl, Präventivjustiz 3. Aufl. p. 409 ff. Stahl, Rechtsphilosophie 4. Aufl. 1870 II. 2. §. 159.

(2) Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 6. Bayern, Gewerbegesetz vom 30. Jan. 1868 §. 32 Ziff. 9. Baden, Gewerbegesetz vom 20. Sept. 1862 §. 33. Oestreich, Patent zur Gewerbeordnung vom 20. Dec. 1859 V. f.

(3) Zwar werden zuweilen in den Gesetzen (Braunschweig, N. O. vom 19. März 1850 §. 1. Bayern, N. O. vom 10. Nov. 1861 art. 1) und in der Literatur (Renaud, Lehrb. des gem. deutschen Civilprocesses §. 118. v. Mohl, Präventivjustiz 3. Aufl. p. 410. Rösl, Das Notariat §. 10. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 66) die Notare Beamte genannt, allein sie stehen nicht im Dienst des Staates, haben keine Besoldungs- und Pensionsrechte, und werden nur in strafrechtlicher Hinsicht zu den Beamten gerechnet. Strafgesetzbuch von 1870 §. 359. Dass sie zuweilen im Falle ihrer Verehelichung die dienstliche Bewilligung zu erholen haben

(Bayern, Min.-Entschl. vom 23. Juli 1862), beweist nicht dagegen, da dies auch von anderen Berufspersonen (z. B. Lehrern) gilt. Die Notare sind lediglich vom Staate bestellte Berufspersonen mit öffentlichem Character. Vgl. §. 337 Anm. 7. Oesterley a. a. O. II. §. 3. Wetzell, Civilprocess §. 24. — Auch im Französ. Gesetze vom 25. ventôse an XI. (16. März 1803) art. 1 werden die Notare als öffentliche Beamte (fonctionnaires publics) bezeichnet, dies ist jedoch ein Ausfluss des daselbst herrschenden Centralisationsprincips. S. auch Block's Dictionnaire de la politique I. art. fonction. fonctionnaire. Ueber die Gerichts- und Amtsnotare in Würtemberg vgl. das Gesetz vom 14. Juni 1843; über Gerichtsnotare in Baden, Gesetz vom 28. Mai 1864 und Geschäftsordnung vom 7. Sept. 1864. Wehrer, Repertorium p. 317. Ueber den Einfluss des französischen Rechtes auf das Notariat s. Oesterley a. a. O. II. §. 6.

(4) Die öffentliche Glaubwürdigkeit der von den römischen Tabellionen aufgenommenen Urkunden gründete sich ursprünglich auf die Zuziehung von Zeugen und Beobachtung einer bestimmten vorgeschriebenen Form, später auf die öffentliche Ermächtigung und Beeidigung, wobei die Zuziehung der scribae publici zur Beurkundung gerichtlicher Vorgänge den Uebergang bildete. Oesterley a. a. O. I. §. 6. Merkel a. a. O. p. 13. Wetzell, Civilprocess §. 24. Renaud, Civilprocess §. 118. Da dem heutigen Rechte die Nothwendigkeit einer höheren Autorisation (durch den Kaiser oder Pabst) nicht mehr entspricht, vielmehr an deren Stelle die gewöhnliche Approbation (Immatriculation) der Berufspersonen getreten ist, so muss nunmehr die Quelle der notariellen Glaubwürdigkeit in der vorschriftsmässigen Geschäftsführung durch Personen von öffentlich anerkannter Befähigung gesucht werden.

(5) Doch ist den Notarien zuweilen in gewisser Richtung eine Concurrenz mit den Advocaten eingeräumt. So ist in Oestreich, N. O. vom 21. Mai 1855 §. 6 den Notaren auch die Abfassung von Privaturkunden und Eingaben ausser Streitsachen zur Ueberreichung bei den Behörden gestattet, wobei sie allen Pflichten beeideter Sachwalter unterliegen. Siehe auch schon das Röm. Recht Nov. 73. 90. Euler a. a. O. I. §. 2. Rösl a. a. O. §. 2. In Mecklenburg können die Notarien bei den Niedergerichten als gewöhnliche Vertreter und Beistände der Parteien auftreten, die Advocatur- und Procuraturpraxis steht ihnen jedoch nicht zu. Verordnung vom 10. Mai 1862. Trotsche a. a. O. p. 483.

(6) Preussen, Gesetz vom 11. Juli 1845 §. 2—4. Rösl a. a. O. §. 58.

(7) Daher müssen alle Rechtsgeschäfte, zu deren Rechtsgültigkeit richterliche Prüfung und Bestätigung gehört, dem Notariat entzogen sein. Vgl. Rösl a. a. O. §. 55 ff. Merkel a. a. O. p. 20. 30. Im Allgemeinen F. Oesterley, Versuche aus dem Gebiete der sog. freiwilligen Gerichtsbarkeit Hann. 1830. Andererseits verlangt die Unabhängigkeit des Rechtslebens im Volke, dass die einer richterlichen Cognition nicht bedürftigen Rechtsacte der freien Berufsthätigkeit überlassen bleiben. Rösl a. a. O. §. 104.

(8) Die römischen Notare (tabelliones) waren keine Beamten und es wurde der Begriff der jurisdictio voluntaria nicht auf sie erstreckt; sie waren in collegialer Verfassung unter einem Vorstande vereinigt und

übten ihr Geschäft unter der Aufsicht der Magistrate. Ihr Gewerbe, das im Wesentlichen darin bestand, für Andere Urkunden über Rechtsgeschäfte (instrumenta) und schriftliche Eingaben (libelli) gegen Vergütung zu verfassen, wurde ursprünglich von Sclaven und Personen niederen Standes betrieben; später mussten sie rechtskundig, erfahren in der Schreibekunst und von gutem Rufe, sowie freie Bürger sein. Sie übten ihr Geschäft an öffentlichen Orten aus und hiessen desshalb personae publicae, forenses, oft auch amanuenses und cancellarii. v. Savigny, Rechtsgeschichte I. p. 49. 304. Oesterley a. a. O. I. §. 5. Wetzell, Civilprocess p. 145. v. Bethmann-Hollweg, Der römische Civilprocess III. Bonn 1866 §. 144. Merkel a. a. O. p. 12. Rösl a. a. O. §. 2. Von dem römischen ging das Institut der Notare auch in das canonische Recht über (judices chartularii) und gelangte von Italien nach Deutschland. Ihre Ernennung stand dem Kaiser und den Reichsvicarien, sowie dem Papst, den comites palatini und den mit der Superiorität begabten Ständen zu, zuweilen auch den Juristenfacultäten; letzteres hat sich (z. B. in Mecklenburg) auch heute noch erhalten. Zur Beseitigung vieler Missstände wurde eine Reihe von Reichsgesetzen, besonders die Reichsnotariatsordnung vom 8. Oct. 1512 unter Max I. erlassen. Solennitäten und Form der Notariatsinstrumente blieben dieselben wie im römischen Rechte. Rösl a. a. O. §. 4. 11. 18. Dass die Notariatsgeschäfte in so grosser Ausdehnung unter dem Namen der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf die Gerichte übergingen, findet seinen Grund theils in der verwiegenden Schriftlichkeit des Processes, theils aber auch in dem um sich greifenden Einfluss der Geistlichkeit und der geistlichen Gerichtsbarkeit, und in der durch die Grund- und Landesherrschaften bewirkten Gerichtsunterthänigkeit des Volkes. cf. Merkel a. a. O. p. 19 und oben §. 146, wogegen bezüglich des Adels und der übrigen höheren Stände auf die diesen zustehende Siegelmässigkeit (§. 339 Anm. 1) zu verweisen ist. Das in seiner Reinheit bestehende Notariatsinstitut muss daher als ein wichtiger Bestandtheil der socialen Freiheit des Rechtslebens bezeichnet werden.

§. 339.

Das Notariat kann seiner Natur nach nur von Rechtskundigen geübt werden, es erfordert sogar einen hohen Grad rechtsverständiger Tüchtigkeit und Erfahrung (1). Die Ausübung dieses Berufes ist daher bedingt 1) durch den Nachweis der erforderlichen theoretischen und practischen Befähigung und 2) durch förmliche Aufnahme in den Beruf. In ersterer Beziehung wird regelmässig verlangt das die Befähigung zum Richteramt oder zur Advocatur bedingende Bestehen der vorgeschriebenen juristischen Prüfungen, sowie eine mehrjährige practische Uebung in den Notariatsgeschäften; die letztere kann jedoch denen erlassen werden, welche vom Richteramt oder der Advocatur in das Notariat eintreten (2). Die förmliche Aufnahme in den Beruf erfolgt auf Grund eidlicher Verpflichtung zu den gesetzlichen Obliegenheiten eines Notars entweder durch Eintragung der hiezu Befähigten in die Notariatsliste (3) oder

durch Ernennung (Anstellung) von Seiten des Staates nach den jeweiligen Bedürfnissen des Verkehres und Rechtslebens (⁴). Das letztere ist zur Zeit noch das Regelmässige. In allen Fällen muss die erfolgte Aufnahme und der hiemit verbundene Amtsantritt öffentlich bekannt gemacht werden (⁵). Die käufliche Erwerbung bereits bestehender Notariatsgeschäfte ist nach deutschem Rechte unstatthaft (⁶). Das Notariat ist unvereinbar mit der Verwaltung eines besoldeten Staats- oder Gemeindeamtes (⁷), nach manchen Gesetzen auch mit der Advocatur (⁸); auch soll der Notar sich des gewerbsmässigen Betriebes von unzulässigen Erwerbsgeschäften, inbesondere auch der Handels-, Mäkler- und Commissionsgeschäfte enthalten (⁹). Die Ausübung des Notariats von Seiten nicht recipirter Personen ist bei Strafe untersagt und sind deren Aufsätze bei keinem Gerichte zuzulassen (¹⁰).

(¹) Falk, jurist. Encyclopädie §. 157. v. Jagemann im Rechtslexicon art. Gericht. Rösl a. a. O. §. 57. Vgl. auch Nov. 66. Reichsnotariatsordnung von 1512 §. 84. Oesterley a. a. O. I. §. 5. Das früher dem Adel und den höheren Geistlichen und Beamten zugestandene Vorrecht der Siegelmässigkeit (Rösl a. a. O. §. 22. Merkel a. a. O. p. 15. Pözl, Bayr. Verfassungsrecht 4. Aufl. §. 49. 50) ist mit dem heutigen gesellschaftlichen Rechtsprincip unvereinbar.

(²) Braunschweig, N. O. vom 19. März 1850 §. 5. K. Sachsen, N. O. vom 3. Juni 1859 §. 6. Oestreich, N. O. vom 21. Mai 1855 §. 7. 8. Verordnung vom 11. Oct. 1854 betr. die Vorschriften für die Notariatsprüfung. Bayern, N. O. vom 10. Nov. 1861 art. 2. 3. Mecklenburg-Schwerin, Verordnung vom 6. Jan. 1848. Hannover, N. O. vom 18. Sept. 1853 §. 2. Gerichtsverfassungsgesetz vom 8. Nov. 1850 art. 78. Preussen, Gesetz vom 6. Mai 1869 §. 1. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 364. Merkel a. a. O. p. 33 ff. Trotsche a. a. O. p. 479. 480. Ausserdem wird meist erfordert das Indigenat, Selbständigkeit, Unbescholtenheit und ein gewisses Alter (25—30 Jahre). Nach der Reichs-N. O. von 1512 §. 1 waren unfähig Ungläubige, eigene Leute, Ehrlose, die im geistlichen Bann oder in der Reichsacht waren und alle, die als Zeugen unfähig waren.

(³) Dieser ältere Modus der blossen Approbation und Bestätigung, sowie der Immatriculation der Notare (Reichs-N. O. von 1512 §. 1. Cod. Jud. Bavar. von 1756 II. 6) hat sich noch erhalten in Mecklenburg-Schwerin, Verordnung vom 26. Jan. 1786 (Immatriculation und Beeidigung von einem Landesgerichte). Trotsche a. a. O. p. 479.

(⁴) Braunschweig, N. O. vom 19. März 1850 §. 6. K. Sachsen, N. O. vom 3. Juni 1859 §. 5. Hannover, N. O. vom 18. Sept. 1853 §. 1. 2. Bayern, N. O. vom 10. Nov. 1861 art. 1. 5. Oestreich, N. O. vom 21. Mai 1855 §. 10. 12—15. Justiz-Min.-Entschl. vom 14. Mai und 19. Sept. 1856. Die Zahl der Notare und die Vertheilung derselben nach Sprengeln wird besonders festgesetzt. Die Ernennung der Notare erfolgt regelmässig auf Grund von Gutachten des Gerichtshofs oder der Notariatskammer. Preussen, Verordnung vom

2. Jan. 1849 §. 36. Gesetz vom 6. Mai 1869 art. 6—12. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 364.

(5) Oestreich, N. O. vom 21. Mai 1855 §. 18. Braunschweig, N. O. vom 19. März 1850 §. 6. K. Sachsen, N. O. vom 3. Juni 1859 §. 7. Jeder Notar ist vor dem Antritt seines Amtes auf seine Amtspflichten zu vereidigen. Bayern, N. O. vom 10. Nov. 1861 art. 6. Oestreich, N. O. vom 21. Mai 1855 §. 17. 18. Braunschweig, N. O. vom 19. März 1850 §. 8. K. Sachsen, N. O. vom 3. Juni 1859 §. 7. Hannover, N. O. vom 18. Sept. 1853 §. 4. Oesterley a. a. O. II. p. 144. Die Eröffnung der Berufsthätigkeit durch die Notare wird zuweilen von der vorherigen Erlegung der gesetzlich vorgeschriebenen, zur Deckung der von den Notaren zu erhebenden Staatsgefälle und Strafen bestimmten Caution abhängig gemacht. Oestreich, N. O. vom 21. Mai 1855 §. 16. 23—33. Hannover, N. O. vom 18. Sept. 1853 §. 52—53. Bayern, N. O. vom 10. Nov. 1861 art. 98 ff. Im Falle angegriffener Caution wird bis zu deren Vervollständigung die Suspension der Berufsthätigkeit verfügt. Oesterley a. a. O. II. p. 150. Pözl a. a. O. §. 96.

(6) Eine eigentliche Succession in das Amt findet daher nicht statt. Oesterley a. a. O. II. p. 157.

(7) Braunschweig, N. O. vom 19. März 1850 §. 4. Oestreich, N. O. vom 21. Mai 1855 §. 9. K. Sachsen, N. O. vom 3. Juni 1859 §. 87. Bayern, N. O. vom 10. Nov. 1861 art. 4. Hannover, N. O. vom 18. Sept. 1853 §. 3 (Ausnahmen bei schwach dotirtem Gemeindeamt zulässig).

(8) Bayern, N. O. vom 10. Nov. 1861 art. 4. Oestreich, N. O. vom 21. Mai 1855 §. 9 (ausgenommen auf dem Lande und in kleinen Städten). Rheinpreussen, Verordnung vom 25. April 1822 art. 5. In den Landestheilen Preussens, wo die Allgem. Gerichtsordnung Geltung hat, ist das Notariat in der Regel mit der Anwaltschaft verbunden, kann jedoch auch selbständig betrieben werden; nur den Rechtsanwälten beim Obertribunal soll das Notariat nicht beigelegt werden. Verordnung vom 2. Jan. 1849 §. 30. Rescript vom 20. Oct. 1810. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 364. In Mecklenburg, Verordnung vom 6. Jan. 1843 ist das Notariat in der Regel nur den Advokaten oder den im Staats-, Communal- oder in sonstigen öffentlichen Diensten Angestellten gestattet. Trotsche a. a. O. p. 480. Ebenso ist in Braunschweig, N. O. vom 19. März 1850 §. 4 die Verbindung von Notariat und Advocatur gestattet.

(9) Oestreich, N. O. vom 21. Mai 1855 §. 9. Hannover, N. O. vom 18. Sept. 1853 §. 8. Bayern, N. O. vom 10. Nov. 1861 art. 10. K. Sachsen, Advocatenordnung vom 3. Juni 1830 §. 2. Verordnung vom 5. Nov. 1859 §. 8 die gewerbsmässige Betreibung von Agenturgeschäften betr. (Mäklergeschäft zugelassen).

(10) Trotsche a. a. O. p. 481.

§. 340.

Das Recht zur Ausübung des Notariats erlischt, abgesehen vom Falle des Todes (1): 1) durch freiwilligen Verzicht (2); 2) durch Annahme eines mit dem Notariat im compatiblen Amtes; 3) durch

Verlust der Staatsangehörigkeit; 4) durch Enthebung vom Amte in Folge geistiger oder körperlicher Unfähigkeit (3); 5) durch Entlassung zur Strafe (4). Nach manchen Gesetzen erlischt die Notariatsbefugniss ferner, wenn der Notar in Concurs geräth oder unter Curatel gesetzt wird; oder wenn er der ihm gesetzlich obliegenden Cautionspflicht nicht Genüge leistet (5). Die Beendigung der Notariatsbefugniss ist in jedem Falle zur Darnachachtung für Jedermann öffentlich bekannt zu machen; die nach solcher Bekanntmachung von einem früheren Notare aufgenommenen Rechtshandlungen entbehren der Eigenschaft von Notariatsacten (6). Die Uebernahme und Verwahrung der Acten von ausser Amt getretenen oder verstorbenen Notaren liegt theils den Gerichten ob, theils sind hiefür besondere Notariatsarchive errichtet (7).

(1) Oestreich, N. O. vom 21. Mai 1855 §. 21. K. Sachsen, N. O. vom 3. Juni 1859 §. 87. Hannover, N. O. vom 18. Sept. 1853 §. 81. Bayern, N. O. vom 10. Nov. 1861 art. 103. 117.

(2) Derselbe muss ausdrücklich erklärt und das Amt bis zum Dienstantritte eines Nachfolgers oder Amtsverwesers fortgeführt werden. Bayern, N. O. vom 10. Nov. 1861 art. 103. Auch ist zuweilen die Genehmigung des Austrittes durch das Justizministerium vorgeschrieben. K. Sachsen, N. O. vom 3. Juni 1859 §. 87. Oestreich, N. O. vom 21. Mai 1855 §. 21.

(3) K. Sachsen, N. O. vom 3. Juni 1859 §. 88.

(4) Der Entlassung soll in der Regel die Suspension vorhergehen; auch kann dieselbe nur durch strafrichterliches oder Disciplinar-Erkenntniss ausgesprochen werden. Bayern, N. O. vom 10. Nov. 1861 art. 117. 118. Oestreich, N. O. vom 21. Mai 1855 §. 21. 22. 164—180. Hannover, N. O. vom 18. Sept. 1853 §. 81. K. Sachsen, N. O. vom 3. Juni 1835 §. 87. Baden, N. O. vom 28. Mai 1864 §. 66 ff. Braunschweig, N. O. vom 19. März 1850 §. 25. Die Dienstentlassung erfolgt sowohl wegen gemeiner Verbrechen und Vergehen als auch wegen Dienstübertretungen.

(5) Oestreich, N. O. vom 21. Mai 1855 §. 21. Hannover, N. O. vom 18. Sept. 1853 §. 81.

(6) Hannover, N. O. vom 18. Sept. 1853 §. 82. 83. K. Sachsen, N. O. vom 3. Juni 1859 §. 89. Oestreich, N. O. vom 21. Mai 1855 §. 35. 178.

(7) Braunschweig, N. O. vom 19. März 1850 §. 21. Preussen, Gesetz vom 11. Juli 1845 §. 37. Oestreich, N. O. vom 21. Mai 1855 §. 120. 129. Bayern, N. O. vom 10. Nov. 1861 art. 100 (Uebergabe an den Nachfolger oder an einen anderen Notar durch das Gericht).

II. Der Wirkungskreis der Notare.

§. 341.

Der Wirkungskreis der Notare umfasst im Allgemeinen (1): 1) die Abfassung von Protocollen über in ihrer Gegenwart vorge-

nommene Rechtsgeschäfte, abgegebene rechtliche Erklärungen und vorgefallene Thatsachen; 2) die Vornahme förmlicher Rechtsacte im Auftrage der Betheiligten oder zufolge der Commission einer Behörde (2); 3) die Ausfertigung von Urkunden und Ertheilung von Abschriften hierüber; 4) die Ausstellung von Zeugnissen über die Richtigkeit gewisser Thatsachen auf Grund eigener Wahrnehmung; 5) die Bewahrung anvertrauter Urkunden (3). Bei allen diesen Verrichtungen concurriren jedoch die Notare nach Wahl der Parteien mit den öffentlichen Behörden, soweit jene nicht durch gesetzliche Vorschrift ausschliessend den Gerichten oder anderen öffentlichen Behörden zugewiesen sind (4). Letzteres ist namentlich der Fall a) hinsichtlich der Vornahme der Adoption, Emancipation, Intercession der Ehefrauen, Erklärung des Religionswechsels etc. (5); b) hinsichtlich der Führung der Grund- und Hypothekenbücher, der Besorgung von Lehenssachen, der Abnahme von Eiden, der Annahme und Verwaltung gerichtlicher Depositen, zuweilen auch der Errichtung und Annahme von Testamenten (Codicillen) (6). In allen Fällen können nur die Gerichte und Aemter competent sein, wo es sich nicht um blosse Beglaubigung und Verificirung von Thatsachen und Zuständen, sondern um richterliche Cognition und Entscheidung (Genehmigung) handelt (7). Die von den Notaren innerhalb ihres Geschäftskreises gesetzmässig aufgenommenen Protocolle, sowie ausgestellten Ausfertigungen und Zeugnisse haben die Kraft öffentlicher Urkunden und liefern über das, was sie enthalten, vollen Beweis (8). Notariatsurkunden, bei deren Errichtung oder Ausfertigung die gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht beobachtet werden, sind nicht als öffentliche, sondern gegebenen Falles nur als Privaturkunden anzusehen, deren materielle und formelle Rechtskraft der richterlichen Entscheidung nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen anheimfällt (9).

(1) Oestreich, N. O. vom 21. Mai 1855 §. 1. K. Sachsen, N. O. vom 3. Juni 1859 §. 1. Baden, N. O. vom 28. Mai 1864 §. 26. Mecklenburg, Verordnung vom 18. Febr. 1865. Bayern, N. O. vom 10. Nov. 1861 art. 11 ff. Eine Erweiterung des eigentlichen Berufes der Notare ist es, wenn letzteres Gesetz den Notaren auch die Beifügung der Vollziehbarkeitsclausel bei notariellen Ausfertigungen und die Errichtung von Vergleichen (ibid. art. 21) gestattet. S. jedoch auch Preussen, Verordnung vom 25. April 1822 art. 38. Oestreich, N. O. vom 21. Mai 1855 §. 3 und Verordnung vom 21. Mai 1855 (R. G. B. Nr. 95). Vgl. Anm. 7.

(2) Hieher gehören namentlich die Aufnahme von Verlassenschaftsacten, Anlegung und Abnahme von Siegeln, Inventuren, gerichtliche Schätzungen und Feilbietungen, Versteigerungen, Rechnungsrevisionen, Abfassung von Vermögenstheilungen. Eine Genehmigung der Behörden

ist in solchen Fällen nicht erforderlich, sie können jedoch auch im Auftrage von Behörden vorgenommen werden. Eine principielle Unterscheidung der notariellen Geschäftsthätigkeit wird dadurch nicht bedingt. Oestreich, N. O. vom 21. Mai 1855 §. 183 ff. K. Sachsen, N. O. vom 3. Juni 1859 §. 1. Baden, N. O. vom 28. Mai 1864 §. 26. Bayern, N. O. vom 10. Nov. 1861 art. 11 ff. 19. 29. 51. 52. Preussen, Justiz-Min.-Verf. vom 8. Oct. 1849 betr. die Abhaltung aussergerichtlicher Mobiliar-Auctionen durch Notare. Rösl a. a. O. §. 89.

(3) Diese Berechtigung erstreckt sich nicht auch auf Gelder, öffentliche Schuldverschreibungen und andere zum öffentlichen Verkehre dienende Werthpapiere. Die blosse Aufbewahrung verleiht nicht den Character von Notariatsurkunden. Ueber jeden Hinterlegungsact ist ein Protocoll aufzunehmen. Oestreich, N. O. vom 21. Mai 1855 §. 90—92. In Bayern, N. O. vom 10. Nov. 1861 art. 36 ist die Empfangnahme von Geldern und Werthpapieren auf Grund specieller Vollmacht gestattet.

(4) K. Sachsen, N. O. vom 3. Juni 1859 §. 2. Bayern, N. O. vom 10. Nov. 1861 art. 11. Diese Concurrenz der Gerichte und Notare ist jedoch nicht rationell; vielmehr sollte Alles, was eine richterliche Cognition erheischt, den Gerichten, und Alles, was lediglich durch die Beobachtung der Rechtsform bedingt ist oder zur fides publica gehört, den Notaren ausschliesslich zugewiesen sein. Merkel a. a. O. p. 28 ff. Rösl a. a. O. p. 67 ff.

(5) Das Erforderniss der gerichtlichen oder amtlichen Mitwirkung muss für jeden einzelnen Fall durch specielle Rechtsvorschriften, insbesondere des Civil- und Verwaltungsrechts ausgesprochen sein. Vgl. Merkel a. a. O. p. 30 ff.

(6) Braunschweig, N. O. vom 19. März 1850 §. 1. Hannover, Gerichtsverfassungsgesetz vom 8. Nov. 1850 §. 21. N. O. vom 18. Sept. 1853 §. 9. Bremen, Gerichts- und Notariatsordnung vom 9. Nov. 1820. K. Sachsen, N. O. vom 3. Juni 1859 §. 1. 93. — Testamente und Codicille müssen in Preussen, A. L. R. I. 12 §. 66 ff. in der Regel vom Testator selbst den Gerichten übergeben oder zu gerichtlichem Protocoll erklärt werden. Anders in Oestreich, N. O. vom 21. Mai 1855 §. 59 ff. Hannover, N. O. vom 18. Sept. 1853 §. 44. Bayern, N. O. vom 10. Nov. 1861 art. 61. Zuweilen ist nicht die Aufnahme, wohl aber die Annahme oder Verwahrung von Testamenten den Notaren untersagt. Das Nähere ist aus den angeführten gesetzlichen Bestimmungen zu entnehmen. Vgl. auch Wächter, Das Notariats-Testament. Vorschläge zu einer einheitlichen Testamentsform. Hamburg 1871.

(7) Da im socialen Rechtsberuf keine Gerichtsbarkeit, sondern nur die freie Rechtsanwendung liegt, so kann den Notariatsacten auch nur die Wirkung freier (solenner) Rechtshandlungen, nicht aber richterlicher Verfügungen zukommen. Die Grenze zwischen beiden lässt sich nicht abstract bestimmen, sondern hängt von der fortschreitenden Entwicklung des concreten Rechtslebens ab.

(8) Braunschweig, N. O. vom 19. März 1850 §. 18. Oestreich, N. O. vom 21. Mai 1855 §. 2. K. Sachsen, N. O. vom 3. Juni 1859 §. 3. Bayern, N. O. vom 10. Nov. 1861 art. 80. Hannover, N. O. vom 18. Sept. 1853 §. 9. 44. Preussen, Verordnung vom 11. Juli

1845 §. 40. 41. Verordnung vom 25. April 1822 art. 38. Diese Beweiskraft erstreckt sich auch auf anerkannte Privaturkunden, über welche ein Notariatsact aufgenommen wird. Oestreich, N. O. vom 21. Mai 1855 §. 42. Vgl. Oesterley a. a. O. II. §. 79 ff. Wetzell, Civilprocess §. 24. Renaud, Civilprocess §. 118. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 66.

(9) Oestreich, N. O. vom 21. Mai 1855 §. 4. K. Sachsen, N. O. vom 3. Juni 1859 §. 4. Bayern, N. O. vom 10. Nov. 1861 art. 148. Preussen, Verordnung vom 11. Juli 1845 §. 42. Hannover, N. O. vom 18. Sept. 1853 §. 49. 50. Die gesetzwidrige Vornahme eines Notariatsactes wird regelmässig die Unverbindlichkeit des betreffenden Geschäfts nur dann zur Folge haben, wenn die Errichtung einer öffentlichen Urkunde Bedingung der Rechtsbeständigkeit ist.

§. 342.

Bei der Ausübung des Notariats sind die in der Natur der Sache liegenden und gesetzlich ausgesprochenen Berufspflichten strenge zu beobachten. Insbesondere sind die Notare verpflichtet: 1) bei ihren Amtshandlungen sorgfältig darauf zu achten, dass dieselben mit rechtlicher Gültigkeit zu Stande kommen; sie müssen daher a) alle vorgeschriebenen allgemeinen oder besonderen Förmlichkeiten erfüllen (1); b) nichts aufnehmen, was gegen ein Strafgesetz oder gegen gesetzliche Verbote und die guten Sitten verstösst (2); c) sich über die Identität und Dispositionsfähigkeit der Parteien vergewissern (3); d) durch angemessene Befragung den Willen der Parteien zur sicheren Kenntniss bringen (4) und e) dieselben über die Bedeutung der Rechtshandlung belehren (5). 2) Sie dürfen keine Notariatsacte vornehmen, bei denen sie selbst direct oder indirect (durch Verwandte und Angehörige) irgendwie betheiligt sind oder ein Interesse haben, und überhaupt niemals in derselben Sache zugleich als Notare und in anderer Eigenschaft (Advocat, Mandatar) handeln (6). 3) Sie dürfen nur an ihrem Wohnsitze und innerhalb des ihnen angewiesenen Sprengels, der in der Regel mit dem Bezirk des am Wohnsitze befindlichen Ober- oder Untergerichtes zusammenfällt, Amtshandlungen vornehmen, jedoch ohne Unterschied des Wohnsitzes der ansuchenden Parteien (7); auch dürfen sie ausserhalb ihres Amtssitzes weder wohnen noch irgend ein Geschäftslocal errichten (8). 4) Amtshandlungen, welche dem Gesetze nicht widerstreiten und zu welchen sie von dispositionsfähigen Personen aufgefordert werden, dürfen sie niemals verweigern, widrigenfalls sie den Requirenten für allen daraus entstehenden Schaden haften (9). 5) Sie sind ausserdem verpflichtet a) zur Verwendung des gesetzlich vorgeschriebenen Stempelpapiers (10); b) zur Führung des ihren Namen und ihre Bezeichnung als Notar

enthaltenden vorschriftsmässigen Dienstsiegels (11); c) zur Beobachtung der Amtsverschwiegenheit (12). 6) Die Benützung von Gehülfen und nöthigenfalls die Aufstellung geeigneter Stellvertreter ist ihnen gestattet; auch ist die Verwendung gedruckter Formulare zulässig (13).

(1) Oestreich, N. O. vom 21. Mai 1855 §. 50. 51. Bayern, N. O. vom 10. Nov. 1861 art. 60 ff. Oesterley a. a. O. II. §. 57 ff. Ausser den gewöhnlichen Formen der Protocolle bestehen für Notariatsurkunden noch besondere aus der Ueberschwänglichkeit des früheren Kanzleistyles herstammende Formalien, welche neuerdings mehr in Wegfall kommen. S. z. B. Reichsnotariatsordnung von 1512 §. 2. Wesentlich ist nur, dass die Notariatsurkunden als solche ausdrücklich bezeichnet und die Person des Notars unzweifelhaft festgestellt wird.

(2) K. Sachsen, N. O. vom 3. Juni 1859 §. 12. Oestreich, N. O. vom 21. Mai 1855 §. 37. Bayern, N. O. vom 10. Nov. 1861 art. 45. Baden, N. O. vom 28. Mai 1864 §. 33. Preussen, Gesetz vom 11. Juli 1845 §. 2. Auch solche Geschäfte, welche zwar nicht strafbar, aber verboten und ungültig sind oder durch welche die Gesetze umgangen werden, sollen vom Notar nicht beurkundet werden. Oestreich, N. O. vom 21. Mai 1855 §. 37. Vgl. noch Bayern, N. O. vom 10. Oct. 1861 art. 45. Preussen, Gesetz vom 11. Juli 1845 §. 3. Wenn die Parteien ungeachtet der ihnen gewordenen Rechtsbelehrung auf einem an sich nicht rechtswidrigen Geschäfte beharren, muss dies vom Notar im Protocolle bemerkt werden.

(3) Nöthigenfalls müssen Identitätszeugen aufgenommen werden. Die Zulässigkeit von Stellvertretern der Parteien ist nach den gewöhnlichen civilrechtlichen Normen zu beurtheilen. Braunschweig, N. O. vom 19. März 1850 §. 11. Oestreich, N. O. vom 21. Mai 1855 §. 37. 46. Sachsen, N. O. vom 3. Juni 1859 §. 13. 21. Hannover, N. O. vom 18. Sept. 1853 §. 14. 15. Bayern, N. O. vom 10. Nov. 1861 art. 62. Baden, N. O. vom 28. Mai 1864 §. 33. 39. 40. Wegen der Möglichkeit lichter Zwischenräume (lucida intervalla) können Notariatsacte auch mit Geisteskranken aufgenommen werden, jedoch unter ausdrücklicher Hervorhebung dieses Umstandes. Geistige Incapacität einer Partei verpflichtet den Notar zur Belehrung und Erwähnung derselben im Protocoll. Preussen, Gesetz vom 11. Juli 1845 §. 4.

(4) Dunkle und zweideutige, sowie nachtheilige oder sonst bedenkliche Bestimmungen muss der Notar auf ausdrückliches Verlangen der Parteien zwar aufnehmen, jedoch unter Erwähnung der von ihm dagegen erhobenen Vorstellung. Oestreich, N. O. vom 21. Mai 1855 §. 38. 41. K. Sachsen, N. O. vom 3. Juni 1859 §. 14. Hannover, N. O. vom 18. Sept. 1853 §. 16. Bayern, N. O. vom 10. Nov. 1861 art. 45. Baden, N. O. vom 28. Mai 1864 §. 41.

(5) Die Unterlassung solcher Belehrung hat verschiedene Folgen, je nachdem dieselbe als ein nothwendiges Erforderniss die Rechtsbeständigkeit des Actes bedingt, wie z. B. bei den Intercessionen der Frauenspersonen, oder nicht. Merkel a. a. O. p. 45. Ersteres ist nach den geltenden Bestimmungen des Civilrechtes zu beurtheilen; im zweiten Falle kann die Unterlassung nur Disciplinarstrafen für den Notar zur Folge haben. Bayern, N. O. vom 10. Nov. 1861 art. 20.

(6) Braunschweig, N. O. vom 19. März 1850 §. 9. Preussen, Gesetz vom 11. Juli 1845 §. 5. 6. Oestreich, N. O. vom 21. Mai 1855 §. 36. 39. K. Sachsen, N. O. vom 3. Juni 1859 §. 11. Hannover, N. O. vom 18. Sept. 1853 §. 27. Bayern, N. O. vom 10. Nov. 1861 art. 47. Baden, N. O. vom 28. Mai 1864. Mecklenburg, Verordnung vom 2. Febr. 1792. Verwandtschaft mit dem Rechtsbeistand einer Partei ist jedoch kein rechtlicher Behinderungsgrund. Trotsche a. a. O. I. p. 484. Oesterley a. a. O. II. §. 39. Merkel a. a. O. p. 35 ff.

(7) Eine ausserhalb des Sprengels aufgenommene Urkunde wird nicht als öffentliche Urkunde angesehen. Oestreich, N. O. vom 21. Mai 1855 §. 11. 34. Hannover, N. O. vom 18. Sept. 1853 §. 1. 24. Bayern, N. O. vom 10. Nov. 1861 art. 9. Baden, N. O. vom 28. Mai 1864 §. 27. S. jedoch Preussen, Gesetz vom 11. Juli 1845 §. 1 und Braunschweig, N. O. vom 19. März 1850 §. 3. K. Sachsen, N. O. vom 3. Juni 1859 §. 10 (nur die Verpflichtung, nicht auch die Befugniss zu Notariatshandlungen ist hier auf einen bestimmten Bezirk beschränkt).

(8) Braunschweig, N. O. vom 19. März 1850 §. 3. Hannover, N. O. vom 18. Sept. 1853 §. 7. Oestreich, N. O. vom 21. Mai 1855 §. 11. Bayern, N. O. vom 10. Nov. 1861 art. 9; über Urlaubsbewilligung ibid. art. 120. Auch die Vereinigung mehrerer Notare zu einem gesellschaftlichen Geschäftsbetrieb ist unstatthaft. Rösl a. a. O. §. 91.

(9) Braunschweig, N. O. vom 19. März 1850 §. 3. Preussen, Gesetz vom 11. Juli 1845 §. 1. Hannover, N. O. vom 18. Sept. 1853 §. 75. K. Sachsen, N. O. vom 3. Juni 1859 §. 10 (innerhalb 3 Meilen vom Wohnsitz). Oestreich, N. O. vom 21. Mai 1855 §. 37. Bayern, N. O. vom 10. Nov. 1861 art. 43. 149. S. schon Reichs-N. O. von 1512 §. 25. Rösl a. a. O. §. 87. Trotsche a. a. O. I. p. 485. Ohne Ersuchen einer Partei oder Auftrag einer Behörde dürfen jedoch die Notare ihr Amt nicht ausüben.

(10) Für die Erhebung und Ablieferung der dem Staate gebührenden Taxen sind die Notare persönlich verantwortlich. Bayern, N. O. vom 10. Nov. 1861 art. 5. Oestreich, Verordnung vom 28. März 1854 und 27. Nov. 1858. Braunschweig, N. O. vom 19. März 1850 §. 22. 23.

(11) Auch sind die Notare zur gerichtlichen Hinterlegung ihrer Namensunterschrift und ihres etwaigen Handzuges (signum) verpflichtet. Braunschweig, N. O. vom 19. März 1850 §. 7. Oestreich, N. O. vom 21. Mai 1855 §. 16. Hannover, N. O. vom 18. Sept. 1853 §. 5. 6. K. Sachsen, N. O. vom 3. Juni 1859 §. 8. Baden, N. O. vom 28. Mai 1864 §. 60. Mecklenburg, Verordnung vom 18. Febr. 1865. Trotsche a. a. O. I. p. 482. Oesterley a. a. O. I. p. 319 ff.

(12) Oestreich, N. O. vom 21. Mai 1855 §. 98. K. Sachsen, N. O. vom 3. Juni 1859 §. 15. Hannover, N. O. vom 18. Sept. 1853 §. 12. Bayern, N. O. vom 10. Nov. 1861 art. 46. Strafgesetzbuch von 1870 §. 300. Die Strafe beträgt hienach bis 500 Thaler oder 3 Monate Gefängniss; die Verfolgung soll nur auf Antrag eintreten.

(13) Die zuweilen vorkommende Bestimmung, dass der Notar die Protocolle selbst niederzuschreiben habe (K. Sachsen, N. O. vom

3. Juni 1859 §. 22. Hannover, N. O. vom 18. Sept. 1853 §. 32), ist unpractisch. Bayern, N. O. vom 10. Nov. 1861 art. 38—42. Baden, N. O. vom 28. Mai 1864 §. 42. 52. 71. Merkel a. a. O. p. 52.

§. 343.

Bei der Aufnahme von Protocollen hat der Notar alles vor ihm Geschehene und Verhandelte mit diplomatischer Genauigkeit vollständig, getreu und deutlich zu protocolliren; Ort, Zeit und Personen genau zu bezeichnen; die ganze Niederschrift den Gegenwärtigen vorzulesen, das Protocoll mit der Bemerkung der erfolgten Vorlesung, die jedoch, wenn die Bemerkung fehlen sollte, zu präsumiren ist, abzuschliessen und mit seinem Vor- und Zunamen unter Beifügung seiner Eigenschaft als Notar und seines Notariatssiegels zu unterschreiben; Einheit des Actes ist an sich nicht erforderlich, jedoch in der Regel die Unterschrift der Parteien oder deren Handzeichen (1). Zu jeder protocollarischen Verhandlung hat der Notar zwei taugliche Notariatszeugen oder statt derselben einen ihm bekannten zweiten Notar beizuziehen; dieselben haben der Verhandlung vom Anfang bis zum Schlusse beizuwohnen und gleichfalls zu unterzeichnen (2). Auch der zweite Notar ist für die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich (3). Bereits errichtete Privaturkunden können die Eigenschaft von Notariatsurkunden erlangen, wenn der Inhalt derselben, sowie Unterschrift und Siegel von den Parteien anerkannt werden und hierüber ein Notariatsact aufgenommen wird. In diesem Falle ist der Notar nicht verpflichtet, von dem Inhalte der Urkunde Kenntniss zu nehmen; jedenfalls kann die Vorlesung von den Betheiligten abgelehnt werden (4). Die Verhandlung vor dem Notar und die Abfassung der Protocolle muss in deutscher Sprache geschehen (5); ist ein Betheiligter der deutschen Sprache nicht mächtig, so ist ein verpflichteter Dollmetscher beizuziehen, welcher alle Eigenschaften eines Notariatszeugen haben muss (6). Ausfertigungen oder Abschriften der Protocolle können von den Parteien verlangt werden; von dritten Personen nur unter Zustimmung der Betheiligten oder nach richterlicher Verfügung. Dieselben müssen den meritorischen Inhalt des Protocolls vollständig wiedergeben, also auch alle etwaigen Abänderungen, Berichtigungen und Zusatzprotocolle (7). So lange ein Notar seine Acten selbst verwahrt, steht nur ihm das Recht zu, Ausfertigungen oder Abschriften davon zu ertheilen (8).

(1) Sog. Schreibzeugen (für illiterati) sind gemeiniglich nicht nothwendig. Abänderungen und Zusätze sind in besonderen Anmerkungen als solche anzubringen. Besondere Vorschriften sind zu beobachten für

die Verhandlungen mit Blinden, Tauben und Stummen (Zuziehung von Vertrauenspersonen); ferner bei letztwilligen Verfügungen. Braunschweig, N. O. vom 19. März 1850 §. 12—14. 18. Preussen, Gesetz vom 11. Juli 1845 §. 10—15. A. L. R. II. 3. § 4. 5. Hannover, N. O. vom 18. Sept. 1853 §. 32—36. K. Sachsen, N. O. vom 3. Juni 1859 §. 22. 23. 29. 38—44. Oestreich, N. O. vom 21. Mai 1855 §. 50 ff. Bayern, N. O. vom 10. Nov. 1861 art. 63 ff. Baden, N. O. vom 28. Mai 1864 §. 53—61. Merkel a. a. O. p. 50 ff. Wetzell a. a. O. p. 149. Oesterley a. a. O. II. §. 56 ff. Vgl. auch C. 11. X. de probat. 2. 19 (loca designando, tempora et personas). Die Reichs-N. O. von 1512 §. 2 ff. verwies auf die Solennitäten der kaiserlichen Rechte und auf jedes Ortes Gewohnheit.

(2) Braunschweig, N. O. vom 19. März 1850 §. 10. Preussen, Gesetz vom 11. Juli 1845 §. 7. Hannover, N. O. vom 18. Sept. 1853 §. 25 ff. K. Sachsen, N. O. vom 3. Juni 1859 §. 16 ff. Oestreich, N. O. vom 21. Mai 1855 §. 43—45. Bayern, N. O. vom 10. Nov. 1861 art. 53—56 (Anwesenheit der Zeugen oder des zweiten Notars nur bei der Verlesung und Unterschrift erforderlich). Baden, N. O. vom 28. Mai 1864 §. 46 (Verwendung eines zweiten Notars an Stelle der Zeugen unstatthaft).

(3) K. Sachsen, N. O. vom 3. Juni 1859 §. 17. Oestreich, N. O. vom 21. Mai 1855 §. 43.

(4) Sog. Recognitionsurkunden. K. Sachsen, N. O. vom 3. Juni 1859 §. 24. Hannover, N. O. vom 18. Sept. 1853 §. 13. 37. 38. Oestreich, N. O. vom 21. Mai 1855 §. 42. 79. Bayern, N. O. vom 10. Nov. 1861 art. 22. Preussen, Gesetz vom 11. Juli 1845 §. 21. 22. Urkunden, auf welchen nur die Unterschrift der Parteien oder die Anerkennung der Unterschriften auf derselben beglaubigt wird, erlangen dadurch nur in Bezug auf die Unterschrift, resp. deren Anerkenntniss die Eigenschaft öffentlicher Urkunden.

(5) Bayern, N. O. vom 10. Nov. 1861 art. 73. K. Sachsen, N. O. vom 3. Juni 1859 §. 9. 34. Baden, N. O. vom 28. Mai 1864 §. 43. Oestreich, N. O. vom 21. Mai 1855 §. 47 (in der im Notariatsbezirke üblichen Sprache). Zu Amtshandlungen in einer fremden Sprache ist besondere Genehmigung erforderlich. S. dagegen Preussen, Gesetz vom 11. Juli 1845 §. 24. 25. Baden, N. O. vom 28. Mai 1864 §. 44.

(6) Oestreich, N. O. vom 21. Mai 1855 §. 47. K. Sachsen, N. O. vom 3. Juni 1859 §. 29—33. Preussen, Gesetz vom 11. Juli 1845 §. 26 ff. Hannover, N. O. vom 18. Sept. 1853 §. 43. Baden, N. O. vom 28. Mai 1864 §. 45. Bayern, N. O. vom 10. Nov. 1861 art. 75.

(7) Braunschweig, N. O. vom 19. März 1850 §. 17. Oestreich, N. O. vom 21. Mai 1855 §. 66 ff. K. Sachsen, N. O. vom 3. Juni 1859 §. 33. 54. Hannover, N. O. vom 18. Sept. 1853 §. 19. 41. Baden, N. O. vom 28. Mai 1864 §. 30. Bayern, N. O. vom 10. Nov. 1861 art. 84 ff. 93. Preussen, Gesetz vom 11. Juli 1845 §. 16. 17.

(8) Oestreich, N. O. vom 21. Mai 1855 §. 66. K. Sachsen, N. O. vom 3. Juni 1859 §. 53. Bayern, N. O. vom 10. Nov. 1861 art. 84.

§. 344.

Der Notar hat auf Verlangen der Betheiligten Zeugnisse auszustellen: 1) über die Richtigkeit von Abschriften; 2) über das Leben von Personen; 3) über den Zeitpunkt der Vorweisung von Urkunden und über die Protestation von Wechseln; 4) über die Richtigkeit von Uebersetzungen; 5) über die Aechtheit von Unterschriften; 6) über die Anerbietung von Leistungen, Aufforderung zur Erfüllung von Verbindlichkeiten, Aufkündigung von Verträgen und Bekanntmachung sonstiger von rechtlichen Folgen begleiteter Erklärungen und Thatsachen; 7) endlich in allen übrigen Fällen, wo ihm das Recht hiezu durch das Gesetz oder in einer den Gesetzen nicht zuwiderlaufenden Weise durch den Willen der Betheiligten verliehen ist (1). Bei der Beglaubigung von Abschriften insbesondere hat der Notar die ihm vorgezeigten Schriften, von denen sie entnommen sind, genau zu vergleichen und, wenn übereinstimmend befunden, dies zu bestätigen; in der Vidimationsclausel ist anzugeben, ob die Urkunde im Original oder in beglaubigter Abschrift vorgezeigt wurde. Diese Vidimirung beweist jedoch nur die Richtigkeit der Abschrift, nicht die Aechtheit der abgeschriebenen Urkunde. Von einer einfachen Abschrift darf ein Zeugniss nicht ausgestellt werden (2). Zur Ausstellung eines Lebenszeugnisses ist erforderlich, dass die Partei persönlich vor ihm erscheint und, wenn ihm dieselbe nicht bekannt ist, zwei dem Notar bekannte glaubhafte Zeugen beigezogen werden, welche deren Identität zu bestätigen vermögen (3). Bei allen übrigen Zeugnissen hat der Notar jedesmal anzugeben, worauf seine Kenntniss der von ihm bestätigten Thatsachen beruht, und das Zeugniss nicht blos durch Unterzeichnung seines Vor- und Zunamens und seiner amtlichen Eigenschaft, sondern auch durch Beidrückung seines Amtssiegels abzuschliessen, sowie den Tag der Ausstellung anzugeben (4). Zeugnisse sind von dem Notar stets in deutscher Sprache auszustellen, in fremden Sprachen nur zufolge besonderer Ermächtigung (5).

(1) Hiezu ist die Zuziehung oder Mitunterschrift von Zeugen nicht erforderlich. K. Sachsen, N. O. vom 3. Juni 1859 §. 58 ff. Oestreich, N. O. vom 21. Mai 1855 §. 76 ff. Hannover, N. O. vom 18. Sept. 1853 §. 48. Bayern, N. O. vom 10. Nov. 1861 art. 11. 82. Braunschweig, N. O. vom 19. März 1850 §. 16. Baden, N. O. vom 28. Mai 1864 §. 47. Bei Wechselprotesten insbesondere sind die Vorschriften der A. D. W. O. art. 88—90 zu beobachten.

(2) K. Sachsen, N. O. vom 3. Juni 1859 §. 59—63. Oestreich, N. O. vom 21. Mai 1855 §. 77. Patent vom 9. Aug. 1854 §. 283. 284. Bayern, N. O. vom 10. Nov. 1861 art. 83. Preussen, Gesetz vom 11. Juli 1845 §. 23 (nach den bestehenden Gesetzen).

(3) Oestreich. N. O. vom 21. Mai 1855 §. 81. K. Sachsen, N. O. vom 3. Juni 1859 §. 64. Hannover, N. O. vom 18. Sept. 1853 §. 48.

(4) K. Sachsen, N. O. vom 3. Juni 1859 §. 65.

(5) Oestreich, N. O. vom 21. Mai 1855 §. 88. 89. K. Sachsen, N. O. vom 3. Juni 1859 §. 66. Die erlangte Ermächtigung kann zurückgezogen werden, wenn sich ein Notar eines offenbaren Mangels genügender Sprachkenntniss schuldig macht.

§. 345.

Der Notar ist verpflichtet, alle von ihm aufgenommenen Protocolle mit Ausschluss der Recognitionsprotocolle, sodann die Entwürfe zu allen von ihm ausgestellten Zeugnissen mit Ausnahme der Vidimationszeugnisse, ferner Nachricht (Abschrift) über alle von ihm abgefassten Recognitionsprotocolle, über alle von ihm verabfolgten Ausfertigungen und Abschriften, sowie über alle Vidimationszeugnisse ihrer Zeitfolge nach in fortlaufenden Nummern zu den von ihm zu haltenden Acten zu nehmen und in seiner Verwahrung zu halten (1). Die Einsicht dieser Acten ist nur den Betheiligten, deren Rechtsnachfolgern, gesetzlichen Stellvertretern und Bevollmächtigten gestattet; dritten Personen nur unter Zustimmung der Betheiligten oder auf Anordnung einer zuständigen Behörde (2). Ausserdem muss jeder Notar 1) ein Repertorium (Register) mit ununterbrochener Zahlenreihe für folgende Rubriken führen: a) Geschäftszahl; b) Datum des Geschäfts; c) Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort der Parteien; d) Angabe des Rechtsgeschäfts hinsichtlich seines Gegenstandes, Werthbetrages und des dafür verwendeten Stempels; e) etwaige Anmerkungen (3); sowie 2) ein alphabetisches Verzeichniss aller Personen, für die er eine Amtshandlung vorgenommen hat (4). Sobald die Befugniss eines Notars zur Ausübung seines Berufes erlischt oder derselbe mit Tod abgegangen ist, sind die von ihm gehaltenen Acten und das Notariatssiegel ungesäumt an dasjenige Gericht abzugeben, unter welchem er seinen Wohnsitz hatte (5).

(1) Braunschweig, N. O. vom 19. März 1850 §. 19. Hannover, N. O. vom 18. Sept. 1853 §. 21. 47. Oestreich, N. O. vom 21. Mai 1855 §. 95. K. Sachsen, N. O. vom 3. Juni 1859 §. 67. 68. Bayern, N. O. vom 10. Nov. 1861 art. 82. Preussen, Gesetz vom 11. Juli 1845 §. 16. In Baden, N. O. vom 28. Mai 1864 §. 29 ist die Verwahrung der Urkunden durch die Amtsgerichte vorgeschrieben. S. schon Reichs-N. O. von 1512 §. 4. Rösl a. a. O. §. 93. 95. Merkel a. a. O. p. 56 ff.

(2) Braunschweig, N. O. vom 19. März 1850 §. 17. K. Sachsen, N. O. vom 3. Juni 1859 §. 67. Bayern, N. O. vom 10. Nov. 1861 art. 93. Baden, N. O. vom 28. Mai 1864 §. 30.

(3) Braunschweig, N. O. vom 19. März 1850 §. 20. Oestreich, N. O. vom 21. Mai 1855 §. 101. Hannover, N. O. vom 18. Sept. 1853 §. 17. K. Sachsen, Ausführungsverordnung zur N. O. §. 9. Bayern, N. O. vom 10. Nov. 1861 art. 77. 78. Baden, N. O. vom 28. Mai 1864 §. 63. Preussen, Gesetz vom 11. Juli 1845 §. 36. Dieses Register ist von dem Gerichtsvorstande zu zeichnen und demselben am Schlusse jedes Jahres vorzulegen.

(4) Oestreich, N. O. vom 21. Mai 1855 §. 105. Hier wird auch ein Verzeichniss aller unter Curatel gestellten und in Concurs verfallenen Personen verlangt. Vgl. Bayern, N. O. vom 10. Nov. 1861 art. 48. Rösl a. a. O. §. 88.

(5) Braunschweig, N. O. vom 19. März 1850 §. 21. Oestreich, N. O. vom 21. Mai 1855 §. 97. 107 (Notariatsarchiv). K. Sachsen, N. O. vom 3. Juni 1859 §. 70. Hannover, N. O. vom 18. Sept. 1853 §. 59 ff. Bayern, N. O. vom 10. Nov. 1861 art. 100.

§. 346.

Der Notar bezieht für seine Amtshandlungen die durch die Taxordnung bestimmten Gebühren und Verläge (1); der Betrag derselben muss jedesmal sowohl auf der Urschrift, wie auf den Ausfertigungen in den einzelnen Sätzen bemerkt werden (2). Dieselben können vertragsmässig nicht in bindender Weise erhöht werden (3), jedoch können Notare das Mehr annehmen, was ihnen aus freiem Antriebe gegeben wird (4). Für die Gebühren und Verläge haften alle diejenigen, welche die Vornahme einer Amtshandlung verlangt oder das Geschäft abgeschlossen haben, ungetheilt; vor deren Berichtigung ist der Notar nicht verpflichtet, die Ausfertigung eines Actes herauszugeben (5). Dieselben werden auch fällig, wenn eine von ihm angefangene Amtshandlung ohne sein Verschulden unvollendet bleibt (6). Gebühren für Notariatszeugen oder für den zweiten Notar, ebenso die Vergütung für Reiseauslagen, können im Voraus verlangt werden (7). Für ein durch Verschulden des Notars, insbesondere wegen Formgebrechen, unwirksames oder mangelhaftes Document sind Gebühren und Verläge nicht zu entrichten und haftet der Notar den Parteien für den dadurch bewirkten Schaden (8). Notare, welche die in der Taxordnung bestimmten Ansätze überschreiten, werden, auch von Amtswegen, zur Zurückerstattung des zuviel Abgeforderten angehalten (9). Die Gebühren- und Verlagsforderungen der Notare sollen auf deren Antrag durch das für den Schuldner zuständige Gericht ganz in derselben Weise wie schuldige Gerichtskosten eingebracht werden (10). Beschwerden über die Höhe von Notariatsgebührenforderungen sind nach allenfallsiger Vernehmung der Notariatskammer bei den zuständigen Gerichten anzubringen (11).

(1) Braunschweig, N. O. vom 19. März 1850 §. 24. Oestreich, N. O. vom 21. Mai 1855 §. 109. Tarif zur N. O. §. 1—30. Bayern, N. O. vom 10. Nov. 1861 art. 104 (Garantie eines Minimaleinkommens aus der Staatscasse). K. Sachsen, N. O. vom 3. Juni 1859 §. 75 ff. Taxordnung vom 3. Juni 1838. Hannover, N. O. vom 18. Sept. 1853 §. 66 ff. S. K. Reber, Die (Bayr.) Notariatsgebühren nach den Verordnungen vom 19. Jan. 1862 und 7. Juli 1863. 2. Aufl. Landsh. 1863. Trotsche a. a. O. I. p. 484. Oesterley a. a. O. I. p. 233 ff.

(2) Die Notariatsgebühren sind speciell: Honorar, Entfernungsgebühr und Reisekosten, Schreibgebühren. Oestreich, N. O. vom 21. Mai 1855 §. 115. K. Sachsen, N. O. vom 3. Juni 1859 §. 79. Bayern, N. O. vom 10. Nov. 1861 art. 108—110 (die Erhebung höherer Gebühren, als auf dem Document angesetzt sind, wird mit Suspension, im Wiederholungsfalle Dienstentlassung bestraft).

(3) Oestreich, N. O. vom 21. Mai 1855 §. 110. K. Sachsen, N. O. vom 3. Juni 1859 §. 76.

(4) Vgl. Merkel a. a. O. p. 199 Anm. 81. Ueber die Frage, ob den Notaren ein Jahrgehalt ausgesetzt werden darf, vgl. Oesterley a. a. O. II. p. 297.

(5) Braunschweig, N. O. vom 19. März 1850 §. 24. Oestreich, N. O. vom 21. Mai 1855 §. 111. 112. K. Sachsen, N. O. vom 3. Juni 1859 §. 77. 78. Bayern, N. O. vom 10. Nov. 1861 art. 107. Von dieser Verpflichtung gegen den Notar wird die Kostenvertheilung unter den Parteien nach den gewöhnlichen Grundsätzen nicht berührt. Merkel a. a. O. p. 72.

(6) Oestreich, N. O. vom 21. Mai 1855 §. 112. K. Sachsen, N. O. vom 3. Juni 1859 §. 78.

(7) K. Sachsen, N. O. vom 3. Juni 1859 §. 78. Ueber die Gebührenansprüche des bei Verhandlungen an Stelle von Zeugen fungirenden zweiten Notars vgl. Oestreich, N. O. vom 21. Mai 1855 §. 113.

(8) Oestreich, N. O. vom 21. Mai 1855 §. 117. 172. K. Sachsen, N. O. vom 3. Juni 1859 §. 80. Hannover, N. O. vom 18. Sept. 1853 §. 51. Bayern, N. O. vom 10. Nov. 1861 art. 149. Preussen, Gesetz vom 11. Juli 1845 §. 43. Die Haftverbindlichkeit der Notare, welche, wenn sie im Auftrage des Staates gehandelt haben, nach den die richterliche Verhaftung bestimmenden Grundsätzen vom Staate zu vertreten ist, richtet sich im Allgemeinen nach den Regeln der Haftpflicht im Berufe; ein grobes Versehen ist bei der Uebertretung der gesetzlichen Formvorschriften anzunehmen

(9) Oestreich, N. O. vom 21. Mai 1855 §. 118. K. Sachsen, N. O. vom 3. Juni 1859 §. 81. Bayern, N. O. vom 10. Nov. 1861 art. 109.

(10) Braunschweig, N. O. vom 19. März 1850 §. 24. Oestreich, N. O. vom 21. Mai 1855 §. 119. K. Sachsen, N. O. vom 3. Juni 1859 §. 83.

(11) Bayern, N. O. vom 10. Nov. 1861 art. 112. Oestreich, N. O. vom 21. Mai 1855 §. 116. K. Sachsen, N. O. vom 3. Juni 1859 §. 82 (Entscheidung durch das Appellationsgericht mit Recurs an das Justiz-Ministerium). Baden, N. O. vom 28. Mai 1864 §. 65 (Justiz-Ministerium).

III. Die öffentliche Aufsicht über die Notare.

§. 347.

Die Ueberwachung des Notariatswesens und die Disciplinargealt über die Notare steht zunächst der obersten Justizbehörde Justizministerium) und unter diesem jedem Obergerichte in seinem ezirke zu ([1]). Zu diesem Zwecke haben die letzteren von Zeit zu eit die Geschäftsführung der in ihrem Bezirke wohnhaften Notare vidiren zu lassen; auch Gerichte und andere öffentliche Behörden, enn ihnen Pflichtverletzungen eines Notars bekannt werden, diese i der Aufsichtsbehörde zur Anzeige zu bringen ([2]). Pflichtvertzungen der Notare sind, eventuell nach Massgabe der für Staatsiener geltenden Vorschriften, strenge zu bestrafen ([3]). Wo das otariat mit der Advocatur verbunden werden kann, kommt die n Advocatenkammern gegen ihre Mitglieder eingeräumte Disciplirgewalt auch dann zur Anwendung, wenn dieselben bei Ausübung s Notariatsberufes sich eines mit der nothwendigen Ehrenhaftigkeit sselben nicht vereinbaren Verhaltens schuldig machen, insbesonre unehrenhafte Mittel anwenden, um sich Kundschaft zu erwern, oder wenn sie ihre Amtspflichten in einer Weise verletzen, odurch das öffentliche Vertrauen in diesen Berufszweig geschwächt ird([4]). Zuweilen bestehen hiefür besondere Notariatskammern mit hnlichen Befugnissen wie die Advocatenkammern ([5]).

([1]) Oestreich, N. O. vom 21. Mai 1855 §. 159 ff. K. Sachsen, N. O. vom 3. Juni 1859 §. 84. Hannover, N. O. vom 18. Sept. 853 §. 76 ff. Baden, N. O. vom 28. Mai 1864 §. 65 ff. Braunchweig, N. O. vom 19. März 1850 §. 26 (richterliche Disciplinarehörde). Bayern, N. O. vom 10. Nov. 1861 art. 113 ff. 145 (Gechte und Staatsanwälte).

([2]) Oestreich, N. O. vom 21. Mai 1855 §. 160. 167. K. Sachen, N. O. vom 3. Juni 1859 §. 85. Ausführungsverordnung zur N. O. . 15. 16. Bayern, N. O. vom 10. Nov. 1861 art. 125. 127.

([3]) Die Strafen sind in der Regel Verweis, Geldstrafe, Suspension, Entlassung. Oestreich, N. O. vom 21. Mai 1855 §. 162 ff. Hannover, N. O. vom 18. Nov. 1853 §. 78 ff. Bayern, N. O. vom 10. Nov. 1861 art. 113 ff. Baden, N. O. vom 28. Mai 1864 §. 66 ff.

([4]) K. Sachsen, N. O. vom 3. Juni 1859 §. 86.

([5]) Oestreich, N. O. vom 21. Mai 1855 §. 130—158. Bayern, N. O. vom 10. Nov. 1861 art. 146 (Vertretung des Standes in Bezug auf dessen innere Angelegenheiten, Erstattung von Gutachten, Vermittlung dienstlicher Streitigkeiten zwischen den Notaren). Baden, N. O. vom 28. Mai 1864 §. 72 ff. Die Notare bildeten in Ravenna schon im 6. Jahrhundert eine Zunft (schola) mit einem Vorsteher (primicerius); ebenso im 9. Jahrhundert in Constantinopel nach einer Novelle des Kai-

sers Leo Sapiens, welche ihre Ergänzung durch Wahl und Bestätigung durch den Praefectus urbi genau beschreibt; das Wesentliche dieser Einrichtung bestand wohl auch schon früher und allgemein. v. Bethmann-Hollweg, Röm. Civilprocess III. p. 170. Oesterley a. a. O. I. §. 3. 5.

Capitel 3.

Die Advocatur.

Quellen: Preussen, A. G. O. III. 77. Verordnung vom 2. Jan. 1849 und 30. April 1847. Bayern, G. O. von 1753 II. §. 5. Verordnung vom 23. März 1813, 28. Jan. 1822, 12. März 1856. Neu verbesserte Advocatenordnung von 1769. K. Sachsen, Advocatenordnung vom 3. Juni 1859 nebst Ausführungsverordnung vom gleichem Datum. Hannover, Gerichtsverfassungsgesetz vom 8. Nov. 1850 §. 69—83. Baden, Anwaltsordnung vom 22. Sept. 1864. Braunschweig, Advocatenordnung vom 19. März 1850. Oldenburg, Anwaltsordnung vom 18. Juni 1858. Oestreich, Advocatenordnung vom 6. Juli 1868.

Literatur: v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 370—374. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 75—78. v. Stubenrauch, Oestreich. Verwaltungsgesetzkunde I. §. 17. Wetzell, System des ordentl. Civilprocesses §. 8. A. Renaud, Lehrbuch des gem. deutschen Civilprocessrechts 1867 §. 62—69. C. H. E. Trotsche, Mecklenb. Civilprocess 1866 I. §. 80—86. G. L. Maurer, Geschichte des altgerman. und namentlich altbayr. Gerichtsverfahrens Heidelberg 1824. Ramdohr, Ueber die Organisation des Advocatenstandes Hann. 1801. Wangemann, Der Advocatenstand Gött. 1811. S. P. Gans, Von dem Amte der Fürsprecher vor Gericht 2. Ausg. Celle 1827. J. H. Beschorner, Die Reform des Advocatenstandes in Deutschland Dresd. und Leipz. 1840. Steinacker, Die Aufgabe des Advocatenstandes im constitutionellen Staate Braunschweig 1841. A. St. v. Hagen. Beiträge zur Reform der Advocatur Magdeb. 1845. A. v. Hagen, Die Reform der Advocatur in Deutschland und besonders in den altpreuss. Provinzen Leipz. 1846. A. Brix, Organisation der Advocatur in Preussen, Oestreich, Sachsen, Oldenburg, Baden, Würtemberg, Mecklenburg, Schweiz, Frankreich und England Wien 1869. R. Gneist, Freie Advocatur, die erste Forderung aller Justizreform in Preussen Berlin 1867. A. Fr. Haak, Ueber Dr. Gneist's freie Advocatur Berlin 1868. H. Jaques, Die freie Advocatur und ihre legislative Organisation Wien 1868. S. Hänle, Freigabe der Advocatur (Referat auf dem X. Anwaltstage zu Nürnberg) Nürnb. 1869. Mittermaier, Bedeutung der würdigen Stellung des Advocatenstandes, Civ. Archiv Bd. 15. p. 280. Bd. 44. p. 391. Beschorner, Die Advocatenordnung für das K. Sachsen in ihrer Wirksamkeit auf das Advocatenwesen daselbst, Civ. Archiv Bd. 45 p. 180. Verhandlungen des 4. und 7. deutschen Juristentages Berlin 1864. 1869. Bluntschli's Staatswörterbuch art. Advocatur (von Brater). Löning's Ausgabe von Bluntschli's Staatswörterbuch I. p. 23 ff. S. noch Hinschius Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege in Preussen I. p. 613. 682. II. p. 95. 201. 319.

I. Die Ausübung des Advocatenberufes.

§. 348.

Der Beruf des Advocaten ist zunächst, Anderen auf Ansuchen in Rechtsangelegenheiten rechtskundigen Rath und, insbesondere durch Vortrag (Fürsprache) vor den Gerichten, Beistand zu gewähren (1). Nach deutschem Rechte ist damit regelmässig verbunden die rechtliche Vertretung der Parteien (Procuratur, Anwaltschaft), d. i. die Befugniss auf Grund erlangter Vollmacht Rechtshandlungen für sie mit bindender Kraft vorzunehmen und namentlich vor Gericht schriftliche oder mündliche Anträge zu stellen oder Erklärungen abzugeben (2). Die Advocatur in diesem vollen Umfange ist weder ein Staatsamt, da sie nicht in der Ausübung öffentlicher Gewalt besteht und auch nicht aus einem Auftrage der Staatsgewalt abgeleitet werden kann (3); noch ein Gewerbe, da mit ihr zwar regelmässig, aber nicht wesentlich Erwerbsabsichten verbunden sind und ihre Ausübung den Grundsätzen der reinen Erwerbsthätigkeit nicht unterliegt (4). Die Advocatur ist vielmehr gleich dem Notariat ein socialer Berufszweig, dessen Wesen in der freien Anwendung der Rechtskunde für das Parteiinteresse der Einzelnen besteht. Daher steht der Advocat auch nicht in einem Vertragsverhältniss zu seinem Clienten, sondern er steht ihm als von ihm erwählte sachverständige Vertrauensperson zur Seite, um in bestimmten Angelegenheiten nach den Regeln des Rechtes seine Sache zu führen und zu vertreten (5). Die berufsmässige Ausübung der Advocatur besteht zwar in der Hauptsache in der durch die Rechtsordnung bestimmten Unterstützung und Vertretung vor den Gerichten und Behörden, es wird jedoch damit auch in der Regel anderweitiger rechtskundiger Rath und Beistand verbunden, soweit das Bedürfniss freien Rechtslebens in der Gesellschaft dies mit sich bringt (6).

(1) Wetzell, Civilprocess §. 8. Renaud, Civilprocessrecht §. 62. Löning a. a. O. p. 26.

(2) An sich sind die beiden Functionen allerdings schon insofern verschieden, als zur Advocatur nothwendig Rechtskenntniss, zur Procuratur dagegen lediglich die Bevollmächtigung der Partei gehört. Indessen scheint ihre Verbindung zu einheitlicher Berufsübung dem deutschen Rechtsleben und der durchgehends gelehrten Berufsbildung der Rechtsbeistände mehr angemessen; auch wird durch die Trennung die Processführung vertheuert und verzögert. In den meisten deutschen Staaten, insbesondere mit Ausnahme der Länder des französischen Rechtes, besteht die Verbindung beider Functionen, doch ist sie auch dort nicht ausgeschlossen. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 370 ff. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. p. 176. Brix a. a. O. Einleitung.

Vgl. Preussen, Verordnung vom 2. Jan. 1849. Bayern, Verordnung vom 23. März 1813 und 28. Jan. 1822. Oestreich, Advocatenordnung vom 6. Juli 1868 §. 8. K. Sachsen, Advocatenordnung vom 3. Juni 1859 §. 1. Die Bezeichnung der Advocaten als Anwälte ist nicht entscheidend, so in Preussen, Oldenburg, A. O. vom 18. Juni 1858 und Baden, A. O. vom 22. Sept. 1864. Das System der Trennung besteht in Braunschweig, A. O. vom 19. März 1850 §. 1; für die höheren Gerichte Rheinpreussens, Decret vom 19. Dec. 1810. Hannover, Gesetz vom 31. März 1859 §. 27. 28. Gerichtsorganisationsgesetz vom 8. Nov. 1850 §. 81. Würtemberg, Verordnung vom 6. Nov. 1822 §. 8. Brix a. a. O. p. 234; zum Theil auch in Mecklenburg-Schwerin (Rostock) vgl. Brix a. a. O. p. 253. Uebrigens kann in der Regel Niemand zum Anwalt ernannt werden, der nicht zugleich Advocat ist. Vgl. für das System der Verbindung Mittermaier, Civ. Archiv Bd. 15 p. 280. Steinacker, Die Aufgabe des Advocatenstandes p. 69. Beschorner, Die Reform des Advocatenstandes p. 85. Feuerbach, Betrachtungen über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit p. 395. S. auch die Beschlüsse des zweiten deutschen Juristentags bei Brix a. a. O. p. XVI ff. Preuss. Gerichtszeitung 1860 Nr. 47. 48. 1861 Nr. 5. 6—12. Andererseits v. Hagen, Reform der Advocatur p. 159. Ueber die Stellung der römischen cognitores (procuratores) vgl. v. Bethmann-Hollweg, Röm. Civilprocess III. p. 167.

(³) Wetzell, Civilprocess p. 34. Hagemann, Practische Erörterungen VI. 47. Löning a. a. O. p. 27. Daraus folgt jedoch nicht, dass die Advocatur blosse Privatsache sei, vielmehr bildet sie einen Zweig des socialen Berufsrechts und es sind mit ihr nothwendig öffentliche Rechte und Pflichten verbunden. Nach dem Strafgesetzbuch von 1870 §. 359 sind die Advocaten und Anwälte auch in strafgesetzlicher Hinsicht von der Kategorie der Beamten ausgeschlossen.

(⁴) Vgl. Oestreich, Patent zur Gewerbeordnung vom 20. Dec. 1859 V. f. Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 6. Bayern, Gewerbegesetz vom 30. Jan. 1868 §. 32 Ziff. 9. Baden, Gewerbegesetz vom 20. Sept. 1862 §. 33. K. Sachsen, Gewerbegesetz vom 15. Oct. 1861 §. 1. Vgl. auch den Beschluss des II. deutschen Juristentages (Brix a. a. O. p. XVI): die Frage der Advocatur ist keine Frage des Gewerberechts, sondern der Justizverfassung (richtiger der Berufsordnung.

(⁵) Die Vertragskategorien des Privatrechts (Mandat, Dienstmiethe, Innominatcontract) sind daher auf die Advocatur unanwendbar. Jordan, Civ. Archiv Bd. 12. p. 200 ff. Wetzell, Civilprocess p. 38. Renaud, Civilprocessrecht §. 64. Nach letzteren leistet der Advocat seinen Beistand beneficii loco (L. 1 pr. D. si mensor 11. 6), eine Auffassung des römischen Rechtes, welche der heutigen Natur des Advocatenberufs nicht mehr entsprechen dürfte. Bei den Römern war die Advocatur anfänglich eine freie Kunst und ein Ehrengeschäft der höchsten Stände, in der früheren Kaiserzeit ein unter der Aufsicht der Magistrate stehendes edleres Gewerbe, in der späteren eine Art öffentlichen Dienstes (militia), durch welche der Staat den rechtsunkundigen und der gerichtlichen Rede nicht mächtigen Parteien gegen billige Sporteln die nöthige Hülfe leistete. v. Bethmann-Hollweg, Der röm. Civilprocess III. 1866 p. 161 ff. Es war daher jedem Gerichte eine bestimmte

... ausschliesslich hier concessionirter und in einer Matrikel verzeichneter Advocaten beigegeben. Sie bildeten Collegien mit einem Vorsteher ... verschiedenen Abstufungen, die nach der Dienstzeit zurückgelegt ...rden; sie hatten ausserdem Corporationsrechte und verschiedene Privilegien. Sie standen daher auch unter der Disciplinargewalt des betreffenden Magistratus und die Advocatur war die Vorschule zu den höheren Staatsämtern. In weitergehender Weise wurden auch in **Preussen** durch das Corp. jur. Fridericianum, zufolge der C. O. vom 14. April 1780, an Stelle der Advocaten sog. Assistenzräthe als besoldete Staatsdiener aufgestellt, welche den Parteien gerichtsseitig von Amtswegen zugeordnet wurden und den Richter bei Ausmittlung der Wahrheit unterstützen und controliren sollten; für die Besorgung der nichtprocessualischen Geschäfte sollten die Justiz-Commissarien dienen. Diese Einrichtung erwies sich schon nach kurzer Zeit als unhaltbar. v. **Rönne**, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 370. Doch werden auch jetzt noch die Rechtsanwälte in Preussen als Staatsdiener angesehen und rangiren hinter dem jüngsten etatsmässigen Mitgliede des Gerichts, bei dem sie angestellt sind. A. G. O. III. 76. 3. Rescript vom 27. März 1818. v. **Rönne** a. a. O. p. 101. Auch in **Bayern** werden sie als öffentliche Diener betrachtet. **Pözl**, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. p. 177. S. dagegen die Verordnung vom 12. April 1800 und **Seuffert**, Commentar zur G. O. I. p. 344. Ueber die allmähliche Ausbildung der Advocatur zu einem besonderen Berufszweig seit dem 15. Jahrhundert und das frühere Amt der Fürsprecher vgl. **Maurer**, Geschichte des altgerman. und namentlich altbayr. Gerichtsverfahrens Heidelb. 1824 §. 13. 96—100.

(6) Dies ist namentlich da der Fall, wo die Advocatur mit dem Notariat verbunden werden kann.

§. 349.

Auch die Advocatur kann ihrer Natur nach nur von Rechtskundigen geübt werden (1). Hiezu gehört 1) der Nachweis der ordnungsmässig erlangten Befähigung und 2) die öffentliche Aufnahme in den Advocatenberuf. In ersterer Hinsicht wird erfordert: a) die Zurücklegung des vorgeschriebenen 3—4jährigen wissenschaftlichen Rechtsstudiums auf einer Universität auf Grund der erlangten Gymnasialmaturität; b) das Bestehen der juristischen Abgangsprüfung (2); meist ausserdem noch c) die Zurücklegung einer mehrjährigen, theils gerichtlichen, theils advocatorischen Vorbereitungspraxis und d) das Bestehen einer zweiten vorzugsweise auf den Nachweis practischer Befähigung und umfassender Rechtskenntnisse gerichteten (für den Staatsdienst qualificirenden) Prüfung (3). Die weitere Vorschrift der Erwerbung der juristischen Doctorwürde muss als ...guläre Ausnahme bezeichnet werden (4). Die Aufnahme in den ...vocatenberuf erfolgt entweder 1) durch Ernennung von Seiten ... Staates (5), oder 2) durch Eintragung in die Advocatenliste bei ...n Gerichtshofe oder dem Ausschuss derjenigen Advocatenkammer,

in deren Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz nimmt (6). Die Ernennung durch den Staat wird nur denen zu Theil, welche die erforderlichen Befähigungsnachweise erbracht haben, wobei, wenn die Zahl der Advokatenstellen eine geschlossene ist, regelmässig die durch die Anciennität bestimmte Reihenfolge eingehalten wird; es können jedoch auch Personen aus dem Richterstande ohne specielle Vorbereitung zur Advocatur ernannt werden und gilt in diesem Falle die Befähigung zum Richteramte für hinreichend (7). Nach dem Systeme der freien Advocatur hat der Bewerber seine Einschreibung (Immatriculation) selbst zu erwirken; dieselbe kann bei dem Nachweise der gesetzlichen Befähigungsmomente nur denen verweigert werden, welche durch ein Straf- oder Disciplinarerkenntniss zur Ausübung der Advocatur unfähig geworden sind (8). Der Wohnsitz der Advocaten kann frei gewählt und verändert werden (9); jedoch ist mit der Ernennung durch den Staat in der Regel die Anweisung eines bestimmten Wohnsitzes (10) und zuweilen auch eines geschlossenen Wirkungskreises (11) verbunden. Vor dem Beginne ihrer Berufsthätigkeit werden die Advocaten auf die Beobachtung der Gesetze und die Erfüllung ihrer Berufspflichten vereidigt (12).

(1) Die Ausübung der Berufsgeschäfte der Advocaten durch Nichtberechtigte ist bei Strafe verboten; Honorarverträge zwischen solchen und ihren Auftraggebern sind nichtig. Insbesondere ist das Geschäft der sog. Winkeladvocaten (Bauernkönige) strenge untersagt. Bayern, G. O. von 1753 II. §. 8. Verordnung vom 18. Febr. 1811. K. Sachsen, Verordnung vom 28. April 1845. Braunschweig, A. O. vom 19. März 1850 §. 6. Diese Bestimmung erstreckt sich jedoch nicht auf die Stellvertretung für Andere.

(2) So in Mecklenburg, Verordnung vom 21. April 1837 und 27. Jan. 1857. Trotsche a. a. O. I. p. 437. Die Doctorwürde befreit von diesem Examen nicht.

(3) Vgl. Preussen, Verordnung vom 2. Jan. 1849 §. 37. Gesetz vom 26. April 1851 art. 15. Gesetz vom 6. Mai 1869 §. 1 (Befähigung zum Richteramt). v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 370. p. 101. Bayern, Verordnung vom 2. Sept. 1814. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 75. K. Sachsen, G. O. vom 3. Juni 1859 §. 2. Verordnung vom 9. Juli 1836 und 16. Nov. 1859. Hannover, Gerichtsverfassungsgesetz vom 8. Nov. 1850 §. 78. 79. Bekanntmachung vom 8. Jan. 1856 die Prüfung und weitere Ausbildung für den Justizdienst betr. Baden, A. O. vom 22. Sept. 1864 §. 1. Verordnung vom 6. Mai 1868 betr. den öffentlichen Dienst in der Justiz und öffentlichen Staatsverwaltung. Braunschweig, A. O. vom 19. März 1850 §. 4. Gesetz vom 5. März 1850 über die Einrichtung einer Commission zur Prüfung der Candidaten der Rechte und die von diesen zu bestehenden Prüfungen. Vgl. auch K. G. O. von 1555 I. 18. §. 1. Oestreich, A. O. vom 6. Juli 1868 §. 1. 2. Ausserdem wird in der Regel noch der Indigenat, Unbescholtenheit und ein gewisses Alter (25 Jahre) er-

fordert. Ueber die Erfordernisse nach Römischem Rechte vgl. Wetzell a. a. O. §. 8.

(4) Diese Vorschrift besteht in Oestreich. A. O. vom 6. Juli 1868 §. 1. 3. Vgl. aber oben §. 34 Anm. 8.

(5) Dies ist zur Zeit noch das Regelmässige und es ist damit die Festsetzung bestimmter Anwaltstellen verbunden nach Verhältniss der Bevölkerung, des Verkehres und des Umfangs der Bedürfnisse, durch deren Erledigung die Anstellung im einzelnen Falle bedingt ist. Auf innere Gründe kann dieses System nicht gestützt werden und es besteht keine Veranlassung, die Advocaten nicht gleich den Aerzten zur freien Praxis zuzulassen. Preussen, Verordnung vom 2. Jan. 1849 §. 30. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 370. Bayern, Verordnung vom 23. März 1813. Hannover, Gesetz vom 8. Nov. 1850 §. 71. K. Sachsen, A. O. vom 3. Juni 1859 §. 3—5. Baden, A. O. vom 22. Sept. 1864 §. 4. Ein gemischtes System besteht in Braunschweig, A. O. vom 19. März 1850 §. 4, wornach die Zulassung zur Advocatur durch die Advocatenkammer, dagegen die Ernennung zum Anwalt oder Obergerichtsadvocaten Seitens des Staatsministeriums stattfindet. Es begründet übrigens einen wichtigen Unterschied, ob das Anstellungssystem mehr in formeller Weise im Sinne einer Approbation (Baden, Sachsen) gehandhabt, oder ob sich die Regierung ein freies Auswahl- und Ernennungsrecht vorbehält. Jedenfalls kann die Ernennung nicht wie bei den Staatsbeamten als Auftrag der Staatsgewalt angesehen werden und ist schon die erste Anstellung definitiv.

(6) Mecklenburg, Verordnung vom 21. April 1857 (Eintragung beim Gerichtshofe nach Auftrag der Regierung). Trotsche a. a. O. I. p. 437. Oldenburg, A. O. vom 18. Juni 1858 §. 1 (Zulassung durch das Appellationsgericht). Oestreich, A. O. vom 6. Juli 1868 §. 7 (Eintragung bei der Advocatenkammer).

(7) Dies ist namentlich da der Fall, wo zwischen der Qualification zum Richteramt und zur Advocatur kein Unterschied gemacht wird, wie z. B. in Bayern und Preussen. S. aber auch Oestreich, A. O. vom 6. Juli 1868 §. 6. Mecklenburg, Verordnung vom 27. Sept. 1837. Auch auswärtigen Advocaten kann im Falle des Bedürfnisses nach erfordertem Berichte der Advocatenkammer das Auftreten von einheimischen Gerichten gestattet werden. Braunschweig, A. O. vom 19. März 1850 §. 4.

(8) K. Sachsen, A. O. vom 3. Juni 1859 §. 2. Oldenburg, A. O. vom 18. Juni 1858 art. 2. Baden, A. O. vom 22. Sept. 1864 §. 5.

(9) K. Sachsen, A. O. vom 3. Juni 1859 §. 7. Baden, A. O. vom 22. Sept. 1864 §. 6. Oestreich, A. O. vom 6. Juli 1868 §. 21. Braunschweig, A. O. vom 19. März 1850 §. 3 (im Falle der Advocatur im engeren Sinne). Advocaten können sich übrigens nur an Orten niederlassen, wo sich ein (Collegial-) Gericht befindet und jede Wahl oder Veränderung des Wohnsitzes ist anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

(10) Oldenburg, A. O. vom 18. Juni 1858 art. 4 §. 1. Preussen, Verordnung vom 1. Juni 1849 §. 36. Braunschweig, A. O. vom 19. März 1850 §. 3 (für Advocat-Anwälte). Pözl, a. a. O. p. 177. Die Versetzung der Advocaten gegen ihren Willen, aus administrativen

Rücksichten, ist nicht gestattet. Bayern, Landraths-Abschied vom 4. März 1849. Braunschweig, A. O. vom 19. März 1850 §. 3. Oldenburg, A. O. vom 18. Juni 1858 art. 4 §. 2.

(11) Beschränkung der Rechtsanwälte auf die Praxis in dem ihnen angewiesenen Gerichtsbezirke, jedoch mit der Befugniss, Eingaben aller Art ohne diese Beschränkung anzufertigen und zu legalisiren; besondere Rechtsanwälte für das Obertribunal. Preussen, Verordnung vom 2. Jan. 1849 §. 3. Gesetz vom 17. März 1850 §. 7. 10. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 370 p. 100. In Braunschweig, A. O. vom 19. März 1850 §. 5 können bei dem Obergerichte und Cassationshofe nur Obergerichtsadvocaten und die Anwälte nur vor den Gerichten auftreten, bei welchen sie angestellt sind. S. auch Oldenburg, A. O. vom 18. Juni 1858 art. 1 §. 4. Unbeschränkte Praxis besteht in Bayern (Pözl a. a. O. p. 177). Oestreich, A. O. vom 6. Juli 1868 §. 8. Hannover, Gerichtsverfassungsgesetz vom 8. Nov. 1850 §. 73. Mecklenburg, Verordnung vom 30. Oct. 1858. Baden, A. O. vom 22. Sept. 1864 §. 7 (jedoch ist die Zulassung zur Praxis beim Oberhofgerichte durch 5jährige ununterbrochene Praxis bedingt). K. Sachsen, A. O. vom 3. Juni 1859 §. 1. Gesetz vom 28. Jan. 1835 die höheren Justizbehörden betr. §. 9. Beim Bundes-Ober-Handelsgericht zu Leipzig werden alle zur gerichtlichen Praxis fest berechtigten Advocaten zugelassen. Bundes-Gesetz betr. die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen vom 12. Juni 1869 §. 10.

(12) Braunschweig, A. O. vom 19. März 1850 §. 4. Oestreich, A. O. vom 6. Juli 1868 §. 5. Baden, A. O. vom 22. Sept. 1864 §. 9. K. Sachsen, A. O. vom 3. Juni 1859 §. 6. K. G. O. von 1565 §. 64. Wetzell a. a. O. §. 8.

§. 350.

Die Befugniss zur Ausübung der Advocatur erlischt (1): 1) durch Verlust der Staatsangehörigkeit oder der Selbständigkeit (2); 2) durch Annahme oder Ausübung eines mit der Advocatur unvereinbaren Nebenamtes oder Gewerbes (3); 3) durch Verzicht (4); 4) durch strafgerichtliche oder disciplinäre Verurtheilung nach Massgabe der hierüber bestehenden Gesetze (5). In gewissen Fällen kann auch Suspension vom Berufe verfügt werden (6). Die Veräusserung bestehender Advocatenstellen an Dritte und jede anderweitige Singular- oder Universalsuccession in dieselben ist unstatthaft.

(1) Oestreich, A. O. vom 6. Juli 1868 §. 34. K. Sachsen, A. O. vom 3. Juni 1859 §. 74.

(2) In Oldenburg, A. O. vom 18. Juni 1858 art. 4 §. 3 und Braunschweig, A. O. vom 14. März 1850 §. 3 geht das Recht zur Ausübung der Anwaltspraxis auch durch das Aufgeben des angewiesenen Wohnsitzes verloren.

(3) In der Regel ist den Advocaten die Annahme eines besoldeten Staatsamtes, mit Ausnahme des Lehramtes, und die Ausübung solcher Beschäftigungen untersagt, welche dem Ansehen des Advocatenstandes

zuwider sind. Oestreich, A. O. vom 6. Juli 1868 §. 20. Oldenburg, A. O. vom 18. Juni 1838 art. 13. Insbesondere können Richter und Gerichtsactuare nicht zugleich Advocaten sein. Hannover, Gerichtsverfassungsgesetz vom 8. Nov. 1850 §. 58. Mecklenburg, Rescript vom 3. Juli 1811. Hier ist auch den ordentlichen Professoren der Rechte auf der Universität Rostock die Advocaturpraxis verboten. Rostocker Erbvertrag vom 13. Mai 1788 §. 198 III. Trotsche a. a. O. p. 438. In Braunschweig, A. O. vom 19. März 1850 §. 11 wird zur Uebernahme von besoldeten Nebenämtern und Geschäften die Genehmigung des Staatsministeriums nach eingeholtem Gutachten der Advocatenkammer erfordert. Ehrenämter können Advocaten frei übernehmen. Sie können jedoch die Wahl zu einem Gemeindeamt ablehnen. Bayern, Gemeindeordnung von 1869 art. 174. Pözl a. a. O. p. 178 Anm. 7. Ueber die Verbindung der Advocatur mit dem Notariat vgl. oben §. 339 Anm. 8.

(4) Hiefür wird zuweilen die Genehmigung der obersten Justizbehörde vorgeschrieben. K. Sachsen, A. O. vom 3. Juni 1859 §. 74. Doch wird dadurch die Wiederaufnahme der Advocatur an demselben oder an einem anderen Orte nicht ausgeschlossen. Oestreich, A. O. vom 6. Juli 1868 §. 34.

(5) Strafgesetzbuch von 1870 §. 31. 33. 34—36. Preussen, Verordnung vom 30. April 1847 §. 12. Oldenburg, A. O. vom 18. Juni 1858 art. 33. Braunschweig, A. O. vom 19. März 1850 §. 25. Hannover, Gesetz über die Einrichtung von Anwaltskammern vom 8. Nov. 1850 §. 11. 26. Baden, A. O. vom 22. Sept. 1864 §. 5. 36. 37. Die Ausstossung kann nur erfolgen, wenn sich ein Advocat der Fortführung seines Amtes gänzlich unwürdig gezeigt hat.

(6) Baden, Gesetz vom 22. Sept. 1864 §. 36 (bis auf 2 Jahre). Braunschweig, A. O. vom 19. März 1850 §. 17. Hannover, Gesetz über die Einrichtung von Anwaltskammern vom 8. Nov. 1850 §. 12 (bis auf 2 Jahre). Oldenburg, A. O. vom 18. Juni 1858 art. 33. Bayern, Verordnung vom 28. Juni 1822 (auf ein Jahr). Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 78.

II. Rechte und Pflichten der Advocaten.

§. 351.

Das ordnungsmässig erlangte Recht der Advocatur in ihrem ganzen Umfange (1) gibt das Recht: 1) den Parteien in Processen als Rechtsbeistand zu dienen; 2) sie als Bevollmächtigte zu vertreten; 3) in Untersuchungen ihre Vertheidigung zu übernehmen; 4) ihnen in allen sonstigen Rechtsangelegenheiten mit Rath und That behülflich zu sein (2). Auch ist der Advocat befugt, soweit nicht besondere gesetzliche Vorschriften im Wege stehen, in allen gerichtlichen und aussergerichtlichen, sowie in öffentlichen und in Privatangelegenheiten aufzutreten (3). Er ist nicht verpflichtet, Allen auf deren Ansuchen seinen rechtlichen Beistand zu gewähren, kann

vielmehr dergleichen Ansuchen ohne Angabe von Gründen ablehnen, auch bereits übernommene Aufträge jederzeit kündigen, jedoch so, dass die Partei dadurch nicht ohne Noth in Schaden kommt (4); andererseits sind auch die Parteien jederzeit berechtigt, einem Advocaten zu kündigen oder eine ertheilte Vollmacht zu widerrufen (5). Der Advocat ist berechtigt, in Verhinderungsfällen einen anderen zur Ausübung der Advocatur Befähigten an seiner Statt zu substituiren; bei andauernder Verhinderung, insbesondere längerer Abwesenheit ist die erfolgte Substitution der vorgesetzten Disciplinarbehörde anzuzeigen (6). Für seine Mühewaltung kann der Advocat, auch vorschussweise, eine Belohnung (Deservit, Honorar) beanspruchen, welche freier Vereinbarung unterliegt, jedoch nicht in der Cession des Streitgegenstandes bestehen darf; beim Mangel einer Vereinbarung wird dieselbe nach Massgabe der bestehenden Taxordnung geregelt (7). Von armen Parteien darf ein Vorschuss nicht bedungen und keine Zahlung angenommen werden (8). Er kann von den für seine Partei bei ihm eingegangenen Baarschaften die Summe seiner Deserviten und Auslagen in Abzug bringen, soweit sie nicht durch erhaltene Vorschüsse gedeckt sind, muss jedoch ohne Aufenthalt sich hierüber mit ihr berechnen (9). Die von den Gerichten und Behörden der Hauptsache genehmigten Kostenrechnungen der Advocaten werden auf deren Ansuchen durch Zahlungsbefehle eingebracht (10).

(1) Wo Advocatur und Anwaltschaft getrennt sind (§. 348), müssen die dessfalls gezogenen Grenzlinien beobachtet werden.

(2) K. Sachsen, A. O. vom 3. Juni 1859 §. 1. 10. Oestreich, A. O. vom 6. Juli 1868 §. 8. 9. Baden, A. O. vom 22. Sept. 1810 §. 10. Braunschweig, A. O. vom 19. März 1850 §. 1. Die Advocaten sind befugt, Alles, was sie zur Vertretung der Rechte ihrer Partei für dienlich erachten, unumwunden vorzutragen und ihre Angriffs- und Vertheidigungsmittel in jeder Weise zu gebrauchen, welche mit ihrer Vollmacht und den Gesetzen vereinbar ist und ihrem Gewissen nicht widerstreitet. Jedoch können Schriften, deren Abfassung den gesetzlichen Vorschriften nicht entspricht, nöthigenfalls zur Verbesserung vom Gerichte zurückgewiesen werden. Auch dürfen die Advocaten die dem Gesetze und den Gerichten schuldige Achtung nicht verletzen.

(3) Vgl. §. 349 Anm. 11. Ueber die Zulassung der Advocaten in administrativen (Polizei-)Sachen, sowie über die Nothwendigkeit der Benützung von Advocaten im öffentlichen Verfahren (Anwaltszwang) entscheiden die speciellen gesetzlichen Bestimmungen. Hannover, Gerichtsverfassungsgesetz vom 8. Nov. 1850 §. 69. 70. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 76. Trotsche a. a. O. p. 441 ff. Vgl. vom Standpunkte des gemeinen Rechts Renaud, Civilprocessrecht §. 63.

(4) Oldenburg, A. O. vom 18. Juni 1858 art. 5 §. 2. art. 6 §. 1. Oestreich, A. O. vom 6. Juli 1868 §. 19. Auch in der Bad. A. O. vom 22. Sept. 1864 ist eine Verpflichtung der Advocaten zur

Uebernahme der ihnen angetragenen Geschäfte nicht ausgesprochen. Nach dem älteren Rechte (s. noch K. Sachsen, A. O. vom 3. Juni 1859 §. 11. 15) war eine solche Verpflichtung den Advocaten regelmässig auferlegt. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 77. Renaud a. a. O. §. 63. Indessen spricht schon die Analogie der Aerzte dagegen (oben §. 248); auch ist sie um desswillen unpractisch, da die Vertretung jedenfalls wegen Geschäftsüberhäufung abgelehnt werden kann. Oldenburg, A. O. vom 18. Juni 1856 art. 5 §. 3. K. Sachsen, A. O. vom 3. Juni 1859 §. 13. Vgl. noch Hannover, Gerichtsverfassungsgesetz vom 8. Nov. 1850 §. 75 (Versagung des Beistands nur aus zureichenden Gründen). Trotsche a. a. O. p. 454. 457. Wetzell a. a. O. p. 36. Auch sind die Advocaten zur Ablehnung ungerechter Sachen verpflichtet. Vgl. §. 352 Anm. 2.

(5) Dies folgt nothwendig daraus, dass der Advokat kein Recht an der Sache seines Clienten erlangt, sondern nur als dessen Vertrauensperson fungirt. Oestreich, A. O. vom 6. Juli 1868 §. 11. 13.

(6) Oestreich, A. O. vom 6. Juli 1868 §. 14. 15. Baden, A. O. vom 22. Sept. 1864 §. 17. 18. K. Sachsen, A. O. vom 3. Juni 1859 §. 18. Die Verpflichtung der Advocaten, unnöthige Kosten, z. B. durch Reisen, zu vermeiden, bringt zuweilen die Nothwendigkeit mit sich, einen Substituten zu bestellen. Mecklenburg, Verordnung vom 27. März 1857. Trotsche a. a. O. p. 457.

(7) Nach Analogie der Aerzte. Hannover, Gerichtsverfassungsgesetz vom 8. Nov. 1850 §. 74. Oestreich, A. O. vom 6. Juli 1868 §. 16. 17. In der Regel sind jedoch die Advocaten auch jetzt noch an die Einhaltung der Taxordnung wenigstens vor Beendigung des Processes gebunden. K. Sachsen, A. O. vom 3. Juni 1859 §. 22—25. Oldenburg, A. O. vom 18. Juni 1858 art. 6. 7. Baden, A. O. vom 22. Sept. 1864 §. 11. Braunschweig, A. O. vom 19. März 1850 §. 8. 10. Mecklenburg, Verordnung vom 20. Juli 1840 und 11. Mai 1858. Trotsche a. a. O. §. 84. Die Vereinbarung eines ständigen Jahresgehalts ist jedenfalls zulässig. Auch das pactum de quota litis und das Versprechen einer besonderen Belohnung für den Fall des Sieges sind gemeinrechtlich verboten. Wetzell a. a. O. §. 8. Renaud a. a. O. §. 64. Vgl. auch noch Baden, A. O. vom 22. Sept. 1864 §. 11 fin. K. Sachsen, A. O. vom 3. Juni 1859 §. 25. Deservitenstreitigkeiten sollen nach manchen Gesetzen durch die Advocatenkammer (Braunschweig, A. O. vom 19. März 1850 §. 9. Oestreich, A. O. vom 6. Juli 1868 §. 19; Hannover, Gesetz über die Anwaltskammern vom 8. Nov. 1850 §. 6, gutachtlich), meist jedoch durch die Gerichte der Hauptsache entschieden werden. — Selbstverständlich ist der Advocat zum Ersatz seiner Auslagen berechtigt.

(8) Vorausgesetzt, dass denselben das Armenrecht ertheilt ist. Baden, A. O. vom 22. Sept. 1864 §. 11. Ueber die Abtragung der Schuld aus dem Armenrechte vgl. Trotsche a. a. O. p. 382 ff.

(9) Oestreich, A. O. vom 6. Juli 1868 §. 19.

(10) Braunschweig, A. O. vom 19. März 1850 §. 9. K. Sachsen, A. O. vom 3. Juni 1859 §. 24. Ungebührliche Ansätze können moderirt, Ansätze für nicht oder gegen Auftrag stattgefundene Handlungen sollen nicht nur gestrichen, sondern mit Disciplinarstrafe geahn-

det werden. — Für die angemessene Versorgung der Wittwen und Waisen von Advocaten bestehen zuweilen eigene Pensionsanstalten, z. B. in Bayern, Verordnung vom 27. Juni 1808 (unter Leitung und Verwaltung eines Centralausschusses der Advocaten). Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 76. Preussen, Circ. Rescript vom 18. Juni 1860. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 339 p. 493 Anm. 15 b.

§. 352.

Der Advocat soll durch Redlichkeit und Ehrenhaftigkeit im Benehmen die Ehre und Würde seines Berufes wahren (1). Er ist verpflichtet, die von ihm übernommenen Rechtssachen dem Rechte gemäss zu führen und die Rechte und Interessen seiner Partei gegen Jedermann mit Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit zu vertreten, insbesondere auch Verschwiegenheit über die ihm anvertrauten Angelegenheiten zu beobachten (2). Er muss die Vertretung oder auch nur Berathung einer Partei ablehnen, wenn er die Gegenpartei in derselben oder in einer zusammenhängenden Sache vertreten hat oder in solcher Sache früher als Richter oder Staatsanwalt thätig war; ebensowenig darf er beiden Theilen in derselben Sache dienen (3). Er muss die ihm von der zuständigen Behörde zugewiesene Vertretung armer Parteien oder solcher zahlungsfähiger Parteien übernehmen, deren Vertretung kein Advocat freiwillig übernimmt; kann jedoch im letzteren Falle Ersatz seiner Auslagen und Sicherstellung seiner Gebühren verlangen (4). Nach erledigter oder sonst beendigter Vertretung einer Partei hat er auf deren Verlangen die in seinen Händen befindlichen Acten und Urkunden hinauszugeben, kann jedoch Schriftentwürfe, Briefe, Nachweise über geleistete und resp. noch nicht erstattete Zahlungen, sowie die ihm ertheilte Vollmacht zurückbehalten (5). Die Advocaten sind wegen aller Versehen und Verschuldungen zum Nachtheile ihrer Clienten denselben ersatzpflichtig, sofern diese nicht selbst dabei eine Schuld trifft (6).

(1) Oestreich, A. O. vom 6. Juli 1868 §. 10. Baden, A. O. vom 22. Sept. 1864 §. 12.

(2) Daraus fliesst auch die Verpflichtung der Advocaten, über die ihnen aufgetragenen Geschäfte geordnete und vollständige Handacten zu halten. K. Sachsen, A. O. vom 3. Juni 1859 §. 10. 20. Oldenburg, A. O. vom 18. Juni 1858 art. 10. Baden, A. O. vom 22. Sept. 1864 §. 10. 12. 16. Oestreich, A. O. vom 6. Juli 1868 §. 9. Wetzell a. a. O. §. 8. Pözl a. a. O. p. 181. Auch soll der Advocat wissentlich keine ungerechte Sache vertreten oder fortführen. Mecklenburg, Verordnung vom 13. Sept. 1845. Oldenburg, A. O. vom 18. Juni 1858 art. 5 §. 3. K. Sachsen, A. O. vom 3. Juni 1859 §. 12. In den Reichsgesetzen war besonders auch das muthwillige Appelliren mit Strafe bedroht. J. R. A. von 1654 §. 120 fin. Dep. Absch. von 1700

§. 17. — Zur Herausgabe seiner Information (species facti) an das Gericht ist der Advocat nicht verpflichtet. Oestreich, A. O. vom 6. Juli 1868 §. 9. S. jedoch Oldenburg, A. O. vom 18. Juni 1858 art. 10 §. 2.

(3) Oestreich, A. O. vom 6. Juli 1868 §. 10. Baden, A. O. vom 22. Sept. 1864 §. 13. Oldenburg, A. O. vom 18. Juni 1858 art. 5 §. 3. 6. K. Sachsen, A. O. vom 3. Juni 1859 §. 12 (mit weitgehenden Bestimmungen hinsichtlich seines etwaigen Interesses für die Gegenpartei). Bayern, G. O. von 1753 II. §. 5. Einverständniss mit der Gegenpartei zum Nachtheile des Clienten wird mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft. Strafgesetzbuch von 1870 §. 356. Vgl. über Prävarication und Tergiversation Heffter, Lehrbuch des gem. deutschen Strafrechtes 5. Aufl. §. 402—405.

(4) Oestreich, A. O. vom 6. Juli 1868 §. 16—19. Bayern, Verordnung vom 22. Febr. 1813 §. 2. Oldenburg, A. O. vom 18. Juni 1858 art. 5 §. 4. 5. Baden, A. O. vom 22. Sept. 1864 §. 14. Die Zuweisung eines Advocaten wird theils von dem zuständigen Gerichte, nach neueren Bestimmungen (Oestreich, Hannover) auch von den Advocatenkammern verfügt. Vorausgesetzt wird jedoch, dass die Vertretung durch einen Advocaten vom Gesetze verlangt wird. Trotsche a. a. O. p. 455. Vgl. auch Wetzell a. a. O. §. 8.

(5) Oestreich, A. O. vom 6. Juli 1868 §. 12. 13. Baden, A. O. vom 22. Sept. 1864 §. 16. K. Sachsen, A. O. vom 3. Juni 1859 §. 21. Oldenburg, A. O. vom 18. Juni 1868 art. 10. Die Herausgabe der Handacten kann nur gegen Entrichtung der schuldigen Gebühren und Kostenvergütung beansprucht werden. Auch erlischt die Pflicht des Advocaten zur Aufbewahrung der Handacten 5 Jahre nach beendigter Sache oder gekündigter Vollmacht.

(6) Vgl. Wetzell a. a. O. §. 8. Renaud a. a. O. §. 64 (wegen der Verpflichtung der Advocaten zur höchsten Sorgfalt). Practisch kommen wohl auch hier nur die Grundsätze über Verschuldung im Berufe (Haftung für dolus und culpa lata) zur Anwendung, da verschiedene Grade der Berufstüchtigkeit rechtlich nicht abzuwägen sind und der Massstab der Sorgfalt in den eigenen Angelegenheiten hier nicht anwendbar erscheint.

III. Corporative Verfassung der Advocatur.

§. 353.

Der Advocat ist in der Ausübung seines Berufes von der Staatsgewalt, insbesondere von den Gerichten unabhängig und den Anordnungen der Justiz- oder anderer Behörden nicht unterworfen; vielmehr wird durch die volle Selbständigkeit der advocatorischen Praxis die Sicherheit und Unantastbarkeit des Rechtes selbst bedingt. Wenn auch die Befugniss der öffentlichen Behörden, zur Aufrechthaltung der Ordnung bei gerichtlichen und amtlichen Verhandlungen überhaupt das Geeignete vorzukehren und die in den Gesetzen begründeten Strafen gegen Advocaten zu verhängen, unberührt bleibt, so ist doch daraus ein eigentliches Subordinations-

verhältniss der Advocaten unter die Organe der Staatsgewalt nicht abzuleiten ([1]). Die Handhabung einer Disciplinargewalt über die Advocaten und die Candidaten des Advocatenberufes wird daher, unter der Aufsicht der obersten Justizbehörde, von den Organen des Advocatenstandes selbst geübt ([2]). Diese Organe sind die Advocatenkammern (Anwaltsvereine) und deren Ausschüsse; ihnen liegt die Wahrung der Ehre, des Ansehens und der Rechte, sowie auch die Ueberwachung der Pflichten und die Vertretung der Interessen des Standes ob. Die Advocatenkammern werden nach Bezirken (Sprengeln) von sämmtlichen eingetragenen Advocaten gebildet, die in dem Bezirke ihren Wohnsitz haben; die Bezirke bestimmt oder verändert nach Einvernehmung der Betheiligten die oberste Justizbehörde ([3]). Die Advocatenkammern haben unter der Leitung eines auf Zeit gewählten Vorstandes und nach einer von ihnen unter Genehmigung der obersten Justizbehörde festgestellten Geschäftsordnung die allgemeinen Angelegenheiten der Advocaten zu berathen, Gesetzesvorschläge und Gutachten über Gesetzesentwürfe, sowie Berichte über den Zustand der Rechtspflege zu erstatten und die ausserdem speciell ihnen gesetzlich zugewiesenen Geschäfte zu erledigen. Ihre Organe sind die von ihnen selbst gewählten Ausschüsse, deren Wirkungskreis in Folgendem besteht: 1) Aufnahme neuer Mitglieder auf Grund des gesetzlichen Befähigungsnachweises oder stattgefundenen Aufenthaltswechsels; 2) Entscheidung über Verzichte der Mitglieder auf die Advocatur; 3) Ausführung der Beschlüsse der Advocatenkammern; 4) Besorgung der ökonomischen Geschäfte der Kammern und Erhebung der von diesen beschlossenen Beiträge der einzelnen Mitglieder; 5) Verkehr mit den ausserhalb der Kammer stehenden Personen und mit den Behörden; 6) Entscheidung über Deservitenstreitigkeiten und Erstattung von Gutachten über Honorarsätze; 7) Vermittlung dienstlicher Irrungen zwischen den Mitgliedern der Kammer; 8) Bestellung einstweiliger Vertreter für verstorbene, erkrankte oder abwesende Advocaten, wenn nicht von letzteren selbst Substituten namhaft gemacht sind; 9) Aufstellung von Armen- und Pflichtanwälten; 10) Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen Plenarversammlungen der Kammern; 11) jährliche Veröffentlichung der eingetragenen zum Sprengel der Kammer gehörigen Advocaten; 12) Verhängung von Disciplinarstrafen über die Mitglieder unter der Oberaufsicht der obersten Justizbehörde ([4]).

([1]) Oestreich, A. O. vom 6. Juli 1868 §. 33. Braunschweig, A. O. vom 19. März 1850 §. 7. Hannover, Gesetz über die Anwaltskammern vom 8. Nov. 1850 §. 6. 9. 10. Oldenburg, A. O. vom 18. Juni 1858 art. 12. K. Sachsen, A. O. vom 3. Juni 1859 §. 51. 71 (unklar). Baden, A. O. vom 22. Sept. 1864 §. 34. 42. Mecklen-

burg, Verordnung vom 8. April 1800. Bayern, Verordnung vom 23. März 1813 §. 10. 11. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 78. Trotsche a. a. O. I. p. 440. 458. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. 370 p. 101. S. jedoch das Preuss. Ober-Trib.-Erk. vom 26. Juni 1863.

(2) Oestreich, A. O. vom 6. Juli 1868 §. 23. Braunschweig, A. O. vom 19. März 1850 §. 7. Hannover, Gesetz über die Anwaltskammern vom 8. Nov. 1850 §. 6. 9. K. Sachsen, A. O. vom 3. Juni 1859 §. 51. 71. Baden, A. O. vom 22. Sept. 1864 §. 34. Oldenburg, A. O. vom 18. Juni 1858 art. 16. 24. Entwurf einer Advocatenordnung für Bayern von 1870. Preussen, Verordnung vom 30. April 1847 (Ehrenrath). Verordnung vom 7. Juni 1844. — Gesetz vom 21. Juli 1832 und vom 26. März 1856 (Disciplinarräthe in Rheinpreussen). Wo Advocatenkammern nicht bestehen, wird die Disciplin von den Obergerichten des Wohnortes gehandhabt. Mecklenburg, Verordnung vom 8. Jan. 1839 §. 24 und 6. Febr. 1855 §. 10. Rescript vom 21. Sept. 1864. Trotsche a. a. O. I. p. 440. Ueber Bayern, Verordnung vom 23. März 1813 und 28. Jan. 1822 vgl. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 78. In Hannover, Gerichtsverfassungsgesetz vom 8. Nov. 1850 §. 72. 75 ist auch der Staatsanwaltschaft die Aufsicht über die Dienstführung der Advocaten zugesprochen. Nach röm. und gemeinem Rechte standen die Advocaten unter der Disciplin der Gerichte, bei denen ihnen die Praxis gestattet war. Wetzell, Civilprocess §. 8. v. Bethmann-Hollweg, Röm. Civilprocess III. p. 165.

(3) Oestreich, A. O. vom 6. Juli 1868 §. 22. Hannover, Gesetz über die Anwaltskammern vom 8. Nov. 1850 §. 1 (bei jedem Obergerichte). Nach anderen Gesetzen werden die Advocaten-(Anwalts-) Kammern gebildet durch Wahl von sämmtlichen Advocaten und Anwälten eines Bezirks oder Landes und nehmen daher eine repräsentative Stellung ein (als Ausschüsse). Braunschweig, A. O. vom 19. März 1850 §. 18. 19. Oldenburg, A. O. vom 18. Juni 1858 art. 14. 17. K. Sachsen, A. O. vom 3. Juni 1859 §. 30. 31. Baden, A. O. vom 22. Sept. 1864 §. 8 (für die Gesammtheit des Anwaltstandes ein Ausschuss). Bayern, Entwurf von 1870. In Preusen bestehen für jeden App.-Gerichtsbezirk ein aus 6—10 Mitgliedern durch Wahl gebildeter Ehrenrath und Disciplinarräthe in der Rheinprovinz für jeden Landgerichtsbezirk. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 370. 372. Ausserdem besteht ein Verein Preuss. Rechtsanwälte; s. dessen Statuten in Hinschius' Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege in Preussen I. p. 412. Zweck desselben ist: 1) Förderung des Gemeinsinnes der Standesgenossen und Belebung des wissenschaftlichen Geistes unter ihnen; 2) Vertretung der Berufsinteressen, womöglich in Verbindung mit den Anwaltsvereinen der anderen deutschen Staaten; 3) Fürsorge für die dienstunfähigen Mitglieder und deren Wittwen und Waisen.

(4) Die Geschäfte der Anwaltskammern (Vereine) und ihrer Ausschüsse sind in den Gesetzen nicht gleichmässig geordnet. Vgl. Braunschweig, A. O. vom 19. März 1850 §. 16 19. Hannover, Gesetz vom 8. Nov. 1850 §. 5. 6. Oldenburg, A. O. vom 18. Juni 1858 art. 24 (Dienstgericht 2. Instanz ibid. art. 47). K. Sachsen, A. O. vom 3. Juni 1859 §. 47. 48 Baden, A. O. vom 22. Sept. 1864 §. 19. 27. 31. Oestreich, A. O. vom 6. Juli 1868 §. 24—27. Disciplinar-

strafen sind regelmässig Warnung, Verweis, Geldstrafe, Suspension, Verlust des Wahlrechts, Amotion. Verbrechen und Vergehen, welche in den gemeinen Strafgesetzen vorgesehen sind, gehören nicht zur Competenz der Advocatenkammern. — Den Advocatenkammern (Vereinen) müssen Corporationsrechte zugesprochen werden; ausdrücklich ausgesprochen in K. Sachsen, A. O. vom 3. Juni 1859 §. 42.

Capitel 4.

Rechtliche Dienstleistungen.

§. 354.

Ein niederer Berufszweig für die Bedürfnisse des Rechtslebens besteht in der Feststellung von Eigenschaften der Dinge mit rechtlicher Wirksamkeit und in der Vornahme oder Vermittlung von Rechtsgeschäften für Andere nicht auf Grund rechtskundiger Befähigung, sondern technischer Kenntnisse und practischer Uebung. Hieher gehören: 1) die Feldmesser und Markscheider; 2) Güterbestätiger, Wäger, Schauer, Bracker etc.; 3) diejenigen, welche den Feingehalt der edlen Metalle prüfen; 4) Commissions- und Anfragebureaus; 5) Pfandleiher; 6) öffentliche Verkäufer (Auctionatoren, Schätzer u. a.). Alle diese Geschäfte können zwar in der Regel frei betrieben werden, ohne eine vorherige Prüfung oder Concession zu erfordern (1). Jedoch können 1) Personen, welche dergleichen Geschäfte betreiben, von den hiezu befugten Staats- oder Communalbehörden oder Corporationen öffentlich angestellt und auf die Beobachtung bestimmter Vorschriften bei der Ausübung ihres Berufes vereidigt werden; 2) nur den solchergestalt angestellten Berufspersonen kommt hinsichtlich ihrer Berufshandlungen die in den Gesetzen ausgesprochene öffentliche Glaubwürdigkeit und rechtliche Wirksamkeit zu (2). Die Erlangung einer mit diesen Wirkungen bekleideten Anstellung ist durch die Erfüllung der hinsichtlich der nothwendigen Ausbildung und Befähigung bestehenden Vorschriften bedingt (3). An solche Vorschriften sind diejenigen, welche dergleichen Berufsdienste frei betreiben, nicht gebunden.

(1) Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 36. Für den Betrieb des Markscheiderberufes kann durch Landesgesetze Prüfung und Concessionirung vorgeschrieben werden ibid. §. 34. S. Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 190. Reglement vom 25. Febr. 1856. Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 38. K. Sachsen, Berggesetz vom 16. Juni 1868 §. 61. Verordnung vom 3. Dec. 1868 betr. die Markscheider und das Risswesen beim Bergbaue. Sachsen-Altenburg, Bekanntmachung und Markscheiderreglement vom 22. Juni 1868. Anhalt, Instruction zur Gewerbeordnung von 1869 §. 8. Oestreich, Patent zur Gewerbeordnung vom 20. Dec. 1859 art. V. In Bayern

Polizeistrafgesetzbuch von 1871 art. 138. Gewerbegesetz vom 30. Jan. 1868 art. 8 und 14 bedürfen die Auctionatoren und Unternehmer von Commissions- und Anfragebureaus einer Concession und kann das Geschäft der Krahnen- und Aichmeister nur kraft öffentlicher Anstellung betrieben werden. Den Pfandleihern kann nach der Bundes-Gewerbsordnung vom 21. Juni 1869 §. 35 ihr Betrieb untersagt werden im Falle der Bestrafung wegen aus Gewinnsucht begangener Verbrechen oder Vergehen gegen das Eigenthum; in Oestreich, Gewerbeordnung vom 20. Dec. 1869 §. 16 sind sie concessionspflichtig und ist die gewerbsmässige Pfändervermittlung durch Min.-Erlass vom 12. Febr. 1863 gänzlich verboten. Versteigerungen von Immobilien können in Bayern rechtsgültig nur von einem Notar vorgenommen werden. Notariatsordnung vom 10. Nov. 1861 art. 18. Auch nach dem Preuss. Reglement für die aussergerichtlichen Auctionatoren vom 15. Aug. 1848 §. 1 sind dieselben zur Versteigerung unbeweglicher Sachen nicht befugt. Ueber Auswanderungs-Unternehmer und Agenten vgl. oben §. 59; über Gesindeverdinger unten §. 356.

(²) Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 36. Für Schätzleute vgl. z. B. Bayern, Hypothekengesetz von 1822 §. 132. Feuerversicherungsgesetz von 1852 art. 23. Für öffentliche Berufspersonen dieser Art können von den Behörden Taxen aufrecht erhalten und neu eingeführt werden. Bundes-Gewerbeordnung von 1869 §. 78.

(³) Vgl. bezüglich der Feldmesser das Preuss. Reglement vom 1. Dec. 1857 und 2. März 1871. Die Vereidigung und öffentliche Anstellung derselben erfolgt nach vorschriftsmässig bestandener Prüfung durch die Regierung, unter deren Disciplin sie stehen. Zur Zulassung zur Prüfung ist nothwendig: 1) ein polizeiliches Unbescholtenheitsattest; 2) der Nachweis der erforderlichen Schulbildung bis zur ersten Classe eines Gymnasiums etc.; 3) zweijährige practische Verwendung bei Vermessungs- und Nivellirungsarbeiten bei einem Feldmesser und Zeugniss der erlangten Befähigung. Bezüglich der Markscheider s. oben Anm. 1. Bezüglich der Auctionatoren das Preuss. Reglement vom 15. Aug. 1848 und Min.-Erlass vom 1. Juli 1831. Bayern, Polizeistrafgesetzbuch von 1871 art. 137. 138. Tändlerordnung vom 13. Sept. 1760. Ueber Güterschaffner etc. Bayr. Polizeistrafgesetzbuch von 1871 art. 152. Ueber Commissions- und Anfragebureaus die Bayr. Verordnung vom 25. April 1868. Ueber die Probe und die Bezeichnung des Feingehalts von Gold- und Silberwaaren Bayern, Verordnung vom 28. Oct. 1868. Preussen, Gewerbepolizeiedict vom 7. Sept. 1811 §. 113—125. Vgl. im Allgemeinen v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 450. Ergänzungen und Erläuterungen aus dem Preuss. Gewerberecht zur Gewerbeordnung für den Nordd. Bund. Breslau 1870 p. 57—67. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 177. 180. Koller, Archiv Bd. 3 p. 77 ff.

Titel VI.

Der häusliche Beruf.

Capitel 1.

Im Allgemeinen.

§. 355.

Das häusliche Leben gewährt jedem Einzelnen die feste Begründung und individuelle Freiheit seines persönlichen Daseins, und durch innige Verbindung der Geschlechter und der verschiedenen Altersstufen zu einer von gegenseitiger Liebe und Förderung erfüllten Einheit die Grundlage der vollen Entfaltung des menschlichen Wesens überhaupt. Die innere Einrichtung und Gestaltung des häuslichen Lebens bleibt Jedem selbst überlassen in freier durch das Hausrecht geregelter Einigung mit seinen Hausgenossen, nach dem Massstab persönlicher Neigung und Begabung, sowie der ökonomischen und Bildungsverhältnisse, und es ist die Erfüllung des häuslichen Berufes auf dieser Grundlage zunächst ein Gegenstand freier Thätigkeit aller Mitglieder des Hauses unter Leitung des Hausherrn. Indessen ist auch das Privatleben der Einzelnen nur eine individuelle Erscheinung des allgemeinen Culturlebens der Gesellschaft und wird daher durch den Character des letzteren factisch und rechtlich in hohem Grade bestimmt (1). Dies bezieht sich theils auf die Privatverhältnisse derjenigen Familienglieder, welche durch Ehe und Abstammung eine natürliche häusliche Gemeinschaft bilden (2); theils auf die Verhältnisse derjenigen, welche zum Zweck der Erfüllung häuslicher Berufszwecke zu der natürlichen Familiengemeinschaft hinzutreten und als deren Glieder im weiteren, socialen Sinne angesehen werden können (Gesinde); theils auch derjenigen, welche ausser dem Hause sich berufsmässig und auf eigene Rechnung mit der Befriedigung häuslicher Bedürfnisse befassen. In der modernen Gesellschaft findet, im Gegensatze zu den früheren Verhältnissen der Unfreiheit und des Zwangsdienstes, auf die zuletzt genannten Berufskategorien der Grundsatz der socialen Freiheit des Berufslebens Anwendung (3). Jedoch steht 1) die Gründung und der Betrieb von Erziehungsanstalten (Pensionaten) (4); 2) die Aufnahme kleiner Kinder zur Wart und Pflege (Halte- und Ziehkinder) (5); 3) das erwerbsmässige Vermiethen von Betten- und Schlafstellen (das Halten von Bettgehern und Bettgeherinnen) (6) aus Rücksichten der Sittlichkeit, Gesundheit und Sicherheit unter

polizeilichen (7); 4) die Aufnahme von Schülern in Kost und Wohnung unter disciplinärer Aufsicht (8); 5) das Gewerbe der Dienstleute, welche auf öffentlichen Strassen und Plätzen ihre Dienste anbieten, unterliegt der ortspolizeilichen Regelung (9). Insbesondere aber sind für den häuslichen Berufsdienst des Gesindes überall umfassendere Bestimmungen erlassen.

(1) Daher sind die socialistischen und communistischen Ideale auch regelmässig mit manichfachen das häusliche Leben betreffenden Reformvorschlägen angefüllt; insbesondere die Staatsromane. Vgl. oben §. 241 Anm. 2.

(2) Hieher gehört der Umfang der privatrechtlichen Gewalt des Familienhauptes über die Ehefrau und die Kinder und der Austritt oder die Entlassung aus derselben, sowie der Eintritt in eine andere Familiengewalt (Emancipation, Adoption, Arrogation). Die Grundsätze hierüber in persönlicher und vermögensrechtlicher Hinsicht sind bei den einzelnen Völkern verschieden, entwickeln sich aber regelmässig von strenger zu freierer Behandlung. Daher ist auch der Rechtsbegriff der Familie stets wechselnd. Vgl. Puchta, Cursus der Institutionen II. §. 194. 219. 220. Brinz, Pandecten I. §. 7—14. v. Gerber, Deutsches Privatrecht §. 221 ff. Bluntschli, Deutsches Privatrecht II. §. 144 ff. Gengler, Deutsches Privatrecht Bd. 2. 1862. Auch die Ehescheidung muss consequent unter diesen Gesichtspunkt gebracht werden, obgleich dieselbe schon das privatrechtliche Gebiet überschreitet. Puchta, Pandecten §. 411.

(3) Die Unterschiede des Besitzes und Standes bewirken überall, dass die Einen für die volle Befriedigung ihres persönlichen und häuslichen Lebens der Anderen bedürfen und diese in ihren Dienst ziehen, anfänglich in stabiler, schon durch die Geburt oder durch Gewalt bewirkter Unfreiheit, aus welcher sich später das System freier Gemeinschaft immer reicher und manichfaltiger entwickelt. Der im ganzen Alterthum (so noch bei Aristoteles) herrschende Grundsatz einer natürlichen Nothwendigkeit unfreier Dienststände ist daher lediglich der unbewusste Ausdruck mangelhafter Culturentwicklung, und die periodisch wiederkehrenden Kämpfe der dienenden gegen die besitzenden und bevorrechteten Classen sind der nothwendige Ausfluss eines in der menschlichen Natur begründeten Entwicklungsdranges. Vgl. Puchta, Cursus der Institutionen II. §. 211 ff.; über den unsinnigen Sclavenluxus der späteren römischen Zeit Friedländer, Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms III. 1871 p. 87 ff. Ueber die Zwangsdienstbarkeit der Leibeigenen und Hörigen im Mittelalter v. Maurer, Geschichte der Frohnhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland Erl. 1862. 63, besonders Bd. 2 p. 119 ff. Vgl. auch Roscher, System I. §. 76, und oben §. 136. Da die Entwicklung der Freiheit mit der Cultur stets parallel läuft, so ist auch die sociale Freiheit der häuslichen Berufsdienste ein wichtiges Erforderniss höherer Culturgemeinschaft.

(4) Dieselben werden, da sie in der Regel zugleich Unterrichtszwecke verfolgen, den Unterrichtsanstalten analog behandelt und fallen nicht unter die Ordnung des Gewerbebetriebes. Vgl. oben §. 329. Polizeiliche Genehmigung schreibt vor die Bayr. Verordnung vom 28. Juni

1862 die Errichtung und Leitung von Unterrichts- und Erziehungsanstalten betr. Polizeistrafgesetzbuch von 1871 art. 59; insbesondere ist auch den letzteren die Aufnahme ungeimpfter Kinder untersagt, ibid. art. 64.

(5) Vgl. oben §. 255 Anm. 1. K. Sachsen, Verordnung vom 12. Febr. 1838. Gewissen Personen kann die Aufnahme von Ziehkindern untersagt werden; so namentlich solchen, welche bereits wegen übler Behandlung solcher Kinder vorgenommen wurden, bescholtenen Rufes sind, viele eigene oder schon mehrere Ziehkinder haben, in sehr grosser Armuth sich befinden, und überhaupt allen denen, von denen die gehörige Wartung und Beaufsichtigung der Kinder nicht erwartet werden kann. S. des Näheren über die in der Stadt Leipzig stattfindende Vereinsthätigkeit wegen Beaufsichtigung der Ziehkinder Funke a. a. O. III. p. 909.

(6) v. Stubenrauch a. a. O. II. p. 384.

(7) Hieher gehört auch das Gewerbe der öffentlichen Dirnen. Bundes-Strafgesetzbuch von 1870 §. 360 Nr. 6. Oestreich, Strafgesetzbuch §. 509. Instruction vom 10. Dec. 1850. v. Stubenrauch a. a. O. II. §. 438. Oben §. 249 Anm. 13. Hämmerle a. a. O. p. 570 ff. Die Bordellwirthschaft wird als Kuppelei bestraft. Strafgesetzbuch von 1870 §. 180. Vgl. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 398. Ueber die (chimärische) Unterdrückung der Bordelle vgl. v. Mohl, Polizeiwissenschaft 3. Aufl. I. §. 91.

(8) Vgl. oben §. 283.

(9) Dieselben können namentlich auch zur Einhaltung einer obrigkeitlich festgesetzten Taxe verpflichtet werden. Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 37. 76. Bayern, Polizeistrafgesetzbuch von 1871 art. 152.

Capitel 2.

Der Gesindedienst.

Quellen: Preussen, A. L. R. II. §§. 177—186. Allgemeine Gesindeordnung vom 8. Nov. 1810; vom 19. Aug. 1844 für die Rheinprovinz, für Neuvorpommern und Rügen vom 11. April 1845; für Schleswig-Holstein vom 25. Febr. 1840; für Frankfurt a. M. vom 25. März 1822; für Fulda vom 28. Dec. 1816; für Nassau vom 25. Mai 1819; für den Bezirk Osnabrück vom 28. April 1838; für Bremen und Verden vom 12. April 1844; für die Bezirke Hannover, Hildesheim, Lüneburg und den Harzbezirk vom 15. April 1844; für Stadeln vom 12. Oct. 1853; für Ostfriesland und Harlingerland vom 10. Juli 1859; für Hohenzollern vom 30. Dec. und 31. Jan. 1843. Gesetz vom 24. April 1854 betr. die Verletzung der Dienstpflichten des Gesindes. Bayern, Gesetze vom 17. März 1755. 2. Mai 1781. 27. Aug. 1804 Polizeistrafgesetzbuch von 1871 art. 56. 58. 66. 106—110. 122. 153. K. Sachsen, Gesetze vom 24. Mai 1651. 16. Nov. 1769. Mandat vom 13. Aug. 1830. Gesindeordnung vom 10. Jan. 1835. Verordnung vom 10. Jan. 1835 die Aufsicht auf das Gesinde betr. Baden, Gesetz vom 15. April 1809, vom 3. Febr. 1868. Oldenburg, Gesetz vom 17. Febr. 1826. Braunschweig, Gesetz vom 13. Oct. 1832. Sachsen-Meiningen,

Gesetz vom 16. Juni 1823. **Sachsen-Weimar**, *Gesetz vom 18. Juni 1823 und Nachtrag vom 20. April 1839.* **Schwarzburg-Sondershausen**, *Gesetz vom 30. Oct. 1815.* **Schwarzburg-Rudolstadt**, *Gesetz vom 7. Juni 1822.* **Lippe-Detmold**, *Gesetz vom 6. Febr. 1752.* **Bremen**, *Gesetz vom 12. Oct. 1829.* **Oestreich**, *G. O. für Wien vom 1. Mai 1810; für Niederöstreich vom 27. März 1784 und 20. Nov. 1850; für Oberöstreich vom 1. Aug. 1850; für Böhmen und Mähren vom 20. Sept. und 1. Dec. 1782.*

Literatur: *v.* **Rönne**, *Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 400.* **Pözl**, *Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 148. v.* **Stubenrauch** *a. a. O. II. §. 444.* **Burckhardt**, *Handbuch der Verwaltung in Sachsen-Weimar §. 99—104. v.* **Mohl**, *Polizeiwissenschaft 3. Aufl. III. §. 27.* **Stein**, *Handbuch der Verwaltungslehre und des Verwaltungsrechts p. 404.* **Mittermaier**, *Deutsches Privatrecht II. §. 294. v.* **Gerber**, *Deutsches Privatrecht §. 181.* **Gengler**, *Deutsches Privatrecht I. §. 98.* **Glück**, *Commentar II. p. 154—160.* **J. L. Dorn**, *Versuch einer ausführlichen Abhandlung des Gesinderechts Erl. 1794.* **Kunad**, *Rechtliche Abhandlung über die Gesindemiethe und Vermiethung Leipz. 1803.* **Wollbrecht**, *Systematische Darstellung des Dienstbotenrechts Hann. 1814.* **Masius**, *Rechtliche Betrachtungen über Dienstboten und Herrschaften Rost. 1825.* **Mölling**, *Versuch einer Darstellung des holsteinischen und deutschen Gesinderechts Oldenb. 1832.* **J. H. W. Kirchhoff**, *Gesinderecht nach den Grundsätzen des allgemeinen und Preuss. Rechts Strals. 1835. v. d.* **Heyde**, *Das Preuss. Gesinderecht 6. Aufl. Magdeb. 1840.* **Denzin**, *Neueste Ausgabe der Gesindeordnung für die sämmtlichen Provinzen der Preuss. Monarchie 2. Aufl. Bresl. 1842.* **Kuhn**, *Allgemeine Gesindeordnung für die Preuss. Staaten 3. Aufl. Quedlinb. 1843.* **Kletke**, *Das Preuss. Gesinderecht Berl. 1844.* **Eggert**, *Das heutige Gesinderecht in den Preuss. Staaten Berlin 1851. Allgemeine Gesindeordnung für die Preuss. Staaten vom 8. Nov. 1810 mit Erläuterungen herausgegeben von* **Kletke**, *Brandenb. 1867. Das Preuss. Mieth-, Pacht- und Gesinderecht im Gebiete des Allgem. Landrechts. Populäre Darstellung aller einschlagenden Bestimmungen mit Formularen 3. Aufl. Mühlh. 1870.* **G. A. Ackermann**, *Die K. Sächs. Gesindeordnung nach den Quellen entwickelt und erläutert Leipz. 1867.* **Danckwardt**, *Das Mecklenburg-Schwerinsche Gesinderecht Rost. 1852.*

§. 356.

Das häusliche Dienstverhältniss (1) wird begründet durch Vertrag (2), wodurch sich der eine Theil (Gesinde) zur persönlichen Leistung häuslicher und wirthschaftlicher Dienste (3) während eines längeren (mindestens einmonatlichen) Zeitraumes mit regelmässigem Eintritt in die Hausgenossenschaft (4) einer Familie, der andere Theil (Herrschaft) zur Entrichtung eines bestimmten Lohnes, insbesondere auch eines angemessenen Unterhaltes dafür verpflichtet (5). Der Abschluss des im Einzelnen der freien Vereinbarung unterliegenden Vertrages kommt in der ehelichen Gemeinschaft dem Ehemanne zu, doch kann weibliches Gesinde auch von der Ehefrau ohne ausdrückliche Einwilligung des Ehemannes gedungen werden;

zum Abschlusse auf Seiten des Gesindes wird Selbständigkeit und Entlassung aus einem etwaigen früheren Dienste erfordert, Kinder, die unter väterlicher Gewalt stehen, sowie Minderjährige und Ehefrauen bedürfen daher der Einwilligung des Vaters und resp. Vormundes oder Ehemannes (6). Auch die gesetzliche Militärpflicht geht in jedem Falle der Dienstverpflichtung vor (7). Zum Abschlusse des Vertrages bedarf es keiner besonderen, insbesondere nicht der schriftlichen Form; die Einhändigung und Annahme des Miethgeldes (arrha), sowie der Antritt des Dienstes gelten in allen Fällen als Beweis des abgeschlossenen Vertrages (8). Hat sich ein Dienstbote bei mehreren Herrschaften zugleich verdungen, so gibt die Priorität der Zeit nach den Vorzug; die übrigen können Rückgabe des erhaltenen Miethgeldes und Schadensersatz fordern, ausserdem tritt noch, auch für die Herrschaft, Polizeistrafe hinzu (9). Das Geschäft des Gesindeverdingens für Andere (der Gesindemäkler) steht unter polizeilicher Aufsicht und darf nur nach den hierüber geltenden ortspolizeilichen Vorschriften betrieben werden (10). Die Mitwirkung solcher Gesindeverdinger zum Vertragsabschlusse ist nicht erforderlich (11).

(1) In den bestehenden Gesetzen wird in der Regel zwischen der polizeilichen und privatrechtlichen Natur desselben unterschieden und erstere insoweit angenommen, als es sich um Streitigkeiten während der Dienstzeit oder um Erfüllung oder Erledigung von Dienstpflichten handelt, wobei jedoch auch der nachträgliche Rechtsweg für contractsmässige Ansprüche vorbehalten bleiben soll. Preussen, Rescript vom 17. April 1812, 27. April 1829, 20. Nov. 1841. Rheinische Gesindeordnung vom 19. Aug. 1844 §. 47. 49. Oberpräsidial-Instruction vom 27. Febr. 1847. Weimar, Gesindeordnung vom 18. Juni 1823. Burckhardt a. a. O. §. 104. Diese Trennung ist indess der früheren Unterscheidung zwischen Polizei und Recht entsprungen und dürfte auf dem Boden des Verwaltungsrechts nicht länger haltbar sein. Nach einer Bad. Min.-Verfügung vom 29. Sept. 1864 (Wehrer, Repertorium p. 85) soll der Dienstvertrag überhaupt nur dem bürgerlichen Recht angehören, jedoch soll das Verfahren ein beschleunigtes sein und die Urtheilsvollstreckung ohne Suspension durch eingelegte Rechtsmittel erfolgen; auch können über das Dienstverhältniss ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden. Ges.-Ordnung vom 3. Febr. 1868 §. 5. 20.

(2) Der Character des häuslichen Dienstvertrages erschöpft sich nicht in dem privatrechtlichen Begriff der Dienstmiethe, er ist vielmehr socialrechtlicher Natur, da sein Inhalt wesentlich durch die öffentlich anerkannten Bedürfnisse des häuslichen Lebens sich bestimmt. v. Mohl, Polizeiwissenschaft 3. Aufl. III. p. 293 ff. Walter, Deutsches Privatrecht p. 111 ff. Den Römern war die Classe freier Dienstboten unbekannt, die römischen Gesetze über diesen Gegenstand können daher auf deutsche Verhältnisse nur mit äusserster Vorsicht angewendet werden. Buddeus in Weiske's Rechtslexicon Bd. 4 p. 769. Ueber den römischen Begriff der domestici vgl. Glück, Commentar Bd. 2 p. 154.

Ueber die Nothwendigkeit öffentlicher Dienstbotenordnungen vgl. v. Mohl a. a. O. I. p. 637. S. noch Krünitz, Das Gesindewesen nach den Grundsätzen der Oekonomie und Polizeiwissenschaft Berlin 1779. Patriotischer Aufruf um baldige Errichtung einer zweckmässigen Gesindepolizei Helmst. 1798. Schmidt, Einzig mögliche Art gutes Gesinde zu erhalten Neustrelitz 1798. Asher, Versuch eines Entwurfs zu einer städtischen Gesindeordnung Hamb. 1826. Der Grundsatz des laissez-faire ist auch auf diesem Gebiete gänzlich unhaltbar.

(3) Dieselben werden regelmässig nur der Gattung nach bestimmt, erhalten jedoch ihre concrete Festsetzung durch die üblichen Bedürfnisse der Hauswirthschaft. Gengler, Deutsches Privatrecht I. p. 445. v. Gerber, Deutsches Privatrecht §. 181.

(4) Phillips Grundsätze des deutschen Privatrechts II. §. 160. Hildebrand, Lehrbuch des deutschen Privatrechts §. 182. v. Mohl, Polizeiwissenschaft III. §. 27. I. §. 94. Daher werden auch hinsichtlich der normalmässigen Umzugsvergütung bei Versetzungen der Beamten für Transport und Reisekosten der Familie zu letzterer auch die Dienstboten gezählt. Preuss. General-Steuerdirections-Verfügung vom 16. Juli 1851. Uebrigens darf daraus nicht geschlossen werden, dass das Dienstbotenwesen einen Bestandtheil des Privat-Familienrechts bilde.

(5) Preussen, Ges.-Ordnung vom 8. Nov. 1810 §. 1. Rhein. G. O. vom 19. Aug. 1844 §. 1. Baden, G. O. vom 3. Febr. 1868 §. 1. K. Sachsen, G. O. vom 10. Jan. 1835 §. 1—3. Solche Personen, die nur einzelne bestimmte Geschäfte im Haushalt übernehmen (Lohndiener), oder deren Dienstleistungen eine besondere Vorbereitung erfordern (Hausofficianten, Hauslehrer), ferner Gewerbe- und Handlungsgehülfen, Bureaugehülfen etc. stehen nicht im Verhältniss des Gesindes. G. O. für Wien vom 1. Mai 1810 §. 2. 4. A. L. R. II. 5 §. 177—186. Illing, Handbuch I. p. 430. Ackermann a. a. O. p. 6. Dagegen gehören Hausknechte, Kutscher, Feuerburschen, Kellner, Marqueure etc., auch Hirten zum Gesinde. Vgl. Wien, Magistratserlass vom 19. Mai 1865. Koffler a. a. O. II. p. 179. Gengler a. a. O. I. p. 445.

(6) Preussen, G. O. vom 8. Nov. 1810 §. 2—7. Rhein. G. O. vom 19. Aug. 1844 §. 2—4. K. Sachsen, G. O. vom 10. Jan. 1835 §. 4—14. Nöthigenfalls kann jedoch der erforderliche Consens von der Behörde supplirt werden. Der verdiente Dienstlohn wird Eigenthum des Kindes. K. Sachsen, Bürg. G. Buch §. 1610.

(7) K. Sachsen, G. O. vom 10. Jan. 1835 §. 13.

(8) Preussen, G. O. vom 8. Nov. 1810 §. 22—24. Rhein. G. O. vom 19. April 1844 §. 9. 10. K. Sachsen, G. O. vom 10. Jan. 1835 §. 17. Weimar, G. O. vom 18. Juni 1823 §. 6. Niederöstreich, G. O. vom 20. Nov. 1850 §. 1. Baden, G. O. vom 3. Febr. 1868 §. 2. Nach der Wiener G. O. vom 1. Mai 1810 §. 23 ist der Rücktritt binnen 3 Tagen unter Verzicht auf das Miethgeld gestattet. Das Miethgeld soll, wenn nichts Anderes verabredet ist, in der Regel auf den Lohn angerechnet werden. Anders Rhein. G. O. vom 19. April 1844 §. 10. Weimar, G. O. vom 18. Juni 1823 §. 6. Der Ein- und Austritt aus einem Dienste muss unter Vorzeigung des vorgeschriebenen Dienstbuches bei der Ortspolizeibehörde angezeigt werden. Bayern, Polizeistrafgesetzbuch von 1871 art. 107. Baden, Polizeistrafgesetzbuch von 1863

§. 49. Min.-Verfügung vom 18. März 1863 betr. die Passbücher der dienenden und arbeitenden Classe. Preussen, Verordnung vom 29. Sept. 1846 wegen Einführung von Gesindedienstbüchern. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 400 p. 205. Burckhardt a. a. O. §. 100. Die Vorschrift der Dienstbücher erstreckt sich nicht auf Hausofficianten u. dgl. Personen. Preussen, Min.-Verfügung vom 5. Juni 1847.

(9) Preussen, G. O. vom 8. Nov. 1810 §. 15 ff. 27. 28. Rhein. G. O. vom 19. April 1844 §. 7. 11. 12. K. Sachsen, G. O. vom 10. Jan. 1835 §. 28—32. Niederöstreich, G. O. vom 20. Nov. 1850 §. 5. 27. Bayern, Polizeistrafgesetzbuch von 1871 art. 106. 108. Die Geldbusse soll nach letzterem Gesetze art. 110 zu zwei Dritteln in die Ortsarmencasse fliessen; s. auch Preussen, G. O. vom 8. Nov. 1810 §. 31.

(10) Die Fortführung des Geschäfts kann von der Polizeibehörde bei gewissen Vergehungen gegen das Eigenthum und die Sittlichkeit untersagt werden. Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 35. 3[illegible]. Das früher regelmässige Erforderniss der ortspolizeilichen Bewilligung gilt jetzt nicht mehr. Die Vorschriften hinsichtlich der Geschäftsführung erstrecken sich besonders auf die Verpflichtung zu ordentlicher Buchführung, aus welcher die Art und Weise des Geschäftsbetriebes vollständig zu ersehen ist und deren Einsicht der Obrigkeit jederzeit zu gewähren ist. Preussen, Instruction zur Gewerbeordnung vom 4. Sept. 1869 §. 13. K. Sachsen, Instruction zur Gewerbeordnung von 1864 §. 24. Sachsen-Altenburg, Mandat vom 24. Dec. 1840. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 450 p. 403. Concession nach ortspolizeilicher Vorschrift wird verlangt in Bayern, Polizeistrafgesetzbuch von 1871 art. 153. Vgl. auch Baden, Polizeistrafgesetzbuch von 1863 §. 136. Zur gesetzlichen Gültigkeit der Gesindemäklerordnungen ist ministerielle Bestätigung nothwendig. Preussen, Min.-Verfügung vom 29. Aug. 1845. Nach der Wiener G. O. vom 1. Mai 1810 fungiren die Polizeibehörden Wiens als facultative Nachweisungsbureaus für beide Theile.

(11) Gengler a. a. O. I. p. 446.

§. 357.

Das Gesinde ist schuldig, den übernommenen Dienst rechtzeitig, wenn nicht ausdrücklich Anderes verabredet ist, an dem ortsüblichen Termin anzutreten und nur unter Einhaltung der verabredeten oder hergebrachten Kündigungsfrist wieder zu verlassen (1). Ein zur rechtmässigen Frist nicht gekündigter Dienst ist als von beiden Seiten stillschweigend erneuert zu betrachten (2). Weigert sich das Gesinde ohne rechtlichen Grund, den Dienst anzutreten oder fortzusetzen, so kann es auf Antrag der Herrschaft von der Polizeibehörde unter Androhung von Geld- oder Gefängnissstrafe dazu angehalten werden und bleibt ausserdem zur Rückgabe des Miethgeldes und zum Ersatz alles, z. B. durch Annahme von Lohnarbeitern verursachten Schadens verhaftet (3). Das Gesinde muss sich

allen erlaubten ([4]), seinem Geschlechte, seiner Leibesbeschaffenheit und seinen Kräften angemessenen hauswirthschaftlichen Verrichtungen nach Anordnung der Herrschaft während des ganzen Tages vorbehaltlich der üblichen Nachtruhe unterziehen; auch im Falle des Bedürfnisses solche Verrichtungen für andere Dienstboten übernehmen, zu denen es nicht ausdrücklich gedungen ist ([5]). Eine Vertretung durch Andere in den aufgetragenen Geschäften ist ohne Erlaubniss der Herrschaft nicht zulässig ([6]). Es ist schuldig, seine Dienste treu, fleissig und aufmerksam zu verrichten und Befehle und Verweise der Herrschaft oder deren Stellvertreter (Inspectoren, Hausverwalter) bescheiden und achtungsvoll anzunehmen; auch muss es sich der von der Herrschaft bestimmten Hausordnung unterwerfen ([7]). Es haftet für allen durch Vorsatz oder grobes Versehen, insbesondere durch Ungehorsam verübten Schaden; für geringe Fahrlässigkeit nur, wenn es gegen ausdrücklichen Befehl der Herrschaft gehandelt oder sich zu solchen Verrichtungen verdungen hatte, die einen vorzüglichen Grad von Geschicklichkeit und Aufmerksamkeit erfordern ([8]). Veruntreuungen und Diebstähle des Gesindes unterliegen den allgemeinen Strafgesetzen ([9]). Auch ausser dem Dienste ist das Gesinde zur Treue und Aufmerksamkeit für die Interessen der Herrschaft verbunden ([10]). Geringschätzige Ausdrücke und Handlungen der Herrschaft, wenn sie nicht einen hohen Grad von Verachtung und unzweifelhafte Angriffe auf die Ehre enthalten, begründen gegen dieselbe noch nicht die Vermuthung der beleidigenden Absicht; auch kann für Scheltworte und geringe Thätlichkeiten, zu denen das Gesinde durch ungebührliches Betragen die Herrschaft veranlasst oder gereizt hat, gerichtliche Genugthuung nicht gefordert werden ([11]). Ausser dem Falle der Nothwehr darf sich das Gesinde der Herrschaft nicht thätlich widersetzen ([12]).

([1]) Preussen, G. O. vom 8. Nov. 1810 §. 41 ff. 111. 112. Rhein. G. O. vom 19. April 1844 §. 13. K. Sachsen, G. O. vom 10. Jan. 1835 §. 19. 20. 89. Baden, G. O. vom 3. Febr. 1868 §. 3. 4. Bayern, Polizeistrafgesetzbuch von 1871 art. 106. Bei ländlichem Gesinde wird die Kündigungsfrist und Dienstzeit erheblich länger angesetzt als bei städtischem. Ein Verzicht auf das Kündigungsrecht ist über einen bestimmten Zeitraum hinaus (1 Jahr) nichtig. Preussen, G. O. vom 8. Nov. 1810 §. 40. Dienstcontracte, welche Eltern und Vormünder für ihre Kinder oder Pflegebefohlenen abschliessen, können von diesen nach erlangter Selbständigkeit unbedingt aufgekündigt werden. Das eigenmächtige Verlassen des Dienstes ohne erlangten Abschied ist in keinem Falle gestattet. Niederöstr. G. O. vom 20. Nov. 1850 §. 19. Burckhardt a. a. O. p. 234.

([2]) Rhein. G. O. vom 19. April 1844 §. 14. Baden, G. O. vom 3. Febr. 1868 §. 4.

(3) Preussen, G. O. vom 8. Nov. 1810 §. 51 ff. 167. Rhein. G. O. vom 19. April 1844 §. 16. 17. 42. Rescript vom 11. Febr. 1835. K. Sachsen, G. O. vom 10. Jan. 1835 §. 23—26. 111 ff. Weimar, G. O. vom 18. Juni 1823 §. 15. Niederöstreich. G. O. vom 20. Nov. 1850 §. 22. 23. Baden, G. O. vom 3. Febr. 1868 §. 14. Bayern, Polizeistrafgesetzbuch von 1871 art. 106. Als rechtmässiger Weigerungsgrund für das Gesinde gilt ausser unverschuldeten Zufällen auch das Begehen solcher Handlungen Seitens der Herrschaft, die zum Verlassen des Dienstes ohne Aufkündigung berechtigen.

(4) Preussen, G. O. vom 8. Nov. 1810 §. 56. K. Sachsen, G. O. vom 10. Jan. 1835 §. 54. Das Eingehen unsittlicher Bedingungen im Dienstvertrag, sowie das Abschliessen von Scheindiensten ist polizeilich strafbar. Bayern, Polizeistrafgesetzbuch von 1871 art. 109. Weimar, G. O. vom 18. Juni 1823 §. 3. Doch ist die Frage über das Bedürfniss nach Bedienung hievon gänzlich ausgeschlossen. Burckhardt a. a. O. p. 227.

(5) Preussen, G. O. vom 8. Nov. 1810 §. 57 ff. 85. Rhein. G. O. vom 19. April 1844 §. 18. K. Sachsen, G. O. vom 10. Jan. 1835 §. 35—40. Weimar, G. O. vom 18. Juni 1823 §. 19. Baden, G. O. vom 3. Febr. 1868 §. 6. Niederöstreich, G. O. vom 20. Nov. 1850 §. 7. Diese Verpflichtung besteht gegenüber allen Familien-Angehörigen, auch den blos gast- und besuchsweise aufgenommenen Personen; jedoch gehört hieher nicht die ausserordentliche Verwendung zur Pflege bei absolut ansteckenden oder Ekel erregenden Krankheiten. Auf Hausofficianten findet obige Verpflichtung nur im dringendsten Falle Anwendung. Preussen, A. L. R. II. 5 §. 183. Im Falle schriftlichen Vertrages (Spannzettel) soll nach der Niederöstreich. G. O. vom 20. Nov. 1850 §. 7 dieser ausschliessend entscheiden.

(6) Preussen, G. O. vom 8. Nov. 1810 §. 62. Rhein. G. O. vom 19. April 1844 §. 19. 37. K. Sachsen, G. O. vom 10. Jan. 1835 §. 40. Baden, G. O. vom 3. Febr. 1868 §. 6. Niederöstreich, G. O. vom 20. Nov. 1850 §. 9. Bei dringenden eigenen Angelegenheiten oder bei Gelegenheit zu Heirathen für weibliches Gesinde kann jedoch die Stellung einer anderen tauglichen Person beansprucht werden gegen Entschädigung für den etwa zu entrichtenden höheren Lohn. Preussen, G. O. vom 8. Nov. 1810 §. 54. 149. K. Sachsen, G. O. vom 10. Jan. 1835 §. 99. Ein Recht zum sofortigen Aufgeben des Dienstes wegen Heirathsgelegenheit ist nicht anzuerkennen. Mittermaier a. a. O. II. §. 294; unten §. 359.

(7) Preussen, A. L. R. II. 5 §. 64. G. O. vom 8. Nov. 1810 §. 64. 73. 76. Rhein. G. O. vom 19. April 1844 §. 20. Bayern, Polizeistrafgesetzbuch von 1871 art. 106. K. Sachsen, G. O. vom 10. Jan. 1835 §. 34. 38. 41. Baden, G. O. vom 3. Febr. 1868. Für Beschädigungen, welche das Gesinde unter Verantwortlichkeit der Herrschaft verursacht, sowie für Polizeiübertretungen, die es auf Anordnung oder Befehl der Herrschaft verübt, haftet die Herrschaft. Preussen, A. L. R. I. 6 §. 60—64. Bayern, Polizeistrafgesetzbuch von 1871 art. 122. Aus der Thatsache der häuslichen Gemeinschaft des Gesindes mit der Herrschaft folgt nothwendig, dass das häusliche Dienstverhältniss nicht auf dem Recht des blossen Privatvertrags beruhen kann, wenn sich auch die frühere patriarchalische Abhängigkeit des Gesindes nicht mehr auf-

recht halten lässt; zu weit geht daher Stein, Handbuch p. 404, wenn er die Dienstboten als einfache vertragsmässige Lohnarbeiter bezeichnet.

(8) Preussen, G. O. vom 8. Nov. 1810 §. 65—69. Rhein. G. O. vom 19. April 1844 §. 21. K. Sachsen, G. O. vom 10. Jan. 1835 §. 43. 44. Weimar, G. O. vom 18. Juni 1823 §. 20. Baden, G. O. vom 3. Febr. 1868 §. 6. 15 (nach den allgemeinen landrechtlichen Bestimmungen über Schadensersatzpflicht). Niederöstreich, G. O. vom 20. Nov. 1850 §. 10 ff. Wegen des Ersatzes kann die Herrschaft sich an den Lohn oder die eingebrachte Habe halten. Ueber die Beschränkung der Beschlagnahme des Dienstlohnes durch dritte Gläubiger s. Bundesgesetz vom 21. Juni 1869; über frühere Controversen über diesen Punkt s. Ackermann l. c. p. 61.

(9) Preussen, A. L. R. II. 5 §. 80. K. Sachsen, G. O. vom 10. Jan. 1835 §. 45. Bundes-Strafgesetzbuch von 1870 §. 247 (Verfolgung nur auf Antrag). Ueber die Vertretung des Gesindes gegen dritte Personen (Kaufleute, Handwerker) entscheiden regelmässig die Grundsätze der Bevollmächtigung und in rem versio. K. Sachsen, G. O. vom 10. Jan. 1835 §. 76. Mittermaier a. a. O. II. §. 294.

(10) Preussen, G. O. vom 8. Nov. 1810 §. 70 ff. Rhein. G. O. vom 19. April 1844 §. 22. Weimar, G. O. vom 18. Juni 1823 §. 21. 22. Burckhardt a. a. O. p. 233.

(11) Preussen, G. O. vom 8. Nov. 1810 §. 77. 78. K. Sachsen, G. O. vom 10. Jan. 1835 §. 51. 52. Ob. App. Ger. Erk. vom 21. Juli 1861. Ein Züchtigungsrecht der Herrschaft gegen das Gesinde ist damit nicht gegeben. Preuss. Obertrib. Erk. vom 13. Dec. 1867. Ackermann a. a. O. p. 58. Zur Vornahme von Nachsuchungen in den Koffern etc. der Dienstboten in deren Gegenwart ist die Herrschaft berechtigt, wenn Gefahr auf Verzug ist oder andere Gründe es nöthig machen. Preussen, Rescript vom 2. Dec. 1824. K. Sachsen, G. O. vom 10. Jan. 1835 §. 47 (unter Zuziehung eines Zeugen). Mittermaier a. a. O. II. §. 294. Burckhardt a. a. O. II. p. 239.

(12) Preussen, G. O. vom 8. Nov. 1810 §. 79.

§. 358.

Die Herrschaft ist verpflichtet, das Gesinde zur rechten Zeit anzunehmen und bis zur gesetzlichen Frist zu behalten, wenn nicht ein rechtmässiger Entlassungsgrund vorliegt oder das Gesinde den Dienst anzutreten sich geweigert hat, widrigenfalls sie das gegebene Miethgeld verliert und das Gesinde schadlos halten muss (1). Lohn und Beköstigung (Kostgeld) wird durch Vereinbarung und Ueblichkeit bestimmt (2). Der ortsübliche oder versprochene Lohn ist zur bestimmten Zeit ungesäumt zu entrichten; Kost ist bis zur Sättigung zu geben, der Gesundheit nachtheilige oder ekelhafte Speisen braucht das Gesinde nicht anzunehmen (3). Dem Gesinde muss auch Zeit zur Theilnahme am Gottesdienste und gegebenen Falles an der Schule, sowie zur Besorgung eigener Angelegenheiten, so Instandhaltung der Kleidung und Wäsche freigelassen werden (4). Zieht

ein Dienstbote sich aus Veranlassung des Dienstes ohne sein eigenes Verschulden eine Krankheit oder Verletzung zu, so muss die Herrschaft für Kur und Verpflegung regelmässig bis zum Ablauf der Dienstzeit sorgen und darf am Lohne desshalb Nichts abziehen (5). Wird ein Dienstbote sonst ohne eigenes Verschulden im Dienste krank, so muss ihm von der Herrschaft unentgeltliche Verpflegung auf bestimmte Zeit ohne Lohnabzug gewährt werden; sind am Orte öffentliche Anstalten für die Aufnahme solcher Kranker vorhanden, so kann die Herrschaft die Unterbringung in solchen veranlassen (6). Für Beschimpfung und übles Nachreden, wodurch dem Gesinde sein künftiges Fortkommen erschwert wird, gebührt ihm gerichtliche Genugthuung (7). Die Bestimmungen über das Verhältniss zwischen Herrschaft und Gesinde finden auch auf Vertreter der ersteren (Vögte, Haushälterinnen etc.) Anwendung, soweit sie sich nicht der Natur der Sache nach nur auf die Person der Dienstherrschaft beziehen (8).

(1) Im Falle berechtigter Weigerung der Annahme kann das gegebene Miethgeld zurückgefordert werden. Preussen, G. O. vom 8. Nov. 1810 §. 45—50. Rhein. G. O. vom 19. April 1844 §. 15. K. Sachsen, G. O. vom 10. Jan. 1835 §. 22. Wien, G. O. vom 1. Mai 1810 §. 21. 22. Baden, G. O. vom 3. Febr. 1868 §. 14. Die Schadloshaltung ist in den Gesetzen verschieden normirt.

(2) Preussen, G. O. vom 8. Nov. 1810 §. 32. K. Sachsen, G. O. vom 10. Jan. 1835 §. 55. Niederöstreich, G. O. vom 20. Nov. 1850 §. 15. Baden, G. O. vom 3. Febr. 1868 §. 7. Gesetzliche Lohnvorschriften (z. B. Preuss. A. L. R. II. 5 §. 32. 33. K. Sächs. G. O. von 1769 II. §. 2) sind jetzt nicht mehr bindend, werden auch nie strenge eingehalten. Bei männlichen Dienstboten ist die ordentliche Livree ein Theil des Lohnes und fällt ihnen nach Ablauf der Dienstzeit eigenthümlich zu. Preuss. G. O. vom 8. Nov. 1810 §. 37. 154. Weihnachts-, Neujahrsgeschenke u. dgl. können auch im Falle herkömmlicher Gewährung und gegebenen Versprechens nie gerichtlich eingeklagt, die Annahme von Trinkgeldern kann verboten, jedoch regelmässig auf den Lohn nicht angerechnet werden. Preussen, G. O. vom 8. Nov. 1810 §. 34. K. Sachsen, G. O. vom 10. Jan. 1835 §. 57 (s. jedoch ibid. §. 69). Niederöstreich, G. O. vom 20. Nov. 1850 §. 15.

(3) Preussen, G. O. vom 8. Nov. 1810 §. 32. 82 ff. K. Sachsen, G. O. vom 10. Jan. 1835 §. 56. 58. 65 ff. Baden, G. O. vom 3. Febr. 1868 §. 7. Niederöstreich, G. O. vom 20. Nov. 1850 §. 32.

(4) Unvermeidliche Arbeiten müssen auch an Sonn- und Festtagen geleistet werden. Preussen, G. O. vom 8. Nov. 1810 §. 84. Rhein. G. O. vom 19. April 1844 §. 24. K. Sachsen, G. O. vom 10. Jan. 1835 §. 72. An abgeschafften Feiertagen und anderen Werktagen darf das Arbeiten nicht verweigert werden. Bayern, Polizeistrafgesetzbuch von 1871 art. 106. Andererseits müssen schulpflichtige Dienstboten zum Besuch des Schul- und Confirmandenunterrichts angehalten und von dem Besuch der Wirthshäuser und öffentlichen Tanzbelustigungen ferngehalten werden. K. Sachsen, G. O. vom 10. Jan. 1835 §. 12. 71. Bayern,

Polizeistrafgesetzbuch von 1871 art. 56. 58. Die Uebertretung dieser Vorschrift wird an der Herrschaft polizeilich bestraft. Vgl. oben §. 266. 267.

(5) Preussen, G. O. vom 8. Nov. 1810 §. 86 ff. (soweit nicht die Grundsätze über volle Haftung des Vollmachtgebers zur Anwendung kommen ibid. §. 94). Ob. Trib. Erk. vom 26. April 1844 und 6. März 1855. Rhein. G. O. vom 19. April 1844 §. 26. K. Sachsen, G. O. vom 10. Jan. 1835 §. 74. 75. Für schuldhafte Verletzungen Seitens der Herrschaft kann vollständige Schadloshaltung nach den gewöhnlichen Grundsätzen gefordert werden. Preussen, G. O. vom 8. Nov. 1810 §. 96.

(6) Die Frist der schuldigen Verpflegung wird zwischen 1—4 Wochen bestimmt. Preussen, G. O. vom 8. Nov. 1810 §. 88—90. Rhein. G. O. vom 19. April 1844 §. 25. 26. K. Sachsen, G. O. vom 10. Jan. 1835 §. 75. Wien, G. O. vom 1. Mai 1810 §. 81 ff. Baden, G. O. vom 3. Febr. 1868 §. 8. Im Fall des Todes steht den Erben der Dienstboten ein Anspruch auf Lohn und Kostgeld nur für die Zeit bis zum Eintritt der Erkrankung zu; die Beerdigungskosten fallen dem Dienstherrn nicht zur Last. Preussen, G. O. vom 8. Nov. 1810 §. 99. 100. Rhein. G. O. vom 19. April 1844 §. 28. K. Sachsen, G. O. vom 10. Jan. 1835 §. 77. 78. Baden, G. O. vom 3. Febr. 1868 §. 9. Vgl. noch das Bundesgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 §. 29.

(7) Preussen, G. O. vom 8. Nov. 1810 §. 97.

(8) K. Sachsen, G. O. vom 10. Jan. 1835 §. 110.

§. 359.

Das Dienstverhältniss endigt sich regelmässig mit dem Ablaufe der ausdrücklich oder stillschweigend angenommenen Dienstzeit; ferner durch den Tod des Gesindes oder des Familienhauptes (1). Ausserdem kann es auch durch einseitigen Austritt resp. Entlassung beendigt werden: 1) auf Seiten des Gesindes bei sehr harter und ungehöriger Behandlung, insbesondere Vorenthaltung der Kost oder des Kostgeldes, unsittlichen Zumuthungen, schwerer Erkrankung (2) und überhaupt bei allen mit der Natur des Dienstverhältnisses nicht vereinbaren Handlungen der Herrschaft (3); 2) auf Seiten der Herrschaft wegen völliger Unfähigkeit des Gesindes zu den übernommenen Dienstleistungen, Untreue, hartnäckigen Ungehorsams und durch eigene Schuld des Gesindes verursachter Behinderung, wegen die Ruhe und Sicherheit des Hauses störender Unsittlichkeit und überhaupt wegen aller Handlungen, die mit der Natur des Dienstverhältnisses und mit einer geregelten Hausordnung unvereinbar sind (4). In gewissen Fällen muss jedoch das laufende Vierteljahr resp. Monat beiderseits noch ausgehalten werden (5). Im Falle irgend einer Unterbrechung des Dienstvertrages kann der Dienstbote Lohn und Kost nur nach Verhältniss der Zeit fordern, in welcher er wirklich

gedient hat, ausgenommen wenn derselbe berechtigt ist, den Dienst sofort und ohne Aufkündigung zu verlassen, in welchem Falle ihm Lohn und Kost für die Dauer des laufenden Termins und, wenn die Kündigungsfrist bereits abgelaufen ist, auch des folgenden Termines gewährt werden muss (6). Wenn eine Herrschaft einen Dienstboten aus anderen als gesetzmässigen Ursachen vor Ablauf der Dienstzeit entlässt, muss sie ihm gleichfalls Lohn und Kost für die Dauer der noch rückständigen Dienstzeit geben, ausser soweit jener ein anderes Unterkommen findet (7). Die Herrschaft ist verpflichtet, dem Gesinde beim Abzug ein der Wahrheit gemässes Zeugniss über dessen geleistete Dienste und Verhalten auszustellen und haftet für den durch falsches Zeugniss angerichteten Schaden; im Falle ungegründeter Beschuldigungen, die das Fortkommen hindern, wird dem Gesinde ein Zeugniss von der Polizeibehörde nach verhandelter Sache auf Kosten der Herrschaft ausgestellt (8). Dienstloses Gesinde soll unter polizeilicher Aufsicht gehalten werden (9).

(1) Doch muss im letzteren Falle die gesetzliche Kündigungsfrist beobachtet werden. Preussen, G. O. vom 8. Nov. 1810 §. 101. 102. 107. Dies gilt auch beim Ableben eines Familiengliedes, für dessen besondere Bedienung ein Dienstbote angenommen wurde; ibid. §. 103. Rhein. G. O. vom 19. April 1844 §. 29. K. Sachsen, G. O. vom 10. Jan. 1835 §. 79—82. Baden, G. O. vom 3. Febr. 1868 §. 12. Burckhardt a. a. O. p. 241. S. jedoch Gengler a. a. O. I. p. 452, der das römische Successionsprincip (§. 6. J. 3. 25. L. 10. C. 4. 65) angewandt wissen will. Im Falle der Veräusserung landwirthschaftlichen Besitzes, Verpachtung oder Pachtwechsels dauert übrigens der Dienstcontract des ländlichen Gesindes auch hinsichtlich des Nachfolgers fort. K. Sachsen, G. O. vom 10. Jan. 1835 §. 93.

(2) Eine vierzehntägige Frist für die Aufhebung des Dienstvertrages, wenn nicht sofort eine längere Dauer der Krankheit vorgesehen wird, schreibt hier vor die K. Sächs. G. O. vom 10. Jan. 1835 §. 83. 84.

(3) Preussen, G. O. vom 8. Nov. 1810 §. 136—142. Rhein. G. O. vom 19. April 1844 §. 33. K. Sachsen, G. O. vom 10. Jan. 1835 §. 25. 98. Weimar, G. O. vom 18. Juni 1823 §. 44. Baden, G. O. vom 3. Febr. 1868 §. 11. Niederöstreich, G. O. vom 20. Nov. 1850 §. 21. Gleiches gilt auch bei dauernden Wohnsitzveränderungen, oder wenn die Herrschaft eine längere Reise in entfernte Gegenden unternimmt und sich zu kostenfreier Rücksendung des Dienstboten beim Ablauf der Dienstzeit nicht verbindlich macht; jedoch braucht das Gesinde zuweilen entfernte Reisen überhaupt nicht mitzumachen.

(4) Hieher gehört auch Schwangerschaft der weiblichen Dienstboten, jedoch wohl nicht in jedem Stadium derselben. Preussen, G. O. vom 8. Nov. 1810 §. 117—135. Rhein. G. O. vom 19. April 1844 §. 32. K. Sachsen, G. O. vom 10. Jan. 1835 §. 96. Weimar, G. O. vom 18. Juni 1835 §. 42. Baden, G. O. vom 3. Febr. 1868 §. 10. Niederöstreich, G. O. vom 20. Nov. 1850 §. 34. Insbesondere ist hartnäckiger Ungehorsam und gesetzwidriges Versagen des

Dienstes, sowie das Beherbergen fremder Personen und ordnungswidriges Verlassen der Wohnung zur Nachtzeit auch polizeilich strafbar. Bayern, Polizeistrafgesetzbuch von 1871 art. 106. Preussen, Gesetz vom 24. April 1854 betr. die Verletzungen der Dienstpflichten des Gesindes. — Schickt eine Herrschaft einen Dienstboten ausser der Zeit fort, so ist die Einwilligung des letzteren anzunehmen, wenn er nicht binnen 8 Tagen eine Beschwerde bei der Obrigkeit anbringt; die Rückgabe und Annahme des Dienstbuches, in welchem die Entlassung eingetragen wird, gilt jedesmal als Beweis der freiwilligen Aufhebung des Verhältnisses von beiden Seiten. K. Sachsen, G. O. vom 10. Jan. 1835 §. 97.

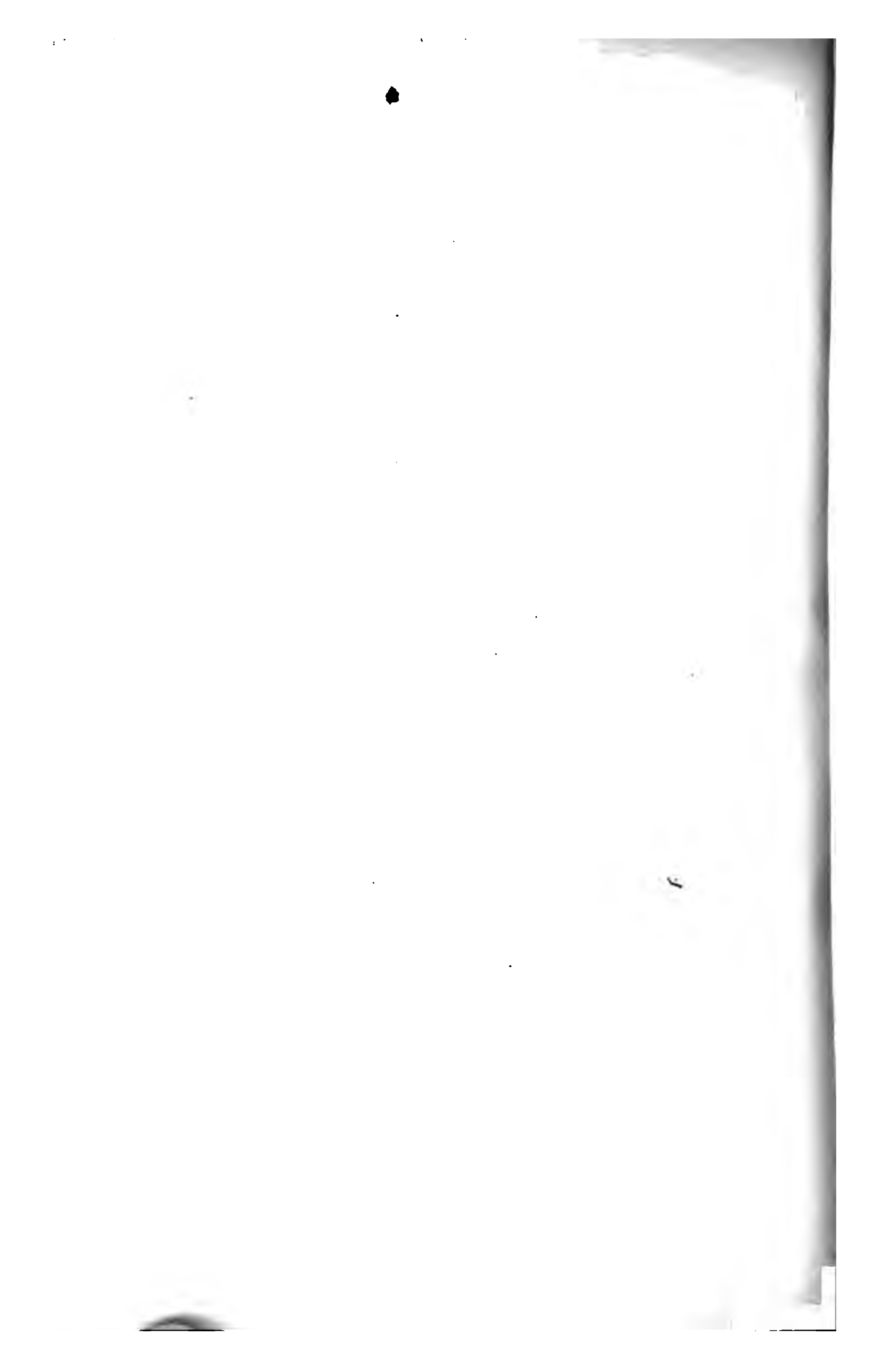
(5) Auf Seiten des Gesindes insbesondere bei Gelegenheit zur Verheirathung oder anderweitiger Begründung eigener Wirthschaft, bei der Nothwendigkeit für die eigene Familie zu sorgen (s. jedoch §. 357 Anm. 6), oder wenn der bedungene Lohn nicht richtig gezahlt wird; auf Seiten der Herrschaft, wenn dem Gesinde die nöthige Geschicklichkeit abgeht, oder bei eintretendem Vermögensverfalle. Preussen, G. O. vom 8. Nov. 1810 §. 143 – 148. Rhein. G. O. vom 19. April 1844 §. 34 – 36. Weimar, G. O. vom 18. Juni 1823 §. 43. 45. Vgl. auch Gengler a. a. O. I. p. 454.

(6) Preussen, G. O. vom 8. Nov. 1810 §. 150 — 153. Rhein. G. O. vom 19. April 1844 §. 38 – 40. K. Sachsen, G. O. vom 10. Jan. 1835 §. 101 — 103. Baden, G. O. vom 3. Febr. 1868 §. 13. 16 — 18. (Entschädigung im gesetzlichen Betrage vorbehaltlich gerichtlich geltend zu machenden höheren Ersatzes).

(7) Preussen, G. O. vom 8. Nov. 1810 §. 160 — 163. Rhein. G. O. vom 19. April 1844 §. 41. K. Sachsen, G. O. vom 10. Jan. 1835 §. 105. 106; s. auch ibid. §. 80.

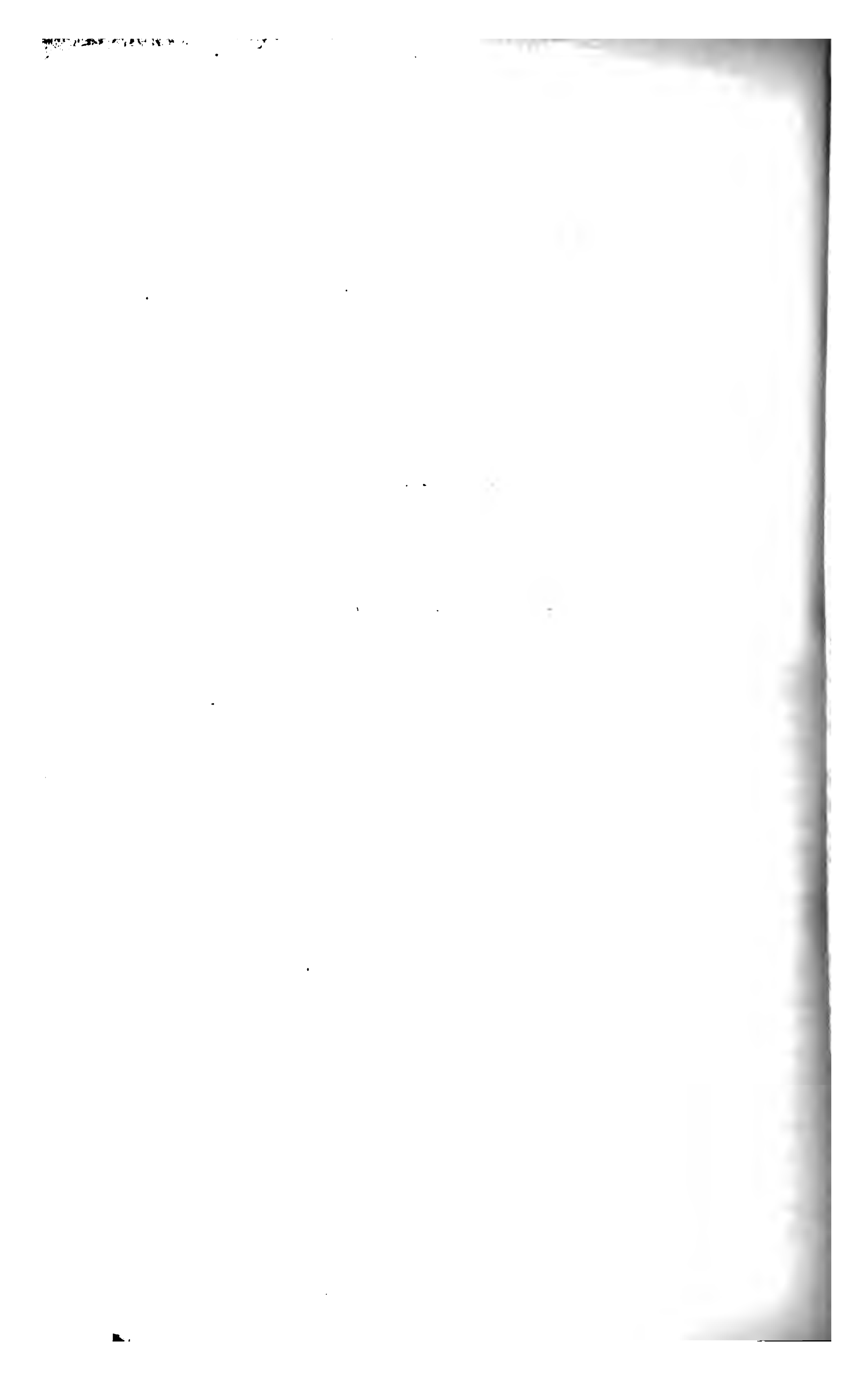
(8) Preussen, G. O. vom 8. Nov. 1810 §. 171 — 176. Rhein. G. O. vom 19. April 1844 §. 43 – 46. K. Sachsen, G. O. vom 10. Jan. 1835 §. 113. 116. Verordnung vom 8. Sept. 1842. Weimar, G. O. vom 18. Juni 1823 §. 37. Bayern, Polizeistrafgesetzbuch von 1871 art. 108.

(9) K. Sachsen, G. O. vom 10. Jan. 1835 §. 117 – 120. Verordnung vom 10. Jan. 1835 §. 16 ff. Oestreich, Instruction vom 10. Dec. 1850 §. 24. v. Stubenrauch a. a. O. II. p. 384. — Andererseits bestehen öffentliche Einrichtungen zur Belohnung von Dienstboten für ausgezeichnetes und langjähriges treues Verhalten im Dienste. Wien, G. O. vom 1. Mai 1810 §. 162. 163. Revid. Statut der Belohnungs- und Unterstützungsanstalt für das Gesinde zu Berlin vom 5. Jan. 1857 (Min.-Blatt p. 22).



Viertes Buch.

Das Erwerbsrecht.



Erwerbsrecht.

Titel I.

Allgemeine Grundsätze des Erwerbs.

Capitel 1.

Erwerb und Production.

§. 360.

Der Erwerb besteht in der Aneignung von Vermögen, d. i. persönlicher Herrschaft über die Gegenstände der Natur für die Zwecke des menschlichen Lebens (1). Dieser Beherrschung der Natur bedürfen die Menschen vermöge der Abhängigkeit ihres leiblichen und geistigen Daseins von den Gesetzen des natürlichen Lebens; die Erwerbsthätigkeit ist daher eine unabweisbare Nothwendigkeit für die Menschen und ein wichtiger Zweig der menschlichen Culturthätigkeit überhaupt (2). Während ein Erwerb im allgemeinen Sinne in jeder Aneignung von Vermögensobjecten liegt, kann der sociale Erwerb, d. h. vom Standpunkte der Gesellschaft im Ganzen, nur durch Production, nämlich durch Herstellung und Aneignung von Vermögensobjecten aus dem Bereiche der Natur erfolgen (3). Das sociale Erwerbsrecht enthält daher die Rechtsgrundsätze für die productive Erwerbsthätigkeit in der Gesellschaft; verschieden davon sind die in der Natur selbst enthaltenen Gesetze der Production (Technik), obgleich dieselben der socialen Erwerbsordnung nothwendig zu Grunde liegen (4). Ebenso unterscheidet sich die Erwerbsordnung von der Berufsordnung: 1) Zweck des Berufes ist die Herstellung und Aneignung persönlicher Cultureigenschaften, Zweck des Erwerbes die Herstellung und Aneignung von äusseren Culturobjecten; 2) Gegenstand des Berufes kann Alles sein, was vermöge seiner geistigen Beschaffenheit der freien Aneignung aus dem Leben der Gesellschaft unterliegt, während der Erwerb durch die Regeln des Besitzes (Eigenthums) gebunden ist (5). Das we-

sentlich unterscheidende Merkmal des Erwerbes gegenüber dem Berufe liegt daher darin, dass die Erwerbsobjecte (Güter), als Bestandtheile der an sich unfreien Natur, vermöge ihrer naturalen Begrenzung von den Einzelnen in ausschliesslichen Besitz genommen und dadurch der Gemeinschaft der Benützung entzogen werden können. Diese Möglichkeit ist zwar als absolute Nothwendigkeit nicht in der Natur von selbst enthalten, jedoch als Ausfluss der persönlichen Freiheit im Rechte anerkannt und vermöge der hiedurch gegebenen Ordnung der Güterverwendung auch mit der Vernunft nicht im Widerspruch (6). Die Ordnung der Erwerbsthätigkeit auf der Grundlage des Besitzes bildet daher ein Stück der positiven Rechtsordnung und ist mit der fortschreitenden Entwicklung des Rechtslebens der gleichmässigen Fortbildung unterworfen. Die Gütergemeinschaft ist demgemäss an sich nichts Undenkbares; sie hätte aber zur Folge, dass der Besitz als Rechtsnorm des Erwerbes beseitigt und die Erwerbsthätigkeit lediglich als Berufsthätigkeit construirt werden müsste; dies würde einen Grad geistiger Ausbildung der ersteren voraussetzen, welcher zur Zeit noch nicht erreicht ist und nur durch den höchsten Grad der Productivität erreicht werden könnte (7). Uebrigens kann der Erwerb in den Grenzen der Besitzordnung gleich dem Berufe nach den Grundsätzen des socialen Rechtes frei geübt werden und ist von öffentlicher Genehmigung in der Regel unabhängig (8). Aus der Thatsache, dass alle Menschen ohne Ausnahme Bedürfnisse haben, welche nur durch Verwendung von Naturobjecten (Consumtion) befriedigt werden können, folgt nicht, dass auch alle einzelnen Menschen Erwerbsthätigkeit ausüben müssen; vielmehr bringt es der Bestand der menschlichen Rechtsgemeinschaft mit sich, dass sich der in der Gesellschaft überhaupt gemachte Erwerb nach bestimmten Grundsätzen des Privat- und des öffentlichen Rechts beständig in nothwendiger Ordnung unter alle Einzelnen vertheilt, wesshalb die Bedürfnisse der Menschen nicht als natürliche, sondern nur als rechtliche Anforderungen Geltung erlangen können (9). Die wissenschaftliche Theorie des productiven Erwerbes bildet einen nothwendigen Bestandtheil des socialen Verwaltungsrechtes (10).

(1) Das Vermögen bildet den Inbegriff der menschlichen Herrschaft über die Natur und umfasst alle besonderen Arten dieser Herrschaft, daher alle Sachen- und Forderungsrechte, die der einzelnen Person zustehen. Da die Unterscheidung der einzelnen Vermögensrechte im Verwaltungsrechte ohne Belang ist, so erscheint hier das Vermögen als Collectivbegriff, der auch mit den Ausdrücken Besitz, Eigenthum, Capital bezeichnet werden kann, wobei jedoch an die privatrechtlichen Unterschiede dieser Bezeichnungen nicht gedacht werden darf. Vgl. oben §. 120 Anm. 3. 4. Das wesentliche Merkmal des Vermögens liegt in

seinem Gegenstande, der unfreien, äusseren Natur, und nicht im Privatrechte, wie Brinz, Pandecten §. 150 gegen v. Savigny, System I. §. 53 und Puchta, Vorlesungen §. 34 behauptet. Daher fällt das Vermögensrecht weder mit dem Privatrechte zusammen, noch ist es auf dieses ausschliesslich beschränkt; es gibt folglich auch sociales und staatsrechtliches Vermögen, während andererseits das Familienrecht so wenig zum Vermögensrecht gehört, wie das Recht der Presse, der Eheschliessung, das Gemeinderecht, das politische Wahlrecht etc. Andererseits bilden nicht die Sachen an sich ein Vermögen, sondern nur soweit sie unter der rechtlichen Herrschaft einer Person stehen; dies wird namentlich bei der quantitativen Bestimmung des Vermögens durch den Werth wichtig; wesshalb die Sachen als solche sowohl im natürlichen als im verarbeiteten Zustande ohne das Hinzutreten des Eigenthums keinen Werth haben können. Roesler, Ueber die Grundlehren der von A. Smith begründeten Volkswirthschaftstheorie 2. Aufl. 1871 p. 144 ff. Auch der Besitz als reine natürliche Thatsache gibt noch kein Vermögen. Endlich ist das Vermögen als Ganzes weder selbst ein Recht noch der Gegenstand eines Rechtes. Brinz, Pandecten §. 151.

(2) Soferne die Cultur in der Erhaltung und Entwicklung der menschlichen Kräfte besteht, wird sie durch den Erwerb in soweit bedingt, als sie von der Beherrschung der Natur für solche Zwecke abhängt. Das den Erwerb beherrschende individuelle Selbstinteresse (Egoismus) ist folglich als Culturtrieb zu erfassen und sowohl mit der Universalität der menschlichen Natur als auch mit den Gesammtbedingungen der menschlichen Entwicklung in Verbindung zu bringen. Der ausser dieser Verbindung stehende nackte Erwerbstrieb, dessen freies Waltenlassen offenbar das menschliche Culturleben zerstören und verwüsten würde, hat die gefährliche Erwerbsrichtung zur Folge, die man neuerdings als Manchesterthum zu bezeichnen gewohnt ist.

(3) Eine Erwerbsthätigkeit im socialen Sinne liegt daher weder im Kaufe, in der Schenkung, in der Erbschaft, noch auch in Besoldungsrechten u. dgl.; noch weniger natürlich im Lottogewinn, oder im Stehlen, Betrügen, Rauben u. s. f. Dagegen beruht andererseits die sociale Erwerbsthätigkeit in ihrer positiven Gestaltung auf den Rechtsgeschäften des Privatlebens, ebenso wie das gesammte Verwaltungsrecht das Privatrecht überhaupt zur Voraussetzung hat. Für die Erwerbsthätigkeit vom Standpunkte der menschlichen Gemeinschaft wird neuerdings der Ausdruck Volkswirthschaft (politische oder nationale Oekonomie) gebraucht; wobei jedenfalls die Begrenzung dieses Begriffes auf den Staat (Rau, Lehrbuch I. §. 5) unrichtig ist.

(4) Die Beherrschung der Natur kann von der Beobachtung der in dieser enthaltenen Gesetze nicht entbinden; daher kann die Erwerbsthätigkeit objectiv nur in einer bestimmten Vollziehung der Naturgesetze bestehen. Die wissenschaftliche Erkenntniss der Naturgesetze in reiner und in angewandter Beziehung (Chemie, Physik, Landwirthschafts-, Forstwirthschafts-, Bergbaulehre, Technologie etc.) ist daher von der Theorie der Erwerbsthätigkeit durchaus verschieden. Ebensowenig gehören hieher die technischen Regeln der Geschäftskunst, soweit sie einer theoretischen Behandlung fähig sind (Buchführung, Correspondenz, Waarenkunde etc.). Die in Deutschland früher übliche Verbindung der Erwerbstheorie mit den Cameralwissenschaften, d. i. den für die Verwaltung

und Bewirthschaftung des landesherrlichen Vermögens (Domänen, Kam-
mer) hat bisher die Erkennung und Beachtung jenes Unterschiedes in
hohem Grade getrübt. In der socialen Rechtssphäre können die Cameral-
wissenschaften nur als (practische) Lehrfächer anerkannt werden; vgl
oben §. 300. Roscher, System I. §. 20. Daraus folgt die Fehler-
haftigkeit der Begründung selbständiger cameralistischer (staatswirth-
schaftlicher) Facultäten. S. oben §. 304.

(5) Vgl. oben §. 241 ff.

(6) Die Erscheinung, dass die Natur, obgleich an sich selbst ei
Ganzes und eine innerlich zusammenhängende Einheit, von den Mensch
in Stücke getrennt und der persönlichen Herrschaft Einzelner unterwor
werden kann, findet nothwendig ihre Erklärung und Rechtfertigung nic
in der Natur, sondern im Menschen; da nun der Mensch alles, was e
thut, nur vermöge und in den Grenzen seiner Freiheit thun kann, s
kann auch die Befriedigung der natürlichen Bedürfnisse in der Form d
persönlichen Erwerbs nur Ausfluss dieser Freiheit sein und die Reg
dieser Freiheit muss hier gleichfalls wie überall im Rechte liegen. D
Erwerbsrecht in der menschlichen Gesellschaft ist daher wie alles Rec
der logischen und geschichtlichen, wie selbstverständlich auch der nat
gesetzlichen Nothwendigkeit unterworfen, und die Gesetzmässigkeit d
menschlichen Erwerbes ist in dieser Hinsicht weder unveränderlich n
für alle Völker gleich. Die Theorie der sog. wirthschaftlichen Nat
gesetze ist daher gänzlich verwerflich und irrthümlich. Siehe Roesl
a. a. O. Abschnitt 1. Von wirthschaftlichen Naturgesetzen könnte m
nur sprechen, sofern man unter Naturgesetz die im Wesen der Din
überhaupt enthaltene Gesetzmässigkeit versteht, also Alles, was n
einer Regel geschieht, die nicht auf menschlicher Absicht beruht. R
scher, System I. §. 13 Anm. 5 (5. Aufl.). Insofern wäre alle Geset
mässigkeit eine natürliche und Alles auf Naturnothwendigkeit zurückz
führen, auch die Aeusserungen der Freiheit und das Recht gleich all
übrigen äusseren Thatsachen. Hierauf ist jedoch zu erwidern, dass d
Natur der verschiedenen Dinge verschieden ist (z. B. die Natur d
Menschen verschieden von der der Thiere, der Pflanzen etc.) und da
demnach verschiedenartige Naturgesetze unterschieden werden müsst
um nicht der Verdunkelung der wissenschaftlichen Begriffe zu verfall
Jedenfalls kann man nicht in demselben Sinne von »Natur der Nat
sprechen, wie von »Natur der menschlichen Seele« u. s. w. und dah
erscheint der Ausdruck Naturgesetz, da alle Gesetzmässigkeit überhau
nicht vom Menschen herrührt, in jener allgemeinen Bedeutung als ei
verwirrende Tautologie.

(7) Die Gütergemeinschaft ist desswegen nichts Undenkbares, we
der ganze Organismus des Eigenthums auf sie als dessen letztes Ziel hi
weist und sie daher in beständiger Hervorbringung durch die Freihe
des Eigenthums begriffen ist. Mit dem Eigenthum müsste auch die Recht
form der Ehe und Familie aufhören, welche den Gedanken des Eige
thums in der Sphäre des Gemüthslebens fortsetzen. Zur Zeit sind al
diese Projecte aber lediglich Hirngespinnste ohne realen Inhalt. Vg
Proudhon, Widersprüche der politischen Oekonomie Cap. 12. Es i
übrigens daran zu erinnern, dass das Eigenthum in beständiger Lo
lösung von der öffentlichen Gewalt und zugleich in steter quantitativ
Zunahme begriffen ist, ein Entwicklungsprocess, der langsam, abe

sicher ein Resultat herbeiführen muss, mit welchem die ausschliessende Gewalt des Eigenthums überhaupt aufhören wird. Vgl. noch Roscher, System I. §. 78 ff. und oben §. 241 Anm. 2.

(8) Bei niederer Entwicklung sind Eigenthum und Erwerb durch die Rücksichten der Staatsgemeinschaft gebunden und die productiven Thätigkeiten den Unfreien oder Leuten niederen Standes überlassen und desshalb verachtet; den Freien und Reichen liegt hauptsächlich nur die Beschäftigung mit den Staatsangelegenheiten ob. Dies war auch noch im Mittelalter der Fall, nur dass hier der Gewerbebetrieb in den Städten sich in Corporationen (Zünften) selbständig machte und Antheil an der öffentlichen Gewalt erhielt. Durch die Grundentlastung mit ihren Folgen wurde die sociale Freiheit des Besitzes und damit auch des Erwerbes hergestellt, ohne dass aber dadurch Besitz und Erwerb zu blossen Privatsachen geworden wären. Vgl. oben Buch II. und Roesler, Ueber die geschichtliche Entwicklung der volkswirthschaftlichen Ideen der neueren Zeit. Rost. 1872.

(9) Ein natürliches System der Production besteht daher auch vom Standpunkte der Consumtion nicht und es können aus der Thatsache der natürlichen Gleichheit aller Menschen Gesetze der Production nicht abgeleitet werden. Vielmehr sind die Bedürfnisse eines Jeden nur innerhalb der gesellschaftlichen Kategorie anzuerkennen, der er angehört. Der Bedürfnisszustand der Menschen stellt sich daher in positiver Erscheinung stets als ein Culturzustand heraus und er ist als solcher ebenso nothwendig wie jede andere geschichtliche Thatsache, inbesondere der sog. Luxus, gegen welchen von pseudomoralischem Standpunkte aus vergebens gepredigt wird. Bastiat, Harmonies économiques cap. 3. Roesler, Ueber die Grundlehren der von Adam Smith begründeten Volkswirthschaftstheorie 2. Aufl. Abschn. 3.

(10) Gewöhnlich werden in wissenschaftlicher Hinsicht drei volkswirthschaftliche Systeme unterschieden, das Mercantil-, Physiokratische und Industriesystem, welchen als Abarten die verschiedenen socialistischen und communistischen Theorien angereiht werden. Indessen scheint die Beurtheilung der wissenschaftlichen Erscheinungen wesentlich durch ihren Zusammenhang mit dem practischen Leben bestimmt und hienach dürften richtiger folgende Systeme zu unterscheiden sein: I. Die Erwerbsverfassung ist ein Bestandtheil der politischen Verfassung und die Erwerbsthätigkeit unterliegt nach allen Seiten der Vorschrift der öffentlichen Gewalt (des Staates und der öffentlichen Corporationen). Dieses System, welches im ganzen Mittelalter und zum grössten Theil auch in der neueren Zeit herrschte und seinen Abschluss theils in der Wirthschaftspolizei des Staates (unter Verdrängung der Corporationsgewalten), theils in der internationalen Regelung des Verkehres durch Prohibition und Zollschutz erhielt, fand seinen theoretischen Ausdruck in den Schriften über Polizei und Staatskunst und in zerstreuten Untersuchungen über einzelne wichtigere Fragen der Wirthschaftspolitik (Geld- und Bankwesen, Zollwesen, Getreidehandel, Handelsbilanz etc.). Der älteren Zeit dieses Systemes gehören auch die Theorien des cameralistischen Wirthschaftsbetriebes an, so namentlich v. Seckendorf, Der deutsche Fürstenstaat 1656. v. Schröder, Fürstliche Schutz- und Rentkammer 1686. II. System der socialen Erwerbsverfassung und Unabhängigkeit des socialen Erwerbs von den Vorschriften der öffentlichen Gewalt. Die-

ses System, welches in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts seinen geistigen Anfang nahm und in dem gegenwärtigen zur allmählichen, aber noch nicht vollendeten Ausführung kam, wurde eingeleitet durch mehrere theoretische Systeme, welche dem neuen Rechtsgedanken eine übertriebene und überstürzende Anwendung gaben, jedoch durch mehr methodische und vollständige Forschungen die wissenschaftliche Erkenntniss des Erwerbslebens in hohem Grade förderten: 1) Theorie des Naturreichthums (Physiokratismus, begründet durch Fr. Quesnay, Tableau économique 1758); 2) Theorie des Freihandels (Industrie oder Arbeitssystem, begründet durch A. Smith. Inquiry into the causes and nature of the wealth of nations 1776); 3) die Theorien des Socialismus und Communismus (St. Simon, Fourier, Owen, Cabet, L. Blanc, C. Marx, F. Lassalle). Diese drei Hauptrichtungen der modernen Wirthschaftstheorie haben sämmtlich das Gemeinsame, dass sie auf dem Wege der Speculation absolut gültige Wirthschaftsgesetze aufzustellen und dieselben durch abstracte Folgerungen aus einer leitenden Hauptidee zu construiren suchen. Den hervorragendsten Einfluss erlangte das System des A. Smith, welches zwar von der Arbeit als alleiniger Reichthumsquelle ausgeht, jedoch auf die Arbeitstheilung und den absolut freien Austausch der Producte das Hauptgewicht legt und dadurch, sowie durch gänzliche Vernachlässigung der socialen Gesetzmässigkeit der Arbeitsverhältnisse, für die Interessen des Capitalbesitzes (und deren Ausartung, das sog. Manchesterthum) ein vorzüglicher Stützpunkt wurde. Einzelne Seiten dieser Richtung, so namentlich die Bevölkerungslehre, dann die Bildung und das gegenseitige Verhältniss der verschiedenen Einkommenszweige wurden fortentwickelt durch R. Malthus, On population 1799 und D. Ricardo, Principles of political economy and taxation 1819; hieher gehören auch die freihändlerischen Schriften von Fr. Bastiat, insbesondere dessen Harmonies économiques 1850, sowie die Untersuchungen über den Einfluss der Transportkosten (Lage zum Markte) auf die geographische Entwicklung der Erwerbszweige durch v. Thünen, Der isolirte Staat 1826. 1850. Während der Smithianismus der typische Vertreter der Freiheit des Capitals wurde, vertritt der Socialismus die Sache der freien Arbeit und lieferte dadurch bedeutsames kritisches Material gegenüber dem Smithianismus, ohne jedoch theoretisch zu erheblichen positiven Resultaten zu gelangen. Die neueste Schrift dieser Richtung von C. Marx, Das Capital. Kritik der politischen Oekonomie I. 1867 ist mehr eine umfassende Anklageschrift gegen das Capital und enthält abgesehen von Einzelheiten keine Förderung der Wissenschaft. Den Standpunkt der positiven Erwerbsgemeinschaft auf nationalem Boden vertreten dagegen hauptsächlich Fr. List, Das nationale System der politischen Oekonomie 1841. H. C. Carey, Principles of social science 3 Bde. Philadelphia 1858. 1860; ferner auch L. Stein, Verwaltungslehre Bd. 1—7. 1864—1868. Mehr für Lehrzwecke bestimmt sind die Werke von J. B. Say, Traité d'économie politique 1802. M. Chevalier, Cours d'écon. polit. 1842—1850. J. St. Mill, Principles of polit. economy 1852. K. H. Rau, Lehrbuch der politischen Oekonomie 3 Bde. zuerst 1826. W. Roscher, System der Volkswirthschaft 2 Bde. zuerst 1854. Kritische Schriften: P. J. Proudhon, Widersprüche der Nationalökonomie oder Philosophie der Noth 2 Bde. Deutsch von Jordan (fehlerhaft durch pessimistische Hyperkritik). H. Roesler, Ueber die Grundlehren der von A. Smith begrün-

deten Volkswirthschaftstheorie 2. Aufl. 1871. (Diese Schrift vertritt die Idee, dass die Gesetze der Volkswirthschaft nicht der Ausdruck einer abstracten und unveränderlichen Nothwendigkeit sind, sondern als Bestandtheil der Rechtsordnung einen sittlichen und geschichtlich fortschreitenden Inhalt haben und mit den universellen Anforderungen des menschlichen Culturlebens in Verbindung gebracht werden müssen.) In geschichtlicher Hinsicht sind als umfassendere Werke anzuführen: J. Kautz, Theorie und Geschichte der Nationalökonomik 1858. 60. 2. Bd. (unkritisch). Br. Hildebrand, Die Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft I. 1848. E. Dühring, Kritische Geschichte der Nationalökonomie und des Socialismus Berlin 1871. Eingehendere Literaturberichte s. in den Lehrbüchern, insbesondere bei Rau.

§. 361.

Die Production erfordert als sociale Erwerbsthätigkeit das Zusammenwirken zweier Elemente (Factoren), des Besitzes und der Arbeit (1). Die Function des Besitzes besteht im Allgemeinen in der Anordnung, die der Arbeit in der Ausführung derjenigen technischen Einwirkung auf die Natur, welche durch die persönlichen Zwecke des freien Erwerbs bedingt werden (2). Jede Verbindung von Besitz und Arbeit für die besonderen Erwerbszwecke einer oder mehrerer Personen bildet eine Unternehmung; alle Unternehmungen, die nach gleichen Gesetzen betrieben werden, bilden einen Erwerbs- (Productions-) zweig (3). Die Begründung und der Betrieb von Unternehmungen beruhen daher auf persönlicher Freiheit, die der Erwerbszweige auf natürlicher und gesetzlicher Nothwendigkeit (4). Indessen sind die Unternehmungen an die Grenzen der Erwerbszweige nicht gebunden, vielmehr können in einer Unternehmung auch mehrere Erwerbszweige mit einander verbunden werden; umgekehrt kann eine Unternehmung sich nur auf einzelne Theile eines Erwerbszweiges erstrecken (5). Nicht zu den Erwerbszweigen gehören diejenigen Erwerbsanstalten und Einrichtungen, welche nicht den Bedürfnissen der Einzelnen, sondern der Gesammtheit dienen und namentlich für den Betrieb der verschiedenen Erwerbszweige die allgemein erforderlichen Bedingungen herstellen; sie können zwar zum Theile gleichfalls in der Form von Unternehmungen betrieben werden, allein der Erwerbszweck wird bei ihnen beherrscht durch die Anforderungen der öffentlichen Zweckmässigkeit und Nothwendigkeit, er kann daher hier nicht das massgebende Ziel sein (6). Alle Erwerbszweige und Anstalten hängen unter einander zusammen und bedingen und unterstützen sich gegenseitig; es lässt sich daher die in ihnen verrichtete Arbeit, obwohl in technischer und rechtlicher Beziehung nach Anstalten, Erwerbszweigen und Unternehmungen verschieden, als einheitliche Gesammtarbeit auffassen, die sich nur in den manichfaltigsten Stufen und Richtungen

verzweigt, auf jeder Stufe (Unternehmung) aber den Besitz als bestimmenden und verbindenden Factor zur Seite hat. Hieraus ergeben sich die Begriffe der Arbeitstheilung und des Capitales. Denn die Arbeitstheilung bewirkt, dass die einzelnen Zweige der Gesammtarbeit zu selbständigen Unternehmungen oder zu selbständigen Theilen innerhalb der Unternehmungen werden und vermöge dieser relativen Selbständigkeit nur durch den Besitz mit der Production im Ganzen verbunden werden können. Hieraus folgt von selbst die Nothwendigkeit der selbständigen Erwerbsfunction des beweglichen Besitzes. Die Grenze der Arbeitstheilung, d. i. der Grad der Specialisirung der Arbeitsverrichtungen durch productive Unternehmungen wird daher technisch durch die Grösse des Capitales bestimmt (7).

(1) Gewöhnlich wird nur die Arbeit (meist in Verbindung mit der Natur) als Productionsfactor (Güterquelle) angesehen und das Capital als productives Werkzeug derselben. Siehe A. Smith, Wealth of nations I. cap. 6. Carey, Principles I. cap. 6. III. cap. 38. Rau, Lehrbuch I. §. 85. Roscher, System I. §. 46. Ganz verzerrt ist dieser rein technische Gesichtspunkt bei Schäffle, System §. 3. 22. Eine überflüssige Subtilität ist es, wenn L. B. Say, Traité I. §. 1 darauf hinweist, dass die Production nicht in der Hervorbringung neuer Stoffe, sondern nur von nützlichen Eigenschaften der Stoffe bestehe. Keine Production enthalten die verschiedenen Berufsthätigkeiten, wenngleich durch sie die Productivität, d. i. die Fähigkeit zur Production im hohen Grade befördert wird; auch die Ausübung der öffentlichen Gewalt ist an sich keine Production. Vgl. H. Roesler, Ueber die Grundlehren der von A. Smith begründeten Volkswirthschaftstheorie 2. Aufl. Abschnitt 3.

(2) Roesler a. a. O. Abschnitt 4. Zu falschen Schlüssen verleitet es daher, wenn man die Arbeit als eigentliche Production und das Capital nur als Werkzeug der Production bezeichnet; innerhalb der Production ist vielmehr die Arbeit nur die nothwendige Kraft, deren sich der Besitz zum Zwecke der Production bedient. Dieser Irrthum, der bereits den Keim aller Irrthümer bei A. Smith enthält, hat zur sentimentalen Feindschaft gegen das Eigenthum (als unnützes Parasitenthum) seit A. Smith nicht wenig beigetragen und ist die falsche theoretische Stütze des modernen Socialismus; er liegt auch der sonst viel weiter vorgeschrittenen Theorie Carey's zu Grunde. Der eigentliche Sachverhalt ist, dass die Natur in ihrem ganzen Umfange den technischen Productionsprocess bestimmt, sowohl im Boden und in der Luft und in den Maschinen und Werkzeugen, als auch in der menschlichen Arbeitsleistung, da technisch nur Naturgesetze zur Anwendung kommen können, und dass die Arbeit nach der Anordnung des Besitzes diesen gesammten Process der Technik in Bewegung setzt und erhält; was man Werkzeug der Arbeit nennt, ist lediglich das Zusammenwirken der verschiedenen Arbeitszweige in einheitlicher Richtung. Vgl. Roesler a. a. O. Abschnitt 2 und in Hirth's Annalen des deutschen Reiches 1872 p. 525 ff.

(3) Die Unternehmung muss in der Regel auf Rechnung des Unternehmers als Vertreters des Besitzes betrieben werden, so dass ihn allein der Gewinn und Verlust der Unternehmung trifft, obgleich sich die factischen Wirkungen hievon stets weiter, insbesondere auch auf die Arbeiter erstrecken. Die Formen der Verbindung von Besitz und Arbeit zu einer Erwerbsunternehmung sind äusserst manichfaltig; insbesondere sind folgende Fälle zu unterscheiden: I. Besitz und Arbeit sind in einer Person verbunden, dies ist in der Regel nur beim Kleinbetrieb oder durch Genossenschaft möglich. II. Besitz und Arbeit sind getrennt: a) der Besitz wird von einer Person; b) von mehreren Personen in Gesellschaft (offene, Commandit-, Actiengesellschaft); c) von mehreren Personen in ungleicher Gemeinschaft (Pacht, Miethe, Darlehen) vertreten. III. Besitz und Arbeit sind an sich getrennt, aber durch Gemeinschaft des Gewinnes und Verlustes verbunden (Partnerskip, Accordarbeit etc.) Schäffle, System §. 109 ff. Die specielle Darstellung dieser Geschäftsformen gehört dem Privatrechte, insbesondere dem Handelsrechte an. S. z. B. Endemann, Deutsches Handelsrecht 1865 §. 13 ff. 32 ff. Auch können sich die verschiedenen Modalitäten des Betriebes theils auf die Unternehmungen im Ganzen, theils nur auf einzelne Theile desselben beziehen (gemeinschaftliche Maschinen, Verkaufshallen etc.).

(4) Die einzelnen Unternehmungen tragen daher technisch und rechtlich den Character des Productionszweigs, dem sie angehören. Gewöhnlich werden drei Hauptzweige der Production unterschieden: 1) Gewinnung der Naturstoffe (Urproduction); 2) Bearbeitung derselben für bestimmte Gebrauchszwecke (Gewerbe); 3) Umsatz der Producte (Handel und Transport), wozu von Manchen noch die sog. persönlichen Dienstleistungen gerechnet werden, die jedoch nicht dem Erwerb, sondern dem Berufe etc. angehören. Roesler, Grundsätze der Volkswirthschaftslehre §. 22. S. auch Rau, Lehrbuch I. §. 95 ff. Roscher, System I. §. 38. Diese Eintheilung ist jedoch nicht durchaus zutreffend, auch lässt sie den wesentlichen Unterschied der Erwerbszweige und Erwerbsanstalten unbeachtet. Der frühere Streit über die Productivität der verschiedenen Productionszweige ist jetzt ein überwundener Standpunkt, jedoch muss stets zwischen der Production selbst und der Beförderung der Productivität unterschieden werden. Vgl. Roscher, System I. §. 59 ff.

(5) Eine Consequenz des modernen Princips der socialen Erwerbsfreiheit. Vgl. z. B. über die frühere Gebundenheit der Erwerbsthätigkeit oben §. 127 ff. 169.

(6) Die Verkennung dieses Unterschiedes war eine Folge der Uebertreibung des Princips der socialen Erwerbsfreiheit durch den Grundsatz des laissez faire-laissez passer. Offenbar sind aber Mass und Gewicht, Geld und Creditanstalten, Verkehrsanstalten etc. keine gewöhnlichen Erwerbszweige und können nicht nach gleichen Grundsätzen wie diese betrieben werden. Jener Irrthum, gegen den die neuere Praxis schon länger reagirte, hat die allseitigen Interessen der Erwerbszweige in hohem Grade gefährdet, namentlich auf dem Gebiete des Credit- und Verkehrswesens, denn es müssen sich ganz unzulässige Folgen ergeben, wenn z. B. Eisenbahnen, Notenbanken etc. ebenso wie einzelne Handelsgeschäfte oder Fabriken betrieben werden können. Siehe Roesler in Hirth's Annalen 1872 p. 525. 536 ff.

(7) A. Smith, Wealth of nations I. Cap. 1. Die Arbeitstheilung begreift hienach die technische Organisation der Arbeit durch den Besitz. Nun ist einleuchtend, dass diese Organisation nicht blos durch die Gewinninteressen des Besitzes, sondern auch durch die Rücksichten des Culturlebens der Arbeit und der ganzen Gesellschaft bestimmt sein muss und dass die schädliche Ausartung der Arbeitstheilung in physischer, sittlicher und intellectueller Hinsicht verhütet werden muss. Hiedurch wird die Arbeitstheilung zugleich zu einem Gegenstand der Rechtsordnung. Denn dieselbe bedeutet die ganze technische Einrichtung der Arbeit, die Vertheilung der Arbeitslast über die Einzelnen, die Geschlechter, die Altersclassen, die Tages- und Jahreszeiten, die Festsetzung der concreten Arbeitspflichten für die einzelnen Arbeiter, die Arbeitsdauer und Anstrengung u. s. w., insbesondere auch sind die Rücksichten des Familienlebens, der Kindererziehung und des Unterrichts zu beobachten. Roesler, Ueber die Grundlehren der von A. Smith begründeten Volkswirthschaftstheorie 2. Aufl. Abschnitt 2. Roscher, System I. §. 48—55. Auch unterliegt nothwendig die Arbeitstheilung einem fortlaufenden Entwicklungsprocess zufolge der Fortbildung der Technik, der Zunahme des Capitals und der Bevölkerung und der Erweiterung des Marktes. Marx, Das Capital I. p. 318 ff.

§. 362.

Die Productivität der Erwerbsthätigkeit bemisst sich nach der Quantität und Qualität der durch sie gewonnenen Producte. Dieser Massstab darf nicht blos vom Standpunkte des nackten natürlichen Bedürfnisses, sondern er muss auch vom Standpunkte des geistigen Daseins angelegt werden; wesshalb hiebei auch auf Befriedigung der durch Geistes- und Characterbildung angeregten Bedürfnisse Rücksicht zu nehmen ist (1). In dieser Hinsicht muss zwischen der gesammten Berufs- und Erwerbsthätigkeit ein enger, auch practisch zu bewährender Zusammenhang anerkannt werden. Die Bedingungen höherer Productivität liegen hauptsächlich: 1) in der günstigen Beschaffenheit der natürlichen Productionsverhältnisse, insbesondere in der Fruchtbarkeit des Bodens und Climas; 2) in der technischen Ausbildung und günstigen socialen Stellung der Arbeit; 3) in der geistigen und moralischen Tüchtigkeit der Besitzenden (2). Da Besitz und Arbeit im Gesammtsysteme der Production eine innere, wenn auch persönlich gegliederte Einheit bilden, so ist auch die Productivität in den einzelnen Unternehmungen und Erwerbszweigen durch die aller übrigen bedingt und daher eine gleichmässige Ausbildung derselben wünschenswerth. Dies gilt zunächst für die engere locale und staatliche Verbindung, dann aber auch für die durch den Verkehr erweiterten wirthschaftlichen Beziehungen in der ganzen menschlichen Gesellschaft (3).

(1) Diese Entwicklung ist eine harmonische, da die höhere Bildung der Gesellschaft in jeder Hinsicht sowohl die Befähigung als auch die

Neigung zur Befriedigung feinerer und erweiterter Bedürfnisse mit sich bringt; in dieser Beziehung kann der Volksreichthum gewissermassen als das Product der vorzüglich im Berufe liegenden Culturthätigkeit bezeichnet werden, da der Beruf die höchste Potenzirung der Production bewirkt. Indessen dürfen dabei auch die Einwirkungen des Familien- und Staatslebens nicht übersehen werden. Aus diesem Grunde ist das sog. Manchesterthum ein Krebsschaden der Productivität, weil es die tiefer liegenden Bedingungen der Productivität dem unmittelbaren Gewinne des Augenblicks opfert.

(²) Roesler, Grundsätze der Volkswirthschaftslehre §. 24 — 28. Rau, Lehrbuch I. §. 110 ff. Insbesondere ist auf den Zustand der Arbeit ein grosses Gewicht zu legen. Wenn feststeht, dass freie Arbeit mehr leistet als unfreie, so muss dies auch bezüglich der verschiedenen Stufen der Freiheit der Arbeit sich bestätigen. Daher ist die sociale Zerrüttung und Verkürzung (Ausbeutung) der Arbeit unzweifelhaft ein mächtiges Hinderniss der Productivität; und die richtige Erkenntniss der allseitigen Gesetzmässigkeit des Erwerbs durch die Wissenschaft und Gesetzgebung für die Fortschritte der Productivität unerlässlich; in diesem Sinne kann die moderne Wissenschaft der Volkswirthschaft als ein Erzeugniss des modernen Wirthschaftslebens selbst betrachtet werden.

(³) Vgl. unten §. 368 — 370. Die Fähigkeit zu fortschreitender Productivität ist nicht in allen Erwerbszweigen gleichmässig vorhanden. Wo der Naturfactor vorherrscht, ist die Production verhältnissmässig mehr gebunden, als da wo sie mehr auf Arbeit beruht. Industrie und Handel sind daher den Zweigen der Urproduction überlegen, der Grossbetrieb dem Kleinbetrieb, die Maschinenproduction der Handarbeit etc. Hieraus ergibt sich nothwendig die Tendenz, innerhalb bestehender Gemeinschaften, insbesondere des Staates, diese Ungleichheiten auszugleichen, um nicht den Erwerb zu einer Quelle der Auflösung und Schwächung der Gemeinschaft werden zu lassen. Diese Tendenz ist in der Natur der Dinge begründet, wesshalb insoweit die Theorie des abstracten Freihandels als unnatürlich bezeichnet werden muss. Vgl. insbesondere Carey, Principles of social science III. cap. 52 — 54. Jeder höhere Organismus bedingt die harmonische Coordination aller seiner Theile.

Capitel 2.

Besitz und Arbeit.

§. 363.

Der Besitz repräsentirt die rechtliche, die Arbeit die technische Beherrschung der Natur für die Zwecke des Erwerbes. Beide sind daher wesentlich von einander verschieden und das eine ist nicht nothwendig von selbst durch das andere gegeben; sie können jedoch beide in einer Person verbunden sein und manichfaltige Verbindungen zu Productionszwecken eingehen. Der Besitz kommt hier nur in seiner socialen Bedeutung als Inbegriff der persönlichen Herrschaft über die äusseren Gegenstände der Natur, nicht in seiner

verschiedenen individuellen Verzweigung nach den Grundsätzen de Privatrechts in Betracht; er umfasst daher die Gesammtheit alle rechtlichen Erscheinungsformen des Vermögens. Die Gegenständ des Besitzes sind theils bewegliche (Capital), theils unbeweglich Sachen (Grund und Boden); auch müssen in weiterer Beziehung di Gegenstände der socialen Vermögensrechte (Buch II. Titel 5) hin-zugerechnet werden. Der innere Grund des Besitzes liegt nicht i absoluter wirthschaftlicher Nothwendigkeit, er ist vielmehr ein Aus fluss des Rechtslebens der Menschen überhaupt und mit diesem fort schreitender Entwicklung unterworfen. Ursprünglich ist der Besi ein Attribut der öffentlichen Gewalt und daher entweder ausschlie lich dem Staate oder doch nur denen zuständig, welche zur Au übung öffentlicher Rechte im Staate befähigt oder wenigstens fre Mitglieder der Staatsgemeinschaft sind; demzufolge sind die U freien von allem rechtlichen (freien) Besitze ausgeschlossen und d durch auch von der persönlichen Selbständigkeit des Erwerb Hieraus erklärt sich andererseits die ursprüngliche Unfreiheit d arbeitenden Classe gegenüber dem Besitze; und als nothwendi Folge davon, dass der Ertrag der Arbeit den Arbeitsherren (sitzern) ausschliesslich gehörte und nur diesen die rechtliche V fügung darüber zustand. Die Vertheilung des Arbeitsertrages zw schen Besitz und Arbeit war daher die ursprüngliche Folge d obrigkeitlichen Gewalt des Besitzes und der persönlichen Unfrei der Arbeit. Hiedurch wurde auch bewirkt, dass der Besitz (Grun besitz) ursprünglich und lange Zeit hindurch zum grossen Thei in den Händen der öffentlichen Gewalt und ihrer Organe si befand und der Besitzerwerb durch die Einzelnen aus Rücksi der damit verbundenen öffentlichen Berechtigungen in hohem Gra beschränkt blieb. Auch der durch städtischen Gewerbfleiss en stehende gewerbliche Besitz in der Rechtsform der Meistersch wurde durch die städtische Verfassung, insbesondere durch d Zunftverfassung, mit obrigkeitlicher Gewalt verbunden und dadur zu einer Quelle öffentlicher Herrschaft über die Arbeit, deren Lei ung und Ertrag daher gleichfalls nach bestimmten Vorschriften d öffentlichen Rechtes der Verfügung der Meisterschaft unterlag. Die öffentliche Rechtsstellung des Besitzes wurde zwar allmählich, u zwar schon im römischen Reiche, gemildert und seit dem Mitt alter und in der neueren Zeit in ihren manichfaltigen Gestaltung fortschreitend beschränkt und schliesslich ganz beseitigt; es wurd auch Unfreie (Leibeigene) und reine Privatpersonen zum Besitze z gelassen; der Antheil der öffentlichen Gewalten am Besitze, insb sondere das Staats- und landesherrliche Eigenthum mehr und me aufgehoben; ebenso die persönliche Unfreiheit der arbeitenden Clas

und die zunftmässige Gebundenheit der Gewerbsarbeit durch die neueren Rechtsformen beseitigt. Indessen ist die völlige Gleichstellung der Arbeit mit dem Besitze auch in der Gegenwart noch nicht durchgeführt, vielmehr an die Stelle der früheren obrigkeitlichen nunmehr die sociale Verfassung des Besitzes getreten (1).

(1) Die moderne Gesellschaft ist daher vorzüglich ein Product der socialen Umgestaltung des Besitzes und damit auch der Arbeit. Vgl. die geschichtlichen Nachweisungen oben Buch II. Ferner im Allgemeinen Roesler Ueber die Grundlehren der von A. Smith begründeten Volkswirthschaftstheorie 2. Aufl. Abschnitt 8. Roesler, Ueber die geschichtliche Entwicklung der volkswirthschaftlichen Ideen der neueren Zeit Rost. 1872; und in Hirth's Annalen 1872 p. 526 ff. Roscher, System Band 2. W. Arnold, Geschichte des Eigenthums in den deutschen Städten Basel 1861. Stein, Verwaltungslehre Bd. 7. Marx, das Capital I. p. 702 (einseitig und tendentiös). Ueber die Zunftverfassung insbesondere G. Schönberg, Zur wirthschaftlichen Bedeutung des deutschen Zunftwesens im Mittelalter Berlin 1868. L. Brentano, Die Arbeitergilden der Gegenwart 1871. 72. J. H. Fricke, Grundsätze des Rechts der Handwerker 1778. Mittermaier, Deutsches Privatrecht II. §. 502 ff. Rau, Lehrbuch II. §. 178 ff. Das zunftmässige Meisterrecht war in dem Grade eine Form des Besitzes, dass es, abgesehen von manchen Begünstigungen, durch Einkaufen oder vorherige Arbeit (Jahrarbeit) erworben werden musste und ein vollkommenes Anrecht auf die Arbeit der nicht zum Meisterrecht Gelangten gewährte; daher mussten Gesellen, die unmittelbar für Andere arbeiteten, was übrigens in der Regel verboten war, an die Meister hievon eine Abgabe entrichten. Vgl. noch unten Titel III.

§. 364.

Im Systeme der Naturalwirthschaft bestimmt sich der Antheil der Einzelnen an den Gegenständen des Besitzes und Erwerbes nach den rechtlichen Eigenschaften, die mit ihrer persönlichen Stellung in der Gesellschaft verknüpft sind (1); im Systeme der Geldwirthschaft nach der Fähigkeit eines Jeden, den in Geld ausgedrückten Werth der Güter zu ersetzen (2). Diese Fähigkeit setzt nothwendig die Verfügung über die zum Erwerbe der Güter erforderlichen Werthbeträge voraus. Wesentliche Momente der Geldwirthschaft sind daher: 1) dass die Producte nur nach Verhältniss ihres Geldwerthes in dem Verkehre sich bewegen und 2) dass durch das zusammenhängende System der Erwerbsthätigkeit Jeder in den Besitz der durch seine Consumtionsbedürfnisse bestimmten Werthsummen gesetzt werde (3). Daher ist in der Geldwirthschaft die Erlangung naturalen Besitzes durch entsprechenden Werthbesitz bedingt und dieser hat zugleich jenen zur nothwendigen Voraussetzung. Die geldwirthschaftliche Erwerbsthätigkeit ist daher nothwendig nicht blos auf Hervorbringung naturaler Consumtionsobjecte, sondern stets auch zugleich correspondirender Werthobjecte gerichtet und findet gerade hierin ihre Norm und ihren unmittelbar bestimmenden Zweck (4).

Die Arbeit als solche, da sie selbst keinen Werth besitzt, wird durch absolut von allem Erwerbe ausgeschlossen und folglich ihrer Existenz willen gezwungen, mit dem Besitze eine Verbind einzugehen, durch welche sie sich der wirthschaftlichen Verfüg des letzteren unterwirft, mit anderen Worten mit dem Werthe Güter selbst identificirt. Die Nothwendigkeit einer solchen Verb ung ist jedoch keine einseitige, sondern auch auf der Seite des sitzes vorhanden, da dieser nur durch Production d. i. eben d Mitwirkung der Arbeit den socialen Erwerb betreiben kann. nach besteht das sociale Verhältniss zwischen Besitz und A oder die sociale Erwerbsverfassung in ihren Grundzügen in Fol dem: 1) die Arbeit steht zur Verfügung des Besitzes als eigent Werthsubstanz des letzteren und muss nach dessen Anordn geleistet werden; 2) das ganze System der Production, insbe dere die Arbeitstheilung, wird von dem Besitze zum Theil u Mitwirkung des Staates bestimmt; 3) der Productionsertrag ein Ausfluss der zwischen Besitz und Arbeit bestehenden Gem schaft und muss unter beide nach dem Gesetze der W bildung (§. 365) fortlaufend zur Vertheilung kommen; 4) der theil der Arbeit (Arbeitslohn) bestimmt sich nach der Qua und Qualität der Arbeitsleistung, der des Besitzes (Rente, Zins) der Grösse des Werthbetrages (Capitalstammes) in jeder U nehmung (5); 5) das Verhältniss zwischen Besitz und Arbeit durch freie Vereinbarung nach den Grundsätzen der socialen Rec ordnung geregelt (6); 6) die Verfügung des Besitzes über die Ar erstreckt sich nur auf die gemeinschaftliche Verfolgung des Erwe zweckes, in allen übrigen Beziehungen steht die Arbeit dem Be frei gegenüber mit voller Gleichberechtigung in der Gesellschaft; Besitz ist daher auf reine Erwerbsmacht reducirt und jeder obrigk lichen oder herrschaftlichen Gewalt über die Arbeit entkleidet (7

(1) Vgl. oben Buch II. Titel II. Cap. 2, insbesondere hinsicht der Reallasten und der übrigen Abgaben des öffentlichen Rechtes. heutigen Rechte ist die Naturalvertheilung der Güter wesentlich noch im Familienverbande vorhanden, sowie in gewissen öffentlichen stalten, so beim Militär, in Gefängnissen u. dgl. Auch das System Naturalbesoldungen ist grösstentheils aufgehoben. Ein anderer Beg der Naturalwirthschaft (geldloser Tauschhandel Schäffle, System §. ist wissenschaftlich ohne Belang und insofern unrichtig, als hier nur wisse Waaren in unvollkommener Weise die Function des Geldes erfüll

(2) Durch die Geldwirthschaft wird die organische Structur Gesellschaft und die Nothwendigkeit der Gütervertheilung auf Gru derselben, d. i. nach dem organischen Character eines Jeden (Bes Arbeit, Beruf, Bedürfniss etc.) nicht aufgehoben, mithin ist nicht, seit Adam Smith regelmässig angenommen wird, der Austausch d Producte nach dem Massstabe der productiven Leistungen eines Jed

(vgl. noch Roscher, System I. §. 144. 148) das Princip der Gütervertheilung, sondern das Geld ist nur ein Mittel grösserer Genauigkeit der Gütervertheilung, die folglich dann mit mehr Gerechtigkeit, Bewusstsein und allseitiger Freiheit vollzogen werden kann. Die Nothwendigkeit hiefür folgt sowohl aus dem fortwährenden Steigen des Werthes der Producte, als auch aus dem steigenden Drange nach grösserer Freiheit des socialen Lebens, da in dem System der Naturalvertheilung (z. B. heute noch bei den Dienstboten) offenbar auch eine Unfreiheit der Bedürfnissbefriedigung liegt. Die Geldwirthschaft kann daher auch da nicht stattfinden, wo eine solche Unterordnung durch die Verhältnisse geboten ist.

(3) Dies gilt auch für diejenigen, welche nicht in dem Erwerbssysteme selbst stehen, jedoch an dem Productionsertrage nothwendig Antheil haben müssen, nach den Grundsätzen des Berufsrechts, des Staatsrechts u. s. w. Der Begriff des Einkommens ist daher universeller Natur und reicht über die specielle wirthschaftliche Sphäre weit hinaus; indessen ist das wirthschaftliche Einkommen von den übrigen Einkommenszweigen strenge zu scheiden, wie A. Smith, wealth of nations II. cap. 3 richtig erkannt hatte. Bei den neueren Oekonomisten (z. B. Roscher, System I. §. 148) ist diese Erkenntniss wieder aufgegeben und es steht damit keineswegs in Einklang, wenn jedes Privateinkommen auf wirthschaftliches Einkommen zurückgeführt werden will. Vgl. Roesler, Ueber die Grundlehren der von A. Smith begründeten Volkswirthschaftstheorie 2. Aufl. Abschn. 5. Hier wird auch darauf hingewiesen, dass das Einkommen in seiner universellen Bedeutung nicht blos als passiver Erfolg, sondern wesentlich auch als Aufgabe der Production zu betrachten ist.

(4) Hiedurch wird an jedem Punkte der Volkswirthschaft zunächst der Werthertrag zum Massstabe der Productivität und zum Regulator der productiven Thätigkeit. Roesler a. a. O. p. 123. Dies bildet den wesentlichen Unterschied der öffentlichen und der Privatwirthschaft. Auch die isolirte Wirthschaft (z. B. eines Robinson) ist von jenem Massstab unabhängig; hier gibt vielmehr die Schätzung des individuellen Nutzens allein den Ausschlag.

(5) Im Grunde ist der Vertheilungsmassstab insoferne für beide Theile gleich, als die Productivität der Arbeit, nach welcher sich der Arbeitslohn richtet, auch zugleich die Werthbildung beherrscht; der Unterschied liegt jedoch darin, dass der Arbeitslohn bei steigender Productivität reell und nominell (dem Werthe nach) zunimmt, während der Werthertrag (Rente, Zins) in diesem Falle verhältnissmässig abnimmt. Es leuchtet jedoch ein, dass eine solche Verhältnissmässigkeit bei der Arbeit gar nicht vorkommen kann. Carey, Principles of social science III. cap. 41 behauptet für den Antheil der Arbeit ein absolutes und relatives Wachsthum, dagegen für den Antheil des Besitzes nur eine absolute Zunahme, dagegen eine verhältnissmässige Abnahme, eine Behauptung, bei deren Begründung die richtige Unterscheidung zwischen Natural- und Werthertrag vermisst wird. Ein abstractes und allgemein gültiges Gesetz der Vertheilung zwischen Besitz und Arbeit, wie es v. Thünen, Der isolirte Staat II. p. 154 versuchte, ist undenkbar, da der sociale Zustand der Arbeit der geschichtlichen Entwicklung unterliegt. Der nothwendige Unterhalt ist stets nur die natürliche Grenze, nicht der positive Bestimmungsgrund für den Lohn.

(6) Nicht die Grundsätze der privaten, sondern der socialen Ver-

einbarung sind entscheidend; dieselbe ist daher nur auf Grund einer soci Organisation des Besitzes und der Arbeit denkbar, welche das rechtliche Ve hältniss zwischen beiden klar und bestimmt ordnet. Eine solche lag früh im Hofrechte, im Zunftrechte u. dgl. Die Neubildung dieser Organis tion auf dem Boden des socialen Rechtes unter Mitwirkung der rech bildenden Organe überhaupt (Gesetzgebung, Wissenschaft) ist ein unmi telbares Postulat der Gegenwart, welches mit dem Princip der Erwerb freiheit nicht im Widerspruch steht. Roesler a. a. O. Abschn. 2. Ganz irrthümlich ist die in der Smith'schen Theorie eingewurzelte Vo stellung, dass die Volkswirthschaft nur ein Aggregat von Privatwirth schaften sei, in der Alles der individuellen Bestimmung der Einzeln überlassen bleiben müsse, eine Vorstellung, die durch die falsche An nahme der naturgesetzlichen Ordnung der Volkswirthschaft nicht be gründet werden kann. Nach dieser Seite sind namentlich die moder Gewerbegesetze durchaus mangelhaft.

(7) Vgl. oben §. 175.

Capitel 3.

Werth und Preis.

§. 365.

Da Production nur durch Verbindung der Arbeit mit dem Be sitze möglich ist, so liegt die productive Erwerbskraft der Unter nehmungen offenbar in der durch den Besitz geleiteten Productivität der Arbeit. Die quantitative Erwerbskraft des Besitzes wird mit dem Ausdruck des Werthes und jeder für Erwerbszwecke verwendbare Werthbetrag als Capital bezeichnet. Der Werth ist daher das so ciale Erwerbsmass der Güter und das Capital der productive Besitz (Eigenthum, Vermögen) unter dem Gesichtspunkte des Werthes; ferner ist der Werth gleich den naturalen Gegenständen ein Besitz (Vermögens-)object, jedoch ideeller Art, da er lediglich aus der ge sammten Productivität in der Volkswirthschaft entspringt und den einzelnen Gütern, ohne Rücksicht ihrer körperlichen Dimension und Beschaffenheit, als verfügbare Arbeitspertinenz anhaftet (1). Eben so wenig ist das Capital in sich nothwendig ein körperliches Object, obgleich es in jedem correspondirenden Betrage äusserlich dar gestellt werden kann (2). Die einfache und natürliche Betracht ung der Dinge ergibt nun, dass der Werth steigt oder fällt im Ver hältniss der Productivität der mit dem Besitze verbundenen Ar beit und dass eben dadurch auch die Zu- oder Abnahme des Ca pitales bedingt wird (3). Die Werthbildung ist daher keine willkür liche, sondern an diejenigen Gesetze gebunden, durch deren Beob achtung die Productivität der Arbeit gefördert werden kann. Jedes Gut hat demnach um so höheren oder geringeren Werth, je pro

ductiver die Arbeit ist, über welche es dem Besitzer Verfügung gewährt. Weiterhin ist einleuchtend, dass bei zunehmender Werthsteigerung des Besitzes das gegenseitige Verhältniss der Antheile des Besitzes und der Arbeit am Productionsertrage nicht unverändert bleiben kann. Denn je grösser der Werth des Besitzes wird durch productive Arbeit, desto grösser wird zwar der absolute Arbeitsertrag, desto kleiner dagegen der relative, d. i. der Werthertrag des Besitzes, da diesem letzteren eine stets zunehmende Werthmenge im Ganzen gegenüber steht (4).

(1) Daraus folgt, dass der Werth kein Gegenstand des Privateigenthums sein kann, da letzteres nur an körperlichen Objecten denkbar ist; anders verhält es sich mit körperlich dargestellten und realisirten Werthbeträgen (Geldsummen, Banknoten etc.), diese sind Gegenstände des Privateigenthums, da sie eine körperliche Gestalt erhalten haben. Der Werth ist vielmehr nur ein Object der socialen Rechtsgemeinschaft und der Einzelne hat nur das Recht, den seinem Besitze anhaftenden Werth nach seinem Ermessen zu realisiren und dadurch seinem privatrechtlichen Willen zu unterwerfen. Daraus folgt, dass Vermögensrechte, deren Object lediglich der Werth einer Sache ist, auch nur sociale Rechte sein können. Vgl. oben §. 227. Wenn man die Hypothek als Recht am Werthe einer Sache definiren könnte (P Bremer, Hypothek und Grundschuld Gött. 1869; s. auch Stein, Handbuch der Verwaltungslehre p. 260 ff.), dann müsste auch das Hypotheken- und Grundbuchswesen der Verwaltung zufallen; hiegegen ist aber jedenfalls an die accessorische Natur des Pfandrechts zu erinnern.

(2) Man kann ein Capital in einem Grundstück oder Haus oder Schmuck etc. besitzen, aber das Capital ist von dem Grundstück, Hause, Schmuck etc. als naturalen Objecten verschieden; und so ist auch die unmittelbare Darstellung der Capitalien die durch Geld, das keinem naturalen Gebrauche dient. Daher ist das Capital nicht das Werkzeug der Production, sondern es bezeichnet den quantitativen Besitzstand der Einzelnen in der Production. Dass Maschinen, Werkzeuge etc. die Arbeit in der Production technisch unterstützen, ändert hieran nichts; denn 1) auch die fertig zum Verkauf liegenden Producte, die Rohstoffe etc. gehören zum Capital, ohne die Arbeit technisch zu fördern; 2) diese technische Förderung ist in der Arbeit von selbst begründet und steht durchaus nur gleich jedem anderen Arbeitsabschnitte. Die naturale Auffassung des Capitalbegriffes war eine Folge übertriebener Reaction gegen das Mercantilsystem, dessen einseitige Hervorhebung der Wichtigkeit des Geldes ebenso einseitig bekämpft wurde, namentlich seit Hume, Essais 1752 Nr. 4: on interest, welcher nachzuweisen suchte, dass der Zinsfuss nicht von der Seltenheit oder Häufigkeit des Geldes, sondern von der Menge der Capitalien abhänge. Dieser Satz Hume's ist nur richtig, wenn man Geld und Capital richtig unterscheidet. Neuerdings hat man (seit Canard und Say) den Begriff des Capitales auf alle nicht von der Natur herrührenden Productionsmittel und Hülfsmittel der Productivität erweitert, so namentlich auch auf die Arbeitskraft, den Staat, die Wissenschaft etc.; ja sogar den Begriff des Gebrauchscapitals hat man schaffen zu müssen geglaubt, da die nützliche Wirkung des persönlichen Gütergebrauches

gleichfalls als Productionsertrag aufzufassen sei. Vgl. Roscher, System I. §. 42. 43. Siehe dagegen schon A. Smith, Wealth of nations II. cap. 1 (daselbst auch über den Unterschied zwischen stehendem und circulirendem Capital). Auch die Grundstücke gehören zum Capital, sofern sie als productiver Besitz unter den Gesichtspunkt des Werthes fallen. Vgl. oben §. 182.

(3) Der Werth ist die Vermögensqualität der Güter und drückt das Mass aus, in welchem der Besitz eines Gutes Verfügung über Arbeit gewährt. Die innere Substanz des Werthes ist daher stets ein gewisses Quantum productiver Arbeit (W=A) und das Wesen des Werthes kann nicht aus der Gleichstellung zweier Werthobjecte, sondern nur aus der Gegenübersetzung von Besitz und Arbeit erkannt werden, wenngleich alle Güter von gleichem Werth einander gleichgesetzt werden können. Der Werth entspringt daher aus der Unterordnung der Arbeit unter den Besitz und läuft parallel mit der Productivität der Arbeit. Irrige Ableitungen des Werthes: 1) aus dem Grade der Nützlichkeit (wirthschaftlichen Zweck, Bedeutung) der Güter im Gebrauche (Say, Traité I. cap. 1. Rau, Lehrbuch I. §. 57. Roscher, System I. §. 4. Schäffle, System §. 3); 2) aus der Menge der zur Herstellung eines Gutes erforderlichen Arbeit (Smith, Ricardo, Carey, Bastiat); 3) aus dem Verhältniss von Nachfrage und Angebot oder dem Verhältniss der Güter- zur Geldmenge (Hume, Montesquieu, Genovesi). Indessen laufen die verschiedenen Principien in der Regel durch einander. Mit den herkömmlichen Werththeorien stehen mehrere Thatsachen in unauflöslichem Widerspruch: 1) der Werth der sog. freien Naturgüter, sofern sie aneignungsfähig sind; 2) das fortwährende Steigen des Güterwerthes trotz der steigenden Productivität, insbesondere das Steigen des Bodenwerthes; 3) das Sinken des Zinsfusses im umgekehrten Verhältniss zur Zunahme des Capitales. Auch die seit A. Smith a. a. O. I. cap. 4 übliche Unterscheidung von Gebrauchs- und Tauschwerth kann nicht zugegeben werden, sofern man nicht mit dem Begriff des Werthes die vulgäre Schätzung der Dinge nach anderweitigen Rücksichten verbindet. Vgl. im Allgemeinen A. Smith a. a. O. I. cap. 4. 5. Carey, Principles I. cap. 6. Roscher, System I. §. 4 ff. Roesler, Ueber die Grundlehren der von A. Smith begründeten Volkswirthschaftstheorie 2. Aufl. Abschn. 6. 7. C. Menger, Grundsätze der Volkswirthschaftslehre I. Wien 1871 cap. 3 (und die dort Citirten).

(4) Der Grund hievon liegt darin, dass mit zunehmender Productivität und Arbeitstheilung der Arbeitsertrag im Ganzen immer mehr die Natur des productiven Besitzes (Capitales) annimmt, folglich der reine Ertrag in demselben Verhältniss, wie die Capitalbildung zunimmt, abnehmen muss. Sinken des Zinsfusses und Steigen des Capitalstammes sind daher gleichzeitige und gleichbedeutende Erscheinungen; das eine ist ohne das andere nicht möglich. Dies lässt sich durch folgendes Beispiel deutlich machen. Man denke sich einen Grundbesitzer, der den von seinen ländlichen Arbeitern gewonnenen Bodenertrag jährlich zur Hälfte an diese (als Arbeitslohn) vertheilt, zur anderen Hälfte selbst behält und mit seinem Hofgesinde und Gefolge verzehrt. Nimmt nun die Productivität und die Arbeitstheilung zu, dann werden seine bisher unproductiven Hofgenossen sich fortschreitend in Handwerker, Kaufleute u. a. productive Arbeiter verwandeln und dem Herrn einen neuen Ertrag liefern; das gleiche wird bezüglich der früheren Landarbeiter eintreten, von denen

ein Theil disponibel und für andere productive Arbeiten verwendbar wird. Die Folge davon ist, dass zwar der Arbeitsertrag im Ganzen stets wächst, aber zu immer grösserem Theile von productiven Arbeitern (theils persönlich, theils in Form von Maschinen, Werkzeugen etc.) consumirt wird, so dass der dem Herrn verbleibende Consumtionsertrag verhältnissmässig fortwährend geringer werden muss. Je geringer der proportionale (reine) Ertrag, desto grösser wird aber die Menge der Ertragsquellen (des Capitals), und folglich die Gesammtsumme des reinen Ertrages für den Besitzer. Denkt man sich dies auf die ganze Gesellschaft ausgedehnt, so liegt darin ein Bild der nothwendigen Entwicklung der Volkswirthschaft und ihrer organischen Structur durch das Princip der Werthbildung. Hieraus ergeben sich folgende Consequenzen: 1) die Werthbildung fällt mit der Capitalbildung zusammen; 2) die naturalen Formen des Capitales sind zwar durch die Rücksichten der Technik geboten, aber für den Begriff des Capitales gleichgültig; 3) das Capital hat daher für den Besitzer blos als Werthstamm Bedeutung; 4) die Abnahme des verhältnissmässigen Capitalertrages hat ihren Grund in der steigenden, nicht in der sinkenden Productivität der Arbeit; 5) die Bodenrente muss fortwährend steigen, je mehr productive und getheilte Arbeit auf dem Boden verrichtet wird; als Zins eines im Boden liegenden Capitales gedacht, muss jedoch auch die Bodenrente im Verhältniss hiezu als sinkend angenommen werden. Die vergleichsweise richtigste Auffassung dieses ungemein schwierigen Gegenstandes findet sich bei Carey, Principles of social science insbes. I. cap. 6; derselbe tritt auch mit Recht gegen die Ansicht von Smith, Ricardo und Malthus auf, wornach die Abnahme des Ertrages als Folge der fortwährend sinkenden Productivität (wegen steigender Concurrenz und Anbaues immer schlechteren Bodens) erklärt wird. Auch die Malthus'sche Bevölkerungstheorie (die vermeintliche Nothwendigkeit, den natürlichen Bevölkerungsdrang durch Bekämpfung und Unterdrückung des Generationstriebes zu hemmen) erweist sich hierdurch als widerlegt.

§. 366.

Als Werthobjecte sind alle Güter ökonomische, als Arbeitsproducte dagegen natürliche Quantitäten; in letzterer Beziehung müssen alle durch ein gleiches Arbeitsquantum entstandenen Güter als gleiche natürliche, alle Güter von gleichem Werthe als gleiche ökonomische Quantitäten bezeichnet werden (¹). Wäre nun jede Arbeit von gleicher Zeitdauer auch gleich productiv, so würden durch gleiche Arbeitsquanta auch stets relativ gleiche Werthbeträge hervorgebracht und die Verfügung über alle Güter wäre im Verkehre stets durch relativ gleiche Arbeitsleistungen bedingt. Da nun die Productivität der verschiedenen Arbeitsleistungen aus manichfaltigen Gründen höchst ungleich ist, jede Arbeit aber nur nach dem Massstab ihres productiven Erfolges gelohnt werden kann, so muss nothwendig der Lohn der einzelnen Arbeiter und Arbeiterclassen ungleich sein und gleicher Lohn in allen Arbeitszweigen und für alle Arbeiter würde höchst ungleiche Arbeitsanstrengungen für die Einzelnen bedingen. Hiezu kommt, dass die Productivität der Arbeit

nicht in allen Fällen mit der Arbeitsleistung selbst zusammenfäll sondern vielfach aus allgemeinen socialen Fortschritten entspring welche dem Besitze noch ausser seiner Verfügung über Arbeit z Gebote stehen (2). Hieraus folgt die natürliche Nothwendigkeit ök nomischer Ungleichheiten in der Gesellschaft; insbesondere 1) Un gleichheit der Capitalansammlung; 2) Ungleichheit des Arbeitslohne 3) Arbeitsdruck, Ausbeutung und Noth für alle diejenigen, welch durch persönliche und andere Verhältnisse zu unproductiver Arbeit leistung gezwungen werden (3). Im Allgemeinen zeigt sich die Wir ung dieser Ungleichheiten darin, dass es für Viele schwer und un möglich wird, durch Arbeit und sonstige Thätigkeit die für den Le bensunterhalt und die Behauptung ihrer socialen Stellung nothwe digen Werthbeträge zu erschwingen (4). Diese Wirkungen müss mit steigender Productivität im Allgemeinen fortwährend an Inte sität zunehmen. Das natürliche Gesetz der wirthschaftlichen E wicklung ist demgemäss kein harmonisches und kann bei rein Vollziehung desselben nicht für alle Theile der Gesellschaft glei günstige Wirkungen hervorbringen (5). Daraus ergibt sich die N wendigkeit socialer Einrichtungen, durch welche das der natürli Ordnung der Dinge entspringende Uebermass der ökonomischen U gleichheiten beschränkt und ein harmonischer und gerechter Zust für Alle vom Standpunkte der Gemeinschaft herbeigeführt wi Hiezu ist erforderlich: 1) dass in der Gesellschaft eine rechtli Organisation der Erwerbsthätigkeit bestehe, durch welche je Theil vor Ausbeutung und Unterdrückung geschützt wird (6); 2) d die um stete Erhöhung der Productivität bestrebte Erwerbstende des Besitzes durch die allgemeinen körperlichen und geistigen A forderungen wahrhaft gedeihlichen Culturlebens in der rechten We beschränkt werde (7); 3) dass die nicht unmittelbar bei der Erwerb thätigkeit betheiligten Classen der Gesellschaft durch die Veränd ung der Werthverhältnisse nicht in ihrer Culturwirksamkeit gesch digt und in ihrer Culturexistenz verkürzt werden. Dass das fr Gewährenlassen der Erwerbstendenz die Harmonie der Wirthschaf und Culturverhältnisse von selbst mit sich bringe, wird auch dur die Erfahrung nicht bestätigt (8).

(1) Vgl. Roesler, Ueber die Grundlehren der von A. Smith b gründeten Volkswirthschaftstheorie 2. Aufl. p. 227 ff.

(2) Dies ist namentlich im Fabrikwesen der Fall, wo die Maschin gewissermassen nur von der Arbeit bedient werden und an sich höch geringfügige Arbeitsleistungen erfordern. Die nothwendige Folge dav ist die übermässige Verlängerung der Arbeitszeit, Ausdehnung der Fraue und Kinderarbeit und ein im Ganzen höchst abstumpfender und au reibender Character der Arbeit. Logischer Weise lassen sich alle di Erscheinungen nicht vermeiden, wenn die nothwendige Höhe des Arbeit

lohnes mit dem productiven Grade der Fabrikarbeit in Uebereinstimmung bleiben soll.

(3) Diese Ungleichheiten treffen daher den Besitz an sich nicht minder, wie die Arbeit, da auch der kleine Besitz sich im offenbaren Nachtheil gegenüber dem grossen befindet, wesshalb der Grossbetrieb durchaus vortheilhafter ist wie der Kleinbetrieb; die Ungleichheit wirkt aber auf Seiten der Arbeit allgemeiner, weil sie die grössere Masse der Bevölkerung ausmacht. Die Anschauung aller ökonomischen Ungleichheiten in der Gesellschaft ohne die richtige Einsicht in ihre Ursachen hat zu den socialistischen und communistischen Theorien der neueren Zeit geführt; indessen besteht das sociale Heilmittel nicht darin, die Natur zu unterdrücken, sondern sie geistig zu beherrschen.

(4) Eine andere höchst bedenkliche Folge davon ist das mehr und mehr um sich greifende System der Verfälschung der Güter, insbesondere der Nahrungsmittel der Aermeren, weil der Preis der guten Waaren nicht mehr zu erschwingen ist. Die nothwendige Wirkung hievon ist die steigende Deteriorirung des körperlichen und geistigen Organismus der hievon betroffenen Classen.

(5) Aus diesem Grunde muss die seit den Physiokraten herrschend gewordene Theorie der natürlichen Harmonie der wirthschaftlichen Dinge und das hieraus gefolgerte Princip des laissez-faire als entschiedener und höchst gefährlicher Irrthum verworfen werden. Diese Theorie fand ihren scheinbaren Anhaltspunkt darin, dass im Verkehr das allgemeine Gesetz des Tausches herrsche und dass beim Tausche stets nur Gleiches gegen Gleiches gegeben werden könne, wenn man von zufälligen und vorübergehenden Abweichungen und Schwankungen absehe. Allein die Gleichheit des Tausches ist offenbar eine Chimäre, da in der Geldwirthschaft der Massstab des Werthes entscheidet und gleiche Werthe durch höchst ungleiche Arbeitsquanta hervorgebracht werden. Die Herrschaft des Werthprincips hat daher die fortschreitende Aussaugung und Vernichtung der Schwächeren zur Folge, wenn nicht Schutzmittel und Schranken dagegen errichtet werden. Es ist zwar ein allgemeines Gesetz der natürlichen Lebensordnung, dass die schwächeren Organismen durch die stärkeren vernichtet werden. Ist aber die menschliche Gesellschaft eine Gemeinschaft, dann müssen auch dem Vernichtungskriege Aller gegen Alle Grenzen gezogen werden. Jener Grundsatz des laissez-faire ist überdies nur in speculativer Opposition gegen die Missbräuche und Irrthümer des Mercantilsystems entstanden und es ist ganz unhistorisch, ein lediglich als Gegensatz gemeintes Extrem als positive Wahrheit für alle Folgezeit gelten lassen zu wollen.

(6) Nach den Grundsätzen des socialen Rechtes muss die freie Regulirung der ökonomischen, insbesondere der Arbeitsverhältnisse auf dem Boden des Gesetzes den Betheiligten selbst überlassen bleiben; hiedurch wird aber weder die Gesetzgebung hierüber ausgeschlossen, noch auch die freie Anwendung socialer Rechtsformen, namentlich die Bildung von Corporationen, die bindende Kraft von Corporationsbeschlüssen, die Bethätigung communaler Fürsorge etc.

(7) Daraus folgt, dass die Polizei auch von dem Gebiete des Erwerbslebens nicht ausgeschlossen sein kann, um die Anforderungen der Sittlichkeit, der Gesundheit, der Sicherheit etc. zu handhaben.

(8) Bekanntlich existirt eine äusserst zahlreiche Literatur, in welcher die Schattenseiten der modernen Wirthschaftscultur zum Theil in grellen und übertreibenden Farben geschildert werden. Insbesondere sind hervorzuheben Fr. Engels, Die Lage der arbeitenden Classen in England 2. Ausg. Leipz. 1848. v. Ketteler, Die Arbeiterfrage und das Christenthum 3. Aufl. Mainz 1864. K. Marx, Das Capital. Kritik der polit. Oekonomie Hamburg 1867. Vgl. auch Villermé, Tableau de l'état physique et moral des ouvriers 1840. Béchard, De l'état du pauperisme en France 1852. Dass der Pauperismus existirt, ist unbestreitbar; in Deutschland sind diese Verhältnisse weder so weit gediehen, noch so genau erforscht wie im Auslande.

§. 367.

Der Preis ist der Regel nach die Vergütung des Werthes der Güter (1). Er steigt und fällt daher regelmässig im Verhältniss des Werthes und kann strenge genommen nur in reinen und unmittelbaren Werthbeträgen, in naturalen Gütern nur nach Verhältniss des ihnen anhaftenden Werthbetrages entrichtet werden. Aus dem Wesen des Preises folgt nun: 1) in naturalen Gebrauchsobjecten kann die Werthzahlung regelmässig nicht stattfinden (2); 2) in geprägtem Gelde jederzeit, jedoch nur nach den Vorschriften der öffentlichen Geldordnung (3); 3) an Stelle des Metallgeldes können auch Geldsurrogate zur Zahlung gebraucht werden (4); ferner 4) auch der Credit, d. i. die von den körperlichen Objecten losgelöste Vermögensform (5). Die Regel, dass der Preis dem Werthe entspricht, wird in allen denjenigen Fällen getrübt, in welchen die wirthschaftlichen Motive nicht zur vollen oder alleinigen Geltung gelangen; insbesondere kann durch Speculation, Noth, Liebhaberei, individuelle Neigungen und Anschauungen, oder durch die mit dem Besitze eines Objectes anderweitig verbundenen Vortheile eine Abweichung vom regelmässigen Preise bewirkt werden. Innerhalb dieser Grenzen hat auch der Satz, dass die Preise durch die jeweilige Marktbewegung, d. h. durch das Verhältniss von Angebot und Nachfrage bestimmt werden, eine gewisse practische Richtigkeit; da jedoch die Marktbewegung offenbar durch das Gesetz der Werthbildung beherrscht wird, so können Nachfrage und Angebot nur als äussere Erscheinungsformen der Werthbildung erfasst werden und daher ein selbständiges Gesetz der Preisbildung nicht constituiren (6). Die Concurrenz insbesondere hat im Allgemeinen nur die Wirkung, dass unter den Betheiligten eine durchschnittliche Gleichmässigkeit, nicht eine einseitige Erhöhung oder Erniedrigung der Preise herbeigeführt wird. Da der Preis in jedem einzelnen Falle das concentrirte Resultat der verschiedensten zusammen- und entgegenwirkenden Ursachen ist, so kann die Regelmässigkeit der Preise überhaupt nicht

im Einzelnen, sondern nur nach den Gattungen der Güter und in längeren Zeiträumen (im Durchschnitt) erforscht werden (7). Die Bestimmung des Preises im einzelnen Falle unterliegt regelmässig der freien Vereinbarung der Betheiligten (8).

(1) Der Preis besteht mithin nicht in dem Austausch zweier Waaren von gleichem Werthe, sondern in der Entrichtung des Werthes einer Waare; der Werth ist aber nicht selbst eine Waare und er braucht auch nicht nothwendig an einer Waare zu haften, obgleich dies bei niedrigerer Entwicklung noch regelmässig der Fall ist. Ueber die einer übertriebenen Reaction gegen das Mercantilsystem entsprungenen Preistheorien besonders seit A. Smith (z. B. Hermann, Staatsw. Untersuchungen 2. Aufl. p. 390 ff. [kleinliche Casuistik statt durchschlagender Principien] Roscher, System I. §. 99) vgl. Roesler a. a. O. Abschn. 7; namentlich p. 218 ff. Siehe auch Menger, Grundsätze der Volkswirthschaftslehre I. p. 172 ff.

(2) Die Grundsätze über das Wesen und die Function des Geldes sind offenbar öffentlicher Natur und gehören daher dem Verwaltungsrechte an; dagegen gehören die Grundsätze über das Wesen und die Erfordernisse der solutio in das Civilrecht; letzteres muss daher bestimmen, in welchen Fällen statt der Geldzahlung die datio in solutum stattfinden darf. Vgl. Nov. 4 cap. 3. J. R. A. von 1654 §. 172. S. Stryk, De beneficio dationis in solutum Erf. 1666. Mühlenbruch, Pandecten II. §. 467.

(3) Auf diesem Standpunkte steht noch das römische Recht; nach diesem ist das Geld zwar wesentlich noch ein naturales Gut (materia), jedoch eine durchaus gleichmässige und beständige, vom Staate festgestellte und beglaubigte Werthquantität. L. 1. D. de contrah. emt. 18. 1. L. 1. D. de rer. permut. 19. 4. Civilistische Schriften über das Geld: v. Savigny, Obligationenrecht I. §. 40 ff. Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts I. 2. 1868 §. 99 ff. Hartmann, Ueber den rechtlichen Begriff des Geldes und den Inhalt von Geldschulden 1868 (fehlerhafte Unterscheidung zwischen der angeblichen nationalökonomischen und rechtlichen Natur des Geldes).

(4) Hieher gehören namentlich Coupons, Wechsel, Anweisungen u. dgl. Geldsurrogate im strengen Sinne des Wortes können nur solche Werthzahlungsmittel sein, welche ohne zu den naturalen Gebrauchsobjecten zu gehören, nicht kraft öffentlicher Vorschrift, sondern durch Uebereinkunft der Betheiligten oder den allgemeinen Gebrauch die Function der Zahlung erfüllen. Im gewissen Sinne gehören hieher auch die ausländischen Geldsorten.

(5) Vgl. unten Titel II. Cap. 4.

(6) Vgl. über die verschiedenen Preistheorien Roesler a. a. O. Abschn. 7. Hauptsächlich wurden als Bestimmungsgründe des Preises betrachtet: 1) das Verhältniss der circulirenden Geldmenge zur circulirenden Waarenmenge (Hume, Montesquieu, Genovesi); 2) das Verhältniss von Angebot und Nachfrage (Locke, Steuart, Smith; s. schon H. Grotius: res maxime necessariae minoris sunt propter copiam. Cicero de off. III. 12); 3) die Productionskosten (J. B. Say, Carey). Die beiden zuletzt angegebenen Momente werden in der Regel miteinander verbun-

den. Vgl. auch Bernhardy, Versuch einer Kritik der Gründe etc. 1849 p. 67—236. Komorzynski, in der Tüb. Zeitschrift für Staatswiss. 1869 p. 189 ff. Menger a. a. O. p. 172 ff.

(7) Pretia rerum non ex affectione nec utilitate singulorum, sed communiter fungi. Pedius in L. 32 pr. D. ad leg. Aquil. 9. 2. S. neuere Untersuchungen über die Statistik der Preise von E. Laspeyres, Tüb. Zeitschrift 1872 p. 1 ff. Ueber die Geschichte der Preise vgl. Roscher, System I. §. 127 ff.

(8) Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 72—80. Das Recht der freien Preisregulirung gehört dem öffentlichen Rechte an, da die Preisbildung eine öffentliche Angelegenheit ist, kann daher aus den Grundsätzen des Privatrechtes nicht erklärt werden; denn das Privateigenthum als solches wird durch öffentliche Preisvorschriften nicht berührt. S. Roesler in Hirth's Annalen 1872 p. 532 ff. Die moderne Geldwirthschaft wurde durch ein allgemeines System obrigkeitlicher Preistaxen eingeleitet, insbesondere hinsichtlich der gemeinen Unterhaltsmittel. S. z. B. die Reichspolizeiordnung von 1530. Berliner Taxordnung von 1623. Kursächsische Polizeiordnung von 1612. Mecklenburg, Polizeiordnung von 1654. Vgl. Roscher, System I. §. 114. Oben §. 169.

Capitel 4.

Die nationale Erwerbsgemeinschaft.

§. 368.

Die productive Erwerbsgemeinschaft erstreckt sich an sich soweit, als die Gemeinschaft der Arbeit und folglich der Zusammenhang der Erwerbsunternehmungen reicht. Dieser Zusammenhang wird im Allgemeinen durch den gegenseitigen Absatz der Arbeitsproducte begründet, wofür der Werth den universellen Massstab abgibt dermassen, dass alle Güter auf jedem Markte nach dem herrschenden Gesetze der Werthbildung abgesetzt werden müssen. Wäre nun in allen einzelnen Unternehmungen und Erwerbszweigen die Productivität der Arbeit gleich, so wäre auch die Capitalbildung und das Procentverhältniss der Vertheilung der Producte zwischen Besitz und Arbeit gleich, und ebenso wäre der zur Herstellung eines Productes erforderliche Arbeitsaufwand überall derselbe; jeder concrete Werthbetrag wäre folglich auch das productive Ergebniss einer relativ gleichen Quantität von Arbeit, gleichviel in welcher Unternehmung oder Erwerbsgattung er entstünde. Die Werthvergütung jedes Productes wäre mithin die reine und harmonische Befriedigung der Erwerbsbedürfnisse nach dem Gesetze der Gleichheit. Indessen ist der Grad der Productivität der Arbeit in den einzelnen Unternehmungen fortwährend ungleich, zufolge der Unterschiede der natürlichen Fruchtbarkeit, der Lage, der technischen Ausbildung

der Production, der Arbeitstheilung, der persönlichen Tüchtigkeit und Energie der Unternehmer und Arbeiter, der allgemeinen Erwerbseinrichtungen, der politischen und rechtlichen Verhältnisse u. s. w. Diese thatsächlich vorhandene und trotz beständigen Gegenstrebens sich unaufhörlich in der manichfaltigsten Weise erneuernde Ungleichheit der Productivität bewirkt nun, dass gleiche Producte und Werthbeträge nicht in allen Unternehmungen und Erwerbszweigen mit gleichem Capital- und Arbeitsaufwand erlangt werden können, dass vielmehr in den Unternehmungen und Erwerbszweigen mit schwächerer Productivität ein verhältnissmässig stärkerer Aufwand erfordert wird und dass sie folglich auch mit höherem Zinse und niedrigerem Arbeitslohne wirthschaften müssen und nur einer langsameren und schwächeren Capitalansammlung fähig sind. Treten nun Unternehmungen und Erwerbszweige von ungleicher Productivität in gegenseitigen Verkehr, so stehen offenbar auf gleichem Werthniveau ungleiche Capital- und Arbeitsquantitäten einander gegenüber und die schwächere Seite muss einen Theil ihrer verfügbaren Arbeitskraft an die stärkere Seite ohne reelle Gegenleistung ablassen; die Ungleichheit der Productivität hat somit im wirthschaftlichen Verkehre die Aufhebung des Gesetzes der Gleichheit zur nothwendigen Folge. Hiedurch ergibt sich für die schwächeren Unternehmungen und Erwerbszweige ein ähnliches Verhältniss, wie für die Arbeit im Allgemeinen gegenüber dem Besitze (1): der schwächere Theil ist von dem stärkeren abhängig und muss diesem einen Theil seiner Leistungskraft ohne Gegenleistung überlassen. Ja es wird in gewissem Grade die gesammte Wirthschaftsführung des schwächeren Theiles durch die des stärkeren bestimmt und beherrscht (2).

(1) Vgl. oben §. 366.

(2) Das Uebersehen dieses Verhältnisses gehört zu den dunkelsten und verderblichsten Schattenseiten des durch die Physiokraten und A. Smith begründeten Systems des laissez-faire und des Freihandels; die Folge davon war in socialer Beziehung die Ausbeutung und Unterdrückung des kleinen Besitzes und der Arbeit, in internationaler Beziehung die Suprematie der grossen Industrievölker über die übrigen. Hiedurch wurde die Arbeit in einen Zustand der Verwilderung und Desorganisation versetzt, so dass sie sich der nothwendigen Unterordnung unter den Besitz und den Geboten der Arbeitsmoral entfremdete und die friedliche Entwicklung der Cultur gefährdet. Man hat sich nun zwar darauf berufen, 1) dass gerade die ungleiche Concurrenz zur Ausbildung und Anstrengung aller Kräfte und zur unablässigen Aneignung aller Fortschritte dränge, und dass 2) die schwächeren Producenten folgerichtig den stärkeren weichen müssten und jede Art von ungünstigerer Production in Folge dessen aufgegeben werden müsse. Allein jenes ist nur in gewissen Grenzen für die einzelnen Individuen

[illegible] hervor und weiht zu produ- [illegible] sämmtliche alle Rücksichten [illegible] und der höheren Interessen des [illegible] gemeinschaftlich mit gemin- [illegible] und gerade jenen Zu- [illegible] vorgebeugt werden [illegible] überall, wo [illegible] von höchster Productivität [illegible] der ungünstiger [illegible] für die günstiger Situirten [illegible] höchst wohlthätiger Ueber- [illegible] der höchsten Wirthschaftlich- [illegible] sei. Roscher, System [illegible] von Schäffle, System § 19 f. [illegible] da er nicht aus dem Nicht- [illegible] des schwächeren Theiles und [illegible] Die richtige Ansicht [illegible] Standpunkte, ver- [illegible] List, Nationales System der polit. Oekonomie 1841, [illegible] cap. 11 f.

§ 39.

Das angegebene Verhältniss der Ungleichheit besteht zwischen allen Unternehmungen und Erwerbszweigen, gleichviel in welchen Grenzen sie gedacht werden; ja es lässt sich auch auf alle einzelnen Individuen, Arbeiter wie Unternehmer, unter einander anwenden. In der Natur der Dinge begründet, kann es durch äussere Anordnungen an sich nicht beseitigt werden (1). So befindet sich insbesondere die Landwirthschaft gegenüber der Industrie und dem Handel (2), das Handwerk gegenüber den Fabriken (3), der ländliche Erwerb gegenüber dem städtischen, das ärmere oder unfruchtbarere Land gegenüber dem reicheren und fruchtbareren, die ungebildetere Bevölkerung gegenüber der mehr unterrichteten u. s. f. nothwendig in der schwächeren Position; alle müssen demzufolge mit Schwierigkeiten und Misserfolgen kämpfen, welche nicht durch die Production selbst, sondern nur durch die Ungleichheiten der Productivität hervorgebracht werden. Hieraus folgt, dass die Werthbildung, obgleich sie einem allgemeinen und einheitlichen Gesetze unterliegt, dennoch in subjectiver Beziehung die verschiedensten concreten Resultate hervorbringt und dass die abstracte Annahme des regelmässigen Austausches gleicher Arbeitsquantitäten auf Irrthum beruht. Vielmehr werden im practischen Verkehre die Producte nur nach Verhältniss ihres Werthes umgesetzt und gleiche Werthbeträge überall durch ungleiche Arbeitsquanta hervorgebracht. Darin liegt ein relativer Verlust an Arbeitskraft und wirthschaftlicher Selbständigkeit für den schwächeren Theil im Verkehre, gegen

den dieser sich zu schützen bestrebt sein muss (4). Dieses Streben wird gesellschaftliche Einrichtungen zur Folge haben, durch welche 1) die Ausdehnung möglichst gleicher Productivität über alle Theile der Erwerbsgemeinschaft und 2) die Aufhebung oder Beschränkung der Concurrenz des stärkeren mit den schwächeren Theilen bewirkt wird; insbesondere dann, wenn das Erwerbsinteresse des Besitzes zufolge der Abstreifung anderweitiger (obrigkeitlicher) Befugnisse bestimmter erfasst wird, der Rechtsgedanke der freien Arbeit mehr in den Vordergrund tritt und der Volksreichthum als ein wichtiges Staatsinteresse behandelt wird.

(1) Die Ungleichheit des Erfolges bei gleicher Anstrengung ist ebenso auch in allen übrigen Verhältnissen des Lebens begründet. Ueberall wird, wer mehr Talent und Ausdauer besitzt, wer mehr Hülfsmittel, mehr Unterstützung von Anderen hat, wer durch die Gunst der Umstände und der Urtheile gehoben wird, es weiter bringen, als der dieser Vortheile Entbehrende. Nicht die völlige Unterdrückung, wie der Communismus will, sondern die Einhaltung des rechten Masses der Ungleichheit kann folglich die Aufgabe der Rechtsordnung sein.

(2) Die Wahrnehmung dieser ungünstigen Position der Landwirthschaft hat neuerdings zu der Forderung geführt, dass nur der Rentenwerth, nicht auch der Capitalwerth der Grundstücke Gegenstand rechtlicher Verfügung werden dürfe; vgl. oben §. 182 Anm. 3.

(3) Ueber den gedrückten Zustand der deutschen Kleingewerbe vgl. G. Schmoller, Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe 1871.

(4) Da die schrankenlose Ausbeutung der Schwächeren durch die Stärkeren den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Freiheit widerspricht, so folgt, dass ein solcher Schutz durch das Recht gefordert wird; in der That ist es ein offenbarer Rechtsgedanke, dass in der menschlichen Gesellschaft geordnete und allseitig dauerhafte Verhältnisse der Freiheit bestehen müssen. Hieraus ergibt sich die evidente Richtigkeit des von den neueren Theorien verkannten Satzes, dass die Erwerbsordnung (Volkswirthschaft) einen Bestandtheil der Rechtsordnung bildet und dass das Studium der Volkswirthschaft mit dem Rechtsstudium überhaupt gegenseitig verbunden werden muss. Vgl. Roesler, Ueber die Grundlehren der von A. Smith begründeten Volkswirthschaftstheorie 2. Aufl. Abschnitt 1. 8; und in Hirth's Annalen 1872 p. 509 ff. Die fortdauernde Aufrechthaltung des Unterschiedes zwischen Recht und Wirthschaft würde zur Vernichtung beider führen.

§. 370.

Die Beseitigung ungleicher Concurrenz im wirthschaftlichen Verkehre ist eine Forderung der Gerechtigkeit und des Erwerbsinteresses vom Standpunkte der Gesammtheit. Daher ist zunächst die Pflege und Entwicklung allseitiger harmonischer Productivität eine Aufgabe der Verwaltung nach allen Seiten, namentlich der wirthschaftlichen Verwaltung (1). Sie kann jedoch auch unmittelbar durch Aufhebung oder Beschränk-

ung des Verkehres selbst erstrebt werden; insbesondere vom Standpunkte der wirthschaftlichen und politischen Unabhängigkeit der Staaten unter einander, also der internationalen Staatsinteressen. Das hieraus fliessende Princip des Schutzes der nationalen Erwerbsthätigkeit durch Einfuhrverbote oder Eingangszölle hinsichtlich ausländischer Waaren ist in der wirthschaftlichen Verwaltung der modernen Staaten durchgängig anzutreffen, wenn es gleich mit dem Eintreten der Staaten in eine höhere und allgemeinere Productivität allmählich gemildert und schrittweise beseitigt werden musste. Wenn in einem Lande zur Deckung des Werthes der eingeführten Waaren im Vergleich zum Auslande mehr Arbeit geleistet werden muss, so folgt daraus für das ungünstiger situirte Land eine Verminderung seines Werthbesitzes, welche zu der durch schwächere Productivität verursachten noch hinzutritt und sich durch beständigen Werthabfluss in das Ausland hauptsächlich im ungünstigen Stande des Wechselcourses äussert. Die Nothwendigkeit des Schutzes der nationalen Erwerbsarbeit gegen internationale Ausbeutung, äusserlich ausgedrückt in der Lehre von der Handelsbilanz, in Verbindung mit der inneren Pflege der Productivität, ist in den modernen Staaten, unerschüttert von entgegenstehenden durch den Irrthum der nothwendigen Gleichheit des Tausches veranlassten Theorien, seit Jahrhunderten die herrschende Praxis der Verwaltung geblieben, wenngleich sie allmählich mit der fortschreitenden Ausgleichung der Productivität in den civilisirten Staaten ihre Voraussetzungen verlor, so dass im Anschlusse hieran das System des Freihandels in und zwischen den Staaten mehr und mehr zur Geltung gelangen konnte (2).

(1) Es ist demgemäss die Aufgabe der wirthschaftlichen Verwaltung, nach den Grundsätzen des socialen Rechts 1) die allgemeinen Bedingungen der Productivität für alle Erwerbszweige herzustellen und zu befördern; 2) jedem Erwerbszweig die sein Gedeihen und sein Fortschreiten sichernde rechtliche Ordnung zu verleihen; 3) das Verhältniss zwischen Besitz und Arbeit in allen Erwerbszweigen nach den Grundsätzen rechtmässigen Erwerbes zu regeln und der fortschreitenden Rechtsidee auch auf diesem Gebiete lebendige Anerkennung zu verschaffen. Aus alledem geht die Nothwendigkeit einer socialen Rechtsordnung des Erwerbs hervor.

(2) Für die Nothwendigkeit der internationalen Regulirung des Handelsverkehres, welche den Hauptgrundsatz des Mercantilsystemes bildete, sind in neuerer Zeit besonders und mit Erfolg aufgetreten: Fr. List, Nationales System der polit. Oekonomie 1841. H. C. Carey, Principles of social science 3 Bde. Philadelphia 1859. Vgl. auch Roesler, Zur Lehre von der internationalen Arbeitstheilung, Tüb. Zeitschrift 1864 p. 276—320. Stein, Handbuch der Verwaltungslehre und des Verwaltungsrechts p. 371 ff. Proudhon, Widersprüche der politischen Oekonomie II. cap. 9. Dühring, Kritische Geschichte der Nationalökonomie und des Socialismus Berlin 1871. Das nationale Schutzsystem ist

auch zur Zeit noch das fast allgemeine System der Praxis und des positiven Rechtes. Unter den Theoretikern des Freihandelssystemes, von welchen, wie schon von A. Smith, in der Regel Arbeitstheilung und Freihandel verwechselt werden, sind ausser A. Smith hervorzuheben Fr. Bastiat, Sophismes économiques. J. St. Mill, Principles of polit. economy II; ferner Cobden und M. Chevalier. S. die ausführliche Literatur bei Rau, Lehrbuch II. §. 205 ff. Ueber die Einflüsse des Wechselcourses s. J. B. Say, Traité I. cap. 22 §. 1. J. St. Mill, Principles II. cap. 20—22. H. Roesler, Grundsätze der Volkswirthschaftslehre §. 58—61.

Titel II.

Die öffentlichen Erwerbsanstalten.

Capitel 1.

Im Allgemeinen.

§. 371.

Das natürliche Dasein der Menschen ist gebunden an die Beobachtung gewisser Gesetze, in welchen sich Mass und Regel der Dinge kundgeben; diese Gesetze haben zwar die natürlichen Objecte zum Gegenstand, sie erhalten jedoch ihren bestimmenden Inhalt aus dem fortschreitenden Leben der Gesellschaft. Sie beziehen sich 1) auf das körperliche und Werthmass der Güter; 2) auf die Raumverhältnisse; 3) auf die Regelmässigkeit wichtiger Erscheinungen des natürlichen Lebens. Da diese Verhältnisse für alle Mitglieder der Gesellschaft gleichmässig bestehen, so bedarf es gewisser allgemeiner Anstalten und Einrichtungen, um die daraus entstehenden Bedürfnisse für Alle gleichmässig und ordnungsmässig zu befriedigen. Hiebei ist zu bemerken: 1) dass jene Anstalten sowohl unmittelbar den Bedürfnissen der Einzelnen dienen, als auch insbesondere für den Betrieb der Erwerbszweige; 2) dass sie zwar zum Theile, wie diese, in der Form von Erwerbsunternehmungen betrieben werden können, jedoch hiedurch die nothwendigen Rücksichten der allgemeinen Gesetzmässigkeit nicht verletzt werden dürfen. Jedenfalls stehen alle diese Betriebszweige unter der Leitung und Aufsicht des Staates und können nur nach den in der Gemeinschaft begründeten Gesetzen betrieben werden; sie sind daher Verwaltungszweige und ihre Betriebsorgane gehören zu den Organen der socialen Verwaltung, die aber nicht nothwendig Organe des Staates sein müssen (1). Die hieher gehörigen Anstalten betreffen: 1) Mass und Gewicht; 2) das Geld; 3) den Credit; 4) den Verkehr und Transport; 5) die

Versicherung. Dagegen kann nicht Gegenstand des öffentlichen Betriebes sein: 1) was nicht in dem Leben der Gemeinschaft seinen Grund findet, sondern lediglich den Zwecken der Einzelnen dient (²); 2) was zwar als allgemeines Bedürfniss sich geltend macht, jedoch wesentlich localen und speciellen Rücksichten unterliegt (³). Die öffentlichen Erwerbsanstalten können nur nach den im Gesammtleben der Gesellschaft liegenden Regeln und Bedürfnissen verwaltet werden.

(¹) Der wichtige Unterschied zwischen den Erwerbsanstalten und Erwerbszweigen wurde bisher unter dem Einflusse der falschen Freiheitstheorie der modernen Nationalökonomie gänzlich übersehen und der Begriff der freien Erwerbsthätigkeit auch auf die ersteren angewandt, die man dann regelmässig als Bestandtheile des Umsatzgewerbes (Handels) qualificirte. Man hat einige Zeit hindurch darin sogar einen besonderen Fortschritt erblickt und der Privatindustrie grosse Vorzüge vor der öffentlichen Verwaltung zugeschrieben. Vgl. Rau, Lehrbuch II. §. 229 ff. v. Mohl, Polizeiwissenschaft 3. Aufl. II. §. 174 ff. v. Jacob, Staatsfinanzwissenschaft 1821 I. §. 390 ff. (derselbe spricht in dieser Hinsicht sogar von Staatsgewerben oder Monopolien, z. B. Münz-, Postmonopol). S. noch Rau, Finanzwissenschaft §. 166 ff., wo unter dem Begriff des Regals die verschiedensten Betriebszweige zusammengeworfen werden, weil sie dem Staate Einnahmen abwerfen (mit demselben Rechte könnte man die ganze Justiz und Verwaltung in der Finanztheorie abhandeln). Im Ganzen den richtigen Standpunkt nimmt ein Stein, Handbuch II. Theil, nur wird das Theilungsprincip durch die Herbeiziehung der Entwährung, dann der Feuerpolizei und des Wasserrechts gestört.

(²) Gleichviel, ob das Bedürfniss Allen oder doch dem grösseren Theile gemeinsam ist oder nicht, z. B. Wasser, Beleuchtung, Brod, Fleisch etc. Diese Bedürfnisse können nur individuell befriedigt werden, während die Erwerbsanstalten unmittelbare Einrichtungen der Gemeinschaft sind, über die dem Einzelnen eine Verfügung nicht zustehen kann, und aus der Gemeinschaft ihre Norm empfangen, da sie eine Ordnung derjenigen Verhältnisse bezwecken, in welchen die Menschen vermöge ihrer Eigenschaft als Glieder der Gesellschaft der Natur gegenüber stehen. Je mehr das Princip der freien socialen Verwaltung um sich greift, desto wichtiger ist es, diesen Unterschied auch im Rechte zur Geltung zu bringen. Nicht erschöpfend ist der Standpunkt Stein's Handbuch p. 144, wornach »der allgemeine Theil der wirthschaftlichen Verwaltung die Gesammtheit derjenigen Thätigkeiten umfasst, die sich auf die allen Arten von Unternehmungen gemeinsamen Bedingungen beziehen.« Die öffentliche Betriebsverwaltung dient jedenfalls auch zugleich den Bedürfnissen der Consumtion und bildet insofern einen Zweig der Production.

(³) Doch kann die Vorsorge für solche Bedürfnisse anderweitig Gegenstand gemeinsamer Thätigkeit werden, z. B. in den Gemeinden, in Privatcorporationen (Consumvereinen) u. dgl. Hier können aber nur die Formen der Gemeinschaftsbildung, nicht die Grundsätze des Betriebs der öffentlichen Vorschrift unterliegen. Dieser Unterschied wird vom Communismus nicht beachtet, der die ganze Consumtion zu einem Ge-

genstand der Gemeinschaft machen will, was dem Rechtsprincip der persönlichen Freiheit direct zuwiderliefe. Hieher gehören insbesondere die Phalansterien des Fourier und ähnliche Phantasien zur Ehre der sog. Bruderschaft (fraternité). Vgl. die belehrende Kritik bei Proudhon a. a. O. II. p. 306 ff. (2. Aufl.).

Capitel 2.

Mass und Gewicht.

Quellen: *Reichsverfassung von 1871 art. 4 Ziff. 3. Bundesgesetz vom 17. Aug. 1868 und 10. März 1870. Instruction vom 21. Juli 1869. Aichungsordnung vom 16. Juli 1869 nebst Nachträgen vom 30. Juni 1870, 15. Febr. und 6. Mai 1871, 31. Jan. und 19. März 1872. Bekanntmachung betr. die äussersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen der Masse, Gewichte und Waagen von der absoluten Richtigkeit vom 6. Dec. 1869. Bundesgesetz betr. die Aichungsgebühren vom 12. Dec. 1869 nebst Nachträgen vom 30. Juni 1870 und 6. Mai 1871. Preussen, Gesetz vom 26. Nov. 1869 betr. die Aichungsbehörden im Preuss. Staate und Instruction hiezu vom 6. Jan. 1870. Bayern, Gesetz vom 29. April 1869 mit Verordnung vom 14. Sept. 1869 und Erläuterung vom 17. Dec. 1869. Verordnung vom 23. Nov. 1869 betr. die Visitationen und Gebühren. Oestreich, Patent vom 30. Juli 1764. Hofdecret vom 24. Aug. 1781. Erlass vom 6. Juni 1858. Gesetz vom 19. Juni 1866. (v. Stubenrauch a. a. O. I. p. 528. Hämmerle, a. a. O. I. p. 181 ff.).*

Literatur: *v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 480. Pözl Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 206. v. Stubenrauch a. a. O. I. §. 263. Hämmerle a. a. O. I. p. 181 ff. Wehrer, Repertorium p. 252 ff. Koller, Archiv des Nordd. Bundes II. 1869 p. 335 ff. Klüber, Oeffentliches Recht des deutschen Bundes §. 414. v. Mohl, Polizeiwissenschaft 3. Aufl. II. §. 182. Rau, Lehrbuch II. §. 230 ff. Stein, Handbuch p. 225 ff. G. M. Kletke, Mass- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund aus den amtlichen Materialien bearbeitet Berlin 1870. Wild, Ueber allgemeines Mass und Gewicht Freiburg 1871. Tübinger Zeitschrift Bd. 17. 1861 p. 125. 339.*

§. 372.

Um das körperliche Mass der Sachen für die Zwecke der Production und des gesammten übrigen Lebens festzustellen, bedarf es bestimmter Masseinheiten, deren Verhältniss und Benützung gesetzlich bestimmt und deren gleichmässige und unabänderliche Anwendung für alle Mitglieder der (nationalen) Erwerbsgemeinschaft obligatorisch ist (1). Sie müssen einfach und bequem zu handhaben sein und den Bedürfnissen des allgemeinsten Gebrauches, insbesondere durch Leichtigkeit der Theilung und Vervielfältigung, möglichst entsprechen; ein besonderer Vorzug der Sicherheit und Genauigkeit liegt auch darin, dass sie selbst unter einander auf einer gemein-

schaftlichen, vollkommen feststehenden Einheit beruhen (2). Sie sind: 1) Längenmasse; 2) Flächenmasse, 3) Körper-(Flüssigkeits-, Hohl-)masse; 4) Gewichtsmasse. Grundlage des ganzen Masswesens im deutschen Reiche ist nunmehr das Meter (Stab) mit decimaler Theilung und Vervielfältigung (3). Hiebei dient (4) das Meter unmittelbar als Längenmass (die Meile = 7500 Meter als Entfernungsmass) (5); als Flächenmass das Quadratmeter (6); als Körpermass der tausendste Theil des Cubikmeters (Liter, Kanne) (7); als Gewichtsmass das Kilogramm (= 1000 Gramm.) (8). Zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Masseinheiten dienen ein Urmass und ein Urgewicht, welche aus bestimmtem Material (Platina) angefertigt vom Staat (Krone Preussen) aufbewahrt werden (9); nach beglaubigten Copien des Urmasses und Urgewichtes werden die zur Controlirung der im wirklichen Gebrauch befindlichen Masse und Gewichte dienenden Normalmasse und Normalgewichte hergestellt und richtig erhalten (10).

(1) Die gesetzliche Regelung des Mass- und Gewichtswesens ist Sache des Reiches. Reichsverfassung von 1871 art. 4 Ziff. 3.

(2) Vgl. Stein, Handbuch p. 225. v. Mohl, Polizeiwissenschaft 2. Aufl. II. §. 182. Rau, Lehrbuch II. §. 230. Ueber einheitliche Masssysteme, Tüb. Zeitschrift 1861 p. 125 ff Segnitz, Betrachtungen über Masse und Gewichte, sowie über die Uebelstände, welche mit der Abänderung derselben verknüpft sind, Tüb. Zeitschrift 1861 p. 339 ff. Gutachten der Sachverständigen-Commission vom 30. April 1861 bei Koller, Archiv II. p. 345 ff. Ein festes von Zeit und Raum unabhängiges Naturmass existirt weder, noch könnte ein solches den durch das fortschreitende Leben der Gesellschaft bedingten Grössenverhältnissen der Dinge unabänderlich zu Grunde gelegt werden. Das in Frankreich entstandene Metermass (Meter = der 10 millionte Theil des Erdmeridian-Quadranten) wurde allerdings zunächst als Naturmass beabsichtigt; es hat sich jedoch später seine Unrichtigkeit als solches herausgestellt; ähnliches ist gegen das auf die Länge des Secundenpendels gegründete englische System von 1824 zu erinnern. Weder ist es gelungen, das in Frage stehende Naturobject fehlerfrei zu messen, noch könnte ein verloren gegangenes Originalmass je wieder in derselben Grösse hergestellt werden. Vgl. Edinburgh Review Nr. 155 p. 128 ff.

(3) Bundesgesetz vom 17. Aug. 1868. Dasselbe gilt auch für Baden und Südhessen (Bundesverfassung von 1870 art. 80 Ziff. I. Nr. 11), Würtemberg (Vertrag vom 25. Nov. 1870 art. 1. 2. Ziff. 6), Bayern (Reichsgesetz vom 26. Nov. 1871). In Baden war das metrische Gesetz schon durch Gesetz vom 10. Nov. 1810, in Bayern durch Gesetz vom 29. April 1869 angenommen. In Oestreich gilt das Niederöstreichische (Wiener) Mass und Gewicht; v. Stubenrauch a. a. O. I. §. 263. Das metrische System besteht ausser in Frankreich (und dessen afrikanischen Besitzungen seit 1843) auch in Belgien, Holland, Italien, Spanien, Portugal, Griechenland, in Theilen der Schweiz und in einer Anzahl amerikanischer Staaten. S. das angeführte Gutachten bei

Koller, Archiv II. p. 350. Gegen das metrische System Kreutzer, Ueber Einführung allgemeiner Masse, Gewichte und Münzen Wien 1863. Hagen, Zur Frage über das deutsche Mass Berlin 1861 (für das englische System). Ueber frühere deutsche Massordnungen vgl. Rau, Lehrbuch II. §. 230 Anm. 6.

(4) Bundesgesetz vom 17. Aug. 1868 art. 3—6.

(5) Der hundertste Theil des Meter heisst Centimeter (Neuzoll); der tausendste Theil des Meter Millimeter (Strich); 10 Meter = Decameter (Kette); 1000 Meter = Kilometer. Bundesgesetz vom 17. Aug. 1868 art. 3. 4.

(6) Ar = 100 Quadratmeter; Hectar = 10000 Quadratmeter. Bundesgesetz vom 17. Aug. 1868 art. 3.

(7) Schoppen = $^1/_2$ Liter; Hectoliter (Fass) = 100 Liter; Scheffel = 50 Liter. Bundesgesetz vom 17. Aug. 1868 art. 3.

(8) Das Kilogramm ist = 2 Pfund; Decagramm (Neuloth) = 10 Gramme; Centner = 50 Kilogramm; Tonne = 1000 Kilogramm (2000 Pfund). Decigramm = $^1/_{10}$ Gramm; Centigramm = $^1/_{100}$ Gramm; Milligramm = $^1/_{1000}$ Gramm. Bundesgesetz vom 17. Aug. 1868 art. 6.

(9) Als Urmass gilt derjenige Platinstab, welcher im Besitze der K. Preuss. Regierung sich befindet, im Jahre 1863 durch eine von dieser und der französischen Regierung bestellte Commission mit dem in dem kaiserlichen Archiv zu Paris aufbewahrten Mètre des archives verglichen und bei der Temperatur des schmelzenden Eises gleich 1,00000301 Meter befunden worden ist; das Urgewicht wurde dagegen bei der Vergleichung mit dem im Pariser Archiv zu Paris aufbewahrten Kilogramme prototype gleich 0,999999842 Kilogramm befunden. Bundesgesetz vom 17. Aug. 1868 art. 2. 5. Nach der Erklärung der Bundescommissäre (Koller, Archiv II. p. 338) bleibt jedoch als das wahre (ideale) Urmass und Urgewicht das richtige Meter und das richtige Kilogramm, obgleich als Urmass ein um ein Minimum zu grosser Platinstab und als Urgewicht ein um ein Minimum zu kleines Platinkilogramm anerkannt wurden, da eine grössere Genauigkeit bis jetzt mechanisch nicht erreichbar sei.

(10) Bundesgesetz vom 17. Aug. 1868 art. 9.

§. 373.

Zum Zumessen und Zuwägen im öffentlichen Verkehre dürfen nur die der gesetzlichen Mass- und Gewichtsordnung entsprechenden und gehörig gestempelten (geaichten) Masse und Messwerkzeuge, insbesondere Gewichte und Waagen gebraucht werden (1). Zur Aichung und Stempelung werden nur diejenigen Masse und Gewichte zugelassen, welche den im Gesetz ausdrücklich benannten Grössen oder deren Hälften, sowie ihrem Zwei-, Fünf-, Zehn- und Zwanzigfachen entsprechen; auch ist die Aichung und Stempelung des Viertelhectoliter und der fortgesetzten Halbirungen des Liter zulässig (2). Der Gebrauch unrichtiger Masse, Gewichte und Waa-

gen ist untersagt, auch wenn dieselben im Uebrigen den Bestimmungen der gesetzlichen Massordnung (§. 372) entsprechen; die äussersten Grenzen der im öffentlichen Verkehre noch zu duldenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit sind in einer besonderen Verordnung näher bestimmt ([3]). Alle älteren Masse, die nach ihrer Grösse und Grössenbezeichnung den geltenden gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen, dürfen im öffentlichen Verkehre nicht mehr gebraucht werden ([4]). Hinsichtlich einzelner für den Verkehr besonders wichtiger Gegenstände ist überdies Folgendes zu beachten ([5]): 1) bei dem Verkaufe weingeistiger Flüssigkeiten und Stärkegrade dürfen zur Ermittlung des Alcoholgehaltes nur gehörig gestempelte Alcoholometer und Thermometer angewendet werden ([6]); 2) der in Fässern zum Verkaufe kommende Wein darf den Käufern nur in solchen Fässern, auf welchen die den Rauminhalt bildende Zahl der Liter durch Stempelung beglaubigt ist, überliefert werden ([7]); 3) Gasmesser, nach welchen die Vergütung für den Verbrauch von Leuchtgas bestimmt wird, müssen gehörig gestempelt sein ([8]); 4) als Masse und Messwerkzeuge für Brennmaterialien, sowie für Kalk und andere Mineralproducte sind vier verschiedene Arten, Kastenmasse, Rahmen- oder Aufsetzmasse, Förder-, Lösch- und Ladegefässe und Kummtmasse von bestimmter Construction, Dauerhaftigkeit und Gebrauchsfähigkeit vorgeschrieben ([9]); 5) ein von dem gesetzlichen Gewichte abweichendes Medicinalgewicht findet nicht statt ([10]); jedoch sind für das Münzgewicht der Silber- und Goldmünzen besondere Bestimmungen erlassen ([11]). Die Vornahme des Messens und Wägens mit den gesetzlichen Messwerkzeugen und Gewichten ist an sich Sache der Betheiligten; es bestehen jedoch zuweilen öffentliche Mess- und Wägeanstalten mit der Befugniss, über die von ihnen vorgenommenen Operationen des Wägens und Messens und die sich hiebei ergebenden Resultate Bescheinigungen mit der Beweiskraft öffentlicher Urkunden auszustellen ([12]). Die Aufsicht über Mass und Gewicht, die Vornahme unvermutheter Visitationen und die Bestrafung von Uebertretungen der Mass- und Gewichtsordnung steht den Polizeibehörden zu ([13]).

([1]) Bundesgesetz vom 17. Aug. 1868 art. 10. 21. Die Bestimmungen dieses Gesetzes ,sind erst mit dem 1. Jan. 1872 in Kraft getreten. Masse, Gewichte und Messwerkzeuge, die von einem Aichungsamte des Bundesgebietes geaicht und mit dem vorschriftsmässigen Stempelzeichen beglaubigt sind, dürfen im ganzen Umfang des Bundesgebietes im öffentlichen Verkehre angewandt werden. ibid. art. 20. Gleiches wurde auch bestimmt von den Massen, Gewichten und Messwerkzeugen, die von den Aichungsstellen eines nicht zum Nordd. Bunde gehörigen deutschen Staates, dessen Mass und Gewichtswesen jedoch übereinstimmend ist, geaicht und beglaubigt sind. Bundesgesetz vom 10. März

1870 betr. die Ergänzung der Mass- und Gewichtsordnung von 1868. — Behufs der Einführung des neuen metrischen Systems wurde die Umrechnung der bisher gültigen Landesmasse und Gewichte in die neuen erforderlich; s. die Zusammenstellung der hierauf bezüglichen Verhältnisszahlen bei Koller a. a. O. II. p. 364 ff. S. auch Reductionstabellen zur practischen Einführung der Nordd. Masse und Gewichte, nebst Preistabellen und einem Anhang: Tabellen zur Verwandlung englischer Masse und Gewichte in die des Nordd. Bundes von H. Hertzer und L. Duske Berlin 1870. G. M. Kletke a. a. O. p. 43—90. Preussen, Min.-Erlasse vom 16. Mai, 30. Oct., 13. Nov. 1869 und 16. Jan. 1870 über die Anwendung der neuen Masse im Geschäftsbereiche der Katasterverwaltung, bei den Landvermessungen und Regulirungsarbeiten, in der Forstverwaltung und im Bauwesen. ibid. p. 91—141. Bayern, Bekanntmachung vom 12. Aug. 1869. Die in Bayern bestehenden Feldmasse können jedoch bis zum 1. Jan. 1878 noch in Geltung bleiben. Reichsgesetz vom 26. Nov. 1871 §. 2. — Beim Gebrauche werden übrigens Präcisions- und gewöhnliche Handelsgewichte unterschieden. Aichordnung vom 16. Juli 1869 §. 28—30.

(2) Bundesgesetz vom 17. Aug. 1868 art. 14. S. die nähere Zusammenstellung in der Aichordnung vom 16. Juli 1869 §. 1—39 und Nachtrag vom 30. Juni 1870.

(3) Bundesgesetz vom 17. Aug. 1868 art. 10. Aichordnung vom 16. Juli 1869 §. 3. 11. 20. 28. 38. 41. 47. S. die Bekanntmachung des Bundeskanzlers vom 6. Dec. 1869. Bemerkungen der Normal-Aichungscommission über diesen Punkt bei Kletke a. a. O. p. 191.

(4) Aichordnung vom 16. Juli 1869 §. 90. Bekanntmachung der Normal-Aichungscommission vom 23. Febr. 1870 betr. die vom 1. Jan. 1872 ab unzulässigen älteren Gewichte.

(5) Bundesgesetz vom 17. Aug. 1868 art. 11—13. Siehe die speciellen Vorschriften hierüber in Oestreich bei v. Stubenrauch a. a. O. I. §. 263.

(6) Nähere Vorschriften hierüber siehe in der Aichordnung vom 16. Juli 1869 §. 40—42. 92. Ueber Messapparate für Flüssigkeiten, besonders derer, die einer starken Verflüchtigung unterliegen (Petroleum) s. die Bekanntmachung vom 19. März 1872.

(7) Eine Ausnahme findet nur bezüglich desjenigen ausländischen Weines statt, welcher in den Originalgebinden weiter verkauft wird. Bundesgesetz vom 17. Aug. 1868 art. 12.

(8) Bundesgesetz vom 17. Aug. 1868 art. 13. Aichordnung vom 16. Juli 1869 §. 43—48. 92.

(9) Bekanntmachung der Normal-Aichungscommission vom 15. Febr. 1871 über die Aichung und Stempelung der Masse und Messwerkzeuge für Brennmaterialien, sowie für Kalk und andere Mineralproducte. Nachtrag vom 31. Jan. 1872.

(10) Bundesgesetz vom 17. Aug. 1868 art. 7. Jedoch haben die Medicinalgewichte als Präcisionsgewichte zu gelten. Aichordnung vom 16. Juli 1869 §. 28—30. Anweisung der Normal-Aichungscommission vom 6. Mai 1871 die Medicinalgewichte betr. und Aichgebührentaxe vom 12. Dec. 1869 V. 2.

([11]) Bundesgesetz vom 17. Aug. 1868 art. 8. Münzvertrag vom 24. Jan. 1857 art. 1 (Zollpfund von 500 Grammen mit selbständiger Eintheilung in Tausendtheile und weiterer decimaler Abstufung). Ueber die Aichung und Stempelung der Goldmünzgewichte s. die Bekanntmachung vom 31. Jan. 1872.

([12]) Oestreich, Gesetz vom 19. Juni 1869 über die Errichtung öffentlicher Wäge- und Messanstalten. Die Bewilligung zur Errichtung solcher Anstalten steht den Gewerbsbehörden zu, ebenso die Bestätigung der das Mess- und Wägegeschäft besorgenden Personen, welche die erforderliche Befähigung haben müssen und gerichtlich auf ihre Pflichten zu beeidigen sind. Der Eigenthümer der Anstalt übernimmt für alle darin vorgenommenen Operationen die volle Verantwortlichkeit und haftet für jeden durch unrichtige Gewichts- und Massangaben erwachsenden Schaden nach den allgemeinen Gesetzen. Die Abnahme von Gebühren muss in den Grenzen des behördlich genehmigten Tarifs erfolgen und unterliegen diese Anstalten allen sonstigen für deren Betrieb erlassenen Anordnungen. Jede Abmessung und Abwägung ist in ein Actenregister einzutragen und sind den Parteien gleichlautende Ausschnittsbollete als Bescheinigung auszufolgen. Für die Errichtung solcher Anstalten haben die Gemeinden vor den Privatpersonen gesetzlichen Vorzug; ein Monopol oder Bannrecht gegenüber irgend Jemandem ist damit nicht verbunden. Vgl. auch oben §. 354.

([13]) Die Uebertretung der Vorschriften der Mass- und Gewichtspolizei durch Gewerbtreibende wird mit Geldstrafe bis zu 30 Thlr. oder Haft bis zu 4 Wochen bestraft. Strafgesetzbuch von 1870 §. 3[illegible] S. auch das Bayr. Polizeistrafgesetzbuch von 1871 art. 141.

§. 374.

Zur Besorgung der durch das gesetzliche Mass- und Gewichtswesen veranlassten Geschäfte bestehen öffentliche Aemter, welche sowohl das Bedürfniss des Verkehres nach gesetzlichen Massen und Messwerkzeugen zu befriedigen, als den Gebrauch derselben zu überwachen haben ([1]). 1) Aichungsämter, welche von den Bundesregierungen errichtet und unterhalten werden müssen und deren Personal von der Obrigkeit bestellt wird ([2]); sie können auf einzelne Zweige des Aichungsgeschäftes beschränkt sein oder mehrere Zweige desselben umfassen ([3]). Diesen Aemtern steht ausschliesslich das Geschäft der Aichung und Stempelung der Masse, Gewichte, Waagen, Gefässe und sonstigen Messwerkzeuge, d. i. die öffentliche Beglaubigung der gesetzlichen Beschaffenheit derselben zu ([4]), und sie werden mit den hiezu erforderlichen, nach den Normalmassen und Normalgewichten hergestellten Aichungsnormalen und Normalapparaten versehen ([5]). Sie erheben für die von ihnen ausgeführten Aichungsarbeiten die taxordnungsmässigen Gebühren und die Auslagen für etwa dabei verwendetes Material ([6]). 2) Aufsichtsbehörden (Aichungsinspectionen oder Commissionen), welche die

Bundesregierungen, jede für sich oder mehrere gemeinschaftlich, zum Zweck der Aufsicht über die Geschäftsführung der Aichungsämter zu bestellen haben (7). 3) Die Normal-Aichungs-Commission in Berlin, welche vom Reiche bestellt und unterhalten wird (8). Sie hat darüber zu wachen, dass im gesammten Reichsgebiete das Aichungswesen nach übereinstimmenden Regeln und den Interessen des Verkehres entsprechend gehandhabt wird (9). Sie hat insbesondere: 1) die Normalmasse und soweit nöthig auch die Aichungsnormale anzufertigen und an die Aichungsämter zu verabfolgen und wird zu diesem Zwecke mit den nöthigen Instrumenten und Apparaten ausgerüstet; 2) die näheren Vorschriften über Material, Gestalt, Bezeichnung und sonstige Beschaffenheit der Masse und Gewichte, ferner über die von Seiten der Aichungsämter einzuhaltenden Fehlergrenzen zu erlassen; 3) zu bestimmen, welche Arten von Waagen im öffentlichen Verkehre oder nur zu besonderen gewerblichen Zwecken angewendet werden dürfen, und die Bedingungen ihrer Stempelungsfähigkeit festzusetzen; 4) das Erforderliche über die Einrichtung der sonst im Gesetze festgestellten Messwerkzeuge vorzuschreiben, sowie über die Zulassung anderweiter Geräthschaften zur Aichung und Stempelung zu entscheiden (10); 5) das bei der Aichung und Stempelung zu beobachtende Verfahren und die Taxen für die von den Aichungsämtern zu erhebenden Gebühren festzusetzen; 6) überhaupt alle die technische Seite des Aichungswesens betreffenden Gegenstände zu regeln (11).

(1) Bundesgesetz vom 17. Aug. 1868 art. 15—19. Denkschrift betr. die Organisation der Aichungsbehörden bei Kletke a. a. O. p. 149. Diese Bestimmungen des Bundesrechtes finden auf Bayern keine Anwendung. Reichsgesetz vom 26. Nov. 1871 §. 3.

(2) Bundesgesetz vom 17. Aug. 1868 art. 15—17. Angef. Denkschrift a. a. O. p. 151. S. Preussen, Gesetz vom 26. Nov. 1869 betr. die Aichungsbehörden im Preuss. Staate und Instruction hiezu vom 6. Jan. 1870 §. 1—33. Jedes Aichamt besteht aus mindestens 2 Personen: 1) einem Vorstand, regelmässig Mitglied oder Deputirter der Obrigkeit, und 2) dem Aichmeister; als letztere können nur solche Personen angestellt werden, deren technische Qualification für die ihnen zu übertragenden Zweige des Aichungswesens von den zuständigen Aufsichtsbehörden nach vorgängiger Prüfung anerkannt und bescheinigt ist. Die Aichämter sind regelmässig Gemeindeanstalten, ausgenommen wo Aichinspectoren ihren Sitz haben, hienach bestimmt sich auch die Kostenlast. Preuss. Gesetz vom 26. Nov. 1869 §. 1. 3. Für Bayern vgl. Mass- und Gewichtsordnung vom 29. April 1869 art. 11. Vollzugsverordnung vom 23. Nov. 1869. Gewerbegesetz vom 30. Jan. 1868 art. 18 (obrigkeitlich bestellte Aichmeister). Verordnung vom 9. April 1870. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. p. 74.

(3) Die Aichung und Stempelung der Präcisions- und Medicinalgewichte, der Präcisionswaagen und Alcoholometer soll bis auf Weiteres

nur den am Sitze der Aichungsinspectoren zu errichtenden Staats-Aichungsämtern zustehen nach der Preuss. Instruction vom 6. Jan. 1870 §. 6.

(4) Die Prüfung wird sowohl an neuen, als auch bereits im Verkehr befindlichen, also schon mit dem Aichungsstempel versehenen Gegenständen vorgenommen, an letzteren hinsichtlich der Richtigkeit (Nachaichung) oder der äussersten Grenzen der im öffentlichen Verkehre noch zu duldenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit (Revision). Bundesgesetz vom 17. Aug. 1868 art. 10. Aichungsordnung vom 16. Juli 1869 §. 79 ff.

(5) Die Normale sind: 1) Aichungsnormale und zwar entweder Gebrauchsnormale, nach denen die Richtigkeit der Verkehrsgegenstände bei den Aichungsarbeiten beurtheilt wird, oder Controlnormale, welche zur Berichtigung der Gebrauchsnormale an der Aichungsstelle dienen; 2) Hauptnormale, nach denen die Aufsichtsbehörden die Controlnormale bei den Aichungsstellen richtig halten; 3) Copien des Urmasses und Urgewichtes, welche bei der Herstellung und Richtighaltung der Hauptnormale dienen. Sodann muss jede Aichungsstelle und Aufsichtsbehörde mit den erforderlichen Waagen, Apparaten und Hülfsmitteln zur Anwendung und Ersetzung der Normale, sowie mit den nothwendigen Stempeln und Siegeln versehen sein. Sämmtliche Aichungsämter des Bundesgebietes haben sich neben den jeder Stelle eigenthümlichen Zeichen eines übereinstimmenden Stempelzeichens zur Beglaubigung der von ihnen geaichten Gegenstände zu bedienen. Dieses Stempelzeichen ist nach der von der Normal-Aichungscommission erlassenen Bestimmung ein gewundenes Band mit der Inschrift D. R. Bundesgesetz vom 17. Aug. 1868 art. 19. Aichordnung vom 16. Juli 1869 §. 49—78. Nachtrag vom 6. Mai 1871. Die Normal-Aichungscommission veröffentlicht ein Verzeichniss sämmtlicher Aichungsstellen des Bundes mit Angabe der Bezeichnung der von ihnen geführten Stempel.

(6) Aichungsordnung vom 16. Juli 1869 §. 82. 83. Ueber alle von ihnen ausgeführten Prüfungen haben die Aichungsstellen Aichscheine oder Befundbescheinigungen auszustellen, auf denen zugleich über die Gebühren Quittung ertheilt wird. Aichgebühren-Taxe für den Bund vom 12. Dec. 1869 nebst Nachträgen vom 30. Juni 1870 und 6. Mai 1871. Die Sätze sind 3fach abgestuft: 1) für die Aichung; 2) für Berichtigung innerhalb des Locals, wobei die Vergütung für schwierige, nicht im Aichamtslocal auszuführende Berichtigungsarbeiten der Verständigung des Aichmeisters mit den Betheiligten überlassen bleibt; 3) für Prüfung ohne nachfolgende Stempelung. — Bayern, Verordnung vom 23. Nov. 1869.

(7) Insbesondere gehört hieher auch die Fürsorge für periodisch wiederkehrende Vergleichung der im Gebrauch der Aichämter befindlichen Aichungsnormale mit den Normalmassen und Gewichten. Bundesgesetz vom 17. Aug. 1868 art. 17. Preussen, Gesetz vom 26. Nov. 1869 §. 2. Instruction vom 6. Jan. 1870 §. 34—42. Die Aufsicht wird von den Gemeindebehörden und Aichinspectoren geübt. S. deren Geschäftskreis bei Kletke a. a. O. p. 150 (Denkschrift).

(8) Bundesgesetz vom 17. Aug. 1868 art. 18. Bekanntmachung des Bundeskanzlers vom 16. Febr. 1869. Instruction vom 21. Juli 1869. Die Commission besteht aus einem Director (mit dem erforderlichen Hülfs- und Bureaupersonal) und beigeordneten Mitgliedern, welche vom

Bundeskanzler auf je 5 Jahre auf Vorschlag des Directors ernannt werden, bei besonderen Anlässen (Anm. 9) mit dem Director zu gemeinsamer Berathung zusammentreten und ihr Amt als Ehrenamt versehen. Sie hat sich mit den in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden oberen Aichungsbehörden in directe Geschäftsbeziehung zu setzen und ist im Bereiche der zu ihrer Competenz gehörenden Gegenstände befugt, dieselben mit Anweisungen zu versehen; letztere erfolgen durch Vermittlung der Landesbehörden. — Für Bayern bleibt eine besondere Normal-Aichungscommission bestehen, unter erweitertem Wirkungskreis der Landesbehörde. Mass- und Gewichtsordnung vom 29. April 1869 art. 11. 12. Bundesgesetz vom 26. Nov. 1871 §. 3.

(9) Der Beschlussnahme der Plenarversammlung unterliegen alle Massregeln von allgemeiner Bedeutung, insbesondere 1) Abänderung und Ergänzung der Aichordnung und der Taxen; 2) Instructionen an die Aichbehörden; 3) etwaige Vorschläge zum Erlasse gemeinsamer auf das Mass- und Gewichtswesen bezüglicher polizeilicher Vorschriften; 4) Feststellung der bei Anfertigung der Masse und Copien derselben zu beobachtenden wissenschaftlichen Principien. Instruction vom 21. Juli 1869 §. 2. 3. Jährlich soll mindestens eine Generalversammlung einberufen werden.

(10) Dies geschieht auf den Antrag der Aichungsbehörden, wo es im Interesse des öffentlichen Verkehres nothwendig erscheint. Bundesgesetz vom 17. Aug. 1868 art. 18. Aichungsordnung vom 16. Juli 1869 §. 84.

(11) Bundesgesetz vom 17. Aug. 1868 art. 18. Dies ist insbesondere bereits durch Erlass der Aichordnung vom 16. Juli 1869 geschehen.

Capitel 3.

Das Geld.

Quellen: Reichsverfassung von 1871 art. 4 Ziff. 3. Münzvertrag vom 24. Jan. 1857 (Münzconvention vom 30. Juli 1838. Münzcartel vom 21. Oct. 1845 und 19. Febr. 1853. Vertrag vom 13. Juni 1867 betr. den Austritt von Oestreich und Liechtenstein). Reichsgesetz vom 4. Dec. 1871. Preussen, Gesetze vom 4. und 5. Mai 1857. Verordnung vom 21. Juni 1858 (über Form und Gepräge der Münzsorten). Verordnung vom 24. Aug. 1867 und Declaration vom 13. März 1868 (betr. die neuen Landestheile). Hannover, Gesetz vom 3. Juni 1857. K. Sachsen, Verordnung vom 18. und 19. Mai 1857. Münchener Vertrag zwischen den Staaten der süddeutschen Währung vom 7. Aug. 1858 (an Stelle der Münzconvention vom 25. Aug. 1837). Bayern, Verordnung vom 25. Aug. 1858. Würtemberg, Verordnung vom 27. Juni 1857. Baden, Gesetz vom 14. April 1858. Vollzugsverordnung vom 17. April 1858. Reichs-Strafgesetzbuch von 1871 §. 139. 146—152.

Literatur: v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 478. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 205. Klüber, Oeffentliches Recht des deutschen Bundes §. 415 ff. Das Münzwesen in Deutschland 1828. Stein, Handbuch der Verwaltungslehre p. 231 ff. v. Mohl, Polizeiwissenschaft 3. Aufl.

*II. §. 183. **Rau**, Lehrbuch II. §. 232 ff. **Roscher**, System I. §. 116 ff. A. **Smith**, Wealth of nations I. 5. **Büsch**, Abhandlung vom Geldumlauf in anhaltender Rücksicht auf Staatswirthschaft und Handlung 2. Aufl. 1800. A. **Müller**, Versuch einer neuen Theorie des Geldes 1816. K. **Murhard**, Theorie des Geldes und der Münze 1817. **Nebenius**, Der öffentliche Credit 2. Aufl. 1829. **Helfferich**, Ueber die periodischen Schwankungen im Werth der edlen Metalle 1843. **Hermann**, Ueber den gegenwärtigen Zustand des Münzwesens in Deutschland, **Rau's** Archiv Bd. 1. p. 58. 141. **Hoffmann**, Die Lehre vom Gelde mit besonderer Beziehung auf den Preuss. Staat 1846. **Hoffmann**, Die Zeichen der Zeit im deutschen Münzwesen 1841. O. **Bergius**, Das Geld- und Bankwesen in Preussen 1846. **Oppenheim**, Die Natur des Geldes 1855. **Mac Culloch**, Geld und Banken, übers. von Bergius und Tellkampf 1859. A. **Soetbeer**, Die Goldfrage und ihr Einfluss auf das Münzwesen der handeltreibenden Länder, Tüb. Zeitschrift 1862 p. 3 ff. A. **Wagner**, Art. Münzwesen in **Bluntschli's** Staatswörterbuch Bd. 7. p. 65 ff. J. Chr. **Ravit**, Beiträge zur Lehre vom Gelde 1862. H. **Grote**, Die Geldlehre, insbesondere der Wiener Münzvertrag von 1857, die Goldkronen und die deutschen Handelsvereine 1865. **Tellkampf**, Principien des Geld- und Bankwesens 1867. Sammlung von Preisschriften (von H. **Grote**, G. **Millauer**, H. **Weibezahn**, R. **Bach**, J. G. **Kellermann**) herausgegeben vom bleibenden Ausschuss des deutschen Handelstages 1868. Fr. **Heller**, Die Frage der internationalen Münzeinigung und die Reform des Münzwesens mit besonderer Rücksicht auf Süddeutschland 1869. A. **Soetbeer**, Denkschrift betr. die deutsche Münzeinigung, in **Hirth's** Annalen II. 1869 p. 729 ff. J. **Meyer**, Das Geld, eine nationalökonomische Studie. Wien 1872. **Busse**, Kenntnisse und Betrachtungen des neueren Münzwesens 1795. **Cleynmann**, Materialien für Münzgesetzgebung 1822. **Karmarsch**, Beiträge zur Technik des Münzwesens 1856. v. **Praun**, Gründliche Nachricht von dem Münzwesen insgemein, insbesondere von dem deutschen Münzwesen älterer und neuerer Zeiten 3. Aufl. 1784. v. **Savigny**, Obligationenrecht 1841 I. §. 40 ff. G. **Hartmann**, Der rechtliche Begriff des Geldes und des Inhaltes von Geldschulden 1868. **Goldschmidt**, Handbuch des Handelsrechtes 1868 I. 2. §. 99 ff. (Weitere Lit. s. namentlich bei Rau, v. Mohl, Goldschmidt und in Hirth's Annalen II. p. 813 ff.).*

§. 375.

Der Umsatz der Güter nach ihrem Werthe erfordert die allgemein gültige Anwendung 1) eines Werthmasses, durch welches die Werthdimensionen aller Vermögensobjecte ebenso genau und sicher bestimmt werden können, wie die körperlichen Grössenverhältnisse der Dinge durch die körperlichen Masse und Gewichte (§. 372) und 2) eines Zahlungsmittels, durch welches der Werth aller Güter als solcher und unabhängig von der Verbindung mit naturalen Gebrauchsobjecten entrichtet werden kann. Diese beiden Functionen werden vom Gelde erfüllt, welches daher als die allgemein gültige und selbständige Form der Werthe bezeichnet werden muss (1). Beide Functionen sind zwar nicht identisch und desshalb

begrifflich strenge auseinanderzuhalten; sie hängen jedoch practisch enge zusammen und unterliegen gemeinsamer Entwicklung, so jedoch, dass durch den Fortschritt der Werthbildung die Production die aus der Werthmassordnung entspringende Begrenzung der Zahlungsfunction der Werthe beständig zu überschreiten bestrebt ist (2). Hieraus folgt, dass die reale Natur des Geldes nicht absolut feststehen kann, sondern mit der gesammten Production im beständigen Fortschreiten sich entwickelt (3). Es kann daher Geld geben, in welchem nur gerechnet, aber nicht gezahlt wird (4); oder in welchem nur gezahlt, nicht gerechnet wird. In beiden Fällen spricht man von verschiedenen Geldarten, die aber richtiger als verschiedene geschichtliche Bildungsformen des Geldes zu bezeichnen sind. Als Werthmass ist das Geld in der heutigen civilisirten Gesellschaft überall eine vom Staate festgesetzte und durch Prägung (analog der Aichung) beglaubigte Metallquantität; zur Zahlung kann, abgesehen von privater Uebereinkunft jeder öffentlich anerkannte und selbständige Werthbetrag verwendet werden. In letzterer Beziehung ist zwischen Geld im eigentlichen Sinne (Metallgeld, Münze) und Credit zu unterscheiden (5). Die Feststellung der Werthmassordnung und die öffentliche Beglaubigung der Werthe kann nur durch den Staat oder unter Aufsicht und Leitung desselben durch andere Verwaltungsorgane erfolgen (6).

(1) Stein, Handbuch der Verwaltungslehre p. 229. Roesler in Hirth's Annalen 1872 p. 540 ff. Eine andere zuweilen hervorgehobene Function des Geldes, die der leichtesten Aufbewahrung der Werthe, ist desswegen unerheblich, weil das Geld seiner Natur nach zur Circulation bestimmt ist. Irrthümliche Auffassungen des Geldes: 1) als blosses Werthzeichen, gleich den Rechenpfennigen; 2) als ausschliesslicher Reichthum (schon im Alterthum durch die Midassage persiflirt); 3) als blosse Waare, nur umlaufsfähiger als jede andere; 4) als Gegensatz und Hinderniss des Reichthums (Consequenz des Communismus). Vgl. Roscher, System I. §. 116 und die dortigen Literaturbelege. Es ist zu bemerken, dass die Idee des Geldes nur langsam und stufenweise sich verwirklicht; daher fungirt 1) anfänglich als Geld die häufigste und currenteste Waare (vorzüglich Vieh, daher pecunia), die roheste (nicht, wie Roscher meint, die natürlichste) Form des Geldes; 2) sodann die seltenste und kostbarste Waare (edles Metall), womit der Gegensatz zwischen Geld und Waare sich zu entwickeln beginnt; zunächst nach dem Gewicht, dann in Prägung, wodurch die Nothwendigkeit der öffentlichen Werthbestimmung gegeben ist. Auf diesem Standpunkte steht das Römische Recht L. 1 pr. D. de contrah. emt. 18. 1: electa materia . . . publica et perpetua aestimatio; 3) hieran schliesst sich die Reihenfolge und Combination der verschiedenen Währungen und Münzfüsse und 4) auf deren Grundlage die allmähliche Ausbildung des unkörperlichen Geldes (Credits). Je freier das Eigenthum und die Production werden, desto allgemeiner und wichtiger wird der Gebrauch des Geldes und desto ausge-

dehnter und sorgfältiger die Geldordnung. Die Communisten verwerfen das Geld, weil sie das Eigenthum überhaupt verwerfen, und die Staatsphantasten wollen die edlen Metalle entweder ganz verbannen oder nur zum schmutzigsten Gebrauche verwenden (Th. Morus), um sie in der öffentlichen Meinung zu discreditiren. Im Gebiet der socialen Erwerbsordnung wird das Geld zu einem Gegenstande der socialen Verwaltung; daher die allgemeine Opposition gegen die willkürliche Werthbestimmung des Geldes durch die Regierungen, gegen den Schlagschatz, gegen das particuläre und exclusiv nationale Münzwesen und die Reducirung der staatlichen Münzhoheit auf die durch den öffentlichen Character des Geldes gegebenen administrativen Functionen und die allmähliche Loslösung des Geldes vom Staate durch die bankmässige Organisirung des Credits.

(2) Je mehr die Production durch Arbeitstheilung sich entwickelt, desto allgemeiner und sicherer wird die Werthbildung in den Producten, daher der Werth vieler Producte, die als Werthmass unbrauchbar wären, mehr und mehr von seiner naturalen Verbindung mit jenen wenigstens zeitweise losgelöst werden und die Eigenschaft der Zahlungs-(Circulations-)fähigkeit erhalten kann. Hierauf beruht das allmähliche Hervortreten der manichfaltigen Arten der Creditzahlung (Wechsel, warrants, checks; sodann der Formen des öffentlichen Credits). Seinem Begriffe nach ist daher das Geld so wenig eine Sache, wie der Werth; es wird aber geschichtlich zur Sache, soweit der Werth vermöge seiner Gebundenheit an die Producte eines naturalen Trägers bedarf. Der sog. innere Werth des Geldes ist eben das Moment, wodurch es sich von allen naturalen Producten als solchen, also auch vom edlen Metalle, strenge unterscheidet. Wenn daher die Volkswirthschaft die Forderung zeigt, sich zur Erleichterung des Zahlungsverkehres immer mehr von dem zugleich als Werthmass dienenden Gelde loszumachen, so darf man nicht blos letzteres als Geld qualificiren, sondern der Begriff des Geldes erscheint in seiner Einheit nur in manichfaltiger Verzweigung durch die ganze Gesellschaft, er unterliegt gewissermassen selbst dem Princip der Arbeitstheilung. Der Smithianismus hat auch dem Verständniss des Geldes durch seine naturalisirenden Abstractionen und durch seine doctrinäre Opposition gegen das Mercantilsystem viel geschadet, wie selbst Roscher a. a. O. §. 116 einigermassen zugibt. Viele glaubten das Geld am besten zu begreifen, wenn sie sich auf den Standpunkt eines Robinson versetzten.

(3) Vgl. Anm. 1.

(4) Z. B. Rechengeld, meist nur als Nachwirkung früherer Geldsysteme. Klüber, Oeffentl. Recht §. 417 Anm. b; oder das Bankogeld nach dem Girobanksystem. Roesler, Grundsätze der Volkswirthschaftslehre §. 64. — S. auch Mommsen, Römisches Münzwesen Berlin 1860 p. X.

(5) Hieher gehören namentlich das facultative, das ausländische Geld und die verschiedenen Formen der Creditzahlung.

(6) Durch die Reichsverfassung von 1871 art. 4 Ziff. 3 wurde die Ordnung des Münzwesens der Gesetzgebung und Beaufsichtigung des Reiches unterstellt. S. auch Preussen, A. L. R. II. 13 §. 12. (Das Recht die Münzen, Mass und Gewicht zu bestimmen, gehört zu den

Majestätsrechten). Verf.-Urk. von 1850 art. 50. Die Auffassung dieses Rechtes als Regal Klüber, Oeffentl. Recht §. 415. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 478. Stein, Handbuch p. 229 ist veraltet. Practisch wird dieser Irrthum besonders in der Sphäre des sog. Papiergeldes.

§. 376.

Das Geld in der Form der Münze ist ein körperlich existirendes, im Feingehalt (Korn) und Gewicht (Schrot) vom Staat beglaubigtes Stück (edles) Metall. Als Metallwaare ist das Geld ein gewöhnliches Product und folglich den allgemeinen Gesetzen der Werthbildung unterworfen; andererseits ist das Metall im Gelde nur der äussere Träger eines bestimmten Werthbetrages und unterliegt insoferne der öffentlichen und unveränderlichen Werthschätzung (1). Die hieraus entspringende Disparität zwischen der Münze als Geld und als Metallwaare beweist, dass die Münze den strengen Begriff des Geldes (§. 375) nicht erreicht und insoweit unvollkommenes Geld ist (2). Die Münzprägung ist zwar äusserlich ein technischer Productionsprocess, sie kommt jedoch in rechtlicher Beziehung wesentlich als öffentlicher Beglaubigungsact in Betracht (3). Dieselbe erfolgt ausschliesslich durch den Staat (Reichsgewalt) nach Massgabe einer gesetzlichen Münzordnung, in welcher folgende Momente enthalten sein müssen: 1) die Währung, d. i. die Bestimmung des Metalles, welches zu Geld geprägt wird; in dieser Beziehung sind zu unterscheiden: a) einfache und Doppel-(gemischte) Währung, je nachdem nur eines oder mehrere Metalle neben einander als Geld fungiren; b) obligatorische und facultative Währung, je nachdem der wirkliche Gebrauch der verschiedenen der Währung entsprechenden Geldarten auf gesetzlicher Vorschrift oder auf freier Vereinbarung beruht (4); 2) die Bestimmung des Münzgewichtes, d. i. des körperlichen Masses für die Ausprägung der einzelnen Geldstücke (5); 3) des Münzfusses, d. i. der Wertheinheit, sowie deren Theilung und Vervielfältigung im Verhältniss zum Münzgewichte (6); 4) Beschickung (Legirung), d. i. die verhältnissmässige Mischung verschiedenen (edlen und unedlen) Metalles in den Geldstücken; 5) Fehlergrenze (Remedium, Passirgewicht, tolérance), d. i. die gesetzlich zulässige Abweichung des wirklichen Metallgehaltes der Münzen von der an sich vorgeschriebenen mathematischen Genauigkeit (7); 6) Bestimmungen über das zulässige Maximum der Abnützung der Münzen im Verkehr (Gewichtsverlust) und die hieraus entspringende Nothwendigkeit ihrer Einziehung und Umprägung (8); 7) Bestimmungen über die äussere Form, Stempelung und Bezeichnung der Münzen (Rundung, Durchmesser, Rand, Dicke, Avers, Revers) (9).

(1) Die moderne Theorie, welche Alles dem kaufmännischen Gesichtspunkte unterwirft, erklärte das Geld für blosse Waare und folglich den Metallwerth der Münzen für identisch mit deren Werth als Geld; hieraus entsprang dann die Theorie, dass der Werth des Geldes durch das relative Verhältniss der Güter- und Metallmengen bestimmt werde, woraus man weiter schloss, dass die edlen Metalle an sich völlig werthlos seien und einen rein imaginären Werth nur durch gesellschaftliche Uebereinkunft erhielten, der nach Verhältniss der Quantität bestimmt werde (Locke, Hume). C. Marx, Das Capital p. 85 ff. Roesler a. a. O. p. 190 ff. Diese Theorie, von Adam Smith, Wealth of nations I. 11 dadurch auf die Spitze getrieben, dass er Gold und Silber als kostbare Luxusartikel erklärte, die nur in reichen Ländern hohen Werth haben könnten, ist im Grunde nur die sociale Fortsetzung der mittelalterlichen Geldtheorie, wobei der Gesellschaftsvertrag an die Stelle der Münzhoheit des Regenten gesetzt wurde. Das Richtige ist, dass der Staat zwar den Werth des Geldes bestimmt, aber nicht willkürlich, sondern im Anschluss an den Metallwerth, nur dass durch die öffentliche Aestimation die lediglich den Marktwerth des Metalles betreffenden Werthschwankungen ausgeschlossen werden. Zum Träger der öffentlichen Wertheinheiten könnte daher nicht beliebig ein anderer Gegenstand von verschiedenem Werthe (Leder, Eisen) gewählt werden, da die öffentliche Aestimation (Nominalwerth) nur bei practischer Uebereinstimmung mit dem Realwerthe von Bestand ist. Indessen wird hiedurch das Princip nicht umgestossen, dass der Werth des Geldes wesentlich ein Nominalwerth ist. Ueber die Folgen einer bedeutenden Differenz zwischen dem Nominal- und Realwerth des Geldes vgl. Roesler, Grundsätze der Volkswirthschaftstheorie §. 48 p. 279 ff.

(2) Die Unvollkommenheit liegt darin, dass ein fester Werth mit einem veränderlichen identificirt wird. Nur ist nicht zu übersehen, dass Producte, die einer öffentlichen Taxe unterliegen, eben dadurch der Freiheit der Werthbildung auf dem Markte entzogen sind. Jene Unvollkommenheit wird daher nur von denen gefühlt, die aus dem Gelde eine Handelswaare machen, insbesondere im internationalen Verkehre. Daher entsprang das frühere Verbot des Einschmelzens und der Ausfuhr der Edelmetalle bei strenger Strafe. S. z. B. Necker, Administration des finances en France III. cap. 7. Diese Vorschriften dürfen nicht blos dem mercantilistischen Irrthum zugeschrieben werden, sie fanden ihren Grund in dem Bestreben, den Metallwerth von dem Einflusse internationaler Handelsspeculationen frei zu halten. Bei Necker a. a. O. sieht man, wie zu seiner Zeit das Interesse der Industrie höher gestellt wurde.

(3) Bei fremden Münzen tritt daher an die Stelle der Prägung deren Tarifirung (Valvation). Rau, Lehrbuch II. §. 245.

(4) Im Allgemeinen wird Geld nur aus Gold, Silber oder Kupfer geprägt; da das Kupfer nur zu Scheidemünzen gebraucht wird, so kommen practisch nur die Gold- und Silberwährung in Betracht. Offenbar wird durch die Währung zugleich die Werthmass- und die Zahlungsfunction des Geldmetalles bestimmt, so dass sie sich nicht blos auf das letztere Moment bezieht. A. M. ist Stein, Handbuch p. 236. Vgl. Goldschmidt, Handelsrecht I. 2 §. 104. Die Doppelwährung kann übrigens unterschieden werden, je nachdem beide Metalle zugleich als Werth-

mass und als Zahlungsmittel (Parallelwährung), oder nur eines von beiden in dieser doppelten Function dient, das andere dagegen nur als Zahlungsmittel (gemischte Währung). Vgl. Grote in der angeführten Sammlung von Preisschriften p. 7. v. Savigny, Obligationenrecht I. p. 412. Letzteres ist namentlich der Fall, soferne Goldmünzen als Vielfaches der Silberhauptmünze geprägt werden. Doch ist der Unterschied practisch nicht erheblich. Eine facultative Währung hatten z. B. die Goldkronen nach dem Vertrage vom 24. Jan. 1857 (§. 380). Gleiches gilt in der Regel vom Papiergelde, wenigstens Banknoten, und vom ausländischen Gelde, soweit es nicht reprobirt ist. Die facultative Annahme gewisser Geldsorten wird indessen durch die positiven Verkehrszustände begrenzt. Ein zu starkes Gewicht legt auf den staatlichen Character des Geldes Goldschmidt, Handelsrecht §. 104 p. 1129 ff. Bereits oben (§. 375) wurde bemerkt, dass die Zahlungsfunction des Geldes eine weitere ist wie die Werthmassfunction und hienach muss sich auch die Rechtsauffassung richten; das Werthmass bleibt in der Regel noch lange Zeit hindurch stabil, während der Verkehr sich bereits selbständiger Zahlungsmittel bedient und allmählich auch mit diesen rechnet. Mommsen, Römisches Münzwesen 1860 p. VIII.

(5) Das Münzgewicht unterscheidet sich häufig vom gewöhnlichen Gewichte, da es sorgfältiger bemessen und feiner abgetheilt werden muss. Früheres deutsches Münzgewicht war die Kölnische Mark = 233,855 Gramm; gegenwärtig besteht nach dem Wiener Münzvertrag vom 24. Jan. 1857 das Zollpfund = 500 Gramm; der zehnte Theil des Tausendtheils wird As genannt und ist folglich = $^1/_{20}$ Gramm. Klüber, Oeffentliches Recht §. 418 Anm. c. Rau, Lehrbuch II. §. 236.

(6) Z. B. nach dem Münzvertrage vom 24. Jan. 1857 ist der Thaler die Wertheinheit als 30. Theil des Pfundes feinen Silbers. Man unterscheidet einen schweren oder leichten Münzfuss, je nachdem aus dem gesetzlichen Münzgewicht weniger oder mehr Wertheinheiten geprägt werden. Büsch, Abhandlung vom Geldumlauf VI. §. 16.

(7) Das Remedium soll nur die erlaubte Grenze eines unabsichtlichen Fehlers sein und es darf davon nicht in bewusster Absicht zum Vortheil der Staatscasse Gebrauch gemacht werden. Rau, Lehrbuch II. §. 235—237. Roesler, Grundsätze §. 48. Die Legirung trägt theils zur grösseren Dauerhaftigkeit der Münzen im Verkehre bei, obwohl dies bezweifelt worden ist, theils verhindert sie einigermassen die Verwendung der Münzen als Handelswaare.

(8) Rau, Lehrbuch II. §. 238. Die Kosten der Einziehung fallen dem Staate zur Last. Vgl. Münzvertrag vom 24. Jan. 1857 art. 17. Hannover, Gesetz vom 3. Juni 1857 §. 23. Oestreich, Münzpatent vom 27. April 1858 art. 12. Goldschmidt, Handelsrecht I. 2 p. 1139 Anm. 71.

(9) Vgl. z. B. Preussen, Verordnung vom 21. Juni 1858. Bayern, Verordnung vom 25. Aug. 1858.

§. 377.

Die neuere Theorie hat sich zwar, im einseitigen Hinblick auf die Massfunction des Geldes, grösstentheils für die ausschliessliche

Zulässigkeit der einfachen (Silber- oder Gold-) Währung erklärt (1). Practisch hat jedoch im Alterthum wie in der neueren Zeit die gemischte Währung durchgängig vorgeherrscht (2). So hatte der Orient seit uralter Zeit Gold- und Silberwährung. In Griechenland kamen zu der ursprünglichen und vorherrschenden Silberwährung später auch Goldmünzen als gesetzliches Zahlungsmittel (3). Rom ist von der ursprünglichen Kupferwährung zur Silber- und Goldwährung vorgeschritten, ohne mit der einen die andere absolut auszuschliessen; neben der Kupferwährung bestand schon frühzeitig eine Silberwährung nach dem Gewichte, später neben der Silberwährung in Münze eine Goldwährung nach Gewicht; auch in der Kaiserzeit gab es kein Recht auf ausschliessliche Gold- oder Silberzahlung, sondern es konnte in jeder legalen Reichs-, Provincial- oder Localmünze gezahlt werden, wenn man sich auch thatsächlich und nach den Grundsätzen der Obligationsschulden für grössere Zahlungen vorwiegend des Goldes bedient haben mochte (4). Goldwährung bestand ferner anfänglich im Frankenreiche; sie wurde aber unter Carl d. Gr. durch Silberwährung ersetzt (5). Nach Deutschland kam in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters Goldwährung von Italien her und die Reichsgesetzgebung hat die gemischte Währung, welche zu Anfang des 16. Jahrhunderts überwiegend Goldwährung, später meist überwiegend Silberwährung war, legalisirt (6). Nachdem bei dem allmählichen Niedergang des alten Reiches auch das Münzwesen unter dem Einfluss der Vielstaaterei in Verfall und Zersplitterung gekommen war, ist aus den späteren Reformmassregeln, besonders in Preussen unter Friedrich d. Gr. (Münzedict vom 14. Juli 1750 und 29. März 1764; später Gesetz vom 30. Sept. 1821) (7), und in Oestreich unter Maria Theresia und Kaiser Franz (Patent von 1753; später vom 1. Nov. 1821) (8), sodann in Folge der Gründung des Zollvereines durch die allgemeine Münzconvention der zum Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten vom 30. Juli 1838 und zuletzt durch den zwischen Oestreich (und Liechtenstein) einerseits und den durch die Münzconvention von 1838 unter sich verbundenen Zollvereins-Staaten andererseits abgeschlossenen (Wiener) Münzvertrag vom 24. Jan. 1857, von welchem jedoch Oestreich mittelst Vertrag vom 13. Juni 1867 wieder zurücktrat, die reine Silberwährung hervorgegangen, wobei die Goldwährung zunächst nur in facultativer Weise bestehen blieb (9). Durch das Reichsgesetz vom 4. Dec. 1871 betr. die Ausmünzung von Reichsgoldmünzen wurde im neuen Reiche der Uebergang zur Doppelwährung wieder hergestellt, obgleich die Herstellung der reinen Goldwährung von verschiedenen Seiten lebhaft angeregt worden war (10). Im System der Doppelwährung wird die gesetzliche Feststellung eines öffentlichen Werth-

verhältnisses zwischen Gold und Silber im Anschluss an den dauernden Marktwerth derselben nothwendig ([11]). Die Doppelwährung kann in zweifacher Weise ausgeführt werden: 1) entweder werden beide Metalle neben einander zur Ausprägung der Courant-(Haupt-) Münzen verwendet, so dass, abgesehen von der Scheidemünze, für alle regelmässigen Werth- und Zahlungsfunctionen die volle Reinheit der Währung besteht; oder 2) es wird die Hauptmünze nur in Gold ausgeprägt und das Silber in Theilstücken der Haupt-Goldmünze (Scheidemünze) [12]). Ersteres System verdient nicht nur dann den Vorzug, wenn bisher die reine Silberwährung bestand, die Circulation daher überwiegend mit Silbermünze angefüllt ist; es entspricht auch allein dem Princip der socialen Gleichberechtigung der Bevölkerungsclassen ([13]). Die wirthschaftliche Einheit des neuen Reiches ist auch in Bezug auf das Münzwesen noch nicht zur vollen Ausführung gelangt.

([1]) Rau, Lehrbuch I. §. 277 b — d. II. §. 233. Schäffle, System §. 69. Mill, Grundsätze der polit. Oekonomie. Deutsch von Soetbeer III. cap. 10. Goldschmidt, Handelsrecht I. 2 §. 104. Für die gemischte Währung sind neuerdings aufgetreten Geyer, Zettelbankwesen p. 128 ff. Wolowsky, L'or et l'argent. Question monétaire. Mémoire lu le 7. Oct. 1868 à la séance des cinq académies de l'institut impérial de France Paris 1868; auch im Journal des Econ. Juin 1867 p. 430 ff. J. Prince-Smith, Währung und Münze in Hirth's Annalen 1869 p. 143. Gegen den Einwand der Unhaltbarkeit eines factisch nicht vorhandenen identischen Doppelmasses ist hauptsächlich an die principale Abhängigkeit des Werthes der Edelmetalle von ihrer Verwendung als Geldmaterial und an die Solidarität des Werthes der Geldmetalle zu erinnern. Vgl. über das geschichtliche Werthverhältniss der beiden Metalle zu einander. Roesler, Grundsätze §. 50; für Deutschland Rau, Lehrbuch II. §. 233 Anm. c.

([2]) Vgl. Goldschmidt, Handelsrecht I. 2. p. 1075. 1082. 1126 und die dort befindlichen Nachweisungen.

([3]) Aus dem asiatischen Silber- und Goldfusse entwickelten sich die verschiedenen hellenischen Münzfüsse; insbesondere der Aeginäische mit der Hauptmünze Stater oder Didrachmon (12,40 Gr.) und Halbstater (Drachme) und der Attische mit der Hauptmünze Drachme (4,366 Gr.); sodann ist der halbe Phokäische Goldstater (8,40 Gr.) die Grundlage des Persischen Dareikos, des Attischen Stater, des Macedonischen Philippeos und auch des Römischen Aureus (8,186 Gr.) geworden. Goldschmidt a. a. O. p. 1082. Mommsen, Römisches Münzwesen p. 1 ff. F. Hultsch, Griechische und Römische Metrologie 1862. J. Brandis, Das Münz-, Mass- und Gewichtswesen in Vorderasien bis auf Alexander den Grossen 1866.

([4]) Die allgemeine Goldmünze war ursprünglich, besonders seit Cäsar, der aureus, später seit Constantin der solidus ($^1/_{72}$ röm. Pfund = 4,55 Gr.) zu 24 Siliquae (Silbermünzen), welcher sich bis in das spätere Mittelalter als sog. Byzantiner Weltmünze erhalten hat; die Hauptsilbermünze war der Denar (ursprünglich $^1/_{72}$ Pfund = 4,55 Gr.). Goldschmidt a. a. O. p. 1082. — L. 65 §. 1 D. verb. obligat. 45. 1:

Stipulanti denarios, ejusdem quantitatis aureos spondendo obligaberis. Als Grund hievon wird angegeben, dass Silber- und Goldmünzen nur als verschiedene Bezeichnungen derselben Sache (Geldsumme) erscheinen. — Vgl. Mommsen, Geschichte des römischen Münzwesens Berlin 1860. Mommsen, Römische Geschichte 5. Aufl. Berlin 1869 Bd. I und II. p. 404 ff.

(5) Das Carolingische Münzgewicht für Silber war das Pfund fein zu 12 Unzen im Gewicht von 407,920 Gramm, eingetheilt in 20 solidi (Schilling) zu je 12 denarii (Pfennig). An Stelle desselben wurde seit dem 12. Jahrhundert die Mark fein, ursprünglich $^1/_2$ Pfund, später 8 Unzen im Gewicht von eigentlich 233,779 Gr., zuletzt auf 233,855 Gr. angenommen, als sog. Kölnische Mark zum Reichsmünzgewicht. Goldschmidt, Handelsrecht I. 2. p. 1083. Soetbeer, Forschungen zur deutschen Geschichte Gött. 1862 ff. J. H. Müller, Deutsche Münzgeschichte I. 1860.

(6) Reichsmünzordnungen von 1524. 1551. 1559. Münzprobirordnung von 1559. Die Münzordnung von 1559 bestimmte das Verhältniss zwischen Gold und Silber wie 1 zu $11^1/_2$, so dass die Mark fein in Silber zu 10 Fl. $13^1/_2$ Kr. in den groben Sorten ausgeprägt werden sollte (alter Reichsfuss). Durch die Reichsschlüsse vom 15. April 1737 und 1. Sept. 1738 wurde der Achtzehngulden- oder Leipziger Münzfuss zu 18 Fl. oder 12 Thaler auf die feine Mark (Münzrecess vom 16. Jan. 1690 zwischen Kursachsen, Kurbrandenburg und Braunschweig-Lüneburg) zum Reichsmünzfuss erhoben mit Bestimmung des äusseren Werthes des Ducatens zu 4 Fl. Durch das kaiserliche Münzedict vom 13. Aug. 1759 wurden die bisherigen Reichsgesetze erneuert, jedoch grossentheils ohne Erfolg. Daneben bestanden mehrfache Territorial- und Kreismünzfüsse. Ausser dem Leipziger Fusse sind hervorzuheben 1) der Zinnaische (obersächsische) Münzfuss von 1667 zu $15^3/_4$, später zu 16 Fl.; 2) der Conventionsfuss (20 Guldenfuss) begründet durch eine Münzconvention zwischen Oestreich und Bayern vom 21. Sept. 1753; 3) der Preussische (Graumannische) Münzfuss (14 Th. oder 21 Fl. Fuss; 4) der $24^1/_2$ Fl. Fuss bei Brabanter Kronthalern (im oberrheinischen Reichskreise durch Edict vom 29. April 1793; 5) der Süddeutsche 24 Fl. Fuss seit 1754, der später in den $24^1/_2$ Fl. Fuss überging. Vgl. Klüber, Oeffentliches Recht des deutschen Bundes §. 425 ff. Hermann in Rau's Archiv Bd. 1. p. 58 ff. Goldschmidt, Handelsrecht I. 2 p. 1086. Vgl. im Allgemeinen J. Ch. Hirsch, Münzarchiv des deutschen Reiches 1756 ff. v. Praun, Gründliche Nachricht von dem Münzwesen allgemein, insbesondere aber vom deutschen Münzwesen älterer und neuerer Zeit 3. Aufl. 1784. Cleynmann, Aphorismen aus dem Fache der Münzgesetzgebung 1817. Cleynmann, Materialien für Münzgesetzgebung 1822. J. H. Müller, Deutsche Münzgeschichte I. 1860.

(7) v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 478 (Graumannischer 14 Thalerfuss). Klüber a. a. O. §. 428.

(8) Conventions-(20 Fl.) Fuss. Klüber a. a. O. §. 427. v. Stubenrauch a. a. O. II. §. 527.

(9) Auf Grund dieser Einigung bestanden in Deutschland noch folgende Münzsysteme: 1) der Thalerfuss, der Thaler eingetheilt a) in 30 Groschen zu 12 Pfennigen; b) in 30 Groschen zu 10 Pfennigen;

c) in 48 Schillinge zu 12 Pfennigen; d) in 40 Schillinge ($2^{1}/_{2}$ Mark) zu 12 Pfennigen; 2) der Guldenfuss (Süddeutsch), der Gulden eingetheilt in 60 Kreuzer zu 4 Pfennigen; 3) die Thaler-Goldwährung (Louisdor, Pistole à 5 Thaler, der Thaler eingetheilt in 72 Grote zu 5 Schwaren) in Bremen; 4) die facultative Goldwährung (Goldkronen §. 380). S. die Denkschrift von Soetbeer betr. die deutsche Münzeinigung in Hirth's Annalen 1869 p. 729 ff. Ferner die Motive zum Reichsgesetze vom 4. Dec. 1871 in Hirth's Annalen 1872 p. 647 ff. Ueber den früheren Zustand s. Klüber a. a. O. §. 419.

(10) S. z. B. die Beschlüsse des deutschen Handelstages vom Oct. 1868 II. (Goldwährung mit consequenter Durchführung des Decimalsystemes) in Hirth's Annalen I. 1868 p. 974. Denkschriften von Soetbeer betr. die Einführung der Goldwährung in Deutschland Hamb. 1856; betr. die deutsche Münzeinigung vom Mai 1869. Hirth's Annalen 1869 p. 729—812. Sammlung von Preisschriften, herausgegeben vom bleib. Ausschuss des deutschen Handelstages 1868. (Ausführliche Literaturangaben in Hirth's Annalen 1869 p. 813 ff. 1872 p. 647). S. auch das Promemoria des Bundesrathes des Nordd. Bundes (Erwägungen und Fragen zur Münzenquête) in Hirth's Annalen 1870 p. 451 ff.

(11) Dasselbe ist übereinstimmend mit der französischen Münzgesetzgebung auf $1:15^{1}/_{2}$ festgesetzt worden. Motive zum Reichsgesetz vom 4. Dec. 1871 a. a. O. p. 657.

(12) Das erstere System besteht in Frankreich, wo die Goldmünzen ein Mehrfaches der Silbermünze repräsentiren, obgleich hier neuerdings auch minderwerthige Silbermünzen für den Verkehr geprägt werden; das letztere in England, wo Zahlungen in Silber nur bis zu 40 Schilling gesetzlich angenommen zu werden brauchen. Goldschmidt, Handelsrecht I. 2. p. 1132.

(13) Hiebei kann daher das Silbergeld noch längere Zeit sich in seinem vollen Zahlwerthe behaupten, da es auch zu grösseren Zahlungen verwendet werden kann. Die dem Reichsgesetze vom 4. Dec. 1871 zu Grunde liegende Rechnungseinheit ist zwar nicht eine Silbermünze, sondern der zehnte Theil einer Goldmünze (die Mark) und es ist hiebei die reine Goldwährung als Endziel der deutschen Münzreform ins Auge gefasst. Indessen sind zur Zeit noch die im Umlauf befindlichen Silbermünzen den Goldmünzen zum Zweck der Zahlungen völlig gleichgestellt, so dass wenigstens factisch noch die Gold- und Silbermünzen die gleiche reine Währung haben. S. angef. Motive dieses Gesetzes a. a. O. p. 651. Vgl. E. Seyd, Die Münz-, Währungs- und Bankfragen in Deutschland Elberf. 1871. Rede des Abg. Dr. Mohl im Reichstage zum Gesetze vom 4. Dec. 1871 (Hirth's Annalen 1872 p. 704 ff.).

§. 378.

Das Wesen der Münze besteht in der öffentlichen Beglaubigung ihres Metallgehaltes (Stoffwerthes) nach Vorschrift der Münzordnung. Nur vollwichtige, vom Staate nach gesetzlicher Vorschrift geprägte Münzen sind daher wahres (umlaufsfähiges) Geld; jede mit dem wirklichen Metallgehalte nicht übereinstimmende Beglaubigung (Nennwerth) ist unwirksam und steht jeder anderen unanwendbaren

gesetzlichen Vorschrift gleich (1). Dieser Grundsatz erleidet jedoch gewisse Modificationen und Ausnahmen aus Rücksichten der practischen Zweckmässigkeit und des Staatsinteresses: 1) hinsichtlich der Fehlergrenze und der zulässigen Abnützung im Verkehre (2); 2) hinsichtlich der Scheidemünze, deren Metallgehalt verhältnissmässig zu gering, deren Umlaufsfähigkeit daher beschränkt ist (3); 3) aus Rücksichten der Münzverwaltung kann a) der Werth mancher Münzen herabgesetzt werden, um sie dem Verkehre zu entziehen (ausser Cours zu setzen) (4); b) beim Uebergang in ein neues Münzsystem der Werth der älteren Münzsorten, soweit sie noch im Verkehre bleiben sollen, so festgesetzt werden; wie es den Zahlenverhältnissen des neuen Systems und den practischen Bedürfnissen am besten entspricht (5); 4) die Staatsgewalt kann den Münzen vorübergehend einen höheren Werth beilegen, um im Drange augenblicklichen Geldbedarfs ohne weitere Umstände über grössere Mittel zu verfügen (6). Die Massregel der letzten Art ist im Grunde die einseitige Contrahirung einer öffentlichen Schuld, deren Zurückzahlung dem Staat obliegt (7), und kann nur durch besondere Gründe der Staatsnothwendigkeit gerechtfertigt werden; sie ist neuerdings nicht mehr im Gebrauche. Als Regel ist demnach festzuhalten, dass die Prägung der Münze durch den Staat nur die allgemein verbindliche Constatirung eines bestimmten nach Verhältniss ihres Metallgehaltes ihr anhaftenden Werthes ist. Der hienach mit der Münze verbundene Zwangscours bezieht sich nur auf die den Münzen vom Staate unmittelbar beigelegte Coursfähigkeit; er schliesst jedoch nicht aus: 1) dass Zahlungen auch in anderen (selbst ausländischen) gangbaren Münzsorten geleistet werden, soferne nicht ein Anderes verabredet ist (8); 2) dass der Cours aller anderen Münzen durch freie Vereinbarung oder durch den Orts- und Handelsgebrauch bestimmt wird (9). Jede Geldschuld als solche ist nicht eine numerische, sondern eine Quantitätsschuld, sie kann daher in jeder hienach zulässigen und rechtmässig beglaubigten Metallquantität entrichtet werden.

(1) In der sog. Münzhoheit des Staates kann also im Princip nicht das Recht enthalten sein, den Münzen einen von ihrem Metallwerthe abweichenden Nennwerth beizulegen. Vgl. schon Kreittmayer, Teutsches Staatsrecht §. 74. Ueber das häufige Einschreiten der Reichsgewalt gegen Verletzungen dieses Grundsatzes durch die Landesherren s. J. J. Moser, Landeshoheit in Polizeisachen 1773 cap. 15. Die Landstände waren berechtigt, hiegegen Beschwerde zu erheben. Gegen das »Finanziren« des Münzregals, auch durch Verpachtung der Münzgerechtigkeit, eiferte schon der Reichsabschied von 1570 §. 132. S. auch das Kaiserl. Münzedict von 1759 §. 11 ff. Pütter, Inst. jur. publ. german. §. 341. 346. Klüber a. a. O. §. 430. 431. Rau, Finanzwissenschaft §. 196 ff.

(2) Oben §. 376. Ueber die nachtheiligen Folgen der übermässigen Abnützung des Geldes im Verkehre, wenn der Durchschnittsmetallgehalt soweit unter den gesetzlichen Gehalt sinkt, dass im Verkehre auf diese Verringerung Rücksicht genommen werden muss, vgl. Hoffmann, Lehre vom Gelde p. 42 — 50. Roesler, Grundsätze der Volkswirthschaftslehre §. 48.

(3) Klüber, Oeffentliches Recht §. 422. Rau, Lehrbuch II. §. 242 ff. v. Savigny, Obligationenrecht I. §. 40. Goldschmidt, Handelsrecht I. 2. §. 102. Vgl. schon Molinaeus, Tractatus de usuris 747, wo ein Gutachten der Pariser Münzpräfectur erklärt, dass die Scheidemünze nicht geschlagen werde ad commercia exercenda et solvenda debita, sed solum ad commutandum majores nummos vel supplendum quod excurrit. Es bleibt übrigens zu erwägen, ob nicht auch die minderwerthige Ausprägung der Scheidemünze ein verkehrter Ueberrest der früheren fiscalischen Münzpolitik auf Kosten der ärmeren Classen des Volkes ist und beseitigt werden könnte.

(4) Auch können gewisse Münzen, namentlich fremde, vom Staate gänzlich verboten werden. Klüber, Oeffentliches Recht §. 430. Rau, Lehrbuch II. §. 245. 246.

(5) v. Savigny, Obligationenrecht I. §. 42. Hartmann, Ueber den rechtlichen Begriff des Geldes §. 12. Goldschmidt, Handelsrecht I. 2. §. 105. Da alles Geld nur auf öffentlicher Anerkennung beruht, so ist der vom Staate beigelegte Werth (Nennwerth) entscheidend. Vgl. Preussen, A. L. R. I. 11. §. 787. 790. 792. K. Sachsen, B. G. B. §. 666 ff. Oestreich, B. G. B. §. 988. 989. Patent vom 24. Juli 1858 §. 5. 6. 9. 12. 13. Münzvertrag vom 24. Jan. 1857 art. 4. 16. Preussen, Münzgesetz vom 4. Mai 1857 §. 3. Bayern, Verordnung vom 25. Aug. 1858 §. 5. 6. Reichsgesetz vom 4. Dec. 1871 §. 8. Wo eine verbindliche Vorschrift vom Staate nicht getroffen ist, bleibt die Ausgleichung den Betheiligten überlassen, wobei nicht der Name, sondern der gesetzlich gültige Metallgehalt der beiderlei Münzen hinsichtlich der Erfüllung von Zahlungsverbindlichkeiten entscheidet, so dass der Gläubiger in der ihm gebührenden Werthquantität keinen Verlust erleidet. L. 99 D. solut. et liberat. 46. 3. Gegen die Feststellung einer öffentlichen Werthrelation ist Grote in der Sammlung von Preisschriften Berlin 1868 p. 14, aus ungenügenden Gründen.

(6) Nothmünzen, Belagerungsmünzen. S. Goldschmidt a. a. O. p. 1204 und die dort Citirten.

(7) Auch wenn die Einlösung nicht förmlich versprochen wurde. Klüber, Oeffentliches Recht §. 424. Ein berühmtes Beispiel hiefür waren die sog. Ephraimiten Friedrichs d. Gr.

(8) Ueber gewisse Ausnahmen sowohl zum Vortheil als zum Nachtheil des Schuldners vgl. Goldschmidt, Handelsrecht I. 2. p. 1150 ff.; auch hat die besondere Natur einer schuldigen Leistung (Wechsel-, Bank-, kaufmännische Schuld) Einfluss auf den Zahlungsmodus. — Vgl. auch Windscheid, Pandecten §. 286 Note 8. 14. J. A. Gruchot, Die Lehre von der Zahlung der Geldschuld nach heutigem deutschen Rechte Berlin 1871.

(9) Nur hierauf ist zu beziehen L. 42 D. de fidejuss. 46. 1: quia non ut aestimatio rerum, quae mercis numero habentur, in pecunia numerata fieri potest, ita pecunia quoque merce aestimanda est.

§. 379.

In dem geltenden Münzsysteme ist zwischen Silber- und Goldmünzen zu unterscheiden. Bezüglich der ersteren sind folgende Grundsätze zu beobachten: 1) Ausschliessliches Münzgewicht ist das Zollpfund in der Schwere von 500 Grammen mit selbständiger Eintheilung in Tausendtheile und weiterer decimaler Abstufung (1). 2) Auf Grundlage der Silberwährung beträgt der Münzfuss in den einzelnen Bundesstaaten theils 30 Thaler, theils $52^1/_2$ Gulden (Süddeutsche Währung) auf das Pfund feinen Silbers; ersterer ist zugleich als Vereinsmünzfuss für alle Staaten gültig (2). 3) Die Ausmünzung ist in jedem Staate auf solche Stücke zu beschränken, die der dem vereinbarten Münzfusse entsprechenden Rechnungsweise gemäss sind; als zulässige kleinste Theilstücke der Hauptmünzen sind anerkannt das $^1/_6$ Thalerstück und resp. $^1/_4$ Guldenstück (3). 4) Bei der Ausmünzung der groben Silbermünzen (Haupt- und Theilstücke) und der Scheidemünze ist der Landesmünzfuss genau einzuhalten; Abweichungen unter dem Vorwande des Remediums sind nur insofern gestattet, als die absolute Genauigkeit nicht eingehalten werden kann (4). 5) Das Mischungsverhältniss beträgt 900 Tausendtheile Silber und 100 Tausendtheile Kupfer; die Abweichung im Mehr oder Weniger darf im Feingehalt nicht mehr als 3, im Gewicht (Schrot) bei den Einthalerstücken nicht mehr als 4, bei den Zweithalerstücken nicht mehr als 3 Tausendtheile; bei den $^1/_6$ Thalerstücken im Korn nur 5 und im Schrot nur 10 Tausendtheile betragen. Die Probe des Feingehaltes soll auf nassem Wege erfolgen (5). 6) Die Ausmünzung der Thalerstücke soll mindestens 16 Stück auf 100 Seelen der Landesbevölkerung betragen; die Ausmünzung der Zweithalerstücke bleibt dem Ermessen jedes Staates überlassen, die der Theilstücke soll sich auf das nothwendige Bedürfniss beschränken (6). 7) Die Vereinsmünzen sollen bei allen Zahlungen an öffentlichen Cassen, sowie im Privatverkehre, namentlich auch bei Wechselzahlungen unbeschränkte Gültigkeit kaben; sie sind auch dann anzunehmen, wenn das Zahlungsversprechen auf eine bestimmte Landesmünzsorte lautet, doch ist Niemand genöthigt, eine Zahlung, die den Werthbetrag der kleinsten groben Münze erreicht, in Scheidemünze anzunehmen (7). 8) Die nach dem 14 oder 30 Thalerfusse von nicht zum Münzvereine gehörigen Staaten ausgegebenen und als solche bezeichneten Courantmünzen werden im Verkehre zugelassen, doch ist zu ihrer Annahme Niemand verpflichtet (8). 9) Die ausgegebenen Münzen sind von Zeit zu Zeit auf ihren Feingehalt und ihr Gewicht zu prüfen; fehlerhafte Stücke sind von dem Staate, der sie ausgab, einzuziehen; dasselbe muss bei allmählicher

Verschlechterung durch den Umlauf (erheblicher Verminderung des Metallwerthes) geschehen (9). 10) Kein Staat darf seine eigenen groben Silbermünzen im Werthe herabsetzen oder ausser Cours setzen, als nachdem eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und mindestens drei Monate vor deren Ablauf öffentlich bekannt gemacht wurde. Das Gleiche ist bezüglich der fremden Geldsorten zu beobachten, deren Umlauf im einheimischen Staate ausdrücklich gestattet ist (10). 11) Vorbehalten bleibt zu Zahlungen im kleineren Verkehre und zur Ausgleichung der Differenzen bei grösseren Zahlungen die Ausprägung von Scheidemünze in Silber oder Kupfer nach Verhältniss des Bedürfnisses im eigenen Lande; jedoch in Silber nicht über der Hälfte der kleinsten Courantmünze, in Kupfer nicht über 6 resp. 5 Pfennige und 2 Kreuzer, und in keinem leichteren Münzfusse als zu $34^1/_2$ Thaler im Thaler- und $60^3/_8$ Gulden im Guldenfusse; für Kupfermünzen ist das Nennwerthverhältniss von 112 Thaler und 196 Gulden für den Zollcentner Kupfer nicht zu überschreiten (11). 12) Jeder Staat muss seine eigene Scheidemünze zum Nennwerthe bei näher zu bezeichnenden Cassen auf Verlangen gegen grobe Münze umtauschen, jedoch bei Silber nicht unter 20 Thaler resp. 40 Gulden, bei Kupfer nicht unter 5 Thaler und resp. 10 Gulden. Diese Verpflichtung erstreckt sich nicht auf durchlöcherte, absichtlich beschädigte oder verfälschte Stücke, welche überhaupt von Niemandem angenommen werden müssen (12).

(1) Münzvertrag vom 24. Jan. 1857 art. 1. Die nach dem früheren 14 Thalerfuss ausgeprägten Münzen sollen in allen Stücken den nach dem jetzigen 30 Thalerfuss geprägten gleichstehen; dasselbe gilt von den Münzen des $52^1/_2$ Guldenfusses im Verhältniss zu den nach dem früheren $24^1/_2$ Guldenfuss geprägten gleichnamigen Münzen. Münzvertrag vom 24. Jan. 1857 art. 4. 9. Preussen, Gesetz vom 4. Mai 1857 §. 3. 10. Hannover, Gesetz vom 3. Juni 1857 §. 9. 11. 12. K. Sachsen, Verordnung vom 18. Mai 1857 §. 2. Bayern, Verordnung vom 25. Aug. 1858 §. 5. 6. 10. Die im Umlaufe befindlichen Kronenthaler sollten zum Course von 2 fl. 42 kr. aufrecht erhalten, jedoch allmählich eingezogen werden. Münchener Convention vom 7. Aug. 1858 art. 10.

(2) Münzvertrag vom 24. Jan. 1857 art. 2. 3. Münchener Convention vom 7. Aug. 1858. Bayern, Verordnung vom 25. Aug. 1858 §. 2—5. Die groben Münzen des Thalerfusses sind der Thaler, Doppelthaler, das $^1/_3$ und $^1/_6$ Thalerstück; der Thaler theilt sich in 30 Groschen à 12 resp. 10 Pfennige. Preussen, Gesetz vom 4. Mai 1857 §. 2. 3. 7. Hannover, Gesetz vom 3. Juni 1857 §. 1—4. K. Sachsen, Verordnung vom 18. Mai 1857 §. 2. Die groben Münzen des Guldenfusses sind der Gulden, Doppelgulden, das $^1/_2$ und $^1/_4$ Guldenstück; der Gulden theilt sich in 60 Kreuzer à 4 Pfennige. Als Vereinsmünzen gelten jedoch nur das Ein- und Zweithalerstück. Münzvertrag vom

24. Jan. 1857 art. 8. Ausserdem war für Oestreich und Liechtenstein der 45 Guldenfuss vorgeschrieben.

(3) Münzvertrag vom 24. Jan. 1857 art. 5.

(4) Münzvertrag vom 24. Jan. 1857 art. 6. Preussen, Gesetz vom 4. Mai 1857 §. 6. Hannover, Gesetz vom 3. Juni 1857 §. 18. K. Sachsen, Verordnung vom 18. Mai 1857 §. 4.

(5) Daher wiegen 13½ Doppelthaler, 27 Thaler und 93⁶⁄₁₀ Sechstelthalerstücke je ein Pfund. Münzvertrag vom 24. Jan. 1857 art. 7. 10. Preussen, Gesetz vom 4. Mai 1857 §. 5. 6. Hannover, Gesetz vom 3. Juni 1857 §. 20. K. Sachsen, Verordnung vom 18. Mai 1857 §. 4. Bayern, Verordnung vom 25. Aug. 1858 §. 9. Münchener Convention vom 7. Aug. 1858 art. 5. Die Abweichung im Mehr oder Weniger darf in der süddeutschen Währung im Feingehalt bei den Zweigulden, Gulden und Halbgulden nicht mehr als 3 Tausendtheile, bei den Viertelgulden nicht mehr als 5 Tausendtheile; im Gewichte bei den Zweigulden nicht mehr als 3 Tausendtheile, bei den Gulden nicht mehr als 5, bei den Halbgulden nicht mehr als 7 und bei den Viertelgulden nicht mehr als 10 Tausendtheile betragen.

(6) Münzvertrag vom 24. Jan. 1857 art. 5. 11.

(7) Münzvertrag vom 24. Jan. 1857 art. 8. 14. Preussen, Gesetz vom 4. Mai 1857 §. 10. Hannover, Gesetz vom 3. Juni 1857 §. 10. 16. Bayern, Verordnung vom 25. Aug. 1858 §. 11. 13. Es ist jedoch gestattet, Zahlung in Vereinsmünzen zu bedingen mit der Wirkung, dass dieselbe lediglich in Vereinsmünzen zu leisten ist. Siehe schon die Reichsmünzordnung von 1559 §. 11. Die gemeinen Reichsmünzen sollen von männiglich im Reiche in Kauffen und Verkauffen und sonst in Bezahlung bis auf den ein Kreuzer inclusive für Wehrschaft ausgegeben und genommen werden.

(8) S. Hannover, Gesetz vom 3. Juni 1857 §. 13.

(9) Münzvertrag vom 24. Jan. 1857 art. 12. 13. Münchener Convention vom 7. Aug. 1858 art. 7. 14. 18. 19. Nothwendige Einziehung beim Verlust von 2 und resp. 1½% des Normalgewichtes. Hannover, Gesetz vom 3. Juni 1857 §. 23. Verfälschte, durchlöcherte oder sonst anders als durch den Umlauf am Gewichte verringerte Stücke werden zur Einziehung nicht angenommen.

(10) Münzvertrag vom 24. Jan. 1857 art. 13. Münchener Convention vom 7. Aug. 1858 art. 8. 14. Hannover, Gesetz vom 3. Juni 1857 §. 21. 22.

(11) Münzvertrag vom 24. Jan. 1857 art. 14. Preussen, Gesetz vom 4. Mai 1857 §. 7—9. K. Sachsen, Verordnung vom 18. Mai 1857 §. 5. Bayern, Verordnung vom 25. Aug. 1858 §. 12. Münchener Convention vom 7. Aug. 1858 art. 10. 11. (Gemeinschaftliche 6 und 3 Kreuzerstücke zu einer Ausmünzung von 58 Fl. aus dem Pfund feinen Silbers). Hannover, Gesetz vom 13. Juni 1857 §. 15. 25. Der Gebrauch fremder Scheidemünze kann abgesehen von ausdrücklicher Zulassung aus besonderen Gründen (Grenzverkehr) verboten werden.

(12) Münzvertrag vom 24. Jan. 1857 art. 15. 17. Hannover, Gesetz vom 3. Juni 1857 §. 16. K. Sachsen, Verordnung vom 18. Mai 1857 §. 6. Bayern, Verordnung vom 25. Aug. 1858 §. 14. 15. Münchener Convention vom 7. Aug. 1858 art. 14. 19.

§. 380.

Neben der Silberwährung wurde durch die neueste Reichsgesetzgebung auch die Goldwährung eingeführt, welche vorher nur in facultativer Weise bestanden hatte (1), nach folgenden Grundsätzen: 1) Es werden Reichsgoldmünzen ausgeprägt zu 10 und 20 Mark, von welchen auf ein Pfund feinen Goldes 139½ und resp. 69¾ Stück gehen (2). 2) Das Mischungsverhältniss derselben beträgt 900 Tausendtheile Gold und 100 Tausendtheile Kupfer, so dass 125,55 Zehnmarkstücke und 62,775 Zwanzigmarkstücke je ein Pfund wiegen (3). 3) Die Abweichung von der absoluten Richtigkeit im Mehr oder Weniger soll im Gewichte nicht mehr als 2½, im Feingehalte nicht mehr als 2 Tausendtheile des Gewichtes betragen (4). 4) Alle Zahlungen, welche gesetzlich in Silbermünzen zu leisten sind, können in Reichsgoldmünzen dergestalt geleistet werden, dass das Zehnmarkstück zum Werthe von 3⅓ Thaler oder 5 Gulden 50 Kr., das Zwanzigmarkstück zum Werthe von 6⅔ Thaler oder 11 Gulden 40 Kr. gerechnet wird (5). 5) Reichsgoldmünzen, deren Gewicht um nicht mehr als 5 Tausendtheile hinter dem Normalgewicht zurückbleibt (Passirgewicht), und welche nicht durch gewaltsame oder gesetzwidrige Beschädigung am Gewicht verringert sind, sollen bei allen Zahlungen als vollwichtig gelten (6). 6) Diejenigen Goldmünzen, welche das Passirgewicht nicht erreichen oder durch längere Circulation eingebüsst haben, dürfen von öffentlichen Cassen nicht wieder ausgegeben werden und sind resp. auf Kosten des Reiches zum Einschmelzen einzuziehen (7). 7) Die Ausprägung der Goldmünzen, deren Beträge der Reichskanzler bestimmt, erfolgt bis zum Erlass eines Gesetzes über die Einziehung der groben Silbermünzen auf Kosten des Reiches auf den Münzstätten derjenigen Bundesstaaten, welche sich dazu bereit erklärt haben; die zur Zeit umlaufenden Goldmünzen der deutschen Bundesstaaten sind von Reichswegen einzuziehen (8); auch ist der Reichskanzler ermächtigt, die allmähliche Einziehung der bisherigen groben Silbermünzen der deutschen Bundesstaaten anzuordnen (9).

(1) Nach dem Münzvertrage vom 24. Jan. 1857 art. 18 ff. konnten als Vereinsgoldmünzen Kronen und halbe Kronen zu $^1/_{50}$ und resp. $^1/_{100}$ des Pfundes feinen Goldes (von Oestreich auch Dukaten bis 1865) ausgeprägt werden, ihr Werth sollte jedoch in Silber nach den Grundsätzen der gewöhnlichen Preisbildung im Verkehre bestimmt werden, sie hatten die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels nicht und Niemand war zu ihrer Annahme gesetzlich verpflichtet. Doch konnte in den einzelnen Staaten für je 6 Monate ein Cours der Goldmünzen als öffentlicher Cassencours bestimmt und öffentlich bekannt gemacht werden. Vgl. auch Preussen, Gesetz vom 4. Mai 1857 §. 14. Hannover,

Gesetz vom 3. Juni 1857 §. 36. 38. K. Sachsen, Verordnung vom 18. Mai 1857 §. 10. 14. Bayern, Verordnung vom 25. Aug. 1858 §. 17. 20. Diese Goldkronen standen in keinem festen und rationellen Verhältniss weder zu den Münzen der Silberwährung, noch zu den Münzsystemen anderer Länder; sie konnten sich daher weder im nationalen noch im internationalen Verkehre einbürgern und der Verkehr in Deutschland war auf die schweren Silbermünzen und auf Papiergeld angewiesen. Diese Uebelstände führten zur endlichen Einführung der Gold- neben der Silberwährung durch das Reichsgesetz vom 4. Dec. 1871. Siehe die Motive und Verhandlungen hiezu in Hirth's Annalen 1872 p. 647 ff. Die hauptsächlich von dem Handelsstande der Seestädte (durch Soetbeer) befürwortete ausschliessliche Goldwährung (§. 377 Anm. 10) ist demnach wenigstens zur Zeit nicht zur Geltung gelangt und wird auch ohne Zurücksetzung der grösseren Masse des Volkes in ihren Interessen und in ihrem Rechtsbewusstsein nicht zur Geltung gelangen können; denn sie hätte zur Folge, dass der Geldverkehr der ärmeren Classen, die nur kleinere Zahlungen empfangen und ausgeben, nur in schlechter Valuta (Scheidemünze) stattfinden würde, was geradezu wie eine einseitige Besteuerung des Consums dieser Classen wirken muss. Vgl. auch §. 377 Anm. 13.

(²) Reichsgesetz vom 4. Dec. 1871 §. 1—3. Da aus einem Pfunde Silber 30 Thaler, also 9mal der Werth von 10 Mark ausgeprägt wird, so sind unter Zugrundelegung des Werthverhältnisses zwischen Silber und Gold von $1:15^1/_2$ aus einem Pfunde Gold 9mal $15^1/_2 = 139^1/_2$ Goldstücke zum Werthe von 10 Mark zu prägen. Nach dem Entwurfe sollte die Mark in 10 Groschen à 10 Pfennige getheilt sein; es wurde jedoch im Reichstage der Antrag auf unmittelbare Theilung in 100 Pfennige angenommen, wodurch die Bezeichnung von 10 Pfennigen als Groschen (nach Analogie des französischen sous) im Verkehre nicht ausgeschlossen ist. Auch wurde die gleichfalls im Entwurfe vorgeschlagene Ausmünzung von 30 Mark Stücken (= 10 Thaler) vom Reichstage abgelehnt.

(³) Reichsgesetz vom 4. Dec. 1871 §. 4. Ueber die äussere Form der Münzen vgl. §. 5 ibid.

(⁴) Reichsgesetz vom 4 Dec. 1871 §. 7. Das Verfahren bei Ausprägung der Goldmünzen unterliegt der Beaufsichtigung des Reiches und wird vom Bundesrathe festgestellt. Die Toleranz ist nach den Motiven des Entwurfs dahin zu verstehen, dass nur bei einzelnen Münzstücken das fixirte Maximum der Abweichung zulässig ist, während im Ganzen der volle normale Feingehalt ausgebracht werden muss.

(⁵) Reichsgesetz vom 4. Dec. 1871. Auch wurde zugleich das Verhältniss zur Lübischen und Hamburger Curantwährung (10 Mark = 8 Mark $5^1/_3$ Schilling) und zur Bremischen Goldwährung (10 Mark = $3^1/_{93}$ Thaler Gold) festgestellt; die Feststellung eines Werthausdruckes für die Hamburger Bankvaluta (10 Mark = 6 Mark 9 $^{13}/_{27}$ Schilling) wurde abgelehnt.

(⁶) Reichsgesetz vom 4. Dec. 1871 §. 9.

(⁷) Reichsgesetz vom 4. Dec. 1871 §. 9.

(⁸) Reichsgesetz vom 4. Dec. 1871 §. 6. 11. Zur Ausführung dieser Bestimmung hat der Bundesrath unterm 7. Dec. 1871 beschlossen,

dass vorerst 100,000 Pfund fein auszumünzen seien, zu $^{9}/_{10}$ in 20 Markstücken und zu $^{1}/_{10}$ in 10 Markstücken, und dass für die sämmtlichen Kosten der Prägung Seitens der Reichscasse den Münzstätten für je ein Pfund in 10 Markstücken ausgemünztes Feingold oder für $139^{1}/_{2}$ 10 Markstücke 6 Mark und für je ein Pfund in 20 Markstücken 4 Mark vergütet werden. Hirth's Annalen 1872 p. 816.

(9) Reichsgesetz vom 4. Dec. 1871 §. 11. Diese Befugniss ist nur im administrativen Sinne zu verstehen; das Recht zur Ausübung legislativer Acte (Ausser Cours-Setzung, Devalvirung) ist darin nicht enthalten. Erklärung des Reichskanzleramts-Präsidenten in der 3. Berathung des Gesetzes (Hirth's Annalen 1872 p. 846).

Capitel 4.

Der Credit.

I. Im Allgemeinen.

§. 381.

Der Credit ist die Verfügung über einen Werthbetrag (Werthsumme) an sich ohne Verbindung mit einem äusseren Werthobjecte (1). Zwar ist der Werth die allgemeine Vermögensqualität der Güter (Producte) und folglich ohne Beziehung auf letztere nicht denkbar; allein die wirthschaftliche Entwicklung lässt bei höherer Ausbildung der Productions- und Verkehrsverhältnisse unter gewissen Voraussetzungen die ideelle Lostrennung des Werthes von den Producten zu, wodurch er zu einem selbständigen Gegenstand rechtlicher Verfügung für wirthschaftliche Zwecke werden kann. Hiedurch tritt der Credit, meist in Obligationsgestalt, also in Beziehung auf bestimmte Personen (2), als eine besondere Gattung des Vermögens (Capitals) in der Volkswirthschaft hervor und stellt sich insbesondere als reines (unkörperliches) Werthvermögen dem Gelde zur Seite. Wer Credit hat, kann somit über Werthbeträge verfügen ohne gleichzeitige und gleichmässige Verfügung über Producte, auf welche dieselben sich beziehen, wesshalb der Credit auch nicht nothwendig den Besitz verkehrsfähiger Sachen von gleichem Werthe erfordert, sondern als insoweit selbständiges Productionsergebniss für die Einzelnen sich darstellt (3). In objectiver Hinsicht kann der Credit, gleich den Sachen, zu einem Gegenstand des Verkehres werden und es entsteht hieraus ein besonderer Zweig productiver Thätigkeit, welcher die ordnungsmässige Begründung, Befestigung und Ausbreitung von Creditverhältnissen zur Aufgabe hat. Soweit der Credit nicht blos zwischen einzelnen Privatpersonen versirt, sondern allgemeine Geltung erlangt, kommt ihm auch ein öffentlicher

Character zu und steht er als öffentliche Erwerbseinrichtung unter der Aufsicht und Leitung des Staates (4). Da der Credit als ideelles Werthobject auch Umlaufsfähigkeit besitzt und zur Werthvergütung neben dem Gelde gebraucht werden kann, so hat die auf den Credit bezügliche productive Thätigkeit wesentlich die Beförderung und Sicherung des Güterumlaufes und damit der Production selbst zum Zwecke und er muss als ein besonders wirksames Förderungsmittel der Productivität im Allgemeinen bezeichnet werden (5).

(1) Im practischen Erwerbsleben wird der Credit gleich dem baaren Gelde geachtet, d. h. die dem Gelde zukommende Zahlungsfunction kann in gewissen Grenzen auch durch den Credit erfüllt werden. Da nun das Geld als Zahlmittel zur Vergütung des Werthes der Güter dient, so muss die gleiche Function auch dem Credit zuerkannt werden. Der Credit hat (wie das Eigenthum und das Capital) zugleich die subjective und objective Bedeutung eines Vermögensrechtes und eines Vermögensobjectes; er entsteht wie jedes Werthvermögen durch Production und ist von der Gesetzmässigkeit der Productionsverhältnisse abhängig. Die gewöhnlichen Definitionen des Credits: 1) Vertrauen in die Zahlungsfähigkeit einer Person; 2) Fähigkeit über fremde Güter ohne gleichzeitige Entrichtung des Gegenwerthes zu verfügen, treffen nicht das Wesen der Sache. Vgl. Roesler, Das Wesen des Credits und die Creditnatur des Darlehens in Goldschmidt's Zeitschrift für Handelsrecht 1868 p. 343 ff., wo die Literatur eingehend erörtert ist. Bei den Römern kommt der richtige Begriff des Credits als pecunia credita namentlich im System der stricti juris obligationes vor. Vgl. Roesler a. a. O. p. 380 ff. — Vgl. insbesondere Stein, Handbuch der Volkswirthschaftslehre p. 239 ff. Nur ist zu bemerken, dass der Credit ebenso wie das Geld der fortschreitenden Entwicklung unterliegt und sich von der ursprünglichen und einfachen Gestalt des Darlehens immer mehr entfernt, daher ihm bei höherer Entwicklung der Begriff des Darlehens nicht mehr zu Grunde gelegt werden kann.

(2) Der Credit tritt zwar häufig in der Form eines Zahlungsversprechens auf und zieht insoweit die rechtliche Nothwendigkeit der Tilgung (solutio) nach sich, doch ist dies nichts Wesentliches, wie aus dem Bestehen des uneinlöslichen Papiergeldes, unkündbarer Obligationen u. s. w. hervorgeht.

(3) In Geld kann der Werth der Güter nur realisirt werden durch wirklichen Umsatz im Verkehre. Der Credit ergibt aber eine Werthverfügung in Bezug auf Güter, welche 1) überhaupt als solche nicht in den Verkehr gegeben werden (stehendes Capital); 2) welche zwar in den Verkehr treten können, aber zur Zeit des Werthbedarfs noch nicht in denselben eingetreten sind (Lagervorräthe etc.); 3) welche Jemand nicht durch Production, sondern durch andere Rechtstitel zu seiner Disposition erhält (persönlicher Credit). Hiedurch wird die Werthbildung und die Production in hohem Grade von dem unmittelbaren Marktumsatze unabhängig und folglich in ein höheres Stadium der Productivität erhoben. Auf Grund der Productivität im Ganzen kommt jeder Unternehmung und jeder Einzelperson unter gewissen Voraussetzungen ein Credit von gewissem Umfang zu, über welchen wie über baares Geld verfügt werden

kann; der Credit involvirt daher eine weitere und feinere Verzweigung der Capitalbildung im System der Erwerbsgemeinschaft.

(4) An sich wird der Credit ausgegeben (emittirt), wie das Geld. Da er aber nicht wie dieses eine körperliche Sache, sondern unkörperliches Vermögen ist, so bedarf es 1) eines äusseren Trägers, durch welchen er gleich dem Gelde zur körperlichen Erscheinung gelangt; und 2) der Beobachtung bestimmter Rechtsformen, durch welche das im Credit liegende Vermögen rechtliche Existenz gewinnt. Beim öffentlichen Credit müssen die Grundsätze des öffentlichen Rechtes beobachtet werden. Daher stehen Wechsel, Anweisungen, gewöhnliche Schuldverschreibungen hinsichtlich der subjectiven Berechtigung der Emittirung (Ausstellung) und der materiellen Rechtsfolgen unter den Grundsätzen des Privat-, Papiergeld, Banknoten etc. unter den Grundsätzen des Verwaltungsrechts. Demnach kann das Recht, für den allgemeinen Umlauf bestimmte Creditpapiere (au porteur) auszugeben, nicht von selbst in der privatrechtlichen Fähigkeit, obligatorische Verbindlichkeiten einzugehen, liegen, sondern es ist dies eine unter staatlicher Aufsicht stehende öffentliche Berechtigung. Preussen, Cab.-Ordre vom 17. Juni 1833. Baden, Gesetz vom 5. Juni 1860. Bundesgesetz vom 8. Juni 1871 betr. die Inhaberpapiere mit Prämien. Bundesgesetz vom 16. Juni 1870. Unten §. 384. A. M. ist Goldschmidt, Handelsrecht I. 2 §. 108 p. 1200. Daher können auch Papiere auf den Inhaber in der Regel nur von einer öffentlichen Behörde oder von der Anstalt, welche sie emittirt hat, ausser Cours gesetzt werden. K. Sachsen, Gesetz vom 8. Juni 1846 §. 3. Bayern, Min.-Entschliessung vom 30. Aug. 1855 und 10. Jan. 1856 betr. die Vinculirung der von den Gemeinden, Stiftungsverwaltungen etc. erworbenen Papiere au porteur. S. noch Beschorner, Eisenbahnrecht §. 39. — Mit dem Münzregal darf übrigens jenes Recht nicht in Verbindung gebracht werden.

(5) Die Crediterzeugung ist an sich wie die Wertherzeugung im Allgemeinen die Sache der Production; dagegen die Organisirung und Entwicklung der allgemeinen Bedingungen der Creditbildung gehört zu den öffentlichen Angelegenheiten, gleich dem Mass- und Gewichts-, dem Verkehrswesen etc. Der Credit verhält sich zum Baargelde, wie etwa die Eisenbahn zur Landstrasse.

§. 382.

Credit hat an sich Jeder, dem die Verfügung über einen Werthbetrag zusteht. Daraus folgt nicht, dass jeder Besitzer eines Werthobjectes auch stets zu dem gleichen Werthbetrage Credit hätte. Denn da das Wesen des Credits in der ideellen Lostrennung des Werthes von den äusseren Werthobjecten besteht, so bedarf es selbständiger weiterer Einflüsse, um diese Lostrennung im gesammten Verkehre aufrecht zu erhalten. Die Creditfähigkeit beruht im Allgemeinen sowohl auf der Fähigkeit, Werthe durch Production hervorzubringen, als auch auf der Fähigkeit, diesen Werthen im Verkehre möglichst selbständige Geltung zu verleihen (Fundation) (1). Die Höhe des Credits der Einzelnen wird daher bestimmt durch die in

der Gesellschaft herrschende Productivität im Allgemeinen und durch die Wirksamkeit der Einrichtungen, welche behufs der Anerkennung und Befestigung des Credites bestehen. In dieser Hinsicht ist zwischen Privat- und öffentlichem Credit zu unterscheiden, je nachdem der Credit einer Person nur von Einzelnen anerkannt wird oder in öffentlicher Geltung steht (²). Letzteres ist insbesondere der Fall beim Staate; in das System des öffentlichen Creditwesens gehören aber auch alle Einrichtungen, welche bestimmt sind, den Privatcredit zur Geltung des öffentlichen zu erheben oder mit öffentlichen Garantien zu versehen. Hiedurch wird der Credit zu einem Gegenstande der socialen Verwaltung, deren Aufgabe es ist 1) den öffentlichen Credit unmittelbar in Umlauf zu bringen (Papiergeld); 2) den Privatcredit vom Standpunkte der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu organisiren (Creditanstalten) (³).

(¹) Die Vermittlung zwischen dem Credit und den Producten bildet das Metallgeld, gegen welches daher der Credit zeitweise umgewechselt werden muss; insoferne bedarf der Credit der Stütze des Baargeldes (Metallbasis des Credits). Jene Umwechselung bestimmt sich nach den allgemeinen Verhältnissen und Bedürfnissen des Güterumlaufes; sie ist daher öffentlichen Charakters und kann nicht kraft Privatrechts geltend gemacht werden, ausgenommen soweit wie beim Wechsel etc. ein privatrechtlicher Vertrag zu Grunde liegt. Goldschmidt, Handelsrecht I. p. 1200. Neben der sog. Metallfundation des Credits wird auch dessen sog. Steuerfundation hervorgehoben. Stein, Handbuch p. 241. Roesler, Grundsätze der Volkswirthschaftslehre §. 67.

(²) Dem Privatcredit gehören vornehmlich an Wechsel, Anweisungen und einfache Schuldverschreibungen (Hypotheken); dem öffentlichen Credit insbesondere alle Inhaberpapiere, deren Geltung nothwendig der öffentlichen Basis bedarf und daher nicht auf Grundsätze des Privatrechts gestützt werden kann. Stein, Handbuch p. 242—244. S. die verschiedenen Versuche, das Inhaberpapier privatrechtlich zu construiren bei v. Savigny, Obligationenrecht II. p. 92 ff. Gengler, Deutsches Privatrecht I. p. 170 ff. v. Gerber, Deutsches Privatrecht §. 161. Kuntze, Lehre von den Inhaberpapieren Leipz. 1857. S. auch v. Savigny a. a. O. p. 90. Unger, Rechtliche Natur der Inhaberpapiere 1857. Stahl, Rechtsphilosophie 4. Aufl. II. 1. p. 409, wo die publicistische Natur der Obligationen au porteur anerkannt ist; ferner die Citate bei Goldschmidt, Handelsrecht I. 2. p. 1200 Anm. 8 (bezüglich des Papiergeldes).

(³) Sowohl das Papiergeld, als auch die verschiedenen Creditanstalten gehören daher zu den öffentlichen Erwerbseinrichtungen und bilden den Inhalt der öffentlichen Ordnung des Creditwesens; verschieden davon sind die dem Privatrechte angehörenden Rechtsgeschäfte über Creditobjecte, insbesondere der Wechselvertrag, die Uebertragung von Creditforderungen u. dgl. m.

II. Das Papiergeld.

Quellen: Reichsverfassung von 1871 art. 4 Ziff. 3. Bundesgesetz vom 16. Juni 1870 betr. die Ausgabe von Papiergeld. Bundesgesetz vom 21. Juli 1870 betr. die Gründung öffentlicher Darlehenscassen und die Ausgabe von Darlehenscassenscheinen. Münzvertrag vom 24. Jan. 1857 art. 22. Preussen, Verordnung vom 4. Febr. 1806 (Tresorscheine). Cab.-Ordre vom 21. Dec. 1824. Gesetze vom 17. Juni 1833. 15 April 1848. 19. Mai 1851 und 7. Mai 1856. Kurhessen, Gesetze vom 26. Aug. 1848 und 24. März 1849. Nassau, Gesetze vom 22. Jan. 1840. 16. Febr. 1849. 7. Juni 1856 und 4. Aug. 1858. K. Sachsen, Gesetz vom 6. Sept. 1855. Verordnung vom 26. Jan. 1857. Bayern, Gesetz vom 4. Sept. 1866. Würtemberg, Gesetz vom 1. Juli 1849. Baden, Gesetz vom 3. März 1849 und 5. Juni 1860. Mecklenburg-Schwerin, Verordnung vom 30. Mai 1870. Oestreich, Gesetz vom 5. Mai 1866.

Literatur: v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 479. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 205. Wehrer, Repertorium p. 281. v. Kirchstetter, Commentar zum A. B. G. B. 1868 p. 444 ff. Stein, Handbuch der Verwaltungslehre p. 239 ff. Rau, Lehrbuch II. §. 247 ff. v. Mohl, Polizeiwissenschaft 3. Aufl. II. §. 184. Wagner, art. Papiergeld in Bluntschli's Staatswörterbuch Band 7. Nebenius, Der öffentliche Credit 1820 p. 164 ff. Roesler, Grundsätze der Volkswirthschaftslehre § 70. Schäffle, System p. 150 ff. Goldschmidt, Handelsrecht I. 2. §. 107. 108. Kuntze, Lehre von den Inhaberpapieren 1857 §. 101 ff. v. Savigny, Obligationenrecht I. §. 40. Klüber, Oeffentliches Recht des deutschen Bundes §. 423. Keyssner, Vom Preuss. Papiergelde (Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege in Preussen Bd. 2. p. 101 ff.). A. Wagner, Geschichte und Kritik der östreich. Bancozettelperiode (Zeitschrift für Staatswissenschaft Bd. 17. 19). A. Wagner, Geld- und Credittheorie der Peel'schen Bankacte 1862. Fullarton, Regulation of currency Lond. 1844.

§. 383.

Das Papiergeld begreift im Allgemeinen alle unkörperlichen Wertharten, welche die (Zahlungs-) Function des Geldes im Verkehre versehen. Es wird ausgegeben in der Form von öffentlichen Urkunden, welche nicht nothwendig Schuldurkunden sein müssen (1). Im weiteren Sinne gehören dahin alle Creditumlaufsmittel, welche zur Entrichtung von Werthbeträgen an Andere dienlich sind (Banknoten, Anweisungen, cheks u. a. m.) (2); im engeren Sinne nur die vom Staate oder mit dessen Genehmigung von anderen öffentlichen Personen (3) (Gemeinden, Corporationen) ausgegebenen und als solche in öffentlicher Geltung stehenden Geldpapiere. Einlösbarkeit gegen Münze und Zwangscours (volle Gültigkeit und Annahmepflicht bei allen Zahlungen auch unter Privaten) sind dem Papiergelde nicht wesentlich (4). Ersteres ist jedoch die Regel (5); in letzterer Hinsicht entscheiden in Ermangelung einer ausdrücklichen Vorschrift

die gewöhnlichen Grundsätze über Geldzahlungen, wesshalb die Annahme gangbarer, auf die gesetzliche Währung lautender Papiergeldsorten, abgesehen von besonderen Vereinbarungen oder beschädigenden Umständen, in der Regel nicht verweigert werden kann (6). Da das Papiergeld, wenn es auch auf Währung lautet, doch nicht selbst Währung ist, so hat es einen selbständigen Cours, der mit dem Münzbetrage, worauf es lautet, gleichstehen oder davon abweichen kann (7). Die Coursschwankungen des Papiergeldes hängen theils von dem Credit des Emittenten und der Zweckmässigkeit der die Fundirung bezweckenden Einrichtungen ab, theils von dem allgemeinen Zustande der Productivität und der öffentlichen Ordnung. Eine selbständige, wenn auch entlehnte Papierwährung ist im Grunde ebensowenig beim Paricours des Papiergeldes, wie bei Abweichungen von demselben vorhanden, da in allen Fällen der Cours nur einen bestimmten Werthbetrag in der Landeswährung bezeichnet; indessen ist mit dem Papiercourse factisch die Nothwendigkeit einer besonderen Werthrechnung verbunden (8). Daraus, dass das Papiergeld nicht selbst Werthmass ist, also stets auf einen bestimmten Münzbetrag der Landeswährung lautet, folgt nicht, dass es blos fictives Geld oder das Metallgeld repräsentirendes Werthzeichen, und nicht selbst ein Werthbetrag sei; denn da der Werth an sich keine körperliche Sache ist, sondern nur eine dem wirthschaftlichen Verhältniss der Sachen (Producte) entspringende Vermögensquantität, kann er auch durch den Credit zu selbständiger unkörperlicher Existenz gebracht werden.

(1) Der Aussteller muss daher nicht nothwendig vermittelst der Urkunde bestimmte Verpflichtungen, insbesondere die der Baareinlösung übernehmen; auch wo dergleichen Verpflichtungen bestehen, können sie anderweitig, z. B. in einem Gesetze, ausgesprochen werden. Zwar wird namentlich das Papiergeld regelmässig als unverzinsliche Staatsschuld aufgefasst. Preussen, Verordnung vom 17. Jan. 1820. Cab.-Ordre vom 21. Dec. 1824. Gesetze vom 18. und 30. April 1851. Rau, Lehrbuch II. §. 251. III. §. 487. v. Savigny, Obligationenrecht I. p. 414. 439. Dies ist jedenfalls insofern richtig, als die Einlösung oder Umwandlung durch administrative Rücksichten geboten sein kann. Goldschmidt a. a. O. p. 1203. Indessen können mittelst Papiergeld unzweifelhaft öffentliche Anlehen, namentlich schwebende, erhoben werden, mit der Absicht und Erklärung, sie binnen bestimmter oder unbestimmter Frist zurückzuzahlen und es können solche Emissionen auch verzinslich sein. S. z. B. das Bundesgesetz vom 21. Juli 1870 betr. den ausserordentlichen Geldbedarf der Militär- und Marineverwaltung §. 1. 4. Bekanntmachung des Bundeskanzlers hiezu vom 31. Juli 1870.

(2) Nicht dagegen die Wechsel, welche nur eine privatrechtliche Obligation begründen und einen öffentlichen Character nicht besitzen. A. M. Einert, Wechselrecht p. 49. Bremer, Archiv für Wechselrecht III. p. 303. Wechselrecht p. 13. Ebensowenig die Zinscoupons, da sie

ihrer Natur nach in jedem einzelnen Fall zur Einlösung bestimmt sind wie die Wechsel. S. über den Verkehr mit Zinscoupons Deutsches Handelsblatt (Herausgeg. von Dr. A. Meyer) 1871 Nr. 4. 6. 7. Ladenburg, Der Verkehr mit verfallenen Coupons und Dividendenscheinen in Goldschmidt's Zeitschrift für Handelsrecht Bd. 4. Wagner, System des Zettelbankwesens p. 13. 16 und die dort angeführten Handelskammerberichte in der Preuss. Statistik XI. 1867. Ph. Geyer, Theorie und Praxis des Zettelbankwesens München 1867 p. 133. 337 – 340. Dagegen können Coupons, insbesondere in gewissen Verkehrskreisen, als Geldsurrogate benützt werden. S. Oestreich, Erlass vom 4. März 1861, durch welchen die Coupons der Staatsobligationen als Steuerzahlungsmittel an allen Cassen zugelassen wurden. Stein, Handbuch p. 242.

(3) Ueber Privatpapiergeld vgl. Wagner, Zettelbankwesen p. 37. Goldschmidt, Handelsrecht I. 2. p. 1200 Anm. 10.

(4) Goldschmidt, Handelsrecht I. 2 §. 108. Andererseits ist auch Uneinlöslichkeit kein wesentliches Erforderniss für Papiergeld. Unrichtig Wagner, Zettelbankwesen p. 12 u. a. Schäffle, System §. 77. Die Frage der Baareinlösung ist eine administrative; sie kann nicht aus dem Wesen des einzelnen Papiergeldstückes, sondern nur aus dem Gesammtsystem des Creditumlaufes und dem ganzen jeweiligen Zustand der Volkswirthschaft, insbesondere auch mit Rücksicht auf den Credit des Emittenten und die vorhandene Menge anderweitiger Creditumlaufsmittel beantwortet werden. Keinen Zwangscours besassen auch die auf Grund des Bundesgesetzes vom 21. Juli 1870 ausgegebenen Darlehenscassenscheine. S. auch das Preuss. Edict vom 7. Sept. 1814 bezüglich der damals coursirenden Tresorscheine und die Cab.-Ordre vom 21. Dec. 1824. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 479. S. dagegen Bayern, Gesetz vom 4. Dec. 1866 betr. die Emission unverzinslicher Cassenanweisungen art. 2: diese Cassenanweisungen gelten in Bayern als gesetzliches Zahlungsmittel und werden daher auch von allen Staatscassen nach ihrem vollen Nennwerthe an Zahlungsstatt angenommen.

(5) Vgl. §. 384.

(6) Vgl. oben §. 378. Wenn es in den Gesetzen zuweilen heisst, dass Papiergeld nur nach freier Uebereinkunft der Parteien in Zahlung gegeben werden könne (Preussen, Verordnung vom 5. März 1813 §. 1. Edict vom 7. Sept. 1814 §. VI. Verordnung vom 1. März 1815 §. 7. Cab.-Ordre vom 21. Dec. 1824. Gesetz vom 15. April 1848. K. Sachsen, Gesetz vom 6. Sept. 1855 §. 5. Bundesgesetz vom 21. Juli 1870 §. 2), so ist damit nur der Zwangscours von Seiten des Staates ausgeschlossen, es kann jedoch darin keine Aufhebung der allgemeinen Grundsätze über Geldzahlung liegen. In der Regel ist dem Papiergeld ein particulärer Zwangscours bei den öffentlichen Cassen eingeräumt (Steuerfundation); auch umgekehrt findet zuweilen Ausschluss von gewissen Cassen, z. B. Zollcassen, aus administrativen, insbesondere finanziellen Gründen statt. Goldschmidt, Handelsrecht I. 2. p. 1210 Anm. 55. 56. Letzterer vertritt jedoch noch die unrichtige Meinung, dass Private Staatspapiergeld überhaupt nicht zu nehmen brauchen. S. dagegen auch Keyssner a. a. O. p. 112. 126. 133. Voigtel, Zeitschrift für Rechtspflege und Gesetzgebung in Preussen I. p. 461 ff. Mit welchem Rechte ein Einzelner coursirendes Papiergeld zurückweisen könnte,

ist unerfindlich; dagegen ist es Sache des Emittenten, sein Papier coursfähig zu machen, d. h. zu öffentlicher Geltung zu erheben.

(7) An sich muss daher Papiergeld nur zum Cours genommen werden, nach Analogie einer eingetretenen Münzveränderung, da jede Geldschuld eine Quantitätsschuld ist. Goldschmidt, Handelsrecht I. 2. p. 1217 gegen Schäffle, System §. 78. Wenn die Annahme zum Nennwerth gesetzlich vorgeschrieben ist, wird das Agio auf die Preise geschlagen und dies findet factisch im Verkehre regelmässig statt. Die Frage, ob bereits begründete Geldschulden in entwerthetem Papiergelde zu dessen Nennwerthe bezahlt werden können, muss daher in jenem Falle bejaht werden; wer die Berücksichtigung des Agios bei der Preisbestimmung unterlässt, hat den Schaden zu tragen.

(8) Soweit die Berechnung des Papiercourses gesetzlich ausgeschlossen ist, besteht allerdings factisch eine Papierwährung, die, mit Silber- oder Goldwährung verbunden, das Vorhandensein der Doppelwährung ergibt. Da jedoch der dem Papiergelde anklebende Creditwerth keine äussere feste Grösse ist, sondern leicht erheblichen Schwankungen unterliegt, so ist die Aufrechthaltung eines festen Werthverhältnisses zwischen Metall und Papiercredit gegen die Natur der Sache auch dem Staate nicht möglich, wie denn die Erfahrung lehrt, dass Gesetze, welche den Zwangscours des Papiergeldes zum Nennbetrage vorschrieben, wo dieser nicht von selbst sich erhält, nur unheilvoll wirkten und in Kurzem zurückgenommen werden mussten. S. Preussen, Verordnung vom 4. Febr. 1806 (Zwangscours der Tresorscheine zum Nennwerthe), aufgehoben durch Verordnung vom 1. Juni 1807. Frankreich (Assignaten), Gesetz vom 18. Sept. 1790 und 4. Germinal an IV. (4. April 1796), aufgehoben durch Gesetz vom 5. Therm. an IV. (23. Juli 1796); der Zwangscours völlig beseitigt durch Gesetz vom 16. Pluv. an V. (4. Febr. 1797). Vereinigte Staaten, Gesetz vom 3. März 1863 und 20. Juni 1864, zurückgenommen am 30. Juni 1864. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 479. Dalloz, Répert. législ. Paris 1855 t. 35 §. 15. 16. 30. Goldschmidt, Handelsrecht I. 2. p. 1211. — Nicht hieher gehört der Cours bei den Wechslern, da diese auch für Währungsgeld eine Provision nehmen und namentlich im Auslande selten zum vollen Cours wechseln.

§. 384.

Die Ausgabe (Emission) von Papiergeld ist nur dem Staate oder mit Genehmigung des Staates und nur auf Grund eines auf Antrag der betreffenden Landesregierung erlassenen Reichsgesetzes gestattet (1). Hiebei sind folgende Grundsätze massgebend: 1) Das Papiergeld darf nur auf Silber und in dem gesetzlich bestehenden Landesmünzfuss ausgestellt werden (2); 2) Papiergeld, welches mit Zwangscours ausgegeben wird, ist jederzeit auf Verlangen der Inhaber gegen vollwerthige Silbermünzen umzuwechseln (3); 3) das zur Zeit umlaufende Papiergeld kann nach stattgefundener Einziehung durch neues, jedoch nicht zu geringerem Nennwerthe, ersetzt werden (4); 4) der Gebrauch des von einem anderen Staate ausgegebe-

nen Papiergeldes kann von staatlicher Genehmigung abhängig gemacht werden, häufig wird dabei die Einhaltung eines bestimmten Minimums der Nennbeträge und die Errichtung von Auswechselungscassen im Inlande zur Pflicht gemacht (5); 5) das von den Vereinsstaaten als gesetzliches Zahlungsmittel ausgegebene Papiergeld geniesst gegenseitigen rechtlichen Schutz gegen Fälschung (6).

(1) Bundesgesetz vom 16. Juli 1870. Baden, Gesetz vom 5. Juni 1860. Vgl. oben §. 381. Nach der Reichsverfassung von 1871 art. 4 Ziff. 3 unterliegt die Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergelde der Aufsicht und Gesetzgebung des Reiches. -- S. über die Consolidation des deutschen Staatspapiergeldes Hirth, in dessen Annalen des deutschen Reiches 1871 p. 1103 ff. — Die Papiergeld-Emission der Staaten des Nordd. Bundes betrug nach amtlicher Nachweisung im März 1870 circa 40½ Mill. Thaler, wovon circa 20½ Mill. auf Preussen und 12 Mill. auf das K. Sachsen fallen.

(2) Münzvertrag vom 24. Jan. 1857 art. 22.

(3) Münzvertrag vom 24. Jan. 1857 art. 22. Bayern, Gesetz vom 4. Sept. 1866 §. 5. Nach dem Preuss. Gesetze vom 18. Mai 1866 §. 2 war den damals ausgegebenen Cassenscheinen keine baare Einlösung, sondern nur die allgemeine Zahlungsannahme an öffentlichen Cassen zugesichert. Eine theilweise, aber practisch nicht sehr erhebliche Umgehung der Einlösung liegt in der Vorschrift, dass dieselbe nur in gewissem grösserem Betrage stattfinden soll. Z. B. Würtemberg, Gesetz vom 1. Juli 1849 (20 Fl.). Das Papiergeld von Waldeck sollte in Courant oder in Preuss. Papiergeld eingelöst werden. Gesetz vom 24. Jan. 1863. Oestreich, Gesetz vom 5. Mai 1866 betr. die Uebernahme der früheren Banknoten zu 1 und 5 Fl. als Staatsnoten; Zeitpunkt und Art der Einlösung sollten durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden. Vgl. noch K. Sachsen, Gesetz vom 6. Sept. 1855 und Verordnung vom 26. Jan. 1857 wegen Anfertigung und Ausgabe neuer Cassenbillets.

(4) Reichsgesetz vom 16. Juni 1870 §. 2.

(5) Preussen, Gesetz vom 14. Mai 1855 und 25. Mai 1857. Verordnung vom 18. Mai 1864 betr. das Verbot der Zahlungsleistung mit ausländischen Banknoten und ähnlichen Werthzeichen. K. Sachsen, Verordnung vom 8. Juli 1855 und 18. Mai 1857 die Verwendung fremder Werthzeichen als Zahlmittel betr. Bayern, Verordnung vom 21. und 24. Nov. 1855. Baden, Verordnung vom 21. Dec. 1855. Convention der Thüring. Staaten vom 21. Jan. 1856. Wagner, Zettelbankwesen p. 38.

(6) S. das mit dem Zollvertrage vom 19. Febr. 1853 sub Beil. IV. desselben abgeschlossene Münzcartel. Münzvertrag vom 24. Jan. 1857 art. 25. Bayern, Verordnung vom 25. Aug. 1858. Bundesgesetz vom 21. Juli 1870 über die Gründung von Darlehenscassen und die Ausgabe von Darlehenscassenscheinen §. 19. S. auch Strafgesetzbuch von 1870 §. 146—152. 360 Nr. 4—6.

III. Die Banken.

Quellen: *Reichsverfassung von 1871 art. 4 Nr. 4. Reichsgesetz vom 27. März 1870. Preussen, Normativbestimmungen für die Errichtung von Privatbanken vom 25. Sept. 1848. Ordnung der Preuss. Bank vom 5. Oct. 1846 und Gesetz vom 7. Mai 1856. Städtische Bank in Breslau, Statuten vom 10. Juni 1848. Magdeburger Privatbank, Statuten vom 30. Juni 1856. Königsberger Privatbank, Statuten vom 13. Oct. 1856. Berliner Cassenverein, Statuten vom 15. April 1850. Oestreich, Nationalbank, Gesetz vom 27. Dec. 1862 (Privilegium vom 15. Juli 1817 und 1. Juni 1841). Leipziger Bank, Statuten vom 20. Dec. 1838 (12. März 1839) nebst Nachträgen vom 24. Febr. 1845. 5. Jan. 1849 und 16. Jan. 1855. Bayern, K. Bank zu Nürnberg, Verordnung vom 4. Oct. 1850. Hypotheken- und Wechselbank zu München, Statuten vom 1. Dec. 1851 (Gesetz vom 1. Juli 1834 und 13. April 1848). Rostocker Bank, Statuten vom 27. Febr. 1850. Frankfurter Bank, Statuten vom 11/20. April 1854. Darmstädter Bank für Süddeutschland, Statuten vom 5. Nov. 1855. Bremer Bank, Statuten vom 23. Jan. 1856. Gothaer Bank, Statuten vom 24. Juni 1856. Hannoversche Bank für Handel und Gewerbe, Statuten vom 22. Juli 1856. Badische Bank in Mannheim, Gesetz vom 16. März 1870. Statuten von 1870.*

Literatur: *N. Hocker, Sammlung der Statuten aller Actienbanken Deutschlands mit statist. Nachweisen und Tabellen Cöln 1858. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 485. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 190. v. Stubenrauch a. a. O. II. §. 515. Rau, Lehrbuch I. §. 293—304 ff. II §. 247—254. v. Mohl, Polizeiwissenschaft 3. Aufl. II. §. 18. M. Wirth, Nationalökonomie 3. Band. Roesler, Grundsätze der Volkswirthschaftslehre §. 63—73. Stein, Handbuch der Verwaltungslehre p. 290 ff. Schäffle, System §. 256—261. Hübner, Die Banken Leipzig 1854. Nebenius, Der öffentliche Credit 2. Aufl. 1829. Niebuhr, Ueber die heutige Gestaltung des Bankwesens, in Rau's Archiv N. F. V. 1846 p. 113—227. A. Wagner, Beiträge zur Lehre von den Banken 1857. A. Wagner, Die Geld- und Credit-Theorie der Peel'schen Bankacte 1862. A. Wagner, System der deutschen Zettelbankgesetzgebung unter Vergleichung mit der ausländischen Freib. 1870. C. Schwebemeyer, Das Actiengesellschafts-, Bank- und Versicherungswesen in England Berlin 1857. J. L. Tellkampf, Principien des Geld- und Bankwesens Berlin 1867. Geyer, Theorie und Praxis des Zettelbankwesens 1867. E. Nasse, Die Preuss. Bank und die Ausdehnung ihres Geschäftskreises in Deutschland Bonn 1866. Macculloch, Geld und Bankwesen übers. von Bergius und Tellkampf 1859. Macleod, History and practice of banking Lond. 1855. Macleod, Dictionary of polit. economy Lond. 1863 art. banking, banknote, currency etc. Courcelle-Seneuil, Traité théor. et prat. des opérations des banques 2. Aufl. Paris 1853. Wolowsky, Questions des banques Paris 1864. J. E. Horn, Liberté des banques. Paris 1866. In geschichtlicher Hinsicht: Hübner a. a. O. p. 8 ff. Rau, Lehrbuch I. §. 310 ff.*

1. Zweck und Gründung der Banken.

§. 385.

Die Banken im Allgemeinen sind productive Erwerbsunternehmungen, welche die Aufgabe haben, den Umlauf des Credites zu befördern und dadurch zur Hebung der Erwerbsthätigkeit beizutragen (1). Der eigentliche Gegenstand des Geschäftsbetriebes der Banken ist demnach der Credit, hauptsächlich in seiner Eigenschaft als Werthumlaufsmittel; da jedoch der Creditumlauf vielfach der Ergänzung und Unterstützung des Metallgeldes bedarf, so müssen auch die Operationen des Geldumlaufes in den Bereich des Bankbetriebes gezogen werden (2). Die Banken sind daher Anstalten für den Credit- und Geldumlauf. Der Bankbetrieb ist entweder rein kaufmännischer Geschäftsbetrieb ohne öffentliche Berechtigungen und Verpflichtungen und unterliegt insofern lediglich den allgemeinen Grundsätzen des Gewerbs- und Handelsbetriebes (3); oder er bezweckt die Herstellung und Sicherung des öffentlichen Geld- und Creditumlaufes und steht insoferne unter der Aufsicht und Leitung des Staates. Es sind demnach (private) Bankgeschäfte und (öffentliche) Bankanstalten zu unterscheiden; die letzteren gehören in die Kategorie der öffentlichen Erwerbsanstalten und sind desshalb nothwendig Gegenstände der socialen Verwaltung (4). Die sog. Bankfreiheit, d. i. die freie Gründung und Verwaltung öffentlicher Banken nach den Grundsätzen des privaten Erwerbsbetriebes, ist weder durch die Natur der Sache gerechtfertigt, noch in der Erfahrung bewährt (5).

(1) S. z. B. Preuss. Bankordnung von 1846 §. 1 (hier ist auch die Verhütung einer übermässigen Steigerung des Zinsfusses hervorgehoben). Rostocker B.O. von 1850 §. 2. Bremer B.O. von 1856 §. 1.

(2) Vgl. §. 387. Aufgabe der Bankverwaltung ist es, den Credit als öffentliches Werthzahlungsmittel zu organisiren und ihm die jederzeit erforderliche Metallbasis sowohl in den Banken selbst als auch im freien Verkehre zu sichern; durch die Bankverwaltung erhält somit der Credit die zu seinem öffentlichen Umlaufe erforderliche Sicherung und Beglaubigung in der Form der Banknoten, an deren Stelle, soweit der Credit nicht reicht, das Metallgeld gebraucht werden muss. Damit steht in Verbindung, dass die Banken auch die Baarzahlungsmittel der Einzelnen möglichst an sich ziehen, um sie einheitlich zu verwalten und dem jeweiligen Bedürfnisse gemäss zu dirigiren. Jenes geschieht durch Discontiren von Wechseln und Gewährung von Darleihen gegen Sicherheit, dieses durch Annahme von Depositen. Die blossen Depositenbanken, sowie die auf Baarzahlung mittelst blosser Umschreibung von Metalleinlagen berechneten Girobanken gehören der älteren Epoche an. S. Stein, Handbuch p. 292. Rau, Lehrbuch I. §. 283—285.

(³) Die fundamentale Unterscheidung zwischen dem Betrieb von Bankgeschäften als gewöhnlichem Erwerbszweig und der öffentlichen Bankverwaltung ist bisher viel zu wenig beachtet, indem man jeder Art von productiver Thätigkeit das nivellirende Princip des laissez-faire zu Grunde legte. Die Privatbankgeschäfte sind lediglich kaufmännische Unternehmungen, die von einzelnen Personen oder Gesellschaften ohne öffentliche Rechtsstellung auf blossen Gewinn nach den gewöhnlichen Regeln des Gewerbebetriebes, insbesondere durch Umsatz von Creditobjecten, Geldwechsel, Disconto-, Contocorrent- und Commissionsgeschäfte etc. betrieben werden; das Recht, Inhaberpapiere, namentlich Banknoten auszugeben, steht ihnen nicht zu, andererseits sind sie in ihrer Geschäftsbewegung von der staatlichen Aufsicht völlig unabhängig. Niebuhr, Ueber die heutige Gestaltung des Bankwesens, in Rau's Archiv N. F. 1846 p. 139. Solche Privatgeschäfte können jedoch einen grossen Umfang annehmen, auch ist ihre Verfassung häufig der der öffentlichen Banken nachgebildet. S. z. B. die Statuten der Discontogesellschaft zu Berlin, der Hamburger Vereinsbank, der Niederöstreich. Escomptogesellschaft zu Wien, des Schaafhausen'schen Bankvereins zu Cöln bei Hocker a. a. O. p. 158. 248. 411. 565.

(⁴) Stein, Handbuch p. 294 ff. Hieraus folgt jedoch nicht, dass es nur eine öffentliche (Noten-)Bank (im Staate?) geben darf, sondern nur, dass das gesammte öffentliche Bankwesen unter einheitlicher Leitung stehen muss, gleich den Eisenbahnen, Telegraphen etc. Insbesondere in Deutschland, das keinen centralisirten Einheitsstaat bildet, würde die Centralisation der Notenemission in einer Bank den concreten Verhältnissen widersprechen. Vgl. über den Vorschlag der Gründung eines Reichsbankamtes Roesler in Hirth's Annalen 1872 p. 546.

(⁵) In der englischen Theorie stehen sich hauptsächlich zwei Ansichten gegenüber, von denen die eine (currency principle) die Eigenschaft der Noten als Bestandtheile der gesammten (Geld-)Circulation, die andere (banking principle) den freien Geschäftscharacter und die Nothwendigkeit der rein bankmässigen Fundirung der Noten vertritt und daher im Gegensatz zum englischen Bankgesetze (Peel's Acte von 1844) völlige Freiheit der Notenausgabe verlangt. Letzterer Standpunkt wurde hauptsächlich vertreten in England von Tooke, Inquiry into the currency principle 1844. History of prices 1839 ff. Fullarton, On the regulation of currencies 1844; nach diesen von A. Wagner, Beiträge zur Lehre von den Banken 1857. Geld- und Credittheorie der Peel'schen Bankacte 1862. Das erstere (s. namentlich Lord Overstone, Tracts and other publications on metallic and paper currency Lond. 1858), obgleich theoretisch nicht erschöpfend begründet, ist insoferne, als daraus die Nothwendigkeit der staatlichen Regulirung des Notenumlaufes folgt, das Recht der Praxis. Die Bankfreiheit, im Sinne der banking-Theorie, ist eine verderbliche Utopie. Der richtigen Ansicht nach sind zwar Papiergeld und Banknoten von einander verschieden, es gehören jedoch auch die letzteren in gleicher Hinsicht wie jenes (oben §. 383) unter die Kategorie des öffentlichen Schuldenwesens und bedürfen daher der gesetzlichen Ermächtigung und staatlichen Regulirung. Stein, Handbuch p. 297 ff.

§. 386.

Oeffentliche Banken können sowohl vom Staate als, der Regel nach, von anderen Personen (Gesellschaften) gegründet und verwaltet werden; im letzteren Falle ist die besondere Genehmigung des Staates erforderlich, die sich auch auf die Statuten erstreckt, nach denen die Bankverwaltung geführt werden soll (1). Hiebei kommen folgende Punkte in Betracht: 1) die Höhe des Unternehmungscapitals (Stammcapitals), die Art der Aufbringung desselben und seine Vertheilung über die Antheilsscheine der Theilnehmer (Zahl und Betrag der Actien) (2); 2) die Bedingungen einer etwaigen späteren Erhöhung des Stammcapitals (3); 3) die Gründung von Zweigbanken (Filialen, Bankcomptoirs) unter der centralen Leitung der Hauptbank (4); 4) die Vertheilung des Geschäftsgewinnes unter die Theilnehmer (5); 5) die Zeitdauer der Concession und deren etwaige Verlängerung (6); 6) die Veröffentlichung der Bankverfassung, der wichtigeren Anordnungen der Bankverwaltung und der Ergebnisse und des Standes ihrer Geschäftsführung (7). Die Banken geniessen die Rechte der juristischen Personen und es stehen ihnen neben den dem Fiscus zukommenden Privilegien (8) gewisse Vorrechte im Rechtsverkehre zu, durch welche der Bankbetrieb unabhängig gestellt und das demselben gewidmete, insbesondere in Bankforderungen bestehende Bankvermögen den Eingriffen Einzelner auf Grund blosser Privatberechtigungen entzogen werden soll (9). Im Uebrigen gelten die in Betreff der Kaufleute gegebenen Bestimmungen auch für die öffentlichen Banken innerhalb der Grenzen ihres reinen Geschäftsbetriebes (10). Die Auflösung einer Bank kann abgesehen vom Ablaufe der Concessionsdauer durch verfassungsmässigen Mehrheitsbeschluss der Theilhaber, in gewissen Fällen, so namentlich bei starker Verminderung des Bankcapitals, auch durch Verfügung der Regierung erfolgen (11); hiebei ist zum Zweck der Sicherung aller Bankgläubiger, insbesondere der Noteninhaber ein geordnetes Liquidationsverfahren durchzuführen, welches unter der Aufsicht der Regierung steht (12).

(1) Preussen, Normativbestimmungen von 1848. Bayern, Gewerbegesetz vom 30. Jan. 1868 art. 8. Oestreich, Vereinsgesetz vom 15. Nov. 1867 §. 2. S. noch das Bundesgesetz vom 27. März 1870 betr. die Ausgabe von Banknoten. Diese Bestimmung wurde durch die Freigabe der Gründung von Actiengesellschaften nicht aufgehoben. Bundesgesetz vom 11. Juni 1870 betr. die Commanditgesellschaften auf Actien und die Actiengesellschaften §. 3. Auch die spätere Abänderung der Statuten unterliegt der staatlichen Genehmigung. Preuss. Bankordnung von 1846 §. 16. 67. Bayr. Hyp.- und Wechselbank, Statuten von 1851 §. 82. Gesetz vom 1. Juli 1834 §. 3. Bremer B. O. von

1856 §. 83. — Die deutschen Banken sind meist gesellschaftliche Unternehmungen. Die Preussische Bank ist ein gemischtes Institut, steht jedoch vorwiegend unter staatlicher Verwaltung. Cab.-Ordre vom 18. Juli 1846. Bankordnung von 1846 §. 9. 39 ff. Reines Staatsinstitut ist die K. Bayr. Bank zu Nürnberg, welche mit ihren Filialen ihre Thätigkeit über ganz Bayern erstreckt. Sie steht unmittelbar unter dem Finanzministerium, wird lediglich von K. Bankbeamten verwaltet und hat die Aufgabe, 1) als Wechselbank dem Verkehr und Handel im Allgemeinen zu nützen; 2) als Leihbank durch Vorlehen an Kaufleute, Fabrikanten und Gewerbsleute die Production zu unterstützen und zu befördern; 3) auch an andere Private, Landwirthe, Anstalten etc. gegen entsprechende Sicherheit Darlehen zu geben. Ihre Fonds bestehen 1) aus dem Stammcapitale des Staates und den Cautionscapitalien der Bankbeamten; 2) dem Reservefond; 3) aus den gerichtlichen und administrativen Depositen, welche nach dem Gesetze vom 25. Juli 1850 im ganzen Königreiche bei der Bank gegen Schuldscheine angelegt werden müssen; 4) aus den Einstandscapitalien, welche gleichfalls bei der Bank nach dem Gesetze vom 25. Juli 1850 angelegt werden. Ausserdem ist die Bank ermächtigt, jedoch nicht verpflichtet, auch von Privaten, Gemeinden etc. Gelder gegen verzinsliche Banknoten anzunehmen. Der Staat übernimmt die volle Garantie der K. Bank. Verordnung vom 4. Oct. 1850. Ein städtisches Institut ist die städtische Bank in Breslau, Statuten vom 10. Juni 1848, von der Stadt Breslau gegründet und dotirt.

(2) Da die meisten Banken Actienbanken sind, so wird das Bankcapital regelmässig durch Actienzeichnung mit oder ohne Betheiligung des Staates aufgebracht. Siehe Frankfurter B. O. von 1854 §. 2 (20 Mill. Fl. in 40000 Actien à 500 Fl. Weimar, B. O. von 1855 §. 3 (5 Millionen Thaler in 25000 Actien à 200 Th.). Rostocker B. O. von 1854 §. 4 (1 Million Thaler in 5000 Actien à 200 Thaler.) Darmstädter B. O. von 1855 §. 4 (20 Mill. Fl. in 80000 Actien à 250 Fl.). Leipziger B. O. von 1838 §. 4 ($1^1/_2$ Mill. in 6000 Actien à 250 Th.). Complicirter werden die Verhältnisse durch die Betheiligung des Staates und die Zuweisung gewisser Fonds an die Bank. Das Betriebscapital der Preuss. Bank besteht: 1) aus dem von Privaten und vom Staat eingeschossenen Capital und dem statutenmässig zu bildenden Reservefond; 2) aus den der Bank unter Garantie des Staates gesetzlich überwiesenen Depositen der Behörden, Kirchen, Schulen, Stiftungen u. a. öffentlicher Anstalten. Das von Privatpersonen einzuschiessende Capital beträgt zunächst 10 Mill. in 10000 Actien à 1000 Th., dasselbe konnte um 5 Mill. nach Anordnung des Chefs der Bank erhöht werden. B. O. von 1846 §. 10. Gesetz vom 7. Mai 1856 §. 6. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 258. 485. — Die Operationen der Bank dürfen nicht eher beginnen, bevor ein bestimmter Theil (Hälfte) des Stammcapitals durch Zeichnung gedeckt und davon ein weiterer statutenmässiger Betrag eingezahlt ist. Die Actien können auf den Namen und auf den Inhaber lauten. Im Uebrigen siehe über die Rechtsverhältnisse der Actionäre das A. D. H. G. B. insbes. art. 173. 207a. 222 nach dem Bundesgesetze vom 11. Juni 1870 betr. die Commanditgesellschaften auf Actien und die Actiengesellschaften.

(3) Auch hiefür bedarf es der Genehmigung des Staates und der Actionäre und werden die ersten Theilnehmer (Gründer) regelmässig be-

vorzugt. Frankfurter B. O. von 1854 art. 3. Rostocker B. O. von 1850 §. 4. Bremer B. O. von 1856 §. 4. 6. 83. Gothaer B. O. von 1856 art. 4. Leipziger B. O. von 1849 und 1855 §. 4. Statutenmässige Verpflichtung zur allmählichen Erhöhung des Capitals auf 20 Mill. Fl. bei der Münchener Hyp.- und Wechselbank Statuten von 1851 §. 5. Nach der Bankordnung der Preuss. Bank von 1846 §. 11 sind die Bankantheilseigner über das Bedürfniss und die Art der Capitalsvermehrung nur zu hören und der Staat hat sich das Recht vorbehalten, das Einschusscapital der Bank zu jeder Zeit auf das Doppelte seines Betrags zu erhöhen. Gesetze vom 7. Mai 1856 und 24. Sept. 1866.

(4) Es wird hiefür theils besondere Staatsgenehmigung vorgeschrieben, theils ist dieselbe in den Statuten im voraus enthalten. Rostocker B. O. von 1850 §. 3. Preuss. B. O. von 1846 §. 39. 100 —112. Frankfurter B. O. von 1854 §. 4. Münchener H. u. W. B. Stat. von 1851 §. 4. Bremer B. O. von 1856 §. 2. Hannover B. O. von 1856 §. 2. Leipziger B. O. von 1849 §. 3 (Verpflichtung der Bank durch die Regierung zur Errichtung von Filialen).

(5) Der reine Gewinn der Bankverwaltung ist regelmässig zu verwenden 1) zur Entrichtung der meist in festem Betrage angesetzten Zinsen auf das Stammcapital; 2) zur Anlegung eines verhältnissmässigen Reservefonds; 3) zur Vertheilung einer Dividende unter die Theilnehmer; letztere hat solange zu unterbleiben, als der Reservefond durch Verluste in Anspruch genommen wird. Der Reservefond dient zur vollen Versicherung der Zinsen und des Actiencapitals und bildet einen Theil des werbenden Capitals der Bank. Preuss. B. O. von 1846 §. 36. 37. Gesetz von 1856 §. 4. Rostocker B. O. von 1850 §. 11. 110. 112. Frankfurter B. O. von 1854 §. 65—69. S. jetzt namentlich das H. G. B. art. 217 nach dem Bundesgesetze vom 11. Juni 1870. Dem Reservefond können auch noch andere (zufällige) Zuflüsse überwiesen werden; seine nothwendige Höhe ist verschieden, auf $^1/_{10}$—$^1/_3$ des Stammcapitals, bestimmt.

(6) Die Verlängerung der Concession durch den Staat ist regelmässig in Aussicht gestellt. Münchener H. u. W. B. Stat. von 1851 §. 11 (99 Jahre). Hannover, B. O. von 1856 §. 3 (50 J.). Bad. B. O. von 1870 art. 3 (25 J.). Darmstädter B. O. von 1855 §. 3. In der Preuss. B. O. von 1846 §. 16 ist die Kündigung der Privatantheilsberechtigten von 10 zu 10 Jahren in Anspruch genommen. Unbeschränkte Dauer der Concession, jedoch Auflösung durch Gesellschaftsbeschluss nach der Bremer B. O. von 1856 §. 15. Die Concession kann übrigens jederzeit vom Staate im Falle der Nichtvollziehung der Statuten oder anderer gesetzlicher Vorschriften zurückgezogen werden.

(7) Vgl. Preuss. B. O. von 1846 §. 99. Bremer B. O. von 1856 §. 18. 76. Danziger Privatactienbank Stat. von 1857 §. 12. 37. Darmstädter B. O. von 1855 §. 47. 52. Königsberger B. O. von 1856 §. 12. Leipziger B. O. von 1838 §. 94. 9. Die Wirkungen der Publicität des Bankbetriebs, hinsichtlich der Controle durch das Publicum, werden leicht zu sehr überschätzt. Wagner, Zettelbankwesen p. 73—120.

(8) Insbesondere Steuer-, Sportelfreiheit, privilegirten Gerichtsstand. S. z. B. Preuss. B. O. von 1846 §. 114—116. Rostocker

B. O. von 1850 §. 33. 36. Darmstädter B. O. von 1855 §. 45. Bremer B. O. von 1856 §. 1. Gothaer B. O. von 1856 art. 2. 24. Ueber die Stempelfreiheit der Banknoten vgl. das Bundesgesetz vom 10. Juni 1869 betr. die Wechselstempelsteuer §. 24. Hinsichtlich der früheren Portofreiheit das Bundesgesetz vom 5. Juni 1869 betr. die Aufhebung der Portofreiheiten §. 6.

(9) Hieher gehört namentlich: 1) Unterpfänder jeder Art dürfen den Banken nur unter voller Gewähr der ganzen Bankforderung abverlangt werden; 2) die den Banken anvertrauten Gelder und Werthsachen sind der richterlichen Arrestverfügung entzogen; 3) die Banken sind ohne Concurrenz richterlicher oder sonstiger Staatsbehörden zum eigenen Verkauf ihrer Pfänder durch verpflichtete Makler berechtigt; 4) die Banken sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation eines Versetzenden oder Zurückfordernden zu prüfen. Rostocker B. O. von 1850 §. 34. 35. Preuss. B. O. von 1846 §. 28. 117. Münchener H. u. W. B. Stat. von 1851 §. 20. Darmstädter B. O. von 1855 §. 46. Leipziger B. O. von 1838 §. 35. 36. S. auch Oestreich, Verordnung vom 28. Oct. 1865 betr. die den Creditanstalten zukommenden Ausnahmen von den allgemeinen Justizgesetzen art. 3. Hinsichtlich des öffentlichen Aufgebots und der gerichtlichen Amortisation verlorener oder vernichteter Bankantheilspapiere kommen die für inländische Staatspapiere geltenden Vorschriften analog zur Anwendung. Preuss. B. O. von 1846 §. 119. Münchener B. O. von 1851 §. 17. Gothaer B. O. von 1856 art. 28. Leipziger B. O. von 1838 §. 42. Nassau. Gesetz vom 2. Juni 1860 Ueber Amortisation, Vindication und Verjährung von Inhaberpapieren. Bender, Ueber den Verkehr mit Staatspapieren 1825 §. 10 ff. — Oestreich, Gesetz vom 3. Mai 1868 über die Amortisirung der von Privatpersonen ausgegebenen Werthpapiere und cit. Verordnung vom 28. Oct. 1865 art. 6. Die Zulässigkeit der Amortisirung von Talons ist in Oestreich aufgehoben durch Gesetz vom 2. Juli 1868; das Erlöschen der Talons soll vielmehr durch Amortisirung des betreffenden Werthpapiers und durch Anmerkung auf diesem letzteren bewirkt werden.

(10) D. H. G. B. art. 5. Nach dem Bundesgesetze vom 11. Juni 1870 betr. die Commanditgesellschaften etc.

(11) Darmstädter B. O. von 1855 §. 48. Leipziger B. O. von 1838 §. 97. 114. 115. Gothaer B. O. von 1856 art. 3. 72. Bremer B. O. von 1856 §. 16. 32. Rostocker B. O. von 1850 §. 113. 114. Concessionspatent der Frankfurter Bank vom 11. April 1854 und B. O. art. 72. Die Auflösung durch den Staat kann auch in Folge wesentlicher Verletzung der Bankstatuten verfügt werden.

(12) Rostocker B. O. von 1850 §. 114. 115. Frankfurter B. O. von 1854 art. 73. 78. Bremer B. O. von 1856 §. 17. 84. Leipziger B. O. von 1838 §. 115. 116. Hannoversche B. O. von 1856 §. 42. 43. Preuss. B. O. von 1846 §. 15. Nach der Münchener B. O. von 1851 §. 18 und Darmstädter B. O. von 1855 §. 49 soll der Betrag der ausgegebenen Banknoten bei der Staatskasse hinterlegt werden.

2. Geschäftskreis der Banken.

§. 387.

Der Geschäftskreis der Banken wird in deren Statuten oder in allgemeinen Gesetzen besonders bestimmt. Regelmässig stehen ihnen alle in das Bankwesen (Geld- und Creditumsatz) gehörigen Geschäftszweige zu, auch sind sie zuweilen zur Unterstützung der Regierungen in deren Geldgeschäften bestimmt; dagegen ist ihnen der speculative Betrieb von anderen Erwerbsanstalten und von productiven Erwerbszweigen regelmässig untersagt (1). Als eigentliche Bankgeschäfte sind hervorzuheben: 1) die Annahme fremder Gelder mit oder ohne Verzinsung gegen Ausstellung von auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Urkunden (Depositengeschäft) (2); 2) das Discontiren guter Wechsel und wechselmässiger Anweisungen gegen einen in regelmässigen Fristen rechtsverbindlich festzusetzenden und öffentlich bekannt zu machenden Discontosatz (3); 3) die Gewährung von Vorschüssen gegen Unterpfand (4) (Lombard) von Effecten (Wechseln u. a. Schuld- und öffentlichen Papieren, sowie Industriepapieren), Gold und Silber und anderen dem Verderben nicht ausgesetzten Stoffen und Fabricaten, bis zu einem theils gesetzlich, theils durch die laufende Bankverwaltung zu bestimmenden Maximalbetrage des Courswerthes, auf bestimmte Maximalzeit (3 Monate) (5); 4) Gewährung von Darlehen gegen Hypotheken auf Grundstücke, unter Berücksichtigung der für die emittirten Noten zu reservirenden Fonds (6); 5) Gewährung von Vorschüssen auf laufende Rechnung gegen näher zu bestimmende Sicherheit (Gelder, Wechsel, Anweisungen, Actien) bis zur Höhe des zugesagten Credits, womit auch die Eincassirung von Geldbeträgen auf Rechnung Anderer verbunden werden kann (Girogeschäft) (7); 6) Aufbewahrung werthvoller Gegenstände nach vorheriger Taxation gegen bestimmte Provision (8); 7) Ausgabe von Wechseln und Anweisungen auf Ordre (9); 8) Ankauf und Verkauf gemünzter und ungemünzter Metalle, auswärtiger Wechsel und sicherer zinstragender Werthpapiere (Staatsobligationen, Pfand- und Hypothekenbriefe, Prioritätsactien etc.) bis zu einem bestimmten Theile des Actiencapitals (10); 9) commissionsweiser Ein- und Verkauf von Wechseln und Werthpapieren für Dritte und Gewährung von Vorschüssen hiebei (11).

(1) Preuss. B. O. von 1846 §. 2. Rostocker B. O. von 1850 §. 13. Münchener B. O. von 1851 §. 45. 46. 80 (mit letzterer ist ausserdem noch ein Lebensversicherungs- und Leibrentengeschäft verbunden). Bremer B. O. von 1856 §. 62. Leipziger B. O. von 1838 art. 13. Gothaer B. O. von 1856 art. 23. Bad. B. O. von 1870 art. 18. Eine Ausnahme macht die Mitteldeutsche Creditbank zu Mei-

ningen Stat. vom 29. Febr. 1856, die jedoch zu den Creditanstalten gehört (s. unten sub IV).

(2) Eine Verpflichtung zur Annahme von Depositen findet im Allgemeinen nicht statt. Rostocker B. O. von 1850 §. 14. Frankfurter B. O. von 1854 art. 13. 22. Bremer B. O. von 1856 §. 65. Darmstädter B. O. von 1855 §. 12. Hannover B. O. von 1856 §. 33. Leipziger B. O. von 1838 §. 14. Gothaer B. O. von 1856 art. 13 (hier ist zugleich bestimmt, dass von den ohne Rückzahlungsfrist eingezahlten Geldern mindestens die Hälfte stets vorräthig zu halten ist, abgesehen von dem Einlösungsfond für die Banknoten). Bad. B. O. von 1870 art. 15 (Verzinsung nur bei mindestens 3 monatlicher Rückzahlungsfrist gestattet). Preuss. B. O. von 1846 §. 27; die Preuss. Bank ist zur Annahme und Verzinsung der Depositen von Behörden, Stiftungen etc. gegen $2^1/_2$ und $2\,\%$ gesetzlich verpflichtet. B. O. von 1846 §. 21—26. Den Preussischen Privatbanken ist die Annahme verzinslicher Depositen untersagt. Normativbestimmungen von 1848. Das Recht zur Annahme gerichtlicher und behördlicher Depositen und Pupillengelder steht auch der Münchner Hyp.- und Wechselbank zu. Stat. von 1851 §. 12. Vgl. Roesler, Lehrbuch §. 71. Wagner, Zettelbankgesetzgebung p. 373 ff.

(3) Die Wechsel müssen in der Regel 2—3 sichere Unterschriften haben, am Orte selbst oder am Orte von Filialen und Agenturen zahlbar sein und ihre Verfallzeit darf 3 Monate nicht übersteigen. Eine Verpflichtung zur Annahme von Discontowechseln findet gleichfalls nicht statt. Rostocker B. O. von 1850 §. 15. Frankfurter B. O. von 1854 art. 14. 15. Darmstädter B. O. von 1855 §. 12. Bremer B. O. von 1856 §. 63. Hannover B. O. von 1856 §. 13. Leipziger B. O. von 1849 §. 15. Preuss. B. O. von 1846 §. 2. 4. Münchener B. O. von 1851 §. 62. 63. (Hier können auch auf fremde Plätze gezogene Wechsel und inländische in höchstens 6 Monaten rückzahlbare Staatspapiere und Coupons discontirt werden). Auch in der Bad. B. O. von 1870 art. 10 ist eine Beschränkung auf Platzwechsel nicht enthalten. Ueber die Bedeutung des Wechsels als Zahlungsmittel im wirthschaftlichen Verkehre und die Grundsätze des Wechselcourses vgl. Roesler, Lehrbuch §. 58—62. Schübler, Lehre vom Wechselcours (aus dem Englischen des H. Göschen) Stuttg. 1862. Goldschmidt, Handelsrecht I. 2 §. 103.

(4) Vorschüsse gegen sichere Bürgschaft werden erwähnt in der Leipziger B. O. von 1838 §. 16.

(5) Preuss. B. O. von 1846 §. 5. 6. Rostocker B. O. von 1850 §. 17. 25. Frankfurter B. O. von 1854 art. 19. Münchener B. O. von 1851 §. 66—77. Darmstädter B. O. von 1855 §. 12. Bremer B. O. von 1856 §. 68. Gothaer B. O. von 1856 art. 16. Hannover B. O. von 1856 §. 13. Leipziger B. O. von 1849 §. 18. 29. Der Waarenlombard ist ausdrücklich ausgeschlossen in der Bremer B. O. von 1856 §. 68. In der Bad. B. O. von 1870 art. 12 werden daneben erwähnt Vorschüsse auf Niederlagsscheine der badischen Zoll- und Eisenbahnstellen, sowie anerkannt solider Privatlagerhäuser. Vgl. über das Lombardgeschäft A. Wagner, Zettelbankgesetzgebung p. 306 ff.

(6) Rostocker B. O. von 1850 §. 18. Leipziger B. O. von 1838 §. 19. Münchener B. O. von 1851 §. 43. 44. 48—62. Dieser Bank ist das Hypothekengeschäft besonders zur Pflicht gemacht und es

sollen $^3/_5$ des Bankcapitals darauf verwendet werden. Das Hypothekengeschäft ist indessen vielfach von den Banken getrennt, so bei der Preussischen, Gothaer, Frankfurter und Darmstädter Bank. Principiell nothwendig ist diese Ausschliessung nicht, da die Mittel der Banken nicht blos in Noten bestehen, besonders wenn ihnen gesetzlich öffentliche Depositen überwiesen sind. Es bestehen übrigens zahlreiche Anstalten, welche das Geschäft der hypothekarischen Creditvermittlung ausschliesslich betreiben. S. v. Rodbertus-Jagetzow, Zur Erklärung und Abhülfe der heutigen Creditnoth des Grundbesitzes 1869 I. p. 2.

(7) Preussen, Cab.-Ordre vom 31. Jan. 1841. B. O. von 1846 §. 7. Frankfurter B. O. von 1854 art. 16. 21. Rostocker B. O. von 1850 §. 18. 28. 29. Münchener B. O. von 1851 §. 78 und Zusätze vom 2. Juli 1858. Darmstädter B. O. von 1855 §. 12. Bremer B. O. von 1856 §. 65. 66. Gothaer B. O. von 1856 art. 13. Hannover B. O. von 1856 §. 13 (hier ist zur Sicherheit des Contocorrents auch Verpfändung von Grundeigenthum gestattet). Ueber den hiemit verbundenen Gebrauch der Bankanweisungen (cheks) vgl. Fr. Mittermaier in Goldschmidts Zeitschrift für Handelsrecht Bd. 10 1866 p. 1—39.

(8) Rostocker B. O. von 1850 §. 19. Preuss. B. O. von 1846 §. 3. Münchener B. O. von 1851 §. 79. Frankfurter B. O. von 1854 art. 22. Leipziger B. O. von 1838 §. 20—23. Gothaer B. O. von 1856 art. 21. Hannover B. O. von 1856 §. 13.

(9) Rostocker B. O. von 1850 §. 38. Frankfurter B. O. von 1854 art. 26. Darmstädter B. O. von 1855 §. 12. Bremer B. O. von 1856 §. 71. Gothaer B. O. von 1856 art. 13. Leipziger B. O. von 1838 §. 39 (nur auf eine Zweigbank oder auswärtige Agentur). Diese Papiere haben vor den Noten den Vortheil voraus, dass sie auf beliebige Beträge gestellt und für manche Geldbedürfnisse, so zu Reisen oder Geldsendungen bequemer gebraucht werden können. Wagner a. a. O. p. 392 ff.

(10) Der Ankauf von Werthpapieren dient vorzüglich zur zeitweisen nutzbaren Anlegung grösserer Cassenbestände. Der Ankauf und die Beleihung ihrer eigenen Actien ist den Banken regelmässig nicht gestattet. Rostocker B. O. von 1850 §. 15. 16. Preuss. B. O. von 1846 §. 2. 4. Frankfurter B. O. von 1854 art. 23. 25. Bremer B. O. von 1856 §. 63. 67 (Ankauf ausländischer Staatspapiere und ähnlicher Effecten untersagt). Gothaer B. O. von 1856 art. 14. 15. 17. Leipziger B. O. von 1849 §. 15. 17. Darmstädter B. O. von 1855 §. 12. Ueber den Ankauf der eigenen Actien zum Zweck der Reducirung des Bankcapitals vgl. Wagner a. a. O. p. 88. 440.

(11) Gothaer B. O. von 1856 art. 20. Hannover B. O. von 1856 §. 13.

§. 388.

Ein regelmässiger Zweig der öffentlichen Bankverwaltung besteht in der Ausgabe von auf jeden Inhaber lautenden Banknoten zum Zwecke der Befestigung und des öffentlichen Umsatzes des im Lande vorhandenen Geschäftscredits (1). Dieselben können wie baa-

res Geld im gemeinen Verkehre gebraucht werden und sind daher der Vindication und Amortisation nicht unterworfen (2); ein Zwangscours von Seiten des Staates ist ihnen jedoch regelmässig nicht beigelegt, ausgenommen an den öffentlichen Cassen und gegenüber der emittirenden Bank selbst (3). Hiebei sind hauptsächlich folgende Punkte zu beachten. 1) Genehmigung des Staates (4); 2) Beschränkung des gesammten Emissionsbetrages auf ein gewisses Verhältniss des eingezahlten Stammcapitals oder auch auf eine fixe Summe (5); 3) Festsetzung der Beträge (Appoints), auf welche die einzelnen Noten lauten, sowie des gegenseitigen Verhältnisses des Gesammtbetrages der verschiedenen Notenclassen unter sich und zum Stammcapitale (6); 4) die Noten dürfen nur in bestimmter gleichmässiger Form auf feste Beträge der geltenden Landeswährung (7) ausgestellt und unter Controle (und Mitvollziehung) des vom Staate hiezu bestellten Commissärs ausgegeben werden (8); 5) jede Note ist von der Bank und ihren Filialen (9) in Zahlung anzunehmen, sowie ohne alle Zögerung und weitere Bedingungen (Legitimation, Namensunterschrift) im vollen Betrage auf Verlangen des Inhabers gegen die Münze der Währung umzuwechseln; für die Einlösung haften ausser dem Stammcapital noch sämmtliche übrige Activa der Bank vorzugsweise (10); 6) zur jederzeitigen Sicherung der Baareinlösung müssen von der Bank hinreichende Baarvorräthe, meist ein Drittel des Notenbetrages in Casse vorräthig gehalten werden; ausserdem sollen die Deckungsmittel bestehen zu $^1/_3$ in discontablen acceptirten kurzlaufenden Wechseln und zu einem weiteren Drittel in courshabenden öffentlichen Werthpapieren, deren Zinsen regelmässig bezahlt werden (11); 7) die circulirenden Noten können von der Bank mittelst öffentlicher Bekanntmachung unter Bestimmung einer geräumigen präclusiven Frist und unentgeltlich gegen neue umgetauscht werden (12); 8) die Banknoten geniessen gleich dem Metallgelde den strafrechtlichen Schutz des Staates (13).

(1) Ueber Banknoten im Allgemeinen vgl. die oben p. 352 angeführte Literatur. Es ist festzuhalten, dass die Banknoten dazu bestimmt sind, den öffentlichen Umlauf des aus den productiven Geschäften resultirenden Privatcredits zu bewirken, wozu die verschiedenen Bankoperationen (§. 387) planmässig ineinander zu wirken haben. Daraus folgt: 1) die Banknoten vertreten nicht die Stelle des Metallgeldes, auch nicht blos die der Wechsel; 2) sie sind keine blosse Geschäftsform, sondern eine öffentliche (socialrechtliche) Einrichtung; 3) ihre äussere Form als Schuldscheine der Banken ist nicht das Wesentliche, da sie primär nicht zur Einlösung, sondern zum Umlauf bestimmt sind; 4) da ihre Fundirung auf der productiven Thätigkeit des Publikums und dem rationellen Betrieb der Bankoperationen beruht, so kann ihre Emission nicht Sache des Staates sein, und hierin besteht ihr wesentlicher Unterschied vom Papiergelde, sie bilden jedoch neben diesem einen Bestandtheil der Creditcircu-

lation; 5) die Aufhebung des Rechts der Notenemission, das mit Unrecht als ein schädliches Monopol zum alleinigen Gewinn der Banken dargestellt wird, ist durch Nichts geboten. S. letzteren Standpunkt bei Augspurg, Die Bankfrage, in Hirth's Annalen Bd. 4 1871 p. 1045 ff. Die bisherige Decentralisation des deutschen Bankwesens in einer grossen Anzahl von Landesbanken bietet erhebliche Vortheile gegenüber den grossen Centralbanken; nur ist die einheitliche Ordnung und Leitung derselben wünschenswerth. Vgl. über den Vorschlag eines Deutschen Reichsbankamtes oben §. 385 Anm. 4. S. die Zusammenstellung der Notenemissionen von 31 Banken des Nordd. Bundesgebietes (1870 ca. 212½ Mill. Th.) bei Koller, Archiv 1872 Bd. 4 p. 767 ff.

(2) Anzeige von Diebstahl oder sonstigen Verlusten von Noten sind für die Banken unverbindlich. Leipziger B. O. von 1838 §. 40. Breslauer B. O. von 1848 §. 14. Rostock B. O. von 1850 §. 37. 40. Preuss. B. O. von 1846 §. 34. Münchener B. O. von 1851 §. 16. Darmstädter B. O. von 1855 §. 12. Gothaer B. O. von 1856 art. 26. Bender, Verkehr mit Staatspapieren §. 13. S. schon das K. Sächs. Edict vom 26. Jan. 1775. Frankfurter Rathsverordnung vom 8. Juli 1817. Jedoch ist Vindication zulässig, soweit Geld überhaupt vindicirt werden kann. Vgl. auch L. 11 §. 2 L. 14. D. reb. cred. 12. 1 L. 67. D. de jure dot. 23. 3. L. 24 §. 2 D. de reb. auct. jud. possid. 42. 5. L. 8. C. depos. 4. 34.

(3) Rostocker B. O. von 1850 §. 37. Frankfurter B. O. von 1854 art. 27. Breslauer B. O. von 1848 §. 14. Preuss. B. O. von 1846 §. 33. Bayr. B. O. von 1851 §. 13. 14. Indessen kann der Einzelne gangbare Noten nicht willkürlich zurückweisen, er müsste denn beweisen können, dass solche Annahme ihm aus besonderen Gründen Verlust bereiten würde. L. 99 D. de solut. 46. 3. Oben §. 378. Hierauf ist das von den Anhängern der Schuldbrieftheorie gewöhnlich betonte Princip der Freiwilligkeit der Annahme zurückzuführen und die Banknoten müssen in dieser Beziehung von Privatcreditumlaufsmitteln, wie namentlich Wechseln, durchaus unterschieden werden. Den irrthümlichen Standpunkt vertritt noch A. Wagner, Zettelbankgesetzgebung p. 16. 35, im entschiedenen Widerspruch mit der Praxis des Verkehrslebens. Ueber die Annahme fremder Noten an öffentlichen Cassen, wohin auch die Cassen der Bankinstitute zu rechnen sind, müssen theils die gewöhnlichen Grundsätze der Coursfähigkeit, theils besondere Rücksichten, z. B. für Reisende an den Cassen der Verkehrsanstalten etc. entscheiden. S. auch oben §. 383.

(4) Nach dem Bundesgesetze vom 27. März 1870 kann die Befugniss zur Ausgabe von Banknoten oder die Erhöhung des bisher zulässigen Emissionsbetrages oder die Erneuerung und Verlängerung dieser Befugniss nur durch ein auf Antrag der betheiligten Landesregierung erlassenes Bundesgesetz erworben werden: dasselbe gilt von demjenigen Staatspapiergelde, dessen Ausgabe einem Bankinstitute zur Verstärkung seiner Betriebsmittel übertragen ist. Die Wirksamkeit dieses Gesetzes soll am 1. Juli 1872 erlöschen. Das Recht der Notenemission ist im Uebrigen stets in den jeweiligen Bankstatuten geordnet. — Privilegium der Notenausgabe für die Münchener Hyp.- und Wechselbank. Statuten von 1851 §. 13. Gesetz vom 1. Juli 1834 §. 2. 8. — Vgl. Tellkampf, Principien des Geld- und Bankwesens 1867 p. 19 ff. Wolowsky, Question des banques Paris 1863. Stein, Handbuch p. 239. 295. A. M. ist noch A. Wag-

ner, Zettelbankgesetzgebung p. 15. 22, dessen Berufung auf sog. rein volkswirthschaftliche Gründe jedoch der veralteten naturgesetzlichen Auffassung des Erwerbslebens angehört. — Eine Verpflichtung zur Ausgabe von Banknoten wurde der Oestreich. Nationalbank auferlegt als Aequivalent für den Gesammtbetrag der als Staatsnoten erklärten und vom Staate zur Einziehung übernommenen früheren Banknoten zu 1 und 5 Fl. Gesetz vom 5. Mai 1866.

([5]) Rostock, B. O. von 1850 §. 37 (bis zur Höhe des eingezahlten Stammcapitals). Frankfurter B. O. von 1854 art. 27 (bis zur doppelten Höhe des eingezahlten Grundcapitals, doch höchstens 20 Mill.) Darmstädter B. O. von 1855 §. 12 (bis zum Doppelten des eingezahlten Actiencapitals). Bremer B. O. von 1856 §. 74. Münchener B.O. von 1851 §. 13. Hannover, B. O. von 1856 §. 14. Preuss. B. O. von 1846 §. 29 (21 Mill.); nunmehr ist der Preuss. Bank durch Gesetz vom 7. Mai 1856 §. 1 unbeschränkte Notenausgabe nach den Bedürfnissen des Verkehres gestattet. Für die Preuss. Privatbanken ist der Gesammtbetrag der Notenausgabe durch die Normativbestimmungen vom 15. Sept. 1848 auf die Totalsumme von 7 Mill. Th. limitirt und es soll die Regierung für eine dem Bedürfniss der verschiedenen Landestheile entsprechende Vertheilung dieser Summe Sorge tragen; vgl. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 485. Gegen die Beschränkung der Höhe des Notenumlaufes ist Wagner, Zettelbankgesetzgebung p. 160 f.

([6]) Die zu niedrige Stückelung der Noten ist zu vermeiden, da dieselben hauptsächlich auf dem Geschäftscredit beruhen, daher sich nicht zu weit von diesem im allgemeinen Verkehre entfernen dürfen; aus diesem Grunde sind Einthaler- oder Einguldennoten bedenklich. Die niedrigsten Appoints sind durchschnittlich 5—10 Th. resp. Gulden. Preuss. B. O. von 1846 §. 29 (25 Th.). Rostocker B. O. von 1850 §. 37 (10 Th.). Frankfurter B. O. von 1854 art. 27 (5 Fl.). Münchener B. O. von 1851 10 Fl.). Darmstädter B. O. von 1855 §. 12 (5—500 Fl.). Gothaer B. O. von 1856 art. 9 (10 Th.). Hannover, B. O. von 1856 §. 13 (unter 20 Th. nicht ohne Genehmigung der Regierung). Leipziger B. O. von 1838 §. 38 (nicht unter 20 Th.)

([7]) Abweichend hievon gestattet die Gothaer B. O. von 1846 art. 9 die Ausgabe von Noten auch in den in anderen deutschen Staaten geltenden Währungen.

([8]) Rostocker B. O. von 1850 §. 37. Preuss. B. O. von 1856 §. 30. Frankfurter B. O. von 1854 art. 78. Münchener B. O. von 1851 §. 15. 21. Darmstädter B. O. von 1855 §. 12. 14. Leipziger B. O. von 1838 §. 38. Hannover B. O. von 1856 §. 14. 16. Bremer B. O. von 1856 §. 73 (in Goldvaluta; in Silber nur mit Genehmigung des Senates).

([9]) In Bezug auf die Filialen ist die Einlösungspflicht zuweilen von dem jeweiligen Cassabestand abhängig gemacht oder es wird eine Frist (von höchstens 72 Stunden) gestattet. Rostocker B. O. von 1850 §. 37. Preuss. B. O. von 1846 §. 32. Darmstädter B. O. von 1855 §. 12. Leipziger B. O. von 1838 §. 38.

([10]) Diese Verpflichtung ist jedoch keine privatrechtliche, sie unterliegt vielmehr der administrativen Normirung; das Wesen der Baareinlösung besteht daher nicht in der Schuldzahlung (solutio), sondern in der

Umwechselung einer Geldsorte in eine andere. Die privatrechtliche Haftbarkeit wäre ohnedies in keiner Weise genügend. Preuss. B. O. von 1846 §. 32. Rostocker B. O. von 1850 §. 37. Münchener B. O. von 1851 §. 14. Frankfurter B. O. von 1854 art. 29. Darmstädter B. O. von 1855 §. 12. Bremer B. O. von 1856 §. 73. Gothaer B. O. von 1856 art. 12. Hannover B. O. von 1856 §. 14. Leipziger B. O. von 1838 §. 38. Von der Gründung von Einlösungskassen in einem Staate kann auch die Zulassung fremder Noten im einheimischen Verkehre abhängig gemacht werden. K. Sächs. Verordnung vom 18. Mai 1857. Zu weit geht der absolute Ausschluss fremder Noten vom einheimischen Verkehre. Bayr. Verordnung vom 18. Jan. 1857. Preussen, Gesetz vom 25. Mai 1857. Vgl. die Preuss. Denkschrift vom April 1857 über diesen Gegenstand im Preuss. Handelsarchiv 1857 I. p. 547—551. Ueber die gegenseitige Annahme und Einlösung der Noten verschiedener Banken, sowie die Errichtung von gegenseitigen Notentauschanstalten vgl. Wagner, Zettelbankgesetzgebung p. 49—57. Schulze-Delitzsch, Die Entwicklung des Genossenschaftswesens in Deutschland Berlin 1870 p. 519.

(11) Häufig ist auch vorgeschrieben, dass $^1/_3$ der Noten baar und $^2/_3$ in Wechseln oder Lombardforderungen gedeckt sein müsse. S. des Näheren Preuss. B. O. von 1846 §. 31. Rostocker B. O. von 1850 §. 37. Frankfurter B. O. von 1854 art. 28. Münchener B. O. von 1851 §. 13 ($^1/_4$ baar, $^3/_4$ im Doppelten der ausstehenden Hypotheken und ausserdem in leicht realisirbaren Valuten). Darmstädter B. O. von 1855 §. 15. Bremer B. O. von 1856 §. 74. Gothaer B. O. von 1856 art. 11. Hannover B. O. von 1856 §. 14. Leipziger B. O. von 1838 §. 38 ($^2/_3$ in Baar). Ueber die Vorzüge der relativen Metalldeckung gegenüber dem englischen (auch im Oestreich. Bankgesetz vom 27. Dec. 1862 adoptirten) System der Contingentirung, wornach von einem gewissen absoluten Betrage an jede ausgegebene Note metallisch gedeckt sein muss, vgl. E. Nasse, Die Preuss. Bank und die Ausdehnung ihres Geschäftskreises in Deutschland Bonn 1866 und in Hildebrand's Jahrbüchern 1868 II. p. 13. Wagner, Zettelbankgesetzgebung p. 252. 353 ff.

(12) Preuss. B. O. von 1846 §. 35. Rostocker B. O. von 1850 §. 41. Leipziger B. O. von 1855 §. 41. Frankfurter B. O. von 1854 art. 31. Münchener B. O. von 1851 §. 18. Darmstädter B. O. von 1855 §. 12. Bremer B. O. von 1856 §. 75. Gothaer B. O. von 1856 art. 27. Hannover B. O. von 1856 §. 15. Noten oder Cassenscheine, die vorschriftsmässig eingerufen, aber nicht rechtzeitig zur Einlösung oder zum Umtausch gebracht werden, verlieren mit dem Ablauf der dafür gesetzten Frist ihre Gültigkeit und gewähren dem Inhaber keinerlei Anspruch gegen die emittirende Bank. Abgenutzte, zerstückelte oder sonst beschädigte Noten muss die emittirende Bank gegen anderes Geld umwechseln, wenn die Aechtheit und der Werthbetrag unzweifelhaft zu erkennen sind und die Ueberzeugung erlangt wird, dass kein Missbrauch mit etwa fehlenden Stücken eintreten kann. Vgl. Bayr. Gesetz vom 4. Sept. 1866 art. 6.

(13) Preuss. B. O. von 1846 §. 120. Münchener B. O. von 1851 §. 20. Darmstädter B. O. von 1855 §. 16. Gothaer B. O. von 1856 art. 29. Rostocker B. O. von 1850 §. 41. Ebenso ist das Anfertigen

von Empfehlungskarten und anderen Drucksachen oder Abbildungen, welche in Form oder Verzierung dem Papiergeld und anderen diesem gleichstehenden Papieren ähnlich sind, mitStrafe bedroht. Strafgesetzbuch von 1870 art. 146—149. 360.

3. Bankverfassung.

§. 389.

Durch die Bankverfassung werden geeignete Organe aufgestellt: 1) für die fortlaufende Erfüllung der dem Geschäftskreis der Banken entsprechenden Aufgaben der Bankverwaltung; 2) für die Wahrung des ökonomischen Interesses der Banktheilnehmer; 3) für die Ueberwachung der Geschäftsführung der Banken nach diesen beiden Seiten. Demnach stellen sich, obwohl unter manichfachen Abweichungen im Einzelnen und in der äusseren Bezeichnung (1), als regelmässige Bestandtheile der Bankverfassung dar: 1) ein Verwaltungsorgan, welches wieder zerfällt in ein Organ für die Beschlussfassung und Leitung aller Bankangelegenheiten (Verwaltungsrath, Chef der Bank) und in ein vollziehendes, nach Anweisung des ersteren handelndes Organ (Direction mit Comptoirpersonal) (2); 2) ein Aufsichtsorgan, welches die Gesammtheit der Betheiligten gegenüber der Verwaltung vertritt und in wichtigeren Fällen zu beschliessen hat (Bankausschuss, Centralausschuss) (3); 3) die Gesammtheit der Banktheilnehmer zur unmittelbaren Wahrung ihrer Interessen und Beschlussfassung in gewissen Fällen (Generalversammlung); dieselben werden zuweilen durch eine Abtheilung aus ihrer Mitte vertreten (4). Ausserdem steht die Bankverwaltung unter der gesetzlich bestimmten Aufsicht der Staatsgewalt (5).

(1) Abweichungen kommen namentlich vor bei den nicht auf reine Actienbetheiligung gegründeten Banken. So wird die Städtische Bank zu Breslau, Stat. vom 10. Juni 1848 durch eine städtische Deputation und einen Bankdirector verwaltet. Die Preuss. Bank, Stat. von 1846 §. 39 ff. wird verwaltet durch einen vom Staate ernannten und besoldeten Chef und unter diesem von einem Hauptbankdirectorium; daneben wird die Staatsaufsicht von einem besonderen Bankcuratorium geübt und die Antheilsberechtigten werden theils durch die Meistberechtigten, theils durch einen Centralausschuss und Deputirte desselben vertreten. Die K. Bayr. Bank zu Nürnberg wird durch K. Beamte unter der Aufsicht des Finanzministers verwaltet. Verordnung vom 4. Oct. 1850. Die Oestreich. Nat. Bank wird verwaltet von einer Direction bestehend aus einem Gouverneur und 12 Directoren, die vom Staate ernannt werden; dann von einem Ausschuss von 100 Mitgliedern, die um die Zeit der jährlichen Einberufung des Ausschusses die grösste Anzahl Actien besitzen. Beiden steht ein von der Staatsverwaltung bestimmter Hof-Commissär als Aufsichtsorgan gegenüber. v. Stubenrauch a. a. O. II. §. 515.

(2) In den Statuten der Münchener Bank von 1851 §. 25 wird umgekehrt das beschliessende Organ Bankdirectorium und das ausführende

Bankadministration genannt. In der Leipziger B. O. von 1838 §. 75. 78 wird anstatt des Verwaltungsrathes und der Direction eine verwaltende und vollziehende Direction unterschieden. Die Thüringische Bank zu Sondershausen (Statuten von 1856) hat ausser der Generalversammlung einen Verwaltungsrath und eine Direction, welche letztere jedoch aus 2 besoldeten vollziehenden und 2—4 unbesoldeten Directoren besteht. Aehnlich auch bei der Weimarer Bank, Stat. vom 16. Juni 1856.

(3) Dieses Ueberwachungsorgan fehlt häufig, so namentlich bei den Preussischen Privatbanken und bei der Darmstädter Bank. Doch soll zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Actionären und der Gesellschaft (Verwaltung) über gesellschaftliche Angelegenheiten von den Parteien ein Schiedsgericht gewählt werden. Stat. von 1855 §. 50. Ebenso in der Gothaer B. O. von 1856 art 8. In diesen Fällen wird die Controle zugleich vom Verwaltungsrath geübt. Die Vorschrift eines Schiedsgerichtes findet sich auch in der Leipziger B. O. von 1838 §. 37. Der Ausschuss fehlt auch bei der Hannover'schen Bank, Stat. von 1856 §. 19; doch theilt sich der Verwaltungsrath in einen allgemeinen Rath und engeren Ausschuss, welcher letztere die laufenden Geschäfte des Verwaltungsrathes zu besorgen hat. Auch nach der Badischen B. O. von 1870 art. 47 ff. wird die Direction nur durch einen Aufsichtsrath geleitet und zugleich controlirt, der mithin als Verwaltungsrath und Ausschuss fungirt.

(4) So bei der Preussischen Bank und der Oestreich. Privileg. Nationalbank; s. Anm. 1.

(5) Für die Berathung der Rechtsangelegenheiten der Banken wird regelmässig ein weiterer rechtskundiger Beamter (Bankconsulent) aufgestellt. Ein besonderes Amt bei den Banken vertreten ferner die Censoren, welchen die Prüfung und Begutachtung der Creditwürdigkeit der Geschäftskunden obliegt, namentlich hinsichtlich der Discontirungs- und Beleihungsanträge. S. z. B. Bad. B. O. von 1870 art. 54. Frankfurter B. O. von 1854 art. 46. Münchener B. O. von 1851 §. 30. Bei manchen Banken sind die Censoren bestimmt zur Festsetzung der Creditverhältnisse der Mitglieder des Verwaltungsrathes zur Bank. Rostocker B. O. von 1850 §. 90. Leipziger B. O. von 1849 §. 91.

§. 390.

Die Bankverwaltung wird entweder, so namentlich bei den unter Betheiligung und Autorität des Staates bestehenden Banken bureaukratisch durch einen Chef (Gouverneur) auf persönliche Verantwortlichkeit geführt oder, wie bei den reinen Actienbanken, collegialisch, durch einen hiefür in bestimmter Zahl und auf Zeit vom Ausschusse oder der Generalversammlung aus den Banktheilnehmern gewählten Verwaltungsrath. Derselbe leitet und überwacht unter einem selbstgewählten Vorsitzenden und unter Zuziehung des Directors (§. 391) die Geschäfte und Angelegenheiten der Bank in allen Einzelheiten innerhalb der Statuten und Reglements. Er vertritt die Banktheilnehmer in allen Unternehmungen, Geschäften und Verträgen mit Behörden oder dritten Personen, sowie bei Rechtsstreitig-

keiten und gerichtlichen Verhandlungen; er hat die zum Geschäfts-
betrieb erforderlichen Einrichtungen zu treffen, das Unterperson
anzustellen und deren Dienstinstructionen zu bestimmen. In regel-
mässig wiederkehrenden Versammlungen hat er über die inzwischen
vorgekommenen Geschäfte, über den Bestand der Cassen und des
Portefeuilles sich zu unterrichten und die Grundsätze der laufenden
Verwaltung zu bestimmen, so insbesondere den Zinsfuss bei Vor-
schüssen, den Discontosatz, den Beleihungsbetrag der Effecten u. s. w.
Er lässt an bestimmten Tagen die Bücher und die Bilanz abschlies-
sen, nach welcher er den Reingewinn festsetzt, und legt sie dem
Ausschusse vor; auch hat er periodisch eine Uebersicht der stattge-
fundenen Geschäfte und der Cassenabschlüsse zu veröffentlichen und
dem Ausschusse, sowie der Generalversammlung mitzutheilen (1).

(1) Münchener B. O. von 1851 §. 25—32. Bremer B. O. von 1856 §. 33—43. Darmstädter B. O. von 1855 §. 17—22. Frankfurter B. O. von 1854 art. 41—44. Gothaer B. O. von 1856 art. [illegible] —61. Hannover B. O. von 1856 §. 17—21. Rostocker B. O. von 1850 §. 75—107. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes werden nicht besoldet, erhalten jedoch in der Regel eine Tantième aus dem Reingewinn. Bei der Preussischen Bank, Stat. von 1846 §. 48—54 liegt die gesammte Bankverwaltung dem Chef der Bank ob.

§. 391.

Zur laufenden Besorgung der Bankgeschäfte im Einzelnen nach
Massgabe der Statuten und unter Mitwirkung und nach den Anord-
nungen (Instructionen) des Verwaltungsrathes ist ein Director (Di-
rectorium) aufgestellt, welcher meist vom Verwaltungsrathe aus dem
Kaufmannsstande auf Widerruf ernannt wird und gegen einen festen
Gehalt und Antheil am reinen Gewinne fungirt. Er hat im Ver-
waltungsrathe Sitz und Stimme, kann jedoch nie den Vorsitz darin
führen. Er darf keine selbständigen Handelsgeschäfte als Nebenge-
schäfte betreiben und muss der Bank ungetheilt seine Thätigkeit
widmen. Schriften und Urkunden werden vom Director und einem
oder mehreren weiteren Directionsmitgliedern (Buchhalter) vollzogen
und dadurch für die Bank verbindlich. Die speciellen Bestimmungen
hinsichtlich der Wirksamkeit des Directors und seines Verhältnisses
zum Verwaltungsrath, so namentlich über die Vertheilung ihres bei-
derseitigen Geschäftskreises sind in einem besonderen Regulativ zu
ordnen; nach den Vorschriften des letzteren hat der Director die
Geschäfte zu führen, eventuell den Beschluss des Verwaltungsrathes
einzuholen. Er ist der unmittelbare Vorgesetzte des ihm beigegebenen
Comptoirpersonals, welches seinen Anweisungen zu gehorchen hat.
Sämmtliche Mitglieder des Directionspersonales wie des Verwaltungs-
rathes sind zur Beobachtung des Bankgeheimnisses verpflichtet (1).

(1) Münchener B. O. von 1851 §. 33—38. Darmstädter B. O. von 1855 §. 23—29. Bremer B. O. von 1856 §. 54—61. Frankfurter B. O. von 1854 art. 47—52. Gothaer B. O. von 1856 art. 39—51. Hannover B. O. von 1856 §. 22—26. Rostocker B. O. von 1850 §. 89—107. Preuss. B. O. von 1846 §. 55—60 (Hauptbankdirectorium). Leipziger B. O. von 1838 §. 75—108.

§. 392.

Der Bankausschuss besteht aus einer festbestimmten Anzahl von (15—20) Banktheilnehmern, welche von der Gesammtheit der letzteren oder deren Repräsentation aus ihrer Mitte auf Grund bestimmter Erfordernisse (1) und auf eine gewisse Reihe von Jahren (3—5) gewählt und theilweise jährlich erneuert werden. Er hat im Allgemeinen die Gesammtheit der Theilnehmer gegenüber der Verwaltung zu vertreten: insbesondere 1) die Mitglieder des Verwaltungsrathes zu wählen, wo diese nicht anderen Organen (Generalversammlung) übertragen ist; 2) die Geschäftsführung des Verwaltungsrathes zu controlliren; 3) die jährlichen Rechnungsabschlüsse zu prüfen, zu moniren und zu justificiren; 4) auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes über die Vermehrung des Capitalstockes, Abänderung der Statuten und über alle diejenigen Gegenstände zu berathen, bei denen nach den Statuten der Verwaltungsrath an seine Zustimmung gebunden ist; 5) in zweifelhaften Fällen auf Antrag des Verwaltungsrathes über die Zulässigkeit und Nützlichkeit in Frage kommender Massregeln zu entscheiden und überhaupt das Beste der Bank in Verbindung mit dem Verwaltungsrath zu fördern; 6) die vom Verwaltungsrathe vorgelegte Bilanz durch eine Deputation aus seiner Mitte oder einen sachverständigen Revisor sorgfältig zu prüfen und der nächsten Generalversammlung der Actionäre vorzulegen, wo sodann Decharge ertheilt wird. Der Ausschuss versammelt sich nach Bedürfniss auf Berufung des von ihm gewählten Vorsitzenden, oder wenn der Verwaltungsrath oder eine gewisse Anzahl seiner Mitglieder darauf antragen, und beschliesst nach absoluter Stimmenmehrheit. Seine Mitglieder fungiren unentgeltlich; nur baare Auslagen werden erstattet. Zur fortlaufenden Controle der Verwaltung im Allgemeinen und im Einzelnen werden ausserdem bei den grösseren Banken auch eine Anzahl von Deputirten des Ausschusses ernannt, denen behufs Ausübung ihrer Pflichten bestimmte Befugnisse der Verwaltung gegenüber beigelegt sind (2).

(1) Solche sind regelmässig Wohnsitz am Orte der Bankverwaltung, männliches Geschlecht, Besitz einer gewissen Anzahl von Actien, die während der Amtsdauer bei der Bank deponirt werden müssen. Auch können die Mitglieder des Ausschusses nicht zugleich Mitglieder des Verwaltungsrathes sein.

(2) Münchener B. O. von 1851 §. 25—27. 37. 38 (an Stelle der Generalversammlung). Bremer B. O. von 1856 §. 44—53. Frankfurter B. O. von 1854 art. 33—40. Gothaer B. O. von 1856 art. 52—61. Leipziger B. O. von 1838 §. 49—67. Rostocker B. O. von 1850 §. 50—66. Preuss. B. O. von 1846 §. 68—85 (Centralausschuss und Deputirte desselben).

§. 393.

Die Generalversammlung der Banktheilnehmer [Actionäre (1), Meistbetheiligten (2)] tritt regelmässig auf Veranstaltung des Ausschusses oder der Verwaltung einmal im Jahre binnen bestimmter Frist nach Ablauf des Rechnungsjahres zusammen, muss aber auch ausserordentlicher Weise auf Antrag einer bestimmten Anzahl von Theilnehmern berufen werden; das Stimmrecht in ihr wird nach Verhältniss des Actienbesitzes ausgeübt, so dass auf eine gewisse Anzahl von Actien eine Stimme trifft, wobei auch Stellvertretung zulässig ist. Folgende Gegenstände unterliegen regelmässig ihrer Berathung und Beschlussfassung: 1) der Bericht des Verwaltungsrathes über die Geschäftsresultate des verflossenen Jahres; 2) der Jahresabschluss der Verwaltung; 3) die Wahl oder bei gefährdetem Interesse Remotion der Mitglieder des Ausschusses, zuweilen auch des Verwaltungsrathes; 4) Ergänzung oder Veränderung der Statuten mit Vorbehalt der Genehmigung des Staates; 5) Vermehrung des Bankcapitales; 6) die vom Verwaltungsrathe, Ausschusse oder auch von einzelnen Mitgliedern zur Berathung gebrachten Angelegenheiten der Bank, insbesondere die allgemeinen Grundsätze des Geschäftsbetriebes, Errichtung von Zweigbanken etc.; 7) Verlängerung der Zeitdauer der Bank oder deren Auflösung. Die Einladung zur Versammlung muss nach den statutenmässigen Vorschriften, insbesondere durch bestimmte öffentliche Blätter unter Einhaltung gewisser Fristen und Angabe derjenigen Berathungsgegenstände, bei denen dies vorgeschrieben ist, erfolgen; die Theilnahme daran ist durch gehörige Legitimation und Erlangung einer Einlasskarte bedingt. Den Vorsitz führt theils der Vorsitzende des Ausschusses, theils der Chef der Verwaltung. Die Beschlussfassung erfolgt nach Stimmenmehrheit, wobei eine im Minimum bestimmte Anzahl von Theilnehmern anwesend sein muss; die Abwesenden sind an die von den Anwesenden gefassten Beschlüsse gebunden (3).

(1) Actionär ist, wer eine oder mehrere Actien besitzt. Gegenüber der Bank gilt jedoch nur derjenige als Actionär, der als solcher im Bankbuch eingetragen ist; die Umschreibung im letzteren wird, um Scheincessionen zu verhüten, einige Zeit vor und nach jeder Generalversammlung sistirt. Rostocker B. O. von 1850 §. 48. 49. Nach der Bremer B. O. von 1856 hat Stimmrecht nur, wer mindestens 2 Actien auf

seinen Namen 4 Wochen vor dem Zusammentritt der Generalversammlung besitzt.

(2) Münchener B. O. von 1851 §. 25 (die 60 grösstbetheiligten Actionäre vertreten die Actiengesellschaft gegenüber der Verwaltung). Preuss. B. O. von 1846 §. 47. 61—67. Die Versammlung der Meistbetheiligten vertritt die Gesammtheit der Bankantheilseigner und wird aus deren Mitte durch diejenigen 200 Personen gebildet, die nach den Stammbüchern der Bank die grösste Anzahl von Bankantheilen besitzen, in Preussen wohnhaft und dispositionsfähig sind. Es kann jedoch jeder Eigner eines Bankantheils ihren Versammlungen beiwohnen, ohne sich aber an der Berathung und Beschlussfassung zu betheiligen. Bei der Oestreich. Nat.-Bank besteht der Bankausschuss aus denjenigen 100 Mitgliedern, die nach dem Ausweis des Actienbuches 6 Monate vor und zur Zeit der Einberufung des Ausschusses die grösste Anzahl von Actien besitzen. v. Stubenrauch a. a. O. II. p. 539.

(3) Bremer B. O. von 1856 §. 20—32. Darmstädter B. O. von 1855 §. 32—40. Frankfurter B. O. von 1854 art. 57—64. Gothaer B. O. von 1856 art. 62—73. Hannover B. O. von 1856 §. 28—36. Leipziger B. O. von 1838 §. 66—74. Rostocker B. O. von 1850 §. 67—74. Preuss. B. O. von 1846 §. 61—67.

4. Staatsaufsicht über die Banken.

§. 394.

Der Staat übt auf Kosten der Banken durch einen Commissär (1) oder ein Curatorium (2) die Beaufsichtigung jeder öffentlichen Bank in formeller und materieller Beziehung aus. Hierin ist das Recht enthalten, jederzeit durch Einsicht der Bücher und Verhandlungen von den Geschäften und dem Zustande der Bank und ihrer Filialen genaue Kenntniss zu nehmen, insbesondere auch Cassenrevisionen vorzunehmen, um sich zu überzeugen, dass die Bestimmungen der Statuten, namentlich hinsichtlich der Notenausgabe und der Publicität, und der Geschäftsreglements genau erfüllt werden, und im Zuwiderhandlungsfalle ohne Störung des Geschäftsbetriebes rectificirend einzuschreiten. Auch kann der Bankcommissär jeder ihm desshalb vorher anzuzeigenden Generalversammlung und jeder Versammlung des Ausschusses beiwohnen und es ist ihm Abschrift aller Protocolle mitzutheilen. Der vorgesetzten Staatsbehörde ist von allen wichtigen Beschlüssen des Ausschusses und der Generalversammlung durch den Commissär Anzeige zu erstatten und jährlich das Ergebniss der Verwaltung mitzutheilen; der Staat ist jedoch für die Operationen der Bank in keiner Weise verantwortlich (3). Zuweilen sind dem Staate gewisse Vorrechte gegenüber einer Bank beigelegt, so namentlich der Anspruch auf unentgeltliche Besorgung der in ihren Geschäftskreis fallenden Angelegenheiten des Staates durch die Bank und das Recht, von ihr ein (unverzinsliches) Anlehen zu entnehmen (4). Im Uebrigen

finden für die Geschäfte der Banken mit dem Staate die gleichen Grundsätze Anwendung, wie für deren Geschäfte mit Privaten (5).

(1) Rostocker B. O. von 1850 §. 43. Frankfurter B. O. von 1854 art. 75. Münchener B. O. von 1851 §. 21. Darmstädter B. O. von 1855 §. 51. Bremer B. O. von 1856 §. 82. Hannover B. O. von 1856 §. 44. Leipziger B. O. von 1838 §. 43. Oestreich. Nat.-Bank, Privilegium vom 15. Juli 1817 §. 39—42. v. Stubenrauch a. a. O. II. §. 515. Wagner, Zettelbankgesetzgebung p. 130 ff., dessen geringschätzige Kritik dieser Einrichtung übertrieben ist. Zu weit geht jedoch diejenige Controle, welche in der Betheiligung des Staates an der Verwaltung selbst besteht, dadurch dass er Mitglieder des Verwaltungsrathes ernennt mit gleichen Rechten wie die übrigen gewählten Verwaltungsräthe. S. Meininger B. O. von 1856 §. 17. Gothaer B. O. von 1856 art. 56.

(2) Preuss. B. O. von 1846 §. 41. Das Bankcuratorium soll bestehen: 1) aus dem Präsidenten des Staatsrathes; 2) dem jedesmaligen Justizminister; 3) dem jedesmaligen Finanzminister; 4) dem jedesmaligen Präsidenten des Handelsamts und 5) einem vom König besonders zu ernennenden Mitgliede.

(3) Rostocker B. O. von 1850 §. 43—45. Münchener B. O. von 1851 §. 21. 22. Bremer B. O. von 1856 §. 82. Darmstädter B. O. von 1855 §. 51. 52. Frankfurter B. O. von 1856 art. 75—78. Hannover B. O. von 1856 §. 44. Leipziger B. O. von 1838 §. 43—45. Breslauer Bank, Stat. von 1848 §. 26. 27.

(4) S. z. B. Frankfurter B. O. von 1854 art. 79. Bremer B. O. von 1856 §. 85. Preuss. B. O. von 1846 §. 17. Münchener B. O. von 1851 §. 5. Darmstädter B. O. von 1855 §. 4. Entrichtung einer Abgabe zum Zweck der Beförderung des Fleisses und der Sparsamkeit der handarbeitenden Classen nach der Gothaer B. O. von 1856 art. 32.

(5) Preuss. B. O. von 1846 §. 91. Münchener B. O. von 1851 §. 24.

IV. Die Creditanstalten.

Quellen: Statuten der Berliner Handelsgesellschaft vom 2. Juli 1856; der Coburg. Gothaischen Creditgesellschaft zu Coburg vom 19. Mai 1856; der Darmstädter Bank für Industrie und Handel vom 2. April 1853; der Dessauer Creditanstalt für Industrie und Handel vom 12. März 1856; der Leipziger Allgemeinen Creditanstalt vom 2. Mai 1856; der Magdeburger Handelscompagnie vom 23. Juli 1856; der Oestreichischen Creditanstalt zu Wien vom 6. Nov. 1855; der Preussischen Handelsgesellschaft zu Königsberg vom 19. Juli 1856; des Schlesischen Bankvereins zu Berlin vom 17. Juli 1856; der Mitteldeutschen Creditbank in Meiningen vom 29. Febr. 1856.

Literatur: Hocker, Sammlung der Statuten aller Actienbanken Deutschlands Cöln 1868. Rau, Lehrbuch II. §. 312 c—d. Roesler, Grundsätze der Volkswirthschaftslehre §. 79. Stein, Handbuch der Verwaltungslehre p. 303—309. E. Pickford's Volkswirthschaftliche Monatsschrift Band 2 1858. p. 653 ff. Deutsche Vierteljahrsschrift Nr. 75 p. 254. Nr. 76 p. 1 und

258 (Schäffle) Nr. 77 p. 1. (Stein). Forçade in der Revue des deux mondes 1856 III. Tooke, History of prices VI. 104.

§. 395.

Die Aufgabe der Creditanstalten (Mobiliarcreditanstalten) besteht darin, durch Begründung und Beförderung grosser Erwerbs- und anderer (administrativer, finanzieller) Unternehmungen Credit hervorzubringen und dessen Umlaufsfähigkeit zu bewirken (1). Sie unterscheiden sich somit von den Banken dadurch, dass sie nicht wie diese sich darauf beschränken, den von den Einzelnen selbständig hervorgebrachten Credit an sich zu ziehen und durch bankmässige Fundirung in den allgemeinen Umlauf zu bringen; von den gewöhnlichen Erwerbsunternehmungen dadurch, dass der Betrieb von productiven Unternehmungen und der Umsatz von Creditobjecten für sie nur zu dem Zwecke dient, die allgemeine Productivität und Creditfähigkeit zu heben und eine Gemeinschaft des Credites in grossen Dimensionen herzustellen (2). Dadurch gewinnen sie einen öffentlichen und gemeinnützigen Character und unterliegen regelmässig der Genehmigung und Aufsicht des Staates (3). Der Credit, welchen die Creditanstalten theils für sich selbst, theils für Andere hervorbringen und umsetzen, hat nicht wie bei den Banken die Natur des Zahlungscredits, sondern erscheint zunächst nur in der Form des Privatcredits (Wechsel, Actien u. a. Schuldbriefe); indessen können sie als mitwirkende Factoren der allgemeinen Productivität und vermöge ihrer öffentlichen Organisation auch die Befähigung zur Ausgabe öffentlicher Circulationsmittel (Creditnoten) mit beschränkter Umlaufsfähigkeit erlangen (§. 396) (4).

(1) Der Name Mobiliarcredit (crédit mobilier) bedeutet, dass bei diesen Anstalten Creditgeschäfte in Bezug auf Immobilien ausgeschlossen sind, doch ist dies weder nothwendig, noch auch durchgehends der Fall. Die ersten Anfänge der Creditanstalten sind zu suchen in der 1716 von dem Schotten Law zu Paris gegründeten Zettelbank, welche schon 1720 durch unmässige Benützung des Credits und Ueberschreitung der zwischen den Banken und Creditanstalten liegenden Grenze in vernichtender Weise zu Grunde ging; dann in der von Friedrich II. 1772 gegründeten Preuss. Seehandlung, welche als ein Geld- und Handlungsinstitut des Staates fungirte, und in der 1820 zu Brüssel gegründeten Société générale pour favoriser l'industrie, welche bis 1850 auch das Recht der Notenausgabe hatte. Als Muster der eigentlichen Creditanstalten modernen Styls gilt jedoch die 1852 durch Isaac und Emile Péreire, Fould und Fould-Oppenheim gegründete Pariser Société générale du crédit mobilier, welche nach kurzer Zeit blendenden Erfolges tief herabsank. Vgl. Rau, Lehrbuch I. §. 314. 317 II. §. 312 c. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 250 p. 96. Heymann, Law und sein System München 1853. J. Steuart, Principles of polit. econ. II. p. 244—296. J. E. Horn,

J. Law, ein finanzgeschichtlicher Versuch. Pickford's Monatsschrift II. p. 659—665. Hübner, Die Banken p. 170.

(2) Letzteres geschieht namentlich auf dem Wege der Börsengeschäfte, durch welche eine gemeinschaftliche und geordnete Regulirung des Marktes und Courses der Creditobjecte erzielt wird. Vgl. über die verschiedenen Unternehmungen der Creditanstalten Rau, Lehrbuch II. §. 312 d. Anm. d. und die statistischen Geschäftsberichte bei Hocker a. a. O.

(3) Dies ist wenigstens insoweit der Fall, als die Creditanstalten selbständige Circulationsmittel (Creditnoten) ausgeben, da im Uebrigen nach den Grundsätzen der Erwerbsfreiheit der Betrieb von Erwerbsgeschäften, insbesondere auch der Handel mit Creditobjecten Jedermann freisteht. Vgl. auch Oestreich, Vereinsgesetz vom 15. Nov. 1867 §. 2 Patent zur Gewerbeordnung vom 20. Dec. 1859 art. 5 k. Bayern, Gewerbegesetz vom 30. Jan. 1868 art. 8. Statuten der Dessauer Creditanstalt von 1856 art. 64—68; der Coburg-Gothaer von 1856 §. 2; der Leipziger von 1856 §. 1.

(4) Vgl. insbesondere Stein, Handbuch p. 303 ff. Derselbe bezeichnet als eigenthümliche Aufgabe der Creditanstalten die Herstellung von Unternehmungscredit.

§. 396.

Der seiner Natur nach nicht festbestimmte Geschäftskreis der Creditanstalten umfasst im Allgemeinen alle Betriebszweige, welche nicht auf die blosse Herstellung von Producten, sondern auf Beförderung der Productivität und der Creditfähigkeit gerichtet sind (1). Demnach sind die Creditanstalten regelmässig berechtigt: 1) Creditgeschäfte aller Art zu betreiben, insbesondere Wechsel und Anweisungen auszustellen, zu discontiren und zu beleihen, Gelder in laufender Rechnung zu übernehmen und verzinsliche Vorschüsse auf Pfänder aller Art zu geben (2), auch auf Hypotheken Gelder zu beleihen (3), Gelder und Werthpapiere zum Depositum anzunehmen und aufzubewahren (4); 2) Commissions- und Speditionsgeschäfte aller Art zu übernehmen, insbesondere den An- und Verkauf von Werthpapieren für Andere, sowie die Eincassirung und Auszahlung von Coupons und Dividendenscheinen und die Einbringung anderer Forderungen für Rechnung Dritter (5); 3) alle Arten von Staatspapieren, Industrieeffecten, Privatschuldverschreibungen, auch Metalle und Waaren zu verkaufen, zu verpfänden oder gegen andere Werthgegenstände zu vertauschen (6); 4) industrielle und sonstige das öffentliche Wohl fördernde Unternehmungen aller Art in's Leben zu rufen, die Gründung neuer und die Umgestaltung schon bestehender Gesellschaften zu bewirken und für alle dergleichen Unternehmungen Actien und Obligationen auszugeben (7); 5) Anleihen und andere Creditoperationen des Staates, von Kreisen, Gemeinden etc. zu übernehmen, zu ver-

mitteln oder sich daran zu betheiligen (8); endlich auch 6) Versicherungsgeschäfte (9) zu betreiben. Die Ausgabe von Banknoten und anderen unverzinslichen Werthzeichen ist ihnen regelmässig untersagt, dagegen die Ausgabe verzinslicher Schuldverschreibungen au porteur von bestimmter Verfallzeit gestattet, deren Gesammtbetrag stets durch den Werth der in ihrem Portefeuille befindlichen und ihnen eigenthümlichen Staatspapiere und Privateffecten vollkommen gedeckt sein muss (10). Bei allen ihren Unternehmungen und Geschäften sind die Creditanstalten den bestehenden Gesetzen und Verordnungen unterworfen, insbesondere müssen ihre Rechnungen in der gesetzlichen Landeswährung geführt werden und haftet ihr gesammtes Vermögen mit Einschluss des zu haltenden Reservefonds für alle ihre Verbindlichkeiten gegen dritte Personen, soweit nicht der Gesellschaftsvertrag bestimmten Personen eine weiter gehende Haftung zuweist (11). Dem Staate sind sie zuweilen zur Gewährung von Darleihen und Credit in laufender Rechnung verpflichtet (12).

(1) Hieraus folgt die den Creditgesellschaften eigenthümliche Verbindung verschiedenartiger Unternehmungen in ihrem Betrieb (im Gegensatze zur gewöhnlichen Arbeitstheilung) und der häufige Wechsel in denselben, sobald der wesentliche Zweck der „Befruchtung“ erreicht ist.

(2) Eine besondere Form des Beleihens von Effecten ist das sog. Reportgeschäft, Vermittlung der Prolongation von Lieferungsgeschäften gegen Entrichtung eines Interesses (report, déport). Vgl. Rau, Lehrbuch II. §. 312 d. Roesler, Grundsätze §. 80. Courcelle-Séneuil, Traité des opérations des banques 1852 p. 124—128.

(3) Die Beleihung und der Erwerb von Immobilien ist den Creditanstalten in der Regel nicht gestattet. Vgl. die Statuten der Coburg-Gothaer Creditanstalt von 1856 §. 9; der Darmstädter von 1853 §. 10; der Leipziger von 1856 §. 13; der Meininger von 1856 §. 14 (Beleihung von Immobilien nur mit specieller Genehmigung der Regierung); der Dessauer vom 12. März 1856 §. 13.

(4) Statuten der Dessauer Creditanstalt von 1856 §. 13; der Coburg-Gothaer von 1856 §. 9; der Berliner Handelsgesellschaft von 1856 §. 2; der Darmstädter von 1853 §. 10; der Leipziger von 1856 §. 13. 14; der Magdeburger von 1856 §. 1; der Wiener von 1855 §. 4; der Königsberger von 1856 §. 5; der Breslauer von 1856 §. 1; der Meininger von 1856 §. 14. Die Ausstellung eigener (Sola-) Wechsel ist ihnen zuweilen untersagt.

(5) Statuten der Dessauer Creditanstalt von 1856 §. 13; der Coburg-Gothaer von 1856 §. 9; der Darmstädter von 1853 §. 10; der Leipziger von 1856 §. 13; der Wiener von 1855 §. 4; der Magdeburger von 1856 §. 1; der Königsberger von 1856 §. 5; der Breslauer von 1856 §. 1.

(6) Differenzgeschäfte sind den Creditanstalten in der Regel untersagt; auch der Ankauf, Austausch oder die Beleihung ihrer eigenen Actien. Statuten der Dessauer Creditanstalt von 1856 §. 13; der Coburg-Gothaer von 1856 §. 9. 10; der Darmstädter von 1853

§. 10; der Leipziger von 1856 §. 13. 14; der Magdeburger von 1856 §. 1; der Wiener von 1855 §. 4—7; der Meininger von 1856 §. 14.

(7) Statuten der Dessauer Creditanstalt von 1856 §. 13; der Coburg-Gothaer von 1856 §. 9; der Berliner von 1856 §. 2; der Darmstädter von 1853 §. 10; der Leipziger von 1856 §. 13; der Magdeburger von 1856 §. 1; der Wiener von 1855 §. 4; der Königsberger von 1856 §. 5; der Breslauer von 1856 §. 1; der Meininger von 1856 §. 14. Solche Unternehmungen sind hauptsächlich Schiffsbau, Bergbau, Chausseen, Eisenbahnen, Fabriken, Bauten, Vorschusscassen etc.

(8) Dessauer Statuten von 1856 §. 13; Coburg-Gothaer von 1856 §. 9; Darmstädter von 1853 §. 10; Leipziger von 1856 §. 13; Wiener von 1855 §. 4; Meininger von 1856 §. 14.

(9) Statuten der Coburg-Gothaer Creditanstalt von 1856 §. 9.

(10) Statuten der Darmstädter Creditanstalt von 1853 §. 10; der Leipziger von 1856 §. 14. 18; der Coburg-Gothaer von 1856 §. 9; der Dessauer von 1856 §. 14 (nicht unter 6 Monaten Verfallzeit); der Wiener von 1855 §. 5. Zu Geldzahlungen können diese Creditverschreibungen im allgemeinen Verkehre nicht gebraucht werden. — Die Mitteldeutsche Creditbank zu Meiningen, Stat. vom 29. Febr. 1856 §. 14. 15 ist sowohl berechtigt auf eigene Rechnung unverzinsliche Bankscheine nicht unter 10 Thlr. auszugeben, deren Gesammtbetrag stets in der Bank vorräthig sein muss, als auch eine eigene Notenbank zu errichten.

(11) Statuten der Dessauer Creditanstalt von 1856 §. 6. 13. 16; der Coburg-Gothaer von 1856 §. 9; der Wiener von 1855 §. 4. 8. 22; der Darmstädter von 1853 §. 4; der Breslauer von 1856 §. 3. Zum Betrieb ihrer Geschäfte sind die Creditanstalten berechtigt Filialen und Agenturen im In- oder Auslande zu errichten, wozu die Genehmigung des Staates zuweilen vorgeschrieben ist.

(12) S. z. B. die Statuten der Coburg-Gothaer Creditanstalt von 1856 §. 9.

§. 397.

Die regelmässige Rechtsform der Creditanstalten ist die der Gesellschaft und zwar meist der stillen- (Commandit-) oder Actiengesellschaft, wodurch das Rechtsverhältniss der Theilnehmer unter einander bestimmt wird. Die Appoints ihrer auf den Namen oder Inhaber lautenden Actien gehen in der Regel auf einen niedrigen Satz herab, um auch die kleineren verfügbaren Capitalien für ihren Geschäftsbetrieb flüssig zu machen. Ueber die Berechnung der Gewinn- und Verlustantheile der Mitglieder und die Auszahlung der ersteren, sowie die Anlegung eines Reservefonds gelten analoge Bestimmungen wie bei den Banken. Ebenso ist die Verfassung der Creditanstalten der der Banken nachgebildet, nur dass meist das zwischen der Generalversammlung und dem Verwaltungsrathe stehende Mittelglied (Ausschuss) fehlt,

wodurch dem letzteren eine freiere Geschäftsführung ermöglicht wird; doch steht der Generalversammlung zuweilen eine besondere Revisionscommission zur Prüfung des jährlichen Rechnungsabschlusses und Berichterstattung zu ([1]). Die Oberaufsicht des Staates wird durch einen Commissär in analoger Stellung wie gegenüber den Banken geübt ([2]).

([1]) Vgl. die Statuten der deutschen Creditanstalten bei Hocker a. a. O. (s. oben p. 372.)

([2]) Statuten der Coburg-Gothaer Creditanstalt von 1856 §. 33; der Darmstädter von 1853 §. 51. 52; der Dessauer von 1856 §. 65–68; der Leipziger von 1856 §. 48; der Wiener von 1855 §. 1. 73; der Meininger von 1856 §. 58. Die specielle Staatscontrole cessirt bei denjenigen Creditanstalten, welche lediglich als Erwerbsunternehmungen nach den Grundsätzen des Privatrechts (insbesondere als stille Gesellschaften) constituirt sind und das Recht der Emission von Creditscheinen nicht besitzen; vgl. §. 395 Anm. 3.

V. Die Creditvereine.

1. Im Allgemeinen.

§. 398.

Die Creditvereine sind Verbindungen zum Zwecke der Herstellung und Erhöhung gemeinschaftlichen Credits für ihre Mitglieder. Dieser Zweck wird dadurch erreicht, dass der Verein als selbständiges Rechtssubject an Stelle der Theilnehmer ein durch deren Beiträge oder anderweitige Capitalaufnahme fundirtes Creditsystem begründet und dasselbe durch eine geordnete und sachverständige Verwaltung nach öffentlich anerkannten Grundsätzen, zum Theil auch unter Aufsicht und Mitwirkung des Staates, über die Beschränkungen des blossen Privatcredits erhebt. Hiedurch wird eine vereinte Creditkraft erzielt, welche die der Einzelnen als solcher weit übersteigt und woran diese nach Verhältniss ihrer Beiträge oder ihres Besitzes einen Antheil erhalten. Die Wirkung hievon ist rechtliche Sicherheit der Capitalaufnahme unter günstigen Bedingungen, insbesondere mit niedrigerem Zinsfusse und Schutz gegen beliebige Capitalkündigung. Die Creditvereine sind in der Hauptsache entweder für den Real- oder für den industriellen Credit bestimmt ([1]).

([1]) Das Wesen der Creditvereine besteht in der einheitlichen Zusammenfassung und Vertheilung des Credits der Mitglieder in der durch gemeinschaftliche Fundirung bewirkten Höhe. Diese Fundirung liegt theils in der solidarischen Haftpflicht des Ganzen für alle einzelnen Theilnehmer, theils in festen Beiträgen zur Herstellung eines gemeinschaftlichen Haftfonds; erstere kann sich wiederum entweder nur auf die speciell verhafteten Werthobjecte (Grundbesitzungen), oder auf das gesammte Vermögen der Theilnehmer erstrecken. Theilnehmer kann folglich nur sein,

wer Credit hat, und Jeder muss seinen Credit der gemeinschaftlichen Feststellung (Taxirung) unterwerfen. Der solidarische Credit, der wenigstens zum Theil im Verkehre in der Form von Creditscheinen (Pfandbriefen) erscheint, kann kein öffentlicher Zahlungscredit sein, ist vielmehr nur Unternehmungscredit und beruht nicht auf Producten, sondern nur auf Productionsfactoren; von dem der Creditanstalten ist er jedoch darin verschieden, dass er nicht von grossen productiven Anstalten, sondern von den einzelnen Privatunternehmern (Landwirthen, Gewerbsleuten) hervorgebracht wird. Gänzlich verschieden sind von den Creditvereinen die Hypothekeninstitute, welche mit den Banken verbunden (§. 387) oder auch von diesen getrennt sein können und regelmässig die Natur von Actiengesellschaften annehmen. Vgl. Stein, Handbuch p. 277. 284.

2. Die Real-Creditvereine.

Quellen: Preussen, Cab.-Ordre vom 29. Aug. 1769. Reglement der Schlesischen Landschaft vom 9. und 15. Juli 1770. Kur- und Neumärkisches Landschaftsreglement vom 14. Juni 1777 und 2. April 1784. Westpreussisches Reglement vom 19. April 1787 und 3. Mai 1861. Rev. Ostpreussisches Reglement vom 24. Dec. 1808. Statut des neuen Creditvereins für die Provinz Posen vom 13. Mai 1857. Reglement der Pommerschen Landschaft vom 26. Oct. 1857. Statuten des Calenberg-Grubenhagen-Hildesheim'schen ritterschaftlichen Creditvereins vom 5. Aug. 1825 und 23. Jan. 1838. Verordnung vom 12. Juli 1857. Statuten des ritterschaftlichen Creditinstituts für das Fürstenthum Lüneburg vom 16. Februar 1790. Verordnung vom 4. Febr. 1847. Statuten des Creditvereins für die Grundbesitzer in Ostfriesland und Harlingerland vom 27. Nov. 1828. Statuten des Bremen'schen ritterschaftlichen Creditvereins vom 4. Mai 1856. Statuten der Hannover'schen Landescreditanstalt vom 18. Juni 1842 (durch Gesetz vom 25. Dec. 1869 in ein provincialständisches Institut umgewandelt). Statuten der Kurhessischen Landescreditcasse vom 23. Juni 1832 (zufolge Gesetz vom 25. Dec. 1869 communalständischer Verband des Regierungsbezirks Cassel). Statuten der Landesbank in Wiesbaden vom 16. Febr. 1849 (zufolge Gesetz vom 25. Dec. 1869 communalständischer Verband des Regierungsbezirks Wiesbaden). Statuten des Berliner städtischen Pfandbriefs-Instituts vom 8. Mai 1868 und 30. Nov. 1870; des Danziger Hypothekenvereins vom 21. Dec. 1868. K. Sachsen, Statuten des erbländischen ritterschaftlichen Creditvereins vom 13. Mai 1844 und 14 25. Oct. 1857. Statuten des landwirthschaftlichen Creditvereins für Sachsen vom 23. März 1866. Mecklenburg, Statuten des ritterschaftlichen Creditvereins vom 11. Jan. 1840. Bayern, Gesetz vom 11. Sept. 1825 die Creditvereine der Bayr. Gutsbesitzer betr. Statuten der Münchener Hypotheken- und Wechselbank von 185[illegible] §. 3. 44—61. Verordnung vom 1. Febr. 1864 die Pfandbriefe betr.

Literatur: v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 429. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 165. Rau, Lehrbuch II. §. 110—119. Roscher, System II. §. 133—136. v. Mohl, Polizeiwissenschaft 3. Aufl. II. p. 118 ff. Stein, Handbuch der Verwaltungslehre p. 277. 309 ff. L. G. E. v. Blücher, Ueber landwirthschaftliche Creditvereine 1816. Rabe, Darstellung des Wesens der Pfandbriefe in den K. Preuss. Staaten 1818. v. Voss, Das Creditinstitut der Kur- und Neumärkischen Ritterschaft 1835. Weidemann, Kritische Beleuchtung des schlesischen Landschaftssystems mit besonderer Beziehung auf

Oberschlesien 1835. v. Bülow-Cummerow, *Ueber Preussens landschaftliche Creditvereine 1843.* A. Schneer, *Ueber die Errichtung der Creditinstitute für Rusticalgrundstücke (Rau's Archiv Bd. 5 p. 315).* Kohlschütter, *Ueber landschaftliche Creditsysteme mit besonderer Beziehung auf das K. Sachsen (Rau's Archiv N. F. I. p. 210).* Bening, *Die Hannoversche Landescreditanstalt (Rau's Archiv N. F. IX. p. 273).* Zeulmann, *Die landwirthschaftlichen Creditanstalten 1866.* Lette, *Das landwirthschaftliche Credit- und Hypothekenwesen 2. Aufl. 1868.* E. L. Jäger, *Die Fortbildung des Bodencredits 1869.* v. Rodbertus-Jagetzow, *Erklärung und Abhülfe der heutigen Creditnoth des Grundbesitzes 1869.* E. Richter, *Die landwirthschaftlichen Creditvereine Preussens und die Hypothekenbanken Frankreichs und Belgiens.* Royer, *Des institutions du crédit foncier en Allemagne et en Belgique 1845.* Wolowsky, *De la mobilisation du crédit foncier 1839.* Josseau, *Des institutions de crédit foncier dans les divers états de l'Europe 1851.*

§. 399.

Die Realcreditvereine (Landschaften) sind Corporationen, welche die zum Nutzen ihrer Mitglieder aufgenommenen Capitalien mit ihrem gesammten Vermögen garantiren, dieselben als Selbstschuldner verzinsen und abtragen, so dass der Verein den Schuldner bildet und die Mitglieder nur ihm verpflichtet sind [1]. Ihre Verfassung ist im Wesentlichen der der Bankgesellschaften ähnlich. Die Verwaltung wird geführt von einer Direction, deren Mitglieder häufig von der Regierung ernannt oder bestätigt werden, und welcher zur Ausführung gewisser örtlicher Geschäfte gewählte Mitglieder des Verbandes (Bezirkscommissäre) an die Seite gestellt werden; zur Ueberwachung besteht ein Ausschuss und eine Generalversammlung der Mitglieder (Generallandtag) oder einer theils gewählten theils genannten Vertretung derselben. Die Aufsicht des Staates wird auch hier durch einen Commissarius oder unmittelbar durch das Ministerium geübt. Die Verwaltung erfolgt auf Grund von Statuten und Reglements, welche der Genehmigung der Regierung bedürfen [2].

[1] S. z. B. die Statuten des Bremen'schen rittersch. Creditvereins von 1856 §. 2; des K. Sächs. erbländ. Creditvereins von 1844 §. 1; des landwirthsch. Creditvereins von 1866 §. 1. Da die Creditvereine in neuerer Zeit nicht mehr exclusiv sind und ähnlich wie von öffentlichen Behörden verwaltet werden, so können im weiteren Sinne auch die unter der Verwaltung des Staates stehenden Hypothekeninstitute dazu gerechnet werden. Uebergänge finden da statt, wo die Verwaltungsorgane vom Staate ernannt werden und die Generalversammlung wenig Rechte hat oder gar nicht besteht, wie z. B. bei mehreren Hannoverschen Creditvereinen. Auch die Bayr. Hypotheken- und Wechselbank zu München (vgl. oben §. 387) soll in ihrer Eigenschaft als Hypothekenbank in der Weise eines Creditvereines verwaltet werden. Das ursprüngliche Muster der Realcreditvereine bildete das schlesische Landschaftssystem zufolge der Preuss. Cab.-Ordre vom 29. Aug. 1769, wel-

ches später in fast allen Preussischen Provinzen, sowie in anderen deutschen Staaten eingeführt wurde (Kur- und Neumark 1777, Pommern 1781, Westpreussen 1787, Ostpreussen 1788, Posen 1821; Lüneburg 1790, Bremen-Verden 1826, Calenberg-Grubenhagen-Hildesheim 1825, Ostfriesland 1828, Mecklenburg 1818, Chur-Esth- und Liefland 1830, Würtemberg 1826). Vgl. Kohlschütter a. a. O. p. 211 ff. Lette und v. Rönne, Landesculturgesetzgebung Preussens Bd. 1. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 429. Neuerdings ist das System des Pfandbriefcredits auch auf den städtischen Grundbesitz ausgedehnt worden, so in Berlin und Danzig. v. Rönne a. a. O. p. 331; die Statuten oben p. 378. Ueber die preuss. Hypothekeninstitute s. v. Rönne a. a. O. p. 332.

(2) Vgl. des Näheren die Vereinsstatuten oben p. 378. Auch die Beschlüsse der Generalversammlung (über die Taxgrundsätze, Statutenänderungen, Uebernahme neuer Verbindlichkeiten etc.) erfordern meist die Genehmigung der Regierung.

§. 400.

Die Grundsätze für die Verwaltung der landschaftlichen Creditvereine sind folgende: 1) Mitglied kann jeder freie Grundeigenthümer des Bezirks werden, für welchen der Verein bestimmt ist; die früher häufige Beschränkung auf ritterschaftliche Besitzungen und die Bedingung einer gewissen Höhe des Werthes oder Reinertrags sind neuerdings vielfach beseitigt (1); der Eintritt ist regelmässig freigestellt, jedoch häufig an eine bestimmte Frist (10 Jahre) gebunden (2). 2) Jedem Mitgliede wird auf einen bestimmten Betrag ($^1/_2$—$^2/_3$) des Schätzungswerthes seiner Besitzungen gegen Entrichtung fester Zinsen Credit gegeben; die Schätzung erfolgt nach feststehenden Grundsätzen unter Mitwirkung von Mitgliedern des Vereins (3). 3) Der Credit wird gegeben entweder unmittelbar in courantem Capital, welches der Verein selbst von den Capitalisten aufnimmt, oder in verzinslichen Creditscheinen des Vereines, die sodann der Schuldner selbst nach dem Course im Verkehre zu verwerthen hat; die auf diese Weise in den Verkehr kommenden Creditscheine (Pfandbriefe, Obligationen) werden in bestimmten Appoints mit Zinscoupons und Talons im Namen des Vereins meist auf den Inhaber gestellt und darf ihr Gesammtbetrag den der gesammten hypothekarischen Capitalforderungen des Vereines nicht übersteigen (4). 4) Für Capital, Zinsen und sonstige Kosten muss von dem Schuldner ausser seiner persönlichen Verbindlichkeit Hypothek in der Weise bestellt werden, dass die Eintragung innerhalb eines bestimmten Betrages der festgesetzten Taxe des Gutes ($^1/_2$—$^2/_3$) und regelmässig an erster Stelle erfolgt (5). 5) Der Schuldner ist berechtigt, das erhaltene Darlehen jederzeit ganz oder theilweise unter Einhaltung der Kündigungsfrist, auch durch Rückgabe der Pfandbriefe, zurückzuzahlen; der Verein kann die Rückzahlung des Capitales regelmässig nur dann fordern, wenn

der Schuldner seinen Verpflichtungen, namentlich hinsichtlich der pünktlichen Zinsenzahlung nicht nachkommt, das Gut unwirthschaftlich bewirthschaftet oder im Umfang oder Werthe verringert; abgesehen hievon kann die Rückzahlung nur durch Amortisation gefordert werden (6). 6) Die Creditscheine können Seitens der Inhaber gar nicht, von dem Vereine nur im Falle der statutenmässig zu bewirkenden Amortisation gekündigt werden, welche nach Verhältniss der eingehenden Amortisationsbeträge durch das Loos erfolgt (7). 7) Der Schuldner hat entweder baar oder in fälligen Coupons von Creditscheinen in halbjährigen Terminen den statutenmässigen Zinsenbetrag an den Verein zu entrichten, wovon ein Theil auf die reine Verzinsung, ein anderer Theil auf die Deckung der Verwaltungskosten und Anlegung eines Reservefonds (8) und ein weiterer Theil auf den Amortisationsbetrag abgerechnet wird; die Höhe der Amortisationsquote steht innerhalb gewisser Grenzen in der Wahl des Schuldners; den Inhabern der Creditbriefe werden die Zinsen und Capitalien in festen Terminen vom Vereine entrichtet (9). 8) Mitgliedern, welche durch Unglücksfälle in die Lage kommen, die fälligen Zinsen nicht prompt zahlen zu können, kann auf einige Zeit Stundung bewilligt werden; ausserdem wird gegen säumige Schuldner sofort mit Execution, vielfach ohne alle gerichtliche Hülfe, vorgeschritten oder das Recht der Kündigung geübt (10). 9) In der Regel sind sämmtliche Mitglieder mit ihrem ganzen verpfändeten Grundbesitz den Gläubigern für die etwaigen Ausfälle an Capital und Zinsen solidarisch verhaftet (11).

(1) Kohlschütter a. a. O. p. 217. Die erste Abweichung von der früheren Exclusivität des ritterschaftlichen Grundbesitzes findet sich im Ostpreussischen Landschaftsreglement vom 24. Dec. 1808. Doch kommen auch noch in den neueren Statuten dergleichen Beschränkungen noch vor; so beim Bremen'schen rittersch. Creditverein von 1856 (5000 Thlr. Taxwerth); beim Posenschen Stat. von 1857 §. 1 (5000 Th. Taxwerth); beim Pommerschen Stat. von 1857 §. 8 (Realjurisdiction eines Obergerichts nach den vor dem Gesetze vom 2. Jan. 1849 geltenden Bestimmungen); bei der Hannoverschen Landescreditanstalt Stat. von 1842 §. 21 und Gesetz vom 25. Dec. 1869 §. 5; beim Sächsischen erbländ. Creditverein, Stat. von 1844 §. 4. 12 (Herrschaften, Rittergüter, Bauergüter von mindestens 2400 Steuereinheiten). Bei der Bayr. Hyp.- und Wechselbank, Stat. von 1851 §. 48 sind dagegen alle Arten von Gutsrealitäten und Häusern zugelassen; ebenso beim landwirthsch. Creditverein für das K. Sachsen, Stat. von 1866 §. 5. Vgl. Roscher, System II. §. 135. Jäger a. a. O. p. 39.

(2) Ausgeschlossen sind alle Güter, deren Verpfändung oder Veräusserung rechtsgültig untersagt ist; in Fällen beschränkter Veräusserungsbefugniss ist die Einwilligung der Betheiligten in legaler Weise beizubringen. Zulässig ist aber die Aufnahme solcher, die das Darlehen zur Herstellung freien Eigenthums verwenden wollen, Stat. des Creditvereins

für Posen von 1857 §. 9; für Ostfriesland von 1828 §. 4; für Bremen von 1856 §. 3. 4; für Sachsen von 1844 §. 13. Nothwendige Mitgliedschaft aller in dem ständischen Verband einer Provinz begriffenen Güter nach mehreren Preuss. Instituten; Kohlschütter a. a. O. p. 216.

(3) S. die Statuten des Creditvereins für Posen von 1857 §. 1—2; für Pommern von 1857 §. 60; für Ostfriesland von 1828 §. 3. 5; für Bremen von 1856 §. 7 ff.; für Sachsen von 1844 §. 14. 25 ff.; der Bayr. Hyp. u. Wechselbank von 1851 §. 60. Bayr. Hypothekengesetz vom 1. Juni 1822 §. 132 und Instruction vom 13. Mai 1823, Beil. V. Ueber die Belehnung nach dem Reinertrag s. Jäger a. a. O. p. 69; über das sog. Rentenprincip v. Rodbertus-Jagetzow, Erklärung und Abhülfe der heutigen Creditnoth des Grundbesitzes I. II. 1869; und darüber Conrad in Hildebrand's Jahrbüchern 1868 II. Heft 4. 5. 18… I. Heft 2. 3. S. auch den Bericht der von dem 3. Congresse Nordd. Landwirthe eingesetzten Commission zur Prüfung der Rententheorie von Rodbertus Berlin 1871.

(4) Im ersten Falle werden die Schuldbriefe des Vereins den Gläubigern desselben ausgegeben, wobei zuweilen die Wahl freigestellt ist zwischen Papieren auf den Namen oder auf den Inhaber. Stat. des Creditvereins für Ostfriesland von 1828 §. 15, für Calenberg etc. von 18… §. 21. 36; für Bremen von 1856 §. 45; der Hannoverschen Landescreditanstalt von 1842 §. 43 nebst Gesetz vom 25. Dec. 1869 §. 12. 1… des Sächs. erbl. Creditvereins von 1844 §. 15; von 1857 §. 1. 2; … Landesbank in Wiesbaden, Gesetz vom 25. Dec. 1869 §. 5. 15; der Landescreditcasse in Weimar, Gesetz vom 17. Nov. 1869 §. 15; des Creditvereins für Posen von 1857 §. 7. 8 (Appoints von 1000 bis 10 Thl.); für Pommern von 1857 §. 1. 2. 7. 159—171. Die Amortisation der Pfandbriefe ist nach den allgemeinen Grundsätzen zulässig; Privatvermerke heben die Coursfähigkeit derselben nicht auf. — Es können jedoch auch Stammantheile der Vereinsgenossen durch Einzahlungen und Zinsguthaben gebildet werden; s. die Statuten des Sächs. landwirthschaftl. Creditvereins von 1866 §. 16. 20. 66.

(5) S. Stat. des Creditvereins für Posen von 1857 §. 3; für Pommern von 1857 §. 4. 5 ($^2/_3$); für Ostfriesland von 1828 §. 6 ($^2/_3$); für Bremen von 1856 §. 7. 8. 21 ff. (ausnahmsweise $^2/_3$); der Hannoverschen Landescreditanstalt von 1842 §. 21. 26 und Gesetz vom 25. Dec. 1869 §. 10; des Creditvereins für Sachsen von 1844 §. 23. Bayern: Gesetz vom 11. Sept. 1825 §. 3. Statuten der Münchener Hypoth.- und Wechselbank von 1851 §. 48. Die etwa vorher vorhandenen Gläubiger des Recipirten müssen sich zu Gunsten des Vereins heimzahlen lassen. — Der landwirthschaftliche Creditverein für Sachsen, Stat. von 1866 §. 1… gewährt hypothekarische Darleihen in 4 Classen (die erste unkündbar bis $^1/_2$ des Schätzungswerthes, die zweite unkündbar bis $^2/_3$; die dritte kündbar bis $^2/_3$; die vierte auf bestimmte Zeit bis $^3/_4$ des Werthes).

(6) Statuten des Creditvereins für Posen von 1857 §. 3; für Pommern von 1857 §. 259 ff.; für Ostfriesland von 1828 §. 31. 33; für Bremen von 1856 §. 30—34; für Sachsen von 1844 §. 19. Nach manchen Statuten soll im Falle andauernder schlechter Wirthschaft und Deterioration Sequestration durch den Verein stattfinden bis zum vollständigen Ersatz aller rückständigen Zinsen und erwachsenen Kosten.

(7) Die Kündigung kann Seitens des Vereins auch auf Umtausch gegen

neue Pfandbriefe erfolgen. Stat. des Creditvereins für Posen von 1857 §. 9. 17. 18; für Pommern von 1857 §. 258 ff. 283 ff.; für Sachsen von 1857 §. 10; der Münchener Hyp.- und Wechselbank von 1851 §. 52. Halbjährige Kündigung der Gläubiger nach den Statuten des Creditvereins für Ostfriesland von 1828 §. 15; für Bremen von 1856 §. 51; der Hannoverschen Landes-Creditanstalt von 1842 §. 48.

(8) Der Reservefond wird wie bei den Banken nur bis zu einer bestimmten Höhe gebracht.

(9) Die Amortisation (Annuitätensystem) lag nicht im Plane der ursprünglich bestehenden Creditvereine, sondern wurde erst später (durch den Lüneburger Verein 1790) eingeführt, indem dadurch die Verbindung einer planmässigen Schuldentilgung mit dem Pfandbriefsystem bewirkt wurde; die regelmässige Amortisationsquote beträgt $^1/_2$ %. Die von einem Gute geleisteten Amortisationsbeträge machen ein untrennbares Zubehör desselben aus. Statuten des Creditvereins für Posen von 1857 §. 3. 12. 29. 292; für Pommern von 1857 §. 2. 3. 172. 234. 283 ff.; für Ostfriesland von 1828 §. 17 ff.; für Bremen von 1856 §. 27. 50. 55 ff.; für Sachsen von 1844 §. 16. 53; der Hannoverschen Landescreditanstalt von 1842 §. 29. 45. 52. Gesetz vom 25. Dec. 1869 §. 6; des Sächs. Landes-Creditvereins von 1866 §. 23. Kohlschütter a. a. O. p. 214. Jäger a. a. O. p. 29 ff. Rau, Lehrbuch II. §. 117 ff.

(10) Die Execution besteht theils in Mobiliarexecution, theils in Sequestration oder Subhastation. Statuten des Creditvereins für Posen von 1857 §. 24—28; für Pommern von 1857 §. 217—219. 180 ff.; für Ostfriesland von 1828 §. 23—28; für Bremen von 1856 §. 36—38. 40; der Bayr. Hyp.- und Wechselbank von 1851 §. 51. 59. Vgl. auch die Oestreich. Verordnung vom 28. Oct. 1865 über die den Creditanstalten zukommenden Ausnahmen von den allgemeinen Justizgesetzen art. 4. Stein, Handbuch p. 283.

(11) Statuten des Creditvereins für Pommern von 1857 §. 3; für Ostfriesland von 1828 §. 2. 19; für Bremen von 1856 §. 49; der Hannoverschen Landescreditanstalt von 1842 §. 50; des Sächs. erbl. Creditvereins von 1844 §. 57; des Sächs. landwirthsch. Creditvereins von 1866 §. 17 (hier wird die Solidarhaft selbst auf die persönliche subsidiäre Haftung erstreckt). Eine Ausnahme findet statt bei dem Würtembergischen Creditverein. Statut von 1831; doch soll hier ein Ueberschuss von einem doppelten Jahresbeitrag fortgezahlt werden, zur Vermehrung des Reservefonds an Stelle der früheren wechselseitigen Bürgschaft. — Auch sind die Mitglieder zur vollständigen Versicherung ihres landwirthschaftlichen Besitzes verpflichtet. — Da der Schuldner dem Vereine auch persönlich haftet, so ist dieser befugt, sich nach seiner Wahl wegen seiner Forderung an das Mobiliar- oder Immobiliarvermögen des Schuldners zu halten. — Verschieden von dem Realcreditsystem selbst ist die Hypothekenordnung, deren gute Einrichtung jedoch ein wesentliches Erforderniss für die Sicherheit und Leichtigkeit des Credits bildet. v. Blücher a. a. O. p. 15 ff.

3. Die industriellen Creditvereine (Vorschussvereine).

Quellen: Statuten des Vorschussvereins zu Delitzsch revid. vom 16. Nov. und 3. Dec. 1867; der Eisleber Discontogesellschaft vom 13. Oct.

1856; des Creditvereines zu C a s s e l *vom 23. Juni 1868; des Spar- und Vorschussvereines der Grube* F r i e d r i c h s t h a l - Q u i e r s c h e i d *vom 1. Oct. 1867; des Vorschussvereines zu* B i e l e f e l d *vom 22. März 1868; des Creditvereines zu* A l t o n a *vom 13. Dec. 1867; der Handwerkerbank zu* O e h r i n g e n *vom 27. Oct. 1855; des Darlehensvereins zu* F r e i b e r g *vom 14. April 1864; der Gewerbebank zu* G o t h a *von 1869; des Vorschussvereins zu* A u g s b u r g *vom 25. Juni 1870: der Gewerbebank zu* G i e s s e n *vom 22. Sept. 1858; zu* D e s s a u *vom 14. Juni 1867; des Darlehensvereins zu* A r t e r n *vom 27. Febr. 1862; des Allgem. Spar- und Vorschussvereines zu* H a l l e *vom Nov. 1867; des Vorschussvereins zu* B r e s l a u *vom 28. Mai 1868; der Gewerbebank zu* D ü s s e l d o r f *vom 22. März 1869; der Creditgesellschaft zu Königsberg vom 19. Oct. 1867; des Hypotheken-Credit- und Vorschussvereins zu Leubus vom 3. Nov. 1867. Statuten des Creditvereins zu Meissen und Normalstatut für Berliner Vorschussvereine bei* S c h u l z e - D e l i t z s c h, *Vorschuss- und Creditvereine als Volksbanken 4. Aufl. 1867 p. 256 ff.*

Literatur: v. R ö n n e, *Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 386 p. 15..* P ö z l, *Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. 1871 §. 100.* v. M o h l, *Polizeiwissenschaft 3. Aufl. II. p. 530.* S t e i n, *Handbuch der Verwaltungslehre und des Verwaltungsrechts p. 284. 309.* S c h u l z e - D e l i t z s c h, *Vorschuss- und Creditvereine als Volksbanken 4. Aufl. 1867. — Die Gesetzgebung über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften Berlin 1869. — Die Entwicklung des Genossenschaftswesens in Deutschland. Auszug aus dem Organ des allgemeinen Verbandes der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften Berlin 1870.* H a l l b a u e r, *Ueber Vorschuss- und Creditvereine 1857. J. A.., Die Creditgenossenschaften in ihrer Bedeutung für Stadt und Land 1869.* S p i e l h o f f, *Das Wucherthum und dessen Bekämpfung durch die Vorschuss- und Creditvereine 12. Aufl. 1869.* v. S i c h e r e r, *die Genossenschaftsgesetzgebung in Deutschland Erl. 1872.*

§. 401.

Die industriellen Creditvereine (Vorschussvereine, Volksbanken) sind dazu bestimmt, ihren Mitgliedern gemeinschaftlichen Credit auf der Grundlage industrieller Arbeit zu gewähren (1). Sie dienen daher vorzugsweise dem Creditbedürfniss der kleineren Gewerbsleute, welche den Bedingungen des Realcredits und der von den Banken organisirten Creditgewährung nicht zu genügen vermögen; nur ganz ausnahmsweise ist ihre Thätigkeit auch auf den hypothekarischen Credit ausgedehnt (2). Ihre Verfassung ist der der übrigen Creditinstitute nachgebildet. Sie haben daher regelmässig 1) einen Verwaltungsrath (Ausschuss, Curatorium) zur allgemeinen Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsbetriebes, insbesondere der Creditgewährung; 2) eine zuweilen mit dem ersteren verschmolzene geschäftsführende Direction mit dem erforderlichen Comptoirpersonal; 3) eine Generalversammlung der Mitglieder mit den Befugnissen der allgemeinen Controle und Entscheidung; bei grösseren Vereinen ist ausserdem zuweilen ein besonderer Aufsichtsrath bestellt (3). Eine

stehende Staatsaufsicht über diese Vereine durch besondere Commissäre wird regelmässig nicht geübt (4). Dieselben stehen zugleich mit anderen auf socialer Selbsthülfe beruhenden Erwerbsgenossenschaften in einem allgemeinen Verbande zum Zwecke 1) der Ausbildung ihrer Verfassung und Förderung ihrer Angelegenheiten; 2) der Wahrnehmung gemeinsamer Interessen mit vereinten Mitteln und Kräften; 3) der Anknüpfung gegenseitiger Geschäftsbeziehungen. Die Organe dieses Verbandes sind: 1) eine Anwaltschaft, welche insbesondere die Interessen des Genossenschaftswesens vor dem Publicum, sowie auch der Gesetzgebung und den Behörden gegenüber zu vertreten und durch Rath und Belehrung, Mitwirkung bei der Abfassung der Statuten und Vermittlung des Geschäftsverkehres unter ihnen zu fördern hat; 2) ein derselben beigegebener engerer Ausschuss; 3) Landes- und Provincial-Unterverbände (5). Ferner besteht seit 1865 für dieselben ein Centralbankinstitut (Deutsche Genossenschaftsbank in Berlin), welches neben dem Betrieb von Bankgeschäften aller Art vorzüglich die Aufgabe hat, den den Vereinen wünschenswerthen Bankcredit zu gewähren (6). Die industriellen Creditvereine haben die Rechte einer Corporation, soferne sie als eingetragene Genossenschaften organisirt sind (7); ausserdem nur, soweit sie ihnen vom Staate besonders verliehen sind oder vermöge der allgemeinen Gesetzgebung über juristische Personen zustehen (8).

(1) Die genossenschaftliche Bewegung auf dem Gebiete des industriellen Credits fand ihren ersten Anstoss 1849 in den Rohstoff-Associationen der Tischler und Schuhmacher zu Delitzsch, denen sich 1850 die Vorschussvereine zu Delitzsch und Eilenburg anschlossen unter unmittelbarer Leitung von Schulze, der sich um die Begründung und Entwicklung dieses Creditzweiges hohe Verdienste erwarb und noch jetzt als Anwalt an der Spitze der deutschen Erwerbsgenossenschaften steht. Die Zahl der Vorschussvereine betrug 1855 erst circa 15, war jedoch schon 1860 auf circa 220 mit einem Umsatz von 10 Mill. Th. gestiegen; nach dem Jahresbericht von 1868 waren 1558, nach dem von 1872 dagegen 1750 in Wirksamkeit mit einem Geschäftsbetrage von mindestens 300 Mill. Th. Vgl. H. Schulze-Delitzsch, Vorschuss- und Creditvereine 4. Aufl. p. 1. 11 ff. Jahresbericht für 1869 über die auf Selbsthülfe gegründeten deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften Leipz. 1870. Die Zukunft dieser Vereine besteht darin, dass sie den Credit der industriellen Arbeit fortschreitend organisiren und dadurch zunächst im Gebiete der Industrie die wirthschaftliche Unabhängigkeit der Arbeit vom Capital bewirken; sie werden daher dahin zu trachten haben, auch zur Emission von Circulationsmitteln allmählich zu gelangen. Zugleich wirken sie vermöge der Ansammlung kleiner Beiträge jetzt schon capitalbildend für die Arbeit und bereiten dadurch die Fundation des Arbeitscredits durch Selbsthülfe vor. Fehlerhaft ist es, diese Creditvereine in das Gebiet des Armenwesens zu verpflanzen, wie bei

v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 386 und Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht §. 100 geschieht, wenn schon die ihnen vorausgegangenen, jedoch nicht zu voller Lebensfähigkeit gelangten amtlichen Hülfscassen dem Gedanken der Armenpflege entsprungen waren.

(²) So steht namentlich der landwirthschaftliche Creditverein für das K. Sachsen, Stat. vom 23. März 1866 (vgl. §. 399. 400) seiner ganzen Anlage nach auf dem Standpunkte der Vorschussvereine. Vgl. Held, Die ländlichen Darlehenscassenvereine in der Rheinprovinz und ihre Beziehung zur Arbeitsfrage Jena 1869. Raiffeisen, Die Darlehnscassenvereine als Mittel zur Abhülfe der Noth der ländlichen Bevölkerung. Neuwied 1866. Sodann Erlenmeyer, Die Vorschuss- und Creditvereine in ihrer Anwendung auf die bäuerliche Bevölkerung Nassaus. Wiesbaden 1863. B. Miller, Die ländlichen Vorschuss- und Creditvereine 2. Aufl. 1862. Schulze, Entwicklung etc. p. 476 ff. (dort auch Lit.).

(³) Vgl. die angef. Statuten p. 383. 384.

(⁴) S. jedoch die Statuten des Darlehensvereins zu Freiberg vom 14. April 1864 §. 36.

(⁵) S. das organische Statut des allgemeinen Verbandes der Genossenschaften bei Schulze-Delitzsch, Vorschuss- und Creditvereine als Volksbanken 4. Aufl. 1869 p. 299 ff. Die Mitgliedschaft an diesem Verbande ist den einzelnen Vereinen freigestellt und waren nach dem Geschäftsberichte für 1869 nur 851 Vereine, gegliedert in 27 Unterverbände beigetreten.

(⁶) Dieselbe ist eine Commanditgesellschaft auf Actien mit einem Capital von 270000 Th. Vgl. Schulze-Delitzsch, Vorschuss- und Creditvereine 4. Aufl. p. 223. Die Entwicklung etc. p. 208 ff. (daselbst p. 211 das Statut der Bank).

(⁷) Nach dem Bundesgesetze vom 4. Juli 1868 betr. die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften. Vgl. oben §. 90. 94 ff.

(⁸) Nach der richtigen Ansicht müssen auch diesen Vereinen Corporationsrechte in allen Fällen zustehen, wenn die gesetzlichen Bedingungen hiefür erfüllt sind. Vgl. oben §. 90 ff. Ausdrücklich sind Corporationsrechte ertheilt z. B. dem Creditverein zu Meissen Statut §. 4 und dem landwirthschaftlichen Creditverein für Sachsen Stat. von 1866 §. 1. Im K. Sachsen kommt jetzt das Gesetz vom 15. Juni 1868 zur Anwendung. S. auch Schulze, Vorschuss- und Creditvereine 4. Aufl. 1869 p. 17.

§. 402.

Die Grundsätze für die Verwaltung der industriellen Creditvereine sind in den Statuten eines jeden enthalten, welche durch den freien Vertrag der Mitglieder errichtet werden und der Genehmigung des Staates an sich nicht bedürfen (¹). Der regelmässige Inhalt derselben ist folgender (²): 1) Als Mitglieder werden alle selbständigen und unbescholtenen Personen aufgenommen, welche ihren Unterhalt durch Erwerbsthätigkeit selbst zu erschwingen vermögen; der Eintritt wird durch Unterschrift des Statuts bewirkt (³).

2) Die Darlehen werden gewährt: a) aus dem durch die geschäftlichen Einnahmen (Provisionen, Zinsen etc.) gebildeten Vereinsvermögen; b) aus den durch die statutenmässigen Wochen- oder Monats-Beiträge der Mitglieder gebildeten Fonds (Stammantheile, Guthaben) (4); c) aus den auf den Namen des Vereins aufgenommenen Darlehen, Depositen, Spareinlagen und Contocorrentbeträgen (5). 3) Die Mitglieder haben ein nicht nothwendig ausschliessliches Recht auf Creditgewährung, deren Höhe nach Verhältniss des Cassabestandes vom Verwaltungsrathe (zuweilen auch von der Direction oder der Generalversammlung) bestimmt wird; es wird jedoch bis zur Höhe des eingezahlten Guthabens oder auch einen gewissen Betrag darüber unbedingt, für erheblich grössere Summen nur gegen besondere Sicherheit (Bürgschaft, Pfand) Credit gegeben, regelmässig bis auf 3 Monate Frist mit der Möglichkeit der Prolongation (6). 4) Für die erhaltenen Vorschüsse ist ein fester Zins (Disconto) und eine nach der Höhe des Vorschusses sich berechnende Provision zu entrichten, woraus die Zinsverbindlichkeiten des Vereines und die Verwaltungskosten bestritten werden, auch ein Reservefond angelegt wird; letzterer gehört zum eigentlichen Vereinsvermögen und bildet einen Theil des Betriebsfonds (7). 5) Aus den Ueberschüssen wird an die Mitglieder eine Dividende nach Verhältniss ihrer Stammantheile (Guthaben) entrichtet, jedoch erst dann ausbezahlt, wenn ein gewisser Normalbetrag der letzteren erreicht ist. 6) Der Austritt ist abgesehen von besonderer Verabredung jederzeit gestattet, jedoch nur mit dem Schluss eines Rechnungsjahres und unter Einhaltung der statutenmässigen (3—6monatlichen) Kündigungsfrist; die Austretenden (sowie die Erben verstorbener Mitglieder) können die Rückerstattung ihres eingezahlten Guthabens und der ihnen gutgeschriebenen Dividenden fordern; im Falle der solidarischen Verhaftung tritt die Befreiung der Austretenden von der Mithaftung für die Verbindlichkeiten des Vereins nach Ablauf einer bestimmten Frist (von 1—2 Jahren) ein (8). 7) Die solidarische Haftung aller Mitglieder ist die Regel und zum Theile gesetzlich vorgeschrieben; sie ist jedoch an sich kein wesentliches Erforderniss und kann auch auf einen gewissen Betrag, insbesondere im Verhältniss des Einschusses limitirt werden (9). 8) Die Auflösung erfolgt ausser im Falle der Insolvenz durch Beschluss der statutarischen Mehrheit ($^2/_3$ — $^3/_4$) der Mitglieder; in diesem Falle werden vorbehaltlich der Deckung etwaiger Vereinsschulden die Guthaben zurückgegeben und das vorhandene Vereinsvermögen in der Regel nach Köpfen unter die Mitglieder vertheilt (10).

(1) Vgl. oben §. 90. So ferne die Creditvereine sich lediglich als Vereine constituiren, ist jedenfalls Anzeige der Constituirung und der

Statuten erforderlich; oben §. 75. Schulze, Vorschuss- und Creditvereine p. 13; doch ist dieser Standpunkt ungenügend. Mit der staatlichen Genehmigung der Statuten sind zuweilen gewisse Vorrechte verbunden, so namentlich Steuerfreiheit und unbedingte Realisirung der Pfänder mit Ausschluss der Rechte Dritter (s. oben §. 386). Statut des Creditvereins zu Meissen §. 31; zu Altona vom 13. Dec. 1867; zu Freiberg vom 14. April 1864 §. 35 und Confirmationsdecret vom 9. Mai 1864.

(2) Vgl. bezüglich des Folgenden die angef. Statuten oben p. 383.

(3) Beim Eintritt ist ein dem Reservefond zufallendes Eintrittsgeld zu entrichten. — Minderjährige, Hauskinder und Almosenempfänger können daher nicht Mitglieder werden; Ehefrauen nur mit Genehmigung ihrer Ehemänner. — Die gleichzeitige Mitgliedschaft bei mehreren Vereinen ist meist unzulässig; vgl. hierüber, sowie über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern (welche, ohne auf die Vortheile des Vereins Anspruch zu machen, dessen Zwecke geistig und materiell fördern) Schulze a. a. O. p. 13. Entwicklung etc. p. 459. Die Versagung des Eintrittes durch den Vorstand lässt nur die Berufung an die Generalversammlung zu.

(4) Die eingezahlten Beiträge bleiben Eigenthum jedes Mitgliedes, können aber während der Dauer der Mitgliedschaft nicht zurückgezogen werden, sondern werden nebst der Dividende am Schlusse jedes Jahres in einem besonderen Conto gut geschrieben; diese Beiträge werden gleich der Dividende nur bis zu einer gewissen Höhe erhoben. Schulze, Vorschuss- und Creditvereine 4. Aufl. p. 70. 81 ff.

(5) Ueber das Verhältniss zwischen den eigenen und angeliehenen Fonds lässt sich ein festes Princip nicht aufstellen; nach den 1862 auf dem allgemeinen Vereinstage zu Potsdam angenommenen Grundsätzen sollte der erstere stufenweise auf 10, 20—25, 50 % der letzteren, im letzten Falle also auf $^1/_3$ des gesammten Betriebsfonds gebracht werden; nach dem Geschäftsberichte für 1869 betrug der durchschnittliche Procentsatz 1859 circa 27, 1869 circa 31 % mit ziemlichen Schwankungen in der Zwischenzeit. Vgl. Schulze, Vorschuss- und Creditvereine 4. Aufl. pag. 73. Geschäftsbericht für 1869 p. 5. — Ueber die Aufnahme von Darlehen in laufender Rechnung und über die Verbindung von Sparcassen mit Creditvereinen vgl. Schulze, Entwicklung etc. p. 465. 412 ff. Vorschuss- und Creditvereine p. 133 ff.

(6) Regelmässig erfolgt die Verpflichtung des Schuldners in wechselmässiger Form. Schulze a. a. O. p. 108. 153 ff.

(7) Die regelmässige Höhe des Reservefonds beträgt 10 % des Mitgliedervermögens. Vgl. Schulze, Entwicklung etc. p. 449 ff.

(8) Vgl. oben §. 94. Die Mitgliedschaft endigt abgesehen vom Tod auch durch Ausschliessung auf Beschluss der Generalversammlung bei Nichterfüllung der statutenmässigen Verpflichtungen, Concurs und zuweilen auch bei einzelnen Handlungen oder einer gesammten Lebenshaltung, womit die Vereinsangehörigkeit ihrer sittlichen und materiellen Bedeutung nach unverträglich ist. Schulze a. a. O. p. 36.

(9) Oben §. 94 ff. Für die »eingetragenen Genossenschaften« (Bundesgesetz vom 4. Juli 1868) ist die Solidarhaft gesetzlich vorgeschrieben. Die Gründe der Solidarhaft liegen theils in der grösseren materiellen

Sicherheit, theils in dem vorwiegend persönlichen Character der industriellen Creditvereine im Gegensatz zu den Capitalgenossenschaften. Vgl. Schulze a. a. O. p. 41 ff. 53.

(10) Die Vorschrift der Vertheilung nach Köpfen findet sich in den meisten Statuten; s. auch Schulze, Entwicklung etc. p. 396. Nach Verhältniss der Stammantheile soll die Vertheilung erfolgen nach den Statuten des Creditvereins für Meissen §. 46; für Altona §. 49; für Freiberg §. 46.

VI. Die Sparcassen.

Quellen: Preussen, Reglement vom 12. Dec. 1838. Gesetz betr. die Landesbank in Wiesbaden vom 25. Dec. 1869 §. 22—30. Bayern, Verordnung vom 26. Febr. 1823. Min.-Erlass vom 30. Jan. und 4. März 1843. Gesetz vom 4. Juni 1848. K. Sachsen, Verordnung vom 22. Nov. 1838. Ministerialbeschluss vom 13. Oct. 1842. Confirmationsdecret betr. die Leipziger Sparcasse vom 26. Sept. 1825. Oestreich, Regulativ vom 26. Sept. 1846. Baden, Gesetz über die Organisation der Verwaltung vom 5. Oct. 1863 §. 41 Ziff. 3. Verordnung vom 12. Juli 1864.

Literatur: v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 386. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 99. Blätter für administrative Praxis in Bayern II. p. 417. III. p. 193. Funke a. a. O. II. p. 535 ff. v. Stubenrauch a. a. O. II. §. 358. Hämmerle, Sammlung der Polizeigesetze 1869 p. 352. Rau, Lehrbuch II. §. 365—367. v. Mohl, Polizeiwissenschaft 3. Aufl. III. §. 122. Stein, Handbuch p. 447. Hermann, Ueber Sparanstalten 1835. Deutsche Vierteljahrsschrift 1838 Heft 4 p. 241 ff. v. Malchus, Die Sparcassen in Europa 1838. v. Mangoldt, Ueber die Aufgabe, Stellung und Einrichtung der Sparcassen Tüb. 1847. Schmid, Das Sparcassenwesen I. Berl. 1863. Ducpétiaux, Des caisses d'épargne Brux. 1831. De Gérando, De la bienfaisance publ. III. p. 164. Richardson, Annals of banks for savings Lond. 1818 (Deutsch von Krause 1818). Tidd Pratt, History of savingbanks Lond. 1833.

§. 403.

Die Sparcassen sind Anstalten für die einheitliche Verwaltung und verzinsliche Anlegung kleiner Geldbeträge (1). Sie tragen insoferne zur Capitalbildung auch in den ärmeren Classen und zur Fundirung des allgemeinen Creditsystemes bei, insbesondere befördern sie die Creditfähigkeit der Einleger und schaffen durch Ausstellung von Sparcassebüchern eine weitere Gattung des umlaufsfähigen Credits (2). Als Anstalten für den productiven Geld- und Creditumlauf haben sie einen gemeinnützigen Character und stehen unter den Grundsätzen des öffentlichen Rechtes (3). Sparcassen können entweder von Gemeinden und anderen öffentlichen Verbänden (Bezirken, Kreisen) oder von Privatpersonen, insbesondere von Vereinen gegründet und verwaltet werden (4). Hienach sind öffentliche und

Privatsparcassen zu unterscheiden. Zur Errichtung der ersteren ist die Genehmigung des Staates, ausserdem bei Gemeindesparcassen wegen der damit verbundenen Haftverbindlichkeit die Zustimmung der Gemeindevertretung und der Oberaufsichtsbehörde (5), bei Bezirkssparcassen die der betreffenden Bezirksorgane (6) erforderlich. Die Errichtung von Privatsparcassen unterliegt gleichfalls meist der öffentlichen Genehmigung; jedenfalls kann, wenn sie nicht auf Gegenseitigkeit beruhen, von dem Gründer Garantie für die sichere Verwaltung der ihm anvertrauten Gelder verlangt werden (7). Bei Sparcassevereinen kommen die allgemeinen Grundsätze über Vereine, insbesondere über wirthschaftliche Genossenschaften zur Anwendung (8). Die Sparcassen können ferner entweder selbständig begründet oder mit anderen öffentlichen Anstalten [Banken (9), Vorschussvereinen (10), Leihhäusern (11), Versicherungsanstalten (12)] verbunden werden. Für jede Sparcasse ist ein Statut zu errichten, durch welches die Grundsätze der Verwaltung und die Rechtsverhältnisse der Einleger festgesetzt werden; dasselbe darf von den bestehenden gesetzlichen Vorschriften nur auf Grund besonderer örtlicher Verhältnisse abweichen und muss in jedem Sparcassebuche abgedruckt sein (13). Die Sparcassen stehen unter der allgemeinen Aufsicht des Staates, welche gegenüber den öffentlichen Anstalten sich analog wie bei den Banken und übrigen Creditinstituten zuweilen zu einer durch besondere Commissäre auszuübenden stehenden Controle erweitert; auch ist die jährliche Veröffentlichung des Geschäftsbetriebes vorgeschrieben (14). Die öffentlichen Sparcassen haben die Rechte juristischer Personen (15); die Privatsparcassen nur so weit dies nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen der Fall ist (16).

(1) Als älteste Beispiele der modernen Sparcassen werden die 1778 in Hamburg gegründete allgemeine Versorgungsanstalt (9. Classe) und die Ersparungscasse in Oldenburg vom Jahre 1786 genannt. Hierauf wurden ähnliche Anstalten in einer Reihe von Städten (meist für Dienstboten) gegründet (Bern 1787; Basel 1792; Kiel 1796; Göttingen, Altona 1801; Zürich 1805; Aarau 1811; Berlin, Stuttgart 1818) und hauptsächlich die 1810 von dem Pfarrer Duncan zu Ruthwell (Grafschaft Dumfries in Schottland) errichtete Casse zum Vorbild genommen. Rau, Lehrbuch II. §. 365 Anm. a. Ueber die englische und französische Gesetzgebung (neuerdings Verbindung mit den Postcassen) (post saving banks) vgl. Stein, Handbuch p. 448. Block, Dictionnaire de polit. I. art. caisses d'épargne.

(2) Die Sparcassen befördern zunächst schon den moralischen Zustand des Volkes, indem durch sie der Sinn für Sparsamkeit und Fleiss geweckt und die Ansammlung von Fonds für Heirathen und Nothfälle befördert wird. Ausserdem ist die durch sie bewirkte Vermehrung des productiven Landescapitals eine sehr erhebliche. In Preussen waren

1867 in 541 Sparcassen im Ganzen über 96 Mill. Th. angelegt, wovon auf Westphalen über 28 und auf die Rheinprovinz über 20 Mill. Th. kamen, in Holstein waren 1857 in 67 Sparcassen an $8^1/_2$, in Hannover 1861 in 121 Sparcassen nahe an $7^1/_2$, im K. Sachsen in 110 Sparcassen über 15 Mill. Th. angelegt. Preuss. Staatsanzeiger 1868 p. 4128. Blätter für administrative Praxis in Bayern Bd. 12 p. 405. Engel, Die Sparcassen in Preussen als Glieder in der Kette der auf dem Princip der Selbsthülfe aufgebauten Anstalten (Zeitschr. des K. Preuss. Stat. Bur. 1861 Nr. 4. 5). Rau, Lehrbuch II. §. 367 Anm. k. Frantz, Handbuch der Statistik 1864 p. 606—612. Ueber den Einfluss der Theuerung auf das Sparen ibid. p. 610.

(3) Ihre Entstehung soll daher von den öffentlichen Behörden möglichst betrieben werden. Bayern, Reg. Rescript vom 4. März 1843 §. 12. Preussen, Rescript vom 27. April 1850, 14. und 24. Juli 1854 (mindestens eine Sparcasse in jedem landräthlichen Kreise). v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 386. Auf die rein privatrechtliche Befugniss, Darlehen zu nehmen und zu geben, kann das Institut der Sparcassen nicht gegründet werden, wie in der Innung der Zukunft 1861 p. 58 (Schulze, Die Entwicklung etc. p. 412) behauptet wird. Nur folgt daraus nicht die absolute Nothwendigkeit der öffentlichen Concession, sondern nur, dass die Grundsätze, nach welchen Sparcassen zu errichten und zu verwalten sind, nicht dem Privatrecht angehören. In den Lehrbüchern des deutschen Privatrechts kommen die Sparcassen nicht vor. — Ueber Ersparungsanstalten zu bestimmten Zwecken (Aussteuer-, Sterbe-, Kranken-, Wittwen- und Waisenversorgungscassen etc.) vgl. v. Mohl, Polizeiwissenschaft a. a. O. p. 82—84. Schulz, Ueber Versorgungs- und Aussteuercassen Berl. 1822. Eden, State of the poor I. p. 590. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. p. 238. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 386.

(4) Preussen, Reglement vom 12. Dec. 1838 (für Gemeindesparcassen). Rescript vom 25. Aug. 1862 (Privatsparcassen). Oestreich, Regulativ vom 26. Sept. 1846 §. 2. 3. Bayern, Verordnung vom 24. Juni 1862 §. 23; vom 4. Jan. 1872. Polizeistrafgesetzbuch von 1871 §. 140. — Baden, Organisationsgesetz vom 5. Oct. 1863 §. 41 Ziff. 3. Preussen, Normativbestimmungen für die Statute von Kreis-Sparcassen. Rescr. vom 14. März 1847, 27. April 1850, 24. April 1854. Würtemberg, Sparcassen für ganze Oberamtsbezirke. v. Malchus a. a. O. p. 25. Blätter für administrative Praxis in Bayern Bd. 5. p. 393. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 99. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 386. Illing, Handbuch I. p. 242 ff.

(5) Hiebei ist vorzüglich darauf zu sehen, dass die Einlagen gehörig sicher gestellt, der Communalhaushalt nicht gestört und zerrüttet und hauptsächlich das Bedürfniss der ärmeren Classe berücksichtigt werde. Preussen, Reglement vom 12. Dec. 1838 §. 1. 4. 38. Oestreich, Regulativ vom 26. Sept. 1846 §. 3. 5. 22. Baden, Verordnung vom 12. Juli 1864 §. 6. Funke a. a. O. II. p. 536.

(6) Preussen, Reglement vom 12. Dec. 1838 §. 21. Baden, Gesetz vom 5. Oct. 1863 §. 41 Ziff. 3.

(7) Bayern, Rescript vom 4. März 1843 §. 12. Verordnung vom 24. Juni 1862 §. 23. Polizeistrafgesetzbuch von 1871 §. 140. Oest-

reich, Regulativ vom 26. Sept. 1846 §. 4. Die Grundsätze der Gewerbeordnung finden auf die Errichtung von Sparcassen keine Anwendung. Oestreich, Patent zur Gewerbeordnung vom 20. Dec. 1859 V. k. Bayern, Gewerbeordnung vom 30. Jan. 1868 §. 16 und Motive zum Entwurfe p. 80. Von einzelnen Privatpersonen können Sparcassen als auf Gewinn berechnete Unternehmungen, da es ihnen an den nöthigen Garantien fehlt, nicht gegründet werden. K. Sächs. Verordnung vom 13. Oct. 1842. Funke a. a. O. II. p. 536.

(8) Vgl. oben §. 90 ff. 401. 402. Oestreich, Regulativ vom 26. Sept. 1846 §. 22. Motive zu §. 16 der Bayr. Gewerbeordnung von 1868. Preussen, Rescript vom 18. April 1856 und 25. Aug. 1862. Vgl. auch Blätter für administrative Praxis in Bayern XII. p. 367. XV. p. 183. 353.

(9) Sparcassentontine der Münchener Hyp.- und Wechselbank seit 1856. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht §. 99 Anm. 1. Rau, Lehrbuch II. §. 368. L. Moser, Die Gesetze der Lebensdauer. Berlin 1839 p. 333 ff.

(10) Vgl. oben §. 402. Schulze, Entwicklung etc. p. 413.

(11) Oestreich, Regulativ vom 26. Sept. 1846 §. 28. 29. Die Vereinigung der Sparcassen mit anderen blos auf den Gewinn der Theilnehmer berechneten Anstalten ist nicht gestattet. Vgl. über Leihhäuser (Versatzämter) und Leihgeschäfte v. Stubenrauch a. a. O. II. §. 366. Funke a. a. O. II. p. 537. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 386. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 100. Wehrer, Repertorium p. 250. Die Leihhäuser sind gleichfalls öffentliche, meist communale Anstalten und dazu bestimmt, der ärmeren Classe gegen Verpfändung versatzfähiger Effecten aller Art und Entrichtung eines mässigen und festen Zinses Darleihen zu verschaffen. Die Legitimation (Besitztitel) der Ueberbringer braucht nicht geprüft zu werden; die Rückzahlungsfrist kann prolongirt werden. Nicht rechtzeitig eingelöste Pfänder werden zum Vortheil der Anstalten öffentlich versteigert, der Ueberschuss kann von dem Schuldner gegen Rückgabe des Pfandzettels binnen mehrjähriger Frist in Anspruch genommen werden. Preussen, Cab.-Ordre vom 28. Juni 1826. Oestreich, Patent vom 14. März 1707 und 13. März 1772. Bayern, Verordnung vom 4. Jan. 1872 §. 28. Polizeistrafgesetzbuch von 1871 §. 139. Die Grundsätze der Gewerbefreiheit finden auf die Leihhäuser gleichfalls keine Anwendung. Oestreich, Patent zur Gewerbeordnung vom 20. Dec. 1859. Bayr. Gewerbegesetz vom 30. Jan. 1868 §. 16. Nach der Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 35 kann das Geschäft eines Pfandleihers denen untersagt werden, welche wegen aus Gewinnsucht begangener Verbrechen oder Vergehen gegen das Eigenthum bestraft sind.

(12) Rau, Lehrbuch II. §. 365 Anm. d.

(13) Wo die Genehmigung des Staates erforderlich ist, bezieht sie sich auf den Inhalt der Statuten; auch können Abweichungen vom gemeinen Rechte nur durch staatliche Bewilligung erlangt werden. Preussen, Reglement vom 12. Dec. 1838 §. 13. 17. 18. Oestreich, Regulativ vom 26. Sept. 1846 §. 4. 6. 16. 24. 25. S. das Musterstatut für Oestreich. Gemeindesparcassen bei Hämmerle a. a. O. p. 352. K. Sachsen, Verordnung vom 4. Dec. 1839. S. Anm. 15.

(14) Preussen, Regulativ vom 12. Dec. 1838 §. 19. 20. Oestreich, Regulativ vom 26. Sept. 1846 §. 25—27. 30. Die allgemeine Aufsicht erstreckt sich besonders auf die Herstellung und Handhabung angemessener Controlmassregeln für die Einlagen und Rückzahlungen, auf die gesicherte Bewahrung der Cassabestände und die Höhe der Verwaltungskosten; bei den genossenschaftlichen Sparvereinen liegt die Controle hauptsächlich in der Nothwendigkeit der Errichtung gesetzmässiger Statuten und deren gerichtlicher Eintragung und Veröffentlichung. Die öffentlichen Uebersichten des Geschäftsbetriebes sollen die Zahl der Einleger, die Summe der eingelegten Capitalien, die Art der Verwendung der letzteren, die Guthaben der Interessenten an Capital und Interessen, den zu Gunsten der Anstalt sich ergebenden Ueberschuss und die Verwaltungskosten, zugleich aber auch die Vergleichung aller dieser Daten mit den Ergebnissen des Vorjahres genau ersichtlich machen.

(15) Preussen, Rescript vom 25. Aug. 1862. Oestreich, Regulativ vom 26. Sept. 1846 §. 26. Als Kläger oder Beklagte unterliegen die Sparcassen dem gesetzlich oder in den Statuten besonders verliehenen Gerichtsstande; Beschwerden über statutenwidrige Behandlung sind jedoch bei den Verwaltungsbehörden anzubringen. Ueber gewisse Rechtsvergünstigungen derselben vgl. Funke a. a. O. II. p. 537. 539. Es soll namentlich Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen sie nicht zulässig und die eingezahlten Gelder und deren fällige Zinsen, sowie die darüber ausgestellten Quittungsbücher sollen keiner Verkümmerung oder Inhibition unterworfen sein. Ueber Stempelfreiheit der Sparcassebücher s. Oestreich, Regulativ vom 26. Sept. 1846 §. 21. Das Bundesgesetz vom 10. Juni 1869 über die Wechselstempelsteuer §. 24 kann auf Sparcassebücher keine Anwendung finden; s. auch Preuss. Circ. Verfügung vom 10. April 1847.

(16) Soferne Sparcassen als Stiftungen oder Corporationen oder in Verbindung mit Creditvereinen gegründet werden, kommen die bezüglichen Grundsätze hinsichtlich des Erwerbs der juristischen Persönlichkeit in Anwendung. Vgl. oben Buch I. Titel III. cap. 2. 3.

§. 404.

Die Verwaltung der Sparcassen unterliegt folgenden Grundsätzen. Jede Person ist berechtigt, Einlagen zu machen; da sie jedoch für gewisse Classen der Bevölkerung besonders berechnet sind, so können Einlagen, durch welche sie ihrem eigentlichen Zweck entfremdet würden, zurückgewiesen werden (1). Ein Zwang zu Einlagen findet in keiner Weise statt (2). Regelmässig ist ein Minimum und ein Maximum für die Annahme und Verzinsung der Spareinlagen festgesetzt, sowie ein Maximum des Gesammtbetrages, dessen Verwaltung und Verzinsung für eine Person von der Sparcasse auf ihre Verantwortlichkeit übernommen wird; innerhalb dieser Schranken sind die öffentlichen Sparcassen zur Annahme und Verzinsung von Einlagen verpflichtet, bei den Sparcassevereinen (Vorschussvereinen) entscheiden hierüber die Statuten (3). Jede Einlage wird zu einem festen Fusse von der Anstalt verzinst und es

sollen die entsprechenden Zinstabellen gleichfalls in dem Sparcassebuch abgedruckt werden; die an den Verfalltagen nicht erhobenen Zinsen werden dem Capitale zugeschlagen, somit weiterhin verzinst (4). Für alle Einlagen einer Person werden unter fortlaufenden Nummern Sparcassebücher auf den Namen des Einlegers ausgestellt; dieselben können jedoch durch einfache Cession auf Andere übertragen werden und es wird der Betrag des Guthabens dem Vorzeiger des Buches ohne Legitimationserforderniss zurückgezahlt (5). Die Rückforderung der Guthaben steht unter Einhaltung der statutenmässigen Kündigungsfrist jederzeit frei; es können indessen, soweit der Cassabestand es erlaubt, und gegen Entrichtung eines entsprechenden Zinsabzugs (Disconto) kleinere Summen auch ohne Beobachtung der Kündigungsfrist zurückgezahlt werden (6). Die Sparcassegelder sind als selbständige Fonds anzulegen und zu verwalten (7) und es ist dabei vorzüglich auf angemessene Verzinsung und vollkommene Sicherheit der Anlage zu sehen. Aus letzterem Grunde dürfen Sparcassegelder nur in sicheren Hypotheken (innerhalb der ersten Werthshälfte), inländischen Staatspapieren, Pfandbriefen, in Vorschüssen an Versatzhäuser oder andere gemeinnützige Anstalten oder auf sonstige völlig sichere Weise angelegt werden. Die Gelder von Gemeindesparcassen können unter Voraussetzung einer vollkommen gesicherten Verzinsung und Tilgung auch zur Einlösung von Communal-Schuldobligationen, sowie zur Eingehung von Communalschulden überhaupt und zur Dotirung communaler Anstalten verwendet werden (8). Die Art der Anlage innerhalb der gesetzlichen Schranken ist der Sparcasseverwaltung überlassen (9). Die Zinsüberschüsse werden verwendet zur Bestreitung der Verwaltungskosten und zur Anlegung eines Reservefonds; der hienach etwa verbleibende Ueberschuss fällt dem Inhaber der Casse zu, kann also namentlich zur Befriedigung von Communal- oder Kreisbedürfnissen, jedoch möglichst im Interesse der Theilnehmer der Anstalt, verwendet werden (10). Die Emission eigener Umlaufsmittel ist den Sparcassen nur ausnahmsweise und mit bestimmten kurzen Tilgungsfristen gestattet (11).

(1) Preussen, Reglement vom 12. Dec. 1838 §. 4. Oestreich, Regulativ vom 26. Sept. 1846 §. 1. Bayern, Rescript vom 4. März 1843 §. 1. 2. Letzteres bezeichnet als diejenigen, für welche die Sparcassen hauptsächlich bestimmt sind, alle Minderjährigen ohne Unterschied des Standes und der Classe, dann Dienstboten, Lehrlinge, Arbeiter, Taglöhner; das Gesetz vom 4. Juni 1848 art. 3 nennt auch die Militairs vom Unteroffizier abwärts. Das Einlegen von Mündelgeldern in die ausdrücklich vom Staate genehmigten Sparcassen ist gestattet. K. Sächs. Verordnung vom 27. Juni 1835. Vgl. noch Rau, Lehrbuch II §. 366.

(2) Vgl. über dessfallsige unzulässige Vorschläge, insbesondere durch Lohnabzüge, Hermann a. a. O. p. 11. Rau, Lehrbuch II. §. 365 Anm. f.

(3) Preussen, Reglement vom 12. Dec. 1838 §. 11. 12. Gesetz vom 25. Dec. 1869 betr. die Landesbank in Wiesbaden §. 23. Oestreich, Regulativ vom 26. Sept. 1846 §. 7. 8. K. Sachsen, Verordnung vom 14. Jan. 1841. Bayern, Rescript vom 4. März 1843 §. 5 (30 Kr. — 300 Fl.) Rau, Lehrbuch II. §. 366 Anm. b. Wenn die Sparsumme den erlaubten Maximalbetrag übersteigt, soll für den Einleger damit ein öffentliche pupillarische Sicherheit gewährendes Papier eingekauft und als Deposit aufbewahrt werden, wobei er aber nur die gewöhnlichen Sparcassezinsen beziehen soll. Nach dem Bayr. Rescript vom 4. März 1843 §. 6 soll jede Verzinsung aufhören, wenn das Guthaben 400 Fl. übersteigt. Auch sollen Beträge, die lange Zeit ohne irgend eine Präsentation liegen geblieben sind, nicht weiter verzinst werden. Preuss. Reglement von 1838 §. 16. Nach dem Oestreich. Regulativ vom 26. Sept. 1846 verjähren Sparcasseforderungen in 40 Jahren und fallen verjährte Forderungen dem Reservefond anheim.

(4) Preussen, Reglement vom 12. Dec. 1838 §. 11. 13. Bayern, Rescript vom 4. März 1843 §. 9. 10. Oestreich, Regulativ vom 26. Sept. 1846 §. 10. 11. 16. Der Zinsfuss der Sparcassen ist niedriger als der Landeszinsfuss, um aus der Differenz die Verwaltungskosten decken und den Reservefond anlegen zu können, und stuft sich zugleich nach der Grösse der eingelegten Capitalien in fallender Progression ab; erst von einem gewissen Betrag an findet überhaupt eine Verzinsung statt (1 Th., 1 Fl. — 30 Kr.) Rau, Lehrbuch II. §. 366 Anm. c. f. Zuweilen ist der Zins auch verschieden nach den Classen der Einleger; ibid.

(5) Daher können Sparcassebücher, wie Inhaberpapiere, obgleich sie in Wirklichkeit keine solchen sind, im Fall des Verlustes, der Vernichtung etc. auch amortisirt, und es kann die persönliche Zahlung an den Eigenthümer oder dessen Bevollmächtigten (Cessionar) durch ausdrücklich in dem Sparcassebuch vorzumerkende Erklärung vorbehalten werden. Oestreich, Regulativ vom 26. Sept. 1846 §. 13—17. Preussen, Reglement vom 12. Dec. 1838 §. 14. 15. Gesetz vom 25. Dec. 1869 §. 24. 25. K. Sachsen, Verordnung vom 6. Febr. 1836 und 11. Juli 1838. Die Ausstellung auf Nummern und Devisen statt auf Namen ist unbedingt untersagt nach dem Bayr. Rescript vom 4. März 1843 §. 3; das Gleiche muss nach der Absicht des Gesetzes auch von fingirten Namen gelten. Vgl. jedoch Schulze, Die Entwicklung des Genossenschaftswesens in Deutschland p. 419.

(6) Preussen, Reglement vom 12. Dec. 1838 §. 10. 12. Oestreich, Regulativ vom 26. Sept. 1846 §. 9. Bayern, Rescript vom 4. März 1843 §. 7.

(7) Preussen, Reglement vom 12. Dec. 1838 §. 6. Oestreich, Regulativ vom 26. Sept. 1846 §. 22.

(8) Preussen, Reglement vom 12. Dec. 1838 §. 5. 8. Gesetz vom 25. Dec. 1869 §. 29. Oestreich, Regulativ vom 26. Sept. 1846 §. 19. Bayern, Min.-Verfügung vom 9. Sept. 1846 §. 19. Das Ausleihen von Sparcassegeldern auf blosse Schuldscheine unter Bestellung von Bürgschaft ist gestattet, nicht aber unter Verpfändung auslän-

discher Staatspapiere und Pfandbriefe und nicht garantirter Eisenbahnactien; überhaupt sollen auch Papiere nur beim Vorhandensein pupillarischer Sicherheit als Unterpfänder angenommen werden und die verpfändeten Papiere sind ausser Cours zu setzen. Preuss. Min.-Verf. vom 25. Jan. 1840. Cab.-Ordre vom 26. Juli 1841 und 23. Febr. 1857. Rescript vom 13. Sept. 1844. Illing, Handbuch I. p. 244. Die früher häufige Bestimmung, dass die Sparcassen zugleich als Leih- und Hülfscassen benützt werden sollen (Preuss. Reglement von 1838 §. 5. Blätter für administrative Praxis in Bayern XVII. p. 181) ist jetzt durch die modernen Vorschusscassen ziemlich gegenstandslos geworden.

(9) Gesetzlicher Zwang zur Anlage von Sparcassegeldern in inländischen Staatspapieren oder zur Ueberlassung an die Staatsschuldentilgungscasse (Bayern, Verordnung vom 26. Febr. 1823) ist (im Gegensatze zum ausländischen System §. 403 Anm. 1) nicht mehr zulässig. Vgl. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. p. 237. v. Mohl a. a. O. p. 80. Stein a. a. O. p. 448.

(10) Hiefür ist jedoch die Genehmigung der Oberaufsichtsbehörde erforderlich. Preussen, Reglement vom 12. Dec. 1838 §. 7. 9. Rescript vom 24. Aug. 1847. Oestreich, Regulativ vom 26. Sept. 1844 §. 12. Vgl. über die beträchtlichen Ueberschüsse mancher Gemeindesparcassen Illing, Handbuch I. p. 250. Stein a. a. O. p. 448 spricht sich für die Gründung von Gemeindevorschusscassen aus den überschüssigen Fonds aus.

(11) In Bayern wurden durch Gesetz vom 4. Juni 1848 art. und Finanzgesetz vom 1. Juli 1856 die Gemeinden, welche Sparcassegelder bei der Staatsschuldentilgungscasse angelegt hatten, ermächtigt bis zum Betrag jener Summen 4 %ige Schuldbriefe in Abschnitten von 25, 50 und 100 Fl. auszustellen, die jedoch durch jährliche Verlosung in dem Masse zurückgezahlt werden mussten, als die Heimzahlung der Staatsschuldentilgungscasse an die betreffenden Sparcassen erfolgte.

Capitel 5.

Der Verkehr.

I. Im Allgemeinen.

§. 405.

Der Verkehr im weitesten Sinne bezeichnet die gesellschaftliche Bewegung der Menschen und Güter im Raume (1). Während der Credit die Aufgabe hat, durch Beförderung der Selbständigkeit und freien Circulation der Werthe für die sociale Einheit der Volkswirthschaft zu wirken, werden durch den Verkehr die räumlichen Bedingungen dieser Einheit geschaffen, mittelst Aufhebung der gesellschaftlichen Unterschiede des Raumes (2). Hiedurch wird der Verkehr ein allgemeines und höchst einflussreiches Hülfsmittel der Productivität und ebenso wie der Credit ein Gegenstand der öffentlichen Verwaltung (3). Hiebei sind Verkehrsmittel und Verkehrs-

anstalten zu unterscheiden, je nachdem die Verkehrsbewegung (Beförderung) von den Einzelnen oder von der Verwaltung selbst übernommen wird (4). In der socialen Idee des Verkehrs liegt: 1) das gesammte Verkehrswesen (Verkehrsmittel und Verkehrsanstalten) muss den Anforderungen des allseitigen und freien Culturlebens und den Verkehrsbedürfnissen aller Classen der Gesellschaft genügen; 2) seine Benützung muss Allen nach gleichem Rechte freistehen; 3) es muss als einheitliches System verwaltet und entwickelt werden (5). Die Wahrung dieser Einheit liegt vornehmlich dem Staate ob, wogegen die Herstellung und der Betrieb der einzelnen Verkehrsmittel und Anstalten auch anderen Organen der socialen Verwaltung überlassen bleiben kann (6).

(1) Weder die natürliche Bewegung der Körper im Raume (nach dem Gravitationsgesetze) noch die Bewegung der Menschen nach den blossen Rücksichten des Privatlebens fallen daher unter den Begriff des Verkehres; für die letztere muss die rechtliche Ordnung lediglich im Privatrechte gesucht werden.

(2) Die sociale Harmonie der Volkswirthschaft besteht darin, dass alle vorhandenen productiven Kräfte in Freiheit und Gesetzmässigkeit zur vollen Verwendung gelangen; dies wird in Bezug auf den Werth durch den Credit, in Bezug auf den naturalen Character der Producte durch den Verkehr befördert. In der isolirten Wirthschaft, die in keinem Verkehre zu anderen steht, kann auch keine Werthbildung und kein Credit vorkommen. Stein, Handbuch p. 174 und Schäffle, System 1867 §. 248 fassen sogar den Credit als Zweig des Verkehrswesens auf.

(3) Der Betrieb des Verkehres unterliegt daher als solcher weder der Ordnung des Privatrechts, so dass namentlich die Grundsätze über Eigenthum und Obligationen nicht massgebend sein können, vielmehr Berechtigungen und Verpflichtungen im Verkehrswesen durch das öffentliche Recht bestimmt werden; noch kann derselbe als ein Erwerbszweig betrachtet werden. Auch in dieser Beziehung muss das Princip des laissez-faire völlig aufgegeben werden. Schäffle, System 1867 §. 265. Doch ist damit die frühere Regalität, sowie die Centralisation des Verkehrswesens durch ausschliessliche Verwaltung des Staates nicht zu verwechseln.

(4) Stein, Handbuch p. 174. Schäffle, System 1867 §. 265. Zu den Verkehrsmitteln gehören die Land- und Wasserstrassen, zu den Verkehrsanstalten die Eisenbahnen, Posten und Telegraphen; doch muss auch die Schifffahrt theilweise zu den Verkehrsanstalten gerechnet werden. Die geistigste Form des Verkehres besteht in der Beförderung von Mittheilungen und Nachrichten, durch welche die Unterschiede des Raumes aufgehoben werden, ohne dass es einer räumlichen Bewegung der Menschen in jedem Falle bedarf (so namentlich beim Telegraphenverkehr).

(5) Stein, Handbuch p. 176.

(6) Dies folgt aus dem allgemeinen Begriff der socialen Verwaltung, für welche der Staat nicht als das einzige Organ betrachtet werden darf,

oben §. 3. Es ist daher nicht nothwendig, zur Beseitigung eingerissener Uebelstände (als Folgen des laissez-faire Princips) die Concurrenz der verschiedenen socialen Verwaltungsorgane aufzuheben und die alleinige Staatsverwaltung an deren Stelle zu setzen, wie neuerdings namentlich hinsichtlich der Verkehrsanstalten verlangt wird. Nothwendig ist vielmehr die Herstellung eines öffentlichen Verkehrsrechtes und die Unterwerfung aller Verkehrsorgane unter die obere Leitung des Staates. Stein, Handbuch p. 177.

II. Die Landstrassen.

Quellen: Reichsverfassung von 1871 art. 4 Ziff. 8. Preussen *A. L. R. II. 15 §. 1—37. 88—140. II. 7 §. 37—43. Kurmärk. Edict vom 17. April 1792. Reglement vom 24. Juni 1764 nebst Declaration vom 3. Oct. 1767 und 30. April 1789 (für Ostpreussen). Reglement vom 4. Mai 1796 (für Posen). Reglement vom 11. Jan. 1767 (für Schlesien und Glatz). Reglement vom 25. Juni 1752 (für Pommern). Verordnung vom 17. März 1839 betr. den Verkehr auf den Kunststrassen. Instruction vom 6. April 1834. Tarif vom 28. April 1828 und 29. Febr. 1840. Gesetz vom 6. Juni 1840 (für Hohenzollern).* Hannover, *Gesetze vom 20. Juni 1851 über den Chausseebau; vom 29. Juli 1851 und 13. März 1855 über Gemeindewege und Landstrassen.* Schleswig-Holstein, *Wegeordnung vom 1. März 1842.* Kurhessen, *Verordnung vom 4. Jan. 1746. Gesetz vom 18. Dec. 1840.* Nassau, *Edict vom 22. März 1848.* Bayern, *Verordnung vom 18. Febr. 1835. Gesetz vom 27. Juli 1850 und 28. Mai 1852.* K. Sachsen, *Mandat vom 28. April 1781. Gesetz über die Wegebaupflicht vom 12. Jan. 1870.* Würtemberg, *Wegeordnung vom 23. Oct. 1808. Verfügung vom 13. Mai 1837. Gesetz vom 1. März 1822.* Baden, *Gesetze vom 14. Jan. und 20. Febr. 1868. Verordnung vom 18. April 1868. Gesetz vom 30. Aug. 1831.* Grossh. Hessen, *Gesetze vom 12. Oct. 1830, 4. Mai 1839, 30. Oct. 1866 und 1. Jan. 1866.* Oldenburg, *Wegeordnung vom 12. Juli 1861.* Sachsen-Weimar, *Regulativ vom 10. April 1821 Gesetze vom 5. Febr. 1836 und 3. Aug. 1844.* Mecklenburg, *Wegeordnung vom 29. Juni 1824. Verordnung vom 12. Mai 1829 und 19. Febr. 1842. Chausseepolizeiordnung vom 3. Jan. 1854.* Braunschweig, *Wegeordnung vom 11. Mai 1840. Gesetz vom 4. Jan. 1851. Wegeordnung vom 5. Juni 1871.* Oestreich, *Gesetze vom 16. April, 25. Juli und 12. Aug. 1864. Gesetz vom 21. Mai 1863 (für Niederöstreich).*

Literatur: v. Rönne, *Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 462—465.* v. Rönne, *Wegepolizei und Wegerecht des Preuss. Staates. Bresl. 1852.* Illing, *Handbuch für Preussische Verwaltungsbeamte 1870 II. Abschn. 18.* Ph. Zeller, *Handbuch der Preuss. Wegepolizei 1831.* Pözl, *Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 192—194.* G. Döllinger, *Uebersicht der das Land-Strassen- und Wasserbauwesen in Bayern betreffenden gesetzlichen Anordnungen Nördl. 1845.* Funke *a. a. O. II. p. 789—863.* F. W. Meinert, *Grundsätze des im K.* Sachsen *geltenden öffentlichen Strassenbaurechts Leipz. 1844. Entwurf zu einem Wegegesetze Dresd. 1865.* v. Stubenrauch *a. a. O. II. §. 522.* H. Hämmerle, *Handbuch über die Polizeigesetze und Verordnungen 1865 p. 69 ff. 1869 p. 63 ff.* Burckhardt, *Handbuch der Verwaltung in Sachsen-Weimar §. 127 ff.* v. Justi, *Grundveste 1760 V. 15 §. 427—435.*

v. Sonnenfels, Handbuch 1798 §. 229—241. Danz, Handbuch des heutigen gemeinen deutschen Privatrechts I. §. 124 ff. Eichhorn, Deutsches Privatrecht §. 270 ff. Klüber, Oeffentliches Recht des deutschen Bundes §. 408—411. v. Mohl, Polizeiwissenschaft 3. Aufl. II. §. 174. Rau, Lehrbuch II. §. 256. 257. Schäffle, System 1867 §. 262 ff. Gneist, Verwaltung, Justiz, Rechtsweg 1869 §. 49 ff. Stein, Handbuch der Verwaltungslehre p. 179 ff. C. Dupin, Grossbritanniens Handelsmacht, übersetzt aus dem Französischen. Stuttg. 1825 Bd. 1. J. Scholz der Dritte, Das Baurecht 1839 §. 117—127. K. Arnd, Der Strassen- und Wegebau in staatswirthschaftlicher und technischer Beziehung Darmstadt 1831. F. Fick, Die Verwaltung des Strassen- und Brückenbaues Cassel 1831. Entwurf einer Wegeordnung für den Preuss. Staat von 1862 nebst Motiven (von R. Jacobi). Zur Frage von der Gestaltung der Wegebau-Gesetzgebung im Deutschen Reiche. Denkschrift vom Landesökonomierath Griepenkerl. Braunschw. 1871.

§. 406.

Die Strassen im Allgemeinen sind diejenigen Wege, welche zufolge öffentlicher Rechtsvorschrift für den allgemeinen Gebrauch als Verkehrsmittel auf festem Boden bestimmt sind (1). Man pflegt drei Classen zu unterscheiden: 1) Staatsstrassen (Chausseen, Haupt-, Reichs-, Heer-, Provinzialstrassen), welche den ganzen Staat oder doch grössere Theile desselben durchziehen; 2) Districts-(Kreis-, Land-, Vicinalstrassen), die zur Verbindung kleinerer Districte; 3) Gemeindewege (Orts-, Communicationswege), die zum allgemeinen Verkehr innerhalb der Ortschaften oder zwischen einzelnen Ortschaften dienen (2). Zu den öffentlichen Wegen gehören auch die Nebenlinien der grossen Strassen, wodurch dieselben in unmittelbare Verbindung mit Ortschaften oder mit anderen Strassen gebracht werden (3). In technischer Hinsicht werden hauptsächlich unterschieden die chaussirten (Kunst-, Dammstrassen, Chausseen) und die nicht chaussirten (mit Steinunterlage versehenen) Strassen; die Staatsstrassen sind der Regel nach chaussirt, doch können auch die übrigen Strassen dies sein (4). Die technische Beschaffenheit der Strassen, insbesondere der Staatstrassen, im Einzelnen, so namentlich das System der Befestigung (5), die Richtung, die Breite des Fahr- und Fussweges, die Steigung, Krümmung (Curve) und Wölbung, die Anlegung von Brücken, Gräben, Durchlässen, Brüstungen (Mauern) und Dämmen, die Bepflanzung mit Bäumen, ist für die einzelnen Arten der Wege meist besonders vorgeschrieben; ebenso das Waldauslichten an Staatsstrassen, die Aufstellung und Erhaltung von Stundensäulen, Wegweisern und Ortstafeln (6). Alle öffentlichen Wege stehen unter der Oberaufsicht des Staates und müssen nach Massgabe der Bedürfnisse des Verkehrs und Transports angelegt und erhalten werden; insbesondere muss jeder Ort mit

allen unmittelbar angrenzenden Orten durch öffentliche Fahrwege verbunden sein (7).

(1) Oeffentliche Wege sind daher alle diejenigen, welche dem allgemeinen Gebrauche nicht kraft Privatrechts entzogen werden können; darüber, ob ein Weg ein öffentlicher oder Privatweg sei, entscheiden die Verwaltungsbehörden. L. 2 §. 21 D. ne quid in loco publ. 43. 8. Hannover, Wegegesetz von 1851 §. 2. 7. K. Sächs. Entwurf von 1865 §. 1. 13. Verordnung vom 1. Aug. 1835 und 25. April 1846. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 192. Durch die Beschränkung auf eine bestimmte Art des allgemeinen Gebrauches (Fahr-, Fuss-, Mühlen-, Kirchen-, Schulweg) wird der öffentliche Character eines Weges nicht aufgehoben. Hannover, Wegegesetz von 1851 §. 2. Im Zweifel spricht die Vermuthung für jede Art der Benützung, also auch z. B. für den Viehtrieb. K. Sächs. Verordnung vom 22. Juli 1836. Preuss. Entwurf von 1862 §. 3. — Der Standpunkt der Regalität der Strassen (Klüber, Oeffentliches Recht des deutschen Bundes §. 409) ist nunmehr hinweggefallen.

(2) Bayern, Verordnung vom 18. Febr. 1835 und 25. Febr. 1837. K. Sachsen, Chausseebauedict vom 28. April 1781 §. 8. Entwurf von 1865 §. 7. 8. 11. 22. 35. Hannover, Chausseebaugesetz vom 20. Juni 1851. Wegegesetz vom 29. Juli 1851 §. 8. 9. 13. Preuss. Entwurf von 1862 §. 19. 25. 28 (daneben auch öffentliche Fusswege). In Oestreich werden ärarische und Gemeindestrassen (Vicinalwege) unterschieden. v. Stubenrauch a. a. O. II. §. 522; neuerdings werden zu den nichtärarischen die Landes-, Concurrenz- und Gemeindestrassen gezählt. Landesgesetz für Niederöstreich vom 21. Mai 1863 §. 1—4; in Steiermark Bezirksstrassen 1. und 2. Classe, Gemeindestrassen und Wege Landesgesetz vom 23. Juni 1866. Die Begriffsbestimmung im Preuss. A. L. R. II. 15 §. 1 und II. 7 §. 37 (Land- und Heerstrassen, Gemeindewege) ist nicht genau; cf. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 461. Das Bad. Gesetz vom 14. Jan. 1868 §. 1. 2 unterscheidet nur Landstrassen und Gemeindewege. Ueber die Begriffsbestimmung der Gemeindewege vgl. Bad. Gesetz vom 14. Jan. 1868 §. 2. Hannover, Wegegesetz vom 29. Juli 1851 §. 9. Preuss. Entwurf von 1862 §. 28. Landesgesetz für Niederöstreich vom 21. Mai 1863 §. 4. — Ueber das frühere deutsche Recht vgl. Ph. Fritsch, de regali viarum publicarum jure (Opusc. var. tom. I. p. 1 Nr. 14). H. de Cocceji, de regali viarum publ. jure (exercit. curios. I. Nr. 34). Runde, Deutsches Privatrecht §. 124. Danz, Handbuch des gem. deutschen Privatrechts I. §. 124. Eichhorn, Einleitung §. 272 (Heer-, Landstrassen und Gemeindewege). — Bei den Römern gehörten zu den öffentlichen Wegen 1) die viae regiae, consulares, praetoriae; 2) die viae vicinales (quae in vicis sunt vel quae in vicos ducunt); 3) viae, quae post consularem viam excipiunt in villas vel in alias colonias ducentes; hiezu kamen noch 4) die viae urbicae, die unter der Verwaltung der städtischen Magistrate standen. L. 2 §. 21. 22. 24 D. ne quid in loco publ. 43. 8. L. 3 §. 1 D. de loco et itin. publ. 43. 7. Das Criterium der Oeffentlichkeit eines Weges war auch bei den Römern die Bestimmung zum öffentlichen Gebrauch (ut ea publice iretur, commearetur) und nicht das Eigenthum am Boden, obgleich die grossen Strassen nicht im Privateigenthum standen

(quarum etiam solum publicum est). Die Anlegung, Unterhaltung und Beaufsichtigung der öffentlichen Strassen (1—3) war Sache der Aedilen; sie hatten eine vorschriftsmässige Gestalt (Höhe, Breite, Planirung, proprium libramentum) und mussten in ordentlichem Stand erhalten werden. Vgl. Bergier, Histoire des grands chemins de l'empire romain. Brux. 1728. Ueber die französische Eintheilung: 1) grande voirie, rues départementales et imperiales; 2) rues vicinales; 3) petite voirie, rues et places des villes dans les portions qui ne se confondent pas avec la traverse des grandes routes, vgl. A. Batbie, Droit public et administratif Paris 1869 p. 456 ff.

(3) L. 2 §. 23 D. ne quid in loco publ. 43. 8. Vgl. oben §. 190.

(4) Nach dem Landesgesetze für Niederöstreich vom 21. Mai 1863 §. 6 sollen Land- und Concurrenzstrassen in der Regel chausseemässig gebaut sein. — Vgl. Rau, Lehrbuch II. §. 256. v. Mohl, Polizeiwissenschaft II. §. 174. Die relevanten Punkte beim Strassenbau sind: Sicherheit, Schnelligkeit der Bewegung, der Grad der Abnützung der Thiere und Fuhrwerke, die Baukosten.

(5) Ueber das in neuerer Zeit häufiger in Anwendung gekommene Macadamische System (feste Steindecke auf weniger festem Grunde) vgl. Mac Adam, Remarks on the present system of road-making. Deutsch Darmst. 1825. Dupin, Grossbritanniens Handelsmacht I. p. 199 ff. Arnd a. a. O. p. 114 ff. Fick a. a. O. §. 7.

(6) Ueber die Art der Anlage muss das Bedürfniss und der Zweck jeder Strasse entscheiden. Vgl. Bayern, Verordnung vom 16. Aug. 1805. Min.-Entschliessung vom 7. Dec. 1850. Instruction vom 11. Juli 1819 und 2. Juli 1820 betr. die Vicinalstrassen. Verordnung vom 7. Jan. 1845 über die Erbauung und Unterhaltung der Districtsstrassen. K. Sachsen, Mandat vom 28. April 1781 §. 10—15. 20. Verordnung vom 29. Jan. 1820 die Wegweiser und Ortstafeln betr. Entwurf von 1865 §. 34. Preussen, Instruction vom 6. April 1834. Hannover, Wegegesetz vom 29. Juli 1851 §. 22. Coburg-Gotha, Gesetz vom 13. Sept. 1855 den Bau und die Unterhaltung der Gemeindewege und Bezirksstrassen betr. Mecklenburg, Verordnung vom 9. Febr. 1859 und 23. Febr. 1864. Verordnung vom 22. Juli 1870 betr. die Vorarbeiten zu neuen Chausseeanlagen (Wahl der Strassenlinie, Aufnahmen zur Anlage der Strasse und Anordnung der Profile, Construction der Strasse, Veranschlagung der Kosten). Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht §. 192. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 464 p. 452. v. Langsdorf, Gemeinfassliche Anleitung zum Strassen- und Brückenbau Heidelb. 1817. Umpfenbach, Theorie des Neubaus, der Herstellung und Erhaltung der Kunststrassen. 1830. N. Parnell, A treatise on roads 1833. Paulucci, Der Strassenbau in England Wien 1838.

(7) K. Sächs. Entwurf von 1865 §. 2. 23. Die Zugänge zu öffentlichen Wegen von den einzelnen Grundstücken sind von den Besitzern auf ihre Kosten zu bestreiten, ausser soweit sie durch den Neubau oder die Verlegung eines Weges nöthig werden. K. Sächs. Gesetz über die Wegebaupflicht vom 12. Jan. 1870 §. 2.

§. 407.

Strassen können sowohl vom Staate, als auch mit dessen Genehmigung von anderen öffentlichen Verbänden (Kreisen, Corpora-

tionen) und von Privaten (Gesellschaften) gebaut werden; im letzten Falle wird vielfach zur Bestreitung der Baukosten eine Staatsbeihülfe bewilligt und werden den solchergestalt gebauten Strassen die Vorrechte der vom Staate gebauten beigelegt (1). Die Verpflichtung zum Strassenbau ist eine öffentliche Last, kann daher nicht privatrechtlich erzwungen werden (2). Im Allgemeinen liegt die Baulast denen ob, denen eine Strasse zu Gute kommt; daher 1) dem Staate hinsichtlich der Staats- und Provinzialstrassen (3); 2) den Districten hinsichtlich der diesen gesetzlich zugewiesenen Strassen (4); 3) den Gemeinden hinsichtlich der Ortsstrassen, Ortsplätze und Gemeindeflurwege (5); 4) auch Privatpersonen, soweit für deren besonderes Bedürfniss öffentliche Wege herzustellen sind (6). Der Staat ist in allen Fällen berechtigt, bisherige Privatwege in öffentliche zu verwandeln oder die letzteren in eine bestimmte Classe einzureihen (7). Die Unterhaltung bestehender Strassen liegt im Allgemeinen demjenigen ob, der sie gebaut hat und resp. zu ihrer Herstellung verpflichtet ist; ausserdem sind die Gemeinden, durch deren Bezirk ein Strassenzug geht, schuldig, denselben innerhalb der Ortsgrenzen auf ihre Kosten zu reinigen und zu unterhalten, mindestens soweit ihr eigenes Verkehrsbedürfniss dies erheischt (8). Brücken und alle übrigen zum Zwecke des Weges gemachten Vorrichtungen und Werke gelten durchweg als Bestandtheile der Strassen (9). Die Wegepflicht begreift sonach in sich die Anlegung, Unterhaltung und Verbesserung der Wege und deren Zubehör nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Anordnungen der zuständigen Behörden; Streitigkeiten hierüber werden von den Verwaltungsbehörden entschieden und privatrechtliche Einwendungen lediglich auf den Civil-Rechtsweg verwiesen (10). Die Kosten der für den Strassenbau und deren Beaufsichtigung aufgestellten Beamten liegen in allen Fällen der Staatscasse ob (11).

(1) Vgl. die K. Preuss. Erlasse betr. die Ertheilung fiscalischer Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung von Chausseen vom 21. Jan., 26. Jan., 9. Febr., 16. Febr., 9. März, 23. März und 13. Mai 1857. Rescripte vom 7. April 1853, 8. Aug. 1854, 5. Mai 1855 und 19. Jan. 1855 mit einem Statuten-Entwurf für Chausseebauactiengesellschaften. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 464. Diese Vorrechte sind hauptsächlich der Anspruch auf Ueberlassung von Grundstücken und Baumaterialien zum Strassenbau nach den Grundsätzen der Expropriation und auf Leistung von Strassendiensten von den Bewohnern der angrenzenden Grundstücke, soweit letzteres Recht überhaupt noch besteht; ferner die Erhebung von Chausseegeld. S. auch Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht §. 192. Die Expropriation für Ortsstrassen ist nicht durchweg zugelassen. S. Baden, Gesetz vom 20. Febr. 1868 art. 4. 5; dagegen Bayern, Expropriationsgesetz vom 17. Nov. 1837 art. I. A. 5 (anders für Kiesgruben. Verordnung vom 3. Juli 1812). Pözl a. a. O. Anm. 6.

(2) Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht §. 192. Ueber die Nothwendigkeit der Anlegung, Veränderung oder Einziehung einer Strasse entscheidet die Staatsgewalt im geordneten Instanzenzuge unter Mitwirkung der verfassungsmässigen Repräsentativorgane. Sächs. Entwurf von 1865 §. 15. Hannover, Wegegesetz von 1851 §. 31. Bei Strassen, die für militärische Zwecke wichtig sind, haben auch die Militärbehörden ihre Stimme mitabzugeben. Landstrassen im Interesse des allgemeinen Verkehres unterliegen jetzt der Gesetzgebung und Beaufsichtigung des Reiches. Reichsverfassung von 1871 art. 4 Ziff. 8. — Von der Wegepflicht kann durch Verjährung und andere privatrechtliche Titel gegenüber den Behörden eine Befreiung nicht erlangt werden. Preuss. Rescript vom 17. Aug. 1868. Hannover, Wegegesetz von 1851 §. 23.

(3) Preussen, A. L. R. II. 15 §. 4. 11. 12. K. Sachsen, Mandat vom 28. April 1781 §. 9. Entwurf von 1865 §. 9. Bayern, Min.-Entschliessung vom 25. Febr. 1837. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht §. 192. Hannover, Chausseebaugesetz vom 20. Juni 1851 §. 2. 16. Bauten, die dem Zweck der Strasse fremd sind, fallen dem Staate nicht zur Last (Brücken, Durchlässe für Mühlen etc.). Nach dem Bad. Strassengesetz vom 14. Jan. 1868 Titel 4. 5 haben die Kreisverbände und Gemeinden an den Landstrassen neben dem Staate einen bestimmten Antheil zu tragen.

(4) Als solche Strassen können nur jene erklärt werden, denen eine besondere auf einen District beschränkte Wichtigkeit zukommt. Bayern, Gesetz betr. die Districtsräthe vom 28. Mai 1852 art. 27. 28; mit Zuschüssen aus Kreismitteln, Landrathsgesetz vom 28. Mai 1852 art. 15. Blätter für administrative Praxis in Bayern VI. p. 81. Hannover, Wegegesetz von 1851 §. 30. 31. 35. Die gesetzliche Vertretung des Wegverbandes, der in der Regel ein obrigkeitlicher Bezirk ist, bestimmt alljährlich die zum Bau und zur Unterhaltung durch Umlagen aufzubringenden Mittel, vorbehaltlich gewisser Einwirkung der höheren Verwaltungsstellen und Vertretungen. Oestreich, Landesgesetz für Niederöstreich vom 21. Mai 1863 betr. die Herstellung und Erhaltung der öffentlichen, nicht ärarischen Strassen und Wege (Landesfonds, Concurrenzfonds aus den betheiligten Gemeinden). In Preussen, Provinzialfonds für den Bau von Bezirksstrassen für Westphalen, Rheinprovinz (Regulativ vom 20. Jan. 1841), Posen (Verordnung vom 21. Juli 1843), Preussen (Regul. vom 1. Juli 1854). v. Rönne, Wegepolizei p. 172—178.

(5) Baden, Gesetz vom 14. Jan. 1868 §. 4. 5; vom 20. Febr. 1868. Der Umstand, dass ein Weg durch das Gebiet einer Gemeinde führt, begründet für sie allein noch keine Bauverpflichtung. Die Gemeindepflicht bezieht sich 1) auf die wirklichen Gemeindewege und Ortsplätze; 2) auf den Strassenzug innerhalb der Gemeindegrenzen antheilsweise. Hannover, Chausseebaugesetz von 1851 §. 3. Preussen, A. L. R. II. 7 §. 37. Obertrib.-Erk. vom 23. Mai 1864. Illing, Handbuch II. p. 129. K. Sachsen, Mandat vom 28. April 1781 §. 9. 16. Gesetz vom 12. Jan. 1870. Bayern, Gemeindeordnung vom 29. April 1869 art. 38. Oestreich, Landesgesetz für Niederöstreich vom 21. Mai 1863 §. 15. Diese Bestimmung findet auch auf die Besitzer selbständiger Gutsbezirke (Rittergüter, Domänen) analoge Anwendung. Baden, Gesetz vom 14. Jan. 1868 §. 20. K. Sachsen, Wegegesetz vom 12. Jan. 1870 §. 2. Meinert a. a. O. §. 14.

(6) In Concurrenz mit den Gemeinden. Baden, Gesetz vom 14. Jan. 1868 §. 4 (im Falle der hauptsächlichen Benützung von öffentlichen Wegen für Waldungen, Salinen, Berg- und Hüttenwerke etc.) Hannover, Wegegesetz vom 28. Juli 1851 §. 42. Ablösbarkeit solcher Verpflichtungen nach dem K. Sächs. Wegegesetze vom 12. Jan. 1870 §. 7. — Werden neue Wege oder Veränderungen von solchen in Folge des Baues von Eisenbahnen u. a. Anlagen nöthig, so trifft die Verpflichtung zu deren Herstellung denjenigen, der sie veranlasste; die fernere Unterhaltung ist Sache der Wegebaupflichtigen, wobei für etwaige Mehrkosten Ersatz zu leisten ist. ibid. §. 4. Vgl. oben §. 198.

(7) Hannover, Chausseebaugesetz von 1851 §. 8. 13. 14. Baden, Gesetz vom 14. Jan. 1868 §. 2. 3 (Einreihung durch Uebernahme auf die Staatscasse). K. Sachsen, Verordnung vom 31. Jan. 1840. Entwurf von 1865 §. 4. 8 ff. Umgekehrt können öffentliche Wege, wenn das Bedürfniss es gestattet, nach vorherigem Aufgebotsverfahren auch ganz oder theilweise eingezogen werden.

(8) Baden, Gesetz vom 14. Jan. 1868 §. 8. 9. Bayern, Verordnung vom 31. Jan. 1821 und 16. Aug. 1805. Landtagsabschied vom 5. Juli 1849. K. Sachsen, Mandat von 1781 §. 9. Preussen, A. L. R. II. 15 §. 13. 14. 16. Hannover, Chausseebaugesetz von 1851 §. 3. 26. Wegegesetz von 1851 §. 30. 39. Doch können Staatsstrassen auch innerhalb der Städte von der Staatsverwaltung übernommen und andererseits können Geldbeiträge zu Landstrassen von den Verpflichteten anstatt durch Baarzahlung durch Arbeit abverdient werden. — Insbesondere ist das Offenhalten der Strassen bei Schneeanhäufungen Sache der Gemeinden innerhalb deren Gemarkung, nöthigenfalls mit Beihülfe der Nachbargemeinden gegen Vergütung. Preussen, Cab.-Ordre vom 8. März 1832. Verordnung vom 6. Jan. und 4. Oct. 1849. K. Sachsen, Mandat von 1781 §. 6. Baden, Gesetz vom 14. Jan. 1868 §. 11. Hannover, Chausseebaugesetz von 1851 §. 25. In Städten und Ortschaften wird das Rein- und Gangbarhalten der Strassen, Plätze und Gehwege durch ortspolizeiliche Vorschriften näher geregelt; die hieraus entspringenden Verpflichtungen der Hausbesitzer sind polizeilicher Natur und können privatrechtliche Einwendungen dagegen nicht geltend gemacht werden. Bayr. Ob. App. Ger. Erk. vom 9. Nov. 1863. Funke a. a. O. II. p. 843. Preussen, Polizeiverordnung vom 24. Oct. 1856 (für Berlin). Min.-Rescript vom 15. Mai 1829 und 8. Juli 1839. v. Rönne, Polizeiwesen II. p. 356 ff.

(9) Insbesondere verpflichtet der Bezug von Brückengeld auch zur Unterhaltung der Brücken. Baden, Gesetz vom 14. Jan. 1868 §. 10. Hannover, Chausseegesetz von 1851 §. 5. 6. Pözl a. a. O. §. 192. Andere Zubehörungen der Strassen sind: Gräben, Böschungen, Seitenbrücken, Stützmauern, Parallelwege, Abfahrten, Abzugsgräben, Durchlässe, Materiallagerungsplätze, auch Weghäuser, Schlagbäume etc.; sie werden in rechtlicher Beziehung von der Verwaltung den Strassen gleich behandelt. Hannover, Wegegesetz vom 29. Juli 1851 §. 3. 4. Sächs. Entwurf von 1865 §. 42 ff. Die Verpflichtung, solche Neubauten im Interesse der Adjacenten zu errichten und zu unterhalten, wird nach dem Zustand zur Zeit des Strassenbaues bemessen; für spätere Bedürfnisse und Aenderungen haben diese selbst zu sorgen. Vgl. auch oben §. 406 Anm. 7. Für Beschädigung der angrenzenden Grundstücke durch

den Chausseebau (Wasserandrang, Versumpfung, Trockenlegung, Versandung etc.) soll nach Umständen billige Entschädigung geleistet werden. Hannover, Chausseebaugesetz von 1851 §. 106.

(10) Für den Wegebau ist nach Massgabe der Bedürfnisse und Oertlichkeiten auf die den Umständen nach zweckmässigste Weise zu sorgen. K. Sächs. Verordnung vom 8. Sept. 1845. Bayern, Verordnung vom 7. Jan. 1845 betr. die Erbauung und Unterhaltung der Districtsstrassen §. 1. Preussen, Rescript vom 17. Aug. 1868. Hannover, Wegegesetz vom 29. Juli 1851 §. 22. 23.

(11) Hannover, Wegegesetz vom 28. Juni 1851 §. 20. Baden, Gesetz vom 14. Jan. 1868 §. 12. Pözl a. a. O. §. 192.

§. 408.

Die Benützung der öffentlichen Strassen zu jeder Art von zulässigem (1) und an sich möglichem Verkehr und Transport steht Jedermann frei, jedoch nur unter Beobachtung der bestehenden Strassenordnungen und besonderer obrigkeitlicher Anordnungen und gegen Entrichtung einer Gebühr, soweit diese rechtmässiger Weise erhoben werden darf (2). In ersterer Beziehung ist namentlich für die Kunststrassen in der Regel vorgeschrieben (3): 1) die allgemeine Einhaltung eines gleichmässigen Wagen- und Schlittengeleises; 2) eine bestimmte Breite und Beschaffenheit der Radfelgen nach Massgabe der Räderzahl und der Bespannung (4); 3) ein Maximum der Bespannung und Belastung der Fuhrwerke, sowie der Breite der Ladung; 4) eine bestimmte Beschaffenheit der Hufeisen; 5) gewisse Regeln für das Ausweichen und Vorbeifahren (5). Ferner sind regelmässig verboten: gewisse Arten des Einsperrens und Hemmens beim Bergabfahren; das Spurhalten (6) und Fahren mit aneinandergehängten Wägen; das Schleifen von Ackergeräthen, Bäumen und Steinen; das Fahren und Reiten auf den Fusswegen; das Treiben und Weidenlassen von Schaafheerden in den Strassengräben und an den Böschungen und Dämmen. Häuser, Fabriken, Schiessplätze, Steinbrüche etc. dürfen nur in einer durch die Sicherheit und das Interesse des Strassenzuges gebotenen Entfernung angelegt werden. Endlich wird jede fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung von Strassen und deren Zubehör, und jede den freien Verkehr hemmende Handlung polizeilich bestraft (7). Zur Sicherung der Gemeindewege und des Verkehres auf denselben können von den Gemeindebehörden polizeiliche Anordnungen erlassen werden (8).

(1) Gewisse Wege (Fuss-, Kirchen-, Schul-, Leichenwege etc.) dürfen nur nach Massgabe ihrer speciellen Bestimmung benützt werden. Hannover, Wegegesetz von 1851 §. 17. 18. Vgl. oben §. 406 Anm. 1. Ueber öffentliche Fusswege (und deren bedingte Benützung zum Reiten,

Viehtrieb, Schubkarren etc.) cf. den Preuss. Entwurf von 1862 §. 41 — 43; Motive p. 114.

(2) Aufgehoben ist das Chausseegeld in Baden, Gesetz vom 22. April (30. Aug.) 1830. Bayern, Verordnung vom 24. Aug. 1840. Grossh. Hessen mit dem 1. Jan. 1866; ferner in Würtemberg und Hohenzollern. Allgemein aufgehoben ist auch das frühere Geleite und die Geleitsabgabe im Sinne eines Schutzgeldes an den Herrn einer Strasse; so ausdrücklich im K. Sachsen, Gesetz vom 9. Dec. 1838. Meinert a. a. O. p. 19. Aufhebung aller Binnenzölle, Preussen, Verordnung vom 11. Juni 1816 und Gesetz vom 26. Mai 1818. Vereinszollgesetz vom 23. Jan. 1838 §. 19. — Selbstverständlich müssen auch die zollgesetzlichen Vorschriften bei der Benützung der Strassen beobachtet werden. Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 §. 36—58. — Privatrechtliche Nutzungs- oder andere Befugnisse, deren Fortbestand nach dem Zweck einer Strasse oder mit Rücksicht auf die gehörige Verwaltung derselben unzulässig ist, können gegen vollständige Entschädigung aufgehoben werden; im Uebrigen entscheiden über Privatrechte und Verbindlichkeiten hinsichtlich anerkannter öffentlicher Wege die allgemeinen Rechtsgrundsätze. Hannover, Chausseebaugesetz von 1851 §. 105. Wegegesetz von 1851 §. 5. — Auf andere Nutzungen der Strassen (Gras, Obst etc.) erstreckt sich das Recht des öffentlichen Gebrauchs nicht.

(3) Vgl. Preussen, A. L. R. II. 15 §. 7. 8. 25 — 37. Verordnung betr. den Verkehr auf den Kunststrassen vom 17. März 1839 und vom 23. Jan. 1852. Cab.-Ordre vom 12. April 1840 und 29. Febr. 1840. Gesetz vom 12. März 1853. Oestreich, Strassenpolizeiordnung vom 24. Octbr. 1868 für die öffentlichen nicht ärarialischen Strassen im Erzh. Oestreich u. E. Fahrordnung für Niederöstreich vom 4. Jan. 1855; für Wien vom 25. Oct. 1832 und 19. Oct. 1863 (Hämmerle a. a. O. 1865 p. 113 ff.). Bayern, Gesetz vom 25. Juli 1850 die Einrichtung des die Kunststrassen im K. Bayern befahrenden Fuhrwerks betr. nebst Landtagsabschied vom 1. Juli 1856 III. §. 33. Polizeistrafgesetzbuch von 1871 art. 89 — 91. K. Sachsen, Gesetz vom 16. April 1840 und Ausführungsverordnung vom 12. Mai 1841. Hannover, Wegegesetz von 1851 §. 16 ff. Gesetz vom 19. Aug. 1836 betr. die Einführung eines gleichen Wagengeleises. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 464. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht §. 193. 194.

(4) Der Zweck dieser Vorschrift ist, durch eine bestimmte Breite der Felgen den Druck des Fuhrwerks auf eine grössere Fläche zu vertheilen und so ein starkes Einschneiden der Räder zu verhüten. Fick a. a O. §. 33.

(5) Ueberhaupt ist untersagt alles Fahren und Reiten, wodurch Menschen und Thiere gefährdet oder verletzt werden können, besonders in Städten und Ortschaften. Vgl. Hannover, Bekanntmachung vom 19. April 1842 das Ausweichen der Fuhrwerke auf den Chausseen betr. Bayern, Verordnung vom 1. Mai 1824 und 23. Juni 1862. Ausschreiben der Polizeidirection München vom 6. März 1861. Fahrordnung für die Haupt- und Residenzstadt München vom 14. Febr. 1834. Preussen, A. L. R. II. 15 §. 26 ff. K. Sachsen, Mandat von 1781 §. 21. Postordnung vom 27. Juli 1813.

(6) Gegen dieses Verbot Fick a. a. O. §. 34.

(7) Strafgesetzbuch von 1870 §. 305. 366. 367.
(8) Hannover, Wegegesetz von 1851 §. 75.

§. 409.

Die Erhebung von Strassenabgaben (Chaussee-, Damm-, Brücken-, Fahrgeldern), welche dazu bestimmt sind, die Kosten (Verzinsung und Capitalersatz) des Baues und der Unterhaltung und Wiederherstellung von Strassen zu decken, und nur in der hienach durchschnittlich erforderlichen Höhe erhoben werden dürfen, unterliegt folgenden Grundsätzen (1): 1) Chausseegeld kann regelmässig nur für die Benützung von chaussirten Haupt- und Landstrassen und von Brücken erhoben werden und nur von denen, welchen die Unterhaltung derselben obliegt (2); 2) nur mit Genehmigung des Staates oder soweit das Recht dazu in hergebrachter Weise besessen wird (3); 3) nur auf Grund eines vom Staate genehmigten und öffentlich bekannt gemachten Tarifs (4); 4) nur für die wirkliche Benützung einer Strasse und nach Massgabe derselben (5); 5) Jeder ist schuldig, sich an der Erhebungsstätte auch ohne Anfordern zur Entrichtung der schuldigen Gebühr zu melden, betrügliches Verfahren und Umgehen der Erhebungsstätte zum Nachtheil des Berechtigten wird mit Geldbusse bestraft (6); 6) der Erhebungsberechtigte muss seinerseits solche Anstalten treffen, welche die Zollstätte Jedermann kenntlich machen, und für prompte Abfertigung der sich Meldenden sorgen (7); 7) von Gemeinden können besondere Pflastergelder an den Thoren nicht mehr gefordert werden (8); 8) in gewissen Fällen tritt Befreiung von der Chausseegeldpflicht ein (9). Zur Verhütung von Strassenfreveln und Defraudationen sind zunächst die Strassenwärter, Aufseher und Gensdarmen, dann aber auch andere Polizei-, Forst-, Zollbeamte und die Chausseegeldeinnehmer angewiesen (10). Die unmittelbare Aufsicht über die Strassen, die Anordnung und Ausführung von Bauarbeiten, die Feststellung und Verwendung der Umlagen und etwaiger Beihülfen aus öffentlichen Mitteln steht unter Aufsicht der oberen Behörden und Mitwirkung der etwa bestehenden Vertretungen (Kreisverbände etc.) den Verwaltungsbehörden oder den besonders bestellten Wegebehörden zu, welche in technischen Angelegenheiten sich der sachverständigen Beihülfe von Technikern zu bedienen haben (11). Strassen und alle öffentlichen Wege und Plätze sind von der Entrichtung der Grundsteuer befreit (12).

(1) Preussen, A. L. R. II. 15 §. 90 ff. Verordnung vom 16. Juni 1838. Gesetz vom 20. März 1837 betr. die Bestrafung von Tarifüberschreitungen. Oestreich, Gesetz vom 17. Mai 1866 betr. die Mauthen

der öffentlichen nicht ärarischen Strassen und Brücken in Niederöstreich. Hannover, Wegegesetz von 1851 §. 64. Gesetz vom 4. Dec. 1834 und vom 7. März 1848 und 13. Juli 1856 (Befreiungen betr.). K. Sachsen, Gesetz vom 9. Nov. 1833. Verordnung vom 22. Oct. 1840. Gesetz vom 10. Nov. 1853. Zollvereinsvertrag vom 30. März 1837 art. 13. 17 und vom 8. Juli 1867 art. 22. Besondere Pflaster- und Thorsperrgelder sollen nicht mehr erhoben, sondern die Ortspflaster den Chausseestrecken dergestalt eingerechnet werden, dass davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarif zur Erhebung kommen. Die Strassenabgaben gehören nicht zu den gemeinschaftlichen Zolleinnahmen, sondern bleiben dem privaten Genuss der einzelnen Regierungen vorbehalten; ibid. art. 10. — Strassenabgaben können nur von öffentlichen Strassen erhoben werden. Verschieden davon ist die Erhebung eines Entgelts (Schlaggeld) für die Benützung von Privatwegen oder Brücken durch privatrechtlich hiezu befugte Personen, worauf die Grundsätze des öffentlichen Wegerechts keine Anwendung finden. K. Sächs. Verordnung vom 5. Febr. 1841. Funke a. a. O. II. p. 853.

(2) Hannover, Wegegesetz von 1851 §. 65. K. Sachsen, Gesetz vom 9. Dec. 1833 §. 3. Jedoch kann nach dem Zollvertrag vom 8. Juli 1867 art. 22 auch auf unchaussirten Land- und Heerstrassen, welche die unmittelbare Verbindung zwischen den aneinander grenzenden Vereinsstaaten bilden und auf welchen ein grösserer Handels- und Reiseverkehr stattfindet, Chausseegeld erhoben werden.

(3) A. L. R. II. 15 §. 90. K. Sachsen, Verordnung vom 12. Oct. 1836. Hannover, Wegegesetz von 1851 §. 63. 66. Für die Aufhebung von privatrechtlich erworbenen Wegegeldberechtigungen soll vollständige Entschädigung stattfinden; ibid. §. 67.

(4) Preussen, A. L. R. II. 15 §. 91. 93. Tarife vom 28. April 1828 und 29. Febr. 1840. Hannover, Gesetz vom 4. Dec. 1834 und 12. Aug. 1858. K. Sachsen, Chausseegeldtarif vom 9. Nov. 1833. Als höchster zulässiger Tarifsatz soll das im Preuss. Tarif von 1828 bestimmte Chausseegeld gelten, ausgenommen bei den von Corporationen oder Privatpersonen oder auf Actien angelegten Chausseen, soferne sie nur Nebenstrassen sind oder nur locale Verbindungen einzelner Ortschaften oder Gegenden mit grösseren Städten oder den eigentlichen Haupthandelsstrassen bezwecken. (Für Oldenburg besteht die specielle Verbindlichkeit, die dermaligen Chausseegeldsätze nicht zu erhöhen. Zollvertrag vom 8. Juli 1867 art. 22). Vertragsmässig kann auch in einzelnen Fällen Ermässigung des Chausseegelds eintreten oder ein Abonnement abgeschlossen werden. Preussen, Rescripte vom 30. Nov. 1838, 28. Mai 1852 und 4. März 1858.

(5) Hannover, Wegegesetz von 1851 §. 65. Für das Passiren von geringeren Strecken der Chausseen, als zu einer Hebestelle vollständig gehören , ist ein verhältnissmässig ermässigtes Chausseegeld zu entrichten. Mecklenburg, Verordnung vom 24. Febr. 1863.

(6) Preussen, A. L. R. II. 15 §. 113—116. 120. 122. 129. Cab.-Ordre vom 29. Febr. 1840. Regulativ vom 7. Juni 1844. K. Sachsen, Verordnung vom 24. Mai 1839 und 3. Juni 1844. Funke a. a. O. II. p. 855.

(7) Preussen, A. L. R. II. 15 §. 117. 118.

(8) Zollvertrag vom 8. Juli 1867 art. 22 (oben Anm. 1). Siehe schon die Preuss. Verordnung vom 16. Juni 1838 §. 9. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 465.

(9) Alle Fuhren zum Zweck der Bodenbestellung mit Einschluss der Bodenverbesserung, sofern das betreffende Grundstück landwirthschaftlich benützt wird, sind von der Entrichtung eines Wegegeldes auf Chausseen und Landstrassen für den Hin- und Rückweg befreit. (Ausserdem die Chausseedienstpflichtigen, ferner die Pferde und Fuhrwerke des Monarchen, der Armeen, Posten etc.). Preussen, Cab.-Ordre vom 29. Febr. 1840. K. Sachsen, Chausseegeldtarif vom 9. Nov. 1833. Hannover, Gesetz vom 4. Dec. 1834 §. 8. Gesetz vom 13. Juli 1856 und Min.-Erlass vom 13. Juli 1856. Reichsgesetz über das Postwesen vom 28. Oct. 1871 §. 16.

(10) Preussen, Regulativ vom 7. Juni 1844 betr. das Verfahren bei Chausseepolizei- und Chausseegeldübertretungen. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 464. K. Sachsen, Mandat von 1781 §. 22.

(11) Die Polizeibehörden haben auch darüber zu wachen, dass die bestehenden Verpflichtungen hinsichtlich der ordentlichen Instandhaltung der Wege, Brücken etc. erfüllt werden; im Falle von Streitigkeiten ist das Nöthige ohne Säumniss im Verwaltungswege anzuordnen. K. Sachsen, Mandat von 1781 §. 23. 24. Preussen, Rescript vom 17. Aug. 1868. Illing, Handbuch II. p. 128. Funke a. a. O. II. p. 832. Von allen für die Landesvertheidigung wichtigen Anlagen und Abänderungen von Strassen oder Wasserbauten ist die Militärbehörde (Generalstab) sogleich in Kenntniss zu setzen. Bayern, Verordnung vom 21. Sept. 1823. — Zur technischen Ausführung und Beaufsichtigung des Strassenwesens müssen durchgängig besondere mit den erforderlichen Fachkenntnissen ausgerüstete Personen aufgestellt werden auf Kosten der dazu Verpflichteten. Fick a. a. O. §. 49 ff. Meinert a. a. O. §. 23 ff.

(12) Bayern, Grundsteuergesetz vom 15. Aug. 1828 art. 36, Oestreich, Grundsteuergesetz vom 24. Mai 1869 §. 2. K. Sachsen, Verordnung vom 9. Dec. 1843.

III. Die Wasserstrassen.

1. Im Allgemeinen.

§. 410.

Die Wasserstrassen als gesellschaftliche Verkehrsmittel sind 1) die natürlichen Binnengewässer, insbesondere die Flüsse; 2) die Canäle; 3) das Meer. Hienach scheidet sich die Schifffahrt in Fluss-, Canal- und Seeschifffahrt; in technischer Beziehung in Segel- oder Dampfschifffahrt und in Flossfahrt. Im Allgemeinen ist der Betrieb der Schiff- und Flossfahrt zum Zweck der Beförderung von Personen oder Waaren auf den Wasserstrassen für eigene oder fremde Rechnung in der Regel freigegeben, soweit das Recht der Postanstalt dadurch nicht verletzt wird; es müssen jedoch die für den Schifffahrtsbetrieb geltenden gesetz- und vertragsmässigen Bestim-

mungen beobachtet werden (1). Die Ausübung der Schifffahrt beruht auf einer doppelten Grundlage: 1) auf dem Eigenthum am Schiffe (Flosse) und der hiedurch bedingten Staatsangehörigkeit (Nationalität) des letzteren; 2) auf der berufsmässigen Führung und Bedienung der Schiffe durch den Schiffer und die Schiffsmannschaft. Während die das Eigenthum und die vertragsmässige Verwendung der Schiffe zum Transport betreffenden Rechtsverhältnisse zum Theile dem Privatrechte, insbesondere aber dem Handels- und Seerechte angehören (2), bilden diejenigen Rechtsbestimmungen, welche die Ausübung der Schifffahrt als solche betreffen, einen Gegenstand des Verwaltungsrechtes; in manchen Beziehungen des internationalen Verkehres, insbesondere in Kriegszeiten (Contrebande, Blocade etc.) kommen auch die Grundsätze des Völkerrechts in Betracht (3). Durch die Reichsverfassung sind die Organisation eines gemeinsamen Schutzes für die deutsche Schifffahrt und ihrer Flagge zur See, sowie der Flösserei- und Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Bundesstaaten gemeinsamen Wasserstrassen und der Zustand der letzteren, sowie die Fluss- und sonstigen Wasserzölle der Gesetzgebung und Beaufsichtigung des Reiches unterstellt; auch werden die Kauffahrteischiffe aller Bundesstaaten als einheitliche Handelsmarine auf allen natürlichen und künstlichen Wasserstrassen derselben gleichmässig zugelassen und behandelt (4).

(1) Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 31. Bayern. Gewerbeordnung vom 30. Jan. 1868 art. 18. Nach der Oestreich. Gewerbeordnung vom 20. Dec. 1859 gehört das Schiffergewerbe auf Binnengewässern zu den concessionirten Gewerben, dagegen ist die Seeschifffahrt vom Gewerbegesetze ausgenommen. Patent zur Gew.-Ordnung V. m. Zu den Gewerben im strengen Sinne kann die Schifffahrt überhaupt nicht gerechnet werden, da der Verkehr vermöge seiner öffentlichen Natur nicht Gegenstand der freien Erwerbsthätigkeit sein kann. Stein, Handbuch p. 189 ff.

(2) D. H. G. B. Titel V. S. auch das Bundesgesetz vom 12. Juni 1869 über die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen §. 13 ff. Ueber die Anwendung der Bestimmungen des H. G. B. auf gewöhnliche Schiffer, die an sich nicht von selbst stattfindet, entscheiden die Landesgesetze. ibid. art. 10. Endemann, Handelsrecht p. 6?. Goldschmidt, Handelsrecht I. §. 390. — J. A. Engelbrecht, Corpus juris nautici Lüb. 1790. v. Martens, Grundriss des Handelsrechts III. §. 141—238. Pöhl's Darstellung des Seerechts Hamb. 1830—33. v. Kaltenborn, Grundsätze des Pract. Europ. Seerechts Berl. 1851. A. Miruss, Seerecht 1838. 1839. Nizze, Das allgem. Seerecht der civilisirten Nationen. Gengler, Deutsches Privatrecht I. §. 96. — Der Schiffsbau gehört zu den gewöhnlichen Gewerben und finden für ihn Ausnahmsbestimmungen aus Gründen des öffentlichen Interesses nicht mehr statt. Vgl. über die frühere Begünstigung des Schiffbaues durch sog. Baufreiheits- und Volksführungsgelder (aufgehoben in Preussen

durch Declaration vom 30. Juli 1812) A. Miruss, Seerecht II. §. 826; über Prämien für den Schiffsbau (Cab.-Ordre vom 24. Mai 1848). v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 458 p. 434.

(3) Vgl. z. B. Oppenheim, System des Völkerrechts 1866 cap. 7. 12 (Lit. ibid. p. 250).

(4) Reichsverfassung von 1871 art. 4 Ziff. 7 und 9. art. 54.

2. Die Flussschifffahrt.

Quellen: Reichsverfassung von 1871 art. 54. Zollvereinsvertrag vom 8. Juli 1867 art 23 ff. Wiener Congressacte vom 9. Juni 1815. Pariser Friede vom 30. März 1856. Donauschifffahrtsacte vom 7. Nov. 1857. Rheinschifffahrtsacte vom 17. Oct. 1868. Elbschifffahrtsacte vom 23. Juni 1821 nebst Additionalacte vom 13. April 1844. Bundesgesetz vom 11. Juni 1870 betr. die Aufhebung der Elbzölle. Weserschifffahrtsacte vom 10. Sept. 1823 nebst Zusatzacte vom 28. Febr. 1840. Verträge vom 26. Jan. 1856 und 14. Dec. 1865 wegen Suspension der Weserzölle. Internationale Hafen- und Schifffahrtsordnung für den Bodensee vom 22. Sept. 1867. Bundesgesetz vom 1. Juni 1870 betr. die Abgaben von der Flösserei. Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 31. Oestreich, Gewerbegesetz vom 20. Dec. 1859 §. 16. 22.

Literatur: v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 459. 466. Gewerbepolizei I. p. 351 ff. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht §. 195. Erläuterung der Bayr. Wassergesetze Erl. 1859 p. 433. v. Stubenrauch a. a. O. I. §. 237. II. §. 525. Stein, Handbuch p. 186 ff. Rau, Lehrbuch II. §. 265 ff. A. Miruss. Das Seerecht und die Flussschifffahrt II. 1839 §. 944 ff. Klüber, Oeffentliches Recht des deutschen Bundes §. 456—460. 563 ff. H. Meidinger, Die deutschen Ströme in ihren Verkehrs- und Handelsverhältnissen. Leipz. 1853. Beschlüsse des 4. deutschen Handelstages von 1868 Nr. III. (Hirth's Annalen I. p. 976).

§. 411.

Die Flussschifffahrt findet statt auf den nicht zum Meere gehörigen, innerhalb der Länder befindlichen öffentlichen Gewässern, wohin ausser den Flüssen auch die Binnenseen zu rechnen sind (1). Dieselbe kann auf deutschen Flüssen unter Beobachtung der bestehenden Flussordnungen von allen Reichsangehörigen (2), sowie von den Angehörigen ausserdeutscher Staaten nach Massgabe der hierüber abgeschlossenen Staatsverträge ausgeübt werden (3). In jener Beziehung gelten im Einzelnen folgende Vorschriften: 1) Zur Flussfahrt können nur solche Fahrzeuge benützt werden, welche die für jedes Gewässer vorgeschriebenen Eigenschaften (Breite, Länge, Tiefgang, Tragfähigkeit, Ausrüstung) besitzen; vor der ersten Fahrt ist jedes Schiff hienach einer amtlichen Prüfung zu unterwerfen und darüber eine Bescheinigung (Schiffsattest, Schiffspatent) auszustellen, welche als Legitimationsurkunde des Schiffes

stets an Bord sein muss und den Hafen- und Polizeibehörden auf Erfordern vorzuzeigen ist (4). 2) Für die Führung eines Schiffes auf Flüssen oder Seen ist die Erlangung eines Schiffer-(Flösser-) Patentes erforderlich, welches nur auf Grund der mindestens practisch durch mehrjährige Uebung erlangten Befähigung ertheilt wird; die Gültigkeit eines solchen Patentes auch für das Flussgebiet anderer Staaten richtet sich nach den hierüber abgeschlossenen Verträgen (5). 3) Vom Staate werden die Hafen- und Landungsplätze (Freihäfen) bestimmt, wo abgesehen von Unglücksfällen oder besonderen Umständen regelmässig ein- und ausgeladen werden muss; ferner die näheren Vorschriften über die Fahrzeit, das Verhalten der Schiffe während der Fahrt (Begegnen, Ausweichen, Signale), die Einhaltung des Fahrweges, Benützung des Leinpfades, das Maximum der Befrachtung etc. (6). 4) Für die Benützung der den Bedürfnissen der Schifffahrt und der Erleichterung des Verkehres dienenden allgemeinen Anstalten (Häfen, Krahnen, Niederlagen etc.) sind die an jedem Orte besonders vorgeschriebenen Abgaben und Gebühren zu entrichten, welche den Betrag der gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten nicht übersteigen sollen; die Erhebung eigentlicher Flusszölle für die blosse Thatsache des Befahrens sowie der Lootsenzwang sind jetzt der Regel nach abgeschafft (7). 5) Die Schifffahrt darf durch Anlage von Bauwerken in oder an Flüssen nicht gehemmt werden und steht deren Errichtung unter öffentlicher Aufsicht (8). 6) Der Staat hat das Fahrwasser und die Leinpfade stets in gutem Stande zu erhalten und die Linie des Fahrwassers möglichst (durch Baken) kenntlich zu machen (9); von Zeit zu Zeit sind durch Wasserbau-Techniker Strombesichtigungen vorzunehmen, um die Beschaffenheit des Stromes, die Wirkung der zum Nutzen der Schifffahrt getroffenen Massregeln und die etwa eingetretenen Hindernisse der regelmässigen Schifffahrt zu untersuchen und festzustellen (10). 7) Die Dienstführung der Schiffsleute, welche mit Dienstbüchern versehen sein müssen, steht unter polizeilicher Aufsicht (11). 8) Die Schiffer und Schiffseigenthümer sind den Ufereigenthümern für allen Schaden haftbar, den sie bei Ausübung der Schifffahrt verursachen (12); desgleichen auch für die Beobachtung der im Interesse der Zollerhebung erlassenen Vorschriften verantwortlich (13).

(1) Oben §. 216. — Auf einfache Wasserfahrten von Privatpersonen in Nachen, Spazierfahrten in Gondeln etc. finden die Bestimmungen der Schifffahrtsordnungen keine Anwendung; vgl. z. B. Internat. Schifffahrtsordnung für den Bodensee vom 22. Sept. 1867 art. 21.

(2) Reichsverfassung von 1871 art. 54. Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 31. Bezüglich der Angehörigen Oestreichs vgl.

den Handels- und Zollvertrag vom 9. März 1868 art. 14. 15 (Gegenseitige Zulassung auf allen natürlichen und künstlichen Wasserstrassen unter gleichen Bedingungen und Gebühren wie die Schiffsführer und Fahrzeuge des eigenen Staates).

(3) Vgl. unten §. 412 und 418. Eine Zusammenstellung aller vom Zollvereine mit anderen Staaten abgeschlossenen Verträge bis 1870 wurde durch das Centralbureau des Zollvereines 1872 im Drucke veröffentlicht.

(4) Rheinschifffahrtsacte vom 17. Oct. 1868 art. 22. 25 und Schlussprotocoll §. 5. Auf kleinere Fahrzeuge finden die strengeren Vorschriften keine Anwendung ibid. art. 23. Donauschifffahrtsacte vom 7. Nov. 1857 art. 14. 15. Das Schiffspatent verliert seine Gültigkeit, wenn das Fahrzeug aufhört, Eigenthum eines Unterthans des patentirenden Uferstaates oder einer in demselben concessionirten Gesellschaft zu sein. — Auch Flösser bedürfen eines Flossscheines über die Zahl, Art und das Gewicht der Hölzer. Rheinschifffahrtsacte von 1868 art. 25. Donauschifffahrtsacte von 1857 art. 35. Insbesondere ist die Ueberladung der Schiffe über die Linie der tiefsten zulässigen Einsenkung strafbar. Preussen, Cab.-Ordre vom 5. Jan. 1840. — Besondere Vorschriften sind für Dampfschiffe zu beobachten (Prüfung des Kessels und der Maschinen, Maximum des zulässigen Dampfdrucks, Maximum der Passagierzahl, besondere Prüfung des Maschinisten). Preussen, Verordnung vom 24. Mai 1844. Bestimmungen vom 27. März 1855 und Oberpräsidialbekanntmachung vom 26. April 1856 (betr. die Dampfschifffahrt auf dem Rhein und der Mosel). Hannover, Reglement vom 24. Juni 1844 betr. die Dampfschifffahrt auf der Weser. Oestreich, Verordnung vom 4. Jan. 1855 über den Betrieb der Dampfschifffahrt. Baden, Verordnung vom 25. Febr. 1848. Dampfschiffordnung für den Boden- und Untersee vom 22. Sept. 1867. K. Sachsen, strom- und schifffahrtspolizeiliche Vorschriften für die Elbe vom 2. Jan. 1864 §. 87—102. Verordnung der Stadt Rostock vom 14. Juli 1869 betr. die Passagier-Dampfschifffahrt auf der Unterwarnow.

(5) Rheinschifffahrtsacte vom 17. Oct. 1868 art. 15 ff. Schlussprotocoll §. 4. Elbschifffahrtsacte vom 23. Juni 1821 und Additionalacte vom 13. April 1844 §. 6—17. Weserschifffahrtsacte vom 10. Sept. 1823 §. 4. 5. Zusatzacte vom 28. Febr. 1840 art. 2. Donauschifffahrtsacte von 1857 art. 16. 35. Internationale Schifffahrtsordnung für den Bodensee vom 22. Sept. 1867 art. 10. Das Schifferpatent kann bei constatirter Unfähigkeit, wiederholten Zolldefrauden, Betrug, Fälschung und anderen Verbrechen gegen das Eigenthum oder bei mehrfacher erheblicher Verletzung der die Sicherheit und Ordnung der Schifffahrt betreffenden Vorschriften zurückgezogen werden. Rheinschifffahrtsacte von 1868 art. 20. Donauschifffahrtsacte von 1857 art. 17. — Nach der Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 31. 34 gelten obige Erfordernisse für Schiffer und Lootsen auf Strömen nur so weit sie in Staatsverträgen, oder bezüglich der Lootsen in Landesgesetzen vorgeschrieben sind. Siehe auch Bayr. Gewerbegesetz vom 30. Jan. 1868 art. 18. Zum Betrieb von Schifffahrtsunternehmungen durch Gesellschaften oder einzelne Unternehmer, insbesondere durch Dampfboote ist die Concession des betr. Uferstaates erforderlich, wobei auf die nöthigen Garantien hinsichtlich der Einhaltung der Schifffahrts- und Strompolizeireglements und der Bedürfnisse des Verkehrs gesehen werden soll. Donauschifffahrtsacte von

1857 art. 12. 13. Bayern, Bekanntmachung vom 24. Juni 1846 betr. die Dampfschifffahrt auf dem Rhein und der Donau. Gewerbegesetz vom 30. Jan. 1868 art. 8. Oestreich, Gewerbegesetz vom 20. Dec. 1859 §. 16. 20. — Ueber die zur Ausfertigung gelangten Schiffs- und Schifferpatente sind von den Stromgerichten fortlaufende Verzeichnisse (Schiffs- und Schifferrollen) zu führen. Preussen, Bekanntmachung vom 21. Mai 1842 betr. die Mittheilungen der steueramtlich bezeichneten Flussfahrzeuge.

(6) Rheinschifffahrtsacte von 1868 art. 8—11. Preussen, Rheinschifffahrtspolizeiordnung vom 9. Mai 1864 (Koller, Archiv II. p. 266). Flossordnung für den Rhein vom 29. Dec. 1859. Baden, Schifffahrtspolizeiordnung für den Rhein vom 12. Mai 1864. Donauschifffahrtsacte von 1857 art. 23. Bayern, Schifffahrts- und Flossordnung für die Donau vom 4. Juli 1865. Oestreich, Schifffahrtsordnung bei den Fahrten auf der Donau durch den Strudel vom 31. Oct. 1867. Preussen, Polizeireglement für den Schifffahrtsverkehr auf der Elbe vom 7. Febr. 1842, 9. Mai 1845 und 4. Mai 1854. K. Sachsen, Verordnung vom 2. Jan. 1864 betr. die strom- und schifffahrtspolizeilichen Vorschriften auf der Elbe. Preussen, Cab.-Ordre vom 23. Oct. 1850 und Rescript vom 25. Nov. 1850 betr. die Ruhrschifffahrtsverwaltung. Verordnung vom 4. Jan. 1862 betr. die Ruhrstrompolizei. Regulativ vom 19. Mai 1844 betr. den Dampfschifffahrtsverkehr auf dem frischen und kurischen Haff, sowie auf den schiffbaren Gewässern der Provinz Preussen. Verordnung vom 26. Nov. 1857 betr. die Schifffahrt auf der Lippe. Bekanntmachung vom 4. Juni 1845 und 5. Mai 1846 betr. den Schifffahrtsverkehr auf der Mosel. Baden, Neckarschifffahrtsordnung vom 1. Juli 1842 und 18. Juli 1845. Mecklenburg, Verordnung vom 26. Mai 1860 betr. die Polizeiordnung für die Elde, Havel und Stör und die dazu gehörigen schiffbaren Seen, Canäle und Schifffahrtswerke. Internationale Schifffahrtsordnung für den Bodensee vom 22. Sept. 1867 art. 12—20.

(7) Reichsverfassung von 1871 art. 54. Bundesgesetz vom 1. Juni 1870. Abgaben von der Flösserei mit verbundenen Hölzern dürfen nur für die Benützung besonderer zur Erleichterung des Verkehrs bestimmter Anstalten erhoben werden und wird für die bisher erhobenen Abgaben Entschädigung geleistet, wenn sie auf einem Privatrechtstitel beruhten und nicht einem Bundesstaate zustanden. Ausführungsverordnung hiezu vom 1. Juni 1870 betr. die Saale und Werra; vom 19. Febr. 1871 betr. den Neckar. Bundesgesetz vom 11. Juni 1870 betr. die Aufhebung der Elbzölle. Vertrag zwischen dem Nordd. Bunde und Oestreich vom 22. Juni 1870 betr. die Aufhebung des Elbzolles. Preussen, Gesetz vom 24. Dec. 1866 betr. die Aufhebung der Rheinschifffahrtsabgaben und Erlass vom 24. Dec. 1866 betr. die Schifffahrtsabgaben auf dem Rhein und Main. Erlass vom 17. Sept. 1867 betr. die Aufhebung der Schifffahrtsabgaben in Schleswig-Holstein. Verordnung vom 20. Sept. 1867 (Aufhebung der Lippe-Schifffahrtsabgaben); vom 14. Dec. 1867 (Ruhr); vom 24. Dec. 1866 Aufhebung der bisher in Kurhessen und Nassau auf dem Rhein und Main erhobenen Abgaben. Baden, Verordnung vom 22. Dec. 1866 betr. die Aufhebung der Neckarzölle. Min.-Erlass vom 6. März 1867 betr. die Aufhebung der Schifffahrtsabgaben auf der Kinzig, Enz, Würm, Nagold und dem Neckar. Min.-Erlass vom 29. Dec. 1866 betr. die Aufhebung der Rhein- und Nebenzölle. Rheinschifffahrtsacte von 1868 art. 3. 27. Donauschifffahrtsacte von 1857 art. 19. 20. 42. Pariser Friede vom

30. März 1856 art. 15. Zollbündniss vom 8. Juli 1867 art. 25. — In Preussen waren schon durch Verordnung vom 11. Juni 1816 und Gesetz vom 26. Mai 1818, sowie nach dem Zollgesetze vom 23. Jan. 1838 §. 21 alle privativen Staats-, Communal- und Privatzölle auf Wasserstrassen aufgehoben worden — Lootsengebühren können nur bei wirklicher Benützung von Lootsen erhoben werden. Rheinschifffahrtsacte von 1868 art. 26. K. Sachsen, Elbschiffahrtsordnung vom 2. Jan. 1864 §. 22 (oberhalb Hamburg). Baden, Verordnung vom 20. Oct. 1848 und 25. Jan. 1850. Dagegen Lootsenzwang auf der Donau (Acte von 1857 art. 33). Vgl. das Preuss. Lootsenreglement auf dem Rhein vom 24. Juni 1844.

(8) Rheinschifffahrtsacte von 1868 art. 29. 30. Donauschifffahrtsacte von 1857 art. 40. Internat. Schifffahrtsordnung für den Bodensee vom 22. Sept. 1867 art. 3. Bayern, Wassergesetz vom 28. Mai 1852 art. 10. 11. Preussen, Circ. Verfügung vom 31. Oct. 1844 betr. die Anlegung von Schiffsmühlen in öffentlichen Flüssen. Vgl. oben §. 216.

(9) Rheinschifffahrtsacte von 1868 art. 28. Donauschifffahrtsacte von 1857 art. 36. 41. Bodenseeschifffahrtsordnung von 1867 art. 3. Pariser Friede von 1856 art. 17.

(10) Rheinschifffahrtsacte von 1868 art. 31. Donauschifffahrtsacte von 1857 art. 37. Bayern, Instruction für die Flusswarte am Main vom 16. Mai 1843; an der Donau vom 26. April 1847.

(11) Preussen, Gesetz vom 8. Juli 1856 betr. die Einführung von Dienstbüchern für Schiffsleute. K. Sachsen, Elbschifffahrtsordnung vom 2. Jan. 1864 §. 72—86. Baden, Polizeistrafgesetzbuch von 1863 §. 149. Rheinschifffahrtsacte von 1868 Schlussprotocoll §. 4. Auf die Bemannung von Seeschiffen, welche einen Strom befahren, finden die für Flussschiffsleute geltenden Bestimmungen keine Anwendung.

(12) Rheinschifffahrtsacte von 1868 art. 34. Bodenseeschifffahrtsordnung vom 22. Sept. 1867 art. 23. Preussen, Verordnung vom 14. Aug. 1846. Vgl. oben §. 217 Anm. 6.

(13) Rheinschifffahrtsacte von 1868 art. 9—14. Donauschifffahrtsacte von 1857 art. 22. Hannover, Gesetz vom 20. Dec. 1856 (betr. die Unterweser). Baden, Verordnung vom 1. Oct. 1864. Im Allgemeinen sind die Gewässer, auf welchen erhebliche Güterversendungen stattfinden, als Zollstrassen anzusehen, wenn sie den Grenzbezirk durchschneiden; die Häfen am Meere mit den dazu angewiesenen Einfahrten sind die Zollstrassen von der Seeseite; wo die Zollgrenze durch ein schiffbares Gewässer gebildet wird, sollen die erforderlichen Landungsplätze bestimmt werden. Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 §. 17. 36—58. — Die Errichtung und Aufhebung von Freihäfen zur Erleichterung des Handels bleibt abgesehen von vertragsmässigen Verpflichtungen dem Ermessen jeder einzelnen Uferregierung überlassen. Rheinschifffahrtsacte von 1868 art. 8. 27. Schlussprotocoll §. 3. Donauschifffahrtsacte von 1857 art. 26. — Strafgesetzlicher Schutz der Schiffahrt auf den Wasserstrassen gegen Zerstörung oder Beschädigung der für ihr Bedürfniss errichteten Wasserbauten und Störung des Fahrwassers. Strafgesetzbuch von 1870 §. 321.

§. 412.

In Bezug auf das Recht der Schifffahrt sind zu unterscheiden die gemeinsamen und die privativen Flüsse, je nachdem sie in ihrem Laufe das Gebiet mehrerer oder nur eines Staates berühren. Ueber beide Arten von Flüssen steht an sich die Gesetzgebung und Polizei der öffentlichen Gewalt jedes Staates nach Verhältniss der Uferstrecken zu, soweit nicht durch Staatsverträge besondere Verpflichtungen übernommen sind (1). Letzteres ist zwischen den deutschen Staaten hauptsächlich durch die Zoll- und Bundesverträge geschehen (2). Unter den gemeinsamen sind die conventionellen Flüsse besonders hervorzuheben, bezüglich deren in Europäischen Vertragsacten verpflichtende Bestimmungen für die einzelnen Staaten enthalten sind (3). Die allgemeinen Grundsätze, welche diesen Bestimmungen zu Grunde liegen, sind: 1) Freiheit der Schifffahrt, mit Ausnahme der Binnenfahrt (cabotage), für die Angehörigen aller Staaten für die Zwecke des Handels, des Personen- und Waarenverkehres (4); 2) gleichförmige dem Handel aller Nationen möglichst günstige Schifffahrtspolizei; 3) Erhebung von gleichmässigen, möglichst niedrigen Abgaben für die Benützung von Schifffahrtseinrichtungen und zu den Kosten der Schiffbarmachung und sonstigen Stromarbeiten im Interesse der Schifffahrt (5); 4) Verpflichtung aller Staaten zur Unterhaltung der Leinpfade und Beseitigung der Hindernisse der Schifffahrt (6); 5) Aufhebung aller Zwangsrechte (Stapel-, Umschlags-, Niederlags-, Vorkaufsrechte) (7); 6) Einsetzung von Flussgerichten zur Cognition der bei Ausübung der Schifffahrt vorkommenden Streitigkeiten und Contraventionen (8), sowie von besonderen Commissionen für die Verwaltung der Schifffahrtsangelegenheiten (9). Diese Grundsätze wurden fortschreitend durch die neueren Verträge und Gesetze zur Ausführung gebracht und auch auf die übrigen Flüsse angewendet (10).

(1) v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 466.

(2) Vgl. insbesondere das Zollbündniss vom 8. Juli 1867 art. 23—25. Reichsverfassung von 1871 art. 54.

(3) Wiener Congressacte vom 9. Juni 1815 art. 108—117 und Beilage 16. Deutsche Bundesacte von 1815 art. 19. Wiener Schlussacte vom 15. Mai 1820 art. 65. Pariser Friede vom 30. März 1856. Schifffahrtsacte für die Donaumündungen d. d. Galacz 2. Nov. 1865, ratificirt zu Paris durch Protocoll vom 28. März 1866. Internat. Vertrag vom 13. März 1870 betr. die Revision der auf die Schifffahrt im schwarzen Meer und auf der Donau bezüglichen Bestimmungen des Pariser Vertrags vom 30. März 1856 (Bund. G. Bl. p. 104). — Vgl. Klüber, Oeffentl. Recht §. 567 ff. Die Donauschifffahrtsfrage, in ihrer Entwicklung vom Wiener Congresse bis zum Abschluss der Donauschifffahrtsacte vom 7. Nov. 1857, dargestellt in der Sammlung der betr. völkerrechtlichen Acte Stuttg. 1858.

(4) Donauschifffahrtsacte von 1857 art. 1. 8. 15. Rheinschifffahrtsacte von 1868 art. 1. 7. Schlussprotocoll §. 1. Binnenfahrt im weiteren Sinne ist die gesammte Fahrt zwischen den Uferplätzen eines Flusses ohne Unterschied der politischen Grenzen, im engeren Sinne nur die Fahrt zwischen den Uferplätzen eines und desselben Gebietes; im Gegensatz zu beiden steht die Schifffahrt zwischen dem offenen Meere und den Uferplätzen eines Flusses. Die Binnenfahrt wurde fortschreitend als eine gemeinschaftliche Berechtigung der Angehörigen aller Uferstaaten angesehen und allmählig freigegeben. Insbesondere ist die Freiheit der Binnenschifffahrt auf dem Rheine (Acte von 1868 art. 1) schon durch Verträge zwischen Preussen und den Niederlanden von 1837 und 1852 angebahnt. Vgl. die angef. Schrift über die Donauschifffahrtsfrage p. 18 ff.

(5) Pariser Friede von 1856 art. 15. 16. Donauschifffahrtsacte von 1856 art. 20. 21. Rheinschifffahrtsacte von 1868 art. 27. Nach der Reichsverfassung von 1871 art. 54 steht die Belegung fremder Schiffe oder deren Ladung mit anderen oder höheren Abgaben als von den Schiffen der Bundesstaaten oder deren Ladung zu entrichten sind, keinem Einzelstaate sondern nur dem Bunde zu.

(6) Preussen, A. L. R. II. 15 §. 79. Rheinschifffahrtsacte von 1868 art. 28. Donauschifffahrtsacte von 1857 art. 37. 39. S. auch das Bundesgesetz vom 11. Juni 1868 betr. die Uebernahme einer antheiligen Garantie des Bundes für die zur Herstellung der dauernden Fahrbarkeit des Sulinaarmes der Donaumündungen von der Europäischen Donauschifffahrtscommission aufzunehmenden Anleihe.

(7) Donauschifffahrtsacte von 1857 art. 3. Rheinschifffahrtsacte von 1868 art. 5. Zollbündniss vom 8. Juli 1867 art. 24. — Auch das Strandrecht an Flussufern ist aufgehoben ibid. art. 32.

(8) Rheinschifffahrtsacte von 1868 art. 33—40. K. Sachsen, Verordnung vom 11. Sept. 1863 betr. die Competenz der Elbstromgerichte. Preussen, Gesetz vom 7. März 1870 betr. die Rheinschifffahrtsgerichte. Justiz-Minist.-Verf. an sämmtliche Rheinzollgerichte vom 25. Oct. 1847 betr. die Führung der Untersuchungen wegen verübter Defraudation der Rheinschifffahrtsabgaben.

(9) Centralcommission für den Rhein in Mannheim. Rheinschifffahrtsacte von 1868 art. 43—47 (auch als Appellationsinstanz von den Rheingerichten). Donauschifffahrtsacte von 1857 art. 44.

(10) Die wesentlichen Bestimmungen für die Schifffahrt auf den wichtigeren Flüssen seit der Wiener Congressacte sind folgende: 1) Rhein. Gründung einer Centralcommission und einer gemeinschaftlichen Verwaltungsbehörde. Bestimmung von Maximalsätzen für die Rheinabgaben a) Rheinzölle (Octroi) b) Recognitionsgebühren. Rheinschifffahrtsordnung von 1831 und 1850. Convention von 1846 betr. die Dampfschifffahrt, Vertrag vom 10. Aug. 1856 betr. die Ertheilung von Schifferpatenten. Convention vom 17. Oct. 1868 nebst Schlussprotocoll von gleichem Datum. 2) Main. Vereinbarung vom 20. Mai 1846 betr. die Gebühren und Abgaben. Bayr. Verordnung vom 13. März 1818 Aufhebung des Wasserzolls und freie Schifffahrt, für Fremde nach dem Grundsatz der Reciprocität. Schifffahrts- und Flossordnung vom 3. Febr. 1843. 3) Donau und conventionelle Nebenflüsse (Iller, Inn, Saale, Salzach). Teschener Friede zwischen Bayern und Oestreich vom 13. Mai 1779 art. 5. (Gemeinsamkeit der Grenzflüsse zwi-

schen beiden Ländern). Oestreich.-Bayr. Vertrag vom 14. April 1816. Oestreich.-Russ. Vertrag vom 25. Juli 1840, ratif. am 20. Sept. 1840 (Anwendung der Grundsätze des Wiener Congresses auf die Donau). Vertrag zwischen Oestreich, Bayern und Würtemberg vom 2. Dec. 1851. Pariser Friede vom 30. März 1856 art. 15—20. (Anwendung der Grundsätze des Wiener Congresses; Niedersetzung einer Commission der Grossmächte und der Türkei und einer Commission der Donauuferstaaten). Donauschifffahrtsacte vom 7. Nov. 1857. Schifffahrtsacte für die Donaumündungen Galacz 2. Nov. 1865. 4) Elbe, Schifffahrtsacte vom 23. Juni 1821 und 13. April 1844. 5) Weser, Schifffahrtsacte vom 10. Sept. 1823 und 28. Febr. 1842. 6) Bodensee, Vertrag zwischen der Schweiz und Bayern vom 2. Mai 1853; zwischen Oestreich und dem Zollverein vom 19. Febr. 1853; zwischen den deutschen Bodenseeuferstaaten vom 14. Mai 1854 und vom 22. Sept. 1867. Vgl. des Näheren C. F. Wurm, Fünf Briefe über die Freiheit der Flussschifffahrt Leipz. 1858. Heffter, Europ. Völkerrecht der Gegenwart 4. Ausg. 1861 p. 451—454.

3. Die Canalschifffahrt.

Quellen: Reichsverfassung von 1871 art. 54. Zollvertrag vom 8. Juli 1867 art. 25. Preussen, Rangfahrtsordnung für den Friedrich-Wilhelmscanal vom 18. Jan. 1835. Polizeiordnung für denselben vom 29. Aug. 1836. Polizeiordnung für den Finowcanal vom 18. April 1836. Rescript vom 7. Dec. 1856 betr. die Dampfschifffahrt auf den Canälen. Bayern, Canalordnung für den Ludwigscanal vom 9. Jan. 1842; für den Frankenthaler Canal vom 20. Juni 1844. Oestreich, Instruction für den Wiener Donaucanal-Inspector vom 10. Juni 1811.

Literatur: v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 459. Gewerbepolizei I. p. 433 ff. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 196. F. C. Schnürer, Das Schifffahrtsrecht in Bezug auf den Ludwigscanal in Bayern Erl. 1843. A. Miruss, Seerecht I. §. 146. 147. Rau, Lehrbuch II. §. 267. v. Wiebeking, Theoret. pract. Wasserbaukunst 1814 III. v. Maillard, Anleitung zu dem Entwurfe und der Ausführung schiffbarer Canäle 1817. Huerne de Pommeuse, Des canaux navigables 1822.

§. 413.

Die Canäle, als künstliche Wasserstrassen für den öffentlichen Verkehr, können sowohl vom Staate oder anderen öffentlichen Organen (1), als auch von Privaten (Gesellschaften) gebaut und verwaltet werden; im letzteren Falle ist die Genehmigung des Staates erforderlich und kommen im Allgemeinen dieselben Rücksichten wie für die Erbauung von Eisenbahnen in Anwendung (2). Als öffentliche Verkehrsmittel stehen alle Canäle unter der Aufsicht des Staates; insbesondere hinsichtlich der Ausübung der Canal- und Hafenpolizei und der Erhebung von Canalgebühren. In letzterer Beziehung ist bestimmt, dass Canal-, Schleussen-, Hafengebühren etc. nur bei Benützung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben werden und die zur gewöhnlichen Herstellung und Unterhaltung erfor-

derlichen Kosten nicht übersteigen sollen, mit Ausnahme der Abgaben für die Befahrung der nicht im Staatseigenthum befindlichen künstlichen Wasserstrassen (3). Die von Privatunternehmern erbauten Canäle können daher einen höheren Gewinn abwerfen, der jedoch nach den allgemeinen Grundsätzen analog wie bei den Eisenbahnen auf ein billiges Mass ermässigt werden kann. Alle Canalabgaben sollen ferner von den Angehörigen aller Bundesstaaten auf völlig gleiche Weise wie von den eigenen Angehörigen und ohne Rücksicht auf die Bestimmung der Waaren erhoben werden (4).

(1) Kreisversammlung in Baden, Gesetz über die Verwaltungsorganisation vom 5. Oct. 1863 §. 41. Der Bayr. Ludwigs-Donau-Main-Canal, ursprünglich von einer privilegirten Actiengesellschaft gebaut (Gesetz vom 1. Juli 1834), ging später vertragsmässig auf den Staat und dessen Verwaltung über. (Vertrag vom 19. Mai 1851 und 17. Febr. 1852). S. auch das Gesetz vom 4. März 1852 die Aufbringung des Bedarfs für den Ludwigscanal betr.

(2) Insbesondere hinsichtlich der Expropriation. Preussen, A. L. R. I. 11 §. 5. Bayern, Expropriationsgesetz vom 17. Nov. 1837 art. 1. A. 9. Hannover, Gesetz vom 16. Sept. 1846 betr. die Veräusserungspflicht behufs der Anlegung von Schiffscanälen und Häfen und Schiffbarmachung von Flüssen. Vgl. oben §. 196.

(3) Zollbündniss vom 8. Juli 1867 art. 25. Reichsverfassung von 1871 art. 54.

(4) Zollbündniss vom 8. Juli 1867 art. 25. Fremden Schiffen oder deren Ladungen können andere oder höhere Abgaben als denen der Bundesstaaten nur vom Reiche auferlegt werden. Reichsverfassung von 1871 art. 54.

§. 414.

Die Ausübung der Schifffahrt auf den Canälen wird durch besondere Canalordnungen geregelt und steht unter der unmittelbaren Aufsicht der hiefür bestellten Canal- oder Strompolizeibehörden (1). Die hauptsächlichsten Bestimmungen in jener Hinsicht sind folgende: 1) Die Schifffahrt auf den Canälen für die Zwecke des Handels ist frei gegen Entrichtung der ordnungsmässigen Gebühren und Einhaltung der canalpolizeilichen Vorschriften. 2) Jedes einen Canal befahrende Schiff muss die vorgeschriebene Beschaffenheit (Länge, Breite, Tiefgang) besitzen und von einer Aichbehörde geaicht sein (2); hierüber ist ein stets an Bord zu haltender Aichschein zu führen. 3) Jedes Canalschiff muss ferner die erforderliche Ausrüstung besitzen und von einem tauglichen Schiffer geführt werden. 4) Während der Fahrt sind die besonderen Bestimmungen über das Verhalten der Schiffe zu beobachten, insbesondere über das Ziehen der Schiffe durch Menschen oder Thiere, Einhalten des Fahrweges, Vorausfahren und Ausweichen, das Passiren der Schleussen, die

Beleuchtung der Schiffe zur Nachtzeit und über das in den Can[illegible] nur auf kurze Zeit und ohne Hinderniss für vorüberfahrende Schi[illegible] zu gestattende Stilleliegen. 5) Die Benützung des Canalwassers [illegible] anderen Zwecken als zu denen der Schifffahrt ist durchweg verbo-ten; der Ziehweg darf nur zum Ziehen der Schiffe und als öffent-licher Fussweg benutzt werden, die Böschungen und Ufer sind jeder Benützung entzogen. 6) Die Benützung der Canalhäfen zum La-den und der dort befindlichen Einrichtungen zum Aus- und Einla-den, Umladen und zur Niederlage der Canalgüter muss nach den Bestimmungen der Hafenordnungen und den Anweisungen der Ha-fenmeister geschehen; auch die Benützung der übrigen Anlande-plätze unterliegt der Aufsicht der Canal- und Schleussenwärter. 7) An Gebühren sind nach dem jeweilig geltenden Tarif zu ent-richten: a) Aichungsgebühren; b) Canalgebühren auf Grundlage eines Fahrscheines von beladenen oder unbeladenen Schiffen; c) Ha-fen- und Lagergebühren (3). 8) Die Uebertretung der Canalord-nungen und die Defraudation der Canalgebühren hat Geld- oder Gefängnissstrafe, bei beharrlichem Ungehorsam Ausschluss von der Canalfahrt zur Folge (4).

(1) Als Canalbehörden für jeden Canal sind regelmässig aufzuführen: ein Canalamt, Canal- und Schleussenwärter, Hafenmeister, Aichungs- und Erhebungsbehörden. Bayern, Verordnung vom 15. Juli 1852 betr. die Verwaltung und den Betrieb des Ludwigscanales. S. auch die Preuss. Verfügung vom 13. Jan. 1862 betr. die Competenz zur Festsetzung der Polizeistrafen wegen Canalcontraventionen.

(2) Nach den Massverhältnissen werden verschiedene Classen ausge-schieden. Bayern, Canalordnung von 1842 §. 25—28. Verordnung vom 25. März 1843 betr. die Aichung der den Ludwigscanal befahrenden Schiffe. Für die Flossfahrt auf den Canälen sind hinsichtlich der Be-schaffenheit der Flösse besondere Bestimmungen zu erlassen.

(3) Die Canalgebühren sind regelmässig von allen Schiffen in glei-chem Betrage zu entrichten; doch finden zuweilen Befreiungen statt; so soll nach dem K. Preuss. Erlasse vom 30. Aug. 1852 darauf gesehen werden, dass königl. Fahrzeuge oder solche Gefässe, welche mit königlichen oder Armee-Effecten beladen sind, von der Zahlung städtischer Canal- und Hafenabgaben befreit bleiben.

(4) Vgl. im Allgemeinen die oben p. 418 angeführten Canalord-nungen. — Vorschriften zur Verhütung der Verunreinigung der Canäle. Preuss. Cab.-Ordre vom 24. Febr. 1816. — Auch die Schiffe auf den Canälen und die hiefür dienenden Wasserbauten stehen unter strafgesetz-lichem Schutze. Strafgesetzbuch von 1870 §. 321. 325. 326.

4. Die Seeschifffahrt.

Quellen: Reichsverfassung von 1871 art. 54. 55. Bundesgesetz vom 25. Oct. 1867 betr. die Nationalität der Kauffahrteischiffe. Gesetz über die Bun-

desconsulate vom 8. Nov. 1867 §. 1. 32—37. Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 31. Vorschriften vom 25. Sept. 1869 betr. die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute und Bekanntmachung vom 30. Mai 1870. Reichsverordnung vom 23. Dec. 1871 zur Verhütung des Zusammenstossens der Schiffe auf See. Deutsche Seemannsordnung (nach den Beschlüssen des Reichstages) von 1872. A. D. H. G. B. art. 432 ff. 528—556.

Literatur: v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 458. v. Stubenrauch a. a. O. II. §. 529. Stein, Handbuch p. 191 ff. A. Miruss, Das Seerecht und die Flussschifffahrt Leipz. 1838. Romberg, Marine und Seewesen in Holtzendorff's Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege des deutschen Reichs 1871 I. Nr. X.

§. 415.

Die Rechtsverhältnisse der zum Verkehr durch die Seefahrt bestimmten Schiffe (Kauffahrteischiffe) werden bestimmt durch die Staats- resp. Bundesangehörigkeit ihres Eigenthümers (Rheders). Der Erwerb und die Veräusserung solcher Schiffe, insbesondere auch von oder an Ausländer, ist an sich freigestellt, nur können Ausländer regelmässig kein Miteigenthum an inländischen Schiffen erwerben und muss solches, wenn es durch Erbgang entsteht, binnen Jahresfrist auf irgend eine Weise gelöst werden (1). Gehört ein Schiff mehreren Miteigenthümern, so muss resp. kann von ihnen ein Correspondentrheder (Schiffsdisponent, Schiffsdirector) bestellt werden zur rechtsgültigen und verbindlichen Vornahme derjenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, welche der Betrieb der Rhederei gewöhnlich mit sich bringt (2). Die Kauffahrteischiffe der deutschen Bundesstaaten haben als Nationalflagge ausschliesslich die Bundesflagge zu führen und stehen dadurch unter dem Schutz des Reiches und in dem Genusse der Rechte, welche den Schiffen des Reiches zukommen; zur Führung der Bundesflagge sind sie jedoch nur berechtigt, wenn sie in dem ausschliesslichen Eigenthum solcher Personen sich befinden, denen das Bundesindigenat zukommt (3). Für die zur Führung der Bundesflagge bestimmten Kauffahrteischiffe sind in den an der See gelegenen Bundesstaaten öffentliche, der Einsicht Jedermanns offenstehende Schiffsregister zu führen; jedes Schiff kann nur in dem Schiffsregister desjenigen Hafens eingetragen werden, von welchem aus die Seefahrt mit ihm betrieben werden soll (Heimaths-, Registerhafen) (4). Ueber die Eintragung des Schiffes in das Register ist eine mit deren Inhalt übereinstimmende und ein Zeugniss der erbrachten Nachweisungen enthaltende Urkunde (Certificat) auszufertigen, wodurch das Recht des Schiffes, die Bundesflagge zu führen, beglaubigt wird; dieses Recht darf weder vor der Eintragung in das Register, noch vor der Ausfertigung des Certificats ausgeübt werden (5). Kleinere Fahrzeuge (Küsten-

fahrer, Leichter), können durch die Landesgesetze zur Führung der Bundesflagge auch ohne Erfüllung dieser Bedingungen für befugt erklärt werden (6).

(1) D. h. durch gänzliche oder theilweise Veräusserung an einen Ausländer geht die Nationalität des Schiffes verloren; s. Mecklenburg, Einführungsgesetz zum H. G. B. vom 28. Dec. 1863 §. 42. Die im Mittelalter hie und da vorkommenden Verbote, den Fremden Schiffe zu bauen oder zu verkaufen (Miruss a. a. O. I. §. 151), sind jetzt regelmässig beseitigt; dagegen kann die Veräusserung eines Schiffsparts, in Folge deren das Schiff das Recht zur Führung der Nationalflagge verlieren würde, rechtsgültig nur mit Zustimmung aller Mitrheder erfolgen. H. G. B. art. 470. Vgl. auch v. Stubenrauch a. a. O. II. §. 529.

(2) Die Bestellung eines Correspondentrheders ist nach dem H. G. B. art. 459 nicht obligatorisch und kann nur durch einstimmigen Beschluss aller Mitrheder erfolgen; an sich und zunächst bestimmt sich das Rechtsverhältniss der Mitrheder nach dem zwischen ihnen abgeschlossenen Vertrag und es entscheidet regelmässig bei Beschlussfassungen die Mehrheit der Stimmen. ibid. art. 456 ff. Nach dem Mecklenburg. Einführungsgesetze vom 28. Dec. 1863 §. 57 muss jedes Schiff, welches mehreren Eigenthümern gehört, einen Correspondentrheder haben. Eine Aenderung in den Personen der Mitrheder ist ohne Einfluss auf den Fortbestand der Rhederei H. G. B. art. 472.

(3) Bundesgesetz vom 25. Oct. 1867 §. 1. 2. Dies erstreckt sich auch auf das Eigenthum juristischer Personen und Actiengesellschaften, die im Bundesgebiete ihren Sitz haben. Das (auch im englischen Rechte herrschende) Princip der Nationalität aller Eigenthümer war schon früher in den meisten deutschen Particulargesetzgebungen anerkannt. Preussen, Einführungsgesetz zum H. G. B. vom 24. Juni 1861 art. 33 §. 1. Hamburg, Gesetz vom 22. Dec. 1865 §. 1. Bremen, Gesetz vom 11. Juni 1859 §. 1. Lübeck, Gesetz vom 8. Aug. 1864 §. 1. Oldenburg, Gesetz vom 31. Aug. 1865 §. 1; in Mecklenburg (Gesetz vom 31. Jan. 1865) sollte es genügen, wenn drei Viertel des Schiffes Nationalen gehörten. Koller, Archiv Bd. I. p. 23. Vgl. noch das Bremer Handelsblatt 1864 p. 328. — Die Farbe der Bundesflagge ist schwarz-weiss-roth. Reichsverfassung von 1871 art. 55. Verordnung vom 25. Oct. 1867 betr. die Bundesflagge für Kauffahrteischiffe. Daneben kann auch eine specielle Landesflagge geführt werden; dieselbe hat jedoch nicht mehr die Bedeutung einer Nationalflagge im völkerrechtlichen Sinne, sondern nur eine ähnliche wie Stadt- oder Nummernflaggen. Deutsche Kauffahrteischiffe dürfen daher nicht mehr unter der Landesflagge, sondern nur unter der Bundesflagge als Nationalflagge fahren. Motive zu §. 1 des Bundesgesetzes vom 25. Oct. 1867. S. auch Oestreich. Min.-Erlass vom 31. Jan. und 16. März 1849; über die Führung einer Ehrenflagge das Oestreich. Patent vom 16. April 1850. v. Stubenrauch a. a. O. II. §. 529.

(4) Die durch den Nachweis der Richtigkeit aller einzutragenden Thatsachen und des Rechtes zur Führung der Bundesflagge bedingte Eintragung in das Schiffsregister muss enthalten 1) den Namen und die Gattung des Schiffes; 2) seine Grösse und die hienach berechnete Tragfähigkeit; 3) Zeit und Ort der Erbauung und eventuell den Thatbestand, wodurch es das Recht zur Führung der Bundesflagge erlangt hat; 4) des

Heimathshafen; 5) Namen und nähere Bezeichnung des Rheders und resp. der Mitrheder; 6) den Rechtsgrund, auf welchem die Erwerbung des Eigenthums am Schiffe oder der einzelnen Schiffsparten beruht; 7) die Nationalität des Rheders oder Mitrheders; 8) den Tag und die besondere Ordnungsnummer der Eintragung. Bundesgesetz vom 25. Oct. 1867 §. 3—7. H. G. B. art. 432—435. S. auch Preussen, Gesetz vom 24. Juni 1861 art. 53 §. 3. Die Ausstellung der Messbriefe wird vom Reiche geregelt. Reichsverfassung von 1871 art. 54. Bekanntm. des Bundesrathes vom 5. Juli 1872. S. auch Mecklenburg-Schwerin, Verordnung vom 20. März 1867 betr. die Vermessung der Seeschiffe nebst Anweisung zur Vermessung.

(5) Bundesgesetz vom 25. Oct. 1867 §. 8—15. Zum Nachweis dieses Rechtes ist ein Seepass (Miruss, Seerecht I. §. 220. 223 ff.) nicht mehr erforderlich. Aenderungen in den wesentlichen Thatsachen müssen binnen 6 Wochen zur Eintragung im Register und zum Vermerk auf dem Certificat angemeldet werden. Wird ein fremdes Schiff ausserhalb des Bundesgebietes von einem Bundesangehörigen erworben, so kann die Eintragung in das Schiffsregister und das Certificat durch ein Consulatsattest für die Dauer eines Jahres, abgesehen von durch höhere Gewalt eingetretenen Hindernissen, ersetzt werden. Bundesgesetz vom 25. Oct. 1867 §. 16. — Die Uebertretung der bezüglichen Vorschriften wird mit Geldbusse bis zu 100 Thlr., die unberechtigte Führung der Bundesflagge durch ein fremdes Schiff bis zu 500 Thlr. bestraft. Ueber den Biel- oder Beylbrief s. Miruss a. a. O. §. 152. 237.

(6) Bundesgesetz vom 25. Oct. 1867 §. 17. H. G. B. art. 438. S. Preussen, Verordnung vom 27. Febr. 1862. Mecklenburg-Schwerin, Einführungsverordnung zum H. G. B. vom 28. Dec. 1863 art. 50.

§. 416.

Die Führung und Bedienung der Schiffe erfolgt durch die Schiffsbesatzung; dieselbe besteht 1) aus dem Schiffer (Capitain) und 2) aus der Schiffsmannschaft (1). Führer eines zum deutschen Reiche gehörigen Schiffes kann, abgesehen von vorübergehenden Nothfällen, nur sein, wer a) das Reichsindigenat besitzt; b) nach Zurücklegung der erforderlichen Fahrzeit die vorschriftsmässige Schifferprüfung bestanden hat; c) volljährig, selbständig und im Besitze der erforderlichen Ehrenrechte ist (2). Demselben liegt die Führung des Schiffes und der erste Befehl auf demselben ob; er hat bei allen Dienstverrichtungen, namentlich bei der Eingehung und Erfüllung der von ihm auszuführenden Verträge, die Sorgfalt eines ordentlichen Schiffers anzuwenden und haftet gegenüber allen Betheiligten (Rheder, Befrachter, Empfänger, Schiffsgläubiger, Schiffsbesatzung) für jeden durch sein Verschulden, namentlich durch Verletzung der ihm obliegenden Pflichten entstandenen Schaden (3). Er hat insbesondere 1) dafür zur sorgen, dass das Schiff in seetüchtigem Stande, gehörig ausgerüstet, bemannt, verproviantirt und beladen ist (4) und dass die zum Ausweis für Schiff, Besatzung und

Ladung erforderlichen Papiere an Bord sind; 2) im Auslande die dort geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Polizei-, Steuer- und Zollgesetze (5) genau zu beobachten; 3) vom Beginn des Ladens bis zur Beendigung der Löschung das Schiff gleichzeitig mit dem Steuermann nur in dringenden Fällen zu verlassen und für das Interesse des Schiffes und der Ladung nach Möglichkeit Sorge zu tragen; 4) die Führung des Journals durch den Steuermann zu beaufsichtigen, in welches für jede Reise alle erheblichen Begebenheiten einzutragen sind (6). Auch im Falle eines mit den Schiffsoffizieren abgehaltenen Schiffsrathes ist der Schiffer für die von ihm getroffenen Massregeln stets allein verantwortlich (7). Ausserhalb des Heimathshafens ist der Schiffer Dritten gegenüber kraft seiner Anstellung befugt, für den Rheder alle Geschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, welche die Ausrüstung, Bemannung, Verproviantirung und Erhaltung des Schiffes, sowie überhaupt die Ausführung der Reise mit sich bringen; ebenso auch zur Eingehung von Frachtverträgen (8). Der Schiffer ist verpflichtet, bei der Ankunft in einem inländischen Hafen sich unter Vorlage der Schiffspapiere bei der Ortsbehörde, in einem ausländischen Hafen beim Consul zu melden. Er hat ferner den Rheder von dem Zustand des Schiffes, von den Begebnissen bei Reisen und von den von ihm abgeschlossenen Frachtverträgen in fortlaufender Kenntniss zu erhalten, ihn geeigneten Falles um Verhaltungsmassregeln anzugehen und jedesmal bei der Rückkehr Rechnung zu legen (9). Der Schiffer kann unbeschadet seiner Entschädigungsansprüche jederzeit trotz entgegenstehender Verabredung entlassen werden, er muss aber regelmässig solange im Dienst bleiben, bis das Schiff in den Heimathshafen oder in einen inländischen Hafen zurückgekehrt, in allen Fällen bis die laufende Reise beendet ist (10).

(1) H. G. B. art. 445. 554. Ausserdem können auch noch andere Personen auf einem Schiffe angestellt sein (Schreiber, Maschinisten, Aufwärter etc.); für dieselben gilt vorbehaltlich besonderer Verabredung das gleiche wie für die Schiffsmannschaft. Deutsche Seemannsordnung vom 1872 §. 2. 3.

(2) Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 31. Das Erforderniss des Befähigungszeugnisses gilt auch für den Lootsendienst. Vgl. bezüglich der Schifferprüfung des Näheren die Bekanntmachung des Bundeskanzlers vom 25. Sept. 1869 und des Bundesrathes vom 30. Mai 1870. Es wird unterschieden die Prüfung für die grosse (europäische oder aussereuropäische) und für die kleine Fahrt; sodann für die Küstenschifffahrt. Die auf Grund der bestandenen Prüfung ertheilten Zeugnisse gelten für das ganze Bundesgebiet, bei Lootsen für das im Zeugnisse angeführte Fahrwasser. Hinsichtlich des Nachweises der Befähigung zur Führung von Küstenschiffen entscheiden die Landesbestimmungen. Bekanntmachung vom 25. Sept. 1869 §. 4. Vgl. z. B. Mecklenburg-Schwerin, Ver-

ordnung vom 30. März 1865 (ausser den erforderlichen persönlichen Eigenschaften wird verlangt das Bestehen der Steuermannsprüfung oder der Nachweis der durch 45monatliche Seefahrt erlangten Befähigung im Gebrauch der gewöhnlichen Schiffsinstrumente). — Vgl. noch Oestreich, Marineedict vom 25. April 1774. v. Stubenrauch a. a. O. II. §. 529.

(3) H. G. B. art. 478. 479.

(4) Hierüber hat das Seemannsamt Untersuchung zu pflegen und erforderlichen Falles für geeignete Abhülfe zu sorgen, wenn ein Schiffsoffizier oder mindestens drei Schiffsleute eine darauf bezügliche Beschwerde erheben. Deutsche Seemannsordnung von 1872 §. 47. — Vgl. auch hinsichtlich der Versicherungsfolgen H. G. B. art. 825.

(5) Regelmässig darf die Ueberschreitung der Grenze zu Wasser nur auf Zollstrassen (Häfen mit den dazu angewiesenen Einfahrten) und zur Tageszeit stattfinden; ausgenommen sind Fischerfahrzeuge, die nur frische Erzeugnisse des Meeres einführen, Bergungen von Strandgut, oder bei besonderer und ausdrücklicher Erlaubniss des zuständigen Zollamtes. Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 §. 17. 21.

(6) H. G. B. art. 480—489. 504 ff. Durch Landesgesetze (S. z. B. Mecklenburg, Einführungsgesetz von 1863 §. 57) kann bestimmt werden, dass auf kleineren Fahrzeugen (Küstenfahrern etc.) die Führung des Journals nicht oder nur beschränkt erforderlich sei. Ueber die Verkürzung oder Aenderung der Schiffsrationen während der Reise vgl. Seemannsordnung von 1872 §. 46. Ueber ältere Bestimmungen vgl. A. L. R. II. 8 §. 1458 ff. Code de commerce II. 4. art. 221 ff. Miruss, Seerecht I. §. 272. 344 ff.

(7) H. G. B. art. 485. Miruss a. a. O. I. §. 274.

(8) H. G. B. art. 495—497. Zur Aufnahme von Darlehen und Eingehung anderer Creditgeschäfte ist der Schiffer nur in den Grenzen des für die Erhaltung des Schiffes oder für die Ausführung der Reise nothwendigen Bedürfnisses befugt. Von der Nothwendigkeit, Zweckmässigkeit oder Wirklichkeit der Verwendung ist jedoch die Gültigkeit eines solchen Geschäfts nicht abhängig, abgesehen vom Falle des bösen Glaubens. Zum Verkauf des Schiffs ist der Schiffer nur im Falle dringender Nothwendigkeit, die wo möglich gerichtlich festzustellen ist, berechtigt; ibid. art. 499. Ueber die Rechtswirkungen der von dem Schiffer in seiner Eigenschaft als Schiffsführer abgeschlossenen Geschäfte für den Rheder vgl. art. 502 ff. — In Nothfällen können zur einstweiligen Vertretung des Schiffers auch andere taugliche Personen bestellt werden. Mecklenburg, Einführungsgesetz zum H. G. B. von 1863 §. 56.

(9) H. G. B. art. 503. Preussen, Verfügung vom 12. Aug. 1845 und 26. Jan. 1846 betr. die Meldungen der Preuss. Schiffer bei den Consulatsbeamten in ausländischen Häfen. Mecklenburg, Einführungsgesetz zum H. G. B. von 1863 §. 58. Ueber die Nothwendigkeit der gerichtlichen Verklarung vorgekommener Unglücksfälle und deren Beweiskraft s. H. G. B. art. 490—494. 526. Mecklenburg, Einführungsgesetz von 1863 §. 59.

(10) H. G. B. art. 515 ff. 521. Ueber die Ansprüche des Schiffers im Falle der Erkrankung, Verletzung oder Tödtung vgl. art. 523—525.

§. 417.

Zur Schiffsmannschaft gehören 1) der Steuermann, deren auch mehrere sein können; 2) die Schiffsmänner (Matrosen, Schiffsjungen) (1). Der Steuermann muss 1) das Reichsindigenat besitzen; 2) die vorschriftsmässige Steuermannsprüfung bestanden haben; 3) im Besitz der bürgerlichen Ehre sein; die übrige Schiffsmannschaft kann auch aus Ausländern bestehen (2). Die An- und Abmusterung der Schiffsmannschaft muss vor der Musterungsbehörde des betreffenden Hafens erfolgen (3). Ueber deren Rechte und Pflichten entscheidet die auf Grund des Heuervertrages und etwaiger besonderer Verabredungen von der Musterungsbehörde anzufertigende Musterrolle (4). Die Schiffsleute sind verpflichtet, in Ansehung des Schiffsdienstes den Anordnungen des Schiffers unweigerlich Gehorsam zu leisten und zu jeder Zeit alle für Schiff und Ladung ihnen übertragenen Arbeiten zu verrichten (5). Sie sind ausserdem der Disciplinargewalt des Schiffers und seines Stellvertreters (Steuermanns) unterworfen; insbesondere ist derselbe befugt, alle zur Aufrechthaltung der Ordnung und zur Sicherung der Regelmässigkeit des Dienstes erforderlichen Massregeln zu ergreifen und bei Widersetzlichkeit oder bei beharrlichem Ungehorsam alle nothwendigen Mittel anzuwenden, um seinen Befehlen Gehorsam zu verschaffen (6). Jede vom Schiffer hienach getroffene Verfügung und deren Veranlassung ist in das Journal einzutragen (7). Die Schiffsleute sind verpflichtet, während der ganzen Reise, einschliesslich etwaiger Zwischenreisen, bis zur Beendigung der Rückreise im Dienste zu verbleiben, wenn im Heuervertrage nicht ein Anderes bestimmt ist (8); sie können vom Schiffer die Ausstellung eines Dienst- und Führungszeugnisses verlangen (9).

(1) H. G. B. art. 445. 528. Deutsche Seemannsordnung von 1872 §. 3. Unter Schiffsmann ist übrigens auch jeder Schiffsoffizier mit Ausnahme des Schiffers zu verstehen; Schiffsoffiziere sind diejenigen, welche auf dem Schiffe ein Commando haben.

(2) Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 31. Bekanntmachung des Bundeskanzlers vom 25. Sept. 1869 und des Bundesrathes vom 30. Mai 1870. S. auch die Preuss. Anweisung zur Ausführung der Gewerbeordnung vom 4. Sept. 1869 §. 7. Mecklenburg. Einführungsgesetz zum H. G. B. von 1863 §. 61. — Die Bemannung östreichischer Schiffe soll wenigstens zu $^2/_3$ aus östreichischen Matrosen bestehen. v. Stubenrauch a. a. O. II. §. 529.

(3) Die Musterung besteht in der amtlichen Verlautbarung des Heuervertrages bei einem Seemannsamte; die Wahl des letzteren ist den Contrahenten freigestellt, die Musterung muss daher nicht vor dem Seemannsamte des Hafens, wo das Schiff liegt, erfolgen. Deutsche Seemannsordnung von 1872 §. 10. 11. 16. 64 (entgegen der Bestimmung des Ein-

wurfes; vgl. die Verhandlungen des Reichstags vom 18. Juni 1872). Von jedem Schiffsmann ist ein Seefahrtsbuch zu führen, welches über die persönlichen und Dienstesverhältnisse, sowie auch über die Militärverhältnisse des Inhabers Auskunft zu geben hat; ibid. §. 5—9. Seemannsämter sind innerhalb des Bundesgebietes die Musterungsbehörden der einzelnen Bundesstaaten und im Auslande die Consulate des deutschen Reiches; die Errichtung der ersteren steht den Landesregierungen zu und erfolgt nach den Landesgesetzen; ibid. §. 4.

(4) Deutsche Seemannsordnung von 1872 §. 12 ff. Die Musterrolle muss enthalten Namen und Nationalität des Schiffes, Namen und Wohnort des Schiffers, Namen, Wohnort und dienstliche Stellung jedes Schiffsmannes, sowie die Bestimmungen des Heuervertrages, insbesondere was ihm für den Tag an Speise und Trank gebührt; im übrigen wird die Einrichtung der Musterrolle vom Bundesrathe bestimmt. Wird ein Schiffsmann erst nach Ausfertigung der Musterrolle angemustert, so hat das Seemannsamt eine solche Musterung in die Musterrolle einzutragen. Ueber die nothwendige Erhöhung der Heuer, wenn ein Schiff länger als 2 Jahre auswärts verweilt, s. ibid. §. 41. — Vgl. auch die früheren Bestimmungen des H. G. B. art. 529. 530 und des Preuss. Gesetzes vom 26. März 1864 betr. die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaft auf den Seeschiffen. Oestreich. Marineedict vom 25. April 1774. Verordnung vom 19. Oct. 1863 die Einführung eines neuen Formulars für Musterrollen betr. Miruss I. p. 342 ff.

(5) Deutsche Seemannsordnung von 1872 §. 31. Diese Verpflichtung ist sowohl an Bord des Schiffes und in dessen Booten, als auch in den Leichterfahrzeugen und auf dem Lande, sowohl unter gewöhnlichen Umständen als auch unter Havarie zu erfüllen. Schiffsleute, welche sich nach der Anmusterung dem Antritt oder der Fortsetzung des Dienstes entziehen, können durch das Seemannsamt auf Antrag des Schiffers zwangsweise dazu angehalten werden. Vgl. des Näheren ibid. §. 24 ff. Strafgesetzbuch von 1870 §. 298. Entlaufen mit der Heuer oder sich Verborgenhalten, um sich dem übernommenen Dienste zu entziehen, wird mit Gefängniss bis zu 1 Jahr bestraft. Durch Desertion wird auch die bereits verdiente Heuer verwirkt. Deutsche Seemannsordnung von 1872 §. 83. S. auch Preussen, Gesetz vom 26. März 1864 §. 28 und vom 20. März 1854. Mecklenburg, Einführungsgesetz zum H. G. B. von 1863 §. 66.

(6) Deutsche Seemannsordnung von 1872 §. 80. Geldbusse, körperliche Züchtigung oder Einsperrung darf der Schiffer als Strafe nicht verhängen; jedoch darf er gegen die Betheiligten die geeigneten Sicherungsmassregeln ergreifen und sie nöthigenfalls während der Reise fesseln; jeder Schiffsmann muss dem Schiffer auf Erfordern Beistand leisten zur Aufrechthaltung der Ordnung, sowie zur Abwendung oder Unterdrückung einer Widersetzlichkeit. Die Untersuchung und Entscheidung von Straffällen steht nur dem Seemannsamte zu; ibid. §. 82—104. Vgl. Preussen, Gesetz vom 31. März 1841 betr. die Aufrechthaltung der Mannszucht auf den Seeschiffen. Mecklenburg, Einführungsgesetz von 1863 §. 62. Miruss a. a. O. I. p. 329 ff.

(7) Deutsche Seemannsordnung von 1872 §. 81.

(8) Deutsche Seemannsordnung von 1872 §. 54. Als Rückreise gilt regelmässig die Reise nach dem Hafen, von welchem das Schiff seine Reise angetreten hat; über Ausnahmen von diesem Grundsatze vgl. ibid.

(9) Deutsche Seemannsordnung von 1872 §. 17 ff. Das Zeugniss wird im Seefahrtsbuch eingetragen und von der Abmusterungsbehörde kosten- und stempelfrei beglaubigt. Ueber die Entlassung resp. den Austritt der Schiffsleute vor der Beendigung der Dienstzeit und über die Beendigung des Heuervertrags, wenn das Schiff verunglückt, geraubt wird etc. vgl. ibid. §. 56. 57. 61.

§. 418.

Ueber die hinsichtlich der Seeschifffahrt bestehenden Rechte und Verpflichtungen entscheiden sowohl die Gesetze der einzelnen Staaten, als auch die zwischen denselben abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsverträge (1). Die frühere Tendenz, die Schiffe des eigenen Staates vor den fremden Schiffen zu begünstigen und die letzteren durch lästigere Vorschriften, insbesondere höhere Abgaben von den inländischen Häfen und der inländischen Frachtfahrt möglichst fernezuhalten (2), macht in der neueren Zeit mehr und mehr einer gleichmässigen Behandlung der Schiffe aller Nationen Platz; auch bezüglich der Küstenfrachtfahrt, welche früher regelmässig den Schiffen des eigenen Landes vorbehalten war, ist jetzt fast durchgehends, vorbehaltlich von Ausnahmen im Falle der Reciprocität, der Unterschied zwischen Einheimischen und Ausländern aufgegeben (3). Fremde, wie einheimische Schiffe sind jedoch gleichmässig den an jedem Orte geltenden Vorschriften der Hafenpolizei, so über das Aufstellen der Schiffe, Ein- und Ausladen und alle Förmlichkeiten des Schiffsverkehres, und der Lootsenordnungen unterworfen; der Lootsenzwang ist der Regel nach aufgehoben (4). Die Hafen-, Lootsen-, Leuchtthurms- und sonstigen Abgaben werden meist nach Verhältniss der Vermessung und der Ladung (Tragfähigkeit) nach Vorschrift der besonderen Hafenordnungen (5) erhoben; sie sollen nicht höher sein, als zur Bestreitung der nothwendigen Kosten für Unterhaltung der Häfen und Einrichtungen erforderlich ist (6). Die Häfen sind öffentliche Anstalten; ebenso die zur Sicherheit der Seefahrt dienenden Leuchtthürme und Leuchtfeuer (7). Zur Verhütung von Unglücksfällen sind auf Grund von Staatsverträgen Vorschriften erlassen 1) über die Beachtung der zur Vermeidung von Untiefen angebrachten Boien, Flaggen und Baken; 2) über das Führen von Signallichtern; 3) über Nebelsignale; 4) über das Ausweichen der Schiffe; ausserdem sind namentlich auch die Quarantainevorschriften gegen Einschleppung von Epidemien zu beobachten (8). Das Strandrecht ist aufgehoben und sind Bestimmungen erlassen über die Rettung und Erhaltung gestrandeter oder in Gefahr befindlicher Schiffe und Mannschaften, wobei den Strandpolizei- (Strandvoigten) und Lootsenbehörden, sowie den Consulatsbeamten eine besondere Pflicht

thätigkeit mit gewissen aus den Grundsätzen des öffentlichen Nothrechtes entspringenden Berechtigungen obliegt (9). Alle Strandungsfälle müssen einem amtlichen Verfahren unterzogen und in öffentlichen Blättern bekannt gemacht, insbesondere aber unmittelbar den aus den Schiffspapieren sich ergebenden Eigenthümern und Versicherern mitgetheilt werden (10).

(1) Die deutschen (Zollvereins-) Verträge der neueren Zeit mit auswärtigen Ländern sind folgende: mit der Argentinischen Conföderation vom 2. Jan. 1855; mit Belgien vom 22. Mai 1865; mit Chili vom 1. Febr. 1862 nebst Zusatz vom 14. Juli 1869; mit China vom 2. Sept. 1861 nebst Declaration vom 2. Sept. 1868; mit Frankreich vom 2. Aug. 1862; mit Grossbrittannien vom 30. Mai 1865 nebst Declarationen vom 9. Jan. und 1. April 1869; mit Havai vom 19. April 1870; mit Japan vom 20. Febr. 1869 nebst Bekanntmachungen vom 20. Dec. 1869 und 19. Jan. 1870; mit Italien vom 31. Dec. 1865 und 14. Oct. 1867; mit dem Kirchenstaat vom 8. Mai 1868; mit Liberia vom 31. Oct. 1867; mit Mexiko vom 28. Aug. 1869 nebst Zusatzprotocollen vom 26. Nov. 1869 und 26. Aug. 1870; mit den Niederlanden vom 31. Dec. 1851 nebst Declarationen vom 1. Dec. 1868 und 23. März 1871; mit Oestreich vom 11. April 1865 und 9. März 1868; mit Persien vom 25. Juni 1857; mit San Salvador vom 13. Juni 1870; mit der Schweiz vom 13. Mai 1869; mit Siam vom 7. Febr. 1862; mit Spanien vom 22. Febr. 1870; mit der Türkei vom 20. März 1865 nebst Protocoll vom 5. Nov. 1868; mit Uruguay vom 23. Juni 1856.

(2) Englische Navigationsacte von 1651. Französische Ordonnance de la mer von 1681. Oestreich, Editto politico di navigazione mercantile vom 25. April 1774. v. Stubenrauch II. §. 529. Rau, Lehrbuch II. §. 272a. Block, Dictionnaire de la politique I. p. 12 ff. Ueber die historische Berechtigung dieser Tendenz (sog. Mercantilsystem) vgl. Fr. List, Nationales System der polit. Oekonomie 1841.

(3) Reichsverfassung von 1871 art. 54. Zollbündniss vom 8. Juli 1867 art. 28. Zollvereinsverträge vom 7. Sept. 1851 art. 8 und vom 4. April 1853 art. 19. Strauch, Das heutige Fremdenrecht besonders mit Rücksicht auf den Handels- und Gewerbebetrieb der Ausländer in den Grosstaaten der Gegenwart (Goldschmidt's Zeitschrift für Handelsrecht Bd. 13 p. 17). Nur von der Küstenfischerei sind die fremden Flaggen ausgeschlossen. Vgl. die angef. Verträge (Anm. 1) und Preussen, Gesetz vom 5. Febr. 1855 betr. die Zulassung ausländischer Schiffe zur Küstenfrachtfahrt. Erlass vom 13. Aug. 1863 betr. die Ermässigung der von Küstenfrachtfahrern zu entrichtenden Schifffahrtsabgaben. Mecklenburg, Bekanntmachung vom 15. Nov. 1867 betr. die Zulassung der dänischen Schiffe zur Küstenschifffahrt zwischen den Mecklenb. Häfen. S. noch v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 458. v. Stubenrauch a. a. O. II. §. 529 (Oestreich. Cabotage-Reglement von 1825).

(4) Verträge mit Japan vom 20. Febr. 1869 art. 12; mit Mexiko vom 28. Aug. 1869 art. 3. 8; mit Spanien vom 30. März 1868 art. 9; mit dem Kirchenstaat vom 8. Mai 1868 art. 6. 10; mit Italien vom 14. Oct. 1867 art. 1. 2. 8; mit Oestreich vom 9. März 1868 art. 12. Von Schiffen, die in Unglücks- oder Nothfällen in einen Hafen einlaufen,

werden Schifffahrts- oder Hafenabgaben nicht erhoben. Zollvertrag mit Oestreich vom 9. März 1868 art. 13. — Das Preuss. Gesetz vom 9. Mai 1853 betr. die Erleichterung des Lootsenzwanges schreibt vor, dass die Bezirksregierungen durch polizeiliche Verordnungen die Fälle bestimmen können, in welchen die Schiffe beim Besuch der Häfen und beim Auslaufen sich der Begleitung der Lootsen bedienen müssen.

(5) Miruss, Seerecht I. §. 132 a—e. S. z. B. daselbst die Polizeiordnung für die Häfen und Binnengewässer von Stettin und Swinemünde vom 22. Aug. 1833; für den Hafen von Pillau vom 14. März 1822; für Königsberg und die Fahrt nach dem frischen Haff vom 14. März 1822; die Hafen- und Lootsenordnung für den Seehafen von Memel vom 10. Oct. 1809; die Polizeiordnung für den Hafen und die Binnengewässer von Danzig vom 30. Jan. 1821. Dann die Hafenordnung für Colbergemünde, Stolpemünde und Rügenwaldermünde vom 29. April 1842. Hamburg, Verordnung vom 18. April 1866 betr. die Benutzung des Hamburgischen Hafens.

(6) Reichsverfassung von 1871 art. 32. Zollbündniss vom 8. Juli 1867 art. 25.

(7) A. L. R. II. 5 §. 80. Code Nap. art. 538. Oestreich, Min.-Erlass vom 19. April 1851. Auch die Meeresufer gehören zum öffentlichen Eigenthum. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 458 p. 434.

(8) Reichsverordnung vom 23. Dec. 1871 betr. die Verhütung des Zusammenstossens der Schiffe auf See. S. schon Preussen, Bekanntmachung vom 9. Sept. 1858 betr. die nächtliche Beleuchtung und Signalisirung der Seeschiffe; und vom 1. Mai 1865 betr. die Errichtung von Sturm-Warnsignalen an der Preuss. Ostseeküste. Gesetz vom 22. Febr. 1864. Verordnung vom 3. Juli 1863 betr. die Massregeln gegen die Einschleppung der orientalischen Pest durch den Schiffsverkehr. Mecklenburg, Verordnung vom 5. Mai 1863 und Bekanntmachung vom 24. Sept. 1868. Die Uebertretung dieser Vorschriften wird mit Geldbusse bis zu 500 Th. bestraft. Die Zerstörung der zur Sicherung der Schifffahrt bestimmten Feuerzeichen oder anderer zu diesem Zwecke aufgestellten Zeichen und andere gefährdende Handlungen, sowie das vorsätzliche Bewirken des Strandens oder Sinkens eines Schiffes unterliegen der criminellen Bestrafung. Strafgesetzbuch von 1870 §. 145. 322. 323.

(9) Preussen, A. L. R. II. 15 §. 81—87. Strandungsreglement von 1664; Strandungsordnung vom 10. Nov. 1728 und Declaration vom 20. Nov. 1741. Publicandum vom 31. Dec. 1801. Min.-Erlass vom 9. März 1839. Hannover, Strandungsordnung vom 24. Juni 1846. Schleswig-Holstein, Strandungsordnung vom 30. Sept. 1803. S. schon die Carolina art. 218 und den Reichsabschied von 1559 §. 35. Die See- und Strandanwohner, sowie alle Lootsen und Schiffer sind zur Hülfeleistung verpflichtet. Anspruch auf billigen Bergelohn, der jedoch den dritten Theil des Werthes der geborgenen Sachen nicht übersteigen soll. Uebrigens soll auch zwischen einheimischen und fremden Schiffen kein Unterschied gemacht werden. Vgl. noch v. Gerber, Deutsches Privatrecht §. 91 Anm. 4. Gengler, Deutsches Privatrecht I. p. 210. Miruss, Seerecht I. §. 85. 127—130. Kletke, Die Fischerei-Gesetzgebung im Preuss. Staate 1868 p. 160—187. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 458 p. 435. Insbesondere soll auch gestrandeten oder sonstwie hülflos gewordenen Schiffsleuten die Rückkehr in die Heimath ermöglicht

werden; vgl. hiezu das Reichsgesetz von 1872 betr. die Verpflichtung deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hülfsbedürftiger Seeleute (gegen Entschädigung) gültig vom 1. März 1873 an.

([10]) Vgl. noch über seetriftige Schiffe und Güter, Seeauswurf und Strandleichen die Hannov. Strandungsordnung vom 24. Juni 1846 §. 51—59.

IV. Die Eisenbahnen.

Quellen: Reichsverfassung von 1871 art. 41—47. Bundes-Polizeireglement für die Eisenbahnen vom 3. Juni 1870 nebst Nachtrag vom 29. Dec. 1871. Bundes-Betriebsreglement für die Eisenbahnen vom 10. Juni 1870 nebst Nachtrag vom 22. Dec. 1871 und 5. Aug. 1872. Preussen, Gesetz vom 3. Nov. 1838. Hannover, Verordnung vom 29. März 1856 (Anlage von Eisenbahnen durch Privatunternehmer betr.). Bayern, Verordnung vom 20. Juni 1855. Oestreich, Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. Novbr. 1851. Eisenbahn-Concessionsgesetz vom 14. Sept. 1854.

Literatur: v. Rönne: Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 467—471. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 197—199. v. Stubenrauch a. a. O. II. §. 523. Stein, Handbuch der Verwaltungslehre p. 208 ff. v. Mohl, Polizeiwissenschaft 3. Aufl. II. §. 175. Rau, Lehrbuch II. §. 258 ff. III. (A. Wagner) §. 228—258. Schäffle, System 1867 §. 266 ff. Beschorner, Das deutsche Eisenbahnrecht 1858. W. Koch, Deutschlands Eisenbahnen 1858. 1860. Bessel und Kühlwetter, Das Preuss. Eisenbahnrecht 1855. 57. Förstemann, Das Preuss. Eisenbahnwesen 1869. Michel, Das Oestreich. Eisenbahnrecht 1860. Pollanetz und v. Wittek, Sammlung der das Oestreich. Eisenbahnwesen betreffenden Gesetze, Verordnungen, Staatsverträge und constit. Urkunden. Allg. Theil. Wien 1870. Hansemann, Die Eisenbahnen und deren Actionäre in ihrem Verhältniss zum Staate 1837. Fr. List, Das deutsche Eisenbahnsystem 1841. v. Reden, Die Eisenbahnen Deutschlands 1843. Knies, Die Eisenbahnen und ihre Wirkungen 1853. v. Weber, Die Schule des Eisenbahnwesens. Kurzer Abriss der Geschichte, Technik, Administration und Statistik der Eisenbahnen 2. Aufl. 1862. Perrot, Die Eisenbahnreform 1871. Perrot, Zur Geschichte des Verkehrswesens 1871. Sax, Oekonomik der Eisenbahnen. Begründung einer systemat. Lehre vom Eisenbahnwesen. Wien 1871. E. Richter, Das Transportwesen auf den Eisenbahnen in Deutschland 1872. R. Simson, Beiträge zur Handels- und Verkehrsstatistik des deutschen Reiches und seiner Nachbarländer 1871. Block's Dictionaire de la politique I. art. chemins de fer. G. Palla, Dictionnaire législatif et réglementaire des chemins de fer 1864. Perdonnet, Traité élémentaire des chemins de fer 3: éd. Paris 1865. Fairbairn, Political economy of railroads. Lond. 1836.

1. Errichtung und Verwaltung der Eisenbahnen.

§. 419.

Die Eisenbahnen im Allgemeinen sind Anstalten zur Beförderung von Personen und Gütern auf besonderen Schienenwegen durch Anwendung der Dampf- oder Zugkraft ([1]). Sie dienen entweder

zum eigenen Gebrauche des Unternehmers und unterliegen insofern hinsichtlich ihrer Anlegung und Benützung lediglich den Grundsätzen des Privatrechts, sowie andererseits der allgemeinen baupolizeilichen Genehmigung und Aufsicht (²); die für den allgemeinen Verkehr bestimmten Eisenbahnen dagegen sind öffentliche Anstalten und müssen den Bedürfnissen des öffentlichen Verkehres gemäss gegründet und verwaltet werden (³). Wegen der ihnen eigenthümlichen Vorzüge der Schnelligkeit und Regelmässigkeit sind sie für Verkehr und Erwerb von hervorragender Wichtigkeit und von tiefeingreifendem Einflusse auf die Raumverhältnisse der Production und des Absatzes; in ihnen gelangt die räumliche Einheit der socialen Erwerbsgemeinschaft zu besonders wirksamer Entfaltung. Die Eisenbahnen als Anstalten für den allgemeinen Verkehr sind daher eine öffentliche Einrichtung und können die Grundsätze des freien Erwerbsbetriebes auf sie keine Anwendung finden (⁴). Sie können gemäss der socialen Rechtsidee entweder vom Staate oder von anderen socialen Verwaltungsorganen (Gesellschaften etc.) gebaut und verwaltet werden. Ein ausschliessliches Vorrecht des Staates auf die Anlage und den Betrieb von Eisenbahnen (Eisenbahnregal) ist weder in der Natur der Sache noch im positiven Rechte begründet; das gleiche gilt andererseits von dem ausschliesslichen System der Privatbahnen, da ein solches weder durch den öffentlichen Nutzen, noch durch das Recht der freien Erwerbsthätigkeit sich rechtfertigen liesse (⁵). Das gemischte System der Staats- und Privatbahnen (in diesem Sinne) verdient daher den Vorzug (⁶); doch sind auch die Privatbahnen in jedem Falle öffentliche Anstalten und unterliegen daher durchweg den Rechtsgrundsätzen der öffentlichen Verwaltung (⁷).

(¹) Die Schienenwege waren zwar schon seit längerer Zeit in Kohlen-Bergwerken im Gebrauch; für den öffentlichen Frachtverkehr kamen sie jedoch erst im Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts auf, zunächst in England, wo zuerst von dem Ingenieur Georg Stephenson 1813 ein Dampfwagen auf einer Bahn gebraucht wurde, und insbesondere seit der Anwendung vervollkommneter Dampfwagen auf der Liverpool-Manchester Bahn 1830. Die ältesten Bahnen des Continents (Prag-Lahn 1826—30 und Budweis-Linz 1828—1832) waren Pferdeeisenbahnen, für Dampfkraft waren die ersten Eisenbahnen des Continents Nürnberg-Fürth 1834; Brüssel-Mecheln 1835; Paris-St.Germain 1837; Petersburg-Zarskoeselo 1838; Berlin-Potsdam 1839; Wien-Brünn 1840 etc. Rau, Lehrbuch II. §. 258. Koch a. a. O. II. p. 5. W. F. C. Schmeidler, Gesch. d. deutschen Eisenbahnwesens Leipz. 1871. G. Stürmer, Gesch. der Eisenbahnen Bromb. 1872.

(²) Oestreich, Erlass vom 18. Juni 1838. Verordnung vom 14. Sept. 1854 §. 1. Bayern, Verordnung vom 20. Juni 1855 §. 15. Hannover, Verordnung vom 29. März 1856 §. 1. Koch a. a. O. I. p. 2. Eisenbahnen zum Privatgebrauch ohne Locomotive oder Pferdebetrieb bedürfen einer öffentlichen Bewilligung nur dann, wenn öffentliche Wege durch sie berührt werden. Preussen, Rescript vom 18. Dec. 1869.

Ueber Bergwerkseisenbahnen vgl. Oestreich, Berggesetz vom 23. Mai 1854 §. 131. 133. Michel a. a. O. §. 25. Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 124. Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 135. Klostermann, Commentar hiezu p. 263.

(3) Besonders strenge anerkannt in Frankreich, Gesetz vom 15. Juli 1845: les chemins de fer font partie de la grande voirie et par conséquent du domaine public. Stein, Handbuch p. 213. Vgl. auch Reichsverfassung von 1871 art. 4 Ziff. 8 und art. 41—47, unten §. 424. — Eine Eintheilung der Eisenbahnen nach dem Umfang der Verkehrsgebiete, wofür sie hauptsächlich bestimmt sind, analog den Strassen (oben §. 406), ist zur Zeit noch nicht vorhanden, überhaupt befindet sich die gesetzliche Regelung des Eisenbahnwesens noch in den Anfängen. Doch wurde in Bayern, Gesetz vom 29. April 1869 über die Ausdehnung und Vervollständigung der Bayr. Staatsbahnen art. 2 der Begriff der sog. Vicinalbahnen von nur localer Wichtigkeit geschaffen, welche unter gewissen Voraussetzungen Aussicht auf Staatsunterstützung haben sollen. S. auch Französ. Gesetz vom 12/19. Juli 1865 (chemins de fer d'intérêt local.)

(4) Oestreich, Patent zur Gewerbeordnung vom 20. Dec. 1859 v. I. Baden, Gewerbegesetz vom 20. Sept. 1862 art. 33. Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 6. Als concessionspflichtige Gewerbe werden die Privat-Eisenbahn-Unternehmungen erklärt in Bayern, Gewerbegesetz vom 30. Jan. 1868 art. 8, womit jedoch die Praxis nicht in Einklang steht. Der Standpunkt einer zwar zulässigen, aber in ihren Wirkungen nicht übersehbaren und daher strenge zu beaufsichtigenden Privatindustrie herrschte Anfangs in Deutschland vor und bethätigte sich noch in dem Preuss. Eisenbahngesetze vom 3. Nov. 1838. Vgl. Bessel-Kühlwetter a. a. O. II. §. 80. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 467. Insbesondere wurden Eisenbahnprojecte als eine neue Methode des Actienschwindels angesehen; vgl. z. B. den Erlass der Regierung zu Trier vom 11. April 1844 bei Bessel a. a. O. II. p. 1.

(5) Der Standpunkt der Regalität ist überhaupt im heutigen socialen Rechte unanwendbar, nachdem die rechtliche Unabhängigkeit des socialen Culturlebens vom Staate zur Regel geworden ist; jedenfalls ist der streng historische Begriff des Regals auf moderne Einrichtungen wie Eisenbahnen und dgl. ganz unanwendbar. S. auch Beseler, Deutsches Privatrecht II. §. 92. v. Gerber, Deutsches Privatrecht §. 62. Reyscher, Zeitschrift für deutsches Recht Bd. 13 p. 243 ff. Zachariae, ibid. p. 320. Koch a. a. O. II. p. 484 ff., der hier den im 1. Band p. 3 eingenommenen Standpunkt der Regalität aufgegeben hat. Ausschliesslich für Staatsbahnen sind Perrot im deutschen Handelsblatt 1871 Nr. 22 und in den oben cit. Schriften (mit Uebertreibung der Nachtheile der Privatbahnen), im wesentlichen auch Rau (Wagner), Lehrbuch III. 1872. §. 240. Stein, Handbuch p. 210 hält die Eisenbahnen für eine principielle Aufgabe der Staatsverwaltung, erklärt sich aber für Actienbahnen und gegen Staatsbahnen, weil der Staat das grosse hiezu nothwendige Capital nicht beschaffen könne und wegen der Rücksicht auf den Reingewinn den Aufgaben der Verwaltung nicht gewachsen sei; beides wird durch die Erfahrung widerlegt. — Als Ausfluss der Staatshoheit (im Gegensatz zum Regal) kann indessen der Bau und Betrieb von Eisenbahnen gleichfalls nicht bezeichnet werden, sondern nur die Verwaltung und gesetzliche Regelung des gesammten Eisenbahnwesens.

(6) Rau, Lehrbuch II. §. 263. v. Mohl, Polizeiwissenschaft 3. Aufl. II. p. 425 ff. Gneist, Verwaltung, Justiz, Rechtsweg p. 513.

(7) Daher sind die zunächst für Privatbahnen erlassenen gesetzlichen Bestimmungen der Sache nach auch auf die Staatsbahnen anzuwenden. S. auch Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 198 Anm. 1. Vogt, Deutsche Vierteljahrsschrift 1859 Heft 1 p. 1—64. Koch a. a. O. II. §. 134 ff. Beschorner, Eisenbahnrecht p. 1 ff. Bessel-Kühlwetter a. a. O. II. p. 1—18. Zachariae, Deutsches Staats- und Bundesrecht II. §. 192. Batbie, Droit public et administratif 3. edit. 1869 p. 459 ff.

§. 420.

Zur Begründung einer öffentlichen Eisenbahn durch Privatunternehmer ist in jedem Falle die besondere Genehmigung der obersten Staatsgewalt erforderlich (1). Dieselbe erstreckt sich 1) auf die Bewilligung zu den Vorarbeiten (Vor-, Projectirungsconcession), welche von den betreffenden Grundeigenthümern auf ihrem Grund und Boden gegen Entschädigung gestattet werden müssen (2); 2) auf die Bewilligung zum Bau und Betrieb der Bahn (Eisenbahnconcession), welche regelmässig dem Staatsoberhaupte selbst vorbehalten ist (3). Das Gesuch um letztere muss enthalten (4): a) den Nachweis der erlangten Projectirungsconcession; b) die Darlegung der Vortheile der projectirten Bahn für das öffentliche Interesse; c) den gehörig ausgearbeiteten Plan des ganzen Unternehmens, sowie das Project nebst Kostenanschlag und Zeitangabe für den Beginn und die Vollendung des Baues; d) die Darlegung der Art und Weise für die Beschaffung der erforderlichen Geldmittel (5); e) die Geschäftsführung und Leitung in ihren wesentlichen Grundzügen, insbesondere, im Falle das Unternehmen ein gesellschaftliches ist, den Inhalt der der öffentlichen Genehmigung unterliegenden Gesellschaftsstatuten (6); f) unter Umständen kann auch die Erlegung einer Caution sowie der Nachweis darüber gefordert werden, dass bereits ein hinlänglicher Fond für das Unternehmen gesichert sei (7). Die Ertheilung der Concession, welche vom Standpunkte der bestehenden Gesetze und etwa vorhandener Privatrechte zu prüfen ist und wobei neben den wirthschaftlichen auch die politischen und militärischen Interessen zu erwägen sind, wird nur auf eine bestimmte Zeitdauer (8) gegeben, nach deren Ablauf entweder das Eigenthum der Bahn (Grund und Boden und Bauwerke) mit Ausschluss des Mobiliarvermögens und der zum Betriebe erforderlichen Einrichtungen und Realitäten, welche letzteren gegen Entschädigung mit übernommen werden können, unentgeltlich auf den Staat übergeht oder gegen Entschädigung von diesem erworben werden kann (
Abgesehen hievon kann jedoch auch vertragsmässige Uebernahme

der Ausführung und des Betriebes von Privatbahnen durch den Staat stattfinden (10).

(1) Preussen, Gesetz vom 3. Nov. 1838 §. 1—5. Circular-Rescript vom 30. Nov. 1838 nebst Instruction. Hannover, Verordnung vom 29. März 1856 §. 2. Oestreich, Gesetz vom 14. Sept. 1854 §. 1. Bayern, Verordnung vom 20. Juni 1855 §. 1. Beschorner a. a. O. §. 13. Bessel-Kühlwetter a. a. O. I. §. 1–14. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 468. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 197. Koch a. a. O. II. §. 134. Michel a. a. O. p. 23—25. Gleiche Genehmigung des Staates ist auch erforderlich für die Verschmelzung mehrerer Eisenbahngesellschaften zu einer gemeinsamen Unternehmung. Vgl. z. B. die K. Preuss. Bestätigung des Vertrages zwischen der Düsseldorf-Elberfelder und der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft vom 9. Juni 1857 (G. S. p. 475). Unrichtig ist die Ableitung der Nothwendigkeit der Concession aus der dem Staate zustehenden Genehmigung der Actiengesellschaften und der Zulassung zur Expropriation, wie noch Rau, Lehrbuch II. §. 260 aufstellt; der Grund liegt vielmehr in dem öffentlichen Character der Eisenbahnen als allgemeiner Verkehrsanstalten. Wenn eine Eisenbahn das Gebiet mehrerer Staaten durchzieht, ist die gemeinsame Regelung der Verhältnisse durch Staatsverträge nothwendig. Vgl. z. B. den Vertrag zwischen Preussen und Russland vom 14. Febr. 1857 betr. die Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Königsberg und St. Petersburg; zwischen Preussen und Oldenburg vom 1. April 1857 wegen Herstellung einer Eisenbahn von Bingerbrück durch das Fürstenthum Birkenfeld nach Neunkirchen; zwischen Preussen und Hessen-Homburg vom 7. Mai 1857 über die Rhein-Nahebahn. Ueber den Einfluss der Reichsverfassung in dieser Hinsicht s. unten §. 424.

(2) Die Vorconcession verleiht an sich noch kein Recht auf die Eisenbahnconcession selbst und kann daher gleichzeitig mehreren Bewerbern ertheilt werden; sie erlischt mit dem Ablauf des vorgesetzten Zeitraumes und bei Nichterfüllung der daran geknüpften Bedingungen. Die Vorarbeiten begreifen auch in sich die vorbereitenden Massregeln für die Bildung der Gesellschaft, durch welche das Unternehmen ausgeführt werden soll. Preussen, Gesetz vom 11. Mai 1843. Kurhessen, Gesetz vom 2. Juli 1846 §. 6. Hannover, Verordnung vom 29. März 1856 §. 3. Oestreich, Gesetz vom 14. Sept. 1854 §. 1—4. Bayern, Verordnung vom 20. Juni 1855 §. 1 — 4. Koch a. a. O. I. p. 7. Bessel-Kühlwetter a. a. O. p. 15. Michel a. a. O. p. 24. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 197. Stein, Handbuch p. 215. — Ueber die Zuziehung der Bergbehörden und der Bergwerksinteressenten bei der Projectirung von Eisenbahnen vgl. das Preuss. Rescript vom 13. Juli 1867; ein Widerspruchsrecht gegen die Ausführung einer Eisenbahn steht ihnen nicht zu. Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 153. Oestreich, Verordnung vom 2. Jan. 1859. Michel a. a. O. §. 29.

(3) Preussen, Gesetz vom 3. Nov. 1838 §. 3 — 5. Hannover, Verordnung vom 29. März 1856 §. 6. Kurhessen, Expropriationsgesetz vom 2. Juli 1846 §. 1. Oestreich, Gesetz vom 14. Sept. 1854 §. 2. Bayern, Verordnung vom 20. Juni 1855 §. 2. Sachsen-Gotha Expropriationsgesetz vom 28. April 1842 §. 1. Braunschweig, Verordnung vom 4. Mai 1835 §. 1. Mecklenburg-Schwerin, Verord-

nung vom 6. Jan. 1842 §. 1. Die Genehmigung der Bahnlinie in ihrer vollständigen Durchführung durch alle Zwischenpunkte bleibt der obersten Regierungsbehörde für das Verkehrswesen vorbehalten. Das jedem Staate für sein Gebiet vorbehaltene Concessionsrecht ist nunmehr unter gewissen Voraussetzungen durch die Reichsverfassung von 1871 art. 41 aufgehoben; vgl. unten §. 424.

(4) Preussen, Gesetz vom 3. Nov. 1838 §. 1. Hannover, Verordnung vom 29. März 1855 §. 5. Oestreich, Gesetz vom 14. Sept. 1854 §. 5. Bayern, Verordnung vom 20. Juni 1850 §. 5.

(5) Ohne ausdrückliche Genehmigung des Staates durften für Eisenbahnunternehmungen, ausgenommen für Deckung der vorläufigen Kosten, weder Actienzeichnungen eröffnet noch Anmeldungen dafür angenommen werden und sollten Verträge über Actienpromessen, Interimsscheine und sonstige auf Eisenbahnunternehmungen bezügliche Papiere vor Einzahlung des vollen Betrages nichtig sein, wenn sie nicht sofort von beiden Theilen Zug um Zug erfüllt würden. Preussen, Rescript vom 23. Sept. 1840 und 24. Mai 1844. Aufgehoben durch Gesetz vom 1. Juni 18[illegible]. Eisenbahnunternehmungen sind ohne besondere Bewilligung der Regierung nicht berechtigt, Anleihen mit Ausgabe von Obligationen oder in Form von Actienemissionen oder Aufzahlungen auf die früheren Actien abzuschliessen. Oestreich, Gesetz vom 14. Sept. 1854 §. 10. Preussen, Gesetz vom 3. Nov. 1838 §. 6. Auch zur Contrahirung von schwebenden Schulden und zum Abschluss von Kauf- und Lieferungsgeschäften, bei dem das Kaufgeld nicht in den verfügbaren Kassenbeständen und laufenden Betriebsüberschüssen seine Deckung findet, wird die Genehmigung der Staatsbehörde erfordert. Preussen, Rescript vom 19. April 1857. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 469 Anm. 3. Die Betheiligung des Staates an Actienbahnen durch Einlage von Capital ist ebensowenig ausgeschlossen wie bei den Banken. Rau, Lehrbuch II. §. 262. Die Formen der Staatshülfe im Allgemeinen sind: Subvention; Uebernahme eines Theiles der Actien unter Dividendenverzicht; Herstellung des Unterbaues oder unentgeltliche Lieferung des Areals; Zollfreiheit für Bau- und Betriebsmaterialien; Zinsgarantie. Schäffle, System §. 267.

(6) Bezüglich der Verwaltungsorgane kommen bei Actienbahnen die gewöhnlichen Grundsätze zur Anwendung, analog wie bei den Banken (oben §. 389 ff.). S. auch Beschorner a. a. O. §. 45 ff. — Activen Staatsbeamten ist nicht gestattet, bei der Gründung von Actien- und anderen Erwerbsgesellschaften sich zu betheiligen oder bei deren Verwaltung solche Stellen anzunehmen, mit welchen der Bezug von Gewinnantheilen, Präsenzgeldern, Remunerationen oder sonstigen Emolumenten verbunden ist. Oestreich, Erlass vom 1. März 1860 und 5. Nov. 1859. Michel a. a. O. p. 37. Neuerdings auch in Bayern.

(7) Oestreich, Gesetz vom 14. Sept. 1854 §. 5. Bayern, Verordnung vom 20. Juni 1855 §. 6. Hannover, Verordnung vom 29. März 1856 §. 5.

(8) Der Termin für die Dauer der Concession, welche regelmässig zwischen 30 — 90 oder 99 Jahren festgesetzt wird, beginnt mit dem Tage, an welchem die Bahn ganz oder theilweise der Benützung des Publicums

übergeben wird. Bayern, Verordnung vom 20. Juni 1855. §. 7. Oestreich, Gesetz vom 14. Sept. 1854 §. 7. Michel a. a. O. §. 3.

(9) Vgl. Preussen, Gesetz vom 3. Nov. 1838 §. 42. Preussisch-Sächsischer Vertrag vom 12. Dec. 1856 betr. die Leipzig-Bitterfelder Bahn art. 18. K. Sächs. Concessionsdecret für die Leipzig-Bitterfelder Bahn vom 27. Jan. 1857 §. 23. Hannover, Verordnung vom 29. März 1856 §. 31. Oestreich, Gesetz vom 14. Sept. 1854 §. 7. 8. Bayern, Verordnung vom 20. Juni 1855 §. 7. Die Entschädigung besteht entweder in dem Ersatz des Anlagecapitals oder in dem 25 fachen Betrag der Dividende. Michel a. a. O. §. 23. Schäffle, System §. 266.

(10) S. z. B. den Vertrag zwischen der Preussischen Staatsregierung und der Wilhelmsbahngesellschaft vom 22. April 1857 (G. S. p. 428).

§. 421.

Mit der Concession zum Bau und Betriebe einer öffentlichen Eisenbahn werden auf den Unternehmer regelmässig, soweit nicht die Concessionsurkunde im einzelnen Falle ein Anderes festsetzt, folgende Befugnisse übertragen: 1) das Recht, eine Eisenbahn nach der in dem genehmigten Projecte vorgezeichneten Richtung (zwischen den festgesetzten Endpunkten) zu bauen; ein ausschliessliches Vorrecht des Transportbetriebes auf der betreffenden Strecke ist darin nicht enthalten, insbesondere können sowohl Parallel- und Concurrenz-, als auch Zweig- und Fortsetzungsbahnen vom Staate anderweit gebaut oder concessionirt werden (1); 2) das Recht der Enteignung des zum Baue und Betriebe nothwendigen Areals, sowie zur zeitlichen Benützung fremden Grundeigenthums für die Bedürfnisse des Bahnbaues gegen Entschädigung (2); 3) das Recht, auf der erbauten Bahn Personen und Waaren zu befördern, soweit der bezügliche Transport nicht der Postanstalt ausschliesslich durch das Gesetz vorbehalten ist (3); 4) soferne mit dem Eisenbahnunternehmen die Gründung einer Actiengesellschaft verbunden ist, erlangt diese durch die Concession die Rechte einer juristischen Person (4); 5) in der Concession ist eine Garantie des Staates für die aus der Bahn erwarteten Vortheile, sowie die Zusicherung einer Entschädigung für etwaige Verluste an sich nicht enthalten (5); selbst die allenfallsige Zerstörung der Bahn oder ihres Zubehörs im Kriege durch Freundes- oder Feindeshand, sowie die auf gleiche Weise erfolgende Hemmung oder Schliessung des Betriebes, auch als blosse Vorsichtsmassregel, begründet keinen Rechtsanspruch aus öffentlichen Mitteln, soferne nicht mit der Zerstörung eine Zwangsenteignung verbunden oder eine Entschädigung für Kriegsschäden durch die Landesgesetze zugesichert ist (6); 6) das Recht der Ausübung der Bahnpolizei auf dem der Bahn zugehörigen Gebiete (7).

(1) Reichsverfassung von 1871 art. 41. Eine andere Bestimmung galt regelmässig in den früheren Gesetzen bezüglich der Concurrenzbah-

nen. S. Preussen, Gesetz vom 3. Nov. 1838 §. 44. Hannover, Verordnung vom 29. März 1856 §. 8. Bayern, Verordnung vom 20. Juni 1855 §. 9. K. Sächs. Concessionsdecret für die Leipzig-Bitterfelder Bahn vom 27. Jan. 1857 §. 2. So auch in Oestreich, Gesetz vom 14. Sept. 1854 §. 9. Als Concurrenzbahnen werden diejenigen bezeichnet, welche dieselben Endpunkte ohne Berührung neuer strategisch, politisch oder commerciell wichtiger Zwischenpunkte in Verbindung bringen.

(²) Dieses Recht erstreckt sich auf den ganzen Umfang des Bahnbetriebs, also auch auf Bahnhöfe und Häfen, wenn letztere als Bestandtheil einer Bahn angelegt werden sollen; ferner auf Schneeschutzvorrichtungen, zuweilen auch auf Baumaterialien (Kies, Feldsteine, Sand). Preussen, Gesetz vom 3. Nov. 1838 §. 7. 9 ff. Cab.-Ordre vom 11. Juni 1825. Preuss.-Sächs. Vertrag vom 12. Dec. 1856 betr. die Leipzig-Bitterfelder Bahn art. 14. Hannover, Gesetz vom 8. Sept. 1840 und 6. Aug. 1844. Verordnung vom 29. März 1856 §. 8. Bekanntmachung vom 15. Mai 1857 betr. die Errichtung eines Hafens und Bahnhofes an dem Ausflusse der Geeste. K. Sachsen, Gesetz vom 3. Juli 1835. Verordnung vom 24. Dec. 1856 und 24. Juni 1857. Concessionsdecret für die Sächsisch-Schlesische Eisenbahngesellschaft vom 22. Aug. 1844 §. 4. Oestreich, Gesetz vom 14. Sept. 1854 §. 9. Bayern, Verordnung vom 20. Juni 1855 §. 9. Beschorner a. a. O. p. 92 ff. Bessel-Kühlwetter a. a. O. I. p. 24—132. Koch a. a. O. I. p. 8 ff. Michel a. a. O. §. 26. Vgl. auch oben §. 196.

(³) Oestreich, Gesetz vom 14. Sept. 1854 §. 9. Bayern, Verordnung vom 20. Juni 1855 §. 9. Hannover, Verordnung vom 29. März 1856 §. 8. 22. K. Sachsen, angef. Concessionsdecret vom 22. Aug. 1844 §. 8. Preussen, Gesetz vom 3. Nov. 1838 §. 26; nach letzterem Gesetze §. 27 ff. kann nach dem Ablauf der ersten 3 Jahre die Concession zum Transportbetriebe auf bereits bestehenden Bahnen auch anderen Unternehmern in Concurrenz mit der Eisenbahngesellschaft ertheilt werden, gegen Entrichtung des Bahngeldes oder der zu regulirenden Vergütung. S. auch den Eisenbahnvertrag zwischen Preussen und Anhalt-Köthen vom 26. April 1839 art. 5. Preuss. Rescript vom 14. April 1855 und Min.-Erklärung vom 18. Juli 1857 betr. die Eisenbahnen zwischen Berlin-Köthen, Magdeburg-Leipzig, Bitterfeld-Dessau. Bessel-Kühlwetter a. a. O. II. §. 134—136. — Die Beförderung der eigenen Dienstcorrespondenz auf der Bahn durch die eigenen Organe der Bahnverwaltung wird dadurch nicht beanstandet. Oestreich, Min.-Erlass vom 6. Juni 1849 und 15. Febr. 1850. Michel a. a. O. p. 29. — Vgl. noch unten sub. V.

(⁴) Preussen, Gesetz vom 3. Nov. 1838 §. 3. Angef. Vertrag zwischen Preussen und Anhalt-Köthen vom 26. April 1839 art. 2. Bayern, Verordnung vom 20. Juni 1855 §. 11.

(⁵) Anders, wenn der Staat durch besondere Verpflichtung solche Garantien, namentlich für ordentliche Verzinsung und Amortisirung des Anlagecapitals übernimmt. Oestreich, Gesetz vom 14. Sept. 1854 §. 10. Concessionsurkunde der Kaiserin Elisabeth-Eisenbahngesellschaft vom 8. März 1856 §. 11. Bayern, Gesetz vom 25. Aug. 1843 betr. die Uebernahme einer Zinsengewährschaft für die Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn. Beschorner, Eisenbahnrecht p. 14. Michel a. a. O. §. 5. Schäffle, System §. 267. Jaques, Die Rechtsverhältnisse der mit

Zinsengarantie versehenen Eisenbahngesellschaften und die Oestreich. Eisenbahnpolitik Wien 1864. Vgl. auch über die Zinsgarantien Bayr. Eisenbahnen Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht §. 197 Anm. 3; über die Preuss. Eisenbahnen v. Rönne, Wegepolizei p. 7 und Sachregister zur Preuss. Gesetzsammlung s. v. Staatsgarantie.

(6) Preussen, Gesetz vom 3. Nov. 1838 §. 43. Bayern, Verordnung vom 20. Juni 1855 §. 9. Hannover, Verordnung vom 29. März 1856 §. 29. K. Sachsen, Concessionsdecret für die Sächsisch-Schlesische Eisenbahn vom 22. Aug. 1844 §. 16; für die Leipzig-Bitterfelder Bahn vom 27. Jan. 1857 §. 20. Koch a. a. O. II. p. 500. Dies ist besonders wichtig für Eisenbahnen, welche durch Festungswerke hindurch gebaut sind.

(7) Dies erstreckt sich auch auf den Erlass strafpolizeilicher Bestimmungen. Preussen, Gesetz vom 3. Nov. 1838 §. 23. Gesetz vom 14. Mai 1852. Rescript vom 23. Oct. 1860 und 7. Juni 1866. Vertrag zwischen Preussen und Anhalt vom 26. April 1839 art. 4. Bayern, Verordnung vom 20. Juni 1855 §. 10. Mecklenburg-Schwerin, Verordnung vom 24. Oct. 1864 §. 4 betr. die Friedrich-Franz-Bahn.

§. 422.

Die Verwaltung der Bahn steht an sich dem Unternehmer zu, wobei regelmässig (bei Actiengesellschaften) die Grundsätze der Verfassung solcher Gesellschaften zur Anwendung kommen (1). Dieselbe ist den in den allgemeinen Gesetzen und in der Concession besonders enthaltenen Vorschriften, sowie den zuständigen Anordnungen der Behörden unterworfen (2). Insbesondere sind hiebei folgende Verbindlichkeiten zu erfüllen: 1) vor dem Anfang des Baues sind die Detailpläne zur Genehmigung vorzulegen (3); 2) die Bahn hat allen Schaden zu vergüten, der durch den Eisenbahnbau im öffentlichem und Privatvermögen veranlasst wird, und Vorkehrungen zu treffen, dass Personen und angrenzende Grundstücke weder während des Baues noch in der Folge durch den Betrieb Schaden erleiden (4); 3) bei Unternehmungen, welche gleichzeitig eine grosse Arbeiterzahl beschäftigen, ist für deren Unterbringung und Verpflegung, sowie auch für die Behandlung erkrankter oder verunglückter Arbeiter zu sorgen und sind die Kosten für ausserordentliche polizeiliche Aufsicht und ärztliche Visitation nach Festsetzung der Polizeibehörden zu übernehmen (5); 4) die Bahnverwaltung hat die allgemeinen Bauvorschriften, sowie alle besonderen Vorschriften zur Sicherung der Bahn und des Publicums während der Bauführung und später zu vollziehen (6); 5) den Betrieb der Bahn nach den Bedürfnissen des Verkehres und den hiefür erlassenen allgemeinen und besonderen Anordnungen einzurichten (7); 6) vor der Eröffnung der Fahrten die Genehmigung der obersten Staatsbehörde hiezu einzuholen, der eine genaue technische Prüfung

der Bahn und des Betriebsmaterials vorauszugehen hat [8]; 7) das Transportmaterial und den Bahnkörper fortwährend in ganz entsprechendem Zustande zu erhalten [9]; 8) für den Betriebs- und Polizeidienst nur befähigtes und zuverlässiges Personal aufzunehmen [10]; 9) mit den angrenzenden Bahnen in Betreff der Fahrordnung, des Anschlusses, der wechselseitigen Benützung der Bahn und der Betriebsmittel und überhaupt bezüglich der Ordnung der beiderseitigen Verkehrsverhältnisse Einvernehmen zu pflegen, widrigenfalls die Regierung selbständige Vorkehrungen trifft [11]; 10) die Vergütung für den Personen- und Waarentransport (Tarif, Bahngeld) [12], die Nebengebühren, ferner der Fahrtenplan, die Fahrgeschwindigkeit und jede Aenderung darin unterliegen der Genehmigung der obersten Staatsbehörde und sind periodisch zu revidiren und öffentlich bekannt zu machen [13]; 11) die Benützung der Bahn von Seiten der Postanstalt bleibt bei allen Fahrten vorbehalten und muss die Beförderung der Postsendungen und der sie begleitenden Postbeamten nach den jedesmaligen Bestimmungen der Postverwaltung erfolgen, auch ist der Bahnbetrieb mit den Bedürfnissen des Postverkehres möglichst in Uebereinstimmung zu bringen [14]; 12) die Errichtung einer Telegraphenleitung längs der Bahn auf dem zu ihr gehörigen Areal oder die Benützung ihrer eigenen Telegraphen-Einrichtungen ist unentgeltlich zu gestatten [15]; 13) Transporte für militärische Zwecke sind nach dem Verlangen der Militärverwaltung, nöthigenfalls durch ausserordentliche Fahrten einzurichten; die Uebernahme des Transportes von Truppen oder Militärbedürfnissen anderer Staaten unterliegt der Genehmigung der einheimischen Regierung [16]; 14) die durch die Zollverhältnisse bedingten Vorschriften sind nach den besonderen Reglements hierüber genau zu beobachten [17]; endlich 15) alle herkömmlichen und gesetzmässigen Staats- und öffentliche Lasten und Steuern zu tragen, die auf dem Bahneigenthum und Betriebe ruhen [18].

(1) A. D. H. G. B. II. 3 art. 207 ff. Bundesgesetz vom 11. Juni 1870 (auch in Bayern eingeführt zufolge Reichsgesetz vom 22. April 1871 §. 10). Vgl. auch oben die analogen Einrichtungen der Bankanstalten §. 389 ff.

(2) Koch a. a. O. II. §. 135. Insbesondere unterliegen die Eisenbahnen zufolge der Reichsverfassung der Gesetzgebung und Beaufsichtigung der Reichsgewalt; unten §. 424.

(3) Insbesondere kommen hier in Betracht die horizontale und verticale Projection, die Steigungen und Krümmungen, Brücken und Durchlässe, Ober- und Unterbau, Spur- und Geleisweite, Anhaltepunkte, Bahnhöfe; in neueren Concessionen werden die Bahnen häufig verpflichtet, die Bahnfläche für 2 Geleise herzustellen, namentlich wo die spätere Anlegung eines solchen den Bahnbetrieb beeinträchtigen würde, wie bei Tun-

nels, Felseneinschnitten etc. Preussen, Gesetz vom 3. Nov. 1838 §. 4. Oestreich, Gesetz vom 14. Sept. 1854 §. 10. Bayern, Verordnung vom 20. Juni 1855 §. 10. Hannover, Verordnung vom 29. März 1856 §. 10. K. Sachsen, Concessionsdecret für die Sächsisch-Schlesische Bahn vom 22. Aug. 1844 §. 5. 7; für die Leipzig-Bitterfelder Bahn vom 27. Jan. 1857 §. 7. v. Mohl, Polizeiwissenschaft II. p. 439. Michel a. a. O. §. 27. Volz, die Behandlung des Eisenbahnbaues in Baden, Tüb. Zeitschrift 1844 p. 87.

(4) Preussen, Gesetz vom 3. Nov. 1838 §. 25. Ob.-Trib.-Erk. vom 20. Oct. 1851 (Striethorst, Archiv III. p. 300). Oestreich, Gesetz vom 14. Sept. 1854 §. 10. Bayern, Verordnung vom 20. Juni 1855 §. 10. Hannover, Verordnung vom 29. März 1856 §. 12. Koch a. a. O. I. §. 62. II. §. 133. Bessel-Kühlwetter a. a. O. p. 141. Beschorner, Eisenbahnrecht p. 273—280. Die Haftpflicht für Beschädigungen tritt auch dann ein, wenn kein besonderes Verschulden der Bahnverwaltung, welche hiebei für ihr gesammtes Dienstpersonal unbedingt einzustehen hat, vorliegt, ausgenommen bei eigenem Verschulden des Beschädigten oder unabwendbarem äusserem Zufalle.

(5) Preussen, Verordnung vom 21. Dec. 1846 betr. die beim Baue von Eisenbahnen beschäftigten Arbeiter. Verordnung vom 19. Aug. 1867. Hannover, Verordnung vom 29. März 1856 §. 11. 13. K. Sachsen, angef. Concessionsdecret vom 22. Aug. 1844 §. 13. Bayern, Verordnung vom 20. Juni 1855 §. 10. Armenpflegegesetz vom 29. April 1869 art. 21.

(6) Z. B. betreffs der Einfriedung oder Absperrung, wo die Bahn über einen öffentlichen Weg, Damm oder Brücke geführt wird, u. dgl. Oestreich, Gesetz vom 14. Sept. 1854 §. 10. Bayern, Verordnung vom 20. Juni 1855 §. 10. Hannover, Verordnung vom 29. März 1856 §. 12.

(7) Preussen, Gesetz vom 3. Nov. 1838 §. 49. Oestreich, Gesetz vom 14. Sept. 1854 §. 10. Bayern, Verordnung vom 20. Juni 1855 §. 10. Hannover, Verordnung vom 29. März 1856 §. 16. K. Sachsen, Concessionsdecret für die Leipzig-Bitterfelder Bahn vom 27. Jan. 1857 §. 8. 13. Mecklenburg-Schwerin, Verordnung vom 24. Oct. 1864 betr. die Friedr.-Franz-Bahn §. 5. 7. Vgl. unten sub 3. Die im Widerspruch mit den genehmigten Betriebsreglements und Tarifen abgeschlossenen Transportverträge sind für die Betheiligten unverbindlich, da der Gesichtspunkt privatrechtlicher Vereinbarung hier unanwendbar ist; ebenso ist der Verzicht auf die Anwendung der gesetzlich gültigen Bestimmungen nichtig. Koch a. a. O. II. p. 497.

(8) Preussen, Gesetz vom 3. Nov. 1838 §. 22. Hannover, Verordnung vom 29. März 1856 §. 15. Bayern, Verordnung vom 20. Juni 1855 §. 10. Oestreich, Betriebsordnung vom 16. Nov. 1851 §. 1. 2.

(9) Preussen, Gesetz vom 3. Nov. 1838 §. 24. Hannover, Verordnung vom 29. März 1856 §. 17. K. Sachsen, angef. Concessionsdecret vom 22. Aug. 1844 §. 7. Bayern, Verordnung vom 20. Juni 1855 §. 10. Oestreich, Betriebsordnung vom 16. Nov. 1851 §. 3.

(10) Die Wahl der zur Handhabung der Bahnpolizei bestimmten Beamten unterliegt der widerruflichen Bestätigung des Staates. Preussen, Eisenbahngesetz vom 3. Nov. 1838 §. 23. Vertrag zwischen Preus-

sen und Anhalt vom 26. April 1839 art. 4. Hannover, Verordnung vom 29. März 1856 §. 19. Bayern, Verordnung vom 20. Juni 1855 §. 10. Oestreich, Betriebsordnung vom 16. Nov. 1851 §. 3. Auch bezüglich der höheren Eisenbahnbetriebsbeamten kann der Vorbehalt der Bestätigung gemacht werden, welche im Falle des Missverhaltens zurückgezogen werden kann. Eine Analogie hiefür bietet die Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 53. Michel a. a. O. §. 9. Die Anstellung von Ausländern im Bahndienst ist an sich freigestellt; dieselben sind hinsichtlich ihrer Dienstpflichten den inländischen Gesetzen unterworfen. Concessionsurkunde der Pr.-Oestr. Staatseisenbahngesellschaft vom 1. Jan. 1855. Michel a. a. O. p. 43. Besondere Vorschriften bestehen hinsichtlich der Qualification der Locomotivführer und Maschinisten, die nur auf Grund specieller practischer Ausbildung und vorschriftsmässiger Prüfung angestellt werden dürfen. Oestreich, Verordnung vom 11. Febr. 1854, 7. Mai 1855 und 15. Sept. 1858. Besondere Berücksichtigung der gedienten Militärpersonen bei der Anstellung im niederen executiven Dienste. Oestreich, Verordnung vom 19. Dec. 1853. Preussen, Staatsminist.-Beschluss vom 19. Nov. 1851 und Bekanntmachung des Kriegsministeriums vom 14. Jan. 1852. Bessel-Kühlwetter a. a. O. II. p. 64. Den verschiedenen Classen des Betriebspersonals müssen Dienstinstructionen ertheilt werden, welche die ihnen obliegenden Pflichten und die zur Erhaltung der Ordnung, Sicherheit und Regelmässigkeit des Betriebs geeigneten Weisungen genau und umständlich bezeichnen. Oestreich, Betriebsordnung vom 16. Nov. 1851 §. 3. 14. 62. Michel a. a. O. §. 10. Ueber Uniformirung der Bahnbeamten vgl. Oestreich, Verordnung vom 3. April 1857. Preussen, Erlass vom 30. Nov. 1853. Michel a. a. O. §. 12. Bessel-Kühlwetter a. a. O. II. §. 93.

([11]) Insbesondere müssen auch die für den Anschluss anderer Bahnen (Fortsetzungsbahnen) oder das Kreuzen etc. nothwendigen baulichen Einrichtungen auf deren Kosten nach Anordnung der Staatsbehörde zugelassen oder beschafft werden. Preussen, Gesetz vom 3. Nov. 1838 §. 45. Oestreich, Gesetz vom 14. Sept. 1854 §. 10. Bayern, Verordnung vom 20. Juni 1855 §. 10. Mecklenburg, Verordnung vom 24. Oct. 1864 §. 11. K. Sachsen, Concessionsdecret für die Sächsisch-Schlesische Bahn vom 22. Aug. 1844 §. 7. 14; für die Leipzig-Bitterfelder Bahn vom 27. Jan. 1857 §. 6. 18. S. auch unten §. 424.

([12]) Oestreich, Gesetz vom 14. Sept. 1854 §. 10. Bayern, Verordnung vom 20. Juni 1855 §. 10; nach dem Gesetze vom 23. Mai 1846 sollen die Tarife für Personen, Waaren und jeden anderen Transport in ihren Maximalbeträgen von Budgetperiode zu Budgetperiode unter Zustimmung des Landtags festgesetzt werden. Eingehende zum Theil abweichende Bestimmungen enthält das Preuss. Gesetz vom 3. Nov. 1838 §. 29—35; doch hat auch hier in fast allen Statuten die Regierung sich das Recht der Tarifgenehmigung vorbehalten. Bessel-Kühlwetter a. a. O. II. §. 138. Mecklenburg, Verordnung vom 24. Oct. 1864 §. 6. Preuss.-Sächs. Vertrag betr. die Leipzig-Bitterfelder Bahn von 1856 art. 6. 7. Reichsverfassung von 1871 art. 45; hienach ist insbesondere auf möglichste Gleichmässigkeit und Herabsetzung der Tarife hinzuwirken (§. 424). Bei den Staatsbahnen soll nach den allgemeinen Grundsätzen (vgl. oben §. 409. 413) der Ertrag des Bahngeldes die Kosten der Unterhaltung und Verwaltung nicht übersteigen. Bei der Festsetzung

des Tarifs auf den Actienbahnen wird auf die Rentabilität der Bahn, auf die Tarife der Nachbarbahnen und alle einschlagenden Verhältnisse angemessene Rücksicht genommen; es bleibt der Regierung vorbehalten, wenn der reine Ertrag $15^0/_0$ des Einlagecapitals übersteigt, auf eine billige Herabsetzung der Transportpreise hinzuwirken. Oestreich, Gesetz vom 14. Sept. 1854 §. 10; in mehreren Concessionsurkunden sind jedoch der Regierung noch weitergehende Befugnisse eingeräumt. Nach dem Preuss. Gesetze vom 3. Nov. 1838 §. 40 soll nach vollendeter Amortisation der Ertrag der Unternehmung die Kosten der Unterhaltung und Verwaltung nicht übersteigen; aufgehoben durch Gesetz vom 21. Mai 1859. Auch wo in den Gesetzen oder Statuten das Recht der Genehmigung insbesondere Erniedrigung des Tarifs der Regierung nicht ausdrücklich vorbehalten ist, folgt es doch aus der Natur der Sache von selbst und es kann das Moment eines wohlerworbenen Rechtes auch hier nicht entgegengehalten werden, um die Erträgnisse einer Bahn für die Gesellschaftsmitglieder auf einer gewissen Höhe zu erhalten. A. M. Koch a. a. O. II. p. 498. Was vom Betrieb überhaupt (Anm. 7), gilt insbesondere auch vom Tarif; es sind also Tarifbestimmungen, welche dem Gesetze zuwider laufen oder welche die öffentliche Genehmigung nicht erhalten haben, und die auf Grund derselben abgeschlossenen Verträge unverbindlich. Verschiedene Arten der Tarife: Maximal-, Normal-, Particular-, Abonnements-, Differentialtarife. Vgl. über Tarifwesen Schäffle, System §. 268. Scholtz, Die Preuss. Eisenbahnen in Rücksicht auf das Tarifwesen. Ratibor 1869. Perrot, Die Reform des Eisenbahnwesens im Sinne des Penny-Portos Bremen 1869 und im deutschen Handelsblatt von 1871 Nr. 22.

(13) Bayern, Verordnung vom 20. Juni 1855 §. 10. Oestreich, Betriebsordnung vom 16. Nov. 1851 §. 4—6. 66. Hannover, Verordnung vom 29. März 1856 §. 21. Preuss.-Sächs. Vertrag betr. die Leipzig-Bitterfelder Bahn vom 12. Dec. 1856 art. 6. K. Sachsen, Concessionsdecret für die Sächsisch-Schlesische Bahn vom 22. Aug. 1844 §. 10; für die Leipzig-Bitterfelder Bahn vom 27. Jan. 1857 §. 9. Mecklenburg, Verordnung betr. die Friedr.-Franz-Bahn vom 24. Oct. 1864 §. 9.

(14) Reichsgesetz betr. das Postwesen vom 28. Oct. 1871 §. 4. Preussen, Gesetz vom 3. Nov. 1838 §. 36. 37. Reglement vom 1. Jan. 1868 über die Verhältnisse der Post zu den Staatseisenbahnen. Hannover, Verordnung vom 29. März 1856 §. 22. Oestreich, Gesetz vom 14. Sept. 1854 §. 10. Betriebsordnung vom 16. Nov. 1851 §. 68. 69. Bayern, Verordnung vom 20. Juni 1855 §. 10. Bessel-Kühlwetter a. a. O. II. p. 141—187. Michel a. a. O. §. 15. Für den Schaden, der einer Gesellschaft durch Anordnungen der Regierung aus diesem Grunde entsteht, kann sie keine Vergütung beanspruchen. Preuss. Ob.-Trib. Erk. vom 7. Sept. 1855. Die entgegengesetzte Ansicht (Bessel-Kühlwetter a. a. O. II. §. 129. Beschorner a. a. O. p. 294) beruht auf der unrichtigen Anwendung des Begriffs eines wohlerworbenen Rechtes, als welches eine bestimmte in einem gewissen Zeitpunkt geltende Einrichtung des Betriebes offenbar nicht gelten kann. S. auch Koch a. a. O. II. p. 495.

(15) Hannover, Verordnung vom 29. März 1856 §. 24. Oestreich, Gesetz vom 14. Sept. 1854 §. 10. Bayern, Verordnung vom 20. Juni 1855 §. 10. Beschluss des Bundesrathes des Nordd. Bundes vom

21. Dec. 1868. J. Ludewig, Die Telegraphie in staats- und privatrechtlicher Beziehung Leipz. 1872 p. 54 ff. Zur Anlegung einer Telegraphenlinie für fremde Regierungen ist die Genehmigung der Localregierung erforderlich.

(16) Oestreich, Betriebsordnung vom 16. Nov. 1851 §. 69. 70. Gesetz vom 14. Sept. 1854 §. 10. Bayern, Verordnung vom 20. Juni 1855 §. 10. Hannover, Verordnung vom 29. März 1856 §. 23. Mecklenburg, Verordnung vom 24. Oct. 1864 §. 10. Reichsverfassung von 1871 art. 47. Koch a. a. O. II. p. 500. Die einzelnen Fälle, in welchen die Bahnen zu solchen Leistungen verpflichtet sind, und der Umfang derselben wird von der Staatsgewalt lediglich im öffentlichen Interesse bestimmt; die Vergütung dafür ist entweder besonderer Vereinbarung vorbehalten oder es ist in den Reglements eine Ermässigung der gewöhnlichen Tarifsätze für den Militärtransport festgesetzt. Michel a. a. O. §. 14.

(17) Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 §. 59—73. Bayern, Verordnung vom 20. Juni 1855 §. 10. Koch a. a. O. II. p. 501. Michel a. a. O. §. 50—57.

(18) Preussen, Gesetz vom 3. Nov. 1838 §. 38. 39. Hannover, Verordnung vom 29. März 1856 §. 26. Preuss.-Sächs. Vertrag vom 12. Dec. 1856 betr. die Leipzig-Bitterfelder Bahn art. 17. K. Sachsen, Concessionsdecret für die Sächs.-Schlesische Bahn vom 22. Aug. 1844 §. 17. Bayern, Verordnung vom 20. Juni 1855. Die den Eisenbahnen auferlegten Steuern sind theils besondere Abgaben vom Reinertrag der Unternehmung (Preussen, Gesetz vom 30. Mai 1853, 21. Mai 1859 und 16. März 1867. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 531 und §. 528 p. 633), theils die ordentlichen Grund- und Gewerbesteuern. Oestreich, Grundsteuergesetz vom 24. Mai 1869 §. 2. Bayern, Grundsteuergesetz vom 15. Aug. 1828 art. 36. Gewerbesteuergesetz vom 1. Juli 1856 und Gewerbesteuertarif sub C. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 197. Michel a. a. O. §. 13. Vgl. oben §. 199 Anm. 2. Auch von den Communalsteuern sind die Eisenbahnen in der Regel nicht befreit. Vgl. oben §. 116 Anm. 10. Preussen, Städteordnung vom 30. Mai 1853 §. 4. Bayern, Gemeindegesetz vom 29. April 1869 art. 43. 44. Würtemberg, Gesetz vom 18. Juni 1849 art. 9. Illing, Handbuch II. p. 151. Koch a. a. O. I. p. 163. — Ueber Zollerleichterung der Eisenbahnen hinsichtlich ihrer Bau- und Betriebsbedürfnisse vgl. Michel a. a. O. §. 6.

§. 423.

Die ertheilte Concession erlischt (1) 1) mit Ablauf des Zeitraumes, für welchen sie ertheilt wurde (2); 2) bei Nichteinhaltung des Termines, welcher für die Vollendung der Bahn oder einzelner Bahnstrecken, sowie für die Eröffnung des Betriebes in der Concessionsurkunde ausdrücklich vorgeschrieben wurde, und bei Nichterfüllung anderweitiger in der Concession festgesetzter Bedingungen, wenn nicht aus besonderen rücksichtswürdigen Gründen Nachsicht von der Regierung erlangt wird (3). Im Falle wiederholter Nichtbefolgung der Anordnungen der vorgesetzten Behörden (4) oder des Zuwiderhandelns gegen wesentliche Bestimmungen der Concessions-

urkunde oder Eisenbahnbetriebsordnung kann auch die öffentliche Sequestration der concessionirten Eisenbahn auf Gefahr und Kosten des Unternehmers erfolgen ([5]). Ueber die aus der Concessionsverleihung und den allgemeinen oder besonderen gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen hervorgehenden Rechte und Verpflichtungen der Concessionirten, insbesondere die Befugniss zum Bau und Betriebe der Bahn, über den Umfang und die Erlöschung der Concession, über die Einrichtung des Betriebes etc., entscheiden lediglich die Verwaltungsbehörden, soweit nicht Privatrechte Dritter berührt werden ([6]). Die gesammte Eisenbahnverwaltung unterliegt, neben der allgemeinen Aufsicht durch die Polizeibehörden, einer besonderen der obersten Staatsbehörde zustehenden Staatsaufsicht, welche durch selbständige Organe (Inspection, Commissariat) geübt wird und die Wahrung der Rechte des Staates und der Interessen des Publicums, sowie die Interessen der Eisenbahnunternehmungen selbst als gemeinnütziger Unternehmungen zum Gegenstande hat, zu welchem Zwecke auch die Einsicht in die ökonomischen und Betriebsangelegenheiten der Bahnen gestattet werden muss ([7]).

([1]) Koch a. a. O. I. p. 158 Anm. 2. Michel a. a. O. §. 23. Die Concession verleiht zwar kein Privilegium, da kein Sonderrecht darin liegt, aber ein wohlerworbenes Recht, das, wenn auch kein Privatrecht, doch nicht eigenmächtig entzogen werden darf; dadurch ist jedoch das allgemeine Recht des Staates nicht aufgehoben, auf dem Wege der Gesetzgebung das System der Privatbahnen überhaupt aufzuheben oder einzelne Privatbahnen an sich zu ziehen; in beiden Fällen aber nur aus genügenden Gründen öffentlicher Nothwendigkeit und unter gerechter Entschädigung der Betheiligten.

([2]) Oestreich, Gesetz vom 14. Sept. 1854 §. 11. Bayern, Verordnung vom 20. Juni 1855 §. 12. Es kann auch das Recht der Einlösung der Concession noch vor Ablauf der Concessionsperiode vorbehalten werden. Michel a. a. O. p. 84. Vgl. noch oben §. 420.

([3]) Oestreich, Gesetz vom 14. Sept. 1854 §. 11. Bayern, Verordnung vom 20. Juni 1855 §. 12. Hannover, Verordnung vom 29. März 1856 §. 33. K. Sächs. Concessionsdecret für die Leipzig-Bitterfelder Bahn vom 27. Januar 1857 §. 3. Preussen, Gesetz vom 3. Nov. 1838 §. 47. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht. 3. Aufl. II. §. 470. fin.

([4]) Die Befugniss zum Erlass solcher Anordnungen im Interesse des Verkehres ist im Zweifel nicht nach dem Wortlaut der Concessionsurkunde, sondern nach der Natur der Sache in allseitiger Würdigung aller Umstände nach den realen Anforderungen des Verkehrs zu bestimmen; sie kann daher nicht der gerichtlichen Entscheidung unterliegen. Preussen, Gesetz vom 3. Nov. 1838 §. 49. Damit stimmt auch Koch a. a. O. II. p. 503 überein, der jedoch daneben die unrichtige Ansicht festhält, dass die Concession als exceptionelles Recht aufzufassen und daher stricte zu interpretiren sei. — Im Falle der Verwirkung der Concession verbleibt zwar der Bahn das Eigenthum an Grundstücken, Gebäuden etc. (vorbe-

haltlich gesetzmässiger Enteignung); die Regierung kann jedoch die Concession zu dem fraglichen Eisenbahnbau einem anderen Unternehmer ertheilen oder denselben auf Staatsrechnung ausführen. Oestreich, Gesetz vom 14. Sept. 1854 §. 11.

(5) Oestreich, Gesetz vom 14. Sept. 1854 §. 12. Bayern, Verordnung vom 20. Juni 1855 §. 13. Hannover, Verordnung vom 29. März 1856 §. 32. Preussen, Gesetz vom 3. Nov. 1838 §. 47. (öffentliche Versteigerung auf Rechnung des Unternehmers).

(6) Oestreich, Gesetz vom 14. Sept. 1854 §. 13. Bayern, Verordnung vom 20. Juni 1855 §. 14. Hannover, Verordnung vom 29. März 1856 §. 32. S. auch Anm. 4.

(7) Statuten der Sächs.-Schlesischen Eisenbahngesellschaft von 1844 §. 43. Oestreich, Betriebsordnung vom 16. Nov. 1851 §. 73 ff. Bayern, Verordnung vom 20. Juni 1855 §. 11. Hannover, Verordnung vom 29. März 1856 §. 85. Preussen, Gesetz vom 3. Nov. 1838 §. 46. Regulativ vom 24. Nov. 1848. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 471. Bessel-Kühlwetter a. a. O. II. §. 85—86. 146—152. Koch a. a. O. II. p. 498. v. Stubenrauch a. a. O. I. §. 235. Die Eisenbahncommissäre haben auch die Befugniss zum Erlass und zur Vollstreckung von Strafbefehlen gegen die Eisenbahngesellschaften. Preussen, Rescript vom 8. Oct. 1853. Von den Eisenbahncommissären ressortiren die finanziellen und alle Betriebsangelegenheiten der Eisenbahnen, die Fürsorge für die Aufrechterhaltung und Befolgung der Gesellschafts-Statuten und der den Gesellschaften auferlegten Bedingungen, die Ueberwachung der Ausführung der vorgeschriebenen Bahnpolizeireglements und der mit der Handhabung der letzteren beauftragten Bahnbeamten, insbesondere auch die polizeiliche Prüfung und Beaufsichtigung der Locomotiven. Diese Aufsicht wurde durch das Bundesgesetz vom 11. Juni 1870 betr. die Commanditgesellschaften auf Actien und die Actiengesellschaften nicht aufgehoben; vgl. §. 3. dieses Gesetzes. A. M. zum Theil v. Rönne a. a. O. §. 471.

§. 424.

Im Gebiete des deutschen Reiches unterliegt das Eisenbahnwesen der Gesetzgebung und Beaufsichtigung der Reichsgewalt (1). Im Interesse einer einheitlichen und den allseitigen Verkehrsbedürfnissen entsprechenden Einrichtung desselben sind überdies folgende verfassungsmässige Bestimmungen getroffen: 1) Eisenbahnen, die zur Vertheidigung Deutschlands und im Interesse des gemeinsamen Verkehres für nothwendig erachtet werden, können kraft eines Reichsgesetzes auch gegen den Widerspruch der Bundesglieder, deren Gebiet sie durchschneiden, unbeschadet der Landeshoheitsrechte, für Rechnung des Reiches angelegt oder an Privatunternehmer concessionirt und mit dem Expropriationsrechte ausgestattet werden. 2) Die Bundesregierungen sind verpflichtet, die deutschen Eisenbahnen im Interesse des allgemeinen Verkehres wie ein einheitliches Netz zu verwalten und zu diesem Behufe auch die neu herzustellenden Bahnen nach einheitlichen Nor-

men anlegen und ausrüsten zu lassen. 3) Es sollen übereinstimmende Betriebseinrichtungen getroffen, insbesondere gleiche Bahnpolizeireglements eingeführt werden; das Reich hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bahnen jederzeit in einem die nöthige Sicherheit gewährenden baulichen Zustande erhalten und mit dem durch das Verkehrsbedürfniss erheischten Betriebsmaterial ausgerüstet werden. 4) Die Bahnverwaltungen sind verpflichtet, die für den durchgehenden Verkehr und zur Herstellung in einander greifender Fahrpläne nöthigen Personenzüge mit entsprechender Fahrgeschwindigkeit, desgleichen die zur Bewältigung des Güterverkehres nöthigen Güterzüge einzuführen, auch directe Expeditionen im Personen- und Güterverkehr, unter Gestattung des Ueberganges der Transportmittel von einer Bahn auf die andere, gegen die übliche Vergütung einzurichten. 5) Dem Reiche steht die Controle über das Tarifwesen zu; es soll die möglichste Gleichmässigkeit und Herabsetzung der Tarife erzielt werden, insbesondere bei grösseren Entfernungen für den Transport von Kohlen, Coaks, Holz, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Düngungsmitteln etc. (thunlichst der Einpfennigtarif); ferner bei eintretenden Nothständen für den Transport der wichtigsten Lebensmittel (Getreide, Mehl, Hülsenfrüchte, Kartoffeln). 6) Den Anforderungen der Reichsbehörden in Betreff der Benützung der Eisenbahnen zum Zweck der Vertheidigung Deutschlands haben sämmtliche Bahnverwaltungen unweigerlich Folge zu leisten; insbesondere ist das Kriegsmaterial zu gleichen ermässigten Sätzen zu befördern. ([2])

([1]) Reichsverfassung von 1871 art. 4. Ein Reichsgesetz über das Eisenbahnwesen zum Zwecke der Einführung gleichmässiger Grundsätze über die Concessionirung, den Bau und Betrieb der Eisenbahnen, insonderheit auch behufs der Verwirklichung der in den art. 41—47 der Reichsverfassung enthaltenen Bestimmungen, sowie der Herstellung geeigneter Organe zur Ausübung der dem Reiche in Bezug auf die Eisenbahnen zustehenden Befugnisse, (s. den hierauf zielenden Beschluss des Reichstages vom 21. April 1870) ist zur Zeit noch nicht erlassen. Dagegen wurden in Ausübung jener Befugnisse das Bahnpolizeireglement vom 3. Juni 1870 nebst Nachtrag vom 29. Dec. 1871 und das Betriebsreglement vom 10. Juni 1870 zur allgemeinen und ausschliesslichen Befolgung bekannt gemacht. Auch wurde von dem bleibendem Ausschuss des deutschen Handelstages im Jahre 1870 eine Petition auf Errichtung einer Reichs-Eisenbahn-Centralbehörde an den Reichstag gerichtet. S. Deutsches Handelsblatt vom 25. Mai 1871 und die Denkschrift des deutschen Handelstages betr. das Eisenbahnwesen ibid. vom 8. Juni 1871.

([2]) Reichsverfassung von 1871 art. 41—47.

2. Eisenbahnverbände.

§. 425.

Das Bedürfniss einer möglichst einheitlichen und gleichförmigen Verwaltung der Eisenbahnen wird von Seiten der Eisenbahnverwal-

tungen selbst durch freie Verbindungen zu gemeinschaftlicher Regelung und Handhabung des Bahnverkehres befriedigt (1). Diese Eisenbahnverbände, welche sich in einen allgemeinen (2) und in eine Anzahl besonderer Verbände (3) unterscheiden, haben zum Zweck, durch gemeinsame Berathungen und einmüthiges Handeln das eigene Interesse und das des Publicums zu fördern, insbesondere einen directen Verkehr hinsichtlich der Personen-, Gepäck-, Equipagen-, Vieh- und Güterbeförderung auf den unter der Leitung verschiedener Verwaltungen stehenden Bahnen unter Zulassung gegenseitiger Wagenbenutzung und Verwendung der Eisenbahnbeamten einzurichten und zu unterhalten (4). Der jeder deutschen, d. h. in Deutschland ihr Domicil habenden, resp. dem betreffenden Verbandsbezirk angehörenden Eisenbahnverwaltung freistehende Eintritt erfolgt lediglich durch Anmeldung bei der geschäftsführenden Direction, womit die Unterwerfung unter die von sämmtlichen Verwaltungen bisher angenommenen und zu dem Ende ihr mitzutheilenden Beschlüsse nothwendig verbunden ist (5). Die Besorgung der laufenden Geschäfte liegt einer auf 2 resp. 3 Jahre in der Generalversammlung gewählten geschäftsführenden Direction ob; die Kosten für die Angelegenheiten des Vereins werden durch Beiträge der Mitglieder bestritten (6). Die Beschlüsse werden in den regelmässig jährlich einmal stattfindenden oder auch in ausserordentlichen Generalversammlungen gefasst, in denen jede Verwaltung als Mitglied stimmberechtigt ist (7). Zur Abfassung eines verbindlichen Vereinsbeschlusses ist, abgesehen von Wahlen und der Bestimmung der Zeit und des Orts der Generalversammlungen, Einstimmigkeit der verbundenen Verwaltungen erforderlich. Beschlüsse der Majorität werden für die der Minderheit angehörenden Verwaltungen nur durch deren ausdrückliche Annahme bindend (8). Von den getroffenen Vereinsbeschlüssen ist keine Verwaltung einseitig abzugehen berechtigt, vielmehr sind etwaige Abänderungsanträge vor die Generalversammlung zu bringen (9). Ueber die Ausführung derselben wachen die Vereinsverwaltungen gegenseitig; sie werden zu dem Ende in Rayons eingetheilt und für jeden Rayon alljährlich eine Verwaltung alternirend von der Direction mit der Controle beauftragt (10). Der Austritt aus dem Verein steht jeder Verwaltung jederzeit frei, jedoch nur an den im Statut bestimmten halb-, viertel- oder jährigen Terminen unter Einhaltung 6monatlicher Kündigungsfrist (11).

(1) Koch, Eisenbahnen II. §. 2. 126—131. Michel, a. a. O. §. 22. Goldschmidt, Zeitschr. für Handelsr. Bd. 9. p. 569 ff. Da diese Vereine einen administrativen Character haben, so lassen sich auf sie die privatrechtlichen Kategorien von Verträgen (Gesellschaft, Mandat) nicht anwenden. Ihre rechtliche Natur ist vielmehr die des Vereins mit dem Zweck der gemeinschaftlichen Beförderung des allgemeinen Verkehres und mit der Eigenthümlichkeit, dass er aus lauter juristischen Personen be-

steht, deren Gesammtbeschlüsse, wenn öffentlich genehmigt oder zugelassen, für das Publicum Gültigkeit haben. Vgl. das Bundes-Betriebs-Reglement vom 10. Mai 1870 Einleitung. A. M. Koch, Eisenbahnen II. §. 131, welcher meint, dass die einen bestimmten Transport im directen Verkehr ausführenden Vereinsbahnen als Gesellschaften zu einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung anzusehen sind und diese Gesellschaften für jeden einzelnen Fall durch die Vereinsbestimmung vorbereitet würden, eventuell sich für die Annahme wechselseitigen Mandats entscheiden. Allein die Geschäftsführung für gemeinschaftliche Rechnung findet nicht nothwendig statt und die solidarische Haftung sämmtlicher an einem Transport betheiligten Bahnverwaltungen ist durch die Betriebsreglements ausdrücklich ausgeschlossen.

(2) Der allgemeine Verein der Eisenbahnverwaltungen wurde zunächst gegründet 1847 in Cöln durch das Zusammentreten von 16 Verwaltungen preuss. Eisenbahnen, denen später auch die übrigen Verwaltungen der Staats- und Privatbahnen beitraten; seine Verfassung beruht auf den Statuten vom 21. Juni 1856 (Koch a. a. O. II. a. §. 2. II. b. p. 327). Die von ihm ausgegangenen Reglements sind jetzt durch das Bundesreglement von 1870 ersetzt.

(3) Dieselben bezwecken eine Vereinigung im Betrieb auf längere Eisenbahnstrecken innerhalb engerer Verkehrsbezirke. Es gehören hiezu namentlich: 1) Der norddeutsche Eisenbahn-Verein von 1848; 2) der mitteldeut. E. V. von 1852; 3) der Rheinisch-Thüring. von 1853; 4) der Ostfriesisch-Thüring. von 1856; 5) der Ostfriesisch-Rheinische von 1856; 6) der Westdeutsche von 1857. Siehe die Betriebsreglements derselben, sowie anderer deutscher Bahnen bei Koch a. a. O. II. a. §. 2. Die Statuten des Rheinisch-Thüring. E.V. vom 1. Mai 1858, womit die der übrigen deutschen Eisenbahn-Verbände im Wesentlichen übereinstimmen, bei Koch Eisenbahnen II. b. p. 327.

(4) Statuten des A.D.E.V. von 1856 §. 1; des Rhein.-Thür. E. V. von 1858 §. 2. Diese engeren Verbände haben gemeinschaftliche Beamte, gemeinschaftliche Wagen etc. und besondere Verbandszüge, für welche besondere Fahrbillets ausgegeben und Frachtbriefe angenommen werden. Rh.-Th. E. V. von 1858 §. 6—9.

(5) Statuten des A. D. E. V. von 1856 §. 2. 13.

(6) Statuten des A. D. E. V. von 1856 §. 3. 12; des Rhein.-Thür. E. V. von 1858 §. 3—5. Die gemeinschaftlichen Kosten des von letzterem eingerichteten Verbandsverkehres werden unter den daran Theil nehmenden Verwaltungen nach Verhältniss der Einnahme aus dem Verbandsverkehr vertheilt.

(7) Statuten des A. D. E. V. von 1856 §. 4—8. 12; des Rhein.-Thür. E.V. von 1858 §. 10—14. Das Stimmrecht bestimmt sich beim ersteren nach Verhältniss der Bahnlängen, beim letzteren nach Virilstimmen.

(8) Statuten des A. D. E. V. von 1858 §. 11; des Rhein.-Thür. E.V. von 1858 §. 15. Gegenstände, über welche keine Einstimmigkeit zu erzielen ist, sollen zu dem Ende in der nächsten Versammlung wieder vorgebracht werden, sofern nicht sofortige Ausführung ausdrücklich bedungen ist.

(9) Statuten des Rhein.-Thür. E. V. von 1858 §. 17. Dasselbe

muss geschehen, wenn die Ausführung der gültig gefassten Beschlüsse von einzelnen Verwaltungen ohne zureichenden Grund unterlassen wird. Statuten des A. D. E. V. von 1856 §. 11. Nach den Statuten des Rhein.-Thür. E. V. von 1858 §. 18 können jedoch Verbandszüge innerhalb 3 monatlicher Frist einseitig gekündigt werden.

(10) Statuten des A. D. E. V. von 1856 §. 11.

(11) Statuten des A. D. E. V. von 1856 §. 11.; des Rhein.-Thür. E. V. von 1858 §. 19.

§. 426.

Das Verhältniss der einzelnen Bahnverwaltungen unter einander hinsichtlich des directen Güterverkehres ist in der Hauptsache folgendermassen geregelt worden (1). Die Umladung der Güter beim Uebergange von einer Bahn auf die andere soll möglichst vermieden werden, zu welchem Zwecke die Verwaltungen sich gegenseitig den Uebergang ihrer Wagen auf die Bahnen anderer Verwaltungen gestatten, soweit der eigene Dienst es gestattet (2). Wenn eine der Verwaltungen wegen Nichtbefolgung der Zoll- und Steuervorschriften bei einer Sendung in Anspruch genommen wird, so hält sich dieselbe zunächst an die Verwaltung, bei welcher das Versehen vorgekommen ist, und diese regressirt sich an den Absender (3). Der alle Bahnen umfassende Tarif soll zunächst nur den Frachtsatz für die Normalclasse enthalten und rücksichtlich der Ausnahmen auf die speciellen Tarife der einzelnen Bahnen und engeren Verbände verweisen. Für sperrige und voluminöse Güter, welche einen zu ihrem Gewicht in keinem Verhältniss stehenden grossen Raum einnehmen, kann ein Frachtaufschlag bis zu 100% des Normalfrachtsatzes stattfinden, der im Tarif ausgedrückt sein muss. Der Normalsatz soll ½ Sgr. pro Zollctnr. und Meile nicht übersteigen. Alle Tarifbestimmungen und Abänderungen derselben, sowie Ausnahmen von dem Frachtsatze müssen den übrigen Verwaltungen mitgetheilt werden (4). Die verschiedenen Verwaltungen setzen sich über ihren Antheil an der Fracht durch Nachnahme resp. Zahlung auf der Uebergangsstation in der Weise auseinander, dass die vorhergehende Verwaltung sich bloss mit den unmittelbar auf sie folgenden berechnet (5). Hinsichtlich der Haftpflicht sind folgende Grundsätze vereinbart: 1) Entschädigungsregulirungen auf Grund der reglementarischen Bestimmungen, welche von der Verwaltung der Bestimmungs- resp. der Aufgabestation im Wege der Güte vorgenommen werden, werden von allen betheiligten Verwaltungen anerkannt; höhere Ansprüche sind auf den Recursweg zu verweisen, sofern nicht durch übereinstimmenden Beschluss sämmtlicher betheiligter Verwaltungen ein gültiges Zugeständniss bewilligt wird. 2) Für

Schäden an durchgehenden Gütern haften, wenn nicht ermittelt wird, welcher Verwaltung die Ursache des Schadens zur Last fällt, sämmtliche der Entdeckung des Schadens vorhergehende Verwaltungen pro rata der reinen Fracht; hat jedoch auf einer Uebergangsstation eine specielle Uebergabe stattgefunden, so geht die Verantwortlichkeit auf die übernehmende Verwaltung über, sobald diese das Gut ohne Vorbehalt wegen entdeckter Mängel angenommen hat. 3) Entschädigungsansprüche wegen verzögerter Beförderung haben allein diejenigen Verwaltungen zu vertreten, welche an der Verzögerung schuld sind. 4) Differenzen zwischen den verschiedenen Verwaltungen hinsichtlich der Beitragspflicht zu einer Entschädigung sollen schiedsrichterlich entschieden werden (6). Zweifel über die Auslegungen dieses Vertrages sollen von der General-Versammlung entschieden werden (7).

(1) Uebereinkommen vom 21. Juli 1856. (Koch, Eisenb. II. b. p. 322.)

(2) Uebereinkommen von 1856 §. 2. Die Einigung über die näheren Bedingungen des Ueberganges bleibt den benachbarten Verwaltungen überlassen. Vgl. das Regulativ betr. den Uebergang, die gegenseitige Benützung und die Behandlung der Bahnen im Bereiche der Bahnen des Rhein.-Thür., Ostfries.-Thür. u. Ostfries.-Rhein. Eisenb.-Verbandes vom 6. Oct. 1856. Dasselbe bestimmt im Wesentlichen Folgendes: 1) Jede Verwaltung, für deren Bahn ein fremder Wagen zur Benützung kommt, hat dafür dem Wagen-Eigenthümer eine Vergütung zu entrichten, nämlich a) eine Wagenmiethe (Achsmiethe) für die innerhalb der gestatteten Zeitgrenze erfolgte Benützung und b) eine Strafmiethe (Conventionalstrafe) für die über diese Zeitgrenze hinaus geschehene Benützung. Die Strafe wird nicht berechnet, wenn die Verspätung durch nicht vorherzusehende und abzuwendende Umstände veranlasst wird. 2) Jede Verwaltung ist verpflichtet a) fremde Wagen auf der letzten Bestimmungsstation rasch zu entladen und wenn thunlich mit Rückladung zu versehen, sonst aber leer zurückzusenden; b) dieselben mit Schonung zu behandeln, ihnen dieselbe Aufmerksamkeit zu widmen, wie den eigenen Wagen, und sie ebenso vollständig wieder abzuliefern, wie sie solche empfangen hat. 3) Im Fall der Beschädigung fremder Wagen während ihres Gebrauches sollen geringfügige Reparaturen (bis zu $^2/_3$ Thlr.) immer von derjenigen Bahn, auf welcher die Beschädigung stattfand, bestritten werden, von der Tragung höherer Reparaturkosten soll der Beweis befreien, dass ihr bei der stattgehabten Beschädigung kein Verschulden zur Last fällt. Streitigkeiten über Tragung der Reparaturkosten werden von dem Verbande, eventuell von einem Schiedsgericht entschieden.

(3) Uebereinkommen von 1856 §. 5.

(4) Uebereinkommen von 1856 §. 6.

(5) Uebereinkommen von 1856 §. 8. 9. Die Provision für Nachnahmen ist zu Gunsten der Verwaltung der Aufnahmestation in der von dieser bestimmten Höhe zu erheben, die Provision für baare Auslagen zu Gunsten derjenigen Verwaltung, welche die Auslagen gemacht hat.

(6) Uebereinkommen von 1856 §. 10. 12. Wenn eine Verwaltung

von der Bestimmung des Reglements abweicht, so hat sie die Folgen allein zu tragen.

(7) Uebereinkommen von 1856 §. 13.

3. Der Eisenbahnbetrieb.

§. 427.

Die Grundsätze des Eisenbahnbetriebes betreffen 1) die Sicherheit des Verkehres; 2) die ordnungsmässige Beförderung der Personen und Waaren; 3) die Haftpflicht der Eisenbahnverwaltungen für etwaigen, dabei eintretenden Schaden. I. Das Interesse des Verkehres verlangt, dass der Bahnbetrieb stets in solcher Weise erfolgt, dass die möglichste Sicherheit der Personen und Waaren gegen Gefahren und Beschädigungen erzielt wird, ohne doch den wesentlichen Bedürfnissen des Publicums nach Regelmässigkeit, Pünktlichkeit und Schnelligkeit unnöthigen Abbruch zu thun. Die hieraus fliessenden Regeln des Bahnbetriebs sind für alle Bahnen in besonderen Reglements zur genauen Nachachtung vorgeschrieben (1). Sie betreffen 1) den Zustand, die Unterhaltung und Bewachung der Bahn und der Bahngebäude (2); 2) die Einrichtung und den Zustand der Betriebsmittel, insbesondere der Locomotiven (3); 3) die Einrichtungen und Massregeln bei Handhabung des Betriebes (4); 4) die Befähigung und zweckgemässe Dienstführung des Betriebspersonals (insbesondere der Locomotivführer, Heizer, Bremser, Weichensteller, Zugführer) (5).

(1) An die Stelle der früheren Reglements in den einzelnen Bundesstaaten ist nunmehr das Bundes-Bahnpolizeireglement vom 3. Juni 1870 nebst Nachtrag vom 29. Dec. 1871 getreten.

(2) Bundes-Bahnpolizeireglement vom 3. Juni 1870 §. 1—6. Oestreich, Betriebsordnung vom 16. Nov. 1851 §. 3. 41. 42. — Oeffentliche Fuhrwerke dürfen durch die Bahnbehörden nicht von Bahnhöfen ausgeschlossen oder von ihnen ein Stättegeld erhoben werden; es wird vielmehr die Zahl der auf den Bahnhöfen aufzustellenden Fuhrwerke nach dem Bedürfniss des Publicums von der Polizeibehörde bestimmt. Preussen, Rescript vom 17. August 1847. Oestreich, Min.-Erlass vom 16. Oct. 1855. Michel a. a. O. §. 32.

(3) Bundes-Bahnpolizeireglement vom 3. Juni 1870 §. 7—18. Oestreich, Betriebsordnung vom 16. Nov. 1851 §. 21. 22.

(4) Bundes-Bahnpolizeireglement vom 3. Juni 1870 §. 19—50; über die Fahrgeschwindigkeit insbesondere vgl. ibid. §. 25. Oestreich, Betriebsordnung vom 16. Nov. 1851 §. 25—40. 43—54.

(5) Vgl. oben §. 422. Anm. 10.

§. 428.

II. Die Benützung der öffentlichen Eisenbahnen steht unter Einhaltung der vorschriftsmässigen Bedingungen und gegen Entricht-

ung der tarifmässigen Vergütung Jedem frei und dürfen die Bahnverwaltungen weder irgend Jemandem diese Benützung eigenmächtig verwehren, noch dieselbe an ungesetzliche Bedingungen knüpfen (1). Die Eisenbahnen kommen in dieser Beziehung als öffentliche Anstalten in Betracht, über welche dem Privatwillen eine freie Disposition nicht zustehen kann. Die Normen über die Benützung der Eisenbahnen zu Transportzwecken sind daher nicht privatrechtlicher, sondern öffentlicher Natur und der Grund ihrer Verbindlichkeit liegt nicht in ihrer vertragsmässigen Aufstellung für den einzelnen Fall, sondern in ihrem administrativen, in den Betriebsreglements ausgeprägten Rechtscharacter; sie müssen daher auch aus der eigenthümlichen Natur und den besonderen Zwecken des Eisenbahnverkehres abgeleitet werden (2). Ihre Festsetzung und Abänderung unterliegt der staatlichen Genehmigung (3), und es soll auf allen Bahnen die möglichste Gleichmässigkeit der Betriebsbestimmungen erstrebt werden (4). Dieselben sind nothwendig verschieden, je nachdem es sich um die Beförderung von Personen (5), Reisegepäck (6), Leichen (7), Fahrzeugen (8), lebenden Thieren (9) und Gütern (10) handelt.

(1) A. D. H. G. B. art. 422. Dies bezieht sich jedoch nur auf die regelmässigen und öffentlich bekannt gemachten Fahrten; Extrafahrten z. B. werden nur nach dem Ermessen der Verwaltung gewährt. Bundes-Betriebsreglement vom 10. Juni 1870 A. §. 7. — Vgl. im Allgemeinen W. Koch a. a. O. II. Abth. 1859. Das deutsche Eisenbahntransportrecht Erl. 1866 (Goldschmidt's Zeitschr. f. Handelrecht Bd. 8 u. 10). Beschorner a. a. O. §. 118—130. Bessel-Kühlwetter a. a. O. II. p. 207 ff. E. Hillig, Das Frachtgeschäft der Eisenbahnen Leipzig 1864. A. Mensching, der Frachtverkehr der Eisenbahnen Hann. 1864. A. D. H. G. B. art. 422—431. An die Stelle der früheren Betriebsreglements (Vereins-Reglement vom 1. Dec. und 21. Juli 1856, dann 1. März 1862 über den Güterverkehr; vom 27. Juli 1857 und 9. Aug. 1864 über die Personen-, Gepäck- und Viehbeförderung. Koch a. a. O. II. p. 322; s. ferner über die Betriebsreglements der einzelnen Eisenbahnverbände, sowie die von den einzelnen Regierungen erlassenen Reglements ibid. p. 15 ff.) ist nun das Bundes-Betriebsreglement vom 10. Juni 1870 nebst Nachtrag vom 22. Dec. 1871 getreten. S. dessen Erläuterung von Th. Levin in Koller's Archiv Bd. 4. p. 778 ff.

(2) Die Beurtheilung und Entscheidung einzelner Transport- und Entschädigungsstreitigkeiten ist daher richtiger eine Verwaltungssache, da sie nicht auf der Anwendung civilrechtlicher Regeln, sondern dienstlicher Betriebsnormen beruht und durchaus administrative, zum Theil auch specielle Fachkenntnisse voraussetzt. Beschorner a. a. O. p. 271. Die Betriebsreglements dürfen daher nicht als Ausfluss des Privatwillens der Contrahenten angesehen werden (Koch a. a. O. II. p. 125. 142. Michel a. a. O. §. 58), vielmehr sind die Rechtsverhältnisse des Eisenbahntransports öffentlicher (administrativer) Natur, und die geltenden Vorschriften

darüber durch sich selbst bindend, unabhängig von der ausdrücklichen oder stillschweigenden Zustimmung der Betheiligten.

(3) Spezialbestimmungen einzelner Eisenbahnverwaltungen oder Eisenbahnverbände haben neben dem von der Bundesgewalt erlassenen Reglement nur Geltung, wenn sie in die bezüglichen Tarife aufgenommen sind und mit den Festsetzungen jenes Reglements nicht in Widerspruch stehen, dieselben vielmehr nur ergänzen oder wenn sie dem Publikum günstigere Bedingungen gewähren. Bundes-Betriebsreglement vom 10. Juni 1870 Einleitung.

(4) Reichsverfassung von 1871 art. 43. 45.

(5) Bundes-Betriebsreglement vom 10. Juni 1870 A. §. 7—23. Michel a. a. O. §. 59—61.

(6) Bundes-Betriebsreglement vom 10. Juni 1870 A. §. 4—33. Michel a. a. O. §. 71. 72.

(7) Bundes-Betriebsreglement vom 10. Juni 1870 A. §. 34. Zur Beförderung jeder Leiche muss die erforderliche polizeiliche Genehmigung nachgewiesen werden.

(8) Bundes-Betriebsreglement vom 10. Juni 1870 A. §. 35—39.

(9) Bundes- Betriebsreglement vom 10. Juni 1870 A. §. 40—45. Lebende Thiere werden nur auf bestimmten Stationen zur Beförderung angenommen; eine Verpflichtung zur Beförderung wilder Thiere findet nicht statt und ist für lebende Thiere, ausgenommen kleines Vieh, die Verwaltung Begleitung zu fordern berechtigt. Besondere Bestimmungen gelten für Hunde und Pferde.

(10) Bundes-Betriebsreglement vom 10. Juni 1870 B. §. 1—25. Michel a. a. O. §. 62 ff. Die Bestimmungen betreffen hauptsächlich: 1) die nothwendige Beschaffenheit (Verpackung) der Güter; 2) die von der Beförderung ausgeschlossenen oder nur bedingungsweise zugelassenen Güter; 3) die Declarirung der Sendung durch den Frachtbrief; 4) die Beobachtung der Zoll- und Steuervorschriften; 5) die Berechnung und Zahlung der Frachtgelder, Nachnahme und Provision; 6) die Annahme und Ablieferung der Güter; 7) die Lieferungszeit, wobei zwischen gewöhnlicher und Eilfracht unterschieden wird; 8) die Avisirung und Ablieferung der Güter (Lagergeld und Conventionalstrafe). Die Eisenbahnen übernehmen Güter zur Beförderung von und nach allen für den Güterverkehr eingerichteten Stationen, ohne dass es behufs des Ueberganges von einer Bahn auf die andere einer Vermittlungsadresse bedarf; sie sind jedoch nicht verpflichtet, Güter zum Transport eher anzunehmen, als bis die Beförderung geschehen kann. B. B. R. vom 10. Juni 1870 B. §. 1. 10. A. D. H. G. B. art. 422.

§. 429.

III. Die Bahnverwaltungen haben für körperliche Beschädigung oder Tödtung von Reisenden, welche weder durch eigene Schuld der Verletzten noch durch unabwendbaren Zufall herbeigeführt wurde, den entstandenen Schaden zu ersetzen und können sich von dieser Verpflichtung weder durch Reglements noch durch besondere Vertragsbestimmungen befreien (1). Ebenso sind sie ersatzpflichtig für allen Schaden, welcher bei der Beförderung von Gütern durch Ver-

lust, Zerstörung, Beschädigung oder Verspätung entsteht, mit Ausnahme desjenigen Schadens, welcher durch die natürliche Beschaffenheit eines Gutes (Leckage, Schwinden, Bruch), besonders hinsichtlich der Verpackung, Bedeckung oder Begleitung, oder durch einen unabwendbaren äusseren Zufall (vis major) herbeigeführt wird. Die gefährliche Natur des Eisenbahntransports ist als ein solcher vom Schadensersatz befreiender Zufall nicht zu betrachten; daher erstreckt sich die Haftpflicht insbesondere auch auf die Beschädigung durch in Folge des Betriebes entstandenes Feuer, wobei jedoch der Fall der Selbstentzündung selbstverständlich ausgenommen ist (2). Im Einzelnen gelten über die Ersatzpflicht folgende Grundsätze: 1) die Haftung beginnt mit der Annahme der Güter und endigt mit dem Zeitpunkt, da das Gut in Empfang genommen sein muss; bei Gütern, die an die Wohnung oder an einen sonstigen Ort (Lagerhäuser, Packhöfe, Revisionsschuppen) gebracht werden müssen, bis zur Ablieferung dahin oder an den Spediteur (3); 2) als abhanden gekommen werden Güter erst 4 Wochen nach Ablauf der Lieferungszeit betrachtet; für Gegenstände, die der Versender selbst verladen und der Empfänger selbst abzuladen hat, wird nur beim Nachweis besonderen Verschuldens der Bahn Ersatz geleistet (4); 3) Gewichtsdefecte werden nicht vergütet, a) wenn sie durch natürlichen Abgang oder mangelhafte Verpackung entstehen, b) wenn das Manco ein bestimmtes Minimum nicht übersteigt (5); 4) für Leckage und Verderben von Flüssigkeiten, Einrosten von Metallwaaren, Beschädigung leicht zerbrechlicher Waaren etc. wird nur bei besonderem Verschulden Ersatz geleistet (6); 5) die Entschädigung geht nur auf den gemeinen Handels- oder Marktwerth, nie auf den entgangenen Gewinn, nach Abzug der in Folge des Verlustes etwa ersparten Zölle, Fracht und Unkosten; der Werth eines Centners wird nie höher als zu 20 Thaler angenommen, falls nicht durch besondere Werthdeclaration im Frachtbrief unter Berechnung eines Frachtzuschlages ein höherer Werthersatz vorgesehen wird (7); 6) besondere Grundsätze gelten ausserdem in Ansehung des Reisegepäckes und der zur Beförderung übernommenen Fahrzeuge und lebenden Thiere (8).

(1) Bundesgesetz von 7. Juni 1871 betr. die Verbindlichkeit zum Schadensersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen etc. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen (erläutert von W. Endemann Berlin 1871) §. 1. 4; über die Höhe des Ersatzes ibid. §. 3. Oestreich, Gesetz vom 5. März 1869 betr. die Haftung der Eisenbahnunternehmungen für die durch Ereignungen auf Eisenbahnen herbeigeführten körperlichen Verletzungen oder Tödtungen von Menschen. (Goldschmidt's Zeitschr. für Handelsr. Bd. 13. 1869 p. 538). Das Verschulden der Unternehmung oder ihrer Leute soll stets vermuthet werden und wird die Unternehmung von der nach §. 1325—1327 des B. G. B. zu vertretenden

Ersatzleistung nur durch den Beweis befreit, dass das Ereigniss durch unabwendbaren Zufall (vis major) oder durch eine unabwendbare Handlung einer dritten Person oder durch Verschulden des Beschädigten verursacht wurde; ibid. §. 1. 2. Eine von der Unternehmung im vornhinein angekündigte oder mit ihr vereinbarte Ablehnung oder Einschränkung dieser Ersatzpflicht ist ohne rechtliche Wirkung. — Beschorner, Haftpflicht der Eisenbahnverwaltungen beim Personentransport. Civ.-Arch. Bd. 41. p. 393.

(2) H. G. B. art. 395. Preussen, Gesetz vom 3. Nov. 1838 §. 25. Hannover, Verordnung vom 29. März 1856 §. 30. Mecklenburg, Verordnung vom 24. Oct. 1864 betr. die Friedr.-Franz-Bahn, §. 5. Bundes-Betriebsreglement vom 10. Juni 1870 B. §. 17—19. 22. Diese Ersatzpflicht kann nicht durch Verträge im Voraus ausgeschlossen oder beschränkt werden. Preussen, Gesetz vom 8. Mai 1869. Haftbar sind, unbeschadet des zustehenden Rückgriffes, nicht sämmtliche an der Fracht eines Gutes betheiligte Eisenbahnen, sondern nur die erste und diejenige Bahn, welche das Gut mit dem Frachtbrief zuletzt übernommen hat, woferne nicht einer in Mitte liegenden Bahn nachgewiesen wird, dass der Schaden, dessen Ersatz gefordert wird, auf ihrer Bahn sich ereignet hat. Uebrigens haftet jede Bahn unbedingt für ihre Leute und für andere Personen, deren sie sich bei Ausführung eines von ihr übernommenen Transportes bedient. S. auch H. G. B. art. 400. 429. Oestreich, Betriebsordnung vom 16. Nov. 1851 §. 19. Michel a. a. O. §. 74—79. Beschorner a. a. O. p. 273—280. Bessel-Kühlwetter a. a. O. II. p. 128. 207 ff. Koch a. a. O. II. S. 133. Goldschmidt, über vertragsmässige Beschränkung der Ersatzpflicht der Eisenbahnverwaltungen, Civ.-Arch. Bd. 41. p. 406 ff. Rosshirt, über die Schadensersatzpflicht der Eisenbahnverwaltungen, Civ.-Arch. Bd. 44. p. 297 ff. Simon, Haftungspflicht der Eisenbahnen oder das Recht in Bezug auf Unfälle und Unregelmässigkeiten beim Eisenbahnbetrieb in England. Deutsch von v. Weber 1868. Ueber vis major insbesondere s. Koch, Frachtgeschäft p. 22 ff. Hillig a. a. O. p. 32. Mensching a. a. O. p. 46. Goldschmidt's Zeitschr. für Handelr., Bd. 3. p. 60—118. 331—385. Vis major ist jedes durch menschliche oder Naturgewalt herbeigeführte Ereigniss, dessen nachtheilige Folgen durch menschliche Kraft und Einsicht nicht abgewendet werden konnten; die Beurtheilung hängt daher im einzelnen Fall von den Umständen und von dem dienstlichen Verhalten des Frachtführers und seiner Leute ab; casus fortuitus dagegen bedeutet jede ausserhalb menschlicher Berechnung eingetretene Thatsache. Hauptfälle der vis major sind Schiffbruch, Blitz, Ueberschwemmung, Erdbeben, Bergsturz, grosser Schneefall, Feuer, Raub und Plünderung durch Räuberbanden und feindliche Heere; Diebstahl, Einbruch und Brandstiftung als solche, ohne Anwendung unwiderstehlicher Gewalt, z. B. Ueberwältigung der Wache, sind keine vis major. A. M. Koch, Frachtgeschäft p. 32. Der Beweis der Haftbefreiungsgründe liegt stets den Eisenbahnen ob, bis zu dessen Erbringen das Gegentheil angenommen wird. Werden also z. B. Güter durch einen Bahnhofsbrand zerstört, so muss die Bahnverwaltung den Beweis liefern, dass der Brand durch vis major entstanden sei. Koch a. a. O. p. 37. Die Ersatzpflicht ist nicht bloss bei den gewöhnlichen Personen- und Güterzügen begründet, sondern bei jeder Benützung der Schienen auch zum inneren Dienst z. B. zum Wasser-

einnehmen etc. Bessel-Kühlwetter a. a. O. II. p. 131. Preussen, Obertrib. Erk. vom 24. April 1854.

(³) Bundes-Betriebsreglement vom 10. Juni 1870. §. 19. 20. H. G. B. art. 430. Bei Gütern, für welche als Ort der Ablieferung ein nicht an der Eisenbahn liegender Ort bezeichnet ist, besteht die Haftpflicht der Eisenbahn nur für den Transport auf der Bahn und treten für die Weiterbeförderung nur die Verpflichtungen des Spediteurs ein, ausgenommen dieselbe findet auf von der Bahn eingerichteten Rollfuhren statt.

(⁴) Bundes-Betriebsreglement vom 10. Juni 1870 §. 19. 22.

(⁵) Bundes-Betriebsreglement vom 10. Juni 1870 §. 22. (1% bei trocknen, 2% bei nassen und gewissen anderen speciell namhaft gemachten Gegenständen.). Eine solche Befreiung von der Haftpflicht tritt nicht ein, wenn und soweit nachgewiesen wird, dass der Verlust nach den Umständen des Falles nicht in Folge der natürlichen Beschaffenheit des Gutes entstanden ist oder dass der angenommene Procentsatz dieser Beschaffenheit oder den sonstigen Umständen des Falles nicht entspricht.

(⁶) Bundes-Betriebsreglement vom 10. Juni 1870 §. 22.

(⁷) Bundes-Betriebsreglement vom 10. Juni 1870 §. 23. H. G. B. art. 427, Auch im letzteren Falle wird jedoch nur der wirkliche Schadensbetrag innerhalb der Grenze des declarirten Betrages vergütet. Bessel-Kühlwetter a. a. O. II. p. 129. Preuss. Obertrib. Erk. vom 24. April 1854. Im Falle verspäteter Lieferung beträgt der regelmässige Ersatz, vorbehaltlich höherer ausdrücklich geschehener Declaration die halbe oder ganze Fracht, je nachdem die Versäumniss 24 Stunden oder mehr beträgt. — Ueber Versicherungsverträge der Eisenbahnen mit Assecuranzanstalten bezüglich ihrer eigenen und der zum Transport übernommenen Güter vgl. Beschorner a. a. O. p. 281. S. z. B. den Vertrag der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft mit der See-, Fluss- und Landtransport-Versicherungsgesellschaft Agrippina in Cöln vom 26. Oct. 1853. ibid.

(⁸) Bundes-Betriebsreglement vom 10. Juni 1870 A. §. 29—31. 38. 39. 44. 45.

4. Die Bahnpolizei.

§. 430.

Zum Schutze der Bahnen und des Bahnverkehres gegen Störungen und Beschädigungen müssen alle Handlungen verboten, verhütet und unterdrückt werden, welche mit der Ordnung und Sicherheit des Betriebes unverträglich sind (¹). Diese Handlungen können theils die Natur gewöhnlicher Verbrechen und Vergehen annehmen und unterliegen sodann der allgemeinen strafrechtlichen Verfolgung; theils haben sie einen polizeilichen Character und sind insoweit in den Bahnpolizeireglements besonders aufgeführt. Zu jenen gehört jede vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung oder Zerstörung an

Eisenbahnanlagen, Betriebs- und Transportmitteln und sonstigem Zubehör, sei es dass dadurch Gefahr und Nachtheil für den Betrieb oder für Personen beabsichtigt und bewirkt wurde oder nicht (2); zu den letzteren gehören 1) alle Handlungen, die einer ausdrücklichen Weisung der Bahnbeamten zuwider laufen (3); 2) auch ohne solche Weisung alle Handlungen, welche zur Sicherheit und Ordnung des Betriebes in entfernterer Beziehung stehen (4). Die Strafen für solche Uebertretungen bestehen, soferne nicht nach den allgemeinen strafgesetzlichen Bestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist, theils in Geld- oder verhältnissmässiger Gefängnissstrafe, theils im Verlust des Fahrgeldes, vorbehaltlich der Haftverbindlichkeit für etwa begangene Beschädigung (5). Die Handhabung der Bahnpolizei steht den hiefür bestellten Bahnbeamten zu, insbesondere den verschiedenen Classen des oberen Betriebspersonals, den Bahnmeistern, Bahnwärtern, Weichenstellern, Zugführern, Portiers (6). Sie müssen gewisse zur Ausübung ihres Berufes nothwendige Eigenschaften besitzen und erhalten besondere Instructionen für ihre Obliegenheiten (7); ihre Amtswirksamkeit erstreckt sich auf die ganze Bahn und deren Anlagen und ausserhalb derselben noch soweit, als es zur Handhabung der Bahnpolizei erforderlich ist (8). Das übrige Polizeipersonal des Staates und der Gemeinden ist zu ihrer Unterstützung hiebei verpflichtet (9).

(1) Bundes-Strafgesetzbuch von 1870 §. 90. 305. 315. 316. Bahnpolizeireglement vom 3. Juni 1870 und Nachtrag vom 29. Dec. 1871. Oestreich, Strafgesetzbuch von 1852 I. §. 85—89. II. §. 318. 319. 336. 431—433. Betriebsordnung vom 16. Nov. 1851 §. 94—97. Aeltere Bestimmungen: Preussen, Reglements vom 27. Juli 1850 u. 1. Juli 1868. Bayern, Vorschriften über den Schutz der Eisenbahnen und des Eisenbahnbetriebs vom 5. Aug. 1844 und 26. Febr. 1845; neuerdings vom 8. März 1863 und 1. Jan. 1872. Polizeistrafgesetzbuch von 1871 art. 88. K. Sachsen, Gesetz vom 13. Aug. 1855 betr. die Beschädigung der Eisenbahnen und Telegraphen. Verordnung vom 13. Aug. 1856. Hannover, Gesetz vom 8. Aug. 1846 betr. die Bestrafung der Verbrechen gegen die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs. Würtemberg, Gesetz vom 2. Oct. 1849 betr. die gerichtliche Bestrafung derer, welche den Transport auf Eisenbahnen gefährden. Baden, Polizeistrafgesetzbuch von 1863 §. 157 und 158. Sachsen-Weimar, Gesetz vom 17. Nov. 1846 über die Bestrafung der Beschädigung von Eisenbahnen. Mecklenburg-Schwerin, Verordnung vom 31. Dec. 1845 und 28. Sept. 1846. Beschorner, a. a. O. §. 91—113. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 199. Schneider's Krit. Jahrb. 1847 Heft I. p. 17 ff.

(2) Strafgesetzbuch von 1870 §. 90. 305. 315. 316 und Einführungsgesetz hiezu vom 31. Mai 1870 §. 4. Die Strafe wird insbesondere darnach abgestuft: 1) ob die Beschädigung zum Vortheil des Feindes gereicht; 2) ob schwere Körperverletzung oder der Tod eines Menschen dadurch verursacht wurde; 3) ob die Handlung während des Krieges auf dem Kriegsschauplatze oder in einem Theile des Bundesgebietes verübt wurde,

in welchem der Kriegszustand erklärt ist. — Ueber Belohnungen für Entdeckung gemeingefährlicher Störungen des Eisenbahn- und Telegraphenbetriebs s. die K. Sächs. Bekanntm. vom 6. Nov. 1852. Beschorner a. a. O. §. 113.

(3) Bundes-Bahnpolizeireglement vom 3. Juni 1870 §. 51. 64. Oestreich, Betriebsordnung vom 16. Nov. 1851 §. 93.

(4) Insbesondere gehört hieher das eigenmächtige Besteigen einer geheizten Locomotive, unerlaubtes Mitnehmen geladener Gewehre, Aufgabe leicht entzündlicher Gegenstände ohne besondere Declaration, verbotenes Betreten und Ueberschreiten des Bahnkörpers, der Bahnhöfe und Haltestellen durch Menschen oder Thiere, Mitnehmen von Hunden in Personenwagen, unanständiges Benehmen Reisender. Bundes-Bahnpolizeireglement vom 3. Juni 1870 §. 52—66. Oestreich, Betriebsordnung vom 16. Nov. 1851 §. 94—97. Wer im Bahnzuge ohne gültiges Fahrbillet betroffen wird, hat das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises, in jedem Falle aber 2 Thlr. zu entrichten; wer wegen Verspätung kein Billet mehr lösen konnte, muss, wenn er überhaupt noch zugelassen wird, einen um 10 Sgr. erhöhten Fahrpreis zahlen. Andererseits soll auf jedem Bahnhofe ein dem Publicum zugängliches Beschwerdebuch ausgelegt sein. Bundes-Bahnpolizeireglement von 1870 §. 71. Ueber die Handhabung der Baupolizei in der Nähe der Eisenbahnen und Bahnhöfe, in deren Umgebung von den Angrenzern oder anderen Personen keine Anstalten oder Herstellungen getroffen werden dürfen, welche den Bestand der Bahn oder ihres Zubehörs oder ihre regelmässige und sichere Benützung gefährden, insbesondere auch Feuersgefahr herbeiführen könnten, vgl. Oestreich, Betriebsordnung vom 16. Nov. 1851 §. 99. 100. Preussen, Min.-Rescript vom 4. Dec. 1847 und 20. März 1848. Baden, Verordnung vom 19. April 1844; oben §. 189; über das Durchlichten der Waldungen auf beiden Seiten einer Bahn und Entblössthalten der Nebenstrecken von Laub, Moos und Nadeln Preussen, Min.-Erlass vom 11. Sept. 1853. Bayern, Min.-Entschl. vom 14. März 1842. — Zum Betrieb von Bahnhofsrestaurationen, sowie zum sonstigen Verkauf von Speisen und Getränken innerhalb der Bahnhöfe und Halteplätze ist die Genehmigung der Bahnbehörden erforderlich. Bayern, Gewerbeordnung vom 30. Jan. 1868. art 9. Oestreich, Min.-Rescript vom 12. Oct. 1855. Michel a. a. O. §. 31. Den zur Benützung der Reisenden dienenden Fuhrwerken wird ihre Stelle von den Bahnpolizeibeamten angewiesen, unter deren Ueberwachung sie stehen. Bundes-Bahnpolizeiregl. von 1870 §. 53. Vgl. noch §. 427 Anm. 2.

(5) Bundes-Bahnpolizeireglement vom 3. Juni 1870 §. 63. 64. 68. Die zur Ausübung der Bahnpolizei bestellten Beamten sind ermächtigt, Uebertreter, wenn sie auf frischer That betroffen oder verfolgt werden, und nicht sofort Caution leisten, festzunehmen; ibid. §. 69. 70.

(6) Bundes-Bahnpolizeireglement vom 3. Juni 1870 §. 72.

(7) Bundes-Bahnpolizeireglement vom 3. Juni 1870 §. 73—76. Sie treten durch ihre Vereidigung von Seiten der competenten Behörde in die Rechte der öffentlichen Polizeibeamten in Bezug auf die ihnen übertragenen Dienstverrichtungen dem Publicum gegenüber ein; diejenigen Bahnpolizeibeamten, welche sich zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, müssen sofort von der Verrichtung polizeilicher Functionen entfernt werden. Bessel-Kühlwetter a. a. O. §. 94 ff. Michel a. a. O. §. 11.

(8) Bundes-Bahnpolizeireglement vom 3. Juni 1870 §. 77. Oestreich, Betriebsordnung vom 16. Nov. 1851 §. 102.

(9) Bundes-Bahnpolizeireglement vom 3. Juni 1870 §. 78. Oestreich, Betriebsordnung vom 16. Nov. 1851 §. 101. Andererseits darf auch den vom Staate aufgestellten Polizei- und Militärpersonen das Betreten der Bahn und ihrer Realitäten im Dienst nicht verwehrt werden. Oestreich, Erlass vom 13. Nov. 1852. Michel a. a. O. p. 71. Jedoch steht die unmittelbare Handhabung der Bahnpolizei den Ortspolizeibehörden nicht zu. Preussen, Rescript vom 23. Oct. 1860.

5. Eisenbahnvergehen.

§. 431.

Eisenbahnvergehen sind alle pflichtwidrigen Handlungen und Unterlassungen der beim Bahndienst angestellten Personen, wohin auch die Directoren der Privatbahnen zu rechnen sind (1). Ihre Bestrafung erfolgt, soweit nicht gemeine Verbrechen oder Vergehen mit begangen sind (2), auf disciplinärem Wege durch die Bahnbehörden unter Controle der vom Staate bestellten Commissäre (3); die Strafe kann ausser den gewöhnlichen Strafarten, insbesondere Geldstrafe, auch noch in Entlassung oder Suspension vom Dienste bestehen (4). Hieher gehören insbesondere (5): 1) die Eröffnung einer Bahn vor erhaltener Bewilligung oder vor Erfüllung der hiefür vorgeschriebenen Bedingungen; 2) Nachlässigkeit in der Aufstellung oder Erhaltung der zur Verhütung von Schäden vorgeschriebenen Einfriedigungen, Absperrungsschranken, Verbotstafeln u. a. Schutzmittel und Warnungszeichen; 3) Anstellung von Individuen, welche die durch die Dienstvorschriften geforderte Befähigung nicht nachgewiesen haben oder zu dem Dienste, für welchen sie bestellt wurden, durch gerichtliches Urtheil als unfähig erklärt sind (6); 4) Vornahme einer Fahrt oder Gestattung einer solchen bei schadhaftem, gefahrdrohendem Zustande der Bahn oder mit Betriebsmitteln von solcher Beschaffenheit. Endlich kann gegen jedes unbescheidene und ungehörige Benehmen der Bahnbediensteten im Verkehre mit dem Publicum Beschwerde erhoben werden (7).

(1) Die bei Privatbahnen angestellten Personen haben zwar nicht dem Staate gegenüber die Rechte und Pflichten der öffentlichen Beamten, sie sind jedoch in ihren dienstlichen Verhältnissen den sie anstellenden Verwaltungen gegenüber analog wie die Angestellten der Staatsbahnen zu beurtheilen; auf ein reines privatrechtliches Vertragsverhältniss ist ihre dienstliche Stellung daher nicht zurückzuführen, wie Bessel-Kühlwetter a. a. O. II. p. 26 es darstellt. Vgl. aber auch das Preuss. Gesetz vom 21. Juli 1852 betr. die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten und die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, und über die Anwendung desselben auf die Beamten der Pri-

vatbahnen Bessel-Kühlwetter a. a. O. II. §. 100. Ueber die Stellung der Bahnpolizeibeamten s. das Preuss. Eisenbahngesetz vom 3. Nov. 1838 §. 23 und das Bundes-Bahnpolizeireglement vom 3. Juni 1870 §. 73. Die über die Bahnbeamten auszuübende Disciplinargewalt ist in besonderen schriftlichen oder gedruckten Dienstinstructionen zu normiren. Michel a. a. O. §. 10.

(2) Bundes-Strafgesetzbuch von 1870 §. 230. 316. 319. 320.

(3) Bundes- Bahnpolizeireglement vom 3. Juni 1870 §. 79.

(4) Oestreich, Betriebsordnung vom 16. Nov. 1851 §. 71—87. Michel a. a. O. §. 10. 18. Beschorner a. a. O. p. 196.

(5) Vgl. oben §. 422.

(6) Bundes-Strafgesetzbuch von 1870 §. 319. 320. Oestreich, Strafgesetzbuch vom 27. Mai 1852 §. 432. 433. Michel a. a. O. p. 43. Insbesondere auch dürfen zu den die Zolllinie überschreitenden Eisenbahnzügen solche Bedienstete nicht verwandt werden, welche wegen Schleichhandels, wegen schwerer Gefällsübertretungen oder wegen Postdefraudation rechtskräftig verurtheilt sind.

(7) Bundes-Betriebsreglement vom 10. Juni 1870 A. §. 1—4.

V. Die Post.

Quellen: Reichsverfassung von 1871 art. 48—52. Reichsgesetz über das Postwesen vom 28. Oct. 1871. Reichsgesetz über das Posttaxwesen vom 28. Oct. 1871. Reichs-Postreglement vom (11. Dec. 1867) 30. Nov. 1871. Präsidial-Erlass vom 18. Dec. 1867 betr. die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens im Nordd. Bunde. Bayern, Verordnung vom 16. Febr. und 14. Nov. 1851; 6. Aug. 1858; 16. Sept. 1868. Posttransportordnung vom 24. Sept. 1868. Deutsch-Oestreichischer Postvertrag vom 23. Nov. 1867. Oestreich, Gesetze vom 5. Nov. 1837 und 31. März 1865.

Literatur: O. Dambach, Das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oct. 1871. Berlin 1872. L. Obst, Gesetze, Reglements und Verordnungen betr. das Post- und Telegraphenwesen im deutschen Reiche 2. Aufl. Berl. 1872. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 472—476. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 201. 202. v. Stubenrauch a. a. O. II. §. 524. Stein, Handbuch der Verwaltungslehre p. 197 ff. v. Mohl, Polizeiwissenschaft 3. Aufl. §. 179. Rau, Lehrbuch III. §. 205—219. Klüber, Oeffentliches Recht des deutschen Bundes §. 433—444. Klüber, Das Postwesen in Deutschland Erl. 1811. Matthias, Ueber Posten und Postregale Berl. 1832. v. Herrfeldt, Reform des Post- und Transportwesens in Deutschland Frankf. 1839. Müller, Ueber die Reform des Postwesens in Deutschland Frankf. 1843. Stängel, Das Postwesen in geschichtlicher und rechtlicher Beziehung Stuttg. 1844. Hertz, Die Postreform im deutsch-östreich. Postvereine Wien 1851. Hüttner, Das Postwesen unserer Zeit Leipz. 1854—60. Gad, Die Haftpflicht der deutschen Postanstalten Berlin 1863. W. H. Matthias, Darstellung des Postwesens in den Preuss. Staaten 2. Aufl. 1817. H. Stephan, Geschichte der Preuss. Post von ihrem Ursprunge bis zur Gegenwart Berlin 1859. Scholl, Das Württemberg. Postwesen Stuttg. 1828. A. Dessary, Die Oestreich. Postverfassung Wien 1848. E. A. Ritter, Ueber das Postwesen mit besonderer

Berücksichtigung der Oestreich. Monarchie Wien 1850. R. Hill, Post-office-Reform Lond. 1837. Reports of the select committee on postage 1838.

§. 432.

Die Post ist eine öffentliche Verkehrsanstalt zum Zwecke der regelmässigen und unbeschränkten Beförderung von Personen und Sachen (hauptsächlich Briefen und Zeitungen) unter der Verwaltung des Staates (1). Im Gebiete des deutschen Reiches insbesondere ist das Postwesen der Reichsgesetzgebung unterstellt und wird als einheitliche Staatsanstalt eingerichtet und verwaltet (2). Dem Kaiser gehört die obere Leitung der Postverwaltung; die von ihm bestellten Behörden haben die Einheit in der Organisation der Verwaltung und im Betriebe des Dienstes, sowie in der Qualification der Beamten herzustellen und zu erhalten. Desgleichen steht dem Kaiser der Erlass der reglementarischen Festsetzungen und allgemeinen administrativen Anordnungen, sowie die ausschliessliche Wahrnehmung der Beziehungen zu anderen Postverwaltungen zu. Sämmtliche Beamte der Postverwaltung sind verpflichtet, den kaiserlichen Anordnungen Folge zu leisten; sämmtliche obere und Aufsichtsbeamten der Post werden vom Kaiser ernannt (3). Die gesetzlichen Bestimmungen über das Postwesen haben zum Zwecke, die richtige Grenze zwischen dem ausschliesslichen Rechte des Staates auf postalische Beförderung (Postzwang) und der Freiheit des Verkehres zu ziehen; hiebei sind vorwiegend die Bedürfnisse des Verkehres nach einer gut organisirten und vollkommen sicheren Postbeförderung entscheidend, jedoch werden daneben auch finanzielle und Betriebsrücksichten beobachtet (4). Hienach wird der Postzwang nur soweit ausgedehnt, als die Regelmässigkeit und Stetigkeit der Postbeförderung die Sicherung entsprechender Einnahmen erfordert; solche Gegenstände jedoch, deren Transport ebensogut durch den Privatbetrieb bewirkt wird und welche für die Staatspost wenig oder gar nicht rentiren, werden der privaten Betriebsamkeit überlassen.

(1) Schon im Alterthum gab es Staatsbotenanstalten mit unterlegten Pferden, so namentlich auch im römischen Reiche, wo unter August und Trajan der cursus publicus vervollkommt wurde, und im fränkischen Reiche unter Carl dem Grossen, jedoch nur für die Bedürfnisse der Staatsgewalt selbst. Im Mittelalter wurde besonders zwischen den Handelsstädten das Verkehrsbedürfniss durch manchfache Privatbotenanstalten zu befriedigen gesucht. Die ersten Spuren des deutschen Reichs-Postwesens finden sich in den Reichsabschieden von 1522 §. 5 und von 1542 §. 45; in dem Kurfürstlichen Collegial-Gutachten von 1570 wurde die Post als des römischen Kaisers sondere Hoheit und Regal erklärt. Gerstlacher, Handbuch der Reichsgesetze IX. p. 1698. Die erste Briefpost in Deutschland wurde von Franz von Thurn und Taxis mit kaiserlicher Genehmigung 1516 von Brüssel nach Wien angelegt; 1543 und 1563 eine Post

von Brüssel über Speier und Tyrol nach Italien. 1595 wurde Leonhard von Taxis von Kaiser Rudolph II. zum kaiserlichen General-Oberst-Postmeister im Reiche ernannt und 1615 Lamoral von Taxis mit dem General-Postmeisteramte über die Posten im Reiche belehnt, was 1621 zu einem subsidiarischen Weiberlehen erweitert wurde. Im Jahre 1744 wurde jenes Amt zu einem Reichs-Thronlehen erhoben und 1747 erfolgte die erste Thronbelehnung an die im Jahre 1686 in den Fürstenstand erhobene Familie Thurn und Taxis. Es kam jedoch keine allgemeine deutsche Postanstalt zu Stande, indem viele Reichsfürsten, insbesondere auch Oestreich und Brandenburg, sich eigene Territorialposten schufen. Durch den Reichsdeputationshauptschluss vom 25. Febr. 1803 art. 13 wurde das Taxis'sche Postwesen nach dem Status quo zur Zeit des Lüneviller Friedens garantirt, desgleichen in der Deutschen Bundesacte von 1815 art. 17 in dem hiedurch oder durch spätere Verträge bestätigten Besitz und Genuss der Posten in den verschiedenen Bundesstaaten erhalten und angemessene Entschädigungsansprüche zugesichert. In Folge dessen wurde dem fürstlichen Hause Taxis von mehreren Staaten vertragsmässig eine Entschädigung bewilligt. Die süddeutschen Staaten (Bayern 1808, Würtemberg 1805, Baden 1811) hatten schon bald nach dem Pressburger Frieden die Post in eigene Verwaltung genommen; das im Jahre 1867 noch bestehende Taxis'sche Postwesen wurde von der Krone Preussen mittelst Vertrag vom 16. Febr. 1867 gegen eine Entschädigung von 3 Mill. Thaler übernommen. Klüber, Oeffentliches Recht §. 434 ff. Zöpfl, Deutsches Staatsrecht II. §. 303 ff. Rau, Lehrbuch II. §. 205. Stein, Handbuch p. 198 ff. Das deutsche Postrecht der Gegenwart ist namentlich in den Reichsgesetzen vom 28. Oct. 1871 enthalten, welchen für das Gebiet des Nordd. Bundes die Gesetze vom 2. Nov. 1867 vorausgegangen waren, und beruht vielfach auf den in dem Preuss. Postgesetze vom 5. Juni 1852 und 21. Mai 1860, in dem K. Sächs. Postgesetze vom 7. Juni 1859 und in dem Braunschweigischen Postgesetze vom 1. Juni 1864 enthaltenen Bestimmungen; hinsichtlich des internationalen Postverkehres zwischen den einzelnen deutschen Staaten enthielt der Deutsch-Oestreichische Postvereinsvertrag vom 18. Aug. 1860 ausreichende rechtliche Bestimmungen. Dambach a. a. O. Einleitung. Eine Aufzählung der früheren postrechtlichen Ordnungen in den deutschen Staaten findet sich bei Gad, Die Haftpflicht der deutschen Postanstalten Berlin 1863 p. 4 ff.

(2) Reichsverfassung von 1871 art. 4. 48. 49. Demzufolge sind auch die Einnahmen des Postwesens für das ganze Reich gemeinschaftlich; die Ausgaben werden aus den gemeinschaftlichen Einnahmen bestritten und die Ueberschüsse fliessen in die Reichscasse; über die näheren Modalitäten hiefür s. ibid. art. 51. Diese verfassungsmässige Stellung der Reichspostanstalt findet keine Anwendung auf Bayern und Würtemberg, in welchen dem Reiche nur die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post und deren rechtlichen Verhältnisse zum Publicum, über die Portofreiheiten und das Posttaxwesen zusteht, jedoch mit Ausschluss der reglementarischen und Tarifbestimmungen für den internen Verkehr in jenen Staaten; desgleichen die Regelung des Postverkehres mit dem Auslande, ausgenommen den eigenen unmittelbaren Verkehr derselben mit ihren dem Reiche nicht angehörigen Nachbarstaaten. Daher haben auch Bayern und Würtemberg an den zur Reichscasse fliessenden Einnahmen des Postwesens keinen Antheil. Reichsverfassung von 1871 art. 52. Bezüglich Würtembergs s. noch das Schlussprotocoll zu dem Vertrage vom 25. Nov. 1870

betr. den Beitritt Bayerns und Würtembergs zur Verfassung des Deutschen Bundes. Dambach a. a. O. p. VIII. In Elsass-Lothringen wurden die Reichsgesetze über das Postwesen und Posttaxwesen mittelst Gesetzes vom 4. Nov. 1871 eingeführt. — Die in art. 4 der Reichsverfassung vorgesehene Gesetzgebung des Reiches in Postangelegenheiten erstreckt sich nicht auf diejenigen Gegenstände, deren Regelung nach den in der Nordd. Postverwaltung (nämlich in der Preuss. Verwaltung vor dem 1. Juli 1867) massgebend gewesenen Grundsätzen der reglementarischen Festsetzung oder administrativen Anordnung überlassen ist. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 472. Dambach a. a. O. p. 122.

(3) Reichsverfassung von 1871 art. 50. S. den Präsidial-Erlass betr. die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens vom 18. Dec. 1867.

(4) Vgl. die Motive zum Postgesetz des Nordd. Bundes vom 2. Nov. 1867 bei Koller, Archiv I. p. 64 ff. S. schon die Preuss. Geschäftsinstruction für die Regierungen vom 26. Dec. 1808 §. 57. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. p. 476 Anm. 1. Es steht mit der administrativen Culturbedeutung der Post nicht im Widerspruch, dass sie, soweit jene es zulässt, zugleich als Finanzquelle benützt wird, obgleich nach der Oldenburg. Verf. Urk. vom 22. Nov. 1852 art. 57 die Postanstalt überhaupt nicht den Zweck haben soll, eine Quelle der Staatseinkünfte zu sein. Jedenfalls hat die Post den früheren Character der Regalität abgestreift und kann daher auch nicht mehr von der Staatsgewalt an Andere verliehen werden. Rau (Wagner), Lehrbuch der Finanzwissenschaft §. 101.

§. 433.

Die Postanstalt übernimmt die Beförderung von Personen und Paketen in Concurrenz mit Privatunternehmern (1); ein ausschliessliches Vorrecht steht ihr nur zu in Bezug auf Briefe und politische Zeitungen nach folgenden näheren Bestimmungen: 1) Die Beförderung a) aller versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Briefe (2); b) aller Zeitungen politischen Inhaltes, welche öfter als einmal wöchentlich erscheinen, gegen Bezahlung von Orten mit einer Postanstalt nach anderen Orten mit einer Postanstalt des In- oder Auslandes darf nur durch die Post erfolgen (3). 2) Die Beförderung von Briefen und politischen Zeitungen gegen Bezahlung durch expresse Boten oder Fuhren ist gestattet; doch darf ein solcher Expresser nur von einem Absender abgeschickt sein und dem Postzwange unterliegende Gegenstände weder von Anderen mitnehmen, noch für Andere zurückbringen (4). 3) Die Annahme und Beförderung von Postsendungen darf von der Post nicht verweigert werden, sofern die gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen beobachtet sind; auch darf keine im Gebiet des deutschen Reiches erscheinende politische Zeitung vom Postdebit ausgeschlossen und ebensowenig darf bei der Normirung der Provision für die Beförderung und Debitirung der deutschen Zeitungen nach verschiedenen Grundsätzen verfahren

werden (5). 4) Hinsichtlich der Verpflichtung der Eisenbahnunternehmungen zur Beförderung von Postsendungen verbleibt es bei den bestehenden in den Gesetzen und Concessionsurkunden enthaltenen Bestimmungen; für die neu zu concessionirenden Eisenbahnen sollen diese Verpflichtungen innerhalb des feststehenden gesetzlichen Massstabes gleichmässig bemessen werden (6). 5) Gegenüber den Wassertransport- und anderen Transportunternehmungen werden von der Postverwaltung besondere Rechte, abgesehen von vertragsmässiger Uebereinkunft, nicht in Anspruch genommen (7).

(1) Das in dem Bundesgesetze vom 2. Nov. 1867 §. 1 noch theilweise beibehaltene postalische Vorrecht der Personenbeförderung ist mit dem Reichsgesetze vom 28. Oct. 1871 gänzlich hinweggefallen; so schon früher in Oestreich, Gesetz vom 11. März 1865. Stein, Handbuch der Verwaltungslehre p. 206. Früher galt in den deutschen Staaten regelmässig der Personen- und Sachentransport mit Wechsel der Transportmittel als postpflichtig; vgl. Koller, Archiv I. p. 67. Auch der Sachentransport ist nunmehr völlig freigegeben, es kommen daher, soweit nicht in Gesetzen oder Verordnungen ein Anderes bestimmt ist, für den Frachtbetrieb der Postanstalten die gewöhnlichen handelsrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung. A. D. H. G. B. art. 421. Dambach a. a. O. p. 4. Soferne die Concurrenz der Privaten in Bezug auf den Verkehr ausgeschlossen ist, kommt die Post nicht als ein Gewerbe, sondern als eine administrative Staatsanstalt in Betracht. Vgl. Protocolle der Nürnb. Handelsconferenz Bd. 9 p. 5048 ff. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 472. Preuss. Ob.-Trib.-Erk. vom 19. Dec. 1857. Dambach a. a. O. p. 3. S. noch Kompe, Zur Lehre vom Postfrachtgeschäfte, in der Zeitschr. für das gesammte Handelsrecht Bd. 11 p. 7 ff. v. Rönne, Verfassungsrecht des deutschen Reiches 1872 p. 132.

(2) Reichsgesetz vom 28. Oct. 1871 §. 1. Unverschlossene Briefe, insbesondere auch Kreuzbandsendungen sind nicht postpflichtig. Bericht der I. Commission des Nordd. Reichstages vom 14. Octbr. 1867 p. 8. Dambach a. a. O. p. 6. Unverschlossene Briefe, welche in versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Paketen befördert werden, sind jedoch den verschlossenen Briefen gleich zu achten. Gleichgültig ist die Art des Verschlusses, daher auch z. B. Frachtbriefe, welche mit Adressen versehen sind und bei welchen eine Stelle mit einer Oblate verschlossen ist, die eine Notiz für den Adressaten enthält, dem Postzwange unterliegen. Preuss. Ob.-Trib.-Erk. vom 2. März 1854. Ueber die Bedeutung des Wortes »Brief« entscheidet der Sprachgebrauch und beziehungsweise das Reglement. Bericht des Bundesrathsausschusses vom 23. April 1871 p. 2. Dambach a. a. O. p. 5. S. eine (misslungene) Definition des Briefes im K. Sächs. Postgesetze vom 7. Juni 1859 §. 2.

(3) Dieses Gebot erstreckt sich nicht auf die Beförderung politischer Zeitungen innerhalb des zweimeiligen Umkreises ihres Ursprungsortes. Reichsgesetz vom 28. Oct. 1871 §. 1. Als politische Zeitungen gelten solche Zeitungen, welche in der Regel politische Nachrichten bringen oder behandeln; unter politischen Gegenständen sind zu verstehen die inneren Angelegenheiten des Staates, soweit sie die Verfassung und Verwaltung desselben, sowie die Stellung der Un-

terthanen zur Staatsgewalt betreffen, und die Verhältnisse des Staates zu auswärtigen Mächten. Preuss. Gesetz wegen Erhebung der Stempelsteuer von Zeitungen vom 29. Juni 1861 §. 1. Ob.-Trib.-Erk. vom 7. April 1853. Vgl. auch oben §. 74 Anm. 3. Zeitschriften, d. h. periodische Druckschriften, welche in grösseren Heften herausgegeben werden, sind unter den Begriff der Zeitungen nicht zu subsumiren. Preuss. Erk. vom 12. Juli 1855 und 19. Jan. 1860. Dambach a. a. O. p. 6. 7. Auch vom Auslande eingehende oder transitirende Briefe und Zeitungen sind innerhalb des deutschen Reichsgebietes postpflichtig. Reichsgesetz vom 28. Octbr. 1871 §. 1.

(4) Reichsgesetz vom 28. Oct. 1871 §. 2. Der Ausdruck expresse Boten bedeutet nur Privat- oder eigene Boten und schliesst das Erforderniss aussergewöhnlicher und unter besonderen Umständen erfolgender Bestellung nicht mit ein; daher ist es Jedermann (auch Behörden, Redactionen, Verlegern etc.) gestattet, Briefe oder Zeitungen durch eigene Boten regelmässig und in grösserer Anzahl austragen oder sonstwie befördern und abholen zu lassen. Verfügung des General-Postamtes vom 12. Juli 1871. Dambach a. a. O. p. 10. 11. Uebrigens darf der Expresse nur von Einem Absender abgeschickt sein und postpflichtige Gegenstände auch unentgeltlich weder von Anderen mitnehmen noch für Andere zurückbringen; wie weit dieses Verbot für die Angehörigen einer Familie cessirt, ist nach den Umständen zu prüfen. Ausschussbericht vom 4. Sept. 1871. Dambach a. a. O. p. 11.

(5) Reichsgesetz vom 28. Oct. 1871 §. 3. Auch die Personenbeförderung und die Annahme unfrankirter Sendungen darf von der Post nicht verweigert werden. Dambach a. a. O. p. 13. 14. Der Postdebit besteht darin, dass die Post vom Publicum Abonnements auf Zeitungen etc. annimmt, die Abonnements und die Abrechnung mit den Zeitungsverlegern ausführt, die Zeitungen etc. befördert und die einzelnen Exemplare an die Abonnenten vertheilt; sie tritt dadurch zum Verleger in das Rechtsverhältniss des Commissionärs, woraus jedoch nicht folgt, dass darauf die Vorschriften des A. D. H. G. B. über das Commissionsgeschäft art. 360 ff. ohne weiteres Anwendung finden.

(6) Reichsgesetz vom 28. Oct. 1871 §. 4. Vgl. oben §. 422. Dambach a. a. O. p. 17 ff. S. daselbst auch die Zusammenstellung derjenigen Verbindlichkeiten, über welche die Bundesstaaten auf Grund der in den älteren, östlichen Landestheilen Preussens nach dem Gesetze über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. Nov. 1838 §. 36 und den Postgesetzen vom 5. Juni 1852 §. 9 und vom 21. Mai 1860 §. 1. 5 gegenüber den neu zu concessionirenden Eisenbahnunternehmungen übereingekommen sind. Die Verhältnisse der Post zu den Staatsbahnen sind im Wege der Vereinbarung zwischen den Bundesstaaten durch ein Reglement vom 1. Jan. 1868 besonders regulirt worden; hienach sind die Staatsbahnen insbesondere verpflichtet, Briefe, Zeitungen und Gelder (einschliesslich ungemünztes Gold und Silber) ohne Unterschied des Gewichtes, sowie ordinäre Pakete bis zum Gewicht von je 40 Pfund unentgeltlich zu befördern. Auf Würtemberg und Bayern finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

(7) Dies folgt daraus, dass das Gesetz solcher Unternehmungen nicht erwähnt. Siehe schon die Motive zu §. 5 des Bundes-Postgesetzes vom 2. Nov. 1867 bei Koller, Archiv Bd. 1 p. 75.

§. 434.

Für alle zur Beförderung durch die Post reglementsmässig aufgegebenen Gegenstände ist die Postverwaltung nach folgenden Grundsätzen haftpflichtig (1). 1) Die Postverwaltung leistet dem Absender Ersatz für die Beschädigung oder den Verlust a) von Briefen mit Werthangabe incl. der Postanweisungen und von Paketen mit oder ohne Werthangabe, sowie b) für den Verlust von recommandirten und zur Beförderung durch Estafette eingelieferten Sendungen (2). 2) Für einen durch verzögerte Beförderung oder Bestellung der zu a) bezeichneten Gegenstände entstandenen Schaden leistet die Postverwaltung nur dann Ersatz, wenn die Sache durch die Verzögerung verdorben ist oder ihren Werth bleibend ganz oder theilweise verloren hat (3). 3) Die Ersatzverbindlichkeit der Postverwaltung fällt weg, wenn der Verlust, die Beschädigung oder Verzögerung erfolgt ist a) durch die eigene Fahrlässigkeit des Absenders; b) durch die unabwendbaren Folgen eines Naturereignisses oder die natürliche Beschaffenheit des Gutes; oder c) auf einer auswärtigen Beförderungsanstalt, für welche die Postverwaltung nicht durch Convention die Ersatzleistung ausdrücklich übernommen hat (4). 4) Für alle anderen Gegenstände, insbesondere für gewöhnliche Briefe wird in keinem Falle Ersatz geleistet (5). 5) Der von der Post zu leistende Ersatz betrifft stets nur den unmittelbaren und gegenwärtigen Schaden und bestimmt sich a) bei declarirten Sendungen nach der Höhe der Werthangabe, soweit diese nicht nachweislich den gemeinen Werth der Sache übersteigt (6); b) bei Paketen ohne Werthangabe nach der Höhe des durch Verlust oder Beschädigung wirklich eingetretenen Schadens, wobei jedoch nie mehr als ein Thaler für jedes Pfund der ganzen Sendung vergütet wird; c) für recommandirte und zur Beförderung durch Estafette eingelieferte Sendungen wird dem Absender im Falle des Verlustes ohne Rücksicht auf den Werth der Sendung ein Ersatz von vierzehn Thalern gezahlt (7). 6) Bei Reisen mit den ordentlichen Posten (8) leistet die Postverwaltung Ersatz a) für die Beschädigung oder den Verlust von reglementsmässig eingeliefertem Passagiergut nach gleichen Grundsätzen wie für selbständige Postsendungen (oben Nr. 5 a und b); b) für die erforderlichen Cur- und Verpflegungskosten im Falle der körperlichen Beschädigung eines Reisenden, wenn nicht dieselbe erweislich durch höhere Gewalt oder durch eigene Fahrlässigkeit des Reisenden herbeigeführt ist (9). 7) In Fällen des Krieges und gemeiner Gefahr ist die Postverwaltung befugt, durch öffentliche Bekanntmachung jede Vertretung abzulehnen und Briefe, sowie andere Sachen nur auf

Gefahr des Absenders zur Beförderung zu übernehmen; in solchem Falle cessirt jedoch andererseits auch das Gebot des Postzwanges (10).

(1) Die Haftpflicht der Post ist nach ihrer Eigenschaft als allgemeiner Staatsanstalt, nicht nach den Grundsätzen des Civil-, insbesondere Handelsrechtes zu beurtheilen; daher ist die Stellung der Postverwaltung theils günstiger, theils ungünstiger, wie die von Privattransportunternehmern. Vgl. im Allgemeinen Cnyrim, De res personasve transportandi obligatione quam cum posta contrahimus Marb. 1854. (Dissert.) C. F. Müller, Ueber die de recepto actio und deren analoge Ausdehnung auf die Postanstalten 1853. Linde, Die Haftpflicht der Postanstalt 1859. Schellmann, Die rechtliche Natur des Postbeförderungsvertrages 1861. Kompe, Vom Posttransportvertrage, insbesondere von der Schadensersatz-Verbindlichkeit der Postanstalten nach Massgabe der Postvereinsbestimmungen, Zeitschr. für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft Bd. 18. 1858. Derselbe, Zur Lehre vom Postfrachtgeschäfte, Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht Bd. 11. 1868. Gad, Die Haftpflicht der deutschen Postanstalten Berlin 1863. Dambach a. a. O. p. 22 ff. Wolff, Die Haftpflicht der Postanstalten nach dem Nordd. Bundesgesetze vom 2. Nov. 1867, in der Zeitschr. für Gesetzgebung und Rechtspflege in Preussen Bd. 4.

(2) Reichsgesetz vom 28. Oct. 1871 §. 6. Der Ersatzanspruch steht nach der Bestimmung des Gesetzes nur dem Absender zu, dem Adressaten lediglich insoferne, als er als Rechtsnachfolger des Absenders anzusehen ist. Der Beweis der reglementsmässigen Einlieferung liegt dem Absender ob, und es gibt die Annahme einer Sendung zur Beförderung Seitens der Post keine Präsumtion hiefür ab. Dambach a. a. O. p. 25. Eine Beschädigung liegt dann vor, wenn die Sendung durch eine Verletzung des Inhalts einen unmittelbaren Schaden erlitten hat; ein Verlust, wenn die Sendung an den Adressaten nicht bestellt worden und deren Verbleib nicht mehr zu ermitteln ist. Die Grenze zwischen Verlust und Verzögerung ist im einzelnen Falle nach den Umständen zu entscheiden; im Falle des späteren Wiederauffindens einer als verloren angesehenen Sendung ist daher nicht ohne Weiteres nur eine Verzögerung der Beförderung anzunehmen. Eine bestimmte Zeitfrist, nach deren Ablauf eine Sendung als verloren zu betrachten wäre, ist im Gesetze nicht festgestellt.

(3) Auf eine Veränderung des Courses oder marktgängigen Preises wird hiebei keine Rücksicht genommen. Reichsgesetz vom 28. Octbr. 1871 §. 6.

(4) Reichsgesetz vom 28. Oct. 1871 §. 6. Vis major, Diebstahl, Brand, Ueberschwemmung etc. befreien daher die Postanstalt nicht ohne weiteres von der Haftpflicht, sondern nur sofern das beschädigende Ereigniss ein unabwendbares Naturereigniss ist. Wenn der Verschluss und die Verpackung der zur Post gegebenen Gegenstände bei der Aushändigung an den Empfänger äusserlich unverletzt und zugleich das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ermittelten übereinstimmend befunden wird, wofür die ohne Erinnerung geschehene Annahme eine Vermuthung begründet, so darf dasjenige, was bei der Eröffnung an dem angegebenen Inhalte fehlt, von der Postverwaltung nicht vertreten werden. Reichsgesetz vom 28. Oct. 1871 §. 7. Dambach a. a. O. p. 32. Ueber die unbeanstandete Annahme von angeblichen Geldbriefen vgl. den Ausspruch

des Ob.-App.-Ger. zu Dresden vom 10. April 1858 (Zeitschr. für Handelsrecht Bd. 3 p. 231).

(5) Reichsgesetz vom 28. Oct. 1871 §. 6.

(6) Ist in betrüglicher Absicht zu hoch declarirt worden, so verliert der Absender nicht nur jeden Anspruch auf Schadensersatz, sondern ist auch nach den Vorschriften der Strafgesetze zu bestrafen. Reichsgesetz vom 28. Oct. 1871 §. 8. Reichs-Strafgesetzbuch von 1870 §. 263. Die Beweiskraft der Werthangabe besteht übrigens nur gegenüber der Postanstalt, nicht auch gegenüber dem Adressaten. Ist zu niedrig declarirt, so muss auch in solchem Falle der wirkliche Schaden bis zur Höhe der stattgehabten Werthangabe, und nicht blos im Verhältniss derselben Ersatz geleistet werden. Dambach a. a. O. p. 37.

(7) Reichsgesetz vom 28. Oct. 1871 §. 8—10. Für die Beschädigung oder Verzögerung recommandirter Sendungen wird keine Garantie geleistet. Für den Verlust recommandirter Paketsendungen muss in jedem Falle eine Entschädigung von 14 Thalern geleistet werden, soweit nicht nach den Grundsätzen über gewöhnliche Paketsendungen ein höherer Ersatzanspruch begründet ist. Dambach a. a. O. p. 42.

(8) Unter ordentlichen Posten sind diejenigen Transportmittel (Fuhrwerke) zu verstehen, welche der Staat für eigene Rechnung zum allgemeinen Verkehr unterhält und bei welchen eine regelmässige Abgangszeit nach Tagen und Stunden festgesetzt ist. Preuss. Ob.-Trib.-Erk. vom 16. Juli 1869.

(9) Bei der Extrapostbeförderung ist zwar die Garantie der Postverwaltung, nicht aber die Haftpflicht der Posthalter und Postillone, soweit dieselbe nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen Platz greift, ausgeschlossen. Reichsgesetz vom 28. Oct. 1871 §. 11. Ueber vis major vgl. oben §. 429 Anm. 2. Auch im Falle des Todes eines Reisenden sind die erwachsenen Heil- und Verpflegungskosten, nicht aber die Beerdigungskosten von der Post zu ersetzen; anders bei den Eisenbahnen. Reichsgesetz vom 7. Juni 1871 §. 3; oben §. 429 Anm. 1. — Der Ersatzanspruch muss an die Ober-Postbehörde des betreffenden Bezirks gerichtet werden und erlischt mit dem Ablaufe von 6 Monaten, vom Tage der Einlieferung der Sendung oder der Beschädigung des Reisenden an gerechnet. Reichsgesetz vom 28. Oct. 1871 §. 13. 14.

(10) Reichsgesetz vom 28. Oct. 1871 §. 15. Diese Befugniss steht der Postverwaltung ohne Rücksicht auf den Ort des Krieges oder der gemeinen Gefahr zu, jedoch nur, wenn solche bereits wirklich ausgebrochen sind, nicht schon wenn sie erst auszubrechen drohen.

§. 435.

Die Post ist der Regel nach verpflichtet, die ihr zur Beförderung anvertrauten Sendungen nur an denjenigen zu verabfolgen, auf welchen die Adresse lautet. Insbesondere ist das Briefgeheimniss unverletzlich, vorbehaltlich der bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Concurs- und civilprocessualischen Fällen nothwendigen und gesetzlich zulässigen Ausnahmen (1). Andererseits kann der Post bei dem grossen Umfang ihres Geschäftsbetriebes und bei der Nothwen-

digkeit eines täglichen Verkehres mit ihr völlig unbekannten Personen nicht diejenige Sorgfalt zur Pflicht gemacht werden, welche im Privatverkehre die Regel bildet; es ist vielmehr Sache des Publicums, durch eigene Vorsicht sich gegen Verluste und Irrungen zu beschützen. Daher ist die Postverwaltung für die richtige Bestellung der Sendungen nicht verantwortlich, wenn der Adressat erklärt hat, die an ihn eingehenden Sendungen selbst abzuholen oder abholen zu lassen. Auch liegt in diesem Falle der Postanstalt, vorbehaltlich besonderen Abkommens eine Prüfung der Legitimation des Abholenden nicht ob; ebensowenig ist sie, nachdem sie das Formular zum Ablieferungsschein dem Adressaten hat ausliefern lassen, verpflichtet, die Aechtheit der Unterschrift und des etwa beigedruckten Siegels auf dem Ablieferungsscheine zu untersuchen und die Legitimation desjenigen zu prüfen, welcher unter Vorlegung des vollzogenen Ablieferungsscheines oder bei nicht declarirten Sendungen unter Vorlage des Begleitbriefes die Aushändigung der Sendung verlangt (2).

(1) Reichsgesetz vom 28. Octbr. 1871 §. 5. Vgl. Deutsche Grundrechte art. 3 §. 141. 142. Preussen, Verf.-Urk. von 1850 art. 33. Das Briefgeheimniss bezieht sich nicht blos auf den Inhalt der Briefe und die correspondirenden Personen, sondern auf alle Thatsachen, welche der Postbeamte durch eine stattgehabte Correspondenz amtlich in Erfahrung gebracht hat, also z. B. auch auf die Ankunft eines Briefes an Jemanden oder den Inhalt einer Adresse etc. Preuss. Ob.-Trib.-Erk. vom 19. Februar 1862. Ueber die criminelle Bestrafung der Postbeamten wegen Verletzung des Briefgeheimnisses vgl. das Strafgesetzbuch von 1870 §. 354. 358. — Ein Reichsgesetz über die Ausnahmen vom Briefgeheimniss ist noch nicht ergangen.

(2) Reichsgesetz vom 28. Oct. 1871 §. 48. 49. Poste-restante Sendungen werden reglementsmässig demjenigen verabfolgt, der sich am Bestimmungsorte zur Empfangnahme meldet und in gehöriger Weise als Adressat legitimirt; in letzterer Beziehung entscheidet das pflichtmässige Ermessen des Postbeamten, eine besondere Form der Legitimation ist nicht vorgeschrieben. Vgl. im Einzelnen Dambach a. a. O. p. 115 ff. — Was ein Briefträger oder Postbote über die vom ihm geschehene Bestellung auf seinen Diensteid anzeigt, ist bis zum Nachweise des Gegentheils für wahr und richtig anzunehmen. Reichsgesetz vom 28. Oct. 1871 §. 47. Die Glaubwürdigkeit der diensteidlichen Aussagen anderer Postbeamten richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen des Rechtsverfahrens.

§. 436.

Die Gebühren für die Beförderung von Postsendungen dürfen von der Postanstalt nur nach gleichmässigen, in der Hauptsache gesetzlich normirten Sätzen erhoben werden (1). Dieselben werden berechnet: 1) Bei Briefen ohne Unterschied der Entfernung blos nach dem Gewichte, je nachdem dasselbe 15 Grammen übersteigt oder nicht, so jedoch, dass bei unfrankirten oder unzureichend frankirten

Briefen ein Zuschlagsporto ohne Unterschied des Gewichts hinzutritt (2). 2) Bei Paketen nach der Entfernung und nach dem Gewichte der Sendung. Die Entfernung wird nach geographischen Meilen, zu 15 auf einen Aequatorgrad, bestimmt und das Postgebiet zu diesem Ende in quadratische Taxfelder von höchstens 2 Meilen Seitenlänge eingetheilt; der directe Abstand des Diagonalkreuzpunktes des einen Quadrats von dem des anderen bildet die Entfernungsstufe, welche für die Taxirung der Sendungen von den Postanstalten des einen nach denen des anderen Quadrats massgebend ist. Für die einer Sendung beigefügte Begleitadresse darf ein besonderes Porto nicht erhoben werden (3). 3) Für Sendungen mit declarirtem Werthe wird erhoben a) ein Porto, welches für Briefe ohne Unterschied der Schwere nach der Entfernung abgestuft und für Pakete nach den gewöhnlichen Grundsätzen berechnet wird; sodann b) eine Versicherungsgebühr, welche nach Verhältniss der Entfernung und des declarirten Werthes berechnet wird und bei Werthdeclarationen über den Betrag von tausend Thalern hinaus auf die Hälfte des gewöhnlichen Satzes herabsinkt (4). 4) Mehrere Sendungen oder Pakete unter einer gemeinschaftlichen Adresse (Couvert) sind einzeln jede für sich der Taxpflicht unterworfen (5). 5) Die Postanstalten dürfen Briefe, Scheine, Sachen etc. an die Adressaten erst nach erfolgter Zahlung der Postgefälle aushändigen, es sei denn, dass eine terminweise Abrechnung darüber zwischen der Postanstalt und dem Adressaten verabredet wäre (6). 6) Nachforderungen an zu wenig bezahltem Porto ist der Correspondent nur dann zu berichtigen verbunden, wenn solche innerhalb eines Jahres nach der Aufgabe der Sendung angemeldet wird (7). 7) Die Postanstalten haben, nach näherer Anordnung der Reichs-Postverwaltung, Freimarken zur Frankirung der Postsendungen bereitzuhalten und dem Publicum zum Nominalbetrage abzulassen, für die Ablassung von Francòcouverts, gestempelten Streifbändern, Postanweisungen und Correspondenzkarten kann, ausser dem durch den Francostempel bezeichneten Werthbetrage, eine den Herstellungskosten entsprechende Entschädigung eingehoben werden (8). 8) Die Provision für Zeitungen beträgt 25 Procent des Einkaufspreisses mit der Ermässigung auf $12^1/_2$ Procent bei Zeitungen, die seltener als monatlich viermal erscheinen (9). 9) Alle Portofreiheiten sind auf ein bestimmtes gesetzliches Mass eingeschränkt und alle übrigen bisher bestandenen Portofreiheiten und Portoermässigungen gegen Entschädigung aus der Bundes-Postcasse aufgehoben. Neue Portofreiheiten oder Ermässigungen können nur im Wege des Gesetzes eingeführt werden; doch bleibt der Postverwaltung das Recht vorbehalten, mit Staatsbehörden Aversionalverträge, an Stelle der Gebührenleistung für die einzelnen

Sendungen, abzuschliessen (10). 10) Der Tarif für den Verkehr mit anderen Postgebieten richtet sich nach den bestehenden Postverträgen (11).

(1) Das frühere Bundesgesetz über das Posttaxwesen vom 4. Nov. 1867 ist nunmehr durch das Reichsgesetz vom 28. Oct. 1871 ersetzt. Das neuere Posttaxwesen beruht auf denjenigen Grundsätzen, welche zuerst in England nach dem Vorschlage von Rowland Hill (Postoffice-Reform Lond. 1837) durch Gesetz vom 17. Aug. 1839 in Ausführung gebracht wurden. Diese Grundsätze sind namentlich 1) möglichste Niedrigkeit, Gleichmässigkeit und Einfachheit des Briefportos; 2) Berechnung des Portos nach der directen Entfernung; 3) indirecter Francozwang. Vgl. Rau, Lehrbuch III. §. 213 ff. v. Mohl, Polizeiwissenschaft 3. Aufl. II. §. 179. Die Verwaltung der Post als öffentliches Culturinstitut, im Gegensatz zur fiscalischen Ausbeutung als Regal, ist damit von selbst gegeben. S. auch die Verhandlungen über das Posttaxgesetz vom 2. Nov. 1867 bei Koller, Archiv Bd. 1 p. 88 ff. Vgl. noch F. Perrot, Die Anwendung des Penny-Porto-Systems auf den Eisenbahntarif und das Paketporto. Rost. 1872.

(2) Hienach beträgt das Porto für den einfachen Brief bis zu 15 Grammen einschliesslich 1 Sgr., bei grösserem Gewichte 2 Sgr.; das Zuschlagsporto beträgt 1 Sgr. ohne Unterschied des Gewichtes. Portopflichtige Dienstbriefe werden mit einem Zuschlagsporto nicht belegt, wenn die Eigenschaft derselben als Dienstsache durch die gehörige Bezeichnung auf dem Couvert vor der Postaufgabe erkennbar gemacht worden ist. Reichsgesetz über das Posttaxwesen vom 28. Oct. 1871 §. 1.

(3) Das Paketporto beträgt hienach bis 5 Meilen 2 Pf. pro Pfund, bei 5—10 Meilen 4 Pf., bei 25—30 Meilen 1 Sgr., bei 50—90 Meilen 2 Sgr., bei über 150 Meilen 3 Sgr. in relativ fallender Progression, wobei überschiessende Gewichtstheile unter einem Pfunde für ein volles Pfund gerechnet und gewisse Minimalsätze für ein Paket ohne Rücksicht des Gewichtes erhoben werden. Posttaxgesetz vom 28. Oct. 1871 §. 2.

(4) S. die speciellen Tarifsätze im Posttaxgesetze vom 28. Octbr. 1871 §. 3. Obst a. a. O. p. 25.

(5) Posttaxgesetz vom 28. Oct. 1871 §. 2. 3. 5.

(6) Posttaxgesetz vom 28. Oct. 1871 §. 6.

(7) Posttaxgesetz vom 28. Oct. 1871 §. 7. Nebengebühren, insbesondere Bestellgebühren, Gebühren für Postscheine, Gefachgebühren, Packkammergeld etc. dürfen nicht erhoben werden; ingleichen ist auch das Landbriefbestellgeld zufolge Reichstagsbeschluss aufgehoben ibid. §. 8.

(8) Posttaxgesetz vom 28. Oct. 1871 §. 9.

(9) Posttaxgesetz vom 28. Oct. 1871 §. 10. Mindestens ist für jede abonnirte Zeitung jährlich der Betrag von 4 Sgr. zu entrichten.

(10) Bundesgesetz vom 5. Juni 1869 betr. die Portofreiheiten im Gebiete des Nordd. Bundes (dargestellt und erläutert von G. F. Beutner Potsd. 1870). Hienach verbleibt die Portofreiheit den regierenden Bundesfürsten, deren Gemahlinnen und Wittwen in dem bisherigen Umfange; sie besteht ferner für Postsendungen jeder Art in reinen Bundesdienst-Angelegenheiten, wenn die Sendungen von einer Bundesbehörde

abgeschickt oder an eine Bundesbehörde gerichtet sind; ebenso werden alle in Bundesrathssachen, sowie in Militär- und Marine-Angelegenheiten, als reinen Bundesdienst-Angelegenheiten, bisher allgemein bestandenen Portofreiheiten aufrecht erhalten. Sendungen, welche vom Reichstage ausgehen oder an denselben gerichtet sind, werden den Sendungen von und an Bundesbehörden gleich behandelt. Portofreiheiten, welche auf den mit dem Auslande abgeschlossenen Staatsverträgen oder Conventionen beruhen, werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Ausländisches Porto wird in keinem Falle von der Bundes-Postcasse getragen. Die Strafen für den Missbrauch der Portofreiheit s. im Postgesetze vom 28. Oct. 1871 §. 27 Nr. 2 §. 30. — S. noch die Bekanntmachung vom 29. Aug. 1870 betr. die portopflichtige Correspondenz zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten und das Regulativ vom 15. Dec. 1869. Ferner Obst a. a. O. p. 48 ff. 221 ff.

(11) Posttaxgesetz vom 28. Oct. 1871 §. 11. S. z. B. die deutschen Postverträge mit den Vereinigten Staaten vom 21. Oct. 1867 nebst Zusätzen vom 7. 23. April 1870 und 14. Mai, 31. März 1871; mit Oestreich vom 23. Nov. 1868; mit Norwegen vom 17. Febr. 1868; mit Dänemark vom 7. 9. April 1869; mit Belgien vom 29. Mai 1868; mit der Schweiz vom 11. April 1868; mit den Niederlanden vom 1. Sept. 1868; mit Italien vom 10. Nov. 1868; mit Schweden vom 23. 24. Febr. 1869 und 20. März 1870; mit dem Kirchenstaate vom 22. April 1869; mit Grossbritannien vom 25. April 1870; mit Frankreich vom 14. Febr. 1872; mit Spanien vom 19. April 1872; mit Luxemburg vom 19. Juni 1872.

§. 437.

Das öffentliche Interesse an vollkommener Regelmässigkeit und Sicherheit des Postdienstes verlangt, dass derselbe von Lasten und Hindernissen befreit werde, durch welche gewöhnliche Privatunternehmungen in ihrem Betriebe beschwert oder gestört werden können. Hieraus fliessen gewisse Vorrechte, welche der Post hinsichtlich der Ausübung ihres Dienstes eingeräumt sind: 1) Postfuhrwerke (Curiere, Estafetten) und Postpferde, sowie Briefträger und Postboten sind von der Errichtung von Chausseegeldern und anderen Communicationsabgaben befreit, auch gegenüber den zur Erhebung solcher Abgaben berechtigten Gemeinden, Corporationen oder Privatpersonen, jedoch unbeschadet wohlerworbener Rechte (1). 2) In besonderen Fällen, in welchen die gewöhnlichen Postwege gar nicht oder schwer zu passiren sind, können die ordentlichen Posten, sowie auch die Extraposten, Curiere und Estafetten sich der Neben- und Feldwege bedienen und selbst über ungehegte Wiesen und Aecker fahren, jedoch unbeschadet des Rechtes der Eigenthümer auf Schadensersatz (2). 3) Jedes Fuhrwerk muss den Posten auf das übliche Signal ausweichen (3). 4) Wenn den Posten unterwegs ein Unfall begegnet, so sind die Anwohner der Strasse verbunden, denselben die zu ihrem Weiterkommen erforderliche Hülfe gegen vollständige Entschädigung schleunigst zu gewähren (4). 5) Die Thorwachen, Thor- und Brücken-

beamten sind verpflichtet, die Thore und Schlagbäume auf das übliche Signal schleunigst zu öffnen; ebenso müssen Fährleute die Ueberfahrt unverzüglich bewirken (5). 6) Gegen die ordentlichen Posten, Extraposten, Curiere und Estafetten, sowie gegen die mit dem ledigen Gespanne zurückkehrenden Postillone ist keine Pfändung gestattet; auch darf das Inventarium der Posthaltereien im Wege des Arrestes oder der Execution nicht mit Beschlag belegt werden (6). 7) Die vorschriftsmässig für das Postfuhrwesen zu haltenden Postpferde und Postillone dürfen zu den behufs der Staats- oder Communalbedürfnisse zu leistenden Spanndiensten nicht herangezogen werden (7). 8) Auf Requisition der Postbehörden haben die Polizei- und Steuerbeamten und deren Organe zur Verhütung und Entdeckung von Postübertretungen mitzuwirken (8). 9) Die Postanstalten sind berechtigt, unbezahlt gebliebene Beträge an Personengeld, Porto und Gebühren nach den für die Beitreibung öffentlicher Abgaben bestehenden Vorschriften executivisch einziehen zu lassen; den Exequirten steht jedoch die Betretung des Rechtsweges offen (9). 10) Beträge, die in unanbringlichen Sendungen enthalten sind oder welche aus dem Verkaufe der vorgefundenen Gegenstände gelöst werden, fliessen nach Abzug des Portos und der sonstigen Kosten zur Postarmen- oder Unterstützungscasse, ebenso ist mit auf Postsendungen (Postanweisungen, Postvorschüsse, Postmandate) eingezahlten Beträgen und mit zurückgelassenen Passagiereffecten zu verfahren (10).

(1) Diese Befreiung geniessen auch Privat-Personenfuhrwerke, welche als Ersatz für ordentliche Posten zur Beförderung von Postsendungen und von Reisenden und deren Effecten benützt werden. Reichs-Postgesetz vom 28. Oct. 1871 §. 16. Siehe schon früher Preussen, Postgesetz vom 5. Juni 1852 §. 20. K. Sachsen, Postgesetz vom 7. Juni 1859 §. 11. Bundesgesetz vom 2. Nov. 1867 §. 16. Vgl. auch oben §. 409 Anm. 9 — Corporationen und Privatpersonen sind zur Forterhebung von Communicationsabgaben nur dann berechtigt, wenn sie dieses Recht auf Grund eines besonderen, von ihnen speciell erworbenen Rechtstitels erlangt haben. Dambach a. a. O. p. 60. S. noch Koller, Archiv Bd. 1. p. 79.

(2) Reichsgesetz vom 28. Oct. 1871 §. 17. Dieses Recht muss in Nothfällen auch auf Briefträger und Postboten ausgedehnt werden.

(3) Reichsgesetz vom 28. Oct. 1871 §. 19. Der Missbrauch dieses Rechtes durch Postillone ist in den für dieselben zu erlassenden Dienstanweisungen zu verhüten.

(4) Reichsgesetz vom 28. Oct. 1871 §. 21. Im Falle der Verweigerung der schuldigen Hülfe haben die Postbediensteten sich an die Ortspolizeibehörde zu wenden, von welcher übrigens auch sonstige in der Nähe befindliche Personen zur Hülfeleistung angehalten werden können; über Zeit und Mass der Entschädigungsleistung normiren die allgemeinen Grundsätze des öffentlichen Nothrechtes. S. oben §. 201. 202. Vgl. noch die Strafbestimmung in §. 360 des Strafgesetzbuches von 1870. Die früher

übliche Verpflichtung der Lohnfuhrleute und Besitzer von Ackerpferden zur Stellung von Hülfspferden in Fällen ungewöhnlicher Frequenz ist bereits mit dem Bundesgesetze vom 2. Nov. 1867 hinweggefallen. S. die Motive zu diesem Gesetze bei Koller a. a. O. p. 79.

(5) Reichsgesetz vom 28. Oct. 1871 §. 23. Die Festsetzung der Strafe für die Uebertretung dieser Vorschrift steht den ordentlichen Gerichten zu. Erk. des Preuss. Competenz-Gerichtshofes vom 3. April 1858.

(6) Gegen Briefträger und Postboten ist hiedurch die Pfändung nicht ausgeschlossen. Reichsgesetz vom 28. Oct. 1871 §. 18. 20. Auch die Verhaftung von Postillonen während des Dienstes wegen eines Verbrechens durch die zuständige Criminalbehörde ist statthaft. — Die früheren Privilegien der Posthalter hinsichtlich der Beschlagnahme ihres Postfuhrlohnes (z. B. Preussen, A. L. R. II. 15 §. 228) sind in die neuere Gesetzgebung nicht übergegangen.

(7) Reichsgesetz vom 28. Oct. 1871 §. 22. Dieses Vorrecht erstreckt sich auch auf die Gestellung von Postpferden für die Bedürfnisse der Armee bei eintretender Mobilmachung. Preussen, Verordnung vom 24. Febr. 1834 (verbunden mit der Verordnung vom 7. Nov. 1867). Dambach a. a. O. p. 66. Selbstverständlich bezieht sich die Befreiung nicht auf diejenigen Pferde, welche ein Posthalter für seine eigenen gewerblichen oder wirthschaftlichen Bedürfnisse hält; sie tritt daher nicht ein, wenn ein Posthalter neben den Pferden der letzteren Art keine besonderen Postpferde gebraucht. Preuss. Rescript vom 3. Febr. 1831. S. noch oben §. 117.

(8) Reichsgesetz vom 28. Oct. 1871 §. 24.

(9) Reichsgesetz vom 28. Oct. 1871 §. 25. Diese Vorschrift erstreckt sich nicht auch auf andere Beträge, welche Seitens der Post aus Gründen des Dienstes vom Publicum eingehoben werden, z. B. Postvorschüsse, Zölle, Steuern etc. Die Form der executivischen Beitreibung richtet sich nach den in jedem Staate geltenden Gesetzen; wo dieselbe nicht den Postbehörden selbst zusteht, sondern durch andere (gerichtliche) Organe erfolgen muss, sind letztere hiezu auf Anmelden Seitens der Postanstalten gesetzlich verpflichtet.

(10) Reichsgesetz vom 28. Oct. 1837 §. 26. Im Falle späterer Anmeldung werden die Summen ohne Zinsen zurückgezahlt. — Hinsichtlich der gefundenen Sachen kommen die gewöhnlichen Grundsätze des Civilrechtes über herrenlose oder verlorene Sachen zur Anwendung.

§. 438.

Die specielle Anordnung des Postdienstes im Einzelnen auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen bleibt der obersten Postverwaltung überlassen; insbesondere ist dieselbe ermächtigt, durch ein amtlich bekannt zu machendes Reglement, dessen Bestimmungen als eine vertragsmässige Festsetzung zwischen der Postanstalt und denen, welche sie benützen, angesehen werden sollen, die weiteren bei Benützung der Postanstalt zu beobachtenden Vorschriften zu erlassen. Dasselbe hat insbesondere zu enthalten: 1) Die Bedingungen für die Annahme aller behufs der Beförderung durch die Post eingelieferten

Gegenstände; 2) das Maximalgewicht der Briefe und Pakete; 3) die Bedingungen der Rückforderung von Seite des Absenders und die Vorschriften über die Behandlung unbestellbarer Sendungen; 4) die Bestimmungen wegen schliesslicher Verfügung über die unanbringlichen Sendungen; 5) die Bezeichnung der für Beförderung durch die Post unzulässigen Gegenstände; 6) die Gebühren für Postanweisungen, Vorschusssendungen und sonstige Geldübermittlungen durch die Post, für Sendungen von Drucksachen, Waarenproben und Mustern, Correspondenzkarten, recommandirte Sendungen, für Zustellung von Sendungen mit Behändigungsscheinen, für Laufschreiben wegen Postsendungen und Ueberweisung der Zeitungen; 7) Anordnungen über die Art der Bestellung der durch die Post beförderten Gegenstände und die hiefür zu erhebenden Gebühren, insbesondere die Gebühren für Bestellung der Expresssendungen, der Stadtbriefe und Pakete, der Werthsendungen, ferner die Vorschriften über Estafettenbeförderung; 8) die Bedingungen für die Beförderung der Reisenden mit den ordentlichen Posten oder mit Extrapost, die Bestimmung des Personengeldes und der Gebühr für Beförderung von Passagiergut; 9) die näheren Anordnungen über Contirung und Creditirung von Porto, sowie die dafür zu entrichtenden Gebühren; 10) Anordnungen zur Aufrechthaltung der Ordnung, der Sicherheit und des Anstandes auf Posten, in den Postlocalen und Passagierstuben (1). Ausserdem können jedoch auch andere Gegenstände, soweit nicht das Gesetz darüber Verfügung getroffen hat, durch das Reglement geordnet werden (2).

(1) Reichsgesetz vom 28. Oct. 1871 §. 50. Das Reglement zu dem Postgesetze ist unterm 30. Nov. 1871 von dem Reichskanzler erlassen worden, an Stelle des früheren Reglements vom 11. Dec. 1867. S. dieselben bei Obst a. a. O. p. 62. 229. Die sub. 2. 4. 6 bezeichneten Anordnungen unterliegen der Beschlussfassung des Bundesrathes. Für den inneren Postverkehr Bayerns und Würtembergs sind die reglementären Anordnungen den zuständigen Behörden dieser Staaten überlassen (vgl. Reichsverfassung art. 52 und die Verträge vom 23. Nov. und 25. Nov. 1870 betr. den Beitritt jener Staaten zur Verfassung des deutschen Bundes).

(2) Vgl. Dambach a. a. O. p. 123.

§. 439.

Die Uebertretungen auf dem postalischen Gebiete sind entweder 1) Verletzungen der den Posten eingeräumten Gerechtsame (§. 437), wodurch der Postdienst gestört wird (1); oder 2) Beeinträchtigung der Post in den ihr gesetzmässig zustehenden Einnahmen. Letztere sind wieder verschieden, je nachdem das Vorrecht der Post auf gewisse Arten der Beförderung (Post-), oder deren Anspruch auf Postgefälle verletzt wird (Portodefraudationen) (2). Die Bestrafung

der Postübertretungen unterliegt den allgemeinen strafgesetzlichen Grundsätzen, soweit nicht die Natur der Sache oder besondere gesetzliche Bestimmungen entgegen stehen ([3]); insbesondere können Defraudationen auch aus Fahrlässigkeit begangen werden ([4]) und verjährt ihre Strafverfolgung binnen 3, die Strafvollstreckung binnen 2 und resp. 5 Jahren ([5]). Die Strafe besteht regelmässig in Geldbusse, welche im Falle der Uneinbringlichkeit in Haft nicht über 6 Wochen umgewandelt wird ([6]). Die Untersuchung wird, falls der Contravenient sich nicht einfach der an ihn Seitens der Postbehörde ergehenden Strafverfügung unterwirft, summarisch von den Postanstalten oder von den Bezirksaufsichtsbeamten geführt und darauf im Verwaltungswege von den Post-Oberbehörden entschieden; es kann jedoch auch die Verweisung der Sache zum gerichtlichen Verfahren verfügt oder von dem Angeschuldigten verlangt werden. Gegen den administrativen, mit Entscheidungsgründen zu versehenden Strafbescheid kann der Angeschuldigte entweder den Recurs an die höhere Postbehörde ergreifen oder die richterliche Entscheidung anrufen. Mit der Verurtheilung des Angeschuldigten zu einer Strafe ist zugleich die Verurtheilung desselben in die baaren Auslagen des Verfahrens auszusprechen ([7]).

([1]) Reichsgesetz vom 28. Oct. 1871 §. 18. 19. 23.

([2]) Reichsgesetz vom 28. Oct. 1871 §. 27 ff.

([3]) Dambach a. a. O. p. 72 ff. Dies gilt namentlich vom Versuch, von der Theilnahme, Concurrenz, Fortsetzung, Verjährung der Postübertretungen; der Versuch einer Post- oder Portodefraudation ist straflos, nach §. 43 des Strafgesetzbuches von 1870.

([4]) S. die Erkenntnisse des Preuss. Ob.-Tribunals vom 8. Mai 1863. 12. Juli 1865. 23. Jan. 1868. (Oppenhoff, Rechtsprechung Bd. 3 p. 445. Bd. 6 p. 256. Bd. 9 p. 44). Insbesondere darf aus dem Ausdrucke defraudirtes Porto nicht auf die Nothwendigkeit vorsätzlicher Begehung geschlossen werden. Dambach a. a. O. p. 73.

([5]) Einführungsgesetz zum Strafgesetze vom 31. Mai 1870 §. 7. Strafgesetzbuch von 1870 §. 70. Dambach a. a. O. p. 78.

([6]) Reichsgesetz vom 28. Oct. 1871 §. 27—31. Die Geldstrafe besteht regelmässig im Vierfachen des defraudirten Gefälles. Die Postbehörden und Postbeamten, welche eine Defraudation entdecken, sind befugt, die dabei vorgefundenen Briefe oder anderen Sachen, welche Gegenstand der Uebertretung sind, in Beschlag zu nehmen und bis zur Entrichtung oder Sicherstellung der defraudirten Postgefälle, der Geldstrafe und der Kosten zurückzuhalten; ibid. §. 32.

([7]) Reichsgesetz vom 28. Oct. 1871 §. 34—46. Die erkannten Geldstrafen fliessen zur Postarmen- oder Unterstützungscasse; ibid. §. 33.

VI. Der Telegraph.

Quellen: Reichsverfassung von 1871 art. 4 Ziff. 10. art. 48—52. Telegraphenordnung für das deutsche Reich vom 21. Juni 1872. Bundes-Gesetz betr. die Telegraphen-Freimarken vom 16. Mai 1869. Telegraphenvertrag von Paris nebst Reglement vom 17. Mai 1865. Internationaler Telegraphenvertrag vom 21. Juli 1868. Deutsch-Oestreichischer Telegraphenvertrag vom 25. Oct. 1868. Bayern, Gesetz vom 6. Juni 1850 betr. die Herstellung eines telegraphischen Netzes. Gesetze vom 10. Nov. 1861 und 16. April 1868 betr. die Vervollständigung des Telegraphennetzes. Telegraphenordnung vom 24. Dec. 1868. Oestreich, Cab.-Ordre vom 16. Jan. 1847. Regulativ vom 6. Febr. 1850.

Literatur: v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 477. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 204. v. Stubenrauch a. a. O. II. §. 526. Stein, Handbuch der Verwaltungslehre p. 222. Rau, Lehrbuch III. §. 219 b. v. Mohl, Polizeiwissenschaft 3. Aufl. II. §. 180. Grotefend, Deutsches Staatsrecht der Gegenwart §. 186. Knies, der Telegraph als Verkehrsmittel Tüb. 1857. Fuchs, Einige Fragen aus dem Telegraphenrecht, Civ. Archiv Bd. 43 p. 94 ff. Busch, Beitrag zum Telegraphenrecht, Civ. Archiv Bd. 45 p 1 ff. Mittermaier, Das Telegraphenrecht, Civ. Archiv Bd. 42 p. 278 Bd. 46 p. 1. Fr. Meili, Das Telegraphenrecht, eine civilistische Abhandlung Zürich 1871. J. Ludewig, Die Telegraphie in staats- und privatrechtlicher Beziehung vom Standpunkte der Praxis und des geltenden Rechtes Leipz. 1872. O. Dambach, Das Telegraphen-Strafrecht Berlin 1872. F. Serafini, Il telegrafo in relazione alla Jurisprudenza civile e commerciale Pavia 1862.

§. 440.

Der Telegraph ist eine öffentliche Verkehrsanstalt, beruhend auf der Anwendung der electro-magnetischen Kraft (1). Die hiedurch erzielte ausserordentliche Schnelligkeit der Mittheilung in die weitesten Entfernungen macht ihn zu einem der wichtigsten Communicationsmittel und er ist insoferne als ein im höchsten Grade gesteigerter Zweig des Postwesens anzusehen (2). Der Telegraph ist der Regel nach eine Staatsanstalt und wird daher vom Staate betrieben und verwaltet (3); doch ist 1) den Privat-Eisenbahnunternehmungen die Errichtung von Telegraphenlinien für die Bedürfnisse des eigenen Dienstes gestattet (4); ebenso können 2) Communen Telegraphen-Verbindungen und Stationsanlagen für eigene Rechnung anlegen und betreiben, wenn Staatstelegraphen an dem betreffenden Orte nicht bestehen (5). Soweit die selbständige Begründung von Telegraphen-Unternehmungen auch Privatpersonen (Gesellschaften) eingeräumt ist, bedarf es hiezu in jedem Falle der Genehmigung der Staatsgewalt; in keinem Falle finden auf die Telegraphie die Grundsätze des freien Gewerbebetriebes Anwendung (6). Im Gebiete des deutschen Reiches wird das Telegraphenwesen nach gleichen Grundsätzen wie die Post als einheitliche Staatsanstalt eingerichtet und verwaltet und

sind die Einnahmen daraus für das ganze Reich gemeinschaftlich (7). Die Verwaltung der Telegraphie beruht hauptsächlich auf den 1850 zwischen Preussen und Oestreich abgeschlossenen und später namentlich durch die internationalen Verträge vom 17. Mai 1865 und 21. Juli 1868, sowie durch den Deutsch-Oestreichischen Telegraphenvertrag vom 25. Oct. 1868 fortgebildeten Vereinbarungen; dieselben gelten zwar zunächst für den internationalen Telegraphenverkehr, sind jedoch in der Hauptsache auch für den internen Verkehr massgebend erklärt (8).

(1) Obgleich der Gebrauch optischer und akustischer Signale zum Zweck rascher Mittheilung in die Ferne schon im Alterthume bekannt und namentlich bei den Persern eine förmliche Fackeltelegraphie ausgebildet war, so konnte doch diesen Methoden, sowie auch dem noch in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts in Anwendung gewesenen Systeme der optischen Staatstelegraphen die Bedeutung eines Verkehrsmittels nicht beigelegt werden. Eine solche Bedeutung erlangte erst der electro-magnetische Telegraph, der, beruhend auf den älteren Entdeckungen Galvani's und seines Schülers Alexander Volta zu Paris, ziemlich gleichzeitig 1837 durch Wheatstone, Steinheil und Morse zur Ausführung gebracht wurde. Quarterly Review Juni 1854. J. Ludewig, Die Telegraphie Leipz. 1872 p. 1 ff. Block's Dictionnaire de la politique II. art. télégraphie. Vgl. über die Einrichtung des optischen Telegraphen in Preussen die Cab.-Ordre vom 28. Oct. 1837. — Nicht hieher gehört die Anlegung electrischer Leitungen für Privatzwecke (in Hôtels, Fabriken etc.), auf welche den öffentlichen Behörden, abgesehen von allgemeinen baupolizeilichen Rücksichten, eine Einwirkung nicht zusteht.

(2) Daher unterliegt die Rechtsordnung des Telegraphenwesens den gleichen Grundsätzen wie die des Postwesens oder ist seine Leitung mit der des letzteren vereinigt. Reichsverfassung von 1871 art. 4. 48—52. Bayern, Verordnung vom 16. Sept. 1868 betr. die Verwaltung und den Betrieb der K. Verkehrsanstalten. Oestreich, Verordnung vom 19. Oct. 1851. v. Mohl a. a. O. p. 487.

(3) Reichsverfassung von 1871 art. 48. Vgl. darüber Rau, Lehrbuch III. §. 219b. v. Mohl a. a. O. §. 180. J. Ludewig, die Telegraphie p. 21 ff. Als ein Staatsgewerbe (Monopol) kann jedoch die Telegraphie nicht anerkannt werden.

(4) Vgl. oben §. 422 Anm. 15. Dieses Recht muss den Privat-Eisenbahnunternehmungen zugeschrieben werden, auch wo es nicht ausdrücklich in Concessionsurkunden oder Gesetzen ausgesprochen ist. J. Ludewig a. a. O. p. 20 ff.

(5) Bekanntmachung der Generaldirection der Telegraphen des Deutschen Bundes vom 2. März 1869. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 477.

(6) Oestreich, Cab.-Ordre vom 16. (25.?) Jan. 1847. Bayern, Gewerbegesetz vom 30. Jan. 1868 art. 32. S. auch das K. Sächs. Gesetz vom 21. Sept. 1855. Auf telegraphische Anlagen für Privatzwecke findet dies keine Anwendung. Vgl. O. Dambach, Das Telegraphen-Strafrecht Berlin 1872 §. 3. Die Genehmigung zur Anlage von für den

allgemeinen Verkehr bestimmten Telegraphen steht nicht den Landesregierungen, sondern den Reichsbehörden zu. S. auch das Französ. Decret vom 27. Dec. 1851 §. 1; das niederländ. Gesetz vom 7. März 1852 art. 2; das Schweizer Gesetz vom 20. Dec. 1854.

(7) Reichsverfassung von 1871 art. 48. 49. Vgl. oben §. 432. Bayern und Würtemberg nehmen auch in dieser Beziehung eine Ausnahmestellung ein. Reichsverfassung art. 52. — Im Allgemeinen finden auf die Anlage öffentlicher Telegraphen die Grundsätze der Enteignung (oben §. 196) Anwendung. Ueber die Verpflichtungen der Strassenbauverwaltungen gegenüber der Bundes-Telegraphenverwaltung s. den Bundesrathsbeschluss vom 25. Juni 1869 und das Preuss. Circ.-Rescript vom 21. Aug. 1869. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 477.

(8) Vgl. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 477. S. ausserdem den Special-Telegraphenvertrag mit Luxemburg vom 25. 28. Mai 1868. Das neueste Telegraphen-Reglement für das deutsche Reich ist vom Reichskanzler unterm 21. Juni 1872 erlassen worden.

§. 441.

Die wesentlichsten Bestimmungen der hieran sich anschliessenden Telegraphen-Ordnung sind folgende. 1) Die Benützung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu; jedoch hat jede Verwaltung das Recht, ihre Linien und Stationen zeitweise ganz oder zum Theile für alle oder für gewisse Gattungen von Correspondenz zu schliessen (1). 2) Das Telegraphengeheimniss ist in jeder Beziehung auf das Strengste zu wahren und die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte sorgsam zu verhindern (2). 3) Die Aufgabe von Depeschen behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphenstationen, allenfalls brieflich, erfolgen; rücksichtlich der Zeit der Aufgabe sind die Stationen in vier Classen, a) mit permanentem Dienst, b) mit verlängertem, c) mit vollem, d) mit beschränktem Tagesdienst eingetheilt (3). 4) Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphen-Verbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theile desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten; die Weiterbeförderung von der äussersten, beziehungsweise der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphenstation erfolgt entweder durch die Post oder durch Expressen. Auch ist die Aufgabe der Depeschen mit der Bezeichnung: station oder poste restante zulässig (4). 5) Das Original der zu befördernden Depeschen muss in solchen deutschen oder lateinischen Buchstaben, beziehungsweise in solchen Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und vollständig geschrieben sein; die Adresse insbesondere muss derart sein, dass die Bestellung an den Adressaten ohne weitere Ermittlungen und Zweifel erfolgen kann (5). 6) Die Depeschen zerfallen

rücksichtlich ihrer Behandlung in Staats-, Dienst- und Privatdepeschen; rücksichtlich der Art der Abfassung in offene und geheime Depeschen. Staatsdepeschen können in beliebiger Sprache, auch chiffrirt, aufgegeben werden; bei Privatdepeschen ist die Fassung in der Landessprache Regel, sie können überdies in jeder anderen als zulässig bezeichneten Sprache abgefasst sein ([6]). 7) Der Aufgeber einer Privatdepesche ist verpflichtet, auf dessfallsiges Verlangen die Aechtheit der Unterschrift darzuthun; Privatdepeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstösst oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit von der Telegraphenbehörde für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen. Bei Staatsdepeschen steht den Telegraphenstationen eine Controle der Zulässigkeit des Inhaltes nicht zu ([7]). 8) Bei Aufgabe der Depeschen sind sämmtliche bekannte Telegraphirungsgebühren im Voraus mittelst Freimarken ([8]) oder baar in der Landeswährung zu entrichten; die Entrichtung erfolgt nach einem bei jeder Telegraphenstation zur Einsicht des Publicums aufliegenden Tarif ([9]). 9) Die Gebühren werden a) nach der Anzahl der Worte und b) nach der Entfernung berechnet, wobei jedoch stets eine einfache Depesche mit höchstens 20 Worten zu Grunde gelegt und die Taxe für je 10 Worte oder einen Theil derselben mehr um die Hälfte der einfachen Taxe erhöht wird. Die Entfernung wird nach Zonen vermöge eines Princips bestimmt, wornach die erste Zone gegen 11—18, die zweite Zone gegen 44—52, die dritte Zone über 44 resp. 52 Meilen directer Entfernung begreift. Im Verkehre mit dem Auslande werden die Gebühren zum Theil ohne Rücksicht auf die Entfernung, zum Theil nach dem internationalen Tarif bestimmt ([10]). 10) Es können auch collationirte Depeschen, ferner Depeschen mit Empfangsanzeige, mit der Verpflichtung zum Nachsenden und mit verschiedenen Adressen aufgegeben werden; auch kann der Aufgeber die Antwort, welche er von dem Adressaten verlangt, frankiren ([11]). 11) Die Depeschen werden gleich nach der Ankunft bei der Adressstation ausgefertigt, in Couverts mit vollständiger Adresse eingeschlossen und mit dem Siegel der Station versehen so schleunig als möglich durch Telegraphenboten bestellt; von der Unbestellbarkeit einer Depesche und den Gründen derselben wird der Aufgabestation telegraphische Meldung gemacht ([12]). 12) Die Telegraphenverwaltungen leisten für die richtige und rechtzeitige Ueberkunft und Zustellung der Depeschen keinerlei Garantie und haben Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Depeschen entstehen, nicht zu vertreten; doch werden in gewissen Fällen die erlegten Gebühren ganz oder theilweise zurückerstattet ([13]). 13) Das Telegraphenwesen steht als öffentliche Einrichtung unter besonderem strafrechtlichem Schutze ([14]).

(1) Telegraphenordnung vom 21. Juni 1872 §. 2. Ludewig a. a. O. p. 99.

(2) Telegraphenordnung vom 21. Juni 1872 §. 3. Strafgesetzbuch von 1870 §. 355. Telegraphen-Beamte werden mit Gefängniss nicht unter 3 Monaten bestraft, wenn sie Depeschen in anderen als in den im Gesetze vorgesehenen Fällen eröffnen oder unterdrücken, oder von ihrem Inhalte Dritte rechtswidrig benachrichtigen, oder einem Anderen wissentlich eine solche Handlung gestatten oder ihm dabei Hülfe leisten. S. darüber O. Dambach, Das Telegraphen-Strafrecht §. 18.

(3) Telegraphenordnung vom 21. Juni 1872 §. 2. 4.

(4) Telegraphenordnung vom 21. Juni 1872 §. 5.

(5) Telegraphenordnung vom 21. Juni 1872 §. 6. Depeschen, welche die erforderlichen Angaben nicht enthalten, sollen zwar zur Beförderung angenommen werden, jedoch sind die Folgen ungenauer und unvollständiger Depeschen jedenfalls vom Absender zu tragen. Die Wortzahl der Depeschen ist freigestellt, darf jedoch auf den innerhalb des deutschen Reichs-Telegraphengebietes gelegenen Eisenbahn-Telegraphen nicht mehr als 50 Worte betragen. Durch den Telegraphen kann auch die Vermittlung von Baarzahlungen mittelst Anweisung an bestimmte Empfänger bis zum Betrage von 50 Thalern bewirkt werden; nach näherer Vorschrift der Instruction vom 27. Dec. 1867. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 477. Ludewig a. a. O. p. 144.

(6) Telegraphenordnung vom 21. Juni 1872 §. 7—9. Als geheime Depeschen werden angesehen 1) diejenigen, deren Text aus Chiffern oder geheimen Buchstaben besteht; 2) diejenigen, in welchen Reihen von Chiffern oder Buchstaben vorkommen, deren kaufmännische Bedeutung der Aufgabestation unbekannt ist; 3) diejenigen, welche in verabredeter Sprache abgefasste, für die correspondirenden Stationen unverständliche Sätze enthalten oder Worte, welche in keiner der als zulässig bezeichneten Sprachen vorkommen. Depeschen, welche nur Börsencurse, Waaren- und Getreidepreise etc. enthalten, werden nicht als geheime Depeschen angesehen. Geheime Privatdepeschen sind nur gestattet, wenn sie zwischen Stationen zweier Staaten gewechselt werden, welche diese Art von Correspondenz zulassen. Bis jetzt sind solche nicht zugelassen von Frankreich, Oestreich, Ungarn, Persien, Rumänien, Serbien und Spanien. — Staatsdepeschen können in beliebiger Sprache, auch chiffrirt, aufgegeben werden; sie müssen als solche bezeichnet und durch Siegel und Stempel beglaubigt sein. Ueber semaphorische Depeschen s. Telegraphenordnung vom 21. Juni 1872 §. 9.

(7) Telegraphenordnung vom 21. Juni 1872 §. 10. Vgl. über die Nothwendigkeit einer solchen Controle im öffentlichen Interesse Ludewig a. a. O. p. 111 ff. Gegen die Zurückweisung einer Depesche durch eine Station steht der Recurs an die dieser Station vorgesetzte Centralverwaltung zu, gegen deren Entscheidung ein weiterer Recurs nicht stattfindet.

(8) S. das Bundesgesetz vom 16. Mai 1869 über die Einführung von Telegraphen-Freimarken und die Instruction hiezu vom 15. Juli 1869. S. auch das Strafgesetzbuch von 1870 §. 275.

(9) Telegraphenordnung vom 21. Juni 1872 §. 11. 12.

(10) Telegraphenordnung vom 21. Juni 1872 §. 13. Die Gebühr für die einfache Depesche beträgt für die erste Zone 5, für die zweite 10, für die dritte Zone 15 Sgr.; für den Verkehr nach dem Auslande beträgt

(ausser den ausländischen Gebühren) die Gebühr bis zur deutschen Grenze, soweit nicht durch specielle Verträge ein Anderes bestimmt ist, ohne Rücksicht der Entfernung 1) für Depeschen nach Italien, sowie für alle in Europa verbleibenden und über östreichische Linien zu befördernde Depeschen 16 Sgr.; 2) für alle anderen Depeschen 24 Sgr. Die Gebühren sind stets nach dem wohlfeilsten Wege zwischen dem Ursprungs- und Bestimmungsorte zu berechnen, soferne dieser Weg nicht unterbrochen oder ein anderer vom Aufgeber vorgeschrieben ist. — Im internen Verkehr Bayerns, Würtembergs und Badens beträgt die Gebühr für die einfache Depesche ohne Rücksicht der Entfernung $17^1/_2$ kr. süddeutsch; auch sind in Baden halbe Depeschen bis zu 10 Worten für 12 kr. zulässig. Ueber die Vorschriften bezüglich der Bestimmung der Wortzahl s. ibid. §. 14.

(11) Telegraphenordnung vom 21. Juni 1872 §. 15—19. Vgl. Ludewig a. a. O. p. 128 ff.

(12) Telegraphenordnung vom 21. Juni 1872 §. 23—25.

(13) Telegraphenordnung vom 21. Juni 1872 §. 26. 27. Vgl. über diese wichtige Bestimmung Beschorner, Das deutsche Eisenbahnrecht Erl. 1858 p. 298 ff. W. Koch, Deutschlands Eisenbahnen Marb. 1859 II. p. 349 ff. Mittermaier, Das Telegraphenrecht, Civ.-Archiv Bd. 46 (1863) p. 1 ff. Ludewig a. a. O. p. 138 ff.

(14) Die Telegraphen-Vergehen sind in der Hauptsache zu unterscheiden, je nachdem sie von Einzelnen an Anstalten und Einrichtungen der Telegraphie, oder von Telegraphenbeamten begangen werden; s. in ersterer Beziehung das Strafgesetzbuch von 1870 §. 317—320; in letzterer §. 318—320. 355. 358. Vgl. des Näheren O. Dambach, Das Telegraphen-Strafrecht Berlin 1872.

VII. Die Privatverkehrsmittel.

§. 442.

Privatverkehrsmittel sind alle diejenigen, welche von Einzelnen für den allgemeinen Verkehr nicht nach den Grundsätzen öffentlicher Anstalten, sondern auf private Rechnung betrieben werden. Der Betrieb solcher Verkehrs- und Transportgeschäfte wird als ein besonderer Zweig der Handelsgeschäfte angesehen und unterliegt insoferne im Allgemeinen den gewöhnlichen Grundsätzen des freien Erwerbsbetriebes (1). Hievon finden jedoch nach gewissen Richtungen Ausnahmen statt, welche theils in der Bestimmung und dem Bedürfnisse öffentlicher Anstalten, theils in der Nothwendigkeit einer localen Ordnung und Controle dieses Erwerbszweiges ihre Begründung finden. Hauptsächlich gehören hieher folgende Bestimmungen: 1) Durch die private Beförderung von Personen und Sachen darf das ausschliessliche Recht der Postanstalt nicht verletzt werden (2). 2) Die Errichtung und der Betrieb von Ueberfahrtsanstalten über öffentliche Flüsse mittelst Fähren (Nähen, Prahmen) bedarf der polizeilichen Bewilligung und Regelung (3). 3) Für Land- und Wasserboten, Lohnkutscher, Stellwagen- und Dampfschifffahrtsunternehmer können

polizeiliche Vorschriften hinsichtlich der Ausübung ihres Geschäftsbetriebes erlassen werden (4). 4) Die Unterhaltung des öffentlichen Verkehres innerhalb der Orte oder durch öffentlich ausgebotene Transportmittel (Wagen, Sänften, Gondeln, Pferde etc.) zu Jedermanns Gebrauche unterliegt der polizeilichen Regelung und können für solchen Betrieb von der Ortspolizei- in Uebereinstimmung mit der Gemeindebehörde Ordnungen erlassen, insbesondere die Vergütung für solche Dienste mittelst öffentlicher Taxe (Tarif) geregelt werden; das gleiche gilt auch für Dienstleute und Fremdenführer, die auf öffentlichen Strassen und Plätzen ihre Dienste anbieten (5). 5) Die Gemeinden sind berechtigt, für die Verrichtungen von Güterschaffnern, Schrötern, Güterführern, Gepäck- und Lastträgern bestimmte Personen mit ausschliesslicher öffentlicher Rechtswirksamkeit und Glaubwürdigkeit aufzustellen und ortspolizeiliche Bestimmungen dafür zu erlassen, deren Uebertretung mit Strafe bedroht ist. Das gleiche Recht steht auch anderen öffentlichen Behörden und Anstalten (Bahnverwaltungen, Postbehörden, Dampfschifffahrtsverwaltungen etc.) innerhalb ihres Dienstkreises zu (6).

(1) A. D. H. G. B. art. 271. 272. Vgl. unten in Titel III. Auf die Ausübung des Privat-Transportgeschäfts finden daher auch, soweit es als besonderer Handelszweig in Betracht kommt, die Grundsätze des Handelsrechts Anwendung. Vgl. auch Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 203. v. Stubenrauch a. a. O. II. §. 524. Nach dem Oestreich. Gewerbegesetze vom 20. Dec. 1859 §. 16 gehören Privat-Transportunternehmungen zu den concessionirten Gewerben; s. dagegen das Bayr. Gewerbegesetz vom 30. Jan. 1868 art. 8.

(2) Vgl. über die moderne starke Einschränkung der postalischen Vorrechte oben §. 433.

(3) Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 6, wonach dieses Gewerbegesetz auf öffentliche Fähren keine Anwendung findet. Preussen, A. L. R. I. 15 §. 50. 51. Gewerbegesetz von 1845 §. 7. 45. 46. Gesetz vom 4. Juli 1840 betr. die Befugniss zum Uebersetzen vom linken zum rechten Rheinufer. Cab.-Ordre vom 27. Dec. 1846 betr. den Normalfährtarif bei den Privatfähren der Rheinprovinz. Bayern, Gewerbegesetz vom 30. Jan. 1868 art. 18. Baden, Gewerbegesetz vom 20. Sept. 1862 art. 18. Oestreich, Patent zum Gewerbegesetz vom 20. Dec. 1859 art. V. n. Min.-Erlass vom 27. März 1864. Fähren und Prahmen zum eigenen Gebrauche kann sich jeder Anwohner eines Flusses frei halten. Vgl. noch oben §. 216. — Im Allgemeinen haben die Unternehmer öffentlicher Fähren die Verpflichtung, die Passage an dem bestimmten öffentlichen Uebergangspunkte fortdauernd in polizeilich anerkannter Sicherheit zu erhalten; die polizeiliche Controle bezieht sich hauptsächlich auf die Qualification des Fährpersonals und die Belastungsfähigkeit und Beschaffenheit des Fahrzeuges. — Die Ausübung einer Fährgerechtsame seit unvordenklicher Zeit hebt die Nothwendigkeit der öffentlichen Concession nicht auf. Preuss. Ob.-Trib.-Erk. vom 18. Dec. 1856. Vgl. auch Donauschifffahrtsacte vom 7. Nov. 1857 art. 2. Vertrag

zwischen Baden und Frankreich vom 30. Sept. 1860 betr. die Rheinüberfahrten. v. Stubenrauch a. a. O. I. §. 238. Hämmerle a. a. O. 1865 p. 120. Miruss, Seerecht I. §. 143. 144. — Die dem Staate angehörigen Fähren können administrirt oder verpachtet werden. Preuss. Min.-Erlass vom 31. Dec. 1845.

(4) Bayern, Polizeistrafgesetzbuch von 1871 art. 151 (s. z. B. die jetzt grossentheils antiquirte Land- und Wasserbotenordnung vom 25. Juni 1862; früher vom 16. Nov. 1822). Oestreich, Gewerbegesetz vom 20. Dec. 1859 §. 20. Postgesetz vom 31. März 1865 art. V. In gewissen Grenzen gehört hieher auch die Bestimmung der Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 37, soweit nämlich Transportdienste öffentlich angeboten werden.

(5) Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 37. 76. Bayern, Gewerbegesetz vom 30. Jan. 1868 art. 16. Polizeistrafgesetzbuch von 1871 art. 152. Oestreich, Gewerbegesetz vom 20. Dec. 1859 §. 16. 21. Min.-Erlass vom 27. März 1864. Der solchen ortspolizeilichen Ordnungen nicht entsprechende Betrieb kann untersagt werden. Die Localordnungen für die Strassen-Fahrgewerbe etc. haben sich nicht nur auf die Ausübung dieses Gewerbes selbst, sondern auch auf die Bedingungen der Zulassung zu demselben zu erstrecken. Preuss. Instruction zur Gewerbeordnung von 1869 I. §. 14. Hess. Instruction von 1869 §. 10. Die polizeiliche Regelung erstreckt sich auch auf die Ermächtigung zur Führung besonderer Namen und Abzeichen, sowie zum Tragen besonderer Kleidung; ferner (bei Fremdenführern) auf die Anweisung gewisser Standorte und bestimmter dem Reiseverkehr entsprechender Bezirke. K. Sachsen, Gewerbegesetz vom 23. Juni 1868 § 8. Instruction zur Gewerbeordnung von 1869 §. 23. Ueber die Aufstellung der Fiaker auf Bahnhöfen vgl. oben §. 427 Anm. 2.

(6) Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 36. Daneben dürfen solche Dienste, soweit es rechtlich angeht, auch frei betrieben werden, jedoch ohne die dem öffentlich aufgestellten Personal zustehenden Berechtigungen. S. dagegen das Bayr. Polizeistrafgesetzbuch von 1871 art. 152.

Capitel 6.

Die Versicherung.

I. Im Allgemeinen.

§. 443.

Die Versicherung (1) bezweckt die Erhaltung von Werthbeträgen durch Begründung eines Rechtsanspruches auf Entschädigung für Vermögensverluste, welche ohne Verschulden einer Person durch Unglücksfälle bewirkt werden können (2). Dieselbe wird aus einem blossen Motive für die Eingehung oder Modification der verschiedenartigsten Rechtsgeschäfte zu einem besonderen Betriebszweige, insoferne alle von gemeinsamer Gefahr Bedrohten entweder auf eigene gemeinschaftliche Rechnung oder auf Rechnung und Gefahr eines fremden Unternehmers einen gemeinsamen Fond zusammenwerfen, aus welchem die von einem Verluste wirklich Betroffenen sichere

Entschädigung erlangen können. Hiernach pflegt man Gegenseitigkeits- und Prämienversicherung zu unterscheiden (3). In der Bildung und Verwaltung jenes Fonds für die Zwecke der Versicherung besteht das eigentliche Wesen des Versicherungsbetriebes (4). Die Ausübung dieses Betriebes beruht zwar, wie die der Credit- und Transportgeschäfte, in den einzelnen Fällen auf speciellem Vertrage zwischen Versicherer und Versicherten (5); da jedoch die durch Versicherung bewirkte Festigkeit und Sicherheit der Werthverhältnisse namentlich auch hinsichtlich des Creditwesens zu den allgemeinen Erfordernissen der Erwerbsthätigkeit gehört und nicht bloss das Interesse der Versicherten selbst, sondern vieler anderer Personen (Gläubiger, Nachbarn, Verpächter, Vermiether etc.) dabei betheiligt ist, so bildet die gute und vertrauenswürdige Ordnung und Handhabung des Versicherungswesens eine öffentliche Angelegenheit und wird von öffentlichen Organen entweder ausgeübt oder beaufsichtigt (6). Hiernach ist das Versicherungswesen nach den Grundsätzen öffentlicher Erwerbseinrichtungen, nicht nach denen des freien Erwerbsbetriebes zu behandeln. Im deutschen Reiche unterliegt das Versicherungswesen der Gesetzgebung und Beaufsichtigung der Reichsgewalt (7).

(1) v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 487. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. II. §. 142—146. v. Stubenrauch a. a. O. I. §. 273. Stein, Handbuch der Verwaltungslehre p. 165 ff. v. Mohl, Polizeiwissenschaft 3. Aufl. II. §. 132 ff. Rau, Lehrbuch II. §. 24. Roscher, System II. §. 164 ff. Mittermaier, Deutsches Privatrecht II. §. 302 ff. Endemann, Deutsches Handelsrecht §. 174 ff. W. Beneke, System des Assecuranz- und Bodmereiwesens Hamb. 1805 (umgearbeitet von V. Nolte Hamb. 1851/52). Masius, Lehre der Versicherung und statist. Nachweisung aller Versicherungen in Deutschland nebst 45 Statuten 1846. E. Richter, die Reform der Versicherungsgesetzgebung im Nordd. Bunde (in Fauchers Vierteljahrsschr. für Volkswirthsch. u. Culturgesch. V. Jahrg. 2. Bd.). E. Hermann, Die Theorie der Versicherung vom wirthschaftlichen Standpunkte Graz 1869. v. Lichtenfels, Ueber einige Fragen der Binnenversicherung mit besonderer Rücksicht auf Oestreich. Wien 1870. Th. Saski, Die volkswirthschaftliche Bedeutung des Versicherungswesens und der Nutzen der einzelnen Versicherungszweige 3. Aufl. Leipz. 1870. Th. Saski, Jahrbuch für das gesammte Versicherungswesen in Deutschland von 1867 an. M. Kanner, Annalen des gesammten Versicherungswesens 1. Jahrg. 1870. Elsner, Deutsche Versicherungszeitung 1860 ff. Assecuranzalmanach 1867 ff. Malss, Zeitschrift für Versicherungsrecht 1. Heft 1865. Malss, Betrachtungen über einige Fragen des Versicherungsrechtes insbes. der Feuer- und Lebensversicherung 1862.

(2) Stein, Handbuch der Verwaltungslehre p. 165. Der Ersatzanspruch kann sich auf gegenwärtige oder zukünftige Werthbeträge (Einnahmen) beziehen, darf jedoch die Grenze des wirklichen Verlustes nicht überschreiten; hievon macht die Lebensversicherung nur eine scheinbare

Ausnahme, da der (wirthschaftliche) Werth des Lebens und der Gesundheit der freien Schätzung überlassen bleiben muss. v. Gerber, Deutsches Privatrecht §. 202. Mittermaier, Deutsches Privatrecht II. §. 302. Gengler, Deutsches Privatrecht I. p. 689 ff. A. M. ist Endemann, Deutsches Handelsrecht §. 174 und in der Zeitschrift für Handelsrecht Bd. 9 p. 284. 510. Eine Gewinnversicherung beim Transporte ist zulässig nach dem Oestreich. Gesetzentwurfe über den Versicherungsvertrag von 1870 (bei Kanner a. a. O. 1870 Nr. 11 ff.). Versichert kann im Allgemeinen Alles werden, durch dessen Zerstörung oder Verletzung ein Werthverlust bewirkt werden kann. Insbesondere ist jedoch im positiven Versicherungswesen zu unterscheiden: 1) Schadensversicherung gegen Feuer, Hagelschlag, Viehseuchen u. a. Elementarereignisse, sowie bei der Versendung zu Lande oder zu Wasser; 2) Versicherung gegen Gefahren für Leben und Gesundheit (Lebens-, Ausstattungs-, Rentenversicherung). S. den angef. Oestreich. Gesetzentwurf von 1870. Die Gesetzmässigkeit der Versicherung beruht hauptsächlich auf der Regelmässigkeit der Verlusterscheinungen; da diese bei fortgesetzter Beobachtung und Erfahrung immer genauer erkannt werden kann, so ist der aleatorische Character der Versicherung nichts Wesentliches. Gegen Kriegsversicherung s. Kanner, Annalen 1870 Nr. 8. 12. 14; s. jedoch das Regulativ für Kriegsversicherung bei der Gothaer Lebensversicherungsbank vom 26. Juli 1870 ibid. Nr. 8; ebenso der Lebensversicherungsbank Teutonia in Leipzig ibid. Nr. 11; der Frankfurter Providentia ibid. Nr. 12.

([3]) Roscher, System II. §. 165. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 487. Dieser Unterschied bezieht sich nur auf die wirthschaftliche Form, nicht auf den Inhalt des Versicherungsgeschäftes; er hat nur die Folge, dass bei der Prämienversicherung der Versicherungsunternehmer zugleich auf Gewinn speculirt, also aus der Versicherung einen Erwerbszweig macht. Dies ist zwar, analog wie bei den Eisenbahnen, Banken etc., an sich nicht zu verwerfen, indessen ergibt sich doch daraus, dass die Bildung von Versicherungsvereinen auf eigene Rechnung in der naturgemässen Entwicklung des Instituts begründet ist. Vgl. Stein, Verwaltungslehre p. 169. Dass dem Vereinswesen auch auf diesem Gebiete die polizeiliche Verwaltung vorausging, stimmt mit dem allgemeinen Entwicklungsgange des socialen Lebens lediglich überein. Vgl. v. Berg, Polizeirecht Bd. 3. v. Justi, Grundveste der Macht und Glückseligkeit der Staaten I. 1760 §. 877 ff.

([4]) Hievon muss daher auch die Rechtsbildung des Versicherungswesens beherrscht werden. Dabei ist von dem Princip auszugehen, dass es sich um geordnete Thätigkeit zu dem Zweck der Deckung von Werthverlusten innerhalb einer bestimmten Gemeinschaft aus einem durch gemeinschaftliche Beiträge zu bildenden Fond handelt. Diese Gemeinschaft kann theils willkürlich bestimmt werden, theils sich an bereits vorhandene, namentlich locale Verbände anschliessen; auch muss der höhere Gesichtspunkt dabei obherrschen, dass die Versicherung nach verschiedenen Seiten zu den allgemeinen Bedingungen der Erhaltung und Förderung der Productivität gehört. Die Freiheit des Versicherungswesens kann daher nicht sowohl in der Freigabe des Versicherungsgeschäftes zur ungehinderten Verfolgung von Erwerbszwecken bestehen, als vielmehr in der freien Bildung und Einrichtung der Versicherungsgemeinschaften, Selbstverwaltung, wobei jedoch der öffentliche Character der Versicherung, also auch die öffentliche Verwaltung derselben, ungehindert

zum Ausdruck gelangen soll. Unrichtig sind demnach die von dem deutschen Handelstage 1865 und wiederholt 1868 adoptirten Grundsätze, dass das Rechtsverhältniss zwischen Versicherer und Versicherten einen ausschliesslich civilrechtlichen Character habe und für seinen materiellen Inhalt die privatrechtliche Autonomie massgebend bleiben müsse (Hirth, Annalen I. p. 979 ff.). Diese und ähnliche Aussprüche stehen mit der geschichtlichen Entwicklung der Versicherung in Widerspruch und sind auf Rechnung einer volkswirthschaftlichen Theorie zu setzen, die sowohl auf anderen Gebieten des Lebens als auch in der Wissenschaft bereits überwunden ist. Vgl. Kanner, Annalen 1870 Nr. 4 und 8. — Vgl. über die geschichtliche Entwicklung des Versicherungswesens aus dem germanischen Princip genossenschaftlicher Hülfeleistung Wilda, Geschichte des Gildewesens im Mittelalter 1831. Roscher, System II. §. 164; und die verdienstvolle Abhandlung über die Geschichte, den Umfang und die Bedeutung des öffentlichen Feuerversicherungswesens in den Verhandlungen der Conferenz von Vertretern öffentlicher Feuerversicherungsanstalten in Deutschland im Juni 1867; Berlin 1868 p. 4 ff. Masius, Geschichte und Entwickelung der Versicherung in Deutschland (Rundschau 1838 p. 65 ff.). L. Jacobi, Zur Geschichte und Statistik der Feuerversicherung im Preuss. Staate (Zeitschr. d. k. Stat. Bur. 1862 Nr. 6. 1863 Nr. 9. Auch die Ausbildung der Bau- und Feuerpolizei in den alten Markgenossenschaften ist damit in Verbindung zu bringen. v. Maurer, Geschichte der Markverfassung in Deutschland 1856 p. 306 ff.

(5) Daher wird in den Lehrbüchern des deutschen Privatrechts die Versicherung unter dem Gesichtspunkte des Versicherungsvertrages dargestellt, was den ganzen Umfang des Versicherungswesens offenbar nicht erschöpft. Der Vertrag begründet nur die subjective Existenz des Versicherungsverhältnisses, dessen rechtlicher Inhalt in den mit öffentlicher Gültigkeit bekleideten Versicherungsordnungen (Gesetzen, Reglements, Statuten) enthalten ist. S. auch Endemann, Handelsrecht §. 174 p. 823. Nur eine indirecte Anerkennung hievon liegt darin, dass z. B. in dem Oestreich. Entwurfe von 1870 das Muster eines Versicherungsvertrages dargestellt werden sollte, in welchem beide Theile sich in einer gleichen und billig geordneten Stellung gegenüber stehen sollten (Kanner, Annalen 1870 Nr. 11 ff.); denn es kann nicht die Bestimmung des Gesetzes sein, den Vertragswillen der Parteien ein für allemal zu fixiren. Das Versicherungswesen ist daher wesentlicher administrativer Natur; es beruht auf einer bestimmenden Thätigkeit socialer Culturorgane. S. noch Jacobi, Entwurf eines Gesetzes übes das Versicherungswesen in den Preuss. Staaten (Zeitschrift des k. Preuss. Stat. Bur. 1863 Nr. 8 p. 202) und die Preuss. Entwürfe betr. den Geschäftsverkehr der Versicherungsanstalten und betr. das Feuerversicherungswesen von 1869.

(6) Stein, Handbuch der Verwaltungslehre p. 167. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 142. S. die Verhandlungen der Conferenz von Vertretern öffentlicher Feuerversicherungsanstalten in Deutschland am 25. 26. und 27. Juni 1867 Berlin 1868.

(7) Reichsverfassung von 1871 art. 4 Ziff. 1. Die hienach in Aussicht stehende Versicherungsgesetzgebung ist noch nicht ergangen. Die Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 6 hat die Versicherungsunternehmungen ausdrücklich von ihrer Geltung ausgenommen. S. auch Oestreich, Patent zur Gewerbeordnung vom 20. Dec. 1859 art. V. k.

§. 444.

Die Versicherungsunternehmungen sind entweder öffentliche oder private, je nachdem sie vom Staate und öffentlichen Corporationen (Gemeinden, Societäten), oder von Privatpersonen (Gesellschaften) betrieben werden (1). Die ersteren sind besonders da am Platze, wo durch die Versicherung das Bedürfniss der öffentlichen Sicherheit und Gewissheit des Eigenthums auch nach der Seite des Werthes gewährleistet wird; sie werden zum Theile von öffentlichen Beamten verwaltet und geleitet und geniessen manche besondere Rechte, durch welche der Zweck der Versicherung allgemeiner und leichter erreicht wird (2). Die letzteren bedürfen in der Regel der öffentlichen Concession, welche nicht ertheilt werden darf, wenn begründete Zweifel über die Solidität des Unternehmens bestehen (3). Die Genehmigung erstreckt sich zugleich auf die Statuten, nach welchen jede Versicherungsunternehmung zu verwalten ist und welche insbesondere bindende Bestimmungen enthalten müssen: 1) über das Rechtsverhältniss der an dem Unternehmen Betheiligten; 2) die Aufbringung und Verwaltung der Geschäftsmittel (Prämientarif); 3) die Ausübung des Versicherungsgeschäftes, insbesondere den allgemeinen Inhalt, den Gegenstand und die Bedingungen der Versicherung; 4) die Rechte und Verpflichtungen der Versicherten. Die von ausdrücklicher Genehmigung abhängige Zulassung ausländischer Gesellschaften zum inländischen Geschäftsbetriebe kann jederzeit widerrufen werden (4). Die Agenten oder Unteragenten inländischer wie ausländischer Feuer-Versicherungsgesellschaften müssen von der Uebernahme oder Aufgabe solcher Functionen bei der Ortspolizeibehörde Anzeige machen (5). Die Auflösung von Versicherungsgesellschaften und die Liquidation ihres Vermögens kann nur mit öffentlicher Genehmigung stattfinden (6). Eine obrigkeitliche Beaufsichtigung und Beschränkung des Geschäftsbetriebes selbst, insbesondere das Verbot des hausirenden Aufsuchens von Versicherungen, die Ueberwachung der Versicherungssumme und eine Einmischung in die Schadensregulirung findet regelmässig nicht mehr statt (7); doch soll auf Oeffentlichkeit der Geschäftsgrundlagen und Veröffentlichung richtiger und vollständiger Rechenschaftsnachweise gedrungen werden (8).

(1) Das gemischte System des öffentlichen und privaten Versicherungsbetriebes verdient auch hier den Vorzug. Die dem Princip des laissez-faire entstammende Behauptung, dass durch Privatunternehmungen der Versicherungszweck wohlfeiler und vollständiger erreicht werde, ist nicht stichhaltig. Andererseits ist die öffentliche Versicherung unter Mitwirkung der Staatsorgane in dem deutschen Princip genossenschaftlicher Selbstverwaltung tief begründet. S. die oben (§. 443 Anm. 6) angeführten Verhandlungen, ferner (Brämer) das Versicherungswesen und

seine gesetzliche Regelung in den Vereinigten Staaten von America, in England und Frankreich, mit Hinblicken auf Deutschland, in den Mittheilungen für die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten, herausgegeben von dem Bureau des Ausschusses der Vereinigung öffentlicher Feuerversicherungsanstalten 3. Jahrg. 1871 Nr. 1. Ueber den Umfang des öffentlichen Feuerversicherungswesens in Deutschland s. die angef. Verhandlungen p. 12 ff.

(²) Diese Rechte sind namentlich das Recht der executivischen Einziehung der Beiträge, Stempel- und Gebührenfreiheit, Vorrechte im Concurse, die Benützung öffentlicher Beamten für die Verwaltung, in der Regel auch der Zwangsbeitritt sämmtlicher Betheiligten in dem betreffenden Kreise. Vgl. die angef. Verhandlungen p. 53 ff. Dieselben werden von den Vertretern der Privat-Versicherungsanstalten lebhaft angefochten. S. z. B. Knoblauch, Denkschriften über die Fehler und Mängel des öffentlichen Feuerversicherungsrechts in Deutschland 1865 p. 8 ff. 1868 p. 37 ff.

(³) Reichsstrafgesetzbuch von 1870 §. 360 Ziff. 9. Preussen, Gesetz vom 8. Mai 1837 und 17. Mai 1853 §. 1. Strafgesetzbuch von 1851 §. 340. Auf die Bedürfnissfrage soll die amtliche Cognition sich überall nicht erstrecken. Cab.-Ordre vom 2. Juli 1859. Bayern, Gewerbegesetz vom 30. Jan. 1868 art. 16. Polizeistrafgesetzbuch von 1871 art. 2 Ziff. 2. Verordnung vom 4. Jan. 1872 §. 4. Hannover, Verordnung vom 24. Jan. 1828. Kurhessen, Min.-Erlass vom 21. April 1830. Nassau, Edict vom 27. Mai 1834. Baden, Gesetz vom 30. Juli 1840. Würtemberg, Gesetz vom 19. Mai 1852. K. Sachsen; Gesetz vom 23. Aug. 1862. Mecklenburg, Verordnung vom 1. März 1859. Instruction zur Bundes-Gewerbeordnung von 1869 §. 3. Gegen das Concessionssystem Jacobi, Beitrag zur Geschichte und Statistik der Feuerversicherung im Preuss. Staate (Zeitschr. des k. Preuss. Stat. Bur. 1862 Nr. 6). Knoblauch, Angef. Denkschrift 1865 p. 12 ff. Erklärung des Congresses deutscher Volkswirthe vom 12. Sept. 1861 (zu Stuttgart), dass 1) die Beibehaltung des Concessionssystems im Versicherungswesen nicht zu rechtfertigen, es vielmehr 2) im öffentlichen Interesse geboten sei, dass die Zulassung von Versicherungsinstituten zum Geschäftsbetriebe gesetzlich regulirt werde und dass diese gesetzliche Regulirung auf dem Princip der freien Concurrenz beruhe. Nach der Meinung des 3. deutschen Handelstages von 1865 soll die Bildung von Versicherungsanstalten nur insoweit an die Genehmigung des Staates gebunden sein, als nach Lage der einschlagenden Gesetzgebung erforderlich sei, um ihnen die Eigenschaft als Rechtssubject zu geben. S. Hirth's Annalen I. p. 981. Diese Ansicht widerlegt sich principiell dadurch, dass die Versicherung nicht zu den Erwerbszweigen, sondern zu den Erwerbsanstalten gehört. Die Concessionspflicht besteht nicht in Hamburg, Lübeck, Bremen und in Frankfurt a/M.

(⁴) Insbesondere dürfen die Statuten keinen gesetzwidrigen Inhalt haben. Preussen, Gesetz vom 17. Mai 1853 §. 2. 5. Bayern, Polizeistrafgesetzbuch von 1871 art. 134. Pözl a. a. O. §. 145. Die Zulassung wird vielfach von Erlegung einer Caution abhängig gemacht. S. dagegen Knoblauch, Denkschrift 1865 p. 15. 1868 p. 30 und Jacobi a. a. O. Ausserdem müssen sich fremde Unternehmungen verpflichten zur Errichtung einer inländischen Niederlassung (Agentur), An-

nahme eines inländischen Domicils und zum inländischen Abschlusse aller mit Inländern einzugehenden Versicherungsverträge (forum contractus).

(5) Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 14. Die Concessionspflicht der Agenten wurde in Preussen schon durch Gesetz vom 22. Juni 1861 aufgehoben. S. die Motive hiefür in dem stenographischen Bericht der Landtagsverhandlungen, Haus der Abgeordneten 1860/61 V. Bd. p. 514. S. aber Bayern, Polizeistrafgesetzbuch von 1871 art. 134. Verordnung vom 10. Febr. 1865 die Mobiliarfeuerversicherungen betr.

(6) Nach Analogie der Banken; vgl. oben §. 386.

(7) Nur aus Gründen der Feuerpolizei, um den in willkürlichen Versicherungssummen liegenden Anreiz zu Brandstiftungen zu verhüten, wird im Gebiete der Feuerversicherung eine solche Controle geübt. S. Preussen, Hausirreglement vom 28. April 1824 nebst Ob.-Trib.-Erk. vom 25. Febr. 1864 und Min.-Entschl. vom 2. Sept. 1864. Gesetz vom 8. Mai 1837 betr. die Mobiliar-Versicherung. Cab.-Ordre vom 30. Mai 1841. Bayern, Verordnung vom 10. Febr. 1865 betr. die Mobiliarversicherungen §. 6. 25. 29. K. Sachsen, Ausführungsverordnung zum Gesetz vom 23. Aug. 1862 §. 24. Mecklenburg, Verordnung vom 22. Oct. 1861. Die von Knoblauch, Denkschrift 1868 p. 16 ff. dagegen geführte Polemik ist nicht zutreffend, insbesondere liegt auch darin kein entscheidendes Gegenmoment, dass die Versicherungssumme nur das Maximum der zulässigen Entschädigung bezeichne und die letztere nur nach Massgabe des wirklich nachgewiesenen Schadens geleistet werde.

(8) S. Bayr. Verordnung vom 10. Febr. 1865 §. 32. Knoblauch, Denkschrift 1865 p. 15 ff. Auch sind die Versicherungsanstalten anzuhalten, alljährlich ihren Rechnungsabschluss nebst Bilance in authentischer Form der obersten Aufsichtsbehörde vorzulegen und derselben die amtliche Einsichtnahme ihrer Bücher einzuräumen.

II. Die Schadensversicherung.

§. 445.

Die Feuerversicherung hat zum Gegenstande die Versicherung von Gebäuden oder beweglichem Vermögen gegen Brandschaden, wofür regelmässig gesonderte Anstalten bestehen. I. Die Immobiliarversicherung wird meist von öffentlichen Anstalten (Staats-, Provinzial-, städtischen, corporativen Anstalten) betrieben, welche, unter Mitwirkung der Betheiligten, entweder von Staatsbehörden oder anderen Organen mit öffentlichem Character verwaltet und geleitet werden (1). Für dieselben gelten folgende Grundsätze. Gegenstand der Versicherung sind im Allgemeinen die Gebäude aller Art des betreffenden Bezirkes, soweit sie nicht ausdrücklich davon ausgeschlossen sind (2). Der Beitritt zu der Anstalt ist entweder für sämmtliche Gebäude-Eigenthümer des Bezirks direct oder indirect obligatorisch; letzteres insoferne, als die Versicherung bei einer anderen Anstalt nicht oder nur subsidiär statthaft ist; gewisse Eigenthümer sind zum Beitritte in jedem Falle verpflichtet (3). Die Versicherungs-

summe wird von dem Versicherten selbst bestimmt, darf jedoch in keinem Falle den durch amtliche Schätzung festzustellenden wahren Werth des Gebäudes (Ueberbaues) nebst Zubehör oder einen gesetzlich festgestellten Betrag desselben übersteigen (4). Jeder Theilnehmer hat den Rechtsanspruch, aus den Mitteln der Anstalt nach dem Verhältniss der Versicherungssumme die Vergütung jener Schäden zu erhalten, welche nach seinem Eintritte an seinen versicherten Gebäuden durch Brandunglück oder Blitzschlag entstehen; dieser Anspruch, der sich auch auf solche Gebäude erstreckt, welche bei Gelegenheit eines anderweitig ausgebrochenen Brandes beschädigt oder zur Hemmung des Feuers niedergerissen werden, geht jedoch verloren, wenn dem Versicherten eine absichtliche oder fahrlässige Brandstiftung zur Last liegt (5). Die Entschädigungssumme, welche zum feuerordnungsmässigen Wiederaufbau des Gebäudes verwendet werden muss, wird auf Grund amtlicher Schätzung von der Behörde festgestellt; ihre Auszahlung erfolgt nach Verhältniss des fortschreitenden Neubaues (6). Zur Deckung der Schadensleistungen und sonstiger Ausgaben der Anstalt haben sämmtliche Mitglieder festbestimmte und der executivischen Beitreibung unterliegende Beiträge nach Verhältniss der Versicherungssumme und der Feuergefährlichkeit des versicherten Objectes zu entrichten, in welch letzterer Beziehung dieselben in Classen eingetheilt werden (7). Geleistete Beiträge werden an Austretende in keinem Falle zurückvergütet (8).

(1) Bayern, Gesetz vom 28. Mai 1852 betr. die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude nebst Instruction vom 9. Oct. 1852 (erläutert von W. v. Hörmann Erl. 1863) Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 143. 144. Chr. Stoll, Das Feuerversicherungswesen in Bayern nach den neuesten gesetzlichen Bestimmungen 4. Aufl. München 1867. Verordnung vom 26. Nov. 1817 (für die Pfalz). Baden, Gesetz vom 29. März 1852. K. Sachsen, Gesetze vom 14. Nov. 1835 und 11. Juli 1840. Funcke a. a. O. II. p. 764 ff. Mecklenburg, Domanialbrandversicherungsanstalt. Grundgesetz vom 15. Oct. 1855 und Verordnung vom 27. Juni 1870. Revid. Statuten der ritterschaftlichen Brandversicherungsanstalt vom 16. März 1863. Würtemberg, Gesetz vom 17. Dec. 1817. Weishaar, Würtemb. Privatrecht III. p. 157. Weimar, Gesetz vom 28. Aug. 1826. Burkhardt, Verwaltungsrecht des Grossh. Sachsen-Weimar §. 224 ff. Grossh. Hessen, Verordnung vom 1. Aug. 1777 und 18. Novbr. 1816. Gesetze vom 6. Juni 1853 und 30. Octbr. 1860. Preussen, General-Feuercassen-Reglement vom 15. Oct. 1705 und 1. Juli 1706; vgl. über die neueren Preuss. Provincial-, Land- und Stadt-Feuersocietäten v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 487. Jacobi, Beitrag zur Geschichte und Statistik der Feuerversicherung im Preuss. Staate (Zeitschr. des K. Preuss. Stat. Bur. 1862 Nr. 6. 1863 Nr. 4. Im Allgemeinen s. die Verhandlungen der Conferenz etc. (§. 443 Anm. 6) p. 26. 31 ff. Die Immobiliarversicherung ist hienach regelmässig ein Gegenstand der Staats-, Communal- oder corporativen Verwaltung. In Oestreich bestehen öffentliche Anstalten dieser Art nicht. Stein, Handbuch

der Verwaltungslehre p. 168. Ueber das Vereinswesen in dieser Hinsicht vgl. die angef. Conferenzverhandlungen p. 25.

(2) Die Versicherung erstreckt sich in jedem Falle nur auf den Ueberbau, ohne Rücksicht auf die Baustelle und die auf dem Gebäude etwa ruhenden Gerechtsame oder in demselben befindlichen beweglichen Sachen, soweit sie nicht mit dem Gebäude fest zusammenhängen (Glocken, Uhren, Fabrikwerke etc.). Die Versicherung kann auf die verbrennbaren Theile eines Gebäudes beschränkt werden. S. jedoch über die Verbindung der Mobiliar- mit der Immobiliarversicherung die angef. Conferenzverhandlungen p. 44 ff. Bayern, Gesetz vom 28. Mai 1852 art. 6 ff. Baden, Gesetz vom 29. März 1852. Weimar, Gesetz vom 28. Aug. 1826 §. 1. 2. Ausgeschlossen sind in der Regel Gebäude von ganz geringem Werthe und von besonders hoher Feuergefährlichkeit, wie namentlich Pulvermühlen, Festungen etc. Gebäude, welche mehreren Miteigenthümern gehören, können nicht nach Antheilen, sondern nur ganz versichert werden.

(3) Bayern, Gesetz vom 28. Mai 1852 art. 2 ff. K. Sachsen, Gesetz vom 14. Nov. 1835 §. 6. 7. Weimar, Gesetz vom 28. Aug. 1826 §. 2. Baden, Gesetz vom 29. März 1852. Die speciellen Bestimmungen über diesen Punkt sind vielfach wechselnd. Verpflichtet zum Beitritte sind namentlich die im öffentlichen Eigenthum stehenden Gebäude, die Gebäude der Minderjährigen etc., die Gebäude, bezüglich deren ein Miteigenthümer oder Hypothekgläubiger dies verlangt. Wo der Beitritt nicht von selbst vorgeschrieben ist, muss er ausdrücklich und amtlich unter Beobachtung der gesetzlichen Bedingungen erklärt werden. Ueber die Zwangspflicht bei den öffentlichen Anstalten s. die angef. Conferenzverhandlungen p. 53 ff.

(4) Den Massstab für die Ermittlung des wahren Werthes bildet der bauliche Zustand des Gebäudes gegenüber den Herstellungskosten des Neubaues, wobei die üblichen Ortspreise des Materials und des Arbeitslohnes zur Grundlage zu nehmen sind; die Schätzung erfolgt durch eidlich verpflichtete Sachverständige. Im Falle der Beanstandung einer Schätzung ist eine Revision durch Super-Taxatoren vorzunehmen. Bayern, Gesetz vom 28. Mai 1852 art. 14 ff. Weimar, Gesetz vom 28. Aug. 1826 §. 3 (nur bis zu $^5/_6$ des Taxwerthes). Baden, Gesetz vom 29. März 1852 (nur bis zu $^4/_5$ des Werthes; $^1/_5$ kann bei Privatgesellschaften versichert werden).

(5) Bayern, Gesetz vom 28. Mai 1852 art. 39 ff. Ermässigung der Ersatzsumme bei Beschädigungen in Kriegszeiten durch strategische Anordnungen oder militärische Operationen. Weimar, Gesetz vom 28. Aug. 1826. Baden, Gesetz vom 29. März 1852. Im Falle der mehrfachen Versicherung darf der Schadensersatz nur einmal erlangt werden.

(6) Baden, Gesetz vom 29. März 1852. Bayern, Gesetz vom 28. Mai 1852. Weimar, Gesetz vom 28. Aug. 1826.

(7) Bayern, Gesetz vom 28. Mai 1852 (4 Classen; Verhältniss von 5. 6. 8. 9). Weimar, Gesetz vom 28. Aug. 1826 (3 Classen). In Baden, Gesetz vom 29. März 1852, ist der Umlagefuss für sämmtliche Gebäude in einer Gemeinde gleich, dagegen werden letztere im Verhältniss zur Grösse des Brandentschädigungsbetrages, welchen sie für das betreffende Jahr beziehen, in 4 Classen eingetheilt.

(8) Bayern, Gesetz vom 28. Mai 1852 art. 81.

§. 446.

II. Ueber die Mobiliarversicherung, welche regelmässig Privat-Unternehmungen überlassen ist, gelten hauptsächlich folgende Grundsätze ([1]). Dergleichen Unternehmungen ist, abgesehen von gewissen Ausnahmen, nur die Versicherung beweglicher Sachen gestattet ([2]). Kein Gegenstand darf höher versichert werden, als nach dem wirklichen Werthe zur Zeit der Versicherungsnahme; derselbe kann bei Waarenlagern und anderen grossen Vorräthen, deren Bestand nach Grösse und Werth zu wechseln pflegt, nach dem durchschnittlichen Umfange des Geschäftes oder der Production bemessen werden ([3]). Die versicherten Gegenstände sind nach Gattungen, wo sich Bedenken ergeben; nach den einzelnen Stücken zu specificiren ([4]). Die wiederholte Versicherung bereits ihrem vollen Werthe nach versicherter Gegenstände ist der Regel nach untersagt ([5]). Ebenso ist es unzulässig, Versicherungen ohne Vermittlung eines bestätigten inländischen Agenten unmittelbar bei einer ausländischen Gesellschaft zu nehmen ([6]). Die Versicherungsurkunden (Police, Prolongationsschein) dürfen an die Betheiligten von Seite der Agenten nicht eher ausgehändigt werden, als bis hiezu die schriftliche Erlaubniss der Ortspolizeibehörde erfolgt ist; im Falle der Versagung dieser Bestätigung kann von dem Betheiligten die amtliche Abschätzung der Versicherungsobjecte beantragt werden ([7]). Im Falle eines Brandes darf der Anspruch des Versicherten den Betrag des wirklich eingetretenen Schadens nicht übersteigen und die Auszahlung erst dann erfolgen, wenn Seitens der Ortspolizeibehörde, welcher von der Feststellung der Entschädigungssumme Anzeige zu erstatten ist, keine Einsprache dagegen erhoben wird ([8]). Die Versicherungsanstalten und deren Agenten sind zu einer ordnungsmässig vorgeschriebenen Geschäftsführung (Buchführung) verpflichtet und müssen den Polizeibehörden die Einsichtnahme der letzteren gestatten ([9]).

([1]) Preussen, Gesetz vom 8. Mai 1837. Bayern, Verordnung vom 10. Febr. 1865. K. Sachsen, Verordnungen vom 23. Juli 1828, vom 13. Dec. 1836 und 25. Juli 1845. Baden, Gesetz vom 30. Juli 1840 und Vollzugsverordnung vom 3. Nov. 1840. Mecklenburg, Verordnungen vom 15. Mai 1847 und 1. März 1849. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 145. Stoll a. a. O. p. 175 ff. Funcke, a. a. O. II. p. 771.

([2]) Bayern, Verordnung vom 10. Febr. 1865 §. 2.

([3]) Preussen, Gesetz vom 8. Mai 1837 §. 1. 5. Kunstsachen und ähnliche Gegenstände von grösserer Bedeutung, denen ein gemeiner Werth nicht wohl beizulegen ist, sind mit ihren Versicherungssummen in der Police einzeln aufzuführen. Bayern, Verordnung vom 10. Febr. 1865 §. 2. Baden, Verordnung vom 30. Juli 1840.

(4) Bayern, Verordnung vom 10. Febr. 1865 §. 9—12. Preussen, Gesetz vom 8. Mai 1837 §. 5. 13.

(5) Bayern, Verordnung vom 10. Febr. 1865 §. 6. Preussen, Gesetz vom 8. Mai 1837 §. 2. Letzteres gestattet hiervon eine Ausnahme bei solchen kaufmännischen Waarenlagern und anderen grossen Vorräthen, welche einen Werth von mindestens 10,000 Thalern haben; der frühere Versicherer ist von der späteren Versicherung binnen 8 Tagen nach Abschluss des Contracts durch den Versicherten zu benachrichtigen.

(6) Preussen, Gesetz vom 8. Mai 1837 §. 3 (mit Ausnahmen für gewisse Kaufleute und Fabrikanten ibid. §. 19). Bayern, Verordnung vom 10. Febr. 1865 §. 33. 35.

(7) Preussen, Gesetz vom 8. Mai 1837 §. 14. Die hierauf bezüglichen Verhandlungen sind stempel- und kostenfrei. Bayern, Verordnung vom 10. Febr. 1865 §. 7. Baden, Verordnung vom 30. Juli 1840. Gegen diese Vorschrift s. Knoblauch, Denkschrift 1865 p. 19. Auch im Falle einer nachträglich (durch Werthverminderung etc.) eintretenden Ueberversicherung kann die Versicherungssumme von der Behörde herabgesetzt werden.

(8) Preussen, Gesetz vom 8. Mai 1837 §. 17. 18. Bayern, Verordnung vom 10. Febr. 1865 §. 29. 30. Eine solche Einsprache ist begründet durch den Verdacht absichtlicher oder fahrlässiger Brandstiftung im Sinne des Strafgesetzbuches oder eines bei der Schadensliquidation beabsichtigten Betruges. Ueber die Strafe wissentlicher Ueberversicherung und Doppelversicherung s. Preussen, Gesetz vom 8. Mai 1837 §. 20 ff. Bayern, Polizeistrafgesetzbuch von 1871 art. 100; über die Strafe betrügerischer Brandstiftung an versicherten Sachen Strafgesetzbuch von 1870 §. 265.

(9) Preussen, Gesetz vom 8. Mai 1837 §. 5. 13. Bayern, Verordnung vom 10. Febr. 1865 §. 26. 27. Agenten, welche wiederholter Rüge oder Bestrafung wegen Uebertretung der Vorschriften ihres Geschäftsbetriebes unterliegen, kann die polizeiliche Bestätigung zur Besorgung des Agenturgeschäftes entzogen werden.

§. 447.

Andere wichtigere Zweige der Schadensversicherung sind: 1) die Versicherung der Bodenfrüchte gegen Hagelschaden (1); 2) die Viehversicherung gegen Seuche, Brand etc. (2); 3) die Versicherung von Sachen gegen Beschädigung beim Transport zu Wasser oder zu Lande (3), insbesondere die Seeversicherung (4); 4) die Creditversicherung und zwar a) die Hypothekenversicherung, b) die Versicherung nicht hypothekarisch gedeckter Forderungen, c) die Rückversicherung (5). Die hierauf gerichteten Unternehmungen werden theils von Vereinen nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit, theils von Actienunternehmungen betrieben nach den allgemeinen Grundsätzen über Versicherung überhaupt.

(1) S. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 487. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 146 (s. daselbst die Bestimmungen

des aus Grundbesitzern und Pächtern gebildeten Vereins in Bayern). S. auch Bayr. Gesetz vom 28. Dec. 1831. Beseler, Deutsches Privatrecht II. §. 129. Gengler, Deutsches Privatrecht I. p. 700.

(2) Preussen, Gesetz vom 30. Juni 1841 (für Schlesien). Cab.-Ordre vom 22. Juni 1845 (für die Prov. Preussen). v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 487. Bayern, Gesetz vom 28. Dec. 1831. Satzungen des Versicherungsvereins gegen Schaden an Pferden und Rindern von 1852. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 142. Blätter für admin. Praxis in Bayern Bd. 10 p. 209. 385. Gengler, Deutsches Privatrecht I. p. 701. Endemann, Handelsrecht §. 175.

(3) v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 487. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 142.

(4) Hierüber normirt das A. D. H. G. B. art. 782—905. Benecke, System des Assecuranz- und Bodmereiwesens Hamb. 1805—1821. M. Pöhls, Darstellung des See-Assecuranzrechts, Hamb. 1832. 34. Masius, Lehre von der Versicherung, Leipz. 1846. Mittermaier, Deutsches Privatrecht II. §. 303 ff. Beseler, Deutsches Privatrecht III. §. 254 ff. Gengler, Deutsches Privatrecht I. p. 708 ff. v. Gerber, Deutsches Privatrecht §. 203. Die Seeversicherung ist auch auf imaginären Gewinn erstreckbar.

(5) Endemann, Handelsrecht §. 175. Zeitschrift für Handelsrecht Bd. 4 p. 209. Noback, Ueber Creditversicherung Chemnitz 1857. Masius a. a. O. p. 118.

III. Die Lebensversicherung.

§. 448.

Die Lebensversicherung umfasst im Allgemeinen die Sicherung von Werthbeträgen für den Fall des Eintrittes nicht einer äusseren Vermögensbeschädigung, sondern eines das persönliche Leben betreffenden Ereignisses, insbesondere Tod, Krankheit und andere Unfälle, Erreichung eines bestimmten Alters, Heirath etc. (1). Das Wesen der Lebensversicherung besteht somit darin, dass die Entrichtung einer bestimmten Summe oder auch periodischer Werthleistungen (Renten, in Geld oder Naturalien) von dem Eintritte eines solchen vertragsmässig festgesetzten Ereignisses abhängig gemacht wird. Die Ausführung dieses Princips ist der manichfaltigsten Combinationen fähig, deren Vereinbarung, jedoch unter Einhaltung gewisser aus dem allgemeinen Wesen der Versicherung fliessender Rechtsgrundsätze, den Betheiligten freisteht (2). Namentlich sind hervorzuheben: 1) die Lebensversicherung im engeren Sinne, bei welcher die Versicherungssumme oder Rente nach dem Ableben der versicherten Person an den Berechtigten resp. dessen Rechtsnachfolger (Erben, Cessionar etc.) zu entrichten ist; wird das Leben einer fremden Person versichert, so ist, ausgenommen zwischen Ehegatten, Verlobten, Ascendenten und Descendenten, deren gerichtliche Einwillig-

ung oder ein bestimmt nachweisbares Interesse erforderlich (3); 2) Unfallsversicherung, für den Fall des Eintrittes beschädigender Zufälle, insbesondere bei Reisen, auf Eisenbahnen etc.; 3) Sterbe-, Krankencassen, Todtenbeliebungen u. dgl., bei welchen die Versicherung zur Bestreitung der Begräbniss- oder Krankenkosten bestimmt ist; 4) Wittwen- und Pensionscassen, zur Unterstützung der Hinterbliebenen eines Verstorbenen; 5) Altersversorgungscassen, bei welchen die Versicherungsbezüge von der Erreichung eines bestimmten Alters an zu gewähren sind; 6) Aussteuer- und Heirathscassen zum Zweck der Versorgung heirathsfähiger oder sich verheirathender Personen mit einem gewissen Capitalbetrage; 7) Leibrentencassen (4), Pfründestiftungen, bei welchen an die berechtigten Theilnehmer bis zum Todesfall bestimmte jährliche Geld- oder Naturalleistungen (Wohnung, Unterhalt) zu entrichten sind; 8) Kinder- und Waisencassen, zum Zweck der Unterstützung junger Personen in bestimmten Fällen der Dürftigkeit oder zu gewissen Erziehungszwecken (Studien, Reisen etc.) (5). Die allgemeinen Grundsätze für diese und ähnliche Anstalten sind: 1) das Anrecht auf den Versicherungsbetrag wird erlangt durch den ordnungsmässig bewirkten Eintritt in die Anstalt, ist jedoch abhängig von der vollständigen Erfüllung der Gegenleistung (Versicherungsprämie), welche entweder in einer einmaligen Geldzahlung (Einkauf) oder in jährlichen Beiträgen bestehen kann; 2) der Eintritt ist regelmässig Jedermann freigestellt, soweit er nicht statutenmässig auf gewisse Classen der Gesellschaft (Berufskreise etc.) beschränkt ist (6); 3) die Höhe des Versicherungsbetrages kann frei bestimmt werden, richtet sich daher nach der Höhe der Prämien, jedoch innerhalb des durch den Zweck der Anstalt überhaupt gegebenen Wirkungskreises; 4) das durch Versicherung erlangte Recht kann in gewissen Fällen auch auf mehrere Personen in Verbindung, welchen dann ein gegenseitiges Anwachsungsrecht zusteht (Tontinen), gestellt werden; zuweilen ist auch dem Versicherungsnehmer die Bezeichnung der berechtigten Person eingeräumt (7); 5) die Entrichtung der Versicherungsbeträge wird fällig mit dem Eintritte des bedungenen Ereignisses, dieselbe unterbleibt jedoch, namentlich im Falle der eigentlichen Lebensversicherung, wenn der Tod durch Selbstmord, Zweikampf oder Hinrichtung u. s. w. bewirkt wurde (8). Die Begründung und der Betrieb von Lebensversicherungsanstalten unterliegen im Allgemeinen den gewöhnlichen Grundsätzen, namentlich können sie auch vom Staate, von Gemeinden und anderen Corporationen, von Vereinen, sowie von Einzelnen (Gesellschaften) auf Gewinn unternommen werden. Die einheitliche Regelung und Leitung des gesammten Versicherungswesens durch eine Central-Versicherungs-

behörde ist, ebenso wie beim Credit und Verkehr, ein unabweisliches Bedürfniss (9).

(1) Beseler, Deutsches Privatrecht II. §. 129. Bluntschli, Deutsches Privatrecht II. §. 141. Endemann, Deutsches Handelsrecht §. 176. Babbage, Vergleichende Darstellung der verschiedenen Lebensversicherungsgesellschaften. Aus d. Engl. Weimar 1826. Bleibtreu, Zweck und Einrichtung der Lebensversicherungsanstalten Carlsr. 1832. Staudinger, Rechtslehre vom Lebensversicherungsvertrag 1858. Fuchs, Beiträge zur Kenntniss der Lebensversicherung 1861. Die Anstalten dieser Art können in gewisser Richtung den Sparcassen gleichgestellt werden, von denen sie sich jedoch durch das Merkmal des persönlichen Moments und der hierauf gebauten Gemeinschaft der Theilnehmer unterscheiden. Rau, Lehrbuch II. §. 364. 368 ff. v. Mohl, Polizeiwissenschaft 3. Aufl. II. §. 121.

(2) Hienach bestimmt sich der specielle Geschäftskreis der einzelnen Anstalten, je nachdem sie mehr oder weniger Zweige der Lebensversicherung unter manichfaltigen Modificationen in denselben ziehen. Jedoch müssen die öffentlichen Anstalten dieser Art durch die Natur der Gemeinschaft, für welche sie bestimmt sind, hierin beschränkt sein, was z. B. für Pensionsinstitute des Staates, gewerbliche Hülfscassen, communale Pfründeninstitute u. s. f. zu beobachten ist.

(3) Preussen, A. L. R. II. 8 §. 1968 ff. Oestreich, Entwurf von 1869 II. Titel 2. Beseler, Deutsches Privatrecht II. §. 129. Endemann, Deutsches Handelsrecht §. 176. Staudinger, Rechtslehre vom Versicherungsvertrag 1861; über das Interesse des Versicherten insbesondere p. 93 ff. Die Beschränkung des Begriffs der Lebensversicherung auf diesen einen Zweig derselben (Staudinger a. a. O. §. 1) ist nicht zu billigen. Endemann, Handelsrecht §. 176 p. 836.

(4) Vgl. über Leibrenteninstitute Rau, Lehrbuch II. §. 368 a. Beseler, Deutsches Privatrecht II. §. 129. Preussen, A. L. R. II. 11 §. 606—650. Oestreich, B. G. B. §. 1284—1286. Cod. Nap. art. 1968—83.

(5) Beseler, Deutsches Privatrecht §. 129. Endemann, Handelsrecht §. 176. Auch hier ist in allen Fällen der in den Lehrbüchern des deutschen Privatrechts eingenommene Standpunkt des Versicherungsvertrages nicht correct. Denn offenbar ist der Abschluss von Versicherungsgeschäften mit Einzelnen, wie von Kauf-, Mieth-, Darlehensverträgen etc., nicht möglich und der Eintritt der Einzelnen in das durch die Statuten etc. feststehende Rechtsverhältniss hat mit dem privatrechtlichen Vertragsschlusse nur äussere Aehnlichkeit. Vielmehr ist auch hier die gemeinschaftliche Bildung und Verwaltung eines Fonds zum Zweck der Vertheilung von Werthbeträgen unter sämmtliche Theilnehmer nach den Gesetzen der durchschnittlichen Wahrscheinlichkeit das Wesentliche und das Rechtsverhältniss der Versicherung ist daher nothwendig ein Verhältniss der Gemeinschaft, das aus dem Privatwillen nicht abgeleitet werden kann. Der factische Zweck der Versicherung (Versorgung etc.) kann allerdings auch durch Geschäfte erreicht werden, die dem Privatrechte angehören, z. B. Leibzucht (Altentheil), Witthum, Ehevertrag; allein hierauf findet der Begriff der Versicherung keine Anwendung.

(6) In manchen Fällen, so bei Pensionsinstituten, Arbeiterhülfs-

cassen etc., ist der Eintritt für die Betheiligten obligatorisch (s. unten §. 498), daher auch der Austritt nicht freigestellt. Wo letzteres der Fall ist, hört mit dem Austritt jeder Anspruch an die Anstalt auf, ohne dass die bereits geleisteten Beiträge zurückerstattet werden.

(7) Staudinger a. a. O. §. 24. Der privatrechtliche Grundsatz der Ungültigkeit von Verträgen zum Besten dritter Personen kann hier nicht Platz greifen, ohne dass man jenen Grundsatz als specifisch römisch anzusehen braucht; vgl. oben Anm. 5. Insbesondere gilt dies von Versicherungspolicen, die au porteur ausgestellt sind.

(8) Hieher gehören auch der Eintritt in Kriegs- oder Seedienste, weite Reisen u. dgl. Staudinger a. a. O. §. 12. 13. 25.

(9) Vgl. oben §. 385 Anm. 4. — S. auch das Statut des Verbandes der deutschen Versicherungsanstalten vom 22. Mai 1872 (im Reichsanzeiger Nr. 140 Beil.).

Titel III.

Die einzelnen Erwerbszweige.

Capitel 1.

Im Allgemeinen.

§. 449.

Die Erwerbszweige umfassen das ganze Gebiet der unmittelbar auf Herstellung und Aneignung von Vermögensobjecten gerichteten productiven Thätigkeit; sie sind durchweg als solche zur Befriedigung der Erwerbsbedürfnisse der Einzelnen bestimmt und von deren Erwerbsinteresse beherrscht (1). Die Principien des Erwerbsbetriebes liegen daher einerseits in der Nothwendigkeit, andererseits in der persönlichen Freiheit des Einzelerwerbs. Indessen folgt daraus nicht, dass der Erwerbsbetrieb eine Privatsache und dem freien Belieben der Einzelnen anheimgegeben sei, oder auf natürlicher und unveränderlicher Nothwendigkeit beruhe; denn sowohl die Erwerbstendenz als die Gesetzmässigkeit der Erwerbsthätigkeit wurzeln in dem Boden der menschlichen Gemeinschaft und erhalten ihre positive Gestalt durch die geschichtlich fortschreitende Culturentwicklung (2). Die öffentliche Ordnung des Erwerbsbetriebes schliesst daher folgende Hauptmomente in sich: 1) die Gesetzmässigkeit des productiven Betriebes der Erwerbszweige überhaupt, insbesondere hinsichtlich der nothwendigen Verhältnisse der Freiheit zwischen Besitz und Arbeit (3); 2) die Wahrung der Nothwendigkeit und Freiheit der Consumtionsbedürfnisse Aller gegenüber dem Erwerbsinteresse der Einzelnen (4); 3) die Erfüllung der speciellen Aufgaben der Polizei in den verschie-

denen Erwerbszweigen (Sicherheit, Sittlichkeit, Gesundheit etc.); 4) die productive Förderung der einzelnen Erwerbszweige durch Anordnungen und Einrichtungen, welche nicht schon in der allgemeinen Handhabung der öffentlichen Erwerbsanstalten enthalten sein können, da die letzteren sich auf die Production im Ganzen ohne Unterschied ihrer einzelnen Zweige beziehen. Daraus folgt, dass die öffentliche Gewalt auch gegenüber der speciellen Erwerbsthätigkeit grosse und vielseitige Aufgaben zu erfüllen hat und dass das willkürliche und isolirte Gewährenlassen der einzelnen Erwerbspersonen weder rechtmässig noch nützlich wäre. Auch die unmittelbare Erwerbsthätigkeit gehört daher nach den angegebenen Hauptrichtungen in das Gebiet der öffentlichen, und zwar der socialen Verwaltung (5). Dieselbe wird aber nothwendig in jeder Entwicklungsperiode von den allgemeinen in Geltung stehenden Rechtsprincipien beherrscht, in der Gegenwart somit von dem Princip der socialen Freiheit, welches an die Stelle der ständischen Rechtsordnung des Erwerbs im Mittelalter und der polizeilichen Regelung desselben in der neueren Zeit getreten ist (6). Die sociale Erwerbsordnung bedingt ein freies und rechtlich geordnetes Zusammenwirken der verschiedenen socialen Verwaltungsorgane nach den Grundsätzen der Selbstverwaltung unter der centralen Leitung der Staatsgewalt.

(1) Hierin liegt der Unterschied der Erwerbszweige und der Erwerbsanstalten. Mit den letzteren ist entweder der Erwerbszweck gar nicht verbunden (so bei Mass und Gewicht, Geldwesen, Strassen, Sparcassen, vielen Versicherungsanstalten etc.) oder, wo dies der Fall, ist er dem unmittelbaren Betriebszweck (Förderung des Credits, Verkehres etc.) durchaus untergeordnet. Das Unkritische und Verderbliche der jetzt überwundenen Theorie des Industrialismus (Smithianismus), welche die gesammte Volkswirthschaft der schrankenlosen Erwerbstendenz der Einzelnen (Egoismus) unterwerfen wollte, tritt gerade bei diesen allgemeinen Gesichtspunkten schlagend hervor. Indessen kann auch bei dem Betrieb der Erwerbszweige von einer naturgemässen Schrankenlosigkeit des Einzelinteresses vernünftiger Weise keine Rede sein. Denn die Gemeinschaft, in der Jeder lebt, bringt mit Nothwendigkeit eine aus den mannichfaltigsten Motiven gebildete Ordnung des Erwerbs mit sich, in welcher der Einzelne durchaus nur als eingefügtes Glied sich bewegen kann. Dass man in der deutschen Theorie (namentlich seit Hermann, Staatswirthsch. Unters. 1832 p. 14 ff.; sehr abgeschwächt bei Roscher, System I. §. 11) dem Egoismus den »Gemeinsinn« als Correctiv gegenübersetzte, war, wie auch die Erfahrung zeigte, schon um desswillen wirkungslos, weil daneben die ausschliesslich auf den Eigennutz gebaute angebliche Naturlehre des Erwerbs und Verkehrs unverändert fortgeführt wurde, so dass der Gemeinsinn kaum noch als blose moralische Anforderung dabei Erwähnung fand; bei Roscher erscheint der Gemeinsinn gar als eine Form des Eigennutzes.

(2) Dies gilt insbesondere auch von dem Streben nach Reichthum, welches von der Nothwendigkeit der natürlichen Consumtion durchaus

verschieden ist; die Gesetzmässigkeit des Erwerbs hängt daher auch von dem Grade ab, in welchem der Reichthum als Culturanforderung und öffentliches Interesse betrachtet wird. In der Regel sind es die sinkenden Perioden der Völker, in welchen der Reichthumstrieb (auri sacra fames) als grelle Massenerscheinung zu Tage tritt. S. Roesler, Ueber die Grundlehren der von A. Smith begründeten Volkswirthschaftstheorie 2. Aufl. 1871 p. 269 ff. Auch ist dabei nicht zu übersehen, dass der Erwerbsbetrieb nur die selbständige Thätigkeit eines Theiles der Gesellschaft, eben der Erwerbsclassen, bildet, so dass es auch aus diesem Grunde ungerecht und unvernünftig wäre, alle übrigen Culturinteressen in der Gesellschaft dem einseitigen Erwerbsinteresse preiszugeben. Vgl. neuerdings H. Maurus, Ueber die Freiheit in der Volkswirthschaft Heidelb. 1873.

(³) Der Besitz bedeutet in wirthschaftlicher Hinsicht persönliche Herrschaft, die Arbeit dagegen persönliche Dienstleistung für Erwerbszwecke in Unterordnung unter den Besitz. Es ist einleuchtend, dass es zu den wichtigsten Aufgaben der Rechtsbildung gehört, das Verhältniss beider, insbesondere den Arbeitsvertrag (Roesler a. a. O. Abschnitt 4), ihrem Wesen gemäss zu regeln und zu wahren. Die rein technische Behandlung dieser Fragen in der bisherigen Theorie nach den Gesetzen der Production und der Preisbildung (z. B. bei Roscher, System I. §. 38. 160 ff. Schäffle, System §. 149 ff.) lässt jede Ahnung des Inhaltes und Zusammenhanges derselben vermissen; insbesondere ist es ein wahrer Unfug des Manchesterthums, die Arbeit den Gesetzen der Waare zu unterwerfen. Die socialen Reformbestrebungen haben offenbar zu ihrem Gelingen die Voraussetzung, dass solche Theorien gänzlich abgethan werden.

(⁴) Die Consumtion ist für Alle ohne Ausnahme eine Nothwendigkeit nach dem Verhältnisse ihres Culturzustandes, dagegen der Erwerb als solcher ist nur das Interesse einer besonderen Classe; es müssen daher schützende Einrichtungen bestehen, damit nicht durch die Uebergriffe der Erwerbstendenz die rechtmässigen Consumtionsbedürfnisse in der Gesellschaft verletzt werden. In der früheren Periode erblickte hierin die Polizeigewalt einen hauptsächlichen Gegenstand ihrer Fürsorge. Qualität, Mass, Preis und Absatz der Producte waren sorgfältig vorgeschrieben und jede Abweichung davon wurde bestraft; selbst der Verbrauch unterlag der eingehendsten obrigkeitlichen Anordnung, in Kleiderordnungen, Luxusgesetzen etc., wobei die Unterschiede des Standes sehr strenge beobachtet wurden. S. Reichspolizeiordnungen von 1530. 1548. Sächs. Polizeiordnung vom 23. April 1612. Gesinde-, Taglöhner- und Handwerkerordnung vom 24. Mai 1651. Taxordnung für Berlin von 1623. Mecklenburg, Gesinde-, Taglöhner-, Tax- und Victualienordnung vom 14. Nov. 1654. v. Berg, Polizeirecht IV. p. 509 ff. v. Salza und Lichtenau, Handbuch des Polizeirechts Leipz. 1825 I. §. 276. 311 ff. Roscher, System I. §. 114. S. schon L. 1 §. 5 C. de communi serv. manum. 7. 7. L. 3 C. comm. de legat. 6. 43. Nach L. 1 C. de episcop. audient. und Cap. 1. X. de emt. et vendit. war es sogar den Bischöfen zur Pflicht gemacht, darauf zu sehen, dass die Kaufleute ihre Waaren nicht übertheuerten. Wenn auch zufolge der socialen Rechtsidee die obrigkeitliche Taxirung der Waaren als Regel hinweggefallen ist, so bleibt nichtsdestoweniger das Princip bestehen, dass die Preisbildung eine öffentliche Angelegenheit ist und die Bedürfnisse der Consumtion des öffentlichen Schutzes bedürfen. Hieraus kann gefolgert werden: 1) Preisverabredungen, wie sie neuerdings für ganze Bezirke und Länder von den Producenten ausgeführt werden,

unterliegen der öffentlichen Genehmigung (gleich den Eisenbahn-, Chausseegeldtarifen etc.); ebenso 2) die Qualität und das richtige Mass der Waaren der polizeilichen Beaufsichtigung (vgl. oben §. 23); 3) Schutzvereine der Consumenten gegen Uebertheuerung sind zu befördern und mit rechtlichen Garantien durch Zulassung zu den Corporationsrechten (oben §. 90 ff.) zu versehen; 4) auch die Einkommensbildung in der Gesellschaft ist als öffentliche Angelegenheit zu behandeln. S. auch unten §. 496.

(5) Die Erwerbsordnung ist daher weder, wie bisher fälschlich gelehrt wurde, eine unabänderliche und sich von selbst durch das Walten der Einzelinteressen vollziehende Naturordnung, womit lediglich ein schrankenloses Umsichgreifen der Capitalherrschaft zum Nachtheil der übrigen Classen, insbesondere der Arbeit, gegeben war, noch ein Gegenstand willkürlicher Vorschriften der Staatsgewalt, sondern sie trägt eine innere, durch die gesellschaftliche Culturentwicklung gegebene Gesetzmässigkeit in sich, welche aber durch die zusammenwirkende Thätigkeit der Culturorgane festgestellt und zum Vollzug gebracht werden muss. Auch der Socialismus, soweit er an die Stelle der Capitalherrschaft die Alleinberechtigung der Arbeit setzen und die gesammte Gesellschaft zu diesem Zwecke nach phantastisch ausgedachten Normen umformen will, verlässt damit den Boden der positiven Wirklichkeit und kann einen harmonischen Zustand des Erwerbslebens unmöglich herbeiführen. Eben darum ist es von der höchsten Wichtigkeit, dass die Volkswirthschaft als ein Glied der gesammten Verwaltung erfasst und mit deren übrigen Aufgaben und Anforderungen in beständiger Uebereinstimmung erhalten werde. Daher muss auch Seitens der Theorie die Idee einer selbständigen, in sich selbst ruhenden Volkswirthschaftslehre aufgegeben werden. S. Roesler in Hirth's Annalen 1872 p. 509 ff.

(6) Stein, Handbuch der Verwaltungslehre p. 312. Roesler, Ueber die Grundlehren der von A. Smith begründeten Volkswirthschaftslehre 2. Aufl. 1871 insbes. Abschn. 8.

§. 450.

Die Erwerbsthätigkeit in ihrem gesammten Umfange begreift im Allgemeinen: 1) die Gewinnung roher Naturstoffe; 2) die technische Bearbeitung (Veredlung) derselben für Gebrauchszwecke aller Art; 3) den Umsatz derselben im Verkehre nach den Gebrauchsbedürfnissen der Einzelnen. Verschieden von dieser technischen Eintheilung der Production ist die in besondere Erwerbszweige, soferne gewisse Arten derselben vermöge ihres Gegenstandes und Zweckes oder vermöge ihrer besonderen Natur nach gleichen Gesetzen betrieben werden müssen. Hiernach sind zu unterscheiden: 1) Landwirthschaft; 2) Forstwirthschaft; 3) Jagd und Fischerei; 4) Bergbau; 5) Gewerbe; 6) Handel (1). In jedem dieser Erwerbszweige können jene drei Seiten der Production mehr oder minder getrennt oder verbunden vorkommen, worüber allein ihre productive Entwicklung und das Erwerbsvermögen und Interesse der Einzelnen entscheidet. Die früher herrschende exclusive Abgrenzung der Erwerbszweige kann

daher nicht mehr aufrecht erhalten werden (²). Vermöge des Princips der socialen Erwerbsfreiheit hat vielmehr Jeder das Recht, nach freiem Ermessen Erwerbsarbeiten jeder Art für sich oder für Andere vorzunehmen, Erwerbsgeschäfte aller Arten für eigene oder fremde Rechnung zu betreiben und alle Producte zu Zwecken des Erwerbs und Gebrauches zu verwenden, soweit dies nicht nach den Grundsätzen der öffentlichen Erwerbsordnung eine Einschränkung erleidet.

(¹) Indessen drücken doch die technischen Unterschiede der Production in der Hauptsache auch jedem Erwerbszweig sein eigenthümliches Gepräge auf und begründen somit auch wesentliche Rechtsunterschiede; so fällt die blosse Gewinnung der Naturstoffe im Ganzen und Grossen den sog. Urproductionszweigen (extractiver Industrie), deren Bearbeitung den Gewerben und der Umsatz der Producte dem Handel zu. Fehlerhaft ist es, auch solche Beschäftigungen zu den Productionszweigen zu zählen, welche nicht nach den Gesetzen des Erwerbes betrieben werden, insbesondere die Berufszweige, die man irrthümlich als sog. persönliche Dienstleistungen den übrigen anreihte. Vgl. Roscher, System I. §. 38 (wo diese Eintheilung überdies unter den Gesichtspunkt der Arbeit gebracht ist). Roesler, Grundsätze der Volkswirthschaftslehre 1864 §. 22. S. oben §. 241 Anm. 8.

(²) Vgl. über die frühere Gebundenheit des Erwerbsbetriebes, entsprechend dem corporativen und concessionellen Charakter desselben oben §. 169; über den Zunftzwang Mittermaier, Deutsches Privatrecht II. §. 510. Ortloff, Recht der Handwerker p. 328. Merbach, Theorie des Zunftzwanges oder des Zunftverbietungsrechtes nach allgemeinen deutschen und sächs. Gesetzen Leipz. 1808. v. Gerber, D. Privatrecht §. 57. Das ursprüngliche corporative Zunftrecht wurde zunächst, namentlich für den Fabrikbetrieb, durch das polizeiliche Concessionswesen durchbrochen, welches daher insofern eine geschichtliche Nothwendigkeit war. V. Böhmert, Freiheit der Arbeit. Beiträge zur Reform der Gewerbegesetze Bremen 1858 p. 50 ff. Mit dem Zunftzwang ist auch der Begriff der gewerblichen Pfuscherei hinweggefallen; ebenso die Unterschiede der ländlichen und städtischen Nahrung, des Handwerks- und Fabrikbetriebes, des Kram- und Grosshandels.

Capitel 2.

Die Landwirthschaft.

I. Der landwirthschaftliche Betrieb.

§. 451.

Die Landwirthschaft besteht in der productiven Erzeugung von Pflanzen- und Thierstoffen durch den Anbau des Bodens (¹). Ihre beiden wesentlichen, gewöhnlich mit einander verbundenen und sich gegenseitig bedingenden Zweige sind daher Pflanzen- (Acker-) Bau und Viehzucht; es kann jedoch damit auch der Betrieb von Gewer-

ben, sowie der Handel, insbesondere mit den eigenen Erzeugnissen verbunden werden. Die productiven Elemente der Landwirthschaft sind Grundbesitz (2) und Arbeit; zu dem ersteren muss bei intensivem (rationellem) Betrieb auch Capital in beträchtlichem Masse, nöthigenfalls durch Credit (3), und genossenschaftliche Verbindung (4) hinzutreten (5). Durch die Grundentlastung und deren Folgen sind nunmehr die rechtlichen Besonderheiten des landwirthschaftlichen Betriebes, wie sie aus der Gebundenheit des Grundbesitzes und der persönlichen Unfreiheit der landbauenden Classe geflossen waren, grösstentheils hinweggefallen; auch die ländliche Arbeit steht demnach in freiem Vertragsverhältnisse zum Grundbesitz und es können die früheren Zustände unfreier Arbeit nicht mehr begründet werden (6). Aufgehoben ist insbesondere 1) die verschiedene rechtliche Behandlung der Grundstücke nach Acker- und Wiesen- oder Gartenrecht, soweit nicht die Natur der Sache dies fortdauernd von selbst mit sich bringt (7); 2) die Verpflichtung der einzelnen Besitzer, nach den Grundsätzen der Feldgemeinschaft mit Anderen gemeinsam zu wirthschaften (8); 3) die Abhängigkeit des Betriebes von der Benützung der gemeinen Mark; sowie 4) von den Einsprüchen der Real- und Zehentberechtigten. Ebenso sind hinweggefallen die der polizeilichen Bevormundung entstammten Beschränkungen, als das Verbot des Verkaufes der Früchte auf dem Halme, des Verkaufes nach auswärts u. dgl. (9). Uebrig bleiben jedoch: 1) Bestimmungen zur Herstellung einer im gemeinsamen Interesse liegenden Ordnung der Betriebsverhältnisse (Feldpolizei); 2) Einrichtungen und Anordnungen zum Zweck der Beförderung der Bodencultur. Ebenso bleibt die von der technischen Entwicklung des Landbaues abhängige Verschiedenheit der Feldsysteme hievon unberührt (10).

(1) v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 419—429. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 158—168. v. Stubenrauch a. a. O. II. §. 452—462. Burckhardt, Handbuch der Verwaltung in Sachsen-Weimar 1844 §. 179. G. Beseler, Deutsches Privatrecht Bd. 3. Stein, Handbuch der Verwaltungslehre p. 329. Rau, Lehrbuch I. §. 358—382, II. 1. Abth. Roscher, System II. Bd. v. Mohl, Polizeiwissenschaft 3. Aufl. II. §. 136—146. 154. Th. Hagemann, Handbuch des Landwirthschaftsrechts Hann. 1807. J. K. Kretzschmer, Oeconomia forensis oder Inbegriff derj. Grundsätze, welche den Juristen von der Landwirthschaft und den Oeconomen von dem Recht zu wissen nöthig Berlin 1833—35. C. A. Weiske, Handbuch des allgem. deutschen Landwirthschaftsrechts Leipz. 1838. C. F. W. J. Häberlin, Lehrbuch des Landwirthschaftsrechts Leipz. 1859. E. M. Schilling, Handbuch des Landwirthschaftsrechts der Sächs. Länder Leipz. 1828; der Preuss. Staaten 1829. Dönniges, Die Landes-Culturgesetzgebung Preussens Berlin 1843—49. Koch, Die Agrargesetze des Preuss. Staates nebst Ergänzungen und Erläuterungen 4. Aufl. Bresl. 1850. A. Lette und v. Rönne, Die Landes-Culturgesetzgebung des Preuss. Staates Berl. 1853. 54. J. Greiff, Die

Preuss. Gesetze über Landescultur und landwirthschaftliche Polizei Bresl. 1866. C. v. Closen, Kritische Zusammenstellung der Bayr. Landesculturgesetze Münch. 1828. G. Döllinger, Die in Bayern bestehenden Gesetze und Verordnungen über Landwirthschaft Münch. 1845. A. Thaer, Einleitung zur Kenntniss der Englischen Landwirthschaft und ihrer Fortschritte in Rücksicht auf Vervollkommnung der deutschen Landwirthschaft 3. Aufl. Hann. 1806. A. Thaer, Grundsätze der rationellen Landwirthschaft 1831. Elsner, Politik der Landwirthschaft Stuttg. u. Tüb. 1835. W. Löbe, Die Landwirthschaft und ihr Einfluss auf das sociale und materielle Wohl der Staaten und Völker Leipzig 1854. — Aeltere Literatur: G. Chr. Leyser, Jus georgicum sive tractatus de praediis Lips. et Frankof. 1698. Rohr, Vollständiges Haushaltungsrecht Leipz. 1738. J. Deneken, Neu vermehrtes Dorf- und Landrecht 5. Aufl. Frankf. und Leipz. 1739. J. G. Klingner, Sammlungen zum Dorf- und Bauernrecht Leipz. 1749. C. F. Benekendorf, Oeconomia forens. oder kurzer Inbegriff derj. landwirthsch. Wahrheiten, welche allen sowohl hohen als niedrigen Gerichtspersonen zu wissen nöthig Berl. 1775 – 1784. Derselbe, Oeconomia controversa Berl. 1787. 88. — Da die Landwirthschaft in ihrem ganzen Umfange nicht zu den Gewerben gehört, so sind auch die Bestimmungen der Gewerbegesetze auf sie nicht anwendbar. S. Oestreich, Patent zur Gewerbeordnung vom 20. Dec. 1859 art. V a. Baden, Gewerbegesetz vom 20. Sept. 1862 §. 31. Bayern, Gewerbegesetz vom 30. Jan. 1868 art. 32 Ziff. 14. In der Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 findet sich eine solche ausdrückliche Bestimmung nicht; doch ist sie in der Natur der Sache begründet.

(2) Ueber die zum Theil nicht mehr praktischen Unterscheidungen der Landgüter s. Häberlin, Landwirthschaftsrecht §. 70—77. Weiske, Landwirthschaftsrecht §. 198—215; über deren Bestandtheile und Inventar Häberlin a. a. O. §. 78. 79. Weiske a. a. O. §. 216 — 285; über die Gattungen der Grundstücke (Acker, Wiese, Lehden, Garten) ibid. §. 11 — 86.

(3) Vgl. oben §. 387. 399. 400.

(4) Ent- und Bewässerungs-, Wiesen-, Deich-, Waldgenossenschaften. G. M. Kletke, Die Rechtsverhältnisse der Landescultur-Genossenschaften in Preussen. Nach den Entscheidungen und Verordnungen der höchsten Spruch- und Verwaltungsbehörden Berlin 1870. K. Birnbaum, Das Genossenschaftsprincip in Anwendung und Anwendbarkeit auf die Landwirthschaft Leipz. 1870. G. Schönberg, Die Landwirthschaft der Gegenwart und das Genossenschaftsprincip Berl. 1869. Weitere Lit. hierüber hierüber siehe in Bluntschli's Staatswörterbuch Ausg. von Löning I. p. 812.

(5) Ueber den rationellen Betrieb s. Roscher, System II. cap. 2.

(6) G. Schmoller, Die ländliche Arbeiterfrage in Bezug auf die norddeutschen Verhältnisse (Tüb. Zeitschr. 1866 p. 171 ff.). v. d. Goltz, Die ländliche Arbeiterfrage und ihre Lösung Danzig 1872. Ueber die Rechtsverhältnisse der ländlichen Dienstboten und Tagelöhner entscheiden nunmehr die allgemeinen und besonderen Grundsätze des Arbeitsvertrages und Gesinderechts. Hagemann, Landwirthschaftsrecht §. 58. Weiske, Landwirthschaftsrecht §. 286—298. Häberlin, Landwirthschaftsrecht §. 68. Ueber die besondere Stellung der Hoftagelöhner (Kathenleute) in

Mecklenburg und Neuvorpommern vgl. ibid. §. 69 p. 190. Ueber die socialistische Idee der Aufhebung des privaten Grundeigenthums und Einführung von genossenschaftlichem (Gemein-) Eigenthum zum Besten der Arbeit s. C. Marx, Das Capital I. 1867 p. 744; über moderne Colonisationstheorien ibid. p. 745 ff.

(7) Wiesen unterscheiden sich von den Aeckern hinsichtlich der Weideberechtigung (s. unten §. 452); der Garten kann jederzeit geschlossen werden und bildet einen Bestandtheil des Wohnhauses mit Hof- und Nebengebäuden. Weiske, Landwirthschaftsrecht §. 80 ff. — S. über das Gartenrecht im Allgemeinen Eisenhart, Das Recht in Sprüchwörtern 2. Aufl. p. 228. Schilling, Landwirthschaftsrecht der Sächs. Länder §. 275—284. S. noch Strafgesetzbuch von 1870 §. 368 Ziff. 9.

(8) Vgl. oben §. 127 ff. — So steht es namentlich jedem Eigenthümer frei, zu beliebiger Zeit und mit beliebigen Werkzeugen die Ernte vorzunehmen, nur darf er den benachbarten Eigenthümern dadurch keinen Schaden zufügen. In den Gegenden jedoch, wo es gebräuchlich ist, die Zeit der Weinlese von Obrigkeitswegen zu bestimmen, können von der Gemeindebehörde Anordnungen dessfalls getroffen werden. Französ. Ruralgesetz vom 28. Sept. 1791 Abschn. V. Baden, Reg.-Rescr. vom 9. Oct. 1852. Illing a. a. O. II. p. 249. Wohrer a. a. O. p. 447. Vgl. auch Strafgesetzbuch von 1870 §. 368 Ziff. 1. Bayr. Polizeistrafgesetzbuch von 1871 art. 121.

(9) S. z. B. Preussen, A. L. R. II. 7 §. 12 (betr. den Verkauf der Früchte auf dem Halme) I. 11 §. 594 (Beschränkungen im Verkauf des künftigen Zuwachses) aufgehoben durch Cab.-Ordre vom 22. Mai 1842 und Verordnung vom 9. Nov. 1843. Dann die Verordnung vom 24. Jan. 1867 betr. die Aufhebung der im ehemaligen Kurfürstenth. Hessen bestehenden Beschränkungen des Handels mit Feldfrüchten, insbesondere des Verkaufs der Früchte auf dem Halme. A. L. R. I. 11 §. 7. II. 7 §. 7—11 (betr. den gesetzlichen Zwang zum Verkauf von Getreide in Theuerungszeiten). Edict vom 20. Nov. 1810 betr. den Vor- und Aufkauf. Bayern, Min.-Entschl. vom 10. und 20. Aug. 1850 und 7. Oct. 1852 betr. die Anlegung von Magazinen. Verordnung vom 13. Juni 1817 betr. das Verbot des Verkaufs der Früchte auf dem Halme; dagegen das Polizeistrafgesetzbuch von 1861 art. 209 und die Verordnung vom 25. Juni 1868 betr. d. Handel mit Landesproducten im Umherziehen. K. Sachsen, Vorschriften gegen schädliche Vor- und Aufkäufe vom 1. Oct. 1555 und 8. Mai 1583, hinsichtlich des Getreides vom 16. Mai 1617; Verbot des Verkaufs des auf dem Halme stehenden Getreides vom 23. Juli 1805; Ausfuhrverbote hinsichtlich des Getreides nach Massgabe der inländischen Getreidepreise, Generale vom 20. Oct. 1773 und 10. Jan. 1792; Verbot des Branntweinbrennens aus Getreide und Kartoffeln und der Branntweinausfuhr, Generale vom 12. Sept. 1805 und Verordnung vom 27. April 1847; ferner die den Vor- und Aufkauf von anderen Victualien und die Höckerei betr. Bestimmungen (Marktwisch), Abschied vom 8. Sept. 1537. Mandat vom 5. Aug. 1699. 1. Febr. 1700. 16. Juni 1719 (Funcke a. a. O. IV. p. 584—593). Alle diese Massregeln der sog. Theuerungspolizei (Rössig, Theuerungspolizei oder historisch-polizeilicher Versuch über Getreidewucher Leipz. 1802. Heinse, Geist und Kritik der neuesten über Theuerung erschienenen Schriften Zeitz 1806. Weber, Staatswiss. Versuch über Theuerung und Theuerungspolizei Gött. 1807. Lotz, Revision der Grundbegriffe in Beziehung auf Theuerung und Wohlfeilheit

Cob. u. Leipz. 1811. J. J. v. Moser, Landeshoheit in Polizeisachen 1773 cap. 7. 12. v. Sonnenfels, Grundsätze der Polizei §. 262 ff. v. Mohl, Polizeiwissenschaft 3. Aufl. I. p. 322 ff.) sind jetzt unpractisch. Auch die fortdauernde Gültigkeit der Bestimmung, dass kein Grundbesitzer nach Gefallen seine Aecker wüste liegen lassen dürfe, sondern durch Strafen zur Cultur angehalten werden könne, muss bezweifelt werden. (Preussen, A. L. R. II. 7 §. 8. 9. Weimar-Eisenach, Rescript vom 17. Nov. 1771. Burckhardt a. a. O. §. 179; s. ferner die Bayr. Verordnungen vom 24. Mai 1762, 10. April 1776 und 10. Mai 1783 betr. Zwangsanordnungen zur Cultur im Eigenthum stehender öder Gründe). Stein, Handbuch p. 414. Pözl, Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 111. 112. v. Stubenrauch a. a. O. II. §. 325 ff. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 396. Roscher, Ueber Kornhandel und Theuerungspolitik 3. Aufl. 1852. — Nach dem Zolltarif von 1870 und dem Handelsvertrage mit Oestreich vom 9. März 1868 ist die Aus- und Einfuhr von Erzeugnissen des Ackerbaus und von Gartenfrüchten grösstentheils von Abgaben frei.

(10) Roscher, System II. cap. 2. Hanssen, Zur Geschichte der Feldsysteme in Deutschland (Tüb. Zeitschr. 1865 p. 54 ff. 1866 p. 385 ff.). Fraas, Die Feldbausysteme nach dem neuesten Stande der Naturforschung und Wirthschaftspolitik, als Hülfsmittel in der landwirthschaftlichen Krisis (Tüb. Zeitschr. 1866 p. 1 ff.). S. noch v. Inama-Sternegg, Unters. über d. Hofsystem im Mittelalter mit besonderer Beziehung auf deutsches Alpenland Innsbr. 1872.

II. Feldpolizei.

§. 452.

Die Feldpolizei hat zum Gegenstande: 1) die Regelung gemeinsamer Culturangelegenheiten durch Aufstellung von Dorf- und Feldordnungen; 2) die Verhütung schädlicher und rechtswidriger Handlungen in Betreff der Grundstücke und des ländlichen Betriebes; 3) die Aufstellung von Schutzorganen. I. In erster Beziehung kommen hauptsächlich in Betracht: 1) die Festsetzung eines bestimmten Masses für die Theilnehmungsrechte an Dienstbarkeiten und die Ordnung der Benützung fremder Grundstücke hienach, sowie überhaupt die Anordnung der zweckmässigen Ausübung gemeinheitlicher Einrichtungen (1); 2) die Bestellung der in nothwendiger Zahl gemeinsam zu haltenden Hirten (2); 3) die Vermischung oder Trennung verschiedener Viehgattungen in einer Heerde (3); 4) die Ausübung der Einzelhütungsrechte, wo solche bestehen (4); 5) das Treiben des Viehes zur Weide und die Behandlung desselben auf der Weide, insbesondere an gefährlichen Stellen und auf Weidestücken von geringem Umfange (5); 6) die Bestimmung der Hutzeiten (Vor- und Nachhut) (6) und der Tag- und Nachtweide (7); 7) das Halten und die Verwendung gemeinsamer Zuchtstiere (Bullen), wozu den Gemeinden häufig Verpflichtungen auferlegt werden (8); 8) das Halten und Fliegenlassen von Feldtauben (9); 9) das Reinigen der Obstbäume

und Gesträuche von Raupen und Raupennestern und überhaupt gemeinsame Massregeln und Vorschriften zum Schutze gegen schädliche Thiere (10).

(1) Preussen, Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821 §. 166—180. Französ. Ruralgesetz vom 28. Sept. 1791. Bayern, Gesetz vom 28. Mai 1852 art. 1—5 über die Ausübung und Ablösung des Weiderechts auf fremdem Grund und Boden. K. Sachsen, Mandat vom 4. Oct. 1828 betr. die in Hutungssachen anzuwendenden Rechtsgrundsätze und das darin zu beobachtende Verfahren. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 161. v. Stubenrauch a. a. O. II. §. 472. Vgl. oben §. 112. 164. 166. 168. Wegen der Viehweide soll Niemand gehindert werden, einen öden Grund zu cultiviren. Bayr. Verordnung vom 29. Nov. 1788.

(2) Die Aufstellung eines tüchtigen Hirten für gemeinschaftliche Heerden ist eine Obliegenheit der Gemeindevorstände oder der Vorstände von Hütungsgenossenschaften nach Massgabe der Gemeinde- und Genossenschaftsbeschlüsse. Preussen, Feldpolizeiordnung vom 1. Nov. 1847 §. 21. 22. Schulpflichtige Kinder dürfen mit Versäumniss ihrer Schulpflicht zur Hut nicht verwendet werden. Bayr. Polizeistrafgesetzbuch von 1871 art. 118; oben §. 267. Die Kosten für die gemeinsame Bewirthschaftung von Grundstücken und Viehzucht, insbesondere für das Halten eines gemeinsamen Hirten, sind an sich keine Gemeindesache, sondern fallen den betheiligten Grundeigenthümern nach Verhältniss ihres Grundbesitzes und resp. Viehstandes zur Last; jedoch können solche Ausgaben durch Gemeindebeschluss ganz oder theilweise auf die Gemeindecasse übernommen werden. Bayr. Gemeindeordnung vom 29. April 1869 art. 55; für die Pfalz art. 40. Medicus a. a. O. p. 123—126; vgl. oben §. 99 Anm. 8. Häberlin, Landwirthschaftsrecht §. 67. Scholz, Schäfereirecht §. 44—52. Münter, Das Weiderecht §. 167—182. — Nach dem Sachsenspiegel II. 54 sollte der Hirtenlohn nach der Hufe gezahlt werden und es gehörte zu den Vorrechten der Besitzer von drei Hufen, dass sie eigene Hirten halten durften.

(3) Preussen, Feldpolizeiordnung vom 1. Nov. 1847 §. 22. Insbesondere ist auch krankes Vieh von der Heerde fernzuhalten. Bayr. Verordnung vom 19. Mai 1784. Im Falle einer Seuche muss alles Vieh im Stalle behalten werden. Instruction des Bundeskanzlers vom 26. Mai 1869 betr. die Massregeln gegen die Rinderpest §. 21. S. auch das K. Sächs. Mandat vom 13. Mai 1780 §. 28—38 betr. das Verfahren bei Hornviehseuchen (Funcke a. a. O. III. p. 461).

(4) Preussen, Feldpolizeiordnung vom 1. Nov. 1847 §. 23—25. Oestreich, Decret vom 28. Nov. 1853. Bayern, Verordnung vom 18. März 1805. Polizeistrafgesetzbuch von 1871 art. 119. Wo das Einzelhüten während des ganzen Jahres oder gewisser Jahresperioden nothwendig ist, kann dasselbe durch Localordnungen unter Beobachtung der erforderlichen Sicherungsmassregeln gestattet werden. Solche gemeinschaftliche Vorschriften sind selbstverständlich für die Einzelnen nicht mehr verbindlich, deren Gemeinschaftsverhältniss durch Gemeinheitstheilung etc. aufgehoben ist. Preussen, Feldpolizeiordnung vom 1. Nov. 1847 §. 38. Vgl. auch das Landes-Culturedict vom 14. Sept. 1811 und die Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821 §. 181—191, wonach der dritte

Theil der Ackerländerei von in Weidecommunion befindlichen Feldmarken der privaten Benützung überlassen werden soll, mit den Rescripten vom 27. Jan., 29. Febr. und 13. April 1832.

(5) Preussen, Feldpolizeiordnung vom 1. Nov. 1847 §. 3—20. 27. Bayern, Verordnung vom 14. Jan. 1803. Polizeistrafgesetzbuch von 1871 art. 118.

(6) Die Vorhut dauert gewöhnlich bis zum 1. April resp. 1. Mai, die Nachhut beginnt durchschnittlich mit dem 1. October, jedoch stets erst nach beendigter Ernte. Die im Gesetze angeordneten Termine können, wo ein Bedürfniss dazu obwaltet, durch Localordnungen auch anders bestimmt werden. Der Zeitpunkt des allgemeinen Beginnes der Hütung auf den abgeernteten Stücken wird von der Ortsbehörde bestimmt. Besondere Schonung ist den Wiesen zu widmen; insbesondere sollen nasse durchbrüchige Wiesen zu allen Jahreszeiten mit fremder Hütung verschont werden. Preussen, Feldpolizeiordnung vom 1. Nov. 1847 §. 35—38. Bayern, Verordnung vom 15. März 1808. Weiderechtsgesetz vom 28. Mai 1852 art. 2—5. Oestreich, Decret vom 24. März 1819 und 8. Mai 1831.

(7) In der Regel ist nur die Tagweide gestattet; Nachtweide meist nur auf Alpenweiden und auf völlig umschlossenen Grundstücken, oder im Falle des Herkommens oder unabweislichen Bedürfnisses. Preussen, Gesetz vom 5. Juli 1844 über die Beschränkung der Nachtweide und das Einzelhüten des Viehes in der Rheinprovinz. Feldpolizeiordnung vom 1. Nov. 1847 §. 28—34. Bayern, Polizeistrafgesetzbuch von 1871 art. 117. Oestreich, Decret vom 28. Nov. 1853.

(8) Preussen, A. L. R. II. 7 §. 37. Nassau, Verordnung vom 15. Jan. 1829 betr. Vorschriften zur Verbesserung der Rindvieh- und Schweinezucht; bezüglich der in manchen Landestheilen bestehenden Zuchtstier-Köhrordnungen s. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 428 p. 317. Bayern, Verordnung vom 4. Mai 1857 betr. die Hebung der Rindviehzucht (die Haltung der Zuchtbullen durch die Gemeinden ist hier facultativ, jedoch ihre Besichtigung und Approbation durch den Thierarzt obligatorisch). S. auch bezüglich des für die Verwendung von gemeinsamen Zuchtbullen erforderlichen Erlaubnissscheines das Bayr. Polizeistrafgesetzbuch von 1871 art. 111.

(9) Tauben, welche unerlaubter Weise im Freien betroffen werden, sind ein Gegenstand des Thierfanges. Preussen, A. L. R. I. 9 §. 111. Feldpolizeiordnung vom 1. Nov. 1847 §. 40. Bayern, Verordnungen vom 20. Aug. 1804, 19. Juni 1813, 25. Mai 1839. Polizeistrafgesetzbuch von 1871 art. 120 (auf Hausgeflügel überhaupt ausgedehnt). Baden, Polizeistrafgesetzbuch von 1863 §. 143.

(10) Für die Vornahme solcher Schutzmassregeln kann die Ortspolizeibehörde innerhalb eines bestimmten Umkreises einen Termin vorschreiben. Strafgesetzbuch von 1870 §. 368. Bayern, Polizeistrafgesetzbuch von 1871 art. 120. 125. Verordnung vom 9. April 1805 (Raupen); vom 21. Oct. 1822 (Feldmäuse). Verordnung vom 4. Juni 1866, das Verbot des Einfangens, Tödtens und Verkaufens von Vögeln betr. Preussen, Rescripte vom 4. Febr. 1860 und 18. Sept. 1867 betr. das Fangen und Tödten der insectenfressenden Vögel und das Ausnehmen und Zerstören der Nester. Rescript vom 24. Dec. 1841 betr. das Einfangen von Nachtigallen in der Rheinprovinz. Baden, Polizeistrafgesetzbuch

von 1863 §. 143. Oestreich, Gesetz vom 22. Jan. 1865 für Tyrol (Vertilgung der Maikäfer als eine Pflicht der Gemeinden und der Besitzer cultivirter Gründe erklärt). v. Nar, Handbuch der Bayr. Districtspolizeibehörden Ansb. 3. Aufl. 1870 p. 782 ff.

§. 453.

II. Das Verbot nachtheiliger Handlungen betrifft (1): 1) das unbeaufsichtigte Herumlaufenlassen des Viehes ausserhalb geschlossener Höfe oder anderer eingefriedigter Plätze, sowie das Weidenlassen des Viehes ohne Aufsicht eines tüchtigen Hirten oder ausserhalb eingefriedigter Plätze und das unbefugte Viehhüten auf fremden Grundstücken (2); 2) die Begehung von Feldfreveln (3). Letztere sind haupsächlich: a) unbefugtes Gehen, Reiten, Fahren und Viehtreiben über bestellte oder eingefriedigte Aecker, Wiesen und Weinberge (4); b) unbefugtes Hanf- und Flachsrösten in Privatgewässern oder sonstige Verunreinigungen von solchen (5); c) unbefugte Nachlese auf Aeckern, Weinbergen, in Obstanlagen oder in Gärten (6); d) unbefugter Gebrauch fremder Ackergeräthe (7); e) unbefugtes Mergel-, Sand-, Lehmgraben oder Rasenhauen und Grasen etc. (8); f) Beschädigung von Feld- oder Alleebäumen oder von Hecken (9); g) Entwendung von Feld- oder Gartenfrüchten von unbedeutendem Werthe oder in geringer Quantität ohne gewinnsüchtige Absicht (10); h) Ableitung von zur Bewässerung von Grundstücken dienendem Wasser (11); i) Abpflügen oder Abgraben fremder Grundstücke (12); k) Zerstörung von Einfriedigungen, Baum- und Prellpfählen oder von Brücken auf Privatwegen (13); l) Wegnahme, Vernichtung oder Unkenntlichmachung von Grenzzeichen (14); m) Beschädigung von Gräben, Rinnen oder anderen Wasserleitungsanlagen (15); n) Abbrennen von Torfmooren, Anzünden von Haidekraut etc. (16).

(1) Vgl. im Allgemeinen Strafgesetzbuch von 1870 §. 366 ff. Preussen, Feldpolizeiordnung vom 1. Nov. 1847 verb. mit Gesetz vom 13. April 1856. Französ. Ruralgesetz vom 28. Sept. 1791 Abschn. 7. Titel 2. Bayern, Polizeistrafgesetzbuch von 1871 art. 112 ff. K. Sachsen, Gesetz vom 11. Aug. 1855 betr. den Forst-, Feld-, Garten-, Wild- und Fischdiebstahl. Sachsen-Weimar, Gesetz vom 10. Nov. 1840 betr. den Schutz der Holzungen, Baumpflanzungen, Felder und Gärten. Baden, Polizeistrafgesetzbuch von 1863 §. 144. 145. Schwarzburg-Rudolstadt, Gesetz vom 26. April 1850 wegen Schutzes der Holzungen, Baumpflanzungen, Wiesen, Felder und Gärten. Oestreich, Feldschutzgesetz vom 30. Jan. 1860.

(2) Der Uebertreter kann sich durch Ueberlassung des Thieres an den Beschädigten von seiner Ersatzpflicht nicht befreien. Strafgesetzbuch von 1870 §. 366. Bayern, Polizeistrafgesetzbuch von 1871 art. 115. 116. 118. Schwarzburg-Rudolstadt, Gesetz vom 26. April 1850 §. 4. 20. Preussen, Feldpolizeiordnung vom 1. Nov. 1847 §. 2. 3. 14—17.

Ueber die zulässige Abänderung dieser Vorschriften durch Local-Polizeiverordnungen vgl. ibid. §. 2 und das Gesetz vom 11. März 1850 betr. die Polizeiverwaltung §. 5 ff. Wenn dem an sich tüchtigen Aufsichtspersonal (Hirten) ein Verschulden zur Last fällt, kann sich der Beschädigte nach seiner Wahl an diesen oder an den Eigenthümer des Viehes halten; für das durch unabwendbaren Zufall verursachte Uebertreten des Viehes auf fremde Grundstücke kann weder Pfandgeld noch Schadensersatz gefordert werden.

(3) Feldfrevel sind im Allgemeinen alle unerlaubten Handlungen, die zum Nachtheil Anderer an Feldgut begangen werden; unter den Begriff des Feldgutes gehört Alles, was mit dem Betriebe der Land- und Feldwirthschaft im weitesten Sinne mittelbar oder unmittelbar zusammenhängt, so lange es sich noch auf offenem Felde befindet.

(4) Strafgesetzbuch von 1870 §. 368. Schwarzb.-Rudolstadt, Gesetz vom 26. April 1850 §. 18. Preussen, Feldpolizeiordnung vom 1. Nov. 1847 §. 44. Wenn das Reiten, Fahren und Viehtreiben durch die schlechte Beschaffenheit des an dem Grundstücke vorbeiführenden öffentlichen Weges verursacht wurde, findet Pfändung, Schadensforderung und Bestrafung nicht statt. Preuss. Ob.-Trib.-Erk. vom 13. Nov. 1855.

(5) Vgl. oben §. 211.

(6) Bayern, Polizeistrafgesetzbuch von 1871 art. 121. Preussen, Feldpolizeiordnung vom 1. Nov. 1847 §. 41. Ueber das unbefugte Betreten verbotener Fusswege und Raine zwischen den Weingärten während der Hutzeit und die Aufstellung eines eigenen unbewaffneten Hülfspersonals zu diesem Ende s. die Oestreich. Reg.-Erlasse vom 20. Jan. 1847 und 10. Aug. 1861.

(7) Preussen, Feldpolizeiordnung vom 1. Nov. 1847 §. 41. Bayern, Polizeistrafgesetzbuch von 1871 art. 113.

(8) Strafgesetzbuch von 1870 §. 370. Bayern, Polizeistrafgesetzbuch von 1871 art. 113. Preussen, Feldpol.-O. von 1847 §. 41. 42.

(9) Bayern, Polizeistrafgesetzbuch von 1871 art. 112. Preussen, Feldpolizeiordnung vom 1. Nov. 1847 §. 42. Auf die Beschädigung von Alleebäumen können eventuell die Vorschriften über die Beschädigung öffentlicher Anlagen zur Anwendung kommen. Oestreich, Decret vom 13. Jan. 1837. Strafgesetzbuch von 1870 §. 304. Das Abpflücken von Blumen von einem Grabmal auf einem Kirchhofe kann unter Umständen als ein unter den Begriff des Feldfrevels fallender Unfug angesehen werden. Preuss. Ob.-Trib.-Erk. vom 24. Sept. 1858.

(10) Wird auch auf die Entwendung von Dünger, Stangen, Pfählen etc. ausgedehnt. Preussen, Feldpolizeiordnung vom 1. Nov. 1847 §. 42. 45. Instruction vom 1. Juli 1856 art. 4. Bayern, Polizeistrafgesetzbuch von 1871 art. 112. 113. Schwarzburg-Rudolstadt, Gesetz vom 26. April 1850 §. 11. Bei Entwendungen aus gewinnsüchtiger Absicht, sowie bei Beschädigungen aus Rache oder Bosheit kommen gegen den Thäter die strafgesetzlichen Bestimmungen über Diebstahl und Vermögensbeschädigung zur Anwendung. Strafgesetzbuch von 1870 §. 242—248. 303. Preuss. Ob.-Trib.-Erk. vom 30. Nov. 1857, 16. Juli 1858 und 30. Juli 1863. Torf ist kein Bodenerzeugniss im obigen Sinne; die Entwendung von Torf aus Torfmooren ist daher als Diebstahl zu bestrafen. Preuss. Ob.-Trib.-Erk. vom 12. Dec. 1861. Illing a. a. O. II. p. 233.

S. auch Oestreich, Feldschutzgesetz vom 30. Jan. 1860 §. 1. Baden, Polizeistrafgesetzbuch von 1863 §. 143. — Es ist übrigens nicht nothwendig, dass die Früchte noch mit dem Boden zusammenhängen, wenn sie sich nur noch auf dem Felde, z. B. auf Wagen, befinden.

(11) Preussen, Feldpolizeiordnung vom 1. Nov. 1847 §. 42.

(12) Strafgesetzbuch von 1870 §. 370.

(13) Preussen, Feldpolizeiordnung vom 1. Nov. 1847 §. 43.

(14) Preussen, Feldpolizeiordnung vom 1. Nov. 1847 §. 43. Strafgesetzbuch von 1870 §. 274. 280. 370. Den an einigen Orten herkömmlich bestehenden Grenzregulirungs- und Feldmessämtern verbleibt die Befugniss und Verpflichtung, für Erhaltung der richtigen Grenzen zwischen Flurnachbarn zu sorgen und dieserhalb entstehende Streitigkeiten vorbehaltlich des Rechtsweges zu entscheiden. Preussen, Feldpolizeiordnung vom 1. Nov. 1847 §. 71. Jährliche mindestens einmalige Begehung der Feld- und Markungsgrenzen durch die Feldgeschwornen; Bayern, Gemeindeordnung vom 29. Jan. 1869 art. 138. Vermarkungsgesetz vom 16. Mai 1868 art. 21. Vgl. oben §. 176 Anm. 4.

(15) Preussen, Feldpolizeiordnung vom 1. Nov. 1847 §. 43. Schwarzburg-Rudolstadt, Gesetz vom 26. April 1850 §. 26. Bayern, Polizeistrafgesetzbuch von 1871 art. 121. Hinsichtlich des Schutzes solcher Anlagen sind polizeiliche Vorschriften zu erlassen.

(16) Preussen, Feldpolizeiordnung vom 1. Nov. 1847 §. 43. S. auch Strafgesetzbuch von 1870 §. 368 Ziff. 6. — Ueber die Vornahme verbotener Arbeiten an Sonn- und Festtagen vgl. Mecklenburg, Verordnung vom 8. Aug. 1855 und 16. März 1869.

§. 454.

Zur Verhütung und Anzeige solcher Uebertretungen dient die Aufstellung von Feldhütern (Flurwächtern, Feldschützen) für ganze Gemeindefluren oder Theile von solchen, welche verpflichtet sind, die in dem ihrer Bewachung anvertrauten Bezirke vorfallenden und zu ihrer Kenntniss kommenden Feldfrevel mit aller Treue, Wahrheit und Gewissenhaftigkeit anzuzeigen und den Nachweis des Thatbestandes zu sichern (1). Diese Feldhüter geniessen öffentliches Vertrauen bei ihren Anzeigen, wenn sie von der Verwaltungsbehörde bestätigt und eidlich verpflichtet sind, keine Denunciantenantheile geniessen und kein Pfandgeld beziehen (2). Dieselben können von Gemeinden oder von den zu keinem Gemeindeverbande gehörigen Gutsbesitzern bestellt werden (3). Ausserdem sind auch die Eigenthümer und Nutzungsberechtigten, sowie deren Dienstleute und Familienangehörige, wenn sie Vieh auf einem fremden Grundstücke betreffen oder einen Uebertreter auf frischer That ertappen, zur Pfändung sowie zur Wegnahme der entwendeten Gegenstände und der zur Begehung des Frevels gebrauchten Werkzeuge berechtigt (4). Die abgepfändeten Stücke haften für das Pfandgeld, den zugefügten Schaden und alle durch die Pfändung verursachten Kosten (5). Das

Pfandgeld, soferne es gesetzlich normirt ist, vertritt regelmässig die Stelle des Schadensersatzes, ausser wo ein grösserer Umfang des letzteren nachgewiesen wird (6). Von jeder Pfändung muss binnen 24 Stunden der Ortspolizeibehörde oder den besonders bestellten Feldämtern Anzeige gemacht werden (7). Das Verfahren über Pfändungssachen ist ein polizeilich-richterliches, ausgenommen wenn der Gepfändete ein Recht zu der betreffenden Handlung behauptet oder anstatt des Pfandgeldes der volle Schadensersatz gefordert wird (8). Ausser der Schadensersatzpflicht unterliegt der Frevler regelmässig einer Geldbusse, welche im Falle Unvermögens in Gefängnisshaft umgewandelt wird (9).

(1) Preussen, Feldpolizeiordnung vom 1. Novbr. 1847 §. 50. 52. Französ. Ruralgesetz vom 28. Sept. 1791 Abschn. VII. Titel 1. Bayern, Verordnung vom 15. März 1805. Gemeindeordnung vom 29. Jan. 1869 art. 38. 141. Baden, Verordnung vom 28. Mai 1833; 25. Sept. 1837; 9. März 1859. Schwarzburg-Rudolstadt, Gesetz vom 26. April 1850 §. 29. Oestreich, Feldschutzgesetz vom 30. Jan. 1860 §. 13 ff. Jedermann ist gehalten, den dienstlichen Aufforderungen der beeideten Feldschutzpersonen Folge zu leisten; unbekannte Personen ohne festen Wohnsitz, wenn sie bei der Begehung von Feldfreveln betreten werden, dürfen von ihnen festgenommen werden. Es können auch Mitglieder der Gemeinde als Ehrenfeldhüter ernannt werden. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 377 p. 119 ff. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 135. Wehrer, Repertorium p. 110. Burckhardt a. a. O. p. 477.

(2) Preussen, Feldpolizeiordnung vom 1. Novbr. 1847 §. 51. Bayern, Gemeindeordnung vom 29. Jan. 1869 art. 141. Polizeistrafgesetzbuch von 1871 art. 123. Min.-Entschl. vom 19. April 1863. Oestreich, Feldschutzgesetz vom 30. Jan. 1860 §. 4—12. Die Flurwächter sind auch befugt, Waffen zu tragen, von welchen jedoch nur im Falle gerechter Nothwehr Gebrauch gemacht werden darf.

(3) Preussen, Feldpolizeiordnung vom 1. Nov. 1847 §. 50. 52. Nach dem Oestreich. Gesetze vom 30. Jan. 1860 §. 2. 3 können Feldhüter auch von den Privatbesitzern grösserer Guts- und Wirthschaftscomplexe (mindestens 100 Oestr. Joch an dem Feldbau gewidmeten Grundstücken) oder von den mehreren Besitzern eines solchen Complexes zusammen zur Ueberwachung ihres Feldgutes bestellt werden. — Die Feldhüter gehören unter der Voraussetzung öffentlicher Bestätigung und Beeidigung zu den öffentlichen Dienern (mittelbaren Staatsbeamten); es kann daher auch eine Bestechung im strafgesetzlichen Sinne an ihnen verübt werden. Strafgesetzbuch von 1870 §. 359. 331 ff. Preuss. Ob.-Trib.-Erk. vom 4. Febr. und 29. Sept. 1858.

(4) Widerstand gegen die Pfändung oder Wegnahme des Gefrevelten, sowie der Gebrauch von Waffen oder gefährlicher Werkzeuge zieht weitere Strafe nach sich. Preussen, A. L. R. I. 14 §. 418—465. Feldpolizeiordnung vom 1. Nov. 1847 §. 4. 5. Bayern, Gemeindeordnung vom 29. Jan. 1869 art. 141. Schwarzburg-Rudolstadt, Gesetz vom 26. April 1850 §. 7. Oestreich, Feldschutzgesetz vom 30. Jan. 1860 §. 16. 18. B. G. B. §. 1321. Umgekehrt haften auch Eltern etc.

für die von ihren Kindern, Dienstleuten etc. begangenen Feldfrevel, die ihnen zum Vortheil gereichen, bezüglich des Pfandgeldes, der Entschädigung, Kosten und Geldbussen. Preussen, Feldpolizeiordnung vom 1. Nov. 1847 §. 49. Bayern, Polizeistrafgesetzbuch von 1871 art. 122. — Vgl. über das altdeutsche Pfändungsrecht Stryk, De jure pignorandi 1677. C. F. Hommel, De pignoratione et custodia animalium pauperiem facientium 1774. Gengler, Deutsches Privatrecht I. §. 48. v. Gerber, Deutsches Privatrecht §. 69—71.

(5) Preussen, Feldpolizeiordnung vom 1. Nov. 1847 §. 6—8. Schwarzburg-Rudolstadt, Gesetz vom 26. April 1850 §. 30. Die Pfändung darf daher nie weiter gehen als nöthig ist, um die durch die Beschädigung entstandenen Forderungen zu decken, den Beweis der Beschädigung zu sichern und weiteren Schaden abzuwenden. Andererseits ist der Anspruch auf Schadensersatz von der Vornahme der Pfändung unabhängig.

(6) Preussen, Feldpolizeiordnung vom 1. Nov. 1847 §. 11; über die Pfandgeldsätze ibid. §. 8. 9. Diese Sätze können aber für ganze Kreise oder einzelne Feldmarken auf Antrag der betreffenden Organe derselben von den Oberbehörden verändert und in ihrem Betrage erhöht oder gemindert werden; ibid. §. 10.

(7) Preussen, Feldpolizeiordnung vom 1. Nov. 1847 §. 53.

(8) Oestreich, Gesetz vom 30. Jan. 1860 §. 19—21. 25. Gemeindegesetz vom 5. Mai 1862 art. 5 und A. H. Entschl. vom 22. Dec. 1866. Der Anspruch auf das Pfandgeld erlischt, wenn er nicht in kurzer Frist geltend gemacht wird. Preussen, Feldpolizeiordnung vom 1. Nov. 1847 §. 46 (in 3 Monaten). Oestreich, Gesetz vom 30. Jan. 1860 §. 19. 20 (in 8 Tagen). Ausserdem verjährt auch die Strafe für Feldfrevel regelmässig in 3 Monaten. Oestreich, Gesetz vom 30. Jan. 1860 §. 30. Preussen, Feldpolizeiordnung vom 1. Nov. 1847 §. 46. Ueber das Verfahren s. des Näheren ibid. §. 53 ff. und die Instruction vom 1. Juli 1856 art. 7. Provisorische Festsetzung der Strafe auf Grund des Preuss. Gesetzes vom 14. Mai 1852. S. auch Bayern, Gemeindeordnung vom 29. Jan. 1869 art. 138. Baden, Gemeindeordnung vom 14. Mai 1870 §. 58—62. — Die Ermittlung des Schadens erfolgt durch Dorfgerichte oder durch vereidigte Sachverständige. Oestreich, Gesetz vom 30. Jan. 1860 §. 19. 29. Preussen, Feldpolizeiordnung vom 1. Nov. 1847 §. 64. 65; über die Errichtung von Feldämtern zur Verwaltung der Feldpolizei und Feldpolizeigerichtsbarkeit durch die Oberbehörden in angemessenen Fällen ibid. §. 72. Sind die Dorfgerichte selbst oder eine ganze Gemeinde bei dem Ausgange einer Sache betheiligt, so muss die Abschätzung des Schadens durch benachbarte unbetheiligte Dorfgerichte oder anderweitige Sachverständige geschehen; letztere können nach Bedürfniss ein für allemal bestellt und beeidigt werden.

(9) Preussen, Feldpolizeiordnung vom 1. Novbr. 1847 §. 48. Schwarzburg-Rudolstadt, Gesetz vom 26. April 1850 §. 1. 5. In Oestreich, Feldschutzgesetz vom 30. Jan. 1860 §. 28 kann selbst der zuerkannte Schadensersatz nach dem Massstabe des in der Gemeinde üblichen Taglohnes in die Verpflichtung zur Ableistung von Arbeitstagen umgewandelt werden.

III. Förderung des landwirthschaftlichen Betriebes.

§. 455.

Die Einrichtung und Verbesserung des landwirthschaftlichen Betriebes bleibt zunächst der eigenen Thätigkeit und Sorgfalt der Grundbesitzer überlassen, welche in der Ausübung der ihnen durch die modernen Besitzverhältnisse gewährten Freiheit der Wirthschaft die hauptsächlichste Quelle günstiger Wirthschaftsführung suchen müssen. Es gibt jedoch vielfach allgemeine Bedingungen hiefür, deren Herstellung von der isolirten Thätigkeit der Einzelnen nicht oder nicht im vollen Masse zu erwarten ist, wesshalb das Mitwirken und Eingreifen der öffentlichen Organe hinzutreten muss (1). Hieher gehören: 1) Erleichterung der Einführung verbesserter Werkzeuge (Pflüge) und Maschinen (2); 2) Verbreitung zweckmässiger Methoden durch Ausstellungen, Prämien und Musteranstalten, insbesondere durch Unterricht (3); 3) Vorschriften über die Errichtung der Miststätten und strenge Strafbestimmungen gegen Verfälschung des künstlichen Düngers (4); 4) Gewährung von Geldunterstützungen (5); 5) Anregung zur Einführung nützlicher Culturzweige, sowie zur Urbarmachung wüster Ländereien und zu Bodenverbesserungen durch Freijahre und Unterstützung der Behörden (6).

(1) Insbesondere ist hier auf die freiere Vereinswirksamkeit zu verweisen (unten §. 460). — Der Schutz der landwirthschaftlichen Production durch Grenzzölle (insbesondere Getreidezölle) ist jetzt allgemein aufgegeben, gehörte aber früher zu den wichtigsten und am meisten besprochenen Massregeln der Wirthschaftspolitik, auch vom Standpunkte der sog. Theuerungspolizei. Stein, Handbuch p. 335. Rau, Lehrbuch II. §. 129—132; über Ausfuhrbeschränkungen ibid. §. 123—128. Roscher, System II. cap. 12. Roscher, Ueber Kornhandel und Theuerungspolizei 3. Aufl. 1852. A. Smith, Wealth of nations IV. 5. Galiani, Dialogues sur le commerce des blés. 1770. (Condorcet), Reflexions sur le commerce des bleds. 1776. J. Möser, Patriot. Phantasien II. 3. 7. v. Münchhausen, Der freie Kornhandel 1772. Reimarus, Freiheit des Getreidehandels 1791. Die Freiheit des Getreidehandels mit Beobachtung der Marktvorschriften gesetzlich ausgesprochen im Oestreich. Hofdecret vom 6. März 1812. S. auch das Preuss. Edict über den Vor- und Aufkauf vom 20. Nov. 1810; Zollvereinstarif von 1833 und Zollvereinsvertrag mit Oestreich vom 19. Febr. 1853. Oben §. 451 Anm. 9.

(2) Rau, Lehrbuch II. §. 149.

(3) Ueber landwirthschaftliche Lehranstalten s. oben §. 276. 299—301. Stein, Handbuch p. 338. Rau, Lehrbuch II. §. 144. 145. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 428. 503. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. v. Nar a. a. O. p. 760. Baden, Errichtung von Ackerbauschulen. Verordnung vom 22. April 1846 und 21. Oct. 1852. Preussen, Errichtung landwirthschaftlicher Musteranstalten Cab.-Ordre vom

8. Dec. 1809 und 18. Juli 1811. Landes-Culturedict vom 14. Sept. 1811 §. 40. Dönniges, Die Landes-Culturgesetzgebung Preussens I. p. 173 ff. Rau, Lehrbuch II. §. 147. Bayern, Prämien für Auszeichnungen in der Wiesencultur Verordnung vom 24. Mai 1833; für das Privatbeschälgeschäft Verordnung vom 13. Aug. 1867. Baden, Prämien für Anschaffung und Haltung von Privathengsten und für Stut- und Hengstfohlen Verordnung vom 27. Febr. 1868. Preussen, Prämien zur Belebung der Pferdezucht. Cab.-Ordre vom 7. März 1840. Rescript vom 6. April 1845; 23. März 1853; 5. April 1858. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 428 p. 316. S. ferner über Prämien auch die K. Sächs. Verordnung vom 10. Dec. 1844 (Funcke a. a. O. IV. p. 642. 665).

(4) Bayern, Verordnung vom 8. Sept. 1834 (Benützung der Gülle); vom 19. Sept. 1827 (Gebrauch des Knochenmehles als Dünger). v. Nar a. a. O. p. 757.

(5) Ueber Meliorationsfonds zur Gewährung von Darlehen für dauernde Bodenverbesserungen und nützliche landwirthschaftliche Unternehmungen vgl. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 428 p. 315; unten §. 456 Anm. 9.

(6) S. z. B. den Oestreich. Min.-Erlass vom 5. Aug. 1868 und N.-Oestreich. Statthalterei-Erlass vom 2. Sept. 1868 betr. die Anpflanzung von Maulbeerbäumen behufs Beförderung der Seidenzucht. K. Sächs. Mandat vom 6. Aug. 1754 etc. betr. den Seidenbau (Funcke a. a. O. IV. p. 674). Bayern, Min.-Entschl. vom 3. Nov. 1838 betr. die Maulbeerpflanzungen; Min.-Entschl. vom 26. Nov. 1822 betr. den Anbau von Oelgewächsen; Min.-Entschl. vom 29. Juni 1830 betr. den Tabaksbau; Min.-Entschl. vom 21. Aug. 1837 betr. den rationellen Torfbau. S. auch die Bayr. Culturmandate bei v. Nar a. a. O. p. 762 ff. Die K. Sächs. Rescripte vom 19. Nov. 1659 und 1. Nov. 1770 bei Funcke a. a. O. IV. p. 671. Nach der Bad. Verordnung vom 6. April 1868 und Vollzugsverordnung vom 22. April 1868 sind die Bauinspectionen und die ihnen beigegebenen Culturingenieure angewiesen zur Vornahme neuer Cultivirungen anzuregen, die erforderlichen Vorarbeiten anzufertigen, die Ausführung zu leiten und zu überwachen, Kostenanschläge zu verfassen und bei den Verhandlungen über die Kostendeckung mitzuwirken. — Sprengel, Die Lehre von den Urbarmachungen und Grundverbesserungen Leipz. 1838. Pannewitz, Anleitung zum Anbau der Sandflächen Marienw. 1832. — Andererseits können auch schädliche Culturarten, welche unverhältnissmässig grössere Nachtheile für die Gesammtheit verursachen im Vergleich zu dem Nutzen, den die Einzelnen davon ziehen, unzweifelhaft verboten werden. Dahin gehört z. B. das der Gesundheit und der Bodencultur in weiten Strecken schädliche, besonders in Norddeutschland vorkommende Moorbrennen. Kölnische Zeitung 1871; 26. Juni Nr. 175. 1. Blatt: »Die Landplage des Moorrauches.« S. jedoch auch A. Lammers, Ueber Ostfriesische Moorwirthschaft in Faucher's Vierteljahrsschrift für Volksw. und Culturgesch. 1872 IV. p. 81 ff.

§. 456.

Insbesondere kann eine wichtige Verbesserung des Bodens, namentlich der Wiesen, erzielt werden, durch zweckmässige Einrichtung der Be- und Entwässerung (1). Dergleichen Anstalten kön-

nen regelmässig nicht durch Einzelne allein zu Stande gebracht werden, da es diesen theils an der freien Verfügung über das nöthige fliessende Wasser, theils über die zur Zu- und Ableitung des Wassers nöthigen Grundstücke fehlt. Hiedurch werden solche Unternehmungen nothwendig gemeinschaftliche und wegen ihres hohen Nutzens mit öffentlichen Berechtigungen ausgestattet ([2]). Regel bleibt zunächst, dass die Betheiligten einzeln oder durch freie Vereinbarung die Ausführung solcher Unternehmungen in Angriff nehmen können ([3]). Sind jedoch Unternehmungen zur Benützung und Leitung des Wassers für die Zwecke der Bodencultur ([4]), deren Vortheile einer ganzen Gegend zu Gute kommen, nur durch gemeinsames Wirken zu Stande zu bringen und fortzuführen, so gelten sie als gemeinnützige und es können die Betheiligten unter gewissen Voraussetzungen ([5]) zur gemeinsamen Anlegung und Unterhaltung der erforderlichen Wasserwerke verpflichtet und zu einer besonderen Genossenschaft vereinigt werden ([6]). Für jede solche Genossenschaft sind mit öffentlicher Genehmigung folgende Punkte statutarisch festzusetzen: 1) der Umfang der gemeinsamen Zwecke und der Plan der Ausführung; 2) die Vertheilung der Beiträge und Leistungen unter den Mitgliedern nach Verhältniss der Grundflächen der Theilnehmer und der ihnen aus der Unternehmung zugehenden Vortheile; 3) die innere Verfassung des Verbandes ([7]). Dergleichen Genossenschaften erhalten corporativen Character und verwalten die Unternehmung durch selbstgewählte Vorstände ([8]). Die Beitragspflicht ruht als reale Last auf den einzelnen Grundstücken und erlischt nur mit dem Austritt aus der Genossenschaft oder mit deren Auflösung ([9]). Die Unternehmungen können mit Zwangsrechten gegen Dritte ausgestattet werden, nämlich 1) auf die Ueberlassung des überschüssigen Wassers Anderer oder auf Einschränkung des auf speciellem Rechtstitel beruhenden Wassergebrauches; 2) auf die Benützung fremder Ufer; 3) auf die Anlegung von Wasserleitungsgräben; 4) auf etwaige Expropriation, z. B. an fremden Grundstücken oder Triebwerken ([10]). Diese Bestimmungen sind auch auf die Durchführung von Drainagen anwendbar, wenn sich dieselben auf eine bedeutende Grundfläche erstrecken und ohne Ausdehnung auf fremde Grundstücke und Zwangsenteignung nicht ausführbar wären ([11]).

([1]) Preussen, Gesetz wegen des Wasserstaues bei Mühlen und Verschaffung der Vorfluth vom 15. Nov. 1811. Gesetz über die Benützung des Wassers vom 28. Febr. 1843. Gesetz vom 11. Mai 1853 betr. die Bildung von Genossenschaften für Entwässerungen und Drainagen. Gesetz vom 23. Jan. 1846 betr. das für Entwässerungsanlagen einzuführende Aufgebots- und Präclusionsverfahren. Gesetz vom 28. Mai 1867 (betr. die neuerworbenen Landestheile). Hannover, Gesetz vom 22. Aug. 1847. Bayern, Gesetz vom 28. Mai 1852 betr. die Be- und Entwässerungs-

unternehmungen. K. Sachsen, Gesetz vom 15. Aug. 1855. Baden, Gesetz vom 13. Febr. 1851. Grossh. Hessen, Wiesencultur-Gesetz vom 7. Oct. 1830 und Entwässerungsgesetz vom 2. Jan. 1858. Oldenburg, Wasserordnung vom 20. Nov. 1868. Braunschweig, Gesetz vom 20. Jan. 1852. Sachsen-Weimar, Gesetz vom 16. Febr. 1854. Sachsen-Meiningen, Gesetz vom 4. Mai 1850. — v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 422 — 424. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 168 und in Dollmann's Gesetzgebung des K. Bayern I. 2 p. 291 ff. Mayer, Grundsätze des Verwaltungsrechts §. 61. 62. Stein, Handbuch der Verwaltungslehre p. 163 ff. v. Mohl, Polizeiwissenschaft 3. Aufl. II. §. 136. Rau, Lehrbuch II. §. 150 ff. Roscher, System II. p. 98 ff. Häberlin, Landwirthschaftsrecht §. 97. 98. Schenck, Abhandlung über den Wiesenbau Fulda 1826. Zeller, Die Wiesenculturgesetze Darmst. 1843. Volz, Entwurf eines Gesetzes über die Benützung der Gewässer für Landwirthschaft und Gewerbe Tüb. 1843. Niebuhr, Das Preuss. Gesetz über Benützung der Privatflüsse (Rau, Archiv N. F. Bd. 2 p. 29 ff.) Hirschfeld, Beitrag zur Bestimmung der rechtlichen Verhältnisse des Wassers Alt. 1846. Scheele, Das Preuss. Wasserrecht Lippst. 1860. Döhl, Die Wassergesetzgebung des Preuss. Staates 2. Aufl. 1870. G. M. Kletke, Die Rechtsverhältnisse der Landescultur-Genossenschaften in Preussen Berlin 1870. K. Birnbaum, Das Genossenschaftsprincip in Anwendung und Anwendbarkeit in der Landwirthschaft Leipz. 1870 p. 74 ff. Ubbelohde, Das im K. Hannover geltende Recht der Ent- und Bewässerung Hannover 1862. Vogelmann, Das Gesetz über die Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen im Grossh. Baden 1851. Haffer, Die Cultur der Wiesen und Moore Berl. 1858.

(²) Dieses jus singulare gehört nicht zu der Gattung der Privilegien, es gilt daher für alle dahin gehörigen Fälle gleichmässig und ist in der besonderen objectiven Natur des landwirthschaftlichen Wassergebrauches begründet. Mühlenbruch, Pandecten I. §. 49.

(³) Dies gilt namentlich von Entwässerungen, welche weit eher von Einzelnen ausgeführt werden können, soferne sie nur berechtigt sind, wider den Willen der Nachbarn sich des in ihren Grundstücken befindlichen Wassers zu entledigen. Preussen, Gesetz vom 25. Nov. 1811 §. 13. 14. Die Bedingungen sind hier nur 1) ein überwiegender Vortheil für die Bodencultur; 2) die Fähigkeit zur vollen Entschädigungsleistung. Der Entwässerungsplan muss nach Anhörung aller Betheiligten und Vernehmung technischer Sachverständiger von der Verwaltungsbehörde genehmigt und in der genehmigten Weise ausgeführt werden. Preussen, Gesetz vom 15. Nov. 1811 §. 15—21. Gesetz vom 23. Jan. 1846 betr. das Aufgebotsverfahren. Hannover, Gesetz vom 22. Aug. 1847 §. 4. 5. 13 ff. Baden, Gesetz vom 13. Febr. 1851 §. 6. K. Sachsen, Gesetz vom 15. Aug. 1855 §. 31. Bayern, Ent- und Bewässerungsgesetz vom 28. Mai 1852 art. 23 ff. S. auch Glass, Die wasserrechtliche Gesetzgebung Alt. 1856 p. 15 b—d.

(⁴) Nicht hieher gehören Unternehmungen für Gesundheitszwecke oder für die Zwecke der Industrie und des Handels. Pözl bei Dollmann a. a. O. p. 299. Hier müssen geeigneten Falles die Grundsätze der Enteignung oder des Wassergebrauches im Allgemeinen (oben §. 221) zur Anwendung kommen.

(5) Insbesondere Zustimmung einer gewissen Mehrheit ($^{2}/_{3}$) der Betheiligten. Bayern, Gesetz vom 28. Mai 1852 art. 16—19. Baden, Gesetz vom 13. Febr. 1851 §. 1. Weimar, Gesetz vom 16. Febr. 1854 §. 59. Hannover, Gesetz vom 22. Aug. 1847 §. 55. Diese Bestimmung ist in dem Preuss. Gesetze von 1843 nicht ausdrücklich enthalten.

(6) Preussen, Gesetz vom 28. Febr. 1843 §. 56. Bayern, Gesetz vom 28. Mai 1852 art. 12. 16—19. Diejenigen, welche von dem Unternehmen für ihre Grundstücke keinen Nutzen ziehen können, brauchen nicht beizutreten, und können resp. jederzeit austreten, müssen dieselben aber erforderlichen Falles der Enteignung durch die Unternehmer unterwerfen. ibid. art. 20. Etwaige Widerspruchs- und Entschädigungsansprüche der von der beabsichtigten Anlage Betroffenen, sowie die Verhältnisse des neu herbeizuführenden Wasserstandes sind auf Antrag der Unternehmer durch ein öffentliches Aufgebots- und Präclusionsverfahren zur polizeilichen Verhandlung zu bringen. Preussen, Gesetz vom 23. Jan. 1846. Verordnung vom 28. Mai 1867. Bayern, Gesetz vom 28. Mai 1852 art. 31 ff. Die durch die neue Zuleitung des Wassers begründeten Entschädigungsansprüche werden jedoch von der Präclusion nicht betroffen.

(7) Preussen, Gesetz vom 28. Febr. 1843 §. 57. Verordnung vom 28. Mai 1867. Bayern, Gesetz vom 28. Mai 1852 art. 2. 3. 23 ff. Pözl a. a. O. p. 310. Ein Angriff auf die Rechtswirksamkeit eines landesherrlich genehmigten und durch die Gesetzsammlung verkündeten Verbandstatuts darf im Rechtswege nicht verfolgt werden. Erk. des Preuss. Comp.-Gerichtshofes vom 24. Oct. 1857; Kletke a. a. O. p. 76. S. z. B. das Statut für die Societät zur Regulirung der Unstrut von Bretleben bis Nebra vom 23. Febr. 1857; des Wiesenverbandes in der Gemeinde Alflen (Reg.-Bez. Coblenz) vom 2. März 1857; der Meliorations-Societät des Orzek-Gebietes im Kreise Neidenburg vom 10. Aug. 1857; für den Verband der Wiesenbesitzer in der Gemeinde Bachem (Kreis Merzig) vom 2. Nov. 1857. Preuss. Min.-Erlass und Anweisung zur Bildung von Ent- und Bewässerungsgenossenschaften vom 10. Oct. 1857.

(8) Nach Analogie der Deichverbände; oben §. 226. Wiesenvorstandschaften in Bayern, Gesetz vom 28. Mai 1852 art. 10—12; über die Wasservertheilung vgl. das Wasserbenützungsgesetz vom 28. Mai 1852 art. 59. 60. Pözl a. a. O. p. 317. Die Vorstände haben insbesondere den Plan der Wasservertheilung und die Wiesenordnungen festzusetzen, welche sowohl das Bewässerungsverfahren als die Behandlung der Wiesen (Befahren, Betreten, Mähen, Ernten, Reinhalten etc.) betreffen. Bestehende Rechtsverhältnisse dürfen dabei nicht verletzt werden.

(9) Die im Statut des Verbandes ausgesprochene Zulässigkeit der administrativen Execution mit Ausschluss des Rechtsweges bindet auch den Nachfolger im Besitze. Preussen, Erk. des Comp.-Gerichtshofes vom 10. Oct. 1868. Kletke a. a. O. p. 76. Bayern, Gesetz vom 28. Mai 1852 art. 13. 14. Weimar, Gesetz vom 16. Febr. 1854 §. 62. Um auch Minderbemittelten die Theilnahme zu erleichtern, sollen aus öffentlichen Fonds unverzinsliche oder gering verzinsliche Vorschüsse gegeben werden. Bayr. Gesetz vom 28. Mai 1852 art. 15; s. auch oben §. 455 Anm. 5. — Der Austritt kann auch ausser dem Falle in Anm. 6 auf Grund vertragsmässiger Festsetzung unbeschränkt stattfinden; ferner auch unfreiwillig, wenn das Interesse des Ganzen das Ausscheiden Einzelner erfordert. Die Auf-

lösung kann erfolgen durch statutenmässigen Mehrheitsbeschluss der Theilnehmer, jedoch nur nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegen Dritte. Bayern, Gesetz vom 28. Mai 1852 art. 7—9. Baden, Gesetz vom 13. Febr. 1851 §. 19—21.

(10) Preussen, Gesetz vom 28. Febr. 1843 §. 25 ff. Bayern, Wasserbenützungsgesetz vom 28. Mai 1852 art. 62—65. 86—89. Bayern, Ent- und Bewässerungsgesetz vom 28. Mai 1852 art. 20. 21. Baden, Gesetz vom 13. Febr. 1851 §. 3. K. Sachsen, Gesetz vom 15. Aug. 1855 §. 31. 32. S. oben §. 196. 220.

(11) Preussen, Gesetz vom 11. Mai 1853 art. 2. Gesetz vom 14. Juni 1859 wegen Verschaffung der Vorfluth in den Bezirken des App.-Ger. zu Cöln und des Justizsenates zu Ehrenbreitenstein, sowie in den Hohenzollern'schen Landen §. 1. 2. Vorfluthgesetz für Neuvorpommern und Rügen vom 9. Febr. 1867 §. 14 ff. Genossenschaften für Drainageanlagen sollen jedoch nur bei freiwilliger Zustimmung aller Betheiligten gebildet werden. Sachsen-Weimar, Gesetz vom 16. Febr. 1854. §. 33. Kurhessen, Gesetz vom 17. Dec. 1857 betr. die Ausführung von Entwässerungsanlagen mittelst unterirdischer Röhren. Ueber die (zweifelhafte) Anwendung dieses Grundsatzes in Bayern s. Pözl a. a. O. p. 306 und in den Blättern für admin. Praxis Bd. 9 p. 154 ff.; indessen ist die Vorbedingung der grösseren räumlichen Ausdehnung von Drainirungen doch wohl eine thatsächliche und locale Frage.

§. 457.

Zur Beförderung der Thierzucht dienen: 1) Stammgestüte, in welchen Pferde der besseren Raçen hauptsächlich für die Landgestüte, aufgezogen werden; ferner Landgestüte, in welchen Beschälhengste zum Gebrauche der Pferdezüchter gehalten, in den verschiedenen Landestheilen aufgestellt und denselben unentgeltlich oder gegen ein mässiges Sprunggeld zur Benützung überlassen werden (1); 2) die Anlegung von passenden Fohlenweiden (2); 3) die Ueberwachung und Förderung der Viehzucht durch hiefür zu bestellende Aufsichts-Commissionen (3); 4) die Anlegung von Stammschäfereien der besten Raçen und Ausleihen oder Verkauf von Zuchtwiddern (Stören) gegen mässige Preise (4); 5) der Viehhandel ist völlig freigegeben, doch hängt die Abhaltung von Viehmärkten von der Bewilligung der Oberbehörden ab und es müssen auf denselben die von den Ortsbehörden getroffenen Anordnungen beobachtet werden (5).

(1) Baden, Landgestütsordnung vom 19. Decbr. 1844. Verordnung vom 21. Oct. 1859 und 30. April 1866. Wehrer, Repertorium 1866 p. 241; 1868 p. 28. Bayern, Verordnung vom 10. Sept. 1863 betr. die Landgestütsanstalten in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins (früher Verordnung vom 19. Febr. 1844 und 25. Nov. 1851). Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 166. Das Landgestüte hat militärische Einrichtung und ist dem Kriegsministerium und der militärischen Disciplin untergeordnet. K. Sachsen, Patent vom 14. Febr. 1792. Verordnung vom 14. Sept. 1839. (Funcke a. a. O. IV. p. 672).

Oestreich, Hofdecret vom 13. Nov. 1828. Steyer. Statthalt. Verordnung vom 19. Sept. 1851. v. Stubenrauch a. a. O. II. §. 472. Ueber Preussen s. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 428. Preussische Landgestüts-Reglements ibid. p. 316. Ueber die Bedingungen der unentgeltlichen Gewährung königl. Landbeschäler zur Bedeckung der Zuchtstuten der Pferdezüchter s. das Publicandum vom 26. Juni 1829. Die Ausübung des Privatbeschälgeschäftes (Hengstreiterei) gegen Bezahlung oder sonstige Vergütung ist durch Erlangung des vorschriftsmässigen (auf ein Jahr gültigen) Erlaubnissscheines bedingt; sie gehört daher nicht zu den freien Gewerben. Bayern, Verordnung vom 10. Sept. 1863 §. 11—29. Verordnung vom 13. Aug. 1867. Polizeistrafgesetzbuch von 1871 art. 111. 148. Gewerbeordnung vom 30. Jan. 1868 art. 32. K. Sachsen, Verordnung vom 16. Nov. 1838. Oestreich, Verordnung vom 25. April 1855 und 11. April 1844. Baden, Verordnung vom 21. Oct. 1859. Verordnung vom 30. April 1866 §. 13. S. ferner Preussische Provinz. Störordnungen bei v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 428 p. 316. Dass übrigens durch die Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 die früheren Bestimmungen über Viehschnitt und Hengstreiterei hinweggefallen seien, wird behauptet in der Preuss. Anweisung hiezu vom 4. Sept. 1869 §. 8 und in der K. Sächs. Instruction §. 5. (v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 450 p. 406. Koller, Archiv Bd. 3. p. 475). Ueber Prämien für Aufbringung der Pferdezucht s. K. Sachsen, Bekanntmachung vom 15. April 1839. Baden, Verordnung vom 27. Febr. 1868. Bayern, Verordnung vom 10. Sept. 1863 und vom 13. Aug. 1867. Preussen, Cab.-Ordre vom 7. März 1840. v. Rönne a. a. O. p. 316. Oben §. 455 Anm. 3. — Vgl. noch im Allgemeinen: v. Gemmingen, Ueber Landgestüte Carlsr. 1831. Ammon, Handbuch der Gestütskunde und Pferdezucht Königsb. 1833. v. Hazzi, Ueber die Veredlung des landwirthschaftlichen Viehstandes München 1824. Schmalz, Thierveredlungskunde Königsb. 1832. Correspondenzblatt des würtemb. landw. Vereins 1822 II. p. 83. 1823. I. 1. Rau, Lehrbuch II. §. 168.

(2) In Baden werden Prämien bewilligt für die Einrichtung und Haltung gut gelegener Fohlenweiden. Verordnung vom 27. Febr. 1868 und Vollzugsverordnung vom 22. April 1868; auch soll von den Gemeinden die Anlegung von Privat-Fohlenweiden durch billige Ablassung des zur Einfassung nöthigen Holzes befördert werden. Verordnung vom 4. Mai 1832. Rau, Lehrbuch II. §. 169. Ausserdem gehört hieher die Veranstaltung öffentlicher Wettrennen, Thier- und Stutenschauen etc. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 428.

(3) Kreisberathungscomités für die Pferdezucht in Verbindung mit der Landgestütsverwaltung. Bayern, Verordnung vom 10. Sept. 1863 §. 51—53; für die Rindviehzucht Verordnung vom 4. Mai 1857 §. 13. 14.

(4) Bayern, Verordnung vom 7. Juli 1818; 16. Aug. 1833 und 23. Jan. 1839. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 166. Dönniges, Landcultur-Gesetzgebung Preussens I. p. 175. 176. Oestreich.-Türk. Vertrag vom 7. Febr. 1855 über die wandernden Oestreich. Schafwirthe an der türkischen Grenze (Mokanen) Stubenrauch a. a. O. II. §. 172. Rau, Lehrbuch II. §. 171. 172. Ueber die geeignete Beförderung der Schweine-, Bienen-, Ziegen-, Seidenzucht s. Rau, ibid. §. 173. v. Stubenrauch a. a. O. §. 472.

(5) Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 70 (Aufrechterhaltung der bestehenden Anordnungen). Preussen, Allgem. Gewerbeordnung vom 17. Jan. 1845 §. 76 ff. Bayern, Min.-Erlass vom 10. Mai 1860. Polizeistrafgesetzbuch von 1871 art. 146. Formationsverordnung vom 17. Dec. 1825 §. 62. Bezüglich der thierärztlichen Ueberwachung der Viehmärkte s. die Preuss. Circ.-Verf. vom 24. April 1848 und 6. März 1855. — Hieher gehören auch verschärfte Massregeln behufs der Rechtssicherheit beim Viehhandel. Preussen, Verordnung vom 13. Febr. 1843 betr. die amtlichen Legitimationsatteste bei der Veräusserung von Pferden in den Ostprovinzen. Illing a. a. O. II. p. 256. Gesetz vom 5. Juni 1863 betr. die Gewährleistung bei einigen Arten von Hausthieren (für Hohenzollern). Gesetz vom 27. März 1865 betr. einige Bestimmungen über Rechtsgeschäfte im Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitenstein, insbesondere über Gewährleistung bei Viehhändeln. Frankfurt, Gesetz vom 9. Dec. 1864 betr. die Gewährleistung bei Viehhändeln und das Verfahren in Rechtsstreitigkeiten darüber. Bayern, Gesetz vom 26. März 1859 betr. die Gewährleistung bei Viehveräusserungen. Baden, Gesetz vom 23. April 1859. S. auch Rau, Lehrbuch II. §. 166—173. J. C. E. Münter, Das Rosstauscherrecht 2. Aufl. Hann. 1796.

§. 458.

Die Verhütung und Heilung von Thierkrankheiten erfordert hauptsächlich die Ergreifung von Massregeln gegen die Verbreitung ansteckender Viehseuchen, sowie die Aufstellung tüchtiger Thierärzte. Hinsichtlich der Rinderpest insbesondere ist Folgendes angeordnet (1). Wenn die Rinderpest in einem Bundesstaate oder in einem angrenzenden Staate ausbricht, so sind die Bundesregierungen verpflichtet, alle Massregeln zu ergreifen, welche geeignet sind, die Einschleppung und Weiterverbreitung der Seuche zu verhüten und die im Lande selbst ausgebrochene Seuche zu unterdrücken (2). Solche Massregeln sind: 1) Beschränkungen und Verbote der Einfuhr, des Transports und des Handels in Bezug auf lebendes oder todtes Vieh, thierische Rohstoffe und andere gefährliche Gegenstände (3); 2) Einführung einer Rindviehcontrole im Grenzbezirke; 3) Absperrung einzelner Gehöfte, Ortstheile, Orte oder Bezirke gegen den Verkehr mit ihrer Umgebung (4); 4) Tödtung aller erkrankten und verdächtigen, nöthigenfalls zu schneller Tilgung der Seuche auch der gesunden Thiere (5) und Vernichtung von giftfangenden Sachen, Transportmitteln etc. im erforderlichen Umfange; 5) nach Erlöschung der Seuche Desinficirung der Gebäude, Transportmittel und aller sonstiger mit pestkranken Thieren in Berührung gekommener Gegenstände, auch verdächtiger Personen und ihrer Kleidungsstücke; 6) Enteignung von Grund und Boden für die zum Verscharren getödteter Thiere und giftfangender Dinge nöthigen Gruben (6). Für die auf Anordnung der Behörden getödteten Thiere, vernichteten Sachen, enteigneten Plätze, sowie für die nach rechtzeitig erfolgter

Anzeige des Besitzers gefallenen Thiere wird der durch unparteiische Taxatoren festzustellende gemeine Werth aus der Bundes-, resp. Staatscasse vergütet (7). Von jedem Vorfall der Rinderpest oder auch wenn nur Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt, ist ohne Verzug der Ortspolizeibehörde bei Verlust des Anspruches auf Schadensersatz Anzeige zu machen (8). Die Einwohner der betroffenen Orte sind verpflichtet, die Behörden bei Ausführung der polizeilichen Massregeln entweder selbst oder durch geeignete Personen zu unterstützen; ebenso müssen sich die Behörden der verschiedenen Bundesstaaten dabei auf Ansuchen gegenseitig unterstützen (9). Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, solange noch eine Gefahr der Einschleppung von irgend einer Seite her droht oder die Seuche im Bundesgebiete an irgend einem Orte herrscht, die zum Transport von Rindvieh oder anderem Vieh benützten Fahrzeuge nach dem jedesmaligen Gebrauche zu desinficiren (10). Zur Durchführung der Absperrung ist nöthigenfalls militärische Hülfe zu requiriren (11). Die wissentliche Verletzung der Absperrungs- und Aufsichtsmassregeln oder Einfuhrverbote zum Schutze gegen die Verbreitung und Einschleppung von Viehseuchen unterliegt der criminellen Bestrafung (12).

(1) Bundesgesetz vom 7. April 1869 betr. die Massregeln gegen die Rinderpest und Instruction des Bundeskanzlers hiezu vom 26. Mai 1869. Motive und Verhandlungen des Gesetzes bei Koller, Archiv Bd. 3 p. 223. Dasselbe wurde in der Verfassungsurkunde von 1870 art. 80 als Gesetz des deutschen Bundes erklärt und durch Gesetz vom 2. Nov. 1871 auch in Bayern, wo vorher die Verordnung vom 3. Juli 1867 nebst Instruction vom 10. Juli 1867 galt, und in Würtemberg, sowie durch Gesetz vom 11. Dec. 1871 in Elsass-Lothringen eingeführt. Vgl. auch über diesen Gegenstand die Tüb. Zeitschrift für Staatswissenschaft 1866 p. 453 und die Austria vom 12. Febr. 1866. — Die Massregeln gegen andere Thierkrankheiten (Seuchen) sind im Allgemeinen denen gegen die Rinderpest gleich. Preussen, Cab.-Ordre vom 8. Aug. 1835 und Regulativ betr. die sanitätspolizeilichen Krankheiten. Patent und Instruction vom 2. April 1803 wegen Abwendung von Viehseuchen und Verfahren bei Viehsterben. Illing a. a. O. I. p. 463 ff. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 412. 417. 487. Bayern, Verordnung vom 15. Juni 1867 betr. die Massregeln gegen ansteckende Viehkrankheiten nebst Beilagen (besondere Vorschriften hinsichtlich des Milzbrandes, der Maul- und Klauenseuche, der Lungenseuche, der Schafpocken, des Rotz- und Hautwurmes, der Beschälseuche und des Bläschenausschlages, der Pferde- und Schafräude). Polizeistrafgesetzbuch von 1871 art. 68—72. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 141. K. Sachsen, Verordnung vom 14. April 1857 betr. das Verfahren mit Thieren, die an einer ansteckenden Krankheit leiden oder deren verdächtig sind. Verordnung vom 1. Febr. 1857 betr. die polizeilichen Massregeln bei der Räudekrankheit der Pferde (Anzeige, thierärztliche Behandlung, Absperrung, Tödtung). Mandat vom 13. Mai 1780 betr. das Verfahren bei der Hornviehseuche. Oestreich, Allgemeine Seuchenordnung vom 6. Dec. 1859. Erlass vom 1. März 1866 betr. die Chankerseuche der Pferde. Gesetz vom 29. Juni

1868 betr. die Hintanhaltung und Unterdrückung der Rinderpest nebst Instruction hiezu. Baden, Verordnung vom 17. Aug. 1865 und Instruction vom 21. Sept. 1865. Polizeistrafgesetzbuch von 1863 §. 88—90. Hinsichtlich der Hunde: Preussen, Cab.-Ordre vom 29. April 1829 betr. die Communalsteuer auf das Halten der Hunde; ebenso Baden, Verordnung vom 15. Mai 1868. Bayern, Bekanntmachung vom 3. Aug. 1869 betr. die Massregeln zur Verhinderung des Ausbruches oder der Verbreitung der Wuthkrankheit unter den Hunden. Polizeistrafgesetzbuch von 1871 art. 83 (Visitationen, Anlegung von Maulkörben). K. Sachsen, Mandat vom 2. April 1796 betr. die Einschränkung des Hundehaltens. Bekanntmachung vom 5. Juni 1847 die Hundswuth betr. Funcke a. a. O. III. p. 310—342. Mecklenburg-Schwerin, Verordnungen vom 30. Mai 1851 und 23. Jan. 1865 betr. die Tollkrankheit der Hunde. — Bezüglich der Trichinose (Fleischbeschau, Vernichtung trichinös befundenen Schweinefleisches, Aufsicht auf die Fütterung der Schweine, Ueberwachung der Abdeckereien und anderer verdächtiger Orte) s. die betreffenden Oestreich. Erlasse bei Hämmerle a. a. O. 1869 p. 189—191.

(2) Bundesgesetz vom 7. April 1869 §. 1.

(3) Ueber die Bedingungen und Gegenstände von Ein- und Durchfuhrverboten vgl. die Instruction vom 26. Mai 1869; s. auch die Beschlüsse des 1865 zu Wien stattgefundenen thierärztlichen Congresses über ein gleichmässiges Verfahren im internationalen Handel mit thierischen Producten zur Zeit des Herrschens der Rinderpest in einem Lande, bei Hämmerle a. a. O. 1869 p. 229. Untersagung von Viehmärkten und nöthigenfalls auch anderen Märkten und sonstigen Veranlassungen zu grösserer Ansammlung von Menschen und Thieren. Instruction von 1869 §. 17. 46. Das Einfuhrverbot kann sich je nach der Nähe der Seuche entweder auf Rindvieh und gewisse andere Vieharten (Schafe und Ziegen) oder auf alle Arten des Viehes (auch Pferde und Federvieh) erstrecken; ferner auf alle vom Rinde stammenden thierischen Theile im frischen oder trockenem Zustande (mit Ausnahme von Butter, Milch und Käse), auf Dünger, Rauchfutter, Stroh und andere Streumaterialien, gebrauchte Stallgeräthe, Geschirre und Lederzeuge, unbearbeitete Wolle, Haare und Borsten, auf gebrauchte Kleidungsstücke für den Handel; auch auf Personen, so lange sie nicht desinficirt sind.

(4) Instruction vom 26. Mai 1869 §. 7—10. 15.

(5) Instruction vom 26. Mai 1869 §. 16. Die getödteten Thiere sind zu verscharren; die näheren Vorschriften hierüber s. ibid. §. 27 ff.

(6) Bundesgesetz vom 7. April 1869 §. 2. Instruction vom 26. Mai 1869 §. 37—46. Die Seuche gilt als erloschen in einem Gehöfte oder Orte, wenn entweder alles Rindvieh gefallen oder getödtet ist, oder seit dem letzten Krankheits- oder Todesfalle 3 Wochen verstrichen sind. S. auch die Bayr. Instruction über die Vornahme der Desinfection (hauptsächlich mit Chlor) nach der Min.-Entschl. vom 10. Juli 1867.

(7) Bundesgesetz vom 7. April 1869 §. 3. Diese Entschädigung wird jedoch nicht gewährt für solches Vieh, welches innerhalb 10 Tagen nach erfolgter Einfuhr oder nach Eintrieb über die Bundesgrenze an der Seuche fällt. S. auch die K. Sächs. Verordnung vom 5. Dec. 1829 betr. die Tödtung des der Rinderpest verdächtigen Viehes und die dafür zu leistende Entschädigung. Bayr. Gesetz vom 26. März 1867 betr. die Entschädigung der Vieheigenthümer für ihre im Fall des Ausbruches der Rinderpest im Inlande getödteten Thiere.

(8) Bundesgesetz vom 7. April 1869 §. 4. Instruction vom 26. Mai 1869 §. 11 ff. Auf die erhaltene Anzeige hat die Ortspolizeibehörde sofort den competenten Thierarzt herbeizuholen, um an Ort und Stelle die Krankheit zu constatiren. Behufs der hiezu erforderlichen Section ist in Ermangelung eines Cadavers ein Thier zu tödten und das Ergebniss der Untersuchung protocollarisch aufzunehmen. S. auch die Belehrung über die Natur und Verbreitung der Rinderpest, über die Erscheinungen und den Verlauf der Seuche und über die Erscheinungen nach dem Tode in der Beil. 1 zur Bayr. Min.-Entschliessung vom 10. Juli 1867; ferner die auf Anordnung der K. Sächs. Regierung verfasste Belehrung über die Rinderpest, ihre Kennzeichen und Verhütung vom Jahre 1829 bei Funcke a. a. O. III. p. 479. Ueber die Geschichte der Epidemie vgl. Prinz in Klose's Zeitschrift für das gesammte Medicinalwesen 1830 Febr. Nr. 31. Oct. Nr. 69. 70.

(9) Bundesgesetz vom 7. April 1869 §. 5. 13.

(10) Bundesgesetz vom 7. April 1869 §. 6. Instruction vom 26. Mai 1869 §. 47—55. Diese Verpflichtung liegt denjenigen Verwaltungen ob, auf deren Strecke das Ausladen, beziehentlich im Transit die Ueberschreitung der Bundesgebietsgrenze beim Wiederausgange stattgefunden hat; für die Desinficirung darf von dem Versender eine Entschädigung von 10 Sgr. für den Wagen erhoben werden. Die gehörige Desinfection der Eisenbahnwagen und Rampen ist von den Behörden zu controliren.

(11) Bundesgesetz vom 7. April 1869 §. 14. Die näheren Bestimmungen über die Ausführung der obigen Vorschriften und deren Ueberwachung, sowie über die Bestreitung der erwachsenden Kosten sind auf Grund der allgemeinen Bundesinstruction von den Einzelstaaten zu treffen, wovon aber der Centralgewalt Mittheilung zu machen ist. Ausserdem ist noch vorgeschrieben: 1) dass von jeder Anordnung, Veränderung oder Aufhebung eines Einfuhrverbotes durch die Regierung eines Bundesstaates, sowie von dem Ausbruch der Rinderpest in einem Bundesstaate und den dagegen ergriffenen Massregeln und den weiteren Ergebnissen der Centralbehörde Anzeige zu erstatten ist; 2) dass Einfuhrbeschränkungen zwischen den einzelnen Bundesstaaten erst dann zulässig sind, wenn die Rinderpest innerhalb eines Bundesstaates ausbricht; 3) dass der Bundeskanzler die Ausführung des Gesetzes und die auf Grund desselben erlassenen Anordnungen zu überwachen, und nöthigenfalls bei weiterer Ausbreitung der Seuche über die Gebiete mehrerer Bundesstaaten selbständig Anordnungen zu treffen oder einen Bundes-Commissär zur geeigneten Anweisung der Behörden der betheiligten Staaten zu bestellen hat. Bundesgesetz vom 7. April 1869 §. 7—12.

(12) Strafgesetzbuch von 1870 §. 328.

§. 459.

Zur Ausübung der Thierkeilkunde (1), welche, da sie nicht an Menschen geschieht, keinen Bestandtheil des ärztlichen Berufes, sondern im wesentlichen einen Hülfszweig der Landwirthschaft bildet (2), werden nur diejenigen zugelassen, welche die Approbation als Thierarzt von einer hiezu berechtigten Behörde erlangt haben (3). Die Approbation darf nur denen ertheilt werden, welche die vorgeschriebene

thierärztliche Prüfung bei einer öffentlich anerkannten Thierarzneischule bestanden haben ([4]). Die Zulassung zur Prüfung ist bedingt: 1) durch die Reife für die Secunda eines Gymnasiums oder einer Realschule; 2) durch den Nachweis der Absolvirung sämmtlicher Disciplinen des thierärztlichen Studiums während des mindestens dreijährigen Besuches einer deutschen Thierarzneischule ([5]). Die Prüfung ist eine klinische und technisch-operative, sowie eine Schlussprüfung über sämmtliche thierärztliche Fächer, soweit sie nicht schon in den vorhergehenden Abschnitten specieller Gegenstand der Prüfung gewesen sind ([6]). Die erlangte Approbation gibt die Berechtigung zur Ausübung des thierärztlichen Gewerbes im ganzen Umfang des Bundesgebietes, sowie zur Anstellung im Staats- oder Gemeindedienste für thierärztliche Functionen und ist in jedem Falle öffentlich bekannt zu machen ([7]). Im Uebrigen gelten die Regeln für die Ausübung des ärztlichen Berufes analog auch für die Thierärzte ([8]). Zur Ausführung veterinärpolizeilicher Functionen werden von den Behörden öffentliche (Landes-, Kreis-) Thierärzte aufgestellt, welche das Veterinärwesen und die Ausübung der Thierheilkunde (auch durch nicht approbirte Personen) in ihrem Bezirke zu überwachen haben ([9]). Den Thierärzten können aus Districts- oder Gemeindemitteln ständige Bezüge als Sustentationsbeiträge und Vergütung für gewisse periodisch wiederkehrende Verrichtungen (Fleischbeschau, Thiervisitationen etc.) zugewiesen werden ([10]). Die Besorgung des Viehfalles kommt den Abdeckern (Wasenmeistern) zu; das Gewerbe derselben ist concessionspflichtig auf Grund eines Befähigungsnachweises und muss innerhalb der ihnen angewiesenen Bezirke nach den ihnen ertheilten amtlichen Dienstanweisungen unter Aufsicht der Bezirksthierärzte und der Polizeibehörden ausgeübt werden ([11]).

([1]) Die Aufsicht und Gesetzgebung über das Veterinärwesen ist Sache des Reiches. Reichsverfassung von 1871 art. 4 Nr. 15. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten nur für diejenigen, welche als Thierärzte Praxis ausüben wollen; dagegen ist es Niemandem verwehrt, sein eigenes oder fremdes Vieh in Erkrankungsfällen ohne oder mit Entgelt zu behandeln, ausgenommen in Fällen, wo mit der ungeschickten Ausübung der Thierheilkunde gemeine Gefahr für Leben und Gesundheit der Menschen verbunden sein würde; also namentlich bei ansteckenden Krankheiten. Die approbirten Thierärzte haben das Vorrecht, 1) nach der für Thierärzte geltenden Taxe zu liquidiren; 2) ihre Arzeneien selbst zu dispensiren; 3) im Dienste des Staates oder der Gemeinden als Organe der Veterinärpolizei und gerichtlichen Thierheilkunde angestellt zu werden. Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 29. Preussen, C.-R. vom 6. Oct. 1829 und 7. Mai 1834. K. Sachsen, Verordnung vom 24. Aug. 1839. Baden, Verordnung vom 16. Aug. 1865. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 417 p. 263. Die Bayr. Verordnung vom 24. Febr. 1862 über das Veterinärwesen §. 1 verlangte für nicht

approbirte Thierärzte wenigstens die Erprobung practischer Befähigung in der Thierheilkunde.

(2) Daher können auf die Thierarzneikunde auch die Bestimmungen der Gewerbegesetze an sich keine Anwendung finden. Oestreich, Patent zur Gewerbeordnung vom 20. Dec. 1859 art. V. g. Baden, Gewerbegesetz vom 20. Sept. 1862 §. 33. Bayern, Gewerbegesetz vom 30. Jan. 1868 art. 32.

(3) Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 29. Bekanntmachung des Bundeskanzlers vom 25. Sept. 1869 III. Die zuständigen Behörden sind die Centralbehörden derjenigen Bundesstaaten, welche eine oder mehrere Thierarzneischulen haben. Diese Bestimmung galt zunächst nur für Preussen und K. Sachsen; wegen Grossh. Hessens vgl. die Bekanntmachung des Bundeskanzlers vom 9. Dec. 1869, wegen Badens und Würtembergs die Bekanntmachung vom 21. Dec. 1871. S. auch Bayern, Verordnung vom 1. Sept. 1858 betr. die Reorganisation des Veterinärwesens und Verordnung vom 29. Jan. 1865 betr. die Ausübung der Heilkunde §. 13. Verordnung vom 29. Mai 1852 betr. den Unterrichtsplan und die Einrichtung der Centralthierarzneischule in München. Verordnung vom 22. Juni 1858 betr. das Studium der Medicin §. 48. Polizeistrafgesetzbuch von 1871 art. 127. 128. Baden, Verordnung vom 16. Aug. 1865. Polizeistrafgesetzbuch von 1863 §. 82. K. Sachsen, Verordnung vom 26. Aug. 1843 betr. die mit der medic.-chirurgischen Academie verbundene Thierarzneischule. Oestreich, Min.-Erlass vom 16. Jan. 1849 und 14. Juli 1850 betr. das Thierarzneiinstitut. v. Stubenrauch a. a. O. §. 428. Preussen, Regulativ vom 24. Juni 1836 betr. die obere Leitung und Verwaltung der Thierarzneischule.

(4) Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 29. Bekanntmachung vom 25. Sept. 1869 III. §. 2. Die Prüfungsbehörde besteht aus dem Director und dem Lehrercollegium der betreffenden Thierarzneischule; der zuständigen Centralbehörde bleibt vorbehalten, sie durch geeignete Thierärzte zu ergänzen.

(5) Bundes-Bekanntmachung vom 25. Sept. 1869 III. §. 3. In Baden, Verordnung vom 16. Aug. 1865 wurden nur diejenigen Vorkenntnisse gefordert, welche in dem zweiten Jahrescurse der vierten Gymnasialclasse oder in der obersten Classe einer auf 6 Jahrescurse eingerichteten höheren Bürgerschule gelehrt werden. Wegen Bayerns s. die Verordnung vom 29. Mai 1852 §. 10.

(6) Bekanntmachung vom 25. Sept. 1869 III. §. 5—9. 11. 15. Zu den einzelnen Prüfungsabschnitten darf nur derjenige Candidat zugelassen werden, der die vorhergehenden Abschnitte bestanden hat; die protocollarischen Verhandlungen über jeden Candidaten sind der zuständigen Centralbehörde behufs Ertheilung der Approbation oder behufs Zulassung zur Wiederholung der nicht bestandenen Prüfung vorzulegen. Diese Bestimmungen finden übrigens keine Anwendung auf die Prüfung der lediglich für den Dienst in der Bundesarmee bestimmten Rossärzte. — Die Erlangung der Doctorwürde ist nicht erforderlich.

(7) Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 29. Ueber die Zurücknahme der ertheilten Approbation durch die Verwaltungsbehörde, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf Grund deren sie ertheilt wurde, vgl. ibid. §. 53.

(8) Hinsichtlich der Taxe s. Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 80; hinsichtlich der Verpflichtung zur Ausübung des Berufes ibid. §. 144. Betrieb der Praxis von einem festen Wohnsitze aus. Preuss. Gewerbeordnung von 1845 §. 16. Den Thierärzten ist ausserdem gestattet, die von ihnen zur Heilung kranker Thiere zu verwendenden Arzneien mit Ausnahme der Gifte selbst zu dispensiren; sie dürfen jedoch keinen Handel damit treiben. Preussen, Rescripte vom 30. Juli 1833 und 30. Juni 1840; ferner vom 13. Nov. 1869 (für Kurhessen) Bayern, Edict vom 1. Febr. 1820 und Verordnung vom 1. Sept 1858 §. 17. K. Sachsen, Mandat betr. den Verkauf der Arzneiwaaren vom 30. Sept. 1823 §. 15. 27. Oestreich, N. Oe. Verordnung vom 22. März 1827 und 24. Jan. 1828. v. Stubenrauch a. a. O. II. §. 307. Die Verrichtung des Viehcastrirens ist, abgesehen von kleineren Hausthieren, ausser den Eigenthümern und ihren Dienern nur den approbirten Thierärzten gestattet. Preussen, Rescript vom 5. Aug. 1840. K. Sachsen, Mandat vom 2. Oct. 1826. S. jedoch oben §. 457 Anm. 1.

(9) Preussen, Kreisthierärzte, Cab.-Ordre vom 13. Juli 1817. Departements-Thierärzte, Regul. vom 25. Mai 1839. Curatorium der Thierarzneischule in Berlin. Regul. vom 14. Juni 1836. Cab.-Ordre vom 10. Dec. 1847. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 254. 278. 290. Horn, Preuss. Medicinalwesen I. p. 44. K. Sachsen, Commission für das Veterinärwesen, Verordnung vom 14. Juni 1856. Landesthierarzt, Verordnung vom 8. Jan. 1857. Bezirksthierärzte, Verordnung vom 14. Juni 1856. Instruction für die Bezirksthierärzte vom 30. Juli 1836. Bayern, Bezirksthierärzte, Verordnung vom 1. Sept. 1858 (wenigstens einer für jeden Districtspolizeibezirk in Unterordnung unter die Polizeibehörden und Gerichtsärzte). Baden, Bezirksthierärzte, Verordnung vom 17. Aug. 1858 und 16. Aug. 1865.

(10) Bayern, Verordnung vom 1. Sept. 1858 §. 18 und Gesetz über die Districtsräthe vom 28. Mai 1852 art. 27. Die Kosten der thierärztlichen Ueberwachung der Viehmärkte sind von den Gemeinden zu tragen. Preuss. Erlass vom 6. März 1855 und 4. Mai 1861. K. Sächs. Instruction für die Bezirksthierärzte vom 30. Juli 1836. Im Allgemeinen hat der Thierarzt für Verrichtungen im amtlichen Auftrage ausser den baaren Auslagen Vergütung nach der Gebührentaxe zu fordern.

(11) Preussen, Gewerbeordnung von 1845 §. 45. Gesetz vom 31. Mai 1853 §. 27. Reglement vom 29. Sept. 1846. Bayern, Gewerbeordnung vom 30. Jan. 1868 art. 15. Min.-Rescript vom 20. Juli 1829, 16. Jan. 1841 und 23. Jan. 1864. Polizeistrafgesetzbuch von 1871 art. 70. 71. v. Nar a. a. O. p. 189 (s. daselbst auch die besonderen Wasenordnungen für die einzelnen Gebietstheile). K. Sachsen, Verordnung vom 4. Nov. 1861. Baden, Verordnung vom 17. und 21. Aug. 1865. Oestreich, Gewerbegesetz vom 20. Dec. 1859 §. 16. Wasenordnungen vom 10. Juli und 20. Febr. 1860. Hämmerle a. a. O. 1865 p. 502. Nach der Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 16 bedarf es zur Anlegung von Abdeckereien der polizeilichen Genehmigung und nach §. 7 ibid. ist die Abdeckerei als ausschliessliches Zwangs- und Bannrecht nicht aufgehoben. Vgl. oben §. 171.

§. 460.

Zur Hebung der Landwirthschaft dient ferner die gemeinnützige Wirksamkeit von Vereinen und Commissionen mit mehr oder minder öffentlichem und amtlichem Character (1). Als solche sind namentlich anzuführen: I. Landesvereine mit gegliederter Organisation und festen Verwaltungseinrichtungen unter dem besonderem Schutze des Staates. Als Beispiel hiefür dient der landwirthschaftliche Verein in Bayern (2). Derselbe sucht seinen Zweck der Belebung und möglichsten Emporbringung der Landwirthschaft zu erreichen: 1) durch ständige Vertretung der landwirthschaftlichen Interessen bei den Staatsbehörden vermittelst Wünsche, Anträge und Beschwerden; 2) durch Versammlungen und Correspondenz der Mitglieder und öffentliche Mittheilung und Ankauf wichtiger Schriften, sowie merkwürdiger Entdeckungen und Erfindungen in der Landwirthschaft und verwandten Gewerben; 3) durch Ankauf und Verbreitung landwirthschaftlicher Geräthe, Maschinen, Modelle, nützlicher Sämereien und Gewächse; 4) durch Veranlassung naturwissenschaftlicher Versuche durch Landwirthe, Gewerbsleute etc.; 5) durch Belehrung, Unterstützung und Vertheilung von Preisen für wichtige und erfolgreiche Versuche und Schriften; 6) durch Anregung und Unterstützung von Culturverbesserungen; 7) durch Förderung des landwirthschaftlichen Fortbildungsunterrichts; 8) durch Verkehr mit den landwirthschaftlichen Unterrichtsanstalten, Instituten und Gesellschaften im In- und Auslande. Ordentliche Mitglieder können ausser wirklichen Gutsbesitzern und Landwirthen auch Beamte, Seelsorger und alle Personen sein, deren Kenntnisse, Stellung und Wirksamkeit dem Verein nützlich sein können; sie geniessen gegen Entrichtung des jährlichen Beitrages alle Rechte und Vortheile, welche der Verein darbietet, insbesondere 1) Antheil am Vereinsvermögen; 2) Benützung der Vereinssammlungen; 3) Theilnahme an der Verwaltung des Vereins; 4) Recht der Theilnahme an den öffentlichen jährlichen Versammlungen; 5) Recht des unentgeltlichen Bezugs des Vereinsblattes. Die Verwaltung liegt einem General- und mehreren Kreis- sowie Bezirkscomités ob, die von den Mitgliedern periodisch durch Wahl ernannt werden. Die Mittel des Vereines werden aufgebracht durch Beiträge der Mitglieder, dann durch Zuschüsse des Staates und anderer öffentlicher Organe (Kreise etc.). II. Freie Vereine für besondere landwirthschaftliche Zwecke theoretischer oder practischer Art (3). III. Amtliche Commissionen von Sachverständigen mit vermittelnder Stellung zwischen den Staatsbehörden und den freien Vereinen im Publicum. Das Landes-Oeconomie-Collegium in Preussen (4) hat die

Bestimmung: 1) dem vorgeordneten Ministerium zu dienen theils als technische Deputation in landwirthschaftlichen Angelegenheiten durch Mittheilungen, Anträge und Gutachten, theils als Organ zur Ausführung der ihm zu ertheilenden Aufträge; 2) die landwirthschaftlichen Vereine in den Provinzen in ihrer gemeinnützigen Thätigkeit zu unterstützen, ihre Wirksamkeit zu befördern und ihre Verbindung unter einander und mit den Staatsbehörden zu vermitteln und überhaupt als Centralstelle der landwirthschaftlichen Technik die Gesammtinteressen der Land- und Forstwirthschaft wahrzunehmen (5).

(1) Rau, Lehrbuch II. §. 146. Stein, Handbuch der Verwaltungslehre p. 333. P. Jordan, Vorlesungen über rationelle Landwirthschaft 1796. v. Stubenrauch, Vereinswesen in Oestreich 1857. Birnbaum, Das Genossenschaftsprincip in der Landwirthschaft Leipz. 1870 p. 64 ff. Die ersten Vereine dieser Art wurden gegründet in England (Society of improvers in the knowledge of agriculture of Scotland 1723; Royal society of agriculture 1753); in Frankreich (1757 die erste Gesellschaft in der Bretagne; 1761 die société royale d'agriculture); in der Schweiz (1760 in Bern); sodann in Deutschland (Thüringische Landwirthschaftsgesellschaft in Weissensee 1763; Leipziger Societät 1764; fränkisch-ökonomische Gesellschaft in Anspach 1767). S. Birnbaum a. a. O.

(2) Gegründet am 30. Dec. 1809; Satzungen vom 1. Oct. 1835; neuerdings vom 11. Nov. 1862 und von 1866. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 164. v. Nar a. a. O. p. 761. Die Districtsbehörden des Staates haben zur Verbreitung des Vereines und seiner gemeinnützigen Bestrebungen nach Kräften mitzuwirken, insbesondere auch in allen die Landescultur betreffenden Angelegenheiten die Erinnerungen und Gutachten der Vereinsorgane zu erholen. Hieher gehören ferner: der landwirthschaftliche Verein in Baden (vgl. Wehrer, Repertorium 1866 p. 242); im K. Sachsen (Satzungen vom 10. Juni 1842; Verordnung vom 31. Jan. 1844). Funcke a. a. O. IV. p. 666. Neben den Bezirksvereinen bestehen auch zahlreiche freie, namentlich Ortsvereine, welche wider ihren Willen nicht gezwungen werden können, sich den Bezirksvereinen anzuschliessen. Verordnung vom 24. Juli 1846; der patriotische Verein in Mecklenburg (gegründet 1798; neueste Statuten vom 12. Juni 1862. Zweck: das Wohl des Landes, insbesondere Landwirthschaft, Kunst und Gewerbefleiss und die sittliche Ausbildung zu befördern, sowie Einsicht und Kenntniss zu erweitern). Ueber die landwirthschaftlichen Vereine in Preussen (Anregung hiezu im Landes-Culturedict vom 14. Sept. 1811 §. 39) s. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 428 p. 314.

(3) Vereine zur Begründung agriculturchemischer Versuchsstationen, zur Förderung des Gartenbaues, der Bienenzucht. Zeitschr. des landwirthschaftl. Vereins in Bayern 1865 p. 185. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 166. Kuhversicherungsverein Mecklenburgischer Lehrer, s. den dritten Jahresbericht im Mecklenb. Schulblatt und in der Mecklenb. Schulzeitung Mai 1871. Vereine zur Verbesserung der Pferdezucht Preuss. Circ. Rescr. vom 19. Dec. 1857; zur Beförderung des Flachs- und Hanfbaues Preuss. Circ. Rescr. vom 3. Juli 1850 und 1. Juli 1851. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 428 p. 314. Seidenbau-

verein im K. **Sachsen**. **Funcke** a. a. O. IV. p. 675. **Rau**, Lehrbuch II. §. 146. **Birnbaum** a. a. O. p. 148—154.

(4) v. **Rönne**, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 252. **Lette** und v. **Rönne**, Landescultur-Gesetzgebung Preussens Bd. 1 p. 5. **Dönniges**, Landescultur-Gesetzgebung Preussens Bd. 1 p. 41. 176. Ueber die durch Verordnung vom 30. April 1815 wieder aufgehobenen Landesökonomiecollegien als selbständige Deputationen der Regierungen vgl. **Dönniges** ibid. Bd. 3 p. 234.

(5) **Preussen**, Cab.-Ordre vom 16. Jan. 1842. Min.-Rescr. vom 2. März 1842. Regulativ vom 5. Mai 1842, neuerdings vom 24. Mai 1870. Das Collegium besteht 1) aus den jedesmaligen Präsidenten und Directoren der landwirthsch. Centralvereine in den Provinzen; 2) aus den von diesen Vereinen speciell zum Eintritte in das Collegium gewählten Mitgliedern; 3) aus den von dem Minister für die landwirthsch. Angelegenheiten ernannten Mitgliedern. Der Minister ernennt den Präsidenten und den Generalsecretär des Collegiums, zu welchen er auch noch andere Mitglieder (Ministerialräthe, Gelehrte aus dem Gebiete der staatswirthschaftlichen und technischen Disciplinen, practische Landwirthe von anerkanntem Rufe) ernennen kann. Das Collegium wählt aus seiner Mitte einen ständigen Ausschuss auf 3 Jahre, welcher die unaufschieblichen und laufenden Geschäfte zu bearbeiten, die Interessen der Land- und Forstwirthschaft in dringenden Fällen wahrzunehmen und die dem Plenum vorbehaltenen Fragen vorzubereiten hat.

Capitel 3.

Die Forstwirthschaft.

Quellen: *Preussen, Landescultur-Edict vom 14. Sept. 1811 §. 4. 5. Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821 §. 108—140 und Gesetz vom 2. März 1850 art. 4. 9. 10. Hannover, Reglement über die Forstverwaltung auf den Domainen vom 20. Oct. 1842. Hessen-Homburg, Edict vom 6. Febr. 1835. Waldculturgesetz für den Kreis Wittgenstein vom 1. Juni 1854. Bayern, Forstgesetz vom 28. März 1852 und Instruction vom 29. Juni 1852. Baden, Forstgesetze vom 15. Nov. 1833; 6. März 1845 und 27. April 1854. Gesetz vom 2. April 1850 über die Bewirthschaftung der Gemeinde- und Körperschaftswaldungen. Kursachsen, Forst- und Holzordnung vom 8. Sept. 1560. Mandat vom 11. Mai 1726. Sachsen-Weimar, Forstordnung vom 7. März 1775. Bekanntmachung vom 21. Sept. 1838. Jenaer Forstordnung vom 1. Juni 1674. Eisenacher Forstordnung von 1683. Oestreich, Forstgesetz und Patent vom 3. Dec. 1852. Vorschriften für die Staats-, Gemeinde- und Stiftungswaldungen in Tirol und Vorarlberg vom 19. Oct. und 24. Dec. 1839; für Oestreich ob der Enns vom 7. März 1858; für Croatien und Slavonien vom 30. Dec. 1858.*

Literatur: v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 430—432. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 167. 168. Burckhardt, Handbuch der Verwaltung in Sachsen-Weimar 1844 § 180. 211. 212. v. Stubenrauch a. a. O. §. 463. Stein, Handbuch der Verwaltungslehre p. 319 ff. Rau, Lehrbuch I. §. 383—391. II. §. 153—166. Roscher, System II. cap. 13. v. Mohl, Polizeiwissenschaft 3. Aufl. II. §. 147—153. v. Rönne, Das Domänen-Forst-

und Jagdwesen des Preuss. Staates Berlin 1854. F. J. J. Bank, Die Preuss. Gesetze zum Schutz der Forsten und Forstbeamten Berlin 1870. F. K. Roth, Handbuch des Forstrechts und Forstpolizeirechts nach den im K. Bayern geltenden Gesetzen München 1863. (Brater) Erläuterung des Bayr. Forstgesetzes vom 28. März 1852 in Dollmanns Gesetzgebung des K. Bayern II. 1. p. 393 ff. Die Forstverwaltung Bayerns beschrieben nach ihrem dermaligen Stande vom K. Bayr. Ministerial-Forstbureau München 1861. Regenauer, Staatshaushalt des Grossh. Baden Carlsruhe 1863 §. 221—245. V. Vogelmann, Die Forstpolizeigesetzgebung bezüglich der Privatwaldungen in Baden Carlsruhe 1871. J. Springer, Grundzüge der Verfassung des Forstwesens im Oestreich. Kaiserstaat (Oestr. jurid. Zeitschr. 1826 II. p. 193). F. J. Schopf, Die Oestreich. Forstverfassung, Forstrecht und Forstpolizei Wien 1835. E. M. Schilling, Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen Forst- und Jagdrechts Dresden 1822. Ch. F. Meyer, Der frühere und dermalige Stand der staatswirthschaftlichen, forstlichen und rechtlichen Verhältnisse bei den Waldungen und Jagden in Deutschland und namentlich bei den dasigen Reichsforsten Nürnb. 1851. L. Böttger, Beiträge zur Erläuterung des Forstrechts Giessen 1802. D. E. Müller, Versuch zur Begründung eines allgemeinen Forstgesetzes Nürnb. 1825. Pfeil, Grundsätze der Forstwirthschaft in Bezug auf Nationalökonomie und Staatsfinanzwissenschaft 1822. 23. J. C. Hundeshagen, Encyclopädie der Forstwissenschaft 2. Aufl. Tüb. 1828 ff. (davon 3. Band die Forstpolizei). v. Berg, Staatsforstwirthschaftslehre 1850. Grebe, Die Beaufsichtigung der Privatwaldungen von Seiten des Staates. Eisenach 1845. A. Bernhardt, Die Waldwirthschaft und der Waldschutz mit besonderer Rücksicht auf die Waldschutzgesetzgebung in Preussen Berlin 1869. A. Lindwurm, Grundzüge der Staats- und Privatwirthschaftslehre Braunschw. 1866. G. Mayr, Ueber Forstverwaltungsgrundsätze (Hildebrands Jahrbücher 1864 II. p. 433 ff.) Helferich, Die Waldrente (Tüb. Zeitschr. 1867 p. 1. 1871 p. 549). A. Emminghaus, Forstwirthschaft und Flösserei im Gesellschaftsbetrieb (Faucher's Vierteljahrsschrift 1870 II. p. 1—17).

I. Der Waldbau.

§. 461.

Die Forstwirthschaft besteht in dem kunstmässigen Betrieb der Holzzucht auf grösseren mit wilden Holzarten bestandenen Bodenflächen und umfasst in ihrem gesammten Umfange 1) den Waldbau; 2) die Forstbenützung und 3) den Forstschutz ([1]). Kein Gegenstand derselben sind folglich: 1) Parkanlagen und Alleen; 2) Baumanlagen zum Obstbau und zur Obstbaumzucht; 3) isolirte Waldgruppen; 4) Waldungen, welche wegen ihrer örtlichen Lage zur regelmässigen Holzgewinnung nicht benützt werden können ([2]). Die Waldungen kommen daher hauptsächlich in Betracht als Quelle regelmässiger Versorgung der Bevölkerung mit Brenn-, Bau- und Nutzholz; sodann aber liefern sie auch manchfache Nebennutzungen (Jagd, Waldfrüchte, Baumsäfte, Gerberrinde, Bienenweide, Gräserei, Weide, Streu), besonders für die Bedürfnisse der Landwirthschaft; ferner sind sie in

climatischer Hinsicht von grosser, auch wirthschaftlicher Bedeutung, indem sie das Gleichgewicht der Wärme und Feuchtigkeit in der Temperatur vermitteln (3), die Quellen erhalten, Bäche und Flüsse mit Wasser speisen, Schutz gegen verzehrende und austrocknende Sonnengluth gewähren, Stürme brechen, Schnee- und Sandtreiben aufhalten und unschädlich machen, auch einer grossen Anzahl nützlicher und nothwendiger Thiere die erforderlichen Existenzbedingungen gewähren (4). Wegen dieses vielseitigen Einflusses der Waldungen auf das menschliche und thierische Leben und die Culturfähigkeit des Bodens unterliegt die Waldwirthschaft gewissen Rechtsregeln, welche hauptsächlich die Erhaltung des Waldbestandes durch Verhinderung unnöthiger Waldverwüstung und durch besondere Strafbestimmungen gegen schädliche Verletzungen bezwecken (5). Der Betrieb der Forstwirthschaft erfolgt auf der Grundlage des Waldbesitzes (6) und hienach sind Staats- und Körperschaftswaldungen einer-, und Privatwaldungen anderer Seits zu unterscheiden (7). Bei jenen ist die Beobachtung des öffentlichen Interesses naturgemäss freier und eingreifender wie bei diesen. Der dem Wesen der socialen Erwerbsthätigkeit entsprechende Grundsatz, dass jedem Waldbesitzer, vorbehaltlich der Rechte Dritter, die freie Bewirthschaftung und Benützung seines Waldes zustehe, findet zwar auch hier seine Anwendung, zugleich aber auch an den technischen und physicalischen Eigenthümlichkeiten der Waldwirthschaft seine naturgemässe und wohlverstandene Begrenzung (8).

(1) Hundeshagen, Encyclopädie der Forstwissenschaft Bd. 1 §. 85. Jagd und Mast, früher die Hauptnutzungen der Wälder, sind jetzt zu nebensächlichen Nutzungen herabgesunken, ohne dass deren Wichtigkeit jedoch gänzlich übersehen werden dürfte. Bernhardt, Die Waldwirthschaft p. 52. 60. Ueber die Unterschiede des Hoch-, Mittel- und Niederwalds (Eichenschälwirthschaft) und die verschiedenen Wirthschaftssysteme (Plänter-, Schlagwirthschaft, Forstgärtnerei) s. Roscher, System II. §. 186. 187. Rau, Lehrbuch I. §. 390. Ueber die Eigenthümlichkeiten der Waldwirthschaft Grebe, Die Beaufsichtigung der Privatwaldungen §. 12—25. Hundeshagen, Encyclopädie Bd. 1. §. 1. Cotta, Grundriss der Forstwissenschaft §. 1. Behlen, Lexicon der Forst- und Jagdkunde VI. p. 243.

(2) Brater a. a. O. p. 407. Die Vorschriften der Forstgesetze können daher auf diese Flächen und Anlagen nicht angewendet werden.

(3) Diese Ausgleichung der Temperaturgegensätze findet sowohl zwischen Tag und Nacht, als auch zwischen den verschiedenen Jahreszeiten statt. Bernhardt a. a. O. p. 18—22.

(4) Rau, Lehrbuch II. §. 157. Roscher, System II. §. 192. Hundeshagen, Forstpolizei p. 295 ff. Moreau de Jonnés, Untersuchungen über die Veränderungen, die durch Ausrottung der Wälder in dem physischen Zustande der Länder entstehen (Bruxelles 1825), deutsch

von W. Widenmann Tüb. 1828. Grebe a. a. O. p. 13—19. Becquerel, des climats et de l'influence qu'exercent les sols boisés et non boisés. Par. 1853. Wessely, Die östreich. Alpenländer und ihre Forste 1853. C. v. K., Die tellurische Bedeutung der Wälder Bresl. 1860. Rentzsch, Der Wald im Haushalte der Natur und der Volkswirthschaft Leipz. 1862. Contzen, Der Einfluss des Waldes 1868. v. Wedelstadt in der Gaea von 1869 p. 401—407: In wiefern sichern die Waldbestände den Quellen und Flüssen ihren Wasserreichthum? Bernhardt a. a. O. p. 17 ff. Herr, Der Einfluss des Waldes auf das Clima Harburg 1871.

(5) S. Oestreich, Patent vom 3. Dec. 1852 Eingang.

(6) Auch hier müssen zur Production Besitz und Arbeit zusammenwirken, mit bedeutendem Vorherrschen des ersteren. Die Ansicht, dass die Forstproduction ungleich weniger intensiv sei wie die Landwirthschaft, und dass Forstproducte in viel höherem Grade Naturerzeugnisse seien (Roscher, System II. §. 183. Ein nationalökonomisches Hauptprincip der Forstwirthschaft 1854), ist unrichtig. Vgl. Bernhardt a. a. O. p. 8 und Anl. A. p. 188 ff. Hundeshagen, Forstpolizei p. 38. Nach Bernhardt hat das Holzcapital für den Eichenhochwald im 150jährigen Umtrieb einen Werth von mindestens 159 Th.; für den Fichtenhochwald im 60jährigen Umtrieb einen Werth von mindestens 105 Th., während sich nach grossem Durchschnitt bei Domänenverpachtungen das Inventar grösserer Landwirthschaften excl. Gebäulichkeiten auf 30—40 Th. pro Morgen berechnet. Die Waldwirthschaft in den Formen des Hoch- und Mittelwaldes erfordert daher ein bedeutend höheres Betriebscapital als die Landwirthschaft. Daraus folgt, dass der isolirte Besitz kleiner Waldparcellen mit dem wesentlichen Erforderniss der Holzproduction im Widerspruch steht. Hundeshagen, Forstpolizei p. 45. Roscher, System II. §. 189.

(7) Bayern, Gesetz vom 28. März 1852 §. 2. 6. 18. 19. Oestreich, Forstgesetz vom 3. Decbr. 1852 §. 1. Letzteres Gesetz rechnet die Körperschafts- und Stiftungswaldungen zu den Privatwäldern. Der Betrieb der Waldwirthschaft in Staatswaldungen wird allgemein als ein für den Staat nicht unpassender Productionszweig angesehen. Rau, Lehrbuch III. §. 139—143. Roscher, System II. §. 188. Laspeyres in Bluntschlis Staatswörterbuch 1865 art. Staatswirthschaft. Hundeshagen, Forstpolizei p. 49. Bernhardt a. a. O. p. 118. Vgl. hinsichtlich der Ansichten für und wider die Beibehaltung der Staatswaldungen. Hundeshagen, ibid. p. 53 ff. Grebe a. a. O. §. 35.

(8) Bayern, Gesetz vom 28. März 1852 art. 1. Vgl. v. Mohl, Polizeiwissenschaft 3. Aufl. II. §. 152. Bernhardt a. a. O. p. 14. 1) Der Wald erfordert ein bedeutenderes Betriebscapital als die Landwirthschaft, welches nur durch Häufung von Zins auf Zins gebildet werden kann und auf lange Zeit hinaus unbeweglich und unübertragbar ist; 2) die Disposition des Waldbesitzers ist durch die Eigenart seiner Wirthschaft beschränkt; 3) die Waldwirthschaft erfordert nur relativ sehr geringen Arbeitsaufwand; 4) die Rente des Waldeigenthums ist unsicher und spät eingehend; 5) die Waldwirthschaft ist in Bezug auf Fläche und Theilbarkeit beschränkt und das Eigenthum am Walde daher seiner Natur nach unvollkommener wie das an landwirthschaftlich benützten Grundstücken. Vgl. auch Roscher, System II. §. 188. 189. Aus jener Natur

des Waldeigenthums und der Waldwirthschaft müssen die Grundsätze des Forstrechts abgeleitet werden, wobei die Grundsätze der absoluten Geldwirthschaft nicht anwendbar erscheinen. Ueber die angebliche Nothwendigkeit des Niederschlagens und Verkaufes der Wälder, um zur wahren und vollen Rentirung des Anlagecapitals zu gelangen, s. v. Thünen, Isolirter Staat 2. Aufl. 1841 I. p. 189. Ueber den in volkswirthschaftlicher Beziehung günstigsten Stand der Waldwirthschaft und das angemessene Verhältniss der Waldfläche für ein Land s. Grebe a. a. O. §. 26. Die grosse Ausdehnung des unbedingten Waldbodens in Deutschland und das überwiegende Verhältniss der Staats- und Curatelwaldungen zu den Privatwaldungen, sowie das Bestehen vieler Waldberechtigungen bringen mit sich, dass auch bei grösserer Freiheit des Waldeigenthums ein wirklicher Holzmangel nicht zu befürchten ist. Grebe a. a. O. §. 43. — Die auf dem Princip der Nachhaltigkeit und Regelmässigkeit des Ertrages ruhende rationelle Forstwirthschaft datirt aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts; als ihr Erfinder ist Beckmann (1756) anzusehen, der zuerst den Versuch einer Ermittlung der vorhandenen Holzmasse in einem Walde machte. Eine geordnete Waldwirthschaft ist allerdings schon früher vorhanden gewesen, wie ältere Forstordnungen (die Kursächsische von 1560, die Mansfelder von 1585, die für Baden-Baden von 1587, die bayrische von 1616) beweisen; allein man begnügte sich allermeist mit einer einfachen Schlageintheilung und überdies häufig nur für Jagdzwecke. Vgl. Bernhardt a. a. O. p. 52. Hundeshagen, Encyclop. Bd. 1. Einleitung. Schilling a. a. O. §. 1—43. J. T. Lindner, Die Holzordnung Churfürst Augusts von 1560 und die Gegenwart Zwick. 1840. Aeltestes forstwissenschaftliches Werk: Colori oeconomia ruralis et domestica Wittenbergae 1599.

§. 462.

Die Bewirthschaftung der Staatswaldungen erfolgt durch ein besonderes, berufsmässig ausgebildetes und gehörig qualificirtes Amtspersonal (1). Die Forstverwaltung des Staates hat die Nachhaltigkeit der Nutzung als obersten Grundsatz zu befolgen und die Wirthschaftspläne auf sorgfältige Ermittlung der wirthschaftlichen Verhältnisse (insbesondere Lage, Grösse, Eintheilung, Begrenzung) und des Ertrages zu stützen (2). Ihre Aufgabe ist, ohne die Rechte Dritter zu verletzen, die Erzielung eines höchst möglichen Ertrages in den den Bedürfnissen jeder Gegend (an Bau-, Werk- und Feuerhölzern) und des Landes überhaupt (Schiffsbau, Marine, Berg- und Hüttenwerke) entsprechenden, örtlich verbreiteten Sortimenten, besonders in den besseren und stärkeren Holzarten, welche die Privatwaldungen nicht zu liefern vermögen (3). Die Nebennutzungen dürfen keine die Holzproduction gefährdende Ausdehnung erhalten, jedoch ist auf die Bedürfnisse der Landwirthschaft und der Gewerbe möglichst Rücksicht zu nehmen (4). Die Holzverkäufe, rücksichtlich des nach Befriedigung des eigenen Staatsbedarfes verbleibenden Ueberschusses, erfolgen in der Regel im Walde meistbietend auf

Grund einer Taxe (5). Das Sammeln von Raff- und Leseholz in den Staatswaldungen wird, wo nicht Berechtigungsverhältnisse entgegenstehen, den Armen unter forstpolizeilicher Aufsicht gestattet; ebenso wird an die ärmere Classe Holz in den geringeren Sortimenten (Ast-, Wellen-, Stockholz) auch unter der Taxe abgelassen (6). Die Einnahmen und Ausgaben sind auf Grund zehnjähriger Durchschnitte vollständig zu etatisiren (7). Der Staat hat für die fortschreitende Anforstung öder Flächen Sorge zu tragen (8).

(1) Baden, Forstgesetz vom 15. Nov. 1833 §. 2—4. Verordnung vom 15. Jan. 1835 und 10. April 1849. Weimar, Verordnung vom 16. Febr. 1830. Oestreich, Verordnung vom 16. Jan. 1850. Bayern, Verordnung vom 14. Sept. 1848 und 6. Oct. 1850. Die Qualification wird durch eine Prüfung festgestellt auf Grund vorheriger theoretischer und practischer Vorbereitung. Hundeshagen, Forstpolizei p. 315 ff.; über die Organisation und Instruction des Forstverwaltungspersonals ibid. p. 321 ff. Unfähigkeit der Forstbeamten, Handel mit Holz oder ein Gewerbe, worin Holz als Hauptstoff gebraucht wird, zu betreiben. Baden, Forstgesetz vom 15. Nov. 1833 §. 5. — Vgl. v. Mohl, Polizeiwissenschaft 3. Aufl. II. §. 151.

(2) Hauungs-, Cultur- und Verbesserungspläne sind in jedem Jahre auszuarbeiten; Abweichungen davon in der Regel ohne höhere Genehmigung nicht gestattet. Hannover, Reglement vom 20. Oct. 1842 §. 6. 10—13. 15. Bayern, Forstgesetz vom 28. März 1852 art. 2. Baden, Forstgesetz vom 15. Nov. 1833 §. 72. Regenauer, Staatshaushalt des Grossh. Baden Carlsr. 1863 §. 221 ff. Hundeshagen, Encyclopädie Bd. 1 p. 185 ff. Bd. 2 p. 81 ff. Oestreich, Vorschriften für die Vermessung, Schätzung und Betriebseinrichtung der Reichsforste vom 24. Aug. 1856 (Taschenausgabe Oestreich. Gesetze von Manz Wien 1868 Bd. 8 p. 153—214). Vermessung und Cartirung der Forste, Aufnahme der Bestände, Blössen, Bestandsverschiedenheiten und Umtriebszeiten (Kopfholz, Plänter-, Stockwaldbetrieb; Hoch-, Mittel-, Niederwald), Holzarten, Alter und sonstige Wachsthumsverschiedenheiten, genaue Erhebung der Holzzuwachsverhältnisse. Preussen, Fin.-Minist.-Instruction vom 14. Aug. 1814. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 431; s. die verschiedenen einzelnen Verordnungen ibid. § 432. Die Nachhaltigkeit des Betriebs ist bedingt durch eine Reihe von Beständen vom einjährigen bis zum Abtriebsalter, damit jedes Jahr ein Schlag in das festgesetzte Alter einrücken kann; andererseits wird die Fortpflanzung und Wiederanzucht des Waldes durch die Mitwirkung eines schon vorhandenen Holzbestandes ganz ausnehmend erleichtert, je empfindlicher eine Holzart gegen Witterungsstürme und je ärmer ein Boden ist. Grebe a. a. O. p. 21—25.

(3) Bayern, Forstgesetz vom 28. März 1852 art. 3. Verordnung vom 19. Aug. 1849 art. 1. 2. Oestreich, Betriebsvorschriften für die Reichsforste vom 24. Aug. 1856 §. 3. 32. Auch sollen überall die gewerblich wichtigeren Holzarten, dann die zur Verbesserung des Bodens und zur Wachsthumsbegünstigung der bleibend anzuziehenden Holzarten dienenden Bäume und Sträucher behufs dauernder Nachzucht oder nach Umständen blos vorübergehend eingesprengt werden. Ueber die Ermittelung des Holzbedarfes vgl. Hundeshagen, Forstpolizei p. 241 ff.

v. Mohl, Polizeiwissenschaft 3. Aufl. II. §. 149. Nach dem ersteren p. 256 beträgt der Durchschnittsverbrauch an Holzmaterial in Deutschland im grossen Durchschnitt etwa 250 Cbf. gemischter Holzmasse (zu etwa 28 Pfund per Cbf.) auf die Familie zu 5 Köpfen in Fällen, wo die Feuerung durchaus mit Holz bestritten wird oder doch der Beitrag des Torfs und der Steinkohlen hiezu sehr unbedeutend ist; hievon kommen auf die Dorfgemeinden 200—250, auf die Stadtgemeinden 300—350 und 400 Cubicfuss.

(4) Oestreich, Betriebsvorschriften für die Reichsforste §. 3. Bayern, Forstgesetz vom 28. März 1852 art. 4. 5. Verordnung vom 19. Aug. 1849 betr. die Abgabe und Verwerthung der Forstproducte aus Staatswaldungen §. 10 ff. nebst Vollzugsvorschriften vom 15. Oct. 1849 und 6. April 1851.

(5) Hannover, Reglement vom 20. Oct. 1842 §. 14. Bayern, Verordnung vom 19. Aug. 1849. Angef. Vorschriften für Tirol von 1839 §. 5. Rau, Lehrbuch III. §. 151. Regenauer a. a. O. §. 232. Hundeshagen, Forstpolizei p. 360 ff. Ob der Verkauf auf dem Stamme oder nach erfolgter Kleinmachung, im Walde oder in Holzmagazinen und auf Holzmärkten stattfinden solle, ist nach den Umständen zu bemessen; das Schlagen der Bäume muss in allen Fällen von der Forstbehörde selbst besorgt und resp. überwacht werden, zumal beim Plänterhieb. In manchen Fällen wird auch Holz unmittelbar gegen die Taxe abgegeben; so namentlich für den Haus- und Kleinwirthschaftsbedarf der Bezirksbewohner, für den Bedarf der Gemeindeholzmagazine, von Hütten- und Hammerwerken etc. auf Grund periodischer Contracte; das Bau-, Nutz- und Werkholz in der Regel meistbietend. Die Forsttaxe ist übrigens stets dem vollen Localwerth des betreffenden Materials gleich zu halten und mindestens von 3 zu 3 Jahren aus dem Durchschnitt der nächsten markt- oder gegendüblichen Verkaufspreise mit Rücksicht auf den Abschlag der Transportkosten zu reguliren.

(6) Bayern, Verordnung vom 19. Aug. 1849 art. 8. 9.

(7) Oestreich, Betriebsvorschriften für die Reichsforste von 1856 §. 55.

(8) S. Preussen, Instruction vom 1. Juni 1770 und Declaration vom 17. Juli 1782; die Französ. Gesetze vom 28. Juli 1860 und 8. Juni 1864, nebst Reglement vom 10. Nov. 1864. S. Die französische Gesetzgebung wegen Wiederbewaldung und Berasung der Berge Berl. 1866. Bernhardt a. a. O. p. 135 ff.

§. 463.

Die gleichfalls auf höchst möglichen nachhaltigen Ertrag gerichtete Bewirthschaftung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen, sowie der im Besitze anderer öffentlicher Corporationen befindlichen Waldungen (Curatelwaldungen) steht zwar den betreffenden Verwaltungsorganen zu, jedoch unter der Oberaufsicht des Staates (1). Dieselbe richtet sich im Allgemeinen darauf, dass die Forsten den öffentlichen Zwecken des Gemeindewesens etc. erhalten und weder durch unwirthschaftliche Verwaltung zerstört oder sonst verschleu-

dert, noch mit Hintansetzung des dauernden Besten und der Aufgaben der Corporationen oder zum Vortheil einzelner Mitglieder und Classen derselben verwendet werden; sie äussert sich in der Fürsorge für entsprechende Wirthschaftspläne, für den Vollzug derselben nach rationellen technischen Grundsätzen und für den Waldschutz gegen Frevel und Gefahren (2). Die Verwaltung ist bei allen einer regelmässigen Bewirthschaftung fähigen Waldungen auf Betriebspläne zu gründen, die von tauglich befundenen Sachverständigen hergestellt und von den Aufsichtsbehörden genehmigt werden müssen (3). Die Ausführung der Betriebspläne muss durch technisch gebildete und vom Staate qualificirt befundene Forstkundige erfolgen; solche Förster können entweder in deren eigenem Dienste oder in anderem, insbesondere auch im Staatsdienste stehen; auch können sich mehrere Gemeinden etc. zur Bestellung gemeinschaftlicher Förster verbinden (4). Zur Handhabung des Forstschutzes ist ferner das erforderliche Schutzpersonal aufzustellen, dem jedoch bei kleinerem, einer rationellen Bewirthschaftung nicht fähigem Waldbesitze auch die Betriebsführung übertragen werden kann (5). Die Oberaufsicht des Staates wird von den Forstbehörden desselben geübt. Dieselben sind verbunden und berechtigt, den Gemeinde- und Körperschaftsverwaltungen über ihren Forstbetrieb Erinnerungen zu machen und, wenn sie nicht befolgt werden, den vorgesetzten Verwaltungsbehörden darüber Anzeige zu erstatten, in dringenden Fällen selbst provisorische Verfügungen zu treffen (6). Die Kosten der Betriebsverwaltung und des Forstschutzes sind von den betreffenden Eigenthümern (Gemeinde etc.), die Kosten der staatlichen Oberaufsicht aus Staatsmitteln zu bestreiten (7). Die Verfügung über die Erträgnisse dieser Waldungen, inbesondere über die Vertheilung der Gemeindewaldungen unterliegt den hierüber bestehenden Gesetzen (8).

(1) Bayern, Forstgesetz vom 28. März 1852 art. 6. 18. Specielle Vollzugsvorschriften in Ansehung der Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen vom 29. Juni 1852 nebst Anleitung zur Aufstellung von Wirthschaftsplänen für dieselben. Roth, Handbuch des Forstrechts §. 77 ff. Baden, Forstgesetz vom 15. Nov. 1833 §. 1. 73—85. Verordnung vom 2. April 1850, 20. März 1855 und 24. April 1868 über die Bewirthschaftung der Gemeinde- und Körperschaftswaldungen. K. Sachsen, Verordnung vom 7. Sept. 1836. Preussen, Verordnung vom 24. Dec. 1816 und Cab.-Ordre vom 12. Aug. 1839. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 431; daselbst auch die Instructionen zur Ausführung der Verordnung. A. L. II. 11 §. 804—812 (Stiftungswaldungen). Kurhessen, Gemeindeordnung vom 23. Oct. 1834 §. 68 und Regulativ vom 5. März 1840. Oestreich, Forstgesetz vom 3. Dec. 1852 §. 21—23; nach einer Böhm. Statth. Verordnung vom 18. Jan. 1853 gehören die unmittelbar unter Verwaltung des Staates stehenden Stiftungswaldungen zu den Reichsforsten. Hundeshagen, Forstpolizei p. 401 ff. Rau, Lehrbuch II. §. 155. Bernhardt a. a. O. p. 122.

(2) v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 431.

(3) Bayern, Forstgesetz vom 28. März 1852 art. 7.

(4) Mit Rücksicht hierauf können von der Staatsbehörde auch Waldwirthschaftsbezirke in geeigneter Weise abgegrenzt werden. Bayern, Forstgesetz vom 28. März 1852 art. 8. 9. 13. Oestreich, Forstgesetz vom 3. Dec. 1852 §. 22. Vorschriften für Tirol von 1839 §. 10. Baden, Forstgesetz vom 15. Nov. 1833 §. 2. 6. 73. 182. Burckhardt, Handbuch der Verwaltung in Sachsen-Weimar §. 180. Die Qualification für das Forst- und Schutzpersonal wird durch besondere Staatsprüfung auf Grund theoretischer und practischer Ausbildung festgestellt. Oestreich, Min.-Erlass vom 16. Jan. 1850.

(5) Wird die Aufstellung des gesetzlich vorgeschriebenen Betriebs- und Schutzpersonals unterlassen, so erfolgt dieselbe durch die Staatsbehörden. Bayern, Forstgesetz vom 28. März 1852 art. 10. 11. 13. Baden, Forstgesetz vom 15. Nov. 1833 §. 179 ff.; vom 27. April 1854 art. 3. Oestreich, Forstgesetz vom 3. Dec. 1852 §. 52. Verordnung vom 1. Juli 1857. Auch das Privat-Forstschutzpersonal kann auf Verlangen von den Behörden des Staates in Eid und Pflicht genommen werden und geniesst sodann die Rechte öffentlicher Diener. Preussen, Cab.-Ordre vom 6. Oct. 1837; 21. Mai 1840. Illing a. a. O. II. p. 271.

(6) Bayern, Forstgesetz vom 28. März 1852 art. 14. Baden, Forstgesetz vom 15. Nov. 1833 §. 1. 73—75. 84. Vorschriften für Tirol von 1839 §. 7. Insbesondere müssen die von einer Gemeinde beschlossenen Waldausstockungen und ausserordentlichen Holzhiebe von den Staatsbehörden genehmigt werden. Baden, Verordnung vom 20. März 1855 und 12. Juli 1864. Verordnung vom 2. April 1850 §. 28.

(7) Bayern, Forstgesetz vom 28. März 1852 art. 15. Baden, Forstgesetz vom 15. Nov. 1833 §. 6.

(8) Bayern, Forstgesetz vom 28. März 1852 art. 17. Baden, Verordnungen vom 2. April 1850 und 20. März 1855. Oben §. 84. 115. Hiebei ist zu beobachten die Nachhaltigkeit des Ertrages auf Grund sorgfältiger Ertragsermittlungen, Einschränkung der Nebennutzungen soweit die Holznutzung dadurch gefährdet würde, und Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Gemeinde, Stiftung oder Körperschaft, Anfertigung von jährlichen Holzbedarfslisten über das zur Befriedigung der Beholzungsrechte erforderliche Holz, das Pfarr-, Schul- und sonstige Besoldungsholz, Gabholz der Einwohner und Corporations-Theilnehmer, den Bedarf an Bau-, Feuerungs-, Armenholz etc., und das zum Verkauf bestimmte Holz.

§. 464.

Die Bewirthschaftung der Privatwaldungen ist von diesen Beschränkungen (§. 462. 463) frei; unterliegt jedoch den forstpolizeilichen Bestimmungen (§. 466) und demgemäss der Aufsicht des Staates (1). Eine unmittelbare Leitung und Beförderung des Privatwaldbetriebes durch den Staat mittelst Prüfung und Genehmigung der Wirthschaftspläne findet daher nicht statt (2); auch richtet sich der Erwerb und die Veräusserung von Waldungen nach den allgemeinen

Grundsätzen über die Freiheit des Grundeigenthums ([3]). Jedoch ist die Vertheilung gemeinschaftlicher Privatwaldungen mit der Absicht fortzusetzender Forstnutzung von der Genehmigung der Forstpolizeibehörden abhängig; diese kann aber nicht verweigert werden, wenn die zu vertheilenden Stücke noch einer forstmässigen Bewirthschaftung fähig bleiben ([4]). Die forstmässige Benützung von zum Feldbau nicht geeigneten Ländereien (Aussenländereien) erfolgt zuweilen durch Vereinigung der Besitzer zu Waldgenossenschaften ([5]), welche die Rechte einer juristischen Person haben und durch einen selbstgewählten Vorstand unter Aufsicht des Staates eine regelmässige Holzcultur betreiben ([6]). Eine Förderung des Privatwaldbaues durch den Staat wird namentlich erzielt durch Verbindung des Waldbauunterrichtes mit den landwirthschaftlichen Unterrichtsanstalten ([7]), durch Abgabe von Waldpflanzen zum Selbstkostenpreise aus den Staatsforsten an Privatbesitzer und Corporationen ([8]), durch Steuerbefreiung aufzuforstender Grundstücke ([9]) u. dgl.

([1]) Bayern, Forstgesetz vom 28. März 1852 art. 19. Oestreich, Forstgesetz vom 3. Dec. 1852 §. 23. Vorschriften für Tirol von 1839 §. 13. Baden, Forstgesetz vom 15. Nov. 1833 §. 31 und vom 25. April 1854 §. 86—88. 92. K. Sachsen, Instruction für das Forstpersonal (Funcke a. a. O. II. p. 612). Die Waldungen der Standes- und Gutsherren werden wie Privatwaldungen behandelt; ebenso die Stamm-, Lehenguts- und Erbbestandsforsten. S. jedoch Bayern, Forstgesetz von 1852 art. 21. 22. Die Verpflichtung zur Aufstellung von Waldschutzpersonal und zur Vermarkung und Vermessung aller Waldungen gilt auch für Privatbesitzer. — Völlige Freiheit in der Bewirthschaftung der Privatwaldungen in den Grenzen bestehender Rechte ist durch die Preuss. Landescultur-Edicte vom 9. Oct. 1807 und 14. Sept. 1811 §. 4. 5 im Gegensatz zum A. L. R. I. 8 §. 83—89 eingeführt; ausgenommen in der Rheinprovinz, wo die Bestimmungen des Französ. Gesetzes vom 9. Floréal XI. (29. April 1804), des kaiserl. Decrets vom 6. Nov. 1813 und die Gouvern. Verordnung vom 17. Aug. 1814 in Kraft bestehen. — Die Bestimmungen der Gewerbegesetze sind auf die Privat-Forstwirthschaft nicht anwendbar. Bayern, Gewerbegesetz vom 30. Jan. 1868 art. 82. Baden, Gewerbegesetz vom 20. Sept. 1862 §. 31. Oestreich, Patent zur Gewerbeordnung vom 20. Dec. 1859 V. — Vgl. Hundeshagen, Forstpolizei §. 29—35. 211—214. Müller, Versuch zur Begründung eines allgemeinen Forstgesetzes Nürnb. 1825. Papius, Ueber Forstpolizei Aschaff. 1825. Neue Jahrbücher für Forstkunde 1828. Heft 2. 4. Rau, Lehrbuch II. §. 156. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 430. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 168. v. Mohl, Polizeiwissenschaft 3. Aufl. §. 152. Ueber die Nachtheile einer völlig freien Privatwirthschaft s. auch Grebe a. a. O. §. 40.

([2]) Hundeshagen, Forstpolizei §. 211 ff. Grebe a. a. O. §. 45. 46. 68. 69. Insbesondere besteht auch nicht die unmittelbare Verpflichtung zur Aufstellung eines kunstmässig gebildeten Verwaltungspersonals. — S. jedoch bezüglich Oestreichs, das Forstgesetz von 1852 §. 22 und

Würtembergs (Forstordnung von 1614. Instruction vom 11. März 1821). v. Mohl, Staatsrecht des K. Würtemberg 1846 II. p. 544—549.

(3) Vgl. oben §. 175.

(4) Bayern, Forstgesetz vom 28. März 1852 art. 20. Vollzugsvorschriften vom 29. Juni 1852 §. 3. Oestreich, Forstgesetz vom 3. Dec. 1852 §. 2. 21. Regulirungspatent vom 5. Juli 1853 §. 30. Burckhardt, Handbuch der Verwaltung in Sachsen-Weimar §. 180. Oben §. 167. Diese Frage ist übrigens mehr von der Lage und Betriebsart eines Waldes, als von seiner Flächenausdehnung abhängig; daher kann ein gesetzliches Flächenminimum nicht wohl vorgeschrieben werden. Grebe a. a. O. §. 23. 70.

(5) Dieselbe kann obligatorisch sein, wenn die Mehrzahl aller Betheiligten, nach dem Catastral-Reinertrage berechnet, der Vereinigung zustimmt, auch kann sie schon von Einzelnen beantragt werden. Wittgenstein, Waldculturgesetz vom 1. Juni 1854 §. 1 (jedoch nur hinsichtlich der Aussenländereien).

(6) Diese Waldgenossenschaften erinnern an die alten Markgenossenschaften. Preussen, Polizeiordnung über die Bewirthschaftung der Hauberge in den Aemtern Frensburg und Friedewald, Kreis Altenkirchen, vom 21. Nov. 1836 (verb. mit der Gemeinheitstheilungsordnung für die Rheinprovinz vom 19. Mai 1851 §. 31). Haubergsordnung für den Kreis Siegen vom 6. Dec. 1834. Waldculturgesetz für den Kreis Wittgenstein vom 1. Juni 1854 (mit vier Waldgenossenschaften zu Raumland, Schameder, Waidenhausen und Erndtebrück). Polizeiordnung vom 18. Jan. 1859 betr. die Ausführung des Forstgesetzes für das ehemalige Amt Olpe vom 6. Jan. 1810. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 431. Kletke, Die Rechtsverhältnisse der Landesculturgenossenschaften in Preussen Berlin 1870 p. 171 ff. Birnbaum, Das Genossenschaftsprincip in der Landwirthschaft Leipz. 1870 p. 91 ff. H. Achenbach, Die Haubergsgenossenschaften des Siegerlandes 1863. Hanssen, Die Gehöferschaften im Regierungsbezirk Trier 1863. Bernhardt a. a. O. p. 106. A. Emminghaus, Forstwirthschaft und Flösserei im Gesellschaftsbetrieb (Faucher's Vierteljahrsschrift 1870 Bd. 2 p. 1—17); s. auch oben §. 130 Anm. 2. Vgl. noch den Preuss. Gesetzentwurf über Waldgenossenschaften vom 7. Nov. 1868 nebst Motiven in Glaser's Jahrbüchern für Gesellschafts- und Staatswissenschaften 1868 Heft 6 p. 322 ff.

(7) Bernhardt a. a. O. p. 113.

(8) Preussen, Rescript vom 12. April 1868.

(9) Oestreich, Grundsteuergesetz vom 24. Mai 1869 §. 3 (auf 25 Jahre).

II. Die Waldrechte.

§. 465.

Aus dem ursprünglichen Character der Waldungen als gemeines Gut (gemeine Mark) hat sich ergeben, dass sehr Viele, ohne Waldeigenthümer zu sein, doch einen selbständigen Rechtsanspruch auf Waldnutzungen (Wald-, Holz- und Streurechte) zugleich mit

dem Eigenthümer besitzen. Diese Forstberechtigungen (Einforstungen), deren Umfang sich nach ihrem speciellen Rechtstitel und nach dem hergebrachten Besitzstande richtet und welche regelmässig mit Grundstücken verbunden sind (Realrechte), sind hinsichtlich ihres Umfanges und der Art ihrer Ausübung gleichfalls an die Befolgung der forstpolizeilichen Bestimmungen (§. 466) gebunden ([1]). Sie können den Waldeigenthümer in der nachhaltigen Bewirthschaftung der Waldungen, sowie in den durch den Boden und die climatischen Verhältnisse gebotenen Veränderungen derselben, so rücksichtlich der Holzarten und der Betriebsweise, nicht hindern. Streitigkeiten hierüber, im Falle durch solche Veränderungen die Forstberechtigungen in ihrem bisherigen Umfange eine Beeinträchtigung erleiden, werden von den Forstpolizeibehörden mit Vorbehalt des Rechtsweges entschieden ([2]). Forstberechtigungen, welche die nachhaltige Bewirthschaftung eines Waldes beeinträchtigen, können auf Zeit entsprechend ermässigt werden, wofür jedoch im Falle eines durch unnachhaltige Wirthschaftsführung bewirkten Verschuldens Seitens des Waldbesitzers Entschädigung zu leisten ist ([3]). Ebenso können ungemessene Forstrechte durch freie Uebereinkunft, eventuell nach Entscheidung der Forstpolizeibehörden in gemessene verwandelt werden 1) durch Festsetzung auf ein bestimmtes jährliches Mass nach dem Durchschnitt des 10jährigen Besitzstandes; 2) durch genaue Feststellung der Voraussetzungen und der Art und Grösse der Ausübung, wenn die Ausübung nur nach gewissen unregelmässigen Momenten (Bedarf, Grösse des Viehstandes etc.) stattfindet; 3) bei Bauholzberechtigungen, die nicht auf ein festes jährliches Mass festgesetzt sind, ist ausser dem Bedarfe auch die wirkliche Verwendung nachzuweisen ([4]). Auch können Forstrechte nach freier Uebereinkunft in jährliche Geldleistungen umgewandelt und im 20fachen Betrage abgelöst werden ([5]). Die nicht in Geldleistungen umgewandelten Rechte sind regelmässig nur im Wege der Uebereinkunft beider Theile ablösbar, mit Ausnahme derer, welche aus dem grundherrlichen Verhältnisse herstammen ([6]). Manche dem Staate zustehende Forstberechtigungen wurden übrigens ohne Entgelt aufgehoben ([7]). Holz- und Waldfrohnen, die als Gegenleistung für forstrechtliche Nutzungen erscheinen, können in jährliche Geldleistungen umgewandelt und im 20fachen Betrag abgelöst werden; andere Frohnen sind zuweilen ohne Entschädigung aufgehoben ([8]). Neue Forstrechte können, ausgenommen als persönliche Forderungen, nicht mehr begründet werden; auch die Verleihung des Jagdrechtes als Grundgerechtigkeit und die Bestellung des Weiderechtes als Grunddienstbarkeit ist untersagt ([9]).

([1]) Die Art und Grösse der Waldnutzungen muss daher in dem auf Verlangen der Berechtigten oder Verpflichteten festzustellenden Wirth-

schaftsplane bestimmt werden. Bayern, Forstgesetz vom 28. März 1852 art. 23. Baden, Forstgesetz vom 15. Nov. 1833 §. 93. 100. 101. K. Sachsen, Mandat vom 30. Juli 1813 betr. die Waldnebennutzungen und die in den Waldungen auszuübenden Befugnisse (Graichen a. a. O. p. 205 ff.) Oestreich, Forstgesetz vom 3. Dec. 1852 §. 9. 18. Hundeshagen, Forstpolizei p. 252 ff. Rau, Lehrbuch II. §. 161. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 167. S. auch die Erläuterung des K. Bayr. Forstgesetzes in Dollmann's Gesetzgebung des K. Bayern II. 1. p. 393 ff.

(2) Bayern, Forstgesetz vom 28. März 1852 art. 24. 26. Instruction vom 29. Juni 1852 §. 4. Baden, Forstgesetz vom 15. Nov. 1833 §. 102. Oestreich, Forstgesetz vom 3. Dec. 1852 §. 9. Die entscheidenden Momente sind durch Sachverständige festzustellen; hiefür gelten 1) die dermaligen Boden- und Bestandsverhältnisse und die Ursachen der eingetretenen Veränderungen, welche die Umwandlung gebieten; 2) die allenfalls wahrnehmbaren Veränderungen, welche im örtlichen Clima eingetreten sein mögen, mit ihrem Einflusse auf den betreffenden Wald; 3) die practische Ableitung der Folgen für den Wald und die Berechtigungen, wenn die beabsichtigte Umwandlung unterbleiben würde.

(3) Ueber die Ermässigung, wie über die Statthaftigkeit und den Betrag der Entschädigung, entscheiden die Forstpolizeibehörden, vorbehaltlich des Rechtsweges; eine einseitige Ermässigung Seitens der Waldbesitzer findet nicht statt, auch soll wo möglich immer zuvor gütliche Einigung versucht werden. Bayern, Forstgesetz vom 28. März 1852 art. 25. Instruction vom 29. Juni 1852 §. 4. K. Sachsen, Mandat vom 30. Juli 1813 §. 3. Baden, Forstgesetz vom 15. Nov. 1833 §. 102. Oestreich, Ablösungs- und Regulirungspatent vom 5. Juli 1853 §. 21.

(4) Bayern, Forstgesetz vom 28. März 1852 art. 27. 28. Instruction vom 29. Juni 1852 §. 5. 6. K. Sachsen, Mandat vom 30. Juli 1813 §. 5. 19 ff. Baden, Forstgesetz vom 15. Nov. 1833 §. 107—120. Oestreich, Patent vom 5. Juli 1853 §. 16 und Instruction hiezu vom 31. Oct. 1856. S. auch oben §. 166—168. J. v. Hazzi, Echte Ansichten der Waldungen und Forsten zunächst über die Purification München 1805. M. Pfeil, Die Befreiung der Wälder von Servituten Züllichau 1821. Pfeil, Anleitung zur Ablösung der Waldservituten Berl. 1828. A. Schrader, Agraria der Preuss. Monarchie Magdeb. 1824. G. L. Hartig, Beiträge zur Lehre von der Ablösung der Waldservituten Berl. 1829. Hundeshagen, Forstpolizei p. 157 ff.

(5) Bayern, Forstgesetz vom 28. März 1852 art. 29. Instruction vom 29. Juni 1852 §. 7. Nach dem Oestreich. Patent vom 5. Juli 1853 §. 5 soll Ablösung nur stattfinden, soferne dadurch der übliche Wirthschaftsbetrieb des berechtigten oder verpflichteten Gutes nicht auf eine unersetzliche Weise gefährdet und nicht überwiegende Nachtheile für die Landescultur herbeigeführt werden. Baden, Forstgesetz vom 15. Nov. 1833 §. 134 — 136. Hiernach Ablösung von Holzrechten nur durch Abtretung eines angemessenen Waldtheiles, die der übrigen Rechte in Geld. Vgl. oben §. 166. 167. Rau, Lehrbuch II. §. 163. 163a.

(6) Bayern, Forstgesetz vom 28. März 1852 art. 30. Instruction vom 29. Juni 1852 §. 7.

(7) So die im Berg- und Forstregal begründeten Forstreservate. Oestreich, Verordnung vom 10. Nov. 1858.

(8) Bayern, Forstgesetz vom 28. März 1852 art. 32. Oben §. 156 Anm. 1.

(9) Bayern, Forstgesetz vom 28. März 1852 art. 34. Gesetz vom 30. März 1850 über die Ausübung der Jagd art. 1. Weideablösungsgesetz vom 28. Mai 1852 art. 34. Baden, Forstgesetz vom 15. Nov. 1833 §. 104. Vgl. oben §. 176. 206.

III. Die Forstpolizei.

§. 466.

Die gänzliche oder theilweise Rodung von Waldungen (Ausstockung für anderweitige Cultur des Bodens) ist nur gestattet (1): 1) wenn die auszustockende Fläche zu einer besseren Benützung sich unzweifelhaft eignet (2); 2) wenn das Fortbestehen des Waldes nicht zum Schutze gegen Naturereignisse nothwendig ist (3); 3) wenn die Forstberechtigten in die Rodung eingewilligt haben (4). Hierüber entscheidet die Verwaltungsbehörde auf Grund des Befundes der technischen Forstbehörde (5). Das Holzbedürfniss der Gegend oder die etwaige Benachtheiligung benachbarter Waldeigenthümer oder anderer Interessenten (Wiesen-, Mühlenbesitzer) kommt jedoch dabei nicht in Betracht (6). Der kahle Abtrieb, vollständiges Abräumen des Holzbestandes bis auf die Wurzel, wenn auch mit der Absicht der Wiederaufforstung, ist bei Schutzwaldungen ganz verboten (7). Die hievon verschiedene Abschwendung (Devastation) von der Holzzucht zugewendeten Grundstücken, worunter jede den Wald ganz oder zum Theile verwüstende, seinen Fortbestand unmittelbar gefährdende und die Grundlagen des rationellen Forstbetriebs dauernd erschütternde Handlung verstanden wird, ist untersagt; doch ist dies nicht auf jede ungünstige Veränderung des Betriebes auszudehnen und eine unmittelbare Einmischung des Staates in die Privatcultur daher nicht zulässig (8). Waldblössen müssen wieder aufgeforstet und, wo nach erfolgtem Holzschlag die natürliche Wiederbestockung unvollständig bleibt, muss durch künstliche Cultur nachgeholfen werden (9). Hinsichtlich der Waldweide gelten folgende Vorschriften: 1) sie darf in der Regel nur gemeinschaftlich und nur unter Aufsicht eines Hüters oder Hirten erfolgen; 2) Nachtweide ist gänzlich verboten; 3) die Gewinnung des grünen Laubes von stehenden Bäumen zu Viehfutter ist regelmässig untersagt; 4) Junghölzer und Holzanflüge (Schonungen, Hegeorte) sind mit der Weide zu verschonen, bis die Thiere keinen Schaden mehr thun können; 5) bei plänterweisem Betriebe ist von der Polizeibehörde die zulässige Viehzahl zu bestimmen; 6) auch der Viehtrieb ist mit Rücksicht auf die nöthige Waldschonung, nöthigenfalls auf Umwegen, anzuordnen (10). Die Streugewinnung darf nur in den angewiesenen Flächen, zunächst

in den Fällungsorten, und in den gesetzlich zulässigen Zeiten, unter Ausschluss der ausgewiesenen Schonungsflächen, mit den zulässigen Werkzeugen und innerhalb der nothwendigen Grenzen ausgeübt und nicht auf Ast- und Bodenstreu zugleich ausgedehnt werden; bei der Gewinnung der Streu, sowie des Holzes (auch des Raff- und Leseholzes) ist jede Beschädigung nebenstehender Bäume und des jungen Holzes zu vermeiden (11). Alle Forstproducte, insbesondere auch die Waldfrüchte (Beeren, Trüffeln) und sonstige in Waldungen zu gewinnende Gegenstände (Kies, Sand, Thon, Torf), müssen nach Anweisung der Forstbehörden in möglichst unschädlicher Weise gewonnen und auf angemessenen vom Waldbesitzer zu bezeichnenden Wegen rechtzeitig, auf Verlangen gegen Vorzeigung von Anweisezetteln und Bestätigung des richtigen Empfanges, das Holz nach vorgenommener Markirung durch das Personal des Besitzers aus dem Walde geschafft werden (12). Ferner sind die zur Verhütung von Waldbränden nöthigen Vorsichtsmassregeln zu beobachten, wesshalb insbesondere das Feueranmachen, Holzverkohlen, die Errichtung von Gebäuden oder irgend welchen feuergefährlichen Anlagen (Theeröfen, Ziegelbrennereien etc.) in und in der Nähe von Waldungen unter Aufsicht steht (13). Gegen schädliche Insecten sind die von der Forstpolizeibehörde angeordneten Vertilgungs- und Sicherheitsmassregeln unweigerlich zu befolgen und werden im Falle des Säumens von dieser selbst auf Kosten des Säumigen in Vollzug gesetzt (14).

(1) Bayern, Forstgesetz vom 28. März 1852 art. 35. Vollzugsinstruction vom 29. Juni 1852 §. 9. K. Sachsen, Mandat vom 11. Mai 1726 §. 14. Baden, Forstgesetz vom 15. Nov. 1833 §. 89. Oestreich, Forstgesetz vom 3. Dec. 1852 §. 2. 6. 7. 9. Verordnung vom 13. Juni und 17. Oct. 1856. Burckhardt, Handbuch der Verwaltung in Sachsen-Weimar §. 180. Für Preussen s. die Aufzählung der verschiedenen Provinz. Ordnungen bei v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 432. Französ. Organisat. Decret vom 22. Juni 1811 art. 150. Gesetz vom 9. Floréal XI. sect. I. Gouvern. Verordnung vom 17. Aug. 1814 §. 31 und Verordnung vom 24. Dec. 1816 §. 3. Ein unbedingtes Waldrodungsverbot ist nicht zu rechtfertigen. Grebe a. a. O. §. 45. 58—63. Rau, Lehrbuch II. §. 157. V. Vogelmann, Forstpolizeigesetzgebung bezüglich der Privatwaldungen in Baden Carlsr. 1871.

(2) Wo dies nicht der Fall ist, pflegt man von unbedingtem (absolutem) Waldboden zu sprechen. Rau, Lehrbuch I. §. 386. II. §. 153. Grebe a. a. O. p. 20. Bernhardt a. a. O. p. 100. Ueber die abwechselnde Verbindung von Wald- und Feldbau auf denselben Grundflächen (Haubergswirthschaft; oben §. 464 Anm. 6) cf. Bernhardt a. a. O. p. 62. v. Dörnberg, Statistik des Kreises Siegen 1865. — Rodung ist nur dann gegeben, wenn eine Waldfläche der Holzcultur gänzlich entzogen und zu einer anderen Culturart verwendet werden soll. Zeitschr. für Gesetzgebung u. Rechtspflege in Bayern Bd. 1. p. 223. Wer eine Waldung ausgerodet hat, ist verpflichtet, binnen angemessener Frist den gerodeten Boden der auge-

zeigten neuen Benützung zuzuwenden. Bayern, Forstgesetz vom 28. März 1852 art. 38. Baden, Forstgesetz vom 15. Nov. 1833 §. 89.

(3) Ueber die wesentlichen Erfordernisse einer Schutzwaldung siehe Bayern, Forstgesetz vom 28. März 1852 art. 36. Die Eigenschaft einer Schutzwaldung ist nicht dadurch bedingt, dass sie vorher als eine solche erklärt worden ist. Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege in Bayern Bd. 4 p. 497. 541. Ueber die besondere Beaufsichtigung der Waldungen an Flussufern durch die Flussbaubehörden s. Bad. Forstgesetz vom 15. Nov. 1833 §. 94—99. Waldungen an Landstrassen sind in gewisser Entfernung von denselben (6 F.) auszustocken und abzuästen. Bad. Verordnung vom 23. Oct. 1837. — Die Ansicht Roscher's, System II. §. 194, dass solche Waldungen vom Staat expropriirt werden sollten, um das pecuniäre Opfer ihrer Erhaltung der Gesammtheit, nicht den einzelnen Besitzern aufzubürden, hat die Existenz eines vollkommenen Eigenthums an dergleichen Waldungen zur Voraussetzung, welche eben hier nicht zutrifft; ein solches System von Entschädigungen würde consequent zur communistischen Gleichheit des Besitzes führen. v. Mohl, Polizeiwissenschaft 3. Aufl. II. p. 250.

(4) Die Wahrung der Interessen solcher dritter Personen kann nicht diesen allein überlassen bleiben, weil begangene Fehler in den meisten Fällen nicht wieder gut gemacht werden können. Bernhardt a. a. O. p. 103, im Gegensatz zu dem Antrage Emminghaus's beim X. Congress deutscher Volkswirthe in Breslau (Eras, Jahrb. II. Jahrg. p. 105). — Die obige Beschränkung stellt allein auf das Preuss. Landescultur-Edikt vom 14. Sept. 1811 §. 4. 5.

(5) Bayern, Forstgesetz vom 28. März 1852 art. 37. 39. Baden, Forstgesetz vom 15. Nov. 1833 §. 89. Oestreich, Forstgesetz vom 3. Dec. 1852 §. 2. Ueber die Rodung in Staatswaldungen entscheidet die oberste, über die in Gemeinde- und Stiftungswaldungen etc. die diesen vorgesetzte Aufsichtsbehörde.

(6) Zu weit geht in dieser Beziehung Bernhardt a. a. O. p. 104. S. jedoch Oestreich, Forstgesetz vom 3. Dec. 1852 §. 5. Min.-Verordnung vom 13. Juni 1856 und Baden, Forstgesetz vom 15. Nov. 1833 §. 18 (Stehenlassen eines schützenden Mantels gegen die Winde).

(7) Bayern, Forstgesetz vom 28. März 1852 art. 40. Instruction vom 29. Juni 1852 §. 11. Oestreich, Forstgesetz vom 3. Dec. 1852 §. 6. Baden, Forstgesetz vom 15. Nov. 1833 §. 9 (auch Plänterwirthschaft unstatthaft ibid. §. 17). Gesetz vom 27. April 1854 §. 89. Durch jenes Verbot wird die wirthschaftliche Benützung solcher Waldungen nicht ausgeschlossen; sie kann je nach der Ortslage im plänterweisen Betriebe mit Verschonung des jüngeren Holzes oder durch allmähliche schlagweise Verjüngung stattfinden.

(8) Hieher gehören namentlich dauernde übermässige Abnützung des alten Holzes, bestandverwüstende Durchforstungen und übermässige Ausdehnung der Nebennutzungen, hauptsächlich der Weide- und Streunutzung; die Entscheidung darüber muss im einzelnen Falle dem sachverständigen Urtheile der Forstbehörden überlassen bleiben. Preussen, A. L. R. I. 8 §. 83 ff. Bayern, Forstgesetz vom 28. März 1852 art. 41. Instruction vom 29. Juni 1852 §. 12. Oestreich, Forstgesetz vom 3. Dec. 1852 §. 4. Baden, Forstgesetz vom 27. April 1854 §. 89.

K. Sachsen, Verordnung vom 27. Juni 1840. Wo durch Bewirthschaftung eines Waldes die einem Dritten daran zustehenden Rechte gefährdet werden, hat der Berechtigte nach dem Bad. Forstgesetze vom 15. Nov. 1833 §. 92 den Richter anzurufen und soll die Forstbehörde nur auf Requisition des Richteramts einschreiten. Rau, Lehrbuch II. §. 157a. Grebe a. a. O. §. 45. 46. 64. 65. v. Wedekind, Neues Jahrbuch der Forstkunde Heft 15 p. 95. E. Gans, Beiträge zur Revision der Preuss. Gesetzgebung V. 313. Schon die Kursächsische Holzordnung von 1560, ähnlich auch die Bayrischen von 1778 und 1797, hatten Bestimmungen gegen den unpfleglichen Holzschlag in Privatwaldungen und deren Devastirung, wornach das Abschlagen des Holzes nur für den eigenen Bau- und Feuerbedarf und für den Haushalt, für den Kauf nur mit Genehmigung des Jägermeisters und Oberförsters, besonders im Falle der Armuth und wenn die Gehölze es leiden könnten, gestattet war.

(9) Zur Ausführung solcher Culturen wird von der Forstpolizeibehörde eine angemessene Frist bestimmt, nach deren fruchtlosem Ablaufe sie auf Kosten des ausserdem zu bestrafenden Säumigen durch die Forstbehörde bewirkt werden. Bayern, Forstgesetz vom 28. März 1852 art. 42. Instruction vom 29. Juni 1852 §. 13. Oestreich, Forstgesetz vom 3. Dec. 1852 §. 3. 4. Baden, Forstgesetz vom 15. Nov. 1833 §. 9; vom 27. April 1854 §. 89. 90. Preussen, A. L. R. I. 8. §. 89. Kurf. Sachsen, Mandat vom 11. Mai 1726. Burckhardt, Handbuch der Verwaltung in Sachsen-Weimar §. 180. Grebe a. a. O. §. 66. 67. Die Forste sind so zu bewirthschaften, dass mittelst des Abtriebs der haubaren Bestände ohne Zeitverlust vollkommene junge Waldungen gezogen werden. S. auch die gesetzlichen Minimalzahlen der Umtriebszeiten für Hoch- und Niederwaldungen im Bad. Forstgesetz vom 15. Nov. 1833 §. 10. — Ueber Inforestation (Bannlegung, Beförsterung) zu diesem Zwecke, d. h. vorübergehende Ersetzung der Privat- durch die Staatswirthschaft nach den Grundsätzen der Expropriation vgl. den Vorschlag von Bernhardt a. a. O. p. 96. Bad. Forstgesetz vom 27. April 1854 §. 90 a. b. Dieselbe ist im Oestreich. Forstgesetze vom 3. Dec 1852 §. 19. 20 für Schutzwaldungen vorgeschrieben.

(10) Bayern, Forstgesetz vom 28. März 1852 art. 43. Verordnung vom 19. Aug. 1849 §. 16. K. Sachsen, Mandat vom 30. Juli 1813 §. 7 ff. Baden, Forstgesetz vom 15. Nov. 1833 §. 32—40. 121—124. Oestreich, Forstgesetz vom 3. Dec. 1852 §. 10. Nach letzterem Gesetze sollen die Schonungsflächen in der Regel beim Hochwaldbetrieb mindestens $^1/_6$, beim Nieder- und Mittelwaldbetrieb mindestens $^1/_5$ der gesammten Waldfläche betragen. Besonders schädlich ist die Ziegenweide für Waldungen Gaea V. p. 407; wesshalb die Abschaffung der Waldweide von Ziegen und Schafen mehrfach verfügt wurde. Preussen, Rescript vom 24. Nov. 1794. K. Sachsen, Mandat vom 30. Juli 1813 §. 14. Baden, Forstgesetz vom 15. Nov. 1833 §. 36 (Ausnahmen gestattet). Vorschriften für Tirol von 1839 §. 26. — Hinsichtlich der Alpenweiden werden Ausnahmen zugelassen, die durch die bestehenden Alpenordnungen bestimmt werden. Bayern, Forstgesetz vom 28. März 1852 art. 44; oben §. 452. Vgl. noch über die Nachtheile der Viehweide für die Waldungen Bernhardt a. a. O. p. 37 ff. — In dem Weiderechte ist das Recht der Gräserei nicht mitenthalten; ebenso in dem Mastrechte nicht das Recht, die zur Mast gehörigen Gegenstände einzusammeln. Baden, Forstgesetz vom 15. Nov. 1833 §. 123. 128.

([11]) Das Streurecht enthält die Befugniss, das abgefallene Laub, das Moos und die abgefallenen Nadeln zu sammeln. Folgende Grundregeln sind bei der Streunutzung zu beobachten: 1) Verschonung der jungen Bestände bis zur Hälfte ihrer physicalischen Haubarkeit oder Umtriebszeit, wornach die durchschnittliche Hälfte der bestockten Waldfläche ins rechbare Alter fällt; 2) möglichste Verschonung der sehr vermagerten und der Einwirkung der Sonne blosgestellten Orte; 3) Wechsel in der Fläche der rechbaren Bestände nach bestimmten Perioden mit Rücksicht auf die Feuchtigkeit oder Trockenheit des Bodens; 4) eine mindestens fünfjährige Vorhege vor dem Abtrieb. Sachsen, Mandat vom 11. Mai 1726 und 30. Juli 1813. Preussen, Verordnung vom 5. März 1843. Bayern, Verordnung vom 19. Aug. 1849 §. 10—15. Baden, Forstgesetz vom 15. Nov. 1833 §. 41—43. 125. Verordnung vom 2. April 1850 §. 11 ff. Oestreich, Forstgesetz vom 3. Dec. 1852 §. 11—16. Sachsen-Weimar, Bekanntmachung vom 15. Sept. 1837. Hundeshagen, Forstpolizei p. 227 ff. Rau, Lehrbuch II. §. 162. Analoge Bestimmungen gelten auch für die Mastnutzung, das Einsammeln des Eckerichs, der Harze etc. Baden, Forstgesetz vom 15. Nov. 1833 §. 44—50. 126—129. Hundeshagen a. a. O. p. 234 ff.

([12]) Oestreich, Forstgesetz vom 3. Dec. 1852 §. 17. Baden, Forstgesetz vom 15. Nov. 1833 §. 51—56. Für den Transport der Waldproducte aus den Wäldern können in Ermangelung ordentlicher Wege auch fremde Grundstücke gegen Entschädigung und in mindest schädlicher Weise benützt werden. Oestreich, Forstgesetz vom 3. Dec. 1852 §. 24. Zur Anlegung von Holztriften und Errichtung von Triftbauten (Schwemmwerken) ist die Genehmigung der Behörde erforderlich, ibid. §. 26. Oben §. 223.

([13]) Bayern, Forstgesetz vom 28. März 1852 art. 45. 47. Oestreich, Forstgesetz vom 3. Dec. 1852 §. 44—49. Baden, Forstgesetz vom 15. Nov. 1833 §. 57—68. Instruction vom 13. Febr. 1865 betr. die Löschung von Waldbränden. Polizeistrafgesetzbuch von 1863 §. 114. Sachsen-Weimar, Gesetz vom 20. Nov. 1840 §. 37—47. Französ. Decret vom 22. Juni 1811. Hundeshagen, Encyclopädie Bd. 1 §. 513—517. Waldbrände sind sofort bei der nächsten Ortsbehörde und dem Waldbesitzer anzuzeigen; zu ihrer Löschung können alle anliegenden Ortschaften von dem Waldbesitzer, dem Forstpersonal und den Ortsvorständen aufgeboten werden.

([14]) Bayern, Forstgesetz vom 28. März 1852 art. 46. Baden, Forstgesetz vom 15. Nov. 1833 §. 69. 70. Oestreich, Forstgesetz vom 3. Dec. 1852 §. 50. 51. Hundeshagen, Encyclopädie Bd. 1. §. 525—533. Diese Insecten sind Raupen und Käfer; die Beschädigung erfolgt durch Abfressen der Blätter und Nadeln, sowie durch Angreifen des Splintes, Bastes und Baumsaftes. Vgl. die für die Oestreich. Kronlande erlassene Belehrung in der Taschenausgabe Oestr. Gesetze (Wien, Manz 1868) Bd. 8 p. 23 ff. Hieher gehört auch die Schonung der Vögel und das Verbot des Ausnehmens der Eier und jungen Vögel aus den Nestern. Böhm. Gubern. Verordn. vom 21. Jan. 1847. N.-Oest. Statth.-Verordn. vom 15. Juli 1852 ibid. p. 21. 22. — Der Schutz gegen nachtheilige Natureinflüsse (Frostschaden, Schneebruch, Duftriss, Windbruch, Ueberschwemmung und Nässe, Flugsand) liegt grösstentheils in der zweckmässigen Ausführung der Wirthschaft selbst. Hundeshagen, Encyclopädie Bd. 1 §. 504—512. Forstpolizei §. 111.

§. 467.

Zum Zweck der Handhabung eines ständigen Waldschutzes sind von den Eigenthümern taugliche und unbescholtene Forstbedienstete aufzustellen, welche der Bestätigung der Polizeibehörde unterliegen, ihr Amt nach analogen Grundsätzen wie die Feldhüter (§. 454) zu versehen haben und unter Umständen, insbesondere im Walde, auch zum Waffengebrauche befugt sind (1). Als Hülfspersonen haben daneben auch das gemeindliche Polizeipersonal, die Flurwächter und Gensdarmen zu dienen. Forstübertretungen sind alle Handlungen, durch welche eine Beschädigung des Waldes oder eine Beeinträchtigung der Cultur bewirkt wird (2). Dieselben sind entweder 1) Uebertretungen der hinsichtlich der Bewirthschaftung der Waldungen bestehenden Vorschriften durch die Waldbesitzer oder Forstberechtigten ohne Verletzung der Rechte Dritter (Forstpolizeiübertretungen) (3); oder 2) Rechtsverletzungen oder doch Rechtsgefährdungen Dritter hinsichtlich der Waldungen (Forstfrevel), insbesondere Holzdiebstahl, Gefährdung durch Feuer etc. (4). Die ersteren werden regelmässig nur mit Geld-, die letzteren neben dem Schadensersatz mit Geld- oder Gefängnissstrafe belegt (5). Beide verjähren in kurzer (1—2jähriger) Frist (6) und werden in summarischem Verfahren unter Anwohnen der Forstbehörde abgeurtheilt (7).

(1) Preussen, Gesetz vom 31. März 1837 über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten. Instruction hiezu vom 17. April und 21. Nov. 1837. Gesetz vom 31. März 1837 über die Strafe der Widersetzlichkeit bei Forst- und Jagdverbrechen. Hannover, Reglement vom 20. Oct. 1842 §. 17. Bayern, Forstgesetz vom 28. März 1852 §. 10. 13. 113.-118. Baden, Forstgesetz vom 15. Nov. 1833 §. 179ff. Oestreich, Forstgesetz vom 3. Dec. 1852 §. 52 ff. Der Widerstand gegen Forst- und Jagdbeamte, Waldeigenthümer und Forst- oder Jagdberechtigte in rechtmässiger Ausübung ihres Amtes oder Rechtes wird mit Gefängniss bis zu 3 Jahren bestraft. Strafgesetzbuch von 1870 §. 117. — Das Schutzpersonal kann auch gegen vermuthliche Frevler einschreiten, die mit Werkzeugen ausser den gewöhnlichen Wegen im Walde betroffen werden; s. Baden, Forstgesetz von 1845 §. 172 a. Oestreich, Forstgesetz vom 3. Dec. 1852 §. 55.

(2) Preussen, Gesetz vom 2. Juni 1852 betr. den Diebstahl an Holz und anderen Waldproducten (nebst den dazu gehörigen Verordnungen und Instructionen herausgegeben von Kletke Braunschweig 1867). Bayern, Forstgesetz vom 28. März 1852 art. 48 ff. L. Reinhard, Die Untersuchung und Aburtheilung der Forstfrevel und Forstpolizeiübertretungen nach dem Gesetze vom 28. März 1852. Bamb. 1854. Baden, Forstgesetz vom 6. März 1845. Kurhessen, Forststrafordnung vom 30. Dec. 1822. Oestreich, Forstgesetz vom 3. Dec. 1852 art. 59ff. Sachsen-Meiningen, Gesetz vom 23. Juni 1850 betr. die Untersuchung und Bestrafung der Forstvergehen. Schwarzburg-Rudolstadt,

Gesetz vom 26. April 1850 wegen Schutzes der Holzungen, Baumpflanzungen, Wiesen, Felder und Gärten. Sachsen-Weimar, Gesetz vom 10. Nov. 1840 betr. den Schutz der Holzungen, Baumpflanzungen etc. K. Sachsen, Gesetz vom 2. April 1838 betr. die Untersuchung und Bestrafung der Holzverbrechen. Mecklenburg-Schwerin, Verordnung vom 22. Dec. 1870 betr. die Bestrafung der Holzfrevel. Die bestehenden Landes-Forstpolizei- und Forstdiebstahlsgesetze wurden durch das Strafgesetzbuch von 1870 nicht aufgehoben. Einführungsgesetz vom 31. Mai 1870 §. 2. — Ueber die Holzcontrole zur Verhütung von Freveln s. Preuss. Verordnung vom 30. Juni 1839.

(3) Bayern, Forstgesetz vom 28. März 1852 art. 48. 74—78. Oestreich, Forstgesetz vom 3. Dec. 1852 §. 2—18. Baden, Forstgesetz vom 15. Nov. 1833 §. 173—177; vom 27. April 1854 §. 178. Sachsen-Meiningen, Gesetz vom 23. Juni 1850 art. 15 ff. Schwarzburg-Rudolstadt, Gesetz vom 26. April 1850 §. 14 ff.

(4) Preussen, Gesetz vom 2. Juni 1852 §. 1 ff. Bayern, Forstgesetz vom 28. März 1852 art. 49. 79—104. Baden, Forstgesetz von 1845 §. 137. 148. Oestreich, Forstgesetz vom 3. Dec. 1852 §. 60. 18. Dieselben können auch von den Forstberechtigten begangen werden, wenn sie ihre Berechtigungen überschreiten oder bei Ausübung derselben die gegebenen Vorschriften verletzen. Hundeshagen, Forstpolizei p. 132 ff.

(5) Bayern, Forstgesetz vom 28. März 1852 art. 50 ff. Oestreich, Forstgesetz vom 3. Dec. 1852 §. 18. 62. Preussen, Gesetz vom 2. Juni 1852. Sachsen-Meiningen, Gesetz vom 23. Juni 1850 art. 13. 21. 29. Baden, Forstgesetz von 1845 §. 137 ff. Confiscation der Werkzeuge, mit denen der Frevel begangen wurde. Statt der Gefängnissstrafe kann der Verurtheilte nach manchen Gesetzen (Preussen §. 13 ff. Baden §. 137 ff.) auch zur Ableistung öffentlicher Arbeit angehalten werden. Vgl. noch den dem Oestr. Forstgesetze von 1852 sub Beil. D. angehängten Waldschadentarif.

(6) Preussen, Gesetz vom 2. Juni 1852 §. 20 (Holzdiebstähle regelmässig in 3 Monaten). Bayern, Forstgesetz vom 28. März 1852 art. 71. Strafverjährung in 2 Jahren ibid. art. 72. Baden, Forstgesetz von 1833 §. 156. 157. Oestreich, Verordnung vom 3. Mai 1855 (Verjährung in 6 Monaten, soweit nicht die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes zur Anwendung kommen).

(7) Preussen, Gesetz vom 2. Juni 1852 §. 24 ff. Bayern, Forstgesetz vom 28. März 1852 art. 143 ff. Baden, Forstgesetz von 1833 §. 202 ff. Oestreich, Forstgesetz vom 3. Dec. 1852 §. 68 ff. Hundeshagen, Forstpolizei p. 148 ff. Ueber Civileinreden in Forststrafsachen, insbesondere die Berufung auf das Eigenthum vgl. Preussen, Gesetz vom 31. Jan. 1845 und 14. April 1856. Ob.-Trib.-Erk. vom 4. Juli 1861.

Capitel 4.

Jagd und Fischerei.

Quellen und Literatur s. oben I. p. 482. 490. S. noch Schilling, Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen Forst- und Jagdrechts 1822 (ältere Lit. ibid. §. 47).

§. 468.

Der Betrieb der Jagd und des Fischfanges, gleichviel ob er erwerbsmässig geschieht oder nicht, kann nur auf Grund eines Jagd- oder Fischereirechtes erfolgen und steht daher nur denen zu, welche ein solches kraft Eigenthums oder anderen Rechtstitels entweder selbst innehaben oder zu dessen Ausübung von Anderen rechtmässig zugelassen sind; die Jagd und Fischerei in den Staatswaldungen und öffentlichen Gewässern muss jederzeit vom Staate erworben werden, entweder vertragsmässig insbesondere pachtweise, oder auf dem Wege der Concession gegen Entrichtung einer Abgabe (1). Jagd und Fischerei fallen nicht unter den Begriff des gewerblichen Betriebes, jedoch finden die allgemeinen Grundsätze der Erwerbsfreiheit hinsichtlich der Gewinnung und des Verkaufes der Producte darauf Anwendung, soweit nicht die einschlagenden polizeilichen Vorschriften eine Einschränkung mit sich bringen (2). Dieselben haben hinsichtlich der Jagd im Allgemeinen den Zweck, die nachhaltige Benützung der Jagden naturgemäss zu sichern und Gefährdungen und Verletzungen Anderer zu verhüten; andererseits darf auch der Wildstand in keinem Jagdbezirke eine der Land- und Forstwirthschaft schädliche Ausdehnung gewinnen (3). Das für den Forstschutz, sowie überhaupt für den öffentlichen Sicherheitsdienst aufgestellte Personal hat regelmässig auch die Ausübung der Jagd zu beaufsichtigen und dieselbe gegen widerrechtliche Eingriffe, insbesondere von Wilddieben und Jagdfrevlern zu beschützen (4).

(1) Vgl. oben §. 207. 210. Die Jagd ist nach der neueren Gesetzgebung seit Durchführung der Grundentlastung ein Zubehör des Grundeigenthums, die Fischerei ein Zubehör des Eigenthums am Wasser, soweit nicht in letzterer Beziehung selbständige Fischereirechte bestehen; ein Regalrecht des Staates in Bezug auf Jagd und Fischerei kann nicht mehr anerkannt werden. Die Jagd in Staatswaldungen wird dem Forstpersonal pachtweise überlassen, wenn der Regiebetrieb nicht zulässig erscheint. Bayern, Min.-Entschl. vom 20. Mai 1867. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht §. 231. Regenauer, Staatshaushalt des Grossh. Baden Carlsr. 1863 §. 238. Ueber Schussgelder, dann die Vertheilung des Erlöses von Raubthieren und aus dem Wildaufbruche bei Regiejagden s. Oestreich, Jagdpolizeiliche Vorschriften vom 15. Dec. 1852 §. 7. Bayern, Min.-Entschl. vom 14. Febr. 1866. Pözl ibid. — Wer unberechtigtes Jagen gewerbsmässig betreibt, wird, neben Confiscation der Gewehre, Hunde und der Jagdgeräthe, mit Gefängniss nicht unter 3 Monaten und unter Umständen mit dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft, sowie unter Polizeiaufsicht gestellt. Strafgesetzbuch von 1870 art. 294. 295.

(2) Bayern, Gewerbegesetz vom 30. Jan. 1868 art. 32. — Das Jagdrecht besteht in der Befugniss, die in einem Jagdrevier im Freien vorkommenden Wildgattungen nach Zulässigkeit der Natur der Wildthiere

und einer dem Feld- und Waldbaue unschädlichen Weise zu hegen, kunstmässig zu fangen und zu erlegen, auch alle schädlichen Raubthiere nach Thunlichkeit zu jeder Jahreszeit zu tödten und deren Brut zu zerstören. Der Vogelfang ist kein Gegenstand des Jagdrechts, sondern Jedermann auf seinem Eigenthume gestattet mit Ausnahme des sog. Federwildprets. Oestreich, Jagdpol. Vorschriften vom 15. Dec. 1852 §. 1. 3. Min.-Erlass vom 12. Mai 1865. S. dagegen die Sächs. Verordn. vom 28. Juni 1852 §. 9. Vgl. noch Bayern, Verordnung vom 5. Juni 1866. Blätter für admin. Praxis Bd. 10 p. 1. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht p. 374. Zu den Raubthieren gehört auch das Schwarzwild, wenn es ausserhalb eines Thiergartens angetroffen wird. Der Fang solcher Thiere, die zugleich im Wasser und auf dem Lande leben, auch der Wasservögel gehört zur Jagd; dagegen gehören Wasserthiere, Amphibien und Vögel die mit Fischnetzen, Angeln oder mit der Hand im Wasser gefangen werden, den Fischereiberechtigten. Fischottern und Biber, welche in Netzen gefangen bleiben, sind gegen Ersatz des etwa am Netze verursachten Schadens dem Jagdberechtigten auszuliefern. Preussen, A. L. R. I. 9 §. 170 ff. Baden, Verordnung vom 5. Juli 1840. Leyser, Jus georg. III. 14.

(3) Oestreich, Jagdpol. Vorschriften vom 15. Dec. 1852 § 1. 16. Baden, Gesetz vom 2. Dec. 1850 und Vollzugsverordnung vom 21. Dec. 1850. Wehrer, Repertorium 1865 p. 197. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. p. 371. Hundeshagen, Forstpolizei p. 121 ff. Ueber Wildschaden vgl. oben §. 206.

(4) Preussen, Gesetz vom 31. März 1837 über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten und Instruction vom 17. April 1837. Oestreich, Jagdpol. Vorschriften vom 15. Dec. 1852 §. 24. 25. Verordnung vom 15. Dec. 1852 über die Ausübung des Jagdrechtes durch die Gemeinden §. 13. Waffenpatent vom 21. Oct. 1854. K. Sachsen, Verordnung vom 13. Mai 1851 §. 31. Wenn in einem Jagdbezirk ein bewaffneter Wildschütz auf Zurufe der Jäger sich nicht ergibt oder sich zur Wehr stellt, so sind letztere berechtigt, sich der nöthigen Vertheidigung zu bedienen, um ihr Leben zu schützen. Ueber die Bestrafung unbefugten Widerstandes gegen Jagdbeamte oder Jagdberechtigte s. Strafgesetzbuch von 1870 §. 117. 118.

§. 469.

Die vom Staate erlassenen Fischereiordnungen (1) beziehen sich: 1) auf die Erhaltung des Fischbestandes und die Vermehrung desselben, insbesondere auch durch künstliche Fischzucht (2); 2) auf die Bestimmung der fischbaren oder dem Fischfang verschlossenen Wasserreviere (Fischreviere), sowohl für ganze Districte als für die einzelnen Fischer unter einander; in ersterer Beziehung entscheidet in der Regel für die verschiedenen Fischbezirke (Gemeinden) der hergebrachte Besitzstand, in letzterer die Priorität und die Art des Fischens (3); 3) die zulässige Benützung und Beschaffenheit der Fischereiwerkzeuge (Garne, Netze, Körbe, Säcke, Speere, Angeln etc.) (4); 4) das Verbot gewisser Fangarten (Schiessen, Jagen, Klappern, An-

wendung betäubender Mittel) und gewisser Fischzeiten (der Sonn- und Festtage, mindestens während des Gottesdienstes, und deren Vorabenden) (5); 5) das Verhalten der Fischer beim Fischfang (Vermeidung der Laichstellen, Beobachtung der Laich- und Hegezeiten, Zurückwerfen des Fischsamens und der gefangenen Fischbrut, Verstellen der fliessenden Gewässer, Verfahren bei der Sommer- und Winterfischerei, Vermeidung alles dessen, was der Schifffahrt und Flösserei nachtheilig ist) (6); 6) die Legitimation der Fischer durch vorschriftsmässige Bezeichnung (Numerirung) der segelführenden Fischereigefässe und Führung der gehörigen (Gemeinde-) Flagge, sowie auch zuweilen durch den Erwerb des nur für die Person des Fischers und seiner Leute geltenden und den Umfang seiner Berechtigung (Fischrevier, Fischzeiten, Art und Zahl der Fischzeuge und Boote etc.) enthaltenden Fisch- (Will-) Zettels, welcher jederzeit mitzuführen ist (7). Der Fischereibetrieb steht unter der Aufsicht besonderer Behörden (Fischmeister, Oberfischmeister) (8); die unbefugte Ausübung desselben und die Uebertretung der Fischereiordnungen durch berechtigte Fischer wird mit Strafe und Confiscation der Fischgeräthe belegt (9). Die Ausübung der Seefischerei steht, innerhalb der Bestimmungen des Völkerrechts, Jedermann frei; in polizeilicher Hinsicht gelten für sie analoge Vorschriften wie für die Binnenfischerei (10). Der Fischverkauf ist freigegeben, jedoch ist der Verkauf verbotener Fische untersagt und strafbar und es sind dabei die polizeilichen Marktvorschriften zu beobachten (11).

(1) Die Fischerei ist sehr verschieden, je nachdem sie in der See, in Strömen oder kleineren Flüssen, in Teichen oder Landseen ausgeübt wird, die Gewässer der Fluth und Ebbe ausgesetzt, die Fisch- und Marktreviere beschränkt oder ausgedehnt sind, und nach der Menge und dem Reichthum der Fischgattungen; daher können sich die Fischereiordnungen nur auf bestimmte Bezirke beziehen. Kein Fischereiberechtigter darf den Betrieb über seine rechtlich erworbenen Befugnisse ausdehnen. Das Fischereirecht enthält regelmässig die Befugniss, sich in einem bestimmten Gewässer unter Beobachtung der öffentlichen Vorschriften alle darin lebenden Thiere anzueignen (s. §. 468 Anm. 2); die Fischereigerechtigkeit in einem Strome berechtigt nicht zur Befischung der am Ufer belegenen und beim Austreten des Stromes überschwemmten Ländereien. Preussen, A. L. R. I. 9 §. 170—175. 180. 181. Ob.-Trib.-Erk. vom 3. Febr. 1852. Fischereiordnung für Posen vom 17. März 1845 §. 4. Wem die Fischerei nur zum häuslichen Bedarf oder des Tisches Nothdurft zusteht, darf weder mit den gefangenen Fischen Handel treiben noch dieselben verschenken oder sein Recht verpachten. A. L. R. II. 15 §. 75. — Die Bernsteinfischerei ist ausnahmsweise nach dem Grundsatze der Regalität dem Staate vorbehalten; so in einigen Theilen Preussens, A. L. R. II. 16. §. 70. 71. Gesetz vom 22. Febr. 1867 betr. die Bestrafung der unbefugten Aneignung von Bernstein. Fischereiordnung für das frische Haff vom 7. März 1845 §. 64; für das kurische Haff vom 7. März 1845 §. 59.

v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 435 p. 349. Klostermann, Commentar zum Preuss. Berggesetze 1866 p. 82. Kletke, Fischerei-Gesetzgebung im Preuss. Staate 1868 p. 149—159. — Preussen, A.L.R. II. 15 §. 73 ff. I. 9 §. 170 ff. Fischereiordnungen für die Provinz Posen, für die Binnengewässer der Provinz Preussen, für das frische und das kurische Haff vom 7. März 1845; für Pommern vom 2. Juli 1859; für die Gewässer des Bütower, Dramburger und Neustettiner Kreises vom 30. Sept. 1859; für den Regierungsbezirk Stralsund vom 30. Aug. 1865; Fischereireglement betr. die Saaler-Bodden d. d. Stralsund 8. März und Schwerin 5. Juli 1845. Gesetz vom 23. Juni 1833 betr. die Fischerei in den Landestheilen auf dem linken Rheinufer. Französ. Gesetz vom 14. Floréal X (4. März 1802) und Decret vom 8. Jan. 1804. Rheinische Forstordnung von 1669. Jülich-Bergische Polizeiordnung vom 10. Oct. 1554. Fischereiordnung für Kurhessen und Hessen-Homburg vom 18. April 1777 und Forststraftarif vom 30. Dec. 1822. Hannover, Verordnung vom 3. Mai 1798. Gesetz über die Hegezeit der Fische vom 22. Mai 1841. Nassau Gesetz vom 6. Jan. 1860 betr. die Bestrafung der Forst-, Jagd- und Polizeivergehen bei Kletke a. a. O. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 428 p. 318. Mecklenburg-Schwerin, Verordnung vom 1. Oct. 1868 betr. den Fischereibetrieb in den Binnengewässern und betr. die Regelung des Fischereibetriebs in der Ostsee. Hamburg, Mandate vom 21. April 1700; 13. Dez. 1737 und 13. April 1864. Bayern, Verordnung vom 24. Sept. 1808. Fischereiordnung für Mittelfranken vom 11. Juni 1862. Polizeistrafgesetzbuch von 1871 art. 126. v. Nar a. a. O. p. 780. Baden, Gesetz vom 29. März 1852. Instruction vom 26. März 1853. Wiederer, Repertorium p. 116. Oestreich, Patent vom 21. März 1771. K. Sachsen, Fischordnung vom 2. Nov. 1711; für die Elbe vom 23. April 1560; für die Mulde vom 16. März 1560; für die Saale, Unstrut und Elster vom 31. Juli 1560. Funcke a. a. O. II. p. 627. Weimar, Fischordnung vom 8. Mai 1815; Erfurter Fischordnung vom 28. Juli 1811. Burckhardt, Handbuch der Verwaltung in Sachsen-Weimar p. 488. Biermann, Fischereibuch 1865. J. F. Voigt, Ueber den Fischereibetrieb auf der unteren Elbe Hamb. 1870.

(2) Preussen, Landescultur-Edict vom 14. Sept. 1811 §. 37; Fischereiordnung für das frische Haff von 1845 §. 11; für das kurische Haff §. 9. Bayern, Min.-Entschl. vom 4. April 1857. Pözl a. a. O. p. 390. Zur Ausübung der künstlichen Fischzucht und zur Besetzung der Gewässer behufs Fortpflanzung gewisser Fischgattungen darf von Laich, Fischbrut etc. mit öffentlicher Genehmigung Gebrauch gemacht werden.

(3) Fischereiordnung für das frische Haff von 1845 §. 12—15; für das kurische Haff von 1845 §. 10—13; für Pommern von 1859 §. 2. 31. 32; für Stralsund von 1865 §. 1. 3. Die Beschränkung des Fischereibetriebes nach Revieren dient hauptsächlich zur Sicherung des Eingangs der Fische in die Gewässer. — Vereinbarungen der Fischereiberechtigten in Privatgewässern über die gemeinschaftliche Ausübung des Fischfangs in ihren Gewässern unterliegen der öffentlichen Genehmigung. Fischereiordnung für Posen von 1845 §. 2; für die Gewässer des Bütower etc. Kreises von 1859 §. 9. In Teichen und geschlossenen Gewässern darf der Eigenthümer die Fischerei nach Gutdünken betreiben. Preuss. A. L. R. I. 9 §. 176. 184. Oben §. 209.

(⁴) Preussen, Fischereiordnung für Pommern von 1859 §. 3—25 (Bestimmungen über Garn-, Zeesen-, Netz-, Reusen-, Sack-, Korb-, Angel- und Speerfischerei); für Posen von 1845 §. 19. 20; für die Provinz Preussen von 1845 §. 22; für das frische Haff von 1845 §. 19—44; für das kurische Haff von 1845 §. 16 — 43. Hannover, Verordnung vom 3. Mai 1798. Rhein. Forstordnung von 1669 art. 10. Baden, Gesetz vom 29. März 1852 §. 5. Mecklenburg, Verordnung vom 1. Oct. 1868 §. 3.

(⁵) Preussen, Fischereiordnung für Pommern §. 26. 27. 30; für Posen §. 18; für das frische Haff §. 16. 45. 46; für das kurische Haff §. 14. 44. 45. Auch neue Arten des Fischfanges müssen polizeilich genehmigt werden. S. noch Strafgesetzbuch von 1870 §. 296. Bayern, Polizeistrafgesetzbuch von 1871 art. 126. — An den verbotenen Tagen können übrigens die Gezeuge eingesehen, ausgenommen und wieder ausgesetzt werden.

(⁶) Preussen, Fischereiordnung für Pommern §. 29—36; für Posen §. 20—28; für die Provinz Preussen §. 23—29; für das kurische Haff §. 16—43; 49—65 (Fischerei bei offenem Wasser und Winterfischerei, Segelfischerei und Fischerei mit Boot ohne Segel, Stellfischerei (Lachs-, Stacknetz-, Sackfischerei), kleine Fischerei am Rande des Haffs); für das frische Haff §. 17. 19—44. 49—65. Hier wird unterschieden: 1) die Fischerei bei offenem Wasser mit grossem oder kleinem Gezeuge und Keitelfischerei; 2) die Winterfischerei mit grossem oder kleinem Gezeuge; 3) Stechen der Fische mit grossem oder kleinem Gezeuge und Keitelfischerei. Hannover, Gesetz vom 22. Mai 1841 betr. die Hegezeit der Fische in Calenberg, Göttingen und Grubenhagen. Baden, Verordnung vom 24. Febr. 1811 betr. den Salmenfang im Rhein. Rhein. Forstordnung von 1669 art. 6—11. Weimar, Fischordnung vom 8. Mai 1815 Ziff. 3. Vgl. noch oben §. 211.

(⁷) Preussen, Fischereiordnung für Pommern von 1859 §. 41; für das frische Haff von 1845 §. 10 — 68; für das kurische Haff von 1845 §. 8; für den Bütower etc. Kreis von 1859 §. 12—18; für Stralsund von 1865 §. 47 —49. Für jedes Gewässer soll die Zahl der berechtigten Fischer aufgezeichnet und ohne staatliche Genehmigung nicht vermehrt werden. Die Legitimationsscheine sind jedoch auf die Beurtheilung der Fischereiberechtigungen selbst ohne Einfluss.

(⁸) Daneben auch der Ortspolizeibehörden und Forstbeamten. Fischereiordnung für Posen §. 30; für die Provinz Preussen §. 31; für das frische Haff §. 66. 67; für das kurische Haff §. 61 ff.; für Pommern §. 37—42; für den Bütower etc. Kreis §. 12; für Stralsund §. 45. 46.

(⁹) Fischereiordnung für Posen §. 29; für die Provinz Preussen §. 30; für das frische Haff §. 7—9. 17. 47. 48. 70 ff.; für das kurische Haff §. 5—8. 15. 47. 65 ff.; für Pommern §. 43—50. Nassau, Gesetz vom 6. Jan. 1860. K. Sachsen, Gesetz vom 11. Aug. 1855. Bayern, Polizeistrafgesetzbuch von 1871 art. 126. Baden, Gesetz vom 29. März 1852 §. 5. Strafgesetzbuch von 1870 §. 296. 370. Die polizeiliche Aburtheilung der Fischereifrevel, welche weder den Verlust des Fischereirechtes, noch eine criminelle Strafe nach sich ziehen, steht den Fischereibehörden (Haffgerichten) zu.

(10) Der Fischfang auf offener See ist frei, an der Küste dagegen den Angehörigen jedes Staates vorbehalten. Vgl. oben §. 418 Anm. 3. Preussen, A. L. R. I. 9 §. 170. Oestreich, Patent zur Gewerbeordnung vom 20. Dec. 1859 V. m. Verordnung vom 29. April 1824 (auf eine Seemeile weit den Küstenbewohnern vorbehalten, sonst den In- und Ausländern freigegeben). Hofdecret vom 17. Febr. 1847. v. Stubenrauch a. a. O. II. §. 475. Mecklenburg-Schwerin, Verordnung vom 1. Oct. 1868 betr. die Regelung des Fischereibetriebes in der Ostsee.

(11) Oestreich, Patent vom 21. März 1771. Hofdecret vom 23. Aug. 1810 und Reg. Circ. vom 1. Sept. 1840. v. Stubenrauch a. a. O. II. §. 333. 475. Hämmerle a. a. O. 1865 p. 94. 231. 232. Preusssen, Fischereiordnung für das frische Haff §. 63; für das kurische Haff §. 58; für den Bütowerkreis §. 7. Hamburg, Verordnung vom 1. März 1865. Bayern, Reg.-Ausschreiben vom 12. Aug. 1855. Polizeistrafgesetzbuch von 1871 art. 126.

Capitel 5.

Der Bergbau.

Quellen und Literatur s. oben I. p. 497. Hiezu noch Th. F. Oppenhoff, Das allgem. Berggesetz für die Preussischen Staaten unter steter Vergleichung seines Textes mit demjenigen des Braunschweigischen, Meiningischen, Gothaischen und Bayrischen Berggesetzes Berlin 1870. C. F. Koch, Allgem. Berggesetz für die Preuss. Staaten nebst Motiven und Landtagsverhandlungen, sowie den dazu erlassenen ergänzenden Bestimmungen mit Commentar. Berlin 1870. J. G. Bauss, Einleitung zu den teutschen Bergrechten Leipz. 1740. Th. Wagner, Corpus juris metallici recentissimi et antiquioris Leipzig 1791. Ch. G. Flade, Das römische Bergrecht in allen Perioden Freiburg 1805. H. Brassert und H. Achenbach, Zeitschrift für Bergrecht von 1860 an.

I. Erwerb und Verlust des Bergbaurechtes.

§. 470.

Der Bergbau ist ein auf die kunstmässige (bergmännische) Gewinnung von Mineralien aus dem Schosse der Erde gerichteter selbständiger Erwerbszweig (1) und hat zur nothwendigen Voraussetzung die Erlangung eines besonderen Bergbaurechtes (Bergwerkseigenthums), dessen Entstehung auf dem Grundsatze der Bergfreiheit, d. i. der rechtlichen Trennung vom Grundeigenthume beruht (2). Der Erwerb des Bergwerkseigenthumes steht jedem hiezu Befähigten unter den gesetzlichen Bestimmungen frei (3); an dieselben sind auch der Staat, sowie die betreffenden Grundeigenthümer gebunden (4). Auf dieser Grundlage bestimmt das Bergrecht die Mineralien, welche (5), sowie die Bedingungen, unter welchen diese gesucht

und gewonnen werden dürfen, und die mit dem Bergbaubetriebe besonders verbundenen Berechtigungen und Verpflichtungen (6).

(1) Der Bergbau fällt daher nicht unter die Bestimmungen der Gewerbegesetze. Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 6. Bayern, Gewerbegesetz vom 30. Jan. 1868 art. 32. Oestreich, Patent zur Gewerbeordnung vom 20. Dec. 1859 art. V. b. und Berggesetz vom 23. Mai 1854. Verordnung vom 8. Nov. 1854. Auf Hütten- und Hammerwerke, sowie auch diejenigen Aufbereitungsanstalten, welche nicht zu einem Bergwerke gehören, und auf Coakbrennereien leidet daher das Bergrecht keine Anwendung. K. Sachsen, Berggesetz vom 16. Juni 1868 §. 2. Weimar, Berggesetz vom 22. Juni 1857 §. 9. S. jedoch Oestreich. Berggesetz vom 23. Mai 1854, wonach die Bergbauberechtigung weiter gehende gewerbliche Befugnisse enthält. — Ueber die naturwissenschaftlichen und technischen Vorbegriffe des Bergrechtes vgl. Hake, Commentar §. 1—37. v. Hingenau, Handbuch der Bergrechtskunde 1855 §. 1—48; über die volkswirthschaftlichen Verhältnisse des Bergbaues ibid. §. 149—217. Rau, Lehrbuch I. §. 350—355. II. §. 33—43. III. §. 172—183. Ein Glossarium der wichtigeren im Bergrechte vorkommenden technischen Ausdrücke s. bei Gengler, Deutsches Privatrecht I. p. 347—355. H. Veith, Deutsches Bergwörterbuch Bresl. 1871.

(2) Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 1. Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 1. K. Sachsen, Berggesetz vom 16. Juni 1868 §. 1. 3. Oestreich, Berggesetz vom 23. Mai 1854 §. 5. Vgl. oben §. 212. 213. Alle nicht dem Bergrechte unterliegenden Mineralien gelten als Bestandtheile des Grundstücks, in welchem sie sich befinden; zum Theile sind jedoch die bergrechtlichen Vorschriften auch auf die dem Grundeigenthümer als solchem zustehende Ausbeutung des Bodens anwendbar, so namentlich auf den Stein- und Braunkohlenbau und auf Steinbrüche. Vgl. K. Sachsen, Berggesetz vom 16. Juni 1868 §. 2. 4. Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 210. 214. Gesetz vom 22. Febr. 1869 betr. die Rechtsverhältnisse des Stein- und Braunkohlenbaues in denjenigen Landestheilen, in welchen das Sächs. Mandat vom 19. Aug. 1743 Gesetzeskraft hat. H. Achenbach, Das gemeine deutsche Bergrecht I. 1871 p. 1 Anm. 1.

(3) Diese Befähigung besteht im Allgemeinen in der Fähigkeit, unbewegliches Eigenthum zu erwerben und zu besitzen und steht an sich sowohl physischen als juristischen Personen zu; die früheren persönlichen Beschränkungen im Erwerb von Immobilien sind jetzt grösstentheils hinweggefallen. Bundesgesetz vom 1. Nov. 1867 betr. die Freizügigkeit §. 1. Oestreich, Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. Dec. 1867 art. 6. Berggesetz vom 23. Mai 1854 §. 7. K. Sachsen, Berggesetz vom 16. Juni 1868 §. 7. Vgl. oben §. 56. §. 175. Ausschliessung der Bergbeamten und ihrer Ehefrauen und unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder vom Erwerb von Bergwerkseigenthum innerhalb ihres Amtsbezirkes; auch auf Kuxe und andere Bergwerksantheile ausgedehnt, welche im Falle des unfreiwilligen Erwerbs veräussert oder versetzt werden müssen. Preussen, Cab.-Ordre vom 20. Jan. 1810 und Rescript vom 30. Sept. 1822. Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 196. Oestreich, Berggesetz vom

23. Mai 1854 §. 8 und Vollz.-Verordnung vom 25. Sept. 1854 §. 5. 6. Weimar, Berggesetz vom 22. Juni 1857 §. 14. Gesetz vom 17. Mai 1826 §. 4. 5. Achenbach a. a. O. §. 91.

(4) Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 1. 2. Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 1. 2. Oestreich, Berggesetz vom 23. Mai 1854 §. 12. 14. Weimar, Berggesetz vom 22. Juni 1857 §. 2. 5. K. Sachsen, Berggesetz vom 16. Juni 1868 §. 3. 6. Das frühere Vorrecht des Staates auf Salzgewinnung und Salzhandel (Salzmonopol) besteht regelmässig nicht mehr. S. auch Bundesgesetz vom 12. Oct. 1867 betr. die Erhebung einer Abgabe von Salz. Zollbündniss vom 8. Juli 1867 art. 3 §. 3. Nach dem K. Sächs. Berggesetze von 1868 §. 5 bleibt jedoch die Benützung von Steinsalz und Salzquellen zur Salzgewinnung dem Staatsfiscus vorbehalten; s. auch Weimar, Berggesetz von 1857 §. 4 und Oestreich, Berggesetz vom 23. Mai 1854 §. 4. — Die unter der Herrschaft der Regalität zulässige Reservation von Grubenfeldern durch den Landesherrn ist durch das neuere Recht beseitigt; die früher rechtsgültig vom Staate reservirten und von ihm etwa an Andere veräusserten Felder gehören jedoch zu den wohlerworbenen Rechten, welche durch das spätere Recht nicht beeinträchtigt werden können. Achenbach a. a. O. §. 63. 64.

(5) Nur solche Fossilien sind dem Verfügungsrechte des Grundeigenthümers zu entziehen, welche wegen ihrer allgemeinen Wichtigkeit und der Besonderheit ihrer technischen Gewinnung als Objecte eines besonderen Erwerbszweiges erklärt werden können. Achenbach a. a. O. p. 124. Die in den Gesetzen meist einzeln aufgeführten bergrechtlichen (verleihbaren, vorbehaltenen) Mineralien theilen sich in der Hauptsache in 1) edle und unedle Metalle; 2) Alaun und Vitriolerze (Erdharz); 3) Steinkohlen (Anthracit), Braunkohlen und Graphit (nicht auch Torf; besondere Gesetze hierüber s. bei Zerrenner, Lehrbuch §. 34, namentlich Nassau, Edict vom 13. und 16. Oct. 1809; Sachsen-Meiningen, Gesetz vom 11. Aug. 1832; Sachsen-Gotha, Gesetz vom 15. Mai 1839); 4) Salze und Soolquellen. Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 1. Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 1. Oestreich, Berggesetz vom 23. Mai 1854 §. 3. K. Sachsen, Berggesetz vom 16. Juni 1868 §. 1. 4 (hiernach ist jedoch der Bergbau auf Stein- und Braunkohlen ein Ausfluss des Grundeigenthums; vgl. Schomburg, Betrachtungen p. 45 ff.). Sachsen-Weimar, Berggesetz vom 22. Juni 1857 §. 2. Zerrenner, Lehrbuch §. 31. 32. Gräff, Handbuch des Preuss. Bergrechts 2. Aufl. 1856 p. 90. Kressner, Systematischer Abriss §. 36. Achenbach a. a. O. §. 36 ff. Zu den Metallen werden aufgeführt: Gold und Silber, Quecksilber, Eisen (nicht Raseneisenstein. Preuss. Berggesetz von 1865 §. 1. K. Sächs. Berggesetz von 1868 §. 40. 180), Blei, Kupfer, Zinn, Zink, Kobalt, Nickel, Arsenik, Mangan, Antimon und Schwefel, sämmtlich in gediegenem Zustande oder in natürlicher Verbindung mit anderen Stoffen (als Erze); über den Begriff des Erzes vgl. Klostermann, Commentar p. 83. Zu den Salzen gehört nur das Steinsalz nebst den mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen, selbständige Objecte des Bergwerkseigenthums sind diese begleitenden Ueberlagerungen des Kochsalzes jedoch nicht (Preussen, Berggesetz von 1865 §. 1; Bayern, Berggesetz von 1869 art. 1). Klostermann, Commentar p. 84. Un-

ter den Soolquellen werden diejenigen kochsalzhaltigen Quellen verstanden, aus denen durch Gradirung und Siedung das Siedesalz dargestellt wird, die übrigen Mineralquellen fallen nicht unter die Bestimmungen der Berggesetze. Dagegen wird der rechtliche Character der Soolquellen durch die Art ihrer Benützung nicht verändert, solange sie überhaupt wegen ihres Salzgehaltes nutzbar gemacht werden können; der Beliehene ist daher ebenso befugt, eine Quelle zu Bädern oder zur Darstellung von Mutterlauge zu benützen als zur Production von Siedesalz. Klostermann a. a. O. p. 84. — Nicht alle Mineralien gehören unter das Bergrecht, welche die angegebenen Substanzen chemisch enthalten, sondern nur diejenigen, aus welchen sie technisch dargestellt werden können, was nach dem jeweiligen Stande der Wissenschaft und des Hüttenwesens zu beurtheilen ist. Etwaige Zweifel hierüber sind daher mit Hülfe von Sachkundigen zu lösen. Vgl. z. B. die Oestreich. Verordnung vom 7. Dec. 1855 und 16. Febr. 1865 über das von dem Lemberger Fabrikanten R. Doms entdeckte Mineral-Ozokerit und über den bituminösen Sandstein (Asphaltsandstein) in der Taschenausgabe Oestr. Gesetze Wien 1867 Bd. 7 p. 38. Ueber Bergtheer (Erdöl) s. die Oestreich. Verordnung vom 22. Jan. 1862 ibid. p. 40.

(6) Oestreich. Berggesetz vom 23. Mai 1854 §. 1.

§. 471.

Das Aufsuchen und Aufschliessen von verleihbaren Mineralien auf ihren natürlichen Ablagerungen unter der Erdoberfläche (Schürfen) steht an sich nach den Grundsätzen des Privatrechtes völlig frei, ist also zunächst von der Einwilligung des Grundeigenthümers abhängig (1). Auch abgesehen hievon ist das Schürfen Jedem gestattet, jedoch nur, wenn in Ermangelung gütlicher Einigung von der Bergbehörde die Bedingungen festgestellt sind, unter welchen Schürfarbeiten unternommen werden dürfen (2). Hiedurch wird das Schürfrecht zu einem besonderen, weder im Grundeigenthum enthaltenen, noch von diesem abhängigen Rechte öffentlichen Characters, bezüglich dessen folgende Grundsätze gelten: 1) der Schürfer muss dem Grundeigenthümer für die ihm entzogene Bodennutzung jährlich im Voraus vollständige Entschädigung und für den Ersatz etwaiger Werthverminderung angemessene Sicherheit leisten (3); 2) auf öffentlichen Plätzen, Strassen und Eisenbahnen, sowie auf Friedhöfen ist das Schürfen unbedingt untersagt (4); 3) unter Gebäuden und in einem gewissen Umkreise um dieselben, in Gärten und eingefriedigten Hofräumen darf ohne ausdrückliche Einwilligung des Eigenthümers nicht geschürft, auf anderen Grundstücken kann das Schürfen von den Bergbehörden aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses versagt werden (5); 4) auch in fremden Bergwerksbezirken kann nach unverliehenen Mineralien gesucht werden, jedoch nur, wenn dadurch die Sicherheit der bestehenden Baue und der ungestörte Betrieb der Bergwerke nicht beeinträchtigt

wird (6); 5) der Schürfer erlangt das Eigenthum an den durch das Schürfen gewonnenen und verleihbaren Mineralien; andere kann der Grundeigenthümer gegen Ersatz der Kosten in Anspruch nehmen (7). Die Schürfarbeiten sind ohne Gefährdung der Arbeiter und Bewohner der Erdoberfläche und ohne unnütze Belästigung der Grundbesitzer vorzunehmen und die Schürfe im Falle des Aufgebens der Arbeiten wieder einzuebnen (8). Der Grundsatz, dass das Schürfen gegenüber dem zufälligen Finden von Mineralien, ein Vorrecht zum Muthen gewähre, ist in dem neueren Bergrechte nur theilweise adoptirt (9). Ueber alle ertheilten Schürfbewilligungen und alle Uebertragungen derselben sind von den Bergbehörden eigene Schürfbücher zu führen, deren Einsicht Jedermann freisteht (10).

(1) Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 3. 5. Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 3. 5. Das Schürfen fasst zwei Studien bergmännischer Vorarbeiten in sich: 1) das geognostisch-bergmännische Begehen einer Gegend, verbunden mit Abstufen des Gebirgsteins, Handbohrungen, Röschenziehen u. dgl.; 2) das Aufschliessen eines hoffnungsvollen Punktes durch bergmännische Arbeiten (Schürfstollen, Schürfschächte, Bohrlöcher etc.). Zerrenner, Lehrbuch §. 36. Kressner, Abriss §. 41. Achenbach a. a. O. §. 93 ff.

(2) Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 5. 8. Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 5. 8. K. Sachsen, Berggesetz vom 16. Juni 1868 §. 24. Weimar, Berggesetz vom 22. Juni 1857 §. 30. Nach den beiden letzteren Gesetzen kann die Erlaubniss zum Schürfen von der Bergbehörde verweigert werden, wenn die Umstände ergeben, dass das Schürfen ganz nutzlos sein würde. Ein amtlicher Schürfschein als Erlaubniss ist nicht mehr erforderlich, da das Schürfrecht durch die Aufhebung des Bergregals allgemein frei geworden ist (A. L. R. II. 16 §. 141 ff.) Klostermann, Commentar p. 87; über das frühere Recht s. Hake, Commentar §. 127. Zerrenner, Lehrbuch §. 37. S. noch Achenbach a. a. O. p. 329 Anm. 1. Nach dem Oestr. Berggesetze vom 23. Mai 1854 §. 14. 21. 22 ist in jedem Falle, also auch für den Grundeigenthümer, amtliche Schürfbewilligung erforderlich; dieselbe muss Jedem (jedoch nur für die Dauer eines Jahres und für ein bestimmt begrenztes Schürffeld) ertheilt werden, der zum Erwerb von Bergwerkseigenthum befähigt ist; es können für ein und dasselbe Schürfgebiet mehrere Schürfbewilligungen ertheilt werden, ausgenommen sobald durch Anzeige eines bestimmten Aufschliessungspunktes das Recht des Freischurfs erlangt ist.

(3) Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 6—9. 137—141. Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 6—9. Der Beginn der Schürfarbeiten wird jedoch nicht aufgehalten, wenn der Grundeigenthümer lediglich wegen der Festsetzung der Entschädigung oder der Caution den Rechtsweg beschritten hat und die Entrichtung, resp. gerichtliche Deponirung der Summe erfolgt ist. Oestreich, Berggesetz vom 23. Mai 1854 §. 27. Weimar, Berggesetz vom 22. Juni 1857 §. 32. 33. K. Sachsen, Berggesetz vom 16. Juni 1865 §. 26. 27; vorherige Anzeige und genaue Angabe der Schürfarbeiten bei der Ortsbehörde und dem Grundeigenthümer ibid. §. 23.

(4) Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 4. Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 4. Bedingtes Verbot in K. Sachsen, Berggesetz vom 16. Juni 1868 §. 22. Weimar, Berggesetz vom 22. Juni 1857 §. 29. Oestreich, Berggesetz vom 23. Mai 1854 §. 17 (auch das Schürfen auf Friedhöfen hier mit Bewilligung des Eigenthümers gestattet). Ueber das Schürfen in der Nähe von Eisenbahnen s. die Oestreich. Verordnung vom 2. Jan. 1859.

(5) Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 4. 196. Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 4. K. Sachsen, Berggesetz vom 16. Juni 1868 §. 22. Weimar, Berggesetz vom 22. Juni 1857 §. 29. Oestreich, Berggesetz vom 23. Mai 1854 §. 17. 18. Hierüber haben die Bergbehörden im Einvernehmen mit den Verwaltungsbehörden zu entscheiden. S. Kressner a. a. O. §. 43. Klostermann, Commentar p. 88. 89, welcher jedoch im Gegensatz zu dem Wortlaut des (Preuss.) Gesetzes und den Regierungsmotiven hiezu p. 29 das obrigkeitliche Verbot in diesem Falle nur beim Widerspruch des Grundeigenthümers zulassen will. Vgl. schon die Brandenburger Bergordnung vom 1. Dec. 1619 art. 2 (weiter nicht als unter Tisch, Bett und Feuerstatt gefreit). Kurpfälzische Bergordnung vom 6. Mai 1784 art. 2. Der Schürfer durfte Niemandem muthwillig zum Nachtheile oder aus Neid einschlagen, auch mussten die besamten Aecker soviel wie möglich geschont werden.

(6) Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 10. Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 10. K. Sachsen, Berggesetz vom 16. Juni 1868 §. 21. Weimar, Berggesetz vom 22. Juni 1857 §. 28. Oestreich, Berggesetz vom 23. Mai 1854 §. 30. Vollzugs-Verordnung vom 25. Sept. 1854 §. 24. Für etwa zu leistende Entschädigung kann auch in diesem Falle die Bestellung einer Caution verlangt werden; einer besonderen Erlaubniss des Bergwerkseigenthümers bedarf es hier nicht. Klostermann, Commentar p. 93.

(7) K. Sachsen, Berggesetz vom 16. Juni 1868 §. 29. 30. Weimar, Berggesetz vom 22. Juni 1857 §. 31. 36.

(8) Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 11. Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 11. K. Sachsen, Berggesetz vom 16. Juni 1868 §. 28. Weimar, Berggesetz vom 22. Juni 1857 §. 35. Der Schürfbau darf jedoch nicht in völligen Abbau übergehen, worin ein unbefugter Bergbaubetrieb liegen würde. Nach dem Oestreich. Berggesetze vom 23. Mai 1854 §. 19. 20 und der Vollzugs-Verordnung vom 25. Sept. 1854 §. 18 darf der Schürfer über die gewonnenen Mineralien nur mit Bewilligung der Bergbehörde verfügen, welche letztere jedoch ohne genügenden Grund nicht verweigert werden kann.

(9) Ein Vorrecht des Schürfers, durch welches die Arbeit des Suchens, die auf die Erzielung des Fundes verwandte Mühe, Kosten und Zeit vergütet werden sollen, ist namentlich in der Oestreich. und Sächs. Gesetzgebung anerkannt, durch Gewährung ausschliesslicher Schürfbewilligungen und Anweisung begrenzter Schürffelder. Achenbach a. a. O. §. 99. S. auch Gräff, Handbuch des Preuss. Bergrechts 1856 p. 42 ff. In den neuesten Gesetzen dagegen (Preussen, Bayern) überwog die Erwägung der Uebelstände, welche regelmässig mit einer fortgesetzten amtlichen Controle der Schürfunternehmungen verbunden sind; mit der völligen Freigebung des Schürfens war auch völlig freie

Concurrenz für das Aufsuchen und Aufschliessen der Mineralien gegeben. S. aber noch unten §. 473.

(10) Oestreich, Berggesetz vom 23. Mai 1854 §. 38. 39. Vollz.-Verordnung vom 25. Sept. 1854 §. 34. Die Uebertragung der mit dem Schürfen verbundenen Rechte (Schürfbewilligung, Freischurfberechtigung) auf Andere ist nach jenem Gesetze zulässig, jedoch bei der Bergbehörde anzuzeigen.

§. 472.

Wer das Bergbaurecht erlangen will, muss bei der zuständigen Bergbehörde (Oberbergamt) schriftlich (1) oder zu Protocoll Muthung einlegen, d. h. um die Verleihung nachsuchen (2). Jede Muthung muss enthalten ausser der persönlichen Bezeichnung des Bewerbers die Angabe des Minerals, auf welches die Verleihung begehrt wird, und des Fundpunktes, sowie des dem Bergwerk beizulegenden Namens (3). Der Muther hat binnen bestimmter Frist nach Einlegung der Muthung die Lage und Grösse des begehrten Grubenfeldes, letztere nach Quadratlachtern (Quadratmetern), anzugeben und einen von concessionirten Sachverständigen (Markscheidern, Feldmessern) nach dem von der Bergbehörde festgesetzten und öffentlich bekannt gemachten Massstab verfertigten Situationsriss einzureichen, auf welchem der Fundpunkt, die Feldesgrenzen und die zur Orientirung erforderlichen Tagesgegenstände, sowie der Meridian angegeben sein müssen (4). Die Gültigkeit der Muthung ist dadurch bedingt, dass das in derselben bezeichnete Material an dem angegebenen Fundpunkte auf seiner natürlichen Ablagerung vor Einlegung der Muthung entdeckt worden ist und bei der amtlichen Untersuchung nachgewiesen wird, sowie dass ausserdem nicht bessere Rechte Dritter auf den Fund entgegen stehen (5). Gegen Muthungen Dritter ist das gesetzlich begehrte auf dem Situationsrisse angegebene Feld einer Muthung vom Zeitpunkt der Präsentation derselben für die Dauer ihrer Gültigkeit geschlossen (6). Versuchsarbeiten, welche der Muther etwa noch vor der Verleihung ausführt, unterliegen, insbesondere gegenüber dem Grundeigenthümer, den gleichen Vorschriften, wie die Arbeiten des Schürfers (7).

(1) Die Muthung ist auch auf telegraphischem Wege zulässig. Vgl. Preuss. Ob. Trib. Erk. vom 2. Mai 1861. Motive zu art. 13 des Bayr. Entwurfes von 1869. Klostermann, Commentar p. 97.

(2) Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 12. Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 12. K. Sachsen, Berggesetz vom 16. Juni 1868 §. 32. Weimar, Berggesetz vom 22. Juni 1857 §. 40. 42. Oestreich, Berggesetz vom 23. Mai 1854 §. 40. 51. v. Hingenau a. a. O. p. 375 ff. Zerrenner, Lehrbuch §. 77 ff. Kressner a. a. O. §. 49. Achenbach a. a. O. §. 105 ff. Nach dem ältesten deutschen

Bergrechte erfolgte der Erwerb des Bergwerkseigenthums an den im Freien liegenden Lagerstätten durch das blosse Finden, also durch Besitzergreifung mit der Absicht der Aneignung, da die Feldesgrenzen gesetzlich festbestimmt waren und nur zugemessen werden durften. Nach den Bergordnungen des 16. Jahrhunderts trat als neue Bedingung des Erwerbs die Muthung hinzu, nämlich die förmliche Erklärung der Besitznahme vor der Bergbehörde, welche darüber eine Bestätigung oder Verleihung ertheilte. Diese Veränderung hatte zunächst darin ihren Grund, dass dem Finder neben dem ursprünglich beschränkten Felde, der sog. Fundgrube, eine Anzahl Masse zugelegt wurde, deren Lage von seiner Wahl abhängig war. Unter dem Einflusse der Regalität und des polizeilichen Regimes im Allgemeinen wurde daraus, ebenso wie im französischen Rechte, ferner im Hinblick auf die Theorie des fiscalischen Obereigenthums an den unterirdischen Schätzen als herrenlosen Sachen ein förmliches Concessionssystem, so dass die Verleihung und deren Umfang in das Ermessen der Behörde fallen musste. Dieser Standpunkt ist jetzt wiederum hinweggefallen. Die Muthung ist hiernach der den Erwerb des Bergwerkseigenthums begründende Rechtsact, dessen Gesetzmässigkeit jedoch aus Gründen des öffentlichen Rechtes von der Behörde geprüft und constatirt werden muss; der in den Gesetzen gebrauchte Ausdruck Verleihung darf daher nicht in dem Sinne genommen werden, als hinge der Erwerb des Bergwerkseigenthums von der Zuwendung der Behörde ab. Klostermann, Commentar p. 94.

(3) Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 14. Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 14. K. Sachsen, Berggesetz vom 16. Juni 1868 §. 33—36 (Erlegung einer Kostencaution durch den Muther). Weimar, Berggesetz vom 22. Juni 1857 §. 41. Oestreich, Berggesetz vom 23. Mai 1854 §. 49. Wird eine Muthung auf das Mineralvorkommen eines verlassenen Bergwerkes eingelegt, so muss sie statt der Angabe des Fundpunktes eine Angabe über die Lage des Bergwerkes enthalten. Die eingelegte Muthung wird ungültig, wenn etwaige Formmängel derselben nicht binnen gesetzlich bestimmter kurzer Frist abbestellt werden. Vgl. z. B. die Instruction des Bonner Oberbergamts vom 31. Aug. 1865 über die äusseren Formen der Muthungsannahme. Klostermann, Commentar p. 98. Zerrenner, Lehrbuch §. 92 ff. Achenbach a. a. O. §. 106.

(4) Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 17. 18. 20. 27. Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 17. 18. 27. K. Sachsen, Berggesetz vom 16. Juni 1868 §. 19. 34. Weimar, Berggesetz vom 22. Juni 1857 §. 49. Oestreich, Berggesetz vom 23. Mai 1854 §. 50. Das Feld einer jeden Muthung wird gleich nach Einreichung des Situationsrisses von der Bergbehörde auf der Muthungs-Uebersichtskarte aufgetragen, deren Einsicht Jedem gestattet ist. Innerhalb eines gesetzlichen Maximums kann die Grösse des zu verleihenden Feldes vom Muther nach seinem Ermessen bestimmt werden.

(5) Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 15. 16. Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 15. 16. K. Sachsen, Berggesetz vom 16. Juni 1868 §. 33. Weimar, Berggesetz vom 22. Juni 1857 §. 41. Mit dem Requisit der Fündigkeit, d. h. des Nachweises des Mineralvorkommens aus dem offenen Schurfe, welches übrigens auf verlassene und nicht völlig abgebaute Bergwerke nicht erstreckt wird, ist nicht zu

verwechseln 1) der blosse Nachweis des Daseins der Lagerstätte durch actenmässige oder wissenschaftliche Gründe; 2) der Nachweis der Bauwürdigkeit und der Verbreitung des gemutheten Mineralvorkommens; jener genügt nicht, dieser ist regelmässig nicht erforderlich. Bestimmte Beweisregeln hinsichtlich jenes Nachweises (Augenschein, Bohrungen etc.) sind nicht vorgeschrieben. Klostermann, Commentar p. 100. Das Oestreich. Berggesetz vom 23. Mai 1854 §. 44. 49. Vollzugsverordnung vom 25. Sept. 1854 §. 37. verlangt ausser der Aufschliessung auch den Nachweis der Abbauwürdigkeit, nicht auch der Rentabilität. Ver. vom 18. Febr. 1862. — Blinde Muthungen, auf die blosse Möglichkeit des Mineralvorkommens hin, waren schon nach älterem Rechte unstatthaft. Hake, Commentar §. 152. 163. Achenbach a. a. O. §. 107.

(6) Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 19. Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 19. Lage und Grösse des begehrten Feldes können nur innerhalb der auf dem Situationsriss angegebenen Grenzen abgeändert werden. Oestreich, Berggesetz vom 23. Mai 1854 §. 47. 48. Ueber das Freischürfrecht nach letzterem Gesetze unter Voraussetzung der bereits erlangten oder rechtzeitig nachgesuchten Schürfbewilligung, siehe ibid. §. 22. Vollzugsordnung vom 25. Sept. 1854 §. 19. 20. oben §. 471 Anm. 2. Schomburg a. a. O. p. 135 ff. v. Hingenau a. a. O. p. 369.

(7) Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 21. Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 21. Weimar, Berggesetz vom 22. Juni 1857 §. 45.

§. 473.

Die rechtsgültige Muthung begründet einen Rechtsanspruch auf Verleihung des Bergwerkseigenthums in einem den Vorschriften des Gesetzes entsprechenden Felde und in dem durch den Situationsriss bezeichneten Umfange (1). Hiebei geht die ältere Muthung in der Regel der jüngeren vor (2); der durch Muthung erlangte Anspruch auf Verleihung kann jedoch nur gegen Dritte, nicht gegen die verleihende Bergbehörde selbst geltend gemacht werden (3). Rechtseinsprüche Dritter sind womöglich in dem die Muthung behandelnden Instructionsverfahren durch Beschluss der Bergbehörde zu erledigen; gelingt dies nicht, so ist die Verleihung unter Verweisung der Betheiligten auf den Rechtsweg von der Bergbehörde zu versagen (4). Steht der Verleihung ein rechtliches oder administratives Hinderniss nicht entgegen, so ist dem Beliehenen eine alle wesentlichen Momente des erlangten Rechtes enthaltende Verleihungsurkunde auszufertigen und amtlich zur öffentlichen Kenntniss zu bringen; auch ist jede Verleihung in das Bergbuch (Verleih-, Lehnbuch) einzutragen (5). Der Bergwerkseigenthümer ist befugt, die amtliche Vermessung und Verlochsteinung des verliehenen Feldes und die Erneuerung unkenntlich gewordener Grenzzeichen zu beantragen, wobei die angrenzenden Bergwerksbesitzer, Schürfunter-

nehmer und betheiligten Grundbesitzer zugezogen werden (6). Die ertheilte Verleihung ist unwiderruflich und gewährt das Recht, die in dem Grubenfeld befindlichen, urkundlich bezeichneten Mineralien (mit Einschluss alter Halden) ausschliesslich aufzusuchen, zu gewinnen, und alle dazu erforderlichen Vorrichtungen zu treffen (§. 474) (7).

(1) Die Verleihung erfolgt nur für Felder, welche, soweit es die Oertlichkeit gestattet, von geraden Linien an der Oberfläche und von senkrechten Ebenen in die ewige Teufe begrenzt sind; jedes Grubenfeld ist also ein prismatischer Raum, welcher senkrecht unter dem durch feste Grenzen an der Oberfläche bezeichneten Terrain liegt und nach der Tiefe hin mit Ausnahme des zu Saifen verliehenen (durch das feste Gestein begrenzten) Grubenfeldes nicht beschränkt ist. Der Flächeninhalt der Felder ist nach der horizontalen Projection in Quadratlachtern (Quadratmetern, Klaftern) darzustellen. Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 22. 26 (mit Regierungsmotiven). Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 22. 26. K. Sachsen, Berggesetz vom 16. Juni 1868 §. 39. 40. Weimar, Berggesetz vom 22. Juni 1857 §. 48. Nach dem Oestreich. Berggesetz vom 23. Mai 1854 §. 34. 47 gibt schon jeder Freischurf Anspruch auf die Verleihung von 1 resp. 2 Grubenmassen (= einem Rechteck von 12544 □ Klaftern) und soll in der Regel diese Grenze der Verleihung eingehalten, doch kann auch bis zu 4 einfachen oder Doppelmassen gegangen werden; nach §. 41—43 ibid. erfolgt die Verleihung 1) auf Grubenmasse; 2) Ueberscharen; 3) Tagmasse. Abweichungen von den gesetzlichen Regeln hinsichtlich der Grubenmasse können in Revierstatuten festgestellt werden. Ueberscharen sind Gebirgstheile, welche von verliehenen Grubenmassen so eingeschlossen sind, dass ein regelmässiges Grubenmass in dieselben nicht gelegt werden kann; sie werden den angrenzenden Bergwerkseigenthümern auf ihr Anmelden verliehen. Tagmasse werden auf vorbehaltene Mineralien verliehen, die in Saifen (Sandbänken), Flussbetten, im Sandgerölle oder in aufgeschwemmten Gebirgen oder auch in alten verlassenen Halden im unverliehenen Felde vorkommen, ferner auf Bohnenerze und Raseneisenstein bis zu 32000 □ Klafter; ibid. §. 71—84. Vgl. im Allgemeinen Achenbach a. a. O. §. 110. Schomburg a. a. O. p. 155 ff. Kressner a. a. O. §. 55. Hake a. a. O. §. 174 ff.

(2) Ausgenommen a) wenn Jemand auf eigenem Grund und Boden oder in eigenen Grubengebäuden oder b) durch in gesetzlicher Weise vorgenommene Schürfarbeiten ein Mineral auf seiner natürlichen Ablagerung entdeckt; in diesen beiden Fällen hat der Finder ein Vorrecht vor dem älteren Muther, das jedoch binnen 8 Tagen präclusiver Frist nach dem Tage der Entdeckung durch Muthung ausgeübt werden muss. Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 24. 25. Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 24. 25. Oestreich, Berggesetz vom 23. Mai 1854 §. 52. Nach dem K. Sächs. Berggesetze vom 16. Juni 1865 §. 37 und 38 und dem Weimarischen Berggesetze vom 22. Juni 1857 §. 43. 44 hat der Schürfer ein Vorrecht während der Dauer der Schürffrist. — Gleichzeitige Bewerber um das nämliche Grubenfeld, wenn sie sich über die Theilung nicht einigen können, erhalten dasselbe gemeinschaftlich. Oestreich. Berggesetz vom 23. Mai 1854 §. 53.

(3) Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 23. Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 23. Oestreich, Berggesetz vom 23. Mai 1854 §. 70. Vollz.-Verordnung vom 25. Sept. 1854 §. 52. Wer sich durch eine Verleihung in seinen Rechten, z. B. aus einer früheren Verleihung, verletzt glaubt, kann hiefür ungehindert den Rechtsschutz anrufen.

(4) Der Rechtsweg ist von den Betheiligten binnen 3monatlicher Präclusivfrist zu betreten. Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 24—31. Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 28—31. Oestreich, Berggesetz vom 23. Mai 1854 §. 57—62. Hienach sind nur Streitigkeiten über Privatrechte im Rechtswege auszutragen.

(5) Die Verleihungsurkunde soll enthalten: 1) Namen, Stand und Wohnort des Berechtigten; 2) den Namen des Bergwerks; 3) den Flächeninhalt und die Begrenzung des Feldes unter Verweisung auf den Situationsriss; 4) die Bezeichnung der verliehenen Mineralien; 5) den Namen des Bezirks (Amtsbezirk, Gemeinde), worin das Feld liegt. Muther, welche auf das in der Bekanntmachung bezeichnete Feld ein Vorzugsrecht zu haben glauben, können dasselbe durch gerichtliche Klage binnen 3monatlicher Präclusivfrist noch geltend machen, soferne darüber nicht bereits in dem Vorverfahren entschieden wurde. Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 30. 32—36. Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 30. 32—36. K. Sachsen, Berggesetz vom 16. Juni 1868 §. 43. 44. Weimar, Berggesetz vom 22. Juni 1857 §. 51—57. Oestreich, Berggesetz vom 23. Mai 1854 §. 63. 109. Vollzugsverordnung vom 25. Sept. 1854 §. 49. 71. Vgl. Hake, Commentar §. [illegible] Das Berggegenbuch soll eine Uebersicht des gesammten Realzustandes jeder Grube gewähren.

(6) Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 39. 40. Die im A. L. R. II. 16 §. 172 ff. (s. auch Hake, Commentar §. 204 ff.) vorgeschriebene Vermessung von Amtswegen mit der Wirkung eines unverwerflichen Beweises der geltenden Grenzen besteht demnach nicht mehr. Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 38. 39. K. Sachsen, Berggesetz vom 16. Juni 1868 §. 45. Verlochsteinung von Amtswegen: Oestreich, Berggesetz vom 23. Mai 1854 §. 64—68. Weimar, Berggesetz vom 22. Juni 1857 §. 54. Ueber die Vornahme der Verlochsteinung vgl. Klostermann, Commentar p. 127. Instruction für die Berggeschwornen im Bezirk des Oberbergamts zu Breslau vom 6. Juli 1858. Ueber die vorgenommene Verlochsteinung ist unter genauer Beschreibung jedes Lochsteines (Marksteines) ein Protocoll aufzunehmen und die Lage der Lochsteine in die Lagerungskarte aufzunehmen; der Grubenbesitzer kann auch verlangen, dass die Taggrenzen in der Grube kenntlich gemacht oder die Lage einzelner Punkte in der Grube am Tage bestimmt werde. — Ueber die Förmlichkeiten des erblichen Vermessens (Erbbereitens) nach älterem Rechte vgl. Hake, Commentar §. 202 ff.

(7) Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 1. 54. Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 1. 42. K. Sachsen, Berggesetz vom 16. Juni 1868 §. 39. Weimar, Berggesetz vom 22. Juni 1857 §. 48. Oestreich, Berggesetz vom 23. Mai 1854 §. 123 ff.; über die Fälle gesetzmässiger Entziehung des Bergwerkseigenthums vgl. unten §. 475. — Verlassene Bergwerke sind als solche keine besonderen Rechts-

objecte mehr, also auch kein Gegenstand der Muthung und Beleihung, sondern werden in derselben Weise gemuthet, wie die noch unverliehenen Minerallager (§. 475). Alte Halden, d. h. aufgehäufte, bereits zu Tage geförderte Mineralien, gehören im verliehenen Felde dem Bergwerkseigenthümer, im unverliehenen Felde sind sie nach der Bestimmung des Preuss. und Bayr. Berggesetzes §. 15 kein Gegenstand der Muthung und Verleihung, sondern bleiben im Freien liegen, bis das Mineral auf seiner natürlichen Ablagerung entdeckt und gemuthet wird. Klostermann, Commentar p. 82. Achenbach a. a. O. §. 42 (A. M. sind freilich die Motive zu den Preuss. und Bayr. Gesetzentwürfen). Dagegen können alte Halden im unverliehenen Felde in Oestreich, Berggesetz von 1854 §. 76. K. Sachsen, Berggesetz von 1868 §. 40 und Weimar, Berggesetz von 1857 §. 49 auf vorgängige Muthung besonders verliehen werden. — Hülfsbaue (Erbstollen) und Gruben- oder Bergwasser eignen sich nicht zur besonderen bergrechtlichen Verleihung; ihre Anlegung und Benützung unterliegt jedoch gleichfalls gesetzlicher Bestimmung (§. 474. 480).

§. 474.

In dem Bergwerkseigenthume sind ausserdem noch folgende besondere Rechte enthalten: 1) Ein Vorrecht zum Muthen auf diejenigen Mineralien, welche aus bergtechnischen oder bergpolizeilichen Gründen mit dem in der Verleihungsurkunde benannten Mineral gemeinschaftlich gewonnen werden müssen (1); eine ähnliche Befugniss findet auch hinsichtlich der Ausbeutung solcher Mineralien statt, welche innerhalh derselben Feldesgrenzen verschiedenen Bergwerkseigenthümern zustehen (2). 2) Die Verwendung der durch den Betrieb gewonnenen, nicht unter das Berggesetz fallenden Mineralien für die Zwecke des Betriebes ohne Entschädigung des Grundeigenthümers (3). 3) Die Errichtung und der Betrieb der zur Aufbereitung der Bergbauproducte erforderlichen Anstalten (4). 4) Das Recht im eigenen, freien oder fremden Felde Hülfsbaue (Stollen) anzulegen; letzteres jedoch nur, soferne die Hülfsbaue die Wasser- oder Wetterlosung oder den vortheilhafteren Betrieb des Bergwerkes bezwecken und der Bergbaubetrieb des Anderen dadurch nicht gestört oder gefährdet wird, und gegen vollen Ersatz alles dadurch dem belasteten Bergwerke zugefügten Schadens (5). 5) Die bei Ausführung eines Hülfsbaues im freien Felde gewonnenen Mineralien werden als Theil der Förderung des durch den Hülfsbau zu lösenden Bergwerkes behandelt, die im fremden Felde gewonnenen sind dem betreffenden Bergwerkseigenthümer auf dessen Verlangen unentgeltlich hinauszugeben (6). 6) Das Recht, die Abtretung des zu bergbaulichen Zwecken (Gewinnung, Aufbereitung, Transport) erforderlichen Bodens und die Benützung von Wasser zu fordern (7). 7) Das Eigenthum an den bereits im Felde befindlichen verlassenen Grubenbauen (8).

(1) Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 55. Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 43. K. Sachsen, Berggesetz vom 16. Juni 1868 §. 47. Nach dem Oestreich. Berggesetze vom 23. Mai 1854 §. 123 erstreckt sich das erlangte Bergbaurecht auf sämmtliche verleihbare Mineralien jeder Art, die innerhalb der verliehenen Gruben- und Tagmasse vorkommen; die ausnahmsweise Verpflichtung zur Ablieferung der Rohproducte an Gold und Silber in die landesfürstlichen Münzämter wurde durch Patent vom 24. Oct. 1856 aufgehoben. S. auch Weimar, Berggesetz vom 22. Juni 1857 §. 59 (die unverliehenen, jedoch verleihbaren Mineralien werden durch Ausbeutung Eigenthum des Grubenfeldbesitzers).

(2) Preuss. Berggesetz vom 24. Juni 1865. Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 44. Die mitgewonnenen, dem anderen Theil zustehenden Mineralien müssen jedoch dem letzteren auf sein Verlangen gegen Erstattung der Gewinnungs- und Förderungskosten herausgegeben werden. Der einseitige Abbau eines Minerals kann auch von der Bergbehörde polizeilich untersagt werden. Klostermann, Commentar p. 168. Das Weimarische Berggesetz vom 22. Juni 1857 §. 60 verlangt die Schlichtung der Collisionen mehrerer Bergwerkseigenthümer in demselben Grubenfelde durch die Bergbehörde, eventuell geht der ältere vor.

(3) Soweit diese Verwendung nicht erfolgt, kann der Grundeigenthümer diese Mineralien gegen Erstattung der Gewinnungs- und Förderungskosten für sich beanspruchen. Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 57. Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 45. K. Sachsen, Berggesetz vom 16. Juni 1868 §. 46. Weimar, Berggesetz vom 22. Juni 1857 §. 59. Oestreich, Berggesetz vom 23. Mai 1854 §. 124; über die Berechtigung des Grundeigenthümers, solche in seinem Boden vorkommenden Mineralien auf eigene Rechnung auch innerhalb eines fremden Grubenbaues zu bearbeiten vgl. ibid. §. 125. 126.

(4) Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 58. Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 46. Oestreich, Berggesetz vom 23. Mai 1854 §. 131. Weimar, Berggesetz vom 22. Juni 1857 §. 9. Vgl. Schomburg a. a. O. p. 57 ff. Auf die Aufbereitungsanstalten (insbesondere Wäschen, Poch-, Quetsch- und Mahlwerke, vgl. unten §. 479 Anm. 2) anderer Unternehmer und auf Hüttenwerke findet das Bergrecht keine Anwendung. Bei der Anlage und Einrichtung der zur Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung erforderlichen Anstalten, namentlich Triebwerke und Dampfkessel, bleibt der Bergwerksunternehmer jedoch allen gesetzlich begründeten Vorschriften und Beschränkungen unterworfen. Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 58. 59. Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 49. Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 16—28. Hinsichtlich der polizeilichen Genehmigung treten hier an die Stelle der Orts- und Bezirksbehörden die niederen und höheren Bergbehörden. Ueber Anlegung von Bergwerkseisenbahnen vgl. oben §. 419 Anm. 2.

(5) Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 60—62. Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 48. K. Sachsen, Berggesetz vom 16. Juni 1868 §. 39. 117. 121. Oestreich, Berggesetz vom 23. Mai 1854 §. 191. Weimar, Berggesetz vom 22. Juni 1857 §. 63. 64. 109 (Concession der Behörde). Im Falle der fremde Bergwerkseigenthü-

mer die Verpflichtung zur Gestattung eines Hülfsbaues bestreitet, entscheidet darüber die Bergbehörde mit Ausschluss des Rechtsweges. Aufgehoben ist: 1) das Recht auf den Mitgebrauch fremder Schachte, Stollen oder Strecken (A. L. R. II. 16 §. 345; s. aber K. Sachsen, Berggesetz vom 16. Juni 1868 §. 117. Weimar, Berggesetz von 1857 §. 109. Oestreich, Berggesetz von 1854 §. 191); 2) das Recht der Erbstollengerechtigkeit, d. i. der Berechtigung, von einem gewissen Punkte aus fremde Gruben mittelst eines Stollens zu lösen und dafür gewisse Abgaben von den gelösten Gruben zu erheben (neunter Stollenhieb, vierter Pfennig). Vgl. darüber Klostermann, Commentar p. 189; über Stollen überhaupt Hake, Commentar §. 385 ff. Schomburg a. a. O. p. 72 ff. v. Hingenau a. a. O. p. 434 ff. Nach dem Oestreich. Berggesetze von 1854 §. 85—89 und dem Weimarischen von 1857 §. 69 erfordert die Anlage von Hülfsstollen und Hülfsschachten ausserhalb des verliehenen Feldes eine besondere auf der Erhebung der Zulässigkeit und Nothwendigkeit beruhende bergamtliche Concession, die auch an einen fremden Unternehmer, jedoch dessen Uebereinkommen mit dem Hülfsbedürftigen vorausgesetzt, erfolgen kann. Ueber Revierstollen, durch welche ein ganzes Bergrevier mit Stollen aufgeschlossen oder die mineralischen Lagerstätten in tieferen Horizonten eröffnet und der Abbau derselben in irgend einer Art erleichtert werden soll, und deren Anlage nicht die Zustimmung aller einzelnen Bergwerksbesitzer in dem Reviere voraussetzt, vgl. Oestr. B. G. von 1854 §. 90—97; über weiter gehende Bergdienstbarkeiten hinsichtlich der Benützung fremder Bergbauanlagen ibid. §. 191—197. K. Sachsen, Berggesetz von 1868 §. 117. 118. Vgl. Schomburg a. a. O. p. 186 ff.

(6) Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 63. Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 51. K. Sachsen, Berggesetz vom 16. Juni 1868 §. 47. Oestreich, Berggesetz vom 23. Mai 1854 §. 191.

(7) Preussen, Gesetz vom 24. Juni 1865 §. 64. Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 52. Oestreich, Berggesetz vom 23. Mai 1854 §. 98. Weimar, Berggesetz vom 22. Juni 1857 §. 115. Vgl. unten §. 479. 480.

(8) K. Sachsen, Berggesetz vom 16. Juni 1868 §. 39. Vgl. noch über alte Halden oben §. 473 Anm. 7.

§. 475.

Das Bergwerkseigenthum (1) geht verloren 1) durch freiwilligen ferzicht (Lossagung), welcher ganz oder theilweise erklärt werden :ann (2); 2) durch obrigkeitliche Entziehung, wenn die rechtmässige ufforderung der Bergbehörde zum Beginne oder zur Fortsetzung es Betriebes nicht befolgt wird (3). Durch Verzicht oder Entzieh- ng wird das Bergwerk auflässig und können die Gläubiger und ndere Realberechtigte, sowie der seitherige Eigenthümer selbst des- n Versteigerung seinem gesammten Inhalte und Zubehör nach antragen (4). Erfolgt dieser Antrag nicht oder kommt ein Ver- uf nicht zu Stande, so hört das Bergwerkseigenthum völlig auf, zu jedoch ein Beschluss der Bergbehörde nothwendig ist (5). Die

Folgen dieser Aufhebung sind: 1) das Bergwerk geht als besondere Sache mit allen daran klebenden Rechten unter (6); 2) desgleichen die Rechte der Gläubiger und alle übrigen Rechtsansprüche irgend welcher Art (7); 3) das Grubenfeld fällt mit allem Zubehör ins Freie, d. h. es kann von Neuem gemuthet und verliehen werden; der bisherige Eigenthümer ist jedoch befugt, die Zimmerung und Mauerung des Grubengebäudes insoweit hinwegzunehmen, als nach der Entscheidung der Bergbehörde nicht polizeiliche Gründe im Wege stehen (8).

(1) Ueber das Erlöschen von Schürfberechtigungen durch den Ablauf der Zeit, wofür sie gegeben sind, vgl. Oestreich, Berggesetz vom 23. Mai 1854 §. 251.

(2) Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 161. Die Erklärung des Verzichtes vor der Bergbehörde ist nothwendig. Wenn Klostermann, Commentar p. 298 daneben die Möglichkeit einer gewöhnlichen Dereliction mit der Folge der einfachen Aufhebung des Eigenthums des Derelinquenten zulässt, so würde dieses zu der Annahme eines doppelten, insbesondere auch eines privatrechtlichen Eigenthums an Bergwerken führen, die weder in den Gesetzen, noch in der Natur der Sache begründet ist. Vgl. oben §. 213. Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 163. K. Sachsen, Berggesetz vom 16. Juni 1868 §. 168. Oestreich, Berggesetz vom 23. Mai 1854 §. 155. 263. Weimar, Berggesetz vom 22. Juni 1857 §. 175.

(3) Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 65. 156. 157 (ein solcher Beschluss kann binnen 4 Wochen vor Gericht angefochten werden; wie denn stets in der Preuss. Verwaltungsgesetzgebung das Princip wiederkehrt, Verwaltungsbeschlüsse nicht als Rechtssprüche anzusehen). Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 63. 159. K. Sachsen, Berggesetz vom 16. Juni 1868 §. 68. 169. Oestreich, Berggesetz vom 23. Mai 1854 §. 240—244. 253. Weimar, Berggesetz vom 22. Juni 1857 §. 78. 79. 176. Gräff a. a. O. p. 70. Schomburg a. a. O. p. 287 ff.

(4) Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 159. 161. Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 160. 161. K. Sachsen, Berggesetz vom 16. Juni 1868 §. 169. Weimar, Berggesetz vom 22. Juni 1857 §. 55. 177. Oestreich, Berggesetz vom 23. Mai 1854 §. 283 (Veräusserung von Amtswegen) §. 263. 265. Vorrechte der Staatsabgaben, der Lohnforderungen der Bergarbeiter aus dem letzten Jahre, der Knappschaftsbeiträge und der Stollengebühren bei der Execution und dem Concurse von Bergwerken; ibid. §. 268.

(5) Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 160. Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 162. K. Sachsen, Berggesetz vom 16. Juni 1868 §. 169. Weimar, Berggesetz vom 22. Juni 1857 §. 179. Oestreich, Berggesetz vom 23. Mai 1854 §. 259—265.

(6) K. Sachsen, Berggesetz vom 16. Juni 1868 §. 9. Oestreich, Berggesetz vom 23. Mai 1854 §. 260. Weimar, Berggesetz vom 22. Juni 1857 §. 55. 179. Mit dem Aufhören des Bergbaurechts erfolgt zugleich die Auflösung der Gewerkschaft als juristischer Person. Klostermann, Commentar p. 298.

(7) Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 160. Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 162. K. Sachsen, Berggesetz vom 16. Juni 1868 §. 169. Weimar, Berggesetz vom 22. Juni 1857 §. 55. 177. Oestreich, Berggesetz vom 23. Mai 1854 §. 260.

(8) Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 163. Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 165. Weimar, Berggesetz vom 22. Juni 1857 §. 55. 180. 181. K. Sachsen, Berggesetz vom 16. Juni 1868 §. 170. 171; über die polizeiliche Beaufsichtigung auflässiger Berggebäude und ungangbarer Halden ibid. §. 172. 173. Nach dem Oestreich. Berggesetze §. 261. 266 bleibt der Bergwerksbesitzer voller Eigenthümer aller zu Tage liegenden Grundstücke, Gebäude und Anlagen nebst allem Zubehör, jedoch findet polizeiliche Aufsicht hinsichtlich der öffentlichen Sicherheit statt.

II. Die Zusammenlegung und Theilung von Bergwerken.

§. 476.

Jede Veränderung des Bergwerkseigenthums und der dadurch gegebenen Feldesgrenzen durch Zusammenlegung oder Theilung erfordert ausser der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung die Bestätigung der Bergbehörde (1). I. Die Consolidation, d. i. die Vereinigung mehrerer Bergwerke zu einem einheitlichen Ganzen mit neuem Namen, kann untersagt werden, wenn die Felder der einzelnen Bergwerke nicht aneinander grenzen oder Gründe des öffentlichen Interesses (der Sicherheitspolizei etc.) entgegenstehen (2). Ausserdem ist dabei das Interesse der Hypothekengläubiger und anderer Realberechtigter zu berücksichtigen: 1) kann das consolidirte Bergwerk nur als Ganzes mit Hypotheken und dinglichen Rechten beschwert werden, so muss die Vereinbarung mit den Berechtigten bezüglich der dessfallsigen Uebertragung ihrer Rechte beigebracht werden (3); 2) in allen übrigen Fällen muss die Erklärung der Antheilsverhältnisse erfolgen, nach welchen jedes einzelne Werk in das consolidirte Bergwerk eintreten und mit den früheren Einzellasten behaftet sein soll. Diese ist den Berechtigten zur Einlegung etwaiger gerichtlich zu verfolgender Einsprüche binnen dreimonatlicher Präclusivfrist bekannt zu geben; auch können sie in diesem Falle ihre Befriedigung vor der Verfallzeit verlangen (4). Nur wenn Berechtigte nicht vorhanden oder Einsprüche nicht erhoben, resp. gerichtlich erledigt sind, entscheidet die Behörde über die Bestätigung der Consolidation (5). II. Die reale Theilung eines Bergwerkes in mehrere selbständige Felder (6) und der Austausch von Feldestheilen kann aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses versagt werden. Ein Einspruchsrecht der Berechtigten findet hier nicht statt; doch können sie ihre Befriedigung vor der Verfallzeit fordern. Ausserdem gehen die dinglichen Berechtigungen

auf den eingetauschten Feldestheil über, wogegen der ausgetauschte frei wird (7). Da das Bergwerkseigenthum zu den Immobilien gehört, so finden im Allgemeinen hinsichtlich seiner Veräusserung, Verpfändung, des Arrestes, der Führung der Hypothekenbücher, der Subhastation etc. die für das Grundeigenthum geltenden gesetzlichen Bestimmungen Anwendung (8).

(1) Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 41. 42. 51. Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 53. 54. 62. Oestreich, Berggesetz vom 23. Mai 1854 §. 122. Für consolidirte Werke muss von Sachverständigen ein Situationsriss des ganzen Feldes angefertigt werden.

(2) Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 49. Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 53. 61. Oestreich, Berggesetz vom 23. Mai 1854 §. 112.

(3) Dies ist nach Preuss. und Bayr. Rechte dann der Fall, wenn das Bergwerk einer Gewerkschaft im neuen Sinne gehört. Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 43. 98. Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 55. 88. Oestreich, Berggesetz vom 23. Mai 1854 §. 112.

(4) Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 44—48. Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 56—59.

(5) Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 49. Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 61. Oestreich, Berggesetz vom 23. Mai 1854 §. 114. Vollzugsverordnung vom 25. Sept. 1854 §. 74—76. Die Wirkung der Consolidation ist, dass das consolidirte Werk hinsichtlich des Betriebes, der Verwaltung, der Besteuerung als eines behandelt, dass dadurch in der Regel ein das gesetzliche Maximum übersteigendes Feld geschaffen wird, dass das Antheilsverhältniss sich ändert, wenn die Betheiligung der Theilnehmer an den einzelnen Werken eine ungleiche war, dass die Hypotheken- und andere Realrechte eine Veränderung hinsichtlich des Objectes erleiden. Daraus folgt die Nothwendigkeit der Mitwirkung der Behörden. Nicht hieher gehört der Fall, wenn von benachbarten Bergwerken aus die gemeinschaftliche Ausführung gewisser Betriebsanstalten oder der gemeinschaftliche Abbau eines gewissen Feldtheiles bezweckt wird, im Uebrigen aber jedes Werk selbständig für sich bestehen bleibt. Eine Consolidation von Muthungen ist unmöglich, weil dieselbe ein rechtlicher Act ist, welcher die Existenz des Bergwerkseigenthumes voraussetzt. Klostermann, Commentar p. 132. Ueber die formellen Erfordernisse der Consolidation s. Preuss. Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 42. Achenbach a. a. O. §. 82 ff. Gräff a. a. O. p. 65.

(6) Achenbach a. a. O. §. 56 ff.

(7) Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 51. Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 62. Nach dem Oestreich. Berggesetze vom 23. Mai 1854 §. 115. 116 ist die räumliche Theilung eines einfachen Grubenmasses nur dann zulässig, wenn jeder Theil mit einem angrenzenden selbständigen Grubenbesitz vereinigt wird; die Zustimmung der Hypothekengläubiger und anderer Realberechtigten hinsichtlich der Uebertragung der Antheilsrechte ist auch hier erforderlich.

(8) Für jedes Bergbaurecht ist auf Antrag des Berechtigten ein Folium im Grund- und Hypothekenbuch anzulegen. Alle Taggebäude, Werkstätten und Anlagen, die zur Ausübung einer Bergbauberechtigung erforderlich sind, machen mit dem Grubenbau selbst ein einheitliches Ganzes als Object des Bergwerkseigenthums aus (oben §. 213); sie müssen daher gleichfalls im Berghypothekenbuch eingetragen werden. Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 50. 52. 53. Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 40. 41. K. Sachsen, Berggesetz vom 16. Juni 1868 §. 48. 49. Weimar, Berggesetz vom 22. Juni 1857 §. 12. 16. Oestreich, Berggesetz vom 23. Mai 1854 §. 109. 117. Der Einwand der laesio enormis ist, wie bei Handelsgeschäften, bei Verträgen über die Veräusserung von Bergwerken oder Kuxen ausgeschlossen; s. schon A. L. R. II. 16 §. 322. — Vgl. Preussen, Verordnung vom 31. März 1834 und 28. Febr. 1845 betr. die Errichtung des Berghypothekenwesens in Westphalen etc. Instruction für die Bergämter zu Bochum und Essen vom 21. Sept. 1832 wegen Einrichtung und Bearbeitung des Berghypothekenwesens. Klostermann, Commentar p. 144—163. Gräff a. a. O. p. 56. Hake a. a. O. §. 315 ff. — Entsteht über das Vermögen eines Bergwerksbesitzers Concurs, so werden die Bergwerksgläubiger aus dem Bergwerksvermögen abgesondert befriedigt. K. Sachsen, Berggesetz von 1868 §. 54. — Nach dem Oestreich. Berggesetz von 1854 §. 109 sind auch Hülfsbaue und Revierstollen selbständige Objecte des Bergbaurechts und folglich der bücherlichen Eintragung.

III. Gewerkschaften.

§. 477.

Wenn mehrere (physische oder juristische) Personen gemeinschaftlich an einem Bergwerke betheiligt sind, so bilden sie unter gewissen Voraussetzungen unter einander eine Gewerkschaft (1) mit folgenden Rechtsverhältnissen (2): 1) Die Gewerkschaft hat den Character der juristischen Persönlichkeit, also eine von dem Privatvermögen der Theilnehmer (Gewerken) getrennte Vermögensfähigkeit und Verwaltung und führt einen besonderen Namen (Firma) (3). 2) Die Bergwerksantheile (Kuxe), deren Zahl regelmässig 100 beträgt, sind nicht ideelle Theile des (immobilen) Bergwerks, sondern bewegliche Bestandtheile des den Inhabern zustehenden Privatvermögens; sie lauten nur auf den Namen und bezeichnen einen aliquoten Antheil der Gewerken am Gewinn und Verlust der Unternehmung (4). 3) Das über sämmtliche Gewerken und deren Kuxe von der Behörde zu führende Gewerkenbuch bildet die Legitimation der Kuxinhaber, denen auf Grund derselben ein Antheilsschein (Kuxschein) auszufertigen ist (5). 4) Die Kuxe sind untheilbar und können frei, jedoch nur in schriftlicher Form veräussert und verpfändet, auch im Falle des Verlustes amortisirt werden (6). 5) Die besondere Verfassung der Gewerkschaft kann durch ein gerichtlich

oder notariell zu errichtendes Statut geregelt werden, welches der Zustimmung von wenigstens drei Vierteln aller Antheile und der Bestätigung der Oberbergbehörde bedarf und von den Bestimmungen der Gesetze nicht abweichen darf (7). 6) Die Beschlussfassung erfolgt in Gewerkenversammlungen (Gewerketagen) nach Kuxen, in der Regel mit einfacher Majorität; diese Beschlüsse können hinsichtlich ihres Nutzens für die Gewerkschaft binnen vierwöchentlicher Präclusivfrist, jedoch ohne Suspensiveffect, bei dem ordentlichen, oder nach Bestimmung der Statuten bei einem Schiedsgerichte angefochten werden (8). 7) Nothwendig ist die Wahl eines Repräsentanten oder eines aus mehreren Mitgliedern bestehenden Grubenvorstandes, welchem die gerichtliche und aussergerichtliche Vertretung der Gewerkschaft, die Buchführung und Ausfertigung der Kuxscheine, sowie die Berufung der Gewerkenversammlungen obliegt und für Gegenstände, zu welchen $^3/_4$ Majorität oder Einstimmigkeit nothwendig, oder zur Erhebung von Beiträgen, eine Specialvollmacht auszustellen ist (9). 8) Jedes Gewerke kann, soweit nicht ein Anderes im Gesellschaftsvertrag bestimmt ist, sowohl von seinen Rechten, als auch von seinen Verpflichtungen gegen die Gewerkschaft (Entrichtung von Beiträgen) sich durch Rückgabe des Kuxscheines befreien, welcher sodann verkauft oder im Falle der Unverkäuflichkeit den übrigen Gewerken zugeschrieben werden soll (10). 9) Alle Freikuxe sind aufgehoben; die noch bestehenden sollen in Realberechtigungen umgewandelt werden, deren Ablösung der freien Vereinbarung der Betheiligten vorbehalten bleibt (11).

(1) Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1845 §. 94. Bayern, Berggesetz vom 20. März 1859 art. 85. Weimar, Berggesetz vom 22. Juni 1857 §. 21. K. Sachsen, Berggesetz vom 16. Juni 1868 §. 8. Oestreich, Berggesetz vom 23. Mai 1854 §. 137—139. Definition der Gewerkschaft ibid. §. 138: Verein zum Bergbaubetriebe, in welchem jeder Theilhaber sowohl für die Beiträge zum Geschäftsbetrieb (Zubusse), als für alle im Namen des Vereins gegen dritte Personen übernommene Verbindlichkeiten nur mit seinem Antheile an dem gemeinschaftlichen Vermögen haftet. Vgl. Gräff a. a. O. p. 58. Kressner a. a. O. p. 49 ff. Schomburg a. a. O. p. 115 ff. Gengler, Deutsches Privatrecht I. p. 343. v. Gerber, Deutsches Privatrecht §. 97. Ueber gemeinschaftlichen Besitz des Bergwerkseigenthums nach den allgemeinen Grundsätzen des Miteigenthums mit Theilung bis zu höchstens Sechszehnteln (früher höchstens 8 Personen) vgl. Oestreich, Berggesetz von 1854 §. 135. 136 und Weimar, Berggesetz von 1857 §. 18—20. Ueber Eigenlöhnerschaft (Gesellenbau) s. A. L. R. II. 16 §. 129. 130. Schomburg a. a. O. p. 114. Gengler a. a. O. p. 343. Der Betrieb des Bergbaues durch eigene Handarbeit wenigstens eines Theiles der Gesellen wurde in den älteren Rechten regelmässig ausdrücklich betont.

(2) Dieselben können übrigens durch notariellen, der Bergbehörde einzureichenden Vertrag von den Theilnehmern auch anders geregelt

werden. Oestreich, Berggesetz vom 23. Mai 1854 §. 143. Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 122. Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 133. Ebenso bleiben die Verhältnisse der Gewerkschaften des älteren Rechtes bis zur statutenmässigen Abänderung nach den neuen gesetzlichen Bestimmungen in Geltung. K. Sachsen, Berggesetz von 1868 §. 17. Preussen, Berggesetz von 1865 §. 227. Bayern, Berggesetz von 1869 §. 227. 237. Vgl. Klostermann, Commentar p. 216. 391. Aeltere Gewerkschaften können auch in gewöhnliche Actiengesellschaften umgewandelt werden. K. Sachsen, Berggesetz von 1868 §. 17. Das Hauptmoment der neuen Gewerkschaften liegt in der durchgreifenden Personification der Unternehmung und der hiedurch bedingten Mobilisirung der Kuxe.

(3) Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 95—100. Das Bergwerk wird folglich auf den Namen der Gewerkschaft in das Hypothekenbuch eingetragen und kann nur von der Gewerkschaft und nur als Ganzes mit Hypotheken und dinglichen Lasten beschwert werden. Durch das Ausscheiden einzelner Gewerken wird die Gewerkschaft weder aufgelöst, noch können die Einzelnen auf Theilung klagen. Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 86—90. K. Sachsen, Berggesetz vom 16. Juni 1868 §. 9. 12. Weimar, Berggesetz vom 22. Juni 1857 §. 21. Oestreich, Berggesetz vom 23. Mai 1854 §. 139. 141 (nicht ausdrücklich jurist. Persönlichkeit). v. Hingenau a. a. O. p. 581.

(4) Sie lauten daher nicht, wie die Actien, auf einen festen Nominalbetrag und geben kein festes Anrecht auf Verzinsung; sie gehören daher auch nicht zu den courshabenden Papieren. Die Gewerken sind verpflichtet, die zur Erfüllung der Schuldverbindlichkeiten der Gewerkschaft und zum Betriebe erforderlichen Beiträge nach Verhältniss ihrer Kuxe zu zahlen. Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 101—103. Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 91—93. K. Sachsen, Berggesetz vom 16. Juni 1868 §. 10. 13. 15. Oestreich, Berggesetz vom 23. Mai 1854 §. 139. 140.

(5) Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 103. Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 93. 96. K. Sachsen, Berggesetz vom 16. Juni 1868 §. 13. Oestreich, Berggesetz vom 23. Mai 1854 §. 141. 142. Vollz.-Ver. vom 25. Sept. 1854 §. 86.

(6) Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 101. 104. 106—108. 110. Geht ein Kux durch Erbschaft oder andere rechtsgültige Willenserklärung in das Eigenthum mehrerer Personen über, so haben dieselben zur Ausübung ihrer Rechte und Pflichten gegen die Gewerkschaft einen besonderen Bevollmächtigten zu stellen. A. L. R. I. 5 §. 480. I. 17 §. 151. Ein gesetzliches Vorkaufsrecht steht den Mitgewerken nicht zu. Bei freiwilligen Veräusserungen von Kuxen bleibt deren seitheriger Eigenthümer der Gewerkschaft für die Beiträge verpflichtet, deren Erhebung die Gewerkschaft beschlossen hatte, bevor die Umschreibung der Kuxe im Gewerkenbuch gesetzlich beantragt ist. Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 91—98. K. Sachsen, Berggesetz vom 16. Juni 1868 §. 139. 142. Der neue Uebernehmer eines Kuxes haftet der Gewerkschaft auch für die darauf anstehenden Beiträge; auch kann ibid. §. 140 der Kux in 100 Theile getheilt werden.

(7) Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 94. Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 85. K. Sachsen, Berggesetz vom

16. Juni 1868 §. 9. 15. Weimar, Berggesetz vom 22. Juni 1857 §. 22. Oestreich, Berggesetz vom 23. Mai 1854 §. 143 (bald obligatorisch, bald facultativ hinsichtlich der Statuten).

(8) Bei wichtigen Beschlüssen, insbesondere Verfügung über die Substanz des Bergwerks (Verkauf, Verpfändung etc.) ist 3/4 Majorität erforderlich; zu Verfügungen über das verliehene Bergwerkseigenthum durch Verzicht oder Schenkung Einstimmigkeit. Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 111—116. Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 100—105. Oestreich, Berggesetz vom 23. Mai 1854 §. 149—156. Letzteres Gesetz verlangt, wo keine Einstimmigkeit vorliegt, für die Auflösung der Gewerkschaft oder Veräusserung des Hauptstammvermögens die Zustimmung der Bergbehörde.

(9) Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 117—128. Für Gewerkschaften, welche der Aufforderung, einen Repräsentanten oder Grubenvorstand zu bestellen, nicht nachkommen, wird ein solcher von der Behörde bestellt. Bayern, Berggesetz vom 20. März 1860 art. 106—117. K. Sachsen, Berggesetz vom 16. Juni 1868 §. 8. 16. Oestreich, Berggesetz vom 23. Mai 1854 §. 144—147. Vgl. schon über die nothwendige Bestellung eines Schichtmeisters A. L. R. II. 16 §. 310. 314. Bayr. Bergordnung von 1784 art. 23 ff. Hake a. a. O. §. 252.

(10) Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 129—132. Ausserdem kann jeder Gewerke auf seinen Antheil freiwillig verzichten, wenn auf dem Antheile weder schuldige Beiträge noch sonstige Schuldverbindlichkeiten haften und die ausdrückliche Einwilligung der Gläubiger beigebracht wird, auch die Rückgabe des Kuxscheines an die Gesellschaft erfolgt. Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 119—121. K. Sachsen, Berggesetz vom 16. Juni 1868 §. 11. Oestreich, Berggesetz vom 23. Mai 1854 §. 157—167. Für die mit Leistung der Zubusse Rückständigen wird vom Vorstande ihr Kuxantheil öffentlich verkauft.

(11) Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 art. 224. Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 224. Solche Freikuxe bestanden namentlich zu Gunsten des Grundeigenthümers (Erbkux), frommer und gemeinnütziger Anstalten (Kirche, Schule), der Knappschaftscasse und des Guts- oder Gerichtsherrn. Gengler a. a. O. I. p. 346. Auch die früheren Naturalantheile des Staates an den Erträgnissen des Bergbaues und sonstige Vorrechte sind durch neuere Gesetze aufgehoben. Preussen, Gesetz vom 12. Mai 1851 betr. die Besteuerung der Bergwerke. Gesetze vom 22. Mai 1861, 20. Oct. 1862, 17. Juni 1863. Französ. Decret vom 6. Mai 1811. Cab.-Ordre vom 30. Aug. 1820 und Verordnung hiezu vom 21. Juni 1857. Klostermann, Commentar p. 411—427. Bayern, Gesetz vom 6. April 1869 betr. die Abgaben von den Bergwerken. Oestreich, Berggesetz vom 23. Mai 1854 §. 215—219 (Massengebühr, Freischürfgebühr und Einkommensteuer von den Bergwerken). Gesetz vom 28. April 1862 betr. die Aufhebung der Bergwerkfrohne. Weimar, Berggesetz vom 22. Juni 1857 §. 158—174 (Grubenfeldabgabe, Zwanzigste als Abgabe vom Rohproduct). Schomburg a. a. O. p. 261—286. Gräff a. a. O. p. 97. Rau, Lehrbuch III. §. 181—183. Ueber das frühere Vorkaufsrecht des Staates an der Metallausbeute s. A. L. R. II. 16 §. 95—97. Jülisch-Bergische B. O. vom 21. März 1719 art. 58. Magdeburger B. O. vom 7. Dec. 1772 cap. 59 §. 1. Churpfälz. B. O. vom 31. Juli 1781 §. 20.

IV. Der Bergbaubetrieb.

§. 478.

Die Einrichtung und Ausführung des Bergbaubetriebes und die Führung des Grubenhaushaltes (Grubenrechnungen) ist dem freien Ermessen des Bergwerkseigenthümers überlassen (1). Jedoch sind hiebei folgende Regeln zu beobachten. 1) Von der Inbetriebsetzung eines Bergwerkes ist der Bergbehörde vorherige Anzeige zu erstatten (2). 2) Der Betrieb darf nur auf Grund eines Betriebsplanes geführt werden, welcher von der Bergbehörde nach polizeilichen Rücksichten (§. 484) zu prüfen und ihr zu diesem Zwecke vorher mitzutheilen ist; das Gleiche gilt auch von späteren Abänderungen des Planes (3). 3) Ein den polizeilichen Anordnungen zuwiderlaufender Betrieb kann nöthigenfalls von der Bergbehörde eingestellt werden (4). 4) Der Betrieb darf nur unter Leitung, Aufsicht und Verantwortlichkeit von Personen geführt werden, deren Befähigung hiezu von der Bergbehörde, nöthigenfalls auf Grund einer Prüfung, anerkannt ist (Betriebsführer, Schichtmeister, Steiger, technische Aufseher etc.); diejenigen, denen die Anerkennung der Befähigung abgeht, können entfernt, eventuell der Betrieb eingestellt werden (5). 5) Die Personen, welche die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes übernommen haben, sind für die Einhaltung der Betriebspläne und die Befolgung aller gesetzmässigen Vorschriften und Anordnungen verantwortlich (6). 6) Die Einstellung des Betriebes bleibt dem Bergwerksbesitzer jederzeit frei, ausgenommen wenn derselben nach der Entscheidung der Bergbehörde überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses (öffentliche Sicherheit, allgemeine Versorgung des Publicums) entgegenstehen; von jeder beabsichtigten Betriebseinstellung ist daher der Bergbehörde vorherige Anzeige zu machen (7).

(1) Vgl. Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 65 ff. Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 63 ff. Beschränkende Bestimmungen sind in dem Oestreich. Berggesetze vom 23. Mai 1854 §. 174 ff. vorgeschrieben (steter Betrieb, nothwendiges Minimum der Betriebsleistung), welche mehr der regalen Natur des Bergbaues, als dem socialen Princip der Erwerbsfreiheit entsprechen. In dem K. Sächs. Berggesetze vom 16. Juni 1868 §. 58 ist ein gewisses Verhältniss der zu verwendenden Arbeitskräfte zur Grösse des Grubenfeldes nach Masseinheiten vorgeschrieben; in dem Weimar. Berggesetze vom 22. Juni 1857 §. 71 ff. die Vollständigkeit, Dauer und Nachhaltigkeit des Baues, die Herstellung der erforderlichen Hülfsbaue und Anlagen, sowie die Führung von Grubenrechnungen; ebenso auch ein gewisses Minimum der Betriebsleistungen. — Bergwerke, welche durch gleiche Ortslage und durch gleiche Besitz-, Betriebs- und andere Verhältnisse in einer natürlichen Verbindung stehen, können nach Anhörung der Betheiligten von der

Bergbehörde zum Zweck gemeinsamer Wahrnehmung ihrer Rechte und Interessen und der Verwaltung gemeinsamer Anstalten zu einem Revier verbunden werden; die Folge hievon ist gemeinsame Bestimmung der Bergwerksmasse, der Abbauwürdigkeit, der Schürf- und Muthungsarbeiten, Anlegung gemeinsamer Unternehmungen (Revierstollen, Hauptaufschlüsse, Wasserleitungen, Förderbahnen, Aufbereitungs- und Schmelzwerke, Werkschulen, Unterstützungscassen etc.). S. hierüber Oestreich, Berggesetz vom 23. Mai 1854 §. 11. 274. 275. Vollzugsverordnung vom 25. Sept. 1854 §. 8. 129. 130. K. Sachsen, Berggesetz vom 16. Juni 1868 §. 91—116; über gemeinschaftliche Anstalten mehrerer Unternehmer auch Weimar, B. G. von 1857 §. 24. Ueber frühere Massregeln gegen den Raubbau s. Zerrenner, Lehrbuch §. 165. Hake a. a. O. §. 353 ff.

(2) Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 66. Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 64.

(3) Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 67—69. 196. Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 65—67. K. Sachsen, Berggesetz vom 16. Juni 1868 §. 60. Weimar, Berggesetz vom 22. Juni 1857 §. 75—77.

(4) Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 70. Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 68. Weimar, Berggesetz vom 22. Juni 1857 §. 78.

(5) Diese Vorschrift gilt auch für die Bergwerksbesitzer selbst, falls diese die technische Geschäftsführung übernehmen. Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1868 §. 73—75. Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 71—73. K. Sachsen, Berggesetz vom 16. Juni 1868 §. 63; über Entlassung der Werkbeamten durch die Besitzer ibid. §. 69; über Aufstellung eines sachverständigen Werkleiters durch die Behörde Oestreich, Berggesetz vom 23. Mai 1854 §. 224. S. noch Weimar, Berggesetz vom 22. Juni 1857 §. 84—93.

(6) Hieher gehört auch die Verpflichtung, 1) der Bergbehörde auf Erfordern Auskunft über den Betrieb zu geben; 2) ein Grubenbild in mehreren Exemplaren durch Sachverständige anfertigen und regelmässig nachtragen zu lassen; 3) die vorgeschriebenen statistischen Nachrichten über die Ergebnisse des Betriebes einzureichen; 4) Personen, welche sich dem Bergfach gewidmet haben, zum Zweck ihrer Ausbildung die Befahrung und Besichtigung des Werks zu gestatten; sodann die zuweilen vorgeschriebene Gestattung gemeinnütziger Versuchsarbeiten in den Gruben. Vgl. Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 72—79. Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 74—77. K. Sachsen, Berggesetz vom 16. Juni 1868 §. 61—64. Weimar, Berggesetz vom 22. Juni 1857 §. 78 ff. Oestreich, Berggesetz vom 23. Mai 1854 §. 185—188. Auswärts wohnende Bergwerksbesitzer haben einen Bevollmächtigten im Bezirk der Bergbehörde zu stellen.

(7) Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 65. 71. Bayern, Berggesetz vom 30. März 1869 art. 63. 69. Der Grundsatz des älteren Bergrechts, dass der Besitzer eines Bergwerks verpflichtet sei, dasselbe ununterbrochen bei Verlust seines Rechtes zu betreiben, ist damit aufgehoben; vgl. auch schon das Französ. Berggesetz vom 21. April 1810 art. 49. S. aber noch K. Sachsen, Berggesetz vom 16. Juni 1868 §. 59 (Genehmigung der Einstellung des Betriebs durch das Bergamt);

ferner Weimar, Berggesetz vom 22. Juni 1857 §. 73. Oestreich, Berggesetz vom 23. Mai 1854 §. 170 ff.

§. 479.

Der volle Betrieb des Bergbaues erfordert neben der freien Ausbeutung der unterirdischen Lager zugleich eine entsprechende Benützung der Erdoberfläche, wodurch Conflicte mit dem Grundeigenthum entstehen können, deren Beseitigung im Interesse des Bergbaues und des Grundeigenthumes selbst liegt. Der frühere unbedingte Vorzug des Bergbaues vor jeder anderen Benützung der Erdoberfläche zu landwirthschaftlichen, gewerblichen und sonstigen Zwecken ist in dem neuesten Rechte hinweggefallen; das Recht der Bergwerkseigenthümer ist vielmehr nur ein relatives und auf gewisse Fälle des Bedürfnisses beschränkt (1). Die desfallsigen Bestimmungen sind im Wesentlichen folgende: 1) Jeder Grundbesitzer ist verpflichtet, seinen Grund und Boden nebst Zubehör für Zwecke des Bergbaubetriebes in seinem ganzen Umfange (2) dem Bergwerksbesitzer insoweit zu überlassen, als es der Gebrauchszweck erfordert (3). 2) Diese Ueberlassung kann jedoch rücksichtlich des mit Wohn-, Wirthschafts- und Fabrikgebäuden überbauten Bodens und der damit in Verbindung stehenden eingefriedigten Hofräume, sowie aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses verweigert werden (4). 3) Regel ist die Ueberlassung zur blossen Benützung, doch kann, wenn diese länger als 3 Jahre andauert oder eine Werthverminderung des Grundstückes bewirkt ist, die Eigenthumsübernahme gefordert werden (5). 4) Der Grundbesitzer muss für die entzogene Nutzung oder für die Hingabe des Eigenthums volle Entschädigung erhalten und ist das Grundstück nach beendigter Nutzung unter Ersatz des etwa verursachten Minderwerthes dem Eigenthümer zur freien Benützung zurückzustellen (6). 5) Die Höhe der Entschädigung und die näheren Verhältnisse der Abtretung sind im Allgemeinen nach den Grundsätzen der Enteignung zu bemessen (7). 6) Streitigkeiten der Betheiligten über die Abtretungspflicht entscheidet die Bergbehörde in Verbindung mit der Polizeibehörde; der zulassende Beschluss muss eine genaue Bezeichnung des Grundstücks, sowie die Bedingungen der Gebrauchsüberlassung oder Erwerbung, ferner die Festsetzung der Entschädigung und Sicherheitsleistung enthalten, in welcher Beziehung der Rechtsweg, jedoch ohne Suspensiveffect, beschritten werden kann (8). 7) Die Benützung selbst ist unbeschränkt und geht soweit, als der Gebrauchszweck es erfordert (9).

(1) Zufolge der Behandlung des Bergbaues als gewöhnlicher Erwerbszweig. Vgl. Schomburg a. a. O. p. 214 ff. Klostermann, Commentar p. 260 ff.

(2) Also sowohl zu den Zwecken der Gewinnung (Grubenbaue, Taggebäude, Ablageplätze, Maschinenanlagen etc.), als des Absatzes und Transportes der Bergbauproducte. In letzterer Beziehung gehören namentlich hieher die Errichtung von Wegen, Eisenbahnen, Canälen etc. (Klostermann a. a. O. p. 263), ferner Sooleleitungen, Soolbehälter und Aufbereitungsanstalten. Unter Aufbereitung versteht man die auf mechanischem Wege vorzunehmende Sonderung der nutzbaren Mineralien von taubem Gestein und fremdartigen Substanzen, worunter auch das Waschen und Pochen fällt; im Gegensatz hiezu bildet die chemische Verarbeitung derselben den Zweck und die Aufgabe des Hüttenwesens. Achenbach a. a. O. §. 56 ff. Klostermann a. a. O. p. 265. v. Hingenau a. a. O. §. 101 ff. Zu den Aufbereitungsanstalten gehören daher nicht Röstöfen, Theerschwelereien und Coaksöfen. Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 135. Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 124. K. Sachsen, Berggesetz vom 16. Juni 1868 §. 2. 122. Weimar, Berggesetz vom 22. Juni 1857 §. 9. Weiter geht das Oestreich. Berggesetz von 1854 §. 131, welches ausdrücklich Schmelzöfen, Erzröste, Coaksöfen etc. zu den Gegenständen der Bergbauberechtigung rechnet. Ueber Bergschmieden s. Achenbach a. a. O. §. 61.

(3) Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 64. 135. Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 124. K. Sachsen, Berggesetz vom 16. Juni 1868 §. 122. Weimar, Berggesetz vom 22. Juni 1857 §. 115. Oestreich, Berggesetz vom 23. Mai 1854 §. 98. 131.

(4) Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 136. Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 125. Die Nothwendigkeit und Nützlichkeit einer Bergbauanlage kann hier insoferne in amtliche Cognition gezogen werden, als es sich um Wahrung öffentlicher Bedürfnisse (Verkehr, Wasserversorgung, Gesundheit etc.) handelt, deren Befriedigung im Vergleich mit den Interessen des Bergbauunternehmers höher geschätzt werden muss; das Privatinteresse des Grundbesitzers als solches kommt dabei nicht in Betracht. S. auch K. Sachsen, Berggesetz vom 16. Juni 1868 §. 128—130. Oestreich, Berggesetz vom 23. Mai 1854 §. 99. Weimar, Berggesetz vom 22. Juni 1857 §. 117—119.

(5) Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 137. 138. Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 127. 128. K. Sachsen, Berggesetz vom 16. Juni 1868 §. 123—126. Oestreich, Berggesetz vom 23. Mai 1854 §. 100. Weimar, Berggesetz vom 22. Juni 1857 §. 121. Schomburg a. a. O. p. 232.

(6) Für die Erfüllung der letzteren Verpflichtung kann die Bestellung einer angemessenen Caution verlangt werden. Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 137. Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 126. 127. K. Sachsen, Berggesetz vom 16. Juni 1868 §. 122. Oestreich, Berggesetz vom 23. Mai 1854 §. 98. B. G. B. §. 365. Weimar, Berggesetz vom 22. Juni 1857 §. 115. 122; über das zu Gunsten des Bergbaues bestehende Bergreservat ibid. §. 182. Schomburg a. a. O. p. 303.

(7) Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 137—147. Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 131. K. Sachsen, Berggesetz vom 16. Juni 1868 §. 131—138. Weimar, Berggesetz vom 22. Juni 1857 §. 123—132. Oestreich, Berggesetz vom 23. Mai 1854 §. 98. Vgl. oben §. 195 ff.

(8) Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 142—146. Der Rechtsweg findet hienach auch statt, wenn die Abtretungspflichtigkeit des Gegenstandes oder wenn die Abtretungspflicht auf Grund eines speciellen Rechtstitels bestritten wird. Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 136—146. K. Sachsen, Berggesetz vom 16. Juni 1868 §. 133—136. Oestreich, Berggesetz vom 23. Mai 1854 §. 101—103. 132. Vollzugsverordnung vom 25. Sept. 1854 §. 68. Weimar, Berggesetz vom 22. Juni 1857 §. 127. 128.

(9) Sie bezieht sich daher auch auf die Inanspruchnahme von Steinen, Sand, Erde etc.; auch kann sie sich blos negativ gestalten, z. B. wenn zur Dämpfung eines Grubenbrandes die Anlage von Steinbrüchen, oder zum Schutz einer Grube gegen das Eindringen von Wasser die Beflössung einer Wiese untersagt wird. Klostermann, Commentar p. 266. Auch das Begehen fremder Grundstücke behufs der im bergbaulichen Interesse vorzunehmenden Untersuchungen und Erörterungen gehört hieher. K. Sachsen, Berggesetz vom 16. Juni 1868 §. 146; ferner die Setzung von Marksteinen und anderen zu Bergbauzwecken nothwendigen Grenzzeichen. Oestreich, Berggesetz vom 23. Mai 1854 §. 104. Weimar, Berggesetz vom 22. Juni 1857 §. 116. 140.

§. 480.

Auf Gewässer, welche ausschliesslich durch den Bergbau erschroten werden und daher als Producte des Bergbaues zu betrachten sind (Grubenwasser), hat der Bergwerksbesitzer, auch wenn er sie zu Tage ausfliessen lässt, bis zu ihrer Vereinigung mit anderen beständigen Wasserläufen (Tagwassern) ein ausschliessliches Vorrecht der Benützung zum Bergbaubetriebe und den dazu gehörigen Aufbereitungsanstalten (1). Werden sie von ihm für Bergwerkszwecke nicht in Anspruch genommen, so kann insolange ihre Benützung von der Bergbehörde in widerruflicher Weise auch anderen gestattet werden, wobei die Besitzer benachbarter Bergwerke und Aufbereitungsanstalten den Vorzug erhalten sollen, eventuell der Eigenthümer des Bodens, wo die Wasserseige ausmündet (2). Im Uebrigen entscheidet das volkswirthschaftliche Interesse, das locale Bedürfniss oder die Priorität (3). Die Grundbesitzer sind verpflichtet, das zu Tage kommende Wasser gegen Entschädigung aufzunehmen und über ihre Grundstücke leiten und abfliessen zu lassen; ausgenommen, wenn das Wasser zu anderen als Bergbauzwecken weiter geleitet und benützt werden will (4). Tagwasser (Flüsse, Bäche) sind kein Gegenstand einer Verleihung für Bergbauzwecke; vielmehr unterliegt deren Benützung hiefür lediglich den allgemeinen Grundsätzen über die Benützung des Wassers für Erwerbsunternehmungen, wornach in der Regel ein Vorrecht irgend einer Art nicht stattfindet (5).

(1) Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 148. K. Sachsen, Berggesetz vom 16. Juni 1868 §. 152—154. Weimar, Berggesetz vom 22. Juni 1857 §. 145. 146. Oestreich, Berggesetz vom

23. Mai 1854 §. 128. Hake a. a. O. §. 534. Zerrenner, Lehrbuch §. 125. 128. Schomburg a. a. O. p. 254 ff. Achenbach a. a. O. §. 45. 47. 48. Vgl. oben §. 474 Ziff. 2.

(2) Auf diese Verleihung der Bergwasser finden die Bestimmungen über Muthung und Verleihung der Grubenfelder keine Anwendung. Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 149. Oestreich, Berggesetz vom 23. Mai 1854 §. 129. K. Sachsen, Berggesetz vom 16. Juni 1868 §. 155—157. Weimar, Berggesetz vom 22. Juni 1857 §. 147. 148. Letzteres ist auch für das Preuss. Berggesetz vom 24. Juni 1865 nach Analogie des §. 57 anzunehmen, soferne Bergwasser zu den nicht verleihbaren Producten des Bergbaues zu rechnen sind. Ueber den Verlust des verliehenen Wasserbenützungsrechtes s. K. Sachsen, Berggesetz von 1868 §. 165 ff. Für die Benützung solcher Wasser kann der Bergwerksbesitzer, wenn er dem Grundeigenthümer für die Gestattung des Wasserlaufes eine Vergütung zu leisten hat, von dem Dritten Entschädigung fordern. Vgl. noch Hake, Commentar §. 535. Zerrenner, Lehrbuch §. 125.

(3) Weimar, Berggesetz vom 22. Juni 1857 §. 149. 150.

(4) Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 135. Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 124. K. Sachsen, Berggesetz vom 16. Juni 1868 §. 167. Weimar, Berggesetz vom 22. Juni 1857 §. 154. Vgl. oben §. 479.

(5) Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 150. Gesetz vom 28. Mai 1852 über die Benützung des Wassers. Dasselbe gilt für Preussen nach dem Berggesetze von 1865; vgl. Achenbach a. a. O. §. 47 ff. (entgegen der Bestimmung des A. L. R. II. 16 §. 109 ff.) A. M. ist Klostermann, Commentar p. 265, welcher glaubt, dass auch fremdes Wasser ohne weiteres für Bergbauzwecke expropriirt werden kann, was jedoch durch §. 135 des Berggesetzes von 1865 keine Bestätigung findet. Vgl. oben §. 479 und 221. Dem Princip des älteren Rechtes folgen noch Oestreich, Berggesetz vom 23. Mai 1854 §. 105 und Weimar, Berggesetz vom 22. Juni 1857 §. 120—157, wornach auch eine Ueberlassung von Tagwassern stattfindet, soferne nicht wasserpolizeiliche und andere öffentliche Rücksichten entgegen stehen und die verlangte Wasserabtretung grössere wirthschaftliche Vortheile erwarten lässt. S. noch K. Sachsen, Berggesetz vom 16. Juni 1868 §. 122. 181. Hake, Commentar §. 537. 538. Kressner a. a. O. §. 69. 70. Zerrenner, Lehrbuch §. 126. 127. — Ueber die früheren Vorrechte hinsichtlich der Befriedigung des Holzbedürfnisses für den Bergbau vgl. A. L. R. II. 16. §. 111. Bayr. Bergordnung von 1784 art. 8. Hake a. a. O. §. 539.

§. 481.

Für Beschädigungen, welche fremdem Grundeigenthum oder dessen Zubehör durch den unterirdischen oder mittelst Tagbau geführten Betrieb eines Bergwerks zugefügt werden (Bergschäden), ist der Besitzer des letzteren oder derjenige, der daran ein Nutzungsrecht hat, Entschädigung zu leisten verbunden. Diese Ersatzpflicht entspringt nicht aus den privatrechtlichen Grundsätzen über Schadensersatz, sondern aus dem eigenthümlichen Verhältniss des Bergwerks zum Grundeigenthümer, welches eine der Billigkeit entsprechende

Ausgleichung der Collision der beiderseitigen Rechte ohne Beeinträchtigung des Bergbaubetriebes erfordert; sie ist daher begründet durch die blosse Thatsache der Beschädigung, ohne Unterschied ob sie durch eine Handlung des Pflichtigen verschuldet war und ob sie vorausgesehen werden konnte oder nicht. Auch sind die Grundsätze über Vertrag und Quasivertrag hierauf unanwendbar, wodurch jedoch die vertragsmässige Regulirung des beiderseitigen Verhältnisses nicht ausgeschlossen wird (1). Ist der Schaden durch den Betrieb mehrerer Bergwerke verursacht, so müssen deren Besitzer den Ersatz gemeinschaftlich zu gleichen Theilen leisten (2). Die Ersatzpflicht cessirt, wenn die beschädigten Anlagen zu einer Zeit errichtet wurden, wo die ihnen durch den Bergbau drohende Gefahr dem Grundbesitzer bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit nicht unbekannt bleiben konnte; dieser hat jedoch Anspruch auf Vergütung der Werthverminderung, die seinem Grundstücke durch Unterlassung solcher Anlagen aus solchem Grunde zugeht (3). Diese Grundsätze finden auch Anwendung auf Beschädigungen, die einem Grundbesitzer durch Schürf- und Muthungsarbeiten zugefügt werden (4). Andererseits haben Bergbautreibende kein Widerspruchsrecht gegen die Ausführung von Strassen, Eisenbahnen, Canälen und anderen öffentlichen Verkehrsmitteln, behufs deren dem Unternehmer das Recht der Enteignung beigelegt ist; sie sollen jedoch vor Feststellung solcher Anlagen Seitens der Behörde darüber gehört werden, in welcher Weise die Anlagen unter möglichst geringer Benachtheiligung des Bergbaubetriebes auszuführen seien (5). War der Bergbautreibende zum Bergwerksbetriebe vor der Concession solcher Anlagen berechtigt, so hat er gegen die Unternehmer der letzteren einen Anspruch auf Schadensersatz, soweit dadurch in seinem Betriebe die Unterlassung, Beseitigung oder Veränderung von Anlagen nothwendig wird (6).

(1) Gleichgültig ist auch, ob der Betrieb unter den beschädigten Grundstücken stattgefunden hat oder nicht. Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 148. 151. Ob.-Trib.-Beschl. vom 18. April 1843 und Erk. vom 16. März 1839 und 7. Nov. 1849. Klostermann, Commentar p. 277 ff. Bayr. Berggesetz vom 20. März 1869 art. 151. Weimar, Berggesetz vom 22. Juni 1857 §. 134. Oestreich, Berggesetz vom 23. Mai 1854 §. 106; über Bauführungen innerhalb verliehener Tagmasse ibid. §. 107. K. Sachsen, Berggesetz vom 16. Juni 1868 §. 139. 144 (bezieht sich hier nur auf Beschädigung durch Grubenbaue etc.; für andere Beschädigungen sollen nach §. 149 ibid. die civilrechtlichen Bestimmungen gelten). Unter Umständen kann der beschädigte Eigenthümer auch die Enteignung seines Grundstücks durch den Bergwerksbesitzer fordern. Hake, Commentar §. 540 ff. Schomburg p. 244 ff.

(2) Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 149. Im Verhältniss der Bergwerksunternehmer unter sich ist jedoch der Nachweis

eines anderen Theilnahmeverhältnisses und der Anspruch auf Erstattung des hienach zuviel Gezahlten nicht ausgeschlossen. Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 152.

(3) Nur darf die Errichtung von dergleichen Anlagen nicht blos zu dem Zweck eine solche Vergütung zu erlangen beabsichtigt sein, was lediglich nach den Umständen zu beurtheilen ist.. Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 150. Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 153. K. Sachsen, Berggesetz vom 16. Juni 1868 §. 140. Weimar, Berggesetz vom 22. Juni 1857. §. 135. Oestreich, Berggesetz vom 23. Mai 1854 §. 106; bezieht sich auch auf die Unterlassung von Mineralausbeutungen, zu welchen an sich der Grundeigenthümer berechtigt ist. ibid. §. 127.

(4) Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 152. Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 155. Weimar, Berggesetz vom 22. Juni 1857 §. 34. Die Beschränkung dieser Ersatzpflicht auf Arbeiten auf fremdem Grund und Boden (Klostermann, Commentar p. 286) findet im Gesetze keinen Halt und widerspricht auch der Natur der Sache, da Schürfen und Muthen nicht aus dem Eigenthum, sondern aus öffentlicher Berechtigung abgeleitet werden. Vgl. oben §. 471. — Der Ersatzanspruch verjährt in 3 Jahren vom Tage der Wissenschaft des Daseins und des Urhebers des Schadens an gerechnet. Preussen, Berggesetz von 1865 §. 151. Bayern, Berggesetz von 1869 art. 154.

(5) Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 153. Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 156. K. Sachsen, Berggesetz vom 16. Juni 1868 §. 141. Weimar, Berggesetz vom 22. Juni 1857 §. 136. Obige Vorschrift ist nicht, wie Klostermann, Commentar p. 291 meint, ohne juristischen Inhalt, da sie bestimmt, dass der Gebrauch des Bodens für öffentliche Zwecke vor den Privatinteressen der Bergbautreibenden den Vorzug haben soll.

(6) Ueber die Entschädigung entscheiden beim Mangel gütlicher Einigung die Gerichte. Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 154. 155. Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 157. 158. K. Sachsen, Berggesetz vom 16. Juni 1868 §. 142. 148. Weimar, Berggesetz vom 22. Juni 1857 §. 137. 144. Vgl. über diese nach dem früheren Preuss. Rechte controverse Frage Klostermann, Commentar p. 287 ff. Veith, Die Entschädigungsverbindlichkeit der Eisenbahngesellschaften den Bergwerkseigenthümern gegenüber. Berlin 1864.

V. Die Verhältnisse der Bergarbeiter.

§. 482.

Das Verhältniss der Bergwerksunternehmer zu den von ihnen beschäftigten Bergleuten unterliegt der freien vertragsmässigen Festsetzung nach den Grundsätzen über Arbeitsverträge (1). Erlassen die ersteren Arbeitsordnungen für ihre Werke, so müssen sie gleichzeitig mit ihrer Bekanntmachung behufs der Prüfung ihres gesetz- und verordnungsmässigen Inhaltes und der Zulässigkeit der darin enthaltenen Strafbestimmungen zur Kenntniss der Bergbehörde ge-

bracht werden (2). Das Vertragsverhältniss kann, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, durch eine jedem Theile freistehende vierzehn Tage vorher zu erklärende Kündigung aufgelöst werden; in gewissen gesetzlich benannten Fällen kann jedoch schon vor Ablauf der vertragsmässigen Arbeitszeit und ohne vorherige Aufkündigung die Entlassung resp. der Austritt aus der Arbeit stattfinden (3). Jedem abkehrenden Bergmann ist ein Arbeitszeugniss (Abkehr-, Entlassschein), auf Verlangen auch über seine Aufführung auszustellen, welches von der Polizeibehörde kostenfrei zu beglaubigen und eventuell auf Kosten des Verpflichteten auszufertigen ist (4). Ohne Vorlage eines solchen Zeugnisses dürfen Arbeiter, welche bereits beim Bergbau beschäftigt waren, von Bergwerksbesitzern oder deren Stellvertretern nicht angenommen werden (5). Auf jedem Bergwerke ist über die daselbst beschäftigten Arbeiter eine genaue Liste (Mannschaftsbuch) zu führen, welche der Bergbehörde auf Verlangen vorgelegt werden muss (6).

(1) Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 80. Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 78. K. Sachsen, Berggesetz vom 16. Juni 1868 §. 71. 77. Weimar, Berggesetz vom 22. Juni 1857 §. 94. Oestreich, Berggesetz vom 23. Mai 1854 §. 200. 201. Vollzugsverordnung vom 25. Sept. 1854 §. 102. Der §. 105 der Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 findet an sich (vgl. §. 6 ibid.) auf das Bergwesen keine Anwendung.

(2) Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 80. Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 78. Oestreich, Berggesetz vom 23. Mai 1854 §. 200. K. Sachsen, Berggesetz vom 16. Juni 1868 §. 78. Weimar, Berggesetz vom 22. Juni 1857 §. 92. 94. Gegen ungesetzliche oder das öffentliche Interesse verletzende Bestimmungen, wie unzulässige Beschränkungen der persönlichen Freiheit oder sonstige Beeinträchtigung eines gesunden und gerechten Arbeitsverhältnisses kann die Bergbehörde einschreiten. Klostermann, Commentar p. 199 ff. Hieher gehören namentlich Bestimmungen über die zulässige Grenze der Naturalbelohnung, über die Verpflichtung der Arbeiter zur Entnahme ihrer Bedürfnisse aus gewissen Verkaufsstellen und über das Creditiren von Waaren, über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter und von Frauen bei der Grubenarbeit. S. die Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 128—139. 152—154. Durch letztere Vorschriften sind die Bestimmungen, welche die Bergbauarbeiter wegen groben Ungehorsams, beharrlicher Widersetzlichkeit oder wegen Verlassens der Arbeit mit Strafe bedrohten (z. B. Preuss. Gesetz vom 21. Mai 1860. K. Sächs. Gesetz vom 16. Juni 1868 §. 83) aufgehoben. Verordnung des Oberbergamts zu Bonn vom 9. Febr. 1827, wornach Frauen von allen eigentlichen Grubenarbeiten in Schächten, Stollen und Strecken entfernt bleiben sollen. Klostermann a. a. O. p. 201. Ueber die Art der Auslohnung s. noch K. Sachsen, Berggesetz von 1868 §. 79. Weimar, Berggesetz von 1857 §. 95. Nach dem Oestreich. Berggesetze von 1854 §. 132 gehört zur Bergbauberechtigung auch das Recht, das eigene Arbeitspersonal, jedoch ohne gewerbsmässigen Gewinn, mit Lebensmitteln zu versehen, womit aber andererseits auch keine Verpflichtung der Arbeiter verbunden

sein darf. — Vgl. Hake, Commentar §. 242 ff. Zerrenner, Lehrbuch §. 171. Kressner a. a. O. §. 109. v. Hingenau a. a. O. p. 438 f.

(3) Vgl. die analogen Bestimmungen des Gesindeverhältnisses oben §. 359. Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 81—83. Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 79—81. K. Sachsen, Berggesetz vom 16. Juni 1868 §. 80. Ueber die Entlassung der Werkbeamten (regelmässig 3monatliche Kündigung) s. Oestreich, Berggesetz vom 23. Mai 1854 §. 201—205. Weimar, Berggesetz vom 22. Juni 1857 §. 91; über die Entfernung von Arbeitern durch die Bergbehörde in gewissen Fällen ibid. §. 98.

(4) Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 84. Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 82. K. Sachsen, Berggesetz vom 16. Juni 1868 §. 76. Oestreich, Berggesetz vom 23. Mai 1854 §. 206. Das Zeugniss soll enthalten die Angabe der Arbeiterclasse, der der Arbeiter angehört, den Bruderladen, welchem er einverleibt ist, die Zeit, seit welcher er in dieselbe eingezahlt hat, endlich den Tag des Ein- und Austritts aus dem Dienste. Die Verpflichtung zur Führung von Arbeitsbüchern für jugendliche Arbeiter (Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 131) findet auch auf jugendliche Arbeiter in den Bergwerken Anwendung.

(5) Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 85. Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 83. K. Sachsen, Berggesetz vom 16. Juni 1868 §. 75. Oestreich, Berggesetz vom 23. Mai 1854 §. 206.

(6) Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 93. Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 84. Oestreich, Berggesetz vom 23. Mai 1854 §. 209.

§. 483.

Zur Unterstützung der beim Bergbau beschäftigten Arbeiter und ihrer Angehörigen sollen Knappschaftsvereine (Bruderladen) bestehen, welchen sämmtliche zu einem Bergwerks- (Salinen)-Bezirk und den damit verbundenen Aufbereitungsanstalten gehörigen Arbeiter nach näherer Bestimmung der Statuten beizutreten verpflichtet sind (1). Für jeden Knappschaftsverein haben die Werkbesitzer unter Mitwirkung eines von den Arbeitern zu wählenden Ausschusses Statuten aufzustellen, deren Uebereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften der Prüfung der Bergbehörde unterliegt (2). Die Statuten haben zu bestimmen über den Umfang des Bezirks (3), die Aufnahmeerfordernisse und Beitrittspflichten und die Beitragsverbindlichkeit. Die Unterstützung kann, soweit nicht Andere [Besitzer (4)] durch ihr Verschulden zum Ersatz verpflichtet sind, bestehen (5): a) in freier Cur und Arznei und entsprechendem Krankenlohn bei Erkrankungen; b) in lebenslänglicher Invalidenunterstützung bei einer ohne grobes Verschulden eingetretenen Arbeitsunfähigkeit; c) in einem Beitrag zu den Begräbnisskosten; d) in Unterstützung der Wittwe auf Lebenszeit, beziehungsweise bis zur Wiederverheirathung, und zur Erzieh-

ung der Kinder bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahre. Ein gewisses Minimum der Unterstützung (a—c) muss in allen Fällen gewährt; für die Deckung der Kranken- und Begräbnisskosten können auch besondere Cassen gegründet werden, deren Beaufsichtigung jedoch dem Knappschaftsvorstand obliegt (6). Zum Beitrag sind sowohl die Arbeiter als die Werkbesitzer verpflichtet; die ersteren müssen nach Verhältniss ihres Lohnes, die letzteren mindestens die Hälfte des Beitrages der Arbeiter beisteuern (7). Durch öffentliche Bestätigung erlangen die Knappschaftsvereine die Eigenschaft juristischer Personen; sie verwalten ihre Angelegenheiten selbständig durch einen zu gleichen Hälften aus den Beitragspflichtigen (Werkbesitzern und Knappschaftsältesten) gewählten Vorstand unter Betheiligung von Knappschaftsältesten (8). Die Bergbehörden haben die Beobachtung der Satzungen und insbesondere die statutenmässige Verwaltung des Vereinsvermögens zu überwachen; bei ihnen sind auch Beschwerden über die Verwaltung des Vorstandes anzubringen (9).

(1) Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 165. 168. Gesetz vom 10. April 1854 betr. die Vereinigung der Berg-, Hütten-, Salinen- und Aufbereitungsarbeiter in Knappschaften. Klostermann, Commentar p. 300 ff. Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 167. 170. K. Sachsen, Berggesetz vom 16. Juni 1868 §. 70. 84. Weimar, Berggesetz vom 22. Juni 1857 §. 99. 100. Oestreich, Berggesetz vom 23. Mai 1854 §. 210. 211. Berechtigt, aber nicht verpflichtet zum Beitritt sind die Werkbeamten und die Verwaltungsbeamten der Knappschaften, sowie die Arbeiter an anderen mit einem Bergwerke verbundenen, aber nicht unter dem Bergrechte stehenden Gewerbsunternehmungen. — Hake, Commentar §. 247; über die verschiedenen Arten der Bergleute und deren Privilegien ibid. §. 232. 235.

(2) Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 169. Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 171. 172. K. Sachsen, Berggesetz vom 16. Juni 1868 §. 84. Weimar, Berggesetz vom 22. Juni 1857 §. 100. Oestreich, Berggesetz vom 23. Mai 1854 §. 212. 213. Vollzugsverordnung vom 25. Sept. 1854 §. 103.

(3) Derselbe wird zunächst durch Beschluss der Betheiligten, eventuell durch die Bergbehörde festgesetzt. Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 167. Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 169.

(4) Vgl. Bundesgesetz vom 7. Juni 1871 betr. die Verbindlichkeit zum Schadensersatz für die bei dem Betrieb von Bergwerken etc. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen §. 2. 4 (erläutert von W. Endemann Berl. 1871). K. Sachsen, Berggesetz vom 16. Juni 1868 §. 85. Weimar, Berggesetz vom 22. Juni 1857 §. 97. — Nach dem Oestreich. Berggesetze vom 23. Mai 1854 §. 214 sind die Besitzer von Bergwerken, bei welchen eine gesetzmässig eingerichtete Bruderlade noch nicht besteht, bis zur Errichtung derselben verpflichtet, ihren erkrankten oder verunglückten Arbeitern wenigstens diejenige Hülfe zu leisten, welche nach den allgemeinen Gesetzen den Dienstherren gegen ihre Dienstleute obliegt.

(5) Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 171. Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 173. K. Sachsen, Berggesetz vom 16. Juni 1868 §. 84. Weimar, Berggesetz vom 22. Juni 1857 §. 101. 104. Die Ansprüche der Berechtigten auf die Leistungen von Knappschafts- und Krankencassen können weder an Andere übertragen, noch mit Beschlag belegt werden.

(6) Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 172. Gesetz vom 5. Juni 1863 wegen Verwaltung der Bergbau-Hülfscassen. Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 174. K. Sachsen, Berggesetz vom 16. Juni 1868 §. 84 (besonders beim Kohlenbergbau). v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 439.

(7) Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 174—177. Für die Beiträge der Arbeiter haben die Werkbesitzer aufzukommen und sämmtliche Beiträge können nach vorheriger Festsetzung durch die Bergbehörde im Wege der executiven Beitreibung eingezogen werden. Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 176—178. K. Sachsen, Berggesetz vom 16. Juni 1868 §. 84. Weimar, Berggesetz vom 22. Juni 1857 §. 102. Ueber die Vorzugsrechte der Knappschaftsbeiträge in Fällen der Zwangsexecution s. Oestreich, Berggesetz vom 23. Mai 1854 §. 268. Auch Strafgelder und andere zufällige Einnahmen werden regelmässig den Knappschaftscassen zugewiesen; ibid. §. 233.

(8) Hierüber haben die Statuten das Nähere festzusetzen. Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 165. 178—182. Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 167. 181—185. K. Sachsen, Berggesetz vom 16. Juni 1868 §. 84. Weimar, Berggesetz vom 22. Juni 1857 §. 104. Oestreich, Berggesetz vom 23. Mai 1854 §. 213.

(9) Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 183—186. Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 186—190. Für den Fall der Auflösung eines Knappschaftsvereines wird über den verbliebenen Vermögensrest nach den Satzungen, eventuell durch die Mitglieder resp. den Staat zu Gunsten anderer Knappschaftsvereine oder Gemeinden verfügt (vgl. oben §. 93). K. Sachsen, Berggesetz vom 16. Juni 1868 §. 84. Oestreich, Vollzugsvorschriften zum Berggesetz vom 25. Sept. 1854 §. 103. Etwas weiter geht Weimar, Berggesetz vom 22. Juni 1857 §. 103.

VI. Die Bergpolizei.

§. 484.

Der Bergbau steht unter der von Amtswegen zu pflegenden polizeilichen Aufsicht der Bergbehörden (1). Dieselbe erstreckt sich 1) auf die Sicherheit der Grubenbaue (2); 2) die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter; 3) den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehres; 4) den Schutz gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues (3). Die Oberbergbehörden sind befugt, zu diesen Zwecken bergpolizeiliche Verordnungen zu erlassen und öffentlich bekannt zu machen und deren Befolgung durch Anwendung von Zwangsmassregeln und Ungehorsamsstrafen zu überwachen (4). Tritt auf einem

Bergwerke in Bezug auf jene Punkte eine Gefahr ein, so hat der Betriebsführer der Bergbehörde Anzeige zu machen und diese die geeigneten Anordnungen dagegen zu treffen und bei dringender Gefahr ohne Weiteres auszuführen (5). Wenn sich auf einem Bergwerke unter oder über Tage ein Unglücksfall ereignet, welcher den Tod oder die schwere Verletzung von Personen herbeigeführt hat, so ist hievon sogleich bei den Berg- und Polizeibehörden Anzeige zu erstatten und auf Kosten des Besitzers alles zur Rettung der Verunglückten oder zur Abwendung weiterer Gefahr Dienliche vorzukehren, wobei auch die Besitzer benachbarter Bergwerke zur Hülfeleistung verpflichtet sind (6). Die Uebertretung der Vorschriften des Berggesetzes oder der auf Grund desselben erlassenen Polizeivorschriften wird als Bergpolizeiübertretung mit verhältnissmässiger Geldbusse oder Gefängniss bestraft (7). Die erkannten Geldstrafen fliessen in die Knappschaftscasse (8). Ausserdem unterliegt auch die unbefugte Gewinnung oder Aneignung von Mineralien, sowie die Ueberschreitung der Grubenfeldgrenzen bei Ausübung des Bergwerkseigenthums der Bestrafung (9).

(1) Dieselben sind regelmässig (wenigstens in den grösseren Staaten) in 3 Instanzen abgestuft. Die Bergbehörden sind im Wesentlichen Verwaltungsbehörden (mit technischen Beisitzern), so dass der Regel nach die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Bergsachen den ordentlichen Gerichten zusteht. Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 187—195. Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 191—196. K. Sachsen, Berggesetz vom 16. Juni 1868 §. 174—179. Oestreich, Berggesetz vom 23. Mai 1854 §. 225. Weimar, Berggesetz vom 22. Juni 1857 §. 185—198. Vgl. Schomburg a. a. O. p. 316 ff. Klostermann, Commentar p. 310 ff. — Ueber die Gebühren für die Mühewaltung der Bergämter s. die K. Sächs. Taxordnung von 1868 (G. Bl. p. 409). Oestreich, Verordnung vom 7. Juni 1852 und 9. Sept. 1859. Weimar, Berggesetz vom 22. Juni 1857 §. 199—205.

(2) Hierunter sind in polizeilicher Hinsicht die unterirdischen Baue auch auf andere als die bergrechtlich verleihbaren Mineralien, ausschliesslich der Steinbrüche und Gräbereien, begriffen. Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 197. Vgl. auch oben §. 470 Anm. 2.

(3) Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 196. Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 197. K. Sachsen, Berggesetz vom 16. Juni 1868 §. 55. Weimar, Berggesetz vom 22. Juni 1857 §. 70. Oestreich, Berggesetz vom 23. Mai 1854 §. 170. 171. 220. 221. Kressner a. a. O. p. 319 ff. Ausserdem können auch die allgemeinen gewerbepolizeilichen Vorschriften zur Anwendung kommen. Klostermann, Commentar p. 325.

(4) Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 197. Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 198. 199. K. Sachsen, Berggesetz vom 16. Juni 1868 §. 65. 68 (Anordnung concreter Sicherungsmassregeln gegen gefährliche Durchbrüche, sowie gegen unnöthige Erschwerung anderer Betriebe und des weiteren Aufschlusses des Gebirgs ibid.

§. 56. 57). Weimar, Berggesetz vom 22. Juni 1857 §. 70. 188. Gesetz vom 7. Jan. 1854 betr. das Strafandrohungsrecht der Polizeibehörden. H. Achenbach, Die Bergpolizeivorschriften des Rhein. Haupt-Bergdistricts Cöln 1859.

(5) Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 198. 203. Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 200—202. K. Sachsen, Berggesetz vom 16. Juni 1868 §. 64. 68. Oestreich, Berggesetz vom 23. Mai 1854 §. 173. 222. 223. Weimar, Berggesetz vom 22. Juni 1857 §. 70.

(6) Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 204—206. Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 203. 204. K. Sachsen, Berggesetz vom 16. Juni 1868 §. 66. Oestreich, Berggesetz vom 23. Mai 1854 §. 190. Weimar, Berggesetz vom 22. Juni 1857 §. 108.

(7) Preussen, Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 207—209. Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 206; siehe die Aufzählung der einzelnen Fälle ibid. art. 208—214. Oestreich, Berggesetz vom 23. Mai 1854 §. 228—250.

(8) Oestreich, Berggesetz vom 23. Mai 1854 §. 233.

(9) Preussen, Gesetz vom 26. März 1856. Klostermann, Commentar p. 84. Bayern, Berggesetz vom 20. März 1869 art. 211—214. Weimar, Berggesetz vom 22. Juni 1857 §. 11. Bundesstrafgesetzbuch von 1870 §. 370 Nr. 2. Die rechtswidrige Zueignung schon gewonnener Mineralien wird nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches über Diebstahl und Unterschlagung bestraft.

Capitel 6.

Die Gewerbe.

Quellen: Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869, nebst den Ausführungsverordnungen der einzelnen Staaten. Preussen, vom 4. Sept. 1869. K. Sachsen, vom 16. Sept. und 18. Dec. 1869. Grossh. Hessen, vom 1. Nov. 1869. Mecklenburg-Schwerin, vom 25. und 28. Sept 1869. Sachsen-Weimar, Gesetz und Instruction vom 18. Sept. 1869. Mecklenburg-Strelitz, vom 25. Sept. und 2. Oct. 1869. Oldenburg, vom 21. Juni 1869. Braunschweig, vom 15. und 24. Sept. 1869. Sachsen-Meiningen, vom 17. Dec. 29. Dec. 1869 und 10. Nov. 1870. Sachsen-Altenburg, vom 17. Sept. 1869. Sachsen-Coburg, vom 21. Sept. 1869. Gotha, vom 1. Oct. 1869. Anhalt, vom 18. Sept. 1869. Schwarzburg-Rudolstadt, vom 25. Sept. 1869. Waldeck, vom 30. Sept. 1869. Reuss ä. L., vom 27. und 28. Sept. 1869. Reuss j. L., vom 24. Sept. 1869. Schaumburg-Lippe, vom 21. Sept. 1869. Lippe-Detmold, vom 7. Sept. 1869. Lübeck, vom 15. Sept. 1869. Bremen, vom 27. Sept. 28. Sept. und 17. Nov. 1869. Hamburg, vom 3. Sept. 1869. Lauenburg, vom 13. Sept. 1869. — Bayern, Gewerbegesetz vom 30. Jan. 1868. Oestreich, Gewerbegesetz vom 20. Dec. 1859 nebst K. Patent von gleichem Datum.

Literatur: Koller, Archiv des Nordd. Bundes Bd. 3 p. 1ff. G. M. Kletke, Die Gew.-Ordn. für den Nordd. Bund nebst Entwurf und Motiven, sowie den späteren Erlassen des Bundeskanzleramts und den Ausführungsanweisungen des Preuss. Minist. Berlin 1870. G. M. Kletke, Die Ausführungsver-

ordnungen sämmtlicher Staaten des Nordd. Bundes excl. Preussen zur Gew.-Ordn. von 1869 Berl. 1870. P. H. Krug, Die Gew.-Ordn. für den Nordd. Bund von 1869 nebst den bezüglichen im K. Sachsen gültigen Gesetzen und Verordnungen Leipz. 1870. L. Wolf, Die Bundes-Gew.-Ordn. mit Sächs. Ausführungsverordnung nebst den im K. Sachsen noch geltenden den Gewerbebetrieb berührenden Vorschriften über gewerbliche Hülfscassen, Handels- und Gewerbekammern etc. Plauen 1870. v. Bernewitz, Die Gew.-Ordn. für den Nordd. Bund von 1869 nebst den K. Sächs. Ausführungsverordnungen Dresd. 1870. R. Fischer, Die Gew.-Ordn. für den Nordd. Bund Glauch. 1869. 1870. H. Stolp, Die Gew.-Ordn. für den Nordd. Bund Berl. 1870. Schmoller, Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe im 19. Jahrh. Halle 1870. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 440 ff. Ergänzungen und Erläuterungen aus dem Preuss. Gewerberecht zur Gew.-Ordn. für den Nordd. Bund Bresl. 1870. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 169—187. E. Schöller, Das (bayr.) Gesetz vom 30. Jan. 1868 betr. das Gewerbewesen erläutert Erl. 1869. C. Billich, Das Würtemb. Gewerberecht Stuttg. 1852. v. Stubenrauch a. a. O. II. §. 477—499. Mayer, Grundsätze des Verwaltungsrechts §. 28—45. Stein, Handbuch der Verwaltungslehre p. 339—363. R. Gneist, Verwaltung, Justiz, Rechtsweg 1869 p. 358 ff. v. Mohl, Polizeiwissenschaft 3. Aufl. II. §. 156—170. Rau, Lehrbuch I. §. 392—405. II. §. 177—403. Runde, Deutsches Privatrecht 7. Aufl. 1824 §. 465—480. Mittermaier, Deutsches Privatrecht II. §. 502—529. J. H. Fricke, Grundsätze des Rechts der Handwerker 1778. J. A. Ortloff, Recht der Handwerker Erl. 1803. E. J. Kulenkamp, Grundsätze des Rechts der Handwerker und der Zünfte Marb. 1807. C. A. Weiske, Handbuch des allgem. deutschen Gewerberechts mit vorzüglicher Rücksicht auf Sächs. Recht Leipz. 1839. J. A. Ortloff, Corpus juris opificiarii 2. Ausg. Erl. 1820.

I. Der Gewerbebetrieb.

§. 485.

Der Betrieb der Gewerbe besteht in der auf dauernden Erwerb gerichteten technischen Herrichtung roher Stoffe für materielle Lebensbedürfnisse; im weiteren (administrativen) Sinne gehören dazu auch der Verkauf der Gewerbsproducte und die Verrichtung der zum Gewerbebetriebe unmittelbar erforderlichen Hülfsgeschäfte (1). Nicht unter den Begriff des Gewerbes fallen: 1) die Berufsthätigkeit in ihrem ganzen Umfange (2); 2) die dem persönlichen Leben als solchem angehörenden socialen Thätigkeiten (3); 3) der Betrieb der Erwerbsanstalten (4); 4) die Gewinnung der Rohstoffe (5); 5) der Handel (6). Der Gewerbebetrieb in diesem positiven Sinne wird im socialen Rechte als ein einheitlicher Erwerbszweig behandelt, so dass die früheren Unterscheidungen zwischen städtischer und ländlicher Nahrung, Handwerk und Fabrik, Gross- und Kleinbetrieb im Wesentlichen nicht mehr bestehen; ebenso ist in rechtlicher Hinsicht an die Stelle der früheren Ausscheidung der einzelnen Gewerbezweige nach

der Natur der Lebensbedürfnisse, wofür, oder des Stoffes, dessen technische Bearbeitung stattfindet, nunmehr als Regel der allgemeine Begriff der freien Arbeitstheilung getreten (7). Der Gewerbebetrieb beruht vorherrschend auf einer productiven Verbindung von Capital und Arbeit für Erwerbszwecke, während hier der Natur der Sache nach der Grundbesitz vergleichsweise in den Hintergrund tritt (8). Hiedurch ist die Nothwendigkeit einer rechtlichen Verfassung der Verhältnisse zwischen Capital und Arbeit, anschliessend an die allgemeine Verfassung der Besitzverhältnisse in der modernen Gesellschaft, im Gegensatz zu blossen Aeusserungen des Privatwillens von selbst gegeben (9).

(1) Rau, Lehrbuch I. §. 405 a. Schäffle, System §. 246. v. Mohl, Polizeiwissenschaft II. §. 156. Stein, Handbuch der Verwaltungslehre p. 339. Edel, Commentar zum Bayr. Polizeistrafgesetzbuch p. 484. Die Hausarbeiten (Kochen, Nähen, Spinnen etc.) gehören nicht zum Gewerbebetrieb. Bayern, Gewerbegesetz vom 30. Jan. 1868 art. 32 Ziff. 8; ebenso nicht diejenigen Gewerbsunternehmungen, die als (finanzielle) Staatsanstalten betrieben werden ibid. Ziff. 4. 5. Bundesgewerbeordnung von 1869 §. 5. Ueber den Ausschluss der Concurrenz des Staates s. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 457 p. 430. Vgl. noch die K. Sächs. Instr. zur Gewerbeordnung von 1869 §. 2. Die Regalität des staatlichen Gewerbebetriebes ist jedenfalls hinweggefallen.

(2) Der Begriff der Production ist auf den Beruf nicht anwendbar, da dieser nicht die Natur zum Gegenstande hat. Vgl. oben Buch III. insbesondere §. 241. Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 6. Bayern, Gewerbegesetz vom 30. Jan. 1868 art. 32. Oestreich, Patent zur Gewerbeordnung vom 20. Dec. 1859 art V. — Dies gilt namentlich auch von der Kunst; die Photographie gehört daher in das Gebiet der Gewerbe, nur soweit sie Kunsterzeugnisse (ohne Rücksicht ihres Kunstwerthes) nicht hervorbringt. Oestreich, Min.-Erlass vom 27. April 1864. Bayern, Oberstrichterl. Erk. vom 28. Juni 1864. Schöller a. a. O. p. 120 ff.

(3) So namentlich die Presse, die Vereinsthätigkeit etc. Insbesondere ist das Recht, Druckerzeugnisse herzustellen und in den Verkehr zu bringen, an sich kein Gewerberecht, weil die äussere technische Thätigkeit hier ganz von dem Princip der persönlichen öffentlichen Meinungsäusserung beherrscht wird und ein materielles Lebensbedürfniss nicht vorliegt; es ist mithin unrichtig, das Recht der Presse principiell auf die Gewerbegesetze zu verweisen, wie z. B. im Oestreich. Pressgesetz vom 17. Dec. 1862 geschieht; s. jedoch das Patent zur Gewerbeordnung vom 20. Dec. 1859 art. V p. Die im neueren Rechte herrschende Freigebung des Betriebes der sog. Pressgewerbe (oben §. 69) ist daher nicht von dem Princip der Erwerbsfreiheit abzuleiten und werden folglich die in den Pressgesetzen enthaltenen Vorschriften über die Veröffentlichung von Druckschriften, Ablieferung von Pflichtexemplaren, Benennung verantwortlicher Personen, Cautionsleistung etc. hiedurch nicht berührt. Vgl. die Motive zur Bundes-Gewerbeordnung von 1869 bei Koller, Archiv Bd. 3 p. 9.

(4) Vgl. oben §. 361. 371.

(5) Oben Cap. 2—5. Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 6. Bayern, Gewerbegesetz vom 30. Jan. 1868 art. 32. Oestreich, Patent zur Gewerbeordnung vom 20. Dec. 1859 art. V. K. Sachsen, Gewerbegesetz vom 15. Oct. 1861 §. 1; Instruction zur Bundes-Gewerbeordnung von 1869 §. 5.

(6) Vgl. unten Cap. 7. — Es gehört zu den systematischen Mängeln der Bundesgewerbeordnung von 1869, dass die Unterschiede der einzelnen Erwerbszweige unter dem Einflusse nivellirender Doctrinen nicht gebührend berücksichtigt wurden.

(7) Die Bestimmung der Gegenstände und des Umfanges des gewerblichen Betriebes, sowie die Anordnung der speciellen Arbeitsverrichtungen findet daher rein individuell, innerhalb der einzelnen Gewerbsunternehmungen, statt, wenngleich factisch die alte Theilung der Gewerbszweige sich theilweise noch forterhalten mag. Die im Zunft- und Concessionswesen enthaltene Abgrenzung der Gewerbe ist jedoch hinweggefallen. Die Arbeitstheilung muss indessen nicht blos nach technischen, sondern auch nach rechtlichen (sittlichen) Rücksichten normirt werden. Roesler, Ueber die Grundlehren der von A. Smith begründeten Volkswirthschaftstheorie 2. Aufl. 1871. Abschnitt 2. Oben §. 361.

(8) Die productive Anwendung des unbeweglichen Besitzes (Urproduction) wird vorwiegend durch unverrückbare Naturverhältnisse beherrscht, während in den Gewerben der Grund und Boden im Wesentlichen nur in seiner Eigenschaft als Capital, also nach den Gesetzen der Capitalbildung (Grundrente), sich geltend macht. Dass auch in den Gewerben die technische Seite der Production die Anwendung von Naturgesetzen bedingt, hat damit Nichts zu schaffen. Die rechtliche Einheit des Gewerbebetriebes darf daher nicht, wie neuerdings, namentlich seit J. B. Say, vielfach geschieht, bis zur völligen Nivellirung aller Erwerbszweige, ja der gesammten Culturthätigkeit überhaupt getrieben werden. S. z. B. Roscher, System 5. Aufl. §. 38, welcher hier lediglich den Gesichtspunkt der Theilung der Arbeiten anwendet.

(9) Vgl. Roesler, Ueber die Grundlehren der von A. Smith begründeten Volkswirthschaftstheorie 2. Aufl. 1871 Abschn. 3. Gessler, Die Gewerbeorganisation, Tüb. Zeitschrift 1862 Bd. 18 p. 430 ff. v. Mohl, Polizeiwissenschaft 3. Aufl. II. §. 159. Hoffmann, Die Berechtigung zum Gewerbebetrieb zur Berichtigung der Urtheile über Gewerbefreiheit und Gewerbezwang Berlin 1841. F. Bitzer, Arbeit und Capital Stuttg. 1871. Die frühere Theorie des laissez-faire, welche die Ordnung der Gewerbeverhältnisse lediglich der privaten Uebereinkunft der Betheiligten überwies (noch anzutreffen bei W. Th. Thomton, Die Arbeit [deutsch von Schramm] Leipz. 1870) ist jetzt im Princip als überwunden zu betrachten; die befriedigende Ausführung des richtigen Grundsatzes dagegen der Zukunft vorbehalten.

§. 486.

Die rechtliche Ordnung des Gewerbebetriebes hat sich im Allgemeinen, anschliessend an seine fortschreitende technische Ausbildung, nach folgenden Grundsätzen entwickelt: I. Während in der mittelalterlichen ständischen Periode auf dem Lande die Gewerbe in

untergeordneter Verbindung mit dem Grundbesitz standen, demgemäss einen Bestandtheil der Verfassung des letzteren ausmachten und ihre Regelung und Verwaltung durch die grundherrschaftliche und markgenossenschaftliche Gewalt erhielten (1), entwickelte sich in den Städten die Unabhängigkeit der gewerblichen Erwerbsthätigkeit (bürgerlichen Nahrung) in selbständigen Verbindungen der Gewerbetreibenden (Zünften, Gilden, Innungen), welche als Genossenschaften der städtischen Bevölkerung auch einen wichtigen Bestandtheil der städtischen Verfassung bildeten (2). Die Zünfte waren in wirthschaftlicher Hinsicht öffentliche Arbeitsgenossenschaften mit dem Rechte der ausschliesslichen Betreibung bestimmter Gewerbsverrichtungen und der Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten (Autonomie); sie wurden jedoch auf gemeinsamen und gegenseitigen Schutz und Förderung der Mitglieder überhaupt ausgedehnt. Die Zunftgenossen theilten sich in Meister und Gesellen (Lehrlinge), je nachdem sie freie Arbeit auf eigene Rechnung oder dienende Arbeit für Rechnung der ersteren verrichteten. Hierdurch wurde das Meisterthum, dessen Erlangung an sich jedem Mitgliede offen stand, aber von der Erfüllung bestimmter Bedingungen nach näherer Vorschrift der Zunftstatuten (Zunftrollen) abhing (3), zum herrschenden Elemente in den Zünften und gestaltete sich als persönliche Verfügung über gewerbliche Arbeit zu einer selbständigen Form des productiven Besitzes (4). Die Zünfte waren der Gesetzgebung und Polizei der Reichs- und Landesgewalt unterworfen, welche schon frühzeitig bemüht waren, durch Beschränkung ihrer Autonomie und Abschaffung vielfach einreissender Missbräuche der später mehr hervortretenden, durch engherzigen Sonder- und Privilegiengeist bewirkten Ausartung der Zünfte zu steuern (5). II. Mit der allmählichen Aufhebung des Ständewesens seit dem Ausgange des Mittelalters wurde auch der Gewerbebetrieb fortschreitend der ständischen Gebundenheit entzogen, ebendamit aber der herrschaftlichen Fürsorge der polizeilichen Landeshoheit unterworfen. Dies geschah theils durch die stärkere Ausbildung der freien Erwerbszweige, welche ausserhalb des Zunftverbandes lediglich zufolge obrigkeitlicher Ermächtigung und demgemäss nach den Vorschriften der Obrigkeit betrieben werden konnten, theils durch eingreifendere Gestaltung und Beaufsichtigung der Zunftverhältnisse nach den Anforderungen der fortschreitenden Technik und des modernen Verkehrs. Die Zünfte blieben hiebei zwar ihren äusseren Formen nach grösstentheils bestehen, wurden jedoch zur untergeordneten Bedeutung blosser Gewerbsvereine herabgedrückt, während die Berechtigung zum Gewerbebetrieb und der Inhalt derselben in der Hauptsache auf der Concession und den Vorschriften der Staatsgewalt beruhten (6). III. An die Stelle des ständischen (corporativen)

und des polizeilichen Systems der Gewerbeordnung ist in der Neuzeit allgemein das sociale Princip des freien Gewerbebetriebes getreten, durch welches jedoch die fortdauernde rechtliche Gestaltung der Gewerbeverhältnisse nach den Grundsätzen der fortschreitenden Rechtsbildung und der socialen Culturentwickelung keineswegs ausgeschlossen, insbesondere nicht zu einem blossen Gegenstand des Privatwillens geworden ist (7).

(1) Vgl. oben §. 169.

(2) Ursprünglich waren die Innungen reine Gewerbsgenossenschaften und bildeten keine Grundlage der Städteverfassung; in jener Bedeutung kamen sie schon in der römischen Polizeiverfassung regelmässig vor; erst später, insbesondere vom 13. Jahrhundert an, wurde die politische Eintheilung der Städtebevölkerung auf die Zünfte gegründet, derart, dass in der Regel jede Zunft aus einer oder mehreren Gewerbsinnungen gebildet wurde. Vgl. Eichhorn, Deutsche Rechtsgeschichte §. 312. 432. J. A. Fricke, Grundsätze des Rechts der Handwerker. J. A. Ortloff, Recht der Handwerker 1803. E. J. Kulenkamp, Grundsätze des Rechts der Handwerker und der Zünfte 1807. J. D. Merbach, Theorie des Zunftzwanges Leipz. 1808. Wilda, Das Gildewesen im Mittelalter Halle 1831. v. Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland II. 1870 §. 259 ff. G. Schönberg, Zur wirthschaftlichen Bedeutung des deutschen Zunftwesens im Mittelalter Berlin 1868. L. Brentano, Die Arbeitergilden der Gegenwart Leipz. 1871/72. Aeltere Literatur s. bei J. J. Moser, Landeshoheit in Polizeisachen 1773 Cap. 9 p. 176.

(3) Insbesondere waren vorgeschrieben Unbescholtenheit (eheliche Geburt), Zurücklegung einer bestimmten Lehr- und Wanderzeit, Anfertigung eines Meisterstücks und Erlangung des Ortsbürgerrechts; damit wurden aber noch manche Auflagen (Meisteressen, Meistergelder, Ehelichung einer Meisterstochter etc.) sowie Privilegien (Begünstigung der Meistersöhne, der Meisterwittwen etc.) verbunden. Vgl. Gengler, Deutsches Privatrecht I. p. 142. v. Gerber, Deutsches Privatrecht §. 56. Ueber die Abgrenzung der Gewerbsgebiete in den Zünften s. Fricke a. a. O. §. 100—124.

(4) Fricke a. a. O. §. 74. Brentano a. a. O. I. p. 72. Mayer, Grundsätze des Verwaltungsrechts p. 111. Oben §. 363 Anm. 1. Da bei vorherrschender Naturalwirthschaft zur Ausübung des Gewerbebetriebes nur wenig Capital erforderlich war, bildete die Meisterschaft als solche den Modus der Herrschaft über die Arbeit, deren persönlicher Character sich auch ausserdem in den Lebenseinrichtungen, insbesondere dem naturalen Zusammenleben der Meister und Gesellen lebendig kundgab. Mit der Ausbildung der Geldwirthschaft musste an die Stelle der Meisterschaft mehr und mehr das Capital treten und an die Stelle der ständischen Gesellenschaft die social entwickelte Arbeit.

(5) Vgl. namentlich die Reichspolizeiordnungen von 1530 tit. 39; von 1548 tit. 36. 37; von 1578 tit. 37. 38; die Reichsschlüsse von 1731 und 1772. Schon 1624 wurde in Bremen die Aufhebung aller Aemter beantragt und ebenso im Reichstage 1669 von Kurbrandenburg angeregt. Durch den Reichsschluss von 1731 art. 1 wurde der Landesgewalt die Bestätigung der Zunftartikel, sowie das Recht zu deren Abänderung oder

Aufhebung eingeräumt. Ueber Handwerksmissbräuche s. Ortloff a. a. O. p. 124 ff. Fricke a. a. O. §. 48. Ueber Gesellenschaften (Bruderschaften) s. ibid. §. 75. Brentano a. a. O. I. p. 75. Bundesbeschluss vom 3. Dec. 1840. An die Stelle der letzteren sind im heutigen Rechte, jedoch mit weit überragender Bedeutung, die Gewerkvereine und andere freie Verbindungen der Arbeiter getreten. S. unten §. 495.

(6) Stein, Handbuch der Verwaltungslehre p. 341 ff. Die allgemeinen Bedingungen der polizeilichen Zulassung zum Gewerbebetriebe waren in der Regel der Nachweis der persönlichen Befähigung und des gesicherten Nahrungsstandes, sowie die Erfüllung der Bedingungen zur Aufnahme in den Gemeindeverband; nur bei den sog. freien Gewerben ward jener Nachweis vielfach nicht gefordert. Diejenigen, welche ein bereits bestehendes (reales) Gewerberecht besassen, hatten bei dem Vorhandensein der erforderlichen persönlichen Bedingungen einen Anspruch auf Ertheilung der obrigkeitlichen Concession. Besondere Vorrechte genossen die sog. Hofprofessionisten. Fricke a. a. O. §. 86—88. Vgl. v. Justi, Grundveste der Macht und Glückseligkeit der Staaten I. 1760 §. 540 ff. v. Berg, Polizeirecht Bd. 3. J. J. Moser, Landeshoheit in Polizeisachen 1773 cap. 9. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 1. Aufl. 1856 §. 152—157. Das Concessionswesen in Deutschland. Für die 3. Versammlung deutscher Volkswirthe herausgegeben von der ständigen Deputation des volkswirthschaftlichen Congresses. Frankfurt 1860. v. Stubenrauch a. a. O. II. §. 477 ff. Rau, Lehrbuch II. §. 178 ff. Nicht hieher gehört das sog. Industrieconcessions-Regal bei Klüber, Oeffentliches Recht des deutschen Bundes §. 461—463. — Die neuesten Gesetze dieser Periode waren hauptsächlich: Preussen, Gesetz vom 7. Sept. 1811 und 17. Jan. 1845. Verordnung vom 9. Febr. 1849. Bayern, Gesetz vom 11. Sept. 1825 und Vollzugsverordnung vom 17. Dec. 1853 und 21. April 1862. K. Sachsen, Generalinnungsartikel vom 8. Jan. 1780; Mandat vom 7. Dec. 1810 (Abstellung der Gesellenladen betr.) Gesetz vom 9. Oct. 1840 betr. das Gewerbswesen auf dem Lande. Würtemberg, Gesetz vom 5. Aug. 1836 und Verordnung vom 9. Sept. 1856 und 20. März 1851. Hannover, Gewerbeordnung vom 1. Aug. 1847 und Vollzugsverordnung vom 15. Oct. 1847. Oestreich, Patente vom 16. Nov. 1731, 19. April und 21. Juni 1732. Generalzunftartikel (für Böhmen) vom 5. Jan. 1739. Zunftordnung für Galizien vom 9. Mai 1778. Hofdecret vom 15. Dec. 1817.

(7) Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 nebst den Ausführungsverordnungen der einzelnen Bundesstaaten (s. oben p. 590); derselben war das sog. Nothgewerbegesetz vom 8. Juli 1868 vorausgegangen (Hirth, Annalen I. p. 849 ff.). In den einzelnen Staaten war die Gewerbefreiheit durch folgende Gesetze eingeleitet worden: Bayern, Gesetz vom 30. Jan. 1868. K. Sachsen, Gesetze vom 15. Oct. 1861 und 23. Juni 1868. Würtemberg, Gesetz vom 12. Febr. 1862. Baden, Gesetz vom 20. Sept. 1862 und Verordnung vom 24. Sept. 1862. Bremen, Gewerbeordnung vom 4. April 1861. Hamburg, Gesetz vom 7. Nov. 1864. Grossh. Hessen, Verordnung vom 16. Febr. 1866. Lübeck, Gesetz vom 29. Sept. 1866. Oldenburg, Gesetz vom 11. Juli 1861. Coburg-Gotha, Gewerbeordnung vom 21. März 1863. Meiningen, Gesetz vom 16. Juni 1862. Weimar, Gesetz vom 30. April 1862. Altenburg, Gesetz vom 31. März 1863. Schwarzburg-Rudolstadt, Gesetz vom 8. April 1864. Sondershausen, Gesetz vom 11. Nov. 1865. Waldeck, Gesetz vom 24. Juni 1862. Reuss ä. L.

Gesetz vom 20. Mai 1868. Reuss j. L., Gesetz vom 11. April 1863. In diesen Gesetzen war hauptsächlich die Concessions- und Prüfungspflicht der Bauhandwerker noch aufrecht erhalten worden. Vereinzelt wurden die Zünfte schon früher aufgehoben, so in Hannover 1807 (wiederhergestellt 1815), Nassau 1819. S. noch Rau, Lehrbuch II. §. 190 Anm. b. Die zunächst für das Gebiet des Nordd. Bundes erlassene Bundesgewerbeordnung von 1869 gilt mit gesetzlicher Kraft nunmehr auch in Südhessen (Reichsverfassung von 1870 art. 80). sowie in Baden und Würtemberg (Reichsgesetz vom 10. Nov. 1871); in Bayern vom 1. Jan. 1873 an (Reichsgesetz vom 12. Juni 1872). Dieselbe geht überall den betreffenden Landesgesetzen vor, welche letzteren nur insoweit in Kraft verbleiben, als sie neben der Bundesgewerbeordnung bestehen können. Reichsverfassung art. 2. Preuss. Instruction vom 4. Sept. 1869. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 440.

§. 487.

Nach dem System der Gewerbefreiheit ist der Betrieb eines Gewerbes und die Verrichtung von Gewerbsarbeiten der Regel nach unabhängig von der Genehmigung des Staates Jedermann freigegeben und es kann das Recht hiezu niemals entzogen werden (1). Von diesem Grundsatze finden nur gesetzlich bestimmte Ausnahmen aus Gründen des öffentlichen Interesses statt; hienach ist auch jetzt noch zwischen freien und concessionirten Gewerben zu unterscheiden (2). Insbesondere soll 1) die Unterscheidung zwischen Stadt und Land in Bezug auf die Gewerbeberechtigung und deren Ausdehnung aufhören (3); 2) ist der gleichzeitige Betrieb mehrerer Gewerbe, sowie desselben Gewerbes in mehreren Betriebs- oder Verkaufsstätten in oder ausserhalb der Gemeinde des Standortes gestattet (4); 3) das Geschlecht (5), das Glaubensbekenntniss (6) und die Staatsangehörigkeit (7) begründen keinen Unterschied der Gewerbeberechtigung; 4) eine Beschränkung auf den Verkauf selbstverfertigter Waaren findet nicht mehr statt (8); 5) der Gewerbebetrieb ist in keinem Gewerbe und in keiner Gemeinde von dem Besitz des Bürgerrechts abhängig; jedoch kann, wo dies in der bestehenden Gemeindeverfassung begründet ist, die Verpflichtung zum Erwerbe desselben binnen bestimmter Frist (3 Jahren) ausgesprochen werden und es kommen daneben die gesetzlichen Bestimmungen über Heimath und Aufenthalt zur Anwendung (9). Der Gewerbebetrieb bleibt jedoch allen in den Gesetzen begründeten oder auch örtlich geltenden polizeilichen Vorschriften, sowie den Zoll- und Steuergesetzen unterworfen (10); desshalb ist von jedem Beginne eines Gewerbebetriebes gleichzeitig der zuständigen Behörde des Wohnortes (11) Anzeige gegen Bescheinigung von deren Empfang zu erstatten (12). Die Fortsetzung eines Gewerbes kann durch die Polizeibehörde verhindert werden, wenn ein Gewerbe, zu dessen Beginn eine besondere Genehmigung er-

forderlich ist, ohne solche Genehmigung begonnen wird oder wenn der begonnene Gewerbebetrieb mit Rücksicht auf eine erfolgte Bestrafung oder aus sonstigen polizeilichen Rücksichten bedenklich erscheint (13). Den Zünften und anderen gewerblichen Corporationen steht ein Recht, Andere von dem Betriebe eines Gewerbes auszuschliessen, nicht mehr zu (14); auch sind alle ausschliesslichen Gewerbeberechtigungen aufgehoben und können, gleichwie die Realgewerberechte fortan nicht mehr erworben werden (15).

(1) Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 1. 143. Bayern, Gewerbegesetz vom 30. Jan. 1868 art. 1. 4. Oestreich, Gewerbeordnung vom 20. Dec. 1859 §. 1—3. Besondere persönliche Erfordernisse (Dispositionsfähigkeit, Volljährigkeit, ein bestimmtes Alter, guter Leumund, fester Wohnsitz im Inlande, Befähigungsausweis) werden nun nicht mehr erfordert; insbesondere sind auch Minderjährige und Hauskinder vom dem selbständigen Betriebe eines Gewerbs nicht ausgeschlossen, doch bleiben dessfalls die geltenden privatrechtlichen Bestimmungen in Kraft, insbesondere bleiben diese Personen der väterlichen und vormundschaftlichen Gewalt unterworfen. Koller a. a. O. Bd. 3 p. 46. Schöller, a. a. O. p. 17 (Nach dem A. L. R. II. 8 §. 477 und II. 18 §. 807 ff. sollten Minderjährige zum Betriebe kaufmännischer oder bürgerlicher Geschäfte nicht zugelassen werden). S. aber Oestreich, Gesetz vom 20. Dec. 1859 §. 4. Min.-Erl. vom 19. März 1860. Ebenso bleiben dadurch die auf besonderen Gesetzen (Post-, Zoll-, Steuergesetzen; s. z. B. Zollgesetz vom 1. Juli 1869 §. 124) beruhenden; sowie die auf die Personen des Soldaten-, Beamten- und geistlichen Standes bezüglichen Beschränkungen unberührt. Bundesgesetz vom 21. Juni 1869 §. 5. 12. Bayern, Gesetz vom 30. Jan. 1868 art. 4. Oestreich, Gesetz vom 20. Dec. 1859 §. 6 S. Preussen, Gewerbeordnung vom 17. Jan. 1845 (Erlaubniss der vorgesetzten Dienstbehörde). Oestreich, Verordnung vom 7. Aug. 1860 und 22. April 1864 (activen Militärpersonen dürfen Gewerbe nicht verliehen werden, deren Gattinnen nur in beschränkter Weise). Hofdecret vom 23. Sept. 1835 (Nebenbeschäftigungen der Beamten nur relativ zulässig). v. Stubenrauch a. a. O. I. §. 74. Bayern, Staatsdieneredict vom 26. Mai 1818 (Beil. IX. zur Verf.-Urk.) §. 21. (Ausschluss aller in Amtsthätigkeit stehenden Staatsdiener von der Ausübung der bürgerlichen Gewerbe). Verordnung vom 10. März 1868. Vgl. noch oben §. 339 und 350 (Notare und Advocaten). Bezüglich der Apotheker und Brandversicherungsinspectoren s. Bayern, Apothekerordnung vom 27. Jan. 1842 §. 5. Feuerversicherungsgesetz vom 28. Mai 1852 art. 84. Bezüglich der Geistlichen s. Preussen, A. L. R. II. 11 §. 93. Clement. C. 1. de vita et hon. cler. III. 1; bezüglich der Adelichen A. L. R. II. 9 §. 76. 77. Bayern, Adelsedict vom 26. Mai 1818 §. 21 (Beil. V. zur Verf.-Urk.) Die Entziehung der Gewerbeberechtigung bleibt sowohl in den Fällen der Concessionsentziehung und der im Gewerbegesetz ausdrücklich gestatteten Untersagungen, als auch nach den Vorschriften der Steuergesetze fortwährend zulässig, da jenem gegenüber die letzteren als lex specialis in Betracht kommen. Preuss. Ob.-Trib.-Erk. vom 7. Dez. 1871. Bezüglich der Bestrafung wegen Pressübertretungen vgl. oben §. 71 Anm. 13. Preussen, Pressgesetz vom 12. Mai 1851 §. 54. Bayern, Pressgesetz vom 17. März 1850 art. 51. Oestreich, Pressgesetz vom 17. Dec.

1862 §. 3. — Ueber die Ausschliessung gefährlicher Personen (Verbrecher, Schleichhändler etc.) vom Gewerbebetrieb s. Oestreich, Gesetz vom 20. Dec. 1859 §. 7. — Die juristischen Personen stehen den physischen hinsichtlich der Gewerbeberechtigung gleich. Oestreich, Gesetz vom 20. Dec. 1859 §. 5. Motive zum Bayr. Gesetze vom 30. Jan. 1868 art. 1. Bundesgesetz vom 21. Juni 1869 §. 12. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 447 p. 384. S. noch unten Anm. 7.

(2) Bundesgesetz vom 21. Juni 1869 §. 29 ff. Bayern, Gesetz vom 30. Jan. 1868 art. 8 ff. Oestreich, Gesetz vom 20. Dec. 1859 §. 1—3. 6. 16 ff. Die Zahl der Concessionsgewerbe erscheint in den Gewerbegesetzen weitaus grösser, als sie in Wirklichkeit ist, da unter dieser Rubrik auch Berufszweige, öffentliche Anstalten und andere Thätigkeiten mitaufgeführt werden, auf welche der Begriff der Gewerbsconcession ganz unanwendbar ist.

(3) Bundesgesetz vom 21. Juni 1869 §. 2. Bayern, Gesetz vom 30. Jan. 1868 art. 1. Baden, Gesetz vom 20. Sept. 1862 art. 1. 2.

(4) Bundesgesetz vom 21. Juni 1869 §. 3. Bayern, Gesetz vom 30. Jan. 1868 art. 1. Oestreich, Gesetz vom 20. Dec. 1859 §. 11. 45—47. Baden, Gesetz vom 20. Sept. 1862 art. 1. 2.

(5) Bundesgesetz vom 21. Juni 1869 §. 11. Bayern, Gesetz vom 30. Jan. 1868 art. 1. Oestreich, Gesetz vom 20. Dec. 1859 §. 4. Nach der Bundesgewerbeordnung von 1869 sind die Frauen, gleichviel ob verheirathet oder nicht, in Bezug auf den Gewerbebetrieb gleich den Handelsfrauen völlig selbständig gestellt, können sich aber andererseits auf die Rechtswohlthaten der Frauen nicht berufen, ohne Unterschied ob sie ein Geschäft allein oder in Gesellschaft mit anderen Personen, persönlich oder durch Stellvertreter betreiben. Der frühere Ausschluss der Frauen vom Gewerbebetrieb (mit Ausnahme der Meisterwittwen) hing mit der Verbindung der Gemeinde- und Gewerbsverhältnisse durch die Zunftverfassung zusammen. S. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 447 p. 385. Schöller a. a. O. p. 11.

(6) Bundesgesetz vom 3. Juli 1869 betr. die Gleichberechtigung der Confessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung; s. oben §. 84. Bayern, Gesetz vom 30. Jan. 1868 art. 1. Damit sind namentlich die früheren Beschränkungen der Juden hinsichtlich des Gewerbebetriebes hinweggefallen (z. B. Bayr. Judenedict vom 10. Juni 1813 p. §. 15. 20). Oestreich, Verordnung vom 13. Jan. 1860.

(7) Reichsverfassung von 1871 art. 3; oben §. 52. Bayern, Gesetz vom 30. Jan. 1868 art. 2 (vorbehaltlich der Reciprocität). S. dagegen Oestreich, Gesetz vom 20. Dec. 1859 §. 10 (Zulassung der Ausländer durch das Ministerium des Innern, soweit nicht durch Staatsverträge andere Bestimmungen getroffen sind). Vgl. übrigens noch das Zollbündniss vom 8. Juli 1867 art. 26; den Zollvertrag mit Oestreich vom 9. März 1868 art. 18; die Handelsverträge mit Frankreich vom 2. Aug. 1862 art. 25; mit Belgien vom 22. Mai 1865 art. 1; mit England vom 30. Mai 1865 art. 1; mit Italien vom 31. Dec. 1865 art. 1. Ueber die Zulassung juristischer Personen des Auslandes entscheiden die Landesgesetze. Bundesgesetz vom 21. Juni 1869 §. 12. Bayern, Gesetz vom 30. Jan. 1868 art. 2. Hiernach ist für dieselben die Genehmigung der Landesbehörde erforderlich. Preussen, Gesetz vom 22. Juni 1861

art. I. §. 18. Baden, Gesetz vom 20. Sept. 1862 art. 3. Sachsen-Altenburg, Verordnung vom 29. Dec. 1863. Instruction zur Gewerbeordnung von 1869 §. 2. Dies ist insoferne von Bedeutung, wenn den juristischen Personen nur beschränktere Rechte zustehen und hinsichtlich der Vertretung vor den Gerichten gewisse Verpflichtungen obliegen.

([8]) Bundesgesetz vom 21. Juni 1869 §. 8. Oestreich, Gesetz vom 20. Dec. 1859 §. 44.

([9]) In diesem Falle darf jedoch die Entrichtung des sonst üblichen Bürgerrechtsgeldes und die Aufgebung eines anderweit erworbenen Bürgerrechtes nicht gefordert werden. Bundesgesetz vom 21. Juni 1869 §. 13. Bayern, Gesetz vom 30. Jan. 1868 art. 1. 3. Oestreich, Gesetz vom 20. Dec. 1859 §. 9. Dies gilt namentlich auch für den Gewerbebetrieb der Ausländer. Preussen, Min.-Erlass vom 16. Juli 1861. Nach dem früheren Rechte mussten, wo die Erlangung einer Gewerbsconcession zugleich die Ansässigkeit in einer Gemeinde und den Erwerb des Bürgerrechts begründete (s. z. B. Bayern, Gesetz vom 1. Juli 1834 §. 2 und Gemeindeordnung von 1834 §. 11. 12), gleichzeitig die Bedingungen der Ansässigmachung erfüllt werden.

([10]) Preussen, Instruction zur Gewerbeordnung von 1869 Einleitung. K. Sachsen, Instruction zur Gewerbeordnung von 1869 §. 4. Gross. Hessen, Instruction zur G.-O. von 1869 Einl. Mecklenburg-Schwerin, Instruction zur G.-O. von 1869 §. 1. Braunschweig, Instruction zur G.-O. von 1869 I. A. Baden, Gesetz vom 20. Sept. 1862 art. 32. Bayern, Gesetz vom 30. Jan. 1868 art. 5. Schöller a. a. O. p. 19 ff. — Abgaben für den Betrieb eines Gewerbes können von Niemandem mehr erhoben oder auferlegt werden (s. oben §. 169), soweit solche nicht dem Staate oder den Gemeinden zustehen. Bundesgesetz vom 21. Juni 1869 §. 7. Unter solchen Abgaben sind vorzüglich grundherrliche Abgaben zu verstehen (Schutzgelder, Nahrungs-, Concessionsgelder). Streitigkeiten über die Natur der gesetzlich aufzuhebenden oder abzulösenden Rechte und Abgaben gehören auf den Rechtsweg, vorbehaltlich der durch Landesgesetze zu erlassenden Bestimmungen über die entscheidenden Behörden und das Verfahren.

([11]) Dieselbe ist regelmässig die Gemeindebehörde, kann jedoch auch eine richterliche oder untere Verwaltungsbehörde sein; so in Hamburg (Koller, Archiv Bd. 3 p. 52). Sachsen-Altenburg, Instruction von 1869 §. 1. Oestreich, Gesetz vom 20. Dec. 1859 §. 141. Wo die Verwaltung der Gewerbepolizei der Gemeindebehörde nicht zusteht, hat diese bei Ertheilung der Bescheinigung der Ortspolizeibehörde von der erfolgten Anmeldung Anzeige zu erstatten. Preussen, Instruction von 1869 I. §. 1. 2. Grossh. Hessen, Instruction von 1869 §. 1. Mecklenburg-Schwerin, Instruction von 1869 §. 2. Coburg, Instruction von 1869 §. 2. Bayern, Gesetz vom 30. Jan. 1868 art. 6.

([12]) Bundesgesetz vom 21. Juni 1869 §. 14. 15. Oestreich, Gesetz vom 20. Dec. 1859 §. 11. 12. Bayern, Gesetz vom 30. Jan. 1868 art. 6. Diese Anzeige, welche den Zweck hat, die Beaufsichtigung des Gewerbebetriebes und die Handhabung der Gesetze zu ermöglichen, ist auch dann nothwendig, wenn der Gewerbtreibende einer Concession bedarf und diese bereits ertheilt sein sollte. Mecklenburg-Schwerin, Instruction von 1869 §. 2. Braunschweig, Instruction von 1869 III. 1. Die durch die Gewerbesteuerpflicht gebotene Erklärung wird da-

von jedoch nicht berührt. Bayern, Gesetz vom 30. Jan. 1868 art. 6. Schöller a. a. O. p. 23. Nicht der Anzeigepflicht unterliegen die weiblichen Handarbeiten (Spinnen, Weissnähen, Sticken, Waschen, Plätten etc.), ingleichen die sog. Hausgewerbe der Klöppelei, Stickerei, Strohflechterei etc., soweit sie regelmässig nicht auf eigene Rechnung, sondern nur gegen Lohn und ohne Verwendung von Gehülfen betrieben werden. Bayern, Gesetz vom 30. Jan. 1868 art. 32. K. Sachsen, Instruction von 1869 §. 6. Hinsichtlich der Pressgewerbe und der ihnen obliegenden Anzeige ihres Gewerbelocals s. oben §. 69; hinsichtlich der Versicherungsagenten oben §. 444. Die Anzeige, sowie die darauf binnen 3 Tagen zu ertheilende Bescheinigung sind stempelfrei, doch ist dafür meist eine kleine Abgabe zu entrichten. Ueber alle ertheilten Bescheinigungen ist von der Behörde ein tabellarisches Register zu führen.

(13) Gleichzeitig ist, falls die Untersagung nicht beachtet wird, der zuständigen Behörde zum Zwecke der strafgerichtlichen Untersuchung Anzeige zu machen; unter Umständen kann auch der Fortbetrieb des Gewerbes im Executionswege verhindert werden. Bundesgesetz vom 21. Juni 1869 §. 15. 30—35. 37. 42. 43. Preussen, Instruction von 1869 I. 2. Hessen, Instruction von 1869 §. 2. Braunschweig, Instruction von 1869 III. 1. Bayern, Gesetz vom 30. Jan. 1868 art. 12. Oestreich, Gesetz vom 20. Dec. 1859 §. 15. 60.

(14) Bundesgesetz vom 21. Juni 1869 §. 4. Insbesondere ist auch das Recht der Zünfte, bei der Ertheilung einer Gewerbsconcession gutachtlich vernommen zu werden, selbstverständlich hinweggefallen.

(15) Vgl. oben §. 171. Bundesgesetz vom 21. Juni 1869 §. 7—10. Bayern, Gesetz vom 30. Jan. 1868 art. 7. Oestreich, Patent zur G.-O. vom 20. Dec. 1859 art. VII. Eine Ausnahme hievon bilden die Abdeckereien, s. oben §. 171. 459. Auch kann die Einrichtung von Kehrbezirken für Schornsteinfeger angeordnet werden, deren Aufhebung oder Veränderung jedoch in der Befugniss der oberen Verwaltungsbehörden liegt, ohne dass den Schornsteinfegern ein Widerspruchsrecht oder ein Anspruch auf Entschädigung zusteht. Bundesgesetz vom 21. Juni 1869 §. 39. Die stillschweigende Anerkennung eines Kehrbezirks, z. B. durch Verträge von Gemeinden mit Schornsteinfegermeistern, genügt nicht. Die Kehrbezirke bedingen zugleich die Regelung der Ausübung des Gewerbes und der Kehrlöhne; für einen Bezirk können auch mehrere Schornsteinfegermeister bestellt werden. Bayern, Gesetz vom 30. Jan. 1868 art. 15 (Regelung der Kaminkehrerverhältnisse der Verordnung vorbehalten). Baden, Verordnung vom 13. Nov. 1865 und 9. Jan. 1868. Polizeistrafgesetzbuch von 1863 §. 113. 114. Oestreich, Gesetz vom 20. Dec. 1859 §. 16 (Concessionspflicht dieses Gewerbs). — Nicht unter obiges Verbot fallen gewerbliche Lieferungsverträge, mit denen thatsächlich ausschliessliche Gewerbeberechtigungen verbunden sind, z. B. städtische Accorde mit Gasgesellschaften u. dgl.; hier bildet jedoch nicht das Eigenthum der Stadt an den Strassen, das sich jedenfalls nicht auf die Häuser der Einwohner etc. erstrecken würde, sondern die communale Polizeigewalt den Rechtsgrund für die Ausschliessung anderer Unternehmungen solcher Art. Vgl. die Motive und Erklärungen bei Koller Archiv Bd. 3 p. 45.

§. 488.

Concessionirte Gewerbe sind: 1) das Apothekergewerbe; 2) die Zubereitung und der Verkauf von Giften; 3) die Gast- und Schankwirthschaft (1). I. Zur Zubereitung und zum Verkaufe von Apothekerwaaren (Arzneimittel, Droguen, chemische Präparate) (2) ist erforderlich 1) der Besitz einer öffentlich anerkannten Apotheke (3); 2) die Approbation als Apotheker, welche nur denen ertheilt wird, die nach Zurücklegung der nothwendigen Lehr- und Servirzeit, sowie der vorgeschriebenen Universitätsstudien die gesetzmässige Prüfung bestanden haben (4). Der Betrieb des Apothekergewerbes unterliegt besonderen öffentlichen Vorschriften, welche sich hauptsächlich beziehen: 1) auf die Anstellung eines genügend befähigten Hülfspersonals; 2) das Vorhandensein und die Einrichtung der erforderlichen Geschäfts- und Verkaufsräume (5); 3) das stete Bereithalten der Arzneistoffe und Präparate in vollkommen guter, namentlich frischer und unverfälschter Qualität und in der erforderlichen Quantität nach Verhältniss des regelmässigen Bedarfes (6); 4) die Geschäftsführung. In letzterer Beziehung ist den Apothekern die Bereitung der Arzneimittel genau nach ärztlicher Vorschrift (Recept) und nach den Bestimmungen der geltenden Pharmacopoe (7) zur Pflicht gemacht und das eigene Receptiren strenge untersagt, der freie Handverkauf ist nur von unschädlichen und gelinde wirkenden Mitteln gestattet, welche in den Apothekerordnungen genau bezeichnet werden (8). Die Apothekerwaaren unterliegen einer öffentlichen Taxe, welche jedoch durch freie Vereinbarung ermässigt werden kann (9). Alle Apotheken sind Seitens der Polizei- und Sanitätsbehörden der Beaufsichtigung und periodischen (jährlichen) Revision zu unterziehen (10). II. Die Zubereitung und der Absatz von Giftstoffen steht in der Regel nur denen zu, welche hiezu die öffentliche Genehmigung erlangt haben (11). Bei der Zubereitung, Bearbeitung und Aufbewahrung, bei der Versendung und bei der Abgabe von Giften sind die zur Verhütung von Unglücksfällen und Missbrauch vorgeschriebenen Vorsichtsmassregeln strenge zu beobachten. Gifte dürfen nur zu den Zwecken, wozu sie rechtmässig erworben wurden, verwendet werden (12). III. Wer Gast- (13) oder Schankwirthschaft betreiben will, bedarf hiezu der obrigkeitlichen Erlaubniss; dieselbe kann jedoch nur versagt werden, 1) wenn gegen den Nachsuchenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, dass er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spieles, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit missbrauchen werde; oder 2) wenn das zum Gewerbebetrieb bestimmte Local wegen seiner Beschaffenheit und Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt (14).

Das gleiche gilt von dem Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus, jedoch kann durch die Landesregierungen, soweit die Landesgesetze nicht entgegen stehen, die Erlaubniss zum Ausschenken von Branntwein und zum Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus auch von dem Nachweise des vorhandenen Bedürfnisses abhängig gemacht werden (15). Keine Concession erfordert 1) das blosse Vermiethen von Schlafstellen und Zimmern; 2) der Betrieb blosser Speisewirthschaften (16).

(1) Ausserdem sind in manchen Gesetzen einer Concession noch unterworfen: 1) Commissions- und Aufragebureaus. Bayern, Gewerbegesetz vom 30. Jan. 1868 art. 8. Verordnung vom 25. April 1868. (Erfordert werden Unbescholtenheit, hinreichende Bildung und geordnete Vermögensverhältnisse, ferner öffentliche Nützlichkeit des Zwecks und Bedürfniss). Oestreich, Verordnung vom 28. Febr. 1863; 2) die Vertilgung von Ungeziefer. Bayern, Gewerbegesetz vom 30. Jan. 1868 art. 17. Bekanntmachung vom 19. April 1868 (Erlaubnissschein auf Grund des Nachweises persönlicher Verlässigkeit und des Besitzes der erforderlichen chemischen Kenntnisse; Anwendung von Arsenik und Strychnin gänzlich verboten). Verordnung betr. den Gifthandel vom 15. März 1866 §. 10; 3) die Baugewerbe. Oestreich, Gewerbegesetz vom 20. Dec. 1859 §. 16. 23 (Befähigungsnachweis). S. dagegen Koller, Archiv Bd. 3 p. 36. Schöller a. a. O. p. 60. Facultative Prüfungen für Baugewerbe sind auch im Gebiete der Bundesgewerbeordnung von 1869 nicht ausgeschlossen; 4) die Anfertigung von Waffen, Munitionsgegenständen und Feuerwerkskörpern. Oestreich, Gewerbegesetz vom 20. Dec. 1859 §. 16. S. noch oben §. 487 Anm. 2.

(2) Apothekerwaaren sind diejenigen, welche mittelbar oder unmittelbar für die Zwecke der menschlichen Gesundheit verwendet werden und nur auf Grund bestimmter technischer Kenntnisse verfertigt werden können. Das Verzeichniss derselben ist öffentlich festzustellen und bekannt zu machen. Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 6. Verordnung vom 15. März 1872 betr. den Verkehr mit Apothekerwaaren. Nicht hieher gehören 1) die für Thierkrankheiten bestimmten Heilmittel; vgl. oben §. 459 Anm. 8; 2) künstliche Mineralwasser; oben §. 260 Anm. 2. 3) kosmetische Geheimmittel, deren Verkauf und öffentliche Anpreisung zuweilen von der Genehmigung der obersten Medicinalbehörde abhängig gemacht ist. Bayern, Verordnung vom 17. März 1863 und 15. März 1866. Preuss. Rescr. vom 7. Nov. 1848. v. Stubenrauch a. a. O. II. §. 305.

(3) Apotheken bestehen entweder auf Grund einer realen Berechtigung, oder einer von der Behörde erlangten Concession, welche letztere stets zur Errichtung neuer oder Verlegung bereits begründeter Apotheken erforderlich ist; hiebei soll auf das Bedürfniss der Bevölkerung nach deren Zahl und Wohlstand, sowie auf gesunde Concurrenz gesehen werden. Der persönliche Character der Concession wird bei Apotheken nicht strenge beobachtet, daher können auch concessionirte Apotheken auf andere befähigte Personen übertragen und durch solche verwaltet werden; insoferne sind auch Verzichte auf Apothekerconcessionen zu Gunsten Anderer gestattet. Doch ist die Bewilligung neuer Apotheken in realer

Eigenschaft untersagt. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 409 p. 234. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 130. Funcke a. a. O. III. p. 144 ff. Wehrer, Repertorium 1866 p. 18. Burckhard, Handbuch der Verwaltung in Sachsen-Weimar §. 303. v. Stubenrauch a. a. O. II. §. 304. Hämmerle a. a. O. 1865 p. 322 ff. Ueber Hand- und Nothapotheken des ärztlichen Personals s. oben §. 247. Die Bundesgewerbeordnung von 1869 erstreckt sich, einzelne Bestimmungen ausgenommen, nicht auf das Apothekerwesen (ibid. §. 6), es kommen daher bis zum Erlasse eines (bereits in Aussicht genommenen) allgemeinen Apothekergesetzes die Bestimmungen der Landesgesetze zur Anwendung. Vgl. Preussen, Verordnung vom 24. Oct. 1811. Bayern, Apothekerordnung vom 27. Jan. 1842 §. 2. 3. 32. 33. K. Sachsen, Mandat vom 17. Oct. 1820 §. 1. Verordnung vom 23. Juli 1836 (bezüglich der Realprivilegien für Apotheken). Baden, Verordnung vom 17. Jan. 1822, 21. Juni 1834 und 9. Oct. 1865 (der Arzneiverkauf im Grossen, auf Wiederverkauf, freigegeben). Oestreich, Instruction vom 3. Nov. 1808. Hofdecret vom 28. Juli 1823 und 10. Aug. 1835. — Die Freigebung des Apothekergewerbes ist neuerdings mehrfach angeregt worden. Brefeld, Die Apotheke. Schutz oder Freiheit. Breslau 1863. H. Vogel, Das Apothekermonopol. Ein Beitrag zu seiner Würdigung 2. Aufl. Berl. 1870. S. noch v. Mohl, Polizeiwissenschaft 3. Aufl. I. §. 37.

(4) Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 29. Bekanntmachung vom 25. Sept. 1869 IV. und 9. Dec. 1869. Oestreich, Min.-Erlass vom 27. Nov. 1853. Bayern, Apothekerordnung vom 27. Jan. 1842 §. 7 ff. K. Sachsen, Mandat vom 30. Jan. 1819 §. 23 ff. Mecklenburg-Schwerin, Med.-Ordnung vom 18. Febr. 1830 cap. 9. Regulativ vom 4. Aug. 1862 und 11. Aug. 1863.

(5) Insbesondere kommen hier in Betracht die Officin, Material- und Kräuterkammer, Keller, Laboratorium mit den erforderlichen pharmaceutischen Apparaten, die Gefässe und Gewichte. Mecklenburg, Med.-Ordnung vom 18. Febr. 1830 cap. 9 §. 2. Preussen, Apothekerordnung vom 11. Oct. 1801 III. §. 2. Instruction vom 21. Oct. 1809. Bayern, Apothekerordnung vom 27. Jan. 1842 §. 34. Verordnung vom 15. März 1866.

(6) Die Apotheker müssen jede verordnete Arznei jederzeit unweigerlich bereiten und abgeben und dabei die Anordnungen des ärztlichen Personals strenge befolgen. Bayern, Apothekerordnung vom 27. Jan. 1842 §. 34.

(7) Für das Gebiet des deutschen Reiches ist durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. Juni 1872 eine neue Pharmacopoea Germanica erlassen werden, welche vom 1. Nov. 1872 an die Stelle der in den einzelnen Staaten geltenden Pharmacopoeen tritt; s. den Preuss. Min.-Erlass vom 21. Sept. 1872 betr. die Einführung der Pharmacopoea Germanica; ausserdem für Bayern durch Verordnung vom 26. April 1856; für Oestreich durch Min.-Erlass vom 20. Oct. 1854.

(8) Preussen, Medic.-Edict vom 27. Dec. 1825. Apothekerordnung vom 11. Oct. 1801. Bayern, Apothekerordnung vom 27. Jan. 1842. Baden, Verordnung vom 9. Oct. 1865. Oestreich, Instruction vom 3. Nov. 1808. K. Sachsen, Mandat vom 17. Oct. 1820.

(9) Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 80. K. Sachsen, Verordnung vom 13. Juni 1840. Bayern, Verordnung vom

1. März 1857, 1. Mai 1867 und 18. Febr. 1869. Oestreich, Verordnung vom 22. Dec. 1854 und 15. Jan. 1859. Baden, Verordnung vom 9. Mai 1868. Die Arzneitaxe ist von Zeit zu Zeit zu revidiren und öffentlich bekannt zu machen.

(10) Preussen, Apothekerordnung vom 11. Oct. 1801 II. Instruction vom 21. Oct. 1819. Rescript vom 13. März 1820. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 409 p. 237. Bayern, Apothekerordnung vom 27. Jan. 1842 §. 68 ff. Oestreich, Instruction vom 3. Nov. 1808. Allgem. Sanitätsnorm vom 2 Jan. 1770. Hofdecret vom 11. Oct. 1810. — Ueber Apothekergremien vgl. Bayern, Apothekerordnung vom 27. Jan. 1842 §. 36—40. K. Sachsen, Verordnung vom 31. Juli 1841 (erzgebirgischer Apothekerverein). Funcke a. a. O. III. p. 144. Oestreich, Instruction vom 3. Nov. 1808 §. 12. v. Stubenrauch a. a. O. II. §. 306.

(11) Nach der Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 34 kann der Handel mit Gift durch die Landesgesetzgebung von obrigkeitlicher Genehmigung abhängig gemacht werden. Nach der letzteren ist der Gifthandel regelmässig concessionspflichtig aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten und im Zusammenhang der Vorschriften über das Heilwesen. Die Genehmigung, welche nicht räumlich beschränkt werden kann, wird hauptsächlich ertheilt an Apotheker und an die Inhaber von Fabriken für chemische und pharmaceutische Präparate. Siehe auch das Strafgesetzbuch von 1871 §. 367. Bayern, Gewerbegesetz vom 30. Jan. 1868 art. 8. Oestreich, Gewerbegesetz vom 20. Dec. 1859 §. 16. 27.

(12) Insbesondere ist diesen Gewerbtreibenden genaue Buchführung zur Pflicht gemacht; an Personen, welche nicht vermöge ihres Gewerbs oder Berufes zum Ankauf von Gift berechtigt sind, soll dasselbe nur auf schriftliche ärztliche Ordination oder auf Grund eines besonderen polizeilichen Erlaubnissscheines abgegeben werden. Bayern, Verordnung vom 15. März 1866 den Gifthandel betr. Preussen, Anweisung vom 10. Dec. 1800. Abänderungsgesetz zur allgemeinen Gewerbeordnung vom 22. Juni 1861 §. 49. Min.-Erlass vom 4. Aug. 1846, 16. Juli 1861, 23. Oct. 1861. K. Sachsen, Mandat vom 30. Sept. 1823. Instruction zur Gewerbeordnung von 1869 §. 22. Baden, Verordnung vom 25. Nov. 1865 und 30. Dec. 1867. Hessen, Instruction zur Gewerbeordnung von 1869 §. 5. Sachsen-Weimar, Gesetz vom 1. Juli 1858 über den Gifthandel. Instruction von 1869 §. 34. Altenburg, Bekanntmachung vom 27. April 1835. Meiningen, Gesetz vom 22. Dec. 1869 §. 1. 2. Coburg, Gesetz vom 19. Febr. 1862. Anhalt, Instruction von 1869 §. 8. Schwarzburg-Rudolstadt, Apothekerordnung vom 27. Jan. 1841 §. 16. 18. 67. 68. Hamburg, Med.-Ordnung von 1818 §. 83—87. Bekanntmachung vom 5. Febr. 1855. Lübeck, Med.-Ordnung vom 25. Sept. 1867 §. 48.

(13) Das wesentliche Merkmal der Gastwirthschaft liegt in der Bestimmung und Einrichtung zur Beherbergung und Verpflegung Fremder und zur Bespeisung einkehrender Gäste. Preuss. A. L. R. II. 8 §. 434. 436.

(14) Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 33. Hienach kommen die Vermögensverhältnisse des Nachsuchenden nicht weiter in Betracht; ebenso ist die Bedürfnissfrage ausgeschlossen bei der Gastwirthschaft, beim Bier- und Weinschank, und bei der gewerbsmässigen

Verabreichung von Caffee, Thee, Mineralwässern etc. Preussen, Instruction von 1869 I. §. 12. Hessen, Instruction von 1869 §. 8. Mecklenburg-Schwerin, Instruction von 1869 §. 10. Siehe auch Bayern, Gewerbegesetz vom 30. Jan. 1868 art. 8. 9. Nach der Verordnung vom 25. April 1868 die Gast- und Schenkwirthschaft betr. art. 2 zerfallen die betreffenden Gewerbe in 4 Kategorien, deren jede einer besonderen (von weitergehenden Bedingungen abhängigen) Concession bedarf: 1) Beherbergung von Fremden; 2) Verabreichung von Speisen; 3) Ausschank geistiger Getränke; 4) Verabreichung von Caffee und anderen warmen Getränken und Erfrischungen. Oestreich, Gewerbegesetz vom 20. Dec. 1859 §. 16. 28. 29 (hier wird auch das Halten von erlaubten Spielen hinzugerechnet).

([15]) Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 33. Dies ist in den Landesgesetzen regelmässig geschehen. Preussen, Instruction vom 4. Sept. 1869 I. §. 12. K. Sachsen, Instruction von 1869 §. 21. Mecklenburg-Schwerin, Verordnung vom 18. und 28. Sept. 1869. Meiningen, Ausschreiben vom 10. Nov. 1870 §. 14. Braunschweig, Gewerbegesetz vom 3. Aug. 1864 §. 14. Anhalt, Instruction von 1869 §. 7. Schwarzburg-Rudolstadt, Instruction von 1869 §. 4. Gleichgültig ist es, ob der Kleinhandel mit diesen Getränken selbständig oder in Verbindung mit anderen Geschäften stattfindet, ob an selbstfabricirten oder an fremden Erzeugnissen; insbesondere auch ob der Spiritus zu technischen Zwecken dienen soll und denaturirt ist oder nicht. Vgl. die Motive bei Koller, Archiv Bd. 3 p. 74—76. Die Grenze des Kleinhandels wird in den Gesetzen verschieden bestimmt (unter $^1/_2$ Anker Preussen, Min.-Erlass vom 15. März 1871; unter $^1/_2$ Eimer K. Sachsen, Gewerbegesetz vom 23. Juni 1868 §. 5; $^1/_8$ Eimer Bayern, Verordnung vom 25. April 1868 art. 3; unter $^1/_4$ Anker Mecklenb. Schw. Verf. vom 9. Dec. 1872; unter 4 Quart Braunschweig, Gewerbegesetz vom 3. Aug. 1864 §. 14; unter $^1/_2$ Quart Schwarzburg-Rudolstadt, Instruction von 1869 §. 4). — Bayern, Verordnung vom 25. April 1868 art. 3. — In der Gastwirthschaft ist die Befugniss zum Ausschenken aller Arten von Getränken von selbst enthalten, hiezu ist daher eine besondere Concession nicht nöthig; dagegen ist, um die Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen zu verhüten, die Concession nur solchen zu ertheilen, deren Local hinsichtlich der Lage, Räumlichkeit, Einrichtung und Ausstattung etc. so beschaffen ist, dass sie der eigentlichen Bestimmung der Gastwirthschaft (Anm. 13) vollständig genügen können. Min.-Erlass vom 22. Febr. und 28. Nov. 1870. (Ueber die Forderung eines bestimmten Raumes vgl. die Verhandlungen des Preuss. Herrenhauses vom 6. Febr. 1872). Ueber die Befugnisse der Apotheker zum Einzelverkauf von Spiritus von gewisser Stärke und derjenigen Getränke, zu deren Führung sie nach der Pharmacopoë verpflichtet sind, s. Preussen, Min.-Erlass vom 2. Nov. 1858. Bayern, Gewerbegesetz von 1868 art. 9. Ueber die Einhaltung der Polizeistunde und die Beobachtung der zur Feier der Sonn- und Festtage getroffenen Anordnungen s. Strafgesetzbuch von 1870 §. 365. 366 Ziff. 1.

([16]) Vgl. die Motive zur Bundesgewerbeordnung bei Koller, Archiv Bd. 3 p. 74. Bayern, Gewerbegesetz vom 30. Jan. 1868 art. 9. S. im Allgemeinen G. Herrfurth, Gesetze und Verordnungen betr. den Gast- und Schankwirthschaftsbetrieb im deutschen Reiche. Berlin 1872. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 450 p. 398 ff. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht §. 179.

§. 489.

Die technische Einrichtung ihres Betriebes ist in der Regel dem freien productiven Ermessen der Gewerbtreibenden überlassen, vorbehaltlich der Einhaltung der bestehenden polizeilichen und sonstigen gesetzlichen Vorschriften. Indessen sind hiebei noch folgende besondere Bestimmungen zu beobachten: 1) Polizeiliche Genehmigung ist erforderlich zur Errichtung von Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publicum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können (1); bei Stauanlagen für Wassertriebwerke kommen ausserdem die besonderen Vorschriften des Wasserrechts zur Anwendung (2). 2) Die Benützung oder Errichtung von Privatschlächtereien kann, wenn öffentliche Schlachthäuser in genügendem Umfange vorhanden sind, oder errichtet werden, durch die Landesgesetzgebung untersagt werden (3). 3) Zur Anlegung von Dampfkesseln ist die Genehmigung der Behörde und die Einhaltung der bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften erforderlich; vor der Benützung eines Kessels zum Betriebe ist in jedem Falle zu untersuchen, ob die Ausführung den Bestimmungen der ertheilten Genehmigung entspricht (4). 4) Die Errichtung und Verlegung solcher Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, kann in der Nähe von Heilanstalten, Schulen, Kirchen und anderen öffentlichen Gebäuden untersagt oder an bestimmte Bedingungen geknüpft werden (5). 5) Ueber die nothwendige Entfernung von durch den Wind bewegten Triebwerken von benachbarten fremden Grundstücken und von öffentlichen Wegen können oberpolizeiliche Verordnungen erlassen werden (6). 6) Wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl kann die fernere Benützung einer jeden gewerblichen Anlage durch die höhere Verwaltungsbehörde zu jeder Zeit gegen Ersatz für den hiedurch nachweislich verursachten Schaden untersagt werden. (7).

(1) Hieher gehören namentlich die Rücksichten für Gesundheit und icherheit gegenüber Ausdünstungen, Rauchsecretion, Lärm, Gefährlicheit des Betriebes, Gefahr von Brand, Explosion u. dgl. Siehe das Vereichniss dieser Anlagen, welches übrigens je nach dem Eintritt oder Vegfall der ratio legis durch Beschluss des Bundesrathes abgeändert erden kann, in der Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 16; insichtlich der Pulvermühlen und der Feuerwerkerei s. Preussen, Min.-Erlass vom 14. Sept. 1846, 31. Mai 1856 und 19. April 1847. Sachsen, Verordnung vom 12. Dec. 1856 und Regulativ vom 18. Juli 1855. Nicht hieher gehört die dem Nachbar-, Wasser- und Fischereiechte anheimfallende Regelung schädlicher und lästiger Effluvien, die

auch in anderen Erwerbszweigen und im häuslichen Leben ein Bedürfniss ist (Erklärung des Präsidenten des Bundeskanzleramts bei Koller, Archiv Bd. 3. p. 55). Auch Niederlagen von feuergefährlichen Gegenständen sind keine Anlagen im Sinne des §. 16 der B. G. O. von 1869, die in Bezug auf sie erlassenen sicherheits- und baupolizeilichen Bestimmungen dauern daher fort. K. Sachsen, Instruction von 1869 §. 9. Verordnung vom 12. Dec. 1856 betr. die Bereitung etc. leicht entzündlicher Stoffe; bezüglich der Mineralöle s. die Verordnung vom 6. Juli 1867. Oestreich, Verordnung vom 30. März 1864 und vom 17. Juni 1865 §. 12. Ebensowenig ist durch obige Bestimmung bei der Errichtung von Anlagen irgend welcher Art die Anwendung der gewöhnlichen baupolizeilichen etc. Vorschriften ausgeschlossen. — Die Genehmigung erfolgt auf Grund eines Verfahrens, durch welches zur Geltendmachung etwaiger Einwendungen binnen 14tägiger Präclusivfrist, soweit es sich nicht um privatrechtliche, zur richterlichen Entscheidung zu verweisende Einreden handelt, aufgefordert wird; ausserdem hat die Behörde die Möglichkeit öffentlicher Gefahren und Nachtheile, insbesondere auch für die Arbeiter, und die gewöhnlichen polizeilichen Rücksichten auch von Amtswegen zu prüfen. Die Genehmigung kann entweder versagt oder unter Festsetzung der sich als nöthig ergebenden Bedingungen ertheilt werden; auch ist die Verweisung von Anlagen in gewisse Ortstheile zulässig. Gegen den ersten Bescheid kann stets der Recurs an die vorgesetzte Behörde ergriffen werden. Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 17—23. Ueber den nothwendigen Inhalt der Vorlagen, durch welche der Antrag begründet werden soll (insbesondere Zeichnungen und Beschreibungen) und das Verfahren im Einzelnen (Bekanntmachung, Vorverfahren, Schlussverhandlung, Recursverfahren, Genehmigungsurkunde) s. Preussen, Instruction von 1869 §. 29 ff. K. Sachsen, Instruction von 1869 §. 10. 12—18. 33—48. Hessen, Verordnung vom 1. Nov. 1869. Braunschweig, Verordnung vom 15. Sept. 1866. Instruction von 1869 IV. Mecklenburg-Schwerin, Verordnung vom 25. Sept. 1869. Strelitz vom 25. Sept. 1869 (Errichtung besonderer collegialer Gewerbebehörden nach den Vorschriften der Bundesgewerbeordnung von 1869 §. 21. Durch die polizeiliche Genehmigung der Anlage werden die privatrechtlichen Verhältnisse zwischen Provocanten und Widersprechenden nicht berührt und können im Rechtswege verfolgt werden. Preussen, Min.-Erlass vom 16. Febr. 1847. Baden, Gewerbegesetz von 1862 art. 14. Zur blossen Wiederherstellung einer concessionspflichtigen Anlage, ohne dass eine Aenderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte vorgenommen werden soll, ist eine neue polizeiliche Genehmigung nicht erforderlich, wohl aber die gewöhnliche baupolizeiliche Erlaubniss. Preussen, Min.-Erlass vom 28. Sept. 1846. — Vgl. noch Bayern, Gewerbegesetz vom 30. Jan. 1868 art. 5. Polizeistrafgesetzbuch von 1871 art. 130. Verordnung vom 16. Mai 1863. Baden, Gewerbegesetz vom 20. Sept. 1862 art. 10 und Vollzugsinstruction hiezu §. 13—38. Oestreich, Gewerbegesetz vom 20. Dec. 1859 §. 31—40.

(²) Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 23. Oben §. 224. Bei Stauanlagen ist die Zeichnung der gesammten Stauvorrichtung einschliesslich der Gerinne und Wasserräder beizubringen; ausserdem ist ein Nivellement erforderlich, in welchem das Längenprofil des zum Betrieb bestimmten Wasserlaufes und des Mutterbaches und eine Anzahl von Querprofilen beider dargestellt sein muss, und welches

soweit auszudehnen ist, als die Wirkungen des anzulegenden Stauwerkes reichen. Es bedarf ferner der Angaben über die Höhe des gewöhnlichen, des niedrigsten und des höchsten Wasserstandes und über die Wassermengen des Wasserlaufes, sodann der zunächst ober- und unterhalb liegenden Stauwerke und eines die anstossenden Grundstücke enthaltenden Situationsrisses. Preussen, Instruction von 1869 §. 30. Min.-Erlass vom 14. Juni 1847. K. Sachsen, Instruction von 1869 §. 11. Anhalt, Instruction von 1869 §. 23.

(3) Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 23. Unter Schlachthäusern sind nicht allein solche Anlagen zu verstehen, in welchen für andere Gewerbtreibende geschlachtet wird, sondern alle Anlagen zum Schlachten, also auch die lediglich für den eigenen Gewerbebetrieb bestimmten, ohne Unterschied, ob dieselben neu angelegt werden sollen oder ob beabsichtigt wird, ein bereits vorhandenes Gebäude als Schlachthaus einzurichten, resp. zu benützen. Preuss. Min.-Erlass vom 17. Aug. 1849. An sich gehören Schlächtereien zu den Gewerbsanlagen, welche einer polizeilichen Genehmigung bedürfen. Bundesgewerbeordnung von 1869 §. 16. Oestreich, Gewerbegesetz vom 20. Dec. 1859 §. 33.

(4) Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 24. Preussen, Instruction von 1869 §. 49. 51. Hessen, Instruction von 1869 §. 4. Mecklenburg-Schwerin, Instruction von 1869 §. 5. Bekanntmachung des Bundesrathes vom 29. Mai 1871 betr. die allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln. Dieselben betreffen 1) den Bau der Dampfkessel, die Kesselwandungen und Feuerzüge; 2) ihre Ausrüstung mit einem Speiseventil, zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung, mit Wasserstandszeiger und Wasserstandsmarke, Sicherheitsventil und Manometer (Marke der festgesetzten höchsten Dampfspannung) und mit einer Kesselmarke; 3) die Prüfung der Dampfkessel mittelst Wasserdruckes, sowohl nach der neuen Herstellung als nach Reparaturen und die Anbringung eines Prüfungsmanometers; 4) die Aufstellung der Dampfkessel, die Kesselmauerung und die Feuerung. — Hinsichtlich der Aufstellung und des Gebrauches von Locomotiven s. den Preuss. Circ.-Erlass vom 13. März 1855, hinsichtlich des Befahrens der Chausseen mit Strassen-Locomotiven die Preuss. Circ.-Verfügung vom 18. Febr. 1864. — S. noch Bayern, Verordnung vom 7. Aug. 1864 und 12. Febr. 1865. Polizeistrafgesetzbuch von 1871 art. 131.

(5) Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 27. Oestreich, Gewerbegesetz vom 20. Dec. 1859 §. 32. Ueber das früher mit Berufung auf L. un. C. de stud. lib. den Gelehrten dessfalls beigelegte Recht s. Fricke a. a. O. §. 89.

(6) Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 28. Preussen, Erlass vom 29. Oct. 1835 und 10. Juli 1848 (20 Ruthen von öffentlichen Wegen, 6 Ruthen von Aeckern).

(7) Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 51. 52. Die Entschädigung cessirt, wenn die Zurücknahme der Genehmigung ohne Entschädigung ausdrücklich vorbehalten war oder wenn die Errichtung der Anlage vor ertheilter Genehmigung erfolgte. Preussen, Erlass vom 29. Sept. 1852. Instruction von 1869 §. 52—54. Bei der dessfalls stattfindenden Verhandlung sind der Antragsteller, der Besitzer der betreffenden Anlage und der Vorstand der Gemeinde, in deren Bezirk sich

die Anlage befindet, zu vernehmen; bei der Beweisaufnahme ist jedoch die Behörde an die Anträge der Betheiligten nicht gebunden. Beschwerden gegen eine Anlage, die nicht zur öffentlichen Kenntniss gebracht wurde, können nicht für präcludirt gelten. Preuss. Min.-Erlass vom 26. Jan. 1853. — Ueberhaupt bleiben alle Anlagen, zu deren Errichtung es einer besonderen Genehmigung bedarf, auch für die Zukunft der polizeilichen Aufsicht unterworfen, und können die Gewerbtreibenden zur Abschaffung von Nachtheilen auf ihre Kosten angehalten werden, wenn dieselben nicht ausser billigem Verhältniss zur Einträglichkeit des Gewerbes stehen. S. Baden, Vollzugsverordnung zum Gewerbegesetz vom 24. Sept. 1862 §. 30.

§. 490.

Die Gewerbebefugniss enthält das Recht: 1) das Gewerbe durch qualificirte Stellvertreter (Pächter) zu betreiben, was auch nach dem Tode des Gewerbsinhabers für dessen hinterlassene Wittwe oder minderjährige Kinder, sowie während der Dauer einer Curatel oder Nachlassregulirung gilt (1): 2) den Betrieb auch ausserhalb des Niederlassungsortes auszuüben (2); 3) Gesellen, Gehülfen, Arbeiter jeder Art und Lehrlinge nach freier Wahl und in beliebiger Zahl auch von anderen Gewerben anzunehmen (3); 4) Realrechte können auf jede befähigte Person zum Betriebe auf eigene Rechnung übertragen werden (4); 5) die Gültigkeit einer ertheilten gewerbepolizeilichen Genehmigung oder Concession ist rücksichtlich des Beginnes der Ausführung von der Einhaltung der gestellten Frist abhängig, eventuell auf die Dauer eines Jahres beschränkt und erlischt durch eine drei Jahre andauernde Einstellung des Gewerbebetriebes, wenn nicht dessfallsige Fristung nachgesucht und bewilligt wurde (5); 6) Concessionen, Genehmigungen und öffentliche Bestellungen können zurückgenommen werden, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel der bei der Genehmigung vorausgesetzten gesetzlichen Eigenschaften klar erhellt (6).

(1) Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 45—47. Ueber die Zulässigkeit der Stellvertretung in concessionirten Gewerben und Schornsteinfegerbezirken hat die concessionirende Behörde zu bestimmen. Bayern, Gewerbegesetz vom 30. Jan. 1868 art. 11. Oestreich, Gewerbegesetz vom 20. Dec. 1859 §. 4. 58. 59.

(2) Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 42. Dabei können auch Reparaturen und andere Gewerbsarbeiten bei auswärtigen Kunden vorgenommen und Gegenstände, an denen Reparaturarbeiten vorzunehmen sind, bei den Kunden eingesammelt werden. K. Sachsen, Instruction von 1869 §. 31. Baden, Gewerbegesetz vom 20. Sept. 1862 art. 2. Die Errichtung von Filialen und anderen Zweigetablissements in anderen Gemeinden unterliegt bezüglich der Anmeldung und der etwa erforderlichen Concessionirung den Bedingungen der Hauptunternehmung. Oestreich, Gewerbegesetz vom 20. Dec. 1859 §. 46. Bezüglich des Gewerbebetriebes im Umherziehen s. unten cap. 7.

(3) Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 41. Baden, Gewerbegesetz vom 20. Sept. 1862 art. 2. Oestreich, Gewerbegesetz vom 20. Dec. 1859 §. 43. Die entgegenstehenden in Innungsstatuten enthaltenen Beschränkungen sind damit aufgehoben, bezüglich der Apotheker s. oben §. 488. Nicht zu den Gewerbsgehülfen gehören Werkmeister, Taglöhner und das Hausgesinde, wohin auch Kellner, Fuhrknechte etc. zu rechnen sind. Oestreich, Gewerbegesetz vom 20. Dec. 1859 §. 73. S. oben §. 356 Anm. 5.

(4) Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 48. Bayern, Gewerbegesetz vom 30. Jan. 1868 art. 7. Oestreich, Gewerbegesetz vom 20. Dec. 1859 §. 58 und K. Patent hiezu art. VII. Rau, Lehrbuch II. §. 194. Die ausschliessliche Berechtigung, sowie die Neubegründung solcher Rechte ist jedoch aufgehoben; s. oben §. 487.

(5) Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 49. Oestreich, Gewerbegesetz vom 20. Dec. 1859 §. 41. Die nachgesuchte Verlängerung der Frist darf im Falle der Einstellung des Betriebes nicht verweigert werden, wenn durch Erbfall oder Concurserklärung Ungewissheit über das Eigenthum entstand oder in Folge höherer Gewalt der Betrieb gar nicht oder nur mit erheblichen Nachtheilen stattfinden kann. K. Sachsen, Instruction von 1869 §. 29. S. noch Bayern, Gewerbegesetz vom 30. Jan. 1868 art. 12 (2jährige Einstellung); Baden, Gewerbegesetz vom 20. Sept. 1862 art. 11 (5jährige Einstellung). — Ausserdem erlischt die Gewerbsconcession auch durch Verzicht; derselbe muss ausdrücklich und amtlich erklärt werden, wenn die auf dem Gewerbe ruhenden öffentlichen Verpflichtungen damit aufhören sollen; Verzichte zu Gunsten Anderer ziehen lediglich privatrechtliche Wirkungen nach sich. Bayern, Gewerbegesetz vom 30. Jan. 1868 art. 12. Schöller a. a. O. p. 52. S. jedoch bezüglich der Apotheken oben §. 458 Anm. 3. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 409 p. 234 Anm. 1.

(6) Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 53. 54. Preussen, Instruction von 1869 §. 60—66. Für die Concessionsentziehung, Zurücknahme einer Bestallung und Untersagung eines Gewerbebetriebes ist ebenso, wie für die Genehmigung gewerblicher Anlagen, ein contradictorisches Verfahren mit vollständiger Beweiserhebung und collegialer Entscheidung, sowie Zulassung des Recurses vorgeschrieben. Siehe auch Preussen, Gesetz vom 22. Juni 1861. Bayern, Gewerbegesetz vom 30. Jan. 1868 art. 12. Baden, Gewerbegesetz vom 20. Sept. 1862 art. 9. 12. Instruction von 1862 §. 27. Oestreich, Gewerbegesetz vom 20. Dec. 1859 §. 60.

§. 491.

Der Preis und die Beschaffenheit der Gewerbsproducte bleibt regelmässig der freien Bestimmung der Gewerbtreibenden und ihrer Vereinbarung mit den Abnehmern überlassen und sind obrigkeitliche Vorschriften hierüber, insbesondere Preistaxen, unstatthaft geworden (1), wodurch jedoch das Einschreiten der Polizeibehörden aus Rücksichten der öffentlichen Gesundheit, Sicherheit und Sittlichkeit keineswegs ausgeschlossen ist (2). Von jenem Grundsatz finden Ausnahmen insoweit statt, als 1) Bäcker und die Verkäufer von Back-

waaren von der Ortspolizeibehörde angehalten werden können, die Preise und das Gewicht ihrer verschiedenen Backwaaren für gewisse Zeiträume durch einen mit dem polizeilichen Stempel zu versehenden, von aussen sichtbaren Anschlag am Verkaufslocal zur Kenntniss zu bringen (3); desgleichen 2) die Gastwirthe, das Verzeichniss der von ihnen gestellten Preise einzureichen und in den Gastzimmern anzuschlagen (4). Diese Preise bleiben so lange in Kraft, bis ihre Abänderung angezeigt und in gleicher Weise angeschlagen ist. Ausserdem können Taxen, deren Ermässigung jedoch den Betheiligten freisteht, von der Behörde vorgeschrieben werden: 1) für Apotheker (5); 2) für Schornsteinfeger, wenn ihnen bestimmte Bezirke ausschliessend zugewiesen sind (6).

(1) Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 72. Die zur Zeit bestehenden Taxen sollten binnen einer von der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden, höchstens einjährigen Frist aufgehoben werden. Das Oestreich. Gewerbegesetz vom 20. Dec. 1859 §. 55 ermächtigt das Ministerium des Innern, für gewisse Gewerbe, namentlich für den Kleinverkauf von Artikeln, die zu den nothwendigsten Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes gehören, je nach den örtlichen Verhältnissen die Einführung oder Aufhebung öffentlicher Preissatzungen auszusprechen. — Schon das römische Recht überliess die Preisbestimmung der Regel nach den Contrahenten (s. oben §. 449) und gestattete die Uebervortheilung im Handel und Wandel, wenn nur nicht förmlicher Betrug oder laesio enormis stattfand. Das Erforderniss des pretium justum beim Kauf war daher practisch von geringer Bedeutung. Vgl. die ausdrücklichen Aussprüche von Pomponius, Ulpian und Paulus in L. 16 §. 4 D. de minor. 4. 4. L. 13 §. 4. 5 D. de act. emt. et vend. 19. 1. L. 22 §. 3 D. locati 19. 2. L. 2. 4. 8 C. de rescind. vendit. 4. 44 (eine Stelle, die von einem heutigen Oekonomisten geschrieben sein könnte). Ferner sehe man den bekannten Fall des Canius bei Cicero de offic. III. 14, der schon hart an das Unerlaubte streift. Vgl. Glück, Commentar Bd. 16 §. 979. Voet, Comment. ad pand. III. p. 391. Das canonische Recht bezog den Begriff des sündhaften und strafbaren Wuchers auch auf die Uebertheuerung der Waaren im Verkehr und die Realisirung von Gewinnspeculationen und trat mit Strafandrohungen und Verboten dagegen auf. Endemann, Die nationalökonomischen Grundsätze der canonistischen Lehre in Hildebrands Jahrbüchern Bd. 1. M. Neumann, Geschichte des Wuchers Halle 1865 p. 83 ff. Die deutsche Reichsgesetzgebung schloss sich diesem Standpunkte an und untersagte zunächst und besonders die schädlichen Auf- und Vorkäufe, die Uebertheuerung und Verfälschung der Handelswaaren und die Preiscoalitionen innerhalb der Zünfte. Siehe die R. P. O. von 1531, 1548 und 1578. Die Landesregierungen bemächtigten sich mit dem fortschreitenden Eintreten in die moderne Geldwirthschaft auch der Preisbildung und stellten sehr ausgedehnte Preissatzungen auf, s. oben §. 449. Es galt demnach als Grundsatz, dass die Landesgewalt befugt sei, den Preis der Gewerbsproducte und Arbeiten festzusetzen, deren Qualität, Güte und Zusammensetzung vorzuschreiben und auch die Schau und Probe gewisser Waarengattungen durch Kunstverständige anzuordnen, so dass die unprob-

mässig befundenen vom Verkehr ausgeschlossen oder gar confiscirt und die Meister bestraft wurden. Siehe J. J. Moser, Landeshoheit in Polizeisachen 1773 cap. 9 §. 24—26. Vgl. auch Mayer, Grundsätze des Verwaltungsrechts §. 35. v. Mohl, Polizeiwissenschaft 3. Aufl. II. §. 158. Rau, Lehrbuch II. §. 217—219. Ueber Waarenschau im Mittelalter s. auch Falke, Geschichte des deutschen Handels Leipz. 1859 I. p. 268. Letzteres hat sich in einzelnen Anwendungen noch bis heute erhalten; so namentlich hinsichtlich der Messung und Stempelung der Leinwandfabricate in öffentlichen Leggenanstalten. Hannover, Bekanntmachung vom 16. März und 16. Nov. 1842 (Leggepflichtigkeit); der Wolle- und Seidenwaaren. Preussen, Verordnung vom 5. Jan. 1823 und 14. Oct. 1844. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 460; der Gold- und Silberwaaren. Bayern, Verordnung vom 28. Oct. 1868 (amtliche Bezeichnung des Feingehaltes nicht obligatorisch). v. Rönne a. a. O. p. 404. Siehe auch bezüglich der zu solchen Beglaubigungen dienenden Organe oben §. 354. — Aus dem allgemeinen Gesetze der Preisbildung (oben §. 367) folgt die Nothwendigkeit einer stetigen Preissteigerung der Waaren im Anschluss an die fortschreitende und um sich greifende Erhöhung der Productivität, während die bisherige Doctrin zufolge einer falschen Werththeorie den fundamentalen Irrthum nothwendiger Preiserniedrigung durch Productionsfortschritte lehrte. S. über die Veränderungen der Preise im laufenden Jahre (1872) Laspeyres in der Tüb. Zeitschrift 1872 p. 1 ff.

(2) Insbesondere ist jede der Gesundheit nachtheilige oder betrügliche Verfälschung der Waaren strafbar; s. z. B. über die Verfälschung des Getreides durch Oelen, um demselben ein schwereres Gewicht zu geben Mecklenburg, Verordnung vom 9. Nov. 1860; über das unerlaubte Schwefeln des Hopfens Bayern, Polizeistrafgesetzbuch von 1871 art. 136. Verordnung vom 6. Juni 1862. S. noch Strafgesetzbuch von 1870 §. 367. Verfälschte oder verdorbene Getränke und Esswaaren können confiscirt werden. Bayern, Polizeistrafgesetzbuch von 1871 art. 74—76. Verordnung vom 6. Juni 1863 betr. die gesundheitspolizeilichen Vorschriften in Bezug auf Gegenstände des menschlichen Gebrauches. Die Behörden sind zur Beschau und Untersuchung der betreffenden Artikel und Gewerbseinrichtungen berechtigt. Die Aufsicht hat sich namentlich zu erstrecken auf die regelmässigen Esswaaren und Getränke, auf Geschirre, Spielwaaren, Tapeten, Kleidungsstoffe, Wohnungen, Tabak etc.

(3) Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 73. 74. Diese Verpflichtung kann auch auf die Aufstellung einer Waage mit den erforderlichen geaichten Gewichten behufs Nachwiegens der gekauften Backwaaren ausgedehnt werden. Oestreich, Gewerbegesetz vom 20. Dec. 1859 §. 56. 57 (Vorschrift des Haltens von Vorräthen und Verbot des beliebigen Einstellens des Betriebes). Baden, Gewerbegesetz vom 20. Sept. 1862 art. 18. 19. Bezüglich der Wiederherstellung öffentlicher Brodtaxen s. die Aussprüche Würtembergischer Handelskammern in der Tüb. Zeitschrift 1866 p. 456 ff. In Frankreich wurden die Brodtaxen mit dem 1. Sept. 1863 aufgehoben.

(4) Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 75. Ueber Beschwerden Reisender wegen Ueberschreitung der verzeichneten Preise entscheidet die Ortspolizeibehörde vorbehaltlich des Rechtsweges.

(5) Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 80. Die Taxen sind von den Centralbehörden zu normiren. S. oben §. 488.

(6) Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 77. Die Taxe wird von der Ortspolizeibehörde in Gemeinschaft mit der Gemeindebehörde, oder wenn ein Bezirk mehrere Ortschaften umfasst, von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzt. Oestreich, Gewerbegesetz vom 20. Dec. 1859 §. 55. — Ueber die Taxen für öffentlich aufgestellte Beglaubigungspersonen s. oben §. 354.

II. Gewerbsverbände.

§. 492.

Als gewerbliche Verbände kommen in Betracht: 1) die Innungen; 2) die Gewerkvereine; 3) gewerbliche Vereine; im weiteren Sinne auch 4) der locale Gemeindeverband. I. Die Innungen (Zünfte, Aemter, Genossenschaften) sind corporative Verbindungen der selbständigen Gewerbtreibenden zum Zweck der gemeinschaftlichen Verwaltung gemeinsamer gewerblicher Angelegenheiten (1). Die bestehenden Innungen können zwar fortdauern, doch dürfen ihre Statuten (Innungsartikel, Zunftrollen) den bestehenden gesetzlichen Vorschriften nicht widersprechen, wesshalb die frühere zünftige Verfassung der Gewerbe durch sie nicht aufrecht erhalten werden darf (2). Insbesondere besteht regelmässig kein Zwang zum Beitritte und die Ausübung gesetzlicher Gewerbebefugnisse ist von der Mitgliedschaft in einer Innung durchaus unabhängig, ebenso ist der Austritt jederzeit ohne Verlust der Gewerbebefugnisse, jedoch vorbehaltlich der Erfüllung bestehender Verpflichtungen, freigestellt (3). Der Eintritt kann denen, welche die statutenmässigen Bedingungen erfüllt haben, nicht versagt werden; ausgenommen sind Personen, 1) welche die bürgerliche Ehre verloren haben; 2) denen die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit untersagt ist; 3) welche sich im Concurs befinden (4). Ist zum Eintritte der Nachweis der persönlichen Befähigung durch Ablegung einer Prüfung erforderlich, so ist dieselbe auf den Nachweis der Befähigung zur selbständigen Ausübung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes zu richten; diese Prüfung kann übrigens denen nicht auferlegt werden, welche das betreffende Gewerbe mindestens seit einem Jahre selbständig ausüben (5). Der Beitritt zu einer Innung schliesst die Befugniss nicht aus, auch an anderen Innungen Theil zu nehmen (6). Wird nach dem Tode eines Innungsgenossen dessen Gewerbe für die Wittwe oder minderjährigen Erben durch einen Stellvertreter fortgesetzt, so gehen die Befugnisse und Obliegenheiten des Verstorbenen, mit Ausnahme des Stimmrechts, während der Dauer des Wittwenstandes auf die Wittwe resp. die Erben während der Dauer der Minderjährigkeit über (7).

(1) Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 81 ff. Die Zünfte können nicht mehr zu den öffentlichen Corporationen gezählt werden, da sie nicht mehr auf öffentlicher Nothwendigkeit beruhen und ihnen öffentliche Functionen nicht mehr zugewiesen sind. S. die Verhandlungen bei Koller, Archiv Bd. 3 p. 126. 130. Baden, Gewerbegesetz vom 20. Sept. 1862 art. 24. 26. Oben §. 87 Anm. 3. Damit hört auch das Recht und die Verpflichtung der Ortsobrigkeiten auf, sich durch Bestellung von Amtspatronen in dem durch die Amtsrollen der Handwerksämter vorgeschriebenen Masse an den Angelegenheiten der Zünfte zu betheiligen, soweit nicht specielle Ausnahmen (unten §. 493) gesetzlich zugelassen sind. Mecklenburg-Schwerin, Instruction von 1869 §. 16. In Bayern, Gewerbegesetz vom 30. Jan. 1868 art. 25. 26 sind die Zünfte als solche ohne weiteres aufgehoben, jedoch ist die Begründung freier Gewerbevereine mit corporativem Character gestattet. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 183. Oestreich, Gewerbegesetz vom 20. Dec. 1859 §. 106. 113. Als Angehörige der Genossenschaften werden auch die Gesellen und Lehrlinge betrachtet; Zweck derselben ist nach §. 114 ibid. 1) die Sorge für die Erhaltung geregelter Zustände zwischen den Mitgliedern der Genossenschaften und deren Angehörigen, besonders in Bezug auf den Dienst- und Lehrverband; 2) Austragung von Streitigkeiten; 3) Gründung und Förderung von Fachschulen; 4) Gründung und Beaufsichtigung von Unterstützungsanstalten in Fällen der Erkrankung und sonstigen Nothlagen; 5) Erstattung von Auskünften und Gutachten über die in ihrem Wirkungskreis liegenden Verhältnisse an die Behörden und Handels- und Gewerbekammern; 6) Mitwirkung bei allen Vorkehrungen der öffentlichen Verwaltung, die sich auf die Gesammtheit der Gewerbsgenossen beziehen. Facultative Angelegenheiten und gemeinschaftliche Geschäftsunternehmungen und Anstalten zur gemeinsamen Benützung (Schlachthäuser etc.) ibid. §. 126. Rau, Lehrbuch II. §. 198. — Ueber die öffentliche Vertretung der Gewerbsinteressen durch die Handels- und Gewerbekammern s. unten cap. 7. Der Antrag auf Errichtung besonderer Gewerbekammern zur Vertretung der gemeinsamen Interessen der Gewerbtreibenden grösserer Kreise, deren Mitglieder zum Theil (zur Hälfte) auch aus Arbeitern bestehen sollten, wurde im Reichstage abgelehnt; s. Koller, Archiv Bd. 3 p. 135. S. noch Preussen, Verordnung vom 9. Febr. 1849 betr. die Errichtung von Gewerberäthen §. 1—22 und Abänderungsgesetz vom 15. Mai 1854. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 457. K. Sachsen, Gesetz vom 23. Juni 1868 §. 17. Baden, Gewerbegesetz vom 20. Sept. 1862 art. 29.

(2) Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 81. Soweit die Landesgesetze die Verfassung der Innungen an Stelle der Statuten geregelt haben, erscheinen die gesetzlichen Bestimmungen als Theil ihrer statutarischen Verfassung und sind demnach noch insolange als massgebend anzusehen, als auf dem in der Bundesgewerbeordnung angegebenen Wege (unten §. 493) nicht eine Abänderung der Innungsverfassung erfolgt; dasselbe gilt für die landesherrlich bestätigten Amtsrollen der Handwerksämter. Preussen, Instruction von 1869 §. 21. Bayern, Gewerbegesetz vom 30. Jan. 1868 art. 26. Baden, Gewerbegesetz vom 20. Sept. 1862 art. 26. Oestreich, Gewerbegesetz vom 20. Dec. 1859 §. 108.

(3) Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 4. 82. Der

Austretende verliert alle Ansprüche an das Innungsvermögen und die durch dasselbe ganz oder theilweise fundirten Nebencassen, soweit die Statuten nicht ein Anderes bestimmen. In Oestreich, Gewerbegesetz vom 20. Dec. 1859 §. 107 besteht obligatorische Beitrittspflicht aller demselben Gewerbe Angehörigen.

(4) Diese Personen können durch Innungsbeschluss auch von der Ausübung des Stimmrechtes, sowie der Ehrenrechte in der Innung ausgeschlossen werden. Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 83—86. Als Bedingungen des Eintrittes können hauptsächlich aufgestellt werden Entrichtung des statutenmässig festzusetzenden Eintrittsgeldes, Zurücklegung einer ordnungsmässigen Ausbildung, insbesondere Lehr- und Gesellenzeit und der Befähigungsnachweis; die Eintrittsgelder müssen für alle Genossen der Innung gleich sein, ihre Erhöhung über den Betrag von 5 Thalern bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. S. noch die Verhandlungen bei Koller, Archiv Bd. 3 p. 126.

(5) Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 84. 92. Gewerbliche Prüfungen haben nur Bedeutung für den Eintritt in die Innung, nicht aber für die Berechtigung zum Gewerbebetrieb selbst (bezüglich der Apotheker s. jedoch oben §. 488). Die Einrichtung und Leitung dieser Prüfungen geschieht daher nicht mehr wie früher unter amtlicher Mitwirkung und es ist lediglich Sache der Innungen, die Prüfungsbedingungen zu regeln und die Prüfungscommissionen zu bilden. Preussen, Instruction von 1869 §. 20. Mecklenburg-Schwerin, Instruction von 1869 §. 8. 17. Bedingungen der Zulassung zur Meisterprüfung waren nach der Preuss. Verordnung vom 9. Febr. 1849 §. 35: 1) ein gewisses Alter (regelmässig 24 Jahre); 2) Zurücklegung der Lehrlingszeit; 3) Bestehen der Gesellenprüfung; 4) mindestens 3 jährige Gesellenzeit.

(6) Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 85. Oestreich, Gewerbegesetz vom 20. Dec. 1859 §. 107.

(7) Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 87.

§. 493.

Jede Innung wird bei Gericht und ausser Gericht durch ihren Vorstand vertreten, auch hinsichtlich derjenigen Rechtsgeschäfte und Handlungen, zu welchen nach den Gesetzen eine Specialvollmacht erforderlich ist (1). Die Vertretung nach aussen kann nach näherer Vorschrift der Statuten auch einem oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes übertragen sein (2). Verträge einer Innung über den Erwerb, die Veräusserung oder Verpfändung unbeweglicher Sachen und über Darlehen, für welche das unbewegliche Vermögen der Innung oder die Nutzungen desselben auf länger als ein Jahr haften sollen, bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Bestätigung der Gemeindebehörde; dieselbe darf jedoch nicht verweigert werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen, sowie der für den Fall der Auflösung getroffenen Vorschriften gesichert bleibt (3). Zahlungen aus den Einnahmen oder dem Vermögen der Innung an

Mitglieder dürfen nur insoweit geleistet werden, als sie auf ausdrücklichen Vorschriften der Statuten beruhen (4). Abänderungen des Statuts können durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Innungsgenossen, wenn sämmtliche Mitglieder ausdrücklich und schriftlich unter Bezeichnung des Berathungsgegenstandes geladen wurden, beschlossen werden (5). Gleiches gilt für die Auflösung einer Innung; doch bedarf dieser Beschluss der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Diese Genehmigung wird ertheilt, wenn die Berichtigung der Schulden und die Erfüllung der nachstehenden Vorschriften gesichert ist (6). Wenn eine Innung sich auflöst oder sonst erlischt (7), so muss ihr Vermögen zuvörderst zur Berichtigung ihrer Schulden und zur Erfüllung ihrer sonstigen Verbindlichkeiten verwendet werden; soweit dasselbe bisher zur Fundirung von Unterrichtsanstalten oder zu anderen öffentlichen Zwecken bestimmt war, darf es dieser Bestimmung nicht entzogen werden (8). Eine Vertheilung des hienach verbleibenden Reinvermögens unter die zeitigen Mitglieder darf nur insoweit stattfinden, als dasselbe aus Beiträgen dieser Mitglieder entstanden ist (9). Der Rest des Vermögens wird, sofern in den Statuten oder in den Landesgesetzen nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist, der Ortsgemeinde zur Benützung für gewerbliche Zwecke überwiesen (10). Der Gemeindebehörde steht eine regelmässige Aufsicht über die Innungen zu (11). Sie entscheidet Streitigkeiten über die Aufnahme und Ausschliessung von Genossen, über die Wahl der Vorstände und über deren Rechte und Pflichten; eine Bestätigung der Vorstandswahlen steht ihr nicht zu (12). Innungsversammlungen, in welchen über die Abänderung des Statuts und über die Auflösung der Innung Beschluss gefasst werden soll, wohnt die Gemeindebehörde durch eines ihrer Mitglieder oder durch einen hiezu Beauftragten (Amtspatron) bei (13). Verbindungen der Zünfte mehrerer Städte oder Lande unter einander (Hauptladen) waren schon durch die älteren Reichs- und Landesgesetze verboten (14).

(1) Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 88. Die Legitimation des Vorstandes wird durch die amtliche Bescheinigung der Gemeindebehörde erbracht. Oestreich, Gewerbegesetz vom 20. Dec. 1859 §. 116. 118; über die Disciplinargewalt der Vorsteher ibid. §. 122.

(2) Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 88. So namentlich den Aelterleuten der Innung. Mecklenburg-Schwerin, Instruction von 1869 §. 16.

(3) Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 89. Diese Bestimmung dient insbesondere zur Sicherung der Gläubiger einer Innung, sowie der mit ihr verbundenen Kranken-, Sterbe- und sonstigen Hülfscassen. Ein wenigstens mittelbar öffentlicher Character des Innungsvermögens kann daraus nicht gefolgert werden; die executorische Beitreibung

der Innungsbeiträge und Innungsstrafen im Verwaltungswege findet daher nicht statt, ibid. §. 91. S. jedoch Oestreich, Gewerbegesetz vom 20. Dec. 1859 §. 123.

(4) Innungsbeschlüsse dieses Inhaltes oder andere Verfügungen über das Innungsvermögen bedürfen der gleichmässig bedingten Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde; für Zehrung dürfen solche Zahlungen niemals geleistet werden. Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 90–92.

(5) Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 92. Abänderungsbeschlüsse bedürfen nur insofern der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde, als sie Zahlungen aus den Einnahmen oder dem Vermögen der Innung an Genossen derselben oder andere Verfügungen über das Innungsvermögen zum Gegenstande haben; die Genehmigung darf aber nicht versagt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen der Innung, auch für den Fall der Auflösung, gesichert bleibt.

(6) Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 93. Bayern, Gewerbegesetz vom 30. Jan. 1868 art. 26. Baden, Gewerbegesetz vom 20. Sept. 1862 art. 27. Die Auflösung einer Innung gegen ihren Willen im Falle gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, wie sie in §. 94 des ursprünglichen Entwurfes der Bundesgewerbeordnung ausgesprochen war, ist in Folge der schliesslichen Streichung dieses Paragraphen lediglich nach den allgemeinen Grundsätzen über die Auflösung von Privatcorporationen (oben §. 93) zu beurtheilen.

(7) Z. B. durch Aussterben oder Austritt der Mitglieder (oben §. 93). Nach der K. Sächs. Instruction von 1869 §. 41 soll eine Innung zu existiren aufhören, wenn ihre Mitgliederzahl unter 3 herabgesunken ist.

(8) Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 94. Soweit hiefür nicht in anderer genügender Weise Sorge getragen wird, fällt das betreffende Vermögen der Gemeinde gegen Uebernahme der darauf haftenden Verpflichtungen zu. Solchen Unterrichtsanstalten und anderen gemeinnützigen Instituten kann in diesem Falle die juristische Persönlichkeit ertheilt werden, auf Grund eines ihre Verfassung ordnenden Statuts, für dessen spätere Abänderung die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde gleichfalls vorbehalten bleiben muss. Preussen, Instruction von 1869 §. 21. Baden, Gewerbegesetz vom 20. Sept. 1862 art. 27. Oestreich, Gewerbegesetz vom 20. Dec. 1859 §. 130.

(9) Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 94. Bayern, Gewerbegesetz vom 30. Jan. 1868 art. 26. Hienach dürfen die einer Innung als unangreifbares Stammcapital verliehenen Fonds in keinem Falle zur Vertheilung gelangen. Die Theilung des Reinvermögens ist überhaupt verboten in Baden, Gewerbegesetz vom 20. Sept. 1862 art. 27 und Oestreich, Gewerbegesetz vom 20. Dec. 1859 §. 130.

(10) Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 94. Differenzen, die aus obigen Bestimmungen zwischen den Gemeindebehörden und den Innungen entstehen, werden durch die höhere Verwaltungsbehörde entschieden. Baden, Gewerbegesetz vom 20. Sept. 1862 art. 27. Oestreich, Gewerbegesetz vom 20. Dec. 1859 §. 130. Dies gilt ins-

besondere für Lagerhäuser, Schlachthäuser, Lohmühlen und ähnliche Anstalten der Zünfte, welche zur gleichen Benützung den betreffenden Gewerbetreibenden zu erhalten sind, unter Umständen mit Vorrang der bisherigen Zunftmitglieder. Baden, Instruction zum Gewerbegesetze von 1862 §. 50.

([11]) Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 95. In Zweifelsfällen hat die Bezirksbehörde diejenige Gemeindebehörde zu bestimmen, welche die gesetzlichen Aufsichtsrechte wahrnehmen soll. Preussen, Instruction von 1869 §. 21. Mecklenburg-Schwerin, Instruction von 1869 §. 16. Oestreich, Gewerbegesetz vom 20. Dec. 1859 §. 129. 141 (politische Verwaltungsbehörde).

([12]) Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 95. Gegen ihre Entscheidung steht der Recurs an die höhere Verwaltungsbehörde offen. — S. dagegen Oestreich, Gewerbegesetz vom 20. Dec. 1859 §. 118.

([13]) Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 95. Mecklenburg-Schwerin, Instruction von 1869 §. 16.

([14]) Reichsschluss von 1731 art. 6. Runde, Deutsches Privatrecht §. 466. Mittermaier, Deutsches Privatrecht II. §. 512.

§. 494.

Neue Innungen können von Personen, welche gleiche oder verwandte Gewerbe selbständig betreiben, zur Förderung gemeinsamer gewerblicher Interessen gegründet werden ([1]); dieselben erlangen durch die der höheren Verwaltungsbehörde zustehende Genehmigung ihrer Statuten die Rechte einer Corporation ([2]). In dem Statut sind die Bedingungen der Aufnahme in die Innung, die Rechte und Pflichten der Mitglieder, der Massstab für die laufenden Beiträge der Innungsgenossen, die Folgen unterlassener Zahlung derselben, die Art der Zusammensetzung des Vorstandes und die Einrichtung für die Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten festzusetzen ([3]). Jede Innung muss einen Vorstand haben, dessen Mitglieder von den Innungsgenossen zu wählen sind ([4]). Die Höhe und Verwendung der Beiträge und die Verwaltung des Etats-, Kassen- und Rechnungswesens wird durch Innungsbeschlüsse geordnet ([5]).

([1]) Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 97. 98. Bayern, Gewerbegesetz vom 30. Jan. 1868 art. 25 (als Gewerbsvereine). Durch das Bestehen einer älteren Innung für gleiche Gewerbe wird obige Befugniss nicht aufgehoben (Preussen, Gewerbeordnung vom 17. Jan. 1845 §. 101). v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 453. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 183. S. jedoch Oestreich, Gewerbegesetz vom 20. Dec. 1859 §. 106.

([2]) Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 97. 99. Die Genehmigung der Statuten kann nicht verweigert werden, wenn sie mit den Gesetzen nicht in Widerspruch stehen; Ausnahmen von den Gesetzen bedürfen der Genehmigung der obersten Verwaltungsbehörde. Preussen,

Instruction von 1869 §. 21. K. Sachsen, Instruction von 1869 §. 42. Oben §. 84. Bayern, Gewerbegesetz vom 30. Jan. 1868 art. 25. Verordnung vom 7. Mai 1868. Baden, Gewerbegesetz vom 20. Sept. 1862 art. 24. Oestreich, Gewerbegesetz vom 20. Dec. 1859 §. 108.

(3) Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 100. Oestreich, Gewerbegesetz vom 20. Dec. 1859 §. 127. 128. Min.-Erlass vom 10. Aug. 1860. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich der etwa bei Innungen bestehenden Unterstützungscassen. Baden, Gewerbegesetz vom 20. Sept. 1862 art. 25. Das Vermögen der alten Innungen, die in neue Genossenschaften sich umwandeln, geht auf diese letzteren nach Berichtigung der Passiven mit über. Oestreich, Gewerbegesetz von 1859 §. 130. Baden, Gewerbegesetz von 1862 art. 24. Instruction von 1862 §. 51.

(4) Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 100.

(5) Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 102. 103. Im Uebrigen finden die Grundsätze über die bereits bestehenden Innungen auch auf die neu entstehenden Anwendung (§. 492. 493). Oestreich, Gewerbegesetz vom 20. Dec. 1859 §. 119. 123.

§. 495.

II. Obgleich die Gewerbsarbeiter (Gesellen) nach dem älteren Rechte Mitglieder der Zünfte waren, begannen sie doch schon frühzeitig, sich zu eigenen Genossenschaften (Gesellenbruderschaften) zu verbinden, deren Rechte und Pflichten und innere Einrichtung den Zünften nachgebildet waren (1). Da sie hauptsächlich die Regelung des Verhältnisses der Gesellen zu den Meistern zum Zweck hatten, was nicht selten zu Lohnstreitigkeiten, Arbeitsverweigerungen und Aufständen führte, wurden sie meist in ihren Rechten und in ihrer Competenz eingeschränkt und schliesslich durch die Reichsgesetzgebung (als Handwerksmissbräuche) gänzlich verboten oder doch der Genehmigung der Gemeindebehörden unterworfen (2). Auch in den neueren Gewerbegesetzen wurden regelmässig die Verabredungen von Arbeitern, um durch gemeinsames Handeln, insbesondere Arbeitseinstellung, höhere Löhne und günstigere Arbeitsbedingungen zu erzielen, untersagt oder für unverbindlich erklärt; desgleichen die Anmassung einer Strafgewalt über die Genossen, Verrufserklärungen und jede Anwendung physischer oder moralischer Zwangsgewalt gegen solche, welche dergleichen Beschlüssen und Verabredungen nicht beitreten wollten, mit Strafe bedroht (3). Ebenso waren Arbeitervereine, welche politische, socialistische oder communistische Zwecke verfolgten, verboten (4). Durch die neueste Gesetzgebung wurden diese Verbote und Strafbestimmungen aufgehoben; es steht jedoch jedem Theilnehmer der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei und es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt; auch wird jede Anwendung körperlichen oder psychologischen

Zwanges dabei fortdauernd bestraft (5). Ausser diesem Coalitionsrechte muss den Gewerbsarbeitern jedoch auch das Recht zur Eingehung allgemeiner und dauernder Verbindungen behufs gemeinschaftlicher Förderung ihrer Interessen (Gewerkvereine) eingeräumt werden, in welcher Beziehung bis zum Zustandekommen besonderer Gesetzesvorschriften die allgemeinen Grundsätze über Vereine und Corporationen zur Anwendung zu bringen sind (6).

(1) Fricke, Recht der Handwerker §. 75. Mittermaier, Deutsches Privatrecht II. §. 516. v. Maurer, Geschichte der deutschen Städteverfassung II. 1870 §. 269. 271. 284. Brentano a. a. O. I. p. 75.

(2) So namentlich durch den Reichsschluss von 1731 art. 6. 10. K. Sachsen, Mandat vom 7. Dec. 1810. Fricke a. a. O. Mittermaier a. a. O. v. Maurer a. a. O. p. 437. Insbesondere war den Gesellen jede Anmassung einer Strafgewalt und Gerichtsbarkeit über die Meister untersagt, ebenso das ursprünglich gestattete Schelten (in Verruferklären) der Meister. Heffter, Strafrecht 5. Aufl. §. 372.

(3) Preussen, Gewerbeordnung vom 27. Jan. 1845 §. 182. 183. Bayern, Instruction zum Gewerbegesetze vom 17. Dec. 1853 §. 33. Oestreich, Gewerbegesetz vom 20. Dec. 1859 §. 77. Strafgesetzbuch art. 481. K. Sachsen, Gewerbegesetz vom 15. Oct. 1861 §. 73. 74. S. schon Reichsschluss vom 16. Aug. 1731 art. 5. Fricke a. a. O. §. 50.

(4) Baden, Verordnung vom 20. Jan. 1853. Wehrer, Repertorium p. 20. S. auch die Bundesbeschlüsse vom 15. Jan. 1835, 3. Dec. 1840 und 13. Juli 1854. Zöpfl, Grundsätze des gem. deutschen Staatsrechts 5. Aufl. II. §. 463. 469.

(5) Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 152. 153. Koller, Archiv Bd. 3 p. 190—192. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 454 p. 425. In Frankreich wurde 1872 ein Gesetz gegen die internationale Association der Arbeiter erlassen. S. dasselbe in den christlich-socialen Blättern 1872 Nr. 9 p. 138. S. auch unten §. 498.

(6) Nach allgemeinen Grundsätzen des Vereinsrechtes kann den Arbeitern die Eingehung von Verbindungen zur Förderung ihrer Interessen schon zur Zeit nicht verwehrt werden; dagegen ist denselben nach der geltenden Gesetzgebung die corporative Berechtigung noch nicht gewährt. S. hinsichtlich der Wirthschaftsgenossenschaften, welche auf specielle Zwecke beschränkt sind, oben §. 90 Anm. 5 (Bundesgesetz vom 4. Juli 1868). Vgl. über diese Verbindungen und deren Geschichte besonders im Auslande v. Mangoldt, Arbeiterverbindungen und Arbeitseinstellungen in England (Tüb. Zeitschr. 1862 p. 611. E. Pfeiffer, Ueber Genossenschaftswesen Leipz. 1863. Engländer, Geschichte der französischen Arbeiterassociationen Hamb. 1864. Die Gewerkvereine (Trades unions) in England, von L. v. Orleans. Deutsch von E. Lehmann. Berl. 1870. L. Brentano, Die Arbeitergilden der Gegenwart I. II. Leipz. 1871. 72. Social science association report on trades societies and strikes Lond. 1860. — Ueber Productivassociationen mit oder ohne Staatshülfe, in welchen Manche (mit Unrecht) eine Lösung der Arbeiterfrage erblicken, s. A. Fläxl, Die Productivgenossenschaft und ihre Stellung zur socialen Frage Münch. 1872.

§. 496.

III. Verbindungen für gewerbliche Zwecke können von Gewerbtreibenden und anderen Personen in manichfaltiger Weise eingegangen werden. Dieselben sind entweder selbständige Vereine und unterliegen insoferne lediglich den Grundsätzen des Vereinswesens; oder sie können auch mit anderen Organen (Vorschussvereinen, Innungen etc.) verbunden werden. Insbesondere sind hier anzuführen: 1) die an vielen Orten bestehenden Gewerbevereine zur Hebung des Gewerbebetriebes durch Unterricht, Belehrung, Anregung u. dgl. (1); 2) die in neuerer Zeit gebildeten Schutzgenossenschaften zum Zweck der Hebung und des Schutzes des Gewerbestandes in seinen materiellen Interessen und der Förderung der Reellität im Geschäftsverkehr (2).

(1) S. z. B. Oestreich, Verordnung vom 6. Febr. 1832. v. Stubenrauch a. a. O. II. §. 495. Ueber die polytechnischen Vereine, den Kunstgewerbeverein in Bayern u. dgl. Privatvereine s. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht §. 186.

(2) Vgl. über Schutzgenossenschaften, verbunden mit Vorschussvereinen, und den Verband der gewerblichen Schutzgemeinschaft in Dresden Schulze, Entwicklung des Genossenschaftswesens in Deutschland Bd. 1870 p. 187. Düsseldorfer Gewerbebank, Statuten vom 22. März 1869 §. 4 und Regulativ vom 9. April 1869; hauptsächlicher Zweck: 1) Führung einer Liste zur Notirung der unsoliden Zahler und unreellen Schuldner; 2) Einrichtung eines Erkundigungsbureaus zur Aufklärung der Mitglieder über die Creditwürdigkeit ihrer Kunden; 3) periodische Herausgabe gedruckter Berichte und Listen an die Mitglieder. S. ferner über die Genossenschaften und Agenturen des Ziegeleigewerbes im Fürstenthum Lippe das Gesetz vom 11. April 1866. Koller, Archiv Bd. 3 p. 40.

§. 497.

IV. Der locale Character des Gewerbebetriebes zeigt sich im Allgemeinen darin, dass die Gemeindebehörde die nächste und regelmässige Behörde für gewerbliche Angelegenheiten ist und die Regelung und Förderung der Gewerbethätigkeit in ihrem Bezirke besonders zur Aufgabe zu nehmen hat; sowie auch darin, dass sie zu den Gewerbsverbänden in einem nothwendigen gesetzlich geordneten Verhältnisse steht (1). Insbesondere können auch in den Gesetzen benannte Gegenstände durch Ortsstatuten mit verbindlicher Kraft für die Betheiligten geregelt werden und es haben sich die Ortsobrigkeiten, soweit sich ein Bedürfniss dafür ergibt, die Herbeiführung solcher Ordnungen in ihrem Bezirke angelegen sein zu lassen (2). Dergleichen Ortsstatuten werden, nach Anhören der betheiligten Gewerbtreibenden, auf Grund eines Gemeindebeschlusses abgefasst und

bedürfen der Bestätigung der höheren Verwaltungsbehörde. Die Centralbehörden sind befugt, Ortsstatuten, welche mit den Gesetzen in Widerspruch stehen, ausser Kraft zu setzen (3).

(1) Vgl. oben §. 487. 489. 493. 498. 499. Der frühere im Wesentlichen communale Character des Gewerbebetriebes (der bürgerlichen Nahrung) und seine daraus entsprungene corporative Exclusivität (oben §. 100) ist zwar im geltenden Rechte hinweggefallen, indessen ist der Gewerbebetrieb seiner Natur nach in hohem Grade von den localen Zuständen und Einrichtungen fortdauernd abhängig, so dass die Gemeindebehörden nach diesen Seiten als die natürlichen Organe der gewerbtreibenden Classen betrachtet werden müssen, was auf den meisten Gebieten der Localpolizei (Bau-, Wege-, Wasser-, Gesundheits-, Wohnungspolizei etc.) hervortritt. Insoferne können auch heute noch vorzugsweise die Stadtgemeinden als gewerbliche Verbände bezeichnet werden, ähnlich wie die Dorfgemeinden hinsichtlich des landwirthschaftlichen Betriebes (oben §. 452). Es können jedoch den Gemeindebehörden grössere Befugnisse, als in der Bundesgewerbeordnung bestimmt ist, nicht beigelegt werden; ibid. §. 96.

(2) Hieher gehören namentlich die Errichtung von Gewerbsanlagen in gewissen Ortstheilen, Fortbildungsanstalten, Unterstützungscassen, Schiedsgerichte. Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 23. 106. 108. 141. 142. Mecklenburg-Schwerin, Instruction von 1869 §. 21. Ein Ortsstatut dieser Art, betr. die Errichtung eines gewerblichen Schiedsgerichtes in Trier, vom 20. Febr. 1872, s. in den Christlich-socialen Blättern 1872 Nr. 9. S. über die früheren weitergehenden Bestimmungen in Preussen die Gewerbeordnung vom 17. Jan. 1845 §. 168—170.

(3) Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 142. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 456.

III. Die Gewerbsarbeiter.

§. 498.

Die Feststellung der Verhältnisse zwischen den Gewerbsunternehmern und ihren Gesellen, Gehülfen und Lehrlingen, insbesondere über den Arbeitslohn, ist Gegenstand freier Uebereinkunft (1). Die Behörde hat jedoch darauf zu achten, dass bei der Beschäftigung der Lehrlinge (§. 500) gebührende Rücksicht auf Sittlichkeit und Gesundheit genommen und denjenigen Lehrlingen, welche des Schul- und Religionsunterrichts noch bedürfen, Zeit dazu gelassen werde (2). Ausserdem ist jeder Gewerbsunternehmer verbunden, auf seine Kosten alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zur thunlichsten Sicherung der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendig sind (3). Streitigkeiten über den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeits- und Lehrverhältnisses, über die gegenseitigen Leistungen während der Dauer desselben und über die Ertheilung und den In-

halt der Arbeitszeugnisse sind von den hiefür besonders aufgestellten Behörden, insbesondere von Genossenschaftsvorständen oder den zufolge Ortsstatuts errichteten Schiedsgerichten, welche gleichmässig aus Unternehmern und Arbeitern durch die Gemeindebehörde zu bilden sind, eventuell von der Gemeindebehörde zu entscheiden [4]. Eine Verpflichtung zur Führung von Arbeitsbüchern und zum Wandern findet regelmässig nicht mehr statt; wandernde Gesellen und Gehülfen haben auf Unterstützung von Seite ihrer Gewerbsgenossen keinen Anspruch [5]. Durch Ortsstatut oder Anordnung der Verwaltungsbehörde können Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter dazu angehalten werden, einer bestimmten Kranken-, Hülfs- oder Sterbecasse beizutreten, soferne sie nicht nachweislich bereits einer anderen solchen Casse angehören [6].

[1] Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 105. Oestreich, Gewerbegesetz vom 20. Dec. 1859 §. 75 (subsidiär ist auf das bürgerliche Gesetzbuch §. 1151—1163 verwiesen). Baden, Gewerbegesetz vom 20. Sept. 1862 art. 21. Ausdrücklich ausgeschlossen von den Bestimmungen des Gewerbegesetzes ist die Lohnarbeit in Bayern, Gewerbegesetz vom 30. Jan. 1868 art. 32. Der Arbeitsvertrag ist jedoch kein privatrechtlicher Vertrag, sondern gehört (gleich dem Transport-, Versicherungs-, Unterrichtsvertrage etc.) dem öffentlichen Rechte an; das Arbeitsverhältniss wird daher naturgemäss durch Arbeitsordnungen geregelt, welche zwischen den Unternehmern einer-, und den Arbeitern andererseits zu Stande kommen und bezüglich deren an sich auch gesetzliche Normativbestimmungen nicht ausgeschlossen sind. Vgl. Roesler, Ueber die Grundlehren der von A. Smith begründeten Volkswirthschaftstheorie 2. Aufl. 1871 Abschnitt 4. In Bezug hierauf ist den Arbeitern wie Unternehmern das Coalitionsrecht durch die neueste Gesetzgebung vollständig freigegeben (oben §. 495); doch darf dieses Recht nicht bis zur willkürlichen Verletzung vertragsmässig eingegangener Arbeitsverpflichtungen gemissbraucht werden, wesshalb das vertragswidrige und fraudulose Verlassen übernommener Arbeiten als strafbar erklärt werden muss. Insbesondere sind neuestens als Gegenstände statutarischer oder gesetzlicher Regelung bezeichnet worden: die Normalarbeitszeit, die Beschäftigung der jungen Personen und der Frauen in den Gewerben u. dgl. C. Marx, Das Capital I. p. 198 ff. S. auch den Vorschlag der Begründung eines Einigungsamtes für die Baugewerbe in Berlin und dessen Umgebung zum Zweck der Entscheidung von Streitigkeiten über Lohn- und Arbeitsverhältnisse, bestehend zum Theil aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern, zum Theil aus Gemeindebeamten, in der Cöln. Zeitung vom 8. Mai 1872 1. Blatt. Die Aufstellung von Dienstordnungen in den grösseren Gewerbsunternehmungen, welche mehr als 20 Arbeiter beschäftigen, über die Arbeitszeit, die allgemeinen Verhaltungsmassregeln zur Verhütung von Streit, Unsittlichkeiten und Feuersgefahr, die Befugnisse des Aufsichtspersonals, die Abrechnungszeiten, die Kündigungsfristen und Entlassungsgründe, die Conventionalstrafen (Lohnabzüge), die Behandlung der Erkrankten und Verunglückten, ist vorgeschrieben im Bad. Gewerbegesetz vom 20. Sept. 1862 art. 23. Vollzugsinstruction vom 24. Sept. 1862 §. 45. So auch in K. Sachsen Gewerbegesetz vom

15. Oct. 1861 §. 76 und Oestreich, Gewerbegesetz vom 20. Dec. 1859 §. 82. 84. S. oben §. 364. Solche Arbeitsordnungen müssen bis zu ihrer rechtmässigen und öffentlichen Abänderung für beide Theile als bindend und als Norm in Streitfällen gelten. Hinsichtlich der Ausnahmestellung der Gehülfen und Lehrlinge der Apotheker und der Werkmeister in den Fabriken s. die Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 126.

(2) Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 106; über den Besuch der Fortbildungsschulen, der durch Ortsstatut oder durch die Amtsrollen (Innungsstatuten) obligatorisch gemacht werden kann, ibid. §. 106. Mecklenburg-Schwerin, Instruction von 1869 §. 18. Oben §. 276 Anm. 5. Oestreich, Gewerbegesetz vom 20. Dec. 1859 §. 95. Min.-Erlass vom 6. Febr. 1860. Die Gemeindebehörde und die Schulvorstände haben die Ueberwachung der Einhaltung obiger Vorschrift sich angelegen sein zu lassen. S. schon Preussen, A. L. R. II. 8 §. 294. v. Rönne, Preuss. Unterrichtswesen I. p. 616. Baden, Instruction vom 24. Sept. 1862 §. 43. In dem Bad. Gewerbegesetz vom 20. Sept. 1862 art. 22 ist dieselbe auf das Hülfspersonal überhaupt ausgedehnt. S. noch oben §. 267 Anm. 8.

(3) Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 107. Die Gewerbepolizeibehörden sind befugt, sich durch eigene Einsicht, nach Befinden unter Zuziehung von Sachverständigen, von der Einhaltung dieser Bestimmung zu überzeugen; für derartige Erörterungen sind dem Unternehmer jedoch nur dann Kosten anzusinnen, wenn begründete Beschwerden oder auch ohne solche zweifellose Zuwiderhandlungen und Unterlassungen vorliegen. K. Sachsen, Instruction von 1869 §. 43. Sachsen-Altenburg, Instruction von 1869 §. 29. Baden, Gewerbegesetz vom 20. Sept. 1862 art. 16.

(4) Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 108. Oben §. 497 Anm. 2. Gegen die Entscheidung der Gemeindebehörde ist die Berufung auf den Rechtsweg, aber ohne Suspensiveffect zulässig. Vergleiche vor dem Gewerbegerichte oder der Gemeindebehörde haben bei gehöriger Protocollirung alle Wirkung einer rechtskräftigen Entscheidung und sind daher vollkommen executionsfähig. K. Sachsen, Instruction von 1869 §. 44. Oestreich, Gewerbegesetz vom 20. Dec. 1859 §. 102. 121. Gesetz vom 14. Mai 1869. Die im Bad. Gewerbegesetze von 1862 art. 21 ausgesprochene ausschliessliche Competenz der bürgerlichen Gerichte in Gewerbestreitigkeiten ist in der Natur der Sache nicht begründet. S. über die früheren Gewerbegerichte in Preussen die Cab.-Ordre vom 4. April 1815. Gewerbeordnung vom 17. Jan. 1845 §. 137. 153. Verordnung vom 9. Febr. 1849. Eberty l. c. (unten) p. 9—19. K. Sachsen, Gesetz vom 15. Oct. 1861 betr. die Errichtung von Gewerbegerichten und Instruction hiezu vom 29. Dec. 1861. Vgl. im Allgemeinen H. A. Meissner, Specialgerichte für unsere Fabrikgewerbe Leipz. 1846. Derselbe, Die Fabrikgerichte (der Prud'hommes) in Frankreich Leipz. 1846. G. Eberty, Die Gewerbegerichte und das gewerbliche Schiedsgerichtswesen in seiner geschichtlichen Entwicklung und in seinem gegenwärtigen Stande Berlin 1869. Stein, Handbuch der Verwaltungslehre p. 348. 362. Ueber Arbeitskammern in England s. L. Brentano a. a. O. II. p. 245 ff.

(5) Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 113. 114. Herbergen für geeignetes Unterkommen unbemittelter Gewerbsarbeiter und

Einrichtungen zur Vermittlung der Arbeitsnachfrage bleiben auch ferner von Nutzen und sind daher, wenn sie bei den Zünften oder sonst bestehen, aufrecht zu erhalten; auch kann die Verabreichung von Geschenken an wandernde Gesellen als freiwillige Einrichtung fortbestehen. K. Sachsen, Instruction von 1869 §. 47. S. auch Oestreich, Gewerbegesetz vom 20. Dec. 1859 §. 125.

(6) Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 141. Diese Verpflichtung besteht nicht mehr für die Unternehmer, wie z. B. in dem Preuss. Gesetze vom 3. April 1854 §. 2 vorgeschrieben war; ibid. §. 140. Da die Beobachtung der obigen Vorschrift sowohl im Interesse der Gemeinden als auch der betheiligten Cassen liegt, sind die Gemeindebehörden, sowie die Vorstände der betreffenden Cassen befugt, von den Arbeitern den Nachweis, welcher Casse sie angehören, zu fordern. Preussen, Instruction von 1869 §. 24. Diese Cassen, welche, wenn ihre Statuten genehmigt sind, die Eigenschaft juristischer Personen haben, stehen unter der Aufsicht der Communalbehörde, welche dieselbe durch einen Commissarius auszuüben hat. Preussen, Gesetz vom 3. April 1854 §. 4. 5. S. noch des weiteren Preussen, Verordnung vom 9. Febr. 1849. Gesetz vom 3. April 1854. Gewerbeordnung vom 17. Jan. 1845 §. 169 (hinsichtlich der Lehrlinge, welche Lohn erhalten). K. Sachsen, Gesetz vom 23. Juni 1868 §. 16. (Aufhebung des Mandats vom 7. Dec. 1810). Sachsen-Altenburg, Gesetz vom 31. März 1833 §. 89—92 und Ausführungsverordnung §. 56. Oestreich, Gewerbegesetz vom 20. Dec. 1859 §. 85. 124 (Verpflichtung der Fabrikunternehmer zur Gründung von Unterstützungscassen unter Beitragsleistung der Arbeiter); die Führung von Arbeitsbüchern ist ibid. §. 74 beibehalten. S. noch oben §. 62 Anm. 3.

§. 499.

Die Gesellen und Gehülfen sind in der Wahl ihrer Meister und Arbeitgeber unbeschränkt (1). Sie sind verpflichtet, den Anordnungen der letzteren in Bezug auf die ihnen übertragenen Arbeiten innerhalb der bedungenen oder ortsüblichen Arbeitszeit und auf die häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten; zu häuslichen Arbeiten sind sie nicht verbunden (2). Das Vertragsverhältniss kann regelmässig, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, durch eine jedem Theile freistehende 14 Tage vorher zu erklärende Aufkündigung aufgelöst werden, in gewissen, gesetzlich bestimmten Fällen kann jedoch der Austritt resp. die Entlassung aus der Arbeit auch vor Ablauf der vertragsmässigen Arbeitszeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung stattfinden (3). Beim Abgange können die Arbeiter ein auf Antrag der Betheiligten von der Gemeindebehörde kostenfrei zu beglaubigendes Zeugniss über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung, sowie über ihre Führung fordern (4).

(1) Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 114. Die gesetzlichen Erfordernisse hinsichtlich der Verträge Minderjähriger, insbesondere die unter Umständen von der Obrigkeit zu supplirende Zustimmung

der Eltern und anderer Gewalthaber, bleiben daneben in Kraft, soweit jene nicht durch ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung der letzteren in der Lage sind, selbst ihr Fortkommen zu suchen. K. Sachsen, Instruction von 1869 §. 48. Die vertragsmässig übernommene Verpflichtung, binnen gewisser Zeit nach dem Dienstaustritt nicht in ein ähnliches Geschäft wieder einzutreten, ist den guten Sitten und den Gesetzen nicht zuwider und daher bindend. Erk. des Bad. Ob.-Hofger. zu Mannheim vom 6. Juni 1867 (Annalen der Bad. Gerichte 1867 p. 214). Die Bestimmung, dass Gewerbsgehülfen ohne Einwilligung ihres Dienstgebers für eigene Rechnung oder für fremde Arbeitgeber nicht arbeiten dürfen (Oben §. 486. Oestreich, Gewerbegesetz vom 20. Dec. 1859 §. 77), ist mit den Grundsätzen der Gewerbefreiheit nicht im Einklang; nur dürfen durch solche Arbeiten übernommene Arbeitsverpflichtungen nicht verletzt werden.

(2) Auch ist, abgesehen von anderweitiger Vereinbarung in Dringlichkeitsfällen, zu Gewerbsarbeiten an Sonn- und Festtagen Niemand verbunden. Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 105. 109. Oestreich, Gewerbegesetz vom 20. Dec. 1859 §. 76; daselbst §. 77 ist auch das Verbot willkürlicher Feiertage und der sog. blauen Montage aufrecht erhalten.

(3) Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 110—112 Oestreich, Gewerbegesetz vom 20. Dec. 1859 §. 75. 78—80. Die Gesellen und Gehülfen können die Arbeit vor der Zeit und ohne Aufkündigung namentlich dann verlassen, wenn sie in dem bedungenen Lohn unmittelbar oder mittelbar (durch Mangel an Beschäftigung) oder durch widerrechtliche Uebervortheilung verkürzt werden, oder wenn die Fortsetzung der Arbeit ihr Leben oder ihre Gesundheit nachweislich in Gefahr bringen würde, welche bei Eingehung des Arbeitsvertrages nicht zu erkennen war. Ueber etwaigen Anspruch auf Entschädigung bei unverschuldeter Entlassung (wegen eingetretener Unfähigkeit oder Behaftung mit einer abschreckenden Krankheit) entscheiden der Inhalt des abgeschlossenen Vertrages, eventuell die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. S. die Verhandlungen bei Koller, Archiv Bd. 3 p. 143.

(4) Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 113. Die früheren Verordnungen über die Arbeitsbücher (K. Sachsen, Verordnung vom 23. Nov. 1868. Bayern, Verordnung vom 9. Dec. 1865. Gewerbsinstruction vom 17. Dec. 1853 §. 21. Polizeistrafgesetzbuch von 1861 art. 78) sind damit hinweggefallen und dadurch auch die Eigenschaft der Arbeitsbücher als Reiselegitimation erledigt. K. Sachsen, Instruction von 1869 §. 46. — S. jedoch Oestreich, Gewerbegesetz vom 20. Dec. 1859 §. 74 (Verpflichtung der Gewerbgehülfen zur Führung von Arbeitsbüchern).

§. 500.

Lehrlinge sind diejenigen, welche auf Grund eines besonderen Vertrages bei einem Lehrherrn zum Zwecke der Erlernung eines Gewerbes in Arbeit treten, ohne Unterschied, ob die Erlernung gegen Lehrgeld oder unentgeltliche Hülfeleistung stattfindet oder ob für die Arbeit Lohn gezahlt wird (1). Von der Befugniss, Lehrlinge zu halten, sind ausgeschlossen diejenigen, welche wegen Diebstahls oder Be-

trugs rechtskräftig verurtheilt sind oder denen wegen anderer als politischer Verbrechen oder Vergehen der Vollgenuss der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist ([2]). Der Lehrherr muss sich angelegen sein lassen, den Lehrling durch Beschäftigung und Anweisung zum tüchtigen Gesellen auszubilden und darf ihm die hiezu nöthige Zeit und Gelegenheit durch Verwenduug zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen; er ist nicht minder verbunden, ihn zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten und vor Lastern und Ausschweifungen zu bewahren ([3]). Der Lehrling ist der väterlichen Zucht und sittlichen Aufsicht des Lehrherrn unterworfen und in Abwesenheit des letzteren auch den ihn vertretenden Gesellen und Gehülfen zum Gehorsam verpflichtet ([4]). Das Lehrverhältniss wird regelmässig durch den Ablauf der Lehrzeit aufgehoben; ausserdem kann die Entlassung des Lehrlings auch vorher aus denselben und ähnlichen Gründen wie die der Gesellen stattfinden ([5]). Wider den Willen des Lehrherrn kann das Verhältniss vor Ablauf der Lehrzeit aufgehoben werden, wenn der Lehrherr die ihm obliegenden Pflichten gröblich vernachlässigt ([6]), oder das Recht der väterlichen Zucht missbraucht oder wenn der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder Berufe übergeht ([7]). Ferner wird der Lehrvertrag aufgehoben durch den Tod des Lehrherrn oder des Lehrlings; auf den Antrag eines Theils auch dann, wenn der Lehrherr oder der Lehrling zur Erfüllung der eingegangenen Pflichten unfähig wird. ([8]). Bei Auflösung des Lehrverhältnisses kann der Lehrling über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie über sein Betragen ein Zeugniss fordern, welches auf Antrag der Betheiligten von der Gemeindebehörde kostenfrei zu beglaubigen ist ([9]). Für die Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge dürfen Gebühren nicht erhoben werden ([10]).

([1]) Der Inhalt des Lehrvertrages ist Gegenstand freier Uebereinkunft, darf aber keine den Gesetzen und Verordnungen widersprechenden Bestimmungen enthalten. Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 115. K. Sachsen, Gewerbegesetz vom 23. Juni 1868 §. 15. Oestreich, Gewerbegesetz vom 20. Dec. 1859 §. 88. 90—92 (2 monatliche Probezeit). Auf Lehrlinge, die über 18 Jahre alt sind, finden die Bestimmungen hinsichtlich der Schulpflichtigkeit und der erforderlichen Zucht und Aufsicht (Bundesgewerbeordnung von 1869 §. 106. 116. 117. 119) keine Anwendung. Bei der Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge findet eine Mitwirkung der Behörden nicht mehr statt; ebenso fallen die amtlichen Verzeichnisse über die Lehrlinge fort, wie sie früher in den Landesgesetzen (Preussen, Gewerbeordnung von 1845 §. 158) vorgeschrieben waren. Preussen, Instruction von 1869 §. 22.

([2]) Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 126. Im letzten Falle dauert die Unfähigkeit nur während der Zeit der Entziehung der bürgerlichen Rechte. Oestreich, Gewerbegesetz vom 20. Dec. 1859 §. 89.

(3) Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 118. Oestreich, Gewerbegesetz vom 20. Dec. 1859 §. 95.

(4) Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 119. Oestreich, Gewerbegesetz vom 20. Dec. 1859 §. 93.

(5) Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 120. In diesem Falle ist das Lehrgeld nur für die bereits abgelaufene Frist zu entrichten, in gewissen Fällen jedoch, bei Entlassung wegen groben Verschuldens (ibid. §. 111 Nr. 1—5) auch das weiterlaufende Lehrgeld bis zu einem halbjährigen Betrage. Oestreich, Gewerbegesetz vom 20. Dec. 1869 §. 96. 99.

(6) Insbesondere durch Ueberhäufung mit häuslichen Verrichtungen während der Dauer der Arbeitsstunden. Urtheil des Hofgerichts zu Wiesbaden von 1861 (Archiv für Nassauisches Recht Bd. 8 p. 178).

(7) Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 117. 121. 122. Der Lehrherr kann in den erstgenannten Fällen zur Erstattung der durch anderweitige Unterbringung des Lehrlings verursachten Mehrkosten angehalten werden. Oestreich, Gewerbegesetz vom 20. Dec. 1859 §. 96. 97. 99. Die einseitige Aufhebung des Lehrvertrages durch den Vater des Lehrlings steht übrigens jenem kraft seines Erziehungsrechtes jederzeit frei und es kann der Lehrherr in solchem Falle keine Vertragserfüllung, sondern nur Entschädigung resp. Entrichtung des Lehrgeldes im gesetzlichen Betrage beanspruchen. Urtheil des Hofgerichts zu Dillenburg vom 6. Nov. 1866 (Archiv für Nassauisches Recht Bd. 8 p. 79).

(8) Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 123. Oestreich, Gewerbegesetz vom 20. Dec. 1859 §. 98. Hieher gehört auch der Fall, wenn der Lehrherr vom Gewerbe abtritt. Durch den Concurs des Lehrherrn wird der Lehrvertrag nicht von selbst aufgehoben, wenn dabei ausreichende Gelegenheit zur Ausbildung des Lehrlings bestehen bleibt. Urtheil des Appellationsgerichts zu Frankfurt vom 2. Febr. 1869 (Goldschmidt's Zeitschrift für Handelsrecht Bd. 14 1870 p. 543).

(9) Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 124. Oestreich, Gewerbegesetz vom 20. Dec. 1859 §. 100. 101. Die wissentliche Aufnahme eines entwichenen Lehrlings ist strafbar.

(10) Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 125.

§. 501.

Für Fabrikarbeiter gelten im Allgemeinen dieselben Bestimmungen, wie für Gewerbsgehilfen überhaupt (§. 498. 499) mit folgenden Ausnahmen (1). 1) Die regelmässige Verwendung jugendlicher Arbeiter zu Fabrikarbeiten unterliegt gewissen Einschränkungen (2). 2) Der Lohn für Fabrikarbeiter darf nur in baarem Gelde ausbezahlt werden; doch können den Arbeitern Wohnung, Feuerung, Landnutzung, Beköstigung, Arzneien und andere ärztliche Hilfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den von ihnen zu fertigenden Fabrikaten auf ihren Lohn angerechnet werden; dieser Vorschrift zuwiderlaufende Verträge sind nichtig (3). 3) Fabrikarbeitern dürfen Waaren von Fabrikinhabern nicht creditirt werden; dergleichen Verträge

können weder eingeklagt noch durch Anrechnung oder sonst geltend gemacht werden (4). 4) Gleiches gilt von der Verabredung zwischen Fabrikinhabern und ihren Arbeitern über die Entnehmung ihrer Bedürfnisse aus gewissen Verkaufsstellen, sowie überhaupt über die Verwendung ihres Verdienstes zu einem anderen Zwecke, als zur Betheiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien (5).

(1) Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 127. Oestreich, Gewerbegesetz vom 20. Dec. 1859 §. 82. Entstehen Zweifel darüber, ob ein Etablissement als Fabrik anzusehen sei, so ist die Natur des Betriebes und die Stellung der Kinder und jugendlichen Arbeiter (ob wirkliche Lehrlinge oder nicht) entscheidend. K. Sachsen, Instruction von 1869 §. 49. Das Oestreich. Gewerbegesetz von 1859 §. 82 bezeichnet dieselben als grössere Gewerbsunternehmungen, in welchen gewöhnlich mehr als 20 Arbeiter ohne Unterschied des Geschlechtes und Alters zusammenwirken; ähnlich auch Baden, Gewerbegesetz vom 20. Sept. 1862 art. 23. Rau, Lehrbuch I. §. 398 II. §. 202. Stein, Handbuch der Verwaltungslehre p. 351 ff. will die Industrie als die Gesammtheit derjenigen wirthschaftlichen Productionen, welche auf der Verwendung der Maschinen als Arbeitskraft beruhen und in welchen Capital und Arbeit sich scheiden, auch rechtlich von den Gewerben gänzlich getrennt wissen, was jedoch mit dem Princip der Gewerbefreiheit nicht im Einklang ist.

(2) Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 128—133. Die Bestimmungen sind im Einzelnen folgende: 1) Jugendliche Arbeiter sind im gesetzlichen Sinne alle diejenigen, welche das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; 2) ihr Schulbesuch darf durch Fabrikbeschäftigung nicht beeinträchtigt werden, wobei vor dem vollendeten 14. Lebensjahr täglich ein mindestens 3stündiger Unterricht in einer von der höheren Verwaltungsbehörde genehmigten Schule vorgeschrieben ist; 3) Kinder unter 12 Jahren sind von der regelmässigen Fabrikarbeit ganz ausgeschlossen, zwischen 12—14 Jahren auf höchstens 6, zwischen 14—16 Jahren auf höchstens 10 Stunden, die im Falle der Schulpflichtigkeit auf 6 Stunden herabgesetzt werden können, beschränkt; 4) zwischen den Arbeitsstunden muss ihnen des Vor- und Nachmittags eine Pause von einer halben Stunde und Mittags eine ganze Freistunde mit Bewegung in freier Luft gewährt werden; 5) die Arbeitsstunden dürfen nicht vor $5^1/_2$ Morgens beginnen und nicht über $8^1/_2$ Abends dauern; 6) an Sonn- und Festtagen, sowie während der Dauer des ordentlichen Catechumenen- und Confirmandenunterrichts dürfen sie nicht beschäftigt werden; 7) von ihrer Annahme zu Fabrikarbeiten ist der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen und über sie eine Liste zu führen, die auf Verlangen der letzteren vorzulegen ist; 8) ihre Annahme darf nicht erfolgen, bevor deren Vater oder Vormund dem Arbeitgeber ein Arbeitsbuch eingehändigt hat, welches über ihre persönlichen Verhältnisse vollständige Auskunft geben muss; 9) behufs Ueberwachung der Einhaltung dieser Vorschriften muss der Fabrikinhaber den Aufsichtsorganen den Zutritt in die Fabrik jederzeit, namentlich auch in der Nacht, während die Anstalten im Betrieb sind, gestatten; den Aufsichtsorganen stehen hiebei alle amtlichen Befugnisse der

Ortspolizeibehörden zu. Die Ortspolizeibehörden sind zur periodischen Revision solcher Fabriken, in denen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, verpflichtet. Sachsen-Altenburg, Instruction von 1869 §. 31. Der Antrag, das Institut der Fabrikinspectoren als eine organische Bundeseinrichtung in das Gesetz aufzunehmen, wurde auf den Widerspruch des Präsidenten des Bundeskanzleramts abgelehnt; vgl. die Verhandlungen bei Koller, Archiv Bd. 3 p. 157. S. noch Preussen, Reglement vom 9. März 1839. Gesetz vom 16. Mai 1853. Min.-Erlass vom 18. Aug. 1853. Min.-Erlass vom 21. Jan. 1869 (betr. die jugendlichen Arbeiter in Ziegeleien). Bayern, Verordnung vom 15. Jan. 1840 und vom 16. Juli 1854. Polizeistrafgesetzbuch von 1871 art. 157. 158. K. Sachsen, Gewerbegesetz vom 15. Oct. 1861 §. 62. 63. Baden, Verordnung vom 4. März 1840 und 17. Dec. 1850. Oestreich, Gewerbegesetz vom 20. Dec. 1859 §. 86. 87. Stein, Handbuch der Verwaltungslehre p. 89. v. Mohl, Polizeiwissenschaft 3. Aufl. I. p. 194 ff. Rau, Lehrbuch II. §. 202 a. V. Böhmert, Beiträge zur Fabrikgesetzgebung. Zürich 1868. E. v. Plener, Die englische Fabrikgesetzgebung Wien 1871. Ludlow and Jones, Progress of the working class Lond. 1867. Wolowsky, Le travail des enfants dans les manufactures Paris 1868. Viel Material auch bei C. Marx, Das Capital I. 1867. Aus der englischen Fabrikgesetzgebung sind ausser vielen Specialgesetzen für einzelne Gewerbszweige insbesondere anzuführen die Gesetze vom 29. Aug. 1833 (factory act), vom 6. Juni 1844, das sog. Zehnstundengesetz vom 8. Juni 1847, das Gesetz vom 5. Aug. 1850 und die Gesetze vom 15. Aug. und 21. Aug. 1867; aus der französischen die Gesetze vom 22. April 1841 und 22. Febr. 1851 in Verbindung mit den Gesetzen vom 9. Sept. 1848 und 17. Mai 1851 über die Dauer der Arbeit überhaupt.

(3) Bundesgewerbeordnung vom 2. Juni 1869 §. 134—138. Diese Bestimmung gilt auch hinsichtlich derjenigen Arbeiten, die ausserhalb der Fabrikstätte übernommen und ausgeführt werden. S. auch Oestreich, Gewerbegesetz vom 20. Dec. 1859 §. 133 d. Das darin liegende Verbot des sog. Trucksystems hat zum Zweck, die betrügliche Uebervortheilung der Arbeiter in ihren Lohnansprüchen durch Anrechnung von Naturalien zu hohen und ungerechten Preisen zu verhüten, insbesondere soweit die Bezahlung in Fabricaten geschah. S. Koller, Archiv Bd. 3 p. 159. Auch die nachfolgenden Bestimmungen fallen unter den Gesichtspunkt dieses Verbotes. S. über die grössere Gerechtigkeit und Genauigkeit der Geldzahlung gegenüber der Naturalleistung oben §. 364 Anm. 2.

(4) Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 134—138.

(5) Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 138. 139. — Weitere Vorschriften für die Fabrikgewerbe enthält das Oestreich. Gewerbegesetz vom 20. Dec. 1859 §. 83—85, nämlich 1) die Führung eines Arbeiterverzeichnisses; 2) die Aufstellung einer Dienstordnung und deren Anschlag in den Werkstätten; 3) die Gründung einer Unterstützungscasse oder Beitritt zu einer schon bestehenden, wo eine besondere Vorsorge in Fällen der Verunglückung oder Erkrankung der Arbeiter nothwendig erscheint.

IV. Strafbestimmungen.

§. 502.

Die Uebertretung der verschiedenen Vorschriften für die Ausübung des Gewerbebetriebes begründet ein Polizeivergehen und wird nach Verschiedenheit der Fälle theils mit Geld- oder Gefängnissstrafe, theils mit Entziehung der Concession, theils, so insbesondere bei wiederholter Uebertretung der bezüglich der jugendlichen Arbeiter geltenden Bestimmungen, mit dem Verluste der Befugniss zur Beschäftigung solcher Arbeiter bestraft (1). Diese Uebertretungen verjähren, mit Ausnahme des Coalitionszwanges, binnen 3 Monaten vom Tage ihrer Begehung (2). Sind polizeiliche Vorschriften von dem Stellvertreter eines Gewerbtreibenden bei Ausübung des Gewerbes übertreten worden, so trifft die Strafe den Stellvertreter und, wenn mit Vorwissen des Gewerbsinhabers, auch diesen, soferne er als dispositionsfähig anzusehen ist; ausserdem muss auch der Stellvertreter bei Uebertretungen, an welche der Verlust einer Concession (Approbation, Bestallung) geknüpft ist, entlassen werden (3). Neben den Vorschriften der Gewerbegesetze kommen auch die in anderweitigen Gesetzen enthaltenen Strafbestimmungen gegen Gewerbtreibende in vorkommenden Fällen zur Anwendung (4).

(1) Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 146—150. Bayern, Gewerbegesetz vom 30. Jan. 1868 art. 28. Hienach konnte beim Missbrauch eines concessionspflichtigen Gewerbes zu einem Verbrechen oder Vergehen durch strafbare Handlung oder Unterlassung auf Grund richterlichen Ausspruches der selbständige Gewerbebetrieb von der Polizeibehörde auf die Dauer von höchstens 3 Jahren untersagt werden, bei den freien Gewerben jedoch die Entziehung der Gewerbebefugniss nur auf Grund von Specialgesetzen erfolgen; s. Schöller a. a. O. p. 97—106. Erstere Bestimmung ist in der Bundesgewerbeordnung von 1869 nicht enthalten; s. ibid. §. 143, sowie den entgegenstehenden Inhalt des ursprünglichen Entwurfs und die Verhandlungen des Reichstages darüber bei Koller, Archiv Bd. 3 p. 172 ff. Vgl. auch Baden, Gewerbegesetz vom 20. Sept. 1862 art. 30. Polizeistrafgesetzbuch von 1863 §. 33 Ziff. 9, und die noch weiter gehenden Bestimmungen in Oestreich, Gewerbegesetz vom 20. Dec. 1859 §. 7. 8. 131—138.

(2) Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 145. Oestreich, Gewerbegesetz vom 20. Dec. 1859 §. 140 (in 6 Mon.).

(3) Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 151. Oestreich, Gewerbegesetz vom 20. Dec. 1859 §. 139.

(4) Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 144. Hieher gehören sowohl die allgemeinen Strafgesetze, als auch specielle Gesetze (Steuergesetze etc.) und ebenso auch die andere Rechtsverhältnisse, z. B. das Urheberrecht, Erfinderrecht etc. betreffenden Rechtsvorschriften.

Capitel 7.

Der Handel.

I. Der Handelsbetrieb.

§. 503.

Der Handel (1) besteht in dem auf Erwerb gerichteten Umsatz der Waaren oder ihres Gebrauches, ohne Unterschied ob dieselben aus eigener oder fremder Production herrühren; im ersteren Falle bildet der Handel vielfach eine besondere Abtheilung des Geschäftsbetriebes anderer Erwerbszweige (2). Derselbe ist entweder Tausch- oder Kaufhandel. Der letztere ist im Systeme der Geldwirthschaft, wo die Waaren nach ihrem Werthe umgesetzt werden, die Regel und hier ist wieder zwischen reinem Kauf- und Miethhandel zu unterscheiden. Im weiteren Sinne umfasst der Begriff des Handels auch diejenigen Hülfsverrichtungen, durch welche Handelsgeschäfte erleichtert, vermittelt oder ausgeführt werden; oder welche sich nach dem Princip der Arbeitstheilung von dem unmittelbaren Betrieb des Handels abgezweigt haben (3). Im Einzelnen pflegt man zu unterscheiden: 1) Gross- und Kleinhandel, je nachdem sich die Quantität der Umsatzobjecte durch die Zwecke des Handels oder durch die Bedürfnisse des unmittelbaren Gebrauches bestimmt (4); 2) inländischen (Binnen-) und ausländischen Handel, je nachdem der dadurch bewirkte Waarenumlauf sich auf das Inland beschränkt oder nicht; 3) Ausfuhr-, Einfuhr- und Zwischenhandel (5); 4) activen und passiven Handel, je nachdem ein Volk die für seinen Bedarf nöthigen Handels- und Transportgeschäfte selbst betreibt oder dem ausländischen Betrieb überlässt; 5) directen und indirecten Handel, je nachdem die Waarenbewegung zwischen den Absatz- und Bestimmungsorten unmittelbar oder durch Vermittlung anderer Handelsplätze vor sich geht; 6) Waaren-, Geld- und Effectenhandel (6). Der Erwerb beim Handel besteht in dem durch die räumlichen und zeitlichen Unterschiede der Werth- und Preisverhältnisse erlangten Gewinn; die Speculation, durch welche diese Unterschiede in freier Capitalverwendung erfasst und regulirt werden, ist somit ein wesentliches Element des Handels und damit ist die Freiheit der Preisbildung als Consequenz der socialen Freiheit des Erwerbs von selbst gegeben (7). Die concrete Verzweigung der verschiedenen Arten des Handels und ihr Verhältniss unter einander bleibt der individuellen Erwerbsthätigkeit überlassen; der hierin liegende Grundsatz der Handelsfreiheit kann jedoch hinsichtlich des internationalen Handelsverkehres aus

Rücksichten des nationalen Schutzes der Erwerbsthätigkeit gewisse Einschränkungen erleiden (⁵).

(¹) Stein, Handbuch der Verwaltungslehre p. 363 ff. Rau, Lehrbuch I. §. 406—441. II. §. 273—312. v. Mohl, Polizeiwissenschaft 3. Aufl. II. §. 171—173. 181. 186. v. Inama-Sternegg, Verwaltungslehre in Umrissen Innsbr. 1870 §. 43. Endemann, Handelsrecht 1865 Einleitung. Goldschmidt, Handelsrecht I. 1864 §. 40—46. Murhard, Theorie und Politik des Handels 1831. A. Miruss, Grundsätze der Preuss. Handelsgesetzgebung 2. Ausg. Berlin 1838. A. Beer, Geschichte des Welthandels Wien 1860. A. Anderson, Geschichte des Handels von den ältesten bis auf jetzige Zeiten. Aus dem Engl. Riga 1773—1779. Fischer, Geschichte des deutschen Handels Hann. 1785. J. Falke, Geschichte des deutschen Handels Leipz. 1859. — Vgl. über den älteren Rechtszustand des Handels J. G. Heineccius, De jure principis circa commerciorum libertatem tuendam. Halle 1738. G. H. Ayrer, Princeps politiam circa commercia civium suorum rite adornans Gott. 1745. Gutschmidt, Mercaturae legum ferendarum auxilio juvandae ratio salutaris Leipz. 1752. v. Cramer, Wetzlarische Nebenstunden Theil 69. J. J. Moser, Landeshoheit in Polizeisachen 1773 cap. 10. — Das sociale Handelsrecht, bei Klüber, Oeffentliches Recht des deutschen Bundes §. 412. Commerzregal, bei Goldschmidt a. a. O. §. 1 und Endemann a. a. O. §. 3 Handelsstaatsrecht genannt (s. in dieser Hinsicht oben §. 213 Anm. 9), regelt die Verhältnisse des Handelsbetriebes als eines besonderen Zweiges der Erwerbsthätigkeit, während das private Handelsrecht die auf den Abschluss der Handelsgeschäfte bezüglichen Rechtsverhältnisse und Rechtsgeschäfte ordnet.

(²) Ausgeschlossen von dem Begriff der Waare und folglich des Handels sind 1) Personen und persönliche Dienstleistungen. Roesler, Ueber die Grundlehren der von A. Smith begründeten Volkswirthschaftstheorie 2. Aufl. 1871 Abschnitt 4; 2) unbewegliche Sachen (Grundstücke und Gebäude) L. 66 D. de verb. sign. 50. 116: mercis appellatio ad res mobiles tantum pertinet. L. 52 D. de contr. emt. 18. 1. D. H. G. B. art. 275. Die Begriffsbestimmung bei Goldschmidt a. a. O. §. 40. 41, insbesondere auch p. 308, und Schäffle, System §. 255 bedarf daher der entschiedenen Berichtigung, ebenso der bisher übliche Lehrsatz der Nationalökonomie, dass der Arbeitslohn »wie jeder Waarenpreis« durch Angebot und Nachfrage bestimmt werde (Roscher, System I. §. 160). Daher muss auch die gewerbsmässige Vermiethung fremder Arbeitskräfte auf eigene Rechnung (das sog. Gang-System) als polizeilich unstatthaft erklärt werden.

(³) Hieher gehören namentlich die Mäkler-, Speditions-, Agentur-, Commissions-, Transportgeschäfte, das Gewerbe der Reisenden etc. D.H.G.B. art. 271. 272. Goldschmidt, Handelsrecht I. p. 303. Nicht hieher gehören diejenigen Rechtsgeschäfte, welche nur als Ausflüsse des Handelsbetriebes selbst erscheinen (Bürgschafts-, Gesellschafts-, Rhedereiverträge, Dienstanstellungen etc.), obgleich auf sie die Bestimmungen des Privathandelsrechtes in gewissen Grenzen angewendet werden.

(⁴) S. Mittermaier, Deutsches Privatrecht II. §. 530.

(⁵) Letzterer besteht in dem blossen Austausche fremdländischer Erzeugnisse unter einander, welcher namentlich durch Freihäfen befördert wird. Rau, Lehrbuch I. §. 432—434. II. §. 306. 308.

(6) Effecten (Wechsel, Actien, Obligationen) sind nicht blosse Documente für Schuldverhältnisse, sondern wirkliche Werthobjecte (pecunia credita) ohne materielle Substanz, da der Credit das Werthvermögen so zu sagen im elastischen Zustande enthält. Der Geld- und Effectenhandel ist schon sehr alt. Salmasius, De foenore trapezitico Lugd. 1640. De usuris Lugd. 1638. Falke, Geschichte des deutschen Handels I. p. 276. II. p. 377. Beer, Geschichte des Welthandels II. p. 89. Schäffle, System §. 256. Goldschmidt, Handelsrecht I. p. 301. Manche zählen den Geld- und Effectenhandel zu den Hülfsgeschäften des Handels. — Auch der Buchhandel bildet einen besonderen Zweig des Handels. S. über dessen Geschichte Beer a. a. O. II. p. 429.

(7) S. Michaelis in Fauchers Vierteljahrsschrift für Volksw. und Culturgesch. 1864 IV. p. 130. 1865 I. p. 196 ff.

(8) Die künstliche Gestaltung der Handelsverhältnisse durch unmittelbares Eingreifen des Staates, wie es namentlich nach den Grundsätzen des Mercantilsystems durch manchfache Verbote und Zollmassregeln zum Zweck der Herstellung einer sog. günstigen Handelsbilanz (Verhinderung des Abflusses der Edelmetalle in das Ausland) geübt wurde, war schon dem Alterthum nicht unbekannt (Plinius. Hist. nat. XII. 18: minima computatione millies centena millia sestertium annis omnibus India et Seres peninsulaque illa (Arabia) imperio nostro demunt. L. 2 C. de commerc. 4. 63); in neuerer Zeit ist sie unter dem Einflusse tieferer Culturideen und richtigerer Erfassung der Gesetzmässigkeit des internationalen Handels principiell als aufgegeben zu betrachten. S. besonders A. Smith, Wealth of nations IV. 1 ff.; dagegen noch Murhard, Theorie und Politik des Handels Gött. 1831. Klüber, Oeffentliches Recht §. 412. Andererseits beruht auch der von A. Smith a. a. O. II. 5 behauptete Vorzug des Binnenhandels vor dem auswärtigen Handel, weil bei dem ersteren beide gewinnende Theile Inländer seien, bei dem letzteren nur einer, auf Irrthum. Das Princip der Handelsfreiheit ist nunmehr für den inländischen wie für den auswärtigen Handel als herrschendes Princip anerkannt; s. in ersterer Beziehung insbesondere Preussen, Gesetz vom 26. Mai 1818 und Verordnung vom 11. Juni 1816. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 461. Für Deutschland ist dieses Princip durch den deutschen Zollverein (1833) und sodann durch das deutsche Reich in Verbindung mit einem gemässigten Schutzsysteme fortschreitend durchgeführt worden. Vgl. C. F. Nebenius, Der deutsche Zollverein, sein System und seine Zukunft Carlsr. 1835. W. Ditmar, Der deutsche Zollverein 2. Aufl. 1867. W. Weber, Der deutsche Zollverein. Geschichte seiner Entstehung und Entwicklung 2. Aufl. Leipz. 1871. Hienach besteht als Regel völlige Freiheit der Ein- und Durchfuhr für alle Erzeugnisse der Natur, des Kunst- und Gewerbefleisses für den ganzen Umfang des Vereinsgebietes; für die Einfuhrgegenstände gilt Zollfreiheit als Regel, soweit nicht der Zolltarif einen Eingangszoll festsetzt; für die Durchfuhr werden Abgaben nicht erhoben; die Ausfuhr ist in der Hauptsache zollfrei (nur Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrication sind einer Abgabe unterworfen); Binnenzölle dürfen nicht erhoben werden. S. hauptsächlich das Zollbündniss vom 8. Juli 1867; das Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869; das Gesetz vom 17. Mai 1870 betr. die Abänderung des Vereins-Zolltarifs vom 1. Juli 1865 und die Bekanntmachung vom 23. Mai 1870 betr. die neue Redaction des Vereins-Zolltarifs (vom 1. Oct. 1870 an gültig); Reichsverfassung von 1871 art. 33—40 nebst Gesetz vom

17. Juli 1871 (für Elsass-Lothringen). Die bestehenden Handelsverträge mit auswärtigen Staaten s. oben §. 418 Anm. 1 nebst dem Vertrag mit Portugal vom 2. März 1870; bezüglich Frankreichs s. noch den Friedensvertrag vom 10. Mai 1871 nebst Zusätzen vom 10. Mai und 12. Oct. 1871 (betr. Elsass-Lothringen). — Ueber ausnahmsweise Ausfuhrverbote (z. B. in Kriegsfällen von Waffen, Kriegsmunition und dahin gehörigen Materialien, z. B. Blei, Schwefel, dann Pferden, Heu und Stroh, Steinkohlen und Coaks (s. z. B. die Bundes-Verordnung vom 16. Juli 1870), zur Abwehr gefährlicher ansteckender Krankheiten oder aus gesundheits- oder sittenpolizeilichen Rücksichten für den ganzen Umfang oder einen Theil des Vereinsgebietes s. das Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 §. 2.

§. 504.

Der Betrieb des Handels ist wie der Gewerbebetrieb den Einzelnen freigegeben und unterliegt, soweit er sich in gewerbsmässigen Einrichtungen und Verhältnissen bewegt, lediglich den Grundsätzen des letzteren, sowohl hinsichtlich der Begründung, Anmeldung und des Betriebes von Handelsunternehmungen, als hinsichtlich des Verhältnisses der Handelsgehülfen und Lehrlinge (1). Es sollen jedoch für die Gehülfen und Lehrlinge der eigentlichen Kaufleute die früheren Bestimmungen aufrecht verbleiben, wonach regelmässig eine gewisse durch den Ortsgebrauch oder örtliche Verordnung zu bestimmende Lehrzeit, hauptsächlich wegen Erlernung der Buchführung und der Waarenkunde, durchgemacht werden muss und nur auf Grund bestandener Lehrlingsprüfung und darüber erlangten Zeugnisses eine selbständige Thätigkeit in Handelsgeschäften unternommen werden soll (2). Kaufmännische Corporationen (Gremien, Gilden) können nach Art der gewerblichen Innungen und ohne Fortdauer der älteren Zunftverfassung fortbestehen oder neu gegründet werden; es stehen denselben jedoch ausschliessliche Handelsberechtigungen nicht zu (3). Ausgenommen von der Freigebung des Handelsbetriebes sind gewisse Handelszweige, welche aus polizeilichen Gründen einer Concession resp. Controle unterliegen: 1) der gewerbsmässige Verkauf von Druckschriften und Bildwerken auf öffentlichen Strassen und Plätzen (4); 2) der Gifthandel (5); 3) das Geschäft der Pfandverleiher, Trödler, der Händler mit Abfällen etc. (6).

(1) Die Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 schliesst in den Betrieb der Gewerbe den des Handels mit ein; s. z. B. §. 44. 104. Ebenso Bayern, Gewerbegesetz vom 30. Jan. 1868 art. 20. 33. Baden, Gewerbegesetz vom 20. Sept. 1862 art. 2. Oestreich, Patent zur Gewerbeordnung vom 20. Dec. 1859 art. IV. Manche Arten von Handelsgeschäften können untersagt sein, z. B. gewisse Arten des Promessengeschäfts mit Anlehensloosen. Oestreich, Gesetz vom 7. Nov. 1862. Die früheren Beschränkungen des Land- und Kramhandels (Moser, Landeshoheit in Polizeisachen cap. 10) sind jetzt beseitigt. — Der öffentliche Character der Handelsunternehmungen wird insbesondere durch

ihre vorschriftsmässige Eintragung in die bei den Handelsgerichten zu führenden Handelsregister und deren Veröffentlichung, sowie durch die Vorschriften über die Wahl und Beglaubigung der Handelsfirmen bekundet. H. G. B. art. 12—14. 15—27.

(2) Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 126. H. G. B. art. 61. Vgl. Bayern, Gewerbsinstruction vom 17. Dec. 1853 §. 50—61. Ueber den Begriff der Handelsgehülfen (die zur Leistung kaufmännischer Dienste angestellt sind) s. H. G. B. art. 57. Urtheil des Hand.-App.-Ger. zu Nürnberg vom 29. Oct. 1866 und des O. A. G. zu Rostock vom 30. Jan. 1868. Goldschmidt, Zeitschrift für Handelsrecht Bd. 14 p. 528. 529. Nicht dazu gehören diejenigen Personen, welche bei dem Betriebe eines Handelsgeschäftes Gesindedienste verrichten. H. G. B. art. 65.

(3) Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 81. 97. 104. Die zu eigentlichen Handelskammern entwickelten kaufmännischen Corporationen unterliegen nicht den Vorschriften über gewerbliche Innungen; cf. die Motive zu §. 105 des Entwurfs bei Koller, Archiv Bd. 3 p. 132. Im Uebrigen finden die Bestimmungen der Gewerbegesetze (Auflösung oder Umbildung zu freien Vereinen) auch auf Handelsgenossenschaften Anwendung; s. schon die Bayr. Gewerbsinstruction vom 17. Dec. 1853 §. 134.

(4) Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 43 (Erlaubniss der Ortsbehörde und Führung eines Legitimationsscheines). S. oben §. 69. Bezüglich der Pressgewerbe und der Leihanstalten für Presserzeugnisse und Lesecabinete in Oestreich, s. Gewerbegesetz vom 20. Dec. 1859 §. 16.

(5) S. oben §. 488 Anm. 11. 12. Oestreich, Gewerbegesetz vom 20. Dec. 1859 §. 16 (concessionspflichtig).

(6) Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 35. 38. Solchen Personen kann ihr Gewerbe untersagt werden, wenn sie wegen aus Gewinnsucht begangener Verbrechen oder Vergehen gegen das Eigenthum bestraft sind. Ausserdem sind die Centralbehörden befugt, Vorschriften darüber zu erlassen, in welcher Weise dieselben ihre Bücher zu führen und welcher polizeilichen Controle über den Umfang und die Art ihres Geschäftsbetriebes sie sich zu unterwerfen haben; der Obrigkeit darf die Einsicht in diese Bücher nicht verweigert werden. Eine polizeiliche Vorprüfung hinsichtlich der persönlichen Zuverlässigkeit und des Bedürfnisses ist jedoch nicht zulässig. Preussen, Instruction von 1869 §. 13. K. Sachsen, Instruction von 1869 §. 24. Braunschweig, Instruction von 1869 V. 2. Coburg, Ausführungsgesetz vom 28. Juni 1863 §. 4 und Minist.-Bekanntmachung vom 4. April 1860. Bremen, Bekanntmachung vom 28. Sept. 1867 §. 7. Baden, Gewerbegesetz vom 20. Sept. 1862 art. 5. In Oestreich ist das Trödlergeschäft concessionspflichtig. Gewerbeordnung vom 20. Dec. 1859 §. 16 (ebenso in Bayern nach der Verordnung vom 25. April 1868. Gewerbegesetz vom 30. Jan. 1868 art. 16); ebenso das Pfandleihgeschäft, jedoch wurde die Pfändervermittlung als gewerbsmässige Beschäftigung durch Verordnung vom 12. Febr. 1863 verboten.

§. 505.

Der Handelsbetrieb ist entweder ein stehender oder ein Betrieb im Herumziehen. In dem ersteren ist zugleich das Recht enthalten,

ausserhalb des Ortes der Niederlassung persönlich oder durch Gehülfen (Handlungsreisende) Waaren aufzukaufen und Bestellungen auf Waaren zu suchen; hiezu bedarf es jedoch eines Legitimationsscheines, welcher auf ein Kalenderjahr gilt und von der unteren Verwaltungsbehörde ausgestellt wird. Eine Beschränkung auf den Besuch von Gewerbetreibenden findet nicht mehr statt. Der Inhaber eines solchen Legitimationsscheines darf aufgekaufte Waaren nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte und von den Waaren, auf welche er Bestellungen sucht, nur Proben oder Muster bei sich führen (1). Zur Ausübnng des Handelsbetriebes im Herumziehen, d. h. ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorherige Bestellung der Kunden, insbesondere des Hausirhandels (2) ist die Erlangung eines Legitimationsscheines erforderlich, mit Ausnahme des An- und Verkaufs roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues (3). Derselbe wird der Regel nach nur an Bundesangehörige mit festem Wohnsitz ertheilt, welche das 21. Lebensjahr zurückgelegt haben und den gesetzlichen Betrag der Gewerbesteuer entrichten; er darf nur verweigert werden 1) Personen, welche mit abschreckenden oder ansteckenden Krankheiten behaftet sind; 2) welche wegen gewisser strafbarer Handlungen verurtheilt wurden; 3) die unter Polizeiaufsicht stehen; 4) die wegen gewohnheitsmässiger Arbeitsscheu, Bettelei, Landstreicherei und Trunksucht übel berüchtigt sind (4). Der Legitimationsschein gilt nur für die Person, auf welche er lautet, und für ein Kalenderjahr und enthält die nähere Bezeichnung des von dem Inhaber beabsichtigten Handelsbetriebes, letzterer kann daher durch Stellvertreter nicht ausgeübt werden (5). Der Handel im Umherziehen besteht: 1) im Feilbieten von Waaren irgend einer Art (Hausirhandel), insbesondere auch vermittelst sog. Wanderlager; 2) im Ankauf von Waaren zum Wiederverkauf bei anderen Personen als bei Kaufleuten und an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen; 3) im Aufsuchen von Waarenbestellungen (6). Ausgeschlossen von dem An- und Verkauf im Umherziehen sind a) geistige Getränke; b) gebrauchte Kleider und Betten, Bruchgold, Bruchsilber, Abfälle u. dgl.; c) Spielkarten, Lotterieloose und Werthpapiere; d) Schiesspulver, Feuerwerkskörper und andere explosive Stoffe; e) Arzneimittel, Gifte und giftige Stoffe (7). Einer besonderen Erlaubniss bedarf es zur Ausübung des Hausirhandels im Grenzzollbezirke (8). Der Gewerbebetrieb im Umherziehen innerhalb des eigenen Wohnortes erfordert zwar nicht die Erlangung eines eigenen Legitimationsscheines, bleibt jedoch den verkehrs- und strassenpolizeilichen Anordnungen und den nach Befinden der Ortsbehörden für nöthig zu erachtenden Beschränkungen unterworfen (9).

(1) Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 44. Des obigen Legitimationsscheines bedürfen diejenigen Handelspersonen nicht, welche bereits durch die nach den Zollvereinsverträgen erforderliche Gewerbe-Legitimationskarte für das Gesammtgebiet des Zollvereins legitimirt sind. S. Zollbündniss vom 8. Juli 1867 art. 26 nebst Schlussprotocoll vom gleichen Datum §. 17. Das Gewerbe der Handelsreisenden, welche Waaren zum Verkauf nicht mit sich führen, ist demnach als Ausfluss des stehenden Gewerbebetriebes zu betrachten. Preussen, Instruction von 1869 §. 17. Koller, Archiv Bd. 3 p. 206. Baden, Verordnung vom 24. Sept. 1862 §. 8. Der Geschäftsbetrieb der Mittelspersonen bei der sog. Hausindustrie (Factoren, Aufkäufer) und das Bereisen der Messen und Märkte, um daselbst Waaren zum Wiederverkauf einzuhandeln, ist gleichfalls nicht als Gewerbebetrieb im Umherziehen anzusehen. Bayern, Verordnung vom 28. April 1868 §. 3. Letztere Verordnung §. 1. 4 beschränkte die Befugniss der Handelsreisenden und deren Principale nur auf Geschäfte mit Kauf- und Gewerbsleuten hinsichtlich der für den Gewerbebetrieb erforderlichen Stoffe und Werkzeuge, ausgenommen die Wein-, Kunst- und Schreibmaterialienhändler, die auch bei anderen Personen Bestellungen suchen durften. — Oestreich, Gewerbegesetz vom 20. Dec. 1859 §. 50. Handelsagenten, welche nicht im ausschliesslichen Dienste eines Auftraggebers stehen, sondern ein Geschäft daraus machen, für mehrere Handelsleute und Fabricanten Bestellungen zu suchen, haben dasselbe als selbständigen Erwerbsbetrieb nach den gewöhnlichen Grundsätzen für ihre Person anzumelden. Bezüglich der Handelsreisenden für ausländische Geschäfte s. Oestreich, Verordnung vom 3. Nov. 1852. Bayern, Gewerbegesetz vom 30. Jan. 1868 art. 20.

(2) Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 55—63 nebst den Instructionen der einzelnen Staaten. Preussen, vom 4. Sept. 1869. K. Sachsen, vom 18. Dec. 1869. Grossh. Hessen, Mecklenburg-Schwerin, und -Strelitz, vom 28. Dec. 1869. Oldenburg, vom 4. Jan. 1870. Coburg, vom 8. Jan. 1870. Gotha, vom 26. Dec. 1869. Anhalt, vom 16. Dec. 1869. Schwarzburg-Rudolstadt, vom 4. Jan. 1870. Schwarzburg-Sondershausen, vom 18. Dec. 1869. Waldeck, vom 13. Jan. 1870. Schaumburg-Lippe, vom 27. Dec. 1869. Lippe-Detmold, vom 7. Dec. 1869. Lübeck, vom 29. Dec. 1869. Bremen, vom 14. Febr. 1870. Hamburg, vom 22. Dec. 1869. S. Koller, Archiv Bd. 3 p. 467. 674 ff. Bayern, Gewerbegesetz vom 30. Jan. 1868 art. 21—23. Verordnung vom 28. April 1868. Polizeistrafgesetzbuch von 1871 art. 146. 149. Baden, Gewerbegesetz vom 20. Sept. 1862 art. 6—8. Verordnung vom 24. Sept. 1862. Oestreich, Gesetz vom 4. Sept. 1852 nebst Instruction. Gewerbegesetz vom 20. Dec. 1859 §. 51. Rau, Lehrbuch II. §. 290—292.

(3) Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 55; vgl. die Motive bei Koller, Archiv Bd. 3 p. 96. In den Fällen, in welchen die Gesetze die Ausstellung eines Gewerbe- (Steuer-) Scheines nöthig machen, kann dieser auch zugleich den Legitimationsschein ersetzen. Bundesgewerbeordnung von 1869 §. 58. Bayern, Verordnung vom 28. April 1868 §. 7. 12. Oestreich, Gewerbegesetz vom 20. Dec. 1859 §. 51. Gesetz vom 4. Sept. 1852 §. 1. 2. — Früher war der Hausir- und kleine Kramhandel, namentlich für Ausländer auf dem Lande zuweilen gänzlich ver-

boten. Baden, Verordnung vom 18. Dec. 1754. Würtemberg, Landtagsabschied von 1739. Mecklenburg, Erbvergleich von 1755 §. 253. 254. Bayern, Verordnung vom 19. Jan. 1767. Moser, Landeshoheit in Polizeisachen cap. 10.

(4) Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 57. K. Sachsen, Instruction von 1869 §. 11. Strengere Bestimmungen enthält die Bayr. Verordnung vom 28. April 1868 §. 8. 13. 19. Fällt während der Dauer einer Erlaubniss eine der für den Inhaber des Scheines bestehenden Voraussetzungen hinweg, so hat die davon Kenntniss erlangende Polizeibehörde den Schein sofort abzufordern und solchen an die Behörde, welche ihn ausgestellt hat, einzusenden; ibid. §. 31. — Oestreich, Gesetz vom 4. Sept. 1852 §. 3. — Begünstigung gewisser Gegenden im Hausirhandel Oestreich ibid. §. 17. Bayern, Verordnung vom 28. April 1868 §. 19. — Auch Ausländern (Nicht-Bundesangehörigen) kann diese Art des Handelsbetriebes gestattet werden. Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 57. Mecklenburg-Schwerin, Instruction von 1869 §. 7. Anhalt, Instruction von 1869 §. 12. Bayern, Verordnung vom 28. April 1868 §. 21. Baden, Verordnung vom 24. April 1862 §. 3. 4.

(5) Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 60—62. Die Ertheilung des Legitimationsscheines, welcher theils für das ganze Bundesgebiet (ibid. §. 55), theils für den höheren Verwaltungsbezirk (ibid. §. 59. 60), theils für einen kleineren Umkreis (ibid. §. 58) gültig ist, erfolgt 1) für den An- und Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd und des Fischfanges; 2) für den Verkauf selbstverfertigter Waaren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktsverkehres gehören und für das nach Landesgebrauch hergebrachte Anbieten gewerblicher Leistungen innerhalb der von der Polizeibehörde näher zu bezeichnenden Umgegend des Wohnortes (regelmässig 2 Meilen) durch die zuständige Unterbehörde des Wohnortes; für alle anderen Arten des Gewerbebetriebes im Umherziehen durch die höhere Verwaltungsbehörde; ibid. §. 58. Reisende für Handlungshäuser, welche ihre Waaren mit sich führen wollen, müssen für ihre Person einen Legitimationsschein lösen, da der Gewerbebetrieb im Umherziehen auch für Rechnung Dritter erfolgen kann. S. die Verhandlungen zu §. 62 der Bundesgewerbeordnung von 1869 bei Koller, Archiv Bd. 3 p. 112. 113. Preussen, Instruction von 1869 ibid. p. 207. Baden, Verordnung vom 24. Sept. 1862 §. 9. Zur Mitführung von Begleitern behufs Beförderung der Waaren, Warten des Gespannes oder zu anderen Zwecken ist die Genehmigung der Behörde nothwendig; dieselbe soll unter gewissen Voraussetzungen (Gebrechlichkeit und längerer tadelloser Führung im Hausirbetrieb) ertheilt werden. Oestreich, Gesetz vom 4. Sept. 1852 §. 14. 16. Bayern, Verordnung vom 28. April 1868 §. 16. — Gegen die Versagung des Legitimationsscheines ist Recurs zulässig. Preussen, Instruction von 1869 §. 2. Hessen, Instruction von 1869 §. 4. Anhalt, Instruction von 1869 §. 6—11. — Für die Ertheilung desselben kann eine kleine Gebühr erhoben werden. Schwarzburg-Rudolstadt, Instruction von 1870 §. 3. Lübeck, Instruction von 1869 §. 7. — Der Schein muss von dem Inhaber stets mitgeführt und auf Verlangen vorgezeigt werden. Baden, Verordnung vom 24. Sept. 1862 §. 4. — Bayern, Verordnung vom 28. April 1868 §. 14—16. 22. Hausirer dürfen Wohnungen zur Nachtzeit oder in welche

der Eintritt durch Anschlag untersagt ist, nicht betreten und haben sich jeder Zudringlichkeit und Belästigung des Publicums zu enthalten; ibid. §. 25. Beschränkung des Hausirbetriebs auf eine Reihe von bestimmten Tagen innerhalb jeder Gemeinde nach Verhältniss der Einwohnerzahl; ibid. §. 23. — Oestreich, Gesetz vom 4. Sept. 1852 §. 6. 7.

(6) Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 55. Baden, Gewerbegesetz vom 20. Sept. 1862 art. 6. Verordnung vom 24. Sept. 1862 §. 9. Bayern, Verordnung vom 28. April 1868 §. 7. 12. Oestreich, Gewerbegesetz vom 20. Dec. 1859 §. 51. Unter Wanderlagern sind Verkaufslocale zu verstehen, welche nur vorübergehend und ausser dem Mess- und Marktverkehr an einem Orte zum Absatz von Waaren unterhalten werden; der Handelsbetrieb mittelst Wanderlager darf mit einer Abgabe zur Gemeindecasse belegt werden. Bayern, Verordnung vom 28. April 1868 §. 2. Ausserdem wird der Gewerbebetrieb im Umherziehen mit einer an die Ertheilung des Gewerbescheines geknüpften Abgabe belegt; diese Steuer ist auch von den Nichtangehörigen des Bundesstaates, in welchem der Gewerbebetrieb ausgeübt wird, zu entrichten. Preussen, Instruction von 1869 §. 5—12. K. Sachsen, Instruction von 1869 §. 11. 12. Grossh. Hessen, Instruction von 1869 §. 10. Gewerbesteuergesetz vom 4. Dec. 1860 art. 28. Mecklenburg-Schwerin, Instruction von 1869 §. 6. Anhalt, Instruction von 1869 §. 3. Bayern, Verordnung vom 28. April 1868 art. 28.

(7) Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 56. 63. Durch den Bundesrath kann aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit das Verzeichniss der ausgeschlossenen Waaren erweitert, andererseits aber auch eingeschränkt werden. Ebenso bleibt es den Landesgesetzgebungen vorbehalten, für ihr Gebiet den Verkauf oder Ankauf im Umherziehen von näher zu bezeichnenden Gegenständen des gemeinen Verbrauches von den beschränkenden Bestimmungen der Bundesgewerbeordnung auszunehmen. Vgl. K. Sachsen, Instruction von 1869 §. 36, wornach ausgenommen sind: Victualien, Brennmaterialien, Besen, Sand, Thon und das Sammeln von Lumpen und Abfällen. Sachsen-Weimar, Instruction von 1869 zu §. 63 (Victualien und Brennmaterialien etc.). Oldenburg, Instruction von 1869 art. 6 (Landesproducte, Gewerbserzeugnisse des täglichen Verbrauches, Brod, Fleisch, Erzeugnisse der eigenen Hausindustrie für Inländer). — Bayern, Verordnung vom 28. April 1868 §. 17. 19. Nach dem Oestreich. Gewerbegesetze vom 20. Dec. 1859 §. 52 ist nur das Feilbieten der allgemeinen Artikel des täglichen Verbrauches (Milch, Butter, Obst, Gemüse, Blumen, Holz etc.) nach örtlicher Gewohnheit durch Herumtragen von Haus zu Haus oder auf der Strasse der Erlangung eines Hausirscheines nicht unterworfen.

(8) Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 §. 124. Oestreich, Gesetz vom 4. Sept. 1852 §. 11. 12. Diese Erlaubniss soll sich der Regel nach nicht auf Material- und Specereiwaaren, auf Wein, Branntwein und Liqueure, sowie auf Zeuge ganz oder theilweise aus Baumwolle, Seide oder Wolle erstrecken; doch können mit höherer Genehmigung für einzelne Grenzstrecken in Bezug auf solche Waaren, welche dort keinen Gegenstand des Schleichhandels bilden, Ausnahmen zugelassen werden. Bayern, Verordnung vom 28. April 1868 §. 26. Bremen, Bekanntmachung vom 14. Febr. 1870. Die Hausirer im Grenzbezirk müssen sich bei den Zollämtern anmelden und ihren Legitimationsschein visiren lassen; aus-

serdem müssen sie noch Legitimationsscheine für alle einem Eingangszolle unterworfenen Waaren bei sich führen.

(9) K. Sachsen, Instruction von 1869 §. 9.

II. Einrichtungen für den Handelsbetrieb.

§. 506.

Der Besuch der Messen, Jahr- und Wochenmärkte und der Ein- und Verkauf auf denselben ist vorbehaltlich bestehender Ortsgewohnheiten und ortspolizeilicher Vorschriften, sowie der gegen Ausländer zu beobachtenden Reciprocität allgemein freigegeben (1). Die Zahl, Zeit und Dauer der Märkte wird von der Verwaltungsbehörde festgesetzt; die Einführung neuer Messen und Jahrmärkte ist von der Bewilligung der obersten Verwaltungsbehörde abhängig (2). Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind: 1) rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluss des grösseren Viehes; 2) Fabricate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirthschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört oder durch Taglöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluss der geistigen Getränke; 3) frische Lebensmittel aller Art; 4) ausserdem die nach Ortsgewohnheit und Bedürfniss auf Antrag der Gemeindebehörde von der Verwaltungsbehörde bestimmten Artikel (3). Auf Jahrmärkten dürfen ausserdem Verzehrungsgegenstände und Fabricate aller Art feilgehalten werden (4). Zum Verkauf von geistigen Getränken und zur Verabreichung von Speisen zum Genuss auf der Stelle ist die Genehmigung der Ortspolizeibehörde erforderlich (5). Die Marktordnung wird von der Ortspolizeibehörde im Einverständniss mit der Gemeindebehörde festgesetzt; namentlich auch die Plätze für das Feilbieten gleichartiger Gegenstände, sowie das Feilbieten im Umhertragen, mit oder ohne Ausruf, die Tageszeit und die Gattung der Waaren (6). Beschränkungen des Verkehres mit den zu Messen und Märkten gebrachten und unverkauft gebliebenen Gegenständen sind nicht mehr zulässig; der Einzelverkauf solcher Gegenstände ausserhalb des Marktverkehrs ist nach den gewöhnlichen Bestimmungen zu beurtheilen (7). Der Marktverkehr darf nur mit solchen Abgaben belastet werden, welche eine Vergütung für den überlassenen Raum und den Gebrauch der Buden und Geräthschaften bilden; ein Unterschied zwischen Einheimischen und Fremden bezüglich der Entrichtung solcher Abgaben darf nicht stattfinden (8). In Betreff der Märkte, welche bei besonderen Gelegenheiten (öffentlichen Festen etc.) oder für bestimmte Gattungen von Gegenständen (Vieh-, Wollen-, Pferde-, Getreide-, Weihnachtsmärkte etc.) abgehalten werden, verbleibt es bei den bestehenden An-

ordnungen; Erweiterungen dieses Marktverkehres können von der zuständigen Behörde mit Zustimmung der Ortsbehörde angeordnet werden (9). Das Auslegen von Waaren oder die Errichtung von Buden auf öffentlichen Plätzen, Strassen oder Wegen unterliegt der ortspolizeilichen Bewilligung (10). Diejenigen, welche aus dem Beziehen von Messen und Jahrmärkten ein selbständiges Gewerbe machen (Fieranten, Marktfahrer) haben dasselbe anzumelden und bedürfen überdiess eines Legitimationsscheins (11).

(1) Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 64. Bayern, Verordnung betr. den Marktverkehr vom 25. April 1868 §. 4. 6. Oestreich, Gewerbegesetz vom 20. Dec. 1859 §. 64. 67. Baden, Verordnung vom 24. Sept. 1862 §. 42. Insbesondere kann bezüglich gewisser Handwerkswaaren, die nach bisheriger Ortsgewohnheit nur von Bewohnern des Marktortes auf den Wochenmärkten verkauft werden durften, die Fortsetzung des herkömmlichen Wochenmarktverkehres den einheimischen Verkäufern vorbehalten werden; auch bestehen zuweilen Ausnahmen zu Gunsten der Einwohner an Kirchweihen, Patrocinien und Victualienmärkten. Ortspolizeiliche Vorschriften dürfen jedoch das in der Gesetzgebung begründete Princip des freien Handels und Verkehres nicht vereiteln, namentlich kann auch der Einkauf auf dem Markte während eines Theiles der Marktzeit bestimmten Classen nicht untersagt werden. Bayern, Polizeistrafgesetzbuch von 1871 art. 146. Oberstricht. Erk. vom 24. Juli 1863 (Handbibl. Suppl. Bd. 3 p. 1 ff.). Waaren, deren Verkauf an eine Concession gebunden ist, können auch auf Märkten nur von den mit der bezüglichen Concession versehenen Gewerbsleuten feilgeboten werden. Hausirer und andere herumziehende Gewerbsleute sind hinsichtlich des Besuches der Jahrmärkte an die allgemeinen Vorschriften bezüglich ihres Handelsbetriebes gebunden. Bayr. Polizeistrafgesetzbuch von 1871 art. 150. Für die Behandlung der Ausländer und ihre Legitimation sind überdies die in den Staatsverträgen enthaltenen Bestimmungen massgebend. — Vgl. im Allgemeinen v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 481. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 189. v. Stubenrauch a. a. O. II. §. 519. Wehrer, Repertorium p. 254. Runde, Deutsches Privatrecht §. 463. Klüber, Oeffentliches Recht des deutschen Bundes §. 413. Rau, Lehrbuch II. §. 284—289.

(2) Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 65. Preussen, A. L. R. II. 1. §. 104. 105. Min.-Erlass vom 10. Mai 1847. Instruction für die Oberpräsidenten vom 31. Dec. 1825 §. 11. Min.-Erlass vom 12. Juli 1845 und 24. Jan. 1821. Bayern, Verordnung vom 25. April 1868 §. 2. 8. Baden, Gewerbegesetz vom 20. Sept. 1862 art. 20. Verordnung vom 24. Sept. 1862 §. 41. Oestreich, Gewerbegesetz vom 20. Dec. 1859 §. 71. Den Marktberechtigten steht gegen eine solche Anordnung der zuständigen Behörde kein Widerspruchsrecht zu; ein Entschädigungsanspruch nur dann, wenn dadurch die Zahl der bis dahin abgehaltenen Märkte vermindert wird und eine grössere Zahl ausdrücklich und unwiderruflich verliehen war. Gemeinden, welche einen Entschädigungsanspruch geltend machen wollen, müssen ausserdem nachweisen, dass ihr Recht auf einen speciellen lästigen Titel sich gründet. Marktberechtigte können auch Mediatherren in Mediatstädten sein. Vgl. die Verhandlungen bei Koller, Archiv Bd. 3 p. 115. S. die K. Sächs.

Instruction von 1869 §. 38, wonach in keinem Orte unter 10,000 Einwohnern mehr als 2 und in keiner grösseren Stadt mehr als 3 Jahrmärkte jährlich abgehalten werden sollen.

(3) Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 66. Oestreich, Gewerbegesetz vom 20. Dec. 1859 §. 66; Ausnahmen von der Gleichheit der Marktbefugnisse können auf Wochenmärkten und in Bezug auf Lebensmittel in Berücksichtigung örtlicher Gewohnheiten und Bedürfnisse insoweit Platz greifen, als die ersten Stunden des Marktes für die Einkäufer im Kleinen vorbehalten werden; ibid. §. 68.

(4) Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 67. Bayern, Verordnung vom 25. April 1868 §. 4. Oestreich, Gewerbegesetz vom 20. Dec. 1859 §. 65; den Jahrmärkten können durch specielle Verordnung Badeorte während der Curzeit gleichgestellt werden.

(5) Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 67. Bayern, Verordnung vom 25. April 1868 §. 4. Wirthschaftsordnung vom 28. April 1868 §. 17. Oestreich, Gewerbegesetz vom 20. Dec. 1859 §. 70.

(6) Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 69. Bayern, Verordnung vom 25. April 1868 §. 8. Polizeistrafgesetzbuch von 1871 art. 146. Baden, Verordnung vom 24. Sept. 1862 §. 41. Oestreich, Gewerbegesetz vom 20. Dec. 1859 §. 70. Dahin gehört auch die durch vorübergehende Vorkommnisse veranlasste Verlegung einzelner Märkte; die bleibende Abänderung der festgesetzten Mess- und Markttage kann nur von jener Behörde ausgehen, welcher die Bewilligung des Marktes selbst zusteht.

(7) Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 71. Bayern, Polizeistrafgesetzbuch von 1871 art. 146. Ueber das frühere Stapelrecht, Stadteinlagerrecht und Krahnrecht s. Runde, Deutsches Privatrecht §. 464.

(8) Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 68. In den Bestimmungen darüber, ob und in welchem Umfange Abgaben dieser Art erhoben werden dürfen, wird durch die Bundesgewerbeordnung nichts geändert. Bayern, Verordnung vom 25. April 1868 §. 3. Baden, Verordnung vom 24. Sept. 1862 §. 42. Oestreich, Gewerbegesetz vom 20. Dec. 1859 §. 69 (und für andere mit der Abhaltung eines Marktes verbundene Auslagen). S. Preussen, betr. die Erhebung von Marktstandsgeldern vom 26. April 1872 (der Tarif wird bestimmt nach der Grösse des vom Feilbietenden benützten Raumes und nach der Dauer des Feilbietens).

(9) Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 70. Oestreich, Gewerbegesetz vom 20. Dec. 1859 §. 65. Bayern, Verordnung vom 25. April 1868 §. 2. 7; bezüglich der Trödelmärkte s. ibid. §. 4 (Aufhebung der Concessionspflicht bezüglich des sonst einer solchen unterliegenden Trödelhandels). v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 481.

(10) Bayern, Verordnung vom 25. April 1868 §. 1.

(11) Bayern, Verordnung vom 25. April 1868 §. 5. Oestreich, Gewerbegesetz vom 20. Dec. 1859 §. 63. — Ueber Industrieausstellungen, Markt- und Gewerbehallen u. dgl. Anstalten s. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht §. 186. v. Stubenrauch a. a. O. II. §. 497. Th. Riesen, Bericht über die Markthallen in Deutschland, England, Frankreich, Belgien und Italien Berlin 1867.

§. 507.

Zur Beförderung des auswärtigen und Binnenhandels, insbesondere auch des Durchfuhrhandels, dienen die an wichtigen Handelsplätzen des Inlands errichteten und unter amtlicher Aufsicht stehenden öffentlichen Niederlagsanstalten (Entrepots, Docks), in welchen fremde unverzollte Waaren unter öffentlicher Controle aufbewahrt werden (1); auch bei den Hauptzollämtern an der Grenze sind da, wo ein Bedürfniss dazu obwaltet, Niederlagen eingerichtet und können in ihnen Waaren gegen Entrichtung des tarifmässigen Lagergeldes bis zu weiterer Bestimmung unverzollt gelagert werden (2). Dieselben sind entweder 1) allgemeine Niederlagen (Packhöfe, Hallen, Lagerhäuser, Freihäfen), in welchen alle Waaren, auf denen ein Zollanspruch haftet und welche nicht durch besondere Regulative von der Lagerung ausgeschlossen sind, bis zu einer Frist von 5 Jahren aufgenommen werden (3); 2) beschränkte Niederlagen, in welchen an Orten, die kein Niederlagsrecht besitzen, wenn sich ein Bedürfniss dazu ergibt und die erforderlichen Räume vorhanden sind, Waaren bis zu einer Frist von höchstens 6 Monaten niedergelegt werden können (4); 3) freie Niederlagen (Freilager), welche in den wichtigeren Seeplätzen in örtlich mit dem Hafen in Verbindung stehenden Anstalten errichtet und zollgesetzlich als Ausland behandelt werden; die zur Ein- und Ausladung, sowie zur Lagerung bestimmten Räume sind durch sichernde Umschliessung von dem umgebenden Gebiete abzuschliessen (5). Ausserdem können zur Erleichterung des Vertriebes ausländischer Waaren nach dem Auslande an Grosshandlungen unverzollte fremde Waaren unter Eintragung in ein fortlaufendes Conto mit der Massgabe verabfolgt werden, dass die Wiederausfuhr derselben nach dem Auslande nachgewiesen oder die Verzollung zum Eingange bewirkt werden muss (6). Ausnahmsweise kann da, wo eine öffentliche Niederlage im gegebenen Falle dem Zweck nicht zu entsprechen vermag, für zollpflichtige Waaren bei genügender Sicherheit gegen Veruntreuung und Verluste und gegen Sicherheitsbestellung für den zu entrichtenden Zoll auch die Befugniss zu Privatlagern, jedoch jederzeit widerruflich und nur mit Genehmigung der obersten Finanzbehörde ertheilt werden (7). Die frühere Bestimmung, dass das Niederlagsrecht nur Kaufleuten, Spediteuren und Fabricanten zukomme, ist aufgehoben (8). Die Vorschriften über den Aus- und Eingang der Niederlagsgüter, über deren spätere Verzollung, über das Verfahren mit den nach Ablauf der Niederlagsfristen nicht abgeholten Waaren sind in den Zollgesetzen und speciellen Bekanntmachungen enthalten (9).

(1) Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 und das hiezu vom Bundesrathe erlassene Regulativ. Oestreich, Gesetz vom 10. Juni 1866 betr. die Ertheilung von Concessionen für öffentliche Lagerhäuser (Freilager und Waarenhäuser). v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 486. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 190. v. Stubenrauch a. a. O. II. §. 528. Rau, Lehrbuch II. §. 309. III. §. 461. v. Mohl, Polizeiwissenschaft 3. Aufl. II. p. 549. W. Ditmar, Der deutsche Zollverein 2. Aufl. 1867 §. 353—378. Stein, Handbuch p. 374. E. Sax, Ueber Lagerhäuser und Lagerscheine 1869.

(2) Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 §. 97. 99—101. Die in der Niederlage befindliche Waare haftet unbedingt für den darauf ruhenden Zoll. Die lagernden Waaren können auch behufs der Theilung, Sortirung, Reinigung, Erhaltung und sonstiger Behandlung ausgepackt werden, soferne geeignete Räumlichkeiten dazu existiren. Wo keine dem Staat gehörigen Gebäude vorhanden sind, die zu Niederlagen benützt werden können, ist es Sache der Kaufmannschaft oder Commune, die erforderlichen Räumlichkeiten zu stellen. Das Lagergeld soll für jede Niederlage nach dem örtlichen Bedarf zur Deckung der Kosten festgestellt werden, darf jedoch in den Niederlagen des Staates gewisse gesetzlich bestimmte Sätze nicht überschreiten.

(3) Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 §. 98. 104. Waaren, deren Eigenthümer unbekannt sind oder welche binnen 5 Jahren aus der Niederlage nicht abgeholt werden, sind nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen meistbietend zu verkaufen; der Erlös wird nach Abzug aller Kosten und des Lagergeldes dem Eigenthümer, eventuell dem Staate zur Verfügung gestellt.

(4) Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 §. 105.

(5) Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 §. 107 und Motive hiezu bei Koller, Archiv Bd. 3 p. 1071. Der Unterschied der freien und der allgemeinen Niederlagen besteht hauptsächlich darin, 1) dass zu den ersteren die Güter des freien Verkehres allgemein, zu den letzteren nur ausnahmsweise zugelassen werden; 2) dass bei der Aufnahme in die ersteren in der Regel keine specielle Revision stattfindet; 3) dass die Lagerfrist bei den ersteren unbeschränkt ist.

(6) Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 §. 110. Die näheren Bedingungen, unter denen solche fortlaufende Conten zu bewilligen sind, und die Verpflichtungen der Conteninhaber werden durch ein besonderes Regulativ bestimmt.

(7) Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 §. 108. 109. Mecklenburg-Schwerin, Regulativ für Privatlager vom 10. Juni 1871. Man unterscheidet 1) Privat-Creditlager, wenn die Waaren zum Absatz im Vereinsgebiet bestimmt sind und nur zur Sicherung des darauf ruhenden und creditirten Eingangszolles niedergelegt werden (Lagerfrist regelmässig bis zu 6 Monaten); 2) Privat-Transitlager, wenn die Waaren zugleich oder ausschliesslich zum Absatz nach dem Auslande bestimmt sind (Lagerfrist bis zu 5 Jahren). Die Privatlager stehen unter amtlicher Bewachung. Im Falle amtlichen Mitverschlusses kann die Sicherheitsbestellung erlassen werden. Ausserdem haftet der Inhaber des Privatlagers unbedingt für die Entrichtung des schuldigen Eingangszolles von den

niedergelegten Waaren, wenn er nicht die Entrichtung an einem anderen Orte oder die Ausfuhr der Waaren in der vorgeschriebenen Art nachweist.

(8) Das Niederlagsrecht steht nunmehr allen Waarenführern zu. S. die Motive zu §. 98 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 bei Koller, Archiv Bd. 3 p. 1068 und das Schlussprotocoll zum Zollvertrag mit Oestreich vom 9. März 1868.

(9) Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 §. 167.

§. 508.

Die Börsen (1) sind öffentliche Versammlungen der Geschäftsleute, insbesondere Handeltreibenden (auch Schiffer, Agenten, Makler) eines Platzes, um unter Mitwirkung von öffentlich bestellten Personen über Geschäftssachen zu verhandeln, Geschäfte abzuschliessen, den Verkehr in Handelsgegenständen zu regeln und dadurch den Betrieb kaufmännischer Geschäfte aller Art zu erleichtern (2). Sie werden hauptsächlich in Geld- und Waarenbörsen unterschieden (3). Die Errichtung von Börsen an bedeutenderen Handelsorten sowie der Börsenordnungen und deren Abänderung bedarf der staatlichen Genehmigung (4). In den letzteren muss bestimmt werden: 1) das Recht zum Besuch der Börse, die Börsenzeit und die Vertheilung der Standorte und Plätze im Local (5); 2) über die Anordnungen für die Erhaltung der Ordnung und des Anstandes während der Dauer der Versammlungen (6); 3) über die Förmlichkeiten und besonderen Rechtswirkungen der Börsengeschäfte hinsichtlich des Preises, der Lieferung und gewisser Begünstigungen derselben (7); 4) über die Art, wie die laufenden Course und Preise festzustellen und zu veröffentlichen (8) und öffentlich gültige Zeugnisse darüber, sowie Auszüge aus dem Börsenbuch durch die Vorstände der Börse resp. Kaufmannschaft zu ertheilen sind (9); 5) über die Geschäftsthätigkeit der öffentlich aufgestellten Börsenagenten und Sensale und die Bestrafung der Winkelsensale (10); 6) über die Zusammensetzung, die Rechte und Pflichten der Börsenbehörden (Börsenkammern, Handelscorporationen) und der ihnen vorgesetzten Aufsichtsbehörden des Staates, insbesondere des Börsencommissärs (11). Der letztere hat hauptsächlich den Berathungen der Börsenkammern beizuwohnen und von ihren Amtshandlungen Kenntniss zu nehmen, die Geschäftsthätigkeit der Sensale zu überwachen, ihre vollgeschriebenen Journale oder die Journale austretender, verstorbener oder entlassener Sensale aufzubewahren und die Durchschnittscourse auf Grund der von den Sensalen während der Börsenzeit abgeschlossenen Geschäfte an jedem Börsentage oder an gewissen Tagen der Woche auszumitteln und zu veröffentlichen (12); 7) über den Anschlag von Verordnungen und Bekanntmachungen, welche zur Kenntniss der Kaufmannschaft gelangen

sollen ([13]); 8) über die Versteigerung von Waaren oder anderen Gegenständen im Börsenlocal durch Handelsmakler mit Genehmigung des Börsencommissärs ([14]); 9) über die Strafen für die Uebertretung der auf den Besuch der Börsen, die Börsengeschäfte und die Pflichten der Börsenpersonen bezüglichen Vorschriften ([15]).

(1) Börsenordnung für Berlin vom 19. März 1866. Geschäftsordnung für die Sachverständigen-Commission der Fondsbörse in Berlin vom 6. Dec. 1869. Statut des Liquidationsvereins für Zeitgeschäfte an der Berliner Fondsbörse vom 18. März 1869. Börsenordnung für Danzig vom 14. Sept. 1865; für Königsberg vom 12. Juni 1865; für Memel vom 12. Juni 1865. Frankfurter Gesetz vom 15. Juli 1851 über die Einrichtung eines Wechselmakler-Syndicats und die Aufzeichnung der Wechsel- und Effectencourse. Neue Bremer Börsenordnung vom September 1864. Oestreich, Gesetze vom 11. Juli 1854 und 30. Juni 1868 für die Wiener Geldbörse; Gesetz vom 26. Febr. 1860 über Waarenbörsen und Waarensensale. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 484. v. Stubenrauch a. a. O. II. §. 520. 521. Beseler, Deutsches Privatrecht §. 219. v. Mohl, Polizeiwissenschaft 3. Aufl. II. §. 186. Rau, Lehrbuch II. §. 283. Stein, Handbuch der Verwaltungslehre p. 380. v. Inama-Sternegg, Verwaltungslehre in Umrissen p. 184. Bluntschli's Staatswörterbuch Bd. 2 art. Börse (von Glaser). Ersch und Gruber, Allgem. Encyclopädie Bd. 9 art. Börse (von v. Bosse). v. Sommaruga, Die neue Wiener Börsenordnung zunächst vom juristischen Standpunkte dargestellt. Wien 1855. E. Schön, Die Wiener Börsenordnung vom 11. Juli 1854. Wien 1860.

(2) Wiener Börsenordnung vom 11. Juli 1854 §. 1 und vom 26. Febr. 1860 §. 1. Börsenordnung für Berlin von 1866 §. 1; für Bremen von 1864 §. 1; für Danzig von 1865 §. 1; für Königsberg von 1865 §. 1; für Memel von 1865 §. 1.

(3) Die Geldbörsen sind zum Verkehre in Münzsorten und Werthpapieren (Effecten) bestimmt; die Waarenbörsen für Käufe und Verkäufe von Handelsgütern mit Einschluss von ungemünztem Gold und Silber, sowie für Pfand-, Assecuranz-, Fracht- und Speditionsgeschäfte, ohne oder mit Beschränkung auf gewisse Waarengattungen. An Orten, wo keine Geldbörse besteht, können auf Waarenbörsen auch Geschäfte in Münzen und Wechseln gemacht werden (jedoch mit Ausschluss anderer Werthpapiere). Wien, Gesetze vom 11. Juli 1854 §. 1 und vom 26. Febr. 1860 §. 1. Es können auch Fonds- und Waarenbörsen verbunden sein. Börsenordnung für Berlin von 1866 §. 15; für Königsberg von 1865 §. 7. 8; für Danzig von 1865 §. 9.

(4) Oestreich, Gesetz vom 26. Febr. 1860 §. 2. 3. Preussen, Einführungsgesetz zum D. H. G. B. vom 24. Juni 1861 §. 2. Bestimmungen privatrechtlichen Inhaltes dürfen in Börsenordnungen nicht aufgenommen werden. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 484 Anm. 8.

(5) Das Recht der Theilnahme an der Börse steht regelmässig denen zu, welche zur Entrichtung der Börsensteuer und des Börsenstandgeldes verpflichtet sind und dieselben entrichtet haben; doch sind gewisse Personen (Cridatare, Verurtheilte etc.) ausgeschlossen oder sie können

auch durch Beschluss der Kaufmannschaft ausgeschlossen werden. Börsenordnung für Bremen von 1864 §. 1—3; für Berlin von 1866 §. 2—4. 6. 9—11; für Danzig von 1865 §. 2—6; für Königsberg von 1865 §. 1—6; für Memel von 1865 §. 2—5. Nach den Wiener Börsenordnungen von 1854 §. 2 ff. und von 1860 §. 5 ff. sind regelmässig, mit Ausnahme gewisser Personen, alle dispositionsfähigen Personen männlichen Geschlechts theilnahmeberechtigt.

(6) Börsenordnung für Wien von 1854 §. 7. 8; von 1860 §. 10; für Bremen von 1864 §. 3. 4; für Berlin von 1866 §. 12; für Danzig von 1865 §. 7. 8; für Königsberg von 1865 §. 11; für Memel von 1865 §. 6.

(7) Börsengeschäfte sind im Allgemeinen Handelsgeschäfte (mit Einschluss der Verpfändung) über Gegenstände, welche zufolge staatlicher Genehmigung im amtlichen Courszettel notirt werden dürfen. Börsenordnung für Wien von 1854 §. 9—15. Der Abschluss der Börsengeschäfte durch Vermittlung von Börsensensalen ist an sich nicht nothwendig. Börsenordnung für Wien von 1854 §. 16; für Berlin von 1866 §. 15. Ueber die Erfüllung von Börsengeschäften (über Fonds) s. Oestreich, Gesetz vom 30. Juni 1868 und Kundmachung vom 9. Juli 1868.

(8) Börsenordnung für Wien von 1854 §. 91. Verordnung vom 22. Sept. 1858. Börsenordnung für Königsberg von 1865 §. 7—10; für Memel von 1865 §. 7—10; für Danzig von 1865 §. 9. 10; für Berlin von 1866 §. 13—16. Für Lieferungsgeschäfte in Fonds, Geldsorten und Wechseln findet hier eine amtliche Feststellung und Notirung der Course nicht statt. Die festgestellten Course werden in das Börsenbuch eingetragen. Ueber Börsenpreise mit der Eigenschaft gesetzlicher Marktpreise s. H. G. B. art. 311. 348. 357—359.

(9) Börsenordnung für Berlin von 1866 §. 18; für Danzig von 1865 §. 10; für Königsberg von 1865 §. 10; für Memel von 1865 §. 10.

(10) Börsenordnung für Wien von 1854 §. 17—64; von 1860 §. 14—46. Maklerordnung für Königsberg von 1865 §. 8. 9; für Memel von 1865 §. 9. 10. Die Makler sind befugt auf Grund des Börsenbuches Preiscourante und Courszettel auszugeben; sie können auch diejenigen Preise und Course verzeichnen, welche nicht nach Vorschrift der Börsenordnung amtlich festgestellt werden. Maklerordnung für Berlin von 1866 §. 5—7. Frankfurter Maklerordnung von 1864 §. 9. 17. Officielle Preisnotirungen durch einen aus 3 Maklern bestehenden obrigkeitlich zu bestätigenden Ausschuss. Grossh. Hessische Maklerordnung von 1864 §. 6. — Ueber besondere Pflichten der Börsensensale s. Wiener Börsenordnung von 1854 §. 28 ff.

(11) Die Börsenkammern haben die die Börse betreffenden Gesetze und Verordnungen zu vollziehen und die Börsenangelegenheiten in eigener Amtswirksamkeit zu regeln; insbesondere steht ihnen auch eine Schiedsgerichtsbarkeit in Börsensachen zu. Börsenordnung für Wien von 1854 §. 65 ff.; von 1860 §. 4. 11—13; für Berlin von 1866 §. 12. 13. 16 (Wahl des Börsencommissärs aus den Aeltesten der Kaufmannschaft); für Danzig von 1865 §. 7. 9. 10; für Königsberg von 1865 §. 7. 11; für Memel von 1865 §. 7. An der Berliner Fondsbörse wurde durch Statut vom 6. Dec. 1869 eine Sachverständigen-Commission, zusammengesetzt aus dem Börsencommissär und 12 Mitgliedern der Corporation,

gegründet zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten über Fondsgeschäfte, vor welcher alle Börsenbesucher in Streitigkeiten über die Lieferbarkeit von geldwerthen Papieren und über die Anwendbarkeit oder Auslegung der bestehenden Usancen Recht zu nehmen durch Revers verpflichtet werden und deren Entscheidung in allen übrigen Streitigkeiten freiwillig angerufen werden kann. Bei Nichterfüllung eines Vergleiches oder Erkenntnisses ist der Antrag auf Ausschluss von den Börsenversammlungen und das Anrufen des ordentlichen Richters zulässig.

(12) Börsenordnung für Wien von 1854 §. 87—91; von 1860 §. 11. 12; für Berlin von 1866 §. 13. 16.

(13) Börsenordnung für Bremen von 1864 §. 5—7; für Berlin von 1866 §. 19; für Danzig von 1865 §. 11; für Königsberg von 1865 §. 12; für Memel von 1865 §. 6. Bekanntmachungen von Privatpersonen dürfen nur mit Genehmigung des Börsenvorstandes angeschlagen werden.

(14) Börsenordnung für Danzig von 1865 §. 12. Oestreich, Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch vom 17. Dec. 1862 §. 29.

(15) Börsenordnung für Wien von 1854 §. 47—56, von 1860 §. 47—58. Maklerordnung für Berlin von 1866 §. 11; für Frankfurt von 1864 §. 14; für Danzig von 1865 §. 13. Uebertretungen der Börsensensale werden theils mit Verweis oder Geldbusse, theils mit Entsetzung vom Amte bestraft auf Grund eines Disciplinarverfahrens.

§. 509.

Die Handelsmakler (Sensale, Agenten) (1) sind die für einen bestimmten Ort oder Bezirk amtlich beglaubigten und auf die ihnen obliegenden Pflichten vereidigten Vermittler von Handelsgeschäften (2). Es können hiezu nur dispositionsfähige und unbescholtene Personen mit nachweislicher Befähigung zum Maklerdienste ernannt werden (3). Sie vermitteln für Auftraggeber Käufe und Verkäufe über Waaren, Schiffe, Wechsel, in- oder ausländische Staatspapiere, Actien und andere Handelspapiere, Verträge über Versicherungen, Bodmerei, Befrachtung und Miethe von Schiffen, über Land- und Wassertransporte und andere den Handel betreffende Gegenstände (4). An Orten, wo kaufmännische Corporationen oder Handelskammern bestehen, werden sie von diesen unter Bestätigung der Regierung ernannt und ist in diesem Falle das Vorsteheramt der Kaufmannschaft zugleich ihre vorgesetzte Dienstbehörde; an anderen Orten findet ihre Ernennung durch die Regierung oder durch die Ortsbehörde statt (5). Dieselben sind öffentlich bestellte Personen und können ohne disciplinäres oder richterliches Urtheil ihres Amtes nicht entsetzt werden; sie können sich genossenschaftlich (zu Gremien) vereinigen und sind berechtigt, ihre gemeinsamen Angelegenheiten nach vom Staate zu genehmigenden Statuten zu besorgen (6). Ein ausschliessliches Recht zur Vermittlung von Handelsgeschäften steht ihnen nicht zu; doch

kommen nur den Handlungen der von öffentlichen Behörden angestellten Makler öffentliche Glaubwürdigkeit und die besonders in den Gesetzen ausgedrückten Rechtswirkungen innerhalb des ihnen zugewiesenen Wirkungskreises zu (7). Ihre Pflichten sind folgende: 1) Sie müssen sich ihrem Berufe mit allem Eifer widmen, alle ihnen anvertrauten Geschäfte mit Fleiss, Vorsicht, Treue und Redlichkeit besorgen und gegen die ihnen vorgesetzten Behörden pflichtmässige Unterordnung bewahren (8); 2) sie dürfen weder mittelbar noch unmittelbar Geschäfte auf eigene Rechnung machen, auch nicht als Commissionäre (9); 3) sie dürfen zu keinem Kaufmann in dem Verhältniss eines Procuristen, Bevollmächtigten oder Handlungsgehülfen stehen, auch sich nicht mit anderen Maklern zum gemeinschaftlichen Betrieb des Maklergeschäfts oder einzelner Theile desselben vereinigen (10); 4) sie müssen ihr Geschäft persönlich ohne Gehülfen betreiben (11); 5) Verschwiegenheit beobachten über Aufträge, Verhandlungen und Abschlüsse, soweit nicht das Gegentheil durch die Parteien bewilligt oder durch die Natur der Sache geboten ist (12); 6) sie dürfen zu keinem Geschäfte die Einwilligung der Parteien anders annehmen als mittelst ausdrücklicher und persönlicher Erklärung und es ist ihnen nicht erlaubt, von Abwesenden Aufträge anzunehmen oder sich zur Vermittlung eines Unterhändlers zu bedienen (13); 7) sie müssen ausser ihrem Handbuch ein paraphirtes und von der Behörde beglaubigtes Tagebuch führen, in welches alle abgeschlossenen Geschäfte täglich ihrem wesentlichen Inhalte nach einzutragen sind (14); 8) sie müssen ohne Verzug nach Abschluss des Geschäftes jeder Partei die von ihnen unterzeichnete Schlussnote zustellen und auf Verlangen beglaubigte Auszüge aus dem Tagebuch geben (15); 9) sie müssen, soferne nicht die Parteien dies erlassen oder der Ortsgebrauch mit Rücksicht auf die Gattung der betreffenden Waaren sie davon entbindet, von jeder durch ihre Vermittlung nach Probe verkauften Waare die Probe solange aufbewahren, bis die Waare ohne Einwendung gegen deren Beschaffenheit angenommen oder das Geschäft in anderer Weise erledigt ist (16). Die ihnen für die Vermittlung jedes Geschäftes zukommende Maklergebühr wird durch den Ortsgebrauch oder durch örtliche Verordnungen bestimmt (17). Die Uebertretung der Maklerordnungen wird mit Geldstrafe oder Dienstentlassung bestraft (18).

(1) H. G. B. art. 66—84. Preussen, Maklerordnung für Danzig vom 27. Sept. 1865; für Königsberg und Memel vom 12. Juni 1865; für Berlin vom 20. April 1866; für Frankfurt vom 9. u. 24. Dec. 1864. Grossh. Hessen, Verordnung vom 22. Sept. 1864. Mecklenburg-Schwerin, Einführungsgesetz zum H. G. B. vom 28. Dec. 1863 §. 19—24. Bayern, Gewerbegesetz vom 30. Jan. 1868 art. 13. Einführ-

ungsgesetz zum H. G. B. vom 10. Nov. 1861 art. 31—36. Baden, Gewerbegesetz vom 20. Sept. 1862 art. 5. 8. Oestreich, Gewerbepatent vom 20. Dec. 1859 art. V. Börsenordnung für Wien vom 11. Juli 1854. Gesetz vom 26. Febr. 1860 betr. die Waarenbörsen und Waarensensale. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 483. Pözl, Bayr. Verwaltungsrecht 3. Aufl. §. 190. v. Stubenrauch a. a. O. II. §. 521. Beseler, Deutsches Privatrecht §. 218. Endemann, Handelsrecht §. 164. 165. Goldschmidt, Handelsrecht I. p. 468 ff. Laband, Zeitschrift für Handelsrecht Bd. 20. p. 1 ff. Stein, Handbuch der Verwaltungslehre p. 380. Rau, Lehrbuch II. §. 282. v. Mohl, Polizeiwissenschaft 3. Aufl. II. §. 186. Bremer Handelsblatt 1862 Nr. 500. 509—511. 515. 521. Motive zur Bundesgewerbeordnung von 1869 bei Koller, Archiv Bd. 3 p. 39.

(2) A. H. G. B. art. 66. Maklerordnung für Berlin von 1866 §. 1. 4; für Königsberg von 1865 §. 1; für Memel von 1865 §. 1; für Danzig von 1865 §. 1; für Grossh. Hessen von 1864 §. 5; Mecklenburg-Schwerin, Einführungsgesetz vom 28. Dec. 1863 §. 20; Börsenordnung für Wien von 1854 §. 17; von 1860 §. 14. 19. Den Maklern kann auch, wo sich ein Bedürfniss dazu äussert, von der anstellenden Behörde zur Abhaltung öffentlicher Versteigerungen über Waaren und Handelspapiere, die den Gegenstand ihrer Vermittlungsgeschäfte bilden, die Befugniss ertheilt werden. Oestreich, Einführungsgesetz zum H. G. B. vom 17. Dec. 1862 §. 29 (oben §. 508 Anm. 14).

(3) Gleiches gilt auch bezüglich der für den Fall ihrer Verhinderung ernannten Stellvertreter. Maklerordnung für Königsberg von 1865 §. 2. 7; für Memel von 1865 §. 2. 8; für Berlin von 1866 §. 2. 10; für Frankfurt von 1864 §. 3. 10; für Danzig von 1865 §. 2. 10; für Grossh. Hessen von 1864 §. 4. Börsenordnung für Wien von 1854 §. 19—24 (Indigenat, 24. Lebensjahr, Prüfung); von 1860 §. 17. Makler, welche mit ihren Gläubigern Accorde machen oder in Concurs fallen, müssen entlassen und dürfen als solche nicht wieder angestellt, auch kann die Ausübung des Makleramts unzuverlässigen Personen untersagt werden. Mecklenburg, Einführungsgesetz von 1863 §. 19. Baden, Gewerbegesetz vom 20. Sept. 1862 art. 5. 8.

(4) H. G. B. art. 67. Die Maklerordnung für Königsberg von 1865 §. 3—6 unterscheidet 1) Wechsel- oder Waarenmakler; 2) Schiffsmakler; für Memel von 1865 §. 3—6: 1) Wechsel- oder Waarenmakler; 2) Schiffsmakler; 3) Kahnmakler; für Danzig von 1865 §. 3—9: Getreide-, Wechsel-, Waaren-, Schiffsmakler, mit Beschränkung auf die Geschäfte der betreffenden Categorie, jedoch ist mit Ausnahme der Schiffsmakler auch Combinirung mehrerer Branchen zulässig. Ueber Schiffsmakler s. Miruss, Seerecht II. §. 699 ff.

(5) H. G. B. art. 84. Preussen, Gesetz über die Handelskammern vom 24. Febr. 1870 §. 33. Maklerordnung für Berlin von 1866 §. 1. 11; für Königsberg von 1865 §. 1. 10; für Memel von 1865 §. 1. 11; für Danzig von 1865 §. 11; für Frankfurt von 1864 §. 3: für Grossh. Hessen von 1864 §. 1. 3. Mecklenburg-Schwerin, Einführungsgesetz von 1863 §. 19. Börsenordnung für Wien von 1854 §. 15. Makler werden nicht blos an Orten aufgestellt, wo Börsen bestehen, sondern überall, wo die Bedürfnisse des Verkehres es erheischen. Die Ernennung erfolgt regelmässig auf Grund eines ausgeschriebenen

Concurses und gegen Cautionsleistung. Zuweilen steht dieselbe der Staatsgewalt zu, und sind die kaufmännischen Organe sodann nur zu Vorschlägen berechtigt. Bayern, Einführungsgesetz zum H. G. B. von 1861 art. 31. Börsenordnung für Wien von 1854 §. 22. 23.

(6) Börsenordnung für Wien von 1854 §. 27; von 1860 §. 20. 21. Im Bereiche der Bundesgewerbeordnung müssen auf die Verbindungen der Makler die für gewerbliche und kaufmännische Innungen geltenden Grundsätze Anwendung finden; oben §. 504.

(7) Frankfurter Maklerordnung von 1864 §. 15. Die entgegenstehende Bestimmung in der Grossh. Hess. Verordnung von 1864 und in dem Mecklenb. Einführungsgesetz von 1863 §. 21 ist nach der Bundesgewerbeordnung von 1869 §. 36 Abs. 2 nicht mehr gültig. S. auch die Motive und Verhandlungen hiezu bei Koller, Archiv Bd. 3 p. 39. 78 und H. G. B. art. 84. Die Börsenordnung für Wien von 1854 §. 16. 59 — 62 unterscheidet von den mit voller öffentlicher Amtsfähigkeit bestellten Sensalen die Börsenagenten, welche letzteren lediglich zur Vermittlung von Börsengeschäften mit den allgemeinen privatrechtlichen Rechtswirkungen zugelassen sind; als Winkelsensale werden ibid. §. 63. 64 alle diejenigen bezeichnet, welche, ohne gesetzlich zugelassen zu sein, Börsengeschäfte gegen Lohn vermitteln. S. auch Börsenordnung für Wien von 1860 §. 55.

(8) Börsenordnung für Wien von 1854 §. 28 — 31. Zu den Pflichten der Makler gehört auch, 1) sich von der Identität und Börsenfähigkeit der Personen, mit denen sie Geschäfte vermitteln sollen, zu überzeugen und 2) den Parteien den Stand des Courses gewissenhaft und nicht nach blossem Vermuthen anzugeben. Präsidial-Erlass der Wiener Börsenkammer vom 30. Jan. 1860. Wiener Börsenordnung von 1860 §. 22. 25 ff.

(9) H. G. B. art. 69. Wiener Börsenordnung von 1854 §. 29. 40; von 1860 §. 23. 24. Nach der Frankfurter Maklerordnung von 1864 §. 7 soll dies auf Geschäfte in Börseneffecten und Landesproducten hinsichtlich der Verbindlichmachung und Bürgschaftsleistung keine Anwendung finden. — Handelsmaklern, welche Schiffsmäkelei betreiben, kann gestattet werden, den Schiffern im Einziehen und Vorschiessen der Frachten und Unkosten als Abrechner oder in anderer ortsüblicher Weise Hülfsdienste zu leisten. H. G. B. art. 70.

(10) H. G. B. art. 69. Börsenordnung für Wien von 1854 §. 39. 41; von 1860 §. 24.

(11) H. G. B. art. 69.

(12) H. G. B. art. 69. Börsenordnung für Wien von 1850 §. 42; von 1860 §. 28. 29.

(13) Zum Abschlusss von Geschäften, sowie insbesondere zur Empfangnahme von Zahlungen und anderen vertragsmässig bedungenen Leistungen bedürfen sie einer besonderen Vollmacht, die jedoch vermuthet werden soll, wenn ihnen eine Partei die Bedingungen des zu vermittelnden Geschäfts vorgezeichnet hat. H. G. B. art. 67. 69. Börsenordnung für Wien von 1854 §. 25; von 1860 §. 42. Ueber die Beschränkung der Makler auf das Platzgeschäft s. Endemann, Handelsrecht §. 164 Anm. 40.

([14]) H. G. B. art. 71. 72. Grossh. Hessen, Verordnung von 1864 §. 7. Dieses Tagebuch muss von dem Makler 10 Jahre lang aufbewahrt und der vorgesetzten Verwaltungsbehörde, sowie dem zuständigen Gerichte auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden. Börsenordnung für Wien von 1854 §. 33. 34; von 1860 §. 32—34. Das Tagebuch verstorbener oder aus dem Amte tretender Makler ist bei der Behörde (Börsencommissär) niederzulegen. H. G. B. art. 75; oben §. 508.

([15]) H. G. B. art. 73. 74. Börsenordnung für Wien von 1854 §. 35. In dem Schlusszettel muss auch der Umstand bezeichnet sein, ob das Geschäft an oder ausser der Börse geschlossen war. Die Tagebücher, Schlussnoten und amtlich ausgestellten Zeugnisse der Makler, sowie die von ihnen unterfertigten Courszettel (§. 508) gelten als öffentliche Urkunden, soferne sie nicht zu Gunsten der Makler selbst oder solcher Personen aussagen, für welche sie nicht als unbedenkliche Zeugen vor Gericht auftreten könnten. H. G. B. art. 76—79. Börsenordnung für Wien von 1854 §. 27; von 1860 §. 37. 44. Mecklenburg, Einführungsgesetz von 1863 §. 23. Die Handelsmakler sind verpflichtet, einen amtlichen Stempel zu führen und denselben bei dem Handelsgerichte einzureichen.

([16]) H. G. B. art. 80. Wiener Börsenordnung von 1860 §. 38.

([17]) H. G. B. art. 82. Maklerordnung für Königsberg von 1865 §. 11; für Berlin von 1866 §. 8. 9; für Frankfurt von 1864 §. 12. 13; für Grossh. Hessen von 1864 §. 8. Wiener Börsenordnung von 1854 §. 27. 45; von 1860 §. 40.

([18]) H. G. B. art. 84 (nach Bestimmung der Landesgesetze). Wiener Börsenordnung von 1854 §. 47—58; von 1860 §. 47—56. Mecklenburg, Einführungsgesetz von 1863 §. 22. S. auch Strafgesetzbuch von 1870 §. 266 Ziff. 3. (Untreue der Makler). Die amtlichen Geschäfte der Makler sind nicht als Handelsgeschäfte zu beurtheilen. H. G. B. art. 272 Nr. 4. S. jedoch das Bundesgesetz vom 12. Juni 1869 betr. die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen §. 13 Ziff. 3 e.

§. 510.

Die Handels- und Gewerbekammern ([1]) sind für den Umkreis gewisser Bezirke aufgestellt, um als berathende Institute die Interessen der Handels- und Gewerbetreibenden wahrzunehmen und die Staatsbehörden in der Förderung des Handels und der Industrie durch thatsächliche Mittheilungen, Anträge und Gutachten zu unterstützen ([2]). Insbesondere gehören zu ihrem Wirkungskreise: 1) Vorschläge zur Verbesserung der Handels- und Gewerbegesetzgebung; 2) Anträge über die Mittel zur Beförderung der Gewerbe und des Handels; 3) Erstattung von Berichten und Gutachten an die Behörden über Angelegenheiten des Handels und der Industrie; 4) Nachweisungen über den Stand der Gesammtindustrie und der dabei beschäftigten Personen; 5) Mitwirkung bei der Regelung des Zolltarifs; 6) Vorschläge über die Ernennung von Consuln, Handelsagenten, Sensalen

und Beisitzern der Handelsgerichte, sowie über die Errichtung von Börsen, Consulaten und anderen industriellen und commerciellen Anstalten; 7) Gutachten über Sensarien und andere Auslagen für öffentliche im Interesse des Handels und der Industrie aufgestellte Personen; 8) Jahresberichte über den Zustand und Gang des Handels und der Industrie; überhaupt sind die Handels- und Gewerbekammern bei allen wichtigen Angelegenheiten ihres Wirkungskreises zu vernehmen (3). Die Mitglieder werden in bestimmter Zahl auf eine gewisse Reihe von Jahren (3—6) von sämmtlichen Handels- und Gewerbsleuten des Bezirks, zuweilen auf Grund des Steuercensus (4) nach relativer Stimmenmehrheit unter Mitwirkung der Staatsbehörde gewählt und öffentlich bekannt gemacht; wählbar sind alle selbständigen Handels- und Gewerbspersonen des Bezirks, welche darin ihren Wohnsitz haben und ein gewisses Alter (25 Jahre) erreicht haben (5). Ehrenmitglieder sind die Vorstände der Bezirksregierung und der Municipalität, sowie die Vorstände der Bezirksgremien mit Sitz und Stimme beim Erscheinen (6). Die Kammer resp. jede Abtheilung derselben wählt für ein oder mehrere Jahre einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus ihrer Mitte und ernennt einen besoldeten fachwissenschaftlich gebildeten Secretär und das nöthige Hülfspersonal; sie bestimmt selbst ihre Geschäftsordnung, welche der obersten Staatsbehörde vorzulegen ist; die Abstimmung in den Sitzungen, welche theils ordentliche, theils ausserordentliche sind, erfolgt nach erfolgter Ladung aller Mitglieder durch einfache Stimmenmehrheit (7). Die Handelskammern beschliessen über die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlichen Kosten und verwalten ihr Cassen- und Rechnungswesen selbständig nach einem öffentlich bekannt zu machenden und der Regierung mitzutheilenden Etat; die Genehmigung der letzteren ist nur für den das gesetzlich bestimmte Mass erheblich überschreitenden Aufwand erforderlich. Die etatsmässigen Kosten werden auf sämmtliche Wahlberechtigte nach dem Fusse der Gewerbesteuer veranlagt und als Zuschläge zu dieser erhoben, was auch durch Vermittlung der Gemeinde oder der Staatssteuercasse geschehen kann (8). Die Mitglieder versehen ihre Functionen unentgeltlich; nur die durch Erledigung einzelner Aufträge verursachten Kosten werden ihnen erstattet (9). Von der obersten Staatsbehörde können Handelskammern aufgelöst und deren Neubildung angeordnet werden (10).

(1) Preussen, Gesetz vom 24. Febr. 1870. Bayern, Verordnung vom 20. Dec. 1868 (früher vom 27. Jan. 1850). K. Sachsen, Gesetz vom 23. Juni 1868 und Verordnung vom 16. Juli 1868. Baden, Gewerbegesetz vom 20. Sept. 1862 art. 29. Instruction vom 24. Sept. 1862 §. 46 — 52. Oestreich, Gesetz vom 29. Juni 1868 (früher vom 18.

Dec. 1848). Pözl, Bayer. Verwaltungsrecht §. 184. Rau, Lehrbuch II. §. 274. Stein, Verwaltungslehre 2. Band. 2. Aufl. 1869 p. 124.

(²) Oestreich, Verordnung vom 29. Juni 1868 §. 1. 4. Preussen, Gesetz vom 24. Febr. 1870 §. 1. 2. Bayern, Verordnung vom 20. Dec. 1868 §. 1. 3 (hier und in Oestreich 2 Abtheilungen 1) für Gewerbe; 2) für Fabriken und Handel; ausserdem Bezirksgremien für Orte oder Bezirke, wo ein Bedürfniss dazu obwaltet; ibid. §. 16—20); K. Sachsen Gesetz vom 23. Juni 1868 §. 17. In der Regel ist mindestens für jeden höheren Verwaltungs- (Regierungs-)bezirk, an Orten, wo eine bedeutende Gewerbe- und Handelsthätigkeit besteht, mit Genehmigung der obersten Staatsbehörde eine Handelskammer zu errichten. – In Oestreich, Verordnung vom 29. Juni 1868 §. 3 unterstehen die Handels- und Gewerbekammern unmittelbar dem Handelsministerium und haben dessen Anordnungen zu vollziehen.

(³) Preussen, Gesetz vom 24. Febr. 1870 §. 1. 31—34. Oestreich, Verordnung vom 29. Juni 1868 §. 2. 3. Bayern, Verordnung vom 20. Dec. 1868 §. 2. K. Sachsen, Gesetz vom 23. Juni 1868 §. 17. Den Handelskammern kann insbesondere noch obliegen die Ernennung der öffentlichen Handelsmakler und die Beaufsichtigung der Börsen und anderer industrieller und commercieller Anstalten (oben §. 508).

(⁴) So in Oestreich, Verordnung vom 29. Juni 1868 §. 21. K. Sachsen, Gesetz vom 23. Juni 1868 §. 17. Verordnung vom 16. Juli 1868 §. 9.

(⁵) Preussen, Gesetz vom 24. Febr. 1870 §. 3—16 (absolute Majorität). Bayern, Verordnung vom 20. Dec. 1868 §. 4. 6. Oestreich, Verordnung vom 29. Juni 1868 §. 5—10. Wo besondere Gewerbekammern bestehen, betrifft die Wahlberechtigung und Wählbarkeit zu den Handelskammern nur die Personen des Handelsstandes. K. Sachsen, Gesetz vom 23. Juni 1868 §. 17. Wahlberechtigt sind nicht nur die selbständigen Inhaber, sondern auch die Vorstände, Repräsentanten und Procuristen von Unternehmungen (Gesellschaften, Etablissements, Bergwerken etc.) Verlust der Ehrenrechte und Verlegung des Wohnsitzes bedingt den Verlust der Mitgliedschaft. Das Wahlrecht von Frauen wird durch ihre Geschäftsleiter ausgeübt.

(⁶) Oestreich, Verordnung vom 29. Juni 1868 §. 5. Bayern, Verordnung vom 20. Dec. 1868 §. 9. (Beiziehung von Sachverständigen, deren Erfahrung und Kenntnisse dem Institut von Nutzen sein können, mit berathender Stimme). Ernennung eines staatlichen Commissärs für jede Kammer mit dem Recht der Theilnahme an den Sitzungen, jedoch ohne Stimmrecht, ibid. §. 14 und Oestreich, Verordnung vom 29. Juni 1868 §. 20.

(⁷) Oestreich, Verordnung vom 29. Juni 1868 §. 13—19. Bayern, Verordnung vom 20. Dec. 1868 §. 8—11. 18. Preussen, Gesetz vom 24. Febr. 1870 §. 26—30. K. Sachsen, Gesetz vom 23. Juni 1868 §. 17. Ueber jede Versammlung ist ein Protocoll zu führen, auch haben die Kammern fortlaufende Auszüge aus ihren Sitzungsprotocollen und jährliche Uebersichten über ihre Wirksamkeit und die Verhältnisse des Handels und der Gewerbe zu veröffentlichen.

(⁸) Oestreich, Verordnung vom 29. Juni 1868 §. 21. Preussen, Gesetz vom 24. Februar 1870 §. 20—25. Bayern, Verordnung vom

20. Dec. 1868 §. 12. K. Sachsen, Gesetz vom 23. Juni 1868 §. 17. Den Handelskammern werden auch zuweilen Zuschüsse aus Staats- und Kreismitteln bewilligt. Nach der Oestreich. Verordnung vom 29. Juni 1868 §. 21 ist erforderlichen Falles die Gemeinde des Standortes einer Kammer verpflichtet, die erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungsstücke zu beschaffen.

(9) Preussen, Gesetz vom 24. Febr. 1870 §. 21. Bayern, Verordnung vom 20. Dec. 1868 §. 12. Oestreich, Verordnung vom 29. Juni 1868 §. 5. K. Sachsen, Gesetz vom 23. Juni 1868 §. 17.

(10) Bayern, Verordnung vom 20. Dec. 1868 §. 15. Oestreich Verordnung vom 29. Juni 1868 §. 23.

§. 511.

Die Consulate (1) sind öffentliche Behörden mit der Bestimmung, innerhalb des ihnen gesetzlich übertragenen Wirkungskreises in Häfen und Handelsstädten fremder Länder dem Handel und der Schifffahrt ihres Staates zu dienen und die Angehörigen desselben zu schützen und zu vertreten, sowie auch gewisse amtliche Functionen in Bezug auf die im Auslande befindlichen Staatsangehörigen nach dem Auftrage der Staatsgewalt auszuüben (2). Man unterscheidet 1) Berufsconsuln (consules missi), welche das Bundesindigenat und eine besondere Qualification besitzen müssen und keine kaufmännischen Geschäfte betreiben dürfen; 2) Wahlconsuln (consules electi), die auch Ausländer und Geschäftsleute sein können, jedoch vorzugsweise aus den Kaufleuten ernannt werden sollen, denen das Bundesindigenat zusteht (3). Die Amtsrechte und Pflichten der Consuln sind folgende: 1) Führung der Matrikel über die in ihrem Amtsbezirk wohnenden und zu diesem Behuf bei ihnen angemeldeten Bundesangehörigen (4); 2) die Befugniss zur Eheschliessung und die Führung der Civilstandsregister (5); 3) Legalisation von in ihren Amtsbezirken ausgestellten und beglaubigten öffentlichen Urkunden (6); 4) notarielle Thätigkeit in Ansehung der von den Bundesangehörigen unter einander oder mit Fremden abgeschlossenen Rechtsgeschäfte (7); 5) Ausstellung von Zeugnissen über amtliche Handlungen und Wahrnehmungen mit der Beweiskraft öffentlicher Urkunden (8); 6) Verlassenschaftsbehandlung bezüglich der in dem Amtsbezirk eines Consuls verstorbenen Bundesangehörigen (9); 7) Besorgung amtlicher Zustellungen auf Ersuchen der Behörden eines Bundesstaates (10); 8) Abhörung von Zeugen und Abnahme von Eiden kraft besonderer durch den Reichskanzler zu ertheilender Ermächtigung (11); 9) volle Gerichtsbarkeit in den Ländern, wo ihnen durch Herkommen oder Staatsverträge deren Ausübung gestattet ist (12); 10) Ausstellung und Visirung von Pässen (13); 11) Gewährung von Mitteln zur Milderung augenblicklicher Noth oder zur Rückkehr in

die Heimath an hülfsbedürftige Bundesangehörige ([14]); 12) Unterstützung der Schiffe der Reichskriegsmarine und deren Besatzung ([15]); 13) Mitwirkung zur Wiederhabhaftwerdung desertirter Mannschaften ([16]); 14) Ueberwachung der wegen Führung der Reichsflagge bestehenden Vorschriften ([17]); 15) Entgegennahme der Meldungen der Schiffsführer und Berichterstattung an den Reichskanzler wegen Unterlassung dieser Meldung ([18]); 16) Vornahme des Musterungsgeschäftes für die Schiffe der Bundes-Handelsmarine im Hafen ihrer Residenz und Ausübung der Polizeigewalt über dieselben ([19]); 17) Vornahme der Verklarungen, der Bergungs- und Rettungsmassregeln in Fällen grosser Havarie auf Antrag des Schiffers ([20]). Das gesammte deutsche Consulatswesen steht verfassungsmässig unter der directen Aufsicht der Reichsgewalt ([21]); sie haben von dem Reichskanzler als ihrem Vorgesetzten Weisungen zu empfangen und an ihn zu berichten. Insbesondere haben sie diesem nach dem Schlusse jedes Jahres einen Generalbericht über ihre gesammte Amtsthätigkeit, sowie über den Gang des Handels in ihrem Amtsbezirke während des abgelaufenen Jahres vom Standpunkte der deutschen Handelsinteressen einzusenden. In besonderen das Interesse eines einzelnen Bundesstaates oder einzelner Bundesangehöriger betreffenden Geschäftssachen unterstehen sie der Regierung des betreffenden Bundesstaates ([22]). Sie werden auf die Beobachtung ihrer Amtspflichten vereidigt; ohne Genehmigung der Reichsgewalt dürfen sie weder Consulate fremder Mächte bekleiden, noch Geschenke oder Orden von fremden Regierungen annehmen ([23]). Wenn sie sich ohne Urlaub von ihrem Amte entfernt halten, werden sie so angesehen, als ob sie die Enthebung von ihrem Amte nachgesucht hätten; sie können jedoch mit Genehmigung des Reichskanzlers in ihrem Amtsbezirke consularische Privatbevollmächtigte (Consularagenten) bestellen, denen aber die selbständige Ausübung der den Consuln gesetzlich beigelegten Rechte nicht zusteht ([24]). Für die Amtshandlungen der Consuln werden Gebühren erhoben, deren Betrag gesetzlich festgestellt ist ([25]). Der Beginn der consularischen Amtsthätigkeit in einem fremden Staate ist durch die vorherige Erlangung der Genehmigung (Exequatur, Placet) Seitens der dortigen Regierung bedingt, welche in der Regel durch den Reichskanzler auf diplomatischem Wege ausgewirkt wird ([26]).

([1]) Reichsverfassung von 1871 art. 56. Bundesgesetz vom 8. Nov. 1867 nebst allgemeiner Dienstinstruction hiezu vom 6. Juni 1871 (in Hirths Annalen IV p. 607 ff.) Zollbündniss vom 8. Juli 1867 art. 28. Oestreich, Verordnung vom 16. Sept. 1851. v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 482. v. Stubenrauch a. a. O. II. §. 532. v. Mohl Polizeiwissenschaft 3. Aufl. II. p. 405. Döhl, Consulatswesen des Nordd. Bundes 1870. J. Piskar, Oestreichs Consularwesen, Wien 1862.

L. Neumann, Handbuch des Consulatswesens mit besonderer Berücksichtigung des östreichischen. Wien 1854. Oppenheim, Pract. Lehrbuch der consulate aller Länder Erl. 1854. v. Mohl, Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften Bd. 1 p. 408. v. Miltiz, Manuel des consuls 1837. F. Borel, de l'origine et des fonctions des consuls 1831. F. de Cussy, Dictionnaire ou manuel lexique du diplomate et du consul 1846. F. de Cussy, Réglements consulaires des principaux états maritimes de l'Europe et de l'Amérique 1851.

(2) Bundesgesetz vom 8. Nov. 1867 §. 1. Auch haben sie die Beobachtung der Staatsverträge von Seiten fremder Staaten zu überwachen und überhaupt die Interessen ihres Landes in Bezug auf Handel, Verkehr und Schifffahrt thunlichst zu schützen und zu fördern. Ihr Beruf erstreckt sich nicht blos auf diejenigen Bundesangehörigen, welche sich in ihrem Amtsbezirk aufhalten, sondern sie sind auch allen übrigen, soweit es sich um Wahrnehmung ihrer dortigen Interessen handelt, zu Rath und Beistand verpflichtet. Commissionsbericht bei Koller, Archiv Bd. 1 p. 99.

(3) Bundesgesetz vom 8. Nov. 1867 §. 7. 9. Die Berufsconsuln müssen die zur juristischen Laufbahn erforderliche erste Prüfung bestanden haben und ausserdem mindestens 3 Jahre im innern Dienste oder in der Advocatur sowie ferner 2 Jahre im deutschen Consulatsdienste beschäftigt gewesen sein; (diese Qualificationserfordernisse sollen jedoch erst vom 1. Jan. 1873 an zur Anwendung kommen.) Sie erhalten Besoldung, sowie die Reise- und Einrichtungskosten. Nach Verschiedenheit des Ranges und der Amtsbefugniss werden Generalconsuln, Consuln und Viceconsuln unterschieden. Den Generalconsuln steht die Oberleitung und Ueberwachung der zu ihrem Sprengel gehörigen Consulate und Viceconsulate zu. Die Consuln und Viceconsuln haben im Allgemeinen gleiche Amtsrechte und Pflichten; bezüglich ihrer Anstellung entscheidet die grössere oder geringere Wichtigkeit ihrer Residenz. Motive zu §. 2 des Bundesgesetzes vom 8. Nov. 1867 bei Koller, Archiv Bd. 1 p. 99.

(4) Bundesgesetz vom 8. Nov. 1867 §. 12. Die Wirkung dieser Eintragung besteht in der Erhaltung der heimathlichen Staatsangehörigkeit, auch wenn deren Verlust in Folge des Aufenthalts im Auslande eingetreten sein würde; indessen ist die vorgängige Eintragung in die Matrikel keine Bedingung des vom Consul zu gewährenden Schutzes. Die Eintragung erfolgt auf die Dauer des laufenden Kalenderjahres, ist mithin jährlich zu erneuern. Diejenigen, welche sich blos vorübergehend im Consulatsbezirke aufhalten, sind zur Eintragung nicht geeignet. S. Dienstinstruction zu §. 12; daselbst auch über die Fälle der Löschung in der Matrikel.

(5) Bundesgesetz vom 8. Nov. 1867 §. 13. Hiezu ist eine besondere Ermächtigung des Reichskanzlers auf Grund des Gesetzes vom 4. Mai 1870 erforderlich, s. oben §. 31 Anm. 7. Durch den Erlass des letztgenannten Gesetzes ist die frühere Bestimmung, dass diese Thätigkeit der Consuln nach Vorschrift der Landesgesetze zu üben sei, hinweggefallen.

(6) Bundesgesetz vom 8. Nov. 1867 §. 14. Durch diese Legalisation soll die Aechtheit der Unterschrift des Ausstellers verbürgt werden.

(7) Bundesgesetz vom 8. Nov. 1867 §. 16. 17. Die von den Consuln hierüber aufgenommenen und mit ihrer Unterschrift und ihrem Sie-

gel versehenen Urkunden haben die Eigenschaft der innerhalb der einzelnen Bundesstaaten aufgenommenen Notariats- (öffentlichen) Urkunden, es sind daher die desfallsigen gesetzlichen Bestimmungen genau zu beobachten. S. Motive und Commissionsbericht bei Koller, Archiv Bd. 1 p. 105. Dienstinstruction von 1871 zu §. 16 und 17.

(8) Bundesgesetz vom 8. Nov. 1867 §. 15. S. auch H.G.B. art. 686.

(9) Bundesgesetz vom 8. Nov. 1867 §. 18. Hieher gehört insbesondere auch die gehörige Inventur und Auslieferung des Nachlasses.

(10) Bundesgesetz vom 8. Nov. 1867 §. 19. Die Zustellung, welche durch das schriftliche Zeugniss des Consuls nachgewiesen wird, kann nicht blos an Nationale, sondern an jeden Bewohner des Consulatsbezirkes bewirkt werden.

(11) Bundesgesetz vom 8. Nov. 1867 §. 20. 37. Die von den hiezu ermächtigten Consuln aufgenommenen Verhandlungen stehen denen der zuständigen inländischen Behörden gleich. Die Bestimmung darüber, ob von einem Consul im einzelnen Fall eine gerichtliche Handlung der gedachten Art verlangt werden soll, muss in der Regel von der Landesbehörde selbst getroffen werden, vor welcher die Sache anhängig ist.

(12) Bundesgesetz vom 8. Nov. 1867 §. 21—24. Der Consulargerichtsbarkeit, die eine specielle Uebertragung unter Anweisung eines Jurisdictionsbezirkes voraussetzt, sind alle in diesem Bezirk wohnenden oder sich aufhaltenden Bundesangehörigen und Schutzgenossen unterworfen, in Betreff der politischen Verbrechen und Vergehen jedoch nur, wenn diese nicht innerhalb des Bundes oder in Bezug auf denselben verübt sind. Ausserdem sind die Consuln auch bei Rechtsstreitigkeiten von Bundesangehörigen unter sich oder mit Fremden zur Vermittlung von Vergleichen oder zur Uebernahme des Schiedsrichteramts nach Massgabe der Ortsgesetze berufen. Für die Ausübung der Consulargerichtsbarkeit ist das Preuss. Gesetz vom 29. Juni 1865 (s. dasselbe bei Koller, Archiv Bd. 1 p. 115) massgebend. Hinsichtlich der Mitwirkung der Consuln beim Verkauf eines Schiffes durch den Schiffer und bei Eingehung von Bodmereigeschäften, sowie in Betreff der einstweiligen Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Schiffer und Mannschaft s. H.G.B. art. 499. 537. 547. 686; hinsichtlich der Ertheilung von interimistischen Schiffscertificaten s. das Bundesgesetz vom 15. Oct. 1867 §. 16 (oben §. 415) H.G.B. art. 434.

(13) Bundesgesetz vom 8. Nov. 1867 §. 25, in Verbindung mit dem Passgesetze vom 12. Oct. 1867 (oben §. 55). Hieher gehört auch die Befugniss zur Ausstellung von Auslandspässen, d. h. für Reisen im Auslande, soferne diese nach den Gesetzen des betreffenden Staates zulässig ist. S. die Verhandlungen bei Koller, Archiv Bd. 1 p. 19.

(14) Bundesgesetz vom 8. Nov. 1867 §. 26. Primär sollen jedoch Hülfsbedürftige nach dem Grundsatze der Reciprocität an die Unterstützung des Auslandes verwiesen werden. Vgl. oben §. 63 Anm. 11 und §. 418 Anm. 9.

(15) Bundesgesetz vom 8. Nov. 1867 §. 27. 29. Zum Schutz der von ihnen dienstlich zu vertretenden Interessen, insbesondere zum Transport von Verbrechern und von hülfsbedürftigen Personen, haben die Consuln den Beistand der Befehlshaber der Kriegsschiffe in Anspruch zu nehmen.

(16) Bundesgesetz vom 8. Nov. 1867 §. 28.

(17) Bundesgesetz vom 8. Nov. 1867 §. 30. S. oben §. 415.

(18) Bundesgesetz vom 8. Nov. 1867 §. 31; oben §. 416.

(19) Bundesgesetz vom 8. Nov. 1867 §. 32—34. Die Voraussetzung, dass letztere den Consuln nur in Abwesenheit eines Schiffes der Kriegsmarine zustehe (Französ. Ordonnance vom 29. Oct. 1833), ist hiebei nicht massgebend. Koller, Archiv Bd. 1 p. 113.

(20) Hieher gehört auch die Einsetzung eines neuen Schiffers an Stelle eines verstorbenen oder untauglich gewordenen auf Antrag der Betheiligten. Bundesgesetz vom 8. Nov. 1867 §. 35. 36.

(21) Reichsverfassung art. 56. Die deutschen Consuln werden vom Kaiser ernannt, die bestehenden Landesconsulate sollen aufgehoben werden, sobald die Organisation der Reichsconsulate erfolgt ist.

(22) Bundesgesetz vom 8. Nov. 1867 §. 3. Ueber den näheren Inhalt der Consulatsberichte s. die Dienstinstruction von 1871 zu §. 3.

(23) Bundesgesetz vom 8. Nov. 1867 §. 4. 5.

(24) Bundesgesetz vom 8. Nov. 1867 §. 6. 11. Vgl. die Motive bei Koller, Archiv Bd. 1 p. 101. Den Consularagenten können daher nur solche Geschäfte übertragen werden, welche keine obrigkeitliche Autorität voraussetzen; doch erhalten sie einen Antheil an den Gebühren und die den Consuln zukommenden Privilegien und Immunitäten stehen zum Theil auch den Consularagenten zu. S. den Consularvertrag mit Italien vom 21. Dec. 1868 art. 8.

(25) Bundesgesetz vom 8. Nov. 1867 §. 38. S. das betreffende Reichsgesetz vom 1. Juli 1872 an Stelle des provisorischen Gebührentarifs vom 15. März 1868.

(26) Dienstinstruction von 1871 zu §. 1. Die näheren Bestimmungen über die Zulassung der Consuln in fremden Staaten und die ihnen zustehenden Amtsbefugnisse und Freiheiten (Exterritorialität) sind in den Grundsätzen des Völkerrechts und in den Staatsverträgen enthalten. S. die Consularverträge mit Italien vom 21. Dec. 1868; mit Spanien vom 22. Febr. 1870; mit den Niederlanden vom 16. Juni 1856 nebst Declaration vom 11. Jan. 1872; mit den Vereinigten Staaten von Amerika vom 11. Dec. 1871; den Handelsvertrag mit Portugal vom 2. März 1872. Oppenheim, System des Völkerrechts 1866 cap. 10 §. 8. 9.

§. 512.

Handelsverträge haben zum Zweck, den Erwerbsbetrieb, insbesondere den Handel und Verkehr der Staatsangehörigen in fremden Staatsgebieten gegenseitig zu regeln, denselben den erforderlichen rechtlichen und polizeilichen Schutz zu gewähren und die Rechte und Pflichten der hiefür bestimmten Behörden (Consulate) festzustellen, in weiterer Ausdehnung aber eine internationale Rechtsgemeinschaft des socialen Culturlebens überhaupt herbeizuführen (1). Der Inhalt der Handelsverträge wird bestimmt durch die Grundsätze der zwischen den Staaten zur Geltung gekommenen Handels- und Culturpolitik. In der älteren Zeit, insbesondere in der mercantilisti-

schen Periode, herrschte die Annahme, dass der Handel nur dem einen Theil auf Kosten des anderen Gewinn bringen könne, und demgemäss das Bestreben, die Fremden von der Erwerbsthätigkeit im eigenen Staate möglichst auszuschliessen; die Handelsverträge verfolgten daher den Zweck, für die eigenen Staatsangehörigen besondere Ausnahmen von diesem System zu erlangen und für dieselben Handelsberechtigungen und Begünstigungen im Gegensatz und zum Nachtheil anderer Staaten zu erwerben (2). Diese prohibitive und monopolistische Tendenz der internationalen Handelspolitik wurde in neuerer Zeit zufolge richtigerer Ansichten über die Nothwendigkeit und die beiderseitigen Vortheile des Handels und des Verkehrs verdrängt, so dass in den neueren Handelsverträgen mehr und mehr auch zwischen den Staaten das Princip der Erwerbs- und Handelsfreiheit und der gegenseitigen Gleichberechtigung zur Verwirklichung gelangte, wobei jedoch noch das Princip des nationalen Schutzes der Industrie gegen übermächtige fremde Concurrenz, wenn auch in fortschreitender Abschwächung, beobachtet wird (3). Als Ziel der Entwicklung muss auch hier zufolge der socialen Rechtsidee die vollkommene Freiheit des internationalen Handels und Verkehrs bezeichnet werden. Im deutschen Reiche ist zum Abschluss von Handelsverträgen die Zustimmung des Bundesrathes und die Genehmigung des Reichstages erforderlich (4). Andere früher übliche Förderungsmittel des Handels, so namentlich 1) die Gewährung von Prämien und Monopolien durch den Staat; 2) die Begründung öffentlicher privilegirter Handelsgesellschaften besonders für den überseeischen Handel; 3) der Erwerb von Colonien behufs deren Beherrschung und Ausbeutung zum wirthschaftlichen Vortheile des Mutterlandes sind den modernen Zuständen der Cultur nicht mehr angemessen (5).

(1) v. Rönne, Preuss. Staatsrecht 3. Aufl. II. §. 574. Stein, Handbuch der Verwaltungslehre p. 370. v. Stubenrauch a. a. O. II. §. 532. Rau, Lehrbuch II. §. 303—305. Im weiteren Sinne gehören hieher auch die neueren Staatsverträge über die gleichmässige Einrichtung und Verwaltung der Erwerbsanstalten (Münz-, Post-, Eisenbahn-, Telegraphenverträge etc.), über den gegenseitigen Schutz des Urheberrechts, über internationale Freizügigkeit, über die gegenseitige Gewährung des Rechtsschutzes für die Unterthanen etc. Vgl. oben §. 2.

(2) S. die älteren Verträge bis 1740 bei Mably, Droit publ. de l'Europe Bd. 2 1761. v. Steck, Handels- und Schifffahrtsverträge 1782. Hiebei suchte ein Contrahent den anderen selbst möglichst zu überlisten und durch Anwendung politischer Machtmittel gefügig zu machen. Ein berühmtes Beispiel dieser Art war der sog. Methuen-Vertrag zwischen England und Portugal vom 27. Oct. 1703. Rau, Lehrbuch II. §. 305. A. Smith, Wealth of nations IV. 6. Namentlich suchte man den Metallabfluss in andere Länder zu verhüten. Vgl. neuerdings v. Kamptz,

Die Handels- und Schifffahrtsverträge des Zollvereins 1845. Klüber, Oeffentliches Recht §. 412c. v. Rönne a. a. O. II. §. 574. Oben §. 418 Anm. 1. §. 503 Anm. 8.

(3) Insoferne ist zwischen Handelsfreiheit, als Gegensatz zur exclusiven und antisocialen Handelspolitik, und Freihandel, als Gegensatz zum Schutzsystem, zu unterscheiden; die erstere wird durch letzteres an sich nicht ausgeschlossen, sie führt jedoch mit Nothwendigkeit auf den Freihandel hin. Stein, Handbuch p. 370 ff. Rau, Lehrbuch II. §. 205. 294 ff. Der frühere Streit über Schutzsystem und Freihandel ist insoferne rein theoretischer Natur, als die geschichtliche Thatsache des Schutzsystems unläugbar besteht und durch abstracte Räsonnements vom idealen Standpunkte aus nicht beseitigt wird. Ebenso gewiss ist, dass das Schutzsystem nur ein Uebergangsstadium zwischen Prohibition und Freihandel sein kann, was, wie für die übrigen civilisirten Nationen, so auch besonders für Deutschland durch die Geschichte des Zollvereins und dessen hohen Einfluss auf den deutschen Nationalreichthum bestätigt wird.

(4) Reichsverfassung von 1871 art. 4. 11.

(5) A. Smith, Wealth of nations Buch IV. Rau, Lehrbuch II. §. 276 ff. 299 ff. S. insbesondere über die grossen Handelscompagnien des vorigen Jahrhunderts ibid. §. 279. Nicht zu den Prämien sind Rückzölle und Steuervergütungen für ausgeführte Waaren zu rechnen, sie können jedoch nur als Ausnahmen in Betracht kommen.

Register.

Die Zahlen verweisen auf die Seiten und Anmerkungen. — Die mit * bezeichneten Zahlen verweisen auf den I., die nicht bezeichneten auf den II. Band.

B.

F.

G.

N.

Q.

R.

S.

T.

U.

W.

Z.

Berichtigungen und Zusätze.

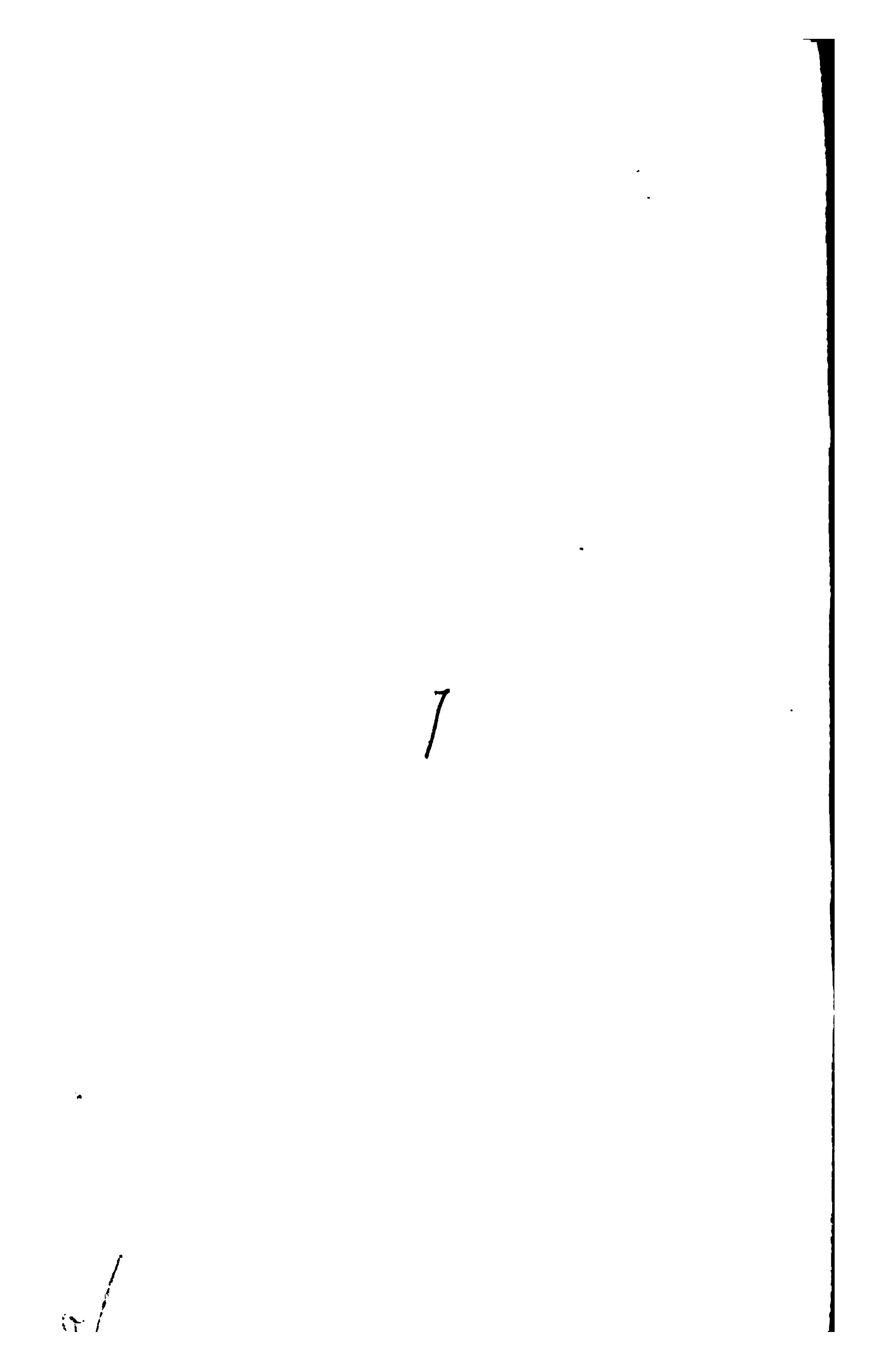
Seite	10	Zeile	1	von oben	lies	Freigelassenen	anstatt	Leibeigenen.
„	141	„	10	„ „	ist stehen zu streichen.			
„	235	„	5	„ „	steht	Vgl. §. 337 Anm. 7	statt	§. 242 Anm. 7.
„	240	„	1	„ unten	„	im compatiblen	statt	incompatiblen.
„	263	„	10	in Anm. 7	„	Auch	„	Dagegen.
„	270	„	3	von unten	„	Betten-	„	Bett-
„	290	„	4	„ „	„	Prondhon	„	Proudhon.
„	293	„	18	„ oben	lies	wird	„	werden.
„	295	„	14	„ „	„	Partnership	„	Partnerskip.
„	336	„	12	„ „	steht	werden;	„	werden,
„	339	„	3	„ „	„	herabsetzen	„	herab-
„	522	„	3	in §. 458	„	Thiert	„	Thier-
„	593	„	8	„ unten	lies	Thornton	„	Thomton
„	613	„	22	„ oben	„	Jahrhundert	„	Jahre.

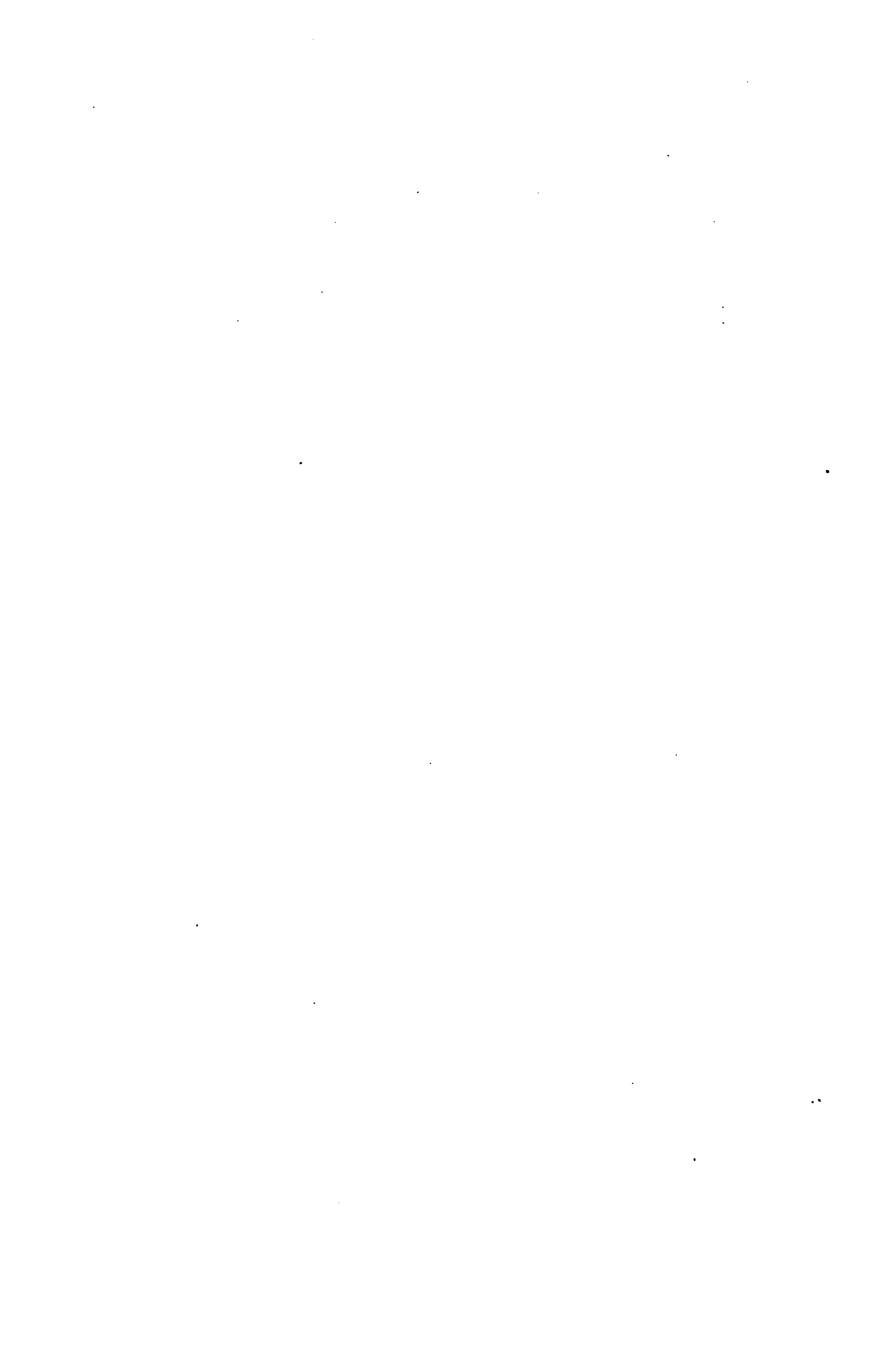
Von S. 118 an muss die Seitenüberschrift lauten II. 1. Gymnasien und sind demnach auch die folgenden (III. Realschulen u. s. f.) abzuändern.

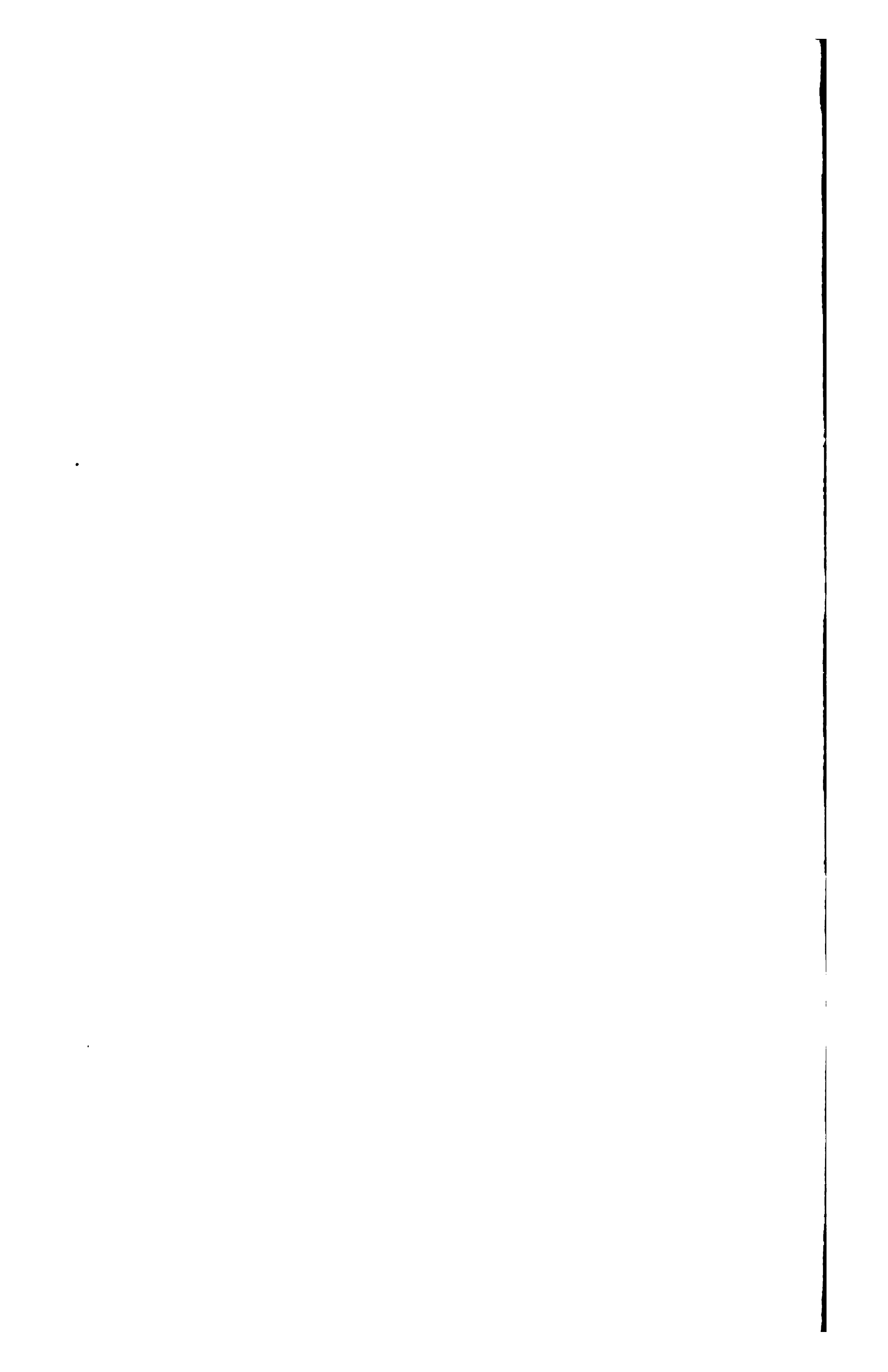
Zu §. 329 Anm. 8 Seite 222 ist das Reichsgesetz betr. den Orden der Gesellschaft Jesu vom 4. Juli 1872 nebst den Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 5. Juli 1872 und des Bundesrathes vom 28. Juni 1872 (vgl. auch Hirth, Annalen 1872 p. 1171 ff.);

zu §. 388 Anm. 4 Seite 363 das Reichsgesetz vom 16. Juni 1872 hinzuzufügen, durch welches die Wirksamkeit des Gesetzes vom 27. März 1870 bis zum 30. Juni 1873 verlängert wurde.

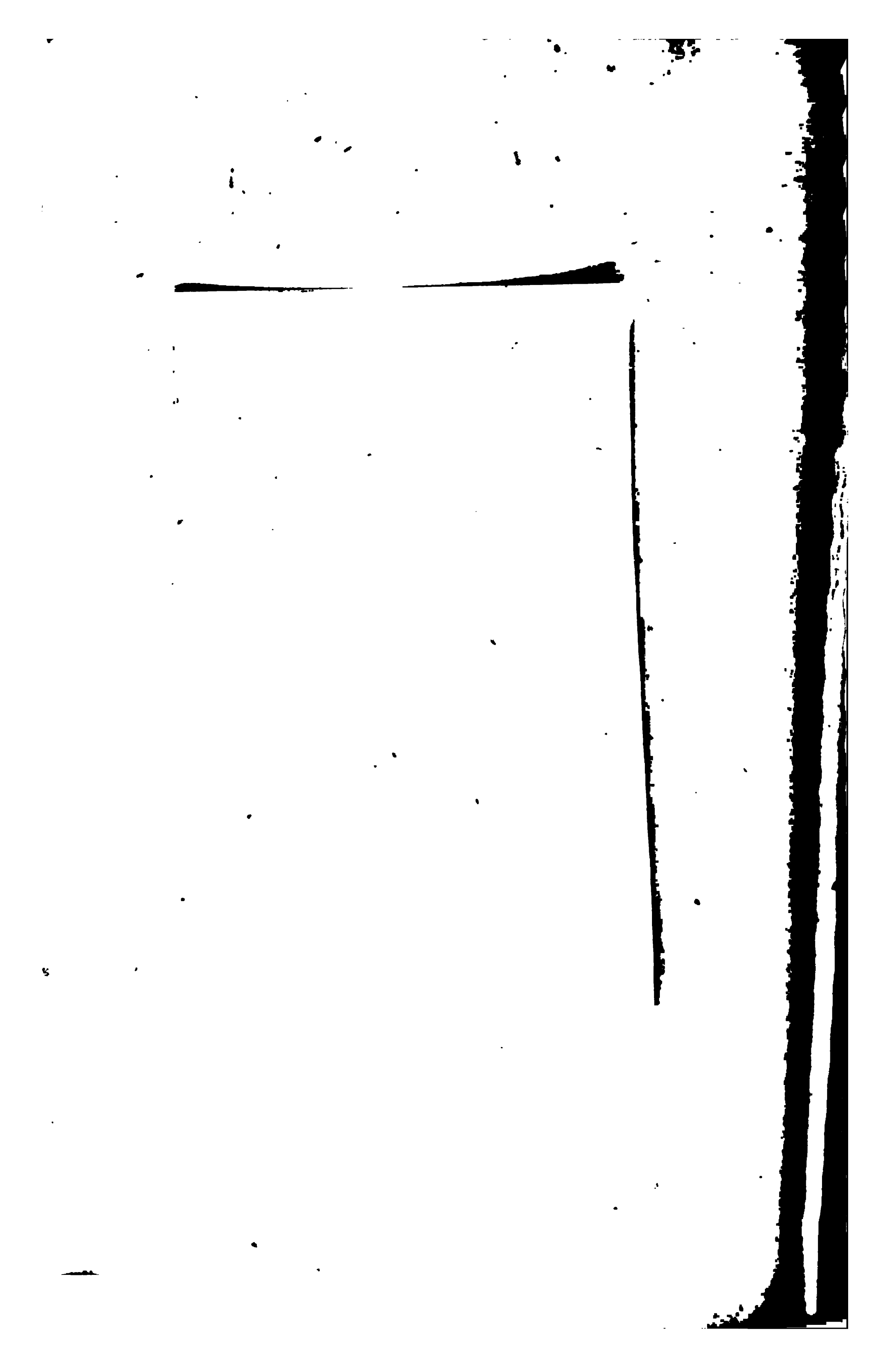
Die auf Seite 421 Zeile 5 von oben angeführte Deutsche Seemannsordnung ist unterm 27. Dec. 1872 zum Reichsgesetz erhoben worden.












LENOX LIBRARY
AUCTOR
PRETIOSA
FACIT